This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 17R8 7

Ger 2137.148 (1-2)

Harvard College
Library

FROM THE FUND BEQUEATHED BY

Archibald Cary Coolidge

Class of 1887

PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928

DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

Die politischen

Bewegungen in Deutschland

von 1830 bis 1835

mit

ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen

dargestellt von

Dr. Joh. Richard Mucke.

Erster Band:

Die Bewegungen in Deutschland mit Ausschluß von Luxemburg.

Leipzig,
Johann Friedrich Hartknoch,
1875.

Ger 2137.148 (1-2),

HARVARD COLLEGE LIBRARY
COOLIDGE FUND

MAY 3 1943

Dem Freunde

Paul Habrucker

Der Verfasser.

Die polit. Bewegungen in Deutschland

von 1830 bis 1835.

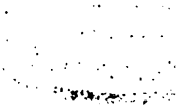

LABOR LYCEUM
ASSOCIATION
PHILADELPHIA, P. A.

Vorrede.

Es ist nicht leicht, Ereignisse von Bedeutung blos nach ihrem vollendeten Ergebniß hinzustellen und die für Jedermanns Beobachtung offen liegenden politischen Begebenheiten und Kämpfe zu schildern, aber noch schwieriger, die den Augen der meisten Personen verborgene dabei stattgefundene Arbeit und die Motive der leitenden Staatsmänner darzulegen. In letzterer Beziehung entzieht sich eben sehr viel, ja das Meiste der öffentlichen Kenntniß; sorgfältig werden Denkschriften, Verhandlungen, diplomatische Correspondenzen, selbst Verträge geheim gehalten und oft erst sehr lange Zeit nach vollendeten Ereignissen, oft auch gar nicht bekannt. Es liegt dies in der Natur der Verhandlungen selbst, die meistens nur dann Erfolg haben, wenn sie ungestört durch ungehörige Einflüsse von anderen unberufenen, neidischen, oft feindlichen Seiten vorbereitet, geführt und zum Abschluß gebracht werden können. Das hier Gesagte gilt nicht etwa blos von älteren, sondern auch von neueren Zeiten. Wenn in unseren Tagen Ausnahmen durch Veröffentlichung politischer Correspondenzen und Verhandlungen gemacht werden, so geschieht dies doch nur in vereinzelten Fällen. Wie lange haben wir auf die Memoiren des Freiherrn von Stein warten müssen, und wie Mancherlei ist von seinen Papieren durch ihn selbst und durch Freunde vernichtet! Noch immer sind die Memoiren des Fürsten Hardenberg im königlichen Archive zu

Berlin verschlossen. Viel, sehr viel ist aus der Zeit jener Männer zur öffentlichen Kenntniß gekommen, allein noch wohl ebensoviel derselben entzogen geblieben, so daß es oft eine sehr schwierige Aufgabe ist, den eigentlichen Zusammenhang der politischen Begebnisse und Verhandlungen genau zu übersehen. Hier bleibt das Urtheil des Schriftstellers vielfach ein subjectives und Niemand kann erwarten, daß dieser bei jeder einzelnen Gelegenheit die Quelle genau angiebt, auf Grund deren er gerade dies oder jenes Urtheil gefällt hat. Und doch ist dies Verlangen selbst an Ranke*) gestellt. Es wird sich aber deshalb empfehlen, die für eine Darstellung benutzten Quellen, (Urkunden, Protocolle, Correspondenzen) so viel als thunlich selbst sprechen zu lassen, damit eben der Schein eines blos subjectiven Urtheils des Schriftstellers vermieden wird. Die Schriften über das Leben des Freiherrn von Stein, des Generals von York, des Feldmarschals Gneisenau sind gerade deshalb sehr fruchtbar für die Erkenntniß, weil viele wörtliche Auszüge aus Briefen, Denkschriften und diplomatischen Noten in den Text aufgenommen sind.

Wir haben nach diesem Vorgange und Muster die politischen Bewegungen der Jahre 1830—1835 in Deutschland in diesem Werke zu schildern versucht. Die Geschichte dieses Zeitraumes ist sowohl einzeln als auch im Zusammenhange mit größeren Zeiträumen öfters geschildert. Aber die Hauptquellen für diesen Zeitraum sind bis dahin wenig oder gar nicht, wenigstens nur für einzelne Begebenheiten benutzt. Wir meinen besonders die Protocolle der deutschen Bundesversammlung und der londoner Conferenzen über die luxemburgisch-belgischen Angelegenheiten der Jahre 1830—1835.

---

*) In der A. A. Ztg. 1874, Nr. 333 tadelt der Verfasser der Aufsätze über Staatsmänner, daß Ranke über die rechte Hand Richelieu's, Franz Leclerc de Tremblai ein Urtheil fälle, ohne einen einzigen Beleg dafür zu liefern. Ranke hat aber, wie sehr oft, sein Urtheil aus der gesammten Thätigkeit einer politischen Persönlichkeit gewonnen und dies ausgesprochen.

Hauptsächlich auf Grund dieses sehr umfangreichen Materials haben wir versucht, die Begebenheiten des angegebenen Zeitraums zu schildern. Was außerdem an diplomatischen Correspondenzen und Noten benutzt ist, verdanken wir dem Herrn Professor Dr. Leopold Ilse in Königsberg, welcher dieselben uns aus seinem reichhaltigen Material zur Benutzung bereitwilligst mitgetheilt hat. Wir sprechen ihm an dieser Stelle nochmals unsern Dank aus. Es versteht sich von selbst, daß nicht Alles, was wir an Actenstücken und Verhandlungen mitgetheilt oder in die Darstellung verwebt haben, bisher unbekannt blieb. Der Zusammenhang der Darstellung von politischen Begebenheiten erfordert eben auch die Aufnahme der allerbekanntesten Dinge, weil es unthunlich erscheint, dieselbe lückenhaft zu geben und dabei dem Leser zu überlassen, sich aus den verschiedensten Büchern und Zeitungen, wenn sie ihm zugänglich sind, was bei letzterem seine Schwierigkeit hat, die Lücken mühsam selbst auszufüllen. Das gilt insbesondere für die von uns gegebene Darstellung des sechsten Kapitels über den Kampf der badischen Regierung mit der Bundesversammlung wegen Preßfreiheit; hiervon ist Manches bekannt. Dann von einigen Bundesbeschlüssen, die veröffentlicht sind, aber nach ihrem Inhalte und ihrer Entstehung einer besonderen Prüfung hier unterworfen werden mußten; ferner von einigen Noten in dem Verhältnisse Deutschlands zur Schweiz, die sich in den Schriften v. Tillier's finden. Der bei weitem größere Theil der wörtlich oder in Auszügen mitgetheilten Acten ist aber bisher unveröffentlicht geblieben. Dieses gilt namentlich für den zweiten Band dieses Werkes, welcher die luxemburgischen Angelegenheiten enthält (Siehe Vorwort zum II. Band). — Citate haben wir so viel als irgend möglich vermieden; bei bekannten Dingen sind sie unnöthig und wem die Bundesprotocolle zugänglich sind, kann sich überzeugen, daß die daraus entnommenen Daten sehr genau sind. Denn es sind im Texte des Buches bei jeder Gelegenheit die Sitzungstage der Bundesversammlung genau be-

zeichnet. Hiernach sind aber die Bundesprotocolle geordnet, so daß man sehr leicht die betreffenden Stellen finden kann. Zuweilen ist auch die Seite der Protocolle angegeben, wenn es sich um eine sehr auffallende Notiz handelte. Ebenso sind die Nummern der Sitzungsprotocolle der londoner Conferenzen, aus denen etwas entnommen ist, oder das Datum bezeichnet. Eine große Menge von Citaten würde überdem dies Werk zu umfangreich gemacht haben. Einige Angaben sind mehrfach in diesem Buche angeführt, weil und wo bei Deductionen über einige Gegenstände eine Recapitulation des schon Gesagten zur Uebersichtlichkeit schwer entbehrt werden konnte; die zu häufig vorkommenden zurückweisenden Citate erschweren die Benutzung eines Buches außerordentlich. Doch geschah dies nur in sehr wenigen Fällen.

Wir haben diejenige Seite der politischen Bewegungen, welche sich in der verdeckten Thätigkeit der Regierungen offenbarte, einer weit größeren Aufmerksamkeit gewürdigt, als die, welche in den zur öffentlichen Kenntniß gelangten und bekannten historischen Thatsachen zur Erscheinung gekommen ist. Die erstere ist die bei weitem wichtigere und bisher sehr unzureichend gewürdigte. Die Letztere ist oft dargestellt; wir nahmen daher nur das Nothwendige dieser letzteren Seite zum Verständniß auf.

Unser Standpunkt, von welchem aus wir unsere Darstellung gegeben haben, ist der liberal-conservative. Wir haben im Schlußworte des zweiten Bandes uns darüber näher ausgesprochen. Freimüthig haben wir ebensowohl die Regierungen, wie die damalige liberale und demokratische Partei in ihren Schwächen und Thorheiten geschildert.

Mit besonderer Sorgfalt haben wir die preußische Politik in Bezug auf die politischen Bewegungen in dem Zeitraum von 1830—1835 darzustellen versucht. Wir glauben, daß wir jeden Punkt hervorgehoben haben, bei welchem sie gerechtfertigt und vertheidigt werden mußte; wir haben aber auch andererseits bei

mehreren Gelegenheiten die Schwäche und die tadelnswürdige Seite der preußischen Politik nicht verschwiegen. Wir zählen uns nicht zu Denen, welche heutzutage alle Schuld, welche der Bundestag in jener Zeit auf sich geladen hat, von Preußen abwälzen wollen, gleichviel ob berechtigt oder nicht. Es gehört zu den wenig erfreulichen Bestrebungen vieler heutigen politischen Schriftsteller, daß sie Preußen in allen Punkten Recht geben, und wenn dies zu auffallend wird, belastende Thatsachen todt schweigen. Mit demselben Maaß, wie Preußen, haben wir aber auch Oesterreichs und der Mittelstaaten und des Bundestages Politik gemessen. Man wolle jedoch daraus, daß wir die Schwächen der preußischen Politik zu verschiedenen Malen hart getadelt, nicht schließen, daß wir gegen die heutige preußische Regierung und gegen alle ihre Maßregeln eine Antipathie hätten. Im Gegentheil. Wir sind z. B. fest überzeugt, daß bei der heutigen preußischen Regierung Schwächen, wie wir sie zu schildern hatten, niemals vorkommen würden. Anmaßungen fremder Mächte, Einmischungen derselben in deutsche Verhältnisse, wie wir sie leider, besonders in der braunschweigischen und luxemburgischen Angelegenheit, zu verzeichnen hatten, würden einen ganz anderen Ausgang genommen haben, wenn damals ein Fürst Bismarck an der Spitze des preußischen Ministeriums gestanden hätte. Wo der Bundestag gerechtfertigt werden mußte, haben wir dies auch gegen bis jetzt allgemein angenommene Ansichten nicht versäumt. Dies gilt vorzugsweise für einzelne Maßregeln gegen die Ausartungen der Presse, gegen geheime Verbindungen und gegen die bestimmten Versuche in den Kammern der Mittelstaaten, insbesondere des südlichen Deutschlands und der beiden Hessen, das parlamentarische Princip, wofür Deutschland damals gar noch nicht reif war, einzuführen. Ein solcher unzeitiger Versuch, wie ihn die liberale Partei damals machte, wird in der Regel, statt ein Volk in seinem politischen Fortschritt zu fördern, dieses ein Jahrzehend und länger zurück-

werfen und kann leicht eine Quelle von unaufhörlichen Revolutionen abgeben. Das Beispiel dafür liefert in erschreckender Weise Spanien, auf welches die liberale Partei ihre abstracten Grundsätze anzuwenden versuchte. Die liberale Partei hat in den letzten Decennien sehr häufig die gänzliche Unanwendbarkeit vieler ihrer Grundsätze auf bestimmte concrete Verhältnisse in dem Verfassungsleben der deutschen Staaten selbst anerkennen müssen. Die Maßregeln der Bundesversammlung gegen die Versuche, gewisse Verfassungsbestimmungen neu einzuführen, damals so hart getadelt, würden heutzutage von Preußen mit Strenge zurückgewiesen, und Diejenigen, welche es versuchen wollten, mit unerbittlicher Härte verfolgt werden. Wir rechnen dahin z. B. den Versuch, das unbedingte Steuerverweigerungsrecht (nicht etwa blos das Recht der Budgetverweigerung) in Süddeutschland als Verfassungsbestimmung durchzusetzen und die wirkliche Einführung dieses Rechtes in die kurhessische Verfassung. Bekanntlich ist mit der Eroberung Kurhessens diese Verfassungsbestimmung gleich vielen anderen beseitigt worden. Würde heute Jemand aus den liberalen Reihen wagen, dieses unbedingte Steuerverweigerungsrecht als preußische Verfassungsbestimmung vorzuschlagen? Und würde er damit durchdringen? Was die Bestimmungen der Bundesversammlung über die Presse betrifft, so waren sie einestheils durch die Ausartungen derselben, wovon wir genügende Beispiele gegeben haben, herbeigeführt, anderntheils waren sie gegen die Redacteure und Mitarbeiter der Zeitungen weit milder, als die heutige und die wahrscheinlich bevorstehende Gesetzgebung über die Presse. Wehe dem Redacteur, der heute zu schreiben wagte, was wir als Beispiel der damaligen Preßerzeugnisse einzelner Blätter gegeben haben! Die Strafen möchten härter ausfallen, als damals. Nur zu oft haben wir die Vorbereitungen, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten, sowie die Schwäche des Bundestages tadeln müssen. Dahin gehören auch die bekannten Bundesbeschlüsse von 1834. Wo die liberale Partei

Recht hatte, haben wir es stets anerkannt, aber Schwächen und nicht zu billigende Anforderungen, wenn sie auch durch berühmte und verdiente Persönlichkeiten gedeckt wurden, mit dem richtigen Namen bezeichnet. Wir erwähnen, um ein Beispiel hier anzugeben, des Urtheils von Rotteck (S. 107 dieses Bandes) über die belgische Angelegenheit. Belgien hätte nach Rottecks Ansicht an Frankreich fallen müssen!

Neben der Bearbeitung dieses vorliegenden Werkes hatten wir in den vergangenen Jahren die Darstellung einer Geschichte der wirthschaftlichen und socialen Bewegungen der neuesten Zeit nahezu vollendet. Wir haben zur Erreichung unseres Zieles soviel Entgegenkommen gefunden, daß wir glauben würden, uns einer Undankbarkeit schuldig zu machen, wenn wir dafür an dieser Stelle nicht dankten. Die Herausgabe des Werkes unterblieb aber, da Rudolf Meyer voriges Jahr dieselbe überflüssig gemacht hat. Das Material ist in Meyer's „Emancipationskampf des vierten Standes" so emsig und gewissenhaft gesammelt, daß wir nach dieser Richtung kaum Besseres zu Tage gefördert haben würden. Freilich trifft dies nicht das Werk in Einzelheiten und die wissenschaftliche Kritik. Ungefälligkeiten, wie sie Meyer, (I. Bd., S. 253) vorschiebt, sind wir weder bei Privatpersonen noch bei Vereinen begegnet. Deshalb würden wir z. B. die Gewerkvereine in einem ganz anderen Lichte haben erscheinen lassen können. Die Herren Dr. Max Hirsch, Vereinssecretär Derossi sind uns im Gegentheil in der freundlichsten und gefälligsten Weise entgegengekommen, ohne zu fragen, welchen Partei-Standpunkt wir einnehmen. Allen Einzelnen namentlich zu danken, müssen wir hier unterlassen.

Wie wir bereits in unserer ausführlichen Besprechung des Jäger'schen Buches „der moderne Socialismus" (in dem „Wissenschaftlichen Monatsbl." von Hopf uud Schade, Königsberg 1873, Seite 97 — 102) hervorgehoben, führen wir die Entstehung

unſerer heutigen Social-Demokratie auf eine frühere Zeit zurück, als die Meiſten es gethan. Unſer vorliegendes Werk über die politiſchen Bewegungen dürfte dies wohl (außer Band I, S. 314 ff.) an verſchiedenen Stellen zur Evidenz zeigen!

Düſſeldorf, den 15. Juli 1875.

Dr. Richard Rucke.

Einleitung.

Das sogenannte europäische Gleichgewicht des vorigen Jahrhunderts war durch Napoleon gebrochen; er hatte sich zum Alleinherrscher von dem europäischen Continent aufwerfen wollen. Als er nach langem Kampfe besiegt war, beschlossen die fünf Großmächte dieses europäische Gleichgewicht wieder herzustellen. So lange sie einig waren, konnte von keinem anderen Staate ein Versuch zur Störung des Friedens gemacht werden. Die Völker bedurften der Ruhe nach so schweren Schicksalen, wie sie die Revolutionen und die unaufhörlichen Kriege fünf nnd zwanzig Jahre lang über Europa gebracht hatten. Die ausgesprochene Absicht der großen Monarchen von Rußland, Oesterreich, Preußen, England und Frankreich, daß sie den Frieden unter allen Umständen gemeinschaftlich aufrecht erhalten wollten, erfüllte daher die gequälten Völker mit einer neuen Zuversicht auf bessere Zeiten. Als dann Alexander I. von Rußland einen Schritt weiter ging und die Beherrscher von Oesterreich und Preußen zu der am 26. September 1815 abgeschlossenen heiligen Allianz bewog, sahen damals die Völker darin eine vermehrte Garantie für eine friedliche und glückliche Zukunft. Denn die drei Monarchen sagten in der Urkunde, worin sie die heilige Allianz gestiftet hatten, daß sie bei allen Regierungshandlungen in ihrer innern wie äußern Politik nur den Geboten der christlichen Religion folgen, darnach Gerechtigkeit üben und den Frieden durch Förderung der christlichen Bruderliebe unter den Völkern erhalten wollten. Dieses ausgesprochene Princip fand in der sehr gehobenen religiösen Stimmung der Völker jener Zeit tiefen Anklang, wenngleich Viele auch schon damals an der Durchführbarkeit des Princips zweifelten. Besonders die von Oesterreich, Preußen und

Frankreich Alexander I. zugestandene Oberleitung der heiligen Allianz wurde mit Mißtrauen angesehen. Die meisten Staaten zweiten Ranges traten aber der Allianz bei, und wenn auch Frankreich nicht zum Beitritt aufgefordert wurde, so waren die wiederhergestellten Bourbons dennoch eifrige Anhänger derselben. England dagegen schloß sich der heiligen Allianz nicht an, weil es einsah, daß dieselbe sehr bald nur eine Verbindung der drei Großmächte zur Aufrechterhaltung ihrer absoluten Herrschergewalt werden würde. Und das lag nicht im Interesse Englands. Dennoch konnte England Anfangs dem Bündnisse der drei östlichen Mächte Europa's gegenüber kein ernstes Gegengewicht bilden, da es auf Frankreich nicht rechnen durfte. Hätte freilich Pitt im Augenblick des Friedens noch England regiert, so würde dieser kluge Minister, der damals fast alle Regierungen im Solde hatte, wahrscheinlich in Absicht auf das die europäischen Angelegenheiten zu leitende System die Initiative statt Alexanders ergriffen haben. Aber Pitt lebte nicht mehr und Lord Castlereagh verstand seine Stellung nicht, konnte sie also auch nicht benutzen. Rußland verfügte darüber nach Gefallen und vereinigte demnach unter einem Scepter den politischen Einfluß mit dem materiellen. So geschah es, daß die herrschende Macht einem Staate anheimfiel, der nur materielle Kräfte aufzuweisen hatte. Als Haupt der Allianz wollte Alexander einen Vereinigungspunkt für die Verbindung der materiellen Kräfte, die ihrer Natur nach Alles unterdrücken, bilden und zugleich die Civilisation gegen die Unterdrückung in Schutz nehmen. Er hatte die Bürgschaft für den Frieden übernommen, aber in seiner Person sollte diese Bürgschaft allein liegen. Das waren innere Widersprüche, die auf die Länge der Zeit hervortreten mußten.

Wie nun auch dieses System zu sein schien, es war nicht die Frucht der Ueberlegung, es war nicht ersonnen worden, es war das Ergebniß der Umstände und der Zeitbedürfnisse. Einestheils mußten sich die Regierungen gegen die Wiederkehr der Revolution schützen, anderentheils bedurften die Völker der Dauer des Friedens, den sie so theuer erkauft hatten.

Die heilige Allianz nahm zwei verschiedene Charaktere an, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Der eine sprach sich zu Gunsten der Völker aus, indem er ihre Ruhe sicherte, der

andere gereichte zu ihrem Nachtheile, indem er sie der Controle von Rußland unterwarf, welches ihre Unabhängigkeit und ihre Civilisation sich dienstbar machte. Alles war auf dem Festlande verändert durch die Wirkung der Militärherrschaft, welche Napoleon hier ausgeübt hatte. Die Grenzen der Staaten waren nicht mehr dieselben und die Fürsten vereinten sich zu Wien nach der Restauration in der Absicht, Jedem von ihnen zu geben, was ihm gehört hatte. Sie begannen aber bei dieser allgemeinen Wiederherstellung damit, daß sie ausschieden, was davon auszunehmen ihnen convenirte. Durch dieses Mittel hatten sie ihren Staaten mehr Ausdehnung und Rundung gegeben. Bei dieser neuen Theilung Europa's hielten sie nur da an, wo sie es wollten; denn Niemand konnte ihnen ein Gesetz vorschreiben, und sie legten sich ein solches nur insofern auf, daß Jeder sich mehr zutheilte, jemehr ein Anderer nahm. Daraus entstand eine große Concentration der Kräfte bei den großen Mächten, eine Vereinfachung der politischen Verhältnisse unter ihnen und eine gänzliche Nullität der kleinen Staaten, die dem Schiffbruch entgangen waren. Auf die Verschiedenartigkeit der Völkerinteressen nahmen sie fast gar keine Rücksicht. Nicht nur blieben viele Völker in der unnatürlichsten Weise getheilt, sondern sie wurden mit durchaus heterogenen Völkern zu einem Staate verbunden. Diese neue Vertheilung des Festlandes war die Folge früherer Ereignisse und damaliger Umstände; sie hatte aber darum nicht minder Alles bis auf das Princip vernichtet, auf welchem das alte System des europäischen Gleichgewichtes erbaut war. Denn dieses System hatte keinen anderen Zweck gehabt, als gegen den Geist der Eroberung irgend einer großen Macht zu schützen, indem man die Eifersucht der einen jener der anderen entgegensetzte. Dieses System war bis auf sein Princip vernichtet, weil unter den Souveränen Europa's kein Ehrgeiz und keine Eifersucht mehr stattfinden konnte; denn, nachdem sie sich in Wien Alles gegeben hatten, was sie wünschen konnten, war ihr Ehrgeiz durch die vollständige Befriedigung vorerst gestillt. Ein ganz anderes Verlangen mußte die Stelle des befriedigten Ehrgeizes einnehmen, man mußte die Erhaltung des Wiedergewonnenen oder des Erworbenen vor Allem wünschen. Diese in der politischen Welt bisher unbekannte Denkart beherrschte die Mächte damals

allein und diente als Princip einem ganz neuem Systeme. Wir werden bald sehen, wie die Bedingungen der heiligen Allianz von diesem Geiste der Erhaltung entworfen wurden. Derselbe Geist half auch dem anderen Zeitbedürfnisse, die Souveraine gegen die Wiederkehr der zu befürchtenden Revolutionen sicher zu stellen, er machte sie zu allgemeinen Bürgen ihrer gegenseitigen Erhaltung. Dieses System gab also den Fürsten die größtmöglichen Bürgschaften; denn es gründete diese nicht nur auf eine große noch nie gesehene Aufstellung der materiellen Kräfte, sondern auf die Redlichkeit der Cabinete, welche jene Kräfte zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung gebrauchen sollten, indem sie als Unterpfand der Redlichkeit dasjenige Gefühl anerkannten, das am stärksten auf das menschliche Herz wirkt, das Gefühl der Selbsterhaltung. Indessen war die Handhabung beider Bürgschaften nicht gleichmäßig leicht; der Erhaltung des „Statusquo" setzte sich freilich vorläufig nichts entgegen. Nicht so war es bei der politischen Bürgschaft, wodurch die Souveraine sich zu gegenseitiger Vertheidigung gegen die Einbrüche der Revolution verbunden hatten. Eine solche Bürgschaft war nur dadurch möglich, daß sie vorher nie vorhandene Verhältnisse unter sich einführten, wodurch sie sich selbst einer politischen Aufsicht unterwarfen, die sie nothwendig von der Bewachung eines Anderen abhängig machte. Diese Verhältnisse waren um so schwieriger einzuführen und zu erhalten, als sie bestimmt waren, die moralische Kraft jeder Staatsgesellschaft dem Gebot der materiellen Kräfte der großen Continentalmächte zu unterwerfen, die man in dem System zu diesem Zwecke solidarisch verbunden hatte. Mittelst eines solchen Hebels wurde der Zweck allerdings erreicht, doch nicht ohne Reibungen hervorzubringen, die mit der Natur und den Bedingungen des Systems zusammenhingen.

Wir haben demnach die Natur des Systems zu untersuchen. Ein Bund der Staaten ist ein mächtiges Mittel, fruchtbar an Resultaten, dessen sich die Politik bemächtigt hat, um es nie wieder aufzugeben. Denn dieses Bundessystem ist nicht mit den Allianzen und Coalitionen der Fürsten zu verwechseln, die so oft beschworen als verrathen und stets nur zu einem besonderen, gewöhnlich feindlichen Zwecke gebildet wurden. Das Band dieser Allianzen löste sich jedesmal wieder auf, weil bei der Annahme

des Bündnisses jeder Coalisirte nur einen persönlichen Vortheil im Auge hatte, den er bei günstiger Gelegenheit, seine Verbündete aufzuopfern, sich vorsetzte.

Der heilige Bund dagegen wollte Menschen und Dinge aus größerer Höhe ergreifen, sie in ihrer Gesammtheit umfassen, in der Absicht, alle ihre Kräfte zu vereinen, um sie nach einer Richtung an das gleiche Ziel zu leiten. Nicht leicht kann ein Mitglied einen solchen Bund verrathen oder sich von ihm lossagen; denn alle anderen Verbündeten würden sich gegen ein solches Mitglied wenden und unter dem Stoße einer solchen Masse würde es vernichtet werden, wenn ihn nicht ein sehr glücklicher Umstand rettete.

Die Leistung der in diesem Bunde übernommenen Verpflichtungen wurde also verbürgt durch die größte Gewalt, die jemals bis dahin vereinigt war; mehr Soldaten waren aufgestellt, Europa den Frieden zu geben, als Krieg in den bewaffneten Ländern zu führen. Dank den Gesinnungen ihres Oberhauptes hatte der Friede zehn Jahre, bis zum Tode Alexanders, dauern können.

Aber dieses System mußte die Probe der Ereignisse bestehen, ehe man wissen konnte, ob es die politische Gesetzgebung des Festlandes ausüben werde, oder ob es nur eine unschuldige Arbeit sein würde, eine Frucht der Einbildungskraft, vorübergehend wie jede Täuschung. Es mußte die Probe der Ereignisse bestehen, um aus der Anwendung die Natur und die Festigkeit der von den Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten kennen zu lernen. Diese Probe wurde gemacht: Der Bund war aufgetreten in den Revolutionen Italiens und Spaniens, kraft des von ihm angenommenen öffentlichen Rechts; er hatte sonach bewiesen, daß er die Fürsten gegen die empörten Völker schützte. Ebenso hatte er bewiesen, daß, nachdem er die Souveräne gegen die Revolutionen vertheidigt hatte, er die von ihm verbürgte Integrität der Länder achtete, folglich den Statusquo, den er Europa versprochen, zu beschützen wußte. Dieses erhaltende Princip wurde außer Zweifel gesetzt für die Rechte der Dynastien der Länder durch die Mäßigung und Achtung, welche die Armeen bewiesen, als sie diese Länder im Namen der Mächte überzogen. Keine Furcht, es möchte

das Vertrauen gemißbraucht werden, entstand: weder in den besetzten Staaten, noch bei den Verbündeten; selbst jene Regierungen blieben ruhig, die dem Bunde nicht beigetreten waren. Es war in der That keine leichte Probe der Festigkeit des Bundes, daß England, ohne sich zu beklagen, Neapel und Cadix von fremden Truppen besetzt und Oesterreich in Italien walten ließ.

Die Achtung aber für die Gesetze des Bundes und für den Statusquo war noch durch ein anderes Beispiel, durch ein grauenvolles großes Opfer bestätigt worden.

Griechenland hatte sich erhoben, in der Hoffnung, das Joch der Muselmänner abzuschütteln. Diese Revolution hatte einen Nationalzweck und beseitigte auf keine Weise die politischen Principe der heiligen Allianz. Als Christen hatten die Griechen ein Recht auf Hilfe der Christen; — eines Glaubens mit den Russen, hatten sie ein Recht auf die Hilfe der Russen, und der Kaiser schien geneigt, sie ihnen zu bewilligen. Seine Armee versammelte sich an den Grenzen; sein Botschafter hatte bereits Constantinopel verlassen und Alles war hier in Unruhe. Dieser Krieg aber, indem er die Griechen befreite, hätte sie nothwendig unter russischen Schutz gestellt und ein solches Protectorat hätte nothwendig den Statusquo, den der Bund versprochen hatte, in seiner Basis erschüttert. — Der Krieg hätte noch mehr bewirkt: Die Rechte des Bundes wären verletzt worden, falls es erlaubt gewesen wäre, daß eines seiner Glieder, ohne Zustimmung der Andern, einen Krieg führe, der die Verhältnisse Aller ändern mußte. Dabei blieb kein anderes Mittel, als daß die Allianz den doch von ihr verbürgten Statusquo aufgäbe, oder, daß der Krieg gemeinschaftlich geführt würde nach Verabredungen unter den Verbündeten. Es war gefährlich, hier einen Entschluß zu fassen: Denn viele Interessen wären dabei ins Spiel gesetzt worden, ernste Schwierigkeiten mußten dabei zum Vorschein kommen. —

Alexander kannte nicht sobald die Folgen dieses Krieges, als er der heiligen Allianz einen Ruhm zum Opfer brachte, den er mit gutem Gewissen hätte ernten können. Er überließ die Griechen dem Schwerte der Muselmänner. Außerdem war er noch gedeckt durch einen 1815 vor Errichtung der heiligen Allianz mit Preußen und Frankreich abgeschlossenen geheimen Vertrag, den Niemand

damals kannte; denn er ist erst durch Pertz aus den Papieren des Freiherrn von Stein im Jahre 1848 (Leben des Frh. v. Stein) veröffentlicht worden. Dieser Vertrag ließ Rußland freie Hand gegen die Türken. Und nun konnte Jeder über die Macht eines Systems urtheilen, dem man solche Opfer brachte. Die Natur der Leistungen des Bundes und seiner Disciplin, seiner Rechte und seiner Pflichten war offenbar geworden.

Zeigte sich aber das System stark genug, den Souveränen die erwartete Bürgschaft zu geben, so geschah dies nur dadurch, daß sie dem Bundesinteresse denjenigen Theil ihrer individuellen Unabhängigkeit zum Opfer brachten, welcher jenes Interesse hätte verletzen können. Ein solcher Grundsatz der Aufopferung des Theils für das Ganze ist allen Bündnissen gemein; sie bestehen nur durch Achtung für denselben und lösen sich auf, sobald er verkannt wird. — Die Anwendung des Grundsatzes ist mehr oder weniger ausgedehnt nach der Stärke oder Schwäche der verbundenen Glieder und nach der Natur der Ursachen, die ihre Verbindung herbeiführen. Da also der Zweck des Continental-Bundes nur die Erhaltung war, folglich nur Vertheidigung beabsichtigte: so begriff er in sich zugleich die Entsagung des Rechts individueller Kriege. Die Ausübung dieses Rechts hätte den Bund sogleich aufgelöst. So lange er bestand, war auch in der That jeder individuelle Krieg unmöglich, weil alle Bundesglieder gegen den Angreifer aufgetreten sein würden, um ihn in seine Grenzen zurückzuweisen. Dagegen waren die Alliirten verbunden, Krieg zu führen im Interesse des Bundes und wenn sie dazu beauftragt wurden. Dies wollte der französische Minister v. Villèle andeuten, als er (den Gegnern des spanischen Krieges antwortend) sagte: „Man müsse wählen zwischen Krieg im Norden oder im Süden." Diese Verpflichtung war in der That das einzige Mittel, die Verbindlichkeiten, welche die heilige Allianz gegen die Souveräne übernahm, zur Ausführung zu bringen. Nur um diesen Preis war Vertheidigung möglich.

Der Zweck des Continental-Bundes war also, den Fürsten die politische Macht zu verbürgen; er konnte aber nichts verbürgen, als was er kannte und gut hieß. Er mußte folglich von den öffentlichen Acten und politischen Maßregeln unterrichtet sein,

welche die Souveräne in ihren Staaten anordneten; er mußte sie kennen, um sie gut zu heißen oder zurückzuweisen, falls sie den Grundsätzen des Bundes widersprachen oder seinen Interessen und Doctrinen gefährlich schienen. — Dieses Recht, das aus dem Zweck und dem Wesen des Bundes entsprang, konnte jedoch nur mittelst einer politischen Aufsicht und durch öftere Congresse, deren Beschlüssen alle Alliirten unterworfen waren, ausgeübt werden. Die Congresse zu Aachen, Troppau, Laibach, Verona hatten diesen Zweck. Ohne Zweifel wurde die Aufsicht nach der Natur der Institutionen jedes Landes abgemessen; sie war nicht die gleiche in Frankreich und in Italien; überall aber umfaßte sie die Dinge und die Personen. In Aachen verlangte sie von Frankreich die Abänderung des Wahlgesetzes; überall verfolgte sie die Gegner, ohne ihnen eine Zuflucht zu lassen. Aus der Aufsicht folgte die Einmischung und die Intervention, der jeder Staat sich unterwerfen mußte und welche die Straf-Clausel war, ohne welche die Aufsicht nur täuschend gewesen sein würde. Die Würde der Kronen und die Unabhängigkeit der Völker verlor sich unter dem Gewicht dieser Verpflichtung; und daher geschah es, daß ungeachtet der Wohlthaten des Friedens, welche Europa diesem Bunde verdankte, der Bund gleichwohl nicht populär werden konnte. Das Gewicht war um so lästiger, als der Druck, unter welchem es die Völker hielt, von einer materiellen Kraft auf eine moralische Kraft, von einer niederen Civilisation auf höhere ausgeübt wurde.

Nichts aber verletzt die höhere Civilisation empfindlicher, als wenn sie von Grundsätzen beherrscht werden soll, die sie nicht anerkennt, von Menschen, die sie in der Cultur weit hinter sich zurückgelassen hat, von einer Gesetzgebung, die nur für eine niedere Culturstufe der Völker berechnet ist und die sie demnach entschieden für sich verwerfen muß.

Diese Reibung war die unvermeidliche Folge der Organisation des heiligen Bundes und des Zweckes, der durch ihn erreicht werden sollte; denn dieser Zweck bestand gerade darin, die ihm mißliebige Bewegung der Civilisation durch den Verein aller materiellen Kräfte des Continents zu hemmen.

Endlich konnte ein solcher Verein nicht thätig sein, noch

überhaupt Leben haben ohne den Mittelpunkt einer Einheit, welche seine Bewegungen anordnete; denn keine Föderation kann bestehen, in der nicht eine Centralmacht anerkannt ist, um Ordnung zu erhalten und die Operationen zu leiten. Es konnte in dem Bunde der heiligen Allianz keine Föderalmacht, welche die Interessen des Vereins wahrnehmen sollte, ohne die Glieder desselben zu beleidigen, errichtet werden, weil sie nicht mit gleichem Antheil Aller zu schaffen war. Daher mußte factisch die Macht demjenigen Reiche zufallen, dem die Umstände die Beherrschung des Festlandes übergeben hatten; kein anderes Reich konnte auch in der That weder die Föderalmacht repräsentiren, noch den Mittelpunkt der Einheit bilden, ohne welchen der Bund nur ein Phantom gewesen wäre. Nicht Oesterreich, nicht Preußen.

Alexander wurde also das Haupt des Systems, weil er der Schöpfer desselben war und weil es ohne ihn der Einheit und des Zusammenhanges ermangelt hätte. Er wurde das Haupt, weil er über die drohende Macht gebot, d. h. über die unzählbaren slavischen Armeen, über die passive Gewalt, welche, indem sie den Continent befreite, zugleich die Macht erlangt hatte, ihn zu beherrschen. Es hatte folglich das Festland seine Bürgschaften in eine Allianz gestellt, deren Haupt der Kaiser Alexander ward und dieses Oberhaupt schien seinerseits dem Continente als Bürgschaft seinen persönlichen Charakter, seine Geschichte und den Gehorsam seiner Völker gegen seinen höchsten Willen zu geben*). Von Rußland dominirt, nöthigte das Gewicht dieses Reiches die Bundes-Elemente zu einer Ruhe, welche nur durch die Richtung der Dinge, die sich diesem Gewicht zu entziehen suchten, getrübt wurde. Das Schicksal der Welt schien hiernach für lange Zeit festgestellt zu sein. Aber dennoch wurde dieser Zustand schon durch den Eintritt Cannings in das englische Ministerium nach und nach verändert. Es ist bekannt, wie England unter dem Ministerium des Lord Castlereagh aufgehört hatte, eine Rolle auf dem Schauplatze zu spielen, auf welchem es eine große Stelle zu behaupten immer berufen war und sein wird. Glücklichere Umstände gaben damals in England dem Volke

*) Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts beurtheilt den Charakter Alexanders nicht so günstig, wie die damalige Zeit.

Beschäftigung, befestigten dadurch die öffentliche Ruhe und setzten die Industrie und den Handel in eine staunenswürdige Thätigkeit. Das englische Volk übersah daher in der damaligen Zeit die untergeordnete Politik des Reiches. Je mehr aber der Zustand von England sich blühend zeigte, desto auffallender wurde seine politische Nullität. Diese den Nationalstolz beleidigende Verkehrtheit schrieb man von Seiten der Liberalen den falschen Maßregeln der Tory-Partei zu, deren Minister Lord Castlereagh gewesen. Dadurch verlor nach und nach diese Partei ihren überwiegenden Einfluß, während die Whigs den ihrigen vermehrten. Diese Umstände erzeugten eine neue Ordnung der Meinungen. Aus dem Einfluß, den die Tories verloren, aus jenem den die Whigs gewonnen hatten, bildete sich eine dritte Meinung, welche, alle alten Benennungen beseitigend und alle Parteien umfassend, nur die Interessen, das Glück und den Ruhm des Landes zum Leitstern nahm, ohne Rücksicht auf die Erinnerungen und Leidenschaften, die seit langer Zeit den politischen Schauplatz behauptet hatten. Canning war der Repräsentant jener Meinung, folglich der von ihr bezeichnete Minister. Der Verfassung, wie dem Ruhme und den Interessen des Landes ergeben, dehnte er diese Interessen auf eine Weise aus, die Alles übertraf, was die verschiedenen politischen Parteien früher davon verstanden hatten.

Drei Principien-Fragen von fast gleicher Wichtigkeit wurden dem Parlament vorgelegt und hier im Geiste der neuen politischen Denkart in England entschieden; die Fragen nämlich: über die Emancipation der Katholiken, über die Abschaffung des Verbotssystems im Handel und endlich über die Anerkennung der amerikanischen Republiken. Mit der Annahme dieser drei Punkte trat England den Principien der heiligen Allianz offen und entschieden entgegen.

Als Sieger über die Revolution, hatte Alexander auf dem Festlande fast eine Herrschaft errichtet, wie solche früher Napoleon ausgeübt hatte. Mittelst dieser Autorität, gründete Alexander ein politisches System und ein öffentliches Recht, wodurch die Mächte solidarisch verbunden wurden in der Absicht, sich die Integrität ihrer Macht und ihrer anerkannten Besitzungen gegenseitig zu verdamals wirklich bürgen. Diese Bürgschaften sicherten also damals wirklich zugleich die öffentliche Ruhe und den Frieden der Welt.

Von Seiten Alexanders war es ein edler Gebrauch seiner Herrschaft, daß er keine andere Anwendung von derselben machte, als die Ruhe in Europa in Achtung zu setzen. Zur Erreichung dieses Zweckes war in dem System die politische Stabilität als Grundsatz anerkannt worden, was nothwendig die Folge haben mußte, die Entwickelung der Völker zum Stillstand zu bringen, indem ihre materiellen Kräfte eine Reibung zwischen der Civilisation und dem System, das ihre Bewegung unterdrücken sollte, herbeiführte. In den Ländern, wo die Cultur am meisten vorgeschritten war, mußten die Reibungen stärker sein, weil hier die Aufsicht des Bundes strenger und den Sitten und Interessen der Gesellschaft in einem höheren Grade entgegengesetzt war. Bald trat aber eine Aenderung ein.

So lange die Alliirten glaubten, der drohende Strom der Revolution mache diese Aufsicht nothwendig, so lange erschien ihnen die politische Abhängigkeit und die erwähnte Aufsicht als keine lästige Beschränkung; sowie aber der Strom in sein Bette zurückgedrängt war und keine Furcht mehr erregte, mußten sie die Aufsicht für weniger nothwendig halten und die Abhängigkeit als eine drückende Fessel ansehen. Sie suchten sich derselben nach und nach zu entziehen. Die Springfeder der Allianz erschlaffte, doch je bemerklicher dies wurde, desto mehr verdoppelte das Haupt des Bundes seine Anstrengungen, die Bande fester zusammenzuziehen. Während aber Rußland an der Erhaltung eines Systems arbeitete, auf welchem seine politische Herrschaft gegründet war, nahmen die Ereignisse ihren Gang im entgegensetzten Sinne und bereiteten ihm eine Rivalität, die sich früher nicht angekündigt hatte.

Ganz Amerika, durch die Ereignisse bestimmt, seine Unabhängigkeit zu verkünden, bot England seine Reichthümer an, als Preis für dessen Schutz, der nur mit Verachtung aller Grundsätze des Continental-Bundes und seines öffentlichen Rechtes ertheilt werden konnte.

Indem nun England als Princip seines öffentlichen Rechts die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Völker verkündete, bekannte es sich zu politischen Doctrinen, die denen des Festlandes gänzlich entgegengesetzt waren. Es gründete also auf die breiteste Basis den Sitz einer Herrschaft, welche die Welt in zwei Theile schied; dieselbe Welt, die bereit

schien, sich in eine einzige Masse zu verschmelzen, durch ein einziges Princip beherrscht, durch ein einziges System, durch einen einzigen Willen regiert zu werden, ward jetzt in zwei Massen und unter zwei Systeme getheilt, weil zwei Herrschaften sich einander gegenüberstellten.

Diese beiden Herrschaften konnten sich nicht zerstören, weil sie weder einerlei Natur, noch gleiche Waffen hatten. Die Eine, reich an Soldaten, bildete den größtmöglichen Theil seiner Bevölkerung zu den Waffen aus, um die moralischen und politischen Kräfte der Gesellschaft unter Bewachung der materiellen Kräfte zu stellen. Die Andere im Gegentheil gründete die Erhaltung der Gesellschaft auf die Achtung, mit welcher sie ihre erlangten Interessen verbürgte und zugleich die Entwicklung der durch die Civilisation ins Leben gerufenen, neuen Interessen beschützte. Ihre Herrschaft stützte sich also nicht auf Unermeßlichkeit der materiellen Kräfte, sondern auf die Macht der moralischen Kräfte, auf eine Macht, die sie durch Zustimmung der Gesellschaft erhielt und die im Fall der Noth ebenso viele Soldaten bewaffnete und sie mit eben so viel Muth in den Kampf führte, als dort möglich war.

Die Herrschaft Englands war nicht durch die Grenzen der Reiche beschränkt; denn gerade weil es eine Macht moralischer Natur erstrebte, überschritt sie jene Grenzen und vereinte mit sich die Geister und die Meinungen, die auf der ganzen Erde sich verstanden und zu gleichen Grundsätzen bekannten. Und nicht nur über die Meinungen erstreckte sich diese Herrschaft, etwas Reelleres vereinte sich mit ihr: die Sitten und die Interessen nämlich, die nicht stille stehen können, weil ein unaussprechliches Bedürfniß sie antreibt, zu wirken und sich auszubreiten. Dieses Bedürfniß beunruhigte die Völker, sie mochten auf diese oder jene Weise regiert werden. Es drängte sie über die Schranken hinaus, in welchen das entgegengesetzte System sie festhalten wollte; selbst Diejenigen, welche das System lobten und priesen, wurden von dem Bedürfniß, neue Eindrücke zu empfangen und die Früchte der Civilisation zu genießen, fortgerissen, verriethen ihre eigene Sache und beförderten, ohne es zu wollen, den Sieg des Systems, das sie zu vernichten strebten.

Seltsamer Zustand der Welt, wo ihre massivsten Kräfte neu-

tralisirt wurden von einer unsichtbaren Macht, die auf die Geister durch die Sitten wirkte und alle Bestrebungen der Gesellschaft gegen ein Ziel leitete, von dem man sie entfernen wollte! So bewegte sich Alles, wo Alles dem Stillstande überantwortet sein sollte; alle Leidenschaften waren rege, überall war Zwiespalt, wo Alles in ein System unter einem Willen verbunden sein sollte; Alles wankte, wo man den Schlußstein eines unerschütterlichen Gebäudes für lange Zeiten gesichert zu haben glaubte.

Getheilt zwischen einer materiellen und moralischen Herrschaft, zwischen Rußland und England; getheilt zwischen zwei Systemen, auf welche sich die beiden Herrschaften stützten; getheilt zwischen zwei öffentlichen Rechten, zu denen sie sich bekannten; — in diesem Zustande befand sich die Welt, als sie erfuhr, daß einer ihrer Gebieter aufgehört hatte zu sein. — Alexander starb.

Europa bedurfte der Bürgschaften: Die Fürsten für Erhaltung des gewonnenen Besitzes, die Völker für den Genuß einer Ruhe, der sie so lange beraubt waren; Allen that Noth, daß die alte Staatsordnung nicht in Unordnung und bürgerliche Zuckungen verfalle, die bei dem Uebergange einer Regierungsweise in eine andere selten zu vermeiden sind.

Die Revolution hatte ihr Geschäft vollendet, d. h. sie hatte zerstört, was zu zerstören war. Nachher, als ihr Gesetz nicht mehr galt, nahm das öffentliche Leben eine unerwartete Wendung. Die Civilisation, obgleich sie unter eine Herrschaft gerieth, die sie fesseln wollte, konnte dennoch die größten Fortschritte machen. Dies war unerwartet, mußte aber so sein, weil die ganze lebendige Kraft der Zeit mit Aufbauen beschäftigt war und in ihre Wirksamkeit ein schöpferisches Princip gelegt hatte, das sich der Geister bemächtigte und sie geschickt machte, alle Hindernisse zu überwinden, welche das Stillstand-System der heiligen Allianz ihr entgegengesetzt hatte. Diese mit großer Energie in der bürgerlichen Gesellschaft sich entwickelnde Kraft war geistig-sittlicher Natur; kriegerische Stürme würden sie in ihrem regelmäßigen Gange gestört haben. Denn aus welchem Grunde auch ein Krieg erklärt wird, immer verdrängt er sogleich alle anderen Nationalinteressen, stellt das ganze Vermögen der Gesellschaft der leitenden Obergewalt zu Gebote und macht das Schicksal der Völker von den Launen der

Schlachten abhängig. Wo zerstört werden soll, ist der Krieg unerläßlich; daher ohne ihn die Revolution von 1789 nie ihren Zweck und auch ihr Ende nicht erreicht haben würde. In dem Streben der Gesellschaft aber würde eine zerstörende Gewalt dem Charakter der aufbauenden Kraft entgegenwirken, das Gewonnene wieder vernichten und von Neuem in Frage stellen, was die Gesellschaft bereits entschieden zu haben glaubt. Die Arbeit der Civilisation, welche die Völker in friedlicher Zeit und unter günstigen Umständen angefangen haben, muß ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Dann können ohne Erschütterungen die Umstände wie von selbst sich so gestalten, daß die Regierungen sich ihnen zu fügen genöthigt werden, dann können mit Sicherheit die Wünsche der Geister erfüllt, die Bedürfnisse der moralischen Kräfte befriedigt werden. Die Völker mußten also die Dauer des Friedens wünschen, weil er bei dem gegebenen Zustand der Dinge ihr erstes Bedürfniß war.

Die zur heiligen Allianz verbundenen Fürsten hatten ebenfalls eine gemeinschaftliche Neigung, im Frieden zu verharren. In dieser Rücksicht theilte auch England, obgleich weniger bedroht, ihre Sorgen. Weder die Continental-Mächte, noch England konnten durch den Krieg gewinnen, es war also unnütz, sich seinen Zufällen auszusetzen, es wäre mehr als unnütz gewesen. Der Krieg hätte so ernste Folgen für die Fürsten haben können, daß diese sich lange besinnen mußten, ehe sie sich denselben blosstellten. Denn in Angelegenheiten des Krieges handelte es sich nicht mehr darum, zwei Armeen gegen einander rücken zu lassen, die sich ohngefähr gleich waren. Die Zeiten waren vorüber, wo es nur darauf ankam, auf einem bestimmten Boden, in einem begrenzten Kreise die Armeen sich so lange miteinander messen zu lassen, bis die geschickteste den Sieg davon trug, worauf dann die kriegführenden Fürsten, des Kampfes müde, sich verständigten und einen Frieden schlossen, der die Sache ohngefähr im alten Zustande erhielt. Der Krieg hatte mit der Revolution eine andere Gestalt angenommen, er hatte die militärische Rüstung ins Unendliche vermehrt und, was die Hauptsache war, die Nationen bei den Ereignissen aufs Höchste interessirt. Er hatte alle Hebel, die auf die Völker wirken können, für sich benutzt, so daß die kleinsten Umstände die Massen in Unruhe gebracht haben würden. Die Armeen selbst waren politische Agenten ge-

worden, seitdem man sie zur Erschütterung oder zur Befestigung der gesellschaftlichen Ordnung ins Feld geführt hatte. Man konnte, wenigstens in dem westlichen Europa, die Soldaten nicht mehr in Bewegung setzen, ohne daß sie eine Absicht, eine Gesinnung mit sich führten, wodurch sie moralischen Antheil an den Thaten nahmen, die sie auszuführen beauftragt waren.

Die Aufrechterhaltung des Statusquo unter den Alliirten war also durch die stärksten Gründe angerathen, die nur immer irgend eine Politik bestimmen konnten. Und dennoch fanden sich in der That drei Veranlassungen, die den Frieden hätten stören können. Alexander entschied vor seinem Tode bereits über zwei derselben. Er entsagte zuerst seinen Ansprüchen auf ausschließenden Handel an der Nordwest-Küste von Nordame ika, welche Ansprüche sowohl England als die Vereinigten Staaten verletzt hatten, also einen Krieg hätten herbeiführen können. Der russische Kaiser duldete zweitens die Anerkennung der spanischen Colonien von Seiten Englands, die nach der Herstellung der Monarchie in Spanien in der That der heiligen Allianz gegenüber als eine feindliche Maßregel angesehen werden mußte. Der dritte Anlaß aber waren die Angelegenheiten im Orient. Er fesselte die allgemeine Aufmerksamkeit, weil er zugleich die Religion, das menschliche Gefühl und die Einbildungskraft aufregte. Das Schicksal Europa's selbst war dabei interessirt. Es war eben die Frage, ob des Kaisers Alexander Nachfolger einen neuen Plan befolgen, ob er den allgemeinen Frieden stören würde, um eine Armee zu beschäftigen, deren Zahl in Verlegenheit setzte, deren Geist beunruhigte? Eine solche Politik erwarteten damals allerdings sehr viele Personen, aber ruhig erwägende Staatsmänner, denen der geheime Vertrag zwischen Rußland, Preußen und Frankreich, dessen oben bereits Erwähnung geschah, unbekannt war, in keiner Weise. Man fragte sich, was die Folge eines solchen Krieges sein würde, wofür doch nur der griechische Aufstand einen Vorwand bieten konnte. Von Oesterreich war freilich nicht anzunehmen, daß es für sich allein gegen Rußland als Haupt der heiligen Allianz Krieg geführt haben würde, wohl aber von Frankreich und von England, deren Land- und Seeinteressen durch solche Unternehmung verletzt wurden. Begann Rußland den Krieg gegen die Türken auf eigene Hand, nicht mit Uebereinstimmung und

Willen aller Großmächte, so war das System der heiligen Allianz gebrochen und gerade durch Rußland. Nur die Allianz in Gemeinsamkeit konnte, ohne ihr bisheriges System zu ändern, den Krieg für Griechenland führen. Dazu war aber geringe Aussicht. Es schien deshalb, daß man den Griechen allein ihren trostlosen Kampf gegen die Türken noch ferner zu überlassen gezwungen war.

Bei der Stiftung des heiligen Bundes war keine vertragsmäßige Autorität (kein Präsident, kein Vorort) geschaffen worden. Alexander besaß sie factisch und aus Vertrauen. Anders stellte sich die Sache nach dem Tode Alexanders. Was konnte geschehen? Konnte jetzt eine Wahl eines Oberhauptes der heiligen Allianz eintreten? Gewiß nicht. Wer sollte gewählt werden? Oesterreich besaß nicht das Vertrauen der anderen Mächte, Preußen war zu klein und zu schwach, von Frankreich konnte gar keine Rede sein.

Nach dem Tode Alexanders bestand die heilige Allianz nur aus Gleichen, deren Absichten und Gesinnungen allerdings noch die früheren waren, die aber keine Autorität, keine einfache und gemeinschaftliche Macht unter sich anerkannten, wodurch ihre individuellen Absichten dem höchsten Zweck des Bundes untergeordnet und wodurch ihre Kräfte ohne Reibung und ohne Widerspruch in Bewegung gesetzt werden konnten.

Also konnten die Rechte der Aufsicht, der Einmischung und der Besetzung nur noch unter Gleichen ausgeübt werden: Diesen Charakter hatten die Umstände dem Bunde gegeben. Aber solche Rechte waren und sind unanwendbar unter Gleichen, weil sie zugleich beleidigend und gefährlich sind; in diesem Falle aber beleidigend, weil sie Gleiche den Gleichen untergeordnet hätten, gefährlich, weil die Grenze der Rechte weder bestimmt, noch die Achtung der Grenze verbürgt war. Die Ausübung der Rechte war nur insofern möglich, als sie von einer Föderal-Autorität herkam, zu deren Bildung alle Verbündeten mitgewirkt, woran sie alle gleichen Antheil hatten, oder aber insofern die Ausübung von einer Macht kam, der die Umstände eine Herrschaft gegeben, welche Keinen beleidigte, da sie nur ein Resultat der Gewalt der Dinge war. Der Tod Alexanders brachte also eine große Veränderung in die heilige Allianz.

Keine der großen Coalitionsmächte konnte die Führerschaft durch Wahl verlangen und annehmen, weil keine Macht gegen

eine andere des heiligen Bundes die Rechte desselben auszuüben wagen durfte. Wäre dies geschehen, so würde es gefährlich für den Bestand des Bundes geworden sein. Der Statusquo hätte leicht dadurch auf das Spiel gesetzt werden können. Indessen fuhr auch ohne Oberhaupt der Geist des Bundes fort, das Festland zu beherrschen, um den Statusquo zu erhalten, für dessen Bestand Alle interessirt waren; dieser Geist konnte aber nicht mehr die individuelle Unabhängigkeit der verschiedenen Staaten in dem angewiesenen Kreise festbannen, weil die Herrschergewalt, die solches im Stande war, aufgehört hatte zu sein und mit ihr die vom Bunde versprochene Bürgschaft verschwunden war.

Noch war ja Spanien im Namen der heiligen Allianz besetzt, aber es fragte sich, wie unter den damaligen Umständen diese Besetzung enden konnte?

Die Allianz, die den Geist der Revolution damals so leicht besiegte, wurde dadurch stark, daß sie die einer Reaction gewöhnlich folgenden Extravaganzen sogleich unterdrückte, daß sie die gesellschaftliche Ordnung keineswegs erschütterte, sondern vielmehr befestigte. Sie wurde stark, weil sie bei Unterstützung der Ordnung zugleich jenen Mechanismus zu Hilfe rief, den die neuere Civilisation den Regierungen kennen gelehrt hatte. Ueberall nämlich begründeten sie nach dem Beispiele Englands einen öffentlichen Credit durch loyale Anerkennung der von den Revolutionen contrahirten Schulden. Hiervon machten nur zwei kleine Staaten in Deutschland leider eine Ausnahme, nämlich Hannover und Kurhessen in der westphälischen Schuldangelegenheit. Diese Redlichkeit zeigte sich in Oesterreich wie in Deutschland, in Italien wie in Frankreich; ja Holland ging noch weiter. Es stellte die zwei Drittel seiner öffentlichen Schuld wieder her, welche Frankreich, als es im Besitz dieses Landes war, gestrichen hatte. So unterstützten die Alliirten ihre Macht durch Achtung für die Ordnung und durch Treue in Erfüllung der Verbindlichkeiten. Daher war auch diese Macht groß genug, ohne viel Anstrengung sowohl die Revolutionen als die schlimmsten Reactionen wenigstens bändigen zu können.

Die Grundsätze schienen also festgestellt, die Erfahrungen erprobt zu sein. Um so mehr hatte man Mühe, zu begreifen, wie die heilige Allianz, statt in Spanien dieselben Grundsätze wie in

Italien zu befolgen, ein ganz anderes System in Anwendung brachte, — ein System der Schwäche und der Täuschung, in dessen Folge die glücklichen Resultate, die von der Restauration zu erwarten waren, verloren gingen. Unstreitig hatte die reagirende Partei, der man erlaubte, sich in den Besitz der Gewalt zu setzen, mancherlei Mittel und Wege versucht, die Alliirten in Bezug auf Spanien von dem durch glücklichen Erfolg erprobten früheren Verfahren abzubringen; denn nichts war dem monarchischen Princip, folglich dem Interesse der Cabinete, mehr entgegengesetzt, als diese Ueberschwemmung der reagirenden Gewalt, als diese Anarchie, die unausbleiblich folgen mußte. In solcher Unordnung ging die politische Stärke der Regierung unter und die Macht fiel der theokratischen Faction anheim. So ward ein Beispiel gegeben, was in den Händen dieser Partei die Macht des Thrones, was die Interessen der Völker werden können. Man konnte in Spanien aus Erfahrung lernen, ob es rathsam, ob es der Zeit gemäß sei, dieser Partei Alles anzuvertrauen.

Im Kriege mit den Colonien, ohne Handel, ohne Finanzen, folglich ohne Armee, hätte die spanische Regierung ihre Restauration nicht anders beginnen dürfen, als indem sie Alles, was ihr fehlte, sich zu verschaffen suchte. Ihr erstes Bedürfniß hätte müssen sein, den Schatz zu füllen. Das Mittel, diesem Bedürfniß abzuhelfen, war kein Geheimniß; alle Cabinete der heiligen Allianz hatten glückliche Erfahrungen darüber gemacht. Doch ohne Achtung für letztere, erlaubten unvorsichtig die Alliirten, daß die reagirende Faction, die sich in Spanien einem kindischen Zorn und unpolitischer Rache überließ, jene Anlehen, welche die Revolution bei den Capitalisten der Alliirten selbst gemacht hatte, für ungültig erklären durfte. Durch diesen Mangel an Treue und Redlichkeit wurde aller Credit vernichtet, der doch das einzige Rettungsmittel gewesen wäre. Dieses Mittels beraubt, war die Regierung nicht im Stande, die verschiedenen Elemente der Gesellschaft zu beschützen; denn sie nahm diejenige Macht, welche die regierende Partei ihr anbot, entgegen und vermehrte nun selbst die Unordnung. Statt einer Armee hatte sie nur royalistische Freiwillige. Als ihre Beamte durfte die Regierung nur Leute anstellen, welche nach dem Belieben der Faction als dazu tauglich bezeichnet wurden. Statt Steuern zu erheben,

lebte die Regierung nur kümmerlich von den freiwilligen Gaben, welche die Partei ihr gütigst zukommen lassen wollte. Die Regierung war der Faction unterthänig geworden und aus diesem verkehrten Verhältniß mußten, wie aus einer reichen Quelle, alle Unordnungen entstehen, die das Reich Ferdinands auf das blanke Nichts herabgebracht hatten. Daher der stete Wechsel der Minister, die den Factionen zum Spielwerk dienten; daher die endlose Reihe von Staatsräthen, Junten und wieder Staatsräthen, wovon immer der letzte, kecker als die andern, sich nicht fürchtete, die Auflösung des Ueberrestes der Armee vorzuschlagen, um den königlichen Freiwilligen die ganze materielle Kraft und mit ihr alle Macht des Staats zu übergeben.*)

Der ewige Wechsel von Menschen und Einrichtungen, welche die Factionen der Reihe nach bald als wohlthätig, bald als verderblich ausriefen, beurkundete einen durchaus revolutionären Charakter, und gleichwohl nannte man diesen Zustand die Herstellung der Monarchie! — Wie konnte irgend ein Zutrauen bestehen, wo der heutige Tag stürzte, was der gestrige erhob? wo der Fürst selbst nicht wußte, welche Gesinnung er morgen werde äußern, welchen Einfall der Faction er werde begünstigen müssen? Welchen Schutz konnte die Gesellschaft von einer Regierung erwarten, die sich in eine solche Lage gesetzt hatte? Welche Interessen konnten sich mit ihr verbinden? Bei gänzlicher Abwesenheit von Schutz und Vertrauen mußten die erhaltenden Elemente der Gesellschaft, statt sich zu vereinen, vielmehr sich nach allen Richtungen zerstreuen, um sich womöglich den drohenden Gefahren zu entziehen. Je mehr sie sich aber zerstreuten, desto mehr ließen sie die Regierung eine Beute der Faction werden, die selbst so tief gesunken war, daß sie elende Fremdlinge zu ihren Helden machte, z. B. Bessières, der in Frankreich fortgeschickt, sein Heil in den Contrerevolutionen suchte, wo er auch zu Grunde ging.

Sicherlich war es nicht die Absicht Frankreichs, durch seine Einmischung Spanien in solche Lage zu versetzen. Diese Ordnung der Dinge herzustellen, konnte Niemandem einfallen. Man wußte überdem, was Frankreich gethan hatte, solche Greuel abzuwenden.

*) Die entgegengesetzte Meinung vertritt bekanntlich Leo in seiner Universalgeschichte.

In Verona war der Anfang des Uebels, in Anjudar wurde es offenbar, in St. Maria vollendet. Das Uebel kam daher, daß die regierende Partei, gegen die weisen Absichten Frankreichs, Unterstützung in anderen Cabineten fand, welche glaubten, sie würden die Revolution um so tiefer herabsetzen, wenn sie diejenige Partei recht hoch erhöben, welche die größte Feindschaft gegen die Revolution zum Aushängeschild gemacht hatte. Sie bemerkten nicht, daß diese Partei nur die Revolution unterdrücken wollte, um sich alle Gewalt anzumaßen, keineswegs aber, um sie der Monarchie, der sie nach Absicht der heiligen Allianz und insbesondere Frankreichs allein gehören sollte, zurückzugeben. Dieser Fehler war von unermeßlichen Folgen für die Zukunft Europa's, er war hauptsächlich die Ursache des Zerfalles der heiligen Allianz.

Die Lage Europa's selbst hatte sich indessen auch sonst geändert, und mit ihr auch die Lage Frankreichs und Spaniens. Die Cabinete der Tuillerien und von Madrid mußten sich bald davon überzeugen; denn sie mußten merken, daß ihre Verhältnisse zu Europa nicht mehr dieselben waren, daß andere sich gebildet hatten und keine fremde Macht ferner zwischen sie treten konnte. Sie hätten in diesem Falle England auf ihrer Seite gehabt. Das französische Ministerium, das nur im Auftrag der heiligen Allianz gehandelt hatte, sah sich daher sehr bald berufen, unter einem neuen Titel in Spanien aufzutreten. Eine directe Verantwortlichkeit war ihm zugefallen, es mußte sich zusammennehmen, um im eigenen Namen das Wort zu führen, oder es mußte für immer das Land seinem unglücklichen Schicksal überlassen. Es konnte letzteres aber nicht; es mußte im Gegentheil Spanien zu Hilfe kommen, indem große Fragen an der Tagesordnung waren, die keinen Aufschub gestatteten. Die Anarchie auf der Halbinsel war ein unheilbringendes Bild, das den Blicken der Völker ausgesetzt war; nachdem es lange den Ekel erzeugte, konnte es am Ende das Mitleiden aufrufen.

Es wird meistens einer Regierung möglich sein, wieder Credit zu erhalten, sobald sie Redlichkeit zeigt. Durch dieses Mittel wird sie sich unabhängig von den Parteien machen. Die Regierung Spaniens hätte dies auch vermocht, wenn sie wirklich eine Regierung gewesen wäre. Das sah endlich das Cabinet von Madrid, wie

das der Tuilerien sehr wohl ein, und letzteres machte darauf aufmerksam, daß ersteres die Unabhängigkeit von der Partei der sogenannten Royalisten nur zu erreichen vermöchte, wenn es sich wieder eine Armee schaffen könnte, wenn es selbst die Abgaben wieder erhöbe, selbstständig seine Beamten anstelle und sich von der clericalen Partei frei mache. Solche Wirkungen waren aber nicht einzeln, eine nach der andern, zu erhalten; sie mußten fast zu gleicher Zeit kommen, im Gefolge eines vorhergehenden Ereignisses, das der Faction den politischen Einfluß entzog und ihn anderen Händen übergab.

Was in Spanien im Angesicht des civilisirten Europa geschah, war offenbar die Vorbereitung eines Wechsels in den Ansichten der westlichen Staaten Europa's. Man mochte die Macht der in Spanien so schonungslos herrschenden Partei aus Gefälligkeit so hoch anschlagen, als man wollte, die Welt ließ sich darüber nicht täuschen; sie erinnerte sich sehr wohl, daß die Partei ohne Schwertstreich von der unmächtigsten Revolution in den Staub geworfen worden war. Die Faction hatte keine andere Lebenskraft als diejenige, die sie von dem trügerischen Geschrei eines müßigen und leidenschaftlichen Volkes erborgt hatte, eines Volkes, das die Ordnung fürchtete und an Ausschweifungen, wer immer sie beging, seine Freude hatte, das den Verschwörern von Aranjuez, wie den Cortes von Cadix, den Cortes von Madrid, wie den Besiegern des Trocadero Beifall zujauchzte. Die Umstände hatten der Faction die Macht des Augenblicks geliehen; andere Umstände mußten sie in ihr ursprüngliches Nichts zurückstürzen. Vergebens wollte die herrschende Partei in Spanien eine Anarchie verlängern, die mit der anderwärts in den Staatsgesellschaften herrschenden Ordnung unverträglich war. Vergebens wollte es endlos die Lösung der Fragen aufschieben, die von allen Seiten dringender wurden; die Fragen lösten sich von selbst, ohne daß Spanien die Mühe übernahm. Mit jeder Fluth landeten Schiffe in seinen Häfen, welche die Trümmer der spanischen Militärmacht aus Amerika heimführten. Nur Cuba blieb besetzt.

Die Zustände in Spanien ruinirten das Ansehen der Mächte der heiligen Allianz unheilbar, weil sie es waren, unter deren Autorität die

Restauration dort eingetreten war und in ihrer traurigsten und verbrecherischsten Gestalt gehalten wurde. Außerdem war aber die materielle Entwickelung in Frankreich und England mit schnellen Schritten unter dem wohlthätigen Frieden vorwärts gegangen und hatte zu einer Annäherung zwischen beiden Staaten geführt, die zuvor Niemand für möglich gehalten hatte.

„Es bildet sich ein Bund mehr zwischen zwei großen Nationen, deren Einigkeit für den Frieden der Welt nothwendig ist.“ So lauteten die Worte, mit welchen die Pairs von Frankreich dem Könige dankten, daß er einen Schifffahrtsvertrag mit England geschlossen hatte. Denn damit endete eine seit Jahrhunderten beide Nationen entzweiende Eifersucht, die ihre Quelle in dem Regime des Alleinhandels hatte und mit ihm aufhören mußte. So lange jenes System dauerte, welches dem Handel die fremden Häfen verschloß, so lange war es nothwendig, eigene Häfen und Colonien zu besitzen. Daraus entstand eine Politik, welche immerfort anrieth, diese Besitzungen anzugreifen und mit Waffengewalt einander zu entreißen. England war bis dahin genöthigt, um das bestehende Privilegium seiner Schifffahrt aufrecht zu erhalten, selbst unter der Gefahr eines neuen Krieges die andern Mächte von dem selbstverständlichen Rechte der Schifffahrt auszuschließen.

Die Welt aber nahm jetzt eine andere Gestalt an, ein anderes Regieren folgte demjenigen, das die Nationaleifersucht unterhielt. England und Amerika proklamirten die Freiheit der Schifffahrt, und ihre Häfen öffneten sich zugleich allen Früchten desselben. Nicht mehr war man genöthigt, mit den Waffen sich den Eingang zu erkämpfen; es genügte, eine Flagge aufzuziehen, deren Farben den Frieden ankündigten.

Indem England in seinem neuen Staatshaushalte die Preise aller Waaren herabsetzte,*) minderte es zugleich den Preis seiner Schiffsfracht und hatte sonach, um die Concurrenz zu vermeiden, ferner nicht nöthig, die Schiffe der Neutralen in den Grund zu bohren. Es konnte wechselseitige Handels- und Schifffahrts-Verträge schließen, was ihm bei dem früheren System untersagt war.

*) Aber Preußen war mit seinem Zolltarif von 1818 vorangegangen.

Die Erde stand nunmehr den Handelsinteressen offen, sie konnten von jetzt an auf diesem unbegrenzten Gebiet wählen, was ihnen nützlich schien. Keine Eifersucht und kein Nacheifer konnte mehr stattfinden, denn das Gelingen hing nicht mehr von der Gewalt der Waffen ab, sondern von Ausdauer und Geschicklichkeit, d. h. von Etwas, das Jeder sich zulegen kann. Freilich war für's Erste England durch Lage, Erzeugnisse, Kapital und Uebung in ungeheurem Vortheil.

Alles nahm also die Richtung gegen die Höhe einer Civilisation, die ihren Charakter, ihren Geist allen Dingen aufdrückte, — einen Geist, der in der Politik, wie im Handel, die Privilegien und die Monopole nach und nach aufhob, um dem Verdienst allein die gesellschaftlichen Vorzüge und den Gewinn des Handels zuzuwenden.

Die Ereignisse mit diesem Geiste einig, wirkten in gleichem Sinne und warfen jedes Hinderniß nieder. Sie befreiten Südamerika, um auch dort die Civilisation zu ermöglichen und die Handelsfreiheit zu verkündigen. Durch eine solche Verkündigung sah sich England genöthigt, seinen Staatshaushalt zu verändern und diese Veränderung vernichtete ihrerseits die Ursachen der Eifersucht, die England von Frankreich schieden. Beide Staaten konnten sich in einem gemeinschaftlichen Interesse vereinen, um beiden Welttheilen die nöthigen Bürgschaften zu geben. Mit einem Worte, die Annäherung Frankreichs und England in diesem Schifffahrts- und Handelsvertrage war ein Ereigniß von unermeßlicher Wichtigkeit für die Welt geworden und gab der Politik Europa's eine ganz andere Richtung, wenn auch nicht sogleich. Die Freiheit des Handels hatte die Ursachen der Eifersucht zwischen Frankreich und England aufgehoben und Alexanders Tod hatte beide Mächte von den politischen Verbindlichkeiten befreit, wodurch sie bisher geschieden waren. Die Nothwendigkeit, in welcher sich beide Mächte befanden, gemeinschaftlich die Fragen zu lösen, welche die Ereignisse von ihrem Entschlusse abhängig machten, verknüpfte sie zu einem neuen Bunde. Und dieser Bund wurde gefördert von dem Bedürfnisse der Welt, sich auf eine politische Masse zweier großer Völker zu stützen, die stark genug war, alle verlangten Bürgschaften zu übernehmen.

Denn wir haben seit jener Zeit gesehen, daß der Geist des

Jahrhunderts, während er die Monopole zerstört, zugleich Bundesgesellschaften errichtet, in die er allein Zutrauen setzt, weil nur dieser Hebel mächtig genug ist, Zutrauen zu verdienen. Ist ein solcher Hebel einmal in die Macht der civilisirten Staaten gegeben, so können sie ihn nicht mehr aus den Händen fallen lassen, weil Jeder, der sich absondert und von der Bundesmacht lossagt, im Verhältniß zu den Andern, die die Macht festhalten, nothwendig schwach und hilflos werden muß.

Die Umstände also, indem sie die Bürgschaft der heiligen Allianz für den Bestand des alten Systems aufhoben, mußten Frankreich bewegen, durch Allianz mit England einen neuen Bund zu bilden, — einen Bund, dem Frankreichs Handelsinteressen sich nicht mehr entgegensetzten, den sie vielmehr förderten, und der überdem von der Größe und Würde des Staates verlangt wurde. Denn von diesem Bunde hing es ab, welche Rolle Frankreich in Zukunft in Europa spielen sollte, er allein konnte die französische Regierung wieder zu dem ersten Range erheben, den sie durch den Sturz der Militärherrschaft verloren hatte.

Der angebahnte Bund zwischen den beiden großen Westmächten, dem auch Spanien später zufiel, mußte bald dominirend in Bezug auf die Leitung der europäischen Angelegenheiten werden. Die politische Herrschaft mußte er bald erreichen, weil er im Besitze der größten Volkszahl, der größeren Reichthümer und der größeren Seemacht war und vorzüglich, weil seine moralische Kraft ihm das Uebergewicht gab. Eben weil er mehr moralischer Natur war, bedrohte er keineswegs den europäischen Statusquo. Weit entfernt, den Bestand in Gefahr zu bringen, schien dieser werdende westliche Bund ihm vielmehr die allersicherste Bürgschaft zu geben. Niemand konnte wagen, mit solchen Kräften sein Spiel zu treiben und er selbst konnte sie nicht leicht aufs Spiel setzen.

Die Royalisten in Frankreich bildeten freilich nur eine Minorität, weil die Andern sich im Rücken der Civilisation von altem Groll festhalten ließen. Ebenso wenig konnten sie Diejenigen gewinnen, die, aus Ueberzeugung oder Eigennutz, sich mit der theokratischen Partei verbanden, wo sie nun gegen die Nothwendigkeit der neuen Verhältnisse ankämpften. Es kam Alles darauf an, daß die Reihen

der verständigen Royalisten sich verdichteten, sobald der Tod die Fanatiker rief. Dies geschah freilich nicht; die Parteien in Frankreich nahmen eine andere Richtung.

Eine Consequenz dieser verwickelten Verhältnisse zeigte sich indessen bald. Dieselbe Kammer der Abgeordneten, die man in Frankreich auserwählt halte, den spanischen Kreig zu beschließen, erkannte kurze Zeit darauf die Unabhängigkeit von St. Domingo an. Indem dieselbe Majorität gerade das Gegentheil von dem that, was sie drei Jahre vorher gethan hatte, gehorchte sie dem Gebot der Umstände, die ihr keine Wahl ließen, als sich ihnen zu unterwerfen oder sich aufzulösen. Die Veränderung wurde noch sichtbarer durch die Begebenheiten in Petersburg. Unter dem Vorwande, dem neuen Kaiser zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, versammelte sich hier ein Congreß. Die beiden vorherrschenden Mächte, England und Rußland, versuchten sich zu nahen, um über die großen Interessen der Welt, über die Mittel der Erhaltung des Friedens gemeinschaftlich sich zu berathen und im Verein über die Fragen zu entscheiden, die in ihrer Unentschiedenheit den Frieden bedrohen konnten.

Der Erfolg der Sendung des Lord Wellington blieb damals Geheimniß. Indessen war es nicht wahrscheinlich, daß Rußland seine ganze Politik der Verschwiegenheit Englands anvertraut haben sollte. Das sollte sich bald in dem Zuge des Kaisers Nicolaus nach Adrianopel zeigen.

So hatten die Ereignisse, die Rußland bei dem Tode Alexanders erschütterten, zunächst bewirkt, daß England wieder in den Kreis der Continentalpolitik eintrat, von dem es ausgeschlossen war. Zwei Folgerungen gingen aus dieser einzigen Thatsache hervor; beide waren unermeßlich und mußten nothwendig die allgemeine Politik beherrschen: nämlich England und Rußland durch ihre Annäherung neutralisirten die politische Herrschaft gegenseitig, welche jede dieser Mächte einzeln bisher ausübte, und dann vernichteten sie nothwendig, indem England seine Stelle und seinen Einfluß in die europäischen Angelegenheiten wieder aufgenommen hatte, den ganzen politischen Theil des Systems der heiligen Allianz für das westliche Europa, indem dieses System unverträglich mit dem seinigen war und überall verschwinden mußte, wo England eingriff.

Diese Ereignisse lehrten, daß Europa wiederum in eine neue politische Phase einzutreten im Begriff war, in deren Verlauf es möglich schien, auf den zweifachen Trümmern des Absolutismus und der Revolution ein staatsrechtliches Gebäude aufzuführen, das der Ehre und dem Ruhme eines erleuchteten Jahrhunderts würdig und zugleich im Stande war, die Civilisation gegen jeden Angriff von Seiten der Barbarei und Verfinsterung zu schützen. Darnach änderte sich schnell die Situation. Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus trat eine andere, gänzlich von der unter Alexander befolgten verschiedene Politik Rußlands ein. Dies zeigte sich zuerst in der griechisch-türkischen Frage. Alexander hatte wenigstens scheinbar das specielle Interesse dem der heiligen Allianz untergeordnet. Nicolaus dagegen ging den umgekehrten Weg und ordnete das europäische Interesse dem russischen unter. Damit trat er ganz Europa gegenüber. Dies zeigte sich, als Wellington, im Einverständniß mit Canning, nach Petersburg reiste, um mit Nicolaus ein Uebereinkommen wegen Griechenland zu treffen. Nach anfänglichem Zaudern des Kaisers kam der geheime Vertrag am 4. April 1826 zu Stande, worin England und Rußland den neuen griechischen Staat anerkannten und sich verbindlich machten, die Pforte, wenn sie sich weigern sollte, ihn ebenfalls anzuerkennen, gemeinschaftlich zu zwingen; die anderen Großmächte wurden zum Beitritt eingeladen. Mit diesem Vertrage schien Canning einen Sieg über die bis dahin befolgte Politik der heiligen Allianz in der griechischen Angelegenheit erlangt und damit den Bund gelockert zu haben.

Als darauf am 6. Juli 1827 in dem Vertrage zu London zwischen Rußland, England und Frankreich dem Sultan die fernere Kriegführung gegen Griechenland verboten wurde, schien ein weiterer Sieg Cannings erreicht zu sein. Die gesammte liberale Partei feierte diesen Vertrag als einen Sieg der Humanität und der Freiheit über den Absolutismus, über die heilige Allianz. Nur in England erhoben sich einige Stimmen und tadelten den Vertrag, weil er nicht im englischen Interesse liege und weil Nicolaus den Vortheil davon allein ernten würde. Dem war auch so: Rußland hatte inzwischen durch seine Siege über Persien und die dadurch erworbenen Länder eine bedeutend vortheilhaftere Position

gegen die Türkei gewonnen und konnte, nach der Vernichtung der Janitscharen durch den Sultan, den Vertrag von Akjerman (2. September 1826) dictiren, wodurch die Donaufürstenthümer dem russischen Einfluß unterworfen wurden und das schwarze Meer durch die russische Flotte beherrscht werden konnte. Hiermit war zugleich im Allgemeinen die russische Macht Europa gegenüber so gewachsen, daß Nicolaus, wie sein Vorgänger Alexander, nun factisch an die Spitze der heiligen Allianz treten konnte. Wäre Canning Minister geblieben, so hätte er Nicolaus die erste Stelle in Europa streitig machen können. Aber Canning starb plötzlich (8. August 1826), wenige Tage nach Abschluß des londoner Vertrages. Der Tod dieses bedeutenden Ministers erregte allgemeine Bestürzung in der liberalen Partei Englands, und nicht blos dort, auch in Europa.

Die „Times" vom 9. August 1826 weissagte richtig, als sie schrieb: „Schmerzlich müssen der Souverain und das Land den zu frühen Verlust eines Staatsmannes — Cannings — empfinden, der wenn er fortgelebt hätte, über die Ausführung seiner patriotischen Entwürfe hätte wachen, ihre Resultate sicher stellen und den König und die Nation, für deren Sicherheit er sie begonnen, von der Furcht hätte befreien können, daß in weniger gewandten und weniger festen Händen diese edelmüthige Politik mit ihrem Urheber ersterben könnte. Dieses Gefühl des Bedauerns und der Besorgniß muß nothwendigerweise sich durch das ganze Land verbreiten und auf allen Punkten der Erde die Freunde der Freiheit oder vielmehr der gesetzlichen Regierung — im Gegensatz zur despotischen Gewalt — tief ergreifen. Die gegenwärtige Stellung der Parteien in England giebt Gründe zu der Vermuthung, daß während einiger Zeit diese Besorgnisse durch zufällige Umstände verstärkt werden könnten. Der Tod Cannings wird als ein günstiger Augenblick angesehen werden, um einen neuen Versuch zu machen, die gestürzte Faction wieder in Besitz der Macht zu setzen. Die Anführer dieser Faction werden den König umlagern und durch ein zweckmäßiges Gemisch von Drohungen und Einflüssen noch einmal auf die Vorurtheile und Befürchtungen Sr. Majestät zu wirken trachten." —

Die landläufige Redensart, „daß kein Mensch unersätzlich sei",

ließ sich auch bei dieser Gelegenheit, namentlich von liberaler Seite, in Deutschland hören. Man bestritt (Rotteck, Murhard u. A.), daß ein Mann eine solche Bedeutung für Europa haben könne, wie man sie Canning zuschrieb. Allein die nächsten Jahre hatten die Ansicht, welche bei Cannings Tode in England ausgesprochen wurde, vollkommen gerechtfertigt. Allerdings waren es auch ganz besondere Zustände in Europa, welche den Tod Cannings zu einem welthistorischen Ereignisse machten. Canning wurde damals nicht ersetzt; darauf kommt es aber bei den Weltbegebenheiten an, daß der Ersatz zum rechten Zeitpunkte stattfindet. Europa hatte sich so gestaltet, daß es einer leitenden Hand nicht entbehren konnte. Nachdem Napoleon gestürzt, fiel dieses Geschäft unwillkürlich dem Kaiser Alexander anheim, der sicher nicht nach einer Universalmonarchie strebte, aber durch die Umstände genöthigt wurde, als dictirende Macht aufzutreten. Erst nach Alexanders Tode erhielt die Pflicht des großen Canning eine höhere Bedeutung, und man fing an, in ihm Denjenigen zu sehen, der über das Schicksal der Welt entscheiden könne. Diese merkwürdigen Erscheinungen sind, wenn man ernstlich und gründlich darüber nachdenkt, wohl geeignet, auch über das Wesen der damaligen Krise aufzuklären.*) Durch die Natur der Dinge hatte sich Europa, obgleich dem Anscheine nach, in unabhängige Staaten getheilt, doch zu einem solchen Zusammenhange organisirt, daß eine centrale Obergewalt ein Bedürfniß für seine normale Entwickelung war. Die Entwickelung dieser Organisation traf aber, mehr oder minder zufällig, mit dem Kampfe der alten und neuen Interessen zusammen und machte sonach die Aufgabe einer Obergewalt verwickelter. Napoleon suchte die hinzugekommene Verwicklung dadurch zu lösen, daß er die Kämpfenden zur Versöhnung zu zwingen suchte. Er ging über dem Versuch zu Grunde. Alexander wollte die Interessen des Alten zu den herrschenden machen

*) Sie könnte selbst als Analogie für unsere jetzige Zeit viel zu denken geben. Auch jetzt hängt der Ausgang des Kampfes verschiedener großen politischen Systeme von dem Leben eines Mannes ab, wie damals von Canning. Denn stirbt Fürst Bismarck plötzlich — wer übernimmt die politische Erbschaft desselben? Wer kann sie übernehmen in dem entscheidenden Augenblicke?

und mußte es doch geschehen lassen, daß die neuen Interessen hier und da unterdrückt wurden, obgleich er in seinem Reiche die Ausbildung aller Kräfte beschützte. Auch dieser zweite Versuch erwies sich als unhaltbar. Sodann trat der geniale Canning auf, und folgte gewissermaßen dem Beispiele Napoleons, insofern, daß auch er eine Art Versöhnung aber ohne militärischen Zwang möglich hielt. Als Minister eines Reiches, in welchem die hohe Aristokratie im verjährenden Besitz der Herrschaft war, wollte er eine Regierung nach liberalen Grundsätzen zu Stande bringen und hoffte, die Anwendung dieser Grundsätze würde bald so allgemeine Vortheile bringen, daß die Aristokratie aus eigenen Interessen sich zu ihnen bekennen müßte. Wie stand es nun bei seinem Tode? Nur soviel war gewiß, daß die Aufgabe der Zeit nicht durch Doctrinen und ebensowenig durch bloße Regierungsformen gelöst werden konnte. Europa befand sich in der Uebergangsperiode zu einer neuen Aera, die sich unaufhaltsam Bahn gemacht hatte und die man nur durch geistvolle Auffassung der vorhandenen Bedürfnisse und durch energische Fürsorge für dieselben versöhnen konnte. Ein bloßer blinder Ehrgeiz ohne große Herrschergaben war dazu nicht hinreichend. Auch der einseitige Fanatismus, mochte er republikanischer oder absoluter, liberaler oder obscuranter Natur sein, war der Aufgabe nicht gewachsen. Fand sich wirklich ein großer Charakter, der innig von der Civilisation des Jahrhunderts durchdrungen war, so würde er Europa in der Stimmung gefunden haben, ihm entgegenzukommen und ihn bei der großen Arbeit zu unterstützen, die allerdings nichts Geringeres war, als der Anarchie der Doctrinen und Parteien ein Ende zu machen und das allgemeine Interesse eines aufgeklärten, durch die organische Verbindung aller christlichen Völker der Erde erstarkten Jahrhunderts kräftig zu beschützen. Dazu wäre Canning fähig gewesen. Canning fand aber keinen Nachfolger und nun trat der Kaiser Nicolaus, welcher jetzt keinen ebenbürtigen Gegner in der europäischen Politik hatte, wieder in den Vordergrund; wesentlich erleichtert wurde ihm seine auf die Protectorschaft von Europa gerichtete Politik durch die Fehler der beiden Westmächte Europa und Frankreich, welche die russischen Pläne gegen die Türkei unterstützten. Die Schlacht bei Navarin, in welcher sie gemeinschaftlich mit den Russen die türkisch-egyptische Flotte ver-

nichteten, gab Zeugniß davon. In dem darauf ausbrechenden Kriege zwischen Rußland und der Pforte, der durch den Frieden von Adrianopel beendigt wurde, erreichte der Kaiser Nicolaus eine solche Macht, daß er wohl sagen konnte, er nehme die erste Stelle in Europa ein. England und Frankreich hatten ruhig zugesehen, wie Rußland seine Macht in colossalem Maßstabe im Orient vermehrt hatte. Zum Erstaunen der ganzen gebildeten Welt schritten die beiden Westmächte nicht ein; England allein durfte eine Action nicht wagen und Frankreich versagte seine Zustimmung.

Oesterreich hätte wohl gern der wachsenden Macht Rußlands in der Türkei einen Damm entgegengestellt, Metternich hätte das vorübergehende Mißgeschick der Russen (1858) im Türkenkriege benutzt, um die Türkei vor dem neuen drohenden Feldzuge zu bewahren; aber ohne Unterstützung von Frankreich und England war eine aggressive Politik Oesterreichs gegen Rußland unmöglich. Frankreich, im innern Kampfe mit den Ultra-Royalisten und Liberalen beschäftigt, hielt zu Rußland und in England war an die Stelle Cannings ein Tory-Ministerium getreten, Wellington und Peel, und dieses wies alle Reformpläne, die unter Canning angebahnt waren, wieder zurück; die auswärtige Politik Englands in Bezug auf den Continent war wieder eine andere geworden, sie richtete sich ausschließlich nach den materiellen Vortheilen des englischen Staates und hatte mit den irischen und katholischen Angelegenheiten genügend zu schaffen.

Die so bedenklich angegriffenen Principien der heiligen Allianz erstarkten nun von Neuem und an der Spitze des Bundes stand jetzt, durch ungeheure Erfolge gehoben, der stolze und energische Kaiser Nicolaus. Ein vollständiger Sieg dieser Principien würde für den Continent eingetreten sein, wenn die Ereignisse in Frankreich nicht eine so bedenkliche Wendung für die Monarchie Carls X. genommen hätten, wenn die französische Regierung nur einigermaßen vorsichtig gewesen wäre. Aber diese gab sich, was sie in Spanien so hart getadelt, in die Hände der Ultraroyalisten-Partei und in die Hände derjenigen Clericalen, die in Frankreich aufs Aeußerste verhaßt waren. Zu gleicher Zeit verwickelten sich die Verhältnisse Belgiens zu Holland durch eine Unklugheit des Königs von Holland

nach einer entgegengesetzten Richtung. Dieser König verletzte in der übereiltesten und schonungslosesten Weise die Partei der mächtigen Ultramontanen in Belgien derart, daß seine Erlasse geradezu als eine Verhöhnung derselben angesehen werden mußten und auch angesehen wurden.

Die Ultramontanen verbanden sich mit der Revolution in Belgien und Frankreich. So zeigte sich das merkwürdige Schauspiel, daß diejenige Politik, welche in Frankreich die Ultramontanen begünstigte, in Frankreich zur Revolution, und daß in Belgien die entgegengesetzte Politik der holländischen Regierung hauptsächlich zum Abfall Belgiens von Holland geführt hat. Es versteht sich von selbst, daß wir damit diese Fehler nicht als alleinige Ursachen der Revolutionen in Frankreich und Belgien bezeichnen wollen; andere nicht minder wichtige Dinge spielten hierbei, wie allgemein bekannt, eine sehr wichtige Rolle. Aber die hier hervorgehobenen Punkte gaben doch den Ausschlag.

Dennoch würde die heilige Allianz, nach allem menschlichen Dafürhalten, auch nach der französischen und belgischen Revolution gesiegt haben, wenn nicht der durch das Zaudern Preußens und Oesterreichs erstarkte polnische Aufstand eingetreten wäre. (Vergl. darüber Band I S. 36.) Hätte Nicolaus seinen Willen durchgesetzt, so würden nämlich die polnischen Regimenter gleich an den Rhein gesendet worden sein und damit wäre die polnische Erhebung gänzlich unmöglich gewesen. Die Zeit des polnischen Aufstandes benutzte aber England und Frankreich, wo jetzt wieder liberale Minister herrschten, eifrig und energisch, und beseitigten damit für alle Zeit in Frankreich und Belgien die Herrschaft der heiligen Allianz.

Die französische und belgische Revolution ist zu oft in ausreichender Weise geschildert, als daß hier von Neuem darauf eingegangen werden könnte; nur insofern, als die französischen und belgischen Darstellungen von dem urkundlichen Material abgewichen sind, oder es nicht gekannt haben, wird in diesem Werke darauf Rücksicht genommen werden. Manche sehr bedeutende Berichtigungen werden sich dabei finden. Die luxemburger Angelegenheit aber im zweiten Bande dieses Werkes hat zugleich eine neue Bearbeitung gefunden. Für die europäische Welt schienen bis

zum polnischen Aufstande die Sachen Belgiens nicht vortheilhaft zu stehen und in der That waren sie es bis dahin auch nicht. Wir werden sehen, daß man anfangs, in Deutschland wenigstens, immer noch selbst die Maßregeln der heiligen Allianz auch in Bezug auf Belgien durchführen wollte. Das wäre auch ohne Zweifel geschehen, wenn die Zeit von Ende October 1830 bis Mitte des Jahres 1831 nicht meisterhaft von Talleyrand bei den londoner Conferenzen benutzt worden wäre. Niemand würde geglaubt haben, daß Rußland ohne den polnischen Aufstand seine Unterschrift unter die Protocolle der londoner Conferenzen vom 20. Januar 1831 gesetzt haben würde.

Waren aber die Grundsätze der heiligen Allianz auch für Frankreich und Belgien nicht mehr entscheidend, so blieben sie es doch für Oesterreich, Preußen und Deutschland; und es entstand ein mit allen Mitteln der Gewalt von den Regierungen geführter Kampf gegen die liberalen Principien, welche bei den deutschen Stämmen nach Geltung strebten. Diesen Kampf wollen wir in dem nachfolgenden Werke eingehend schildern. Das vorläufige Ende desselben ist bezeichnet durch den vollständigen, aber einstweilen doch nur vorläufigen Sieg der Principien der heiligen Allianz im Jahre 1835.

Berichtigungen der Druckfehler.*)

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
1	26	Statistik des österreichischen Kaiserstaats, Wien 1840.	Geschichte Oesterreichs, Leipzig 1863.
6	19	gewaffneter	bewaffneter
7	13	wenn, wie	damit, wenn, wie
11	8	zu leisten hätten.	zu leisten.
24	9	der Abmarsch	dem Abmarsch
32	13	demnächstige	deren demnächstige
35	34	der selbst	die selbst
54	3	gehabt hätte	hätte
103	16	gäben	gaben
114	21	, und konnte ihnen	. Ihr erschien
—	22	ausreichend erscheinen,	ausreichend,
115	4	konnte nämlich	konnte
128	24	müßte.	müßten.
139	24	deren sie diese	deren sie
—	25	aber mehr	aber
209	6	derselbe	dieselbe
220	2	diesen	diesem
221	37	in	nach
227	31	Zulässigkeit	Zuverlässigkeit
232	20	ersuchte	versuchte
235	28	die	die Erwiderung
247	9	envisagea	envisageait
—	17	de Britannique	Britannique
—	23	Etat l'Europe	Etat de l'Europe
—	26	l'Angleterre	d'Angleterre
—	31	regardés	regardées
248	28	un mésure	une mesure
—	33	nécessité	nécessitée
249	2	devoire	devoir
—	10	à légard	à l'égard
—	15	Puissance Européennes puissent eu	Puissances Européennes puissent en

*) Kleinere, zu auffällige Fehler, im französischen Texte namentlich Accentfehler, glaubten wir nicht besonders anführen zu müssen, da sie der aufmerksame Leser sofort bemerken wird.

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
249	26	par consérait reconnaître	par conséquent ne reconnaît pas
252	20	traite	traité
—	33	a déclarer	à déclarer
—	37	Autre	Outre
253	5	aisémant	aisément
—	11	indépendemment	indépendants
—	16	de ses.	de ses membres.
—	20	intervenir grettables ectr.	intervenir dans cette regrettable affaire.
—	27	dans ses expr.	dans les expr.
—	28	propable qu'en redigeant	probable qu'en rédigeant
254	31	mêter	mêler
255	12	quelles	qu'elles
—	25	en-	en
—	29	oppressin	oppression
—	31	principés	principes
—	37	qui a	qui à
256	10	prepres	propres
—	32	indépendance	indépendante
296	21	von Tabel	von Tabel gegenüber
298	3	de seuls	des seuls
—	7	que ce, que lui	que ce que nous lui
302	28	remarques	remarquer
—	33	discutes	discutant
—	35	par	part
357	36	können.	könne.
359	5	dieſes	dieſer

LABOR LYCEUM
ASSOCIATION
PHILADELPHIA, P. A.

Erstes Kapitel.

Der Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1830 traf Deutschland in sehr ungenügenden und ungewissen Verhältnissen. Oesterreich*) hatte nach dem Frieden von 1815 seine inneren Angelegenheiten in sehr geringem Maaße verbessert, seine Finanzen waren in keinem besonders erfreulichen Zustande, es konnte aus den jährlichen Deficits nicht herauskommen, seine Armee war vernachlässigt, die Verwaltung derselben enorm theuer, wodurch an den Truppen selbst gespart werden mußte: die Armee betrug in Italien nicht einmal 50,000 Mann; kein Gegenstand bei einem etwaigen Angriff Frankreichs, dem unmittelbar eine Erhebung Italiens gefolgt sein würde. Preußen war zwar in seinen volkswirthschaftlichen und Cultur-Verhältnissen bedeutend seit 1815 vorgeschritten, hatte große Summen seiner Schulden getilgt, Großes erreicht durch Gründung des Zollvereins und eine weise Sparsamkeit auf allen Gebieten des Staatslebens; auch sein Heer war in gutem Zustande. Aber es war zu wenig gerüstet für einen Krieg mit Frankreich, wenn dieser noch im Jahre 1830 ausbrach. Die Bataillone waren sehr schwach — aus Ersparungsgründen — und wenn auch bei der bestehenden Heeresverfassung Reserven und Landwehr schnell einzuziehen waren, so blieb doch Süddeutschland gegen Frankreich völlig ungedeckt; denn die süddeutschen Regierungen waren vollkommen ungerüstet für einen Krieg mit Frankreich. Deshalb war der Schrecken bei allen deutschen Kabineten über den Ausbruch und das Gelingen der französischen Revolution ein

*) Wir verweisen hier auf Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, Bd. I.

allgemeiner. Selbst Preußen mußte fürchten, alle seine Anstrengungen und Erfolge auf finanziellem Gebiete wieder zu verlieren, wenn ein Krieg ausbrach, und dieser schien im ersten Augenblicke unvermeidlich. Er wurde um so mehr gefürchtet, weil man als natürliche Verbündete der französischen Revolution alle Freisinnigen in England, Spanien, Italien, Deutschland und Belgien als Bundesgenossen derselben ansah. In Frankreich selbst schienen mit der Entstehung der Volks-Clubs die Zeiten von' 1793 zurückzukehren. Rußland rüstete sofort; der Kaiser ordnete am 11. August gleich nach Empfang der Nachricht von der französischen Revolution — sie wurde in Berlin am 3. August, in Petersburg am 7. August bekannt — eine neue Rekrutenaushebung an und sendete den Generalfeldmarschall Diebitzsch nach Berlin, um Preußen zum gemeinschaftlichen Einschreiten gegen die Revolution zu vermögen, wozu die großen Mächte durch die Verabredung auf dem Aachener Congreß (1818) verbunden wären. Selbst Wellington, damals leitender Minister in England, schien den Krieg für unvermeidlich zu halten, obwohl die Stimmung des englischen Volkes durchaus für die Revolution in Frankreich war. Männer von sonst ruhiger Anschauung und sehr gereiftem Urtheil waren derselben Meinung, wie z. B. Niebuhr, wenn gleich er den Kampf gegen die französische Revolution für hoffnungslos erklärte.

Preußen, auf dessen Entschluß sehr viel ankam, zögerte auf die Anerbietungen Rußlands einzugehen und als am 10. August unvermuthet die Versicherungen des Friedens von dem neugewählten König an alle Kabinete ausgesprochen wurden, entschloß man sich, abzuwarten. Nur Preußen hatte im Stillen gerüstet, Oesterreich hatte kein Geld dazu und die süddeutschen Fürsten, der deutsche Bund, warteten auf die Entschlüsse der beiden deutschen Großmächte, von denen man sehr wohl wußte, mit welchen eifersüchtigen Augen sie sich gegenseitig betrachteten. Ludwig Philipp benutzte die Situation sehr schnell, sendete seine Gesandten an die großen Höfe und an den Bundestag. Die Anerkennung des französischen Königs erfolgte von England, Preußen und Oesterreich sogleich und ebenso vom Bundestage; nur Rußland zögerte. Preußen stellte seine Rüstungen schon vorher ein (K. O. vom 15. August 1830). Man war also entschlossen, in Frankreich nicht zu interveniren.

Da trat aber die belgische Revolution als ein neues Gespenst in die politischen Verhältnisse Europas. Bevor jedoch diese zu

einem eigentlich entscheidenden Erfolge gelangte, brachen die Aufstände in Braunschweig, Cassel und Dresden aus; es ist sehr zweifelhaft, ob sie ohne die belgischen Bewegungen am Ende des Monats August eingetreten wären. In der belgischen Revolution glaubte man in Deutschland die Fortsetzung der französischen Revolution für ganz Europa zu sehen. Wir wollen nun zunächst die unmittelbaren Folgen der französischen und belgischen Revolution auf Deutschland schildern.

Schon das Vielen so unerwartete Ereigniß der Julitage in Paris wirkte mit electrischem Feuer auf eine nicht gerade zahlreiche, aber enthusiasmirte Bevölkerung im mittleren Deutschland; noch mehr aber geschah dies, wie eben bemerkt, durch die belgische Revolution. Die beiden Hessen, Hannover und Thüringen und endlich Braunschweig waren insbesondere erregt, aber aus ganz verschiedenen Ursachen. Die Zustände in Braunschweig sind erschöpfend in verschiedenen Schriften behandelt worden und namentlich die in Berlin bei Springer erschienenen „Angelegenheiten und Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig" (1862) enthalten das gesammte Material dieser Verhältnisse. Wir brauchen deshalb hier nicht näher darauf einzugehen. Den Aufstand selbst beschreiben ebenfalls eine Reihe von Schriften, freilich ohne über die eigentlichen Urheber desselben genügende Aufklärung zu geben (vergl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. VIII. S. 695). Nach den beiden bei Gervinus angeführten Schriften von Bursian, wie auch nach der anonymen Schrift „Angelegenheiten ꝛc." scheinen die Urheber in den obersten Gesellschaftskreisen gesucht werden zu müssen. Auch die Zustände im Königreich Sachsen (September und Oktober 1830) sind hinreichend beschrieben. Pöbelhafte Zerstörungen von öffentlichen Gebäuden, Vernichtung von Acten, Büchern und Registern begannen hier wie dort den Aufstand, hatten aber den Erfolg, daß der König zwei verhaßte Minister entließ und eine Immediat-Commission unter Vorsitz des populären Prinzen Friedrich August niedersetzte, um die Bewegung zu ermitteln und zu beseitigen. Dieselbe nahm indessen zu und führte zur Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten und zu der Zusage einer neuen Landesverfassung (5. Oktober 1830)*). Es wurde schon damals

*) Vergl. Gervinus, a. a. O. S. 681 ff. und die dort angeführten Schriften.

behauptet, daß Metternich dem König von Sachsen Truppen angeboten habe, damit dieser die Zusage einer Verfassung zurücknehmen könne. Und zwar soll dieses Anerbieten mündlich durch den sächsischen Gesandten in Wien, Graf Schulenburg geschehen sein. Derselbe war allerdings zu einer solchen Mission geeignet. Er hatte früher die Vermittelungen zwischen Herzog Karl von Braunschweig, dem König von Sachsen und Metternich bis zum Aufstand in Braunschweig zum Theil geführt. Die französische Zeitung „National" (20. Oktober 1830) hatte diese Nachricht gebracht und sie war sehr gut unterrichtet in den Verhältnissen der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands. Aber die Daten stimmen nicht. Schulenburg war früher in Dresden, als das Versprechen der Verfassung gegeben wurde. Metternich hatte durch seine Anträge bei dem Bundestage ganz andere Mittel in Vorschlag gebracht, welche, wenn angenommen, wichtigere Erfolge noch gehabt haben würden, als die Zurücknahme eines derartigen Versprechens. Ueberdem hatte sich bereits der König von Sachsen in seiner Abstimmung vom 18. September in Frankfurt*) dahin ausgesprochen, daß erzwungene Zusagen nicht bindend seien und war späterhin nur zu der Ansicht gelangt, „daß es eben nicht gut sei, dergleichen öffentlich auszusprechen." Indessen bleibt die angegebene Thatsache, daß der König bereit gewesen sei, sein Versprechen zurückzunehmen, daß dagegen der Prinz-Mitregent seine Zustimmung verweigert habe, immerhin möglich.

Wie verhält es sich aber nun mit der Darstellung der Zustände in den beiden Hessen? Nur sehr dürftig sind hier bisher die Bewegungen von 1830 geschildert und die officiellen Quellen fast ganz unbenutzt geblieben.**) Diese Lücken nun in der Darstellung der politischen Verhältnisse jener Zeit werden hier ausgefüllt werden. Was daher die allgemein bekannten Erscheinungen betrifft, welche in Kassel den Kurfürsten zum Erlaß einer Verfassung ohne Gleichen in Deutschland führten, so können wir diese übergehen. Die eigent-

*) Vergl. darüber das dritte Kapitel.

**) Auch die in Heidelberg 1846 erschienenen „Verhandlungen der Bundesversammlung von der revolutionären Bewegung d. J. 1830 bis zu den geheimen wiener Ministerialconferenzen, ihren wesentlichsten Inhalt nach mitgetheilt" sind sehr mangelhaft (vergl. ebendaselbst I. S. 30—39). Etwas mehr aber nicht genügend giebt Gervinus a. a. O. Bd. VIII, S. 698.

lichen Triebfedern der kasseler Revolution sind bisher noch immer unbekannt geblieben, wie in Braunschweig.

Für unseren Zweck handelt es sich darum, die politischen resp. revolutionären Bewegungen in den beiden Hessen und Hannover in ihren Folgen für die allgemeinen deutschen Verhältnisse in den Jahren 1830 und 31 zu schildern und dazu das uns zur Verfügung stehende offizielle Material zu benutzen. Wir werden sehen, wie außerordentlich weitgreifend diese Folgen für die politischen Verhältnisse Deutschlands wurden!

Die Bewegungen in beiden Hessen gingen von einer Bevölkerung aus, die, wenngleich getheilt unter zwei Souveränen, doch als zusammengehörig betrachtet werden muß — dem darmstädtischen Oberhessen und der kurhessischen Provinz Hanau. Die ersten Zeichen der Aufstände zeigten sich in Kurhessen und daran erst schlossen sich die bedenklichen in der darmstädtischen Provinz Oberhessen an. Da diese aufrührerischen Bewegungen in der Nähe des Sitzes der Bundesversammlung stattfanden, so erregten sie eine besondere Aufmerksamkeit und Besorgniß in Frankfurt. Die in der letzten Hälfte des Monats September an den Zollhäusern bei Hanau verübten Excesse, die man nicht zeitig unterdrückte, arteten sehr bald in förmlichen Aufruhr gegen Gutsherrschaften und namentlich Standesherrn und gegen landesherrliche Behörden aus. Dieses Uebel drohte sich täglich weiter auszubreiten und anscheinend gefährlich für die Bundesversammlung zu werden, da sich die Bevölkerungen in zwei verschiedenen Staaten gegenseitig durch Zuzug in ihrem Beginnen unterstützten. Der österreichische Präsidialgesandte verachtete zwar die an sich erbärmlichen Aufstände, aber er wußte sie vortrefflich zu benutzen. Schon am 18. September 1830 stellte er in einer vertraulichen Sitzung, deren Registratur in den zum Gebrauch der Regierungen dienenden gedruckten Protocollen fehlt, in der Bundesversammlung Anträge, die dem Uebel Einhalt thun sollten. Dieselben wurden nach Mittheilung an die Regierungen in der Sitzung vom 30. September desselben Jahres erneuert.

Oesterreich wiederholte hier die eben erwähnten Anträge, den Kurfürsten zu energischer Verfahrungsweise aufzufordern und die benachbarten Regierungen zu ersuchen, an die Grenzen ihrer Staaten unverzüglich eine hinreichende Anzahl Truppen rücken zu lassen und sofort den Ausschuß für Militärangelegenheiten mit Beiziehung einiger

Mitglieder der Militärcommission zu bestimmen, alle militärische Maßregeln vorzubereiten. Sämmtliche Gesandten waren damit einverstanden. Preußen und Baiern*) machten dabei noch insbesondere auf die dem Anschein nach obgewaltete Unthätigkeit der dortigen Civil- und Militärbehörden aufmerksam und trugen darauf an, die kurhessische Bundesgesandtschaft aufzufordern, Auskunft zu erstatten, warum die dortigen Behörden sich in Verhütung der vorgefallenen zum Theil sogar vorher angekündigten Frevel und in Ergreifung der Ruhestörer nicht thätiger bezeigt und von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln keinen Gebrauch gemacht hätten? Baden verlangte unverzügliche und kräftige Maßregeln von Seiten des Bundes gegen ein Uebel, das täglich mehr und mehr um sich greife und das die innere Ruhe und Sicherheit von Deutschland in seinen Grundfesten zu erschüttern drohe. Man höre das liberale Baden! Es meinte aber doch, daß es nur zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment Dragoner schicken könne, da es nicht räthlich und thunlich scheine, das Land in den jetzigen Verhältnissen von Cavallerie zu entblößen.

Allerdings waren in einem nicht unbedeutenden Theile des Kurfürstenthums Hessen Staatsanstalten — Zollstellen — mit gewaffneter Hand zerstört, das Privateigenthum angegriffen und dem Brand und der Plünderung preisgegeben, damit zugleich der Versuch verbunden, ein Gleiches in den benachbarten Staaten zur Ausführung zu bringen und deren Unterthanen zum Aufstand zu verführen und von den kurfürstlichen Militär- und Civil-Behörden war bis dahin nichts geschehen, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Es lag somit ein Factum vor, was die Bundesversammlung zur Einschreitung bewegen konnte. Bald genug zeigte sich jedoch, daß Kurhessens Militär hinreichend kräftig war, derartige Excesse zu beseitigen, sobald es nur erst den Befehl dazu von Kassel erhalten hatte. Allein die Bundesversammlung ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, energische Maßregeln zu nehmen um womöglich in die Verhältnisse Kurhessens einzugreifen. Man hatte in Berlin mit Besorgniß auf die großen Zugeständnisse gesehen, welche der Kurfürst von Hessen in Bezug auf eine zu erlassende Verfassung gegeben, und wußte dort, daß auf den eigen-

*) Die wohl sonst gemachte Behauptung, daß Baiern, Württemberg und Baden den österreichischen Absichten entgegengetreten, entbehrt der Begründung

sinnigen Fürsten nicht leicht einzuwirken war und deshalb eben benutzte man ohne Verzug die gebotene Gelegenheit zum bundestäglichen Einschreiten. Die Bundesversammlung forderte noch an dem Tage der Sitzung vom 30. September den Kurfürsten auf, binnen drei Tagen die Maßregel und Mittel anzugeben, wodurch die Ruhe wieder hergestellt und die Befolgung der bestehenden Gesetze gesichert werde, widrigenfalls die Bundesversammlung direkt einschreiten würde. So kurze peremtorische Frist hatte bis dahin die Bundesversammlung noch keinem Fürsten gestellt!

Um sich darauf vorzubereiten, wurden zugleich sämmtliche benachbarte Regierungen aufgefordert, ihre Streitkräfte sowohl zum Schutz des eigenen Landes als auch zu dem Ende zu vereinigen, wenn, wie man allgemein in Frankfurt, Wien und Berlin glaubte, die kurhessische Regierung entweder nach erfolgter Anzeige oder notorisch außer Stand sein sollte die Ordnung herzustellen, dem Bunde die Mittel zur Hand seien, durch unmittelbares Einwirken auf den aufrührerischen Theil dieser Verpflichtung zu entsprechen. Namentlich wurde Preußen, Baiern, Darmstadt, Weimar und Nassau aufgefordert, eine hinreichende Truppenzahl an ihre Grenzen zu stellen, um nach jeder Richtung bereit gegen die Revolution zu sein. Bis dahin war man sehr eifersüchtig von Seiten der einzelnen Souveränen gewesen, daß Truppen aus anderen Bundesländern auch bei Verfolgung von Verbrechern die Grenzen nicht überschritten! Die Noth des Augenblicks und, wie bereits angedeutet, der Wunsch in die kurhessischen Verhältnisse einzugreifen, wozu insbesondere Oesterreich geneigt war, ließ von dem zäh festgehaltenen Grundsatz abweichen. Den an den Grenzen aufgestellten Truppen wurde gestattet, Ruhestörer auch auf das benachbarte Gebiet zu verfolgen und auf diesem Gebiet zur Unterdrückung eines Aufstandes mitzuwirken. Für die erforderlichen militärischen Maßregeln sollte der Militär-Ausschuß sofort Bericht erstatten.

Schon am 1. October 1830 fand sich der Regierungs-Director Schönhals aus Hanau bei dem kurfürstlichen Gesandten persönlich ein, und versicherte, daß sowohl im Allgemeinen die Ruhe überall in der Stadt und auf dem Lande wieder hergestellt sei, als daß auch in den standesherrlichen Orten der Grafen von Isenburg-Meerholz und Wächtersbach keine Unruhe und Aufstand mehr herrsche. Dies

theilte der kurhessische Gesandte sogleich der Bundesversammlung mit, verweigerte aber die Angabe über die Specialitäten der früheren rebellischen Auftritte und Ruhestörung und die Angabe der Ursachen und Gründe, warum die rebellischen Handlungen nicht hätten verhindert, die Ruhestörer nicht sogleich vom Anfange des Aufstandes hätten verhaftet und zur Strafe gezogen werden können. Das war es aber gerade, was die Bundesversammlung wünschte. Der Kurfürst wies also den versuchten Eingriff in seine Souveränetät entschieden zurück. Die in den verschiedenen Theilen des Kurfürstenthums Hessen ausgebrochenen Unruhen hatten inzwischen auch auf die daran grenzenden groß-herzoglich-hessischen Lande einen die öffentliche Sicherheit störenden Einfluß geäußert.

Zuerst schien es auch dort von den Aufrührischen hauptsächlich auf Vernichtung der Grenzzolleinrichtungen des Großherzogthums abgesehen zu sein. In der Nacht vom 25. auf den 26. September wurde das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen im großherzoglichen Landrathsbezirke Vilbel von einem 80 bis 100 Mann starken Haufen Leuten — Gesindel — welche von Windecken im Kurfürstenthum Hessen gekommen waren, angegriffen; durch Steinwürfe wurden alle Fenster und Läden zerstört, die Dächer beschädigt und selbst die unteren Wände des Gebäudes durchlöchert; dieser Angriff war von aufrührischem Geschrei und den heftigsten Aufforderungen der Einwohner von Heldenbergen, mit den Empörern gemeinschaftliche Sache zu machen, begleitet.

Diese Aufwiegelungsversuche scheiterten an dem pflichtmäßigen Benehmen des Bürgermeisters und dem guten Geiste der Einwohner, welchen es gelang, die Meuterer, nachdem sie Feuer auf dieselben gegeben hatten, zu verjagen; sie zogen sich in der Richtung von Windecken zurück; bald darauf aber standen drei an einanderhängende, mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheuern in Flammen und brannten von Grund aus ab, was allgemein für die Wirkung einer von den Aufrührern aus Rache vor ihrem Abzug verübten Brandstiftung angesehen wurde.

Die nahegelegenen Gemeinden Keuchen und Büdesheim hatten alsbald Sicherheitsmannschaft nach Heldenbergen geschickt, und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung daselbst thätig mitgewirkt.

Für die folgende Nacht war ein ähnlicher Angriff auf das

Hauptzollamt zu Vilbel*) angekündigt, welcher aber durch eingetroffene Militairdetachements, worunter eine Schwadron Cavallerie, vereitelt wurde. Auch bei dem Hauptzollamt zu Offenbach war ein Drohbrief angekommen, wodurch die Einwohner der Stadt um so mehr beunruhigt wurden, als sich mehrere hundert Bewohner der nächsten Umgegend von Offenbach daselbst gesammelt hatten; eine alsbald aufgebotene von der Bürgerschaft auf das bereitwilligste gestellte Sicherheitswache von einhundert Ortsbürgern übte aber, in Gemeinschaft mit der Garnison und der Gensdarmerie, so gute Aufsicht, daß die Ausführung des Frevels unterblieb.

Am 28. September wurde durch Meuterer, welche aus dem Hanauischen herüberkamen, die Zollhütte bei Steinheim in Asche gelegt und noch auf mehrere großherzogliche Zollgebäude an der kurhessischen Grenze wurden Angriffe unternommen. In der Stadt Büdingen, dem Wohnsitze des Grafen von Isenburg-Büdingen, war durch einen Haufen von Unruhestiftern die Ordnung auf kurze Zeit gestört worden. Durch die Ortsbürger wurde aber alsbald die Ruhe wieder hergestellt und die Haupträdelsführer verhaftet. Auf die davon erhaltene Anzeige sandte das großherzogliche Gouvernement ein Truppendetachement von dreißig Mann dahin ab. Darauf wurde Büdingen in der Nacht vom 28. auf den 29. September von hanauer Insurgenten, welche mit Gewehren bewaffnet waren, angegriffen, jedoch von dem Militair, mit Hülfe der Bürger und standesherrlichen Diener, so gut vertheidigt, daß mehrere der Angreifer, darunter zwei tödtlich, verwundet, die übrigen verjagt wurden. Der Zweck dieses Angriffes war, die verhafteten Anstifter der ersten Unordnungen zu befreien. Bei dem Rückzuge kündigten die Aufrührer an, daß sie verstärkt wiederkehren würden, und sie hielten Wort, ehe eine nach Büdingen gesandte Schwadron Cavallerie daselbst eintreffen konnte. — Dieser letztere

*) Veranlassung zu der Zerstörung der Zollstätten waren die unerträglichen Zustände der Zollverhältnisse im mittleren Deutschland. Vergleiche darüber des Verfassers ausführliche Darstellung in den Schriften: Mucke, zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereins gegen den preußischen Zollverein. Leipzig 1869, S. 22 ff. Mucke, die Beschwerde des mitteldeutschen Handelsvereins gegen Kurhessen beim Bundestage wegen Verletzung der mit ihm abgeschlossenen Verträge. Königsberg 1873, S. 6 ff, S. 154—186.

Angriff gelang ihnen, und hatte die Folge, daß schwere Frevel in der Stadt verübt und mehrere Häuser verbrannt wurden. Der Graf von Isenburg wurde genöthigt, an der Spitze der Aufrührer fortzuziehen, fand aber bald Gelegenheit, sich von ihnen zu entfernen; der Anführer der büdinger Bürgerwache blieb weit länger dem Zwang unterworfen, ihren Zug mitzumachen, bis es auch ihm gelang, ihnen zu entweichen. Auch bei Vilbel zeigte sich gleichzeitig ein minder zahlreicher Haufen, welcher jedoch vor den Cavalleriepatrouillen zurückwich. In Büdingen nöthigten die Empörer in jedem Hause ein Individuum, ihnen zu folgen, und auf diese Weise schleppten sie selbst Geistliche mit sich. Plündernd, verheerend und aufwiegelnd zogen sie von Ort zu Ort; sie erreichten schon die Landstädte Ortenberg und Nidda in Oberhessen, um bald in Gießen zu sein. — Nach officiellen bei der obersten Staatsbehörde in Darmstadt eingetroffenen Nachrichten, bildeten sich aber auch in den nördlichen Theilen des Kurfürstenthums Hessen Rotten, welche das angrenzende großherzogliche Staatsgebiet in der Gegend von Alsfeld anfielen. Emissarien der hanauischen Insurgenten, suchten die großherzoglichen Grenzortschaften, namentlich in dem Landrathsbezirke Seligenstadt zur Befolgung ihrer verbrecherischen Handlungsweise aufzureizen. — Der Großherzog befahl daher die Verlegung eines Infanteriebataillons in diesen Landrathsbezirk. In dortiger Gegend blieb es auch ruhig; inzwischen hatte sich in einem am Rhein gelegenen Districte, dem ehemaligen Amte Lampertsheim nicht fern von der badischen Grenze, einige Unordnung mittelst Verfolgung der Israeliten und ähnlicher Excesse ergeben.

Der Großherzog hatte inzwischen, nachdem der Ruhestand des Großherzogthums, zumal in der Provinz Oberhessen, durch die aus dem Nachbarlande in dieselbe eingedrungenen Empörer von Tag zu Tag gefährlicher bedroht wurde, eine Truppencolonne von vier Bataillonen Infanterie, vier Schwadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie nach Oberhessen abgesendet und dieses Corps unter den Oberbefehl des Prinzen Emil von Hessen gestellt. Aber zugleich bat er den deutschen Bund um sofortige Hülfe.*) Graf Münich-Bellinghausen trat in Folge der hessen-

*) Er handelte also anders als der Kurfürst. Dieser wollte keine Hilfe vom Bundestage, gab nicht einmal die verlangte Auskunft und unterdrückte selbst die unbedeutenden Excesse in seinem Lande.

darmstädtischen Aufforderung mit dem Generalmajor Grafen Latour und Freiherrn von Wollzogen am 30. September zu einer Conferenz zusammen und in dieser beschloß man die Aufstellung eines Truppen-Corps, dessen Bestimmung sein sollte, bewegliche Colonnen zu bilden, die nach Lage der Umstände zur Verfügung des deutschen Bundes gestellt würden, vorzüglich um dort, wo die eigene Macht der Regierung nicht hinreichte, die Ruhe herzustellen, derselben die verfassungsmäßige Assistenz zu leisten hätten.

Dieses Truppencorps sollte aus 7000 Mann, nämlich 5500 Mann Infanterie, 1500 Mann Cavallerie und 16 Stück Geschütz, worunter die Hälfte Haubitzen, bestehen.

Zu diesem Corps sollte Nassau 2000 Mann Infanterie und 4 Geschütze, Baiern 1200 Mann Infanterie, 500 Reiter und 4 Geschütze, Baden 1000 Mann Infanterie, 800 Reiter und 4 Geschütze, Großherzogthum Hessen endlich 1300 Mann Infanterie, 200 Reiter und 4 Geschütze stellen.

Die nassauischen Truppen sollten in Höchst und Oberursel, die baierischen Truppen in Dettingen, die badischen Truppen in der Richtung gegen Offenbach und die großherzoglich-hessischen in Offenbach und Steinheim aufgestellt werden, jedoch dem Commando des Truppencorps das Geeignete überlassen bleiben. Der Corpscommandant sollte von demjenigen Bundesfürsten, welcher zu dem Corps das stärkste Contingent stellte, in diesem Falle also von Nassau ernannt, mit ausgedehnter Vollmacht versehen und an die Befehle der Bundesversammlung angewiesen werden. Da die von Nassau und Großherzogthum Hessen zu diesen mobilen Colonnen abzugebenden Truppen aus der für die Bundesfestung Mainz in Folge Beschlusses vom 16. September 1830 in Bereitschaft gesetzten Mannschaft entnommen werden sollten, so mußten beide Regierungen diese sogleich durch eine Anzahl Truppen aus ihren Bundescontingenten ersetzen. Desgleichen wurde die bairische Regierung, welche zu den mobilen Colonnen das in Aschaffenburg garnisonirende Regiment verwenden sollte, auf baldigen Ersatz durch ein anderes, nach Aschaffenburg zu sendendes Regiment Bedacht zu nehmen, aufgefordert. Dann sollten drei Reserve-Corps aufgestellt werden, das erste von Würtemberg bei Heilbronn 4 bis 6000 Mann von allen Waffen. Das zweite von Baiern aus 4000 Mann aller Waffengattungen bestehend bei Brückenau, um auf die Communication zwischen Hanau und Fulda,

sowie auf dieses letztere und andere bedrohten Gegenden wirken zu können. Das dritte von Preußen von 6000 Mann bei Wetzlar und Umgegend.

Die Bundesversammlung gab zu diesen Vorschlägen schon am folgenden Tage den 1. October ihre Zustimmung. — Indessen vor diesem Beschlusse hatte der Kurfürst von Hessen bereits am 29. September eine mobile Colonne aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie bestehend, über Fulda nach Hanau in Marsch setzen lassen, auch den dieselbe commandirenden Obersten Bödiker dahin angewiesen, die Ruhestörungen, welche ihm auf dieser Marschroute zur Kenntniß kommen würden, zu unterdrücken, hiernächst aber sich mit der Garnison von Hanau in Verbindung zu setzen. Letztere erhielt zu gleicher Zeit den Befehl, mit zwei Bataillons des zweiten Linien-Infanterie-Regiments, welche bisher zu Marburg und Ziegenhain garnisonirten, zu wechseln. Jene waren in Folge dieses Befehls am 4. und 5. October von Hanau abmarschirt und diese dagegen daselbst eingetroffen. Die Unruhen in Kurhessen wurden mit Leichtigkeit unterdrückt; im Großherzogthum Hessen hielt es, wie gesagt, etwas schwerer. Denn bevor das großherzoglich-hessische Truppencrops in den bedrohten Gegenden erscheinen konnte, hatten die Tumultuanten nach dem gelungenen Ueberfalle der Stadt Büdingen, einige Grenzortschaften gegen Kurhessen in gräflich-isenburgischen und gräflich-stollbergischen Standesbezirken zur Insurrection zu verleiten gesucht und überall schwere Excesse verübt.

Auf diese Weise verstärkt und überall auf ihren verheerenden Zügen das Mittel anwendend, die Bewohner der Orte, durch die Drohung, ihre Häuser zu verbrennen, zur Theilnahme an ihrem frevelhaften Beginnen zu nöthigen, drang das Gesindel in verschiedenen Richtungen weiter in Oberhessen vor. Am 30. September, abends zwischen 5 und 6 Uhr traf die Rotte in dem Städtchen Nidda, dem Sitze mehrerer Beamten ein; sie verheerte daselbst das Wohnhaus des Landrichters auf die scheußlichste Weise und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein; dann zog sie weiter.

Von hier aus theilte sich die Bande, wie es scheint, — denn ganz sicher sind auch die offiziellen Berichte nicht — in mehrere Colonnen, wovon sich eine über Florstadt gegen Altenstadt, die andere gegen Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte gegen

Schotten und Vogelsberg hin wandte. Eine solche Anordnung würde schon eine gewisse höhere und sachverständige Leitung verrathen. In Melbach erschien in der Nacht vom 30. September auf den 1. October ein Haufen von 4 bis 500 Köpfen und verübte die größten Frevel; die Einwohner zu Melbach, zu schwach, um allein Widerstand zu leisten, verhielten sich anfangs ruhig.

Während des Treibens der Rebellen aber kamen die Einwohner von Rödel und Wölfersheim dem bedrängten Orte zu Hülfe, trieben vereint mit dem Melbachern die Meuterer hinaus und machten 9 Gefangene, welche sie aller Betheuerungen ungeachtet, daß sie gezwungen worden seien mitzuziehen, nach Friedberg ablieferten. Eine andere Insurgentencolonne erschien in derselben Nacht zwischen 9 und 10 Uhr zu Florstadt, wo sie sogleich Sturm läutete und unter Fenstereinschlagung und fürchterlichen Drohungen in den Hof der Patrimonialgerichtsherrschaft Freiherrn von Loew, eindrang und dort Zerstörungen namhafter Art verübte. Inzwischen hatten sich die Florstädter Einwohner besonnen und gesammelt, sie fielen über die Rebellen her, schlugen sie zum Orte hinaus und nahmen 6 derselben gefangen, welche ebenfalls nach Friedberg gebracht wurden.

Die Rebellen, deren Colonnen sich nach dem Vogelsberg hingewandt hatten, langten am 30. September Abends um einhalb acht Uhr, nachdem sie 6 Stunden lang zu Gedern Verwüstungen vorgenommen und Personen mißhandelt, doch den Grafen von Wernigerode, in dessen Schloß sie lange verweilten, persönlich verschont hatten, in Schotten an, wo sie die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Greuel verübten, und das Haus des Rentbeamten und Landraths fast gänzlich demolirten: die Beamten, der Landrath, die Landrichter und der Rentbeamte, mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden. Die Bewohner des Landgerichtsbezirks Schotten sahen diese Gräuel mit an, nahmen aber größtentheils keinen Antheil an denselben. Am 1. October früh verließ die Rotte die Stadt Schotten wieder, und zog sich weiter in den Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen war mit Gewehren bewaffnet, die meisten führten Prügel.

Der Kern der Rotte, die den Aufruhr weiter zu führen bestimmt waren, bestand aus dem gemeinsten Pöbel, dem Auswurf der Menschheit. Im Anfange schienen die Horden bloß aufs Zerstören ohne

Plünderung ausgehen zu wollen; bald aber kam eine blinde Raubwuth mit Völlerei und Brutalität hinzu. Es ſchien ſchwer ſich von der muthwilligen Verheerung öffentlicher Gebäude, wie ſolche in dem Bereiche der Inſurrection ſtatt gefunden hatte, einen Begriff zu machen; man war an ſolche wüſten Ausbrüche in Deutſchland nicht gewohnt. Das großherzogliche Truppencorps langte noch zur rechten Zeit an, um mehrere der bedrohten Punkte zu ſchützen. Der Commandirende hatte das Corps in drei Colonnen getheilt: die eine aus den zuletzt angekommenen Truppen beſtehend, marſchirte von Vilbel nach Büdingen längs der hanauiſchen Grenze, und ſetzte ſich am letzten Orte feſt, um dem Heerd der Empörung nahe zu ſein und den Rebellen den Rückzug abzuſchneiden. Mit dem Hauptcorps ging der Prinz Emil nach Nidda als dem Mittelpunkt der Provinz; von hier aus ſandte derſelbe eine Colonne nach dem Vogelsberg, um dieſen zu durchſchneiden, die andere in nördlicher Richtung, um durch ihr Erſcheinen auf der Hauptſtraße nach Niederheſſen und Sachſen zu verhindern, daß dieſe von den Rebellen nicht überſchritten werde. So blieben Grünberg, Kirtorf und mehrere gegen Weſten gelegene Städte der Provinz ganz verſchont.

Mittelſt ſchleunigſter Abſendung von Cavallerie und Infanterie beſtrebte man ſich mehrere gegen die kurheſſiſche Grenze vorliegende Punkte von Bedeutung, welche vorzüglich bedroht ſchienen, zu decken. Die Kunde, daß ſich Truppen vor und hinter ihnen befänden, hatte die Inſurgenten alsbald auseinander geſtäubt und die Truppen hatten nicht die Genugthuung gehabt, irgendwo auf eine Maſſe derſelben zu ſtoßen. Von einem Wiederaufkommen der in der That ſchon jetzt gedämpften Inſurrection in Oberheſſen konnte nicht mehr die Rede ſein. Was die Stimmung der Unterthanen des Großherzogthums betraf, ſo war die öffentliche Ruhe in den Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen, die erwähnten Exceſſe in Lampertsheim abgerechnet, nirgends geſtört worden; die letzteren waren aber ſo unbedeutend, daß es nicht einmal der Abſendung von Militär aus der nahen Garniſon Worms bedurfte, um die Ordnung wiederherzuſtellen, ſelbſt in Oberheſſen zeigte ſich im Ganzen Ruhe. Die großherzoglich heſſiſche Regierung war der Anſicht, daß ſich die Zahl derjenigen, welche ſich in einigen Grenzortſchaften der Empörung hingaben, auf 5 bis 600 beſchränkt hatte, welche bezahlt geweſen wären; dieſe ſeien es geweſen,

welche die Gräuelthaten verübten, die größeren Massen, welche sich mit ihnen fortwälzten, bildeten sich durch Zwang und Schrecken.

Unvorbereitet, gewöhnlich in der Nacht von Rebellenhaufen überfallen, wurde manche Gemeinde mit fortgerissen. Sobald aber ein Wald oder eine Schlucht Gelegenheit bot, ohne Gefahr zu entkommen, verließen sie die Banden wieder, um nach Hause zurückzukehren. Der Ruf hatte die numerische Stärke der Rebellenhaufen jedenfalls sehr übertrieben; wuchsen sie auch zu Zeiten durch Drohungen, aus panischen Schrecken sehr an, so verliefen sie sich doch bald großentheils wieder.

Der Bericht, welcher sich in der Allgem. Augsburger Zeitung 1830, Nr. 197, 199 findet und welchem Gervinus folgt, hat manche Uebertreibungen, so z. B. daß die Unruhstifter bis zu 8000 Mann angewachsen seien. Auch die behaupteten Brutalitäten der großherzoglichen Chevaux legers sind dort sehr übertrieben. Das Einschreiten gegen die civilen Bekämpfer der Empörung geschah durch einen in solchen Fällen leicht entschuldbaren Irrthum, der aber sofort erkannt wurde.

Man hatte Beispiele, daß Massen von 1500 bis 2000 Menschen auf die Vorstellungen ihrer Ortsvorstände zur Rückkehr in die Heimath hörten, und auseinander liefen, mit Ausnahme von 60 bis 80 Individuen. Es zeigte sich also klar, daß nur diese die eigentlichen Verbrecher, die Masse hingegen bloße Verführte, oder durch Furcht Hingerissene waren. Als die Truppen erschienen, verschwanden die Aufrührer, doch war die Zahl der eingefangenen Haupttheilnehmer sehr beträchtlich.

So sehr sich Darmstadt beeilte mit Energie die Ruhe wieder herzustellen und der Bundesversammlung sich willfährig zu zeigen, so wenig gab Kurhessen diese letztere Absicht kund, so daß die Bundesversammlung sich veranlaßt sah, den Kurfürsten mit etwas harten Worten zu fragen, (7. October) ob die Landes- und Ortsbehörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit, ob die durch Gewalt erpreßten Zugeständnisse der Obrigkeiten und Gutsherrschaften aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden und ob die Theilhaber und Rädelsführer des Aufstandes den competenten Behörden überantwortet seien, und endlich, ob volle Gewißheit vorhanden sei, daß die von der Regierung zum Schutze der ruhigen Bürger angeordneten Maaßregeln auch wirklich hinreichten, die Wiederlehr der stattgehabten Excesse und tumultuarischen Auftritte abzuhalten? Preußen und die übrigen

Bundesstaaten waren mit dieser etwas sehr harmlosen Aufforderung vollständig einverstanden.

Nachdem die aufständischen Versuche im Großherzogthum Hessen niedergedrückt waren, wurde auch das mobile Bundescorps auf 5300 Mann reducirt, die Zuziehung des baierischen Contingents nicht mehr für nothwendig und dringend erachtet und die Zusammenziehung der Reserven vor der Hand eingestellt. — Fast drei Wochen später 21. October gab der kurhessische Bundestagsgesandte (eine nicht gesandtschaftliche) Erklärung ab, daß die Provinzial- und Ortsbehörden, von welchen ohnehin nur der Justizbeamte zu Steinau und ein Revierförster zu Sterbfritz vertrieben gewesen waren, wieder in gesetzlicher Wirksamkeit ständen und darin bis jetzt geschützt worden seien, auch ferner die landesherrliche Unterstützung erhalten könnten und würden, und daß die von Einwohnern der standesherrlichen Orte erpreßten Zugeständnisse durch eine gedruckte und in den betreffenden Städten und Dörfern gehörigen Orts angeschlagene kraft Vollmacht erlassene Bekanntmachung, als abgedrungen und daher wirkungslos erklärt worden seien. Der Besitzstand, wie er vor dem straffälligen Abdringen der darüber aufgenommenen schriftlichen Aufsätze gewesen, sei von der kurhessischen Regierung als fortbestehend erklärt und ein Commissarius von dem Obergerichte zu Hanau in die standesherrlichen Orte, worin schon seit acht Tagen ein hinreichendes Militärcommando eingelegt, zur Untersuchung abgeschickt worden. Ueberhaupt stände eine Störung der öffentlichen Ruhe weder in der Stadt Hanau noch in der Provinz dermalen weiter zu besorgen. Deshalb erklärte auch der Kurfürst rund heraus, daß die Anordnung einer militairischen Hülfe von Seiten der Bundesversammlung nicht erforderlich sei. Daraufhin wurden am 21. October die Truppen des mobilen Bundescorps gänzlich zurückgezogen und den betreffenden Regierungen eine solche Dislocation der Truppen auf ihren Gebieten anheimgegeben, wodurch bis zur erfolgten kurhessischen Aufklärung das Zusammenziehen derselben eventuell leicht thunlich wurde. Endlich gab auch Kurhessen seine Aufklärung, nachdem es nochmals sehr entschieden von der Bundesversammlung dazu aufgefordert war.

Diese Erklärung enttäuschte die Hoffnungen des Bundestages, welche derselbe auf ein Einschreiten in Kurhessen in Bezug auf die neuen ihm sehr unbequemen Verfassungsverhältnisse gesetzt hatte.

Kurheſſen ſchwieg auf die an daſſelbe gerichtete ſpecielle Frage über die Unthätigkeit ſeiner Behörden in ſeiner Erklärung gänzlich. Die Erklärung ſelbſt lautete wörtlich (14. December 1830):

„Die durch betrübende Ereigniſſe, welche in mehreren deutſchen Staaten ſtattfanden, herbeigeführte Beunruhigung der Geſammtheit des deutſchen Bundes und der betreffenden Nachbarſtaaten wird, ſoviel die Vorgänge in der Provinz Hanau anbelangt, als durch Notarietät beſeitigt anzunehmen ſtehen.

In ganz Kurheſſen iſt die Ruhe, ſoweit ſie als unterbrochen betrachtet werden kann, vollkommen wieder hergeſtellt und Seine königliche Hoheit der Kurfürſt auf die unerſchütterliche Liebe und Treue des bei weitem größten Theils Ihrer Unterthanen bauend, hegen das feſteſte Vertrauen, daß eine bedeutungsvolle Störung der Ruhe, wodurch Allerhöchſtdieſelbe in Fall kommen kann, auf den Grund des 26. Artikels der Wiener Schlußacte den Beiſtand des deutſchen Bundes anzurufen, um ſo weniger zu befürchten iſt, als — abgeſehen von polizeilicher und richterlicher Ahndung unterliegenden Vergehen und von Exceſſen, welche durch unvermeidliche, von der Natur herbeigeführte Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe veranlaßt, nur von der Hefe des Volkes ausgingen — ein Aufſtand zur Erreichung politiſcher Zwecke in Kurheſſen nicht ſtattgefunden hat, und an den betreffenden Orten hinlängliche Streitkräfte aufgeſtellt ſind, um, eintretenden Falls die Ausartung geſetzwidriger Auftritte und die Mitwirkung einzelner Aufwiegeler zu ſolchem Zwecke zu verhindern und unſchädlich zu machen, als ferner viele der Unruheſtifter in gefänglicher Haft ihrer Aburtheilung und Beſtrafung entgegenſehen, und als endlich die wenigen, nur auf kurze Zeit in ihrer Thätigkeit geſtört geweſenen Behörden, ſoweit kurfürſtliche Staatsregierung es für nothwendig und zweckmäßig gehalten hat, ihren amtlichen Verrichtungen von Neuem obliegen.

Da übrigens durch den nur auf Ruheſtörungen, welche einen politiſchen Character andeuten, ſich beziehenden Beſchluß der Bundesverſammlung vom 21. October 1830 (ſiehe unten Kapitel 3) die früheren Beſchlüſſe derſelben rückſichtlich der unruhigen Auftritte in der Provinz Hanau erledigt ſind, ſo iſt von dem Geſandten nur noch zu bemerken, daß die neueſten Ruheſtörungen in Hanau einzig und allein von dem Pöbel ausgingen, Verminderung des Brodpreiſes be-

zweckten und durchaus keinen politischen Character angedeutet haben, auch durch zweckmäßige Maaßregeln alsbald beseitigt worden sind."

Der präsidirende Gesandte bemerkte darauf, daß diese Erklärung der kurfürstlich hessischen Gesandtschaft, die in dem Bundesbeschlusse vom 7. October punctweise bezeichneten von der Bundesversammlung erwarteten Aufklärungen in der gewünschten Ausdehnung zwar nicht enthalte, jedoch äußerst beruhigend sei, obgleich nicht übergangen werden könne, daß die in öffentlichen Blättern über den Zustand der Dinge im Kurfürstenthume verbreiteten Nachrichten mit der eben vernommenen Erklärung theilweise in offenbarem Widerspruche stünden.

Der Antrag des Präsidiums gehe daher dahin, diese Erklärung der kurfürstlich-hessischen Gesandtschaft zur Kenntniß sämmtlicher Bundesregierungen zu bringen, und der kurfürstlichen Gesandtschaft anheim zu geben, wegen der durch die Zeitungen verbreiteten und nach der vorliegenden gesandtschaftlichen Erklärung anscheinend ungegründeten aufregenden Nachrichten das Weitere im Geiste der bestehenden Bundesgesetzgebung zu verfügen.

Dieser Antrag erhielt die Genehmigung der Bundesversammlung, hatte aber keine Folgen für Kurhessen. Der so sehnlichst gewünschten Gelegenheit zum Einschreiten von Bundes wegen in dieses Land, um die dortigen Errungenschaften gänzlich zu beseitigen, bot der Kurfürst also nicht die Hand. Oesterreich erlangte dies auch 1832 nicht — wohl aber durch die Lauheit der preußischen Regierung im Jahre 1849, wo dynastische Empfindlichkeiten den preußischen Gesandten in Cassel abrufen ließen, was Oesterreich meisterhaft benutzte im Jahre 1850. Die neue kurhessische Verfassung, die bis auf die neueste Zeit so viel viel von sich reden machte, wurde am 5. Januar 1831 erlassen und blieb bis zum Jahre 1850 in erträglicher Wirksamkeit. Wie vortrefflich Oesterreich diese unsinnigen Excesse in den beiden Hessen aber für seine Zwecke zu benutzen wußte, werden wir sogleich sehen. Wären die andern Fürsten, in deren Ländern sich bedenkliche Bewegungen jetzt und später zeigten, entschieden den Absichten des österreichischen Präsidial-Gesandten, denen sich nur zu bald Preußen anschloß, entgegengetreten, so würden die vorgeschlagenen und durchgeführten Maßregeln Oesterreichs am Bundestage nicht gelungen sein. Aber die Regierungen in dem südlichen Deutschland, ängstlich geworden durch die wachsende belgische Bewegung, die drohenden Rüstungen

Frankreichs, die offen vorliegende Absicht der Einmischung desselben, kamen Oesterreich und Preußen bereitwillig entgegen bei der Bemühung, die Ausdehnung und Ausbildung des constitutionellen Wesens in Deutschland zu hindern und mit allen Mitteln zu unterdrücken.

Etwas später begannen die Unruhen in der am Harze belegenen Stadt Osterode. Dort verlas in einer am Sylvesterabend auf dem Rathskeller versammelten Gesellschaft der Advocat Dr. Freitag ein gegen die Regierung gerichtetes Pasquill, was, unter vielfach absichtlicher Entstellung bekannter Thatsachen und unter verleumderischen Ausfällen, den Zweck hatte, den Glauben zu verbreiten, als würden die Einnahmen des Staates gewissenlos verschleudert; als liege hierin der Grund des in Folge unabwendbarer Ereignisse damals hier und da auf dem Volke lastenden Druckes; als sei von den gesetzlichen Behörden, theils aus bösem Willen, theils wegen Unfähigkeit, keine Hülfe zu erwarten: als müsse daher das Volk seinen eigenen Kräften vertrauen und dieselben anwenden, um einen andern und bessern Zustand herbeizuführen. Dieses und ähnliche von Einzelnen angewandte Mittel brachten die Wirkung hervor, daß am 5. Januar 1831 von den Einwohnern zu Osterode ein von der Obrigkeit unabhängiger Gemeinderath constituirt und die eigne nöthige Errichtung einer Bürgergarde beschlossen wurde. Eine anfangs schriftlich verbreitete „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", dann aber gedruckt, unzweifelhaft von Dr. König verfaßt, hatte wahre und unrichtige Behauptungen zusammengehäuft und Vorwürfe der schrecklichsten Art erhoben. Wir wissen jetzt genau, daß ein sehr großer Theil dieser Vorwürfe gänzlich unbegründet war (Memoiren des Grafen Münster.) Aber die Schrift hatte eine ungemein große Wirkung und war wohl die Hauptursache zum Aufstand.*)

Sowie die erste Nachricht von dieser Auflehnung zu Osterode gegen die gesetzliche Ordnung nach Hannover gelangte, ertheilte das königliche Cabinetsministerium sofort dem Landdrosten Nimper den Auftrag, unter Zuhülfenahme des in der Nähe befindlichen Militärs die öffentliche Ordnung zu Osterode wieder herzustellen, die Rädelsführer zu verhaften und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung

*) Vergl. Geschichte der Entwickelung der allgemeinen Stände in Hannover 1831.

in die Gefängnisse von Hannover abliefern zu lassen. Beides gelang, ohne daß es einer Anwendung gewaltsamer Mittel bedurft hätte.

Inzwischen ward jedoch die Abwesenheit des größten Theils des in und um Göttingen stationirt gewesenen Militärs, was nach Osterode beordert werden mußte, von den dortigen Unruhestiftern dazu benutzt, um einen ähnlichen Aufstand zu organisiren.

Es scheint nämlich zwischen letztern und den in Osterode sich bereits kund gegebenen Führern eine nähere Verbindung bestanden zu haben, welche den Zweck eines gänzlichen Umsturzes der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes hatte, und wobei man sich derselben Mittel der Volksaufregung zu bedienen beabsichtigte, welche in der letztern Zeit zur Ausführung ähnlicher Zwecke allgemein angewandt waren. Höchstens möchte ihnen gerade in diesem Falle, vielleicht als ein bis dahin noch nicht in dem Umfange vorgekommenes Hülfsmittel, die mit einer unglaublichen Schnelligkeit über alle Theile des Königreichs erfolgte Verbreitung von Schmähschriften — berechnet darauf, das Vertrauen der Unterthanen in die Regierung zu untergraben — und von falschen Nachrichten gleichzeitiger Volksbewegungen in allen Theilen des Königreichs, um die Furchtsamen einzuschüchtern und die Kühnheit zu erhöhen, hinzuzurechnen sein.

War indessen der Volksaufstand in Göttingen seit längerer Zeit vorbereitet, so erfolgte er doch nur darum so bald, weil von den Verbündeten in Osterode in der Sylvesternacht Unvorsichtigkeiten begangen worden waren, wodurch sich die göttinger Führer und Verschworenen, gegen die bereits seit längerer Zeit bedeutende Verdachtsgründe bestanden, aufs höchste compromitirt fühlten und daher stündlich ihrer Arrestation gewärtig sein mußten.

Die drei Privatdocenten Drr. von Rauschenplatt, Schuster und Ahrens, welche bei den nachherigen Unruhen ganz vorzüglich thätig gewesen waren, hatten nämlich schon früher die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen, und zwar zunächst dadurch, daß sie gegen einige Censurbemerkungen, welche von der juristischen Fakultät bei einer Dissertation des Dr. Ahrens über den deutschen Bund gemacht waren, auf eine nach Ansicht der Regierung ungeziemende Weise in ein auswärtiges Blatt eine von ihnen unterschriebene öffentliche Protestation hatten einrücken lassen.

Als deshalb eben eine geeignete Verfügung erfolgen sollte, liefen, insbesondere gegen den Dr. von Rauschenplatt, noch mehrere andere Anzeigen ein, welche denselben der Regierung in einem noch weit gefährlicherm Lichte erscheinen ließen. Er ward nämlich beschuldigt, er pflege sich in höchst unvorsichtiger Weise — natürlich nach damaliger Ansicht der Regierungen — über politische Gegenstände zu äußern und seine revolutionären Grundsätze selbst in seinen Vorlesungen vorzutragen.

Ferner erhielt die Regierung davon Kunde, daß die vorher genannten Privatdocenten damit umgingen, einen politischen Leseverein zu bilden, um unter dieser Form andere und gefährliche Zwecke zu verfolgen. Auch wurde noch angezeigt, daß Dr. von Rauschenplatt die Bauern in einem bei Göttingen gelegenen Gerichte zur Verweigerung der gutsherrlichen Gefälle aufgereizt habe, und daß er, sowie Dr. Schuster, mit den Advokaten Freitag und König zu Osterode, wo ja, wie oben erwähnt, am 4. Januar Unruhen ausgebrochen waren, in Verbindung stehen sollte. Es wurden daher Verfügungen getroffen, um sich der Personen der genannten Privatdocenten zu bemächtigen, nachdem bereits vorher von der academischen Behörde die wirkliche Eröffnung des genannten Lesevereins vorläufig untersagt worden war. Ehe aber die Arrestation der Hauptpersonen erfolgen konnte, brachen am 8. Januar die Unruhen in Göttingen aus.

Zunächst wurde der unbestimmte Vorwand, daß die öffentliche Ruhe bedroht sei und nur durch die Errichtung einer Nationalgarde aufrecht erhalten werden könne, dazu benutzt, die Bürger und Studenten, insoweit sie nicht schon anfänglich in und vor dem Rathhause mit Waffen aufgestellt waren, zur Theilnahme an der Bewaffnung zu veranlassen. Man ließ die Unterschriften der zum Beitritte Aufgeforderten zum Theil auf solche Papierbogen setzen, auf welchen der Zweck gar nicht angegeben war, welche man aber demnächst für eine Fortsetzung eines andern Papiers auszugeben suchte, welches mit einer bestimmten auf alle Zwecke des ersten Vereins gerichteten Erklärung versehen war. Dies wurde später in der gerichtlichen Untersuchung festgestellt.

Man gebrauchte die Aeußerung von Gerüchten über Unruhen, welche in andern Theilen des Königreichs ausgebrochen sein sollten, und durch dieses Mittel, namentlich durch das Vorgeben angeblich

erhaltener Briefe, ſogar durch die Ausſprengung angekommener Eſtafettnachrichten ſuchte man den Glauben zu verbreiten, daß die Bewegungen in Göttingen in vielfacher Verbindung mit ähnlichen Aufregungen der Bewohner in andern Theilen des Königreichs gleichzeitig ihren Anfang genommen hätten.

Zugleich wurden den Ortſchaften in der Umgegend theils Einladungen, mit der Ausſicht auf große, glänzende Erfolge, insbeſondere für den Landmann, theils drohende Aufforderungen zugeſendet, um den Beitritt zu der errichteten Nationalgarde zu bewirken, und das Erſcheinen der Deputirten aus mehreren Ortſchaften wurde dann in der Stadt wieder benutzt, um dem Bürger durch die Erwartung eines bedeutenden Beiſtandes vom platten Lande Muth und Vertrauen zu geben.

Um ferner durch die bewaffnete Macht unmittelbar zu imponiren, und die Zuſammengetretenen wirklich zuſammen zu halten, wurden wiederholt Aufzüge veranſtaltet, indem die unter den Waffen ſtehenden Bürger und Studirenden in den Straßen der Stadt mit Muſik und lautem Lärmen Parademärſche hielten. Als ſodann in zwei aufeinander folgenden Nächten die Bauern aus zwei benachbarten Dörfern nach Göttingen gekommen waren, erfolgte am andern Morgen ein Aufſehen erregender Ausmarſch, theils um den Muth der Verbündeten zu erhöhen, theils um bei anderen Bürgern die Furcht zu vergrößern.

Auf der andern Seite wußten die Anführer der Bewegung diejenigen Vereine zu trennen und zu entfernen, welche nur zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung ſich bilden wollten. Als daher eine große Zahl von Studirenden unter der Anführung des Hofraths Langenbeck in dieſem Sinne zuſammentrat, ergingen von den Verfechtern der aufrühriſchen Bewegungen die bedenklichſten und gefährlichſten Drohungen, welche ſofortiges großes Unheil beſorgen ließen und das Aufhören dieſer Abſonderung zur Folge hatten. Als aber auf ſolche Weiſe einige Tage ſpäter eine reitende Garde, lediglich für jenen beſſern Zweck ſich bildete, erfolgte auch deren Auflöſung ſehr bald, weil die Unruheſtifter auch dieſe, ihren Zwecken nicht entſprechende Armirung nicht dulden wollten.

Was ſodann die innere Organiſation anging, ſo wurde zunächſt ein ſogenannter Gemeinderath an die Spitze geſtellt, urſprünglich und zwar vor Erlaſſung der erſten Proklamation, faſt nur aus eigentlichen

Unruheſtiftern beſtehend; bald aber zog man, um bei den beſſern Bürgern einen guten Eindruck zu machen, und um den Anſchein einer wahrhaft gemeinſamen Sache hervortreten zu laſſen, verſchiedene wirklich gutgeſinnte Stadtbewohner, ſelbſt durch Drohungen und durch Ueberliſtung hinzu; auch glaubten dieſe zum Theil aus dem Grunde ſich anſchließen zu müſſen, um dadurch in die Lage geſetzt zu werden, Uebeles verhindern zu können. Jener Gemeinderath erklärte nun anfänglich, daß man die beſtehenden Behörden keineswegs aufheben, ſondern in allen ihren Funktionen belaſſen wolle.

Bald genug geſchahen indeſſen einzelne Schritte, durch welche insbeſondere die eigentlich ſtädtiſchen Behörden immer mehr beſchränkt und in ihrer Thätigkeit gelähmt wurden. Der Gemeinderath ergriff Beſitz von mehreren Zimmern auf dem Rathhauſe und ging hiernächſt ſogar ſo weit, durch ſeine Beſchlüſſe und Anweiſungen ſtädtiſches Vermögen anzugreifen; auch wurde der Verſuch, die Kaſſe des Leihhauſes ſich anzueignen, nur durch einige der Beſſern nicht ohne große Mühe hintertrieben. — Daneben trat die Arretirung der Eſtafetten ein, welche von den Behörden in der Stadt abgingen oder an dieſelben geſchickt wurden und es gelang nur ſelten, Einzelnes der Aufmerkſamkeit der Auflauerung zu entziehen. — Man verſuchte zuletzt noch, den ſämmtlichen Mitgliedern des Magiſtrats den Eintritt in den Gemeinderath aufzudringen, und nur mit beſonderer Anſtrengung gelang es, ſolches zu vermeiden.

Während nun dieſes Alles geſchah, um den Aufruhr zu organiſiren, und eine ſofortige gewaltſame Unterdrückung deſſelben durch die in der Stadt befindliche ſchwache Garniſon nicht möglich war, ſtrebten die rechtmäßigen Behörden und die einzelnen Mitglieder derſelben, in Verbindung mit einigen anders geſinnten Perſonen dahin, die der Stadt im Innern drohende Gefahr abzuwenden, weil ſie von den in einem hohen Grade exaltirten Perſonen, welche die Unruhen leiteten, die ärgſten Exceſſe beſorgten; auch wurden die gefährlichſten Drohungen in Bezug auf Vernichtung der Bibliothek und aller academiſchen Inſtitute, ſowie gegen einzelne Perſonen für den Fall einer eintretenden Gewalt häufig ausgeſtoßen.

Außerdem aber würde ein Kampf im Inneren, inſonderheit auch das Leben und die Geſundheit vieler Studirenden in große Gefahr geſetzt haben. Es glaubten daher die Mitglieder der academiſchen

und anderen Behörden im Vereine mit anderen wohlgesinnten Personen vorzüglich ihre Bemühungen dahin richten zu müssen, eine zu frühe gewaltsame Explosion in der Stadt zu verhindern.

Sie suchten deshalb namentlich auch den Ausbruch eines Kampfes zwischen denjenigen Studirenden, welche einen besonderen Verein unter dem Hofrath Langenbeck begründen wollten, und den Theilnehmern der Unruhen zu verhüten.

Aus gleichem Grunde wurde durch Verhandlungen mit dem Gemeinderath zu bewirken gesucht, daß der Abmarsch der sich zu schwach fühlenden Garnison und der Abführung der militärischen Effecten, insbesondere der Gewehre, kein Hinderniß in den Weg gelegt würde.

Zugleich aber waren die Bemühungen dahin gerichtet, durch Besprechung mit einzelnen Bürgern und Studirenden die Gewalt der Aufrührer zu entkräften.

Dieses begann jedoch erst dann zu gelingen, als am 14. und 15. Januar die Proklamationen des Generalgouverneurs, welche begründeten Wünschen und Forderungen gerecht zu werden versprach, deren öffentliche Publikation deshalb die Unruhstifter verhinderten, auf verschiedenen Wegen in die Stadt und zur Kenntniß der Einwohner gelangten. Da fing die Ueberzeugung von Widerrechtlichkeit des begonnenen Unternehmens immer mehr an, die Oberhand zu gewinnen und Bürger und Studirende erkannten mehr und mehr, wie unmöglich es sei, den vor der Stadt inzwischen zahlreich versammelten Truppen wirksamen Widerstand zu leisten; die Täuschungen, welche von den Häuptern des Aufstandes ausgegangen waren, verloren durch die von mehreren Seiten laut werdenden wahrheitsgemäßen Darstellungen stündlich an dem Umfange ihres bisherigen Einflusses und am 15. Januar wurde es möglich, daß ein Theil der bewaffneten Bürger, insbesondere die Schützencompagnie, mit der Erklärung die rechtmäßigen Behörden schützen zu wollen, hervortreten konnte.

Dadurch war freilich nun die Gefahr eines Kampfes, wozu ein Theil der Urheber und ersten Anhänger des Aufstandes geneigt schien, noch nicht beseitigt; sie wurde erst durch die umsichtigen Maßregeln und durch den sehr richtig berechneten Aufschub der Strenge von Seiten des Befehlshabers der königlichen Truppen entfernt, wodurch den besonnenen Männern in Göttingen Zeit und Gelegenheit gegeben ward, durch zweckmäßige Einwirkungen die Unterwerfung der Stadt

zu erreichen und die Anwendung militairischer Gewalt zu verhüten. Was die Haltung der Studirenden betraf, so berichtete darüber die hannoverische Regierung ungefähr Folgendes an die Bundesversammlung:

Ein Theil der Studirenden verband sich ganz mit dem Plane der Unruhstifter, welche mit Gewalt ihre Absichten durchsetzen und namentlich nöthigenfalls auch der gewaffneten Macht des Staates sich entgegenstellen wollten. Ein anderer Theil ging zwar nicht auf eine solche vollständige Verbindung ein, bewaffnete sich jedoch unter der Erklärung, die Ruhe im Innern der Stadt in Gemeinschaft mit jener ersten Partei aufrecht erhalten zu wollen. Endlich fehlte es auch nicht an solchen Studirenden, welche Kraft genug hatten, jeder Zumuthung einer Bewaffnung zu widerstehen.

Als von den Unruhstiftern und Theilnehmern an denjenigen Vereinen, welche den Widerstand gegen die königlichen Truppen in eine Verabredung mit aufgenommen hatten, die Unterschriften gesammelt und von Manchen zwar wissentlich, zum Theil aber auch von solchen vollzogen wurden, welche gar nicht mit dem, wozu sie sich unterschrieben, bekannt waren, hatten nicht nur ein großer Theil der Inländer, sondern auch der Ausländer, insonderheit auch fast alle Braunschweiger und Nassauer, für welche Göttingen Landesuniversität war, fortwährend eine solche Unterzeichnung geweigert, und waren dabei stehen geblieben, nur für Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt sorgen, nicht aber gegen königliches Militär fechten zu wollen.

Wie stark diese verschiedenen Parteien unter den Studirenden gewesen, darüber ließ sich ein Urtheil nicht abgeben, aber soviel stand klar, daß es von hoher Wichtigkeit war, eine Maßregel zu nehmen, um die Studirenden möglichst bald aus der Stadt zu entfernen, um dadurch den Unruhestiftern den Beistand zu entziehen, den sie bei einem Theile derselben fanden, und um zugleich die Studirenden selbst gegen die Gefahren zu sichern, deren sie ausgesetzt waren.

Es wurden daher schon unter dem 11. Januar die Vorlesungen vorerst bis Ostern 1831 für geschlossen erklärt und allen Studirenden und zwar den Inländern bei Strafe der Ausschließung von jeder Beförderung im öffentlichen Dienste, befohlen, die Stadt zu verlassen. Aehnliche Befehle wurden auch von dem herzoglich-braunschweigischen und nassauischen Regierungen an die aus diesen Herzogthümern in Göttingen studirenden Jünglinge erlassen.

Jener, vielen Studirenden hocherwünschte und von ihnen sehnlichst erwartete Befehl konnte indessen, weil die Häupter des Aufstandes die Bekanntmachung hinderten und selbst eine Partei unter den Studirenden, deren Entfernung der übrigen eine Zeit lang gewaltsam sich entgegen zu stellen suchte, nicht sofort in Wirkung treten.

Als indessen in den letzten Tagen die Partei derjenigen, welche die Herstellung der Ordnung wollte, an Stärke gewann, gelang es einem großen Theil der Studirenden, schon vor der militärischen Besetzung der Stadt, dem Befehl der Entfernung Gehorsam zu leisten, andere entfernten sich sogleich nachher.

Wir werden bald im Verlaufe unserer Darstellung sehen, welch' gräßlichen Antrag die hannoversche Regierung bei der Bundesversammlung ungeachtet dieses gewiß nicht unvortheilhaften Zeugnisses in Bezug auf die deutschen Universitäten stellte.

Wohl konnte die Regierung nun daran denken, ob nicht bei wieder hergestellter Ruhe es thunlich sein werde, die unterbrochenen Vorlesungen noch in dem laufenden Semester von Neuem zu beginnen und die abgereisten Studirenden zurückzurufen. Es mußte indessen sehr bald die Ueberzeugung die Oberhand gewinnen, daß eine sofortige Wiedereröffnung der Vorlesung durchaus nicht für rathsam zu halten sei.

Denn abgesehen davon, daß eine baldige Wiederkehr eines sehr großen Theils der einmal abgereisten Studirenden überall nicht zu erwarten stand, so konnte man zugleich nicht verkennen, daß eine beträchtliche Anzahl der Studirenden wegen ihres verschiedenartigen Benehmens während der stattgefundenen Unruhen, theils unter sich, theils gegen das eingerückte Militär, in einer großen Erbitterung befangen war. — Es waren daher vielfache, für die Studirenden selbst gefährliche und für die Disciplin höchst nachtheilige Reibungen als unvermeidlich vorauszusehen.

Schlechthin unmöglich war es dabei, sofort die für das allgemeine Wohl wahrhaft bedenklichen jungen Leute und diejenigen, deren leidenschaftliche Aufregung für sie selbst ein Grund von Besorgnissen war, von den übrigen zu unterscheiden; es blieb nur der Ausweg, durch fortdauernde Schließung der Vorlesungen die Studirenden aus den ihnen drohenden Gefahren zu entziehen und für das Wohl derselben

diejenige Fürsorge zu zeigen, welche die Eltern von einer Universität zu erwarten berechtigt waren, der sie ihre Söhne anvertraut hatten.

Daß hieraus für Manche große Verlegenheiten entstehen mußten, war unverkennbar, inzwischen wurden solche einigermaßen dadurch vermindert, daß Einzelnen, welche keinen Theil an den Unruhen genommen hatten, unter gehöriger Bürgschaft die Rückkehr oder ein ferneres Verbleiben in Göttingen für den Zweck der Privatstudien gestattet wurde.

Für viele und gewiß für die meisten würde aber der Aufenthalt in Göttingen für den Augenblick großentheils nutzlos gewesen sein, da die Unruhen und das Waffengeräusch ihre Gemüther in eine Aufregung gebracht hatten, mit der eine ruhige und eifrige Betreibung der Studien nicht wohl zu vereinigen gewesen sein würde. Dagegen war es die Absicht der Professoren, von denen übrigens keiner an den unruhigen Bewegungen Antheil genommen hatte, sofort nach Ostern 1831 (nicht 1832) die unterbrochenen Vorlesungen fortzusetzen, und solchergestalt für alle diejenigen Studirenden, welchen nach einer strengen Prüfung ihres Benehmens in der Zeit der Unruhen der Aufenthalt in Göttingen erlaubt werden konnte, das Versäumte, soviel thunlich, nachzuholen, worüber jedoch eine besondere Bekanntmachung noch erfolgen sollte. Daß aber alle diejenigen entfernt gehalten wurden, welche sich als Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung gezeigt hatten, mußte die Eltern und Angehörigen aller übrigen beruhigen.

Durch die von der Regierung ergriffenen, allerdings sehr vernünftigen Maßregeln war nun zwar der in Frage stehende Aufstand verhindert, die Führer des Aufstandes, soweit man ihrer habhaft werden konnte, waren arretirt und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung nach Celle geführt, mehrere derselben hatten sich jedoch dieser durch die Flucht nach Frankreich und Belgien entzogen.

Indessen war nicht zu verkennen, daß jener Aufstand, in Verbindung mit den zu dessen Verbreitung in Bewegung gesetzten Mitteln, eine große Aufregung in allen Theilen des Königreichs hervor gebracht hatte, so daß es nothwendig werden mußte, die gesammte Militärmacht mobil zu machen, und auf diesem Fuße zu erhalten.

Die Bundesversammlung sprach ohne weitere Discussion nach einem an sie gerichteten Bericht der hannoverischen Regierung mit sehr

vielen ausführlichen Belegen und Beilagen den Wunsch aus, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß gesetzt zu werden, da es im hohen Interesse der Bundesstaaten und der Erhaltung der innern Ruhe des ganzen Bundes liege, die Verzweigungen kennen zu lernen, welche dieses den gänzlichen Umsturz der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes bezweckende Unternehmen in den übrigen Bundesstaaten gehabt habe, zumal als es sich um einen Aufstand in einer Universitätsstadt handele, in welcher sich Studirende aus beinahe allen Gegenden Deutschlands befänden, die zum größten Theile wieder in ihre Heimath zurückkehrten oder sich auf andere Universitäten begäben. Erst dann, wenn diese Auskunft vorliege, würde die Bundesversammlung ermessen, ob und in welcher Art der Bund in dieser Angelegenheit einzuwirken habe.

Die hannoverische Regierung sagte in ihrem Bericht dagegen: Je mehr sie bemüht gewesen wäre, in der letzten Zeit das Wohl ihrer Unterthanen zu berücksichtigen — sie habe noch in der letztern Zeit bedeutende Opfer gebracht, um dem durch unabwendbare Zeitverhältnisse und Naturereignisse herbeigeführten Nothstande nach Möglichkeit abzuhelfen —, je mehr insbesondere eine Stadt wie Göttingen, welche der Hauptpunkt der ausgebrochenen Unruhen gewesen sei, vor allen anderen Städten des Königreichs, durch die zahllosen Wohlthaten begünstigt worden sei, die sie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankte; je mehr solche durch das bei der Universität angestellte Personal und die immer noch zahlreich dorthin strömende Jugend in dem Besitze vorzüglicher Erwerbsquellen sich befände, destoweniger hätte sie auf die Ereignisse, denen auch nicht eine einzige loyale Beschwerde vorangegangen sei, gefaßt sein können. Auch würde die Möglichkeit dieser stattgefundenen Volksbewegungen kaum gedacht werden können, wenn solche sich nicht dadurch erklären ließen, daß sie nicht sowohl von der Bürgerschaft und den Einwohnern, von der Mehrzahl der Studirenden, sondern von einigen Advokaten und jungen Docenten ausgegangen seien. Was übrigens die besonderen näher und ferner liegenden Pläne der Haupträdelsführer gewesen, welche Verzweigungen ihr Unternehmen mit dem In- und

Ausland gehabt habe, welche endliche Absichten ihm zum Grunde gelegen, darüber nähere Aufschlüsse schon jetzt zu geben, bevor die gegen solche eingeleiteten Untersuchungen deshalb ein größeres Licht verbreitet hätten, schien der Regierung nicht angemessen. Nur soviel ließ sich nach ihrer Ansicht, der, wie wir gesehen haben, auch die Bundesversammlung beistimmte, nicht verkennen, daß es dabei auf eine gänzliche Umwälzung der bestehenden gesetzlichen Ordnung abgesehen war und man sich dazu des Hauptmittels, der Erschütterung des Vertrauens der Unterthanen in ihre Regierung bedienen wollte, sowie daß ferner und näher gelegene Ereignisse ähnlicher Art, welche mit größerem oder geringerem Erfolge gekrönt und fast durchgehends wenigstens in Beziehung auf die Hauptanstifter straflos geblieben waren, ihre Rückwirkung auch auf die exaltirten Gemüther der Unruhestifter nicht verfehlen konnten und ihrem Beginnen einen Stempel der Kühnheit aufdrücken mußten, welcher ihm ohne dem gewiß gefehlt haben würde. Desto erfreulicher schien bei dieser Gelegenheit zugleich der hannöverischen Regierung der abermals bewiesene treffliche Geist des hannöverischen Militärs, welches sich nach ihrer Ansicht auf eine solche Weise bewährt hätte, daß darin eine hinreichende Garantie für künftige Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung zu finden sei. Diese Wahrnehmung würde sich nach Ansicht derselben gewiß auch allenthalben bestätigt haben und bestätigen, wenn deutsche Regierungen ihrem stehenden Militär das erforderliche Vertrauen schenkten und es zur Unterdrückung der ausgebrochenen Unruhen hätten gebrauchen wollen. Das war eine hämische Bemerkung gegen Kurhessen und Königreich Sachsen, die auch recht wohl verstanden wurde und zu bittern und spöttischen Bemerkungen über die Haltung der hannoverischen Regierung bei dem braunschweigischen Aufstande führten.

Obwohl die planlos geleiteten unbedeutenden Aufstände sehr bald niedergedrückt waren, so hatten sie doch den Erfolg gehabt, daß der Herzog von Cambridge zum General-Gouverneur ernannt und Graf Münster, der nach öffentlicher Meinung die ungerechtfertigten Ansprüche des Adels unterstützt und geleitet hatte, entlassen (12. Februar 1831) und daß der Zusammentritt der Stände zum 3. März 1831 bestimmt wurde. Endlich am 16. Juni 1831 erhielt diese Stände-Versammlung die Mittheilung, daß der König zu dem Entwurfe

einer neuen Verfassung unter Vorbehalt der gleichen Wahrung der Rechte von Krone und Land seine Zustimmung gegeben habe.

Im Uebrigen aber trat ein strenges Regiment ein; die Regierung verkündete, daß sie gegen die Rebellen mit Strenge und Festigkeit verfahren und alle wohl erworbenen Rechte schützen werde. Die von der Regierung in ihrem Berichte an die Bundesversammlung gerühmte Haltung der großen Mehrzahl der göttinger Studenten vermochte dieselbe jedoch nicht von einem Plane abzustehen, der über die Hochschulen Deutschlands, wäre er damals durchgeführt worden, großes Verderben nothwendiger Weise herbeigeführt hätte.

Zweites Kapitel.

Hannover brachte gleich darauf, ohne das Resultat der Untersuchungen abzuwarten — wie es dies doch, wie oben bemerkt, der Bundesversammlung versprochen hatte — einen wahrhaft entsetzlichen Antrag über die Universitäten an die Bundesversammlung. Wehe den Universitäten, wenn die hannoverische Ansicht ganz und vollständig durchgedrungen wäre! Hannover ging von dem Standpuncte aus, daß die im Jahre 1819 von Seiten der deutschen Bundesversammlung ergriffenen allgemeinen Maaßregeln behufs Aufrechterhaltung einer guten Disciplin auf den deutschen Universitäten zwar insbesondere für die nächste Folgezeit, in vieler Hinsicht von heilsamen Wirkungen gewesen seien, daß aber gleichwohl die seitdem gemachten Erfahrungen wenigstens von seiner Seite zu der Ueberzeugung geführt hätten, daß es nicht wohl thunlich sein dürfte, auf den einzelnen Universitäten das Entstehen geheimer Verbindungen unter den Studirenden und einen alle Schranken der Gesetzmäßigkeit überschreitenden Einfluß derselben auf den ganzen academischen Cötus gründlich und dauernd zu verhindern, so lange nicht über die solcherhalb zu befolgenden Principien und über deren Ausführung noch andere, deren allseitige consequente Anwendung sichernde Maßregel getroffen würden. — Nicht nur in Göttingen, sondern auch auf mehreren andern Hochschulen Deutschlands habe sich während der letzt verflossenen Jahre

wiederum eine auffallende Neigung der Studirenden zur Theilnahme an verbotenen Verbindungen gezeigt und es sei ihnen gegenüber der Stellung der academischen Behörden, unter den jetzigen Verhältnissen um so schwieriger geworden, als nach der Autonomie, welche jene Verbindungen sich in neuerer Zeit angemaßt und welche nur sie allein möglich gemacht hätten, jedes wider sie gerichtete kräftige Einschreiten von Seiten einer einzelnen Universität dieselbe der unmittelbaren Gefahr einer Verrufs-Erklärung aussetzte. Nach dem unverkennbar über alle Stände verbreiteten Egoismus der Zeit glaubte gegenwärtig die studirende Jugend sich mehr denn jemals berufen, das Verfahren der academischen Behörde einer beständigen Kritik zu unterwerfen. Und so wie es bei dieser Tendenz der Gesammtheit der Studirenden nicht selten unter ihr einen übelwollenden gebe, welcher durch Verdrehungen und Uebertreibungen selbst die gerechteste Handhabung der Disciplin in ein zweideutiges Licht zu stellen und eine allgemeine Aufregung gegen die Behörde zu bewirken suche, so seien es andererseits die geheimen Verbindungen, welche in dergleichen Fällen die Leitung ihrer Commilitonen an sich rissen und die augenblickliche Gährung planmäßig zu ihren Zwecken benutzten, um namentlich mit Hülfe derjenigen, welche ihnen nicht angehörten, die auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe gerichteten Bestrebungen der academischen Behörden zu paralysiren und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wenn demnach schon aus dem Grunde auch diejenigen Verbindungen, welche nur allein auf das Treiben der Studirenden sich beschränkten, die sog. Landsmannschaften oder Corps mit einer guten Disciplin als unvereinbar sich darstellten, so brächten sie noch in einer andern Beziehung ungleich wichtigere Nachtheile mit sich, welchen von den einzelnen Universitäten nicht mit dem Erfolge zu begegnen stände, der für das Wohl aller dringend wünschenswerth sei. Sie gäben nämlich den Anhängern, die früher fast auf allen Hochschulen Deutschlands existirt hätten, den burschenschaftlichen Verbindungen den steten Anreiz und die günstige Gelegenheit, theils unter dem Deckmantel eines solchen Corps, theils in Opposition wider dieselben, eine s. g. Burschenschaft zu bilden, deren Entdeckung und Vertilgung durch gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen bekanntlich um deswillen, weil sie von den übrigen Verbindungen durch eine möglichst formlose Constituirung sich wesentlich unterschiede, die größten Schwierigkeiten darbiete. An diesen Schwierig-

keiten seien neuerdings in Göttingen alle dawider aufgebotenen Bemühungen der academischen Behörde gescheitert, ungeachtet sich daselbst seit Jahr und Tag die geheime Reconstituirung einer Burschenschaft nicht habe beweisen lassen. Möge nun auch immerhin die sog. Burschenschaft, wie sie gegenwärtig auf mehreren Universitäten als bestehend zuverlässig angenommen werden könne, den frühern rein politischen Charakter verloren haben, ließe sich wenigstens solcher mit Bestimmtheit nicht nachweisen, zumal die Zahl der völlig eingeweihten nur gering zu sein scheine: so deute jedoch eben jene äußere Formlosigkeit darauf hin, daß sie vorzugsweise auf Gleichheit der Gesinnungen begründet sein müsse und fortwährend das Wesen derselben hauptsächlich auf Erreichung geistiger Zwecke, auf den Austausch von Ansichten über Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens gerichtet sei, für demnächstige gründliche Erkenntniß die studirende Jugend durch ihre Studien sich erst vorbereiten und die dazu erforderliche Reife des Urtheils und der intellectuellen Bildung erst erwerben solle. Es habe sich diese einer Verbindung von Studirenden jedenfalls höchst unangemessene und das künftige vorurtheilsfreie Eintreten der Betheiligten in das praktische Leben nothwendig gefährdende Richtung, insbesondere bei den zu Anfang des Jahres 1831 in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, auf eine evidente Weise bestätigt, indem ganz vorzüglich diejenigen Studirenden, welche einer nähern oder entfernteren Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung verdächtig wären, eine lebhafte Empfindlichkeit für die Vorspiegelungen der den Aufstand leitenden Advokaten und Doctoren gezeigt, ihren revolutionären Absichten sich ernstlich hingegeben und die desfallsigen Unternehmungen mit Einigkeit und Thätigkeit unterstützt hätten.*)

Während nun auf der einen Seite diese Thatsachen, wie sie in Göttingen und auf andern Universitäten wirklich vorgekommen, das bereits im Jahre 1819 wider alle geheimen Verbindungen unter den Studirenden ausgesprochene Verbot nur zu sehr gerechtfertigt hätten, könnte auf der andern Seite der dabei zum Grunde liegende Zweck nur dann vollständig erreicht werden, wenn zugleich die Art

*) Das wollte aber die Bundesversammlung aus dem Resultat der Untersuchung bewiesen haben, was hier nur als Vermuthung aufgestellt wurde! Hannover hat der Bundesversammlung das Resultat niemals mitgetheilt.

der Vollziehung des Verbotes nach bestimmteren für alle Universitäten gleichen und ineinander greifenden Normen geregelt werde. Außerdem aber dürfte ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf zu richten sein, daß jede Universität von der Persönlichkeit und dem frühern Betragen der sich zur Aufnahme Meldenden eine genauere Kenntniß erhalte, damit sie insbesondere bei denjenigen, welche vorher schon eine andere Hochschule besucht hätten, gleich bei der Aufnahme mit mehr Sicherheit beurtheilen könne, wessen sie sich von ihnen zu versehen habe und ob es etwa gerathen sei, dieselben nur unter der einen oder der andern Beschränkung zuzulassen.

Nach der bisherigen Einrichtung würden den einzelnen Universitäten in der Regel nur die von andern erkannten Wegweisungen bekannt; dagegen habe denjenigen Theilnehmern an verbotenen Verbindungen, welche solcherhalb nur geringere Strafen erlitten hätten, oder denen es bis dahin geglückt sei, sich denselben ganz zu entziehen, jederzeit freigestanden, sich auf eine andere Universität zu begeben und dort ihr desfallsiges Treiben eine Zeitlang ungeahndet fortzusetzen, bis etwa die erneuerte Gefahr der Ueberführung und Wegweisung sie gezwungen, nach einer dritten Universität sich zu wenden. Gleichwohl lehre die Erfahrung, daß wenige Subjekte (!) der Art, welche gleichzeitig auf einer Universität ankämen, den bis dahin vielleicht bestandenen guten Geist unter den Studirenden binnen Kurzem untergraben könnten und daß hauptsächlich durch solche die academische Freiheit mißbrauchende Individuen das allenthalben von Semester zu Semester bemerkbar werdende Schwanken der Disciplin auf jeder einzelnen Hochschule herbeigeführt werde.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hielt es die hannoverische Regierung für sehr wünschenswerth und geboten, daß die im Jahre 1819 für alle Universitäten angenommenen Grundsätze in mehrerer Beziehung eine genauere Bestimmung erhielten.

Wir werden nun hier die hannoverische Proposition „über die Disciplin der deutschen Universitäten" folgen lassen, jedoch, da einzelne Punkte dieser Vorschläge in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 aufgenommen worden sind und allgemein bekannt sein dürften, nur diejenigen Paragraphen, die von jenem Beschlusse abweichen und bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

§ 1. Keiner kann auf einer Universität aufgenommen werden, der nicht ein Zeugniß seines Fleißes und Betragens vorzeigt, welches

von den Gymnasien oder sonstigen Lehranstalten ausgestellt sein muß, wenn der Neuankommende solche unmittelbar zuvor besucht hat; war dies letztere nicht der Fall, so muß ein Zeugniß des Betragens von der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts des zu Inscribirenden beigebracht werden. — Pässe oder Zeugnisse von Privatpersonen genügen nicht; jedoch ist es dem Ermessen jeder Universität überlassen, in Ansehung der aus Orten außerhalb Deutschlands Kommenden eine Ausnahme zu gestatten.

Hat der zu Inscribirende bereits eine oder mehrere Universitäten besucht, so müssen neben jenen Zeugnissen auch die der academischen Obrigkeit beigebracht werden.

§ 2. Jeder ist verpflichtet, diese Zeugnisse so zeitig zu erbitten, daß er sie bei der Inscription vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt, wenn keine Gründe der Verweigerung vorliegen, auszufertigen; ist dies letztere der Fall, so muß, wenn es von dem Studirenden erbeten wird, der Grund der Verweigerung bescheinigt werden.

§ 5. Alle Universitäten sind verpflichtet jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der Ursache und einem Signalement (!!) des Weggewiesenen sogleich nach der Publikation des Erkenntnisses den übrigen Universitäten mitzutheilen.

Dann wird von Hannover (§ 9) vorgeschlagen, daß der bekannte Revers, welchen jeder Studirende nach dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834 zu unterzeichnen hatte, sogar „an Eidesstatt" gegeben werden solle.

§ 11. Wer wegen burschenschaftlicher Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von zwei Jahren, wer aber mit der Relegation bestraft ist, kann vor Ablauf von vier Jahren auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

§ 12. Wer wegen sonstiger verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von einem Jahre, auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

Diese beiden §§ hat der wiederholt genannte Bundesbeschluß von

1834 dahin ermäßigt, daß für die mit dem consilio abeundi Bestraften die Ausschließungsdauer auf 6 Monate und für die mit Relegation Bestraften auf 1 Jahr herabgesetzt wurde. Man beachte aber die Worte: „und findet keine Begnadigung statt!!“

§ 13. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen theils wegen anderer Delicte dergestalt erkannt sein, daß das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen wäre, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt sein würde, so sind jene Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

Nach Ablauf derselben tritt das Begnadigungsrecht in Gemäßheit der §§ 6 und 7 ein.

§ 14. Alle Universitäten sollen sich halbjährlich zu Ostern und Michaelis dasjenige mittheilen, was sie über Verbindungen der gedachten Art bei sich in Erfahrung gebracht haben.

§ 15. Wer es wagt gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einzelne Privatpersonen eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect vorzunehmen, solche vorsätzlich zu befördern oder zu verbreiten, mag dies von einer Verbindung ausgehen oder nicht, soll als Criminalverbrecher behandelt, mit zweijährigem strengen Festungs-Arrest bestraft, nöthigenfalls mit Steckbriefen verfolgt werden und immer ohne Begnadigung von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein und dies in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Alle übrigen Theilnehmer, wofür auch die zu halten sind, welche vor dem Schlusse der Vorlesungen die Universität verlassen, und nicht vorher bei der academischen Obrigkeit glaubhaft bescheinigen, daß eine andere Ursache ihre Abreise nöthig macht, werden nach den Umständen mit der Relegation oder dem consilio abeundi bestraft und findet in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt, was oben § 11 bestimmt ist.

Hannover fügte diesen Vorschlägen auch die Motive hinzu, die mitzutheilen wir aber hier unterlassen, wiewohl auch sie beweisen, wie erschreckend die Absichten Hannover's waren! Es finden sich Strafen in diesem Antrage, der selbst nach vollständigem Siege der Reaction im Jahre 1834 die Bundesversammlung sechsfach herabsetzte und andere Bestimmungen, die sie sich schämte, aufzunehmen. Das wollte etwas sagen.

Drittes Kapitel.

Es wird zum Verständniß der in diesem Kapitel zu behandelnden deutschen Angelegenheiten nothwendig sein, einen ganz kurzen Blick auf die allgemeine Situation Europas nach dem Ausbruch der französischen und belgischen Revolution zu werfen. Die näheren Ausführungen behalten wir uns für den zweiten Band dieses Werkes, in welchem wir die luxemburger Verhältnisse behandeln, vor.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Berlin, Wien und St. Petersburg wurden sogleich eröffnet, als die Nachricht von der Revolution in Paris eintraf. Für das langgestreckte Preußen, noch in zwei Theile getheilt durch Länder, deren Herrscher jenes mit Eifersucht betrachteten, war die Revolution vorzugsweise bedenklich. Die Wittgenstein'sche Partei in Berlin war für ein Einschreiten der östlichen Mächte in Frankreich. Andere Personen aus der Umgebung des Königs, wie er selbst — nach gewohnter Weise, zauderten. In St. Petersburg war es aber anders: Der Kaiser Nicolaus selbst verlangte unmittelbares Einschreiten und stellte 50000 Mann zur Verfügung, und zwar bestimmte er hierzu die polnischen Truppen. Wäre diese Absicht des Kaisers damals ausgeführt worden, so wäre der später ausbrechende Aufstand in Polen hoffnungslos gewesen und wohl überhaupt nicht unternommen worden. Deshalb warf auch später Nicolaus seinen Mitverbündeten ihre Zögerung in ziemlich bitteren Worten vor, indem er äußerte, daß beim Abmarsch der polnischen Regimenter sogleich russische Truppen würden nachgerückt sein. Desto mehr zauderte man in Oesterreich; dort war man am wenigsten auf einen Krieg in großen Dimensionen vorbereitet. Metternich traute auch Rußland nicht und fand großes Bedenken an angehäuften russischen Heeren in Polen. Allen drei Mächten aber war es klar, daß jetzt die von ihnen bis dahin verfochtenen Principien der heiligen Allianz die Probe zu bestehen hatten. Die Augen von Europa waren auf die Entschließungen der großen Mächte gerichtet — und mit Recht. Metternich hatte im Jahre 1828 geglaubt, er würde eine Coalition gegen Rußland, als dieses auf Constantinopel marschirte, erreichen können, da Wellington ihn unterstützte. Allein, er sowohl, wie Wellington kannten den geheimen Vertrag von 1815, den Preußen,

Frankreich und Rußland in Wien gegen England und Oesterreich geschlossen hatten, nicht: — jenen Vertrag, welcher die Revanche war gegen frühere Machinationen der beiden Großmächte zum Nachtheile Preußens. Deshalb mußten die Versuche Frankreich zu gewinnen, indem er ihm Belgien, und Preußen, indem er ihm Holland versprach, dem König der Niederlande Constantinopel bestimmte, erfolglos bleiben. Nicolaus, gestützt auf den geheimen Vertrag von 1815, ging unangefochten nach Adrianopel. Dies zur Erklärung der Mittheilung von Droysen, daß Friedrich Wilhelm III. den Frieden von Adrianopel vermittelte; demnach sind auch die Memoiren von Stockmar (S. 153 ff.) zu ergänzen. Später nahm Ludwig Philipp diesen ihm bekannt gewordenen Theilungsplan wieder auf, ebenso erfolglos.

Als die Nachricht nach Berlin am 7. August gelangte, daß Ludwig Philipp Regent von Frankreich geworden (31. Juli), faßte man dort vorläufig den Entschluß, Frankreich sich selbst zu überlassen; auffallend schnell erkannte zwar der König den neuen Beherrscher Frankreichs an und benachrichtigte sogleich alle Mächte und die Bundesversammlung; aber zu gleicher Zeit bezog doch ein Corps von 20000 Mann ein Lager bei Coblenz, das 7. Armeecorps stand schon am 12. August bei Lippstadt, das 4. bei Halberstadt bereit. Der Ausbruch der Revolution in Brüssel (24. August 1830) veranlaßte Preußen sich weiter vorzubereiten und schon am 21. September überschritt das vierte Armeecorps den Rhein. Oesterreich konnte nicht ein Regiment nach Westen damals vorschieben und die süddeutschen Staaten waren durch die Bewegungen in ihren Ländern gefesselt. So wäre Preußen allein im Stande gewesen einen Krieg zu beginnen und von Rußland energisch unterstützt erfolgreich durchzuführen. Preußen verfügte damals über etwa 180000—200000 Mann, wenn es die Reserve einzog; diese letztere war sehr stark, weil aus Ersparnißgründen die Dienstzeit der drei Jahr Dienenden sehr kurz bemessen war: Die Mannschaft wurde oft schon nach 16 bis 18monatlicher Dienstzeit beurlaubt — ein Verhältniß, was bis 1840 fortdauerte. Dazu wären 200000 Mann Landwehr ersten Aufgebots gekommen; mit dem zweiten Aufgebot war es allerdings mangelhaft bestellt, das bewies noch das Jahr 1850.

Es kam nun darauf an, was Deutschland zur Unterstützung Preußens im Falle eines Krieges thun könne. Die belgische Revolution schritt fort

(November 1830) und Frankreich, damals in sehr mangelhafter Rüstung, machte bedeutende Anstrengungen, um sein Heer auf Kriegsfuß zu bringen; am 20. September wurden 40000 Mann und am 25. September 108000 Mann eingestellt. Da schien es nothwendig, daß der gesammte deutsche Bund in Anspruch genommen wurde durch die beiden drohenden Uebel, Krieg und Revolution in Deutschland. Denn Frankreich hatte an England erklärt (23. September), daß es keine Intervention in Belgien zu Gunsten Hollands leiden würde, und selbst, wenn die Regierung zusehen wollte, würden die Parteien es nicht dulden.

Bei diesen bedenklichen Zuständen Europa's mußte sich Deutschland, beziehungsweise die deutsche Bundesversammlung gedrungen fühlen, auf die deutschen Aufstände eine um so größere Aufmerksamkeit zu richten, als sie leicht im Falle eines Krieges von dem auswärtigen Feind benutzt werden konnten. Schon an sich mußten die an verschiedenen Punkten Deutschlands ausgebrochenen tumultuarischen Auftritte und Volksaufstände alle Staatsmänner zur ernsten Erwägung der Frage auffordern, ob sich der deutsche Bundesverein seinem Grundsatze gemäß nicht berufen finden müßte, diesen bedrohlichen Zuständen zu steuern? Handelte es sich ja doch im Augenblicke um eine nicht zu berechnende Gefahr einer vielleicht um sich greifenden Revolution und also um die wichtigsten Principienfragen für das bis dahin bestehende Princip. Diese Fragen waren daher von eminenter Wichtigkeit und die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung über die allenfalls zu ergreifenden Maßregeln schon wegen des drohenden Krieges gebieterisch! Also auch die Bundesversammlung mußte Entschluß fassen, sie hielt sich zunächst verpflichtet, bei den damaligen auf dem Bundesgebiete stattgehabten, so bedenklichen und allgemein Gefahr drohenden Vorfällen, ihre Committenten auf die Uebel des Augenblicks aufmerksam zu machen und wegen wahrer Gefährdung des Bundeszwecks sich die nähere Bezeichnung derjenigen Mittel zu erbitten, welche geeignet schienen, sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten in der ihr vorgezeichneten Sphäre zu erfüllen. Für die plötzlich eingetretenen Verhältnisse konnten begreiflich die bisherigen Instructionen des Bundesgesandten nicht ausreichen. Diesen Umstand benutzte Oesterreich in sehr geschickter Weise, um seinen Einfluß auf die Bundesversammlung zu verstärken. Der Versuch gelang allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, nur zum Theil.

Es schien der Bundesversammlung nothwendig, daß sie dort, wo es in ihrer Pflicht und ihrem Rechte stand, ihre Kraft bewähre. In erster Linie sei es das Recht und die Pflicht des Bundes, die innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten. Und mit welchem auswärtigen Feind Deutschland zu schaffen hatte, kannte man allerdings seit Jahrhunderten.

Oesterreich äußerte (18. September und zuletzt 14. October 1830), daß der Bund von der Weisheit der Regierungen mit Zuversicht erwarten müsse, daß dieselben den gerechten*) Beschwerden der Unterthanen, wo solche beständen und im gesetzlichen Wege vorgebracht würden, mit landesväterlicher Milde abhelfen, Verpflichtungen, welche sie ihren Unterthanen gegenüber eingegangen hätten, treu und ohne Rückhaltung erfüllen, und auf diese Weise jeden Anlaß zur Auflehnung gegen die Obrigkeit im Voraus beseitigen würden.

Andererseits schien es aber Oesterreich ebenso „zum Schutze der Rechtlichen, zur Sicherung des Eigenthums" und was die Hauptsache war, zur Aufrechterhaltung der Regierungen erforderlich, daß aufrührerische Bewegungen nicht ungestraft blieben und daß nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit im eigenen Lande das Uebel vergrößert und auf ruhige Nachbarstaaten verbreitet würde.

Es hätten die im Bundesverein begriffenen deutschen Regierungen nicht blos Pflichten gegen ihr Land, sondern auch Verpflichtungen gegen den Bund und eine der wesentlichsten Verpflichtungen sei, Alles zu beheben, was die innere Ruhe der einzelnen Staaten und dadurch jene des Bundes stören könnte. Reichten ihre Kräfte nicht aus, die Ruhe zu erhalten, so sei es weitere Pflicht die Hülfe des Bundes anzurufen; da aber die Entfernung eines Bundesstaats und die Schnelligkeit, mit welcher sich heutzutage die Ereignisse folgten, der Besorgniß Raum geben könnte, daß die Hülfe des Bundes nicht bei Zeiten eintreten könne, so wäre es Sache der Bundesversammlung, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sämmtliche Bundesregierungen wechselseitig**) zur eventuellen Hülfeleistung an den

*) Klingt allerdings im Munde Oesterreichs wunderbar.

**) Die Falle, die hier Oesterreich den deutschen Staaten stellte, war freilich doch zu plump, um nicht sofort begriffen zu werden. Die vergeblich bei den Carlsbader Beschlüssen und Wiener Conferenzen erstrebte Ausdehnung

Nachbarstaat in der Art zu delegiren, daß die einzelnen Regierungen, welche sich im Falle des Bedarfs befänden, sofort auch ohne speciellen vorhergegangenen Beschluß der Bundesversammlung, die Assistenz eines oder mehrerer Nachbarstaaten mit Wirksamkeit in Anspruch nehmen könnten.

Allerdings würde es hiernach auch erforderlich sein, daß sowohl von der hülfeleistenden, als von der die Hülfe erhaltenden Regierung Anzeige darüber an die Bundesversammlung gemacht werde, damit letztere hierauf diejenige Stellung einnehme, welche ihr die betreffenden Bestimmungen der Schlußacte zuwiesen.

Selbstverstanden müßten die Anzeigen, welche die Bundesversammlung von den mit Aufruhr betroffenen Regierungen zu erwarten berechtigt sei, mit aller Offenheit und ungeschminkter Wahrheit abgefaßt sein, wenn die Bundesversammlung über die Maßregeln gegen die Gefahren, von welchen die Ruhe Deutschlands bedroht sei, entsprechend berathen sollte.

Zur Erreichung dieses Zweckes der wechselseitigen Assistenz werde es ferner nothwendig sein, daß die sämmtlichen Bundescontingente in solche Bereitschaft*) gesetzt würden, daß dieselbe sofort der Regierung eines im Aufruhr begriffenen Landes ausreichende Hülfe leisten könnte. Man müsse die Bestimmung des 26. Artikels der Schlußacte in der dermaligen Lage der Dinge die nöthige Anwendung sichern.

In Folge dieser in Noten im Laufe des Septembers von den einzelnen Regierungen ausgesprochenen Ansicht forderte Oesterreich eine dahin zielende nähere Erwägung; zugleich reclamirte es, daß die sämmtlichen Gesandtschaften von ihren Comittenten mit solchen ausgedehnten Instructionen versehen würden, wodurch es thunlich werde, in Allem, was die äußere und innere Sicherheit des Bundes betreffe und sich als dringend darstelle, mit möglichster Zeitgewinnung vorzugehen.**)

---

der Competenz der Bundesversammlung sollte bei dieser Gelegenheit erreicht werden, so ganz unter der Hand!

*) Oesterreich wußte aber sehr wohl, daß die mittleren und kleineren Staaten Anträge auf Erleichterung ihrer Pflichten gerade in dieser Zeit gestellt hatten.

**) Das war auch so ein Cardinalpunkt, den Oesterreich durchsetzen wollte, aber nicht durchsetzte.

Unbegreiflicher Weise wurde von Preußens Seite*) die Frage gestellt, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen durch ihre Verwendung zur Beseitigung derartiger Beschwerden zu wirken und ob nicht der Bund die in Folge der Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären sollte?**)

Aber Oesterreich erhob dagegen Bedenken, es hielt die Annahme des ersten Punktes nicht rathsam und nothwendig, da die bestehende Bundesgesetzgebung, wenn sie nach ihrem ganzen Umfange festgehalten werde, dem Bunde ohnehin ausreichende, dem vorgesetzten Zweck entsprechende Wirksamkeit darbiete. Hinsichtlich des zweiten Punktes liege schon im gemeinen Rechte, daß erzwungene Concessionen keinen Werth hätten. Eine Erklärung der beantragten Art aber dürfte vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Mit dem vorgeschlagenen Uebereinkommen der sämmtlichen Bundesstaaten, daß die Censoren der politischen Blätter auf das Bestimmteste angewiesen würden, bei Aufnahme der Nachrichten, durch welche die aufrührerischen Bewegungen dem Publikum bekannt würden, mit der erforderlichen Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft würden, vorzugehen, war es nicht nur vollkommen einverstanden, sondern es wünschte auch, daß die Censoren die strengste Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, deren vernachlässigte (oder unterlassene) Vollziehung bereits soviel Unheil über Deutschland gebracht hätte, von Neuem zur Pflicht gemacht werde. — Die vertraulichen Verhandlungen der Regierungen führten (30. September) einige Wochen später zu einer Berathung im Bundestag, bei welcher Preußen erklärte, daß es diesem Gegenstande schon besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Frage in Erwägung genommen hätte, wie der deutsche Bund sich zu verhalten und auf welche Art von Einwirkung derselbe einzugehen haben

*) Bundesprotokoll 1830, Fol. 1051 erklärt dies in regelmäßiger Sitzung der Bundesversammlung der Präsidialgesandte.

**) Wäre diese Aeußerung nicht actenmäßig, so würde man sie kaum glauben können, der österreichische Spott war nicht unverdient. Nach anderer Ansicht soll Oesterreich diesen Antrag gestellt haben (18. September), aber dies ist, wie aus den Verhandlungen selbst hervorgeht, ein entschiedener Irrthum. Preußen machte den Vorschlag und Oesterreich bekämpfte ihn.

werde? Es ist sehr interessant, die wohlüberlegte preußische Aeußerung über die Revolutionen von 1830 und ihre Einwirkungen auf Deutschland kennen zu lernen, wenngleich sie sehr zurückhaltend ist.

Preußen gab damals (18. October 1830) zu Frankfurt zu Protokoll: „Hervorgerufen oder beschleunigt durch den einer ansteckenden Krankheit zu vergleichenden Eindruck, welchen die Begebenheiten in Frankreich und Belgien auch außerhalb der Grenzen beider Länder vorzüglich auf die Gemüther der untersten Volksklasse gemacht haben, hie und da auch wohl, wie es scheint, durch geheime Machinationen ausländischer Agenten betrieben und angefacht, zeigten und zeigen sich die aufrührerischen Bewegungen in der Regel ohne sonstige aus wirklicher materieller Noth hervorgegangene Veranlassung — zunächst und überall, wo sie vorkommen, unter dem großen Haufen der nur vom Ertrage täglicher Handarbeit lebenden Einwohner und des sich ihnen anschließenden arbeitscheuen, heimathlosen und moralisch tief verderbten Gesindels. Diesen Massen, nachdem sie sich ihrer physischen Gewalt bewußt geworden sind, ist es bei ihrem Aufstande nur um Befriedigung ihrer augenblicklichen, in ihnen entzündeten Leidenschaft, der Rachsucht, Habgier und Völlerei, oder oft nur um wilde Lust an Zerstörung und zügellosem Toben zu thun. Der Schaden, welchen sie durch grobe Excesse mancherlei Art anrichten, trifft zunächst nur Personen und Eigenthum im Einzelnen und beeinträchtigt die öffentliche Ruhe und Sicherheit für den gegenwärtigen Moment. Da jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch verständiges energisches Einschreiten des Militärs oder bewaffneter Bürgerschaft oder beider in Gemeinschaft, solchem Unfuge leicht Einhalt gethan und seiner Erneuerung vorgebeugt werden kann, so würde derselbe in seinen Folgen noch nicht als grundverderblich für den sichern verfassungsmäßigen Bestand der Staaten und Regierungen zu betrachten sein, wenn sich nicht eine andere höher stehende Classe von Staatsangehörigen jener rohen Gewalt des großen Haufens und des dadurch erregten panischen Schreckens als eines zwar gefährlichen, jedoch sehr wirksamen Mittels zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke gegen die Regierung bediente. Es ist bekannt, daß man auf diesem Wege versucht hat, nicht etwa nur den vorgesetzten Staatsbehörden den Gehorsam aufzukündigen und Zugeständnisse abzudringen, sondern auch den souveränen Landesfürsten unmittelbar die Abstellung ge-

gründeter oder unbegründeter Beschwerden, Veränderung des Personals der höchsten Staatsbehörden, Umgestaltung verfassungsmäßig bestehender Einrichtungen, ja selbst Entschließungen von noch höherer Wichtigkeit abzutrotzen, und eigentliche, tief in das Wesen und die Verfassung der betheiligten Staaten eingreifende Veränderungen und Umkehrungen herbeizuführen, deren weitere Entwickelung nicht zu berechnen ist.

Fragt man woher es komme, daß sich dieser — bisher als pflichtgetreue, ruhige und achtbare Bürger bekannten — Unterthanen so plötzlich ein Geist frevelhafter Empörung und Anmaßung bemächtigt habe? — so darf die Antwort sich nach unbefangener und allseitiger Prüfung der Sache nicht bloß auf die freilich nur allzugegründete Klage über den unaufhaltsam verbreiteten Einfluß der im Auslande eingetretenen Begebenheiten beschränken, sondern es muß der Wahrheit gemäß auch eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland hervorzubringen nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit die Gemüther in höchstem Grade empfänglich dafür gemacht hätte. Ueber die besonderen Veranlassungen zu dieser Stimmung darf hier füglich weggegangen werden, da es Preußen nur darauf ankommen kann, hierbei die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zunächst nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sich in einzelnen Fällen eine solche Veranlassung etwa auch bei solchen Pflichten hervorgethan hat, welche deutsche Regierungen im Bundesvereine übernommen und von deren gewissenhaften Erfüllung die Unterthanen eine wesentliche Beförderung ihrer Wohlfahrt erwartet haben. Denn es würde Pflicht des Bundes sein, dafür zu sorgen, daß allem hiervon hergenommenen Vorwande zu Beschwerden der Unterthanen und zur Betreibung derselben auf ungesetzlichem Wege vorgebeugt würde."

Welche Uebereilung lag gerade vom preußischen Standpunkte aus in dieser Aeußerung!*) In Preußen war man ruhig geblieben; aber zufrieden? hatte man nicht gerade die preußische Regierung so

*) Droysen behauptet neuerdings, daß der preußische Entwurf des Votums, von Eichhorn aufgesetzt (3. October), ursprünglich anders gelautet habe, aber von Ragler abgeändert worden sei. Doch wohl nur auf erhaltene Instruction? In dem Entwurf komme nämlich folgende Stelle vor: „Allerdings muß der

hart angeklagt, weil sie die früher gegebene Zusicherung „Reichslande ꝛc.“ nicht gehalten? Nach preußischer Ansicht fanden sich für die nähere Bestimmung der Wirksamkeit des Bundes hinreichende Anhaltspunkte in der Bundesgesetzgebung, namentlich in dem Artikel 2 der Bundesacte und in den Artikeln 1, 9, 25—28 und 32 der wiener Schlußacte, wenn man dieselben unter sich und mit andern analogisch anzuwendenden bundesgesetzlichen Vorschriften in Verbindung brachte. Aber waren es nicht gerade diese Artikel 25 und 26, welche überall in Deutschland verdammt wurden? Wir wollen diese Artikel, die und weil sie eine so große Rolle in staatsrechtlicher Beziehung bis zum Jahre 1866 gespielt haben, etwas näher betrachten, nicht etwa vom philosophischen, sondern vom deutschen Bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte.

Der Wortlaut dieser Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte geht bekanntlich dahin, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe und nur als Ausnahme konnte in Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetz-

Wahrheit gemäß eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland nicht hervorzubringen im Stande gewesen wäre, wenn nicht von den Orten, wo er sich am stärksten geäußert hat, eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit von alten fortbestehenden Gebrechen des Staats und der Communalverwaltung oder Verfassung, von Mißgriffen und zweckwidrigen Amtsführungen einzelner Staatsdiener und obrigkeitlicher Personen herrühren oder auch — wie dies in einzelnen Fällen nicht abzuleugnen ist — ihren Grund darin haben, daß Bundespflichten, bei deren gewissenhafter Erfüllung die Unterthanen wesentlich interessirt sind, von einzelnen Bundessouveränen hintenangesetzt, dagegen aber persönliche Gesinnungen von denselben an den Tag gelegt und Verhältnisse öffentlich zur Schau getragen werden, welche das richtige moralische Gefühl der Unterthanen verletzen — oder mochte gar, wie es notorisch in Braunschweig geschehen, von dem zur Beglückung seiner Unterthanen berufenen Landesherrn recht planmäßig der Ruin des von der Vorsehung ihm anvertrauten Staates betrieben werden, immer theilte bei den in Rede stehenden beklagenswerthen Verhältnissen die Regierung oder der Regent bald mehr bald weniger Schuld mit den freilich damit noch keineswegs gerechtfertigten Empörern.“ Wenn diese Erklärung bei dem Bund damals gegeben worden wäre, so würde die Discussion am Bunde eine ganz andere Wendung genommen haben. Preußen hatte eine Faust in der Tasche gemacht.

lichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. Dergleichen Ausnahmen sollten jedoch in den bezeichneten Fällen nur alsdann, wenn die betheiligte Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes angerufen, außerdem aber, ohne vorgängiges Anrufen der betheiligten Regierung nur alsdann eintreten, wenn dieselbe notorisch außer Stande wäre, den Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert würde, die Hülfe des Bundes zu begehren.

Wenn auch bis dahin bei den aufrührerischen Begebenheiten weder die eine noch die andere Bedingung der bundesgesetzlich zugelassenen Ausnahmen vorhanden war, so durfte doch (auch nach der Ueberzeugung des preußischen Hofes) die Bundesversammlung nicht anstehen, Berathung darüber zu pflegen, wie für den möglichen eiligen Eintritt des einen oder des anderen Falles, der Anwendung der Bundesgesetze volles Genüge zu geben sei? Wo nicht nur in einem Bundesstaate, sondern gleichzeitig in mehreren durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen und weitere Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu besorgen waren, wo aber gleichwohl die Regierungen, ohne die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel dagegen erschöpft zu haben, und ohne den ihnen offen stehenden Weg der Requisition des Beistandes der Gesammtheit ihrer Militärverbündeten einzuschlagen, die Verbreitung des Uebels durch eine, von innerer Schwäche zeugenden Nachgiebigkeit selbst befördern halfen: da war offenbar die oben angedeutete Nothwendigkeit vorhanden. Die Bundesversammlung mußte sich über die Maßregeln gegen diesen, die innere Ruhe der Nachbarstaaten und damit auch die des gesammten Bundes bedrohenden Zustand der Dinge zum Zwecke der geeigneten Abhülfe des durch seine eigenthümliche Natur höchst gefährlichen Uebels auf den Grund der vorhandenen bundesgesetzlichen Vorschriften berathen und schlüssig machen. Ueber die Competenz konnte kein Zweifel sein.

Der Artikel 9 der wiener Schlußacte verordnete ausdrücklich, daß da, wo die Vorschriften der Bundesacte und der in Gemäßheit derselben beschlossenen Grundgesetze an und für sich nicht ausreichend erachtet würden, die Wirksamkeit der Bundesversammlung durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt sein solle.

Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands gehörte — auch heute noch — nun ebenso gewiß und ebenso wesentlich zu den im 2. Artikel der Bundesacte und im 1. Artikel der wiener Schlußacte angegebenen Hauptzwecken des deutschen Bundesvereins, als Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der darin begriffenen Staaten.

Die in Absicht der letzteren festgesetzten besonderen Bestimmungen konnten demnach wohl ohne Bedenken analogisch auch da zur Anwendung gebracht werden, wo solches zur Erreichung des Zweckes der Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nöthig befunden wurde.

Hierher gehörige Bestimmungen befanden sich namentlich in den Artikeln 36, 38, 41 und 42 der wiener Schlußacte. Der Artikel 38 der wiener Schlußacte verordnete wörtlich: „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei; so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß ergeht in der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt."

So gewiß ein durch mehrere Bundesstaaten sich verbreitender Zustand des Aufruhrs und der Empörung einem feindlichen Angriffe von Außen her an Wichtigkeit und Gefährlichkeit zu jeder Zeit gleich zu achten ist; so gewiß würde auch die Bundesversammlung, wenn sie durch zuverlässige Angaben davon Nachrichten erhalten, dasselbe Verfahren habe beobachten dürfen, welches ihr bei jenem feindlichen Angriffe vorgeschrieben war. Hienach würde auf Grund solcher Angaben zunächst die Frage: ob ein solcher Zustand des Aufruhrs und der Empörung noch statt fand, oder ob Gefahr einer weiteren Verbreitung desselben vorhanden war, zur Berathung haben kommen müssen und sie konnte darüber in kürzest möglicher Frist einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu bewirkenden Ausspruch thun, der eventuell über die Wirklichkeit des Uebels oder der Gefahr beschlossen

worden, auf ähnliche Weise verbindlich war, wie es nach Artikel 41 der wiener Schlußacte bei einem Beschlusse über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs der Fall sein sollte.

Um bei der Natur der in Rede stehenden fortdauernden unruhigen Bewegungen in mehreren deutschen Staaten und bei der Gefahr, welche für die innere Ruhe und Sicherheit anderer Staaten noch daraus entstehen konnten, nach Sinn und Wortlaut der Vorschriften zu verfahren, ging die Bundesversammlung nach ausführlichem Bericht des Ausschusses nun von folgenden Gesichtspunkten aus:*)

1. Dem deutschen Bunde sei vorbehalten, innerhalb seines Gebiets vorgehenden unruhigen Bewegungen, welche einen politischen Charakter andeuten (mithin nicht von zufälligen Volksaufläufen, die polizeilich ebensoleicht unterdrückt werden, als sie entstanden sind), durch die Regierungen der betheiligten Staaten ohne Zeitverlust am Bundestage Anzeige zu erstatten und diese Anzeige habe sich zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln zu verbreiten Die im Artikel 2 der Bundesacte und Artikel 1 der wiener Schlußacte ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke und die analoge Anwendung des Artikels 38 der wiener Schlußacte führten genugsam auf eine solche gegenseitig einzugehende Verbindlichkeit hin.

2. In Berücksichtigung des möglichen Falles, daß eine Regierung durch die Folgen eines entstandenen Aufruhrs wider ihren Willen in eine Lage gerathen wäre, welche ihr eine Mittheilung von der Lage der Sache an die Bundesversammlung gar nicht gestattete oder sehr erschwerte, würde die Bundesversammlung zu beschließen gehabt haben, daß wenn und wo zur Voraussetzung dieses Falles hinreichender Grund vorhanden war, auf Anregung eines oder des andern benachbarten Bundesstaats die Einziehung gründlicher und zuverlässiger Information über den Zustand des betreffenden Landes durch einen oder mehrere zu diesem Ende mit besonderen Commissarien von Bundeswegen zu versehende Bundesregierungen zu bewirken. Sie würde ferner von denselben über dasjenige, was zur Wiederherstellung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung daselbst nach Lage der Umstände thun-

*) Bundes-Prot. 1830, Fol. 1044—1066, 1122—1225, 1263 ff. Hier wird nun das Wesentliche aus dem Ausschußberichte und den Verhandlungen aufgenommen.

lich und erforderlich war, Vorschlag zu machen gehabt haben, wobei jedoch dem Bundesgliede oder den Bundesgliedern, welchen der Auftrag ertheilt wurde, die Verpflichtung, mit der Regierung des in Aufruhr gesetzten Landes genaue Rücksprache zu nehmen, aufzuerlegen gewesen sein würde.

Die Motive dieser Maßregel lagen eben im Artikel 26 und im Artikel 32 der wiener Schlußacte.

3. Bei dem Vorkommen der möglichen Fälle, wo das Eigenthum und das Leben von Angriffen bedroht waren, welche durch schnelles Einschreiten militärischer Hülfe abgewendet werden konnten, wo aber zugleich die betreffende Regierung eine solche Hülfe, weil es ihr an hinreichenden Mitteln dazu fehlte, eintreten zu lassen außer Stande war, würde die Bundesversammlung sich principiell zu entscheiden genöthigt gewesen sein und nach den bestehenden Bundesgesetzen konnte es nicht fehlen, daß sie einschreiten mußte. So bestimmte denn die Bundesversammlung auch bei dieser Gelegenheit, daß allenthalben, wo bei dem Vorwalten der eben bezeichneten Umstände irgend Gefahr im Verzuge vorhanden war, jeder Bundesstaat, an welchen dieserhalb von der betreffenden Regierung ein Aufruf erging, die erforderliche Hülfe, Namens des Bundes zu leisten, nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein sollte, insofern er sich nicht selbst dadurch der Gefahr aussetzte, die Sicherheit seines eigenen Staates und seiner Unterthanen bloß zu stellen, die Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes zu mindern, oder seine Truppen auf irgend eine Weise zu compromittiren. (s. u.) Die Befehlshaber derselben mußten bei ihrem Einrücken in ein fremdherrliches Gebiet darauf bedacht sein, den Zweck womöglich mehr durch den moralischen Eindruck zu erreichen, welchen die Nähe einer stärkeren Militärmacht hervorzubringen geignet war, als durch eigentliche Anwendung physischer Gewaltmittel. Dann aber stand nach der Bundesgesetzgebung fest, daß dergleichen Hülfscommando's jedesmal von einem nach Analogie der Bestimmung des Artikels 34 der wiener Schlußacte, abzuordnenden Civilcommissarius begleitet sein mußten. — Diese Analogie konnte um so mehr aufgestellt werden, als, nach Maßgabe des Artikels 17 der wiener Schlußacte, die Bestimmung dieses Grundgesetzes über Erhaltung bundesverfassungsmäßiger Ordnung und Sicherheit zu erklären war. Ebensowohl war über das Einschreiten solcher Hülfscommando's gleichzeitige Nachricht, als über dessen Er-

folg ſpäterhin gehörige Anzeige von Seiten des hülfeleiſtenden Staates an die Bundesverſammlung zu bringen.

Wenn in den bisher näher bezeichneten Fällen, keine ſolche Gefahr obwaltete, wie ſie vorausgeſetzt worden, ſo würde jedesmal auf die in dieſen verſchiedenen Fällen zu erwartenden Anzeigen eine nach Möglichkeit zu beſchleunigende Berathung haben eintreten müſſen, in deren Folge die Bundesverſammlung, wo es blos auf Informations-Einholung ankam, Beſchlüſſe faſſen konnte.

4. Zur Faſſung eines Beſchluſſes wegen wirklicher executiviſcher Maßregeln aber konnte die Bundesverſammlung bundesrechtlich nicht anders, als nach vorausgegangener Inſtructions-Einholung für befugt gehalten werden dürfen, den obenbezeichneten Fall ausgenommen, wenn ein bedrohter Staat nicht in der Lage war, Hülfe zu erbitten, der übrigens nicht einmal einen vorhergehenden Beſchluß der Bundesverſammlung nöthig machte.

5. Die Bundesverſammlung würde in Erwägung zu ziehen haben: ob es nicht dienlich ſein möchte, daß aus ihren Mitgliedern eine Commiſſion zur angemeſſenen Vorbereitung ihrer in dieſem Falle zu beginnenden Wirkſamkeit niedergeſetzt werde, und ſofern ſolches angemeſſen gefunden würde, daß ſie alsbald zu deren Ernennung ſchreiten könne.

Sie würde es ſich im Sinne des Art. 32 der wiener Schlußacte bei ihrer Wirkſamkeit zum Grundſatz zu machen haben: daß wirkliche executiviſche Maßregeln nicht anders als in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierung beſchloſſen werden könnten.

7. Endlich würde die Bundesverſammlung ſich die Aufgabe zu ſtellen gehabt haben, bei der Prüfung der ihr über die vorkommenden aufrühreriſchen Bewegungen gemachten Mittheilungen beſonders aufmerkſam darauf zu ſein, ob von den Regierungen der betheiligten Staaten ihren allgemeinen und ſpeciellen Bundespflichten, z. B. den Pflichten rückſichtlich der landſtändiſchen Einrichtungen, auch hinlänglich Genüge geleiſtet worden war? und die betreffenden Regierungen, wo ſie ſich vom Gegentheil überzeugt, wiederholt zur Erfüllung ſolcher Pflichten einzuladen, auch über dasjenige, was in dieſer Hinſicht von ihnen veranlaßt worden war, ihre Anzeige zu erfordern, damit allen Vorwänden zu Beſchwerden der Unterthanen und zur

Vertreibung einer Abstellung derselben auf ungesetzlichen Wegen vorgebeugt werden konnte.

Was Preußens Meinung angeht, so hatte die traurige Erfahrung, daß deutschen Regierungen bei den letzten Volks- und Bürgeraufständen Concessionen angesonnen worden waren, welche sie sofort machen zu müssen geglaubt hatten, mit Recht zu der Frage führen müssen: ob die von einer deutschen Regierung bei Ertheilung solcher Concessionen bewiesene zu große Nachgiebigkeit von Seiten des Bundes geduldet werden könnte? Aber die schon oben (S. 41) angegebene zur Erwägung gestellte Frage Preußens, ob alle abgedrungenen Concessionen im Voraus für null und nichtig erklärt werden sollten, ging über das Maß hinaus.

Es schien deshalb der Bundesversammlung in ihrer Majorität, daß es zu weit führen und eine große Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates zur Folge haben könnte, wenn von dem Bunde das Recht in Anspruch genommen würde, auch da, wo dergleichen Concessionen nicht mit bestimmten Bundespflichten der betreffenden Regierungen im Widerspruche standen, ex officio und ohne Anregung der betheiligten Regierung etwas zu veranlassen. Sie hatte darin Recht, denn wie weit eine Regierung, abgesehen von dergleichen Bundespflichten, in Gewährung gewisser Wünsche ihrer Unterthanen gehen durfte, hing von ihrer Beurtheilung der inneren Verhältnisse ihres Landes ab. Daß der Bund ihr in dieser Beziehung nichts vorzuschreiben hatte, folgte schon aus den Bestimmungen des Artikels 32 der wiener Schlußacte und wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt. Was insbesondere den zur Erwägung und Instructionseinholung gestellten Punkt betraf, ob alle einer Bundesregierung in Folge von Revolten notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig von Bundeswegen zu erklären seien? so standen demselben in seiner Allgemeinheit erhebliche Bedenken entgegen, namentlich die Schwierigkeit, bestimmte allgemeine Merkmale des notorischen Abgedrungenseins anzugeben, und die Besorgniß, durch eine solche Erklärung die betheiligte Regierung selbst in Verlegenheit zu setzen, wozu auch noch die Betrachtung kam, daß daraus zwischen dem Bunde und den betheiligten Regierungen selbst sehr leicht unangenehme Collisionen erwachsen konnten.

Der Artikel 32 hatte die Grenze der Einmischung des ersteren

in Fällen der fraglichen Art deutlich bezeichnet. Das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Bestimmung, wie sie mit jenem Vorschlage bezweckt war, fiel übrigens weg, wenn die unter 1 bis 7 empfohlenen Maßregeln zur Ausführung kamen. Auch verstand es sich von selbst, daß eine durch Zwang abgedrungene Concession an und für sich null und nichtig war, und hierzu bedurfte es gar keiner vorausgehenden Erklärung.

Es war aber die Frage: ob, nachdem die Concession gewährt war, die betheiligte Regierung es ihrem eigenen Interesse und ihrer Würde für angemessen hielt, das, was sie gethan hatte, als Wirkung des Zwanges darzustellen, ob sie es nicht um jener Rücksichten Willen vorzog, als Werk freier Entschließung bestehen zu lassen?

War eine Regierung durch Aufruhr zu einer Concession wirklich gezwungen worden, und hielt sie es ihrem Interesse irgend gemäß, dieselbe zurückzunehmen, so stand es ihr ohnehin frei, bei Gelegenheit der zu machenden Anzeichen die Aufmerksamkeit des Bundes darauf zu leiten und dessen Hülfe für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, worauf die Bundesversammlung nach Erwägung der jedesmaligen Umstände das Geeignete im Geiste des Artikels 2 der Bundesacte zu beschließen hatte.

Es war ferner in Frage gekommen: ob es bei so bedenklichen Verhältnissen nicht an der Zeit sein möchte, dafür zu sorgen, daß jeder Bundesstaat sein Militärcontingent in Bereitschaft halte?

Preußischer Seits hielt man diese Fürsorge für sehr angemessen und um so nützlicher, als eine dergleichen Verabredung auch dazu dienen konnte, daß man nicht länger Anstand nähme, das Bundesheer in completten Stand zu setzen und seine Organisation zu vollenden.

Die Ansicht des preußischen Hofes über die Frage, wie weit die Bundesversammlung ohne Instructionseinholung gehen konnte, stimmt mit der oben (S. 49) ausgeführten Erörterung überein.

Damit, daß die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts angewiesen werden möchten, bei Aufnahme von Nachrichten über die stattgehabten aufrührerischen Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quelle, aus welcher solche Nachrichten geschöpft waren, zu Werke zu gehen, war man preußischer Seits ganz einverstanden.

Bei einer durch die vorliegenden Verhältnisse motivirten, erneuerten

Frankreich Alexander I. zugestandene Oberleitung der heiligen Allianz wurde mit Mißtrauen angesehen. Die meisten Staaten zweiten Ranges traten aber der Allianz bei, und wenn auch Frankreich nicht zum Beitritt aufgefordert wurde, so waren die wiederhergestellten Bourbons dennoch eifrige Anhänger derselben. England dagegen schloß sich der heiligen Allianz nicht an, weil es einsah, daß dieselbe sehr bald nur eine Verbindung der drei Großmächte zur Aufrechterhaltung ihrer absoluten Herrschergewalt werden würde. Und das lag nicht im Interesse Englands. Dennoch konnte England Anfangs dem Bündnisse der drei östlichen Mächte Europa's gegenüber kein ernstes Gegengewicht bilden, da es auf Frankreich nicht rechnen durfte. Hätte freilich Pitt im Augenblick des Friedens noch England regiert, so würde dieser kluge Minister, der damals fast alle Regierungen im Solde hatte, wahrscheinlich in Absicht auf das die europäischen Angelegenheiten zu leitende System die Initiative statt Alexanders ergriffen haben. Aber Pitt lebte nicht mehr und Lord Castlereagh verstand seine Stellung nicht, konnte sie also auch nicht benutzen. Rußland verfügte darüber nach Gefallen und vereinigte demnach unter einem Scepter den politischen Einfluß mit dem materiellen. So geschah es, daß die herrschende Macht einem Staate anheimfiel, der nur materielle Kräfte aufzuweisen hatte. Als Haupt der Allianz wollte Alexander einen Vereinigungspunkt für die Verbindung der materiellen Kräfte, die ihrer Natur nach Alles unterdrücken, bilden und zugleich die Civilisation gegen die Unterdrückung in Schutz nehmen. Er hatte die Bürgschaft für den Frieden übernommen, aber in seiner Person sollte diese Bürgschaft allein liegen. Das waren innere Widersprüche, die auf die Länge der Zeit hervortreten mußten.

Wie nun auch dieses System zu sein schien, es war nicht die Frucht der Ueberlegung, es war nicht ersonnen worden, es war das Ergebniß der Umstände und der Zeitbedürfnisse. Einestheils mußten sich die Regierungen gegen die Wiederkehr der Revolution schützen, anderentheils bedurften die Völker der Dauer des Friedens, den sie so theuer erkauft hatten.

Die heilige Allianz nahm zwei verschiedene Charaktere an, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Der eine sprach sich zu Gunsten der Völker aus, indem er ihre Ruhe sicherte, der

andere gereichte zu ihrem Nachtheile, indem er sie der Controle von Rußland unterwarf, welches ihre Unabhängigkeit und ihre Civilisation sich dienstbar machte. Alles war auf dem Festlande verändert durch die Wirkung der Militärherrschaft, welche Napoleon hier ausgeübt hatte. Die Grenzen der Staaten waren nicht mehr dieselben und die Fürsten vereinten sich zu Wien nach der Restauration in der Absicht, Jedem von ihnen zu geben, was ihm gehört hatte. Sie begannen aber bei dieser allgemeinen Wiederherstellung damit, daß sie ausschieden, was davon auszunehmen ihnen convenirte. Durch dieses Mittel hatten sie ihren Staaten mehr Ausdehnung und Rundung gegeben. Bei dieser neuen Theilung Europa's hielten sie nur da an, wo sie es wollten; denn Niemand konnte ihnen ein Gesetz vorschreiben, und sie legten sich ein solches nur insofern auf, daß Jeder sich mehr zutheilte, jemehr ein Anderer nahm. Daraus entstand eine große Concentration der Kräfte bei den großen Mächten, eine Vereinfachung der politischen Verhältnisse unter ihnen und eine gänzliche Nullität der kleinen Staaten, die dem Schiffbruch entgangen waren. Auf die Verschiedenartigkeit der Völkerinteressen nahmen sie fast gar keine Rücksicht. Nicht nur blieben viele Völker in der unnatürlichsten Weise getheilt, sondern sie wurden mit durchaus heterogenen Völkern zu einem Staate verbunden. Diese neue Vertheilung des Festlandes war die Folge früherer Ereignisse und damaliger Umstände; sie hatte aber darum nicht minder Alles bis auf das Princip vernichtet, auf welchem das alte System des europäischen Gleichgewichtes erbaut war. Denn dieses System hatte keinen anderen Zweck gehabt, als gegen den Geist der Eroberung irgend einer großen Macht zu schützen, indem man die Eifersucht der einen jener der anderen entgegensetzte. Dieses System war bis auf sein Princip vernichtet, weil unter den Souveränen Europa's kein Ehrgeiz und keine Eifersucht mehr stattfinden konnte; denn, nachdem sie sich in Wien Alles gegeben hatten, was sie wünschen konnten, war ihr Ehrgeiz durch die vollständige Befriedigung vorerst gestillt. Ein ganz anderes Verlangen mußte die Stelle des befriedigten Ehrgeizes einnehmen, man mußte die Erhaltung des Wiedergewonnenen oder des Erworbenen vor Allem wünschen. Diese in der politischen Welt bisher unbekannte Denkart beherrschte die Mächte damals

allein und diente als Princip einem ganz neuem Systeme. Wir werden bald sehen, wie die Bedingungen der heiligen Allianz von diesem Geiste der Erhaltung entworfen wurden. Derselbe Geist half auch dem anderen Zeitbedürfnisse, die Souveraine gegen die Wiederkehr der zu befürchtenden Revolutionen sicher zu stellen, er machte sie zu allgemeinen Bürgen ihrer gegenseitigen Erhaltung. Dieses System gab also den Fürsten die größtmöglichen Bürgschaften; denn es gründete diese nicht nur auf eine große noch nie gesehene Aufstellung der materiellen Kräfte, sondern auf die Redlichkeit der Cabinete, welche jene Kräfte zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung gebrauchen sollten, indem sie als Unterpfand der Redlichkeit dasjenige Gefühl anerkannten, das am stärksten auf das menschliche Herz wirkt, das Gefühl der Selbsterhaltung. Indessen war die Handhabung beider Bürgschaften nicht gleichmäßig leicht; der Erhaltung des „Statusquo" setzte sich freilich vorläufig nichts entgegen. Nicht so war es bei der politischen Bürgschaft, wodurch die Souveraine sich zu gegenseitiger Vertheidigung gegen die Einbrüche der Revolution verbunden hatten. Eine solche Bürgschaft war nur dadurch möglich, daß sie vorher nie vorhandene Verhältnisse unter sich einführten, wodurch sie sich selbst einer politischen Aufsicht unterwarfen, die sie nothwendig von der Bewachung eines Anderen abhängig machte. Diese Verhältnisse waren um so schwieriger einzuführen und zu erhalten, als sie bestimmt waren, die moralische Kraft jeder Staatsgesellschaft dem Gebot der materiellen Kräfte der großen Continentalmächte zu unterwerfen, die man in dem System zu diesem Zwecke solidarisch verbunden hatte. Mittelst eines solchen Hebels wurde der Zweck allerdings erreicht, doch nicht ohne Reibungen hervorzubringen, die mit der Natur und den Bedingungen des Systems zusammenhingen.

Wir haben demnach die Natur des Systems zu untersuchen. Ein Bund der Staaten ist ein mächtiges Mittel, fruchtbar an Resultaten, dessen sich die Politik bemächtigt hat, um es nie wieder aufzugeben. Denn dieses Bundessystem ist nicht mit den Allianzen und Coalitionen der Fürsten zu verwechseln, die so oft beschworen als verrathen und stets nur zu einem besonderen, gewöhnlich feindlichen Zwecke gebildet wurden. Das Band dieser Allianzen löste sich jedesmal wieder auf, weil bei der Annahme

des Bündnisses jeder Coalisirte nur einen persönlichen Vortheil im Auge hatte, den er bei günstiger Gelegenheit, seine Verbündete aufzuopfern, sich vorsetzte.

Der heilige Bund dagegen wollte Menschen und Dinge aus größerer Höhe ergreifen, sie in ihrer Gesammtheit umfassen, in der Absicht, alle ihre Kräfte zu vereinen, um sie nach einer Richtung an das gleiche Ziel zu leiten. Nicht leicht kann ein Mitglied einen solchen Bund verrathen oder sich von ihm lossagen; denn alle anderen Verbündeten würden sich gegen ein solches Mitglied wenden und unter dem Stoße einer solchen Masse würde es vernichtet werden, wenn ihn nicht ein sehr glücklicher Umstand rettete.

Die Leistung der in diesem Bunde übernommenen Verpflichtungen wurde also verbürgt durch die größte Gewalt, die jemals bis dahin vereinigt war; mehr Soldaten waren aufgestellt, Europa den Frieden zu geben, als Krieg in den bewaffneten Ländern zu führen. Dank den Gesinnungen ihres Oberhauptes hatte der Friede zehn Jahre, bis zum Tode Alexanders, dauern können.

Aber dieses System mußte die Probe der Ereignisse bestehen, ehe man wissen konnte, ob es die politische Gesetzgebung des Festlandes ausüben werde, oder ob es nur eine unschuldige Arbeit sein würde, eine Frucht der Einbildungskraft, vorübergehend wie jede Täuschung. Es mußte die Probe der Ereignisse bestehen, um aus der Anwendung die Natur und die Festigkeit der von den Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten kennen zu lernen. Diese Probe wurde gemacht: Der Bund war aufgetreten in den Revolutionen Italiens und Spaniens, kraft des von ihm angenommenen öffentlichen Rechts; er hatte sonach bewiesen, daß er die Fürsten gegen die empörten Völker schützte. Ebenso hatte er bewiesen, daß, nachdem er die Souveräne gegen die Revolutionen vertheidigt hatte, er die von ihm verbürgte Integrität der Länder achtete, folglich den Statusquo, den er Europa versprochen, zu beschützen wußte. Dieses erhaltende Princip wurde außer Zweifel gesetzt für die Rechte der Dynastien der Länder durch die Mäßigung und Achtung, welche die Armeen bewiesen, als sie diese Länder im Namen der Mächte überzogen. Keine Furcht, es möchte

das Vertrauen gemißbraucht werden, entstand: weder in den besetzten Staaten, noch bei den Verbündeten; selbst jene Regierungen blieben ruhig, die dem Bunde nicht beigetreten waren. Es war in der That keine leichte Probe der Festigkeit des Bundes, daß England, ohne sich zu beklagen, Neapel und Cadix von fremden Truppen besetzt und Oesterreich in Italien walten ließ.

Die Achtung aber für die Gesetze des Bundes und für den Statusquo war noch durch ein anderes Beispiel, durch ein grauenvolles großes Opfer bestätigt worden.

Griechenland hatte sich erhoben, in der Hoffnung, das Joch der Muselmänner abzuschütteln. Diese Revolution hatte einen Nationalzweck und beseitigte auf keine Weise die politischen Principe der heiligen Allianz. Als Christen hatten die Griechen ein Recht auf Hilfe der Christen; — eines Glaubens mit den Russen, hatten sie ein Recht auf die Hilfe der Russen, und der Kaiser schien geneigt, sie ihnen zu bewilligen. Seine Armee versammelte sich an den Grenzen; sein Botschafter hatte bereits Constantinopel verlassen und Alles war hier in Unruhe. Dieser Krieg aber, indem er die Griechen befreite, hätte sie nothwendig unter russischen Schutz gestellt und ein solches Protectorat hätte nothwendig den Statusquo, den der Bund versprochen hatte, in seiner Basis erschüttert. — Der Krieg hätte noch mehr bewirkt: Die Rechte des Bundes wären verletzt worden, falls es erlaubt gewesen wäre, daß eines seiner Glieder, ohne Zustimmung der Andern, einen Krieg führe, der die Verhältnisse Aller ändern mußte. Dabei blieb kein anderes Mittel, als daß die Allianz den doch von ihr verbürgten Statusquo aufgäbe, oder, daß der Krieg gemeinschaftlich geführt würde nach Verabredungen unter den Verbündeten. Es war gefährlich, hier einen Entschluß zu fassen: Denn viele Interessen wären dabei ins Spiel gesetzt worden, ernste Schwierigkeiten mußten dabei zum Vorschein kommen. —

Alexander kannte nicht sobald die Folgen dieses Krieges, als er der heiligen Allianz einen Ruhm zum Opfer brachte, den er mit gutem Gewissen hätte ernten können. Er überließ die Griechen dem Schwerte der Muselmänner. Außerdem war er noch gedeckt durch einen 1815 vor Errichtung der heiligen Allianz mit Preußen und Frankreich abgeschlossenen geheimen Vertrag, den Niemand

damals kannte; denn er ist erst durch Pertz aus den Papieren des Freiherrn von Stein im Jahre 1848 (Leben des Frh. v. Stein) veröffentlicht worden. Dieser Vertrag ließ Rußland freie Hand gegen die Türken. Und nun konnte Jeder über die Macht eines Systems urtheilen, dem man solche Opfer brachte. Die Natur der Leistungen des Bundes und seiner Disciplin, seiner Rechte und seiner Pflichten war offenbar geworden.

Zeigte sich aber das System stark genug, den Souveränen die erwartete Bürgschaft zu geben, so geschah dies nur dadurch, daß sie dem Bundesinteresse denjenigen Theil ihrer individuellen Unabhängigkeit zum Opfer brachten, welcher jenes Interesse hätte verletzen können. Ein solcher Grundsatz der Aufopferung des Theils für das Ganze ist allen Bündnissen gemein; sie bestehen nur durch Achtung für denselben und lösen sich auf, sobald er verkannt wird. — Die Anwendung des Grundsatzes ist mehr oder weniger ausgedehnt nach der Stärke oder Schwäche der verbundenen Glieder und nach der Natur der Ursachen, die ihre Verbindung herbeiführen. Da also der Zweck des Continental-Bundes nur die Erhaltung war, folglich nur Vertheidigung beabsichtigte: so begriff er in sich zugleich die Entsagung des Rechts individueller Kriege. Die Ausübung dieses Rechts hätte den Bund sogleich aufgelöst. So lange er bestand, war auch in der That jeder individuelle Krieg unmöglich, weil alle Bundesglieder gegen den Angreifer aufgetreten sein würden, um ihn in seine Grenzen zurückzuweisen. Dagegen waren die Alliirten verbunden, Krieg zu führen im Interesse des Bundes und wenn sie dazu beauftragt wurden. Dies wollte der französische Minister v. Villèle andeuten, als er (den Gegnern des spanischen Krieges antwortend) sagte: „Man müsse wählen zwischen Krieg im Norden oder im Süden." Diese Verpflichtung war in der That das einzige Mittel, die Verbindlichkeiten, welche die heilige Allianz gegen die Souveräne übernahm, zur Ausführung zu bringen. Nur um diesen Preis war Vertheidigung möglich.

Der Zweck des Continental-Bundes war also, den Fürsten die politische Macht zu verbürgen; er konnte aber nichts verbürgen, als was er kannte und gut hieß. Er mußte folglich von den öffentlichen Acten und politischen Maßregeln unterrichtet sein,

welche die Souveräne in ihren Staaten anordneten; er mußte sie kennen, um sie gut zu heißen oder zurückzuweisen, falls sie den Grundsätzen des Bundes widersprachen oder seinen Interessen und Doctrinen gefährlich schienen. — Dieses Recht, das aus dem Zweck und dem Wesen des Bundes entsprang, konnte jedoch nur mittelst einer politischen Aufsicht und durch öftere Congresse, deren Beschlüssen alle Alliirten unterworfen waren, ausgeübt werden. Die Congresse zu Aachen, Troppau, Laibach, Verona hatten diesen Zweck. Ohne Zweifel wurde die Aufsicht nach der Natur der Institutionen jedes Landes abgemessen; sie war nicht die gleiche in Frankreich und in Italien; überall aber umfaßte sie die Dinge und die Personen. In Aachen verlangte sie von Frankreich die Abänderung des Wahlgesetzes; überall verfolgte sie die Gegner, ohne ihnen eine Zuflucht zu lassen. Aus der Aufsicht folgte die Einmischung und die Intervention, der jeder Staat sich unterwerfen mußte und welche die Straf-Clausel war, ohne welche die Aufsicht nur täuschend gewesen sein würde. Die Würde der Kronen und die Unabhängigkeit der Völker verlor sich unter dem Gewicht dieser Verpflichtung; und daher geschah es, daß ungeachtet der Wohlthaten des Friedens, welche Europa diesem Bunde verdankte, der Bund gleichwohl nicht populär werden konnte. Das Gewicht war um so lästiger, als der Druck, unter welchem es die Völker hielt, von einer materiellen Kraft auf eine moralische Kraft, von einer niederen Civilisation auf höhere ausgeübt wurde.

Nichts aber verletzt die höhere Civilisation empfindlicher, als wenn sie von Grundsätzen beherrscht werden soll, die sie nicht anerkennt, von Menschen, die sie in der Cultur weit hinter sich zurückgelassen hat, von einer Gesetzgebung, die nur für eine niedere Culturstufe der Völker berechnet ist und die sie demnach entschieden für sich verwerfen muß.

Diese Reibung war die unvermeidliche Folge der Organisation des heiligen Bundes und des Zweckes, der durch ihn erreicht werden sollte; denn dieser Zweck bestand gerade darin, die ihm mißliebige Bewegung der Civilisation durch den Verein aller materiellen Kräfte des Continents zu hemmen.

Endlich konnte ein solcher Verein nicht thätig sein, noch

überhaupt Leben haben ohne den Mittelpunkt einer Einheit, welche seine Bewegungen anordnete; denn keine Föderation kann bestehen, in der nicht eine Centralmacht anerkannt ist, um Ordnung zu erhalten und die Operationen zu leiten. Es konnte in dem Bunde der heiligen Allianz keine Föderalmacht, welche die Interessen des Vereins wahrnehmen sollte, ohne die Glieder desselben zu beleidigen, errichtet werden, weil sie nicht mit gleichem Antheil Aller zu schaffen war. Daher mußte factisch die Macht demjenigen Reiche zufallen, dem die Umstände die Beherrschung des Festlandes übergeben hatten; kein anderes Reich konnte auch in der That weder die Föderalmacht repräsentiren, noch den Mittelpunkt der Einheit bilden, ohne welchen der Bund nur ein Phantom gewesen wäre. Nicht Oesterreich, nicht Preußen.

Alexander wurde also das Haupt des Systems, weil er der Schöpfer desselben war und weil es ohne ihn der Einheit und des Zusammenhanges ermangelt hätte. Er wurde das Haupt, weil er über die drohende Macht gebot, d. h. über die unzählbaren slavischen Armeen, über die passive Gewalt, welche, indem sie den Continent befreite, zugleich die Macht erlangt hatte, ihn zu beherrschen. Es hatte folglich das Festland seine Bürgschaften in eine Allianz gestellt, deren Haupt der Kaiser Alexander ward und dieses Oberhaupt schien seinerseits dem Continente als Bürgschaft seinen persönlichen Charakter, seine Geschichte und den Gehorsam seiner Völker gegen seinen höchsten Willen zu geben*). Von Rußland dominirt, nöthigte das Gewicht dieses Reiches die Bundes-Elemente zu einer Ruhe, welche nur durch die Richtung der Dinge, die sich diesem Gewicht zu entziehen suchten, getrübt wurde. Das Schicksal der Welt schien hiernach für lange Zeit festgestellt zu sein. Aber dennoch wurde dieser Zustand schon durch den Eintritt Cannings in das englische Ministerium nach und nach verändert. Es ist bekannt, wie England unter dem Ministerium des Lord Castlereagh aufgehört hatte, eine Rolle auf dem Schauplatze zu spielen, auf welchem es eine große Stelle zu behaupten immer berufen war und sein wird. Glücklichere Umstände gaben damals in England dem Volke

*) Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts beurtheilt den Charakter Alexanders nicht so günstig, wie die damalige Zeit.

Beschäftigung, befestigten dadurch die öffentliche Ruhe und setzten die Industrie und den Handel in eine staunenswürdige Thätigkeit. Das englische Volk übersah daher in der damaligen Zeit die untergeordnete Politik des Reiches. Je mehr aber der Zustand von England sich blühend zeigte, desto auffallender wurde seine politische Nullität. Diese den Nationalstolz beleidigende Verkehrtheit schrieb man von Seiten der Liberalen den falschen Maßregeln der Tory-Partei zu, deren Minister Lord Castlereagh gewesen. Dadurch verlor nach und nach diese Partei ihren überwiegenden Einfluß, während die Whigs den ihrigen vermehrten. Diese Umstände erzeugten eine neue Ordnung der Meinungen. Aus dem Einfluß, den die Tories verloren, aus jenem den die Whigs gewonnen hatten, bildete sich eine dritte Meinung, welche, alle alten Benennungen beseitigend und alle Parteien umfassend, nur die Interessen, das Glück und den Ruhm des Landes zum Leitstern nahm, ohne Rücksicht auf die Erinnerungen und Leidenschaften, die seit langer Zeit den politischen Schauplatz behauptet hatten. Canning war der Repräsentant jener Meinung, folglich der von ihr bezeichnete Minister. Der Verfassung, wie dem Ruhme und den Interessen des Landes ergeben, dehnte er diese Interessen auf eine Weise aus, die Alles übertraf, was die verschiedenen politischen Parteien früher davon verstanden hatten.

Drei Principien-Fragen von fast gleicher Wichtigkeit wurden dem Parlament vorgelegt und hier im Geiste der neuen politischen Denkart in England entschieden; die Fragen nämlich: über die Emancipation der Katholiken, über die Abschaffung des Verbotssystems im Handel und endlich über die Anerkennung der amerikanischen Republiken. Mit der Annahme dieser drei Punkte trat England den Principien der heiligen Allianz offen und entschieden entgegen.

Als Sieger über die Revolution, hatte Alexander auf dem Festlande fast eine Herrschaft errichtet, wie solche früher Napoleon ausgeübt hatte. Mittelst dieser Autorität, gründete Alexander ein politisches System und ein öffentliches Recht, wodurch die Mächte solidarisch verbunden wurden in der Absicht, sich die Integrität ihrer Macht und ihrer anerkannten Besitzungen gegenseitig zu verdamals wirklich bürgen. Diese Bürgschaften sicherten also damals wirklich zugleich die öffentliche Ruhe und den Frieden der Welt.

Von Seiten Alexanders war es ein edler Gebrauch seiner Herrschaft, daß er keine andere Anwendung von derselben machte, als die Ruhe in Europa in Achtung zu setzen. Zur Erreichung dieses Zweckes war in dem System die politische Stabilität als Grundsatz anerkannt worden, was nothwendig die Folge haben mußte, die Entwickelung der Völker zum Stillstand zu bringen, indem ihre materiellen Kräfte eine Reibung zwischen der Civilisation und dem System, das ihre Bewegung unterdrücken sollte, herbeiführte. In den Ländern, wo die Cultur am meisten vorgeschritten war, mußten die Reibungen stärker sein, weil hier die Aufsicht des Bundes strenger und den Sitten und Interessen der Gesellschaft in einem höheren Grade entgegengesetzt war. Bald trat aber eine Aenderung ein.

So lange die Alliirten glaubten, der drohende Strom der Revolution mache diese Aufsicht nothwendig, so lange erschien ihnen die politische Abhängigkeit und die erwähnte Aufsicht als keine lästige Beschränkung; sowie aber der Strom in sein Bette zurückgedrängt war und keine Furcht mehr erregte, mußten sie die Aufsicht für weniger nothwendig halten und die Abhängigkeit als eine drückende Fessel ansehen. Sie suchten sich derselben nach und nach zu entziehen. Die Springfeder der Allianz erschlaffte, doch je bemerklicher dies wurde, desto mehr verdoppelte das Haupt des Bundes seine Anstrengungen, die Bande fester zusammenzuziehen. Während aber Rußland an der Erhaltung eines Systems arbeitete, auf welchem seine politische Herrschaft gegründet war, nahmen die Ereignisse ihren Gang im entgegensetzten Sinne und bereiteten ihm eine Rivalität, die sich früher nicht angekündigt hatte.

Ganz Amerika, durch die Ereigniſſe bestimmt, seine Unabhängigkeit zu verkünden, bot England seine Reichthümer an, als Preis für dessen Schutz, der nur mit Verachtung aller Grundsätze des Continental-Bundes und seines öffentlichen Rechtes ertheilt werden konnte.

Indem nun England als Princip seines öffentlichen Rechts die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Völker verkündete, bekannte es sich zu politischen Doctrinen, die denen des Festlandes gänzlich entgegengesetzt waren. Es gründete also auf die breiteste Basis den Sitz einer Herrschaft, welche die Welt in zwei Theile schied; dieselbe Welt, die bereit

schien, sich in eine einzige Masse zu verschmelzen, durch ein einziges Princip beherrscht, durch ein einziges System, durch einen einzigen Willen regiert zu werden, ward jetzt in zwei Massen und unter zwei Systeme getheilt, weil zwei Herrschaften sich einander gegenüberstellten.

Diese beiden Herrschaften konnten sich nicht zerstören, weil sie weder einerlei Natur, noch gleiche Waffen hatten. Die Eine, reich an Soldaten, bildete den größtmöglichen Theil seiner Bevölkerung zu den Waffen aus, um die moralischen und politischen Kräfte der Gesellschaft unter Bewachung der materiellen Kräfte zu stellen. Die Andere im Gegentheil gründete die Erhaltung der Gesellschaft auf die Achtung, mit welcher sie ihre erlangten Interessen verbürgte und zugleich die Entwicklung der durch die Civilisation ins Leben gerufenen, neuen Interessen beschützte. Ihre Herrschaft stützte sich also nicht auf Unermeßlichkeit der materiellen Kräfte, sondern auf die Macht der moralischen Kräfte, auf eine Macht, die sie durch Zustimmung der Gesellschaft erhielt und die im Fall der Noth ebenso viele Soldaten bewaffnete und sie mit eben so viel Muth in den Kampf führte, als dort möglich war.

Die Herrschaft Englands war nicht durch die Grenzen der Reiche beschränkt; denn gerade weil es eine Macht moralischer Natur erstrebte, überschritt sie jene Grenzen und vereinte mit sich die Geister und die Meinungen, die auf der ganzen Erde sich verstanden und zu gleichen Grundsätzen bekannten. Und nicht nur über die Meinungen erstreckte sich diese Herrschaft, etwas Reelleres vereinte sich mit ihr: die Sitten und die Interessen nämlich, die nicht stille stehen können, weil ein unaussprechliches Bedürfniß sie antreibt, zu wirken und sich auszubreiten. Dieses Bedürfniß beunruhigte die Völker, sie mochten auf diese oder jene Weise regiert werden. Es drängte sie über die Schranken hinaus, in welchen das entgegengesetzte System sie festhalten wollte; selbst Diejenigen, welche das System lobten und priesen, wurden von dem Bedürfniß, neue Eindrücke zu empfangen und die Früchte der Civilisation zu genießen, fortgerissen, verriethen ihre eigene Sache und beförderten, ohne es zu wollen, den Sieg des Systems, das sie zu vernichten strebten.

Seltsamer Zustand der Welt, wo ihre massivsten Kräfte neu-

tralisirt wurden von einer unsichtbaren Macht, die auf die Geister durch die Sitten wirkte und alle Bestrebungen der Gesellschaft gegen ein Ziel leitete, von dem man sie entfernen wollte! So bewegte sich Alles, wo Alles dem Stillstande überantwortet sein sollte; alle Leidenschaften waren rege, überall war Zwiespalt, wo Alles in ein System unter einem Willen verbunden sein sollte; Alles wankte, wo man den Schlußstein eines unerschütterlichen Gebäudes für lange Zeiten gesichert zu haben glaubte.

Getheilt zwischen einer materiellen und moralischen Herrschaft, zwischen Rußland und England; getheilt zwischen zwei Systemen, auf welche sich die beiden Herrschaften stützten; getheilt zwischen zwei öffentlichen Rechten, zu denen sie sich bekannten; — in diesem Zustande befand sich die Welt, als sie erfuhr, daß einer ihrer Gebieter aufgehört hatte zu sein. — Alexander starb.

Europa bedurfte der Bürgschaften: Die Fürsten für Erhaltung des gewonnenen Besitzes, die Völker für den Genuß einer Ruhe, der sie so lange beraubt waren; Allen that Noth, daß die alte Staatsordnung nicht in Unordnung und bürgerliche Zuckungen verfalle, die bei dem Uebergange einer Regierungsweise in eine andere selten zu vermeiden sind.

Die Revolution hatte ihr Geschäft vollendet, d. h. sie hatte zerstört, was zu zerstören war. Nachher, als ihr Gesetz nicht mehr galt, nahm das öffentliche Leben eine unerwartete Wendung. Die Civilisation, obgleich sie unter eine Herrschaft gerieth, die sie fesseln wollte, konnte dennoch die größten Fortschritte machen. Dies war unerwartet, mußte aber so sein, weil die ganze lebendige Kraft der Zeit mit Aufbauen beschäftigt war und in ihre Wirksamkeit ein schöpferisches Princip gelegt hatte, das sich der Geister bemächtigte und sie geschickt machte, alle Hindernisse zu überwinden, welche das Stillstand-System der heiligen Allianz ihr entgegengesetzt hatte. Diese mit großer Energie in der bürgerlichen Gesellschaft sich entwickelnde Kraft war geistig-sittlicher Natur; kriegerische Stürme würden sie in ihrem regelmäßigen Gange gestört haben. Denn aus welchem Grunde auch ein Krieg erklärt wird, immer verdrängt er sogleich alle anderen Nationalinteressen, stellt das ganze Vermögen der Gesellschaft der leitenden Obergewalt zu Gebote und macht das Schicksal der Völker von den Launen der

Schlachten abhängig. Wo zerstört werden soll, ist der Krieg unerläßlich; daher ohne ihn die Revolution von 1789 nie ihren Zweck und auch ihr Ende nicht erreicht haben würde. In dem Streben der Gesellschaft aber würde eine zerstörende Gewalt dem Charakter der aufbauenden Kraft entgegenwirken, das Gewonnene wieder vernichten und von Neuem in Frage stellen, was die Gesellschaft bereits entschieden zu haben glaubt. Die Arbeit der Civilisation, welche die Völker in friedlicher Zeit und unter günstigen Umständen angefangen haben, muß ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Dann können ohne Erschütterungen die Umstände wie von selbst sich so gestalten, daß die Regierungen sich ihnen zu fügen genöthigt werden, dann können mit Sicherheit die Wünsche der Geister erfüllt, die Bedürfnisse der moralischen Kräfte befriedigt werden. Die Völker mußten also die Dauer des Friedens wünschen, weil er bei dem gegebenen Zustand der Dinge ihr erstes Bedürfniß war.

Die zur heiligen Allianz verbundenen Fürsten hatten ebenfalls eine gemeinschaftliche Neigung, im Frieden zu verharren. In dieser Rücksicht theilte auch England, obgleich weniger bedroht, ihre Sorgen. Weder die Continental-Mächte, noch England konnten durch den Krieg gewinnen, es war also unnütz, sich seinen Zufällen auszusetzen, es wäre mehr als unnütz gewesen. Der Krieg hätte so ernste Folgen für die Fürsten haben können, daß diese sich lange besinnen mußten, ehe sie sich denselben blosstellten. Denn in Angelegenheiten des Krieges handelte es sich nicht mehr darum, zwei Armeen gegen einander rücken zu lassen, die sich ohngefähr gleich waren. Die Zeiten waren vorüber, wo es nur darauf ankam, auf einem bestimmten Boden, in einem begrenzten Kreise die Armeen sich so lange miteinander messen zu lassen, bis die geschickteste den Sieg davon trug, worauf dann die kriegführenden Fürsten, des Kampfes müde, sich verständigten und einen Frieden schlossen, der die Sache ohngefähr im alten Zustande erhielt. Der Krieg hatte mit der Revolution eine andere Gestalt angenommen, er hatte die militärische Rüstung ins Unendliche vermehrt und, was die Hauptsache war, die Nationen bei den Ereignissen aufs Höchste interessirt. Er hatte alle Hebel, die auf die Völker wirken können, für sich benutzt, so daß die kleinsten Umstände die Massen in Unruhe gebracht haben würden. Die Armeen selbst waren politische Agenten ge-

worden, seitdem man sie zur Erschütterung oder zur Befestigung der gesellschaftlichen Ordnung ins Feld geführt hatte. Man konnte, wenigstens in dem westlichen Europa, die Soldaten nicht mehr in Bewegung setzen, ohne daß sie eine Absicht, eine Gesinnung mit sich führten, wodurch sie moralischen Antheil an den Thaten nahmen, die sie auszuführen beauftragt waren.

Die Aufrechterhaltung des Statusquo unter den Alliirten war also durch die stärksten Gründe angerathen, die nur immer irgend eine Politik bestimmen konnten. Und dennoch fanden sich in der That drei Veranlassungen, die den Frieden hätten stören können. Alexander entschied vor seinem Tode bereits über zwei derselben. Er entsagte zuerst seinen Ansprüchen auf ausschließenden Handel an der Nordwest-Küste von Nordame ika, welche Ansprüche sowohl England als die Vereinigten Staaten verletzt hatten, also einen Krieg hätten herbeiführen können. Der russische Kaiser duldete zweitens die Anerkennung der spanischen Colonien von Seiten Englands, die nach der Herstellung der Monarchie in Spanien in der That der heiligen Allianz gegenüber als eine feindliche Maßregel angesehen werden mußte. Der dritte Anlaß aber waren die Angelegenheiten im Orient. Er fesselte die allgemeine Aufmerksamkeit, weil er zugleich die Religion, des menschliche Gefühl und die Einbildungskraft aufregte. Das Schicksal Europa's selbst war dabei interessirt. Es war eben die Frage, ob des Kaisers Alexander Nachfolger einen neuen Plan befolgen, ob er den allgemeinen Frieden stören würde, um eine Armee zu beschäftigen, deren Zahl in Verlegenheit setzte, deren Geist beunruhigte? Eine solche Politik erwarteten damals allerdings sehr viele Personen, aber ruhig erwägende Staatsmänner, denen der geheime Vertrag zwischen Rußland, Preußen und Frankreich, dessen oben bereits Erwähnung geschah, unbekannt war, in keiner Weise. Man fragte sich, was die Folge eines solchen Krieges sein würde, wofür doch nur der griechische Aufstand einen Vorwand bieten konnte. Von Oesterreich war freilich nicht anzunehmen, daß es für sich allein gegen Rußland als Haupt der heiligen Allianz Krieg geführt haben würde, wohl aber von Frankreich und von England, deren Land- und Seeinteressen durch solche Unternehmung verletzt wurden. Begann Rußland den Krieg gegen die Türken auf eigene Hand, nicht mit Uebereinstimmung und

Willen aller Großmächte, so war das System der heiligen Allianz gebrochen und gerade durch Rußland. Nur die Allianz in Gemeinsamkeit konnte, ohne ihr bisheriges System zu ändern, den Krieg für Griechenland führen. Dazu war aber geringe Aussicht. Es schien deshalb, daß man den Griechen allein ihren trostlosen Kampf gegen die Türken noch ferner zu überlassen gezwungen war.

Bei der Stiftung des heiligen Bundes war keine vertragsmäßige Autorität (kein Präsident, kein Vorort) geschaffen worden. Alexander besaß sie factisch und aus Vertrauen. Anders stellte sich die Sache nach dem Tode Alexanders. Was konnte geschehen? Konnte jetzt eine Wahl eines Oberhauptes der heiligen Allianz eintreten? Gewiß nicht. Wer sollte gewählt werden? Oesterreich besaß nicht das Vertrauen der anderen Mächte, Preußen war zu klein und zu schwach, von Frankreich konnte gar keine Rede sein.

Nach dem Tode Alexanders bestand die heilige Allianz nur aus Gleichen, deren Absichten und Gesinnungen allerdings noch die früheren waren, die aber keine Autorität, keine einfache und gemeinschaftliche Macht unter sich anerkannten, wodurch ihre individuellen Absichten dem höchsten Zweck des Bundes untergeordnet und wodurch ihre Kräfte ohne Reibung und ohne Widerspruch in Bewegung gesetzt werden konnten.

Also konnten die Rechte der Aufsicht, der Einmischung und der Besetzung nur noch unter Gleichen ausgeübt werden: Diesen Charakter hatten die Umstände dem Bunde gegeben. Aber solche Rechte waren und sind unanwendbar unter Gleichen, weil sie zugleich beleidigend und gefährlich sind; in diesem Falle aber beleidigend, weil sie Gleiche den Gleichen untergeordnet hätten, gefährlich, weil die Grenze der Rechte weder bestimmt, noch die Achtung der Grenze verbürgt war. Die Ausübung der Rechte war nur insofern möglich, als sie von einer Föderal-Autorität herkam, zu deren Bildung alle Verbündeten mitgewirkt, woran sie alle gleichen Antheil hatten, oder aber insofern die Ausübung von einer Macht kam, der die Umstände eine Herrschaft gegeben, welche Keinen beleidigte, da sie nur ein Resultat der Gewalt der Dinge war. Der Tod Alexanders brachte also eine große Veränderung in die heilige Allianz.

Keine der großen Coalitionsmächte konnte die Führerschaft durch Wahl verlangen und annehmen, weil keine Macht gegen

eine andere des heiligen Bundes die Rechte desselben auszuüben wagen durfte. Wäre dies geschehen, so würde es gefährlich für den Bestand des Bundes geworden sein. Der Statusquo hätte leicht dadurch auf das Spiel gesetzt werden können. Indessen fuhr auch ohne Oberhaupt der Geist des Bundes fort, das Festland zu beherrschen, um den Statusquo zu erhalten, für dessen Bestand Alle interessirt waren; dieser Geist konnte aber nicht mehr die individuelle Unabhängigkeit der verschiedenen Staaten in dem angewiesenen Kreise festbannen, weil die Herrschergewalt, die solches im Stande war, aufgehört hatte zu sein und mit ihr die vom Bunde versprochene Bürgschaft verschwunden war.

Noch war ja Spanien im Namen der heiligen Allianz besetzt, aber es fragte sich, wie unter den damaligen Umständen diese Besetzung enden konnte?

Die Allianz, die den Geist der Revolution damals so leicht besiegte, wurde dadurch stark, daß sie die einer Reaction gewöhnlich folgenden Extravaganzen sogleich unterdrückte, daß sie die gesellschaftliche Ordnung keineswegs erschütterte, sondern vielmehr befestigte. Sie wurde stark, weil sie bei Unterstützung der Ordnung zugleich jenen Mechanismus zu Hilfe rief, den die neuere Civilisation den Regierungen kennen gelehrt hatte. Ueberall nämlich begründeten sie nach dem Beispiele Englands einen öffentlichen Credit durch loyale Anerkennung der von den Revolutionen contrahirten Schulden. Hiervon machten nur zwei kleine Staaten in Deutschland leider eine Ausnahme, nämlich Hannover und Kurhessen in der westphälischen Schuldangelegenheit. Diese Redlichkeit zeigte sich in Oesterreich wie in Deutschland, in Italien wie in Frankreich; ja Holland ging noch weiter. Es stellte die zwei Drittel seiner öffentlichen Schuld wieder her, welche Frankreich, als es im Besitz dieses Landes war, gestrichen hatte. So unterstützten die Alliirten ihre Macht durch Achtung für die Ordnung und durch Treue in Erfüllung der Verbindlichkeiten. Daher war auch diese Macht groß genug, ohne viel Anstrengung sowohl die Revolutionen als die schlimmsten Reactionen wenigstens bändigen zu können.

Die Grundsätze schienen also festgestellt, die Erfahrungen erprobt zu sein. Um so mehr hatte man Mühe, zu begreifen, wie die heilige Allianz, statt in Spanien dieselben Grundsätze wie in

Italien zu befolgen, ein ganz anderes System in Anwendung brachte, — ein System der Schwäche und der Täuschung, in dessen Folge die glücklichen Resultate, die von der Restauration zu erwarten waren, verloren gingen. Unstreitig hatte die reagirende Partei, der man erlaubte, sich in den Besitz der Gewalt zu setzen, mancherlei Mittel und Wege versucht, die Alliirten in Bezug auf Spanien von dem durch glücklichen Erfolg erprobten früheren Verfahren abzubringen; denn nichts war dem monarchischen Princip, folglich dem Interesse der Cabinete, mehr entgegengesetzt, als diese Ueberschwemmung der reagirenden Gewalt, als diese Anarchie, die unausbleiblich folgen mußte. In solcher Unordnung ging die politische Stärke der Regierung unter und die Macht fiel der theokratischen Faction anheim. So ward ein Beispiel gegeben, was in den Händen dieser Partei die Macht des Thrones, was die Interessen der Völker werden können. Man konnte in Spanien aus Erfahrung lernen, ob es rathsam, ob es der Zeit gemäß sei, dieser Partei Alles anzuvertrauen.

Im Kriege mit den Colonien, ohne Handel, ohne Finanzen, folglich ohne Armee, hätte die spanische Regierung ihre Restauration nicht anders beginnen dürfen, als indem sie Alles, was ihr fehlte, sich zu verschaffen suchte. Ihr erstes Bedürfniß hätte müssen sein, den Schatz zu füllen. Das Mittel, diesem Bedürfniß abzuhelfen, war kein Geheimniß; alle Cabinete der heiligen Allianz hatten glückliche Erfahrungen darüber gemacht. Doch ohne Achtung für letztere, erlaubten unvorsichtig die Alliirten, daß die reagirende Faction, die sich in Spanien einem kindischen Zorn und unpolitischer Rache überließ, jene Anlehen, welche die Revolution bei den Capitalisten der Alliirten selbst gemacht hatte, für ungültig erklären durfte. Durch diesen Mangel an Treue und Redlichkeit wurde aller Credit vernichtet, der doch das einzige Rettungsmittel gewesen wäre. Dieses Mittels beraubt, war die Regierung nicht im Stande, die verschiedenen Elemente der Gesellschaft zu beschützen; denn sie nahm diejenige Macht, welche die regierende Partei ihr anbot, entgegen und vermehrte nun selbst die Unordnung. Statt einer Armee hatte sie nur royalistische Freiwillige. Als ihre Beamte durfte die Regierung nur Leute anstellen, welche nach dem Belieben der Faction als dazu tauglich bezeichnet wurden. Statt Steuern zu erheben,

lebte die Regierung nur kümmerlich von den freiwilligen Gaben, welche die Partei ihr gütigst zukommen lassen wollte. Die Regierung war der Faction unterthänig geworden und aus diesem verkehrten Verhältniß mußten, wie aus einer reichen Quelle, alle Unordnungen entstehen, die das Reich Ferdinands auf das blanke Nichts herabgebracht hatten. Daher der stete Wechsel der Minister, die den Factionen zum Spielwerk dienten; daher die endlose Reihe von Staatsräthen, Junten und wieder Staatsräthen, wovon immer der letzte, kecker als die andern, sich nicht fürchtete, die Auflösung des Ueberrestes der Armee vorzuschlagen, um den königlichen Freiwilligen die ganze materielle Kraft und mit ihr alle Macht des Staats zu übergeben.*)

Der ewige Wechsel von Menschen und Einrichtungen, welche die Factionen der Reihe nach bald als wohlthätig, bald als verderblich ausriefen, beurkundete einen durchaus revolutionären Charakter, und gleichwohl nannte man diesen Zustand die Herstellung der Monarchie! — Wie konnte irgend ein Zutrauen bestehen, wo der heutige Tag stürzte, was der gestrige erhob? wo der Fürst selbst nicht wußte, welche Gesinnung er morgen werde äußern, welchen Einfall der Faction er werde begünstigen müssen? Welchen Schutz konnte die Gesellschaft von einer Regierung erwarten, die sich in eine solche Lage gesetzt hatte? Welche Interessen konnten sich mit ihr verbinden? Bei gänzlicher Abwesenheit von Schutz und Vertrauen mußten die erhaltenden Elemente der Gesellschaft, statt sich zu vereinen, vielmehr sich nach allen Richtungen zerstreuen, um sich womöglich den drohenden Gefahren zu entziehen. Je mehr sie sich aber zerstreuten, desto mehr ließen sie die Regierung eine Beute der Faction werden, die selbst so tief gesunken war, daß sie elende Fremdlinge zu ihren Helden machte, z. B. Bessières, der in Frankreich fortgeschickt, sein Heil in den Contrerevolutionen suchte, wo er auch zu Grunde ging.

Sicherlich war es nicht die Absicht Frankreichs, durch seine Einmischung Spanien in solche Lage zu versetzen. Diese Ordnung der Dinge herzustellen, konnte Niemandem einfallen. Man wußte überdem, was Frankreich gethan hatte, solche Greuel abzuwenden.

*) Die entgegengesetzte Meinung vertritt bekanntlich Leo in seiner Universalgeschichte.

In Verona war der Anfang des Uebels, in Anjudar wurde es offenbar, in St. Maria vollendet. Das Uebel kam daher, daß die regierende Partei, gegen die weisen Absichten Frankreichs, Unterstützung in anderen Cabineten fand, welche glaubten, sie würden die Revolution um so tiefer herabsetzen, wenn sie diejenige Partei recht hoch erhöben, welche die größte Feindschaft gegen die Revolution zum Aushängeschild gemacht hatte. Sie bemerkten nicht, daß diese Partei nur die Revolution unterdrücken wollte, um sich alle Gewalt anzumaßen, keineswegs aber, um sie der Monarchie, der sie nach Absicht der heiligen Allianz und insbesondere Frankreichs allein gehören sollte, zurückzugeben. Dieser Fehler war von unermeßlichen Folgen für die Zukunft Europa's, er war hauptsächlich die Ursache des Zerfalles der heiligen Allianz.

Die Lage Europa's selbst hatte sich indessen auch sonst geändert, und mit ihr auch die Lage Frankreichs und Spaniens. Die Cabinete der Tuillerien und von Madrid mußten sich bald davon überzeugen; denn sie mußten merken, daß ihre Verhältnisse zu Europa nicht mehr dieselben waren, daß andere sich gebildet hatten und keine fremde Macht ferner zwischen sie treten konnte. Sie hätten in diesem Falle England auf ihrer Seite gehabt. Das französische Ministerium, das nur im Auftrag der heiligen Allianz gehandelt hatte, sah sich daher sehr bald berufen, unter einem neuen Titel in Spanien aufzutreten. Eine directe Verantwortlichkeit war ihm zugefallen, es mußte sich zusammennehmen, um im eigenen Namen das Wort zu führen, oder es mußte für immer das Land seinem unglücklichen Schicksal überlassen. Es konnte letzteres aber nicht; es mußte im Gegentheil Spanien zu Hilfe kommen, indem große Fragen an der Tagesordnung waren, die keinen Aufschub gestatteten. Die Anarchie auf der Halbinsel war ein unheilbringendes Bild, das den Blicken der Völker ausgesetzt war; nachdem es lange den Ekel erzeugte, konnte es am Ende das Mitleiden aufrufen.

Es wird meistens einer Regierung möglich sein, wieder Credit zu erhalten, sobald sie Redlichkeit zeigt. Durch dieses Mittel wird sie sich unabhängig von den Parteien machen. Die Regierung Spaniens hätte dies auch vermocht, wenn sie wirklich eine Regierung gewesen wäre. Das sah endlich das Cabinet von Madrid, wie

das der Tuilerien sehr wohl ein, und letzteres machte darauf aufmerksam, daß ersteres die Unabhängigkeit von der Partei der sogenannten Royalisten nur zu erreichen vermöchte, wenn es sich wieder eine Armee schaffen könnte, wenn es selbst die Abgaben wieder erhöbe, selbstständig seine Beamten anstelle und sich von der clericalen Partei frei mache. Solche Wirkungen waren aber nicht einzeln, eine nach der andern, zu erhalten; sie mußten fast zu gleicher Zeit kommen, im Gefolge eines vorhergehenden Ereignisses, das der Faction den politischen Einfluß entzog und ihn anderen Händen übergab.

Was in Spanien im Angesicht des civilisirten Europa geschah, war offenbar die Vorbereitung eines Wechsels in den Ansichten der westlichen Staaten Europa's. Man mochte die Macht der in Spanien so schonungslos herrschenden Partei aus Gefälligkeit so hoch anschlagen, als man wollte, die Welt ließ sich darüber nicht täuschen; sie erinnerte sich sehr wohl, daß die Partei ohne Schwertstreich von der unmächtigsten Revolution in den Staub geworfen worden war. Die Faction hatte keine andere Lebenskraft als diejenige, die sie von dem trügerischen Geschrei eines müßigen und leidenschaftlichen Volkes erborgt hatte, eines Volkes, das die Ordnung fürchtete und an Ausschweifungen, wer immer sie beging, seine Freude hatte, das den Verschwörern von Aranjuez, wie den Cortes von Cadix, den Cortes von Madrid, wie den Besiegern des Trocadero Beifall zujauchzte. Die Umstände hatten der Faction die Macht des Augenblicks geliehen; andere Umstände mußten sie in ihr ursprüngliches Nichts zurückstürzen. Vergebens wollte die herrschende Partei in Spanien eine Anarchie verlängern, die mit der anderwärts in den Staatsgesellschaften herrschenden Ordnung unverträglich war. Vergebens wollte es endlos die Lösung der Fragen aufschieben, die von allen Seiten dringender wurden; die Fragen lösten sich von selbst, ohne daß Spanien die Mühe übernahm. Mit jeder Fluth landeten Schiffe in seinen Häfen, welche die Trümmer der spanischen Militärmacht aus Amerika heimführten. Nur Cuba blieb besetzt.

Die Zustände in Spanien ruinirten das Ansehen der Mächte der heiligen Allianz unheilbar, weil sie es waren, unter deren Autorität die

Restauration dort eingetreten war und in ihrer traurigsten und verbrecherischsten Gestalt gehalten wurde. Außerdem war aber die materielle Entwickelung in Frankreich und England mit schnellen Schritten unter dem wohlthätigen Frieden vorwärts gegangen und hatte zu einer Annäherung zwischen beiden Staaten geführt, die zuvor Niemand für möglich gehalten hatte.

„Es bildet sich ein Bund mehr zwischen zwei großen Nationen, deren Einigkeit für den Frieden der Welt nothwendig ist.“ So lauteten die Worte, mit welchen die Pairs von Frankreich dem Könige dankten, daß er einen Schifffahrtsvertrag mit England geschlossen hatte. Denn damit endete eine seit Jahrhunderten beide Nationen entzweiende Eifersucht, die ihre Quelle in dem Regime des Alleinhandels hatte und mit ihm aufhören mußte. So lange jenes System dauerte, welches dem Handel die fremden Häfen verschloß, so lange war es nothwendig, eigene Häfen und Colonien zu besitzen. Daraus entstand eine Politik, welche immerfort anrieth, diese Besitzungen anzugreifen und mit Waffengewalt einander zu entreißen. England war bis dahin genöthigt, um das bestehende Privilegium seiner Schifffahrt aufrecht zu erhalten, selbst unter der Gefahr eines neuen Krieges die andern Mächte von dem selbstverständlichen Rechte der Schifffahrt auszuschließen.

Die Welt aber nahm jetzt eine andere Gestalt an, ein anderes Regieren folgte demjenigen, das die Nationaleifersucht unterhielt. England und Amerika proklamirten die Freiheit der Schifffahrt, und ihre Häfen öffneten sich zugleich allen Früchten desselben. Nicht mehr war man genöthigt, mit den Waffen sich den Eingang zu erkämpfen; es genügte, eine Flagge aufzuziehen, deren Farben den Frieden ankündigten.

Indem England in seinem neuen Staatshaushalte die Preise aller Waaren herabsetzte,*) minderte es zugleich den Preis seiner Schiffsfracht und hatte sonach, um die Concurrenz zu vermeiden, ferner nicht nöthig, die Schiffe der Neutralen in den Grund zu bohren. Es konnte wechselseitige Handels- und Schifffahrts-Verträge schließen, was ihm bei dem früheren System untersagt war.

*) Aber Preußen war mit seinem Zolltarif von 1818 vorangegangen.

Die Erde stand nunmehr den Handelsinteressen offen, sie konnten von jetzt an auf diesem unbegrenzten Gebiet wählen, was ihnen nützlich schien. Keine Eifersucht und kein Nacheifer konnte mehr stattfinden, denn das Gelingen hing nicht mehr von der Gewalt der Waffen ab, sondern von Ausdauer und Geschicklichkeit, d. h. von Etwas, das Jeder sich zulegen kann. Freilich war für's Erste England durch Lage, Erzeugnisse, Kapital und Uebung in ungeheurem Vortheil.

Alles nahm also die Richtung gegen die Höhe einer Civilisation, die ihren Charakter, ihren Geist allen Dingen aufdrückte, — einen Geist, der in der Politik, wie im Handel, die Privilegien und die Monopole nach und nach aufhob, um dem Verdienst allein die gesellschaftlichen Vorzüge und den Gewinn des Handels zuzuwenden.

Die Ereignisse mit diesem Geiste einig, wirkten in gleichem Sinne und warfen jedes Hinderniß nieder. Sie befreiten Südamerika, um auch dort die Civilisation zu ermöglichen und die Handelsfreiheit zu verkündigen. Durch eine solche Verkündigung sah sich England genöthigt, seinen Staatshaushalt zu verändern und diese Veränderung vernichtete ihrerseits die Ursachen der Eifersucht, die England von Frankreich schieden. Beide Staaten konnten sich in einem gemeinschaftlichen Interesse vereinen, um beiden Welttheilen die nöthigen Bürgschaften zu geben. Mit einem Worte, die Annäherung Frankreichs und England in diesem Schifffahrts- und Handelsvertrage war ein Ereigniß von unermeßlicher Wichtigkeit für die Welt geworden und gab der Politik Europa's eine ganz andere Richtung, wenn auch nicht sogleich. Die Freiheit des Handels hatte die Ursachen der Eifersucht zwischen Frankreich und England aufgehoben und Alexanders Tod hatte beide Mächte von den politischen Verbindlichkeiten befreit, wodurch sie bisher geschieden waren. Die Nothwendigkeit, in welcher sich beide Mächte befanden, gemeinschaftlich die Fragen zu lösen, welche die Ereignisse von ihrem Entschlusse abhängig machten, verknüpfte sie zu einem neuen Bunde. Und dieser Bund wurde gefördert von dem Bedürfnisse der Welt, sich auf eine politische Masse zweier großer Völker zu stützen, die stark genug war, alle verlangten Bürgschaften zu übernehmen.

Denn wir haben seit jener Zeit gesehen, daß der Geist des

Jahrhunderts, während er die Monopole zerstört, zugleich Bundesgesellschaften errichtet, in die er allein Zutrauen setzt, weil nur dieser Hebel mächtig genug ist, Zutrauen zu verdienen. Ist ein solcher Hebel einmal in die Macht der civilisirten Staaten gegeben, so können sie ihn nicht mehr aus den Händen fallen lassen, weil Jeder, der sich absondert und von der Bundesmacht lossagt, im Verhältniß zu den Andern, die die Macht festhalten, nothwendig schwach und hilflos werden muß.

Die Umstände also, indem sie die Bürgschaft der heiligen Allianz für den Bestand des alten Systems aufhoben, mußten Frankreich bewegen, durch Allianz mit England einen neuen Bund zu bilden, — einen Bund, dem Frankreichs Handelsinteressen sich nicht mehr entgegensetzten, den sie vielmehr förderten, und der überdem von der Größe und Würde des Staates verlangt wurde. Denn von diesem Bunde hing es ab, welche Rolle Frankreich in Zukunft in Europa spielen sollte, er allein konnte die französische Regierung wieder zu dem ersten Range erheben, den sie durch den Sturz der Militärherrschaft verloren hatte.

Der angebahnte Bund zwischen den beiden großen Westmächten, dem auch Spanien später zufiel, mußte bald dominirend in Bezug auf die Leitung der europäischen Angelegenheiten werden. Die politische Herrschaft mußte er bald erreichen, weil er im Besitze der größten Volkszahl, der größeren Reichthümer und der größeren Seemacht war und vorzüglich, weil seine moralische Kraft ihm das Uebergewicht gab. Eben weil er mehr moralischer Natur war, bedrohte er keineswegs den europäischen Statusquo. Weit entfernt, den Bestand in Gefahr zu bringen, schien dieser werdende westliche Bund ihm vielmehr die allersicherste Bürgschaft zu geben. Niemand konnte wagen, mit solchen Kräften sein Spiel zu treiben und er selbst konnte sie nicht leicht aufs Spiel setzen.

Die Royalisten in Frankreich bildeten freilich nur eine Minorität, weil die Andern sich im Rücken der Civilisation von altem Groll festhalten ließen. Ebenso wenig konnten sie Diejenigen gewinnen, die, aus Ueberzeugung oder Eigennutz, sich mit der theokratischen Partei verbanden, wo sie nun gegen die Nothwendigkeit der neuen Verhältnisse ankämpften. Es kam Alles darauf an, daß die Reihen

der verständigen Royalisten sich verdichteten, sobald der Tod die Fanatiker rief. Dies geschah freilich nicht; die Parteien in Frankreich nahmen eine andere Richtung.

Eine Consequenz dieser verwickelten Verhältnisse zeigte sich indessen bald. Dieselbe Kammer der Abgeordneten, die man in Frankreich auserwählt halte, den spanischen Kreig zu beschließen, erkannte kurze Zeit darauf die Unabhängigkeit von St. Domingo an. Indem dieselbe Majorität gerade das Gegentheil von dem that, was sie drei Jahre vorher gethan hatte, gehorchte sie dem Gebot der Umstände, die ihr keine Wahl ließen, als sich ihnen zu unterwerfen oder sich aufzulösen. Die Veränderung wurde noch sichtbarer durch die Begebenheiten in Petersburg. Unter dem Vorwande, dem neuen Kaiser zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, versammelte sich hier ein Congreß. Die beiden vorherrschenden Mächte, England und Rußland, versuchten sich zu nahen, um über die großen Interessen der Welt, über die Mittel der Erhaltung des Friedens gemeinschaftlich sich zu berathen und im Verein über die Fragen zu entscheiden, die in ihrer Unentschiedenheit den Frieden bedrohen konnten.

Der Erfolg der Sendung des Lord Wellington blieb damals Geheimniß. Indessen war es nicht wahrscheinlich, daß Rußland seine ganze Politik der Verschwiegenheit Englands anvertraut haben sollte. Das sollte sich bald in dem Zuge des Kaisers Nicolaus nach Adrianopel zeigen.

So hatten die Ereignisse, die Rußland bei dem Tode Alexanders erschütterten, zunächst bewirkt, daß England wieder in den Kreis der Continentalpolitik eintrat, von dem es ausgeschlossen war. Zwei Folgerungen gingen aus dieser einzigen Thatsache hervor; beide waren unermeßlich und mußten nothwendig die allgemeine Politik beherrschen: nämlich England und Rußland durch ihre Annäherung neutralisirten die politische Herrschaft gegenseitig, welche jede dieser Mächte einzeln bisher ausübte, und dann vernichteten sie nothwendig, indem England seine Stelle und seinen Einfluß in die europäischen Angelegenheiten wieder aufgenommen hatte, den ganzen politischen Theil des Systems der heiligen Allianz für das westliche Europa, indem dieses System unverträglich mit dem seinigen war und überall verschwinden mußte, wo England eingriff.

Diese Ereignisse lehrten, daß Europa wiederum in eine neue politische Phase einzutreten im Begriff war, in deren Verlauf es möglich schien, auf den zweifachen Trümmern des Absolutismus und der Revolution ein staatsrechtliches Gebäude aufzuführen, das der Ehre und dem Ruhme eines erleuchteten Jahrhunderts würdig und zugleich im Stande war, die Civilisation gegen jeden Angriff von Seiten der Barbarei und Verfinsterung zu schützen. Darnach änderte sich schnell die Situation. Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus trat eine andere, gänzlich von der unter Alexander befolgten verschiedene Politik Rußlands ein. Dies zeigte sich zuerst in der griechisch-türkischen Frage. Alexander hatte wenigstens scheinbar das specielle Interesse dem der heiligen Allianz untergeordnet. Nicolaus dagegen ging den umgekehrten Weg und ordnete das europäische Interesse dem russischen unter. Damit trat er ganz Europa gegenüber. Dies zeigte sich, als Wellington, im Einverständniß mit Canning, nach Petersburg reiste, um mit Nicolaus ein Uebereinkommen wegen Griechenland zu treffen. Nach anfänglichem Zaudern des Kaisers kam der geheime Vertrag am 4. April 1826 zu Stande, worin England und Rußland den neuen griechischen Staat anerkannten und sich verbindlich machten, die Pforte, wenn sie sich weigern sollte, ihn ebenfalls anzuerkennen, gemeinschaftlich zu zwingen; die anderen Großmächte wurden zum Beitritt eingeladen. Mit diesem Vertrage schien Canning einen Sieg über die bis dahin befolgte Politik der heiligen Allianz in der griechischen Angelegenheit erlangt und damit den Bund gelockert zu haben.

Als darauf am 6. Juli 1827 in dem Vertrage zu London zwischen Rußland, England und Frankreich dem Sultan die fernere Kriegführung gegen Griechenland verboten wurde, schien ein weiterer Sieg Cannings erreicht zu sein. Die gesammte liberale Partei feierte diesen Vertrag als einen Sieg der Humanität und der Freiheit über den Absolutismus, über die heilige Allianz. Nur in England erhoben sich einige Stimmen und tadelten den Vertrag, weil er nicht im englischen Interesse liege und weil Nicolaus den Vortheil davon allein ernten würde. Dem war auch so: Rußland hatte inzwischen durch seine Siege über Persien und die dadurch erworbenen Länder eine bedeutend vortheilhaftere Position

gegen die Türkei gewonnen und konnte, nach der Vernichtung der Janitscharen durch den Sultan, den Vertrag von Akjerman (2. September 1826) dictiren, wodurch die Donaufürstenthümer dem russischen Einfluß unterworfen wurden und das schwarze Meer durch die russische Flotte beherrscht werden konnte. Hiermit war zugleich im Allgemeinen die russische Macht Europa gegenüber so gewachsen, daß Nicolaus, wie sein Vorgänger Alexander, nun factisch an die Spitze der heiligen Allianz treten konnte. Wäre Canning Minister geblieben, so hätte er Nicolaus die erste Stelle in Europa streitig machen können. Aber Canning starb plötzlich (8. August 1826), wenige Tage nach Abschluß des londoner Vertrages. Der Tod dieses bedeutenden Ministers erregte allgemeine Bestürzung in der liberalen Partei Englands, und nicht blos dort, auch in Europa.

Die „Times" vom 9. August 1826 weissagte richtig, als sie schrieb: „Schmerzlich müssen der Souverain und das Land den zu frühen Verlust eines Staatsmannes — Cannings — empfinden, der wenn er fortgelebt hätte, über die Ausführung seiner patriotischen Entwürfe hätte wachen, ihre Resultate sicher stellen und den König und die Nation, für deren Sicherheit er sie begonnen, von der Furcht hätte befreien können, daß in weniger gewandten und weniger festen Händen diese edelmüthige Politik mit ihrem Urheber ersterben könnte. Dieses Gefühl des Bedauerns und der Besorgniß muß nothwendigerweise sich durch das ganze Land verbreiten und auf allen Punkten der Erde die Freunde der Freiheit oder vielmehr der gesetzlichen Regierung — im Gegensatz zur despotischen Gewalt — tief ergreifen. Die gegenwärtige Stellung der Parteien in England giebt Gründe zu der Vermuthung, daß während einiger Zeit diese Besorgnisse durch zufällige Umstände verstärkt werden könnten. Der Tod Cannings wird als ein günstiger Augenblick angesehen werden, um einen neuen Versuch zu machen, die gestürzte Faction wieder in Besitz der Macht zu setzen. Die Anführer dieser Faction werden den König umlagern und durch ein zweckmäßiges Gemisch von Drohungen und Einflüssen noch einmal auf die Vorurtheile und Befürchtungen Sr. Majestät zu wirken trachten." —

Die landläufige Redensart, „daß kein Mensch unersätzlich sei",

ließ sich auch bei dieser Gelegenheit, namentlich von liberaler Seite, in Deutschland hören. Man bestritt (Rotteck, Murhard u. A.), daß *ein* Mann eine solche Bedeutung für Europa haben könne, wie man sie Canning zuschrieb. Allein die nächsten Jahre hatten die Ansicht, welche bei Cannings Tode in England ausgesprochen wurde, vollkommen gerechtfertigt. Allerdings waren es auch ganz besondere Zustände in Europa, welche den Tod Cannings zu einem welthistorischen Ereignisse machten. Canning wurde damals *nicht* ersetzt; darauf kommt es aber bei den Weltbegebenheiten an, daß der Ersatz *zum rechten Zeitpunkte* stattfindet. Europa hatte sich so gestaltet, daß es einer leitenden Hand nicht entbehren konnte. Nachdem Napoleon gestürzt, fiel dieses Geschäft unwillkürlich dem Kaiser Alexander anheim, der sicher nicht nach einer Universalmonarchie strebte, aber durch die Umstände genöthigt wurde, als dictirende Macht aufzutreten. Erst nach Alexanders Tode erhielt die Pflicht des großen Canning eine höhere Bedeutung, und man fing an, in ihm Denjenigen zu sehen, der über das Schicksal der Welt entscheiden könne. Diese merkwürdigen Erscheinungen sind, wenn man ernstlich und gründlich darüber nachdenkt, wohl geeignet, auch über das Wesen der damaligen Krise aufzuklären.*) Durch die Natur der Dinge hatte sich Europa, obgleich dem Anscheine nach, in unabhängige Staaten getheilt, doch zu einem solchen Zusammenhange organisirt, daß eine centrale Obergewalt ein Bedürfniß für seine normale Entwickelung war. Die Entwickelung dieser Organisation traf aber, mehr oder minder zufällig, mit dem Kampfe der alten und neuen Interessen zusammen und machte sonach die Aufgabe einer Obergewalt verwickelter. Napoleon suchte die hinzugekommene Verwicklung dadurch zu lösen, daß er die Kämpfenden zur Versöhnung *zwingen* suchte. Er ging über dem Versuch zu Grunde. Alexander wollte die Interessen des Alten zu den herrschenden machen

*) Sie könnte selbst als Analogie für unsere jetzige Zeit viel zu denken geben. Auch jetzt hängt der Ausgang des Kampfes verschiedener großen politischen Systeme von dem Leben *eines* Mannes ab, wie damals von Canning. Denn stirbt Fürst *Bismarck* plötzlich — wer übernimmt die politische Erbschaft desselben? Wer kann sie übernehmen in dem *entscheidenden* Augenblicke?

und mußte es doch geschehen lassen, daß die neuen Interessen hier und da unterdrückt wurden, obgleich er in seinem Reiche die Ausbildung aller Kräfte beschützte. Auch dieser zweite Versuch erwies sich als unhaltbar. Sodann trat der geniale Canning auf, und folgte gewissermaßen dem Beispiele Napoleons, insofern, daß auch er eine Art Versöhnung aber ohne militärischen Zwang möglich hielt. Als Minister eines Reiches, in welchem die hohe Aristokratie im verjährenden Besitz der Herrschaft war, wollte er eine Regierung nach liberalen Grundsätzen zu Stande bringen und hoffte, die Anwendung dieser Grundsätze würde bald so allgemeine Vortheile bringen, daß die Aristokratie aus eigenen Interessen sich zu ihnen bekennen müßte. Wie stand es nun bei seinem Tode? Nur soviel war gewiß, daß die Aufgabe der Zeit nicht durch Doctrinen und ebensowenig durch bloße Regierungsformen gelöst werden konnte. Europa befand sich in der Uebergangsperiode zu einer neuen Aera, die sich unaufhaltsam Bahn gemacht hatte und die man nur durch geistvolle Auffassung der vorhandenen Bedürfnisse und durch energische Fürsorge für dieselben versöhnen konnte. Ein bloßer blinder Ehrgeiz ohne große Herrschergaben war dazu nicht hinreichend. Auch der einseitige Fanatismus, mochte er republikanischer oder absoluter, liberaler oder obscuranter Natur sein, war der Aufgabe nicht gewachsen. Fand sich wirklich ein großer Charakter, der innig von der Civilisation des Jahrhunderts durchdrungen war, so würde er Europa in der Stimmung gefunden haben, ihm entgegenzukommen und ihn bei der großen Arbeit zu unterstützen, die allerdings nichts Geringeres war, als der Anarchie der Doctrinen und Parteien ein Ende zu machen und das allgemeine Interesse eines aufgeklärten, durch die organische Verbindung aller christlichen Völker der Erde erstarkten Jahrhunderts kräftig zu beschützen. Dazu wäre Canning fähig gewesen. Canning fand aber keinen Nachfolger und nun trat der Kaiser Nicolaus, welcher jetzt keinen ebenbürtigen Gegner in der europäischen Politik hatte, wieder in den Vordergrund; wesentlich erleichtert wurde ihm seine auf die Protectorschaft von Europa gerichtete Politik durch die Fehler der beiden Westmächte Europa und Frankreich, welche die russischen Pläne gegen die Türkei unterstützten. Die Schlacht bei Navarin, in welcher sie gemeinschaftlich mit den Russen die türkisch-egyptische Flotte ver-

nichteten, gab Zeugniß davon. In dem darauf ausbrechenden Kriege zwischen Rußland und der Pforte, der durch den Frieden von Adrianopel beendigt wurde, erreichte der Kaiser Nicolaus eine solche Macht, daß er wohl sagen konnte, er nehme die erste Stelle in Europa ein. England und Frankreich hatten ruhig zugesehen, wie Rußland seine Macht in colossalem Maßstabe im Orient vermehrt hatte. Zum Erstaunen der ganzen gebildeten Welt schritten die beiden Westmächte nicht ein; England allein durfte eine Action nicht wagen und Frankreich versagte seine Zustimmung.

Oesterreich hätte wohl gern der wachsenden Macht Rußlands in der Türkei einen Damm entgegengestellt, Metternich hätte das vorübergehende Mißgeschick der Russen (1858) im Türkenkriege benutzt, um die Türkei vor dem neuen drohenden Feldzuge zu bewahren; aber ohne Unterstützung von Frankreich und England war eine aggressive Politik Oesterreichs gegen Rußland unmöglich. Frankreich, im innern Kampfe mit den Ultra-Royalisten und Liberalen beschäftigt, hielt zu Rußland und in England war an die Stelle Cannings ein Tory-Ministerium getreten, Wellington und Peel, und dieses wies alle Reformpläne, die unter Canning angebahnt waren, wieder zurück; die auswärtige Politik Englands in Bezug auf den Continent war wieder eine andere geworden, sie richtete sich ausschließlich nach den materiellen Vortheilen des englischen Staates und hatte mit den irischen und katholischen Angelegenheiten genügend zu schaffen.

Die so bedenklich angegriffenen Principien der heiligen Allianz erstarkten nun von Neuem und an der Spitze des Bundes stand jetzt, durch ungeheure Erfolge gehoben, der stolze und energische Kaiser Nicolaus. Ein vollständiger Sieg dieser Principien würde für den Continent eingetreten sein, wenn die Ereignisse in Frankreich nicht eine so bedenkliche Wendung für die Monarchie Carls X. genommen hätten, wenn die französische Regierung nur einigermaßen vorsichtig gewesen wäre. Aber diese gab sich, was sie in Spanien so hart getadelt, in die Hände der Ultraroyalisten-Partei und in die Hände derjenigen Clericalen, die in Frankreich aufs Aeußerste verhaßt waren. Zu gleicher Zeit verwickelten sich die Verhältnisse Belgiens zu Holland durch eine Unklugheit des Königs von Holland

nach einer entgegengesetzten Richtung. Dieser König verletzte in der übereiltesten und schonungslosesten Weise die Partei der mächtigen Ultramontanen in Belgien derart, daß seine Erlasse geradezu als eine Verhöhnung derselben angesehen werden mußten und auch angesehen wurden.

Die Ultramontanen verbanden sich mit der Revolution in Belgien und Frankreich. So zeigte sich das merkwürdige Schauspiel, daß diejenige Politik, welche in Frankreich die Ultramontanen begünstigte, in Frankreich zur Revolution, und daß in Belgien die entgegengesetzte Politik der holländischen Regierung hauptsächlich zum Abfall Belgiens von Holland geführt hat. Es versteht sich von selbst, daß wir damit diese Fehler nicht als alleinige Ursachen der Revolutionen in Frankreich und Belgien bezeichnen wollen; andere nicht minder wichtige Dinge spielten hierbei, wie allgemein bekannt, eine sehr wichtige Rolle. Aber die hier hervorgehobenen Punkte gaben doch den Ausschlag.

Dennoch würde die heilige Allianz, nach allem menschlichen Dafürhalten, auch nach der französischen und belgischen Revolution gesiegt haben, wenn nicht der durch das Zaudern Preußens und Oesterreichs erstarkte polnische Aufstand eingetreten wäre. (Vergl. darüber Band I S. 36.) Hätte Nicolaus seinen Willen durchgesetzt, so würden nämlich die polnischen Regimenter gleich an den Rhein gesendet worden sein und damit wäre die polnische Erhebung gänzlich unmöglich gewesen. Die Zeit des polnischen Aufstandes benutzte aber England und Frankreich, wo jetzt wieder liberale Minister herrschten, eifrig und energisch, und beseitigten damit für alle Zeit in Frankreich und Belgien die Herrschaft der heiligen Allianz.

Die französische und belgische Revolution ist zu oft in ausreichender Weise geschildert, als daß hier von Neuem darauf eingegangen werden könnte; nur insofern, als die französischen und belgischen Darstellungen von dem urkundlichen Material abgewichen sind, oder es nicht gekannt haben, wird in diesem Werke darauf Rücksicht genommen werden. Manche sehr bedeutende Berichtigungen werden sich dabei finden. Die luxemburger Angelegenheit aber im zweiten Bande dieses Werkes hat zugleich eine neue Bearbeitung gefunden. Für die europäische Welt schienen bis

zum polnischen Aufstande die Sachen Belgiens nicht vortheilhaft zu stehen und in der That waren sie es bis dahin auch nicht. Wir werden sehen, daß man anfangs, in Deutschland wenigstens, immer noch selbst die Maßregeln der heiligen Allianz auch in Bezug auf Belgien durchführen wollte. Das wäre auch ohne Zweifel geschehen, wenn die Zeit von Ende October 1830 bis Mitte des Jahres 1831 nicht meisterhaft von Talleyrand bei den londoner Conferenzen benutzt worden wäre. Niemand würde geglaubt haben, daß Rußland ohne den polnischen Aufstand seine Unterschrift unter die Protocolle der londoner Conferenzen vom 20. Januar 1831 gesetzt haben würde.

Waren aber die Grundsätze der heiligen Allianz auch für Frankreich und Belgien nicht mehr entscheidend, so blieben sie es doch für Oesterreich, Preußen und Deutschland; und es entstand ein mit allen Mitteln der Gewalt von den Regierungen geführter Kampf gegen die liberalen Principien, welche bei den deutschen Stämmen nach Geltung strebten. Diesen Kampf wollen wir in dem nachfolgenden Werke eingehend schildern. Das vorläufige Ende desselben ist bezeichnet durch den vollständigen, aber einstweilen doch nur vorläufigen Sieg der Principien der heiligen Allianz im Jahre 1835.

Berichtigungen der Druckfehler.*)

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
1	26	Statistik des österreichischen Kaiserstaats, Wien 1840.	Geschichte Oesterreichs, Leipzig 1863.
6	19	gewaffneter	bewaffneter
7	13	wenn, wie	damit, wenn, wie
11	8	zu leisten hätten.	zu leisten.
24	9	der Abmarsch	dem Abmarsch
32	13	demnächstige	deren demnächstige
35	34	der selbst	die selbst
54	3	gehabt hätte	hätte
103	16	gäben	gaben
114	21	, und konnte ihnen	. Ihr erschien
—	22	ausreichend erscheinen,	ausreichend,
115	4	konnte nämlich	konnte
128	24	müßte.	müßten.
139	24	deren sie diese	deren sie
—	25	aber mehr	aber
209	6	derselbe	dieselbe
220	2	diesen	diesem
221	37	in	nach
227	31	Zulässigkeit	Zuverlässigkeit
232	20	ersuchte	versuchte
235	28	die	die Erwiderung
247	9	envisagea	envisageait
—	17	de Britannique	Britannique
—	23	Etat l'Europe	Etat de l'Europe
—	26	l'Angleterre	d'Angleterre
—	31	regardés	regardées
248	28	un mésure	une mesure
—	33	nécessité	nécessitée
249	2	devoire	devoir
—	10	à légard	à l'égard
—	15	Puissance Européennes puissent eu	Puissances Européennes puissent en

*) Kleinere, zu auffällige Fehler, im französischen Texte namentlich Accentfehler, glaubten wir nicht besonders anführen zu müssen, da sie der aufmerksame Leser sofort bemerken wird.

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
249	26	par consérait reconnaître	par conséquent ne reconnait pas
252	20	traite	traité
—	33	a déclarer	à déclarer
—	37	Autre	Outre
253	5	aisémant	aisément
—	11	indépendemment	indépendants
—	16	de ses.	de ses membres.
—	20	intervenir grettables ectr.	intervenir dans cette regrettable affaire.
—	27	dans ses expr.	dans les expr.
—	28	propable qu'en redigeant	probable qu'en rédigeant
254	31	mêter	mêler
255	12	quelles	qu'elles
—	25	en-	en
—	29	oppressin	oppression
—	31	principés	principes
—	37	qui a	qui à
256	10	prepres	propres
—	32	indépendance	indépendante
296	21	von Tabel	von Tabel gegenüber
298	3	de seuls	des seuls
—	7	que ce, que lui	que ce que nous lui
302	28	remarques	remarquer
—	33	discutes	discutant
—	35	par	part
357	36	können.	könne.
359	5	dieſes	dieſer

LABOR LYCEUM
ASSOCIATION
PHILADELPHIA, P. A.

Erstes Kapitel.

Der Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1830 traf Deutschland in sehr ungenügenden und ungewissen Verhältnissen. Oesterreich*) hatte nach dem Frieden von 1815 seine inneren Angelegenheiten in sehr geringem Maaße verbessert, seine Finanzen waren in keinem besonders erfreulichen Zustande, es konnte aus den jährlichen Deficits nicht herauskommen, seine Armee war vernachlässigt, die Verwaltung derselben enorm theuer, wodurch an den Truppen selbst gespart werden mußte: die Armee betrug in Italien nicht einmal 50,000 Mann; kein Gegenstand bei einem etwaigen Angriff Frankreichs, dem unmittelbar eine Erhebung Italiens gefolgt sein würde. Preußen war zwar in seinen volkswirthschaftlichen und Cultur-Verhältnissen bedeutend seit 1815 vorgeschritten, hatte große Summen seiner Schulden getilgt, Großes erreicht durch Gründung des Zollvereins und eine weise Sparsamkeit auf allen Gebieten des Staatslebens; auch sein Heer war in gutem Zustande. Aber es war zu wenig gerüstet für einen Krieg mit Frankreich, wenn dieser noch im Jahre 1830 ausbrach. Die Bataillone waren sehr schwach — aus Ersparungsgründen — und wenn auch bei der bestehenden Heeresverfassung Reserven und Landwehr schnell einzuziehen waren, so blieb doch Süddeutschland gegen Frankreich völlig ungedeckt; denn die süddeutschen Regierungen waren vollkommen ungerüstet für einen Krieg mit Frankreich. Deshalb war der Schrecken bei allen deutschen Kabineten über den Ausbruch und das Gelingen der französischen Revolution ein

*) Wir verweisen hier auf Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, Bd. I.

allgemeiner. Selbst Preußen mußte fürchten, alle seine Anstrengungen und Erfolge auf finanziellem Gebiete wieder zu verlieren, wenn ein Krieg ausbrach, und dieser schien im ersten Augenblicke unvermeidlich. Er wurde um so mehr gefürchtet, weil man als natürliche Verbündete der französischen Revolution alle Freisinnigen in England, Spanien, Italien, Deutschland und Belgien als Bundesgenossen derselben ansah. In Frankreich selbst schienen mit der Entstehung der Volks-Clubs die Zeiten von' 1793 zurückzukehren. Rußland rüstete sofort; der Kaiser ordnete am 11. August gleich nach Empfang der Nachricht von der französischen Revolution — sie wurde in Berlin am 3. August, in Petersburg am 7. August bekannt — eine neue Rekrutenaushebung an und sendete den Generalfeldmarschall Diebitzsch nach Berlin, um Preußen zum gemeinschaftlichen Einschreiten gegen die Revolution zu vermögen, wozu die großen Mächte durch die Verabredung auf dem Aachener Congreß (1818) verbunden wären. Selbst Wellington, damals leitender Minister in England, schien den Krieg für unvermeidlich zu halten, obwohl die Stimmung des englischen Volkes durchaus für die Revolution in Frankreich war. Männer von sonst ruhiger Anschauung und sehr gereiftem Urtheil waren derselben Meinung, wie z. B. Niebuhr, wenn gleich er den Kampf gegen die französische Revolution für hoffnungslos erklärte.

Preußen, auf dessen Entschluß sehr viel ankam, zögerte auf die Anerbietungen Rußlands einzugehen und als am 10. August unvermuthet die Versicherungen des Friedens von dem neugewählten König an alle Kabinete ausgesprochen wurden, entschloß man sich, abzuwarten. Nur Preußen hatte im Stillen gerüstet, Oesterreich hatte kein Geld dazu und die süddeutschen Fürsten, der deutsche Bund, warteten auf die Entschlüsse der beiden deutschen Großmächte, von denen man sehr wohl wußte, mit welchen eifersüchtigen Augen sie sich gegenseitig betrachteten. Ludwig Philipp benutzte die Situation sehr schnell, sendete seine Gesandten an die großen Höfe und an den Bundestag. Die Anerkennung des französischen Königs erfolgte von England, Preußen und Oesterreich sogleich und ebenso vom Bundestage; nur Rußland zögerte. Preußen stellte seine Rüstungen schon vorher ein (K. O. vom 15. August 1830). Man war also entschlossen, in Frankreich nicht zu interveniren.

Da trat aber die belgische Revolution als ein neues Gespenst in die politischen Verhältnisse Europas. Bevor jedoch diese zu

einem eigentlich entscheidenden Erfolge gelangte, brachen die Aufstände in Braunschweig, Cassel und Dresden aus; es ist sehr zweifelhaft, ob sie ohne die belgischen Bewegungen am Ende des Monats August eingetreten wären. In der belgischen Revolution glaubte man in Deutschland die Fortsetzung der französischen Revolution für ganz Europa zu sehen. Wir wollen nun zunächst die unmittelbaren Folgen der französischen und belgischen Revolution auf Deutschland schildern.

Schon das Vielen so unerwartete Ereigniß der Julitage in Paris wirkte mit electrischem Feuer auf eine nicht gerade zahlreiche, aber enthusiasmirte Bevölkerung im mittleren Deutschland; noch mehr aber geschah dies, wie eben bemerkt, durch die belgische Revolution. Die beiden Hessen, Hannover und Thüringen und endlich Braunschweig waren insbesondere erregt, aber aus ganz verschiedenen Ursachen. Die Zustände in Braunschweig sind erschöpfend in verschiedenen Schriften behandelt worden und namentlich die in Berlin bei Springer erschienenen „Angelegenheiten und Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig" (1862) enthalten das gesammte Material dieser Verhältnisse. Wir brauchen deshalb hier nicht näher darauf einzugehen. Den Aufstand selbst beschreiben ebenfalls eine Reihe von Schriften, freilich ohne über die eigentlichen Urheber desselben genügende Aufklärung zu geben (vergl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. VIII. S. 695). Nach den beiden bei Gervinus angeführten Schriften von Bursian, wie auch nach der anonymen Schrift „Angelegenheiten ꝛc." scheinen die Urheber in den obersten Gesellschaftskreisen gesucht werden zu müssen. Auch die Zustände im Königreich Sachsen (September und Oktober 1830) sind hinreichend beschrieben. Pöbelhafte Zerstörungen von öffentlichen Gebäuden, Vernichtung von Acten, Büchern und Registern begannen hier wie dort den Aufstand, hatten aber den Erfolg, daß der König zwei verhaßte Minister entließ und eine Immediat-Commission unter Vorsitz des populären Prinzen Friedrich August niedersetzte, um die Bewegung zu ermitteln und zu beseitigen. Dieselbe nahm indessen zu und führte zur Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten und zu der Zusage einer neuen Landesverfassung (5. Oktober 1830)*). Es wurde schon damals

*) Vergl. Gervinus, a. a. O. S. 681 ff. und die dort angeführten Schriften.

behauptet, daß Metternich dem König von Sachsen Truppen angeboten habe, damit dieser die Zusage einer Verfassung zurücknehmen könne. Und zwar soll dieses Anerbieten mündlich durch den sächsischen Gesandten in Wien, Graf Schulenburg geschehen sein. Derselbe war allerdings zu einer solchen Mission geeignet. Er hatte früher die Vermittelungen zwischen Herzog Karl von Braunschweig, dem König von Sachsen und Metternich bis zum Aufstand in Braunschweig zum Theil geführt. Die französische Zeitung „National" (20. Oktober 1830) hatte diese Nachricht gebracht und sie war sehr gut unterrichtet in den Verhältnissen der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands. Aber die Daten stimmen nicht. Schulenburg war früher in Dresden, als das Versprechen der Verfassung gegeben wurde. Metternich hatte durch seine Anträge bei dem Bundestage ganz andere Mittel in Vorschlag gebracht, welche, wenn angenommen, wichtigere Erfolge noch gehabt haben würden, als die Zurücknahme eines derartigen Versprechens. Ueberdem hatte sich bereits der König von Sachsen in seiner Abstimmung vom 18. September in Frankfurt*) dahin ausgesprochen, daß erzwungene Zusagen nicht bindend seien und war späterhin nur zu der Ansicht gelangt, „daß es eben nicht gut sei, dergleichen öffentlich auszusprechen." Indessen bleibt die angegebene Thatsache, daß der König bereit gewesen sei, sein Versprechen zurückzunehmen, daß dagegen der Prinz-Mitregent seine Zustimmung verweigert habe, immerhin möglich.

Wie verhält es sich aber nun mit der Darstellung der Zustände in den beiden Hessen? Nur sehr dürftig sind hier bisher die Bewegungen von 1830 geschildert und die officiellen Quellen fast ganz unbenutzt geblieben.**) Diese Lücken nun in der Darstellung der politischen Verhältnisse jener Zeit werden hier ausgefüllt werden. Was daher die allgemein bekannten Erscheinungen betrifft, welche in Kassel den Kurfürsten zum Erlaß einer Verfassung ohne Gleichen in Deutschland führten, so können wir diese übergehen. Die eigent-

*) Vergl. darüber das dritte Kapitel.

**) Auch die in Heidelberg 1846 erschienenen „Verhandlungen der Bundesversammlung von der revolutionären Bewegung d. J. 1830 bis zu den geheimen wiener Ministerialconferenzen, ihren wesentlichsten Inhalt nach mitgetheilt" sind sehr mangelhaft (vergl. ebendaselbst I. S. 30—39). Etwas mehr aber nicht genügend giebt Gervinus a. a. O. Bd. VIII, S. 698.

lichen Triebfedern der kasseler Revolution sind bisher noch immer unbekannt geblieben, wie in Braunschweig.

Für unseren Zweck handelt es sich darum, die politischen resp. revolutionären Bewegungen in den beiden Hessen und Hannover in ihren Folgen für die allgemeinen deutschen Verhältnisse in den Jahren 1830 und 31 zu schildern und dazu das uns zur Verfügung stehende offizielle Material zu benutzen. Wir werden sehen, wie außerordentlich weitgreifend diese Folgen für die politischen Verhältnisse Deutschlands wurden!

Die Bewegungen in beiden Hessen gingen von einer Bevölkerung aus, die, wenngleich getheilt unter zwei Souveränen, doch als zusammengehörig betrachtet werden muß — dem darmstädtischen Oberhessen und der kurhessischen Provinz Hanau. Die ersten Zeichen der Aufstände zeigten sich in Kurhessen und daran erst schlossen sich die bedenklichen in der darmstädtischen Provinz Oberhessen an. Da diese aufrührerischen Bewegungen in der Nähe des Sitzes der Bundesversammlung stattfanden, so erregten sie eine besondere Aufmerksamkeit und Besorgniß in Frankfurt. Die in der letzten Hälfte des Monats September an den Zollhäusern bei Hanau verübten Excesse, die man nicht zeitig unterdrückte, arteten sehr bald in förmlichen Aufruhr gegen Gutsherrschaften und namentlich Standesherrn und gegen landesherrliche Behörden aus. Dieses Uebel drohte sich täglich weiter auszubreiten und anscheinend gefährlich für die Bundesversammlung zu werden, da sich die Bevölkerungen in zwei verschiedenen Staaten gegenseitig durch Zuzug in ihrem Beginnen unterstützten. Der österreichische Präsidialgesandte verachtete zwar die an sich erbärmlichen Aufstände, aber er wußte sie vortrefflich zu benutzen. Schon am 18. September 1830 stellte er in einer vertraulichen Sitzung, deren Registratur in den zum Gebrauch der Regierungen dienenden gedruckten Protocollen fehlt, in der Bundesversammlung Anträge, die dem Uebel Einhalt thun sollten. Dieselben wurden nach Mittheilung an die Regierungen in der Sitzung vom 30. September desselben Jahres erneuert.

Oesterreich wiederholte hier die eben erwähnten Anträge, den Kurfürsten zu energischer Verfahrungsweise aufzufordern und die benachbarten Regierungen zu ersuchen, an die Grenzen ihrer Staaten unverzüglich eine hinreichende Anzahl Truppen rücken zu lassen und sofort den Ausschuß für Militärangelegenheiten mit Beiziehung einiger

Mitglieder der Militärcommission zu bestimmen, alle militärische Maßregeln vorzubereiten. Sämmtliche Gesandten waren damit einverstanden. Preußen und Baiern*) machten dabei noch insbesondere auf die dem Anschein nach obgewaltete Unthätigkeit der dortigen Civil- und Militärbehörden aufmerksam und trugen darauf an, die kurhessische Bundesgesandtschaft aufzufordern, Auskunft zu erstatten, warum die dortigen Behörden sich in Verhütung der vorgefallenen zum Theil sogar vorher angekündigten Frevel und in Ergreifung der Ruhestörer nicht thätiger bezeigt und von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln keinen Gebrauch gemacht hätten? Baden verlangte unverzügliche und kräftige Maßregeln von Seiten des Bundes gegen ein Uebel, das täglich mehr und mehr um sich greife und das die innere Ruhe und Sicherheit von Deutschland in seinen Grundfesten zu erschüttern drohe. Man höre das liberale Baden! Es meinte aber doch, daß es nur zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment Dragoner schicken könne, da es nicht räthlich und thunlich scheine, das Land in den jetzigen Verhältnissen von Cavallerie zu entblößen.

Allerdings waren in einem nicht unbedeutenden Theile des Kurfürstenthums Hessen Staatsanstalten — Zollstellen — mit gewaffneter Hand zerstört, das Privateigenthum angegriffen und dem Brand und der Plünderung preisgegeben, damit zugleich der Versuch verbunden, ein Gleiches in den benachbarten Staaten zur Ausführung zu bringen und deren Unterthanen zum Aufstand zu verführen und von den kurfürstlichen Militär- und Civil-Behörden war bis dahin nichts geschehen, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Es lag somit ein Factum vor, was die Bundesversammlung zur Einschreitung bewegen konnte. Bald genug zeigte sich jedoch, daß Kurhessens Militär hinreichend kräftig war, derartige Excesse zu beseitigen, sobald es nur erst den Befehl dazu von Kassel erhalten hatte. Allein die Bundesversammlung ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, energische Maßregeln zu nehmen um womöglich in die Verhältnisse Kurhessens einzugreifen. Man hatte in Berlin mit Besorgniß auf die großen Zugeständnisse gesehen, welche der Kurfürst von Hessen in Bezug auf eine zu erlassende Verfassung gegeben, und wußte dort, daß auf den eigen-

*) Die wohl sonst gemachte Behauptung, daß Baiern, Württemberg und Baden den österreichischen Absichten entgegengetreten, entbehrt der Begründung

sinnigen Fürsten nicht leicht einzuwirken war und deshalb eben benutzte man ohne Verzug die gebotene Gelegenheit zum bundestäglichen Einschreiten. Die Bundesversammlung forderte noch an dem Tage der Sitzung vom 30. September den Kurfürsten auf, binnen drei Tagen die Maßregel und Mittel anzugeben, wodurch die Ruhe wieder hergestellt und die Befolgung der bestehenden Gesetze gesichert werde, widrigenfalls die Bundesversammlung direkt einschreiten würde. So kurze peremtorische Frist hatte bis dahin die Bundesversammlung noch keinem Fürsten gestellt!

Um sich darauf vorzubereiten, wurden zugleich sämmtliche benachbarte Regierungen aufgefordert, ihre Streitkräfte sowohl zum Schutz des eigenen Landes als auch zu dem Ende zu vereinigen, wenn, wie man allgemein in Frankfurt, Wien und Berlin glaubte, die kurhessische Regierung entweder nach erfolgter Anzeige oder notorisch außer Stand sein sollte die Ordnung herzustellen, dem Bunde die Mittel zur Hand seien, durch unmittelbares Einwirken auf den aufrührerischen Theil dieser Verpflichtung zu entsprechen. Namentlich wurde Preußen, Baiern, Darmstadt, Weimar und Nassau aufgefordert, eine hinreichende Truppenzahl an ihre Grenzen zu stellen, um nach jeder Richtung bereit gegen die Revolution zu sein. Bis dahin war man sehr eifersüchtig von Seiten der einzelnen Souveränen gewesen, daß Truppen aus anderen Bundesländern auch bei Verfolgung von Verbrechern die Grenzen nicht überschritten! Die Noth des Augenblicks und, wie bereits angedeutet, der Wunsch in die kurhessischen Verhältnisse einzugreifen, wozu insbesondere Oesterreich geneigt war, ließ von dem zäh festgehaltenen Grundsatz abweichen. Den an den Grenzen aufgestellten Truppen wurde gestattet, Ruhestörer auch auf das benachbarte Gebiet zu verfolgen und auf diesem Gebiet zur Unterdrückung eines Aufstandes mitzuwirken. Für die erforderlichen militärischen Maßregeln sollte der Militär-Ausschuß sofort Bericht erstatten.

Schon am 1. October 1830 fand sich der Regierungs-Director Schönhals aus Hanau bei dem kurfürstlichen Gesandten persönlich ein, und versicherte, daß sowohl im Allgemeinen die Ruhe überall in der Stadt und auf dem Lande wieder hergestellt sei, als daß auch in den standesherrlichen Orten der Grafen von Isenburg-Meerholz und Wächtersbach keine Unruhe und Aufstand mehr herrsche. Dies

theilte der kurhessische Gesandte sogleich der Bundesversammlung mit, verweigerte aber die Angabe über die Specialitäten der früheren rebellischen Auftritte und Ruhestörung und die Angabe der Ursachen und Gründe, warum die rebellischen Handlungen nicht hätten verhindert, die Ruhestörer nicht sogleich vom Anfange des Aufstandes hätten verhaftet und zur Strafe gezogen werden können. Das war es aber gerade, was die Bundesversammlung wünschte. Der Kurfürst wies also den versuchten Eingriff in seine Souveränetät entschieden zurück. Die in den verschiedenen Theilen des Kurfürstenthums Hessen ausgebrochenen Unruhen hatten inzwischen auch auf die daran grenzenden groß-herzoglich-hessischen Lande einen die öffentliche Sicherheit störenden Einfluß geäußert.

Zuerst schien es auch dort von den Aufrührischen hauptsächlich auf Vernichtung der Grenzzolleinrichtungen des Großherzogthums abgesehen zu sein. In der Nacht vom 25. auf den 26. September wurde das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen im großherzoglichen Landrathsbezirke Vilbel von einem 80 bis 100 Mann starken Haufen Leuten — Gesindel — welche von Windecken im Kurfürstenthum Hessen gekommen waren, angegriffen; durch Steinwürfe wurden alle Fenster und Läden zerstört, die Dächer beschädigt und selbst die unteren Wände des Gebäudes durchlöchert; dieser Angriff war von aufrührischem Geschrei und den heftigsten Aufforderungen der Einwohner von Heldenbergen, mit den Empörern gemeinschaftliche Sache zu machen, begleitet.

Diese Aufwiegelungsversuche scheiterten an dem pflichtmäßigen Benehmen des Bürgermeisters und dem guten Geiste der Einwohner, welchen es gelang, die Meuterer, nachdem sie Feuer auf dieselben gegeben hatten, zu verjagen; sie zogen sich in der Richtung von Windecken zurück; bald darauf aber standen drei an einanderhängende, mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheuern in Flammen und brannten von Grund aus ab, was allgemein für die Wirkung einer von den Aufrührern aus Rache vor ihrem Abzug verübten Brandstiftung angesehen wurde.

Die nahegelegenen Gemeinden Keuchen und Büdesheim hatten alsbald Sicherheitsmannschaft nach Heldenbergen geschickt, und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung daselbst thätig mitgewirkt.

Für die folgende Nacht war ein ähnlicher Angriff auf das

Hauptzollamt zu Vilbel*) angekündigt, welcher aber durch eingetroffene Militairdetachements, worunter eine Schwadron Cavallerie, vereitelt wurde. Auch bei dem Hauptzollamt zu Offenbach war ein Drohbrief angekommen, wodurch die Einwohner der Stadt um so mehr beunruhigt wurden, als sich mehrere hundert Bewohner der nächsten Umgegend von Offenbach daselbst gesammelt hatten; eine alsbald aufgebotene von der Bürgerschaft auf das bereitwilligste gestellte Sicherheitswache von einhundert Ortsbürgern übte aber, in Gemeinschaft mit der Garnison und der Gensdarmerie, so gute Aufsicht, daß die Ausführung des Frevels unterblieb.

Am 28. September wurde durch Meuterer, welche aus dem Hanauischen herüberkamen, die Zollhütte bei Steinheim in Asche gelegt und noch auf mehrere großherzogliche Zollgebäude an der kurhessischen Grenze wurden Angriffe unternommen. In der Stadt Büdingen, dem Wohnsitze des Grafen von Isenburg-Büdingen, war durch einen Haufen von Unruhestiftern die Ordnung auf kurze Zeit gestört worden. Durch die Ortsbürger wurde aber alsbald die Ruhe wieder hergestellt und die Haupträdelsführer verhaftet. Auf die davon erhaltene Anzeige sandte das großherzogliche Gouvernement ein Truppendetachement von dreißig Mann dahin ab. Darauf wurde Büdingen in der Nacht vom 28. auf den 29. September von hanauer Insurgenten, welche mit Gewehren bewaffnet waren, angegriffen, jedoch von dem Militair, mit Hülfe der Bürger und standesherrlichen Diener, so gut vertheidigt, daß mehrere der Angreifer, darunter zwei tödtlich, verwundet, die übrigen verjagt wurden. Der Zweck dieses Angriffes war, die verhafteten Anstifter der ersten Unordnungen zu befreien. Bei dem Rückzuge kündigten die Aufrührer an, daß sie verstärkt wiederkehren würden, und sie hielten Wort, ehe eine nach Büdingen gesandte Schwadron Cavallerie daselbst eintreffen konnte. — Dieser letztere

*) Veranlassung zu der Zerstörung der Zollstätten waren die unerträglichen Zustände der Zollverhältnisse im mittleren Deutschland. Vergleiche darüber des Verfassers ausführliche Darstellung in den Schriften: Mucke, zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereins gegen den preußischen Zollverein. Leipzig 1869, S. 22 ff. Mucke, die Beschwerde des mitteldeutschen Handelsvereins gegen Kurhessen beim Bundestage wegen Verletzung der mit ihm abgeschlossenen Verträge. Königsberg 1873, S. 6 ff, S. 154—186.

Angriff gelang ihnen, und hatte die Folge, daß schwere Frevel in der Stadt verübt und mehrere Häuser verbrannt wurden. Der Graf von Isenburg wurde genöthigt, an der Spitze der Aufrührer fortzuziehen, fand aber bald Gelegenheit, sich von ihnen zu entfernen; der Anführer der büdinger Bürgerwache blieb weit länger dem Zwang unterworfen, ihren Zug mitzumachen, bis es auch ihm gelang, ihnen zu entweichen. Auch bei Vilbel zeigte sich gleichzeitig ein minder zahlreicher Haufen, welcher jedoch vor den Cavalleriepatrouillen zurückwich. In Büdingen nöthigten die Empörer in jedem Hause ein Individuum, ihnen zu folgen, und auf diese Weise schleppten sie selbst Geistliche mit sich. Plündernd, verheerend und aufwiegelnd zogen sie von Ort zu Ort; sie erreichten schon die Landstädte Ortenberg und Nidda in Oberhessen, um bald in Gießen zu sein. — Nach officiellen bei der obersten Staatsbehörde in Darmstadt eingetroffenen Nachrichten, bildeten sich aber auch in den nördlichen Theilen des Kurfürstenthums Hessen Rotten, welche das angrenzende großherzogliche Staatsgebiet in der Gegend von Alsfeld anfielen. Emissarien der hanauischen Insurgenten, suchten die großherzoglichen Grenzortschaften, namentlich in dem Landrathsbezirke Seligenstadt zur Befolgung ihrer verbrecherischen Handlungsweise aufzureizen. — Der Großherzog befahl daher die Verlegung eines Infanteriebataillons in diesen Landrathsbezirk. In dortiger Gegend blieb es auch ruhig; inzwischen hatte sich in einem am Rhein gelegenen Districte, dem ehemaligen Amte Lampertsheim nicht fern von der badischen Grenze, einige Unordnung mittelst Verfolgung der Israeliten und ähnlicher Excesse ergeben.

Der Großherzog hatte inzwischen, nachdem der Ruhestand des Großherzogthums, zumal in der Provinz Oberhessen, durch die aus dem Nachbarlande in dieselbe eingedrungenen Empörer von Tag zu Tag gefährlicher bedroht wurde, eine Truppencolonne von vier Bataillonen Infanterie, vier Schwadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie nach Oberhessen abgesendet und dieses Corps unter den Oberbefehl des Prinzen Emil von Hessen gestellt. Aber zugleich bat er den deutschen Bund um sofortige Hülfe.*) Graf Münich-Bellinghausen trat in Folge der hessen-

*) Er handelte also anders als der Kurfürst. Dieser wollte keine Hilfe vom Bundestage, gab nicht einmal die verlangte Auskunft und unterdrückte selbst die unbedeutenden Excesse in seinem Lande.

darmstädtischen Aufforderung mit dem Generalmajor Grafen Latour und Freiherrn von Wollzogen am 30. September zu einer Conferenz zusammen und in dieser beschloß man die Aufstellung eines Truppen-Corps, dessen Bestimmung sein sollte, bewegliche Colonnen zu bilden, die nach Lage der Umstände zur Verfügung des deutschen Bundes gestellt würden, vorzüglich um dort, wo die eigene Macht der Regierung nicht hinreichte, die Ruhe herzustellen, derselben die verfassungsmäßige Assistenz zu leisten hätten.

Dieses Truppencorps sollte aus 7000 Mann, nämlich 5500 Mann Infanterie, 1500 Mann Cavallerie und 16 Stück Geschütz, worunter die Hälfte Haubitzen, bestehen.

Zu diesem Corps sollte Nassau 2000 Mann Infanterie und 4 Geschütze, Baiern 1200 Mann Infanterie, 500 Reiter und 4 Geschütze, Baden 1000 Mann Infanterie, 800 Reiter und 4 Geschütze, Großherzogthum Hessen endlich 1300 Mann Infanterie, 200 Reiter und 4 Geschütze stellen.

Die nassauischen Truppen sollten in Höchst und Oberursel, die baierischen Truppen in Dettingen, die badischen Truppen in der Richtung gegen Offenbach und die großherzoglich-hessischen in Offenbach und Steinheim aufgestellt werden, jedoch dem Commando des Truppencorps das Geeignete überlassen bleiben. Der Corpscommandant sollte von demjenigen Bundesfürsten, welcher zu dem Corps das stärkste Contingent stellte, in diesem Falle also von Nassau ernannt, mit ausgedehnter Vollmacht versehen und an die Befehle der Bundesversammlung angewiesen werden. Da die von Nassau und Großherzogthum Hessen zu diesen mobilen Colonnen abzugebenden Truppen aus der für die Bundesfestung Mainz in Folge Beschlusses vom 16. September 1830 in Bereitschaft gesetzten Mannschaft entnommen werden sollten, so mußten beide Regierungen diese sogleich durch eine Anzahl Truppen aus ihren Bundescontingenten ersetzen. Desgleichen wurde die bairische Regierung, welche zu den mobilen Colonnen das in Aschaffenburg garnisonirende Regiment verwenden sollte, auf baldigen Ersatz durch ein anderes, nach Aschaffenburg zu sendendes Regiment Bedacht zu nehmen, aufgefordert. Dann sollten drei Reserve-Corps aufgestellt werden, das erste von Würtemberg bei Heilbronn 4 bis 6000 Mann von allen Waffen. Das zweite von Baiern aus 4000 Mann aller Waffengattungen bestehend bei Brückenau, um auf die Communication zwischen Hanau und Fulda,

sowie auf dieses letztere und andere bedrohten Gegenden wirken zu können. Das dritte von Preußen von 6000 Mann bei Wetzlar und Umgegend.

Die Bundesversammlung gab zu diesen Vorschlägen schon am folgenden Tage den 1. October ihre Zustimmung. — Indessen vor diesem Beschlusse hatte der Kurfürst von Hessen bereits am 29. September eine mobile Colonne aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie bestehend, über Fulda nach Hanau in Marsch setzen lassen, auch den dieselbe commandirenden Obersten Bödiker dahin angewiesen, die Ruhestörungen, welche ihm auf dieser Marschroute zur Kenntniß kommen würden, zu unterdrücken, hiernächst aber sich mit der Garnison von Hanau in Verbindung zu setzen. Letztere erhielt zu gleicher Zeit den Befehl, mit zwei Bataillons des zweiten Linien-Infanterie-Regiments, welche bisher zu Marburg und Ziegenhain garnisonirten, zu wechseln. Jene waren in Folge dieses Befehls am 4. und 5. October von Hanau abmarschirt und diese dagegen daselbst eingetroffen. Die Unruhen in Kurhessen wurden mit Leichtigkeit unterdrückt; im Großherzogthum Hessen hielt es, wie gesagt, etwas schwerer. Denn bevor das großherzoglich-hessische Truppencorps in den bedrohten Gegenden erscheinen konnte, hatten die Tumultuanten nach dem gelungenen Ueberfalle der Stadt Büdingen, einige Grenzortschaften gegen Kurhessen in gräflich-isenburgischen und gräflich-stollbergischen Standesbezirken zur Insurrection zu verleiten gesucht und überall schwere Excesse verübt.

Auf diese Weise verstärkt und überall auf ihren verheerenden Zügen das Mittel anwendend, die Bewohner der Orte, durch die Drohung, ihre Häuser zu verbrennen, zur Theilnahme an ihrem frevelhaften Beginnen zu nöthigen, drang das Gesindel in verschiedenen Richtungen weiter in Oberhessen vor. Am 30. September, abends zwischen 5 und 6 Uhr traf die Rotte in dem Städtchen Nidda, dem Sitze mehrerer Beamten ein; sie verheerte daselbst das Wohnhaus des Landrichters auf die scheußlichste Weise und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein; dann zog sie weiter.

Von hier aus theilte sich die Bande, wie es scheint, — denn ganz sicher sind auch die offficiellen Berichte nicht — in mehrere Colonnen, wovon sich eine über Florstadt gegen Altenstadt, die andere gegen Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte gegen

Schotten und Vogelsberg hin wandte. Eine ſolche Anordnung würde ſchon eine gewiſſe höhere und ſachverſtändige Leitung verrathen. In Melbach erſchien in der Nacht vom 30. September auf den 1. October ein Haufen von 4 bis 500 Köpfen und verübte die größten Frevel; die Einwohner zu Melbach, zu ſchwach, um allein Widerſtand zu leiſten, verhielten ſich anfangs ruhig.

Während des Treibens der Rebellen aber kamen die Einwohner von Rödel und Wölfersheim dem bedrängten Orte zu Hülfe, trieben vereint mit dem Melbachern die Meuterer hinaus und machten 9 Gefangene, welche ſie aller Betheuerungen ungeachtet, daß ſie gezwungen worden ſeien mitzuziehen, nach Friedberg ablieferten. Eine andere Inſurgentencolonne erſchien in derſelben Nacht zwiſchen 9 und 10 Uhr zu Florſtadt, wo ſie ſogleich Sturm läutete und unter Fenſtereinſchlagung und fürchterlichen Drohungen in den Hof der Patrimonialgerichtsherrſchaft Freiherrn von Loew, eindrang und dort Zerſtörungen namhafter Art verübte. Inzwiſchen hatten ſich die Florſtädter Einwohner beſonnen und geſammelt, ſie fielen über die Rebellen her, ſchlugen ſie zum Orte hinaus und nahmen 6 derſelben gefangen, welche ebenfalls nach Friedberg gebracht wurden.

Die Rebellen, deren Colonnen ſich nach dem Vogelsberg hingewandt hatten, langten am 30. September Abends um einhalb acht Uhr, nachdem ſie 6 Stunden lang zu Gedern Verwüſtungen vorgenommen und Perſonen mißhandelt, doch den Grafen von Wernigerode, in deſſen Schloß ſie lange verweilten, perſönlich verſchont hatten, in Schotten an, wo ſie die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Greuel verübten, und das Haus des Rentbeamten und Landraths faſt gänzlich demolirten: die Beamten, der Landrath, die Landrichter und der Rentbeamte, mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden. Die Bewohner des Landgerichtsbezirks Schotten ſahen dieſe Gräuel mit an, nahmen aber größtentheils keinen Antheil an denſelben. Am 1. October früh verließ die Rotte die Stadt Schotten wieder, und zog ſich weiter in den Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen war mit Gewehren bewaffnet, die meiſten führten Prügel.

Der Kern der Rotte, die den Aufruhr weiter zu führen beſtimmt waren, beſtand aus dem gemeinſten Pöbel, dem Auswurf der Menſchheit. Im Anfange ſchienen die Horden bloß aufs Zerſtören ohne

Plünderung ausgehen zu wollen; bald aber kam eine blinde Raubwuth mit Völlerei und Brutalität hinzu. Es schien schwer sich von der muthwilligen Verheerung öffentlicher Gebäude, wie solche in dem Bereiche der Insurrection statt gefunden hatte, einen Begriff zu machen; man war an solche wüsten Ausbrüche in Deutschland nicht gewohnt. Das großherzogliche Truppencorps langte noch zur rechten Zeit an, um mehrere der bedrohten Punkte zu schützen. Der Commandirende hatte das Corps in drei Colonnen getheilt: die eine aus den zuletzt angekommenen Truppen bestehend, marschirte von Vilbel nach Büdingen längs der hanauischen Grenze, und setzte sich am letzten Orte fest, um dem Heerd der Empörung nahe zu sein und den Rebellen den Rückzug abzuschneiden. Mit dem Hauptcorps ging der Prinz Emil nach Nidda als dem Mittelpunkt der Provinz; von hier aus sandte derselbe eine Colonne nach dem Vogelsberg, um diesen zu durchschneiden, die andere in nördlicher Richtung, um durch ihr Erscheinen auf der Hauptstraße nach Niederhessen und Sachsen zu verhindern, daß diese von den Rebellen nicht überschritten werde. So blieben Grünberg, Kirtorf und mehrere gegen Westen gelegene Städte der Provinz ganz verschont.

Mittelst schleunigster Absendung von Cavallerie und Infanterie bestrebte man sich mehrere gegen die kurhessische Grenze vorliegende Punkte von Bedeutung, welche vorzüglich bedroht schienen, zu decken. Die Kunde, daß sich Truppen vor und hinter ihnen befänden, hatte die Insurgenten alsbald auseinander gestäubt und die Truppen hatten nicht die Genugthuung gehabt, irgendwo auf eine Masse derselben zu stoßen. Von einem Wiederaufkommen der in der That schon jetzt gedämpften Insurrection in Oberhessen konnte nicht mehr die Rede sein. Was die Stimmung der Unterthanen des Großherzogthums betraf, so war die öffentliche Ruhe in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, die erwähnten Excesse in Lampertsheim abgerechnet, nirgends gestört worden; die letzteren waren aber so unbedeutend, daß es nicht einmal der Absendung von Militär aus der nahen Garnison Worms bedurfte, um die Ordnung wiederherzustellen, selbst in Oberhessen zeigte sich im Ganzen Ruhe. Die großherzoglich hessische Regierung war der Ansicht, daß sich die Zahl derjenigen, welche sich in einigen Grenzortschaften der Empörung hingaben, auf 5 bis 600 beschränkt hatte, welche bezahlt gewesen wären; diese seien es gewesen,

welche die Gräuelthaten verübten, die größeren Massen, welche sich mit ihnen fortwälzten, bildeten sich durch Zwang und Schrecken.

Unvorbereitet, gewöhnlich in der Nacht von Rebellenhaufen überfallen, wurde manche Gemeinde mit fortgerissen. Sobald aber ein Wald oder eine Schlucht Gelegenheit bot, ohne Gefahr zu entkommen, verließen sie die Banden wieder, um nach Hause zurückzukehren. Der Ruf hatte die numerische Stärke der Rebellenhaufen jedenfalls sehr übertrieben; wuchsen sie auch zu Zeiten durch Drohungen, aus panischen Schrecken sehr an, so verliefen sie sich doch bald großentheils wieder.

Der Bericht, welcher sich in der Allgem. Augsburger Zeitung 1830, Nr. 197, 199 findet und welchem Gervinus folgt, hat manche Uebertreibungen, so z. B. daß die Unruhstifter bis zu 8000 Mann angewachsen seien. Auch die behaupteten Brutalitäten der großherzoglichen Chevaux legers sind dort sehr übertrieben. Das Einschreiten gegen die civilen Bekämpfer der Empörung geschah durch einen in solchen Fällen leicht entschuldbaren Irrthum, der aber sofort erkannt wurde.

Man hatte Beispiele, daß Massen von 1500 bis 2000 Menschen auf die Vorstellungen ihrer Ortsvorstände zur Rückkehr in die Heimath hörten, und auseinander liefen, mit Ausnahme von 60 bis 80 Individuen. Es zeigte sich also klar, daß nur diese die eigentlichen Verbrecher, die Masse hingegen bloße Verführte, oder durch Furcht Hingerissene waren. Als die Truppen erschienen, verschwanden die Aufrührer, doch war die Zahl der eingefangenen Haupttheilnehmer sehr beträchtlich.

So sehr sich Darmstadt beeilte mit Energie die Ruhe wieder herzustellen und der Bundesversammlung sich willfährig zu zeigen, so wenig gab Kurhessen diese letztere Absicht kund, so daß die Bundesversammlung sich veranlaßt sah, den Kurfürsten mit etwas harten Worten zu fragen, (7. October) ob die Landes- und Ortsbehörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit, ob die durch Gewalt erpreßten Zugeständnisse der Obrigkeiten und Gutsherrschaften aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden und ob die Theilhaber und Rädelsführer des Aufstandes den competenten Behörden überantwortet seien, und endlich, ob volle Gewißheit vorhanden sei, daß die von der Regierung zum Schutze der ruhigen Bürger angeordneten Maaßregeln auch wirklich hinreichten, die Wiederlehr der stattgehabten Excesse und tumultuarischen Auftritte abzuhalten? Preußen und die übrigen

Bundesstaaten waren mit dieser etwas sehr harmlosen Aufforderung vollständig einverstanden.

Nachdem die aufständischen Versuche im Großherzogthum Hessen niedergedrückt waren, wurde auch das mobile Bundescorps auf 5300 Mann reducirt, die Zuziehung des baierischen Contingents nicht mehr für nothwendig und dringend erachtet und die Zusammenziehung der Reserven vor der Hand eingestellt. — Fast drei Wochen später 21. October gab der kurhessische Bundestagsgesandte (eine nicht gesandtschaftliche) Erklärung ab, daß die Provinzial- und Ortsbehörden, von welchen ohnehin nur der Justizbeamte zu Steinau und ein Revierförster zu Sterbfritz vertrieben gewesen waren, wieder in gesetzlicher Wirksamkeit ständen und darin bis jetzt geschützt worden seien, auch ferner die landesherrliche Unterstützung erhalten könnten und würden, und daß die von Einwohnern der standesherrlichen Orte erpreßten Zugeständnisse durch eine gedruckte und in den betreffenden Städten und Dörfern gehörigen Orts angeschlagene kraft Vollmacht erlassene Bekanntmachung, als abgedrungen und daher wirkungslos erklärt worden seien. Der Besitzstand, wie er vor dem straffälligen Abdringen der darüber aufgenommenen schriftlichen Aufsätze gewesen, sei von der kurhessischen Regierung als fortbestehend erklärt und ein Commissarius von dem Obergerichte zu Hanau in die standesherrlichen Orte, worin schon seit acht Tagen ein hinreichendes Militärcommando eingelegt, zur Untersuchung abgeschickt worden. Ueberhaupt stände eine Störung der öffentlichen Ruhe weder in der Stadt Hanau noch in der Provinz dermalen weiter zu besorgen. Deshalb erklärte auch der Kurfürst rund heraus, daß die Anordnung einer militairischen Hülfe von Seiten der Bundesversammlung nicht erforderlich sei. Daraufhin wurden am 21. October die Truppen des mobilen Bundescorps gänzlich zurückgezogen und den betreffenden Regierungen eine solche Dislocation der Truppen auf ihren Gebieten anheimgegeben, wodurch bis zur erfolgten kurhessischen Aufklärung das Zusammenziehen derselben eventuell leicht thunlich wurde. Endlich gab auch Kurhessen seine Aufklärung, nachdem es nochmals sehr entschieden von der Bundesversammlung dazu aufgefordert war.

Diese Erklärung enttäuschte die Hoffnungen des Bundestages, welche derselbe auf ein Einschreiten in Kurhessen in Bezug auf die neuen ihm sehr unbequemen Verfassungsverhältnisse gesetzt hatte.

Kurheſſen ſchwieg auf die an dasſelbe gerichtete ſpecielle Frage über die Unthätigkeit ſeiner Behörden in ſeiner Erklärung gänzlich. Die Erklärung ſelbſt lautete wörtlich (14. December 1830):

„Die durch betrübende Ereigniſſe, welche in mehreren deutſchen Staaten ſtattfanden, herbeigeführte Beunruhigung der Geſammtheit des deutſchen Bundes und der betreffenden Nachbarſtaaten wird, ſoviel die Vorgänge in der Provinz Hanau anbelangt, als durch Notarietät beſeitigt anzunehmen ſtehen.

In ganz Kurheſſen iſt die Ruhe, ſoweit ſie als unterbrochen betrachtet werden kann, vollkommen wieder hergeſtellt und Seine königliche Hoheit der Kurfürſt auf die unerſchütterliche Liebe und Treue des bei weitem größten Theils Ihrer Unterthanen bauend, hegen das feſteſte Vertrauen, daß eine bedeutungsvolle Störung der Ruhe, wodurch Allerhöchſtdieſelbe in Fall kommen kann, auf den Grund des 26. Artikels der Wiener Schlußacte den Beiſtand des deutſchen Bundes anzurufen, um ſo weniger zu befürchten iſt, als — abgeſehen von polizeilicher und richterlicher Ahndung unterliegenden Vergehen und von Exceſſen, welche durch unvermeidliche, von der Natur herbeigeführte Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe veranlaßt, nur von der Hefe des Volkes ausgingen — ein Aufſtand zur Erreichung politiſcher Zwecke in Kurheſſen nicht ſtattgefunden hat, und an den betreffenden Orten hinlängliche Streitkräfte aufgeſtellt ſind, um, eintretenden Falls die Ausartung geſetzwidriger Auftritte und die Mitwirkung einzelner Aufwiegeler zu ſolchem Zwecke zu verhindern und unſchädlich zu machen, als ferner viele der Unruheſtifter in gefänglicher Haft ihrer Aburtheilung und Beſtrafung entgegenſehen, und als endlich die wenigen, nur auf kurze Zeit in ihrer Thätigkeit geſtört geweſenen Behörden, ſoweit kurfürſtliche Staatsregierung es für nothwendig und zweckmäßig gehalten hat, ihren amtlichen Verrichtungen von Neuem obliegen.

Da übrigens durch den nur auf Ruheſtörungen, welche einen politiſchen Character andeuten, ſich beziehenden Beſchluß der Bundesverſammlung vom 21. October 1830 (ſiehe unten Kapitel 3) die früheren Beſchlüſſe derſelben rückſichtlich der unruhigen Auftritte in der Provinz Hanau erledigt ſind, ſo iſt von dem Geſandten nur noch zu bemerken, daß die neueſten Ruheſtörungen in Hanau einzig und allein von dem Pöbel ausgingen, Verminderung des Brodpreiſes be-

zweckten und durchaus keinen politischen Character angedeutet haben, auch durch zweckmäßige Maaßregeln alsbald beseitigt worden sind."

Der präsidirende Gesandte bemerkte darauf, daß diese Erklärung der kurfürstlich hessischen Gesandtschaft, die in dem Bundesbeschlusse vom 7. October punctweise bezeichneten von der Bundesversammlung erwarteten Aufklärungen in der gewünschten Ausdehnung zwar nicht enthalte, jedoch äußerst beruhigend sei, obgleich nicht übergangen werden könne, daß die in öffentlichen Blättern über den Zustand der Dinge im Kurfürstenthume verbreiteten Nachrichten mit der eben vernommenen Erklärung theilweise in offenbarem Widerspruche stünden.

Der Antrag des Präsidiums gehe daher dahin, diese Erklärung der kurfürstlich-hessischen Gesandtschaft zur Kenntniß sämmtlicher Bundesregierungen zu bringen, und der kurfürstlichen Gesandtschaft anheim zu geben, wegen der durch die Zeitungen verbreiteten und nach der vorliegenden gesandtschaftlichen Erklärung anscheinend ungegründeten aufregenden Nachrichten das Weitere im Geiste der bestehenden Bundesgesetzgebung zu verfügen.

Dieser Antrag erhielt die Genehmigung der Bundesversammlung, hatte aber keine Folgen für Kurhessen. Der so sehnlichst gewünschten Gelegenheit zum Einschreiten von Bundes wegen in dieses Land, um die dortigen Errungenschaften gänzlich zu beseitigen, bot der Kurfürst also nicht die Hand. Oesterreich erlangte dies auch 1832 nicht — wohl aber durch die Lauheit der preußischen Regierung im Jahre 1849, wo dynastische Empfindlichkeiten den preußischen Gesandten in Cassel abrufen ließen, was Oesterreich meisterhaft benutzte im Jahre 1850. Die neue kurhessische Verfassung, die bis auf die neueste Zeit so viel viel von sich reden machte, wurde am 5. Januar 1831 erlassen und blieb bis zum Jahre 1850 in erträglicher Wirksamkeit. Wie vortrefflich Oesterreich diese unsinnigen Excesse in den beiden Hessen aber für seine Zwecke zu benutzen wußte, werden wir sogleich sehen. Wären die andern Fürsten, in deren Ländern sich bedenkliche Bewegungen jetzt und später zeigten, entschieden den Absichten des österreichischen Präsidial-Gesandten, denen sich nur zu bald Preußen anschloß, entgegengetreten, so würden die vorgeschlagenen und durchgeführten Maßregeln Oesterreichs am Bundestage nicht gelungen sein. Aber die Regierungen in dem südlichen Deutschland, ängstlich geworden durch die wachsende belgische Bewegung, die drohenden Rüstungen

Frankreichs, die offen vorliegende Absicht der Einmischung desselben, kamen Oesterreich und Preußen bereitwillig entgegen bei der Bemühung, die Ausdehnung und Ausbildung des constitutionellen Wesens in Deutschland zu hindern und mit allen Mitteln zu unterdrücken.

Etwas später begannen die Unruhen in der am Harze belegenen Stadt Osterode. Dort verlas in einer am Sylvesterabend auf dem Rathskeller versammelten Gesellschaft der Advocat Dr. Freitag ein gegen die Regierung gerichtetes Pasquill, was, unter vielfach absichtlicher Entstellung bekannter Thatsachen und unter verleumderischen Ausfällen, den Zweck hatte, den Glauben zu verbreiten, als würden die Einnahmen des Staates gewissenlos verschleudert; als liege hierin der Grund des in Folge unabwendbarer Ereignisse damals hier und da auf dem Volke lastenden Druckes; als sei von den gesetzlichen Behörden, theils aus bösem Willen, theils wegen Unfähigkeit, keine Hülfe zu erwarten: als müsse daher das Volk seinen eigenen Kräften vertrauen und dieselben anwenden, um einen andern und bessern Zustand herbeizuführen. Dieses und ähnliche von Einzelnen angewandte Mittel brachten die Wirkung hervor, daß am 5. Januar 1831 von den Einwohnern zu Osterode ein von der Obrigkeit unabhängiger Gemeinderath constituirt und die eigne nöthige Errichtung einer Bürgergarde beschlossen wurde. Eine anfangs schriftlich verbreitete „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", dann aber gedruckt, unzweifelhaft von Dr. König verfaßt, hatte wahre und unrichtige Behauptungen zusammengehäuft und Vorwürfe der schrecklichsten Art erhoben. Wir wissen jetzt genau, daß ein sehr großer Theil dieser Vorwürfe gänzlich unbegründet war (Memoiren des Grafen Münster.) Aber die Schrift hatte eine ungemein große Wirkung und war wohl die Hauptursache zum Aufstand.*)

Sowie die erste Nachricht von dieser Auflehnung zu Osterode gegen die gesetzliche Ordnung nach Hannover gelangte, ertheilte das königliche Cabinetsministerium sofort dem Landdrosten Nimper den Auftrag, unter Zuhülfenahme des in der Nähe befindlichen Militärs die öffentliche Ordnung zu Osterode wieder herzustellen, die Rädelsführer zu verhaften und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung

*) Vergl. Geschichte der Entwickelung der allgemeinen Stände in Hannover 1831.

in die Gefängnisse von Hannover abliefern zu lassen. Beides gelang, ohne daß es einer Anwendung gewaltsamer Mittel bedurft hätte.

Inzwischen ward jedoch die Abwesenheit des größten Theils des in und um Göttingen stationirt gewesenen Militärs, was nach Osterode beordert werden mußte, von den dortigen Unruhestiftern dazu benutzt, um einen ähnlichen Aufstand zu organisiren.

Es scheint nämlich zwischen letztern und den in Osterode sich bereits kund gegebenen Führern eine nähere Verbindung bestanden zu haben, welche den Zweck eines gänzlichen Umsturzes der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes hatte, und wobei man sich derselben Mittel der Volksaufregung zu bedienen beabsichtigte, welche in der letztern Zeit zur Ausführung ähnlicher Zwecke allgemein angewandt waren. Höchstens möchte ihnen gerade in diesem Falle, vielleicht als ein bis dahin noch nicht in dem Umfange vorgekommenes Hülfsmittel, die mit einer unglaublichen Schnelligkeit über alle Theile des Königreichs erfolgte Verbreitung von Schmähschriften — berechnet darauf, das Vertrauen der Unterthanen in die Regierung zu untergraben — und von falschen Nachrichten gleichzeitiger Volksbewegungen in allen Theilen des Königreichs, um die Furchtsamen einzuschüchtern und die Kühnheit zu erhöhen, hinzuzurechnen sein.

War indessen der Volksaufstand in Göttingen seit längerer Zeit vorbereitet, so erfolgte er doch nur darum so bald, weil von den Verbündeten in Osterode in der Sylvesternacht Unvorsichtigkeiten begangen worden waren, wodurch sich die göttinger Führer und Verschworenen, gegen die bereits seit längerer Zeit bedeutende Verdachtsgründe bestanden, aufs höchste compromitirt fühlten und daher stündlich ihrer Arrestation gewärtig sein mußten.

Die drei Privatdocenten Drr. von Rauschenplatt, Schuster und Ahrens, welche bei den nachherigen Unruhen ganz vorzüglich thätig gewesen waren, hatten nämlich schon früher die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen, und zwar zunächst dadurch, daß sie gegen einige Censurbemerkungen, welche von der juristischen Fakultät bei einer Dissertation des Dr. Ahrens über den deutschen Bund gemacht waren, auf eine nach Ansicht der Regierung ungeziemende Weise in ein auswärtiges Blatt eine von ihnen unterschriebene öffentliche Protestation hatten einrücken lassen.

Als deshalb eben eine geeignete Verfügung erfolgen sollte, liefen, insbesondere gegen den Dr. von Rauschenplatt, noch mehrere andere Anzeigen ein, welche denselben der Regierung in einem noch weit gefährlicherm Lichte erscheinen ließen. Er ward nämlich beschuldigt, er pflege sich in höchst unvorsichtiger Weise — natürlich nach damaliger Ansicht der Regierungen — über politische Gegenstände zu äußern und seine revolutionären Grundsätze selbst in seinen Vorlesungen vorzutragen.

Ferner erhielt die Regierung davon Kunde, daß die vorher genannten Privatdocenten damit umgingen, einen politischen Leseverein zu bilden, um unter dieser Form andere und gefährliche Zwecke zu verfolgen. Auch wurde noch angezeigt, daß Dr. von Rauschenplatt die Bauern in einem bei Göttingen gelegenen Gerichte zur Verweigerung der gutsherrlichen Gefälle aufgereizt habe, und daß er, sowie Dr. Schuster, mit den Advokaten Freitag und König zu Osterode, wo ja, wie oben erwähnt, am 4. Januar Unruhen ausgebrochen waren, in Verbindung stehen sollte. Es wurden daher Verfügungen getroffen, um sich der Personen der genannten Privatdocenten zu bemächtigen, nachdem bereits vorher von der academischen Behörde die wirkliche Eröffnung des genannten Lesevereins vorläufig untersagt worden war. Ehe aber die Arrestation der Hauptpersonen erfolgen konnte, brachen am 8. Januar die Unruhen in Göttingen aus.

Zunächst wurde der unbestimmte Vorwand, daß die öffentliche Ruhe bedroht sei und nur durch die Errichtung einer Nationalgarde aufrecht erhalten werden könne, dazu benutzt, die Bürger und Studenten, insoweit sie nicht schon anfänglich in und vor dem Rathhause mit Waffen aufgestellt waren, zur Theilnahme an der Bewaffnung zu veranlassen. Man ließ die Unterschriften der zum Beitritte Aufgeforderten zum Theil auf solche Papierbogen setzen, auf welchen der Zweck gar nicht angegeben war, welche man aber demnächst für eine Fortsetzung eines andern Papiers auszugeben suchte, welches mit einer bestimmten auf alle Zwecke des ersten Vereins gerichteten Erklärung versehen war. Dies wurde später in der gerichtlichen Untersuchung festgestellt.

Man gebrauchte die Aeußerung von Gerüchten über Unruhen, welche in andern Theilen des Königreichs ausgebrochen sein sollten, und durch dieses Mittel, namentlich durch das Vorgeben angeblich

erhaltener Briefe, sogar durch die Ausſprengung angekommener Eſtafettnachrichten ſuchte man den Glauben zu verbreiten, daß die Bewegungen in Göttingen in vielfacher Verbindung mit ähnlichen Aufregungen der Bewohner in andern Theilen des Königreichs gleichzeitig ihren Anfang genommen hätten.

Zugleich wurden den Ortſchaften in der Umgegend theils Einladungen, mit der Ausſicht auf große, glänzende Erfolge, insbeſondere für den Landmann, theils drohende Aufforderungen zugeſendet, um den Beitritt zu der errichteten Nationalgarde zu bewirken, und das Erſcheinen der Deputirten aus mehreren Ortſchaften wurde dann in der Stadt wieder benutzt, um dem Bürger durch die Erwartung eines bedeutenden Beiſtandes vom platten Lande Muth und Vertrauen zu geben.

Um ferner durch die bewaffnete Macht unmittelbar zu imponiren, und die Zuſammengetretenen wirklich zuſammen zu halten, wurden wiederholt Aufzüge veranſtaltet, indem die unter den Waffen ſtehenden Bürger und Studirenden in den Straßen der Stadt mit Muſik und lautem Lärmen Parademärſche hielten. Als ſodann in zwei aufeinander folgenden Nächten die Bauern aus zwei benachbarten Dörfern nach Göttingen gekommen waren, erfolgte am andern Morgen ein Aufſehen erregender Ausmarſch, theils um den Muth der Verbündeten zu erhöhen, theils um bei anderen Bürgern die Furcht zu vergrößern.

Auf der andern Seite wußten die Anführer der Bewegung diejenigen Vereine zu trennen und zu entfernen, welche nur zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung ſich bilden wollten. Als daher eine große Zahl von Studirenden unter der Anführung des Hofraths Langenbeck in dieſem Sinne zuſammentrat, ergingen von den Verfechtern der aufrühriſchen Bewegungen die bedenklichſten und gefährlichſten Drohungen, welche ſofortiges großes Unheil beſorgen ließen und das Aufhören dieſer Abſonderung zur Folge hatten. Als aber auf ſolche Weiſe einige Tage ſpäter eine reitende Garde, lediglich für jenen beſſern Zweck ſich bildete, erfolgte auch deren Auflöſung ſehr bald, weil die Unruheſtifter auch dieſe, ihren Zwecken nicht entſprechende Armirung nicht dulden wollten.

Was ſodann die innere Organiſation anging, ſo wurde zunächſt ein ſogenannter Gemeinderath an die Spitze geſtellt, urſprünglich und zwar vor Erlaſſung der erſten Proklamation, faſt nur aus eigentlichen

Unruheſtiftern beſtehend; bald aber zog man, um bei den beſſern Bürgern einen guten Eindruck zu machen, und um den Anſchein einer wahrhaft gemeinſamen Sache hervortreten zu laſſen, verſchiedene wirklich gutgeſinnte Stadtbewohner, ſelbſt durch Drohungen und durch Ueberliſtung hinzu; auch glaubten dieſe zum Theil aus dem Grunde ſich anſchließen zu müſſen, um dadurch in die Lage geſetzt zu werden, Uebeles verhindern zu können. Jener Gemeinderath erklärte nun anfänglich, daß man die beſtehenden Behörden keineswegs aufheben, ſondern in allen ihren Funktionen belaſſen wolle.

Bald genug geſchahen indeſſen einzelne Schritte, durch welche insbeſondere die eigentlich ſtädtiſchen Behörden immer mehr beſchränkt und in ihrer Thätigkeit gelähmt wurden. Der Gemeinderath ergriff Beſitz von mehreren Zimmern auf dem Rathhauſe und ging hiernächſt ſogar ſo weit, durch ſeine Beſchlüſſe und Anweiſungen ſtädtiſches Vermögen anzugreifen; auch wurde der Verſuch, die Kaſſe des Leihhauſes ſich anzueignen, nur durch einige der Beſſern nicht ohne große Mühe hintertrieben. — Daneben trat die Arretirung der Eſtafetten ein, welche von den Behörden in der Stadt abgingen oder an dieſelben geſchickt wurden und es gelang nur ſelten, Einzelnes der Aufmerkſamkeit der Auflauerung zu entziehen. — Man verſuchte zuletzt noch, den ſämmtlichen Mitgliedern des Magiſtrats den Eintritt in den Gemeinderath aufzudringen, und nur mit beſonderer Anſtrengung gelang es, ſolches zu vermeiden.

Während nun dieſes Alles geſchah, um den Aufruhr zu organiſiren, und eine ſofortige gewaltſame Unterdrückung deſſelben durch die in der Stadt befindliche ſchwache Garniſon nicht möglich war, ſtrebten die rechtmäßigen Behörden und die einzelnen Mitglieder derſelben, in Verbindung mit einigen anders geſinnten Perſonen dahin, die der Stadt im Innern drohende Gefahr abzuwenden, weil ſie von den in einem hohen Grade exaltirten Perſonen, welche die Unruhen leiteten, die ärgſten Exceſſe beſorgten; auch wurden die gefährlichſten Drohungen in Bezug auf Vernichtung der Bibliothek und aller academiſchen Inſtitute, ſowie gegen einzelne Perſonen für den Fall einer eintretenden Gewalt häufig ausgeſtoßen.

Außerdem aber würde ein Kampf im Inneren, inſonderheit auch das Leben und die Geſundheit vieler Studirenden in große Gefahr geſetzt haben. Es glaubten daher die Mitglieder der academiſchen

und anderen Behörden im Vereine mit anderen wohlgesinnten Personen vorzüglich ihre Bemühungen dahin richten zu müssen, eine zu frühe gewaltsame Explosion in der Stadt zu verhindern.

Sie suchten deshalb namentlich auch den Ausbruch eines Kampfes zwischen denjenigen Studirenden, welche einen besonderen Verein unter dem Hofrath Langenbeck begründen wollten, und den Theilnehmern der Unruhen zu verhüten.

Aus gleichem Grunde wurde durch Verhandlungen mit dem Gemeinderath zu bewirken gesucht, daß der Abmarsch der sich zu schwach fühlenden Garnison und der Abführung der militärischen Effecten, insbesondere der Gewehre, kein Hinderniß in den Weg gelegt würde.

Zugleich aber waren die Bemühungen dahin gerichtet, durch Besprechung mit einzelnen Bürgern und Studirenden die Gewalt der Aufrührer zu entkräften.

Dieses begann jedoch erst dann zu gelingen, als am 14. und 15. Januar die Proklamationen des Generalgouverneurs, welche begründeten Wünschen und Forderungen gerecht zu werden versprach, deren öffentliche Publikation deshalb die Unruhstifter verhinderten, auf verschiedenen Wegen in die Stadt und zur Kenntniß der Einwohner gelangten. Da fing die Ueberzeugung von Widerrechtlichkeit des begonnenen Unternehmens immer mehr an, die Oberhand zu gewinnen und Bürger und Studirende erkannten mehr und mehr, wie unmöglich es sei, den vor der Stadt inzwischen zahlreich versammelten Truppen wirksamen Widerstand zu leisten; die Täuschungen, welche von den Häuptern des Aufstandes ausgegangen waren, verloren durch die von mehreren Seiten laut werdenden wahrheitsgemäßen Darstellungen stündlich an dem Umfange ihres bisherigen Einflusses und am 15. Januar wurde es möglich, daß ein Theil der bewaffneten Bürger, insbesondere die Schützencompagnie, mit der Erklärung die rechtmäßigen Behörden schützen zu wollen, hervortreten konnte.

Dadurch war freilich nun die Gefahr eines Kampfes, wozu ein Theil der Urheber und ersten Anhänger des Aufstandes geneigt schien, noch nicht beseitigt; sie wurde erst durch die umsichtigen Maßregeln und durch den sehr richtig berechneten Aufschub der Strenge von Seiten des Befehlshabers der königlichen Truppen entfernt, wodurch den besonnenen Männern in Göttingen Zeit und Gelegenheit gegeben ward, durch zweckmäßige Einwirkungen die Unterwerfung der Stadt

zu erreichen und die Anwendung militairischer Gewalt zu verhüten. Was die Haltung der Studirenden betraf, so berichtete darüber die hannoverische Regierung ungefähr Folgendes an die Bundesversammlung:

Ein Theil der Studirenden verband sich ganz mit dem Plane der Unruhstifter, welche mit Gewalt ihre Absichten durchsetzen und namentlich nöthigenfalls auch der gewaffneten Macht des Staates sich entgegenstellen wollten. Ein anderer Theil ging zwar nicht auf eine solche vollständige Verbindung ein, bewaffnete sich jedoch unter der Erklärung, die Ruhe im Innern der Stadt in Gemeinschaft mit jener ersten Partei aufrecht erhalten zu wollen. Endlich fehlte es auch nicht an solchen Studirenden, welche Kraft genug hatten, jeder Zumuthung einer Bewaffnung zu widerstehen.

Als von den Unruhstiftern und Theilnehmern an denjenigen Vereinen, welche den Widerstand gegen die königlichen Truppen in eine Verabredung mit aufgenommen hatten, die Unterschriften gesammelt und von Manchen zwar wissentlich, zum Theil aber auch von solchen vollzogen wurden, welche gar nicht mit dem, wozu sie sich unterschrieben, bekannt waren, hatten nicht nur ein großer Theil der Inländer, sondern auch der Ausländer, insonderheit auch fast alle Braunschweiger und Nassauer, für welche Göttingen Landesuniversität war, fortwährend eine solche Unterzeichnung geweigert, und waren dabei stehen geblieben, nur für Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt sorgen, nicht aber gegen königliches Militär fechten zu wollen.

Wie stark diese verschiedenen Parteien unter den Studirenden gewesen, darüber ließ sich ein Urtheil nicht abgeben, aber soviel stand klar, daß es von hoher Wichtigkeit war, eine Maßregel zu nehmen, um die Studirenden möglichst bald aus der Stadt zu entfernen, um dadurch den Unruhestiftern den Beistand zu entziehen, den sie bei einem Theile derselben fanden, und um zugleich die Studirenden selbst gegen die Gefahren zu sichern, deren sie ausgesetzt waren.

Es wurden daher schon unter dem 11. Januar die Vorlesungen vorerst bis Ostern 1831 für geschlossen erklärt und allen Studirenden und zwar den Inländern bei Strafe der Ausschließung von jeder Beförderung im öffentlichen Dienste, befohlen, die Stadt zu verlassen. Aehnliche Befehle wurden auch von dem herzoglich-braunschweigischen und nassauischen Regierungen an die aus diesen Herzogthümern in Göttingen studirenden Jünglinge erlassen.

Jener, vielen Studirenden hocherwünschte und von ihnen sehnlichst erwartete Befehl konnte indessen, weil die Häupter des Aufstandes die Bekanntmachung hinderten und selbst eine Partei unter den Studirenden, deren Entfernung der übrigen eine Zeit lang gewaltsam sich entgegen zu stellen suchte, nicht sofort in Wirkung treten.

Als indessen in den letzten Tagen die Partei derjenigen, welche die Herstellung der Ordnung wollte, an Stärke gewann, gelang es einem großen Theil der Studirenden, schon vor der militärischen Besetzung der Stadt, dem Befehl der Entfernung Gehorsam zu leisten, andere entfernten sich sogleich nachher.

Wir werden bald im Verlaufe unserer Darstellung sehen, welch' gräßlichen Antrag die hannoversche Regierung bei der Bundesversammlung ungeachtet dieses gewiß nicht unvortheilhaften Zeugnisses in Bezug auf die deutschen Universitäten stellte.

Wohl konnte die Regierung nun daran denken, ob nicht bei wieder hergestellter Ruhe es thunlich sein werde, die unterbrochenen Vorlesungen noch in dem laufenden Semester von Neuem zu beginnen und die abgereisten Studirenden zurückzurufen. Es mußte indessen sehr bald die Ueberzeugung die Oberhand gewinnen, daß eine sofortige Wiedereröffnung der Vorlesung durchaus nicht für rathsam zu halten sei.

Denn abgesehen davon, daß eine baldige Wiederkehr eines sehr großen Theils der einmal abgereisten Studirenden überall nicht zu erwarten stand, so konnte man zugleich nicht verkennen, daß eine beträchtliche Anzahl der Studirenden wegen ihres verschiedenartigen Benehmens während der stattgefundenen Unruhen, theils unter sich, theils gegen das eingerückte Militär, in einer großen Erbitterung befangen war. — Es waren daher vielfache, für die Studirenden selbst gefährliche und für die Disciplin höchst nachtheilige Reibungen als unvermeidlich vorauszusehen.

Schlechthin unmöglich war es dabei, sofort die für das allgemeine Wohl wahrhaft bedenklichen jungen Leute und diejenigen, deren leidenschaftliche Aufregung für sie selbst ein Grund von Besorgnissen war, von den übrigen zu unterscheiden; es blieb nur der Ausweg, durch fortdauernde Schließung der Vorlesungen die Studirenden aus den ihnen drohenden Gefahren zu entziehen und für das Wohl derselben

diejenige Fürsorge zu zeigen, welche die Eltern von einer Universität zu erwarten berechtigt waren, der sie ihre Söhne anvertraut hatten.

Daß hieraus für Manche große Verlegenheiten entstehen mußten, war unverkennbar, inzwischen wurden solche einigermaßen dadurch vermindert, daß Einzelnen, welche keinen Theil an den Unruhen genommen hatten, unter gehöriger Bürgschaft die Rückkehr oder ein ferneres Verbleiben in Göttingen für den Zweck der Privatstudien gestattet wurde.

Für viele und gewiß für die meisten würde aber der Aufenthalt in Göttingen für den Augenblick großentheils nutzlos gewesen sein, da die Unruhen und das Waffengeräusch ihre Gemüther in eine Aufregung gebracht hatten, mit der eine ruhige und eifrige Betreibung der Studien nicht wohl zu vereinigen gewesen sein würde. Dagegen war es die Absicht der Professoren, von denen übrigens keiner an den unruhigen Bewegungen Antheil genommen hatte, sofort nach Ostern 1831 (nicht 1832) die unterbrochenen Vorlesungen fortzusetzen, und solchergestalt für alle diejenigen Studirenden, welchen nach einer strengen Prüfung ihres Benehmens in der Zeit der Unruhen der Aufenthalt in Göttingen erlaubt werden konnte, das Versäumte, soviel thunlich, nachzuholen, worüber jedoch eine besondere Bekanntmachung noch erfolgen sollte. Daß aber alle diejenigen entfernt gehalten wurden, welche sich als Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung gezeigt hatten, mußte die Eltern und Angehörigen aller übrigen beruhigen.

Durch die von der Regierung ergriffenen, allerdings sehr vernünftigen Maßregeln war nun zwar der in Frage stehende Aufstand verhindert, die Führer des Aufstandes, soweit man ihrer habhaft werden konnte, waren arretirt und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung nach Celle geführt, mehrere derselben hatten sich jedoch dieser durch die Flucht nach Frankreich und Belgien entzogen.

Indessen war nicht zu verkennen, daß jener Aufstand, in Verbindung mit den zu dessen Verbreitung in Bewegung gesetzten Mitteln, eine große Aufregung in allen Theilen des Königreichs hervor gebracht hatte, so daß es nothwendig werden mußte, die gesammte Militärmacht mobil zu machen, und auf diesem Fuße zu erhalten.

Die Bundesversammlung sprach ohne weitere Discussion nach einem an sie gerichteten Bericht der hannoverischen Regierung mit sehr

vielen ausführlichen Belegen und Beilagen den Wunsch aus, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß gesetzt zu werden, da es im hohen Interesse der Bundesstaaten und der Erhaltung der innern Ruhe des ganzen Bundes liege, die Verzweigungen kennen zu lernen, welche dieses den gänzlichen Umsturz der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes bezweckende Unternehmen in den übrigen Bundesstaaten gehabt habe, zumal als es sich um einen Aufstand in einer Universitätsstadt handele, in welcher sich Studirende aus beinahe allen Gegenden Deutschlands befänden, die zum größten Theile wieder in ihre Heimath zurückkehrten oder sich auf andere Universitäten begäben. Erst dann, wenn diese Auskunft vorliege, würde die Bundesversammlung ermessen, ob und in welcher Art der Bund in dieser Angelegenheit einzuwirken habe.

Die hannoversche Regierung sagte in ihrem Bericht dagegen: Je mehr sie bemüht gewesen wäre, in der letzten Zeit das Wohl ihrer Unterthanen zu berücksichtigen — sie habe noch in der letztern Zeit bedeutende Opfer gebracht, um dem durch unabwendbare Zeitverhältnisse und Naturereignisse herbeigeführten Nothstande nach Möglichkeit abzuhelfen —, je mehr insbesondere eine Stadt wie Göttingen, welche der Hauptpunkt der ausgebrochenen Unruhen gewesen sei, vor allen anderen Städten des Königreichs, durch die zahllosen Wohlthaten begünstigt worden sei, die sie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankte; je mehr solche durch das bei der Universität angestellte Personal und die immer noch zahlreich dorthin strömende Jugend in dem Besitze vorzüglicher Erwerbsquellen sich befände, destoweniger hätte sie auf die Ereignisse, denen auch nicht eine einzige loyale Beschwerde vorangegangen sei, gefaßt sein können. Auch würde die Möglichkeit dieser stattgefundenen Volksbewegungen kaum gedacht werden können, wenn solche sich nicht dadurch erklären ließen, daß sie nicht sowohl von der Bürgerschaft und den Einwohnern, von der Mehrzahl der Studirenden, sondern von einigen Advokaten und jungen Docenten ausgegangen seien. Was übrigens die besonderen näher und ferner liegenden Pläne der Haupträdelsführer gewesen, welche Verzweigungen ihr Unternehmen mit dem In- und

Ausland gehabt habe, welche endliche Absichten ihm zum Grunde gelegen, darüber nähere Aufschlüsse schon jetzt zu geben, bevor die gegen solche eingeleiteten Untersuchungen deshalb ein größeres Licht verbreitet hätten, schien der Regierung nicht angemessen. Nur soviel ließ sich nach ihrer Ansicht, der, wie wir gesehen haben, auch die Bundesversammlung beistimmte, nicht verkennen, daß es dabei auf eine gänzliche Umwälzung der bestehenden gesetzlichen Ordnung abgesehen war und man sich dazu des Hauptmittels, der Erschütterung des Vertrauens der Unterthanen in ihre Regierung bedienen wollte, sowie daß ferner und näher gelegene Ereignisse ähnlicher Art, welche mit größerem oder geringerem Erfolge gekrönt und fast durchgehends wenigstens in Beziehung auf die Hauptanstifter straflos geblieben waren, ihre Rückwirkung auch auf die exaltirten Gemüther der Unruhestifter nicht verfehlen konnten und ihrem Beginnen einen Stempel der Kühnheit aufdrücken mußten, welcher ihm ohne dem gewiß gefehlt haben würde. Desto erfreulicher schien bei dieser Gelegenheit zugleich der hannöverischen Regierung der abermals bewiesene treffliche Geist des hannöverischen Militärs, welches sich nach ihrer Ansicht auf eine solche Weise bewährt hätte, daß darin eine hinreichende Garantie für künftige Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung zu finden sei. Diese Wahrnehmung würde sich nach Ansicht derselben gewiß auch allenthalben bestätigt haben und bestätigen, wenn deutsche Regierungen ihrem stehenden Militär das erforderliche Vertrauen schenkten und es zur Unterdrückung der ausgebrochenen Unruhen hätten gebrauchen wollen. Das war eine hämische Bemerkung gegen Kurhessen und Königreich Sachsen, die auch recht wohl verstanden wurde und zu bittern und spöttischen Bemerkungen über die Haltung der hannoverischen Regierung bei dem braunschweigischen Aufstande führten.

Obwohl die planlos geleiteten unbedeutenden Aufstände sehr bald niedergedrückt waren, so hatten sie doch den Erfolg gehabt, daß der Herzog von Cambridge zum General-Gouverneur ernannt und Graf Münster, der nach öffentlicher Meinung die ungerechtfertigten Ansprüche des Adels unterstützt und geleitet hatte, entlassen (12. Februar 1831) und daß der Zusammentritt der Stände zum 3. März 1831 bestimmt wurde. Endlich am 16. Juni 1831 erhielt diese Stände-Versammlung die Mittheilung, daß der König zu dem Entwurfe

einer neuen Verfassung unter Vorbehalt der gleichen Wahrung der Rechte von Krone und Land seine Zustimmung gegeben habe.

Im Uebrigen aber trat ein strenges Regiment ein; die Regierung verkündete, daß sie gegen die Rebellen mit Strenge und Festigkeit verfahren und alle wohl erworbenen Rechte schützen werde. Die von der Regierung in ihrem Berichte an die Bundesversammlung gerühmte Haltung der großen Mehrzahl der göttinger Studenten vermochte dieselbe jedoch nicht von einem Plane abzustehen, der über die Hochschulen Deutschlands, wäre er damals durchgeführt worden, großes Verderben nothwendiger Weise herbeigeführt hätte.

Zweites Kapitel.

Hannover brachte gleich darauf, ohne das Resultat der Untersuchungen abzuwarten — wie es dies doch, wie oben bemerkt, der Bundesversammlung versprochen hatte — einen wahrhaft entsetzlichen Antrag über die Universitäten an die Bundesversammlung. Wehe den Universitäten, wenn die hannoverische Ansicht ganz und vollständig durchgedrungen wäre! Hannover ging von dem Standpuncte aus, daß die im Jahre 1819 von Seiten der deutschen Bundesversammlung ergriffenen allgemeinen Maaßregeln behufs Aufrechterhaltung einer guten Disciplin auf den deutschen Universitäten zwar insbesondere für die nächste Folgezeit, in vieler Hinsicht von heilsamen Wirkungen gewesen seien, daß aber gleichwohl die seitdem gemachten Erfahrungen wenigstens von seiner Seite zu der Ueberzeugung geführt hätten, daß es nicht wohl thunlich sein dürfte, auf den einzelnen Universitäten das Entstehen geheimer Verbindungen unter den Studirenden und einen alle Schranken der Gesetzmäßigkeit überschreitenden Einfluß derselben auf den ganzen academischen Cötus gründlich und dauernd zu verhindern, so lange nicht über die solcherhalb zu befolgenden Principien und über deren Ausführung noch andere, deren allseitige consequente Anwendung sichernde Maßregel getroffen würden. — Nicht nur in Göttingen, sondern auch auf mehreren andern Hochschulen Deutschlands habe sich während der letzt verflossenen Jahre

wiederum eine auffallende Neigung der Studirenden zur Theilnahme an verbotenen Verbindungen gezeigt und es sei ihnen gegenüber der Stellung der academischen Behörden, unter den jetzigen Verhältnissen um so schwieriger geworden, als nach der Autonomie, welche jene Verbindungen sich in neuerer Zeit angemaßt und welche nur sie allein möglich gemacht hätten, jedes wider sie gerichtete kräftige Einschreiten von Seiten einer einzelnen Universität dieselbe der unmittelbaren Gefahr einer Verrufs-Erklärung aussetzte. Nach dem unverkennbar über alle Stände verbreiteten Egoismus der Zeit glaubte gegenwärtig die studirende Jugend sich mehr denn jemals berufen, das Verfahren der academischen Behörde einer beständigen Kritik zu unterwerfen. Und so wie es bei dieser Tendenz der Gesammtheit der Studirenden nicht selten unter ihr einen übelwollenden gebe, welcher durch Verdrehungen und Uebertreibungen selbst die gerechteste Handhabung der Disciplin in ein zweideutiges Licht zu stellen und eine allgemeine Aufregung gegen die Behörde zu bewirken suche, so seien es andererseits die geheimen Verbindungen, welche in dergleichen Fällen die Leitung ihrer Commilitonen an sich rissen und die augenblickliche Gährung planmäßig zu ihren Zwecken benutzten, um namentlich mit Hülfe derjenigen, welche ihnen nicht angehörten, die auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe gerichteten Bestrebungen der academischen Behörden zu paralysiren und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wenn demnach schon aus dem Grunde auch diejenigen Verbindungen, welche nur allein auf das Treiben der Studirenden sich beschränkten, die sog. Landsmannschaften oder Corps mit einer guten Disciplin als unvereinbar sich darstellten, so brächten sie noch in einer andern Beziehung ungleich wichtigere Nachtheile mit sich, welchen von den einzelnen Universitäten nicht mit dem Erfolge zu begegnen stände, der für das Wohl aller dringend wünschenswerth sei. Sie gäben nämlich den Anhängern, die früher fast auf allen Hochschulen Deutschlands existirt hätten, den burschenschaftlichen Verbindungen den steten Anreiz und die günstige Gelegenheit, theils unter dem Deckmantel eines solchen Corps, theils in Opposition wider dieselben, eine s. g. Burschenschaft zu bilden, deren Entdeckung und Vertilgung durch gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen bekanntlich um deswillen, weil sie von den übrigen Verbindungen durch eine möglichst formlose Constituirung sich wesentlich unterschiede, die größten Schwierigkeiten darbiete. An diesen Schwierig-

keiten seien neuerdings in Göttingen alle dawider aufgebotenen Bemühungen der academischen Behörde gescheitert, ungeachtet sich daselbst seit Jahr und Tag die geheime Reconstituirung einer Burschenschaft nicht habe beweisen lassen. Möge nun auch immerhin die sog. Burschenschaft, wie sie gegenwärtig auf mehreren Universitäten als bestehend zuverlässig angenommen werden könne, den frühern rein politischen Charakter verloren haben, ließe sich wenigstens solcher mit Bestimmtheit nicht nachweisen, zumal die Zahl der völlig eingeweihten nur gering zu sein scheine: so deute jedoch eben jene äußere Formlosigkeit darauf hin, daß sie vorzugsweise auf Gleichheit der Gesinnungen begründet sein müsse und fortwährend das Wesen derselben hauptsächlich auf Erreichung geistiger Zwecke, auf den Austausch von Ansichten über Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens gerichtet sei, für demnächstige gründliche Erkenntniß die studirende Jugend durch ihre Studien sich erst vorbereiten und die dazu erforderliche Reife des Urtheils und der intellectuellen Bildung erst erwerben solle. Es habe sich diese einer Verbindung von Studirenden jedenfalls höchst unangemessene und das künftige vorurtheilsfreie Eintreten der Betheiligten in das praktische Leben nothwendig gefährdende Richtung, insbesondere bei den zu Anfang des Jahres 1831 in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, auf eine evidente Weise bestätigt, indem ganz vorzüglich diejenigen Studirenden, welche einer nähern oder entferntern Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung verdächtig wären, eine lebhafte Empfindlichkeit für die Vorspiegelungen der den Aufstand leitenden Advokaten und Doctoren gezeigt, ihren revolutionären Absichten sich ernstlich hingegeben und die desfallsigen Unternehmungen mit Einigkeit und Thätigkeit unterstützt hätten.*)

Während nun auf der einen Seite diese Thatsachen, wie sie in Göttingen und auf andern Universitäten wirklich vorgekommen, das bereits im Jahre 1819 wider alle geheimen Verbindungen unter den Studirenden ausgesprochene Verbot nur zu sehr gerechtfertigt hätten, könnte auf der andern Seite der dabei zum Grunde liegende Zweck nur dann vollständig erreicht werden, wenn zugleich die Art

*) Das wollte aber die Bundesversammlung aus dem Resultat der Untersuchung bewiesen haben, was hier nur als Vermuthung aufgestellt wurde! Hannover hat der Bundesversammlung das Resultat niemals mitgetheilt.

der Vollziehung des Verbotes nach bestimmteren für alle Universitäten gleichen und ineinander greifenden Normen geregelt werde. Außerdem aber dürfte ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf zu richten sein, daß jede Universität von der Persönlichkeit und dem frühern Betragen der sich zur Aufnahme Meldenden eine genauere Kenntniß erhalte, damit sie insbesondere bei denjenigen, welche vorher schon eine andere Hochschule besucht hätten, gleich bei der Aufnahme mit mehr Sicherheit beurtheilen könne, wessen sie sich von ihnen zu versehen habe und ob es etwa gerathen sei, dieselben nur unter der einen oder der andern Beschränkung zuzulassen.

Nach der bisherigen Einrichtung würden den einzelnen Universitäten in der Regel nur die von andern erkannten Wegweisungen bekannt; dagegen habe denjenigen Theilnehmern an verbotenen Verbindungen, welche solcherhalb nur geringere Strafen erlitten hätten, oder denen es bis dahin geglückt sei, sich denselben ganz zu entziehen, jederzeit freigestanden, sich auf eine andere Universität zu begeben und dort ihr desfallsiges Treiben eine Zeitlang ungeahndet fortzusetzen, bis etwa die erneuerte Gefahr der Ueberführung und Wegweisung sie gezwungen, nach einer dritten Universität sich zu wenden. Gleichwohl lehre die Erfahrung, daß wenige Subjekte (!) der Art, welche gleichzeitig auf einer Universität ankämen, den bis dahin vielleicht bestandenen guten Geist unter den Studirenden binnen Kurzem untergraben könnten und daß hauptsächlich durch solche die academische Freiheit mißbrauchende Individuen das allenthalben von Semester zu Semester bemerkbar werdende Schwanken der Disciplin auf jeder einzelnen Hochschule herbeigeführt werde.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hielt es die hannoversche Regierung für sehr wünschenswerth und geboten, daß die im Jahre 1819 für alle Universitäten angenommenen Grundsätze in mehrerer Beziehung eine genauere Bestimmung erhielten.

Wir werden nun hier die hannoversche Proposition „über die Disciplin der deutschen Universitäten" folgen lassen, jedoch, da einzelne Punkte dieser Vorschläge in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 aufgenommen worden sind und allgemein bekannt sein dürften, nur diejenigen Paragraphen, die von jenem Beschlusse abweichen und bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

§ 1. Keiner kann auf einer Universität aufgenommen werden, der nicht ein Zeugniß seines Fleißes und Betragens vorzeigt, welches

von den Gymnasien oder sonstigen Lehranstalten ausgestellt sein muß, wenn der Neuankommende solche unmittelbar zuvor besucht hat; war dies letztere nicht der Fall, so muß ein Zeugniß des Betragens von der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts des zu Inscribirenden beigebracht werden. — Pässe oder Zeugnisse von Privatpersonen genügen nicht; jedoch ist es dem Ermessen jeder Universität überlassen, in Ansehung der aus Orten außerhalb Deutschlands Kommenden eine Ausnahme zu gestatten.

Hat der zu Inscribirende bereits eine oder mehrere Universitäten besucht, so müssen neben jenen Zeugnissen auch die der academischen Obrigkeit beigebracht werden.

§ 2. Jeder ist verpflichtet, diese Zeugnisse so zeitig zu erbitten, daß er sie bei der Inscription vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt, wenn keine Gründe der Verweigerung vorliegen, auszufertigen; ist dies letztere der Fall, so muß, wenn es von dem Studirenden erbeten wird, der Grund der Verweigerung bescheinigt werden.

§ 5. Alle Universitäten sind verpflichtet jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der Ursache und einem Signalement (!!) des Weggewiesenen sogleich nach der Publikation des Erkenntnisses den übrigen Universitäten mitzutheilen.

Dann wird von Hannover (§ 9) vorgeschlagen, daß der bekannte Revers, welchen jeder Studirende nach dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834 zu unterzeichnen hatte, sogar „an Eidesstatt" gegeben werden solle.

§ 11. Wer wegen burschenschaftlicher Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von zwei Jahren, wer aber mit der Relegation bestraft ist, kann vor Ablauf von vier Jahren auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

§ 12. Wer wegen sonstiger verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von einem Jahre, auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

Diese beiden §§ hat der wiederholt genannte Bundesbeschluß von

1834 dahin ermäßigt, daß für die mit dem consilio abeundi Bestraften die Ausschließungsdauer auf 6 Monate und für die mit Relegation Bestraften auf 1 Jahr herabgesetzt wurde. Man beachte aber die Worte: „und findet keine Begnadigung statt!!"

§ 13. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen theils wegen anderer Delicte dergestalt erkannt sein, daß das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen wäre, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt sein würde, so sind jene Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

Nach Ablauf derselben tritt das Begnadigungsrecht in Gemäßheit der §§ 6 und 7 ein.

§ 14. Alle Universitäten sollen sich halbjährlich zu Ostern und Michaelis dasjenige mittheilen, was sie über Verbindungen der gedachten Art bei sich in Erfahrung gebracht haben.

§ 15. Wer es wagt gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einzelne Privatpersonen eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect vorzunehmen, solche vorsätzlich zu befördern oder zu verbreiten, mag dies von einer Verbindung ausgehen oder nicht, soll als Criminalverbrecher behandelt, mit zweijährigem strengen Festungs-Arrest bestraft, nöthigenfalls mit Steckbriefen verfolgt werden und immer ohne Begnadigung von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein und dies in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Alle übrigen Theilnehmer, wofür auch die zu halten sind, welche vor dem Schlusse der Vorlesungen die Universität verlassen, und nicht vorher bei der academischen Obrigkeit glaubhaft bescheinigen, daß eine andere Ursache ihre Abreise nöthig macht, werden nach den Umständen mit der Relegation oder dem consilio abeundi bestraft und findet in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt, was oben § 11 bestimmt ist.

Hannover fügte diesen Vorschlägen auch die Motive hinzu, die mitzutheilen wir aber hier unterlassen, wiewohl auch sie beweisen, wie erschreckend die Absichten Hannover's waren! Es finden sich Strafen in diesem Antrage, der selbst nach vollständigem Siege der Reaction im Jahre 1834 die Bundesversammlung sechsfach herabsetzte und andere Bestimmungen, die sie sich schämte, aufzunehmen. Das wollte etwas sagen.

Drittes Kapitel.

Es wird zum Verständniß der in diesem Kapitel zu behandelnden deutschen Angelegenheiten nothwendig sein, einen ganz kurzen Blick auf die allgemeine Situation Europas nach dem Ausbruch der französischen und belgischen Revolution zu werfen. Die näheren Ausführungen behalten wir uns für den zweiten Band dieses Werkes, in welchem wir die luxemburger Verhältnisse behandeln, vor.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Berlin, Wien und St. Petersburg wurden sogleich eröffnet, als die Nachricht von der Revolution in Paris eintraf. Für das langgestreckte Preußen, noch in zwei Theile getheilt durch Länder, deren Herrscher jenes mit Eifersucht betrachteten, war die Revolution vorzugsweise bedenklich. Die Wittgenstein'sche Partei in Berlin war für ein Einschreiten der östlichen Mächte in Frankreich. Andere Personen aus der Umgebung des Königs, wie er selbst — nach gewohnter Weise, zauderten. In St. Petersburg war es aber anders: Der Kaiser Nicolaus selbst verlangte unmittelbares Einschreiten und stellte 50000 Mann zur Verfügung, und zwar bestimmte er hierzu die polnischen Truppen. Wäre diese Absicht des Kaisers damals ausgeführt worden, so wäre der später ausbrechende Aufstand in Polen hoffnungslos gewesen und wohl überhaupt nicht unternommen worden. Deshalb warf auch später Nicolaus seinen Mitverbündeten ihre Zögerung in ziemlich bitteren Worten vor, indem er äußerte, daß beim Abmarsch der polnischen Regimenter sogleich russische Truppen würden nachgerückt sein. Desto mehr zauderte man in Oesterreich; dort war man am wenigsten auf einen Krieg in großen Dimensionen vorbereitet. Metternich traute auch Rußland nicht und fand großes Bedenken an angehäuften russischen Heeren in Polen. Allen drei Mächten aber war es klar, daß jetzt die von ihnen bis dahin verfochtenen Principien der heiligen Allianz die Probe zu bestehen hatten. Die Augen von Europa waren auf die Entschließungen der großen Mächte gerichtet — und mit Recht. Metternich hatte im Jahre 1828 geglaubt, er würde eine Coalition gegen Rußland, als dieses auf Constantinopel marschirte, erreichen können, da Wellington ihn unterstützte. Allein, er sowohl, wie Wellington kannten den geheimen Vertrag von 1815, den Preußen,

Frankreich und Rußland in Wien gegen England und Oesterreich geschlossen hatten, nicht: — jenen Vertrag, welcher die Revanche war gegen frühere Machinationen der beiden Großmächte zum Nachtheile Preußens. Deshalb mußten die Versuche Frankreich zu gewinnen, indem er ihm Belgien, und Preußen, indem er ihm Holland versprach, dem König der Niederlande Constantinopel bestimmte, erfolglos bleiben. Nicolaus, gestützt auf den geheimen Vertrag von 1815, ging unangefochten nach Adrianopel. Dies zur Erklärung der Mittheilung von Droysen, daß Friedrich Wilhelm III. den Frieden von Adrianopel vermittelte; demnach sind auch die Memoiren von Stockmar (S. 153 ff.) zu ergänzen. Später nahm Ludwig Philipp diesen ihm bekannt gewordenen Theilungsplan wieder auf, ebenso erfolglos.

Als die Nachricht nach Berlin am 7. August gelangte, daß Ludwig Philipp Regent von Frankreich geworden (31. Juli), faßte man dort vorläufig den Entschluß, Frankreich sich selbst zu überlassen; auffallend schnell erkannte zwar der König den neuen Beherrscher Frankreichs an und benachrichtigte sogleich alle Mächte und die Bundesversammlung; aber zu gleicher Zeit bezog doch ein Corps von 20000 Mann ein Lager bei Coblenz, das 7. Armeecorps stand schon am 12. August bei Lippstadt, das 4. bei Halberstadt bereit. Der Ausbruch der Revolution in Brüssel (24. August 1830) veranlaßte Preußen sich weiter vorzubereiten und schon am 21. September überschritt das vierte Armeecorps den Rhein. Oesterreich konnte nicht ein Regiment nach Westen damals vorschieben und die süddeutschen Staaten waren durch die Bewegungen in ihren Ländern gefesselt. So wäre Preußen allein im Stande gewesen einen Krieg zu beginnen und von Rußland energisch unterstützt erfolgreich durchzuführen. Preußen verfügte damals über etwa 180000—200000 Mann, wenn es die Reserve einzog; diese letztere war sehr stark, weil aus Ersparnißgründen die Dienstzeit der drei Jahr Dienenden sehr kurz bemessen war: Die Mannschaft wurde oft schon nach 16 bis 18monatlicher Dienstzeit beurlaubt — ein Verhältniß, was bis 1840 fortdauerte. Dazu wären 200000 Mann Landwehr ersten Aufgebots gekommen; mit dem zweiten Aufgebot war es allerdings mangelhaft bestellt, das bewies noch das Jahr 1850.

Es kam nun darauf an, was Deutschland zur Unterstützung Preußens im Falle eines Krieges thun könne. Die belgische Revolution schritt fort

(November 1830) und Frankreich, damals in sehr mangelhafter Rüstung, machte bedeutende Anstrengungen, um sein Heer auf Kriegsfuß zu bringen; am 20. September wurden 40000 Mann und am 25. September 108000 Mann eingestellt. Da schien es nothwendig, daß der gesammte deutsche Bund in Anspruch genommen wurde durch die beiden drohenden Uebel, Krieg und Revolution in Deutschland. Denn Frankreich hatte an England erklärt (23. September), daß es keine Intervention in Belgien zu Gunsten Hollands leiden würde, und selbst, wenn die Regierung zusehen wollte, würden die Parteien es nicht dulden.

Bei diesen bedenklichen Zuständen Europa's mußte sich Deutschland, beziehungsweise die deutsche Bundesversammlung gedrungen fühlen, auf die deutschen Aufstände eine um so größere Aufmerksamkeit zu richten, als sie leicht im Falle eines Krieges von dem auswärtigen Feind benutzt werden konnten. Schon an sich mußten die an verschiedenen Punkten Deutschlands ausgebrochenen tumultuarischen Auftritte und Volksaufstände alle Staatsmänner zur ernsten Erwägung der Frage auffordern, ob sich der deutsche Bundesverein seinem Grundsatze gemäß nicht berufen finden müßte, diesen bedrohlichen Zuständen zu steuern? Handelte es sich ja doch im Augenblicke um eine nicht zu berechnende Gefahr einer vielleicht um sich greifenden Revolution und also um die wichtigsten Principienfragen für das bis dahin bestehende Princip. Diese Fragen waren daher von eminenter Wichtigkeit und die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung über die allenfalls zu ergreifenden Maßregeln schon wegen des drohenden Krieges gebieterisch! Also auch die Bundesversammlung mußte Entschluß fassen, sie hielt sich zunächst verpflichtet, bei den damaligen auf dem Bundesgebiete stattgehabten, so bedenklichen und allgemein Gefahr drohenden Vorfällen, ihre Committenten auf die Uebel des Augenblicks aufmerksam zu machen und wegen wahrer Gefährdung des Bundeszwecks sich die nähere Bezeichnung derjenigen Mittel zu erbitten, welche geeignet schienen, sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten in der ihr vorgezeichneten Sphäre zu erfüllen. Für die plötzlich eingetretenen Verhältnisse konnten begreiflich die bisherigen Instructionen des Bundesgesandten nicht ausreichen. Diesen Umstand benutzte Oesterreich in sehr geschickter Weise, um seinen Einfluß auf die Bundesversammlung zu verstärken. Der Versuch gelang allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, nur zum Theil.

Es schien der Bundesversammlung nothwendig, daß sie dort, wo es in ihrer Pflicht und ihrem Rechte stand, ihre Kraft bewähre. In erster Linie sei es das Recht und die Pflicht des Bundes, die innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten. Und mit welchem auswärtigen Feind Deutschland zu schaffen hatte, kannte man allerdings seit Jahrhunderten.

Oesterreich äußerte (18. September und zuletzt 14. October 1830), daß der Bund von der Weisheit der Regierungen mit Zuversicht erwarten müsse, daß dieselben den gerechten*) Beschwerden der Unterthanen, wo solche beständen und im gesetzlichen Wege vorgebracht würden, mit landesväterlicher Milde abhelfen, Verpflichtungen, welche sie ihren Unterthanen gegenüber eingegangen hätten, treu und ohne Rückhaltung erfüllen, und auf diese Weise jeden Anlaß zur Auflehnung gegen die Obrigkeit im Voraus beseitigen würden.

Andererseits schien es aber Oesterreich ebenso „zum Schutze der Rechtlichen, zur Sicherung des Eigenthums" und was die Hauptsache war, zur Aufrechterhaltung der Regierungen erforderlich, daß aufrührerische Bewegungen nicht ungestraft blieben und daß nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit im eigenen Lande das Uebel vergrößert und auf ruhige Nachbarstaaten verbreitet würde.

Es hätten die im Bundesverein begriffenen deutschen Regierungen nicht blos Pflichten gegen ihr Land, sondern auch Verpflichtungen gegen den Bund und eine der wesentlichsten Verpflichtungen sei, Alles zu beheben, was die innere Ruhe der einzelnen Staaten und dadurch jene des Bundes stören könnte. Reichten ihre Kräfte nicht aus, die Ruhe zu erhalten, so sei es weitere Pflicht die Hülfe des Bundes anzurufen; da aber die Entfernung eines Bundesstaats und die Schnelligkeit, mit welcher sich heutzutage die Ereignisse folgten, der Besorgniß Raum geben könnte, daß die Hülfe des Bundes nicht bei Zeiten eintreten könne, so wäre es Sache der Bundesversammlung, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sämmtliche Bundesregierungen wechselseitig**) zur eventuellen Hülfeleistung an den

*) Klingt allerdings im Munde Oesterreichs wunderbar.

**) Die Falle, die hier Oesterreich den deutschen Staaten stellte, war freilich doch zu plump, um nicht sofort begriffen zu werden. Die vergeblich bei den Carlsbader Beschlüssen und Wiener Conferenzen erstrebte Ausdehnung

Nachbarstaat in der Art zu delegiren, daß die einzelnen Regierungen, welche sich im Falle des Bedarfs befänden, sofort auch ohne speciellen vorhergegangenen Beschluß der Bundesversammlung, die Assistenz eines oder mehrerer Nachbarstaaten mit Wirksamkeit in Anspruch nehmen könnten.

Allerdings würde es hiernach auch erforderlich sein, daß sowohl von der hülfeleistenden, als von der die Hülfe erhaltenden Regierung Anzeige darüber an die Bundesversammlung gemacht werde, damit letztere hierauf diejenige Stellung einnehme, welche ihr die betreffenden Bestimmungen der Schlußacte zuwiesen.

Selbstverstanden müßten die Anzeigen, welche die Bundesversammlung von den mit Aufruhr betroffenen Regierungen zu erwarten berechtigt sei, mit aller Offenheit und ungeschminkter Wahrheit abgefaßt sein, wenn die Bundesversammlung über die Maßregeln gegen die Gefahren, von welchen die Ruhe Deutschlands bedroht sei, entsprechend berathen sollte.

Zur Erreichung dieses Zweckes der wechselseitigen Assistenz werde es ferner nothwendig sein, daß die sämmtlichen Bundescontingente in solche Bereitschaft*) gesetzt würden, daß dieselbe sofort der Regierung eines im Aufruhr begriffenen Landes ausreichende Hülfe leisten könnte. Man müsse die Bestimmung des 26. Artikels der Schlußacte in der dermaligen Lage der Dinge die nöthige Anwendung sichern.

In Folge dieser in Noten im Laufe des Septembers von den einzelnen Regierungen ausgesprochenen Ansicht forderte Oesterreich eine dahin zielende nähere Erwägung; zugleich reclamirte es, daß die sämmtlichen Gesandtschaften von ihren Comittenten mit solchen ausgedehnten Instructionen versehen würden, wodurch es thunlich werde, in Allem, was die äußere und innere Sicherheit des Bundes betreffe und sich als dringend darstelle, mit möglichster Zeitgewinnung vorzugehen.**)

---

der Competenz der Bundesversammlung sollte bei dieser Gelegenheit erreicht werden, so ganz unter der Hand!

*) Oesterreich wußte aber sehr wohl, daß die mittleren und kleineren Staaten Anträge auf Erleichterung ihrer Pflichten gerade in dieser Zeit gestellt hatten.

**) Das war auch so ein Cardinalpunkt, den Oesterreich durchsetzen wollte, aber nicht durchsetzte.

Unbegreiflicher Weise wurde von Preußens Seite*) die Frage gestellt, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen durch ihre Verwendung zur Beseitigung derartiger Beschwerden zu wirken und ob nicht der Bund die in Folge der Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären sollte?**)

Aber Oesterreich erhob dagegen Bedenken, es hielt die Annahme des ersten Punktes nicht rathsam und nothwendig, da die bestehende Bundesgesetzgebung, wenn sie nach ihrem ganzen Umfange festgehalten werde, dem Bunde ohnehin ausreichende, dem vorgesetzten Zweck entsprechende Wirksamkeit darbiete. Hinsichtlich des zweiten Punktes liege schon im gemeinen Rechte, daß erzwungene Concessionen keinen Werth hätten. Eine Erklärung der beantragten Art aber dürfte vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Mit dem vorgeschlagenen Uebereinkommen der sämmtlichen Bundesstaaten, daß die Censoren der politischen Blätter auf das Bestimmteste angewiesen würden, bei Aufnahme der Nachrichten, durch welche die aufrührerischen Bewegungen dem Publikum bekannt würden, mit der erforderlichen Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft würden, vorzugehen, war es nicht nur vollkommen einverstanden, sondern es wünschte auch, daß die Censoren die strengste Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, deren vernachlässigte (oder unterlassene) Vollziehung bereits soviel Unheil über Deutschland gebracht hätte, von Neuem zur Pflicht gemacht werde. — Die vertraulichen Verhandlungen der Regierungen führten (30. September) einige Wochen später zu einer Berathung im Bundestag, bei welcher Preußen erklärte, daß es diesem Gegenstande schon besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Frage in Erwägung genommen hätte, wie der deutsche Bund sich zu verhalten und auf welche Art von Einwirkung derselbe einzugehen haben

*) Bundesprotokoll 1830, Fol. 1051 erklärt dies in regelmäßiger Sitzung der Bundesversammlung der Präsidialgesandte.

**) Wäre diese Aeußerung nicht actenmäßig, so würde man sie kaum glauben können, der österreichische Spott war nicht unverdient. Nach anderer Ansicht soll Oesterreich diesen Antrag gestellt haben (18. September), aber dies ist, wie aus den Verhandlungen selbst hervorgeht, ein entschiedener Irrthum. Preußen machte den Vorschlag und Oesterreich bekämpfte ihn.

werde? Es ist sehr interessant, die wohlüberlegte preußische Aeußerung über die Revolutionen von 1830 und ihre Einwirkungen auf Deutschland kennen zu lernen, wenngleich sie sehr zurückhaltend ist.

Preußen gab damals (18. October 1830) zu Frankfurt zu Protokoll: „Hervorgerufen oder beschleunigt durch den einer ansteckenden Krankheit zu vergleichenden Eindruck, welchen die Begebenheiten in Frankreich und Belgien auch außerhalb der Grenzen beider Länder vorzüglich auf die Gemüther der untersten Volksklasse gemacht haben, hie und da auch wohl, wie es scheint, durch geheime Machinationen ausländischer Agenten betrieben und angefacht, zeigten und zeigen sich die aufrührerischen Bewegungen in der Regel ohne sonstige aus wirklicher materieller Noth hervorgegangene Veranlassung — zunächst und überall, wo sie vorkommen, unter dem großen Haufen der nur vom Ertrage täglicher Handarbeit lebenden Einwohner und des sich ihnen anschließenden arbeitscheuen, heimathlosen und moralisch tief verderbten Gesindels. Diesen Massen, nachdem sie sich ihrer physischen Gewalt bewußt geworden sind, ist es bei ihrem Aufstande nur um Befriedigung ihrer augenblicklichen, in ihnen entzündeten Leidenschaft, der Rachsucht, Habgier und Völlerei, oder oft nur um wilde Lust an Zerstörung und zügellosem Toben zu thun. Der Schaden, welchen sie durch grobe Excesse mancherlei Art anrichten, trifft zunächst nur Personen und Eigenthum im Einzelnen und beeinträchtigt die öffentliche Ruhe und Sicherheit für den gegenwärtigen Moment. Da jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch verständiges energisches Einschreiten des Militärs oder bewaffneter Bürgerschaft oder beider in Gemeinschaft, solchem Unfuge leicht Einhalt gethan und seiner Erneuerung vorgebeugt werden kann, so würde derselbe in seinen Folgen noch nicht als grundverderblich für den sichern verfassungsmäßigen Bestand der Staaten und Regierungen zu betrachten sein, wenn sich nicht eine andere höher stehende Classe von Staatsangehörigen jener rohen Gewalt des großen Haufens und des dadurch erregten panischen Schreckens als eines zwar gefährlichen, jedoch sehr wirksamen Mittels zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke gegen die Regierung bediente. Es ist bekannt, daß man auf diesem Wege versucht hat, nicht etwa nur den vorgesetzten Staatsbehörden den Gehorsam aufzukündigen und Zugeständnisse abzudringen, sondern auch den souveränen Landesfürsten unmittelbar die Abstellung ge-

gründeter oder unbegründeter Beschwerden, Veränderung des Personals der höchsten Staatsbehörden, Umgestaltung verfassungsmäßig bestehender Einrichtungen, ja selbst Entschließungen von noch höherer Wichtigkeit abzutrotzen, und eigentliche, tief in das Wesen und die Verfassung der betheiligten Staaten eingreifende Veränderungen und Umkehrungen herbeizuführen, deren weitere Entwickelung nicht zu berechnen ist.

Fragt man woher es komme, daß sich dieser — bisher als pflichtgetreue, ruhige und achtbare Bürger bekannten — Unterthanen so plötzlich ein Geist frevelhafter Empörung und Anmaßung bemächtigt habe? — so darf die Antwort sich nach unbefangener und allseitiger Prüfung der Sache nicht bloß auf die freilich nur allzugegründete Klage über den unaufhaltsam verbreiteten Einfluß der im Auslande eingetretenen Begebenheiten beschränken, sondern es muß der Wahrheit gemäß auch eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland hervorzubringen nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit die Gemüther in höchstem Grade empfänglich dafür gemacht hätte. Ueber die besonderen Veranlassungen zu dieser Stimmung darf hier füglich weggegangen werden, da es Preußen nur darauf ankommen kann, hierbei die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zunächst nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sich in einzelnen Fällen eine solche Veranlassung etwa auch bei solchen Pflichten hervorgethan hat, welche deutsche Regierungen im Bundesvereine übernommen und von deren gewissenhaften Erfüllung die Unterthanen eine wesentliche Beförderung ihrer Wohlfahrt erwartet haben. Denn es würde Pflicht des Bundes sein, dafür zu sorgen, daß allem hiervon hergenommenen Vorwande zu Beschwerden der Unterthanen und zur Betreibung derselben auf ungesetzlichem Wege vorgebeugt würde."

Welche Uebereilung lag gerade vom preußischen Standpunkte aus in dieser Aeußerung!*) In Preußen war man ruhig geblieben; aber zufrieden? hatte man nicht gerade die preußische Regierung so

*) Droysen behauptet neuerdings, daß der preußische Entwurf des Votums, von Eichhorn aufgesetzt (3. October), ursprünglich anders gelautet habe, aber von Ragler abgeändert worden sei. Doch wohl nur auf erhaltene Instruction? In dem Entwurf komme nämlich folgende Stelle vor: „Allerdings muß der

hart angeklagt, weil sie die früher gegebene Zusicherung (Reichsstände ꝛc.) nicht gehalten? Nach preußischer Ansicht fanden sich für die nähere Bestimmung der Wirksamkeit des Bundes hinreichende Anhaltspunkte in der Bundesgesetzgebung, namentlich in dem Artikel 2 der Bundesacte und in den Artikeln 1, 9, 25—28 und 32 der wiener Schlußacte, wenn man dieselben unter sich und mit andern analogisch anzuwendenden bundesgesetzlichen Vorschriften in Verbindung brachte. Aber waren es nicht gerade diese Artikel 25 und 26, welche überall in Deutschland verdammt wurden? Wir wollen diese Artikel, die und weil sie eine so große Rolle in staatsrechtlicher Beziehung bis zum Jahre 1866 gespielt haben, etwas näher betrachten, nicht etwa vom philosophischen, sondern vom deutschen Bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte.

Der Wortlaut dieser Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte geht bekanntlich dahin, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe und nur als Ausnahme konnte in Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetz-

---

Wahrheit gemäß eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland nicht hervorzubringen im Stande gewesen wäre, wenn nicht von den Orten, wo er sich am stärksten geäußert hat, eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit von alten fortbestehenden Gebrechen des Staats und der Communalverwaltung oder Verfassung, von Mißgriffen und zweckwidrigen Amtsführungen einzelner Staatsdiener und obrigkeitlicher Personen herrühren oder auch — wie dies in einzelnen Fällen nicht abzuleugnen ist — ihren Grund darin haben, daß Bundespflichten, bei deren gewissenhafter Erfüllung die Unterthanen wesentlich interessirt sind, von einzelnen Bundessouveränen hintenangesetzt, dagegen aber persönliche Gesinnungen von denselben an den Tag gelegt und Verhältnisse öffentlich zur Schau getragen werden, welche das richtige moralische Gefühl der Unterthanen verletzen — oder mochte gar, wie es notorisch in Braunschweig geschehen, von dem zur Beglückung seiner Unterthanen berufenen Landesherrn recht planmäßig der Ruin des von der Vorsehung ihm anvertrauten Staates betrieben werden, immer theilte bei den in Rede stehenden beklagenswerthen Verhältnissen die Regierung oder der Regent bald mehr bald weniger Schuld mit den freilich damit noch keineswegs gerechtfertigten Empörern." Wenn diese Erklärung bei dem Bund damals gegeben worden wäre, so würde die Discussion am Bunde eine ganz andere Wendung genommen haben. Preußen hatte eine Faust in der Tasche gemacht.

lichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. Dergleichen Ausnahmen sollten jedoch in den bezeichneten Fällen nur alsdann, wenn die betheiligte Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes angerufen, außerdem aber, ohne vorgängiges Anrufen der betheiligten Regierung nur alsdann eintreten, wenn dieselbe notorisch außer Stande wäre, den Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert würde, die Hülfe des Bundes zu begehren.

Wenn auch bis dahin bei den aufrührerischen Begebenheiten weder die eine noch die andere Bedingung der bundesgesetzlich zugelassenen Ausnahmen vorhanden war, so durfte doch (auch nach der Ueberzeugung des preußischen Hofes) die Bundesversammlung nicht anstehen, Berathung darüber zu pflegen, wie für den möglichen eiligen Eintritt des einen oder des anderen Falles, der Anwendung der Bundesgesetze volles Genüge zu geben sei? Wo nicht nur in einem Bundesstaate, sondern gleichzeitig in mehreren durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen und weitere Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu besorgen waren, wo aber gleichwohl die Regierungen, ohne die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel dagegen erschöpft zu haben, und ohne den ihnen offen stehenden Weg der Requisition des Beistandes der Gesammtheit ihrer Militärverbündeten einzuschlagen, die Verbreitung des Uebels durch eine, von innerer Schwäche zeugenden Nachgiebigkeit selbst befördern halfen: da war offenbar die oben angedeutete Nothwendigkeit vorhanden. Die Bundesversammlung mußte sich über die Maßregeln gegen diesen, die innere Ruhe der Nachbarstaaten und damit auch die des gesammten Bundes bedrohenden Zustand der Dinge zum Zwecke der geeigneten Abhülfe des durch seine eigenthümliche Natur höchst gefährlichen Uebels auf den Grund der vorhandenen bundesgesetzlichen Vorschriften berathen und schlüssig machen. Ueber die Competenz konnte kein Zweifel sein.

Der Artikel 9 der wiener Schlußacte verordnete ausdrücklich, daß da, wo die Vorschriften der Bundesacte und der in Gemäßheit derselben beschlossenen Grundgesetze an und für sich nicht ausreichend erachtet würden, die Wirksamkeit der Bundesversammlung durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt sein solle.

Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands gehörte — auch heute noch — nun ebenso gewiß und ebenso wesentlich zu den im 2. Artikel der Bundesacte und im 1. Artikel der wiener Schlußacte angegebenen Hauptzwecken des deutschen Bundesvereins, als Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der darin begriffenen Staaten.

Die in Absicht der letzteren festgesetzten besonderen Bestimmungen konnten demnach wohl ohne Bedenken analogisch auch da zur Anwendung gebracht werden, wo solches zur Erreichung des Zweckes der Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nöthig befunden wurde.

Hierher gehörige Bestimmungen befanden sich namentlich in den Artikeln 36, 38, 41 und 42 der wiener Schlußacte. Der Artikel 38 der wiener Schlußacte verordnete wörtlich: „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei; so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß ergeht in der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt."

So gewiß ein durch mehrere Bundesstaaten sich verbreitender Zustand des Aufruhrs und der Empörung einem feindlichen Angriffe von Außen her an Wichtigkeit und Gefährlichkeit zu jeder Zeit gleich zu achten ist; so gewiß würde auch die Bundesversammlung, wenn sie durch zuverlässige Angaben davon Nachrichten erhalten, dasselbe Verfahren habe beobachten dürfen, welches ihr bei jenem feindlichen Angriffe vorgeschrieben war. Hienach würde auf Grund solcher Angaben zunächst die Frage: ob ein solcher Zustand des Aufruhrs und der Empörung noch statt fand, oder ob Gefahr einer weiteren Verbreitung desselben vorhanden war, zur Berathung haben kommen müssen und sie konnte darüber in kürzest möglicher Frist einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu bewirkenden Ausspruch thun, der eventuell über die Wirklichkeit des Uebels oder der Gefahr beschlossen

worden, auf ähnliche Weise verbindlich war, wie es nach Artikel 41 der wiener Schlußacte bei einem Beschlusse über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs der Fall sein sollte.

Um bei der Natur der in Rede stehenden fortdauernden unruhigen Bewegungen in mehreren deutschen Staaten und bei der Gefahr, welche für die innere Ruhe und Sicherheit anderer Staaten noch daraus entstehen konnten, nach Sinn und Wortlaut der Vorschriften zu verfahren, ging die Bundesversammlung nach ausführlichem Bericht des Ausschusses nun von folgenden Gesichtspunkten aus:*)

1. Dem deutschen Bunde sei vorbehalten, innerhalb seines Gebiets vorgehenden unruhigen Bewegungen, welche einen politischen Charakter andeuten (mithin nicht von zufälligen Volksaufläufen, die polizeilich ebensoleicht unterdrückt werden, als sie entstanden sind), durch die Regierungen der betheiligten Staaten ohne Zeitverlust am Bundestage Anzeige zu erstatten und diese Anzeige habe sich zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln zu verbreiten Die im Artikel 2 der Bundesacte und Artikel 1 der wiener Schlußacte ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke und die analoge Anwendung des Artikels 38 der wiener Schlußacte führten genugsam auf eine solche gegenseitig einzugehende Verbindlichkeit hin.

2. In Berücksichtigung des möglichen Falles, daß eine Regierung durch die Folgen eines entstandenen Aufruhrs wider ihren Willen in eine Lage gerathen wäre, welche ihr eine Mittheilung von der Lage der Sache an die Bundesversammlung gar nicht gestattete oder sehr erschwerte, würde die Bundesversammlung zu beschließen gehabt haben, daß wenn und wo zur Voraussetzung dieses Falles hinreichender Grund vorhanden war, auf Anregung eines oder des andern benachbarten Bundesstaats die Einziehung gründlicher und zuverlässiger Information über den Zustand des betreffenden Landes durch einen oder mehrere zu diesem Ende mit besonderen Commissarien von Bundeswegen zu versehende Bundesregierungen zu bewirken. Sie würde ferner von denselben über dasjenige, was zur Wiederherstellung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung daselbst nach Lage der Umstände thun-

*) Bundes-Prot. 1830, Fol. 1044—1066, 1122—1225, 1263 ff. Hier wird nun das Wesentliche aus dem Ausschußberichte und den Verhandlungen aufgenommen.

lich und erforderlich war, Vorschlag zu machen gehabt haben, wobei jedoch dem Bundesgliede, oder den Bundesgliedern, welchen der Auftrag ertheilt wurde, die Verpflichtung, mit der Regierung des in Aufruhr gesetzten Landes genaue Rücksprache zu nehmen, aufzuerlegen gewesen sein würde.

Die Motive dieser Maßregel lagen eben im Artikel 26 und im Artikel 32 der wiener Schlußacte.

3. Bei dem Vorkommen der möglichen Fälle, wo das Eigenthum und das Leben von Angriffen bedroht waren, welche durch schnelles Einschreiten militärischer Hülfe abgewendet werden konnten, wo aber zugleich die betreffende Regierung eine solche Hülfe, weil es ihr an hinreichenden Mitteln dazu fehlte, eintreten zu lassen außer Stande war, würde die Bundesversammlung sich principiell zu entscheiden genöthigt gewesen sein und nach den bestehenden Bundesgesetzen konnte es nicht fehlen, daß sie einschreiten mußte. So bestimmte denn die Bundesversammlung auch bei dieser Gelegenheit, daß allenthalben, wo bei dem Vorwalten der eben bezeichneten Umstände irgend Gefahr im Verzuge vorhanden war, jeder Bundesstaat, an welchen dieserhalb von der betreffenden Regierung ein Aufruf erging, die erforderliche Hülfe, Namens des Bundes zu leisten, nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein sollte, insofern er sich nicht selbst dadurch der Gefahr aussetzte, die Sicherheit seines eigenen Staates und seiner Unterthanen bloß zu stellen, die Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes zu mindern, oder seine Truppen auf irgend eine Weise zu compromittiren. (s. u.) Die Befehlshaber derselben mußten bei ihrem Einrücken in ein fremdherrliches Gebiet darauf bedacht sein, den Zweck womöglich mehr durch den moralischen Eindruck zu erreichen, welchen die Nähe einer stärkeren Militärmacht hervorzubringen geignet war, als durch eigentliche Anwendung physischer Gewaltmittel. Dann aber stand nach der Bundesgesetzgebung fest, daß dergleichen Hülfscommando's jedesmal von einem nach Analogie der Bestimmung des Artikels 34 der wiener Schlußacte, abzuordnenden Civilcommissarius begleitet sein mußten. — Diese Analogie konnte um so mehr aufgestellt werden, als, nach Maßgabe des Artikels 17 der wiener Schlußacte, die Bestimmung dieses Grundgesetzes über Erhaltung bundesverfassungsmäßiger Ordnung und Sicherheit zu erklären war. Ebensowohl war über das Einschreiten solcher Hülfscommando's gleichzeitige Nachricht, als über dessen Er-

folg spätherhin gehörige Anzeige von Seiten des hülfeleistenden Staates an die Bundesversammlung zu bringen.

Wenn in den bisher näher bezeichneten Fällen, keine solche Gefahr obwaltete, wie sie vorausgesetzt worden, so würde jedesmal auf die in diesen verschiedenen Fällen zu erwartenden Anzeigen eine nach Möglichkeit zu beschleunigende Berathung haben eintreten müssen, in deren Folge die Bundesversammlung, wo es blos auf Informations-Einholung ankam, Beschlüsse fassen konnte.

4. Zur Fassung eines Beschlusses wegen wirklicher executivischer Maßregeln aber konnte die Bundesversammlung bundesrechtlich nicht anders, als nach vorausgegangener Instructions-Einholung für befugt gehalten werden dürfen, den obenbezeichneten Fall ausgenommen, wenn ein bedrohter Staat nicht in der Lage war, Hülfe zu erbitten, der übrigens nicht einmal einen vorhergehenden Beschluß der Bundesversammlung nöthig machte.

5. Die Bundesversammlung würde in Erwägung zu ziehen haben: ob es nicht dienlich sein möchte, daß aus ihren Mitgliedern eine Commission zur angemessenen Vorbereitung ihrer in diesem Falle zu beginnenden Wirksamkeit niedergesetzt werde, und sofern solches angemessen gefunden würde, daß sie alsbald zu deren Ernennung schreiten könne.

Sie würde es sich im Sinne des Art. 32 der wiener Schlußacte bei ihrer Wirksamkeit zum Grundsatz zu machen haben: daß wirkliche executivische Maßregeln nicht anders als in Uebereinstimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierung beschlossen werden könnten.

7. Endlich würde die Bundesversammlung sich die Aufgabe zu stellen gehabt haben, bei der Prüfung der ihr über die vorkommenden aufrührerischen Bewegungen gemachten Mittheilungen besonders aufmerksam darauf zu sein, ob von den Regierungen der betheiligten Staaten ihren allgemeinen und speciellen Bundespflichten, z. B. den Pflichten rücksichtlich der landständischen Einrichtungen, auch hinlänglich Genüge geleistet worden war? und die betreffenden Regierungen, wo sie sich vom Gegentheil überzeugt, wiederholt zur Erfüllung solcher Pflichten einzuladen, auch über dasjenige, was in dieser Hinsicht von ihnen veranlaßt worden war, ihre Anzeige zu erfordern, damit allen Vorwänden zu Beschwerden der Unterthanen und zur

Vertreibung einer Abstellung derselben auf ungesetzlichen Wegen vorgebeugt werden konnte.

Was Preußens Meinung angeht, so hatte die traurige Erfahrung, daß deutschen Regierungen bei den letzten Volks- und Bürgeraufständen Concessionen angesonnen worden waren, welche sie sofort machen zu müssen geglaubt hatten, mit Recht zu der Frage führen müssen: ob die von einer deutschen Regierung bei Ertheilung solcher Concessionen bewiesene zu große Nachgiebigkeit von Seiten des Bundes geduldet werden könnte? Aber die schon oben (S. 41) angegebene zur Erwägung gestellte Frage Preußens, ob alle abgedrungenen Concessionen im Voraus für null und nichtig erklärt werden sollten, ging über das Maß hinaus.

Es schien deshalb der Bundesversammlung in ihrer Majorität, daß es zu weit führen und eine große Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates zur Folge haben könnte, wenn von dem Bunde das Recht in Anspruch genommen würde, auch da, wo dergleichen Concessionen nicht mit bestimmten Bundespflichten der betreffenden Regierungen im Widerspruche standen, ex officio und ohne Anregung der betheiligten Regierung etwas zu veranlassen. Sie hatte darin Recht, denn wie weit eine Regierung, abgesehen von dergleichen Bundespflichten, in Gewährung gewisser Wünsche ihrer Unterthanen gehen durfte, hing von ihrer Beurtheilung der inneren Verhältnisse ihres Landes ab. Daß der Bund ihr in dieser Beziehung nichts vorzuschreiben hatte, folgte schon aus den Bestimmungen des Artikels 32 der wiener Schlußacte und wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt. Was insbesondere den zur Erwägung und Instructionseinholung gestellten Punkt betraf, ob alle einer Bundesregierung in Folge von Revolten notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig von Bundeswegen zu erklären seien? so standen demselben in seiner Allgemeinheit erhebliche Bedenken entgegen, namentlich die Schwierigkeit, bestimmte allgemeine Merkmale des notorischen Abgedrungenseins anzugeben, und die Besorgniß, durch eine solche Erklärung die betheiligte Regierung selbst in Verlegenheit zu setzen, wozu auch noch die Betrachtung kam, daß daraus zwischen dem Bunde und den betheiligten Regierungen selbst sehr leicht unangenehme Collisionen erwachsen konnten.

Der Artikel 32 hatte die Grenze der Einmischung des ersteren

in Fällen der fraglichen Art deutlich bezeichnet. Das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Bestimmung, wie sie mit jenem Vorschlage bezweckt war, fiel übrigens weg, wenn die unter 1 bis 7 empfohlenen Maßregeln zur Ausführung kamen. Auch verstand es sich von selbst, daß eine durch Zwang abgedrungene Concession an und für sich null und nichtig war, und hierzu bedurfte es gar keiner vorausgehenden Erklärung.

Es war aber die Frage: ob, nachdem die Concession gewährt war, die betheiligte Regierung es ihrem eigenen Interesse und ihrer Würde für angemessen hielt, das, was sie gethan hatte, als Wirkung des Zwanges darzustellen, ob sie es nicht um jener Rücksichten Willen vorzog, als Werk freier Entschließung bestehen zu lassen?

War eine Regierung durch Aufruhr zu einer Concession wirklich gezwungen worden, und hielt sie es ihrem Interesse irgend gemäß, dieselbe zurückzunehmen, so stand es ihr ohnehin frei, bei Gelegenheit der zu machenden Anzeichen die Aufmerksamkeit des Bundes darauf zu leiten und dessen Hülfe für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, worauf die Bundesversammlung nach Erwägung der jedesmaligen Umstände das Geeignete im Geiste des Artikels 2 der Bundesacte zu beschließen hatte.

Es war ferner in Frage gekommen: ob es bei so bedenklichen Verhältnissen nicht an der Zeit sein möchte, dafür zu sorgen, daß jeder Bundesstaat sein Militärcontingent in Bereitschaft halte?

Preußischer Seits hielt man diese Fürsorge für sehr angemessen und um so nützlicher, als eine dergleichen Verabredung auch dazu dienen konnte, daß man nicht länger Anstand nähme, das Bundesheer in completten Stand zu setzen und seine Organisation zu vollenden.

Die Ansicht des preußischen Hofes über die Frage, wie weit die Bundesversammlung ohne Instructionseinholung gehen konnte, stimmt mit der oben (S. 49) ausgeführten Erörterung überein.

Damit, daß die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts angewiesen werden möchten, bei Aufnahme von Nachrichten über die stattgehabten aufrührerischen Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quelle, aus welcher solche Nachrichten geschöpft waren, zu Werke zu gehen, war man preußischer Seits ganz einverstanden.

Bei einer durch die vorliegenden Verhältnisse motivirten, erneuerten

und bestimmten Aufforderung zur strengen Wachsamkeit gegen alle Zeitungen fand es Preußen angemessen, auch insbesondere auf jene Tagblätter aufmerksam zu machen, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandelten, indem auch diese auf die öffentliche Stimmung mäßig einwirkten, und bei ungestörter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und in die Regierungen schwächten und Unzufriedenheit in einem solchen Grade erregten, daß es alsdann fremden Emissärs um so leichter würde, den Aufstand auch in solchen, bisher ihren Regenten treu ergebenen Landen zu verbreiten.

Hannover wollte aber gar keine absolute Verpflichtung übernehmen für die einzelnen Bundesstaaten, dem Nachbarstaate jedesmal unmittelbar zu Hülfe eilen zu müssen; sondern hielt nach Analogie des 9. Artikels der Executionsordnung und in Uebereinstimmung mit seiner bei Gelegenheit der Ministerconferenzen zu Wien (1820) ausgesprochenen Ansicht dafür, daß es dem requirirten Staate zu verstatten sei, den Requirenten an den Bundestag zu verweisen, sobald Gründe vorhanden sein sollten, die ihm die nachgesuchte Hülfeleistung unangemessen erscheinen ließen, oder wenn durch die Absendung von Truppen seine eigene Sicherheit in Gefahr gesetzt werden sollte. Die Erinnerung der Bundesversammlung an die verschiedenen Bundesregierungen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen fand Hannover durch die höchsten Bundeszwecke völlig gerechtfertigt, nur wünschte es, daß hierin die Thätigkeit der Bundesversammlung in den geeigneten Fällen sich schon früher bewährt hätte! Uebrigens setzte es dabei voraus, daß die in Antrag gebrachte Erwartung nur im engsten Vertrauen an die Bundesregierungen ergehe, hielt aber dafür, daß sie zugleich von der Warnung zu begleiten sei, daß der Bund auch unaufgefordert seine Pflicht erfüllen werde, falls den Bundesgesetzen nicht baldigst Genüge geleistet werden sollte. Hannover wollte dagegen nicht für eine, von Seiten des Bundestags ausgehende öffentliche Erklärung stimmen, daß alle einer Regierung in Folge der Revolte notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig anzusehen seien, ebensowenig wie alle anderen Bundesstaaten; es sei auch gefährlich, weil

man dadurch den Regierungen im Voraus die Mittel erschweren würde, einem Aufruhr entweder vorzubeugen oder ihn zu stillen.

Wenn vorher erklärt würde, daß Versprechungen dieser Art nichtig sein sollten, so würde der rohe empörte Haufe glauben, gleich zum Aeußersten fortschreiten und den Rücktritt unmöglich machen zu müssen. Hinsichtlich der gewünschten ausgedehnten Instruction für die Bundestagsgesandtschaften, um in Allem, was die äußere und innere Sicherheit des Bundes betraf, und sich als dringend darstellte, mit möglichster Gewinnung der Zeit vorzugehen, schien Hannover keinem Zweifel zu unterliegen, daß jeder Gesandte schon an sich bevollmächtigt sein müßte, den Schritten beizutreten, welche die Bundesgesetze billigerweise erforderlich machten. Diese Vollmachten aber auf unvorhergesehene, und darum schon in ihren Folgen nicht zu berechnende Ereignisse noch ferner auszudehnen, müßte Hannover Anstand nehmen, indem hier von Verfügungen bei Veranlassungen die Rede sei, wo falsche Schritte zu auswärtigen oder gar zu Bürgerkriegen führen könnten. Bei solchen Fällen, wenn die gewöhnliche Instruction nicht zureichen sollte, müßten die Höfe selbst zu Rathe gezogen werden, und Alles, was daher Hannover deshalb im Voraus thun könne, würde sich nur darauf beschränken, das Ministerium zu autorisiren, bei eiligen Fällen, die eine Instructionseinholung von England aus nicht zulassen möchten, diese im Namen des Königs zu ertheilen. — Ueberall erfuhr also Oesterreich mit seinem Vorschlage wegen ausgedehnter Vollmachten einen entschiedenen Widerstand, eine vollständige Niederlage.

Aus den verschiedenen umfangreichen Abstimmungen, welche im Wesentlichen dieselben Ansichten aussprachen, heben wir nur hervor die Aeußerung der freien Städte über Censur. Sie behaupteten, der auswärtige Einfluß charakterisire sich vor Allem dadurch, daß man diejenigen ausländischen öffentlichen Blätter, welche fremden und einheimischen Unruhestiftern für die Zubereitung gefährlicher Nährungsmittel solcher Umtriebe einen bereitwilligen Heerd darzubieten schienen, fortwährend bemüht fände, vermuthete oder angebliche Stoffe zu Beschwerden der Unterthanen einzelner Bundesstaaten als bereits vorhandene und wirklich ausgesprochene und mögliche Ausbrüche von Unruhen als bereits erfolgte zu schildern. — Durch Schilderungen

dieſer Art ſei aber mitunter veranlaßt worden, was ohne dieſelben vielleicht gar keine oder doch wenigſtens keine nahe Veranlaſſung gefunden gehabt hätte.

Wahrheit ſei die Pflicht des Geſchichtsſchreibers, aber nicht blos durch Verſchweigung könne der Geſchichte Gewalt angethan werden, ſondern auch durch Schweigen über eine, ihr durch Verbreitung notoriſcher Unwahrheiten zugefügte Gewalt.

Bayern meinte, die Beurtheilung, welche Fälle zu Beſchwerden Anlaß gäben, könnte aber nur dann der Bundesverſammlung zukommen, wenn die Regierung eines Bundesſtaates ſelbſt auf dieſelbe compromittirt hätte, indem das Maß, wie weit die Bundesverſammlung in das Innere der Staatsverwaltung einzuwirken habe, bereits durch die wiener Schlußacte Artikel 25 und 54 beſtimmt feſtgeſetzt ſei. Da wo landſtändiſche Verfaſſungen beſtänden, ſei ohnehin der Weg gegeben, wie den entſtehenden Beſchwerden abzuhelfen ſei.

„Umſomehr müßte die Bundesverſammlung ſich bewogen ſehen, nach Artikel 54 der wiener Schlußacte darüber zu wachen, daß der Artikel 13 der Bundesacte in Anſehung der landſtändiſchen Verfaſſungen nicht unerfüllt bleibe.“

Auch konnte Bayern bei dieſer Gelegenheit nicht unterlaſſen, Oeſterreich und Preußen an ihre bundesmäßige Verpflichtung zu erinnern. Das erbitterte insbeſondere Metternich.

Nachdem denn nun alle Abſtimmungen, zuletzt die bayriſche, eingegangen waren, faßte die Bundesverſammlung den Beſchluß vom 21. October 1830 und zwar einſtimmig. Da derſelbe, weil mehrere Staaten die Geheimhaltung verlangt hatten, bisher nirgends vollſtändig abgedruckt iſt — nur ein ſehr unvollkommener Auszug wurde publicirt — ſo mag der Beſchluß in ſeinem Wortlaute hier folgen, weil er ebenſo ſtaatsrechtlich wie politiſch wichtig, als Ausdruck der damaligen Meinungen in den herrſchenden Kreiſen in Deutſchland iſt.*)

„Der deutſche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete ſtattgehabten, ſo bedenklichen und allgemein gefahrdrohenden aufrühreriſchen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und den ſich hierauf beziehenden

*) Bundes-Protokoll 1830, Fol. 1122 ff.

späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes beschließt:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3. Sowie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Character andeuten, offene und rückhaltslose Anzeige am Bundestage zu erstatten und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgsetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4. Die Bundesregierungen — erwägend daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Comittenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instructionen vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland

handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5. Die Censuren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quelle, aus welcher derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen und der bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten.

Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tageblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen und dadurch indirect zum Aufstand reizen. Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch ebensowenig einer unzeitigen oder mit ihren Landespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden."

Der Beschluß mit seinen Motiven von so weitgreifender Bedeutung wurde geheim gehalten! Nur ein Auszug, wie schon bemerkt, kam zur öffentlichen Kenntniß. Dieser aber reichte hin, um Deutschland zu zeigen, daß es durchaus nicht im Sinne der Regierungen lag, Concessionen zu machen. Man kann aus diesem Resultate der Berathungen in Frankfurt und aus den dabei ausgesprochenen Ansichten ersehen, daß die deutschen Regierungen nicht im Mindesten von der Meinung abgewichen waren,

welche als Ausdruck der heiligen Allianz gegolten hatten, und daß sie glaubten, das Princip derselben auch fernerhin in Deutschland aufrecht zu erhalten. In dieser Hinsicht wurden sie auch bestärkt und gestützt durch ein Schreiben des russischen Gesandten bei dem Bundestag, des Freiherrn von Anstett an den Freiherrn von Münch-Bellinghausen. Es war dasselbe ein Beweis, daß Kaiser Nicolaus fortwährend im Sinn hatte, die Rolle fortzuspielen, welche sein Vorgänger Alexander Deutschland gegenüber, als Erster in der heiligen Allianz, gespielt hatte. Ton und Inhalt des Briefes zeigen, daß Nicolaus sich gewissermaßen als Protector des deutschen Bundes gerirte, indem er diesem ein gutes Zeugniß über sein Wohlverhalten ausstellte. Der Brief mag hier, obwohl er schon früher von Rußland selbst veröffentlicht worden ist, des Zusammenhangs der Darstellung wegen folgen.

„Francfort, le 17 Octobre 1830.

Monsieur le Baron!

J'ai rendu compte dans son temps à ma cour des decisions prises par la haute Diète pour reprimer les troubles, qui ont éclaté dans plusieurs parties de l'Allemagne, et je m'empresse de transscrire ici littéralement la reponse du ministre Impérial à ma dépeche.

„„Sa Majesté l'empereur se plait à rendre une entière justice à la fermeté, qui a présedé dans cette occasion aux actes de la Confédération.

Il ne ne nous reste à désirer que de voir des résolutions aussi sages, éxecutées partout avec rigueur et avec persévérence. En vous rendant auprès de la Diète l'intreprête des voeux que nous venons d'exprimer, vous voudrez bien lui offrir l'assurance que le maintien de la tranquillité de l'Allemagne, sera toujours d'object de la plus vive sollicutude de Notre Auguste Maitre.

Je me trouve heureux, Monsieur le Baron, toutes les fois que je suis chargé de quelque office, qui offre de nouveaux témoignages des principes qui ne cessent de guider Sa Majesté l'Empereur de touts le Russes, dans ses rélations, d'amitié et d'harmonie avec sa Sérénissimé Confédération Germanique et

je ne crois point pouvoir douter de l'acceuil que cette communication rencontrera de la part de la haute Diète, son organe.

J'ai l'honneur etc."

Die Bundesversammlung nahm das Schreiben mit hoher Befriedigung entgegen und antwortete in verbindlichster Weise folgendermaßen:

„Der von dem Herrn Präsidialgesandten vorlegte Entwurf wurde verlesen und unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, denselben ausfertigen zu lassen, wie folgt:

„Der unterzeichnete Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, hat die Ehre gehabt, das Schreiben Sr. Excellenz des Kaiserlich-Russischen wirklichen Geheimen Raths, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Deutschen Bunde, vom 17. dieses zu empfangen, und am heutigen Tage der hohen Bundesversammlung von dem Inhalte desselben Kenntniß zu geben.

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben durch die Beschlüsse, welche die Bundesversammlung aus Anlaß der an verschiedenen Punkten Deutschlands stattgehabten Unruhen gefaßt hat, der ihnen obliegenden Fürsorge für die Erhaltuong der inneren Sicherheit des Bundes, in der vollen Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel, entsprochen. Die Theilnahme, welche diese Bundesbeschlüsse bei Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät gefunden, und die Wünsche für das dauerhafte Wohl und die Ruhe Deutschlands, welche bei diesem Anlasse von Seiten Sr. Majestät erneuert worden sind, gereichen dem deutschen Bunde zum erfreulichen Beweis der fortwährenden freundschaftlichen Gesinnungen Sr. Majestät. In verhängnißvollen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, liegt für die Gutgesinnten aller Nationen Beruhigung und Erhebung in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung der inneren Ruhe und der Sicherheit der Staaten in dem einigen Sinn der großen Mächte einen kräftigen Stützpunkt findet.

„Der Unterzeichnete, indem er diese Erwiederung der Bundesversammlung zur Kenntniß Sr. Excellenz des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten zu bringen die Ehre hat, benutzt diese Gelegenheit zur Erneuerung ausgezeichneter Hochachtung."

Die Folgen dieses entschiedenen Vorgehens gegen den neuen Zeitgeist sollten sich bald zeigen. Wir werden im Verlauf der weiteren

Darstellung den dadurch heraufbeschworenen Kampf, dessen Ausgang anfangs sehr ungewiß war, eingehender Betrachtung zu unterwerfen haben.

Viertes Kapitel.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche wir in den vorangegangenen Kapiteln schilderten und deren Wirksamkeit man sehr bald fühlte und daraus noch Schlimmeres ahnte, weil man an geheime Verabredungen der Regierungen glaubte, wurden von allen Liberalen in Deutschland als eine offene Kriegserklärung gegen die neue Zeitrichtung betrachtet. Sie erregten deshalb einen großen Sturm der Entrüstung, aber nur in Süddeutschland und in den beiden Hessen und Nassau, während man sich in Oesterreich und Preußen, in Hannover und Sachsen ruhig verhielt. Dieser Kampf wurde nun in jenen Ländern in ernsthafter Weise auf drei verschiedenen Gebieten geführt: in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen.

Die Presse war im Anfang des Jahres 1831 noch nicht so recht zur Besinnung gelangt und trat erst im Laufe des Jahres mehr in den Vordergrund und die Volksversammlungen waren noch im vorbereitenden Stadium. Die neu einberufenen Kammern dagegen waren von größerer Bedeutung, wenn sie ihre Aufgabe mit Geschick begannen und durchführten. Werfen wir daher zuerst den Blick auf die Bestrebungen der Kammern, auf die politischen Bewegungen derselben. Die Erörterungen der Kammern über staatswirthschaftliche Gegenstände und die darauf zielenden Anträge und Gesetzentwürfe werden hier außer Betracht gelassen, weil es sich in dieser Schrift nur um die politischen Bewegungen handelt. Auf dem Gebiete der politischen Bewegungen aber bilden, wenn man die Entstehung der neuen Verfassungen von Kurhessen, später Sachsens und noch später Hannovers ausnimmt, den Culminationspunkt aller Bestrebungen, die Bemühungen für Erreichung der unbeschränkten Preßfreiheit.

Zunächst waren die Stände von Kurhessen und Sachsen einberufen, um eine neue Verfassung zu begründen. In Sachsen verliefen die Angelegenheiten, nachdem der erste revolutionäre Sturm vorüber-

gegangen, ziemlich ruhig. Die Stände waren am 1. März zusammengetreten, beriethen den ihnen vorgelegten Entwurf einer neuen Verfassung gründlich und kamen mit ihrer Prüfung am 4. September 1831 zu Ende. Wir sehen aus den oben angegebenen Gründen von der Schilderung der Bewegung in Sachsen, wie auch in Braunschweig hier ab.

Wie stand es aber in Kurhessen? Schon am 16. October 1830 war der constituirende Landtag in Cassel zusammengetreten und hatte unter Jordans Leitung zur Grundlage seiner Anträge allgemeine Prinzipien aus dem idealen Staatsrecht aufgestellt, statt von bestehenden Rechten auszugehen, wie man das in den süddeutschen Staaten zur Zeit der Erlassung der neuen Verfassungen gethan hatte. Schon am 8. Januar 1831 wurde die sehr beeilte neue kurhessische Verfassung durch den Kurfürsten Wilhelm bestätigt und erregte durch ihren Inhalt den höchsten Zorn von Oesterreich, Preußen und Hannover; sie bewilligte den Ständen Rechte, wie sie bis dahin kein anderes Land in Deutschland aufzuweisen hatte, sie würde, wenn durchgeführt, das monarchische Princip zu einem Schatten herabgebracht haben. Dieses war aber bis dahin die Grundlage des deutschen Staats- und Bundesrechts gewesen. Bei allen diesen weitreichenden Zugeständnissen des Kurfürsten wurden demnoch am 11. Januar 1831, also wenige Tage nach Sanction der neuen Verfassung, von dem „casselaner Volk" Ansinnen an ihn gestellt, welche an die Zeit der ersten französischen Revolution erinnern. Graf Münster theilte dieselben Ançillon mit. Die Forderungen lauteten:

1. Der Kurfürst solle nicht in Wilhelms-Höhe, sondern in Cassel wohnen! (Versailles — Paris!)
2. Er solle mit seiner Frau leben.
3. Er solle das Museum dem Volke abtreten u. s. w. u. s. w.

Als der Kurfürst darauf später Cassel verließ und nach Hanau ging, schickte man ihm Deputationen nach, Stände und Bürgerschaft bat um seine Rückkehr, drohte und kam zuletzt auf den wunderlichen Einfall, den man wohl dem großen französischen Volke liliputartig von dem kleinen „casselaner Publicum" nachahmte, zu verlangen, daß der Kurfürst in Cassel residiren müsse, wovon in der Verfassungsurkunde von 1831 kein Wort stand. Der Kurfürst kam nicht, hielt aber die Verfassung gegen alle auswärtigen Ein-

flüſſe aufrecht. Die Stände konnten in Ruhe das Wahlgeſetz berathen, ein Vertrag zwiſchen dem Kurfürſten und den Ständen kam zu Stande über die Feſtſtellung des Staatsvermögens, wodurch dem Lande bedeutende Vortheile erwuchſen, die es noch heute als preußiſche Provinz genießt. Die geheim geführten Verhandlungen darüber ſind nie veröffentlicht worden. Der conſtituirende Landtag wurde am 9. März 1831 geſchloſſen und traten die Stände erſt wieder am 20. April zuſammen. Man brachte aber wenig zu Stande trotz der langen geheimen und öffentlichen Sitzungen, beſonders von den in der Verfaſſungsurkunde in Ausſicht geſtellten Geſetzen und Organiſationen. Wegen verſchiedener Ernennungen im Militär wurde der Kriegsminiſter von Loßberg am 23. Juli 1831 von der Ständeverſammlung in Anklagezuſtand verſetzt: die Klage verlief indeſſen in Sand; denn die Verhandlungen wegen der Mitregentſchaft des Kurprinzen nahmen die Zeit bis October in Anſpruch. Auch das neue Preßgeſetz wurde bis dahin nicht in Angriff genommen.

In Naſſau mißlangen die Beſtrebungen der liberalen Partei gänzlich; ſchon am 2. Mai 1831 wurden die Stände ohne Reſultat vertagt; Hauptgegenſtand der Discuſſion war der Streit über den Domainenbeſitz geweſen.

Anders dagegen verlief die Sache in Bayern und in Baden, wo die Stände am 1., reſp. 11. März 1831 zuſammentraten. Beide Länder hatten Verfaſſungen moderner Art. Hier und dort handelte es ſich daher höchſtens um Erweiterung ſtändiſcher Rechte, nicht um die Verfaſſung ſelbſt.

In Bayern ging das Beſtreben der liberalen Partei in den Kammern vor Allem dahin, ein Preßgeſetz ſtatt der verhaßten Cenſur-Verordnung vom 28. Januar 1831, die man als verfaſſungswidrig bezeichnete, zu erreichen und die verfaſſungsmäßig erforderliche Beurlaubung der Staatsdiener eines Mandats für die Kammer zu beſeitigen. Der erſte Punkt bildete aber die Hauptſache in dieſen Verhandlungen.

Die unendlichen landläufigen Redensarten über die freie Preſſe, mit denen man nun über 60 Jahre lang bis heute gelangweilt worden iſt, ſollen hier nicht wiederholt werden. Hätte man die Sache lieber practiſch angegriffen, ſtatt über Principien ſich bis zum Uebermaß zu erhitzen! Erſt nach langen Discuſſionen gelangte man am 16. Mai in der zweiten bayeriſchen

Kammer dahin, sich zu einem bestimmten Antrag zu einigen: „die Staatsregierung möge die Censurverordnung vom 28. Januar beseitigen.“ Sie wurde denn auch am 12. Juni außer Kraft gesetzt, nachdem schon vorher, am 3. Juni, ein im Ganzen liberaler Gesetzentwurf vorgelegt worden war. Die Discussion über das Preßgesetz selbst begann in der zweiten Kammer erst am 22. Juli. Der Minister von Armansperg sprach sich dabei aus, daß die bayerische Regierung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit den deutschen Staaten die Censur aufheben könne. Man gestand ihm das freilich in den Kammern nicht zu, indem man einwendete, daß die bayerische Regierung selbstständig sei und als solche das Recht der Souveränetät ausüben müsse. Wenn es die verfassungsmäßige Gesetzgebung in Bayern gelte, so dürfe dieses nicht von fremden Staaten abhängig, und wenn es sich um die Aufrechterhaltung seiner Verfassung handele, so dürfe es nicht dem Befehle der Bundesversammlung unterworfen sein. Das provisorische Bundespreßgesetz von 1819 sei in Bayern nur mit der Klausel publicirt: „insofern es mit der Verfassung und den bestehenden Landesgesetzen in Uebereinstimmung sich befinde.“ Als es sich um die Verlängerung des Gesetzes von 1819 gehandelt (1824), habe Bayern nur unter der Bedingung beigestimmt, daß baldmöglichst ein allgemeines deutsches Preßgesetz zu Stande komme. Indessen zeigen die Bundesverhandlungen vom Jahre 1824 doch andere Gesichtspunkte von Bayern. Bei der Abstimmung (5. August) der zweiten Kammer ergab sich, daß für die Abschaffung der Censur, „die in Bayern eine verfassungsmäßige Bestimmung war“, die erforderlichen Zweidrittel der Stimmen nicht erreicht wurden; nur die Modification, daß die Censur auf die bestimmte Dauer von sechs Monaten vom Erlaß des neuen Preßgesetzes beschränkt werden solle, erhielt die Majorität, nur drei Stimmen widersprachen.

Während dieses sechsmonatlichen Zeitraumes solle die Regierung wegen Wegfalls der Censur die nöthigen Schritte thun. Die erste Kammer trat aber dem Beschlusse nicht bei, die Reichsräthe waren für Aufhebung der Censur, wollten aber der bayerischen Regierung keinen Termin setzen. Der Präsident der zweiten Kammer (Seuffert) machte jetzt einen Vermittelungsvorschlag: „Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten, kraft besonderen Gesetzes beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, welche von Staatssachen

handeln, aber auch bei diesen nicht in Ansehung solcher Artikel, welche die innern Verhältnisse des bayerischen Staates betreffen," und bemerkte dabei, daß es jetzt nur eine Frage sei, ob die Censur, wie sie bisher bestanden, und die bisherige Gesetzgebung über die Presse beibehalten werde, oder ob die Censur lieber nach den Bestimmungen des neuen freisinnigern Edicts bestehen solle. Warschau sei gefallen, ebenso die Reformbill in England, — die schönsten Hoffnungen seien zu Grabe getragen. Man stritt in der Kammer über die damit behauptete Abhängigkeit Bayerns von dem auswärtigen Einfluß, und sagte, daß gerade eine fremde Regierung keine Achtung für den Staat haben könne, der sich bevormunden ließe. „Der Augenblick sei gerade gekommen, wo Bayern eine schöne Stellung einnehmen könne." So sprach der Abgeordnete von Closen. „In des Volkes Willen liegt sein Können" fügte der Abgeordnete Schwindel hinzu. Indessen der Vermittlungsvorschlag wurde angenommen, aber auch dieser von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt. Die bayerische Preßgesetzgebung blieb sonach mit geringen Ausnahmen bestehen.

In Baden faßte man die Sache von Seiten der Liberalen etwas schärfer und consequenter an. Zuerst wurden die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung wieder hergestellt. Damit war die zweijährige Landtagsperiode und die theilweise Erneuerung der Kammern wieder festgesetzt, statt der 1825 eingeführten dreijährigen Periode. Zu gleicher Zeit stellte Welcker den Antrag auf Preßfreiheit, also auf gänzliche Aufhebung der Censur (24. März). Als derselbe nun in gewohnter Weise über Rußland, Oesterreich und Preußen bei der Motivirung seines Antrags sprach, warnte der Staatsrath Winter, „weil man nicht wissen könne, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europa's nehmen würden, es wisse Niemand, wie in wenigen Monaten die Lage der Dinge sein werde, es wäre möglich, daß Aeußerungen der Art einst schwer auf Baden lasten könnten. Es ständen sich im Augenblicke zwei Parteien in Europa gegenüber: er habe nicht zu entscheiden, bei welcher die Wahrheit sei, Baden könne aber in der colossalen Wagschaale von Europa keinen Ausschlag geben; er könne nur die größte Klugheit empfehlen." Winter kannte natürlich die Verhandlung der deutschen Bundesversammlung genau. Seine Warnung wurde indessen überhört und gar bald zeigten sich die Folgen. Mit bestem Willen kam die badische Regierung den

Ständen entgegen. Der Beweis lag allein schon in der Vorlage (durch Winter) eines freisinnigen Entwurfs über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (24. März). Das Gesetz wurde bald erweitert. Am 6. April begründete Rotteck seinen Antrag, die Aufhebung des Zehnten betreffend, welcher indessen schon seit 1819 in eine Geldrente verwandelt war. Rotteck's Ansichten, die ihm zwar große Popularität einbrachten, aber theilweise vor der Gerechtigkeit und der Wissenschaft einen Bestand nicht haben konnten, waren die Veranlassung, daß bei der Aufhebung der Zehnten eine große Verletzung der Berechtigten und eine große Last für den Staat zu Gunsten der Pflichtigen eintrat. Vergebens warnten Mittermaier und der Finanzminister Boeckh vor der Ungerechtigkeit und Härte gegen die Berechtigten: — die Majorität der Kammer trat in den erregten Debatten der radicalen Ansicht bei. Es galt „die feudalen Institutionen" zu beseitigen, die „Aristokraten" zu demüthigen. Am meisten aber erregt wurde die öffentliche Stimmung, nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland durch die Debatten über die Preßheit in der Kammer und in der Presse selbst. Die Redner in der ersteren erhitzten sich mehr und mehr. Sonst gemäßigte Männer, wie der berühmte Professor Mittermaier, der spätere Minister Beck, Freiherr von Rüdt und Andere hielten darüber mehr oder weniger exaltirte Reden. So Mittermaier: „Die Preßfreiheit ist eins der heiligsten Rechte der Menschheit;" „sie ist nicht nur eine Angelegenheit unseres Landes, sondern eine Angelegenheit der Menschheit" sagte Mark. „Die Preßfreiheit ist eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu alle dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben; sie ist das letzte Mittel in der Hand Gottes, um die Menschheit ihrem hohen Berufe entgegen zu führen. Des Blutvergießens endlich müde und da die bisherigen Mittel die Menschen zu höherm Zweck zu führen nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die gebührende Strafe zuzuerkennen sei." So rief der Abgeordnete Herr aus.

Preßfrechheit, auf die leise und furchtsam von Einigen hingewiesen wurde, fürchtete man nicht, wenn man auch die Möglichkeit nicht gerade leugnete, daß die badische Regierung bei dem Bestand der Bundespreßverordnungen von 1819 und 1824 die Preßfreiheit ein-

führen dürfe, war für die Kammern von vornherein keinem Zweifel unterworfen. Nur der spätere Regierungsdirector Schaaf, damals schon Abgeordneter, warnte und schlug vor, daß die badische Regierung bei dem Bundestage die Zurücknahme jener Verordnungen von 1819 und 1824 beantragen, und wenn diese erfolgt sei, ein Gesetz über die Freiheit der Presse vorlegen möge. Welcker aber nannte den Ernst, mit welchem Schaaf die Bundespreßverordnungen betrachtete, eine Komödie, ein Gaukelspiel mit dem badischen Volk. In der ersten Kammer half man sich „durch das Vertrauen auf die Regierung" über die Schwierigkeit der Bundesgesetzgebung hinweg. In diesem Sinne sprachen sich der Großhofmarschall von Berkheim, der Prälat Hüffell, der Graf Hennin, der Freiherr von der Rüdt aus: „Was die Verhältnisse zum deutschen Bund betrifft, so überlasse ich das dem Ermessen der Regierung," sagte der letztere.

Beide Kammern entschieden sich einstimmig für die Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit und baten die Regierung um Vorlage eines Preßgesetzes. Die Verhandlungen der Kammern dauerten von Mitte Juni bis Mitte Juli 1831.

Die badische Regierung mußte sich in einer sehr unbehaglichen Stimmung bei diesen Debatten befinden, wenn sie sich an ihre verschiedenen Abstimmungen, die wir in den früheren Kapiteln angegeben (Kap. 2 und 3), in der Bundesversammlung erinnerte. Sie mußte auch in Bezug auf die andern in den Kammern behandelten Gegenstände in Verlegenheit gerathen. Denn während sie genöthigt war, den reactionären, vom Bunde bereits gefaßten und noch in Vorbereitung sich befindenden Bundesbeschlüssen beizustimmen und gegen das constitutionelle Princip mitzuwirken, mußte sie bei den Kammerverhandlungen eine andere Politik befolgen. Deshalb zögerte sie auch hier mit der Vorlage des erbetenen Preßgesetzes, so daß Welcker, der damals als der erste Volksmann galt und in dem man in Deutschland die Freiheit und die öffentliche Meinung des Volkes gleichsam verkörpert sah, am 13. October die Regierung durch einen Antrag, der nicht unzeitiger kommen konnte, in Verlegenheit setzte und der liberalen Partei sehr viel Schaden brachte. Er beantragte nämlich an diesem Tage, wo die Discussion über das Budget begann, „daß diese Discussion hierüber so lange ausgesetzt werden möge, bis die der Kammer versprochenen Gesetze, insbesondere das über die Preßfreiheit, vorgelegt worden seien."

„Wenn die Preßfreiheit verweigert werde, so bleibe nichts übrig, als die Minister des Hochverraths (!) anzuklagen; das Preßgesetz sei Lebensfrage nicht nur der Kammer, sondern der Constitution, sie sei es auch für die Minister.“ Zu solchen extremen Schritten ließ sich die Kammer freilich nicht hinreißen, beschloß aber doch auf Vorschlag Mittermaiers (!), daß die Abstimmung über das Budget nicht vorgenommen werden solle, bis die Gesetze über die Preßfreiheit und die Aufhebung der Frohnden vorgelegt sein würden. Rotteck war so naiv, bei dieser Gelegenheit vom badischen Ministerium als Ehrenpflicht zu verlangen, daß es nach dem Falle von Warschau gerade erst recht auf seiner freisinnigen Bahn fortschreite! Indessen wurde die Sache vertagt. Auch Welcker begnügte sich mit jenem Antrag, stellte aber noch einen neuen über die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes und zu bestmöglichster Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Die Minister warnten vor der Begründung eines solchen unzeitmäßigen Antrags (15. October 1831) und zogen sich, als die Kammer sich für Welcker aussprach, aus der Sitzung zurück. Welcker verlangte nämlich, die badische Regierung möge im Verein mit allen constitutionellen Regierungen sich kräftig dahin verwenden, daß in ganz Deutschland die Artikel 13 und 18 der Bundesacte verwirklicht würden.*) Um die Nationaleinheit herzustellen, solle jeder constitutionelle (!) Gesandte bei Bundesverhandlungen über innere Rechts- und Verfassungsverhältnisse auf eine itio in partes zwischen den Gesandten constitutioneller und denen nichtconstitutioneller Staaten antragen. Neben der Bundesversammlung müsse ein Nationalrath oder eine zweite Kammer eingerichtet werden, bestehend aus den Häuptern des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels und ausgewählten Abgeordneten. Die fürstlichen Gesandten sollten über Krieg und Frieden und ähnliche monarchische Rechte beschließen (nach Analogie der Verfassungen), die zweite Kammer solle aber alle das Verfassungsrecht

*) Art. 13 lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.“ Im Art. 18 heißt es am Schluß: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

und die Steuern betreffenden Vorschläge öffentlich berathen; jeder Beschluß über derartige Gegenstände bedürfe der Zustimmung derselben.

Die Kammer besann sich darauf, daß es doch gefährlich sein könnte, sich nicht nur in Conflict mit der Regierung, sondern auch mit dem Bundestag zu setzen, und wies den ausführlich motivirten Antrag Welckers zur Berathung in die Abtheilung, d. h. auf die lange Bank. Aber die badische Regierung war doch eingeschüchtert, legte am 21. October 1831 das neue Preßgesetz den Kammern vor und erklärte durch ihren Commissar (von Weiler), „daß die Regierung auf Gedankenfreiheit, wie überall im Systeme des Fortschreitens durch Vernunft und zeitgemäße Reformen sich befinde. Gerechte und vernunftmäßige Forderungen wolle sie gewähren, aber nicht ungerechte und übertriebene (12. December 1831)."

Die Zugeständnisse der badischen Regierung wurden von der Kammer bestens acceptirt und das Preßgesetz endlich vereinbart. Wir kommen in dem folgenden Kapitel, in welchem wir den Kampf der badischen Regierung mit der Bundesversammlung schildern, darauf zurück.

Genau nun zu derselben Zeit, in welcher Welcker seinen Antrag über Nationalvertretung bei dem Bundestag in der badischen Kammer einbrachte, so daß man fast an eine Verabredung denken möchte, stellte Professor Jordan ebenfalls einen Antrag in der kurhessischen Ständeversammlung, welcher den Bundestag in constitutioneller Weise reformiren sollte. Die Ständeversammlung adoptirte die Ansichten Jordans und ließ die dahin zielenden Anträge an die Staatsregierung gelangen (31. October). Sie drang darin (wie in Baden) auf die Erfüllung der Artikel 13 und 18 der Bundesacte, denen sie aber noch Artikel 19*) hinzufügte. Die kurhessische Ständeversammlung ging vorsichtiger zu Werke, als die badische zweite Kammer; sie sagte in dem Schreiben an die Staatsregierung, diese möge mit aller Kraft dahin wirken, die unverkennbaren und deutlich ausgesprochenen Wünsche und Forderungen des deutschen Volkes durch ihren Bundesgesandten beim Bundestage vorzuführen und mit Ernst durchzusetzen. Dabei verlangte sie die Veröffentlichung der Bundesprotocolle. — Natürlich blieb auch diese Anstrengung Jordans ohne allen Erfolg.

*) Der Artikel betrifft die Zollverhältnisse Deutschlands, vergl. darüber Rucke in den angeführten Schriften.

Es war zu erwarten, daß auf diese Kundgebungen der deutschen Kammern ein entscheidender Schritt der Bundesversammlung geschah. Die deutschen Cabinete ließen denn auch mit der Antwort auf die Bestrebungen der deutschen Kammern nicht lange auf sich warten. Am 27. October verbat sich die Bundesversammlung alle an sie gerichteten Adressen. Die nächste willkommene Veranlassung hierzu waren die Adressen für die Polen. Ein zweiter Bundesbeschluß vom 10. November 1831 brachte den Regierungen in Erinnerung, daß sie die Bestimmungen des Preßgesetzes von 1819 streng zu handhaben hätten. Ein dritter Beschluß vom 19. November verbot das in Straßburg erscheinende Zeitblatt „das constitutionelle Deutschland" in allen Bundesstaaten.

Dadurch gewann nun aber die Adelspartei in Süddeutschland neuen Muth: in Baden, Württemberg und Bayern regten sich die deutschen Standesherren und die Ritterschaft gegen die drohende Verringerung ihrer Einkünfte durch die Gesetzgebung über Zehnten und Frohnden — ein Ereigniß, was zuerst in der badischen zweiten Kammer Veranlassung zu heftigen Erörterungen gab. Man verlangte hier sogar Aufhebung der ersten Kammer und übte eine beispiellose Kritik gegen dieselbe. Vergebens warnten die Minister Boeckh und Winter gegen das verfassungswidrige Gebahren der Abgeordneten v. Itzstein, v. Rotteck und Knapp. Die erste Kammer forderte von der zweiten Zurücknahme der ausgesprochenen Schmähungen, welche die letztere jedoch entschieden verweigerte. Dagegen nahm sie einen Antrag von Rotteck, welcher auf eine Rechtsverwahrung gegen die neuesten Bundesbeschlüsse vom 27. October, 10. und 19. November gerichtet war, bereitwillig an, obwohl sie wußte, daß die badische Regierung diesen Beschlüssen zugestimmt hatte.

Um so größeres Erstaunen erregte es in ganz Deutschland, daß die badische Regierung am 21. October 1831 den Entwurf eines neuen Preßgesetzes der Kammer vorgelegt (s. u.) und dann doch am 10. November desselben Jahres für die Aufrechterhaltung des provisorischen Bundespreßgesetzes in der Bundesversammlung gestimmt hatte. Das schienen unlösbare Widersprüche zu sein, die sich aber bei der Discussion über das Preßgesetz in den Kammern auflösten (s. u. Kapitel 6).

Die bayerischen Kammern waren bis zum December 1831 nicht weiter vorangekommen. Zwar hatte der König auf 149000 Fl. an seiner Civilliste Verzicht geleistet, aber andererseits war er desto hartnäckiger bei den General-Finanzrechnungen; der Streit über den Militär-Etat zwischen den beiden Kammern selbst — dreimal gingen die Anträge ohne Erfolg hin und zurück — sowie zwischen den Kammern und der Regierung ergab nur geringe Resultate. Das Preßgesetz kam, wie schon oben gesagt, nicht zu Stande; die Kammern konnten sich nicht einigen ausgenommen über die Gesetzentwürfe, welche das Verfahren bei Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und die Bildung von Geschworenengerichten betraf. Der König ließ im Reichsabschied (29. December 1831) erklären, „daß, nachdem die Stände über den einen Theil des Preßgesetzes uneins geblieben seien, er nun auch dem anderen Theile, über den sie sich geeinigt hätten, nicht die Sanction ertheilt habe."

In Nassau ging der ganze Streit fast nur um die Domänen.

Was die kurhessische Ständeversammlung betraf, so beschäftigte sich diese mit Dingen, die sie eigentlich ganz und gar nichts angingen: mit unnützen und lächerlichen Berathungen über die Schnurrbärte und die Amtstracht der Civil-Staatsdiener. Sie störten dadurch nur das am 13. October 1831 angebahnte bessere Einvernehmen mit den Ständen, wozu noch der Antrag Jordans (s. o. S. 67) „den Bundestag auf constitutionelle Grundlage zu basiren" (31. October) zu weiteren Zwistigkeiten viel beitrug. Und zwar geschah dies gerade zu einer Zeit, wo das Bürgergarden-, Municipal- und Rekrutirungsgesetz zur Discussion reif waren. Das „kasseler Volk" mischte sich dann ferner in unpractischer und thörichter Weise in die Zwistigkeiten des Kurprinzen mit seiner Mutter, der Kurfürstin. Der Kurfürst wurde geradezu herausgefordert durch Tumulte, und dies führte am 7. December zum Einschreiten des Militärs gegen die bei dem Theater versammelte Volksmenge. Natürlich war die Erbitterung darüber sehr groß; allein das Militär stand fest auf Seite des Kurfürsten. Dieser hatte zwar rücksichtslos gegen seine Mutter gehandelt — das ist öfter und in vielen königlichen und fürstlichen Familien leider vorgekommen! — aber das kasseler Volk war nicht im Geringsten berechtigt, sich hier einzumischen. Man erreichte hierdurch gerade das Gegentheil von dem, was man wünschte.

Die Liberalen in Württemberg suchten eifrig auf die Wahlen zum

Landtag in ihrem Sinne zu wirken. Die Regierung hingegen erklärte durch den Minister des Innern (von Kapf) in einem Rundschreiben an die Oberbeamten, daß sie die Verfassung zwar ungekränkt aufrecht erhalten werde, wie sie dies in ihrer Gesetzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung bereits bewiesen habe, daß sie aber denjenigen Rathgebern des Volkes, welche sich ihm ohne Kenntniß des Bestehenden und ohne gründliche Detail-Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse als Rathgeber aufdrängten und nicht selten die Grundlagen des gesellschaftschaftlichen Gebäudes angriffen, entschieden entgegentreten würde. Die liberale Partei behauptete, daß die Regierung böse Absichten gegen das Volk hege, wogegen diese den Liberalen vorwarf, daß sie mit dem Volkswohl freventlich spielten. Sonst geschah nichts.

Die badischen und bayerischen Kammern wurden geschlossen (Ende Februar), die nassauischen Stände vertagt; nur die kurhessischen blieben beisammen.

Jetzt traten aber die öffentliche Meinung, die Presse und die Volksversammlungen in den Vordergrund. Dazu kamen gleichzeitig patriotische, Preß- und endlich Polenvereine. Die Streitpunkte zwischen den Regierungen und Kammern waren zu einer großen Kluft gediehen und mußten bald zu einer Entscheidung führen. Dazu drängte nun eben nach dem Schlusse oder der Vertagung der Kammern in erster Linie die Presse, deren Kämpfe wir im folgenden Kapitel betrachten.

Fünftes Kapitel.

Wenn man die Zeiten vor der Julirevolution in Vergleichung zieht mit dem Schluß des Jahres 1831, so hatte jedenfalls die süddeutsche Presse sehr an Bedeutung gewonnen. Der Blick der Journalisten war nicht, wie zuvor, auf einen einzelnen Staat gerichtet, er umfaßte jetzt ganz Deutschland. Aber nur zu bald verirrten sich Ansichten und Wünsche zu Extremen. Noch war zwar in den oppositionellsten Zeitungen, z. B. in der Wirth'schen Tribüne, die Meinung offen ausgesprochen: „der Schwabe, der Bayer, der Badener, der Hesse werden immer ihre Dynastie behalten wollen. Dem deutschen Volkscharakter entspricht nur die Natur eines Föderativ-Staates und

zwar in der Art, daß das einzelne Land in Beziehung auf seine inneren Angelegenheiten die Souveränetät durch seinen Fürsten behauptet, und daß nur die gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen der Leitung einer deutschen National-Regierung unter Mitwirkung zweier Kammern übergeben werde. Aus der ersten, der Fürstenkammer, müsse der auf Lebenszeit gewählte deutsche Kaiser hervorgehen." Auch die „Stuttgarter Allgemeine Zeitung", welche später den Namen „deutsche allgemeine Zeitung" annahm und als solche von der Bundesversammlung unterdrückt wurde, sprach sich damals noch in demselben Sinne aus und neben dieser noch viele andere liberale Zeitungen in ganz gleicher Weise.

Aus dieser Zeit stammt auch das berühmte Buch von P. A. Pfitzer „Briefwechsel zweier Teutschen", in welchem er ungefähr dieselbe Richtung vertritt, aber ein großes Klagelied anstimmt über den heillosen, betrübten Zustand Deutschlands, besonders der Landbewohner, „dieses Ackerviehes, dieses zu Lastthieren herabgestoßenen Geschlechts, dieser mit Füßen getretenen Landbewohner, welche der Stunde der Erlösung, die auch kommen müsse, harrten." „Die Fürsten müßten sich zum Neubau des deutschen Vaterlandes die Hand reichen, wenn sie nicht Revolution herbeiführen wollten. Doch seien die Völker ein größeres Hinderniß als die Fürsten selbst."

Aber bald änderte sich das Bild. Nur zu schnell verirrte sich die Presse selbst zu Ungeheuerlichkeiten, sprach Meinungen aus, mit welchen unmöglich ein geordnetes Staatswesen bestehen konnte, und schritt besonders zu Drohungen fort, welche die Staatsgewalt, resp. die großen Mächte Preußen und Oesterreich, förmlich herausforderten. Das Spiel war um so gefährlicher für die süddeutsche Presse, als diejenige Oesterreichs und Preußens sie fast gar nicht unterstützte und auch wohl nicht unterstützen konnte. Dennoch lebte man in der Verblendung, daß die deutsche Presse eine derartige Rolle spielen könne, wie in Frankreich vor und zu der Zeit der Julirevolution.

Die Presse suchte zugleich Bundesgenossen in Volks-Vereinen und in Volks-Versammlungen und beide, Presse und Vereine, gingen zunächst Hand in Hand. Dafür gaben die schon bestehenden Polenvereine die Anknüpfungspunkte. Es entstanden solche in Frankfurt, Kassel, Mainz, Darmstadt. Auf den Universitäten kamen wiederum Burschenvereinigungen zum Vorschein, so in Göttingen, Marburg,

Gießen, Tübingen, Heidelberg, München u. s. w. In Frankfurt stellte man auf dem Burschentage (Herbst 1831) das Princip auf: „Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande."

Mit der ständischen Opposition war man am Ende des Jahres von Seiten der Regierungen ziemlich fertig geworden. Die Presse dagegen war ermuthigt durch das Beispiel Badens. Indessen nahmen die bayerische, die beiden hessischen, frankfurter und nassauischen Regierungen den Kampf im Jahre 1832 ernstlich an. In Rheinbayern begann man schon am 4. Januar gegen Wirth, am 8. Januar gegen Siebenpfeiffer energisch aufzutreten. Beider Pressen wurden versiegelt, zunächst freilich nur die Handpresse. Wirth erhob Klage dagegen, ließ aber die Tribüne weiter erscheinen. Die Post durfte keine von diesen beiden Journalisten redigirten Blätter versenden. Darauf eröffnete mit Heftigkeit zuerst Wirth seinen Kampf mit dem deutschen Bundestag und zugleich kündigte der kasseler Verfassungsfreund eine besondere Wochenschrift über „deutsche Volksbewaffnung „die Hauptstütze der verfassungsmäßigen Freiheit" an. Da sich in Rheinbayern bedenkliche Aufregung zeigte, wurde Cavallerie dorthin beordert. Auch in Württenberg hatte man eine Menge von Vereinen gebildet, angeblich zur Besprechung landständischer Angelegenheiten. Eine königliche Verordnung vom 21. Februar 1832 verbot jedoch dieselben. Ebenso in Bayern die Vaterlandsvereine durch königliche Verordnung vom 1. März, weil nach der Verfassung politische Associationen nicht erlaubt seien. Ein Gleiches geschah in Darmstadt (12. März) und Frankfurt (23. März). Die Tribüne von Wirth war mittlerweile nun in Hamburg erschienen. Als die Pressen am 15. Februar von Neuem versiegelt werden sollten, schloß Wirth deshalb die Thüren und verweigerte den Eintritt des Beamten, da er ohne richterlichen Befehl erschien. Am 5. März wurde der richterliche Befehl ausgestellt, nachdem zuvor durch Bundesbeschluß vom 2. März nicht nur die „Tribüne," sondern auch der „Westbote" und die „Neuen Zeitschwingen" verboten waren. Die Pressen wurden darauf versiegelt, nachdem das Haus mit Gewalt erbrochen war. Am 13. März erschien aber die Tribüne wieder, und zwar jetzt in Zweibrücken; sie wurde aber auch hier unterdrückt und Wirth verhaftet. Die Bevölkerung blieb trotz großer Aufregung ruhig: Aller Augen sahen erwartungsvoll auf

Baden; würde es den Bundesbeschluß vom 2. März publiciren? Alle Liberalen sagten Nein. Aber der Bundesbeschluß wurde doch am 26. März publicirt nnd zugleich von der badischen Regierung ausgesprochen, daß die Bundespreßgesetzgebung vom Jahre 1819 neben dem neuen badischen Preßgesetz in voller Kraft bestehe. Zu Ehren der Preßfreiheit fand darauf in Weinheim eine Art Volksversammlung am 1. April statt, bei welcher sich Mittermaier zu einem sehr übereilten Toast auf die badischen Gerichte hinreißen ließ: „sie würden zum Schutz und zur Handhabung des badschen Preßgesetzes ohne Rücksicht auf authentische Interpretation des Bundestages berufen sein!"

In Kurhessen zeigte sich ein ganz wunderbarer Zustand für die Presse. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt des Bundesrechts, versprach für die Ausführung des Artikels 18 der Bundesacte zu sorgen, nur müsse sie bis zur Abänderung des Bundesgesetzes bei der Censur beharren. Niemand wollte aber mehr Censor in Hessen sein; die Beamten entschuldigten sich unter allen möglichen Vorwänden. „Ohne Censur," sagte jetzt die kurhessische Regierung, „dürfe wegen der Bundes- und der in Kurhessen bestehenden Gesetze keine Schrift erscheinen; die Regierung werde es sehr beklagen, wenn hiernach diejenigen Blätter, für welche keine Censur zu beschaffen sei, bis zum Erscheinen des Preßgesetzes aufbewahrt bleiben müßten."

Erst am 14. April begannen die Discussionen über das neue Preßgesetz in der Ständeversammlung; die Regierung verweigerte für die Preßsachen sowohl die Mündlichkeit als die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ganz entschieden. Adressen, Deputationen u. s. w. änderten den Sinn der Regierung nicht. Nochmals versuchte der Ausschuß der Ständeversammlung einen Sturm auf die Regierung in seinem Berichte vom 26. April: „er erwarte die alsbaldige Sanction des Gesetzentwurfes (mit Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit), wenn anders nicht das feierlich gegebene Fürstenwort nur als eine leere Form, der wiederholte Schwur der Minister nur als leeres Gaukelspiel mit zerbrechlichen Eiden erscheinen und die ganze Verfassung nichts mehr als ein leerer Traum sein solle!" Berichterstatter war der berühmte Jurist B. W. Pfeiffer. Der Landtagscommissar verlangte von der Ständeversammlung die Mißbilligung dieser Ausdrücke; sie wurde verweigert. Noch mehr. Der abwesende

Professor Jordan verlangte in einem Schreiben an die Ständeversammlung, daß die Discussion über das Preßgesetz bis zu seiner Rückkehr ausgesetzt werde; geschähe dies nicht, so würde er eine feierliche Protestation gegen die gefaßten Beschlüsse einlegen! Die Ständeversammlung willfahrte einem so gesetzwidrigen Verlangen und setzte den Beschluß drei Tage aus, — aber die Anträge Jordans wurden mit 24 gegen 18 Stimmen verworfen. Daß bei solchen Bitterkeiten auch andere Gesetze sich verzögerten, war nicht zu verwundern.

Inzwischen war Wirth durch Urtheil der Anklagekammer zu Zweibrücken aus der Haft entlassen (14. April) und die Anklage als unbegründet zurückgewiesen. „Keiner der incriminirten Artikel enthalte eine directe Aufreizung oder einen Vorschlag zu der Thathandlung oder zu dem Abschlusse einer Verschwörung, um die in dem Königreich Bayern bestehende Staatsverfassung umzustoßen oder zu verändern. Nur durch den Gedanken wolle Wirth auf die geistige Fähigkeit des Publikums wirken, nur hierdurch auf die Preßfreiheit hinarbeiten.“ Große Manifestationen fanden jetzt für Wirth statt, hoben seine Zuversicht und führten ihn zu weitern Schritten. Er erließ hierauf von Homburg aus einen Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland und brachte folgendes Glaubensbekenntniß für den Vaterlandsverein in Antrag (31. April 1832), nachdem dieser Verein schon in vier Ländern verboten war:

1. Hauptzweck ist die Einheit Deutschlands und Durchführung der Volkssouveränetät vermittels der Conföderation der einzelnen Staaten.

2. Gemeinsame Gesetzgebung, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Geschwornen-Gerichten und Aufhebung des Untersuchungsarrestes.

3. Freiheit der Meinungen, des Gewissens, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit von Handel und Gewerbe.

4. Alle Religionen haben gleiche Rechte.

5. Alle Privilegien fallen, auch die der Geburt. Deshalb sind Adel und Lehnswesen aufgehoben, alles Grundeigenthum ist frei.

6. Nationalbewaffnung, Bundesheer, Bürgergarde.

7. Die deutsche Reichsregierung besteht aus einem Präsidenten, der auf zwei Jahre von den Kammern gewählt wird, und einem Ministerrath.

8. Die deutsche National-Kammer stellt die Souveränetät des

deutschen Volkes dar. Allgemeines Stimmrecht, auf 10000 Familien ein Deputirter.

9. Der Präsident ist der National-Kammer verantwortlich und unbedingt (!) unterworfen.

10. Jede Provinz kann sich für einen selbstständigen Bundesstaat erklären mit constitutioneller oder republikanischer Verfassung; Urversammlungen stimmen darüber ab." (Hessen-Darmstadt z. B. drei Bundesstaaten nach seinen drei Provinzen.)

Man sieht, daß Wirth zu den letzten Extremen vorschritt, wohin ihm aber die Mehrzahl der Liberalen nicht folgen wollte und konnte. Der Vaterlands-Verein, an der Spitze derselben, desavouirte deshalb diesen Aufruf. Inzwischen verbot der Bundestag den „Hausfreund" und „Deutschland" von Siebenpfeiffer und den „Eulenspiegel" von Funk und ließ Reinganum, der in Frankfurt eine Protestation gegen die neuesten Bundesbeschlüsse erlassen hatte, durch den frankfurter Senat zur Untersuchung ziehen; er so wie 200 Mitunterzeichner dieser Protestation wurden in Frankfurt polizeilich vernommen. In Rheinbayern sang man bei einem Feste zu der Melodie der Marseillaise deutsche Lieder zu Ehren des Deputirten Schüler und errichtete Freiheitsbäume (Mai 1832).

Die badischen Liberalen versuchten durch Adressen und Deputationen dem Großherzog die Anhänglichkeit des Volkes zu beweisen und ihm zu versichern, das Volk werde ihn gegen jede Gewalt von Außen schützen. Man wollte um allgemeine Landesbewaffnung bitten, um die Preßfreiheit zu sichern (13. Mai Volksversammlung in Mannheim unter Vorsitz von Itzstein). Aber die Deputationen wurden eben so wenig als die Adressen vom Großherzog angenommen. Die Minister riethen nochmals zur Vorsicht. — Gerüchte über Mobilmachung in Preußen, Kurhessen und Bayern erregten die höchste Besorgniß; man wußte ja nicht, daß dieselbe gegen die Belgier in Luxemburg*) gerichtet war. —

Alle Vorbereitungen für die Volksversammlungen waren indessen geschehen; die Zeit, sie abzuhalten, war herangerückt. Doch darüber in einem besonderen (dem 7.) Kapitel. Zuvor wollen wir nun hier die Aussprüche der öffentlichen Meinungen, wie sie in den hauptsächlichsten Zeitblättern jener Zeit erschienen, vorführen. Die meisten der

*) Vergl. darüber den zweiten Band dieses Werkes.

hier vorgeführten Artikel sind damals sogleich confiscirt und möchte es heute schwer halten, dieselben zu beschaffen. *Sie sind wichtig und unentbehrlich zur Schilderung der öffentlichen Meinung jener Zeit und zur Beurtheilung der gegen die Presse erlassenen Verbote und Strafen der Regierungen und des Bundestags.* Nach der heute gehandhabten Praxis in Preußen würden die Strafen für Angriffe, wie sie in diesen Artikeln vorkommen, unzweifelhaft viel härter ausfallen, als damals.

Die Censoren vollführten die ihnen auferlegten Aufgaben im Ganzen streng, besonders in Oesterreich, Preußen und Hannover, etwas milder in Kurhessen und Baden, in Rheinbayern aber so milde, daß darüber der Bund besondere Verhandlungen mit Bayern eröffnete. Die schwachen Versuche, welche die Regierungen machten, um Zeitungen in ihrem Sinne den Oppositionsblättern gegenüber in das Leben zu rufen, mißlangen gewöhnlich, oder wenn sie Bestand hatten, konnten sie den Oppositionsblättern nicht die Wagschaale halten. Alle Bemühungen, durch die Presse selbst für die Regierungen zu wirken, waren fruchtlos.

Die hier nun folgenden Stimmen der Oppositionspresse, die durch die öffentliche Meinung getragen wurden, sind *unverändert* aufgenommen.

Westbote, 9. December 1831.

„Wenn einmal die liberale Partei die Hanswurstjacke „Deutschlands", aus siebenunddreißig Fetzen verschiedener Farben zusammengesetzt, von dem Wasser der Bundesbeschlüsse durchnäßt und vom markaustrocknenden Nordostwind durchzogen, zu erbleichen anfängt, so daß wir später alle wieder in einem einfachen einfarbigem Camisol uns als deutsche Brüder die Hand reichen, mögen die Großmächte des Festlandes berathen, mögen neue karlsbader Beschlüsse dem Schreckenssysteme huldigen, die Heere in Bewegung setzen, die Zukunft wird lehren, wohin es führt. Wir bitten, wir beschwören die deutschen Regierungen, nicht ein fremdes Losungswort abzuwarten, sondern zu thun, was ihnen wohl ansteht, was ihren Völkern ziemt. Versammelt, erhabene Fürsten, die Stellvertreter des Volkes, redet Worte des Trostes, der Erhebung, der Freiheit! Gestattet eine offene, unverhüllte Darstellung gegründeter Beschwerden, die gesunde Mehrheit wird nichts Unbilliges, nichts Unmögliches verlangen; sie wird einen Wall um Thron und Verfassung bilden, wie kein Mönchsthum, keine Jesuiten, keine Ultraroyalisten zu bilden vermögen."

Das constitutionelle Deutschland, Straßburg, Nr. 8, 1831.

„Wären wir Deutschen, wie jene Franzosen und Engländer, durch eine gemeinsame Verfassung vereint, hätten wir statt 35 souveräne Herrscher (größten-

theils willenlose Carricaturen) Ein Haupt, Einen König oder Kaiser an unserer Spitze, längst wäre Polen frei geworden, ohne französische Prahlerei, ohne englische Drohungen, einzig und allein durch deutsches Rechtsgefühl und deutsche Volkskraft. So aber ist das deutsche Volk zersplittert, 35 mal mit Stricken gebunden, und überdies noch durch seinen Bundestag — diesen Kinderspott in politischer Beziehung — mit Verachtung bestraft. In solcher Lage konnte Deutschland mit dem besten Willen nichts mehr thun ꝛc. Vor Allem aber wird der Menschheitfluch und die Strafe Gottes jene frommen Richter der heiligen Allianz treffen*).

„Bald wurde es auch den weniger Eingeweihten klar, daß die kleinen Staaten in ganz Europa, von Furcht vor dem Osten und Westen zugleich befangen, schwankten, zögerten, gar nichts thaten, oder gerade soviel und so ungern, um zu beweisen, daß sie nur der Nothwendigkeit weichen wollten. Keiner der etlichen und dreißig deutschen Fürsten, keiner ihrer Rathgeber begriff, neigte sein Ohr willig den oft gerechten Beschwerden des Volkes, den wohlgemeinten Rathschlägen Derer, die es mit Fürst und Volk gleich redlich meinten. In Portugal und Spanien wüthet der Depotismus im Bunde mit dem Pfaffenthum, wie zuvor, der König von Neapel setzte sein absolutes Regierungssystem fort, der König von Sardinien, durch Frankreichs Bewegung bedrängt, bereicherte die Institutionen des Landes mit einem Staatsrath, den er selbst willkürlich ernennt und absetzt, worin 3 Oberfthofwürdenträger, 3 Bischöfe, 40 Adelige, kein einziger Bürgerlicher saß. Der Papst äffte das Volk mit einigen Edikten, wovon die augsburger allg. Zeitung und die französischen Ministerblätter viel Aufhebens machten, indeß das Land sie verwünschte. Oesterreich, es ist wahr, äffte seine italienischen Staaten nicht, es umhing nicht mit Flittergold das eiserne Joch, das auf allen Theilen dieser Monarchie ruhte, fügte vielmehr neuen Druck durch Abgaben und Beschränkungen aller Art hinzu. Die schwache Hoffnung, daß es das polnische Galizien, zum aufgestandenen Polen geschlagen, vielleicht unter der Herrschaft eines Erzherzogs-Königs, und damit einen undurchdringlichen Damm gegen Rußland aufgerichtet hätte, schwand bald. Alle Mahnungen an die Klugheit, wie laut sie sich in Italien, Ungarn, Galizien und allen deutschen Provinzen kund gaben, scheiterten an Metternich, der Oesterreichs Scepter lenkte.

Von Rußland kein Wort. Die mit Wunden und unverlöschlichen Ehrendenkmälern geschmückten Helden des tapfersten Theiles der Länder Nicolaus' durchfurchen Europa, und Europa verkündet mit Donnerstimme, was es empfindet. Der weise Selbstbeherrscher zerstreute sie, damit sie verkündeten: Sehet, dies ist das Loos, das alle Rebellen, die Rebellen gegen die heiligen Juli-Ordonnanzen

*) Daher konnte es nicht fehlen, daß die deutschen Regierungen unter den stärksten Ausdrücken ihr Verdammungsurtheil über das Blatt aussprachen. Nicht eine Regierung war gegen den Beschluß seiner sofortigen Unterdrückung. Selbst die österreichische Regierung legte dem verbotenen Blatt eine große Bedeutung und Wirksamkeit bei und äußerte sich deshalb dahin, daß es nicht ohne Erfolg der Bundesversammlung gegenüber gewirkt habe.

mit begriffen, erwartet: die teufliſche Schlauheit des moskowitiſchen Cabinets hat ſich verrechnet. Ruſſiſche und preußiſche Sclaven mag der Anblick der Polen in hündiſcher Unterwerfung beſtärken, bei freien oder zur Freiheit reifen Völkern kehrt ſich das innerſte Herz um. —

„Preußen — Man erzählt von einen holländiſchen Juriſten, der die Annahme an Kindesſtatt nach dem römiſchen Recht zugab, aber nicht vor dem ſechzigſten Jahre, weil bis dahin der Mann noch ſelbſt Kinder erzeugen kann, und nicht nach dem ſechzigſten Jahre, weil da die Erdichtung einer Annahme an Kindesſtatt nicht mehr denkbar ſei. Gerade ſo ſcharfſichtig rechtfertigt das preußiſche Cabinet und ſeine bezahlten Lobhudler in der augsburger allgemeinen Zeitung die Nichterfüllung des Artikel 13 der deutſchen Bundesacte: Preußen wird eine Conſtitution geben, der König wird ſein Wort erfüllen, wenn es Zeit iſt; aber nicht zu ruhiger Zeit, denn die Ruhe des Volkes beweiſt, daß es zufrieden iſt und keine Verfaſſung begehrt; aber auch nicht in aufgeregter Zeit, denn der König läßt ſich nichts abtrotzen, und ſtürmiſche Zeiten ſind zu ſolchen Schöpfungen nicht geeignet. Vor dem ſechzigſten Jahr giebt der König — keine Verfaſſung, das wäre eine Annahme an Kindesſtatt, Annahme des Geſetzes an die Stelle der Willkür; und nach dem ſechzigſten Jahre iſt der König — impotent, ſomit durch die Fiction conſtitutioneller Regierung nicht mehr denkbar, jawohl Fiction, Lüge! Aber möglich iſt es, daß das deutſche Volk ſich bis dahin eine Verfaſſung gebe, die keine Fiction, keine Lüge ſei. Mittlerweile mißhandelt und mordet man die polniſchen Flüchtlinge, verbietet Sammlungen zu ihrer Unterſtützung, errichtet Cenſur-Aemter, verbietet Rottecks Geſchichte und wehrt freiſinnigen Blättern den Eingang in ſeine Staaten, — Alles, um die Mündigkeit des preußiſchen Volkes zu beſchleunigen — Großbritaniens König von einem „Unterrock" beherrſcht, unter welchen die Ariſtokraten ſich geflüchtet, verweigert die Ernennung neuer Peers, wodurch die Reformbill abermals fällt, und für Hannover gab das „liberale" engliſche Miniſterium einen Verfaſſungsentwurf, deſſen ſich die Gautinger ſchämen würden. Was wird aus dieſer Verfaſſung werden, wenn die Stockariſtokraten ans Ruder kommen, was jeden Augenblick geſchehen kann?"

Weſtbote, 16. Februar 1832, Nr. 47.

„Um den ganzen Umfang der Erniedrigung und des Elendes des deutſchen Volkes wenigſtens zu ahnen, darf man ſich jedoch nur die frühere Größe Deutſchlands vergegenwärtigen und deſſen jetzige Nichtigkeit damit vergleichen. Das deutſche Volk war das erſte des Erdbodens. Seine Verfaſſung und Geſetze gab es in großen Volksverſammlungen ſelbſt, ſeinen Kaiſer, ſeine Herzoge und Obrigkeiten wählte es ſelbſt, Krieg und Frieden wurden nur mit ſeiner Zuſtimmung beſchloſſen, und alle Abgaben beſtanden in freiwilligen Geſchenken, die das Volk in öffentlicher Verſammlung bewilligte. Gericht und Gewalt waren öffentlich und Bürger richteten die Bürger. Das deutſche

Volk galt auch beim Auslande als das erste, Italien, Polen, die Schweiz, Dänemark waren ihm zinsbar, und diese Länder schickten ihre Gesandten zur Verherrlichung des deutschen Kaisers, der als Herr der gesammten Christenheit galt und verehrt wurde. Wohin ist alle diese Herrlichkeit? Die Deutschen, sonst die Herren der Welt, sind jetzt aller Welt Diener und Sklaven. Dort besitzt ein König von England ein Stück unseres Landes (Hannover), hier der König von Frankreich ein anderes Stück (Elsaß und Lothringen), dort der König von Dänemark Holstein, hier der Barbarenzaar Oldenburg und Jever; Preußen will Deutschland nur angehören, um es aufzufressen, um aus Deutschland ein stumpfsinniges Preußen, ein preußisches China zu machen, und der Kaiser aus dem Hause Habsburg entriß Deutschland ganze Königreiche und Herzogthümer, um sie zu Erbstaaten zu machen. Preußen und Oesterreich traten, mit Bewilligung, o Schmach! mit scheinbarer Bewilligung aller unserer Fürsten, das halbe Luxemburg an Belgien ab, um für Frankreich ein Frühstück zu bereiten. Seit 1803, wo der letzte Act des sterbenden deutschen Reiches erschien, haben wir kein Lebenszeichen von einem Deutschland mehr gesehen; und schon seit Jahrhunderten zählt es in dem Reich der Mächte nicht mehr. Blicken wir bis zum westphälischen Frieden zurück, wer schloß Krieg und Frieden? wer unterhandelte mit den anderen Staaten? erscheint irgendwo ein Deutschland, eine deutsche Gesammtmacht? Doch ja, wir sehen öfter den deutschen Reichstag berathen und beschließen, d. h. ja! sagen, so oft Oesterreich, oder Preußen, oder der Fremdling unser Vermögen, unsere Kinder, unsere Provinzen begehrte. Hat Deutschland seither jemals einen Fußbreit Landes genommen, hat es je einen Handels- oder sonstigen Vertrag mit dem Auslande geschlossen? Nein Deutschland war nicht da, es gab kein Deutschland, Deutschland war nichts weiter als eine Weide, worauf Jeder nach Lust sich herumtummelte und mästete, die deutschen Völker waren nichts weiter als Heerden, die man schor, melkte und hinschlachtete zum Fraß und zur Ergötzung des Fremdlings und — der eigenen Fürsten.

„Und wem verdanken wir all' diesen Jammer, den Verlust unseres Volksthums, der Nationalehre, der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands?

„Der Zerstückelung Deutschlands verdanken wir es, unsern eigenen Fürsten verdanken wir es, welche, nur auf Erhöhung und Wachsthum ihrer Häuser bedacht, Einer den Andern bekriegte und bestahl oder an das Ausland verkaufte, und das gemeinsame deutsche Vaterland als einen Rock betrachtete, den sie, wie der Ritter St. Georg, mit dem eigenen Schwert zerfetzten und die Stücke an sich selbst, oder ihre nachgeborenen Söhne, oder an das Ausland verschenkten und verriethen. O gerechter Unmuth, der du stürmest in der fühlenden Brust, in der Brust des deutschen Mannes — bändige dich, noch ists nicht an der Zeit, daß du deine ganze Gewalt entfaltest, und das glühende Wort mit dem Schwerte vertauschest. Aber sie kommt — der Feind selbst drängt auf Entscheidung — der Despotismus richtet sich. Wie, soll diese Schmach, diese grenzenlose Erniedrigung ewig dauern?

„Ein donnerndes Nein! würde schallen, wäre die Nation, wären die

Bürger des deutschen Volkes versammelt, zürnend würden sie an ihre Schilde schlagen, wuthentbrannt ihre Schwerter ziehen und rufen: Nein, die Schmach des Vaterlandes ist unsere Schmach, und kein freier Mann erträgt sie. So würden die deutschen Bürger auf dem Maifelde rufen.

„Mit der Ehre, mit dem Nationalgefühl haben sie die Sprache verlernt, und mit der Sprache die Führung des Schwertes.

„Sklaven sind es, willenlose Knechte ihrer Fürsten, womit diese schalten und walten nach Belieben!

„Uebertreibung, sagt vielleicht mancher Justemilieuaner. — Wohlan, schlaget die deutsche Geschichte nach, und, nach Abzug der Faustrechtszeiten, wo Jeder that, wie ihm gefiel, zeiget nur doch ein einziges Blatt, wo das deutsche Volk für sich gehandelt. Als Deutschland am mächtigsten war, unter den Hohenstaufen, was that es? Züge nach Italien zur Unterdrückung anderer Völker, zur Eroberung neuer Königreiche und Herzogthümer für die nachgeborenen Söhne und Töchter und Hauptleute der Kaiser. Was ist die Geschichte der deutschen Herzogthümer? was erzählen uns die ehrlichen Chroniken? Theilungen des Landes und Erbverbrüderungen unter die Söhne, Töchter und Enkel; Fehden der Erben und Prätendenten untereinander; Belehnungen und Achtserklärungen, Schenkungen, Verpfändungen und Käufe, mit einem Worte: Verheerung, Aussaugung, Spaltung und willkürliches Schalten und Walten mit dem deutschen Land und Volk. Ja ihre Huren und Bastarde setzten die Fürsten dem deutschen Volk als Herren und Herrinnen auf den Nacken. Auf, ihr Justemilieuaner, erzählt diese seine Geschichte des deutschen Volkes und bleibt mir hübsch fein bei eurer gepriesenen Mäßigung, saget zu eurem Blut, wie viele Pulsschläge in jeder Minute es machen darf, damit man euch nicht der Uebertreibung bezüchtige. Könnt ihr dies, ohne die Geschichte zu verfälschen, dann seid ihr mehr als Menschen oder — weniger; die Selbstsucht hat euer Herz vertrocknet, und ein Baal hat sich auf den Thron gesetzt, den Nationalgewissen, die Volksehre einnehmen soll.

„Aber in neuerer Zeit? Nun ja in neueren Zeiten!

„Giebt es nicht ein constitutionelles Deutschland und ein absolutistisches, steht nicht eins dem andern feindlich gegenüber! und führt nicht eben das absolutistische und rechtlose die Sache der Gesammtheit? muß nicht der constitutionelle Theil dem nichtconstitutionellen gehorchen und den Hof machen? Hat es nicht die vortreffliche Regierungsweisheit dahin gebracht, daß die Bayern die bitterste Feindschaft gegen den Norden, ganz Deutschland den bittersten Haß gegen Preußen hegen? Ist nicht der Hannoveraner ein Fremdling in Braunschweig, der Würtemberger in Bayern, der Badener in Hessen? Welche Gemeinschaft besteht zwischen den einzelnen Fürsten, als die, die Völker einander helfen todtzuschlagen, wenn eins, der Unterdrückung satt, das Joch abwerfen will? Wie standen Baden und Bayern gegen einander um einige Lappen Landes, die man aus alten Heirathsverträgen und Testamenten erben will? Wie gackerten 1806 die Besitznahmscommissäre aller Fürsten umher, um gegenseitige Enclaven weg-

zustehlen, so daß manchmal drei solcher Räuber in einem armen Dorfe sich zusammenfanden? Wie bereicherte sich während der Rheinbundszeit ein Fürst auf Kosten des andern, oder vielmehr alle Fürsten auf Kosten des unglücklichen Landes? Entstanden nicht aus Grafen Markgrafen und Herzöge, Großherzöge und Könige, indem sie andere Mitfürsten und ihre Besitzungen verschlangen? Und ließen sie sich, o ewige Schande! solchen Raub nicht obendrein durch einen fremden Eroberer zutheilen, so daß Deutschland die geringere Zersplitterung nur dem Einflusse des Fremdlings und der Habgier der willfährigen Diener desselben verdankt? Und, o, ich bitte, werfet nur einen einzigen Blick auf die schönen Rheinlande, welche der eroberungssüchtige Franzose uns schon einmal geraubt hatte, wie er uns Elsaß und Lothringen geraubt hat; werft einen Blick auf sie, und ihr werdet bekennen müssen, daß die großen Seelenhändler des wiener Congresses, um elender Familienrücksichten willen, jene schönen Länder dergestalt gestückelt, zerfetzt, mißhandelt und unglücklich gemacht haben, daß diese es als ein Glück betrachten würden, noch einmal geraubt zu werden.

„Belehret mich, daß dieses eine Nationalgeschichte, das Aussaugen, Vererben, Verschachern, Mißhandeln, Unterjochung eines großen Volks, Freiheit, Nationalwürde und Volksglück sei, dann will ich gestehen, daß ich übertreibe, und ich will Justemilieuaner werden, wie ihr!" u. s. w. u. s. w.

Westbote, 17. Februar 1832, Nr. 48.

„Und einer solchen gedrängten, kraftvollen Phalanx gegenüber, die an Gliedern schwach, und nur stark ist durch eure Halbheit, euer Zögern, eure sog. Mäßigung, einem solchen Feinde gegenüber, der über eure Beutel und über eure Söhne verfügt, wollt ihr mit unfruchtbaren Bitten, mit bescheidenen Wünschen, und wenns hoch kommt, mit süßlichem Drohen, d. h. mit der Faust im Sack, mit dem Degen ohne Klinge, mit der Flinte ohne Lauf, mit Kanonen, worin ihr eure Stoßseufzer ladet, entgegengehen, mit solchen kindischen Spielereien, Knallpulver auf der Pfanne, wollt ihr die undurchdringlichen Wälle erstürmen, hinter welchen sich der Aristokratismus verschanzt?" u. s. w. u. s. w.

Westbote, 19. Februar 1832, Nr. 50.

„Wir könnten die Frage aufwerfen, was denn eigentlich Anarchie sei? Statt aller Antwort dürften wir nur auf den Zustand Deutschlands verweisen, wo die Anarchie in der erbärmlichsten Gestalt uns entgegentritt. Denn was heißt Anarchie? Abwesenheit einer gesetzmäßigen Regierung. Wo aber ist ein wahrhaft gesetzmäßiger Zustand in Deutschland? Als Gesammtheit unterliegt Deutschland den Launen der Junker in Frankfurt, und diese Launen spielen nach der Drehorgel von Wien und Berlin, in welche der Heldenczar hineinbrummt. Schade doch, daß der Türke nicht auch die große Trommel dazu schlägt! Nun, was nicht ist, kann werden, und Deutschland möchte leicht dabei gewinnen: denn während unsere Regierungen rückwärts gehen und

namentlich die Presse bekämpfen, schreitet der Sultan muthig in seinen Reformen fort und errichtet in der Hauptstadt Zeitungen, durch die er sich mit seinem Volke verständigen will. In Beziehung auf das Gesammtvaterland können wir also nicht von Gesetz und gesetzmäßiger Regierung reden. Oder will man die Bundesacte anführen, wovon keine dem Volke günstige Verfügung vollzogen wird? Doch es ist wahr, in Deutschland, als einer Gesammtheit, besteht keine Anarchie, denn wie kann Anarchie in einem Dinge bestehen, das selbst nicht besteht, das ein bloßes Gedankending ist und nur am Champagnertische der frankfurter Junker einige Realität hat, woran es allerdings zuweilen etwas anarchisch hergehen mag.

„Blickt man aber auf die einzelnen Länder, auf die Fetzen, woraus die obengenannten Junker einen Mantel zusammensetzen sollten, um ihre Blößen zu bedecken, so sehen wir, wie schon bemerkt, nur die eine Hälfte mit sogenannten Verfassungen beglückt, die andere von der reinen offenen Willkür regiert. Niemand wird im Ernst behaupten, daß in den absoluten Staaten und Stäätlein nicht absolute Anarchie herrsche, und es wäre baarer Hohn, von gesetzmäßigem Zustand zu reden, wo die Willkür eines Menschen die Stelle des Gesetzes vertritt, wo es von dem Wink eines Menschen abhängt, Krieg oder Frieden, Wohlstand oder namenloses Elend über ein ganzes Land hereinzurufen, wo man Gerichtsurtheile durch Cabinetsbefehle vernichtet, beliebige Steuern durch Regierungsbefehle ausschreibt, dem Volke die Mittel der politischen Erziehung raubt und sogar das Recht versagt, irgend eine Beschwerde zu erheben, irgend eine Bitte zu wagen.

„Heißt Wegräumung einer solchen schmachvollen, die Menschheit entehrenden Willkürherrschaft Anarchie, nun ja, dann bin ich ein Anarchist.

„Und in den sog. constitutionellen Staaten? In einigen ists beinahe etwas besser, in andern noch schlimmer. Bayern z. B. hat eine Verfassung, aber die Regierung erklärt im Landtagsabschiede, daß sie sich nicht daran kehre. Dort geht die Anarchie vom Cabinet aus. Würtemberg — doch wozu die Wiederholung? Ueberall, wo Verfassungen bestehen, was bezwecken sie? Die Schulden des Hofs zu decken und die mißliche Verantwortung neuer unerschwinglicher Lasten und Abgaben auf das Land zu wälzen. Dafür haben die Stände das Recht, zu bitten und zu wünschen. Bitten sie aber um etwas, das die Ruhe der Mißbräuche stören könnte, so heißts, ihr greift die Rechte der Krone an; wünschen sie etwas anders, als was die Minister oder der Hof, oder ihre Wohldiener eingeflüstert haben, so heißts: ihr seid Revolutionäre, man wird sich an die Gautinger *) wenden, um euch Mores zu lehren; wagen sie einen Augenblick ans Volk zu denken, das sie gesandt hat, so spricht die Adelskammer: was Volk! wir Junker sind das Volk, und ist eine schüchterne Bitte, ein leiser Wunsch mit deutsch-ehrlicher, unterthänigster Gehorsamkeit durch beide Kammern bis zu den Füßen (o hört! o hört!) bis zu den Füßen

*) Die Einwohner von Gautingen (kleine Stadt in Bayern) hatten im Jahre 1831 eine Adresse an den König gerichtet, worin sie sagten, daß es ihm nur einen Wink koste und alle liberalen Schreier hätten aufgehört zu leben.

des Herrschers durchgedrungen, was thut der, oder seine Minister, oder sein Cabinetsschreiber! Er tritt sie mit den allergnädigsten Füßen, denen man die Bitte „unterbreitet" hat, und das von Gottes Gnaden und Rechtswegen. Und das nennt ihr einen gesetzmäßigen Zustand, und seinen Umsturz nennt ihr Anarchie? — Will ich geboren werden, muß ich Erlaubniß haben und zahlen; will ich heirathen, desgleichen; will ich sterben, ebenso; will ich reisen von einer Stadt oder Dorf zum andern, wiederum so; will ich Gewerbe treiben, nicht minder, und komme ich bei all diesen Gelegenheiten zum Beamten, was ists? der Mann des Volkes? der Staatsgesellschaft? der Gemeinde? der Kirche! Mitnichten doch? der Eine hat seinen Herrn in Rom, die Anderen sind Diener, Knechte des Fürsten. Und dies wäre ein gesetzlicher Zustand?" Mein Kind gehört nicht mein, sondern dem Fürstenhause, welches sagt, ich bin der Staat; will ich auswandern, selbst auch nur von einem deutschen Ländchen ins andere, muß ich Entlassung haben. wie ein Sklave oder Leibeigener, und bezahlen. wie ein Hörіger, an die Regierung, die mich aus Gnaden entläßt, und an die Regierung, die mich aus Gnaden aufnimmt, oder auch nicht aufnimmt, nach Belieben. Will ich einen Vertrag, ein Testament, eine Schenkung machen, einen Rechtsvertheidiger aufstellen, einen Arzt, einen Seelsorger, einen Schullehrer, eine Hebamme, einen Hüter meines Waldes oder meines Weinberges erwählen, darf ich? Ja, wenn die Obrigkeit es gnädigst erlaubt, wenn ich dafür bezahle und den wähle, den man mir vorschreibt. Ich gebe mein Kind und mein Geld, damit ein Heer zum Schutze des innern und äußern Friedens bestehe; begegnet mir was und ich rufe es an, so heißts: geht uns nichts an, wir ziehen nur gegen den Feind und gegen den Bürger, wir ziehen nicht für ihn. Darf ich Waffen tragen, mich selbst zu schützen? O ja! wenn man gnädigst erlaubt, wenn ich am Arm oder im Herzen verrenkt, also gefahrlos bin und obendrein die Gebühr bezahle. Eine Birkenruthe oder Haselgerte geziemt dem Sklaven; die Waffe geziemt dem Manne, dem Bürger; aber wir sind weder Männer noch Bürger, wir sind feige Memmen, eine Sache des gebietenden Herrn. Von meinem Gute holt nicht etwa blos der Staat, d. h. der Fürst, was ihm beliebt, sondern auch der Pfarrer, das Kloster und der gnädige Grundherr. So von meinem Schweinchen, meinem Kälbchen, meinem Geißchen; sie fordern mir auch Rauchhühner, Kapaunen, Eier, Alles gefällt den Gefräßigen, und wenn ich sterbe, haben die Nimmersatten das Besthaupt, d. h. das Beste rauben sie der Wittwe, den Waisen, und das Uebrige erschleicht die Pfaffenbrut am Krankenbette oder verzehrt es als Todesmahl in singendem Schmaus. Und ein solcher Zustand wäre ein gesetzmäßiger? Wegräumung desselben Anarchie?

„Das Land ist schön und gütig wie der Himmel, doch die es bauen, sie genießen nicht den Segen, den sie pflanzen." (Schiller).

„Dies (und, o, ich habe Tausenderlei übergangen!), dies unsere Verfassungen, unsere Staatsgesetze, unsere Regierungen, unsere Polizei. Die Finanzgesetze zu würdigen, würde allein ein Buch erfordern und dreihundert Kameele könnten den Unsinn nicht tragen: nur unsere geduldigen Rücken sind der Atlas,

worauf diese Welt von Räubereien und Plackereien ruht. Was vorhin von Abgaben und Lasten berührt worden, sind nur die Feudallasten, Sporteln und Gebühren. — Nun kommen erst die directen und indirecten Steuern, von Grund und Haus, Person und Gewerbe, Kleid und Nahrung. Und damit du mit wohlsignalisirtem Paß und gestempeltem Gesundheitsschein dich gleichwohl jeden Augenblick erinnern mögest, wo und wer du bist, darfst du Chausseegeld bezahlen, wo keine Chaussee ist, darfst deinen Koffer und Mankelsack jedem Gensdarmen und Polizeihaus Preis geben, darfst die Wege nur zu der Zeit begehen oder befahren, die man dir vorschreibt, darfst die Erzeugnisse des Nachbarlandes, die Naturgeschenke fremder Zonen genießen, wenn du sie doppelt bezahlst, nämlich einmal an den Kaufmann und einmal an den Fiscus, sofern der Hof den Genuß sich nicht ausschließlich vorbehält, und der Arme darf seine einzige Nahrung, Kartoffeln, salzen, wenn er ebenso doppelt das Salz bezahlt, das die Erde freiwillig bietet. Kurz, wie wir uns oder unsere Sache von der Stelle rücken, müssen wir den Beutel öffnen und uns quälen lassen obendrein. Dort werden die Bewohner ganzer Dörfer und Städte zur Schmugglerbande, hier mordet der Zöllner einen Familienvater, und damit das Maß des Verbrechens voll sei, stellt uns der Staat, d. h. der Fiscus, d. h. die Hofkasse stellt uns eine Lotterie, einen Unglückstopf hin vor die Nase, um unsere niedrigsten Leidenschaften zu girren, uns abzujagen, was die Verzweiflung zum letzten Rettungsversuche noch erübrigt. Ja, die Gestattung von Hurenhäusern hat die christliche Finanzkunst zur Quelle für den Staats- d. h. Hofschatz zu benutzen gewußt!

„Und ein solcher Zustand wäre ein gesetzmäßiger? Dessen Wegräumung Anarchie?

„Aber die bürgerliche und Strafgesetzgebung? Die Gerichte? Die Schule? Die Kirche? Nur drei Worte noch für heute. Was ist Gesetz? Der Ausdruck des Willens aller Bürger, des Volkswillens, in Deutschland aber ists der Ausdruck der Willkür. Wäre doch nur dieser Ausdruck der Willkür noch bekannt. Allein in fremder todter Sprache geschrieben, oder in tausend widersprechenden Verordnungen völlig unzugänglich. Nächst ein Dutzend Jahr vergeuden und verplagen wir, um lateinische und griechische Verse zu lernen, und noch ein halbes Dutzend wenden wir an, um nicht unsere, sondern fremde Gesetze zu lernen. Die Kirche ist die Dienstmagd, nicht des Staates sondern des Hofes; sie ist so tief herabgewürdigt, daß sie um ein Bündniß mit diesem Hofe buhlt und die Stirne runzelt, — wenn er sie nicht — prostituirt. O wie übermenschlich glücklich bist Du, mein geliebtes deutsches Volk! wie verrucht ist jeder deiner Söhne, dem in den Sinn kommt, Anarchist, Revolutionär, Jakobiner zu sein, d. h. einem Zustande ein Ende machen zu wollen, der den Menschen unter das Vieh hinabdrückt."

Diese so aufgeregte Presse schonte aber auch ihrer eignen Partei nicht. Sie sagte von den pariser, casseler, braunschweigischen Aufständen:

„So warf sich der pariser Juliaufstand auf das Louvre, Cassel und Braunschweig aufs Residenzschloß. Der Bär tobte, zerbrach die Kette, schlug wild um sich mit der Tatze, aber — es war eine Bärenbewegung; keine sittliche Idee, völlig erkannt, belebte sie; höchstens wirkte sie instinktartig; die Völker waren noch nicht zum Bewußtsein gelangt, der Gott in der Menschenbrust hatte sich geregt, aber seine Orakel noch nicht ausgesprochen. Die Bewegung mißlang.

„Frankreich, Cassel, Braunschweig wurden in dem alten Käfig wieder gefangen, nur die Hüter, die Bärenbändiger sind gewechselt."

Weltbote, 22. Februar 1832, Nr. 53. Ans deutsche Volk!

„Aber verzeiht mir, ihr wunderbaren Julimänner! ihr wußtet so ziemlich was ihr wolltet; euch hat man betrogen.

„Eine Erfahrung hat euch und der Welt gefehlt, die mußte gemacht sein, die Erfahrung, daß „Thron und Republik einander anheulen," d. h. daß Fürstlichkeit und Volksthum unverträglich sind. Diese große Lehre sollte für Frankreich und die Welt der Bürgerkönig geben, der drei Tage lang, den Regenschirm in der Hand, trotz dem großen Backenbart, mit dem Bürgerthum brüderte, seither aber dasselbe anbellt.

„Ihr, wackere Bürger von Cassel und Braunschweig, Altenburg und Dresden und Leipzig, hattet noch mehrere Erfahrungen zu machen, Eure pariser Vorgänger hoben den König auf den Thron einer papiernen Republik; ihr aber ließet oder setztet eure Fürsten auf den Thron einer papiernen monarchischen Verfassung.

„Dort heulen Thron und Republik, hier heulen Thron und Verfassung. Habt ihr den Männern von Gottes Gnaden ein Spielzeug geben wollen, als ihr die Schwerter zucktet? Schwang der tapfere Bürger auf dem casseler Rathhaus das weiße Tuch, wie der Sultan, um anzuzeigen, ob die Hure des Vaters oder die des Sohnes die Herrin? „O meine Mitbürger, nur keine Bärenbewegung mehr!" Zu wundern ist es nicht, wenn die Völker zwar unterm Druck seufzen, wenn sie zürnend sich erheben, und nach Bärenart um sich schlagen, aber den eigentlichen Feind, die Quelle aller Uebel nicht erkennen, und daher die geballte Faust auf die Werkzeuge richten, statt auf die Kraft, die diese in Bewegung setzt.

„So trifft der unwissende Landmann den Zöllner, den Mauthbeamten, den Steuerboten und andere Werkzeuge der Gewalt, statt darauf zu denken, wie diese Gewalt selbst in die Schranken zu bringen.

„Man hat ihnen Jahrhunderte lang so viel und so oft von der Landesväterlichkeit vorgeleiert, daß sie mit derselben gleichsam in Eins verwachsen sind; und aller Druck, alle Mißhandlung nur als Abweichungen, als Verirrungen, als Mißbräuche erscheinen, die man leicht verbessern könne und werde, wenn der Landesvater nur Kenntniß davon erhielte. „Si le roi le savoit, wenn der König es wüßte! Das war der Trostspruch, womit der Ge-

plagteste sich unter der Last des erleidenden Unrechts hinschleppte. „Dem Menschen hat Gott die Hoffnung zur treuesten Lebensgefährtin gegeben, noch am Grabe pflanzt er die Hoffnung auf."

„Mittlerweile war das öffentliche Leben fast hoffnungslos geworden, der Bürger versank in Stumpfsinn, aus welchem zum großen Glück der Julidonner ihn aufrüttelte.

„Ebenso wenig ist es zu wundern daß die Völker im Allgemeinen weder die tiefe Unwürdigkeit ihrer Lage recht erkennen, noch klar einsehen, was ihnen nach dem ewigen Gebot des Schöpfers gebühre, daß sie zwar das Bestehende umstürzen wollen, aber nicht klar wissen, was sie an dessen Stelle setzen müssen. Sie fühlen nur allgemein den Druck, ihr schlichter Verstand sagt ihnen, daß dieser Druck eine Mißhandlung sei, allein wie maßlos solche sind, das können sie nicht erfassen, weil der Maßstab zur Vergleichung fehlt. Sie wollen diesen Druck, diese Mißhandlung beseitigen, aber sie kennen nur die materielle Gewalt, die Gewalt der Faust. Die Aufgabe dieser Aufsätze ist, die uns drückenden Uebel und ihre Quelle genauer zu erkennen, zur Vergleichung einen Maßstab zu liefern und die Mittel zur Abhilfe anzudeuten, in welcher Beziehung wir vorerst nur die Ermahnung wiederholen: Keine Bärenbewegung mehr! mit vollem Bewußtsein müßt ihr handeln, tapfere Mitbürger; und wenn ihr ein volles Bewußtsein erlangt habt, dann werdet ihr auch einsehen, daß es sich nicht um einzelne Werkzeuge, die euch wehe thun, nicht um einzelne Mißbräuche, Verirrungen und Gewaltstreiche handelt, die man mit der Bärentatze beseitigt oder todt schlägt; sondern von einer vollen Wiedergeburt des europäischen Staatslebens, einer Wiedergeburt, die nicht von der rohen Gewalt errungen wird, sondern die, wie einst die Erde, nur auf das allmächtige Wort, auf ein schöpferisches Werde aus dem jetzigen Chaos ersteht.

„Also nochmals: kein blindes Dreinschlagen, es führt zu nichts.

Erhellet und stärket euren Geist, Ihr Bürger. Sinnlose Gewalt zerstreut, weiß aber nicht zu erbauen. Hoffet aber auch keine Hilfe von Schmeichelworten der Gewalt oder der Justemilieuaner, denn diese wissen nicht, was sie wollen, oder sind gar eure heimlichen Feinde; hoffet keine Hilfe von Beseitigung einzelner Uebel und Mißbräuche: denn seht, ein Uebel, ein Mißbrauch reicht dem andern die Hand, hält und stützt ihn, und dadurch sind die Mißbräuche so stark.

„Tilget ihr einen oder glaubt ihr ihn vertrieben zu haben, so kommt er zu einer andern Thür oder in anderer Gestalt wieder herein, vielleicht in einer Gesellschaft von zehn neuen. Der „Westbote" rathet euch treu und ehrlich. Er wird euch das Mittel anzeigen, daß nach seinem besten Wissen und Gewissen allein das rechte ist; ihr werdet es prüfen in eurem Gewissen und handeln, wie dieser Gott euch befiehlt."

Westbote, 23. Februar 1832, Nr. 54. **Ans deutsche Volk.**

„Liegt die Hilfe in der Macht unserer Fürsten? ich sage nein, und es wird ein Leichtes sein, dies zu beweisen.

„Was sind unsere Fürsten? die Chefs der Aristokraten, die verkörperte Idee des Aristokratismus Ich nenne nicht jeden Adeligen einen Aristokraten, es giebt viele Adelige im Civil- und Militärstande, die so wackere Bürger sind, als irgend Jemand; sondern ich nenne Aristokraten alle Diejenigen, welche sich besser dünken als Andere, welche Vorzüge vor andern Bürgern verlangen, oder auf deren Kosten leben und dem Müßiggang fröhnen wollen; welche glauben, oder uns glauben machen, der liebe Gott habe sie mit seiner Rechten, uns aber mit seiner Linken gemacht. „Von diesen Aristokraten nun sind unsere Fürsten die Häupter, gleichsam die leibliche Idee, ein Fürst ist der absolute Vorzug, der Bevorzugte durch Gottes Gnade somit der Auserwählte Gottes.

„Denkt ihr euch die Fürsten weg, so hat die ganze Genossenschaft der Aristokraten den Kopf verloren und stirbt; sie ist bereits dem Tod und der Verwesung nahe, und sonderbar, die Sterbende merkt ihren eigenen Modergeruch, und wie alle Geschöpfe am Leben sich festklammern, so diese.

„Wie könnte nun der Fürst, der aus dieser Aristokratie hervorgegangen, helfen? die Hilfe könnte ja eben nur darin bestehen, daß er den Tod der Aristokratie, somit seinen eigenen, als Häuptling derselben, beschleunigte.

„Wie sollte man von Jemand einen moralischen Selbstmord erwarten, dem jetzt Alles nach Wunsch geht und dem Alles gegen den Wunsch gehen würde, nachdem er geholfen hätte? oder ists nicht so, beweisen dies nicht die Verfassungen überall, wo dergleichen in Deutschland bestehen? was sollten diese Verfassungen anders sein, als eine Hilfe oder ein Versprechen der Hilfe? wo ist denn eine wahrhaft vollzogen? Hängt nicht diese Vollziehung von der Aristokratenkammer und ihrem Häuptling ab? und wenn es an einem hellen oder trüben Morgen einem Fürsten einfiele, zu erklären, die Verfassung sei über Nacht abhanden gekommen, wie dann? wollt ihr sie unter den weiblichen „Unterröcken" suchen, beschützt von einem Drachen, nämlich von einem nicht beeidigten Heer? Wollt ihr sie beim Bundestag holen, der ebenfalls nur Unterröcke repräsentirt? „Etliche sind aber vielleicht, welche nicht zugeben, daß alle Fürsten dem Aristokratismus angehören, welche von der alten „Treue", d. h. der Hörigkeit, besessen, noch immer in den Fürsten die Werkzeuge der Gnade Gottes sehen, oder in ihres Herzens Süßigkeit nicht müde werden, ihre Hoffnungen auf die angestammte Landesväterlichkeit zu setzen.

„Sie meinen in ihrer ehrlichen Einfalt, es sei doch nicht möglich, daß die Fürsten von ihrem hohen Standpunkt aus den Zeitgeist also zu erkennen, die Schläge der nahen Zukunft nicht ahnend, sich blind ins Verderben zu stürzen, fähig seien. Einmal, so meinen sie, müßten ihnen ja doch die Augen aufgehen, und sie müßten den Abgrund wahrnehmen, an dessen Rande sie stehen. Auch wir hegten solche Träume fort, jene Träume aus dem Kindesalter, die aber verschwinden vor dem wachen Blicke des Mannes. Nicht, daß wir die jetzt lebenden Fürsten und alle Nachfolger für Wütheriche und Unmenschen erklären; nein, wir anerkennen die guten Eigenschaften in jenen; wir glauben, daß die meisten nicht alles guten Willens baar, daß manche die mildeste Gesinnung

hegen und das Volk oder Völkchen gern recht glücklich sehen möchten, wenn es nur so nach der alten landesväterlichen Weise geschehen könnte.

„Aber, Geliebteste, ihr vergesset, was es heißt, ein Fürst sein. Sagte nicht schon vor zweitausend Jahren Sallust: impune quae libet facere id est regem esse? (Nach seinen Launen ungestraft handeln, d. h. König sein.)

„Freilich, die Launen sollen aufhören, sie sollen dem Gesetze, dem Nationalwillen, dem Wohl der Gesammtheit weichen, der Fürst soll, wo eine Verfassung besteht, nach dieser regieren, und wo keine besteht, sollen die ewige Vernunft und die Weisheit menschlicher Einsicht ihre Stelle vertreten; aber dann wäre ja die Verfassung eine Wahrheit, dann wäre ja der Fürst nicht mehr Fürst von Gottes Gnaden, nicht mehr Häuptling, lebende Idee des Aristokratismus, mit einem Wort, die Hilfe wäre da, die wir erst suchen.

„Betrachtet doch nur einmal der Fürsten ganzen Lebenslauf! stellt euch an die Wiege, vom Rauchfaß der Schmeichelei umwölkt.

„Eine bürgerliche Amme oder — Geißmilch saugt das Gotteskind: dies die erste und letzte Berührung mit dem Bürger, oder, wie die Höflinge sagen, mit der Canaille.

„Wer erzieht, wer unterrichtet den Erbprinzen? Pfaffen, Aristokraten.

„Wer sind seine Gespielen? Aristokraten.

„Was der Unterricht? Was die Verfassung? Aristokratische Lehren, aristokratische Späße und Unwürdigkeiten.

„Könntet ihr doch nur einer einzigen Jagdpartie, einer einzigen vertrauten Nacht beiwohnen — wie würdet ihr erschrecken, wie würdet ihr die armen Fürsten beklagen, wie würdet ihr geheilt werden von eurem Wahne! die Fürsten müßten also zuvörderst aufhören, Fürsten zu sein, im bisherigen Sinne des Worts, sie müßten mit einem Mal ihre ganze Vergangenheit hinwegwerfen, sich der Geburt entäußern, die ganze Erziehung der Schule und des Lebens ablegen, wie ein Kleid, und nach dem Ausspruche der Bibel einen neuen Menschen anziehen.

„Wie ist dies möglich? — Aber nicht genug.

„Schon mancher junge Fürst, dem ein besserer Lichtstrahl im Kopf oder Herzen aufging, wollte solchergestalt mit der Vergangenheit gewissermaßen brechen, aber, in den Fesseln des Herkommens und der Umgebung liegend, sank er alsbald in gefahrene Geleise, wandelte er alsbald die Bahn aller Fürstlichkeit. Wie oft verkündete der Kron- oder Erbprinz Eigenschaften, auf die das unter der Geißel des Vaters seufzende Volk seine ganze Hoffnung setzte! — immer betrogen, wendete es immer wieder die Sehnsucht dem künftigen Regenten zu, der vielleicht noch in der Wiege lag.

„Und so ward die Geschichte der Völker eine Geschichte der Täuschungen" u. s. w. u. s. w.

Westbote, 24. Februar 1832, Nr. 55.

„Auf die Erklärung, daß wir unsere Pressen nur der Gewalt der Bayonnete unterwerfen würden, erhalten wir von allen Seiten dies- und

jenſeits des Rheins, meiſt durch expreſſe Boten, die beſtimmteſte Zuſicherung, daß Tauſend und Tauſend Arme zu unſerm Schutze bereit ſind.

„Liebe Mitbürger und Freunde! der „Weſtbote" geht den geſetzlichen Weg, doppelte Pflicht iſt dies auf Seite der Regierung; wäre ſie aber verblendet genug, ihn zu verlaſſen, und gebe ſie ſelbſt das Zeichen zum Aufruhr — wohlan, dann wäre es Pflicht aller Bürger, ſich für den Schutz des Geſetzes zu erheben.

„Das Vaterland und die Freiheit zählen auf die muthigen Jünglinge, wie auf die tapfern Männer; Geſetz — Freiheit — Deutſchland! Dies unſere Loſung."

Ans deutſche Volk. 8. Artikel.

„Verſteht Ihr es wohl, meine Mitbürger! Unterthanen ſind wir, das weiß Gott; Bewohner ſind wir auch, wir bewohnen eine Scholle, an die wir gebunden ſind; wir ſind auch Staatsangehörige, d. h. wir gehören dem Staate an, der Staat iſt außer uns, wir ſind nicht der Staat, ſondern: „Ich bin der Staat," hat Ludwig XIV. geſagt, und ſo lallen ihm alle Fürſten laut oder ſtill nach.

„Kommt auch das Wort Bürger aus dem Munde eines Ariſtokraten, ſo iſt es als Gegenſatz von Adel, von den Beamten und Ariſtokraten, es bedeutet — Canaille, Geſindel, elendes Geſchmeiß, das gerade ſoviel Rechte hat, als man ihm gnädigſt verleihen will. Dieſe Grundſätze ſind der Inbegriff des deutſchen Staatsrechts; deren Heilighaltung, deren Unverletzlichkeit iſt der Inbegriff deſſen, was man Legitimität nennt, oder „Ruhe und Ordnung".

„Und dieſe ſaubere Legitimität, dieſe Ruhe und Ordnung in Deutſchland und überall aufrecht zu erhalten, iſt der Zweck des Bundes, den die Fürſten auf Anſtiften des Großmoguls der Ariſtokraten geſchloſſen und gottläſternd den heiligen Bund genannt haben. Der deutſche Bundestag aber iſt berufen, jene Grundſätze für Deutſchland beſonders auszubilden und fruchtbringend anzuwenden. Der deutſche Bund repräſentirt die deutſchen Staaten.

„Die deutſchen Staaten ſind — die deutſchen Ariſtokraten. Dieſe Ariſtokraten ſind alſo am Bundestag repräſentirt, und durch wen? blos durch Ariſtokraten. Wie ein deutſches Wort quillt aus edlerem Gemüthe (z. B. eines Wangenheim, eines Gagern), dann iſt der Geſandte anrüchig, des Bürgerthums verdächtig, fort muß er.

„Aus dieſer einfachen Erklärung, ja ſchon aus der bloßen Zuſammenſetzung des Bundestages erhellt unzweideutig deſſen Aufgabe, wie wir ſie bezeichnet: Aufrechthaltung des Staatsrechts in Deutſchland, jenes Staatsrechts, wonach die Ariſtokraten, die herrſchende Claſſe, den Staat bilden, die übrigen Einwohner aber — Einwohner, Angehörige und nur dazu da ſind, jenen die Aecker zu beſtellen und ſie ſelbſt zu füttern.

„Dieſe Aufgabe hat der Bundestag bis jetzt treulich erfüllt; ſeine ganze Thätigkeit war negativ, verneinend, hindernd, damit nichts die Herrſchaft der

Aristokraten oder die sogenannte Ruhe und Ordnung störe. — Kostbare Ruhe!

„Wie nun, geliebte Mitbürger, könnte ein solcher Bundestag uns helfen? Gesetzt aber, einer oder der andere Fürst bekäme den Einfall, im Sinne des gesammten Volkes zu regieren, alle Bewohner als gleiche Staatsbürger zu behandeln, oder nur die Vorrechte der Aristokraten auf irgend eine Weise zu beschränken, wäre ein solcher Fürst nicht ein Abtrünniger? beging er nicht Lehnsuntreue? Würde er nicht seine Abkunft, seine Stellung, seine Aufgabe verleugnen, wir haben ein Beispiel, nicht ein solches zwar, daß ein Fürst die Aristokratie verließe und sich als einen Bürgerfreund, als einen Volksfürsten erklärte, Gott behüte! in solche Gefahr hat sich bis jetzt kein deutscher Fürst begeben; aber wir haben ein Beispiel, daß ein Fürst (Leopold von Baden) einigen dringenden, nicht zu verweigernden Forderungen des Landtages nachgab — was geschah? das Junkerthum protestirte durch die Fürsten von Löwenstein gegen solche „Concessionen" oder Verwilligungen, und durch den Mund des Bundestages protestirte es gegen das Preßgesetz. Es war nicht genug, daß dieses Preßgesetz die Schmach an der Stirne trägt, daß Badens Volk, der Junker wegen, sich die Censur gefallen lassen muß; es war nicht genug, daß der Bundestag die ewig schimpflichen Beschlüsse von 1819 abermals erneuerte; es war nicht genug, daß er alle Regierungen mit seinem Zorne bedrohte, welche in Sachen des deutschen Bundes, also des Vaterlandes, freie Presse gestatten würden; es war nicht genug, daß er, wie früher, auch jetzt wieder an einem deutschen Blatte das Henkeramt verrichtete; Nein! er mußte auch das Beispiel geben, daß er es wage, gegen ein, auf verfassungsmäßigem Wege entstandenes, förmliches, selbst von der Adelskammer zugestandenes Gesetz sein ohnmächtiges Verbot auszusprechen! und ein solcher Bundestag soll uns helfen?

„Aber meine Freunde, der Bundestag muß bemerkt haben, daß noch Einige in Deutschland an seinem Willen zweifeln.

„Die Bittschrift Welckers um Preßfreiheit, der Antrag desselben auf nationale Gestaltung des Bundestages, die Adressen verschiedener Städte, welche in ihrer Halbheit für die Polen einschritten, um — die Cholera abzuhalten, — diese Actenstücke, welche in meinen Augen als eine Ironie, als ein bitterer Spott erschienen, hat der Bundestag, wie es scheint, ernst genommen, und fixfingerig hat er geantwortet: „Ihr guten Leute seid irrgegangen; ich bins nicht, den ihr sucht; geht nur dort um die Ecke herum wieder nach Haus, woher ihr gekommen, und daß ihr euch nicht unterstehet, wieder vor mir zu erscheinen und meine Ruhe zu stören. — Adieu!" Daß der Bundestag auch nach Außen für Deutschland etwas zu thun keinen Beruf hat, hat der „Westbote" schon mehrmals erwähnt. Er erinnert hier nur nochmals an die belgische Sache, wo die großen Mächte ein Stück Deutschlands, nämlich das halbe Luxemburg, an Belgien hingaben, und wobei der Bundestag nicht einmal als mithandelnd auftrat.

„Daß er zu Polens Hinopferung geschwiegen, wodurch den Russen das

Herz Deutschlands geöffnet wurde, zeigt noch deutlicher, welche Interessen er zu schützen und zu vertheidigen hat. Die Russen, ja die Russen! das sind werthe Verbündete, wie sollten die Aristokraten ihrem Herrn und Großmeister den Weg verschließen wollen? hat er denn nicht den Arm erhoben, um, wie die Gautinger, Alle zu vernichten, welche Feinde des Thrones, d. h. der Aristokraten, die Feinde der Ruhe und Ordnung, d. h. der Gotteslästerer der Legitimität, sind? Nun, er ist so stark in Europa, wie die Gautinger in Bayern.

„Die europäische Civilisation wird ihre Aufgabe erkennen, alle freigesinnten Bürger werden den großen Bund schließen, um die Barbarei von uns abzuhalten und zurückzutreiben in die tartarischen Steppen. Allein, haben wir denn nicht bemerkt, wie die deutschen Aristokraten beim Sturze Warschau's aufjunkerten? War der russische Sieg nicht ihr Sieg? Welche Wendung nahmen die deutschen Angelegenheiten seither? Welche Sprache führen die Cabinete und die Aristokraten in öffentlichen Blättern und an öffentlichen Orten durch Wort und That? Wohin wären unsere erbärmlichen Verfassungen gekommen, wenn man jetzt schon Hand anzulegen wagte und wenn die Völker sich in dem Grad einschüchtern ließen, als ihre Feinde übermüthig wurden? Nein, liebe Mitbürger! auch vom Bundestag haben wir keine Hilfe, auch von ihm haben wir nur Unterdrückung zu erwarten.

„Und dagegen vermöchten alle constitutionellen Fürsten Deutschlands nichts, wenn sie eben so liberal wären, als sie es nicht sind.

„Denn der Bundestag steht in der Gewalt von Oesterreich und Preußen. Darüber im nächsten Artikel, wo wir die Frage prüfen werden, ob Congresse helfen können."

Westbote, 25. Februar 1832, Nr. 56.

„Von einem Freunde erhielten wir eine Abhandlung über den Sieg des Lichtes, der erkämpft werden soll von Bürgern, welche durch freie Mittheilung zur Erkenntniß der Wahrheit und Menschenwürde gelangen. Der beschränkte Raum des „Westboten" gestattet nicht deren vollständige Mittheilung. (Sie wird in der Zeitschrift „Rheinbayern" erfolgen.) Wir wollen darum nur den Schluß der Abhandlung, welcher gewiß Wiederklang findet in vielen Herzen, hier folgen lassen:

„Wenn dereinst, nach dem Siege des Lichts über die Finsterniß die erneute Erkenntniß menschlicher Würde der einstimmige, donnernde Ruf des selbstbewußten Volkes nach bürgerlicher Gleichheit, nach alleinigen Oberbehörden der Volkswahl in allen deutschen Gauen erschallen wird, welche irdische Macht vermag dann Widerstand zu leisten? Dann, ausgehöhlte Throne, trügerische Schutzwehren des Aristokratismus, stürzet zusammen! Dann, göttliches Recht, fliehe in die Wälder von Rußland! — aber, Bürger, werden wir zu diesem großen Ziele allgemeiner Volksaufklärung und wieder gewonnener Volkswürde gelangen, wenn uns schon der erste Schritt dazu, die Grundbedingung aller politischen Fortschritte, die freie Mittheilung, in Fesseln geschlagen ist? Ha,

wer schlägt diese Fesseln? wer ist der Urfeind alles menschlichen Glücks? ihr wißts; er lebt nur, unsere Freiheiten zu verhöhnen, unsere Geduld zu verlachen, unsere Menschenwürde so lange zu schänden, als unsere Gewalt sie ihm nicht entreißen wird! Ja, wir werden sie ihm entreißen; die Thränen, die wir dem Untergange eines großen Volkes geweint haben, sind die Zeugen unserer Eide, der übernommenen Verpflichtung! „Als einst die Tyrannei der römischen Könige bis zum höchsten Grade der Unerträglichkeit gestiegen war, da war das neue Opfer eines königlichen Verbrechens, der Anblick des keuschen Leichnams der Lucretia, der Aufruf zur Freiheit des großen Volks.

„Deutsche, liegt unsere Lucretia nicht erschlagen an den Ufern der Weichsel? Welcher deutsche Brutus reißt das Messer aus dem blutigen Leichnam der geschändeten Polonia, und giebt den Aufruf zur Freiheit? Unsern schallenden Gruß der nahenden Freiheit!

„Zu welch' heftiger Aufregung die Gemüther sonst friedlicher Bürger durch Druck und Gewalt empört werden können, zeigt Folgendes in Ausdrücken, die wir übrigens durchaus nicht gut heißen wollen, verfaßtes Schreiben aus dem Herzogthum Nassau.

„Von welchen unbedeutenden Kleinigkeiten zuweilen das Wohl oder Unglück ganzer Nationen abhängt, hat sich recht augenfällig im Herzogthum Nassau seit einem Jahre bewiesen.

„Ein Loth Blei durch das falsche, niedrige Herz des ehrvergessenen Ministers Marschall gejagt, und zwar vor Eröffnung der Verhandlungen, und unser Staat wäre jetzt zu den glücklichsten und wir Unterthanen zu den beneidenswerthesten zu zählen.

„Wie Tell stände der Brave, der unsern nassauischen Geßler vernichtet! und segnen würden ihn die entferntesten Geschlechter. — Denn wer zählt die Nachtheile, den Jammer, der über dies schöne Land hereingebrochen, seit der Regierung dieses Ehrlosen? der seinen Obern verleitet zum Schlechten; nicht aus falsch verstandener Liebe für ihn, sondern aus niedrigem Interesse für sich selbst. Nach Allem, was nun geschehen, nachdem wir armen Nassauer auf spätere bessere Zeiten, welche nur durch eine große Staatsumwälzung geschehen können, verwiesen sind, nachdem wir von unserm irrgeleiteten Fürsten, von unserer feilen Regierung nichts zu erwarten haben, als Druck, Hohn und Tyrannei, was Alles dieser Elende bewirkt; nach allen diesem Jammer, den er hervorgerufen hat, ist er des Pulvers nicht mehr werth, das uns von ihm erlösen könnte. — Drum treffe ihn Verachtung, denn wo ist der ärmste Bauer der ihn und seine Anhänger noch anspeien möchte? Der Fluch des eigenen Gewissens wird ihn treffen, wie ihn jetzt schon der Fluch von 320000 Seelen trifft; dies sind die Folgen von Eigennutz, Dummheit, Stolz und Habsucht, so werden Nationen für das Interesse Einzelner geopfert. — Wo aber gehts viel besser in Deutschland? Wann wird die Binde fallen, die Eure Augen deckt, ihr deutschen Brüder? Erst dann, wenn die blutige Fackel des

Elends und des Jammers euch Allen leuchten wird, wenn Willkür euch regiert, wie uns! Reicht Euch die Hände, ihr deutschen Männer, und vernichtet an einem Tage die Tyrannen, die euch nicht Väter sind, noch sein wollen."

Westbote, 26. Februar 1832, Nr. 57. Ans deutsche Volk. 9. Artikel.

u. s. w. u s. w. „Jetzt erwachte Europa aus seinem Schlummer, der bestartig alle Völker ergriffen hatte. Der Donner der Freiheit hallte so laut, daß auch die verstopften Ohren ihn vernahmen. Ein Congreß that Noth, aber ein Congreß der Völker, nicht der Fürsten und Aristokraten.

„Die öffentliche Meinung begehrte ihn laut; er war das einzige Heilmittel; er allein konnte die große Frage der Zeit schlichten, die Frage: ob die Völker fortan den Fürsten oder sich selbst gehören sollten. Frankreich mußte die Einleitung treffen, es traf sie; aber nicht im Sinne des Jahrhunderts, sondern nahebei im Sinne des veroneser Congresses, Ludwig Philipp hat die Rolle Alexanders, Frankreich die Rolle des heiligen Bundes übernommen. Griechenland ist geopfert, Belgien ist geopfert, Polen ist geopfert, Italien ist geopfert, die Schweiz ist den Aristokraten überliefert, und Deutschland soll von Congressen Hilfe erwarten? Griechenland zerfleischt der Bürgerkrieg, den Rußlands heillose Umtriebe angefacht und fortwährend unterhalten; Belgien stirbt elend dahin, gefesselt durch Protocolle; Italien windet sich wie ein Wurm unter den Füßen der Pfaffen und Lohnknechte; die Schweiz ringt vergebens mit der aristokratischen Hyder; und Polen ist eine Wüstenei, ein neues Jerusalem, das der Großmeister der Barbarei zerstörte, die Heldensöhne zerstreuend, wie die Juden, in alle Welt.

„Ja zerstreut durchziehen sie die Länder, welche noch eben dieses letzten Beweises fürstlicher Landesväterlichkeit bedurften.

„Preußen tritt in tölpelhaftem Wahnsinn noch die zu Boden geworfenen Sieger von Grochow und Ostrolenka mit Füßen, damit ihr Gruß zu jedem Biedermann, damit jeder krampfhafte Händedruck sage: Preußen, das nach ganz Deutschland lustäugelte, ist barbarischer als der Barbar.

„Es wird nicht nöthig sein, noch zu fragen, welche Aufgabe ein Congreß heute sich stellen würde. Einen Vorgeschmack gaben uns die Conferenzen zu London und Rom, bei welchen jeder Mann vertreten ist, nur die nicht, die es angeht.

„Alles, was die Diplomaten auf den Congressen gelernt und seither ersonnen, würden sie in den großen Tiegel werfen, worin Europa's, insbesondere Deutschlands, Heil gesotten und gebrodelt werden sollte.

„Freiheit und Gleichheit, die Zauberwörter der französischen Revolution, Grund und Inhalt aller heutigen Bestrebungen, würden auch Ziel und Zweck der Bemühungen der Congreßmänner sein! Freiheit der Aristokraten und Gleichheit in Durchführung des monarchischen Systems, welches Spanien und Portugal beglückt und wonach die preußische Regierung zumal mit Riesenanstrengung strebt. Der künstlich unterhaltene Bürgerkrieg Griechenlands, die Ertödtung aller Lebensregung Belgiens, die Aristokratenwuth der Schweiz

im Privatleben für Andere, mit einem Worte, ein europäisches China, das schon mit den Juliordonnanzen auf dem Spiele stand, wären die heilvollen Aussichten, die ein Congreß uns eröffnen würde. Bürger Deutschlands, sind solche Güter der Preis, um den ihr gegen den Dränger Napoleon ins Feld gezogen? Sind das die Verheißungen, welche die Fürsten in ihrer Noth euch gestellt?"

Westbote, 27. Februar 1832, Nr. 58.

„Folgender Aufsatz, den wir unverändert aufnehmen, ist wieder von einem andern braven Handwerker in Frankenthal.

„Er schreibt dabei: „Arbeit ist mein täglich Brod, Nachts mein Vaterland meine Sorge. Lieber Westbote! Bei deiner nächsten Reise nimm auch diesen Brief mit an unsere deutschen Brüder im Osten und lese ihn mit deiner gewohnten Unerschrockenheit öffentlich vor. Deutsche Brüder im Norden und Süden, im Osten und Westen, einiget euch! Einigung ist die erste Arbeit an der großen Sache des Vaterlandes. Einigkeit ist der Grundstein unserer Freiheit!

„Völker, Völklein, einiget euch und werdet ein Volk! So ruft die Stimme der Zeit; erhöret sie! Keine Zollstöcke und Grenzpfähle, keine Gebirge, kein Strom, keine Mundart, keine Religionsformeln sollen euch trennen.

„Völker, überlegt und denkt, folgt der Stimme der Natur; hasset, was euch belüget, verachtet das täuschende Gepränge, womit man euch von oben herab übergießet. Handelt nach Menschenpflicht, wie es euch euer Gewissen gebietet! Gott gab den Menschen Leben und Freiheit, schützet und erhaltet beides, schon aus Liebe zum Schöpfer.

„Hört, Deutsche! beherrschet euch selber, denn die, die sich eure Beherrscher nennen, haben weder Muth noch Willen, sich selbst zu beherrschen, sie wollen das Volk zu Sklaven herabwürdigen, weil sie es von sich selber sind.

„Völker, überleget, euer Blut wird kochen und ihr werdet euch sagen: wir sind Sklaven durch uns selber: Unsere Väter, o Deutsche! dachten anders, sie rotteten aus, was wir pflegen und nähren.

„Die Großen, die das, was durch Völkerblut gesäet, allein ernten und genießen wollen, und wenn das Volk verlanget, was Natur ihm gebietet, so drohen die Großen dem Volke mit dem Volke.

„O welche Erniedrigung, ihr Völker! doch es ist eure Schuld, sie füllet das Maß der Schande.

„Völker denkt! — — — Wir selbst machen die Könige kühn, es hat bis daher mit Sklavengeduld Alles schweigend sein Haupt geneigt. Völker, wollet ihr es länger noch thun? Hört und denkt. —

„Wenn ein Volksmann sich muthig erhebt und von den Großen der Völker heilige Rechte verlangt, so wird ihm zum Lohn eine Halskette und freie Kost und Wohnung in Frohnfesten.

„O welche Schmach! doch beruhiget euch noch. Und ihr Deutsche im Norden, wie groß ist das Maß eurer Geduld? Ihr betet gleich Heiden eure eignen

Werke an, was ihr mit eurem Blut errungen, genießet froh das Urbild der Aristokratie, zu deren Füßen ihr kriechet und das euch keck die Freiheit ins Antlitz weglügt.

„Völker, hört! Hasset, was euch belüget, verachtet das täuschende Gepränge, das euch von oben herab überfluthet! doch nicht genug seid ihr Sklaven der großen und kleinen Aristokraten, ihr dienet noch obendrein dem Oberhaupte der Barbarenmacht, das sich rühmt, von einem Volke zu sein, was vor Jahrhunderten ein schreckender Schweifstern oder Komet war. Ist noch nicht voll das Maß eurer Geduld, so ist doch voll das Maß eurer Schande. O decket sie bald mit edlen Thaten. Völker, denkt — dann wird Licht, und es fallen alle täuschenden Nebel."

Tribüne, 17. Februar 1832, Nr. 43. Fürsten und Juden.

„Wenn die Fürsten bei der Bestimmung ihrer Civilliste bisher Alles aufboten, ihre getreuen Unterthanen zu betrügen und auszusaugen, so war das ganz in der Ordnung. Es war sogar ein verdienstliches Werk, denn nach dem göttlichen Rechte der Legitimität stehen die Fürsten zu ihren getreuen Unterthanen in demselben Verhältnisse, wie nach dem Talmud die Juden zu den Christen.

„Sie sind das auserwählte Volk Gottes, dem der Herr alle übrigen zu Knechten und Sklaven bestimmt hat. Da nun aber durch die revolutionäre Lehre des Christenthums die Juden unter die Herrschaft der Christen gekommen sind, und durch die revolutionäre Lehre der Volkssouveränetät der alleinseligmachende Absolutismus der Fürsten, unter die fürchterliche Herrschaft der Constitutionen und Volkfreiheiten zu kommen, Gefahr läuft, so hat der Himmel den Juden und Fürsten zu einiger Entschädigung das unschätzbare Privilegium ertheilt, jenen, die Christen, und diesen, die Völker zu betrügen.

„Und siehe, der Herr hat es wohl mit ihnen gemeint; denn die Juden werden reich und die Christen werden arm, und die Fürsten werden fett und die Völker werden mager.

„Da aber die Fürsten gesalbte Häupter und die Juden nur gemeines Volk sind, so hat der Herr den ersteren zur größeren Auszeichnung noch ein besonderes Privilegium ertheilt.

„Die Juden dürfen nämlich niemals einen ihrer Glaubensgenossen hinter das Licht führen, betrügen oder berauben.

„Im Gegentheil: will es mit Diesem oder Jenem nicht recht fort, drohet Gefahr oder gar Bankerot, so müssen sie Alle einmüthig zusammenstehen, dem Gefährdeten Hilfe und Beistand zu leihen.

„Auch der reichste Jude muß in dem ärmsten seines Gleichen erkennen und ihn als solchen behandeln. Und nicht zu leugnen ist, mit musterhafter Strenge halten die Juden über diesem Gesetze.

„Dagegen sind die Fürsten dieser kleinlichen und hemmenden Rücksichten überhoben. Sie brauchen Niemanden zu schonen, weder ihre Väter, noch ihre Brüder, geschweige denn ihre bloßen Vettern und Liebden. Der russische

Thron, all der Urquell aller Gnade und Glückseligkeit, hat außerdem noch das besondere Vorrecht, daß hier die Familienglieder sich unter einander morden dürfen, die Gattin den Gatten, der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder, Alles nach dem göttlichen Rechte der Legitimität.

„Hierauf folgen die kleineren Rechte, wonach ein Bruder seinen Bruder der Krone berauben, eine gekrönte Tochter ihren entthronten Vater hilflos in der Welt herumirren lassen, ein Fürst seinem früheren getreuen Mitttyrannen, einem standhaften Verfechter der heiligen Allianz, nach gezwungener Entsetzung den Eintritt in sein Land versagen, ein erbetenes Exil verweigern darf, und mehr dergleichen Kleinigkeiten. — Darnach folgt das Recht der Eroberung und Confiscationen, und endlich das Recht der Erbschleicherei, der Prellerei und des gewinnbringenden Schacherhandels zwischen Vater und Sohn. Von letzterem Rechte hat ein hoffnungsvoller junger deutscher Fürst, der Kurprinz von Hessen-Cassel, vor wenigen Tagen den ausgezeichnetsten Gebrauch gemacht.

„Diesem edlen Prinzen hat die Königliche Hoheit seines würdigen Vaters nicht allein die Regierung, sondern mit Vorbehalt von 50000 Thlr. sogar die ganze Civilliste von 392000 Thlr. abgetreten Aber dem armen jungen Mann ist es unmöglich, mit dieser Summe auszukommen; wahrscheinlich, weil nach allen Regeln der Erfahrung ein Kebsweib zehn Mal so viel kostet, als ein sittliches eheliches Gemahl. Daher sucht er denn jetzt durch Vermittlung des Staatsministeriums und der Stände seinem lieben Vater auch jene 50000 Thlr. noch abzudringen.

„Gott segne die Bemühungen des Staatsministerums und der Stände!

„Betrachtet man nun die große Anzahl ähnlicher Erscheinungen und die ausgezeichnete Weise, mit welcher die Fürsten das oben benannte Privilegium benutzen, so kann man sich kaum des Gedankens erwehren, daß die Bemühungen der Fürsten um das Wohl der Menschheit nicht nach Verdienst geehrt und anerkannt werden.

„Wenn Jemand auf eine recht ausgesuchte Art knickert, schachert, betrügt und überlistet, so heißt es immer: das ist ja ein wahrer Jude! oder das ist ächt jüdisch! An die Fürsten aber, die ein weit größeres Recht auf solche ehrende Vergleichungen haben, denkt keine Seele.

„In der Folge gebe man daher den Juden, was der Juden, und den Fürsten, was der Fürsten ist. Für Kleinigkeiten behalte man den Ausdruck: Jude und jüdisch immerhin bei.

„Allein, wo es um größere Dinge sich handelt, da heiße es: der handelt wie ein wahrer Fürst, das ist fürstlich, herzoglich und königlich gehandelt. Und will man das Höchste ausdrücken, was die menschliche Seele in dieser Art fassen und begreifen kann, so sagt man kurzweg: das ist kaiserlich gehandelt! Gleichviel, ob österreichisch oder russisch!“

Es bedarf kaum der Hinweisung auf den § 1 des provisorischen Bundespreßgesetzes, um zu sagen, daß die Bundesversammlung gegen solche Ausschreitungen der Presse unter allen Umständen einschreiten

mußte. Das Princip der Volkssouveränetät war in den täglich erscheinenden Zeitblättern deutlich und offen ausgesprochen. Als Mittel zur Durchführung derselben wollte man alle deutschen Volksstämme, unter Nichtbeachtung des politischen Bestandes der zum Bunde vereinten Staaten, vereinigen. Der Fortbestand der bestehenden Classen und privilegirten Personen in den Staaten wurde als nicht vereinbar mit der erstrebten Gleichheit bezeichnet und zur Auflehnung dagegen aufgefordert. Das Princip der monarchischen Regierungsnachfolge wurde als eines der Haupthindernisse der Volkswohlfahrt dargestellt. Bei dem Bestreben, alles Bestehende in Deutschland in den öffentlichen Rechtsverhältnissen und Institutionen des Bundes unter einzelnen Staaten durch Gewinnung der öffentlichen Meinung für die Gründung eines deutschen Reiches im demokratischen Sinne umzuwälzen, war kein Mittel der Aufregung und Hetzerei gescheut.

Nur wenn die Fürsten sich entschließen wollten, ihre Völker zu emancipiren, ehe sie sich selbst, zu ihrem Verderben, von ihnen lossagten, war für die Opposition, wie sie in den obengenannten Zeitungen ihren Ausdruck fand, eine Wiedergeburt Deutschlands durch die Regierungen denkbar. Die Freiheit, welche z. B. „die deutsche Tribüne" für das deutsche Volk verlangte und zugleich als einziges Rettungsmittel der Fürsten darstellte, war (außer der Freiheit des Verkehrs und der Gewerbefreiheit — sehr berechtigte Forderungen! —) Erleichterung der für Hofglanz und hochbezahlte „Knechte" aufgelegten Steuererlasse, Umsturz des „dreibeinigen" Stuhles Petri, dieses Hemmschuhes aller christlichen Bildung, durch Aufhebung des Cölibats, Gleichstellung vor dem Gesetze, Abschaffung adeliger Kammern und der Standesrechte, Wahrheit (!) der Volksvertretung, Abschaffung des königlichen Veto's, Abschaffung des „Unsinns" der Nichtverantwortlichkeit der mächtigsten Regierungsmitglieder, Sicherstellung vor ministerieller und polizeilicher Willkür, mit einem Worte Freiheit nach Art der amerikanischen Freistaaten und ausdrückliche Anerkennung der Volkssouveränetät. Wären aber die Fürsten widerspenstig, so würde die Stunde der Erlösung für die deutschen Völker doch schlagen, und zwar um so früher, je mehr Hindernisse von den Gewaltigen entgegengestellt würden.

Die untrügliche Hoffnung für die so ausgesprochene Meinung liegt in der Stimmung, in dem Tyrannenhasse des Volkes. Die „Tribüne"

forderte keck die Fürsten heraus, nur immer mehr Hindernisse dem Volke entgegen zu stellen. Die Freiheit der Presse sei das Einzige, was nothwendig sei, zu erhalten und zu nähren durch Aufdeckung der Acte der Willkür und Angriffe auf die ausgehöhlten Throne und zur ferneren Vermittelung der gemeinsamen Einverständigung zur umfassenden Vorbereitung der Reform im Geiste, wonächst deren materielle Verwirklichung von selbst folgen müsse.

Um die Freiheit der Presse trotz des Bundes, trotz aller Regierungen, die sich etwa schwach genug zeigten, den Forderungen dieser Opposition der Presse nachzugeben — wie Bayern, Baden, Kurhessen — zu verbürgen, war ein Verein zum Schutze dieses Palladiums der Volksrechte gestiftet worden. Dieser Verein hatte die ausgesprochene Absicht, durch die Geringfügigkeit der Beiträge der Mitglieder desselben, demselben durch Anhang in den geringsten Klassen eine breite Grundlage und durch Entflammung der Massen tiefe Wurzeln in der Volksleidenschaft zu geben. Offener Krieg wurde Allen erklärt, welche auf der Bahn zum nahen Ziele sich entgegenzustellen wagen würden. Man wollte von dieser Opposition keine Unentschiedenheit mehr, keine Zweideutigkeit in Rücksicht der Frage, wer Freund oder Feind sei, dulden.

Es mögen zum Schlusse dieser Aussprüche der öffentlichen Meinung in der Presse noch einige kurze Auszüge aus den „Zeitschwingen", eines in Hanau erschienenen Blattes, folgen. Wie schon oben bemerkt, kann ein objectives Urtheil über die politischen Bewegungen jener Zeit nur dann stattfinden, wenn alle diejenigen Erzeugnisse der Presse, die zum Theil heimlich verbreitet wurden, selbst durch Estafetten, und meistentheils vor den Augen der Polizei sorgfältig verborgen wurden, nach ihren Haupttendenzen vorgeführt werden.

Zeitschwingen, Nr. 3, 7. Januar 1832.

„Es ist nothwendig geworden, daß selbst Der, welcher für Freiheit wirken will, ein politisches Glaubensbekenntniß voraussende.

„Ein Glaubensbekenntniß! für den Bürger dieser Zeiten besteht nur Ein Glaube, die Freiheit selbst; alles Andere ist Kind des täglich wechselnden, vorschreitenden Strebens.

„Wie der Kampf der zwei großen Weltprincipien uns tägliche Scharmützel zeigt, in denen Trug und Hinterlist der Unsern manchmal das Recht auf die Seite der Gegner lenkten, so kann kein menschliches Bewußtsein sich entscheiden,

ob es jedes Wort und jede That billigen werde, die von unſern Mitkämpfern ausgeht. Alles, was wir ſagen können, iſt dieß, daß wir die Freiheit wollen, in allen ihren Zwecken und Folgen; Freiheit für Jeden, einzig beſchränkt durch die Freiheit für Alle, das Geſetz, daß der Wille der Geſammtheit er durch ihre Anerkennung beſteht. — Stimmen des Volks wollen dieſe Blätter vernehmen laſſen, Stimmen für Wahrheit und Recht, für Glück und Frieden des Volkes — — — — — — — — — — — — — — — — — — Vor Allem werden wir das wahre Leben unſerer Staaten, die Verhandlungen der deutſchen Stände beachten; wir werden als treue Wächter am Siechbette des geneſenden Vaterlandes lauſchen, und jeden Athemzug und jede Lebensregung freudig verkündigen" u. ſ. w.

Zeitſchwingen, 3. Februar 1832, Nr. 14.

„Was unſere allgemeinen deutſchen Verhältniſſe betrifft, ſo tröſten wir uns mit ebendemſelben ganz vortrefflichen Michelſchen Sprichwort (kommt Zeit, kommt Rath); denn woher ſollen wir Hilfe erwarten? Vom Bundestage? —

„Ich kann bei all' meinem angebornen Phlegma giftig werden, wenn mir Einer mit ſolch' einer abſurden Idee kommt! Was iſt denn der Bundestag? Eine Verſammlung Ihrer Excellenzen — der Herren Miniſter und Geſandten der verſchiedenen deutſchen und nichtdeutſchen Fürſten, die das Intereſſe Derer, die ſie geſandt haben, vertreten müſſen.

„Der augenblickliche Rappel war und wäre die nothwendige Folge einer jeden Excellenz, bei der es etwa rappelt, gleichzeitig ein anderes Intereſſe vor Augen zu haben. — Das perſönliche und Familien-Intereſſe iſt bei den meiſten Menſchen das wichtigſte, und deshalb geht das Streben der Fürſten vor allen Dingen dahin, ihre Souveränetät zu erhalten; und der durchlauchtig Bund hat für dieſen Zweck eine ganz entſprechende Organiſation. — Wie ſollt es nun anders werden? — — — — — — — — — — — —

„Es giebt, ſo weit ich ſehe, nur ein Gegenmittel, und das beſteht darin daß die Stände aller deutſchen Länder auf ein Geſetz über ie e lichkeit der Miniſter beſtehen, wie es bisher hier und da, wiewohl vergeblich ſchon geſchehen iſt."

Zeitſchwingen, Nr. 12.

„Das neue Jahr und die neue Zeit." Das vergangene Jahr hat uns einen großen Kampf gezeigt. Ein kleines Volk ſtellte ſich heldenmüthig und gewaltig den großen Heeren der Zwingherrſchaft entgegen.

„Es wurde das Muſterbild der Völker, ſowohl im Handeln wie im Leiden.

„Seine Größe werden wir nicht überragen, aber zu ihr uns emporſchwingen das ſei uns groß genug.

„Wie Polen als Schutzwehr ſtand vor den übrigen Völkern Europa's, ſo ſtehen wir Alle, die wir Genoſſen dieſer Zeit ſind, vor den kommenden Jahr

hunderten als Schutzwehr gegen Zwingherrschaft und als Kämpfer für die Freiheit.

„Von unserm Willen, unserm Muthe, unserer Standhaftigkeit wird es abhängen, ob ein freies und edles Geschlecht in künftigen Tagen die Erde bewohnt, oder ob Feiglinge und scheue Knechte auf ihr herumkriechen. Manches Herz, das für Freiheit glühte, liegt im Staube des Grabes; manches Auge, das einst sehnsuchtsvoll nach Freiheit blicken wird, ist noch vom Schleier der Zukunft bedeckt. Aber wir sind da, und unser Werk ist es, den großen Sieg zu erringen, der glorreich bleiben wird von Geschlecht zu Geschlecht."

Dieser Artikel war von „Wilh. Sauerwein" unterschrieben.

Zeitschwingen, Nr. 7.

„Ein Jahr ist es gerade, wie hob sich da hoffnungsreich unsere Brust! — —

„Der Tag der großen Völkerfreiheit kam nicht.

„Vorüber, großartiges Hoffen! Edle Taschendiebe kamen und stahlen zu ihrem kleinen Gewinn unsere Freiheitsflamme und machten sich Kerzchen daraus, um bequemes Licht für ihre nächtlichen Pfade zu haben; stahlen das Erz des Patriotismus, um kleine Münze daraus zu schlagen, die guten Umlauf hat und für die man Ordenskreuze kaufen kann. — — — — — —

„Oesterreich, ein gewaltiger Name, der schwer und hart mitklingt in der Disharmonie Europa's. — — — — — — — — — — Ewig nur sich gleich, unter allen Despotien diejenige, die vom Volke nicht gefühlt wird, weil es gewöhnt worden — — — — — Noch eine Macht giebt es, die Aufklärung heuchelt und Dunkelheit liebt, die alles Fremde gern zuläßt, aber was nach Liberalismus riecht auf den Index setzt; die feierlich versprach, — — — — — — — — — — die Freiheit; die sich gern den verkörperten Liberalismus nennen läßt, damit man um des Namens willen der Sache vergesse; — wer kennt sie nicht? — — — — — — — —

„Ich hasse den Feind, aber den Heuchlerfreund — den hasse ich nicht. Den verachte ich aufs Tiefste. Und wie Preußen Deutschland überreden möchte, daß es selber der Schild der Freiheit sei, so spiegelt es der Welt vor, es wolle den Frieden und das Glück Europa's, während es den nordischen Feind durch seinen Bund zum Herrn unseres Glückes (ach, unseres Unglücks!) macht" u. s. w. u. s. w.

„Freilich klein nur sind die Staaten, deren Interesse ganz eins ist mit dem des gemeinsamen Vaterlandes; aber große Hoffnungen hatte die Freiheit für sie gehegt." — — — —

„Der ganze Boden des Vaterlandes war ja Ein Echo des Schlachtrufs vom Juli; wenn Deutschland auch wenig vorwärts geht, so weit ist es doch gekommen sagte man, und rückwärts kriechen wird es nimmer. Ach und dennoch!"

Diese Behauptung wird nun durch die Vorgänge in den übrigen Bundesstaaten belegt, wobei nur zwei Staaten, Baden und Kurhessen,

Gnade in den Augen der „Zeitſchwingen“ fanden. — Als Beiſpiel möge folgende Stelle dienen:

„Ihr Mecklenburger, ihr ſächſiſchen Kleinkrämer, ihr Anhalter, ihr Unglücklichen mit und ohne Conſtitution, ihr Zwerggeburten Fortuna's, ihr Genoſſen von Baduz und Reuß, lebt ihr noch Alle? Bekommt ihr manchmal neues Spielzeug? Hohenzollern hat eine Verfaſſung; ſchämt ihr euch nicht? Geſchwind, ein Püppchen für die Kinder, damit ſie hübſch träumen!

„Weh mir, weh! da denke ich auf einmal an Darmſtadt und habe genug gedacht.

„Wer von unſern Leſern hat nicht einmal von einem großen Reiche gehört, das keinem einzigen freiern Journale geſtattet, nur zu leben, und wo die Regierung, ein Muſter von Großartigkeit und weltumfaſſender Denkart, viermal ſo viel Generale als Regimenter, zehnmal ſo viele hohe Stellen, als niedere Beamte geſchaffen, wo das erſte Wort des Lebens Hof und das letzte Höfling heißt? Wo der Beamte zu ſtolz iſt, mit dem Bürger ein Wort zu wechſeln, wo der Kaſtengeiſt um ſo unerträglicher hauſt, als nur Hofverdienſte gelten? — Ich weiß nicht, aber ich glaube das Land einmal geſehen zu haben — ich ſchweige davon!“ —

Am Schluſſe heißt es: „Wollten wir hinaus in die Zukunft blicken, wir könnten nicht: denn zu dunkel, zu ſternlos iſt die Nacht. Ein Schimmer aber am fernen Horizont hat blutigen Glanz: möge Deutſchland nicht noch einmal ſeinen zerſtückten Boden zerſtampfen ſehen unter dem eiſernen Tritt der Heere, nicht noch einmal Schauplatz eines Kampfes werden, bei dem Alle gewinnen können, außer Deutſchland!“ u. ſ. w. u. ſ. w.

Zeitſchwingen, Nr. 18.

„Es iſt augenfällig, wie ſehr ſich im geſammten deutſchen Volke die Ueberzeugung befeſtigt, daß der letzte Grund unſerer politiſchen Verſunkenheit, wie unſeres zerfallenden Wohlſtandes in der Zerſtückelung des Einen ſchönen Vaterlandes in dreißig und mehr Staaten und Staatlein zu finden ſei. Lebendiger wird mit jedem Jahre die Ueberzeugung, daß dem deutſchen Volk kein Heil und keine Rettung werde, als in der Wiedervereinigung der zeriſſenen Glieder, daß Deutſchland nie ſtark und reich, blühend und geachtet werden könne, bis es ein einziges deutſches Reich geworden.

„Seit Jahrhunderten ſchon hatten alle Feinde des deutſchen Namens ſich verſchworen, die Zerſtückelung Deutſchlands zu vollbringen, ja ſie recht in Sinn und Leben des Volkes einzuführen, daß es aufwachſe in dem Wahne, darin erſt ſei ſein rechtes Leben enthalten, daß es Heſſen-Homburger oder Preuße, Reuß-Greitzer oder Bayer, Sachſe oder Frankfurter, Waldecker oder Lichtenſtein-Badnzer ſei.

„Deutſcher, Deutſchland! das ſind verſchollene Namen. — — — — — Der Schmerz über die tiefe politiſche Verſunkenheit des Vaterlandes hatte ſchon viele gebildete, ehr- und vaterlandsliebende Männer in dem heißen

Wunsche vereinigt, daß auf irgend einem Wege Deutschlands gegenwärtige politische Verfassung geändert und seine Kraft in einem Staatskörper vereinigt werden möge. Aber Dank sei es der hereinbrechenden Armuth, Dank dem umsichgreifenden Elend, Dank den erdrückenden Steuern und vor Allem Dank den zahlreichen Mauthlinien im Innern von Deutschland! Sie sind es, welche das Uebel auf den äußersten Punkt treiben. Wenn der Bogen am strafffsten gespannt ist, so bricht er."

Wenn man die angeführten Nummern der drei Zeitblätter durchliest und sie mit noch andern Nummern derselben, die hier als zu ungeheuerlich nach Form und Inhalt nicht zum Abdruck gebracht werden dürften, vergleicht, so sieht man, daß mit klaren Worten Schreckensmaßregeln dem Volke anempfohlen und Greuelscenen der Geschichte als nachahmungswürdige Beispiele aufgestellt wurden. Die „Zeitschwingen" lehrten geradezu, daß man bei den Bitten nicht stehen bleiben dürfe, man solle fordern und gebieten. Man kann nicht leugnen, daß diese Blätter zum Umsturz der Regierungen Alles, was in ihren Kräften stand, vorbereiteten.

Der Berichterstatter der Preßcommission der Bundesversammlung, Freiherr von Blittersdorf, sagte deshalb auch in seinem Vortrage, „daß diese Blätter als Organe einer Partei dienten, welche auf den Umsturz alles Bestehenden in Deutschland unverrückt hinarbeite." Die Commission erkannte aus den einzelnen Artikeln dieser Zeitungen eine solche Gleichartigkeit des Strebens und eine solche Uebereinstimmung in den Mitteln, daß sie das Wirken dieser Blätter nicht besser als mit dem Namen „einer offenen Verschwörung" zu bezeichnen wußte. Sie nähmen die Freiheit der Presse als ein Recht in Anspruch und zeigten durch ihr Beispiel, welchen Gebrauch sie davon zu machen gedächten.

Durch die Presse sollte, nach ihrer Behauptung, alles und jedes Recht, Schutz und Hilfe finden — ihnen aber diente sie dazu, um alles und jedes Recht mit Füßen zu treten. Durch die Presse strebten sie, nach Ansicht der Commission, dahin, die Achtung vor den Souveränen, den Bundesregierungen und dem Bunde immer mehr zu schmähen und Individuen, wie Institutionen auf jede Weise herabzusetzen. Sie trachteten darnach, Spaltung unter den einzelnen Ständen zu erregen und so den inneren Zusammenhang der Staaten aufzulösen. Sie suchten unausgesetzt Mißtrauen gegen die Regierungen

und deren Absichten zu verbreiten. Sie stellten die Grundlage, auf welcher alle deutsche Bundesstaaten beruhten, in Frage, und würfen Zweifel über die Rechtlichkeit der bestehenden Verfassungen auf, welche sie sofort in einem den Regierungen feindlichen Sinne beantworteten.

Nicht zufrieden, alle Bande des Gehorsams zu lösen und Unzufriedenheit und Mißbehagen, so weit sie nur vermöchten, zu verbreiten, forderten sie zu Bildung von Vereinen mit politischen Zwecken auf, um der Partei, welcher sie dienten, stets brauchbare Mittel zur Ausführung ihrer Plane zu überliefern. — Sie bearbeiteten und reizten die Massen durch alle nur denkbare Mittel und predigten ohne Unterlaß, daß Deutschland in dem gegenwärtigen Zustande seiner Schmach und seiner Erniedrigung einer völligen Regeneration bedürftig sei, und zeigten zugleich, worin diese Regeneration zu bestehen habe. — Sie suchten die einzelnen Bundesstaaten sich wechselseitig zu entfremden, indem sie die einen als die Stützen der Willkür und des Absolutismus dem allgemeinen Hasse Preis gäben, die andern aber wegen ihrer angeblichen Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit lobten und priesen. Sie verunglimpften auswärtige, dem deutschen Bunde befreundete Monarchen auf das Gröbste und reizten zum Haß und zum Krieg gegen dieselben auf. Sie stellten dem Volke unausgesetzt die Bildung eines Reiches mit demokratischen Formen als das Endziel der Wünsche aller wahren und ächten deutschen Patrioten dar und forderten zur Verbreitung und zur Verwirklichung solcher Ansichten auf. Sie zeigten in umständlich entwickelten Planen die Mittel und Wege, wie unverzüglich zur Ausführung zu schreiten sei. Zu dem Behuf begründeten sie die Lehre vom Widerstand gegen alle die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bezweckenden Maßregeln der Regierungen, über deren Gesetzlichkeit sie die alleinigen Richter sein wollten. Sie gaben sogar das factische Beispiel eines solchen Widerstandes und rühmten sich dessen als einer verdienstlichen Handlung, die von allen guten Bürgern nachgeahmt werden müsse. Um aber in dem Kampfe, den sie begonnen, nicht allein zu stehen, forderten sie zur That gegen die Regierungen im Allgemeinen auf und predigten offenen Aufruhr. Ja, sie gingen in ihrer Wuth so weit, daß sie den Mord von Staatsmännern, die sie als ihre Widersacher betrachteten, als verdienstlich und nothwendig priesen, und endigten damit, die Vertreibung und Vernichtung aller deutschen Souveräne anzuempfehlen.

Die Commission war daher der Ansicht, daß die Bundesversammlung ihren Pflichten ungetreu werden müßte, wenn sie einem so frevelhaften Treiben noch länger mit der Langmuth der Gutgesinnten, die stets auf Besserung hofft, ruhig zusehen wollte. —

Könnten, sagte die Commission, solche Lehren mehr noch, als bereits geschehen, Wurzel fassen und ferner ungestraft und ungehindert verbreitet werden, so wäre Deutschland mit einer allgemeinen Anarchie bedroht; es würden Mord, Raub und Zerstörung alles Eigenthums an der Tagesordnung sein, und erst nach Strömen vergossenen Blutes könnte Deutschland wieder zu der Ruhe und Ordnung gelangen, deren Aufrechthaltung der deutsche Bund sich zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht habe.

Wenngleich von der Commission aber nicht behauptet werden mochte, daß die Lehren und das Beispiel der Feinde des gemeinsamen Vaterlandes immer und überall auf unfruchtbaren Boden gefallen seien; wenn sie insbesondere nicht in Abrede stellte, daß der Preßunfug der öffentlichen Blätter, unter dem Namen des Strebens nach gesetzlicher Preßfreiheit, mehr Vertheidiger fände, als das Interesse und das Wohl aller Bundesstaaten wünschenswerth machten: so besäße der Bund in seiner gemeinsamen Gesetzgebung und in dem vereinten Willen sämmtlicher Bundesregierungen noch Mittel genug, um dem stets wachsenden Uebel Einhalt zu thun und größeres Unheil von Deutschland abzuwenden.

Die Commission glaubte bei dieser von ihr im Allgemeinen aufgefaßten Meinung nicht länger zögern zu dürfen, die Anträge in Betreff der deutschen Tribüne, des Westboten und der neuen Zeitschwingen zu stellen, welche die Bundesversammlung bei Verlesung der über diese Blätter besonders erstatteten Vorträge schon vernommen hätte. Sie hoffte, daß, im Falle die Bundesversammlung ihre Anträge genehmige, selbst die Bundesregierungen, in deren Staaten die erwähnten Zeitungen erschienen, in den zu fassenden Beschlüssen nur die aufrichtige und ernstliche Sorge für das gemeinsame Beste, von dem das Beste der einzelnen Bundesstaaten unzertrennlich ist, erkennen und gerne mitwirken würden, um diesem Beschlusse die unbedingte und nothwendige Folge zu verleihen.

Demnach faßte die Bundesversammlung ihren Beschluß und leitete ihn mit folgenden Worten ein (2. März 1832):

„Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen über die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter „die deutsche Tribüne" und „der Westbote" sowie auch der in Hanau erscheinenden „Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, § 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, sowie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen (2. März 1832):

„1. Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", sowie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

„2. In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der „deutschen Tribüne", Dr. Wirth, des „Westboten", Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der „Neuen Zeitschwingen", angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

„3. Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

„4. Sämmtliche Regierungen, besonders die königlich bayerische und die kurfürstlich hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

„5. Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise die Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist."

Dieser Beschluß wurde aber nicht einstimmig gefaßt, sondern der bayerische Gesandte behielt sich die Abstimmung vor; dagegen stimmte Kurhessen und Baden, wie alle andern Staaten, mit Oesterreich und Preußen.

Man mag diesen Beschluß für gerechtfertigt erklären. Aber anders liegt die Sache bei der Rotteck'schen Zeitschrift, die ebenfalls verboten wurde. In dieser kommen zwar wunderliche Ansichten vor, aber sie hielt sich doch immerhin in den Grenzen, welche ein Verbot nicht rechtfertigen konnten. Die Rotteck'schen Annalen repräsentirten so zu sagen die rechte Seite des Liberalismus. Wir müssen, um dieser Richtung, welche durch bedeutende Männer vertreten war, gerecht zu werden, auch deren Ansicht hier vorführen.

Nach Ansicht der liberalen Partei in ganz Deutschland, oder sagen wir besser, in der öffentlichen Meinung, hoffte man Alles von dem Geiste, welcher sich auf dem badischen Landtage im Jahre 1831 äußerte. Dieser Landtag machte ihr zufolge nicht nur Epoche für die Geschichte des constitutionellen Badens, sondern er war mittelbar auch für alle andern constitutionellen Staaten Deutschlands höchst wichtig und fruchtverheißend; er war es selbst für die nicht constitutionellen, ja er war, nach der kritischen Lage Europa's, nach der Stellung und Stimmung der Großmächte, nach dem wirklich in verhängnißvoller Waage schwebenden Kampfe der Provinzen, die um die Herrschaft der Welt sich stritten, ein wahrhaft europäisches Ereigniß. Rotteck sprach dies auf dem Landtage mehr wie einmal aus; er hatte bei seiner Wirksamkeit auf dem badischen Landtage nicht nur die Verfassung und die Interessen seines engeren Vaterlandes im Auge, sondern es sollte ihm der Landtag zur Beförderung auch anderer Zwecke für ganz Deutschland dienen, im Kampfe der Principien dem einen dieser Principien, und wäre es auch gegen die Verfassung Badens, den Ausschlag zu geben. In der badischen Kammer von 1831 gab es keine rechte und keine linke Seite. Alle Deputirten ohne Ausnahme erschienen von dem gleichen Geiste beseelt, alle sprachen oder stimmten für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für die geistigen Forderungen der Neuzeit, für die Wiederherstellung des Ver-

nunftsrechts in die ihm gebührende, aber durch die Verkehrtheit des historischen Rechts ihm längst entrissene Herrschaft. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde der ganze badische Landtag gelobt, und gepriesen wurden alle Bestrebungen, dem Vernunftrecht über das historische Recht den Sieg zu verschaffen. Man erkannte in diesem Kampfe nirgends eine positive Schranke an, fand, daß, so lange noch eine Ungleichheit in Folge des historischen Rechts bestehe, dem Vernunftrechte noch nicht hinreichend entsprochen worden sei, und fiel mit Bitterkeit und Hohn über Diejenigen her, welche, wenn auch nur leise, auf bestehende positive Verpflichtungen hinzudeuten wagten. Insbesondere verhaßt war der deutsche Bund, deshalb machte man es selbst der Eröffnungsrede des Großherzogs zum Vorwurfe, daß in derselben die Stelle vorkomme: „Durchdrungen von der Heiligkeit meiner Pflichten als deutscher Bundesfürst zähle ich auf Ihre treue Beihilfe zu deren Erfüllung.“

Man war aber sonst nach jeder Richtung unzufrieden mit dem Gang der Ereignisse im Jahre 1830. Das Jahr 1831 hätte, nach dieser Ansicht, verglichen mit den Hoffnungen, unter welchen es begann, eine theils dürftige, theils schlimme Ernte gebracht. Die große Aussaat des vorigen Jahres, in den Juliustagen gestreut, wäre schon den Winter über, und dann noch mehr während des Frühlings und Sommers durch Ungunst der politischen Witterung im Wachsthume aufgehalten, durch mancherlei Unkraut verdeckt und durch fortwährend böse Einflüsse Tag für Tag mehr verkümmert worden. Dagegen hätte die schlimme Frühlingssaat der engherzigen Diplomatie und des zwitterartigen Juste-milieu-Systems freudig gewuchert und ihre üppigen Stengel hätten die guten Aehren des Julisamens zurückgedrängt und fast überwältigt. Dennoch könnte sie dieselben aber nicht tödten, nur hätten sie die Ernte verringert und große Mühe nöthig gemacht, die Körner aus dem wuchernden Unkraut hervorzusuchen und zur neuen Aussaat zu bergen. (Rottecks Aeußerung in der Kammer.)

Nach Ansicht der liberalen Partei hätte in Spanien die Cortesregierung wieder eingesetzt, Belgien mit Frankreich vereinigt werden sollen (!)*), oder wenn man dies nicht gewollt, doch wenigstens

*) Auch hiermit stimmte Rotteck überein

das Princip der Nichtintervention mit ganzer Strenge aufrecht erhalten werden müssen. Abgeschmackt sei die den Belgiern gesetzte Bedingung der Anerkennung, daß sie die monarchische Verfassung und nicht eine republikanische sich gäben. Bei der Wahl des belgischen Monarchen sei Frankreich theils kleinmüthig gewesen, theils arglistig, seine Politik sei hierbei verächtlich geworden. Selbst die in England zur Sprache gebrachte Parlamentsreform erschien dieser Partei ein so kleinlicher Parteikampf, daß sie bei dessen Betrachtung fast eine Verachtung der so hoch gepriesenen englischen Nation beschlich. Ein so ganz absurdes, aller Vernunft, wie allem Rechte hohnsprechendes historisches Recht, wie das in Großbritanien rücksichtlich der Bildung seines Unterhauses bestehende, gäbe es auf Gottes weiter Erde nicht und der Plan der von dem Ministerium Grey vorgelegten Reform wäre so bescheiden, so nachgiebig gegen das historische Recht, so genügsam in Bezug auf das vernünftige, daß dagegen im Sinne des Stillstandes oder aristokratischen Widerstrebens aufzutreten, eine Anmaßung und Vermessenheit ohne Gleichen scheine. Dennoch habe die englische Aristokratie dazu Muth empfunden. So sprachen selbst die gemäßigten Zeitschriften jener Zeit sich aus! Rotteck war damit einverstanden.

Ueberhaupt erschien als vorherrschende Richtung des liberalen Volkstheils in Deutschland die nach Freiheit und Einheit strebende. Aber die Freunde beider großen Ideen theilten sich in zwei von einander weit abstehende Parteien. Die Einen wollten vor Allem die Einheit des deutschen Vaterlandes, und erst nach oder mittelst derselben Freiheit, ja sie wollten selbst eine — wie sie glaubten jedenfalls nur zeitliche — Verkümmerung der Freiheit verschmerzen, wenn nur vorerst die Einheit errungen würde. Die Andern forderten als Hauptgut die Freiheit, und erst mittelst derselben, jedenfalls nur unbeschadet derselben oder vielmehr nur ihrer Bekräftigung und Sicherstellung, auch die Einheit. Den Ersten war also Hauptziel die Einheit, den Zweiten die Freiheit. Welche waren im Rechte befindlich? Auch Rußland, auch China erfreuen sich der Einheit, auch Frankreich unter Ludwigs XV. schmachvoller Hofdespotie war eins. Die freien Deutschen zu Caesars und Tacitus Zeiten waren es nicht. Die gemäßigtere liberale Partei verlangte zuvörderst die Freiheit in den Gliederstaaten, diese sollten sich befestigen und ihre Liebe, ihr Stolz

tief eindringen in aller Deutschen Herz; alsdann würde, wenn der Staatenbund eine später kräftigere Centralgewalt erhalten haben würde, wenn die bisher engherzig oder feindselig bewahrten Schranken zwischen den deutschen Bundesvölkern gefallen und nach Außen sich eine Achtung gebietende Majestät des deutschen Nationalkörpers dargestellt, doch der Geist auch der engeren Vereinigung ein freiheitlicher und der Charakter der verstärkten Bundesgewalt — wie man in Nordamerika sehe, und wie er unter monarchischen Formen nicht minder als unter republikanischen stattfinden könnte — ein der Freiheit und Selbstständigkeit der Glieder unnachtheiliger sein.

Die unruhigen Bewegungen, welche in Deutschland auf die im Juli 1830 in Frankreich stattgefundenen Ereignisse folgten, wurden von dieser Seite einzig und allein dem Umstande beigemessen, daß in Deutschland den Völkern die Rechte nicht gewährt worden seien, welche ihnen nicht nur nach dem Bundesvertrage, sondern nach dem Urrecht gebührten; es müßte daher, wenn der innere Friede Deutschlands sicher gestellt werden solle, überall, wo es nicht geschehen wäre, ein rechtlicher Zustand an die Stelle des blos factischen gesetzt, überall eine auf Volksvertretung gegründete Verfassung eingeführt werden.

Da die organischen Einrichtungen des Bundes, um in den einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Kraft zu erlangen, weil sie in das Innere eingriffen, nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung stattfinden könnten, so müßte entweder die nachträgliche Genehmigung der Stände vorbehalten, oder aber es müßte eine gemeinschaftliche Volksvertretung aller deutschen Staaten am Bundestage beliebt werden.

Aber es wurde auch zugleich von vielen Liberalen ausgesprochen, daß es Sache des ganzen deutschen Vaterlandes und jedes wahren Volksfreundes sei, mit aller Kräften dahin zu wirken, daß Preußen endlich dem Zeitgeiste huldige, daß die Herrschaft der Willkür aufhöre, daß die Regierung die Treue und das Vertrauen des Volkes mit Vertrauen belohne und durch feste Bürgschaften sich dessen auf immer versichere.

Die preußische Regierung, als die bewegende Kraft des Staates, sei fest, stark, gewandt; sie habe in kurzer Zeit und mit den geringsten Mitteln, von der tiefsten Er-

niedrigung den höchsten Gipfel der Macht erstiegen. Aber es sei Schade, daß dieser treffliche Organismus gelenkt werde von einer Partei, die sich mit unerhörter Unverschämtheit offen für die Feindin aller Tugend und Begeisterung erklärt hätte, die den Menschen zur Maschine herabwürdigen, den Geist bannen und zum Handlanger des nackten Bedürfnisses machen, sich selbst aber im Schweiße der Armuth baden, mit den Splittern getretener Menschenwürde aufputzen möchte.

Diese Partei wollte man vom Ruder verdrängen, um dadurch Preußen und Deutschland zu retten, dies müßte das Strebeziel des wahrhaft freisinnigen Vaterlandsfreundes sein. Gegen jene Partei, also für, nicht gegen Preußen müßte man einmüthig, standhaft, auf Tod und Leben kämpfen, damit das preußische Volk frei, der preußische Staat erhalten werde zum Heil und zur Ehre Deutschlands. In diesem Sinne sprach sich insbesondere bei jeder Gelegenheit der darmstädtische Advokat Hofmann aus.

Von anderer Seite wurde auf die Kraft der öffentlichen Meinung hingewiesen, der auf die Dauer kein Vorurtheil, kein Eigennutz, kein Dünkel widerstanden und die namentlich in Deutschland immer gesiegt hätte, so oft sie sich in ihrer ganzen Größe entfaltet. — Wenn 32 Millionen einstimmig verlangten, daß vollzogen und erfüllt werde, was so heilig versprochen worden sei — sollten da nicht zehn oder zwölf fürstliche Familien, sollten einige tausend Finsterlinge im Staatsdienste länger dies verweigern können. Man vergaß dabei nur, daß die Kraft der öffentlichen Meinung, wie die jeder andern Gewalt, auf ihrer Eintracht beruht, und dieses fehlte gänzlich in Deutschland.

Solche Lehren erhielten bei den Regierungen wenig Beifall und in Frankfurt, am Bundestag, sprach die Commission für Preß-Angelegenheiten sogar entschieden aus, daß solche Lehren in ihrer strengen Consequenz auf Zerstörung jedes Eigenthums und Besitzes führten, indem sie Gleichheit in allen Dingen forderten, während Ungleichheit schon im Gesetze der Natur begründet sei, und die Gesellschaft nur bestehen könnte, wenn Eigenthum und Besitz gesichert erscheine, wenn wie überall ausgesprochen, die Freiheit als ein angebornes Recht gefordert werde, so stehe die Lehre der Republik geschlossen da, und um sie zu erkennen, bedürfe es mehr

nicht, als die leichte Hülle abzustreifen, mit welcher man sie bekleide.*)

Man hatte tabula rasa auf dem Gebiete der Presse gemacht; über zwanzig Zeitungen und Zeitschriften fielen nach dem Willen des Bundestags. Diese Maßregel erregte eine unglaubliche Erbitterung und führte zu anderen Versuchen gegen die Bundesversammlung, zu den Volksversammlungen, um vermittelst derselben die öffentliche Meinung immer mehr gegen sie aufzuregen. Doch bevor wir diese schildern, wollen wir auf den Kampf des Großherzogs von Baden und seiner Regierung gegen die Bundesversammlung, wegen des neuen badischen Preßgesetzes, einen Blick werfen.

Sechstes Kapitel.

Das Großherzogthum Baden, zum Theil zwischen den Staaten Frankreich und der Schweiz gelegen, in denen keine Censur bestand, mußte jeden Tag durch die censirten und nicht censirten Blätter anderer Länder solche Aeußerungen bei sich verbreitet sehen, welche durch die Censur verhütet werden sollten. Es war der Regierung klar vor Augen gelegen, daß die von ihr selbst beobachtete Censur zwecklos war, und daß ihr nur die hemmenden Wirkungen der Censur zu Theil wurden. Von der andern Seite hatten die Landstände auf zwei Landtagen, auf jenen von 1823 und 1831, die dringendsten Vorstellungen um Freigebung der Presse gemacht. Wenngleich die Regierung ihre Stelle zu behaupten wußte, da wo die andringenden Vorstellungen der Stände mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmten, so wollte sie doch in diesem Falle nicht den Wünschen der Stände mit eigener Ueberzeugung entgegen sein und sah vielmehr dieselbe als sehr beachtenswerth an.

*) Wir müssen für diesen Ausspruch einer Bundestags-Commission mit Blittersdorf an der Spitze das Protocoll citiren, Bundesprotocoll 1832, Fol. 1099: er scheint für den ersten Augenblick unmöglich, erhielt aber dennoch die einstimmige Zustimmung der Bundesversammlung. Und darauf hin wurden auch „Rottecks Annalen" verboten!

Mit dieser Ansicht hatte die Regierung schon im Anfang des Jahres 1831 durch ihre Gesandtschaften, sowohl am Bundestage, als bei jenen Staaten, die mit ihr ungefähr in gleicher Lage waren, Württemberg, Bayern, Hessen-Darmstadt, vertrauliche Eröffnungen machen lassen, in welcher Lage das Großherzogthum sich befinde, wie es sich zwar in Bezug auf inländische Angelegenheiten durch die Bundesbeschlüsse nicht beschränkt finde, wohl aber wegen der auswärtigen Beziehungen und im Ganzen die Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacten in Bezug auf die Presse, wünschen müsse. Von keiner Seite aber konnte hierzu eine Aussicht gegeben werden, und die großherzogliche Regierung sah sich demnach auf sich selbst hingewiesen, um sich einen Rechtszustand zu bereiten, der ihrer Lage einigermaßen angemessen wäre, ohne gegen die Bundespflichten zu verstoßen.

In der Zwischenzeit hatten indessen alle Bundesstaaten, deren Stände gleichzeitig mit den badischen versammelt waren, Anstalten zu einem Preßgesetze getroffen. (Siehe oben Kap. 4.)

Die bayerische Regierung hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt; das Gesetz und die lang dauernden Verhandlungen darüber waren der größten Oeffentlichkeit ausgesetzt, sie hatten die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt. Von keiner Seite und ebensowenig von der Bundesversammlung war irgend eine Anregung geschehen, welche nur von fern angedeutet hätte, daß und in welchen Punkten das vorgelegte Gesetz, welches die Censur zu beseitigen beabsichtigte, mit den Bundesbeschlüssen unvereinbar war.

So kam es und mußte es kommen, daß die badische Regierung in der festesten Ueberzeugung und mit dem besten Vertrauen, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, den Vollzug des Gesetzes anordnete, welches jetzt von Seiten des Bundes, der sich bis dahin schweigend verhalten hatte, den ersten Widerspruch erleiden sollte.

Die Gesetzgebung des Bundes über die Presse bestand hauptsächlich in dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819, welches in der Bundestagssitzung von diesem Tage einmüthig und unbedingt beschlossen worden war.

Dessen Dauer war auf fünf Jahre beschränkt und sollte vor deren Ablauf am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Artikel 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten, gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu

setzen sein möchten, und danach ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Da indeß ein solcher Bundesbeschluß nicht gefaßt war, so hatte man auf motivirten Antrag des österreichischen Hofes, namentlich unter der erklärten Zustimmung der badischen Regierung, in der Bundestagssitzung vom 16. August 1824 beschlossen: daß das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleibe, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben würde. Auch war in dem einhellig gefaßten Bundesbeschlusse vom 21. October 1830 wegen Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland eine Bestimmung enthalten, welche den Censoren geschärfte Verhaltungsmaßregeln zur Pflicht gemacht hatte (s. S. 56).

Endlich war auch noch am 10. November 1831 einstimmig der nachstehende Beschluß gefaßt: „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernst zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und dem Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

Dies waren die bestehenden Bundesbeschlüsse über die Presse, nach denen begreiflich vom Bunde das badische Preßgesetz geprüft wurde.

Bei den klaren und bestimmten Vorschriften des Bundespreßgesetzes war es ein kühnes Unternehmen, in den südlichen deutschen Staaten ein Gesetz über Preßfreiheit ohne Censur durchzubringen. Man machte aber diesen Versuch und hoffte, in Baden wenigstens, zum Ziel zu gelangen. Prüfen wir jetzt die Mittel, durch welche die badische Regierung eine Reform in der Preßgesetzgebung gegen die Ansicht der Bundesversammlung durchzusetzen hoffte.

Zwei leitende Ansichten hatte die badische Regierung — der

Regierungscommissar sprach dieselben in der Kammer aus — im Auge gehabt. Sie bestanden darin, einmal, daß das provisorische Preßgesetz des Bundes unter der Bestimmung des § 1, wonach die darunter begriffenen Schriften in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden durften, und unter den vorbeugenden Maßregeln des § 3 nicht nothwendig oder allein Censur verstanden hatte; und sodann, daß von anderweitigen vorbeugenden Maßregeln immer noch das Großherzogthum Baden in so weit befreit werden könnte, als nur dessen innere Landesangelegenheiten Gegenstand der im § 1 des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Druckschriften gewesen sein würden.

Nach der ersten dieser Ansichten hatte man geglaubt im § 1 des badischen Preßgesetzes aussprechen zu können: „Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.“ Jene Ansicht und diese daraus geflossene Bestimmung konnte der Bundesgesetzgebung gegenüber aber nicht Bestand haben, wenn auch das Wort Censur in dem provisorischen Preßgesetz nicht vorkam. Nach dem Sinne dieses Bundesgesetzes war die auf Censur gerichtete Meinung, der allgemeinen Ansicht der Regierungen zufolge, über jeden begründeten Zweifel erhoben, und konnte ihnen außer Censur kein Verfahren, keine andere vorbeugende Maßregel ausreichend erscheinen, um die Vorschrift des § 1 des provisorischen Preßgesetzes solchergestalt zu erfüllen, daß ein Bundesstaat, der wegen Ausübung seiner Oberaufsicht über Druckschriften im § 4 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes übernommenen Verantwortlichkeit gegen die Gesammtheit des Bundes Genüge leisten und für den in § 5 bezeichneten Zweck desselben wirksam sein könne, und um diese Aufsicht so zu handhaben, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorgebeugt würde. Dafür lieferte nach Ansicht der Bundesversammlnng die Anordnung oder Fortdauer der Censur in allen Bundesstaaten in Folge des provisorischen Preßgesetzes den sprechendsten Beweis. Sämmtliche Bundesglieder hatten ja kurz zuvor durch den Bundesbeschluß vom 10. November 1831 die Bundesbeschlüsse über die Presse durch die erneuert anerkannte Verbindlichkeit bestätigt, solche nach ihrem Sinne und Zwecke zu handhaben! Jede Ungewißheit darüber, ob Censur unter den gewöhnlichen Vorschriften des provisorischen Preßgesetzes verstanden und zu ver-

stehen war, mußte aber vollends schwinden, wenn auf die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 zurückgeblickt wurde. Die hierin vorgeschriebene bestimmteste Verweisung der Censoren auf die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 konnte nämlich über die Unterstellung der Censur in letzteren gewiß keinen Zweifel übrig lassen. Durch die Aufhebung der Censur hätte sich also zugleich und zunächst ein Bundesglied — Baden — von dem Bundesbeschlusse vom 21. October 1830 rücksichtlich der gedachten Bestimmung losgesagt. Denn die Fortdauer der Zeitverhältnisse, welche diesen Beschluß hervorgerufen, konnte nicht Gegenstand einer abweichenden Meinung sein. Das bewiesen alle Verhandlungen und Beschlüsse vom Bunde. Die großherzoglich badische Regierung selbst war auch bei ihrer Vorlage des Preßgesetzes von dieser Ansicht durchdrungen und überzeugt gewesen.

In den Motiven des badischen Gesetzes war nämlich gesagt worden: „Es steht zwar an der Spitze des Preßgesetzes: „Die im Großherzogthum herauskommenden oder verbreiteten Druckschriften sind keiner Censur unterworfen.“ Dazu erklärte aber Baden:

„Diese Regel leidet nur eine Ausnahme, welche sich auf eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, auf das Verhältniß zum deutschen Bunde gründet. Sie lautet, daß die Schriften, die in Form von Tageblättern, oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Druck enthalten, fernerhin, so lange der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 wirksam bleibt, der Censur unterworfen sind, nur insoweit aber, als sie die Verfassung oder die Verwaltung des deutschen Bundes, oder anderer Staaten des deutschen Bundes, außer Baden, betreffen, und daß nur diejenigen Theile des Inhalts, die hierauf Bezug haben, zur Censur vorgelegt werden müssen.“ Der badische Minister sprach in der zweiten Kammer ferner:

„Meine Herrn, es ist nöthig, daß die Regierung sich hierüber aufrichtig und unumwunden erklärt.

„Vor Allem muß es Ihnen klar sein, daß sie dabei keinen hinterhaltenen Gedanken, keine selbstsüchtige Absicht haben kann; denn sie giebt das Urtheil über ihre eigenen Verfügungen und über jede innere Angelegenheit frei. Zu dem deutschen Bunde aber und zu den Staaten des deutschen Bundes steht die Regierung in einem positiven Rechtsverhältnisse, von dem sie sich nicht lossagen kann, ohne ihre Verbindlichkeiten zu verletzen.

„So lange als das provisorische Bundesgesetz über die Presse in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden."

Der Wortlaut dieser Stelle ist klar und keiner Auslegung bedürftig, auch der Sinn ist nicht zweideutig. Allerdings kam der Name Censur in dem Bundes-Gesetze nicht vor. Wer aber will, daß eine Schrift ohne vorgängige Genehmhaltung nicht zum Druck befördert werde, muß wollen, daß Derjenige, der die Genehmhaltung auszusprechen, folglich unter Umständen zu verweigern hat, sich von dem Inhalte der Schrift noch vor ihrem Drucke zur Beurtheilung der Zulässigkeit dieser letzteren überzeuge. Eben darin liegt aber das Wesen der Censur.

Hierüber war eine Täuschung nicht möglich. Aber die badische Regierung behauptete weiter, die Absicht des Bundesbeschlusses sei ohne Censur und durch andere Garantien, als die Censur ist, zu erreichen. — Dieses ließ sich im Allgemeinen nicht bestreiten aber gleichwohl nicht behaupten, daß die Absicht des Bundes damit übereinstimmte. Allerdings konnte man sich verschiedene Mittel, die alle zu einem Zwecke führten, denken — und es ließ sich in einem solchen Falle sagen, daß Diejenigen, die eines dieser Mittel gewählt hatten, ein anderes, vielleicht ein besseres oder wenigstens ein ebenso gutes hätten wählen können. Aber darüber, was sie gewählt hatten, worüber ihr gemeinsames Einverständniß wirklich vorhanden, ließ sich nicht streiten, wenn dieses selbst klar gewesen war.

Wäre aber noch ein Zweifel über die Absicht der Bundesversammlung denkbar gewesen, so mußte er völlig durch den § 3 schwinden, wo gesagt wurde:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze — so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Mit deutlichen Worten war hier gesagt, daß die repressiven Maßregeln, nämlich die Strafbestimmungen, nicht genügen sollten, sondern, daß vorbeugende ergriffen werden müßten. Und worin die Vorbeugung bestehen sollte, bestimmte der § 1 des Bundesbeschlusses von 1819.

Es sollte jedoch von der andern Seite über die klare Absicht des Gesetzes nicht hinausgegangen werden. Die Absicht war in dem § 4 des Bundesbeschlusses klar ausgesprochen, wo gesagt war:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

Es wurde ferner in § 6 Gewährleistung für die moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit aller Glieder des Bundes als Zweck des Beschlusses bezeichnet, und nebstdem der Würde des Bundes, dann des Friedens und der Ruhe in Deutschland als solcher Momente gedacht, deren Gefährdung durch die Presse mittelst der angeordneten Maßregeln verhütet werden sollte.

In*) der zweiten badischen Kammer der Stände war zuvor für den Fall, daß das Preßgesetz mit den von der ständischen Commission vorgeschlagenen Abänderungen von der Regierung nicht angenommen werden sollte, öffentlich mit der Verweigeruug des Budgets gedroht worden; nach ausdrücklicher Vorschrift der badischen Verfassung, wonach dem Großherzoge die Gesetz-Initiative und Sanction allein zustand, durften aber die Stände die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. Die Regierung war jedoch hierdurch eingeschüchtert und dadurch wurde von der Kammer der § 14 des badischen Preßgesetzes durchgesetzt, wonach statt der polizeilichen Fürsorge in Bezug auf Angriffe des deutschen Bundes oder deutscher Bundesstaaten bestimmt war, daß wenn in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, der Schuldige, neben der durch den Inhalt der

*) Nicht von der zweiten Kammer, wie in der Bundesversammlung behauptet wurde.

Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des § 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden verfiel.

In den Motiven bei Vorlage des badischen Preßgesetzes war die Begründung dieser Ausnahme in der Bestimmung des § 4 des provisorischen Preßgesetzes gesucht, worin die Verantwortlichkeit der Bundesstaaten für die unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden, unter der Hauptvorschrift des § 1 begriffenen Druckschriften nur insofern ausgesprochen war, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wurde.

Hiergegen wurde aber in der Bundesversammlung geltend gemacht, daß der § 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes ganz allgemein bestimmte:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.“*)

Ferner, daß der § 6 der Bundesversammlung die Befugniß ertheilte:

„Die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, vor welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und daß die betreffenden Regierungen verpflichtet sind, diesen Ausspruch zu vollziehen.“

Mit dieser Bestimmung würde die Befreiung der im § 1 des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Schriften von der Censur und die Beschränkung auf gerichtliche Verantwortlichkeit, insofern deren Inhalt sich blos auf innere Landesangelegenheiten bezog, unverträglich gewesen sein, weil alsdann ein Richterspruch die einzige Norm ihrer Strafbarkeit blieb, die Bundesversammlung aber diesem vorgegriffen haben würde, wenn sie aus Motiven der Erhaltung des Friedens

*) Wir drucken nur der Uebersichtlichkeit wegen den § nochmals ab.

und der Ruhe in Deutschland eine, wenn auch nur lediglich das Innere eines Bundesstaats betreffende Schrift, vermöge eigener Autorität unterdrückte, wie dies schon geschehen war und später noch öfter geschah.

Diese aus dem provisorischen Preßgesetze sich ergebenden Gründe waren gegen die entgegengesetzte Ansicht in der Bundesversammlung schon allein entscheidend. Außerdem war aber noch ausdrücklich in der Bestimmung des Beschlusses vom 21. October 1830 die Wachsamkeit der Censoren auf solche Tagesblätter bezogen, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandelten.

Von diesem Standpunkt — dem bundesrechtlichen — war das badische Gesetz schwer zu vertheidigen. Aber auch noch andere politische Gründe konnten geltend gemacht werden. Für den deutschen Bund bestand nämlich, nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit in der Bundesversammlung — Baden blieb mit seiner Ansicht gänzlich isolirt — eine Solidarität der Interessen, die von demselben, wie von jedem seiner Mitglieder, soweit in Anspruch genommen werden konnte, als sie durch die Gesetzgebung und Beschlüsse des Bundes sanctionirt war und die hierdurch, wenn auch in einzelnen Rücksichten nur provisorisch, begründeten Rechtsverhältnisse sein öffentliches Recht constituirten. Daß die Souveränetät der Bundesglieder dieser Beschränkung unterlag, folgte, nach Ansicht der Bundesversammlung, aus den Grundbestimmungen des Bundes, welche zugleich die Formen festsetzten, wonach in den Verhältnissen des Bundes die verfassungsmäßigen, allgemein verbindlichen Beschlüsse gefaßt wurden. Daß der Bund die Ordnung der Preßangelegenheit seinen gemeinsamen Interessen beizählte, ergab der Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen darüber in der Bundesacte und sein provisorisches Preßgesetz.

In einer definitiven Regulirung der Presse von Seiten einer einzelnen Regierung, selbst nur für ihr Inneres, würde man schon unter diesem Gesichtspunkte eine Trennung von dem, was der Bundesvertrag umfaßte, haben erblicken müssen. Sollte es der badischen Regierung zugestanden werden, die Presse für ihr Inneres frei zu geben, so würde dies nicht ohne Anreizung in anderen Bundesstaaten und somit keines Falls ohne Erschütterung derjenigen moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes haben geschehen können, deren allgemeine und wechselseitige Gewährleistung

neben der der politischen, die in dem § 6 des provisorischen Preßgesetzes erklärte Absicht war (S. 118). Indem einem gleichen Anspruche auf Censurfreiheit der Presse für innere Angelegenheiten von Seiten anderer Bundesstaaten zu willfahren gewesen wäre, würde, wenn die eigene Uebernahme der Gefahr genügte, nicht einmal abzusehen gewesen sein, welche Gründe hiernächst der etwaigen Uebereinkunft mehrerer Bundesstaaten, auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen die freie Presse, unter Verzicht auf das provisorische Preßgesetz, zugelassen, noch entgegengesetzt werden konnten. Daß im Verfolg dieser Ansicht ein Bund im Bunde in einer abweichenden, sein Wesen zerstörenden Gestaltung geworden sein würde, bedurfte, nach allgemeiner Ansicht der deutschen Regierungen, keiner weiteren Ausführung. Die Bundesversammlung hatte noch ein anderes Bedenken. Nämlich durch den § 14 war es der freien Entschließung des badischen Schriftstellers überlassen, ob er in den fraglichen Beziehungen mit Vorwissen und Genehmhaltung der Staatsbehörde, oder ohne solche, eine Schrift zum Drucke befördern wollte, ihn traf im letzteren Falle nur dann eine Strafe von 8 bis 50 Gulden, wenn er nachgehends auch wegen des Inhalts der Druckschrift eine Strafe verwirkte. Diese konnte nicht allein eine richterlich erkannte sein, sondern auch nur auf eine vom Bunde oder von einem Bundesstaate erhobene Beschwerde erfolgen, nachdem solche (§ 43) durch das badische Justizministerium an einen Staatsanwalt gelangt und von diesem zur Klage eingeleitet worden war. Die großherzogliche Regierung nahm sonach aus eigener Bewegung keine Kenntniß von dem Mißbrauch der badischen Presse gegen den Bund und dessen Glieder und lehnte alle eigene, durch den § 4 des provisorischen Preßgesetzes bestimmte Verantwortlichkeit dafür ab, indem sie bei Umgehung der von ihr angeordneten Präventivmaßregeln in Beschwerdefällen nur den Weg der Gerichte offen ließ. Durch diese Nichtkenntnißnahme konnte nach Ansicht der Bundesversammlung der Zweck, d. h. die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden, „zur Erhaltung der Eintracht im Bunde gegenseitigen Klagen und störenden Erörterungen möglichst vorzubeugen."

Dagegen bestimmte aber der schon citirte § 3 des provisorischen Preßgesetzes ausdrücklich: „Da der gegenwärtige Beschluß durch die, unter obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse

veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im § 1 bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Eine Reihe von Bestimmungen des Preßgesetzes, die heute keine Bedenken erregen würden, waren damals sehr mißliebig bei den Cabineten. Sie wurden zwar ausführlich discutirt, aber wir übergehen sie weil sie weniger Bedeutung haben. Nur mag hier bemerkt werden, daß Preußen in allen Punkten übereinstimmend mit Oesterreich das badische Preßgesetz verwarf. Die Bundesversammlung fand weiter noch das öffentliche Verfahren bei Preßprocessen bedenklich und gefährlich. Hiezu gehörte besonders die Oeffentlichkeit des Verfahrens (§ 33) des badischen Gesetzes, welche gerade hier mit dem Zweck der Beschlagnahme häufig in den wichtigsten Fällen einen Widerspruch bildete, welcher der einfachsten Wahrnehmung nicht entgehen konnte, besonders dann, wenn der Beschlag einer Schrift verfügt war, um die Gefahr ihrer Verbreitung zu verhindern, und die Schrift, nachdem durch die Beschlagnahme die Aufmerksamkeit darauf erregt war, hinterdrein durch die öffentliche Verhandlung zu einer um so größeren Verbreitung gelangte. Dieses Bedenken ist bis zur heutigen Zeit auch bei der neuesten Gesetzgebung geblieben. Nur wenn das Gericht ermaß, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der schicklichen Sittlichkeit entstehen würde, konnte dasselbe eine geheime Sitzung anordnen. Dieß war jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder die Staatsbehörden handelte. (Worte des § 58 des badischen Preßgesetzes). Daß gleichwohl der Beschlag in diesen Fällen gerechtfertigt war, bestimmte der § 34. Ueber Staatsklagen wegen Verletzung des Bundes oder von Bundesstaaten sollte öffentlich verhandelt werden.

Die badische Regierung kam in eine sehr precäre Lage, als ihr derartige Bedenken entgegen traten. Sie versuchte sich natürlich wegen der älteren Verpflichtung gegen den Bund zu rechtfertigen und sagte, daß der Großherzog zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue seiner Unterthanen erhalten, deren Anhänglichkeit an die

bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt hätte, als daß er sich nicht gedrungen fühlte, seinem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung seinem Herzen eine Wohlthat sei. Eben deshalb glaubte er, die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Pläne fremder Demagogen, bei der Masse seiner Unterthanen, selbst alsdann keinen Eingang finden würden, wenn einzelne derselben — von schwindelnden Theorien ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet sei.*) Nichts destoweniger erkenne er schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen ließen, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegengewirkt werde. Die neueste Geschichte habe die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden könne, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren geselle, daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet werde, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern müsse, was ihm heilig und theuer sei.

Demnach hielt sich der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich eigen zu machen, welche dazu dienen konnten, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wurde, die es ihnen allein möglich mache, sich dem Wohl der Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

Der Großherzog versuchte sich noch weiter zu rechtfertigen in Bezug auf seine Gesinnungen gegen den Bund. Er versicherte, daß er das monarchische Princip stets aufrecht erhalten habe und werde. Seine Ueberzeugung bleibe auch darin unverändert, daß die Landesgesetzgebung der Bundesgesetzgebung jedesmal weichen müsse, wenn sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden könne.

Die „manigfaltigen" Gebrechen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der deutschen Staaten leiden, habe er wohl erkannt und

---

*) Leider hat nicht nur damals der edle und bürgerlich-freundliche Großherzog seine gute Meinung getäuscht gesehen, sondern später, auch 1848, noch viel mehr.

ihnen, soviel von ihm abgehangen, jederzeit entgegen zu wirken gesucht. Er erkenne sehr wohl, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichten. Die Universitäten seien Gemeingut der deutschen Nation und daher gemeinschaftliche und durchgreifende Maßregeln dringendes Bedürfniß. Er gebe daher sehr bereitwillig die Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestagscommission und nehme auch seinerseits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Seine Regierung habe es sich auch von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthume soviel als möglich zu steuern. Sie sei hierbei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in anderen Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhilfe gewährt werde; daß die deutsche Literatur nicht dazu benützt werden dürfte, um die einzelnen deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen.

Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September 1832 ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liege, stimme der Großherzog bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.

Der Großherzog glaubte mit solchen Zugeständnissen die beiden deutschen Großmächte zu beruhigen, um das mit den Ständen des Großherzogthums vereinbarte Preßgesetz zu retten. Er machte bei dieser Gelegenheit sehr entschieden die Bundesversammlung auf die von ihr nicht erfüllten Verpflichtungen in Bezug auf Artikel 18 der Bundesacte aufmerksam.

Daß die großherzogliche Regierung den ausgesprochenen Grundsätzen bis auf die neuesten Zeiten treu geblieben wäre, habe sie bei Vorlage ihres Entwurfs des Preßgesetzes dahin beurkundet: Bei der weiteren Frage nach der Fortdauer der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse setzen offenbar Diejenigen, welche solche bestreiten, in dem eifrigen Bestreben nach einem gewünschten Rechtszustande sich über den bestehenden Rechtszustand hinaus.

Das klare Gesetz müsse auch hier entscheiden. Der Artikel 17 der badischen Verfassungsurkunde sage nämlich: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“ Aber dieser Ausspruch enthalte zwei Dinge, erstens es sollte dem Großherzogthum Preßfreiheit zu Theil werden, zweitens sie sollte nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. Beide Zusicherungen wären untrennbar — das eine wäre die Bedingung des andern. Mit anderen Worten: die Preßfreiheit sollte stattfinden, jedoch unter der Bedingung, daß sie den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung angemessen sei.

Diese Bestimmungen, welche nach der Bundesacte vom 8. Juni 1815 bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung berathen werden sollten, wären jedoch noch immer nicht erfolgt. Es wäre vielmehr der entsprechenden Gesetzgebung sogar ein Hinderniß in den Weg getreten, welches die großherzogliche Regierung hemmte, nämlich der Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher ausdrücklich die Preßfreiheit für Tagesblätter, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen suspendirte, anfänglich nur auf 5 Jahre, nach Umlauf dieser 5 Jahre auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz.

Auch hier war Wortlaut und Absicht der Bundesbeschlüsse klar. Aber ihre Wirksamkeit wollte man aus verschiedenen Gründen beseitigen. Man bestritt nämlich in Baden, und vorzugsweise in den Kammern, das formelle Bestehen der letzten Verlängerung vom 24. August 1824, „weil diese Verlängerung für das Großherzogthum nicht verkündet worden war, die Bundesbeschlüsse aber, laut Art. 2 der Verfassungsurkunde, für die Angehörigen des badischen Staats erst dann verbindlich wurden, wenn sie vom Staatsoberhaupt verkündet worden waren.“ Allein auch *ohne jene Verkündigung war der Regent des Großherzogthums als Bundesfürst durch jene Bundesbeschlüsse gebunden*, und er konnte kein Gesetz vorlegen, welches den Bundesbeschlüssen zuwider war, weil er hierdurch seiner Bundespflicht zuwider gehandelt haben würde. Dieser Grundsatz war zu oft von der Bundesversammlung *allgemein* anerkannt, und eine Reihe von Bundesbeschlüssen, *die nie veröffentlicht sind*, wurden von allen Regierungen als vollständig

bindend anerkannt. Dies ließ auch der Großherzog in den Kammern erklären. Hauptsächlich aber bestritt man in denselben die Wirksamkeit dieser Bundesbeschlüsse, „weil sie mit der Verfassung des Großherzogthums sich nicht vereinbaren lasse, weil die Bundesbeschlüsse der Verfassung keinen Eintrag thun könnten, ihre Wirksamkeit vielmehr nach den Vorschriften der Landesverfassung zu beurtheilen sei.“ Allein mit Recht erwiderte darauf die badische Regierung, es ließe sich auf keine Weise behaupten, daß die Bundesbeschlüsse mit der badischen Verfassung nicht vereinbar seien. Wenn der Artikel 17 so lautete: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt,“ so würde durch die Verfassung selbst den Bundesbeschlüssen ein schlechthin bedingender Einfluß gegeben, und dieser Einfluß sei nicht verfassungswidrig, sondern der Verfassung gemäß.

Aber man sagte weiter in den Kammern, „die Preßfreiheit solle nach den Bundesbeschlüssen gehandhabt werden; — bis jetzt sei das nicht gegeben worden, was selbst durch die Bundesacte im Artikel 18 zugesichert worden sei, nämlich *gleichförmige* Bestimmungen über die *Preßfreiheit*.“ —

Hiergegen sprach sich aber die badische Regierung entschieden aus. „Welche Ansicht,“ sagte sie, „man auch über die Räthlichkeit des Vollzugs dieser Zustimmung haben möge, so könne man doch in keinem Falle zugestehen, daß darum die bestehenden Bundesbeschlüsse *einseitig* aufgehoben werden könnten, daß sie unwirksam seien, und daß diese Unwirksamkeit fortdaure bis jene Zusicherungen in Erfüllung gingen. Da die Gewährung der zugesicherten Preßfreiheit an keine bestimmte Zeit gebunden werden könne, so könnten bis zu dem Zeitpunkte der Gewährung unter Umständen aufschiebende Verfügungen getroffen werden. Diese Verfügungen seien verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen seien.“

So betrachtete die badische Regierung diesen wichtigen Punkt mit eigener Ueberzeugung. In diesem Sinne sprach sie sich bei der Vorlage des Gesetzes in der badischen Kammer wie später bei dem Bunde aus.

Kein deutscher Bundesstaat hatte noch den Gedanken gefaßt, von dieser besonderen Bundespflicht in Bezug auf die Presse sich loszusagen, und die bayrische Regierung hatte das neueste Beispiel und den Beweis gegeben, daß sie diese Verpflichtung als unverletzlich betrachtete. Inzwischen lag die Sanction, welche der Großherzog einem

Preßgesetz ertheilt hatte, worin die bei Vorlage desselben erklärten Grundsätze verlassen waren, als Thatsache vor.

Die Bundesversammlung war aber ganz anderer Ansicht als der Großherzog und sein Ministerium. Schon am 20. Februar 1832 stellte die Commission für die Preßangelegenheiten den Antrag, daß das badische Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei und sonach nicht bestehen dürfe. Ein Mitglied der Commission*) hatte alle Gründe herausgehoben, welche dafür sprechen konnten, daß das badische Preßgesetz mit der bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei. Dasselbe Mitglied machte auch verschiedene von den Zeitverhältnissen entnommene Betrachtungen geltend, theils um das Verfahren der großherzoglichen Regierung zu rechtfertigen, theils um die Opportunität des von der Commission bevorworteten Beschlusses zu bestreiten, die Commission war jedoch der Ansicht, daß es nur an den Höfen sei, sich hierüber in den zu erbittenden Abstimmungen zu äußern, und daß es ihr daher nicht zustehen könne, in dieser Beziehung ein, ihr zudem nicht abverlangtes, Gutachten abzugeben.

Die Bundesversammlung beschloß darauf (20. Februar 1832) daß der großherzoglich badischen Regierung überlassen werde, ihre allenfallsige Aeußerung binnen 14 Tagen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, um solche an die Bundesregierungen zur Berücksichtigung bei der Instructionsertheilung einsenden zu können.

Nochmals versuchte (8. März 1832) die badische Regierung darauf ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Sie sagte, daß sie in dieser Sache keinen Streit über Principien zu führen habe. Sie bekenne sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sei und verbindlich bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben werde. Sie habe sich nur darüber zu verbreiten, daß der Grundsatz in dem neuen badischen Preßgesetz richtig angewendet und nicht verletzt worden sei.

Wo es sich jedoch um die Anwendung des Bundesgesetzes handle, müßten einige Bemerkungen vorausgeschickt werden, welche den Sinn und die Absicht des Gesetzes erläuterten, sohin für dessen Anwendung wesentlich seien.

---

*) Berichterstatter war der dänische Gesandte, Freiherr v. Pechlin.

Der Grund und die Absicht des badischen Gesetzes sei im § 4 dahin ausgesprochen, daß jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden (periodischen und Flug-) Schriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sei.

Die Art und Weise wie dieser Zweck erreicht werden solle, sei theils in allgemeinen, theils in besonderen Bestimmungen ausgesprochen.

Unter die allgemeinen gehöre es, daß die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung — abzweckenden Gesetze nicht als zureichend betrachtet würden (§ 3).

Unter die besonderen sei zu zählen, die Vorschrift, daß periodische Blätter und Flugschriften nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürften (§ 1).

Und daß der Bundesversammlung selbst die Befugniß eingeräumt würde, in gewissen Fällen zur Unterdrückung verletzender Schriften unmittelbar einzuschreiten (§ 6).

Die Mittel, mit welchen die Bundesbeschlüsse zur Ausführung gebracht werden sollten, seien den näheren Bestimmungen der Regierungen anheimgestellt, jedoch unter der zweifachen Voraussetzung, daß dem Sinne und Zwecke der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde (§ 2), und daß durch die zu führende Aufsicht gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorgebeugt werde (§ 5).

Betrachte man alle diese Bestimmungen in ihrer natürlichen Verbindung, so erkenne man zwar deutlich, daß jede Verletzung der Würde und Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten verhütet werden solle, auch sei das eine Mittel, welches hiezu dienen solle, bestimmt bezeichnet, nämlich: daß periodische und Flug-Schriften nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollten. Aber die Art und Weise, wie dieses Mittel in Vollzug gesetzt werden solle, und alles Uebrige, was zu dem Hauptzwecke führe, sei der Anordnung der Regierungen anheim gestellt, und man werde behaupten können, daß diejenige Regierung ernstlich und treulich ihre Pflicht erfüllte, welche nicht allein jedes besondere Mittel vorgeschrieben, sondern auch dessen Anwendung mit anderen gesetzlichen

Garantien so in Verbindung gesetzt habe, daß der vorgesetzte Zweck nicht unerfüllt bleiben könne.

Aus diesem Gesichtspunkte wollte der Großherzog die Bestimmungen des badischen Preßgesetzes und der Vollzugsordnung vom 13. Februar 1832 betrachtet wissen, und diese Ansicht suchte nun in sehr klarer Auseinandersetzung die badische Regierung im Einzelnen weiter zu rechtfertigen. Sie wird hier, als zu weit in die Details führend, übergangen.

Nachdem die badische Regierung ihre feste Ueberzeugung ausgesprochen hatte, dem präventiven Zweck des Bundesbeschlusses nicht nur durch Festhaltung der speciell gebotenen Maßregeln, sondern auch durch Hinzufügung anderer präventiven und repressiven Vorkehrungen vollkommen Genüge geleistet zu haben, sah sie ihrer Ueberzeugung nach aus diesem Gesichtspunkt das Resultat als evident an, daß das Preßgesetz mit den Bundesbeschlüssen vereinbar und ihnen entsprechend sei. Sie verwahrte sich aber dann auch gegen andere Bedenken und Vorwürfe, die in der Bundesversammlung geäußert waren. Es sei allerdings wahr, daß in der zweiten Kammer, aber nicht von der zweiten Kammer mit Verweigerung des Budgets gedroht worden sei, wenn die Preßfreiheit von der Regierung verweigert werden sollte. Unüberlegte Aeußerungen einzelner Mitglieder könne und würde aber jede constitutionelle Regierung nicht selten, selbst dann mit Stillschweigen übergehen, wenn sie, zum Beschlusse der Versammlung erhoben, die Veranlassung zu folgeschweren Schritten werden müßte.

Ein Beschluß der Kammer, die Bewilligung der Steuern an die Ertheilung des Preßgesetzes zu knüpfen, würde von der Regierung als eine Verletzung der Verfassung erklärt worden sein, zur Auflösung der Kammer, nie aber zur Ertheilung des Preßgesetzes geführt haben.

Gegen das Princip der Solidarität der Interessen der Bundesgenossen, welches man am Bunde geltend gemacht hatte (s. oben S. 119), verwahrte sich Baden entschieden.

„Nenne man nun die Verbindlichkeit, welche in dem § 6 des Bundesgesetzes von sämmtlichen Bundesstaaten übernommen wird, eine wechselseitige oder eine solidarische, so sei dies unrichtig. Der Inhalt derselben ist kein anderer, als — jeder Bundesstaat ist jedem anderen Bundesstaate und der Gesammtheit des Bundes für Verletzungen durch die Presse verantwortlich. Daß aber ein Bundesstaat gegen sich selbst

eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit übernehme, widerstreitet der Identität der moralischen Person, da Jemand sich gegen sich selbst nicht verbindlich machen kann.

„In der That hieße es nicht allein dem Worte, sondern dem Vertrauen Gewalt anthun, wenn einer Regierung nicht erlaubt sein sollte, nach der Stellung zu ihren Unterthanen das Vertrauen zu bemessen, mit dem sie ihre eigenen Verfügungen dem fremden Urtheile hingäbe. Welche mögliche Gefahr könne hieraus für einen anderen Staat oder für die Gesammtheit des Bundes entstehen?

„Sollte die Gefahr darin liegen, daß in anderen Bundesstaaten das Verlangen nach gleichem Verfahren entstehen könnte, so ließe sich dieses nicht Anreizung zur Zügellosigkeit oder Erschütterung der moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit nennen (wie in dem Commissionsberichte angedeutet zu werden scheine), sowenig als Freiheiten und Erleichterungen in dem einen Staate ihm darum zum Vorwurfe gemacht werden könnten, weil sie nicht allgemein seien."

Die badische Regierung erörterte aber die Sache noch nach einer andern Seite. Sie hatte nämlich dem § 1 des Bundesgesetzes die aus der Absicht und dem ganzen Zusammenhange desselben geschöpfte, oben (S. 115) angeführte Auslegung gegeben, sobald sie den Gedanken gefaßt, ein eigenes Preßgesetz zu geben. Sie mußte aber vollends in dieser Ansicht bestärkt werden, als das bald hierauf von der bayerischen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetz von ganz gleicher Ansicht ausgegangen war und in den §§ 2, 3 des ersten Edicts aussprach:

„Das Erscheinen einer Schrift ist nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts.

„Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten — beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bei diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, betreffen."

Und in dem Artikel des zweiten bayerischen Gesetzes:

„Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen, dem deutschen Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse

zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen — sind den Censurbehörden vorzulegen" 2c.

In allen diesen Bestimmungen der bayerischen Verleger wurde nicht nur die Solidarität der deutschen Bundesstaaten, sondern auch die Censurfreiheit als Regel gerade so genommen, wie die badische Regierung sie genommen hatte. Diese gleiche und gleichzeitige Auslegung der Bundesbeschlüsse, ohne irgend eine vorausgegangene Mittheilung hierüber, wäre allerdings eine höchst wundersame Erscheinung gewesen, hätte sie nicht in Wort und Sinn der Bundesbeschlüsse selbst gelegen.

Unbeachtet konnte es überhaupt nicht bleiben, welchen freien Raum die deutschen constitutionellen Staaten der Auslegung der Bundesbeschlüsse und der Anwendung auf ihre innere Landesgesetzgebung gestattet hatten.

Bei dieser Lage des Großherzogthums und seiner Regierung mag man ermessen, welchen Eindruck die von dem Präsidium der Bundesversammlung angeregte und von der Commission so ungünstig beantwortete Frage in Baden machen mußte.*) Von der einen Seite war es unerklärbar, warum zu einer solchen Rüge der Zeitpunkt abgewartet worden war, wo das Gesetz vollendet und seinem Vollzuge nahe war — statt, daß die Einsprache zu einer Zeit geschehen wäre, wo die Regierung noch im Stande war, jede Erinnerung zu beachten und selbst das Gesetz vor seiner Vollendung zurückzunehmen. Diese Zögerung war um so weniger zu erklären, als durch vertrauliche Eröffnungen**) vor längerer Zeit und zuletzt durch die Oeffentlichkeit der Sache zu einem allenfallsigen Dazwischentreten der Bundesversammlung die Veranlassung gegeben war.

Von der andern Seite war durch diese Verspätung die Sache in eine Lage gekommen, aus welcher sie ohne die bedenklichsten Folgen nicht zu bringen war. Der Regierung war es gelungen, den Landtag mit einem Einverständniß über die wichtigsten Interessen des Landes zu beendigen, und bei der hierdurch bewirkten allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit glaubte sie von der Presse nichts fürchten zu dürfen, zugleich hatte sie aber auch das Vertrauen, widrige Wirkungen der-

*) Siehe oben S. 119 ff.
**) Siehe oben S. 112.

selben gegen das Ausland durch ihre Kraft und ihren Einfluß zu verhindern; sie wollte, wo nöthig, die ganze Strenge des Gesetzes dazu aufbieten. Gewiß mußte es einen, auch aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses bedenklichen Eindruck machen, wenn ein im Verfassungswege zu Stande gekommenes Gesetz durch eine Einwirkung des Bundes angegriffen und durch dieselbe die Autorität einer im Lande feststehenden Regierung erschüttert wurde.

In diesem wichtigen Stadium mußte die großherzogliche Regierung die ganze Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitbundesstaaten in Anspruch nehmen. Sie erkannte zwar die Mäßigung*), welche aus dem Beschlusse vom 20. Februar 1832 hervorging; aber indem es der Regierung überlassen war, den Vollzug des Preßgesetzes zu suspensiren, konnte sie begreiflich einen solchen Schritt nicht thun, ohne ihrer Ueberzeugung, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, untreu zu werden.

Sie mußte vielmehr den Ausspruch des Bundes abwarten, zugleich aber das feste Vertrauen hegen, daß derselbe über der Deutung controverser Gesetzstellen den hohen und großen Zweck nicht bei Seite setzen werde, „Ordnung und Frieden, moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes zu erhalten und jede Störung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bundesstaaten abzuwenden.“ Die Entscheidung der Bundesversammlung ließ nicht lange auf sich warten. Zuerst trat Oesterreich mit seiner Ansicht heraus. Wenn es auch den föderativen Gesinnungen des Großherzogs Gerechtigkeit widerfahren ließ, so verlangte es doch die sofortige Suspension des badischen Gesetzes, um jeder davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten vorzubeugen, und daß, bis ein allgemeines definitives Preßgesetz auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sein werde, sich Baden die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 angelegen sein lassen werde.

Die preußische Regierung erkannte zwar, gleich andern Bundesregierungen, das Bedürfniß unverweilter Beschäftigung mit Abfassung eines allgemeinen definitiven Bundespreßgesetzes auf den Grund der

*) Siehe oben S. 126.

Bestimmungen des 18. Artikels der Bundesacte' an und war ihr Gesandter bereit, zu jedem Bundesbeschlusse mitzuwirken, welcher wegen Eröffnung dieser Verhandlung und wegen Beschleunigung ihres Resultats mit Rücksicht auf die besonderen gegenwärtigen Verhältnisse für angemessen erachtet werden möchte. Bis dahin aber, wo ein definitives Bundespreßgesetz gegeben sein würde, müsse das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 als für den gesammten Bund verbindlich betrachtet werden. Auch die badische Regierung habe solches anerkannt. Wenn sie in der am 8. April in der 10. Bundestagssitzung abgegebenen gesandtschaftlichen Erklärung auszuführen gesucht hätte, daß das großherzogliche Gesetz vom 12. Januar 1832 dem Bundespreßgesetze vom 20. September 1819 nicht widerstreite, wohl aber neben demselben bestehen könne; so vermöge die preußische Regierung nicht, diese Meinung zu theilen, sondern sie schließe sich vielmehr dem Urtheile an, welches die Bundestagscommission für die Preßangelegenheiten hinsichtlich der Unvereinbarkeit des neuen badischen Gesetzes mit der bestehenden Bundesgesetzgebung in ihrem, in der Bundesversammlung abgegebenen Gutachten gefällt habe. Preußen sprach sich in sehr scharfer Weise weiter aus und bewies dadurch, daß es durchaus nicht gesonnen sei, irgend welche Concessionen an die Presse zu machen.

Baden habe durch das neue Gesetz seine eigene Verfassung und Verwaltung einer ganz censurfreien Presse Preis geben zu können geglaubt, weil es dafür gehalten, daß die durch das provisorische Bundespreßgesetz begründete Solidarität sich ihrem Wesen nach auf eine wechselseitige Verantwortlichkeit für Verletzung anderer Bundesstaaten und der Gesammtheit des Bundes beschränke, während ein Bundesstaat gegen sich selbst eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne.

Hierbei sei aber nicht nach allen Folgen beachtet und gewürdigt worden, daß es sich nicht blos von der möglichen Verletzung einer Bundesregierung durch die in ihrem Gebiete erscheinenden Schriften, sondern um die bei der Gemeinschaftlichkeit der Sprache durch die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bedingte Erhaltung der inneren Ruhe und des inneren Friedens von Deutschland handele, welche allerdings wesentlich bedroht seien, wenn es in einem dieser

Staaten der Presse frei stehe, mit völliger Zügellosigkeit die eigene Regierung offen und direct, eben dadurch aber versteckt und mittelbar auch jede andere Bundesregierung anzugreifen und begünstigt durch eine mangelhafte Territorialgesetzgebung, oder durch willkürliche, vom Volkswillen beherrschte Anwendung derselben, auf die Lösung und Vernichtung aller Bande der öffentlichen Ordnung, des Vertrauens zwischen Obrigkeit und Unterthanen und der Anhänglichkeit derselben an ihre Regenten frevelhaft hinzuarbeiten. Die preußische Regierung fände in der badischer Seits abgegebenen gesandtschaftlichen Erklärung keinen hinlänglichen Grund, um den Beschluß der Bundesversammlung, welcher die Suspension des badischen Preßgesetzes ausgesprochen, abzuändern oder zu modificiren. Die thatsächlichen Verhältnisse der Presse in Baden rechtfertigten allerdings zum Theil die ernsten Bedenken Preußens.

Die von Baden gehoffte Unterstützung von Bayern und Würtemberg blieb aus. Bayern wies wohl auf das dringende Bedürfniß einer Revision des provisorischen Bundespreßgesetzes hin, erkannte aber die Unvereinbarkeit des badischen Preßgesetzes mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen an. Die Erklärung Würtembergs, zwar lang, enthielt nichts, was im Grunde genommen nicht auch Bayern gesagt hatte: es beklagte die Verlegenheiten, welche den Regierungen in unangenehmster Weise durch den immer allgemeiner werdenden Andrang auf Gewährung der Preßfreiheit und Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte bereitet würden, und trug auf sofortige Berathung über den letzten Punkt an. Aber das war auch Alles. Die andern Staaten stimmten Preußen bei.

Hätte die badische Presse einigermaßen Mäßigung bewiesen, wie bis zum Eintritt des neuen badischen Preßgesetzes, so würde wohl ein anderer Beschluß der Bundesversammlung zu erzielen gewesen sein. Aber seit dem 1. März 1832 entstand in Baden eine stets wachsende Anzahl von Blättern, welche in einer für die übrigen Bundesstaaten, besonders für den Bund, feindseligen Tendenz mit einander wetteiferten. Die verbreitetsten dieser Blätter waren der zu Freiburg erscheinende „Freisinnige" und „der Wächter am Rhein", welcher zu Mannheim herauskam. Diese Blätter hatten als leitende Grundansicht die Behauptung aufgestellt, daß die badische Verfassung mit einer von vorn herein postulirten, angeblich von den europäischen Mächten garantirten,

des französischen Schutzes sicheren Souveränetät Badens über die Grundgesetze des Bundes erhaben sei. Nur die organischen Bundesbeschlüsse seien für Baden verbindlich.

Folgeweise wurde in vielfältigen Beziehungen die unbestreitbare Competenz des Bundes als despotische Anmaßung geschildert.

Unter solchen Vorspiegelungen, hauptsächlich unter der durchaus unbegründeten Deutung, als sei durch den Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit bereits vollkommene Preßfreiheit hinsichtlich aller Arten von Schriften für Deutschland in der Bundesacte verheißen worden, wurde das badische Volk und dessen Bundesgenossen zu einem Kampfe auf Leben und Tod aufgerufen, wenn ihm und Deutschland unter anderen mit dessen Blute erkauften Gütern das unveräußerliche Urrecht des Menschen, die Preßfreiheit, entrissen werden sollte. Die Umgestaltung des Bundes durch Organisirung einer Vertretung des deutschen Volkes bei der Verhandlung seiner Interessen, oder durch Bildung eines föderativen Freistaats, Theorien, welchen „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" in Baden unter der Herrschaft des neuen Preßgesetzes das Wort reden durften.

Gehörte die Herabwürdigung des Bundes und der Bundesversammlung in ihrem Wesen und in ihrer Wirksamkeit zu dem Systeme, welches diese damaligen Zeitungen verfolgten, so enthielten sie nicht minder leidenschaftliche Angriffe gegen alle Bundesfürsten und Bundesregierungen, welche in Ausübung der Rechte und Pflichten des Bundesvertrags, wie ihrer hiernach bemessenen und zu bemessenden Bundesverfassungen und Gesetzgebungen den revolutionären Bestrebungen entgegentraten.

Die Herausgeber und Mitarbeiter der beiden Blätter machten es sich zur besonderen Aufgabe, dafür mitzuwirken, daß in den auf der monarchischen Grundlage beruhenden Verfassungen das demokratische Princip zu dem vor- oder alleinherrschenden erhoben werde.

Im Hinblick auf dieses Ziel wurden alle die bekannten doctrinären Raisonnements und revolutionären Mittel aufgeboten, um Alles, was nicht zeitgemäß nach dieser Richtung schien, d. h. um alle Institutionen, Staatsverhältnisse, Einrichtungen, Körperschaften und Classen, welche das monarchische Princip stützten, herabzusetzen und kein Anlaß wurde versäumt, um die Unterthanen gegen das in diesem Sinne Bestehende aufzuregen.

Die Billigung und Beförderung aller Arten Adressen, Protestationen, Associationen, Volksversammlungen und Reden ans Volk war eine natürliche Consequenz des Zwecks, den diese Blätter vor Augen hatten. Unter dem Wahlspruch „Gesetzlichkeit" und mit Hilfe des Satzes: „Was nicht verboten, ist erlaubt," war es leicht, allen aufrührerischen Bewegungen möglichste Straflosigkeit zu sichern und die Polizeigewalt der Regierungen als widerrechtlich zu bekämpfen.

Wo etwa die positiven Gesetze selbst allen Sophismen unübersteigliche Hindernisse darboten, wurde auf die Gesetze des Naturrechts, auf die allgemeinen Menschenrechte zurückgegriffen, und das nie zu verlassende Princip der „Gesetzlichkeit" war wieder gerechtfertigt.

Die Vernunft, der gesunde Menschenverstand sollte Legitimation sein, wenn ihr System, das des modernen Liberalismus, der von dem historischen Rechte absah, keine Autorität, keine sociale Ungleichheit, keine wohlerworbenen Rechte, gegen den Volkswillen verkündet durch die Stimme seiner Vertreter, fernerhin anerkannte.

Wurde diese Legitimation bestritten, so sollte die öffentliche Meinung der oberste und alleinige Richter sein, dessen Urtheil nicht anders als ihnen nach ihrer Ansicht stets günstig sein konnte, da sie ja die Organe der öffentlichen Meinung waren.

Zwischen dem „Freisinnigen" und dem „Wächter am Rhein" trat der Unterschied hervor, daß Ersterer die Fürsten zu seinen, mittlererweile so weit als möglich verbreiteten Grundsätzen zu bekehren, diese also angeblich auf dem Wege der Reform zu verwirklichen, daß dagegen der „Wächter am Rhein", aus der Wirth-Siebenpfeifferschen Schule, unverholen die Volksherrschaft durch Revolution zu gründen trachtete.

Es war klar, daß diese Haltung der beiden Blätter die großen Mächte Oesterreich und Preußen und mit ihnen wohl alle Fürsten in Deutschland zu energischem Einschreiten geradezu herausforderten. Die Antwort konnte nicht lange auf sich warten lassen. Denn was der Großherzog von Baden in seiner Rechtfertigung bei dem Bunde behauptete (s. S. 131), bewahrheitete sich durchaus nicht.

Das Unvermögen der großherzoglichen Regierung, die Wirksamkeit des Bundespreßgesetzes neben dem ihrigen herzustellen, war, ungeachtet der mehreren für diesen Zweck erlassenen nachträglichen Verordnungen, eine Thatsache geworden. Nichts war geeigneter, um in der Ausartung

der badiſchen Preſſe eine Folge des badiſchen Geſetzes zu erkennen, als der Rückblick auf die Zeit vor deſſen Erlaſſung. Bis zum 1. März 1832, dem Tag des verkündeten neuen Preßgeſetzes, zeichnete ſich die Zeitungsliteratur im Großherzogthum auf eine ſehr vortheilhafte Weiſe von der rheinbayeriſchen aus. Die öffentlichen Blätter waren in einem ruhigen und gemeſſenen Tone geſchrieben und zu Beſchwerden anderer Bundesſtaaten oder des Bundes war nie in denſelben ein Anlaß gefunden worden. Das proviſoriſche Preßgeſetz des Bundes wurde mit Gewiſſenhaftigkeit gehandhabt und reichte ſo, ſelbſt unter ſchwierigen Verhältniſſen, hin, um jeden erheblichen Mißbrauch der Preſſe entfernt zu halten. Dieſer befriedigende Hergang war in einer Zeit von 4 Monaten gänzlich verändert, ſo daß in der vorgeſchlagenen Faſſung des Beſchluſſes über die Frage des Fortbeſtandes des badiſchen Preßgeſetzes eine Beſeitigung der ernſten Gefahren erblickt wurde, womit die badiſche Preſſe die Ruhe und Ordnung im Bunde bedrohte.

Die beiden genannten Blätter wurden von der Bundesverſammlung verboten (10. Mai 1832) und die badiſche Regierung ſah den Zeitpunkt herannahen, wo auch gegen ſie vorgegangen wurde. Bevor es aber zu dem entſcheidenden Beſchluſſe kam, verſuchte Baden nochmals den Schlag, welcher ihm drohte, abzuwenden und ſeinen Standpunkt zu vertheidigen.

Es wiederholte (5. Juli), es könnte nicht in Abrede geſtellt werden, daß das proviſoriſche Preßgeſetz von 1819 den Bedürfniſſen des Bundes nicht mehr entſpreche. Es ſei eine Thatſache, daß unter der Herrſchaft dieſes Geſetzes in verſchiedenen Bundesſtaaten ein Zuſtand der Preſſe möglich geworden ſei, der mit den größten Nachtheilen begleitet wäre und dem der Bund nicht oder doch nicht vollſtändig abzuhelfen vermocht hätte. In mehreren in der Bundesververſammlung erſtatteten Commiſſionsvorträgen und den hierauf gefaßten Beſchlüſſen ſei auf die Lücken hingedeutet, welche in jenem Geſetze enthalten wären, und durch die ſeine Wirkſamkeit hätte verlieren müſſen.

Dieß ſei von verſchiedenen Bundesſtaaten ſo ſehr gefühlt worden, daß ſie die Fixirung eines Termins für des Geſetzes Wirkſamkeit verlangt hätten, während ſämmtliche Bundesregierungen, nach dem Antrag des öſterreichiſchen Hofes, den ſchleunigen Vollzug des Artikels 18 d der Bundesacte zur beſonderen Aufgabe der Bundesverſammlung gemacht, und zu dem Behufe neuerdings die früher beſtandene Commiſſion

reactivirt hätten. Mehr als andere Bundesregierungen hätte aber die großherzogliche Regierung die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der in dieser Beziehung bestehenden Gesetzgebung des Bundes, theils wegen der in den letzten Jahren immer zunehmenden Aufregung, theils weil die Repräsentativverfassung des Großherzogthums die Vervollständigung der Preßgesetzgebung zur Nothwendigkeit gemacht, empfunden. So dringendes Bedürfniß indessen auch für sie vorhanden gewesen, diese Lücke auf irgend eine Weise auszufüllen, sei sie dennoch nur zögernd und nur, nachdem sie vergebens und lange auf die längst verheißenen, von ihr auf vertraulichem Wege wiederholt in Anregung gebrachten gemeinschaftlichen Anordnungen des Bundes gewartet hätte, zur Erlassung des Preßgesetzes, dessen Fortbestand von der Bundesversammlung dermalen in Frage gestellt werden solle, geschritten. Im Uebrigen habe die großherzogliche Regierung ihr Preßgesetz auf Erfüllung des provisorischen Preßgesetzes des Bundes, als der einzigen ihr gegebenen Grundlage, berechnet. Hiezu glaubte sie nicht nur die Befugniß, sondern die Pflicht zu haben, indem in den §§ 1, 2 und 8 des Provisoriums ausdrücklich supponirt und verlangt war, daß besondere Landesgesetze und Verordnungen über die Presse bestehen sollten. Auch ließen sich dergleichen in der That so wenig entbehren, daß die großherzogliche Regierung, verfügte sie die Zurücknahme oder Suspension des dermaligen Gesetzes, sofort ein anderes erlassen müßte, nur um nicht völlig wehrlos und dem größten Unfug Preis gegeben zu sein.

Niemand könne und werde behaupten, daß das ganze Gesetz, als mit den Bundespflichten unverträglich, zurückzunehmen sei. Solche Behauptung könne höchstens in Beziehung auf einzelne Artikel oder gewisse Bestimmungen aufgestellt werden. Diese müßten jedoch vor allen Dingen bezeichnet und es müßte ihre Unverträglichkeit mit dem Provisorio motivirt werden. Demnach würde sich die großherzogliche Regierung einem Beschlusse auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des Preßgesetzes in keinem Falle unterwerfen, indem sie dies nicht nur mit dem Rechte, sondern auch mit ihrer Würde unvereinbar halten müßte. Die Bundesversammlung wolle erwägen, daß die Zurücknahme oder Suspension des Gesetzes das Ansehen der großherzoglichen Regierung wesentlich gefährden, sie alles Vertrauens ihrer Unterthanen berauben und den Feinden jeder öffentlichen Ord-

nung die schärfste Waffe verleihen würde. Gewiß sei es aber nicht an der Zeit, irgend etwas zu thun, was solche Folgen befürchten lasse, vielmehr dürfte dahin getrachtet werden müssen, die Autorität der Regierungen möglichst zu befestigen und ihnen dadurch das hauptsächlichste Mittel zu gewähren, für die Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes zu sorgen.

Baden erklärte also mit dürren Worten, daß es einem Bundesbeschlusse nach dieser Richtung nicht gehorchen würde. Die Antwort hierauf blieb nicht aus. Ohne weiteres Bedenken sprach sich der Präsidialgesandte namens der Bundesversammlung in sehr derber Weise aus. Er sagte: „Die Drohung eines Bundesmitgliedes, einem seiner Ansicht nicht entsprechenden Beschlusse der Bundesversammlung die Parition zu versagen, darf weder das Präsidium von der Vorlegung des Beschlußentwurfs, noch die Bundesversammlung von der Ziehung derselben, noch weniger den Bund davon abhalten, einem competenzmäßig gefaßten Beschlusse mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Vollziehung zu sichern. Ein entgegengesetztes Benehmen würde das Zeichen zur Auflösung des Bundes geben. Durch den Art. 32 der Schlußacte hat jede Regierung eines deutschen Bundesstaats die Obliegenheit übernommen, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, durch den 31. Artikel aber ist der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit übertragen, für die Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen und nach Erschöpfung aller anderen verfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executivmaßregeln in Anwendung zu bringen.

„Nachdem nun die großherzogliche Gesandtschaft in ihrer am 8. März 1832 abgegebenen Erklärung sich geäußert hat, „sie bekenne sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sei und verbindlich bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben wird," so ist zu erwarten, daß, wenn sie durch den Beschluß der Bundesversammlung von der Unvereinbarkeit ihres Particulargesetzes mit jener nach dem eigenen Anerkenntniß, für das Großherzogthum verbindlichen Bundesgesetzgebung auf officielle Weise unterrichtet sein wird, dieselbe eine Entschließung fassen werde, welche ihren Verpflichtungen und föderativen Zusicherungen mehr entspricht, als die heute abgegebene vorläufige Erklärung vermuthen läßt."

Hierauf wurde vom Präsidium der Entwurf des Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt und sonach (mit alleiniger Ausnahme Badens) beschlossen (5. Juli 1832): „daß das am 1. März 1832 im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe."

„Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 angelegen sein lassen werde. Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen 14 Tagen."

Baden versuchte aber nochmals seine Sache gegen den Bund aufrecht zu erhalten.

Die badische Regierung behielt sich nochmals Erklärung vor; sie glaubte noch nach den Beschlüssen vom 28. Juni und 5. Juli 1832 etwas erreichen zu können! Daher erklärte sie am 12. Juli, daß sie aus Gründen der Politik Alles zu vermeiden wünsche, was ohne dringend nothwendig zu sein, die schon vorhandene Aufregung bedrohe und selbst die Gemüther vieler besonnener und gemäßigter Unterthanen entfremde, was ihre Autorität gefährde, deren sie diese jetzt in höherem Maße wie in gewöhnlichen Zeiten bedürfe. Nichts würde aber mehr diese widrigen Erscheinungen gewisser hervorrufen, als die plötzliche Suspension eines ganzen Gesetzes, das von beiden Kammern eifrig verlangt und auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, selbst von Freunden der öffentlichen Ordnung, wenn auch in seiner Bedeutsamkeit überschätzt, für ein unabweisliches Bedürfniß angesehen worden sei. Diesen Grundgedanken führte die badische Regierung noch weiter aus, fügte dann hinzu, daß sie im guten Glauben gehandelt habe, und wiederholte nochmals die schon früher (S. 130) gegebene Erklärung, daß während des ganzen Verlaufs der stattgefundenen Verhandlungen über das neue Preßgesetz die Bundesversammlung geschwiegen und erst *nach* der unvermeidlichen Sanction des Gesetzes die Nichtvereinbarlichkeit desselben mit den Beschlüssen des Bundes zur Sprache gebracht habe.

Baden meinte dann, daß es vernünftiger wäre, das zugesagte Bundespreßgesetz sobald als möglich zu erlassen und bis dahin die Verhandlungen über das Preßgesetz auszusetzen. Auch kam es noch auf einen andern Punkt zu sprechen: auf die Frage der Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, indem sie die Competenz derselben zu dem am 5. Juli gefaßten Beschluß über das badische Preßgesetz bestritt. Schon die flüchtigste Vergleichung des badischen Preßgesetzes ergäbe, daß es zum bei weitem größten Theile Bestimmungen enthalte, deren Unvereinbarkeit mit frühern Bundesbeschlüssen nie behauptet worden sei und nie behauptet werden könne. Die Unvereinbarkeit könne sich doch der Natur der Sache nach nicht auf diejenigen Bestimmungen beziehen, welche das badische Preßgesetz etwa nur in kürzerer Fassung aus dem Bundesbeschluß von 1819 wiederholt habe. Ebenso wenig ließe sich aber präsumiren, daß die Bundesversammlung über solche Bestimmungen erkenne und dieselben in dem Falle verwerfen wolle, von welchen der § 2 des Bundesbeschlusses von 1819 ausdrücklich erkläre, daß sie als Mittel zum Zwecke dem Ermessen der Regierung anheimgestellt seien. Wollte man dagegen erinnern, alle die Beschränkungen des Beschlusses vom 5. Juli verstünden sich von selbst, so bliebe dann noch immer die Hauptfrage zu lösen, welche Bestimmungen die Bundesversammlung mit der Gesetzgebung des Bundes für unvereinbar halte? Man könne der badischen Regierung nicht anmuthen wollen, auf die Gefahr hin, zu irren, das Preßgesetz zu modificiren und wenn die Modification den Ansichten der Bundesversammlung in der That widerstrebe, sich von Neuem zu vertheidigen, um erst dann zu ermitteln, was an dem Gesetze verändert werden sollen. Deshalb trage sie darauf an, daß ihr diejenigen Bestimmungen des badischen Preßgesetzes zum Zwecke einer speciellen Beschlußfassung, welche mit dem Bundesbeschlusse von 1819 nach Meinung der Bundesversammlung unvereinbar seien, namentlich bezeichnet würden. — Dieses Verlangen war gewiß begründet, wurde aber rundweg ohne Erörterung abgeschlagen. Ein ähnliches wurde später bei andern Gelegenheiten auch gestellt, aber auch, um ein berühmtes Beispiel anzuführen, in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit nicht durchgeführt — bis der Krieg von 1866 entschied. Die Antwort der Bundesversammlung auf das badische Verlangen erfolgte

dann auch in derselben Sitzung durch den Grafen Münch-Bellinghausen als Präsidirenden. Er erwiderte trocken und rücksichtslos, „daß von einer Aussetzung des Beschlusses gegen das badische Preßgesetz so wenig die Rede sein könne, als das Präsidium die Verantwortlichkeit zu übernehmen gedenke, welche aus der Verzögerung der Vollziehung jenes Beschlusses für den Bund erwachsen könne. Der Bund habe das ganze badische Preßgesetz als unvereinbar mit dem provisorischen bezeichnet und dessen Suspension ausgesprochen. Die Bundesversammlung habe also blos den Vollzug ihres gefaßten Beschlusses zu erwarten."

Sämmtliche Regierungen (mit alleiniger Ausnahme des betheiligten Baden) stimmten dem Präsidenten bei. Baden bat dann wenigstens um eine längere, als die gewährte Frist von 14 Tagen, die ihm auch unter der Bedingung zugestanden wurde, daß es den Bundesbeschluß im ganzen Umfang vollziehen werde.

Nunmehr sah Baden ein, daß jeder weitere Widerstand unmöglich sein würde, und war nicht geneigt, sich der Drohung einer Execution auszusetzen. Es erklärte daher auch schon am 30. Juli 1832, daß es dem Befehle der Bundesversammlung nachgekommen sei und wies dies näher nach. Auch sprach es dann die zuversichtliche Hoffnung aus, daß der Bund nun auch seinerseits nicht minder entschlossen sein möge, dem Preßunfuge überall mit beharrlichem Ernste zu steuern. Denn nur unter dieser Voraussetzung ließe sich der gewünschte Erfolg in den deutschen Bundesstaaten erwarten. Darauf ließ denn auch der Bund nicht warten, wie wir in einem spätern Kapitel noch weiter sehen werden.

Siebentes Kapitel.

Es wurde versucht der öffentlichen Meinung in der Presse durch zahlreiche Volksversammlungen eine Stütze zu gewähren*) und nur die

*) Wir geben die Darstellung mit Berücksichtigung der officiellen Quellen, mit Hinweglassung aller derjenigen Aeußerungen, welche sich nur als kriechende und lobhudelnde gegen die vorgesetzte Behörde bezeichnen. Daneben dienen dann die sonst erschienenen Darstellungen von anderer Seite zur nothwendigen Ergänzung.

bessere Jahreszeit im Jahre 1832 abgewartet, um sie in großem Maßstabe abzuhalten.

Als Vorspiel zu dem altbekannten Feste zu Hambach dienten die Volksversammlungen zu Weinheim und Badenweiler.

Das erste sogenannte Volksfest, welches am 1. Mai 1832 in Weinheim gefeiert wurde, war ursprünglich und lediglich durch eine Speculation des dasigen Wirthes Reichard veranlaßt, wie noch einige andere kleine Zusammenkünfte in verschiedenen Städten des Landes.

Um die Zahl der Gäste zu vermehren, hängte er die Preßfreiheit als Schild aus, und ließ eine Einladung an einige großherzoglich hessische Beamte sodann nach Mannheim und Heidelberg ergehen. Erstere schickten solche nach Darmstadt, von wo sie nach Frankfurt befördert wurde; daher kam es, daß weit mehr Fremde als Einheimische anwesend waren. Es wurden während des Essens kürzere und längere Toaste zu Ehren der Preßfreiheit ausgebracht, und Alles würde ruhig vorübergegangen sein, wenn nicht ein Advocat aus Frankfurt, der bekannte Reingamum, eine Adresse an den Bundestag um Bewilligung der Preßfreiheit, die er bereits ausgefertigt, zur Abstimmung in Vorschlag gebracht hätte. Darüber gab es Streit, namentlich zwischen den Badischen und den Fremden; Erstere wollten nicht zugeben, daß diese Feier, die nur zu Ehren des Großherzogs wegen ertheilter Preßfreiheit habe stattfinden sollen, in eine politische Versammlung ausarte. Nach einigem Wortwechsel trennte man sich im Unfrieden. Die Adresse durfte nicht vorgelesen werden.

Das Fest in Badenweiler ging von einer großen Menge reicher und wohlhabender Einwohner von Mühlheim und der Umgegend aus, und hatte die Feier des Jahrestages der Verfassung zum Gegenstande. Dieses Fest würde ohne Zweifel ebenfalls ohne Aufsehen vorübergegangen sein, wenn nicht Professoren von Freiburg mit einigen hundert Studenten dazu gekommen wären. Gleich bei deren Ankunft entstand ein Streit zwischen den Letztern und den Landleuten, welche beim Fest zugegen waren. Letztere hatten eine große badische Fahne auf der Spitze der Schloßruine aufgestellt und die Studenten wollten die dreifarbige aufpflanzen. Die Landleute widersetzten sich dagegen; endlich gab man soviel nach, um es nicht zu Thätlichkeiten kommen zu lassen, daß die dreifarbige, gelb, roth und schwarz, ebenfalls aufgepflanzt

wurde. Es muß hier bemerkt werden, daß damals das Verbot des Tragens dieſer Farben noch nicht bekannt war.

Es wurden keine Reden, dagegen aber an der Tafel im Römerbade von den Profeſſoren von Rotteck und Duttlinger, die im „Freiſinnigen“ abgedruckten Toaſte gehalten, wegen welcher ſie nachher in Unterſuchung geriethen.

Ebenſo war Profeſſor Welcker, welcher hauptſächlich mitgewirkt hatte, daß die dreifarbige Fahne aufgeſtellt wurde, ſpäter in Unterſuchung genommen worden.

Durch mancherlei Widerſprüche der Zeugen, die gewöhnlich bei ſolchen Unterſuchungen ſich ergeben, hat ſich ſolche in die Länge gezogen. Die Unterſuchung war weniger wegen der abgehaltenen Volksverſammlung gegen dieſe Profeſſoren angeordnet worden, als weil man ihr Benehmen mit den Pflichten als Staatsdiener für unvereinbar gehalten hatte.

Im Ganzen waren dieſe beiden ſogenannten Volksverſammlungen von ziemlich unſchuldiger Art. Anders aber ſtellte ſich das große Volksfeſt in Hambach dar. *)

Die Gemäßigten im Rheinkreiſe hatten für den 26. Mai 1832 ein Volksfeſt zu Ehren der Verfaſſung und ihres „unvergeßlichen“ Gebers als die Feier eines allgemeinen Conſtitutionsfeſtes angekündigt, wovon die Bekanntmachung in der „Speyrer Zeitung“ vom 18. April 1832 erſchien und wozu ſämmtliche Bewohner des Rheinkreiſes nach dem romantiſch gelegenen, der herrlichſten Ausſicht genießenden, in der ganzen Ebene des Rheinkreiſes und der Nachbarſtaaten ſichtbaren Hambacher Schloſſe bei Neuſtadt auf Subſcription geladen wurden. Sollten auch Bewohner der Nachbarſtaaten an dieſem Feſte theilnehmen wollen, ſo wurden ſie gebeten, es vorher anzuzeigen, um der brüderlichen Theilnahme gewiß zu ſein. Der bezeichnete Verſammlungsort iſt noch immer der beſuchteſte Vergnügungsort des Rheinkreiſes, und ſchien auch damals in harmloſer Erinnerung an einem in Bayern ſtets gefeierten Tage, zu einem fröhlichen Volksfeſte beſonders geeignet.

Das unbedingte Verbot eines ſolchen im Rheinkreiſe mit der

*) Für dieſes Feſt iſt die Schrift von Wirth, das Nationalfeſt der Deutſchen zu Hambach, Neuſtadt a. d. H. 1832, 2 Hefte, am ausführlichſten. Wir weichen in der Darſtellung bedeutend davon ab; Wirth vertritt einſeitig ſeinen Standpunkt.

bisherigen Duldung solcher Feste in anderen Kreisen würde einen aufregenden Gegensatz gebildet haben. Aber die revolutionäre Partei eilte, sich der Festfeier zu bemächtigen. Unter der Unterschrift von 32 Bürgern erschien ein Programm, dd. Neustadt im Rheinkreise, den 20. April 1832, worin jene Einladung als ohne Ermächtigung ergangen, widerrufen, und für einen ganz entgegengesetzten Zweck eine andere Einladung auf den 27. Mai festgesetzt wurde.

Diese letztere Einladung verfolgte einen durchaus revolutionären Zweck. Das deutsche Volk, hieß es darin, habe seit Jahrhunderten auf heilvolle große Ereignisse verzichten müssen. Die großen Ereignisse lägen für den Deutschen noch im Keime; wolle er ein Fest begehen, so sei es ein Fest der Hoffnung; nicht gelte es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde. Hierzu ging der Aufruf an die deutschen Männer und Jünglinge jeden Standes, „welchen der heilige Funke des Vaterlandes und der Freiheit die Brust durchglüht."

Die königliche Regierung des Rheinkreises sah sich dadurch veranlaßt, unterm 8. Mai ein Verbot des durch den letzterwähnten Aufruf beabsichtigten Festes zu erlassen und hatte anscheinend bedeutende militärische Sicherheitsmaßregeln getroffen.

Dieses Verbot erregte, besonders in Beziehung auf die Art und Weise, wie es erlassen war, in einem hohen Grade eine Aufregung im Rheinkreise, weil man Neustadt und die Umgegend auf drei Tage in den Belagerungszustand durch die drohenden Militär-Maßregeln versetzt glaubte. Es war den Wortführern der Opposition gelungen, die Regierungsverfügung als einen Eingriff in die Gesetzgebung des Rheinkreises, und somit in die bürgerliche Freiheit seiner Bewohner, darzustellen. Diese Ansicht hatte auch die Gemäßigten, ja sogar die entschiedensten Anhänger der Regierung beunruhigt. Selbst der in Wirksamkeit getretene Landrath hatte schon bei dem Anfang seiner Protocolle sich in diesem dringenden Bedenken geäußert. Offenbar schien das Verbot der Regierung des Rheinkreises zu weit gegangen zu sein, wenn selbst der bayerische Landrath sich dagegen, als eine ungesetzliche Maßregel, verwahrt hatte.

Die Staatsregierung hatte daher in einer Entschließung vom

16. Mai 1832, unter Mißbilligung der in dem Aufrufe vom 20. April 1832 bezeichneten politischen Zwecke, das von der Kreisregierung unterm 8. Mai erlassene Verbot des durch letzterwähnten Aufruf beabsichtigten Festes zwar als vollkommen gerechtfertigt anerkannt, ohne weiter auf den übrigen dem Verbote des Festes von der Kreisregierung hinzugefügten Beschränkungen zu bestehen.

Die Regierung des Rheinkreises ward sofort, in der Voraussetzung, daß der einer geselligen Unterhaltung gewidmete Ort nicht zur Verhandlung über politische Gegenstände im Sinne des Aufrufs vom 20. April werde mißbraucht werden, ermächtigt und beauftragt zu bewirken, daß keinem Staatsangehörigen der Zutritt und Aufenthalt an den genannten Orten zum Zwecke geselliger Vereinigung verweigert, daß von Aufstellung einer militärischen Macht auf dem Hambacher Berge Umgang genommen, und daß lediglich, wie bei andern öffentlichen Versammlungen, die geeignete Polizeiaufsicht unter Assistenz der königlichen Gensdarmerie gepflogen werde. Dagegen bleibe auch die königliche Regierung des Rheinkreises ermächtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der königliche Landcommissär von Neustadt und ein Beamter der Staatsbehörde zu Frankenthal an Ort und Stelle anwesend sein sollten, um Versuchen zu unstatthaften Verhandlungen, namentlich Versuchen zu Aufforderungen und Reden ꝛc. sogleich nachdrücklich entgegenzutreten, nöthigen Falls mit Hinweisung auf die Artikel 209 bis 233 des Strafgesetzbuches die gesetzlich vorgeschriebenen Abmahnungen zu erlassen und gegen die allenfallsigen Widersetzungen und Uebertretungen nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Ferner wurde der königliche Generalcommissär ermächtigt und verpflichtet, im Falle des Wahrscheinlichwerdens großer Excesse die erforderliche Militärmacht in geeigneter Nähe zur Disposition der gesetzlichen Autorität bereit zu halten.

Die Staatsministerien zu Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden, sowie das königlich preußische Oberpräsidium der Rheinprovinz in Coblenz, wurden unterm 19. Mai hievon unmittelbar in Kenntniß gesetzt, um dadurch, daß der Zutritt des Hambacher Berges nur den Staatsangehörigen ausdrücklich eingeräumt worden, die Absicht zu erkennen zu geben, daß Bayern nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in dem jedes deutschen Staates, einer Volksversammlung zuvorkommen wolle, weil sie

offenbar zu dem bedenklichsten Zwecke und zu einem förmlichen Umsturz aller bestehenden Regierungen eingeleitet worden sei (!).

Hiemit wurde das Ersuchen verbunden, daß Pässe nach dem bayerischen Rheinkreise für die Zeit vom 22. bis 28. Mai 1832 nur solchen Reisenden ausgestellt werden möchten, welche sich über unverschiebliche Geschäfte ausweisen, und daß des Vorhandenseins und der Art dieser unverschieblichen Geschäfte in dem Passe ausdrücklicher Erwähnung geschehe.

Kurz darauf traf bei dem bayerischen Staatsministerium des Innern eine berichtliche Anzeige des Generalcommissärs des Rheinkreises, dd. 17. Mai ein, wonach die Angelegenheit wegen des Hambacher Festes eine bessere Wendung genommen haben sollte. Die Unternehmer hätten, so lautete dieser Bericht, eine Erklärung abgegeben, worin sie die zum Aufstand reizenden Ausdrücke in ihrer Einladung befriedigend erläutert und in einer zweiten Erklärung feierlich versichert hätten, an einer von einigen Seiten behaupteten Einladung bezahlter Gäste nicht den geringsten Antheil genommen zu haben. Sie versicherten öffentlich, blos ein friedliches schönes Fest feiern zu wollen, und übernahmen ausdrücklich die Haftung für jede Ordnung. Der ganze Landrath wollte dem hambacher Feste beiwohnen, in der Absicht, Ruhe und Ordnung handhaben zu helfen. Eine Menge der achtbarsten und einflußreichsten Bürger wollten das Nämliche thun. Unter solchen Verhältnissen und bei der Versicherung, daß nirgends eine Absicht zu einem Attentat gegen die constituirten Gewalten im Innern des Landes bestehe, auch ebensowenig eine Verabredung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde, nahm der Generalcommissär die von der neustädter sowie von der frankenthaler Gesellschaft angebotene Garantie an und erklärte, daß alle Motive des Verbotes wegfallen sollten.

Auf solche Weise ward durch den Vorstand des Rheinkreises das Verbot der Feier des Maifestes zu Hambach bereits zurückgenommen, ehe er noch die Weisung von München dazu erhalten hatte, und es konnten nur noch von dieser Lage der Sache die Höfe zu Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt werden, daß nunmehr die Ertheilung von Pässen zu dem hambacher Feste an ordentliche angesessene Leute nicht mehr beanstandet, aber nichtsdestoweniger von der Geneigtheit der jenseitigen

Regierungen erwartet werde, daß die Ertheilung von Päſſen an ſolche Perſonen, von welchen eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwartet werden könnte, wie ſchon bereits darum gebeten, auch forthin werde verweigert werden.

Daneben wurde der Generalcommiſſär des Rheinkreiſes auch noch beſonders unterm 26. Mai durch den Staatsminiſter des Innern erinnert und darauf hingewieſen, daß das Feſt, wie ſolches die Neuſtädter (am 20. April) angekündigt hätten, nicht ſtattfinde; es müſſe geſorgt werden, daß das Zuſammenſtrömen der Menge und jene Feier keine jener Kriterien annähmen, welche der Miniſterrathsbeſchluß als verboten bezeichnet habe. Die Würde dieſes Beſchluſſes, Bayerns Stellung nach Außen erforderten dies. Würde zuwidergehandelt, ſo müſſe der Beamte der adminiſtrativen und Juſtizpolizei im Sinne des Miniſterialbeſchluſſes einſchreiten. Inzwiſchen war auch verfügt worden, für jeden Fall die Militäraſſiſtenz im Rheinkreiſe zu verſtärken.

Das zweite Bataillon des 14. Linien-Infanterie-Regiments rückte aus Aſchaffenburg am 26. Mai früh Morgens in Speyer ein, und war am 27. dort nöthigen Falls ganz verfügbar.

Mit Beiziehung der Zollſchutzwache des zweiten Jägerbataillons waren zu Speyer 900 Mann in Bereitſchaft geſetzt, um ſich auf den erſten Befehl in Bewegung zu ſetzen. Nach der Speyrer Zeitung vom 31. Mai betrug die in Bereitſchaft ſtehende Truppenzahl im Rheinkreiſe überhaupt 6453 Mann.

Aus der von den Amtsbehörden hierüber gelieferten Darſtellung ging aber hervor, daß die beſtimmten Vorſchriften der Staatsregierung unzulänglich in Vollzug geſetzt worden, und das Feſt, wenn es auch äußerlich ohne Tumult und in einer ſcheinbaren Ordnung verlief, doch gegen die Erwartung des Vorſtandes der Kreisverwaltung im innern Gehalte einen revolutionären Charakter bei den Zeichen des äußeren Gepränges und von Seite mehrerer öffentlich aufgetretener Redner entwickelte. Er hatte zu viel Vertrauen auf die gegebenen Verſicherungen geſetzt. Der Generalcommiſſär war in ſeiner beſſeren Erwartung früher beſtärkt worden, weil durch das Programm, welches von dem Ausſchuſſe des Stadtraths zu Neuſtadt unterm 19. Mai 1832 in Beziehung auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung bei dem Maifeſte erſchien, außer den beauftragten uniformirten Bürgergarden und den zu verwendenden Gensdarmen das Tragen von Feuergewehren

und anderen Waffen verboten war und weil die zur Handhabung der Ordnung beauftragten Bürger für diese bürgen wollten, wenn die Polizeibeamten in ihrer gewöhnlichen Amtskleidung erschienen und kein Militär herbeigezogen würde.

Später wurde bekannt, daß in Mainz für die Zusammenkunft in Hambach inzwischen deutsche Nationalcocarden und Bänder verfertigt wurden. Den amtlichen Berichten der bei dem Feste für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung anwesend gewesenen Staatsbeamten zufolge hatten sich schon am 26. Mai mehrere Tausend Menschen aus Neugierde und um die getroffenen Vorkehrungen anzusehen, auf dem hambacher Schlosse eingefunden. Am Festtage, den 27. Mai Morgens 9—10 Uhr, zog die Versammlung von Neustadt aus auf den Schloßberg selbst unter dem Vortritte der Bürgergarde, welcher der Neustädter Musikverein, sodann die Festordner, die meisten Ständeabgeordneten aus dem Rheinkreise, der Landrath, Deputirte aus Speyer, Deidesheim, Dürkheim und anderen Städten des Rheinkreises mit altdeutschen Fahnen von schwarzer, rother und goldener Farbe, Frauen und Jungfrauen und die übrigen Gäste folgten. Die meisten Theilnehmer an diesem Feste trugen Cocarden und viele davon auch Bänder von jenen Farben. Den Frauen und Jungfrauen voran trug ein mit weißrother Schärpe geschmückter Fähnrich die polnische Fahne (!). Die deutsche Fahne trug die Inschrift: „Deutschlands Wiedergeburt". In dem Zuge selbst befanden sich Deputationen aus Rheinpreußen, Baden, Hessen, Würtemberg, Bayern, Westphalen, Nassau, Coburg, Lichtenberg, Frankfurt; — aus den östlichen Provinzen Preußens, aus Oesterreich und Königreich Sachsen waren keine Deputationen zugegen. Während der Dauer des Zuges wurde Arndt's Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland" gesungen. Merkwürdiger Weise reihte sich daran ein von Siebenpfeiffer für 300 Handwerksburschen gedichtetes Lied, welches mit ungeheuerem Enthusiasmus von diesen gesungen wurde.

Als die Züge auf der Schloßruine angekommen waren, wurde die Flagge von jenen Farben auf deren höchste Spitze gesteckt und die übrigen Fahnen an verschiedenen Plätzen aufgepflanzt. Eine roth und weiße Fahne mit dem polnischen Adler war auf einem Seitenthürmchen aufgestellt. Die versammelte Volksmasse ward zu 20000, nach Anderen zu 12000, 15000, von Wirth sogar zu 30000 Menschen

geschätzt. Die Eröffnungsrede hielt Dr. Hepp, praktischer Arzt aus Neustadt, und entwickelte den Plan und den Zweck des Festes. Schon diese Eröffnungsrede zielte dahin, wie Deutschland durch Entfernung des österreichischen und preußischen Einflusses reformirt und die Bildung eines Gesammt-Deutschlands ausgesprochen werden sollte.

Aehnliche Reden hielten nach und nach Dr. Wirth, Grosse, Siebenpfeiffer, Pistor, der Pfarrer Hochdörfer, Strohmaier, der Redacteur des „Wächters am Rhein" zu Mannheim, Advocat Holler aus St. Wendel, ein heidelberger Student Brüggemann. An verschiedenen Plätzen wurden auch kleinere Reden von Studenten und anderen jungen Leuten gehalten. Am heftigsten gegen die Souveräne sprach Wirth, sodann Grosse, Strohmaier, Pistor, Hochdörfer und Brüggemann.

Die Redner wurden plötzlich durch einen starken Platzregen unterbrochen, — ein Zufall, welcher nach anderweitigen Bemerkungen dazu beitrug, den Eindruck des politischen Festes abzukühlen; auch konnte man die Reden, wegen der Masse von Menschen, nicht alle und oft nur fragmentarisch vernehmen, was deren Wirkung bedeutend abschwächte.

Unter allen Rednern zeichneten sich nur Siebenpfeiffer und Wirth durch ungemessene Leidenschaftlichkeit und revolutionäre Aeußerungen aus. Der Erstere sagte u. A.: „er sähe in Deutschland nur ein Volk, das sein Leben der Wissenschaft und der Kunst widme, das die Sterne messe, Mond und Sonne prüfe, ... aber dem die Regungen der Vaterlandsliebe unbekannt, die Erforschung dessen, was dem Vaterland noth thue, Hochverrath, selbst der leise Wunsch, nur erst wieder ein Vaterland, eine freie menschliche Heimath zu erlangen, ein Verbrechen sei. Er sähe ein Volk, das Schauspielhäuser und Tanzsäle, Casernen und Zwingburgen, Prunkschlösser und Bildergallerieen erbaue, aber kein Nationaldenkmal, keine Nationalhalle, er sähe nur — 34 Residenzen, die mit höfischen und selbstsüchtigen Bürgern angefüllt seien .... doch hoffe er noch zu sehen, daß der Bruder von der Donau und der Elbe sich umarme, daß die Constitutiönchen verschwänden, wo die deutsche Flagge die Erzeugnisse der Deutschen in die ferusten Welttheile trage, wo das deutsche Weib nicht mehr die dienstpflichtige Magd. sondern die freie Genossin des freien Bürgers sein werde." Zum Schlusse ließ er das freie, einige Deutschland, die Polen, die Freunde der deutschen Brüder leben, und jedes Volk, das seine Ketten breche und mit den Deutschen den Bund

der Freiheit schwöre: „Hoch Vaterland, Volksfreiheit und Völkerbund!“

Wirth, der nach ihm sprach, fuhr in demselben Tone fort und überbot Siebenpeiffer noch bei Weitem. Selbst die badischen Abgeordneten der Opposition entsetzten sich vor seinen Redensarten. Er nannte die Könige Hochverräther und kam zuletzt dahin, am Schlusse seiner exaltirten Rede, ein Hoch auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands, ein Hoch dem conföderirten republikanischen Europa auszubringen. Dadurch regte er Alles gegen sich auf. Die Franzosen, die als Gäste auf dem Feste waren, beleidigte er durch die Aeußerung, daß die deutschen Patrioten nicht auf Frankreich rechnen dürften. Die dort herrschende Partei der Wohlhabenden und Reichen kümmere sich nur um kleinliche materielle Interessen, sie begreife weder die Aufgabe des Jahrhunderts, noch das Bedürfniß Europa's. Insbesondere aber sei sie unfähig, sich zu der Idee zu erheben, daß Frankreich die Reform Deutschlands aus höheren politischen Rücksichten völlig uneigennützig unterstützen müsse. Diese Partei strebe nach Ländererwerb, nach dem linken Rheinufer.

Die anwesend gewesenen Staatsbeamten machten die gleichförmige Bemerkung, der Hauptzweck dieses Festes sei gänzlich mißlungen, und zwar hauptsächlich durch die leidenschaftlichen Redner, auf deren Plan die Masse dennoch nicht einging und nun erst den Zweck und die Absicht des Festes kennen lernte. Die Vermögenden unter den Anwesenden gaben ihre Mißbilligung zu erkennen, und die Reden verhallten vorerst für diesmal. Nach anderen und später officiellen Nachrichten wurden auch drei Reden im Sinne gesetzlicher Ordnung gesprochen, eine mit offenem Tadel gegen die revolutionären Reden, wobei am meisten Eindruck die Rede eines Polen gemacht hatte, welcher den Zuhörern das traurige Beispiel seines Vaterlandes zu Gemüth führte und vor jeder Revolution warnte.

Die Koryphäen der Revolutionspartei wurden übrigens selbst unter sich uneins. Durch den Angriff Wirths auf die französische Partei beschwerten sich die anwesenden Franzosen über Verletzung der Gastfreundschaft und schickten ihm eine Herausforderung zum Zweikampf. Er griff auch das Comité des freien Preßvereins an, indem er es für unzureichend erklärte und auf dessen Auflösung, vielmehr auf anderweitige Organisirung antrug. Dadurch beleidigte er die drei

an der Spitze des Preßvereins stehenden Advocaten Schüler, Savoye und Gaib aus Zweibrücken, die sich deswegen bald aus der Versammlung entfernten. Daß die beabsichtigten Störungen der öffentlichen Ruhe und die befürchteten Plünderungen so gut vorübergegangen, setzten jene Staatsbeamte auf Rechnung der von den Einwohnern des Rheinkreises bewiesenen Abneigung gegen Umsturz und fanden es hauptsächlich dadurch erklärbar, daß von keiner Behörde irgend eine Einmischung, nach dermaligem Sprachgebrauch ein Gewaltstreich, stattfand, indem die Bürger in dem ruhigen Verhalten der Behörden die strengste Verpflichtung zur gleichmäßigen Beachtung der Ruhe und Ordnung in sich fanden, und in dieser Beziehung das Möglichste leisteten.

Montag, den 28. Mai, fanden sich nachmittags wieder mehrere Tausend Menschen auf dem hambacher Schlosse ein. Es wurde eine Rede von dem Deputirten Advocaten Schüler aus Zweibrücken in Beziehung auf Beibehaltung des Preßvereins gehalten, welche von den Staatsbeamten als ruhig und gemäßigt geschildert wurde, wobei er die Spaltung in der Opposition nicht in Abrede stellte, dabei aber anführte, wenn auch die grellen Mittel einiger Redner nicht gebilligt werden könnten, seien doch Alle zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks einig. Zum Schlusse fügte er einige Worte zur Besänftigung der durch Wirths Rede sehr empörten Franzosen hinzu, und verband damit die Ermahnung zu ähnlichen Volksversammlungen in allen Gauen Deutschlands. So sollte eine Volksversammlung ähnlicher Art am 23. Juli 1832 im Lamboiwalde bei Hanau stattfinden.

Es sprachen dann noch mehrere Personen aus verschiedenen Volksklassen von der Bühne, jedoch ohne erhebliche oder sträfliche Aeußerungen, es wurde vielmehr das ganze Volksfest vielfach als eine Posse dargestellt. Der in öffentlichen Nachrichten vorkommende Umstand, daß Wirth mit einem von Frankfurt gesendeten Ehrenschwerte umgürtet worden, wurde später von den Amtsbehörden nicht hervorgehoben, wohl aber bemerkt, daß ein Mann, Namens Gödke aus Mainz, von den anwesenden mainzer Deputirten als ein angeblicher Spion zur Entfernung vor Eröffnung des Festes veranlaßt worden sei.

Hinsichtlich der unterlassenen Einschreitung gegen die Redner entschuldigten sich die Beamten mit der Unmöglichkeit, einen solchen Auftrag im Angesicht einer höchst bedeutenden Volksmenge auszuführen,

da vielmehr eine dadurch entstandene Aufregung den Planen der Volksredner willkommen gewesen wäre.

Der hambacher Volksversammlung folgte dann eine Volksversammlung in Bergen bei Hanau. Als die Absicht dazu bekannt wurde, legte die kurhessische Regierung die zu Hanau stationirte Husaren-Escadron den 31. Mai Morgens nach Bischoffsheim, von wo aus sie fortwährend Patrouillen von 3 bis 4 Mann über die Mainkur und Bergen entsendete. Die Gesammtzahl der zur Volksversammlung gekommenen Theilnehmer betrug wohl 4000 und mehrere aus Frankfurt und Offenbach. Gegen 3 Uhr Nachmittags waren noch circa 150 Hanauer, junge Leute aus Studirenden, Ladendienern und Professionisten bestehend, die mit dem hanauer Marktschiffe bis nach der Mainkur von Janitscharenmusik begleitet, die Hüte und Mützen mit Eichenlaub besteckt, gefahren waren, in dem Berger Garten angekommen und hatten von dem Wirthschaftsgebäude Besitz genommen.

Die Versammlung verlief sehr harmlos. Reden wurden gehalten, Lieder gesungen, Bravo gerufen. Von den Koryphäen der Revolutionspartei war Niemand anwesend gewesen, junge Männer hatten gesprochen. Gegen 7 Uhr hatten sich die Hanauer mit ihrer Janitscharenmusik auf ein gegebenes Signal nach der Mainkur zurückgezogen, wohin sie von den Frankfurtern und Offenbachern und den Bauern aus dem Maingau, beiderlei Geschlechts, bis zu dem Einsteigen in das Marktschiff nach Hanau zurückgeleitet wurden. Die Masse war an der auf der Mainkur unterm Gewehr stehenden Füsilierwache unter dem mehrfachen Rufe: „Es lebe das brave kurhessische Militär!“ vorüber und auf den Chausseen nach Frankfurt, Offenbach ꝛc. friedlich abgezogen. Störungen waren durchaus nicht vorgefallen.

Dieser Volksversammlung folgte eine andere zu Wilhelmsbad bei Hanau.

Am 22. Juni gegen 1 Uhr Mittags kam der Zug zu dieser Versammlung aus der Stadt Hanau zu Wilhelmsbad mit Musik unter Vortragung von Fahnen an, namentlich einer in Hanau gefertigten großen Fahne, schwarz, gelb und roth, mit den Aufschriften: „Freiheit, Wahrheit und Einigkeit Deutschlands“; Männer aus Bockenheim, Frankfurt erschienen ebenfalls mit solchen Fahnen. Bei der Ankunft auf dem freien Platze vor der Colonnade hatte der Pfarrer Merz von Hanau die Anwesenden begrüßt und alsdann Dr. Fein gesagt, daß der Zweck der Versammlung

von Vielen mißgedeutet werde, man glaube, man verlange die Vernichtung aller bestehenden Regierungen und Einrichtungen; dies sei nicht der Fall, blos Reform sei das überall gefühlte Bedürfniß, diese müsse auf gesetzliche Weise herbeigeführt werden, sollte sie aber auf diesem Wege nicht zu erreichen sein, so werde sie die Einstimmigkeit aller Stämme deutscher Nation auch auf anderem Wege zu erlangen wissen. Hierauf waren die Fahnen auf den Altan gebracht und bekannt gemacht worden, daß der Herausgeber des in Fulda erscheinen-Volksblattes, Förster, zum Festpräsidenten vorgeschlagen worden sei und mit Zustimmung der Versammlung das Amt übernehmen wolle. Darauf hielt der Pfarrer Merz eine gemäßigte Rede über Zweck und Bedeutung des Festes.

Beim Mittagsmahl erklärte Förster, daß man kein hambacher Fest haben wolle. Er hatte im Saal in der Mitte einer großen Tafel Platz genommen, so daß er die drei in diesem Saale gedeckten Tafeln ganz übersehen konnte, hinter ihm waren die Nationalfarben mehrerer deutschen Staaten in Form von Fahnen, die hessische, bayerische, würtembergische, badische, nassauische paarweise aufgestellt worden. In der Mitte dieser Fahnen befand sich die altdeutsche Nationalfahne, roth, schwarz, gelb.

Anfangs verlief die Versammlung sehr ruhig, mehrere Redner sprachen in gemäßigter Form, dann trat aber Dr. Schulz aus Darmstadt auf und sprach von angeblichen unverkennbaren Bestrebungen der Großmächte, dem constitutionellen Princip entgegenzuarbeiten — von Plänen, die im Dunkel ihrer Cabinete zu diesem Zwecke reiften — von ihren Einwirkungen auf den deutschen Bundestag, den er eine Versammlung Abgeordneter des Aristokratismus nannte, für welche Phrase ihm ein schallendes Bravo zu Theil wurde, und bezeichnete als letztes Mittel, womit Stände und Vaterlandsfreunde etwaigen gesetzwidrigen Versuchen treuloser Minister begegnen könnten: die Verweigerung der Steuern.

Der Festpräsident, hartgedrängt durch Abgeordnete der auf einem vor dem Gebäude befindlichen freien Platz, wenigstens aus 6 bis 8000 bestehenden Volksmenge, welche verlangte, daß die Versammlung allgemein werde und die Reden im Freien gehalten würden, und die, wie man nachher erfuhr, die Versammlung im Saale die Aristokraten nannte, er-

klärte sehr frühzeitig die Tafel für aufgehoben und daß die weiteren Reden vom Balkon gehalten werden sollten.

Inzwischen hatten sich schon während der Tafel verschiedene Volkssprecher, wahrscheinlich doch mit Vorwissen des Festpräsidenten, hören lassen, namentlich der Student Brüggemann aus Heidelberg, ein Preuße. Die Rede Brüggemanns hatte Einheit und Entschiedenheit des deutschen Volks zum Gegenstande gehabt, ermahnte zu einer allgemeinen Verbrüderung der Stämme deutscher Nation, zur Erlangung gesetzlicher Freiheit, Einheit der Gesinnungen müsse herrschen zu diesem Zwecke; deshalb solle jeder Vaterlandsfreund seine Gesinnungen weiter verbreiten. Entschiedenheit sei Noth, es müsse Jeder wissen, was er wolle, und darauf beharren, damit die errungenen Rechte nicht wieder nach Willkür entrissen würden, wie im Nassauischen, wo die gegebene Constitution ein leeres Spielwerk sei; es sei eine allgemeine Bürgerbewaffnung nothwendig, um das Land nicht nur gegen Schaden von Außen zu bewahren, sondern auch die erlangte Freiheit gegen innere Angriffe zu schützen. Die despotischen Regierungen hätten sich ihrem Ende genaht; der Schweiß der Staatsbürger solle nicht im Bette der Wollust vergeudet, das Blut der Unterthanen nicht, wie früher geschehen, auf schändliche Weise verkauft werden, die ungeheuern Civillisten der Fürsten, wo letztere in einem Tage mehr verbrauchten, als arme Staatsbürger in einem Jahre zu erwerben vermöchten, müßten gesetzlich gemindert und den Staatsbürgern für Aufrechthaltung ihrer Rechte gegen Willkür Garantie gegeben werden, deren vorzüglichste die Bürgerbewaffnung mit Gewehr, Sensen und Piken sei, wozu der Sprecher lebhaft aufforderte.

Als der Student Frei aus Heidelberg auch noch eine scharfe Rede gegen die Mauth hielt, gegen welche er jedes Mittel für gut erklärte, wollte der Polizeidirector von Hanau einschreiten, wurde aber bei der herrschenden Stimmung bedenklich und unterließ eine Einschreitung.

Zu Frankfurt sah man stets mit Besorgniß auf die in der Nähe des Sitzes des Bundesversammlung stattfindenden Versammlungen. Schon am 30. Mai wurde der Beschluß gefaßt, sämmtliche Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung ähnlicher Versammlungen zu veranlassen; indessen war damals das

Zusammenwirken sämmtlicher Bundesregierungen zu dem im Artikel 28 der wiener Schlußacte ausgesprochenen Zwecke noch nicht so vollständig eingeleitet, wie es später, insbesondere durch die Beschlüsse vom 5. Juli, geschehen war. Die Bundesversammlung vermerkte es sehr ungnädig, daß die kurfürstlich hessische Regierung weniger rasch und energisch eingeschritten, als der Bund unter anderen Verhältnissen bei einer die innere Ruhe und Ordnung von Deutschland so nahe berührenden Angelegenheit zu erwarten berechtigt sich hielt.

Sie tadelte es, daß sie keine genaue Kenntniß der früheren Volksversammlungen und Volksfeste und der dabei stattgefundenen Ueberschreitung der Gesetze und Versuchungen zur Aufreizung und Auflehnung gegen den Bund und die Bundesregierungen erhalten habe, denn diese hätten einen großen Werth für die Bundesversammlung, weil sich nur hiernach, sowie nach den Resultaten, welche die deshalb eingeleiteten Untersuchungen geliefert hätten, beurtheilen ließe, ob, ungeachtet der damaligen anscheinenden Ruhe, eine Wiederkehr des früheren Uebels zu befürchten, und welche Maßregeln fernerhin dagegen zu ergreifen seien. Gerade hierüber hätten auch die eingegangenen Beschreibungen der Volksfeste zu Bergen und Wilhelmsbad keinen oder doch nur einen sehr dürftigen Aufschluß gegeben. Sie hätten nur die äußeren Umrisse des dort Vorgefallenen geliefert, die Ungesetzlichkeiten, welche statt hatten, mehr angedeutet, als daß sie dieselben charakterisirten und deren Zusammenhang und Folgen herausböben; und nicht mehr enthalten, als die ersten unvollständigen Polizeiberichte in der Regel zu enthalten pflegten. Dennoch gehe auch schon hieraus hervor, daß insbesondere zu Wilhelmsbad aufrührerische Zeichen dem Zuge vorgetragen und in dem Versammlungsorte selbst aufgepflanzt, daß Reden von höchst sträflicher Tendenz gehalten und Spottbilder auf die deutschen Souveräne öffentlich ausgeboten worden seien, so daß es bei der zu Wilhelmsbad versammelten Menschenmenge vielleicht nur eines zufälligen Umstandes bedurft hätte, damit sich Aehnliches, wie zu Hambach zugetragen hätte.

Die in dem königlich bayerischen Rheinkreise vorgefallenen öffentlichen Unruhen hatten sich bald mehr, bald weniger auch auf das angrenzende Fürstenthum Lichtenberg erstreckt, welches wegen seiner von dem Sitze der Regierung entfernten Lage und des hieraus hervorgehenden Mangels hinlänglicher executiver Macht, von den Leitern der

unruhigen Bewegungen zur Unterstützung ihrer Absichten vorzugsweise ausersehen worden war. Seit Jahr und Tag hatte die herzoglich-fürstliche Regierung nichts unversucht gelassen, den immer wiederholten unmittelbaren Versuchen der Unruhestifter in dem königlich bayerischen Rheinkreise, die herzoglichen Unterthanen überhaupt, insbesondere aber die dortigen Staatsdiener, zur Untreue gegen ihren Landesherrn, sowie zum Ungehorsam gegen die bestehenden Behörden, Gesetze und Verordnungen zu verführen, und die Neigung zu dieser Verführung durch Zeitblätter zu erwecken und zu unterhalten, deren bis zum höchsten Exceß getriebener Inhalt diese Absicht nur zu oft erreicht hatte, nach allen ihren Kräften und Mitteln entgegen zu wirken. So war es der Regierung bis zum 26. Mai 1832 gelungen, die immer erneuerte Aufregung der Gemüther wieder zu besänftigen und selbst noch da die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, als nach den Vorgängen in der Nachbarschaft auch das herzogliche Landesgericht zu St. Wendel den Grundsatz als Urtheil ausgesprochen hatte, daß Verordnungen, welche nicht mit Zustimmung der in dem Fürstenthume Lichtenberg bestehenden Provinzialstände, erlassen worden wären, für wirkungslos erachtet werden müßten.

Sowie am 27. Mai auf dem Schloßberge bei Hambach im Rheinkreise das große deutsche Fest gefeiert wurde, welches, wie wir gesehen, von den revolutionären Parteien angeordnet und, mit den wirksamsten Mitteln unterstützt, nicht nur die allgemeinste Theilnahme erregt hatte, sondern auch in vielen andern deutschen Gegenden nachgeahmt worden war: so auch hatte sich in dem Fürstenthume Lichtenberg an diesem Tage ein zahlreicher Volkshaufen unter dem Vorwande, daselbst ein Maifest begehen zu wollen, versammelt. Anfänglich hatten die Anwesenden nichts unternommen, was Besorgnisse für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begründen konnte. Allein bald war zur Errichtung eines, mit einem sogenannten Freiheitskäppchen und mit den sogenannten deutschen Freiheitsfarben verzierten Freiheitsbaumes geschritten worden.

Der wegen revolutionärer Umtriebe von seinem Amte suspendirte und in Untersuchung befangene evangelische Prediger Juch hatte eine Anrede an das versammelte Volk gehalten, das nunmehr von der Bedeutung dieses Tages und von berauschenden Getränken erhitzt,

den errichteten Freiheitsbaum ergriffen hatte und mit solchem am Abende des 27. Mai, unter fortwährendem Tumult, in der Stadt St. Wendel eingezogen war. Hier war der Baum in der Mitte der Stadt wieder aufgerichtet und mit der drohenden Aufschrift versehen worden, daß Derjenige des Todes sein solle, welcher sich an jenem Baum vergreifen würde. Vergebens hatte noch an diesem Tage bis gegen Mitternacht und am Morgen des folgenden Tages die herzogliche Regierung zu St. Wendel alle erdenklichen Mittel beruhigender Verständigung und Ueberredung erschöpft, um die Bewohner der Stadt zur Niederlegung und Wegschaffung des errichteten Freiheitsbaumes und zur Einstellung der immer weiter um sich greifenden tumultarischen Bewegungen zu vermögen. Allein alle diese Bemühungen waren nicht nur gänzlich fruchtlos geblieben, sondern als die herzogliche Regierung die ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel in Anwendung bringen lassen wollte, um die Ruhe auf den Straßen herzustellen und den errichteten Freiheitsbaum niederzulegen, war diesen Bestrebungen offenbare Gewalt entgegengesetzt, in den Straßen „Bürger heraus" gerufen und auf Bürgertrommeln durch die Straßen Generalmarsch geschlagen worden, die Bewohner waren mit Aexten und Beilen bewaffnet zusammen gelaufen und eine aufs Höchste gereizte und erbitterte Menge hatte den errichteten Freiheitsbaum so gedrängt und dicht umgeben, daß es bei der großen Zahl der Empörer unmöglich war, der Autorität der Behörden die gehörige Achtung zu verschaffen.

Da nun die herzogliche Regierung sich ohne zureichende Mittel befunden, den ausgebrochenen Unruhen Grenzen zu setzen, so war ihr kein anderer Ausweg übrig geblieben, als am Abende des 28. Mai aus den benachbarten preußischen Garnisonen militärische Assistenz nachzusuchen, welche auch am Mittag des folgenden Tages in der Stärke von 300 Mann Infanterie in der Stadt St. Wendel einrückte.

Sowie die Bewohner der Stadt St. Wendel das anrückende preußische Militär bemerkt, hatten sie unverzüglich den errichteten Freiheitsbaum hinweggeräumt und sich in ihre Wohnungen zurückgezogen, so daß bei dem Eintreffen des preußischen Militärs die Ruhe in der Stadt scheinbar ganz hergestellt gewesen war. Der Stadtrath und die Bewohner der Stadt hatten nunmehr vollständige Unterwerfung unter die obrigkeitliche Autorität zugesichert, indem sie

sich insgesammt verbindlich erklärt, für ungestörte Ruhe und Ordnung selbst haften zu wollen.

Mit diesen bündigen Versprechungen und Betheurungen hatten dieselben dringende und flehende Bitten um baldigste Entfernung der beigezogenen preußischen Truppen verbunden, und darauf hin hatte die herzogliche Regierung zu St. Wendel die Zeit schon wieder zurückgekehrt geglaubt, wo sie, im Vertrauen auf die erhaltenen Zusicherungen, nur allein unter dem Schutz der bestehenden Gesetze die ihr anvertraute Verwaltung des Landes fortführen könne, und hatte, was indeß sehr nachdrücklich später in Coburg gemißbilligt und verwiesen worden war, zu dem nachgesuchten Zurückziehen des preußischen Militärs ihre Zustimmung ertheilt, welches nunmehr schon am folgenden Tage, den 30. Mai 1832, Mittags in seine Garnison zurückkehrte. Allein die eingetretene Ruhe war von kurzer Dauer gewesen. Bald nach dem Abgange des preußischen Militärs, am 1. Juni, war der Advocat Haller aus St. Wendel von dem hambacher Feste dahin zurückgekommen. Unmittelbar nach seiner Rückkehr — unbekannt durch welche Mittel oder aus welchen Ursachen — hatte sich der gute Eindruck, den das gemäßigte und nachsichtsvolle Benehmen der Regierung auf die Gemüther gemacht hatte, von Stunde zu Stunde verloren und der Straßenunfug auf das Neue begonnen; es war an die Errichtung neuer Freiheitsbäume Hand gelegt, in dem von dem Dirigenten der herzoglichen Regierung bewohnten Theil des herrschaftlichen Gebäudes waren die Fenster eingeworfen worden und es hatte sich eine solch' ungewöhnliche Aufregung aller Gemüther verbreitet, daß ein großer Theil der dortigen Bewohner sich zu öffentlichen Berathungen versammelte, in welchen endlich die Verirrung soweit gegangen war, daß man den Beschluß gefaßt habe, die herzogliche Regierung daselbst aufzuheben, derselben diese Aufhebung förmlich zu verkündigen, sodann eine neue Regierung einzusetzen und eine neue Verfassung daselbst einzuführen.

Diese unerhörte Aufregung hatte sich zusehends in einem höchst bedenklichen Grade vermehrt und es hatten sich sogar Spuren bemerklich gemacht, auch das bisher theilnahmlos gebliebene platte Land aufzuregen und alsdann bei dem Eintritt energischer Regierungsmaßregeln auf die thätige Beihilfe der Bewohner des benachbarten, gleichfalls im Zustande höchster Gährung befindlichen bayerischen Rheinkreises,

sowie auf die Mitwirkung des nahe angrenzenden Frankreichs sich zu stützen. Kaum ließ sich bezweifeln, daß bei dem hambacher Feste, von welchem der Advocat Haller in der größten und leidenschaftlichsten Erbitterung zurückgekommen, geheime Verbindungen und Besprechungen für den Fall einer Explosion an irgend einem Orte stattgefunden hatten, und daß man sich für überzeugt erachtet hielt, auf irgend eine thätige und wirksame Unterstützung rechnen zu können. Als einer mitwirkenden Ursache zu der dargestellten Aufregung und Gährung diente auch der Umstand, daß Geldvertheilungen stattgefunden haben sollten und daß die dermalige große Theuerung der Lebensmittel und der theilweise Mangel an denselben, wenn auch vielleicht nur künstlich herbeigeführt, doch die ärmere Klasse zu einer Art von Verzweiflung getrieben haben konnte.

Seit jenen auf S. 157 geschilderten Ereignissen waren nun zwar keine so strafbaren Excesse wieder vorgefallen; die herzogliche Staatsregierung mußte jedoch angelegentlich wünschen, für den Fall, daß sich dergleichen erneuern sollten, wie bei der noch nicht beseitigten Aufregung der Gemüther jeden Augenblick zu besorgen war, bundesgesetzlicher Hilfe in der Nähe gewiß zu sein, die, auf Ersuchen, sogleich zur Hand wäre, und allerdings am füglichsten durch das am nächsten befindliche königlich preußische Militär bewirkt werden konnte.

Auch Oldenburg war von Preußen auf die Gefahren aufmerksam gemacht worden, mit welchen durch dergleichen Bewegungen, wegen der Demoralisation des Volkes, die Umgegend bedroht würde, welche benachbarte Regierungen einem derartigen anarchischen Zustande an ihren Grenzen um so weniger gleichgiltig zuzusehen vermochten, als daraus für sie selbst die unangenehmsten Folgen hervorgehen konnten.

Der sachsen-coburgische Bundestagsgesandte hatte daher auch die Gewährung der auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes gerichteten Wünsche Regierung der Bundesversammlung angelegentlichst empfohlen und Preußen war zur Hülfe aufgefordert.

Dieses war sehr bereit, mit Truppen zu diesem Zwecke mitzuwirken und gewärtigte nur der Aufforderung des Bundes. Denn bei der über mehrere Bundesgebiete verbreiteten Aufregung und Widerspenstigkeit schien es überhaupt und nur mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, als eine, dem Geiste der Bundesverfassung entsprechende allgemeine Regel den kleinern deutschen

Staaten nothwendig zu sein, daß sie, wenn sie sich außer Stande befänden, aufrührerische Bewegungen oder wirklich ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, an die Bundesversammlung sich wendeten, da diese die Befugniß hatte, auf das Anrufen der betheiligten Regierung ein anderes Bundesglied oder mehrere mittelst specieller Aufforderung zu veranlassen, im Namen des Bundes die erforderliche Hilfe zu leisten. Demnach mußte auch die Regierung, welcher eine solche Hilfe geleistet wurde, wegen Einstellung derselben mit den Gründen, welche sie zu diesem Verlangen veranlaßten, an die Bundesversammlung sich wenden.

Die im Artikel 26 der wiener Schlußacte enthaltene Bestimmung: „daß die verfügten Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit von keiner längern Dauer sein dürften, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet," würde ohne Zweifel auch selbst in Fällen, wo eine Regierung die bundesmäßige Hilfe der anderen Staaten auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 unmittelbar requirirt hätte, dieselbe Anwendung dahin haben finden müssen, daß der Antrag in Absicht auf Einstellung der Maßregel bei der Bundesversammlung demnach ebenfalls anzubringen war. Wenn die betreffende Regierung hierbei, nach Artikel 27 der wiener Schlußacte, von der Veranlassung der eingetretenen Unruhe Kenntniß zu geben und von den zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln beruhigende Anzeige zu machen hatte, so mußte es bei dem damals in mehreren Bundesgebieten zugleich vorwaltenden Revolutionsschwindel unerläßlich scheinen, daß die Bundesversammlung durch die ihr zu machenden Mittheilungen die nöthige Grundlage für die Feststellung ihres Urtheils: ob die ihr gemachten Eröffnungen in der That als beruhigend angesehen wurden? zu beanspruchen hatte. Sie hatte daher Recht auf die offenste und rückhaltsloseste Auskunft über die Ereignisse und die dabei obwaltenden Einflüsse, von welcher Seite sie gekommen sein mochten, sowie auf die Darstellung der besonderen im Lande selbst vorherrschenden und mitwirkenden Umstände zu bringen.

Von St. Wendel wurde eine Deputation der Bürger nach Coburg geschickt, um Ruhe zu versprechen und Reue über die Vorfälle auszudrücken. Aber bevor diese Deputation mit dem Versprechen des Herzogs, daß er alle dortigen Angelegenheiten durch einen General-

Commissär unter gleichzeitiger Abhaltung des sogenannten Landraths ordnen lassen wolle, zurück kam, waren neue Unruhen ausgebrochen (8. Juli). Veranlassung dazu war die Absetzung einiger pflichtwidriger Beamten und Lehrer und die Verhaftung eines Polen, eines politischen Emissärs, gewesen. Der General-Commissär zu St. Wendel mußte wiederum preußische Hilfe anrufen. Diese wurde sofort gewährt durch ein Infanterie-Bataillon und ein Cavallerie-Detachement von 130 Pferden.

Die entfernte Lage des Fürstenthums vom Sitze der Regierung konnte freilich den Mangel hinlänglicher executiver Macht nicht rechtfertigen. Die herzogliche Regierung hatte seit Jahr und Tag Versuche wahrgenommen, um die Unterthanen und Staatsdiener zur Untreue, zum Ungehorsam gegen die Behörden und Gesetze zu verführen. Sogar das herzogliche Landesgericht hatte die, ohne Zusicherung der Stände ergangenen, landesherrlichen Befehle durch Urtheil für wirkungslos erklärt. Die Aufregung im Nachbarlande war notorisch, das hambacher Fest wurde mehrere Tage vorher angekündigt. Dessen ungeachtet war es nicht gelungen, die zu besorgenden Unruhen zu verhindern. Zwar hatte die preußische Regierung mit Bereitwilligkeit die nöthige militärische Hilfe geleistet und hierdurch für den Augenblick den Volksaufstand unterdrückt. Allein für die Dauer waren den benachbarten Regierungen dergleichen Opfer nicht anzusinnen, eine jede Bundesregierung hatte vielmehr dafür zu sorgen, daß ihre Behörden durch eigene militärische Macht gegen die Angriffe der Ruhestörer gesichert blieben.

Das, wiewohl von der herzoglichen Regiernng gemißbilligte Benehmen der lichtenberger Behörde, die Hilfstruppen nach 36 Stunden wieder ausrücken zu lassen, hatte bald darauf neue, noch bedenklichere Unruhen herbeigeführt und später zu einer wiederholten Requisition an die preußische Militärbehörde um Hilfsleistung Anlaß gegeben. Diese war auch mit gleicher Bereitwilligkeit erfolgt.

Am 26. Juli 1832 beschloß darauf die Bundesversammlung, Preußen zu ersuchen, seine Truppen nicht früher zurückzuziehen, „als bis auf die Anzeige der sachsen-coburgischen Regierung, daß die Hilfe nicht mehr nothwendig sei." Preußen verminderte sofort nach Verhaftung der Rädelsführer seine Truppen bis auf zwei Compagnieen und zeigte am 9. August an, daß es auch diese wenigstens auf preußisches, an der Grenze von Lichtenberg liegendes Gebiet zurück-

zuziehen wünsche. Aber es zeigte sich die Schwierigkeit, sächsische Truppen überhaupt dorthin zu bringen. Coburg hatte keine Militärstraße nach seinem Ländchen.

In Folge dessen wurde Coburg-Gotha aufgefordert, Unterhandlungen mit den betreffenden Staaten zur Erreichung einer Militärstraße zu eröffnen. Dann aber wurde bei dieser Gelegenheit folgender Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt:

„Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen (23. August)."

Die Anstifter und Beförderer der Unruhen waren der Advocat Hollank, der Notar Hem sowie drei Lehrer gewesen, sämmtlich aus St. Wendel. Die Einquartirung hatte die Bewohner von St. Wendel zahm gemacht: sie waren seit jener Zeit ruhig. Die preußischen Truppen wurden bald zurückgezogen.

Die lichtenbergischen Unruhen sind die Veranlassung gewesen, daß etwas später das kleine Fürstenthum von Sachsen-Coburg-Gotha an Preußen abgetreten wurde.

Achtes Kapitel.

Die von uns in den vorangangenen Kapiteln geschilderten Angriffe der Presse gegen die Regierungen, der Kampf Badens mit der Bundesversammlung und die Volksversammlungen mit ihren Reden und Excessen veranlaßten, wie schon oben bemerkt, die deutschen Regierungen zu einem schnellen Entschlusse, d. h. zu durchgreifenden bundesrechtlichen Anordnungen für ganz Deutschland. Diese Anordnungen und Beschlüsse nach ihrer Entstehung und ihren unmittelbarsten Folgen nun vorzuführen, wird in unserer Darlegung hier der schicklichste Ort sein.

Wenn die Verfasser solcher Preßerzeugnisse, wie wir sie im 5. Kapitel (vergleiche namentlich S. 92) selbst durch Estafetten überall hingesendet, im Geheimen und öffentlich verbreitet, wenngleich bald confiscirt wurden, von den Regierungen Süddeutschlands nicht bestraft werden konnten, so sah es allerdings schlimm in jenen Ländern aus. Der Einfluß solcher Ansichten in der Presse mußte demoralisirend auf das Volk wirken.

Aber die Regierungen geriethen unter sich selbst in Hader über die Angriffe, welche in Zeitungen und Zeitschriften benachbarter oder auch entfernter liegender Bundesstaaten man auf sie machte. Ein Fall dieser Art gab sogar die Veranlassung zu einer sehr durchgreifenden und weitreichenden bundesgesetzlichen Bestimmung. Es entstand nämlich eine bittere Correspondenz zwischen der freien Stadt Frankfurt und Kurhessen über die Angriffe, welche die oben (S. 98 ff.) genannten „Zeitschwingen", die in Hanau erschienen, auf die Behörden und Einrichtungen der freien Stadt machten. Als Redacteur dieser Zeitschrift wurde ein unbedeutender Mensch, ein Schreiber, Georg Stein genannt. Die Angriffe wurden der freien Stadt so lästig, daß sie sich an die kurfürstliche Regierung zu Hanau wandte, weil diese mit unbegreiflicher Milde die Censur ausübte; diese aber lehnte das Einschreiten, als nicht zu ihrer Competenz gehörig, ab. Die Stadt Frankfurt ging direct an das kurfürstliche Ministerium zu Cassel; dieses antwortete aber auf mehrere Schreiben gar nicht. Endlich erklärte der kurfürstliche Bundestagsgesandte am 14. März 1832 vertraulich dem Bunde, daß der Schreiber Stein nur dem Namen nach Redacteur, der frankfurter Kaufmann Gustav Oehler, auch nach dem Verbote, in der That der Redacteur der „Neuen Zeitschwingen" sei und dem Strohmann außer einer jährlichen Geldbelohnung (die freilich sehr gering bemessen war, nämlich 2 Carolin!) völlige Schadloshaltung für den Fall seiner Bestrafung wegen des Inhaltes und der Tendenz seines Blattes zugesagt habe. Die von Kurhessen geübte Nachsicht nahm Frankfurt sehr übel und beschwerte sich bitter bei der Bundesversammlung, indem es sagte: „wie dieses mit den bestehenden Preßgesetzen zu vereinen sei, wie insbesondere die Censurbehörde zu Hanau von dem angegebenen Redacteur, mit dessen Namen nach jenen Gesetzen Zeitungen und Zeitschriften gleichwohl versehen sein sollten, keine weitere Notiz habe nehmen können — darüber enthält sich der

Gesandte um so mehr jeder Bemerkung gegen einen Nachbarstaat der Stadt, als diese nach den klaren Buchstaben des Preßgesetzes jeder Entschuldigung überhoben sein kann." —

Da aber die Mittheilung des kurhessischen Gesandten auf der einseitigen Aussage des Schreibers Stein beruhte, so veranlaßte die Bundesversammlung, um den grenzenlos erbitterten Senatoren der Stadt Frankfurt Genugthuung zu verschaffen, eine Untersuchung. Diese wurde durch die Polizeidirection von Hanau und Frankfurt geführt und bewies die Richtigkeit der oben angeführten Thatsachen. Am 5. Mai erklärte der Buchhändler Oehler dennoch, daß zwar Stein als verantwortlicher Redacteur am 1. Januar 1832 eingetreten sei und dafür schadlos gehalten werde, er selbst nur Verleger geblieben, wirklicher Redacteur aber Christoph Freyeisen, ebenfalls ein Frankfurter, sei, und zwar gegen 400 Gulden festes Honorar. Dieser Letztere leugnete bei fortgesetzter Untersuchung diese Angabe, er sei nur Mitarbeiter gewesen, und diese Behauptung hielt er bei der Confrontation mit Oehler aufrecht.

Freiherr von Blittersdorf war Referent in dieser Angelegenheit wie früher bei dem Bericht der Preß-Commission über das Verbot der „Neuen Zeitschwingen", und hatte nach seiner gewöhnlichen und scharfsinnigen Geschäftsbehandlung sogleich eingesehen, welcher Nutzen von diesem Streit zwischen Frankfurt und Kurhessen für die Maßregelung gegen die Presse und gegen die demokratischen Bewegungen gezogen werden könnte. In seinem Berichte vom 2. März hatte er vorsorglich vorgeschlagen, daß nicht nur dem angeblichen Redacteur, sondern auch Oehler, dem wirklichen Redacteur, die Befugniß entzogen werde, 5 Jahre lang eine Zeitung zu redigiren. Die Bundesversammlung konnte aber nach damaliger Sachlage diesem Vorschlage nicht beistimmen und nannte nur den angeblichen Redacteur in ihrem gefaßten Beschluß. Jetzt lag die Sache aber so, daß Blittersdorf, gestützt auf das Untersuchungsresultat gegen Oehler, die Angelegenheit nach einer anderen Richtung wieder aufnehmen konnte, um weitergreifende Maßregeln gegen die Presse durchzusetzen. Es konnte dem genauen Kenner des Bundesrechts nicht entgehen, daß der Bund nach Inhalt des § 7 des provisorischen Bundespreßgesetzes, wonach der Redacteur einer durch Bundesbeschluß unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer

ähnlichen Schrift zugelassen werden sollte, hierbei selbstverstanden nur den eigentlichen Redacteur, nicht aber einen geliehenen Namen im Auge gehabt habe, denn sonst mußte ja dieser § 7 rein illusorisch werden und alle Wirkung verlieren. Nach der nunmehr eingetretenen Sachlage verlangte daher Blittersdorf, daß die Beschlüsse vom 2. März auch auf Oehler ausgedehnt würden. Er sah jedoch sehr wohl ein, daß ohne eine Compromittirung der Bundesbeschlüsse vom 1. März der Oeffentlichkeit gegenüber nichts geändert werden konnte und deshalb schlug er folgenden Ausweg vor: „Die Bundesversammlung möge zwar einen Beschluß nach dieser Richtung fassen, allein ihn nicht der Oeffentlichkeit übergeben. Es könnte genügen, wenn die sämmtlichen Regierungen aufgefordert würden, den nun ermittelten wirklichen Redacteur der „Neuen Zeitschwingen", Gustav Oehler, in keinem Bundesstaat binnen fünf Jahren zu der Redaction einer Zeitung zuzulassen."

Diesem Antrag stimmte die Bundesversammlung einhellig bei (14. Juni 1832).*) Das war ein sehr wichtiger Erfolg; denn mit diesem Beschlusse waren sämmtliche Publicisten, die Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichen wollten, in der Hand der Regierungen, welche auf Grund desselben Beschlusses in aller Stille die Schriftsteller lahm legen konnten.

Blittersdorf ging aber weiter. Er hob hervor, daß nicht nur bei den „Neuen Zeitschwingen", sondern auch notorisch bei vielen anderen Blättern, besonders aber bei denen, welche die Gefahr in sich trügen, daß das provisorische Bundesgesetz auf sie angewandt werden könnte, der eigentliche Redacteur nicht genannt sei, daß auch nicht der Verleger und Buchhändler, sondern ein völlig unbekannter Mann als verantwortlicher Redacteur bezeichnet werde. Nicht mit Unrecht machte Blittersdorf darauf aufmerksam, daß dadurch ein großes Uebel entstehe, nämlich, daß alle eigentliche Verantwortlichkeit bei dem Zeitungswesen und selbst die aus der öffentlichen Meinung hervorgehende verschwunden sei, daß die vorgeschobenen Redacteure ihrerseits weiter die Censuren vorschöben, welche sich dann bei dem Vorkommen strafbarer Artikel oder bei der Verwerflichkeit der Tendenz eines ganzen Zeitungsblattes, mit überhäuften Geschäften,

*) Registratur zur 21. Sitzung 1832 der Bundesversammlung.

irrigen Ansichten oder wie sonst entschuldigten. Deshalb erschiene auch die frankfurter Beschwerde gegen Kurhessen vollständig gerechtfertigt und möchten ähnliche Beschwerden auch von vielen andern Seiten erhoben werden können. Dieser Uebelstand sei indessen leider schon so weit verbreitet und hinge mit dem Zustand der Presse in Deutschland so genau zusammen, daß er der zur Erfüllung des Art. 18 der Bundesacte erwähnten Commission nicht vorgreifen wolle.*)

Damit hatte es freilich gute Wege! Zu verwundern ist nur, daß ein so scharfer und feiner Geist, wie Plittersdorf, nichts von Beseitigung der Censur sprach. Denn mit Beseitigung der Censur und scharfer Handhabung der Strafgesetzbücher ließ sich, wie wir in unsern Tagen sehen, ja bei Weitem mehr ausrichten, als mit der Censur! Er wollte wahrscheinlich blos eine Pression auf die genannte neue Commission, deren Mitglied er wunderbarer Weise nicht war, ausüben. Er erwähnte aber auch eines anderen Punktes. Er machte darauf aufmerksam, daß kurhessische Blätter, wie die „Hanauer Zeitung", die in Hanau erscheinenden Zeitungen, wie die „Zeitschwingen", der „neue Eulenspiegel", als frankfurter Blätter bezeichneten, indeß ihre Redacteure, welche Frankfurter seien, nur den Druck derselben nach Hanau verlegt hätten, um bei ihren Angriffen auf frankfurter Zustände die Censur der freien Stadt zu umgehen. Er erwähnte ferner, daß für jedes solches unterdrückte Blatt in Hanau sofort wieder ein neues, unter demselben Redacteur, nur mit verändertem Titel, von demselben verwerflichen Inhalt entstehe. Endlich wies er darauf hin, daß gerade diese frankfurter Redacteure: Funk, Sauerwein, Freyeisen, Oehler und Andere an allen revolutionären Bewegungen der neuen Zeit den thätigsten Antheil genommen und durch die Heftigkeit und Strafwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Reden und verbreiteten Schriften nur an Talent, sonst aber in nichts einem Wirth und Siebenpfeiffer nachgegeben hätten, daß der Bestand von Vereinen mit strafwürdiger Tendenz gerade in Frankfurt notorisch sei, und daß die genannten Männer daran wieder den thätigsten Antheil nähmen.

*) Die Commission war auf Antrag Oesterreichs am 26. April erwählt und bestand aus Oesterreich (Graf Münch-Bellinghausen), Preußen (v. Nagler), Bayern (Graf v. Lerchenfeld), Sachsen (Freiherr v. Manteuffel), Dänemark (v. Pechlin). Stellvertreter war für Würtemberg Freiherr v. Trott. Sie hat niemals Bericht erstattet.

Für Blittersdorf war es keinem Zweifel unterworfen, daß gerade in Frankfurt sich eine Gesellschaft Gleichgesinnter gebildet hatte, welche beabsichtigte, durch Stiftung revolutionärer Journale und Verbreitung strafbarer Zeitungsartikel für Beförderung der von Wirth beabsichtigten Zwecke thätig zu sein.

Der frankfurter Bundesgesandte schwieg auf diese Vorhalte und nahm ebenso kleinlaut den darauf erfolgenden Bundesbeschluß hin. Darin war nämlich Frankfurt aufgefordert, gegen die Verfasser jener strafbaren Artikel: Funk, Freyeisen, Sauerwein, im Interesse der inneren Ruhe und Ordnung des Bundes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um durch geeignete Maßregeln und durch Beaufsichtigung des schriftstellerischen Gewerbes der Genannten dem von ihnen bisher verübten Unfug ein Ziel zu setzen. Damit griff die Bundesversammlung in die Souveränetätsrechte der freien Stadt ein; — man ließ es sich gefallen. Indessen wurde dieser Bundesbeschluß nicht veröffentlicht, sondern in eine Registratur niedergelegt. Hierdurch war ein weiterer Sieg gegen widerstrebende Staaten von der Bundesversammlung gewonnen, die Competenz derselben in Preßangelegenheiten dadurch bedeutend erweitert.

Zugleich wurde nun auch nachträglich Oehler die Befugniß entzogen, binnen 5 Jahren eine Zeitung zu redigiren; dieser Bundesbeschluß wurde am 24. Juni 1832 veröffentlicht.

Bei dieser Gelegenheit erhielt auch der Kurfürst von Hessen einen starken Verweis von der Bundesversammlung. Die Preß-Commission hatte berichtet, daß es den genannten frankfurter Schriftstellern nicht so leicht geworden sein würde, wenn die Censur in Hanau den Bundesgesetzen gemäß gehandhabt und wenn daselbst nicht mit einer Nachsicht verfahren worden wäre, welche in keiner Weise mit den freundnachbarlichen Beziehungen eines Bundesstaates gegen seine Mitstaaten und mit den Pflichten gegen den Bund zu vereinigen sei. Schon am 17. Mai 1832 war Kurhessen aufgefordert, die höchst mangelhafte und unwirksame Censur in Hanau zu verschärfen und namentlich eine Untersuchung gegen den in Hanau wohnenden Drucker eines Protestes von 200 frankfurter Bürgern gegen die „Preßsklaverei in Deutschland" vom 12. Mai 1832 einzuleiten. Kurhessen hatte darauf aber der Bundesversammlung keine Antwort gegeben. — Jetzt (am 14. Juni) sprach die letztere in einem besonderen, aber nicht

publicirten Beschlusse die erneuerte und dringende Erwartung aus, daß Kurhessen über die bundesgesetzliche Handhabung der Presse in Hanau mit größerer Strenge als bisher wachen und dadurch den Beschwerden benachbarter Bundesstaaten endlich durch geeignete kräftige Maßregeln abhelfen und antworten werde! —

Wenn aber auch Kurhessen diesen Beschluß befolgt hätte, so sah damit Blittersdorf das Uebel, welches durch die Redacteure und Verfasser revolutionärer Zeitungen und Zeitungsartikel gestiftet wurde, noch keineswegs als beseitigt an. Er setzte keinen Zweifel darein, daß jene Männer, wenn sie aller Strafe und Rüge entgehen sollten, ihre Versuche, den inneren Frieden von Deutschland zu stören, wenn auch nicht in Hanau, doch an anderen Orten, wiederholen würden. So wünschenswerth er aber auch das Ergreifen von ausreichenden Maßregeln in diesem Falle, als in allen ähnlichen Fällen hielt, so verkannte er dennoch nicht: „daß das provisorische Bundesgesetz der Bundesversammlung keine Befugniß verleihe, hiermit unmittelbar einzuschreiten, und daß es daher auch nicht an ihr sein könne, aus sonstigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Anträge abzuleiten, welche geeignet wären, den innern Frieden und die Ruhe in Deutschland gegen solche Attentate zu sichern. Denn der § 7 jenes Gesetzes sage: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter den Hauptbestimmungen des § 1 begriffenen Schriften, bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.“ — Mit dieser Ansicht war sowohl die Commission als auch die Bundesversammlung einverstanden. Es hatte sich nämlich schon gezeigt, daß einzelne Regierungen (Kurhessen und Bayern) den Vorwand gebrauchten, daß sie durch die Gesetzgebung des Bundes, wie durch den angezogenen § 7 des Bundesgesetzes gehindert seien, der wegen Bestrafung der Verfasser strafbarer Druckschriften an sie gerichteten Anforderung zu genügen. Dieser Umstand veranlaßte Blittersdorf zu einem weitern Antrage, welcher diesen Uebelstand abhelfen sollte.

Klar lag es vor, daß von Bundes wegen gegen die Personen nichts anderes verfügt werden konnte, als die Suspension des Redac-

teurs von Zeitungen oder Zeitschriften von der Redaction ähnlicher Schriften während eines Zeitraums von 5 Jahren (Bundesgesetz § 6). Man erachtete es bis dahin im Interesse der Gesammtheit für genügend, wenn der Bund rücksichtlich der Schriften Verfügungen treffen konnte. Die Jahre 1830—1832 hatten aber die Situation vollständig geändert. Die in den letzten Kapiteln (S. 70 bis 162) geschilderten Preßzustände, die damit im Zusammenhange stehenden Volksvereine, endlich die Volksversammlungen mit ihren revolutionären Reden und Thaten, gaben Blittersdorf — denn dieser war allerdings, im Verein mit Münch-Bellinghausen und Nagler, die Seele der Verhandlungen der politischen und Preß-Commission, insbesondere die hauptsächlichste Arbeitskraft — die Veranlassung zu dem schon angedeuteten Antrage. Ihm kamen dabei zu Hilfe, die, von frankfurter Bürgern (s. S. 167) in der zu Freiburg in Baden erscheinenden Zeitung, dem „Freisinnigen" abgedruckten Protestationen gegen die Preßsklaverei in Deutschland (12. Mai). Hierin waren Ausdrücke gebraucht, welche nach heutigem Gesetze sehr strenge Gefängnißstrafen herbeiführen würden. Die Bundesversammlung forderte die Stadt Frankfurt auf, gegen die Urheber strafrechtlich vorzugehen, und sprach ihre Verwunderung über die Gesinnung der Bürger Frankfurts, des Sitzes des Bundestages, aus. Frankfurt verwahrte sich freilich dagegen (17. Mai) und sagte: „daß nur eine Stimme des stärksten Unwillens und der größten Mißbilligung sowohl im Senate als in der Bürgerschaft über die Protestation zu finden sei und sein könne. Dies offenbare sich bei Bürgern aus allen Ständen und es ergäbe sich auch bei Durchsicht der Unterschriften der Protestation, daß viele Unterschriften von fremden, in Frankfurt ganz unbekannten Personen herrührten, und daß aus den frankfurter Unterschriften nicht auf ein Vorherrschen des durch jene Protestation kundgegebenen Sinnes der freien Stadt geschlossen werden könne. Die Untersuchung wurde zwar eröffnet, allein sie blieb, wie sich dies aber erst nach längerer Zeit zeigte, vollkommen ohne Erfolg — die Angeklagten wurden 1833 freigesprochen, nicht nur von dem frankfurter Gerichte selbst, sondern auch auf Grund mehrerer Gutachten juristischer Facultäten. Die Freisprechung führte später nochmals zu einer Berathung in der Bundesversammlung über die Auslegung des § 7, Absatz 2 der Bundesgesetzgebung vom 20. September 1819 — aber zu keinem andern

Resultate als zu jenem des Jahres 1832, welches wir gleich anführen wollen.

Blittersdorf sah solche Freisprechung damals schon voraus und versuchte dagegen Vorkehrungen zu treffen. Die Sache war aber schwierig. Allerdings hatten sich die süddeutschen Regierungen bewegen lassen, das Bundesgesetz zu verlängern, den Bundesbeschlüssen vom 21. October 1830, 10. November 1831 und später 28. Juni und 3. Juli 1832 in Bezug auf die Presse zuzustimmen, aber in Bezug auf die Befugniß der Bundesversammlung, die einzelnen Regierungen anzuweisen, Untersuchungen in Preßangelegenheiten anzustellen, waren doch Bedenken bei ihnen eingetreten. Auf Vorschlag von Blittersdorf erklärte deshalb die Commission sehr vorsichtig, daß sie innerhalb ihrer Competenz zu bleiben glaube, wenn sie darauf antrage, daß die Bundesregierungen, insbesondere die freie Stadt Frankfurt, ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse richten möchten, und wenn sie ihre Ueberzeugung dahin ausspreche, daß ohne ein solches, im echt föderativen Sinne stattfindendes Zusammenwirken aller Bundesregierungen dem immer höher steigenden Uebel kein Einhalt gethan werden könne.

Blittersdorf bemerkte weiter, wenn auch der Bund nicht gegen die Redacteure und Schriftsteller, Verleger und Drucker einschreiten könne und solle, so folge daraus noch nicht, daß sich die Regierungen des Rechtes begeben hätten, die Einschreitung da, wo die Sicherheit des Staates und die Landesgesetze es erforderten, selbst vorzunehmen. Am wenigsten könne man die Bestimmung des § 7 des Preßgesetzes dahin auslegen, daß es in der Absicht der Landesregierungen gelegen habe, den Verfassern, Herausgebern und Verlegern strafbarer Preßerzeugnisse Straflosigkeit für den Fall zu sichern, daß sie sich der Censur unterworfen hätten. Diese Betrachtung erhielt allerdings dadurch ein besonderes Gewicht, daß die Verfasser strafbarer Artikel in der Regel die Vorsicht gebrauchten, diese Artikel nicht in dem Staate, den sie bewohnten, sondern in einem andern (dem Auslande), besonders aber wo die Presse fehlte oder mangelhaft war, dem Drucke übergaben. Schon aus diesem Grunde mußten allerdings die Regierungen und der Bund selbst ein großes Interesse dabei besitzen, daß die oben angegebene Auslegung des provisorischen Bundesgesetzes von 1819 die strafbaren Angriffe gegen die Sicherheit der Ordnung im Bunde und in den

einzelnen Bundesstaaten nicht zum sichern Schutze diene. Es stritt unzweifelhaft gegen die der Regierung obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staates, wenn gegen die mit Hilfe der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen keine andere Garantie bestand, als die größere oder geringere Wachsamkeit und Intelligenz eines Censors, und wenn es, um sich aller Strafe zu entziehen, genügte, einen Censor gefunden zu haben, welcher die Strafbarkeit der Schrift nicht zu erkennen vermochte oder nicht Willens war. Mit der Anwendung der Censur konnten unmöglich die Strafgesetze gegen einen Redacteur im Falle der Uebertretung derselben, als außer Wirksamkeit getreten, angesehen werden.

Dieser Standpunkt wurde aber von vielen Gerichten damals nicht getheilt und die Juristen-Facultäten in Tübingen und Göttingen hatten später in ihren Gutachten über die Anschuldigung der Frankfurter Funk und Dr. Reinganum ein freisprechendes Urtheil ausgesprochen (im April 1833) und dabei ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, „daß wenn incriminirte Zeitungsartikel auch wirklich den Thatbestand des angeführten Vergehens enthielten, gleichwohl von einer Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit keine Rede sein könne, weil die angeführten Aufsätze vor ihrem Erscheinen im Drucke die Genehmigung der Censurbehörde eines deutschen Bundesstaates erhalten hätten, daß die Denunciaten, wenn ihnen auch ein Delict zur Last falle, sie deshalb noch nicht in Frankfurt, sondern nur in dem Staate bestraft werden könnten, wo sie das fragliche Delict begangen hätten.“ (!!) Blittersdorff hatte also schon damals (1832) Recht, wenn er dergleichen Urtheile von Gerichten und Facultäten (wie die i. J. 1833) voraussah und darauf seine Bedenken äußerte. Er konnte aber weiter nichts ausrichten, als daß die Bundesversammlung die Meinung in ihrem Beschlusse aussprach: „daß der § 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes von 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiterer Verantwortung entbunden seien.“ Aber in diesem Punkte drang Blittersdorff mit seinen Ansichten nicht durch. Der ausdrückliche

Ausspruch, daß diese Meinung als muthmaßliche Interpretation gelten sollte, konnte in der Bundesversammlung nicht erzielt werden, weil die dazu nöthige Einhelligkeit fehlte.

Diese Meinung hatte aber in vielen Fällen gar keine praktische Bedeutung. Ueberdies aber wurde dieser Bundesbeschluß vom 14. Juni auch nicht einmal publicirt, sondern blieb Geheimniß der Regierungen; band also die Gerichte in ihren Urtheilen in keiner Weise, da sie ja nur nach den publicirten Bundesgesetzen Recht sprechen konnten. Ein sehr viel späterer Antrag der Preß-Commission (20. Februar 1834), daß die eben genannte Meinung als authentische Interpretation des Preßgesetzes von 1819 ausgesprochen werde, konnte ebenfalls nicht die einhellige Zustimmung erlangen, weil nach Vorgang der Niederlande, Oesterreich, Darmstadt und Baden verlangten, daß der beantragte Beschluß nicht als authentische Interpretation, sondern als ein neues organisches Gesetz publicirt werden möge. Auf Vorschlag Badens wurde der Antrag von Neuem der Commission zugewiesen (2. August 1834) und dabei blieb es für die Zukunft.

Wenn man auch hierin sich nicht einigen konnte, so war man Seitens der Regierungen desto eifriger bestrebt, die revolutionäre Presse zu unterdrücken und auch jede Opposition zu beseitigen, sobald man es vermochte. —

Fassen wir die Maßregeln hier kurz zusammen. Am 17. Februar 1831 hatte Welcker auf Preßfreiheit bei dem Bund angetragen. Die Adresse wurde unbeantwortet ad acta gelegt, führte aber zu dem Beschlusse, gemeinsam über die Presse zu wachen. Am 2. October 1831 wurden die Adressen an die Bundesversammlung verboten; am 10. November 1831 erschien aber schon der erwähnte Bundesbeschluß über den Mißbrauch der Presse (S. 113). Daran schloß sich das Verbot des zu Straßburg erschienenen „constitutionellen Deutschlands," am 19. October 1831. Der Versuch Siebenpfeiffers, zwei neue Blätter erscheinen zu lassen, „Deutschland" und „Hausfreund" (Hildburghausen), wurde ebenfalls unterdrückt (10. Mai). Dann folgten die Maßregeln gegen den „Hochwächter" und die „Allgemeine deutsche Zeitung" (26. Januar 1832). Das Verbot des „Westboten," der „Tribüne," der „Neuen Zeitschwingen" (2. März 1832). Inzwischen wurde der Antrag bei dem Bundestage von seiner

Preß-Commission gestellt, das badische neue Preßgesetz zu beseitigen (9. und 20. Februar 1832).

Das fünfjährige Interdict (Preßgesetz vom 29. September 1819) wurde ausgesprochen gegen die Redacteure Wirth, Siebenpfeiffer, Stein, Oehler (2. März 1832).*)

Am 30. Mai wurden auf Befehl der Bundesversammlung die Schriftsteller Funk, Freyeisen, Stein, Grave, Herold, Cornelius, Sauerwein, Siebenpfeiffer, Meyer, Wirth unter polizeiliche Aufsicht der Regierung gestellt, ohne daß dazu der Bundestag eine Competenz hatte. Dies wurde natürlich sorgfältig geheim gehalten, der Beschluß in eine Registratur, nicht in ein Protocoll verwiesen. Sehr eifrig erwies sich jetzt die bayerische Regierung. Sie zeigte der Bundesversammlung am 7. Juni an (Registratur, Fol. 708, e.), daß sie energisch gegen Wirth wegen Hochverrath, gegen W. Große wegen Majestätsbeleidigung und Aufforderung zum Aufstande, gegen die Redacteure Dr. Widmann, Dr. Kurz und Dr. Oesterreicher ebenfalls Anklage erhoben habe. Gegen Pfarrer Hofdörfer zu Kaiserslautern sei wegen eines Aufsatzes ebenfalls Untersuchung eingeleitet, Pfarrer Klöckner zu Lautersborn sei wegen einer Predigt auf drei Monate vom Pfarramte suspendirt. Auch gegen Buchhandlungen und Buchdruckereien war sie eingeschritten (2 in Augsburg, 1 in Zweibrücken). Das Hambacher Fest und die gleich darauf folgenden lichtenbergischen Unruhen hatten sie sehr besorgt gemacht. In einer Woche hatte sie 142 Zeitungsnummern mit Beschlag belegt. —

Nachdem die Sachen im Bunde in dieser Weise im Sinne des monarchischen Principes behandelt wurden, konnte es den Cabineten

*) Wir lassen, wegen besserer Uebersicht, hier an dieser Stelle, bevor wir auf die Bundesbeschlüsse vom 28 Juni und 5. Juli 1832 kommen, auch die später erfolgten Repressalien der Bundesversammlung folgen. Am 19. Juli 1832 traf dasselbe Schicksal des Interdicts Wagner, Giehne, Stromeyer, Schlund, am 16. August v. Rotteck, am 6. September Mebold und Meyer. Am 19. Juli wurde der „Freisinnige" verboten, am 6. Septbr. fielen „Der Wächter am Rhein" und „Rottecks Annalen", schon am 16. August die „Zweibrücker Zeitung", das „Neuenburger Volksblatt zu Fulda", der „Verfassungs-Freund zu Cassel" machten den Schluß im Jahre 1832 (27. Septbr., 4. Oct., 29. Novbr.). Im Jahre 1833 unterlagen dem Verbote, „die sächsische Biene" (1. März), „der Beobachter in Hessen und bei Rhein" und „das neue hessische Volksblatt" (5. December). — Es gab nichts mehr zu verbieten!

nur willkommen sein, daß in zahlreichen Volks-, Pressen- und Polen-Vereinen ebenso heftige Reden und Aufreizungen stattfanden, als in der Presse, und am willkommensten, daß endlich die Volksversammlungen, die in dem vorangegangenen Kapitel geschildert wurden, ihnen die gewünschte Handhabe zu energischen und durchgreifenden Beschlüssen gegen die politischen Bewegungen der Zeit boten. Sie waren freilich lange vorbereitet und erschienen am 28. Juni und am 5. Juli 1832. Von der Volksversammlung zu Hambach hatte der Fürst Metternich gesagt: „Dieselbe könne von großem Nutzen werden, wenn ein vorsichtiger Gebrauch von den stattgefundenen Unregelmäßigkeiten gemacht würde."

Am 30. Mai 1832 wurde der Antrag auf das Verbot der Volksversammlungen von der Bundesversammlung, ferner des Tragens aller sogenannten National-Cocarden von Oesterreich gestellt. Einstimmig erklärte die Bundesversammlung, daß sie die Aufstellung fremder ungesetzliche oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte. Aber das war nur das Vorspiel der durchgreifenden Maßregeln. Am 7. Juli erhielt die Commission, welche zur Begutachtung der Maßregeln in Gemäßheit des Artikel 28 der wiener Schlußakte, gewählt war, den Auftrag, über die gegenwärtige Lage Deutschlands, über die in mehreren Bundesstaaten stattfindenden Ursachen und Mittel versuchter Revolutionirung und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, desgleichen über die Mittel, welche geeignet seien, dem Ausbruch einer Revolution mit Kraft entgegen zu wirken, baldigst Bericht zu erstatten. Die Commission lehnte es aber ab, in so kurzer Frist, wie es der Drang der Zustände wünschenswerth mache, den Bericht zu erstatten. Dazu hatte sie um so mehr Recht, als es ihr nicht unbekannt bleiben konnte, daß Oesterreich und Preußen mit einander abgesondert über die zu ergreifenden Maßregeln lange conferirt hatten.

Die Verhandlungen bei diesen Conferenzen wurden der Bundesversammlung aber nicht mitgetheilt, so daß die ernannte Commission außer Stand war, sie für ihre Anträge zu benutzen. Erst am 24. Juli langte der Graf Münch-Bellinghausen in Frankfurt mit den gemeinsamen Vorschlägen der Großmächte an, und gab sie in die Druckerei, wo die Setzer und Drucker auf strengste Verschwiegenheit vereidet, bei

verschlossenen Thüren arbeiteten. Es findet sich über die Vorbereitung dieses Beschlusses am 28. Juni 1832 auch nicht einmal eine Registratur. Diese Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen wurde den Cabineten besonders und direct mitgetheilt, so daß die übereinstimmende lange Erklärung der beiden Großmächte vom 20. Juli 1832, welche allbekannt durch das öffentliche Protocoll der Bundesversammlung wurde, mit den sich daran reihenden sechs Artikeln in der Bundesversammlung nur verlesen und zum Beschluß einstimmig erhoben wurde. Man hatte dieses Mal auch alle Abstimmungen wörtlich mit in den veröffentlichten Beschluß aufgenommen.

Die sechs Artikel wurden später als Ausnahms-Beschlüsse bezeichnet und sollten nach der Aufhebung derselben (1848) gefallen sein. Dies war durchaus unrichtig. Bundes- und staatsrechtlich konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschluß nach der Competenz der Bundesversammlung auf Grund der Bundes- und Schlußakte als ein organisches Gesetz gefaßt werden konnte. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Juni waren die Antworten auf die Bestrebung der liberalen Partei in Deutschland, auf die Bemühungen in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen: das monarchische Prinzip, die Grundsätze der heiligen Allianz zu beseitigen, auf die Versuche, die politischen Bewegungen im parlamentarischen oder gar demokratischen Sinne zu organisiren. Die Bewegungen in der Presse und in den Volksversammlungen während der letzten Monate hatten die Reaction so weit gekräftigt, daß sie, trotz den vorhandenen kriegerischen Eventualitäten in Belgien und trotz der zweifelhaften Haltung Frankreichs, es unternehmen konnte, in so entschiedener Weise aufzutreten. Das monarchische Prinzip wurde mit Schärfe und Bestimmtheit aufrecht erhalten, und wo es durch neue Verfassungen thatsächlich durchbrochen war, sorgten die Beschlüsse des 28. Juni für Beseitigung derartiger Bestimmungen der Verfassungen und Versuche in den Kammern.

Oesterreich und Preußen sprachen in der Einleitung zu diesen sechs Artikeln die Ueberzeugung sämmtlicher deutscher Regierungen aus, daß die Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewähre, von den deutschen Fürsten zu bewirken sei. Nach wie vor solle die gesammte Staatsgewalt in dem

Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, dieses durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Von der Initiative der Stände in Beziehung auf die Gesetzgebung könne gar keine Rede sein, nur Petitionen ständen ihnen zu. Die Erfüllung landesgesetzlicher Verpflichtungen gegen den Bund, namentlich die dahin gehörenden Leistungen von Geld, dürften niemals von den Ständen verweigert werden. Den Souveränen dürften die zur Führung einer zweckmäßigen Regierung erforderlichen Mittel niemals verweigert, Angriffe in den Kammern und in der Presse auf den Bund sollten mit Strenge zurückgewiesen werden.

Nach diesen durchgreifenden Bestimmungen konnte allerdings die oben erwähnte (S. 174) Commission nicht mehr viel sagen, als daß die motivirende Einleitung zu den Bestimmungen vom 28. Juni, welche Oesterreich und Preußen gegeben, eine so treue, treffende und umfassende Schilderung über die Lage Deutschlands und die einzelnen deutschen Bundesstaaten versuchten Mittel, die Gräuel einer die Verfassung des Bundes, wie jene der Bundesstaaten angreifende Revolution hervorzurufen, gegeben habe, daß damit der Absicht der Bundesversammlung genügt sein dürfte, und daß daher die Commission sich der Verpflichtung überhoben sehe, auch jenen Gegenstand in ihrem Vortrag aufzunehmen. Sie habe nach ihrer Ansicht nur über die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Bunde, so weit sie gestört seien, zu handeln. Es scheine ihr nicht blos darauf anzukommen, die zunächst und unmittelbar wirkenden Ursachen, sondern auch die entfernteren und tieferen Gründe, aus welchen die bestehende Aufregung erklärbar werde, aufzusuchen, historisch zu entwickeln, und sofort die Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet seien, die einen, wie die andern gründlich und dauerhaft zu heben. Aber die Maßregeln von diesem Umfange, welche dereinst die sicherste Bürgschaft für die Erfüllung des Ruhestandes im Bunde gewähren würden, erforderten eine weitreichendere und umsichtigere Prüfung, als solche, welche blos die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zur Aufgabe hätten. Dabei könne aber eine so große Unbestimmtheit der Ansichten zum Vorschein kommen, daß eine Beschlußnahme

darüber in so kurzer Frist, wie es der Drang der Umstände wünschenswerth mache, nicht zu erwarten wäre.

Die Commission glaubte, daß der Ernst der Situation zum raschen Handeln gebieterisch auffordere. Man könne nicht leugnen, daß die revolutionäre Fraction durch eine gesteigerte Beharrlichkeit ihren Anhang vermehrt und an Einfluß auf die leicht zu bethörende Menge gewonnen habe. Die Beweise dafür fand sie in den notorischen Ereignissen der letzten Zeit (wie wir sie in den vorhergegangenen Kapiteln geschildert haben). Vor Allem sei es jetzt darum zu thun, dem revolutionären Treiben ein Ziel zu setzen, und zwar durch Anordnungen, wodurch den Urhebern derselben der Gebrauch und die Mittel entzogen würden, deren sie sich bedienten, um Aufregung hervorzubringen und die gewaltthätige Hemmung der gesetzlichen Ordnung zu veranlassen. Aus diesem Gesichtspunkte machte sie ihre Vorschläge, welche in den bekannten 10 Artikeln des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 sich befinden. Der Bundesbeschluß ging bekanntlich gegen die Presse, die Vereine, die Volksversammlungen, die Volksfeste, auf das öffentliche Tragen der Abzeichen, die Errichtung von Freiheitsbäumen. Diese Bestimmungen waren nichts weiter, als die zu erwartenden praktischen Ausführungen der am 28. Juni aufgestellten principiellen Grundsätze auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung. Dann aber wurden die Beschlüsse von 1819, resp. 1824, über die Universitäten neu eingeschärft, den Bundesregierungen aufgegeben, sich rechtzeitig mit Notizen über Entdeckungen aller staatsgefährlichen geheimen Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen gegenseitig zu unterrichten, auf Flüchtlinge und Fremde sorgsam zu achten, die Paßvorschriften verschärft streng zu handhaben, die wegen politischer Vergehen und Verbrechen angeschuldigten Verbrecher gegenseitig auszuliefern. Die Regierungen sicherten sich zum Schluß gegenseitige prompteste militärische Assistenz zu, wenn sie verlangt werde, und Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830, endlich verpflichteten sie sich, unverweilt die Verfügungen, welche sie zur Vollziehung dieser Maßregeln erlassen hatten, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Derartige Beschlüsse hatte man von liberaler und demokratischer Seite nicht erwartet. Die dadurch hervorgerufene Aufregung war durch ganz Deutschland unbeschreiblich. Vermehrt wurde sie durch die ebenfalls am 5. Juli 1832 von der Bundesversammlung be-

schlossene Aufhebung des badischen Preßgesetzes (Kap. 6) und die damit verbundene Auflage an Baden, binnen 14 Tagen die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses in Frankfurt abzugeben. Zwar wurde der Termin am 12. Juli erweitert, aber es blieb bei der Auflage (S. 141). Schnell erfolgte darauf das Verbot des „Freisinnigen" und des „Wächters am Rhein," 19. Juli. —

Man hoffte von Seiten der Liberalen, daß Baden sich den Befehlen der Bundesversammlung wegen Aufhebung seines Preßgesetzes nicht fügen würde; — thörichte Hoffnung! Der Großherzog protestirte zwar, suchte Auswege, aber er gehorchte (30. Juli). Verbot von Zeitungen auf Verbot folgte (S. 173). Die Stimmung in einem Theil des Volkes wurde immer erregter, besonders in Baden. Die Studenten in Freiburg politisirten, sangen Freiheitslieder, man brachte den in Freiburg anwesenden Itzstein, Geibel und Hofmann eine Nachtmusik — unschuldige Demonstrationen! Indessen wurden diese sogleich als revolutionäre Acte untersagt, und gegen die öffentlichen Aufzüge, Nachtmusiken und Versammlungen der Studenten in Freiburg *wurde mit der Schließung der Hochschule gedroht*. Das brachte die Bürger von Freiburg zur Besinnung. Die lahmgelegten Zeitungen konnten nichts mehr wirken, und was sonst in der Presse an Erzeugnissen zum Vorschein kam, konnte nicht die Wirkung kurzer und leidenschaftlicher Zeitungsartikel haben. Schriften von Siebenpfeiffer „Wiedergeburt des Vaterlandes" und — Hundt-Radowski „Ueber die Gewaltstreiche der Regierung im constitutionellen Staate," welche sogar den Ruf zu den Waffen ertönen ließen, regten wohl auf, hatten aber vorerst auch keinen praktischen Erfolg. Pfitzer konnte noch weniger Aussicht auf Erfolg bieten, da er in seiner Schrift „Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Liberalismus" zwar sagte, daß er von Süddeutschland fordere, das Recht zur vollständigen Herrschaft zu bringen, aber zugleich auch auf Preußen hinwies, *als Stütze Deutschlands*, und selbst behauptete, daß auch die 6 Artikel vom 28. Juni zur Herstellung der Einheit Deutschlands beitragen würden. Das war nicht nach dem Geschmacke der großen Menge. Wilhelm Schulz schrieb eine Schrift „über die Einheit Deutschlands durch Nationalvertretung." Auch sie hatte auf die große Menge damals keinen nennenswerthen Einfluß. Diese große Masse des Volkes, insbesondere die Classe der sogenannten Bürger, war durch die Bundesbeschlüsse und

die im Gefolge derſelben getroffenen Maßregeln völlig eingeſchüchtert; man vermied ſogar jede politiſche Discuſſion.

Von den Kammern der ſüddeutſchen und norddeutſchen Staaten war nur die kurheſſiſche Ständeverſammlung bei Erſcheinen der Bundesbeſchlüſſe beiſammen. Auf ſie hoffte man von demokratiſcher Seite und glaubte ſogar, daß ſie ſich im Fall der Auflöſung permanent erklären würde, weil Jordan gegen die beiden Verordnungen, wegen des Tragens der ſchwarz-roth-goldenen Cocarde und wegen des Verbotes der Volksverſammlungen ſich ereiferte und ſie als ungeſetzlich angriff, und weil er bei Gelegenheit des Militäretats alle Beſchwerden der kleineren conſtitutionellen Staaten gegen den Bundestag wiederholt und an die Verſprechungen der Bundesacte erinnert und dabei den allgemeinen Beifall der Ständeverſammlung erhalten hatte. Gemeinſchaftlich mit Pfeiffer hatte er den kleinen Fürſten als einzige ganz zuverläſſige Gewähr den großen Mächten gegenüber die feſte Anſchließung an ihre Völker und eine aufrichtige Verbindung der ſämmtlichen conſtitutionellen Staaten zur Garantie ihrer Verfaſſung angerathen. Dieſe Mahnung ſei nicht befolgt und ſtatt deſſen hätten die deutſchen Fürſten vorgezogen, ſich an Oeſterreich und Preußen anzuſchließen; deren Einfluß ſie nun aber auch verfallen ſeien. Kaum glaublich erſcheint es, daß ſogar nach dem Beſchluſſe vom 28. Juni und 5. Juli 1832 die kurheſſiſche Ständeverſammlung noch mit dem erſtrebten heſſiſchen Preßgeſetze ſich beſchäftigte (24. Juli).

Am 26. Juli wurde die Ständeverſammlung durch den Mitregenten geſchloſſen.

Der König von Württemberg hatte zwar ſogleich die obengenannten Beſchlüſſe des Bundes publicirt, aber er hatte hinzugefügt, „daß durch dieſe Beſchlüſſe irgend eine Gefährdung der Landesverfaſſung nicht beabſichtigt werden könnte, er würde dieſe unverbrüchlich halten.“ Eine mit über tauſend Unterſchriften verſehene Proteſtation gegen die Bundesbeſchlüſſe ſollte durch eine Deputation dem König überreicht werden; ſie wurde nicht zugelaſſen.

So verlief auch die Sache in Baden und in Bayern, in Kurheſſen und in Darmſtadt. Die ſo oft angekündigte Drohung gegen die freiburger Univerſität wurde ausgeführt, als unruhige Auftritte

ſich wiederholten. Die Studenten wurden mit dem Bajonett auseinander getrieben (29. Auguſt), und am 6. September die Univerſität wirklich geſchloſſen, neu organiſirt und dann wieder eröffnet, aber die Profeſſoren Rotteck und Welcker wurden emeritirt.

Die politiſchen Unterſuchungen und Verhaftungen nahmen überall ihren Fortgang, nicht nur Schriftſteller, ſondern auch Schriftſetzer und Buchdrucker wurden verhaftet. Die Erregtheit der Demokraten wurde dadurch immer größer, und als ſie nichts in den Kammern und in der Preſſe ausrichten konnten, gingen ſie zu Verſchwörungen und zu Geheimbünden über. Politiſche Emiſſäre fingen ſchon im Mai und Juni 1832 an, Süddeutſchland zu bereiſen. Nach Erlaß der Bundesbeſchlüſſe kam man in demokratiſchen Kreiſen zu dem Gedanken, daß nur noch auf gewaltſame Erringung der Volksrechte gerechnet werden könne, und nach dieſer Richtung ſuchte nun eine nicht geringe Anzahl von Exaltirten zu wirken. Dieſe gründeten Volksgeſellſchaften, verſicherten überall, um die Menge in ſteter Aufregung zu erhalten, daß die Revolution in jedem Augenblicke ausbrechen könnte. Auf Frankfurt und Umgegend wurde dabei vor allen Dingen gerechnet und gegen Weihnachten waren dieſe exaltirten Männer ſchon ſo weit gekommen, daß ſie die Form einer demokratiſchen Republik beriethen. Ein Lieutenant Koſeritz wollte in Deutſchland eine Militärrevolution vorbereiten, an deren Gelingen er nicht zweifelte, er legte den vollſtändigen Plan einer ſolchen vor. Als die zukünftigen Präſidenten der deutſchen Republik hoffte man Rotteck, Welcker, Itzſtein, Jordan zu gewinnen. Die Kammern, welche gegen Ende des Jahres 1832 und Anfang des Jahres 1833 in Württemberg, Heſſen-Darmſtadt und in Kurheſſen zuſammen getreten waren, zeigten zwar große Erregtheit, ſelbſt Erbitterung, aber zugleich doch auch eine bedeutende Ernüchterung und Abſchwächung der Oppoſition. Meiſtens wurde die Zeit mit ganz unpraktiſchen Erörterungen und Reden erfüllt und hauptſächlich gar nichts erreicht. Gegen die Bundesbeſchlüſſe wurde weiter proteſtirt, nutzlos darüber viel geredet. Eine gründliche Behandlung dieſes Gegenſtandes fand nur durch P. Pfitzer in den württembergiſchen Kammern ſtatt. Er ſagte, daß der deutſche Bund, welcher die Preßfreiheit gleich im Entſtehen vernichtet habe, die Beſchlüſſe vom 28. Juni, die Verfaſſungen an der tiefſten Lebenswurzel angreife, denn

jeder derselben enthalte einen Keim zur Auflösung der Verfassungen, trage wenigstens die Fähigkeit in sich, jedes Staatsruder in seinen wesentlichsten Bestimmungen abzuändern, zu zerstören und unwirksam zu machen. In formeller Beziehung seien diese Bundesbeschlüsse keine organischen, denn diese hätten die Gründung bleibender Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgespochenen Bundeszwecke zum Gegenstand, was bei dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni nicht der Fall sei. Sie beträfen Jura singulorum, und deshalb hätten sie der verfassungsmäßigen Zustimmung jedes einzelnen Bundesstaates bedurft.

Der König müsse deshalb seine Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen zurückziehen. In materieller Beziehung fand Pfitzer in dem ersten Artikel, daß mit Hilfe desselben jedes auf verfassungsmäßigem Wege entstandene Landesgesetz, als das monarchische Princip gefährdend, aufgehoben werden könne. Durch den zweiten Artikel fand er alle Bestimmungen in den Verfassungen über das Recht auch der theilweisen Steuerverweigerung beseitigt. Das suchte er im Einzelnen ausführlich nachzuweisen. Seine Motive wurden von einer großen Majorität der Kammer (58 gegen 14 Stimmen) zum Drucke bestimmt. Der König von Württemberg ließ darauf, ohne zuvor die Discussion über diese Motive in den Kammern abzuwarten, sofort erklären, „daß das monarchische Prinzip Grundlage der württembergischen Verfassung sei, für Württemberg, wie für den Bund maßgebend und verbindlich bleibe. Die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Anerkennung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, lasse sich nicht annehmen, ohne daß die Bundesversammlung der rechtswidrigen Absicht beschuldigt würde, die Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte, wonach alle Bundesstaaten Landstände haben würden, und diese, wo sie in anerkannter Wirksamkeit ständen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könnten, entgegenzuhandeln. Der König erwarte die Zurückweisung der Motive durch die Kammer.“ Der Erlaß des Königs gab zu langen Discussionen Veranlassung, die sich bis zum Ende März hinzogen. Die Opposition siegte zuletzt in der Kammer mit sehr großer Majorität. Die Folge war aber die Auflösung der Kammer.

Auch in Darmstadt wurde derselbe Gegenstand erörtert, führte aber auch zu keinem andern Resultat, als zur Vertagung des Landtages. Die kurhessische Ständeversammlung endlich gelangte über

den Streit der Legitimation und des Urlaubs der als Abgeordnete gewählten Staatsdiener ebenfalls zu keinem Resultat. Die Zeit der Kammern war vorbei. Schon im Anfang 1832 abgeschwächt, verloren sie immer mehr an Einfluß und Bedeutung bis zum Jahre 1833. Die Revolutionär-Gesinnten sahen aus diesem Gang der Kammerverhandlungen sehr wohl ein, daß sie für ihre Pläne von der Wirksamkeit der Kammern Nichts zu erwarten hatten und daß die Kammern selbst zu keinem revolutionären Vorgehen veranlaßt werden konnten. Sie beschlossen, loszuschlagen und hielten als den günstigsten Ort des Anfanges der Revolution — den Sitz der Bundesversammlung — Frankfurt a. M. Da sollte die deutsche Republik zuerst ausgerufen werden. Nach den von der Central-Commission des Bundes geführten Untersuchungen steht es ziemlich fest, daß eine weitverzweigte Verschwörung bestand, welche aber nicht ganz einig darüber war, wo und zu welcher Zeit der Aufstand eigentlich losbrechen sollte. Von den in Untersuchung gebrachten Theilnehmern wurde noch im Jahre 1840 ausgesagt, der allgemeine Ausbruch sei für den 6. April bestimmt gewesen, und die Central-Untersuchungsbehörde sagte in ihrem Berichte (1840), es schiene fast, das frankfurter Attentat sei von einem kleinen Theile der Verschworenen gegen den Willen der Majorität derselben am 3. April selbstständig ausgeführt." — Vor dem beabsichtigten Attentat, hatte die darmstädtische Regierung noch am 3. April Nachmittags die Bundesversammlung gewarnt, so daß diese ihre Vorkehrung für ihre Sicherheit treffen konnte. Der Weinhändler Kuhl, einer der Verschworenen, hatte in Darmstadt den Verräther abgegeben.

Neuntes Kapitel.

Die Erbitterung und der Zorn hatten also endlich den Entschluß bei der extremen Partei verursacht, das durch Aufstand und Gewalt zu erreichen, was sie bis dahin durch Concession der Fürsten zu erreichen hoffte: Die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse Deutschlands durch das sogenannte Attentat vom 3. April 1833.

Dasselbe ist zwar oft geschildert, aber entweder nur durch offizielle Federn, welche viel verschwiegen und denen auch das Material nicht zu Gebote stand, oder mit parteiischer Färbung durch die liberale Presse, ohne Kenntniß der Acten. Wir wollen deshalb das Attentat auch unter Benutzung der amtlichen Materialien darzustellen suchen mit den Folgen, die es gehabt, und die sich daran knüpfenden Maßregeln der Regierungen und der Bundesversammlung schildern. Vorweg müssen wir sagen, daß das thörichte, mit vollkommener Verkennung aller sachlichen Verhältnisse begonnene Unternehmen allerdings den Zweck hatte, Deutschland völlig umzugestalten, was damals mit Lebhaftigkeit bestritten wurde, und daß eine nicht geringe Anzahl bedeutender Männer um den Zweck des Unternehmens vorher wußten. Was z. B. die Mitwissenschaft des Professors Jordan in Kurhessen betrifft, so unterliegt es in Wahrheit keinem Zweifel mehr, daß er wirklich Eingeweihter war. Die von Ilse aus den Acten der Untersuchungs-Commission veröffentlichten Thatsachen, sowie die von Eichelberg, dem Mitwisser jenes Attentats, gegebenen Aussagen, beweisen dies evident. Daß Jordan leugnete, mag ihm vielleicht nicht verdacht werden, daß aber die öffentliche Meinung damals im Irrthum war, wenn sie nur einen mit Unrecht verfolgten Märtyrer in ihm sah, ist gewiß. Wir verweisen auf das umfassende Werk Ilse's „Geschichte der politischen Untersuchungen" (Frankfurt 1860).

Um halb zehn Uhr Abends des eben genannten Tages zeigten sich Haufen Bewaffneter an der Haupt- und Constabler-Wache und drangen plötzlich, indem sie die ausstehenden Posten niedergeschossen, gleichzeitig ein, so daß es dem Militär unmöglich war, sich zu entwickeln und aufzustellen. In dem Handgemenge wurden Mehrere von beiden Seiten verwundet und getödtet, und es gelang den Angreifenden, die Thüren der Gefängnisse einzuschlagen. Indessen entfernten sich die Gefangenen entweder gar nicht oder stellten sich bald wieder ein, die Uebrigen, welche sich bis zum Morgen noch nicht sistirt hatten, wurden wieder verhaftet. Auf der Constablerwache vertheidigten die Gefangenen sogar den von den Angreifern verwundeten Gefangenwärter. Das Linienmilitär, unter Anführung seines Obersten, säuberte in ganz kurzer Zeit beide Wachen, und die Bürger nahmen so wenig Theil an der Meuterei, daß die Vorstellung in dem an der Hauptwache liegenden Theater ruhig zu Ende gehen konnte.

Die verwundeten und verhafteten Personen waren beinahe ohne Ausnahme, nach der Behauptung der frankfurter Regierung, fremde Studenten, welche den Angriff geleitet und geführt zu haben schienen, was auch der Umstand beweisen sollte, daß ein Trupp die Sturmglocke zog, worauf sich gerade die Bürger nur um so schneller zu versammeln pflegten, weil ihr Ertönen jedesmal ein ausgebrochenes Feuer bedeutete, und was den Erfolg gehabt, daß diese nur um so schneller zu den Waffen griffen und zur Sicherheit sowohl in der Stadt, als um dieselbe streiften. Einheimische hätten diesen Fehler, bei doch mindestens zweifelhafter Gesinnung der Bürger, nach Ansicht der frankfurter Regierung, nicht gemacht. Die meisten der verhafteten Studenten hatten schwarze und rothe Bänder bei sich. Einer derselben, Rupner von Wunsiedel, welcher auf der Hauptwache, nach heftiger Gegenwehr gefährlich verwundet, ergriffen wurde, trug eine Schärpe auf dem Leibe. Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommeln und Fahne, der sich in der Nähe der Stadt zeigte, zog sich zurück, ohne weitere Excesse, als einige Beschädigungen an einer einzelnen nach Friedberg zu stehenden Warte verübt zu haben. Ein anderer Trupp Bauern, aus dem nassauischen Dorfe Kahlbach, hatte die nach Bonames führende Brücke besetzt; da sehr viele Fremde unter den Angreifern bemerkt wurden und höchst wahrscheinlich unter diesen viele verwundet waren, so wurden alsbald alle Stadtthore geschlossen und besetzt, um dieselben an der Flucht zu verhindern. Es waren indessen sogleich nach vollbrachter That und noch ehe diese Maßregel ins Werk gesetzt werden konnte, als die Ruhestörer diesen Plan vereitelt sahen, sehr viele derselben entkommen. — Die Nacht war vollkommen ruhig, und das ganze Unternehmen stellte sich als ein von Außen gemachter Versuch dar, die Stadt mittelst der Befreiung der Gefangenen in Aufruhr zu versetzen. Man breitete, wie früher in Hannover (siehe S. 21) die Lüge aus, daß an mehreren Orten in Deutschland zu derselben Zeit Gleiches versucht werden sollte. — Das Unternehmen diente übrigens dazu, zu zeigen, wie diese Pläne an der ruhigen und besonnenen Haltung der Bürgerschaft und des Linienmilitärs scheitern mußten. Das Linienmilitär hatte vier Todte und fünfzehn (darunter fünf sehr gefährlich) Verwundete; von den verhafteten Ruhestörern waren zwei gleichfalls sehr gefährlich verwundet.

Ein solcher Versuch vor den Augen der Bundesversammlung,

an seinem Sitze, erregte sogleich Zorn und Besorgniß derselben. Alsbald wurden in einer vertraulichen Sitzung von dem substituirten sächsischen Gesandten von Manteuffel die Gesichtspunkte für die Haltung der Bundesversammlung bezeichnet. Sie verlangte von Frankfurt eine erschöpfende, fortlaufende und authentische Kenntniß von dem Resultate der zu pflegenden Untersuchungen und der Verzweigungen, welche das vorhandene Complott auch in andern Staaten haben könnte. Dann aber verlangte sie Gewißheit über die Maßregeln, welche die freie Stadt Frankfurt mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln ergriffen habe oder noch ergreifen werde, um der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge auf eine sämmtliche Bundesregierungen beruhigende Weise vorzubeugen; die Bundesversammlung selbst ordnete sogleich Maßregeln an, um für den Fall gerüstet zu sein, wenn durch die Erneuerungen der Vorgänge oder durch andere gefahrdrohende Erscheinungen bewiesen werden sollte, daß die Vorkehrungen der Stadt Frankfurt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unzureichend geschienen hätten.

In letzterer Beziehung wurde bereits Nachmittags vor den Unruhen, auf eine vorläufige Warnung vor bevorstehenden Bewegungen, das Festungsgouvernement in Mainz benachrichtigt, eine in der Bundesfestung entbehrliche Truppenzahl für alle Fälle in Bereitschaft zu halten, und diesem Ansinnen war von dem Festungsgouvernement, nach gepflogenem Gouvernementsrath, auf das Bereitwilligste entsprochen, so daß auf die erste Requisition 2000 Mann Infanterie mit 4 Kanonen und 2 Haubitzen nebst 100 Mann Cavallerie und einer Reserve von 1500 Mann von Mainz binnen einer Stunde hätten ausrücken und nach Frankfurt marschiren können. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen waren in Folge der Warnung schnell abgereist und deshalb führte der substituirte sächsische Gesandte Freiherr von Manteuffel den Vorsitz. Man vereinigte sich, den Ansichten desselben beizustimmen.

Frankfurt versprach Alles zu thun, was man verlangte.

Das Militärgouvernement wurde zugleich aufgefordert, ein Detachement von 1 Officier mit 20 Mann Cavallerie in Höchst zur Beobachtung der Umgegend aufzustellen, auch den Commandanten desselben anzuweisen, sich mit den in jene Gegend entsendeten nassauischen Truppenabtheilungen in Verbindung zu setzen.

Auch Nassau erklärte sich zu Allem bereit.

Der Gesandte der freien Städte, Syndicus Thomas, für Frankfurt gab dann einige Tage später (9. April 1833) die Versicherung, daß die damals von ihm gegebene frühere Versicherung: die Ruhe und Sicherheit in Frankfurt sei durch die getroffenen Maßregeln vollständig garantirt, sich durch den Erfolg gänzlich bestätigt habe. Die eifrig geführte Untersuchung hatte in den wenigen Tagen schon festgestellt, daß Fremde, besonders Studenten, wohl mit Geld versehen, eigens nach Frankfurt gereist waren, unterwegs Andere geworben hatten und mit den frankfurter Theilnehmern in Verbindung standen. Diese Letzteren hatten die Waffen, dreifarbige Binden, Pulver und Blei in ihren Wohnungen verborgen gehalten, waren selbst mitgezogen und durch ihre Localkenntnisse am besten im Stande gewesen, die nöthige Auskunft zu geben. Was die Umgegend anging, so hatte sich in derselben, mit Ausnahme eines Excesses bei dem Mauthbureau zu Preungesheim, weder Aufregung noch Theilnahme gefunden und, da in der ganzen Nachbarschaft die zweckmäßigsten Maßregeln ergriffen worden, auch erforderlichen Falls sowohl in Kurhessen als im Herzogthume Nassau Militär vorhanden war: so ließ sich allerdings eine Störung der Ruhe und Sicherheit aus der Umgegend her nicht mehr befürchten. — Weniger mit Verlässigkeit aber war ein Unternehmen aus weiterer Ferne zu beurtheilen, und demnach ließen sich auch hier nur zwei Fälle denken: Entweder es zogen aus größerer Ferne zahlreiche Haufen nach Frankfurt. In diesem Falle würden sie dem nach allen Richtungen in Deutschland hin verbreiteten Militär und anderen Streitkräften lange vorher begegnet sein, ehe sie auf die Frankfurter gestoßen wären. Sie würden keinen Erfolg gehabt haben. Oder sie zogen einzeln und sammelten sich in der Umgegend oder in Frankfurt selbst, wie bei dem ersten Angriffe. Um diese Besorgniß abzuwenden, würde die Aufmerksamkeit der frankfurter und benachbarten Behörden genügt haben, welche um so wirksamer sein mußte, als jetzt der leiseste Verdacht — da das verübte Verbrechen ihn rechtfertigte — hinreichte, um sich gegen den Andrang fremder Personen zu sichern. Es war eine strenge Aufsicht, namentlich auf die Studenten verfügt, die sich, ohne ganz glaubhafte und ganz neue, aus den letzten Tagen herrührende Zeugnisse über ihr Wohlverhalten, nicht in Frankfurt aufhalten durften. Die ähnliche Tracht der Gymnasiasten und anderer Personen,

der Umstand, daß vielleicht 30 frankfurter Studenten die Ferien in ihrer Heimath zubrachten, hatten wohl Veranlassung zu dem Gerüchte gegeben, es befände sich immer noch, oder habe sich bald nach dem verübten Verbrechen, eine große Anzahl derselben in Frankfurt befunden. Eine genaue Nachzählung und Aufsicht hatte aber ergeben, daß am 6. nur 6 fremde Studenten anwesend und 4 zugereist waren, und daß sich am 7. nur überhaupt 4 in Frankfurt befanden. Die Wichtigkeit der Sache und die Größe der Aufgabe, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen, verlangte trotz all dieser Beruhigungsgründe die Entwickelung aller Mittel, welche der freien Stadt Frankfurt zu Gebote standen, und sie fand für sich selbst eine Beruhigung darin, daß sie solche vollständig und offen darlegte. Ihr Gesandter gab einige Details, die aber nicht veröffentlicht wurden, an. Auf dem Lande schien das verbrecherische Unternehmen nur in Bonames geglückt zu sein und einige Leute aus Kahlbach Theil genommen zu haben. Indessen konnte auch dort die Theilnahme nicht allgemein gewesen sein, da die nach gepflogener Untersuchung erforderliche Arrestverfügungen ohne militärischen Beistand und ohne alle Schwierigkeit vollzogen werden konnten. Es hatten auch auswärts, namentlich in Darmstadt und Würzburg, Arrestationen stattgefunden, die Gefangenen waren eingebracht worden; es waren jedoch nur Fremde. —

Alle in Frankfurt in der Nacht von dem 3. auf den 4. erfolgten Arrestationen waren ohne alle Widerrede und Anstand vollzogen worden. Die Details der frankfurter Vorsichtsmaßregeln können jetzt nicht mehr interessiren; die Bundesversammlung nahm sie mit Befriedigung auf. Indessen sahen die Regierungen die Sache ernster an, als die Stadt Frankfurt. Die Bundesversammlung beschloß: „Die Regierungen von Bayern, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau zu ersuchen, zur Entdeckung und Aufgreifung der Theilnehmer und Mitwisser an dem Complott ferner kräftig mitzuwirken und auf Reisende geschärfte Aufsicht zu führen, auch an ihre Grenze gegen Frankfurt eine hinlängliche Truppenzahl aufzustellen, welche alle Zugänge und Wege zu beobachten, zu besetzen und rein zu halten im Stande sein dürfte.“ Es waltete bei ihnen kein Zweifel ob, daß die Vorfälle vom 3. April nicht blos gegen die Stadt Frankfurt, sondern auch gegen den Bund gerichtet gewesen waren und Verzweigungen in allen

deutschen Staate und im Auslande hatten. Der Angriff auf Frankfurt hatte nur als Anfang und Vorspiel weiterer frevelhafter Pläne dienen sollen, wie das von Weitem angelegte und meistens durch fremde Personen ausgeführte Unternehmen zu beweisen schien. Indessen sind auch Frankfurts Einwohner bei jenem Verbrechen stärker betheiligt gewesen, als von Frankfurt zugestanden war, und es hatte daher in der Natur der Sache gelegen, daß erneuten Versuchen durch gemeinschaftliches und kräftiges Einwirken des Bundes und der freien Stadt Frankfurt begegnet wurde. Von Seiten des Bundes fand man die Wegschaffung der Gefangenen von Frankfurt für rathsam, theils zu deren sicherer Aufbewahrung, theils um wiederholte Angriffe auf die Stadt zur Befreiung derselben abzuwenden. Nachdem aber der Gesandte der freien Städte für Frankfurt die Versicherung ertheilt hatte, daß die Stadt alle diejenigen Mittel, welche sowohl zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zur Feststellung, der in Folge des Vorganges vom 3. April Verhafteten und insbesondere zum Schutze der Bundesversammlung nöthig waren, besitze, so wollte sich die Bundesversammlung zuerst darüber Gewißheit verschaffen, ob die von der Stadt selbst anzuwendenden militärischen Mittel ausreichend seien, oder ob und welche Anordnungen vom Bunde zu dessen und der Stadt Sicherheit zu treffen sein möchten, imgleichen, wie weit auf eine Hilfe der benachbarten Regierungen für Frankfurt mit Sicherheit zu rechnen sei!

Der kurfürstlich- und der großherzoglich-hessische und der nassauische Gesandte zweifelten nicht, daß die Truppen ihrer Committenten zu der allgemeinen Sicherheit im Ganzen und der Umgegend gewiß mit der größten Bereitwilligkeit und mit Nachdruck mitwirken würden — vermochten aber doch nicht zuzusichern, daß auf deren unmittelbare Hilfeleistung für Frankfurt, und wenn hier, im Mittelpunkte der genannten Bundesstaaten, ein Aufstand ausbreche oder gar gelänge, unter allen Umständen zu rechnen gewesen sei, weil sie nicht dafür stehen könnten, ob man diese Truppen nicht im eignen Lande nöthig habe. Die Bundesversammlung fand sich nach dieser reservirten Erklärung der benachbarten Staaten nicht geneigt, auf die Versicherungen Frankfurts größeres Gewicht zu legen, weil sie nur auf das Militär der benachbarten Staaten etwas gab; auf das frankfurter Linienbataillon setzte sie, obwohl mit großem Unrecht, gar kein Vertrauen.

Sie verlangte nun von der Militär-Commission schleunigst über die Frage ein bestimmtes Gutachten zu erhalten, ob unter den bestehenden notorischen Verhältnissen die Ruhe und Ordnung in Frankfurt und die Sicherheit der sich dort befindenden Gesandtschaften verbürgt werden könnte, oder ob augenblickliche militärische Vorkehrungen durch Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz zu treffen seien, und in welcher Weise und in welchem Umfange diese bewirkt werden müßten.

Die Commission antwortete noch an demselben Tage, daß sie die von Seiten der Stadt getroffenen und überhaupt ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nach sorgfältiger Erwägung nicht für genügend finden könnte, um so weniger, wenn die in Folge der Auftritte vom 3. April Verhafteten nicht entfernt, sondern in Frankfurt bewacht werden müßten. Sie könne also nur für die augenblickliche Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz stimmen, und zwar müßte sie, in Rücksicht des Erfordernisses und nach Maßgabe der möglichen Fälle, die Stärke herbeizuziehender Truppen zu 2 Bataillonen, 1 Schwadron und 4 Geschützen bestimmen, welche aus den beiderseitigen Besatzungen der Festung zu gleichen Theilen zusammengesetzt seien und welche unter dem Oberbefehl eines selbstständigen, unmittelbar von den Befehlen der Bundesversammlung abhängigen Commandanten ständen.

Die Militärcommission hielt für das Zweckmäßigste, daß die Hälfte dieser Truppen in Sachsenhausen, Ober- und Niederrad auf dem linken Mainufer, die andere Hälfte in Rödelheim, Bockenheim und Bornheim und anliegenden Dörfern dislocirt würden, so daß besonders die Abtheilung in Sachsenhausen in großen Häusern untergebracht würde.

Bei dieser Vorkehrung zur Sicherheit der Stadt und des Sitzes der Bundesversammlung, hielt man es durchaus erforderlich, daß, im Falle einer Unruhe, auch die frankfurter bewaffnete Macht unter die Befehle des Commandanten sämmtlicher Abtheilungen trete; ebenso müßten Maßregeln getroffen werden, daß die Polizei in einem solchen Falle mit den Truppenabtheilungen in Uebereinkunft handelte. Von Seiten des österreichischen und der preußischen Militärbevollmächtigten wurde bei Berathung dieses Gutachtens der Wunsch geäußert, daß dieses zur Sicherheit

herbeigezogene Truppencorps, besonders wenn dessen Aufstellung längere Zeit dauern sollte, aus Truppen der zunächst liegenden Bundesstaaten zusammengesetzt sei. Nach einer bis spät in die Nacht gepflogenen Berathung und nach Prüfung der hier einschlagenden Bundesgesetze, wurde beschlossen (am 12. April 1833): „In Betracht, daß am 3. April 1833 ein von außen geleiteter und unternommener gewaltsamer auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zwecke der Revolutionirung von Deutschland stattgefunden hat, mithin die Sicherheit des gesammten Bundes dadurch bedroht erscheint, die Verzweigungen dieses Unternehmens noch nicht übersehen, dagegen Erneuerungen desselben beabsichtigt werden können, und die sichere Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und der ruhige Fortgang, der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung, schützende Maßregeln erfordert" wird mit Bezugnahme auf Artikel 25 und 26 der wiener Schlußakte festgestellt:

„1) Eine Abtheilung der Garnison von Mainz, bestehend aus 2 Bataillonen Infanterie, 1 Schwadron Reiterei und 4 Geschützstücken, welche zu gleichen Theilen aus österreichischen und preußischen Truppen zu bilden ist, soll, so lange als die Umstände es erfordern und nicht anderweitige Anordnungen von den höchsten und hohen Landesregierungen verfügt sein werden, in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt werden.

„2) Die Militär-Commission hat die zweckmäßige Dislocation dieser Truppen anzuordnen. Der Commandirende derselben wird sein Hauptquartier in Frankfurt aufschlagen und ist unmittelbar an die Befehle der Bundesversammlung gewiesen.

„Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird aufgefordert, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werden könnte. Letzterer soll eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizei-Behörde unterhalten und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestags-Gesandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverstandenen Benehmens anzuordnen.

„3) Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, nach Maßregeln des Beschlusses vom 4. April 1833, Nr. 3, die erforderlichen Einleitungen wegen des ungesäumten Abmar-

ſches der bezeichneten Truppenabtheilungen zu ihrer Beſtimmung zu treffen."

Dieſer Beſchluß ſollte dem deutſchen Bunde langen und großen Verdruß einbringen. Denn daran knüpften ſich die unverſchämten franzöſiſchen und engliſchen Einmiſchungen in deutſche Verhältniſſe, welche wir weiter unten zu betrachten haben werden.

Schon am 15. April 1833 zogen 2500 Mann Oeſterreicher und Preußen in Frankfurt ein. Hiergegen legte Frankfurt Verwahrung ein und erklärte am 16. April 1833, daß zu der in dem Bundesbeſchluß vom 12. April 1833 enthaltenen Erklärung: „die militäriſche Belegung der Stadt Frankfurt und der umliegenden Territorien für eine Bundesmaßregel, welcher kein deutſcher Bundesſtaat entgegen zu ſein berechtigt ſei;"*) ſein Geſandter angewieſen ſei, um die Natur dieſer allgemeinen, alle Bundesglieder gleich verpflichtenden Maßregel in jeder Weiſe rein zu erhalten und um jede Rechtszuſtändigkeit ſeiner Regierung zu wahren, hinzuzufügen: „daß die getroffenen Verfügungen in der beſtimmten und alleinigen Vorausſetzung geſchehen ſeien, daß alle durch dieſe Bundesmaßregel getroffenen Regierungen eine gleiche Verpflichtung thatſächlich anerkennen, mithin die Locirung der Truppen in die benannten Territorien und die Koſtenvorlage von der Bundesverſammlung, ohne andere als die matrikularmäßige Concurrenz Frankfurts geſchehe, und zu dieſer Vorlage die erforderliche Weiſung gegeben werde, um welche derſelbe zu erſuchen angewieſen ſei." Frankfurt behielt ſich von ſelbſt verſtehend, noch weitere Erklärung vor. Die Bundesverſammlung nahm dieſe Erklärung ad acta. Die Angelegenheit wurde aber, wie wir weiter unten näher ſehen werden, Veranlaſſung zu der unverſäumten Einmiſchung Frankreichs und Englands in die deutſchen Bundesverhandlungen.

Die Bundes-Verſammlung war bei dem am 12. April 1833 gefaßten Beſchluß, worin ſie dem umfaſſenden Antrage der Militär-Commiſſion Zuſtimmung ertheilte, von dem Geſichtspunkte ausgegangen, daß, nachdem über die Berathung der unter den obwaltenden Um-

*) So lautete der oben (S. 190) angegebene Bundesbeſchluß nicht. Der Geſandte von Frankfurt verwechſelte eine Aeußerung, in vertraulicher Sitzung mit dem Bundesbeſchluſſe.

ständen zu ergreifenden Maßregeln und der dabei nothwendig gewordenen Communicationen und Untersuchungen bereits eine längere Zeit verflossen, — es nothwendig sei, ohne weitern Aufenthalt eine solche Anordnung zu treffen, welche durch ihren Umfang, für alle möglichen Fälle, die sich in dem ersten Drange der Verhältnisse und bei dem Dunkel, welches noch über die Ereignisse und deren Folgen herrschte, mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht voraussehen ließen, ausreichend sei, um inzwischen gegen jede abermalige Störung der Ordnung in der begonnenen Untersuchung eine Bürgschaft zu gewähren, damit auch die ferner einzuleitenden Maßregeln ruhig erwogen und berathen werden könnten. Dies schien ihr um so nöthiger, weil vielfache Gerüchte in das Publikum gelangt waren, welche die Spannung der Gemüther erhöht hatten, und weil auch von Außen her beunruhigende Nachrichten über weit verbreitete Verzweigungen jenes Complotts in der Zwischenzeit eingegangen waren.

Nachdem dieser Zweck durch den am 12. April gefaßten Beschluß erreicht worden war, so hielt die Bundesversammlung es an der Zeit, unter dem Schutz der getroffenen Anordnungen die Materialien zu sammeln, um die weiteren Entschließungen der Regierungen vorzubereiten und, auf den Grund des Artikel 28 der Schlußakte, diejenigen Maßregeln zu berathen und zu beschließen, welche, wenn gleich auf die ordentlichen Verhältnisse, als ihre Grundlage, gebaut, doch den obwaltenden außerordentlichen Umständen und den Zwecken eines gesicherten Zustandes der Ruhe, der festen Verwahrung der Gefangenen und eines ungestörten Fortgangs der Untersuchung entsprechend sein mußten. Zu dem Ende forderte sie die Militär-Commission auf, ihr Gutachten vom 12. April 1833 durch eine ins Einzelne der Erklärungen des Gesandten der freien Städte eingehende Prüfung der von der Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaßregeln aus dem militärischen Gesichtspunkte zu vervollständigen, womit eine Angabe der von der Militär-Commission erkannten Unzugänglichkeiten und für nöthig erachteten Vervollständigungen, um den Zwecken derselben zu genügen, zu verbinden wäre. Sie forderte zugleich Frankfurt auf, der Bundesversammlung eine vollständige Auskunft über die gegenwärtige Zahl der Gefangenen, mit Angabe ihres Geburts- und Wohnortes, und, insofern es Studenten seien, die Universität, auf der sie studirten, mitzutheilen. Frankfurt übergab am 18. April nachfolgende aktenmäßige

Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April vorgefallenen Meuterei und gestand nun offen ein, daß aus der bisherigen Vernehmung der angeschuldigten und geständigen Theilnehmer an dem bezeichneten Verbrechen, der von ihnen befreiten, aber wieder eingefangenen früheren Arrestanten und anderer Zeugen der Begebenheit, sowie aus den sonst aufgefundenen Spuren, auch Mittheilungen von auswärts, sich vorläufig zur Genüge ergeben, daß das Unternehmen keineswegs die freie Stadt Frankfurt an sich, oder die bloße Freimachung der Gefangenen bezielt habe, sondern daß dessen Absicht eine weit reichende, längst verbreitete und keine geringere gewesen war, als der Umsturz der bestehenden Dinge in Deutschland.

Es waren hauptsächlich Studenten von verschiedenen Universitäten, und namentlich, was die in Frankfurt oder auch auswärts bis dahin zur Haft gebrachten betraf, Studenten von Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Straßburg, welche einzeln oder gemeinschaftlich nach Frankfurt reisten und mit wenigen einheimischen, meist jüngern Leuten aus dem Gelehrtenstande verbunden die blutige That wagten.

Sie suchten von den Gefangenen nur diejenigen, wegen politischer Umtriebe Verhafteten in Freiheit zu setzen, riefen die Liberalen auf, bemühten sich, das Landvolk aufzuwiegeln, gaben ihm das Signal durch Sturmläuten und hatten dazu auch Raketen in Bereitschaft. In die umliegende Gegend waren Schießgewehre, wahrscheinlich auch Pulver und Patronen, gegangen. Sie hofften, sich durch anderweiten Anschluß, besonders von Handwerksburschen, zu verstärken und erwarteten, wiewohl ganz vergeblich, daß die von ihnen laut aufgeforderten frankfurter Einwohner, deren einigen sie Waffen aufnöthigten, gemeine Sache mit ihnen machen würden. Sie gaben sich falsche Namen oder vertauschten gegenseitig ihre wahren Namen und ihre Legitimationspapiere. Bei vielen dieser Studenten fanden sich Dolche, Terzerole, Pläne der Stadt Frankfurt und Specialkarten von Rheinbayern, Rheinhessen, Großherzogthum und Kur-Hessen, auch vom Elsaß, aus größeren Karten dieser Ländertheile zuweilen herausgerissen. Unter den Effecten eines derselben befand sich eine in amtlicher Verwahrung befindliche Rolle mit 50 französischen 20 Frankenstücken, und derselbe hatte im Ganzen eine nicht wieder entdeckte Baarschaft von 1000 bis 1200 Gulden besessen, angeblich zu einer Reise nach Amerika. Eine Brieftasche enthielt ein Blatt mit einem

Runenalphabet, und einen andern Schlüssel einer Geheimschrift. Die Verbündeten erschienen vermummt, mit schwarzen Gesichtern, mit sogenannten deutschen dreifarbigen Armbinden. Es waren angeblich Franzosen und hauptsächlich Polen unter ihnen. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehrere Leute in polnischer Uniform. Wichtiger als dies Alles waren folgende Aussagen von frankfurter und auswärtigen Mitbetheiligten oder Zeugen. Nach denselben sollte Frankfurt der Centralpunkt einer deutschen Republik werden. Man wollte sich der Personen der Gesandten bemächtigen, damit sie nicht an ihre Höfe berichten könnten. Man wollte zum Zweck der allgemeinen Aufregungen die Mauthen als Hauptbeschwerde der Völker darstellen und zerstören. Man hörte bei der Erstürmung der Wachen laut von den Meutrern rufen: Freiheit, Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Republik! — Freiheit! Revolution! Es lebe die Freiheit! — Ferner: Heute sei Revolution in Deutschland, — in Baden, Hessen und Würtemberg stehe heute das Volk auf! Die Gefangenen wurden von den ihnen unbekannten Befreiern Brüder genannt. Vielen Bürgern wurden, wie schon bemerkt, Waffen, aber ohne Erfolg, dargereicht; man hörte fragen: Seit ihr Republikaner? worauf Niemand antwortete. Man hörte die Aufforderung zur Theilnahme mit der Versicherung, es gehe in demselben Augenblicke überall los, man sollte sich bewaffnen, die Brüder aus Rheinbayern seien im Anzug. Den Bürgern und der Wachtmannschaft wurde Geld geboten, mit dem Zusatz, man wolle nur Freiheit und Gleichheit und es gelte jetzt für ganz Deutschland. Es war unmöglich, in der Kürze und bei den sich häufenden und kreuzenden unzähligen einzelnen Geschäften, welche dieser Auftritt nach sich zog, dem Ursprung und der Verzweigung der Sache so schnell näher auf die Spur zu kommen. So viel war inzwischen ausgemacht, daß die Preßvereine und die Polenvereine, daß die Versammlungen zu Hambach und anderwärts, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen, als die Pflanzstätten des für diesmal mißlungenen Versuchs des politischen Fanatismus anzusehen waren. Der zu dieser Zeit stattgefundene Ausbruch der Polen aus Frankreich schien im directen Zusammenhange mit der Sache zu stehen.

Nebstdem wurden dem Ausschusse actenmäßige Notizen über die Untersuchungen von den Gesandten von Würtemberg, Baden und Nassau,

sowie von Hessen-Homburg zugestellt, welche die Angaben der freien Stadt Frankfurt bestätigten, aber, als zu sehr ins Einzelne gehend, hier keiner besonderen Erwähnung bedürfen. In dieser Zeit wurde der Bundes-Versammlung von der bayrischen Gesandtschaft angezeigt, daß an die Generalcommissariate die zweckmäßigsten und gemessensten Befehle erlassen worden seien, um die der Staatsregierung bekannt gewordenen Versuche zu vereiteln, welche die Umwälzungspartei machen könnte, den nächstkommenden 27. Mai zu benutzen, um, unter dem Deckmantel der Feier des Jahrestages der bayrischen Verfassung, Zusammenkünfte in aufregender Absicht und Volksversammlungen zu veranstalten, welche die Auftritte des Jahres 1832 in Hambach erneuern sollten. Diese Nachricht verstärkte die Besorgniß der Bundesversammlung. Das Fest fand in herkömmlicher Weise am 27. Mai statt, wurde aber noch mehr gemißbraucht als 1832. Die Details der wüsten Vorgänge übergehen wir hier. Am 7. Juni übergab die bayrische Gesandtschaft eine Darstellung dieses Hambacher Festes und bemerkte dabei, daß sich bei dieser Gelegenheit das Militär und besonders das Jäger-Bataillon, das aus Rheinbayern bestand, mit musterhafter Treue benommen habe. Die stattgefundenen Excesse hatten bei der bessern Classe der Bürgerschaft, vor Allem in Neustadt, die größte Indignation erregt. Indem die bayrische Regierung das zu ihrer Unterdrückung Geschehene dankbar anerkannte, gründete sie darauf die Hoffnung, in Zukunft ein ruhigeres Leben führen zu können. Sie versicherte der Bundesversammlung, daß überall die vollkommenste Ordnung, die nur momentan und nur local unterbrochen worden, wieder hergestellt und aufrecht erhalten worden sei.

Im Hinblick auf das frankfurter Attentat und auf die wiederholten wüsten Auftritte in Hambach konnte der Bund nicht unbetheiligt bleiben. Die Bundesversammlung hatte die Vorfälle vom 3. April von Anfang an sehr ernst genommen. Von dem Art. 28 der wiener Schlußacte ausgehend, hatte sie nicht nur Mittheilung der Resultate der eingeleiteten Untersuchungen von der freien Stadt Frankfurt und allen übrigen Landes-Regierungen verlangt, hatte nebstdem auch diejenigen militärischen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, die ihr erforderlich schienen, um jedem erneuerten Versuche der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Stadt und Umgegend vorzubeugen, die Sicherheit der vereinigten Gesandtschaften und des Bundeseigenthums zu verbürgen. Die Bundesversammlung wollte aber in

einer so wichtigen Angelegenheit ihre Thätigkeit nicht auf die dringendsten, ihrer Natur nach provisorischen Vorsichtsmaßregeln beschränken, weil ihr vielmehr durch Artikel 28 der wiener Schlußacte ein ausgedehnterer Wirkungskreis angewiesen sei.

Sie war daher, auf Bericht ihres Ausschusses, der Ansicht, daß sie nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung, in dem vorliegenden Falle eben so berechtigt als verpflichtet sei, diejenigen, nach der Dringlichkeit der Verhältnisse zu bemessenden, ferneren Maßregeln zu beschließen, welche hinreichten, um die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland dauernd abzuwenden. Sie glaubte, daß von der Ausgiebigkeit dieser Maßregeln das künftige Schicksal für Deutschland abhänge, indem nicht daran gezweifelt werden könne, daß, wenn es der Partei, von der das gegen den Bund und die einzelnen Bundesstaaten angezettelte Complott ausgegangen sei, gelinge, wieder ins Dunkle zurückzutreten und ihre Häupter der gerechten Strafe zu entziehen, dieselben späterhin in einem geeigneteren Momente und unter günstigeren Verhältnissen um so kühner auftreten und dem Bund und allen Bundesregierungen die größten Gefahren bereiten würden.

Das Nächste, was dermalen geschehen mußte, bestand nach Ansicht der Bundesversammlung in der Sicherstellung der Einheit und Vollständigkeit der Untersuchungen, damit man die Größe und den Umfang des Uebels deutlich erkennen und hiernach die erforderlichen weiteren Maßregeln beschließen könnte. Es waren die vielfältigsten Beweise von der weiten Verzweigung des Complotts vorhanden, die zum Theil über die Grenzen des gemeinsamen Vaterlandes hinausreichten. Einem solchen Complotte vermochte man allerdings nur durch das kräftigste und einmüthigste Zusammenwirken aller Bundesstaaten auf den Grund zu kommen, und die Bundesversammlung glaubte sich nicht zu irren, wenn sie annahm, daß sämmtliche Bundesregierungen hierin die größte Bereitwilligkeit an den Tag legten. Damit aber ein solches Zusammenwirken nicht ohne Erfolg sei und dem Bunde die nöthige Aufklärung zu Theil werde, schlug sie die Errichtung einer Centralbehörde des Bundes vor, wo alle andern Fäden der Untersuchung zusammen laufen sollten. Zu dem Be-

hufe sollten der Centralbehörde solche Attributionen verliehen werden, die es ihr möglich machten, von allen Specialuntersuchungen laufende und vollständige Kenntniß zu nehmen und dieselben aus dem Gesichtspunkte der Gesammtheit zu beleuchten und weiter zu verfolgen, sei es nun durch unmittelbare Communication mit den Local-Untersuchungsbehörden, oder durch Berichte, Vorschläge und Anträge an den wegen des Artikels 28 der wiener Schlußacte niedergesetzten Ausschuß. Hiervon ausgehend, wurde eine solche Centralbehörde beschlossen und dabei zugleich darauf Bedacht genommen, daß die Competenz der Landesgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesstaaten gerichteten Verbrechens keine Beschränkung oder Hemmung erleide.

So war man denn dem lange entgegen gestrebten Plane der österreichischen Regierung nahe getreten, eine Bundes-Polizeibehörde und eine Untersuchungsbehörde für Deutschland zu errichten! Eine fürchterliche Waffe in den Händen Oesterreichs. Ilse hat in seinem sehr detaillirten Werke über die politischen Untersuchungen aus den Acten wohl Alles veröffentlicht, was zur Kenntniß und Beurtheilung dienen kann. Wir verweisen darauf. Die bekannten 7 Artikel über Errichtung der Competenz der Centralbehörde erschienen 1833.

Zehntes Kapitel.

In den actenmäßigen Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April 1833 zu Frankfurt vorgefallenen Meuterei, welche von dem Gesandten der freien Städte für Frankfurt am Morgen nach dem mißlungenen Aufstand der Bundesversammlung übergeben wurden, war gesagt, daß unter den Meuterern angeblich Franzosen und hauptsächlich Polen gewesen seien. Aus öffentlichen Blättern war damals bekannt, daß in der französischen Deputirtenkammer von Lafayette die baldige Ankunft deutscher Flüchtlinge vorher gesagt worden war. Die badische Regierung war von den französischen Grenzbehörden benachrichtigt worden, daß am 7. April Abends 300 polnische Flüchtlinge aus dem Depot zu Besançon heimlich aufgebrochen seien, und daß die dort zurückgebliebenen Polen ausgesagt hätten, ihr Zug gehe nach

Deutschland. Es war notorisch, daß sich auch noch aus anderen, der Grenze nahe liegenden Depots polnische Flüchtlinge zu denselben gesellt und daß sie über 400 Mann stark, zum Theil bewaffnet, die Grenze der Schweiz überschritten hatten.

Diese Polen waren militärisch organisirt, in Compagnien abgetheilt, und diese mit Hauptleuten, subalternen Officieren, Unterofficieren und Corporalen versehen, so daß sie regelmäßig Appelle hielten und aus Allem hervorleuchtete, daß sie zu einem Coup in Deutschland bestimmt gewesen waren, sich aber bis zum 19. April, nachdem in Deutschland keine bedeutenden Unruhen mehr ausgebrochen waren, ruhig verhalten hatten. Mittlerweile hatte die französische Regierung den benachbarten deutschen Bundesregierungen, insbesondere der badischen, anzeigen lassen, daß den auf diese Weise austretenden Polen der Wiedereintritt in Frankreich nicht werde gestattet werden. Auch war bekannt, daß französische Truppen nicht nur gegen die Grenzen der Schweiz, sondern auch gegen das Großherzogthum Baden einen militärischen Cordon bildeten. Ihrerseits hatte die badische Regierung ebenfalls militärische und polizeiliche Maßregeln getroffen, um das Eindringen jener polnischen Flüchtlinge in ihr Gebiet zu verhindern, und sich genöthigt gesehen, wegen der wachsenden Gefahr diese Maßregeln noch auszudehnen.

Man schlug in der Bundesversammlung vor, diejenigen Polen, die in Deutschland einzeln oder in Masse eindrangen, wenn sie russische Unterthanen waren, nach dem Königreiche Polen, die Uebrigen aber nach ihrer Heimath zu instradiren. Denn durch die Publication eines solchen Beschlusses hoffte man die gefährlichsten jener polnischen Flüchtlinge den deutschen Bundesstaaten entfernt zu halten und selbst die französische Regierung zu bewegen, den Befehl wegen Nichtaufnahme jener polnischen Flüchtlinge zu modificiren oder zurückzunehmen.

Die badische Regierung machte geltend, daß mit den militärischen, von ihr getroffenen Vorkehrungen die Sache in keiner Weise abgethan worden sei; theils nämlich wären dem Lande, durch den Unterhalt einer größeren Menge von Truppen außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnison, sehr erhebliche Kosten erwachsen, theils dauere die Aufregung fort, welche die Nähe der Polen in verschiedenartiger Beziehung zur Folge hatte; deshalb würde nur durch die Entfernung der Letzteren aus der Schweiz beiderlei Uebeln erschöpfend begegnet werden können.

Diese Entfernung könnte am einfachsten dadurch bezweckt werden, wenn die Wiederaufnahme jener Polen in Frankreich bewirkt würde.

Es schienen nun für die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich selbst bedeutende Gründe geltend gemacht werden zu können. Nur im Vertrauen auf die Zusage ihrer Aufnahme in Frankreich, welche durch die französischen Gesandtschaften in Wien, Berlin, Dresden u. s. w. bestätigt war, war ihnen der Durchzug durch die vorliegenden deutschen Bundesstaaten gestattet worden, und man erwartete daher von der französischen Regierung, daß die Nachbarstaaten gegen ein solches Eindringen in Masse gesichert werden könnten. Demnach enthielt auch das Verlangen nichts Unbilliges, daß jene Polen von Frankreich wenigstens so lange wieder aufgenommen würden, bis über ihr Schicksal auf eine andere, die Ruhe der Nachbarstaaten nicht gefährdende Weise entschieden werden konnte. Danach stellte Baden seinen Antrag beim Bunde. Allein dieser ging vorläufig nicht darauf ein. Aber der Präsidialgesandte versprach für seine Person eine Note an den französischen Gesandten in Frankfurt, den Baron d'Alleye, zu richten.

Während er mit der Redaction der an den französischen Gesandten zu erlassenden Note beschäftigt war, traf die Instruction des französischen Hofes für den Gesandten ein, blieb aber damals der Bundesversammlung unbekannt. Der substituirte Präsidialgesandte von Manteuffel richtete nun folgende Note an d'Alleye:

„Wenn auf Seiten des Bundes der französischen Regierung die Wiederaufnahme derjenigen Polen, welche sich durch heimliche Flucht oder durch Conspirationen auf französischem Grund und Boden des früher genossenen Schutzes unwürdig gemacht hätten, nicht allein eine Verbindlichkeit angesonnen werden möchte, so stehe doch dem Bunde das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen die deutsche Conföderation in freundschaftlichem Verhältniß stehe, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bildeten, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen gäben und dieselben in die Nothwendigkeit versetzten, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle einer Rotte von Menschen bereit zu sein, die nichts zu verlieren hätten und daher Alles daran setzten, um Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten. Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet und von dem Gesichtspunkte

ausgehend, daß es die Pflicht des Bundes sei, jedes Bundesglied in den zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Maßregeln zu unterstützen und auch gegen das Ausland zu vertreten, sei der Bund so berechtigt als verpflichtet.

„Von der schweizer Eidgenossenschaft zu verlangen, daß dieselbe alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwende, um den Nachtheil, welcher durch das Treiben der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen stände, zu verhüten, widrigenfalls die Schweiz sich die ernsten Maßregeln selbst zuzuschreiben haben würde, zu welchen der deutsche Bund, im eigenen wie im Interesse von Europa, zu schreiten sich nothgedrungen sehen würde; von der französischen Regierung zu verlangen, daß dieselbe sowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen als auch den dahin geflüchteten Deutschen nicht nur allein den Aufenthalt an der deutsch-französischen Grenze nicht gestatten, sondern dieselben in das Innere des Landes weise, und sie unter eine solche polizeiliche Aufsicht stelle, wodurch die Beunruhigung der deutschen Länder mehr als bisher verhindert werde: darauf müßte Deutschland bestehen."

Bayern war besonders beängstigt, belobte die Aufmerksamkeit der Regierungen auf das Eindringen der polnischen Flüchtlinge in die Schweiz und verlangte nun höchste Wachsamkeit der sämmtlichen benachbarten Staaten. Es unterlag nach ihr keinem Zweifel, daß dieselben ihre Subsistenz in der Schweiz für längere Zeit nicht finden könnten, sowie auch die Schweiz eine Garantie gegen die durch dieses unter der Leitung der revolutionären Faction stehende Truppencorps für Deutschland zu besorgende Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe nicht würde gewähren können.

Sollte aber Frankreich Anstand nehmen, auf die Sicherstellung von Deutschland einzugehen, obgleich in einer solchen Voraussetzung der Durchzug jener polnischen Flüchtlinge durch die deutschen Staaten nach Frankreich zugestanden worden wäre, so sollte nach Bayerns Verlangen die vorläufige Eröffnung hiermit verbunden werden, daß die Polen auf Betreten der deutschen Staaten in ihre ursprüngliche Heimath zurückgewiesen würden. Hiermit stimmten insbesondere die bestehenden Gesetze in Bayern überein. Die polnischen Flüchtlinge hätten sich selbst das weitere Schicksal, das sie dort erwarten könnte, zuzuschreiben.

Aber eine öffentliche Bekanntmachung und eine öffentliche Drohung dieser Art von Seiten des Bundes hielt Bayern nicht für angemessen, weil hierdurch ein unzeitiges Mitleiden in Deutschland aufgeregt, die Theilnahme der bestehenden Polencomité's erweckt, und der revolutionären Partei Verstärkung ihrer Hilfsmittel unwillkürlich bereitet würde. Alles so im Geheimen, der öffentlichen Meinung gegenüber auch immer liberal scheinend, aber durch den Bundestag, der ja Alles auf sich nehmen konnte, die gehässigen Dinge durchzuführen! Alles dieses wollte Bayern nur für den Fall verstanden wissen, wenn einzelne oder mehrere polnische Flüchtlinge das Gebiet der deutschen Staaten heimlich oder wenigstens ohne Anwendung von Waffengewalt betreten würden. Für diesen letzteren Fall müßten besondere Beschlüsse erfolgen, worüber auch eine Mittheilung an eine fremde Macht nicht wohl geeignet sei.

Oesterreich, welches ein besonderes Interesse der Schweiz gegenüber hatte, war indessen nicht müßig geblieben. Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, hatte am 21. Mai 1833 eine Note an die Schweiz gerichtet und sandte dabei das Schreiben der Bundesversammlung. In der Ueberzeugung, daß der Gegenstand dieses Schreibens für die gesammte Eidgenossenschaft der ernstesten Erwägung würdig sein mußte, zweifelte Bombelles nicht, daß der Vorort die Nothwendigkeit erkennen würde, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sämmtliche Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergreifung der zweckmäßigsten und nachdrücklichsten Maßregeln zu vermögen, damit die Umtriebe der in der Schweiz eingedrungenen Polen keinen nachtheiligen Einfluß auf den bis jetzt glücklich bestehenden Verkehr zwischen Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft haben möchten. Darauf erwiderte der Vorort Zürich zurück, durch Kreisschreiben, datirt Zürich, den 22. Mai: „Der kaiserl. königl. österreichische außerordentliche Gesandte in der Schweiz hat vermittelst beiliegender vom 21. l. Mts. datirten Note dem eidgenössischen Vorort die ebenfalls hier beigelegte, unterm 15. Mai vom deutschen Bunde an die schweizerische Eidgenossenschaft gerichtete Zuschrift mitgetheilt. In diesen beiden Actenstücken wird von der Eidgenossenschaft die Anwendung geeigneter Mittel verlangt, um den Nachtheil zu verhüten, welcher durch die

Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht. Indem der Vorort sich beeilt, sämmtlichen Ständen diese Mittheilung zu machen, soll er sie dringend einladen, für die ungetrübte Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse zu allen Nachbarstaaten, so wie für die sorgfältigste Wahrnehmung der neutralen Stellung der Schweiz unter allen Umständen die hierfür angemessenen Schritte zu thun und sich von der treuen Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern durch nichts abwenden zu lassen. Sollte die von dem deutschen Bunde aufgestellte Behauptung, daß die in die Schweiz herübergetretenen Polen die Absicht hätten, Unruhen in Deutschland anzuregen, gegründet sein, was der Vorort beim Abgang aller hierfür sprechenden Acten nicht beurtheilen kann, so müßte er dann allerdings bestimmte Instructionen der Stände fordern, damit durch die bevorstehende Tagsatzung einem Uebelstande schleunigst und kräftig abgeholfen würde, der nur zu leicht mit Verletzung der höchsten Interessen der Schweiz, das bestehende Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten auf eine bedenkliche Weise zu stören geeignet wäre, und die bei den europäischen Verwickelungen sonst betheiligte Eidgenossenschaft allen Wechselfällen derselben aussetzen könnte. Der Vorort hofft, es werden alle Stände im wohlverstandenen eigenen Interesse diese Angelegenheit von dem höheren Gesichtspunkte aus, wo jede persönliche Empfindung schweigen, jede persönliche Berücksichtigung aufhören muß, beurtheilen und benutzt übrigens diesen Anlaß u. s. w."

Bestimmte Zusagen waren dies nicht. Jetzt äußerte auch Würtemberg seine Ansicht. Sämmtliche Bundesstaaten sollten das Recht haben, die in ihrem Gebiete ohne die erforderlichen Ausweise betretenen polnischen Flüchtlinge, insofern sie russische Unterthanen seien, nach dem Königreiche Polen, die übrigen aber nach ihrer Heimath zu instradiren, nach Maßgabe der Verhältnisse einer Frist, welche dem Einzelnen es möglich gemacht, eine anderwärtige Unterkunft zu suchen, mit Erfolg Gebrauch zu machen sowie die gegenseitige Verpflichtung zu übernehmen, dergleichen Flüchtlinge, die ihnen zum Behuf der Zurückbringung in ihr voriges Vaterland, von einem anderen Bundesstaate übergeben würden, nicht zurückzuweisen, sondern entweder selbst zu behalten, oder nach der Richtung jenes vorigen Vaterlandes weiter zu bringen. Zur Beseitigung möglicher Verwicklungen sollte noch weiter verabredet werden, er Be-

deckung, unter welcher der Flüchtling transportirt wurde, die Beweise seines vorigen Vaterlands, auf welche die Richtung des Transports gestützt wurde, zum Behufe der Aushändigung an die Behörde des Nachbarstaates, der den Transport übernehmen sollte, jedesmal mitzugeben. Hierzu sollte am einfachsten eine von der Gesandtschaft des vorigen Vaterlandes ausgestellte Anerkennungsurkunde dienen, insofern eine beigebracht werden könnte.

Indem aber Würtemberg geneigt war, unter diesen näheren Bestimmungen auf den von Bayern gestellten Antrag einzugehen, setzte es als selbstverstanden voraus, daß es nicht in der Absicht liegen könnte, durch den in Anregung gekommenen Beschluß eine Verpflichtung zur Zurückbringung jedes polnischen Flüchtlings in sein voriges Vaterland den betreffenden Bundesstaaten aufzulegen. Vielmehr erachtete es deren eigener Beurtheilung die freiwillige Duldung Einzelner solcher Flüchtlinge von ihren Grenzen zu entfernen nicht minder begründet. Nach seiner Ansicht sollte der angetragene Beschluß auch nicht im Wege stehen, denjenigen Polen, die innerhalb der ihnen anberaumt werdenden Frist, in Folge einer Ablehnung ihrer Zulassung in Frankreich sich nach außereuropäischen Ländern einschiffen wollten, die etwa erforderliche Unterstützung hierfür in gleicher Art zu bewilligen, wie man den nach Frankreich ziehenden bisher hätte angedeihen lassen, und zwar ohne Unterschied, sowohl Denjenigen, welche bereits auf dem Wege nach Frankreich sein sollten, ohne die zur Zulassung dahin erforderlichen Pässe mehr erwirken zu können, oder welche sonst in den Staaten der einzelnen Bundesglieder bisher geduldet worden seien, als Denjenigen, welche aus Frankreich ausgewiesen und nur zur Durchreise für jenen Zweck zugelassen werden sollten.

Auch Oldenburg, Anhalt, Baden und Schwarzburg, theilten die von der Bundescommission dargelegte Ansicht, wie sie auch in der würtembergischen Ansicht Ausdruck fand, daß wenn bei der französischen Regierung die wegen Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge eingeleitete Unterhandlung ohne Erfolg sein sollte, nichts Anderes übrig bliebe, als alle dergleichen nicht gehörig legitimirte Polen, nach vorgängiger Communication mit der kaiserl. russischen Gesandtschaft, in ihr Vaterland zurückzusenden.

Man sieht also, daß gerade Bayern, Würtemberg

und Baden diese harte Maßregel am lebhaftesten durchsetzen wollten.

Indessen war von Tillier, Mitglied des großen Raths der Republik Bern, von der schweizerischen Eidgenossenschaft eigens nach Frankfurt abgeordnet worden, um die Gestattung des Durchzugs der aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen durch Deutschland zum Behuf ihres Transports nach England oder Amerika zu bewirken. Damals wurde beschlossen: daß über den Antrag des schweizerischen Vororts vor Allem das Gutachten der in Folge des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählten Commission zu vernehmen, zugleich aber dem Herrn von Tillier vorläufig durch das Präsidium mittelst Verbalnote zu erwidern sei, daß die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 8. August 1833 von dem Antrage des Vororts Kenntniß genommen und beschlossen habe, denselben als eine gemeinsame Bundessache zu betrachten und sofort in Berathung zu ziehen.

Der großherzoglich hessische Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, erstattete darauf Namens des Ausschusses den ihm abverlangten Vortrag, der zuerst vertraulich behandelt und an die Höfe eingesendet, dann aber unterm 12. September in einer besonderen ungedruckten Registratur niedergelegt wurde. In dem Gutachten fand sich der Hauptgesichtspunkt entwickelt, daß es an der schweizerischen Eidgenossenschaft sei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Durchführung der Polen durch andere Staaten entgegenstellten, und zu dem Ende mit den betreffenden Mächten, namentlich mit dem deutschen Bunde, Frankreich und den Niederlanden, directe Unterhandlungen zu eröffnen; — daß auf ihr allein die Verbindlichkeit ruhe, die Kosten des beabsichtigten Transports nach Groß-Britannien oder Amerika zu bestreiten, und daß eine Verpflichtung des deutschen Bundes, irgend einen Theil dieser Transportkosten zu tragen, sich nicht begründen lasse. Es wurde ferner die Ansicht aufgestellt, daß der Bund gleichwohl ein Interesse dabei habe, die Ausführung des Vorhabens der Schweiz auf jede thunliche Weise zu unterstützen und zu erleichtern, indem der Aufenthalt der Polen in der Schweiz fortwährende Besorgnisse für die Ruhe und Ordnung in Deutschland unterhalte; — daß zwar dem Vorhaben der Schweiz auch sonst noch erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenständen, daß es insbesondere keine leichte Aufgabe sein würde,

die Polen zu vermögen, daß sie sich dem Transporte in ein fremdes Land, wo ihre Subsistenz im Voraus durchaus nicht gesichert sei, unterwerfen sollten, daß es inzwischen zunächst wieder an der Schweiz sei, diese und andere Ausstände zu heben, da es nur alsdann zum Durchzuge der Polen durch Deutschland kommen könne, wenn jene Schwierigkeiten beseitigt seien. Der Ausschuß beleuchtete hierauf die Vorschläge des eidgenossischen Bevollmächtigten im Einzelnen, bemerkte, daß von Bundeswegen den Polen auf die Dauer ihres in Frage stehenden Transports durch Bundesgebiete ein salvus conductus unter der Bedingung verwilligt werden könne, daß dieselben sich den für jenen Transport zu treffenden Anordnungen auf das Genaueste fügen und durch keine, während des Transportes zu verübenden Verbrechen, desselben unwürdig machten; daß ihnen die Wahl des Transports nach England oder Amerika gelassen werden möchte, daß es eine selbstverständliche Sache sei, daß die Schweiz zum Mindesten die Kosten des Transports bis an ihre Grenzen übernähme. Er bemerke ferner, daß der Transport der Polen durch das Bundesgebiet auf dem Rheine, unter Ergreifung der nothwendigen Sicherheits- und sonstigen Maßregeln, welche näher bezeichnet wären, zu bewirken sein werde; daß der Bund, in Erwägung der Vortheile, welche aus der Entfernung der Polen aus der Schweiz für ihn entsprängen, sich zur Uebernahme der hierdurch erwachsenden Kosten bereit erklären dürfte, und es sich übrigens von selbst verstände, daß dem Transporte der Polen auf dem Rheine, von dem Punkte aus, wo er ins deutsche Gebiet trete, namentlich von Basel, nicht eher stattgegeben werden könnte, bis die Gewißheit vorläge, daß der Transport durch die Niederlande von der niederländischen Regierung zugestanden sein werde, deren Sorge es allein zu überlassen bleiben müßte, sich wegen der weiteren Transportirung zur See die nöthigen Garantien zu verschaffen, ohne welche sie wohl nicht geneigt sein würde, den Eintritt in das Königreich zu gestatten. Schließlich richtete der Ausschuß seinen Antrag dahin: Das Präsidium zu ersuchen, nach Maßgabe ihrer dargelegten Ansichten und Anträge den eidgenössischen Bevollmächtigten eine Eröffnung darüber zugehen zu lassen, unter welchen Modalitäten und Bedingungen man von Bundeswegen auf das vorortliche Ansinnen und die näheren Vorschläge des Bevollmächtigten eingehen könne. In der Sitzung vom 12. September wurde mit den Abstimmungen über diesen Antrag begonnen, zugleich wurden

auf Antrag des Präsidiums einige präparatorische Beschlüsse gefaßt, namentlich wegen Ernennung eines Marschcommissärs des Bundes zur Leitung des Transportes der Polen durch das Bundesgebiet, und dann wegen Erlassung einer Verbalnote an Tillier, um von demselben vor Allem über einige Präliminarpunkte bestimmte Erklärung zu verlangen.

Diese am 14. September ausgefertigte Verbalnote fragte die Schweizer: „ob sie entschlossen seien, die Polen, ohne Rücksicht auf deren Zustimmung, selbst bei etwa eintretendem Widerstand mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel, in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, aus der Schweiz zu entfernen?

„Ob von der niederländischen Regierung dem Eintritt der Polen in Holland und der Durchführung derselben durch dasselbe bis nach Rotterdam zum Behuf der dortigen Einschiffung kein Hinderniß werde entgegengesetzt werden? Von welcher Seite, falls der deutsche Bund sich zur Uebernahme der Transportkosten von Basel rheinabwärts bis zur niederländischen Grenze verstehen wollte, die der weiteren Transportkosten von der niederländischen Grenze an bis zur See — oder auf der See bis Nordamerika, welche Bestimmung jedenfalls allein der Convenienz des deutschen Bundes möglichst vollständig entsprechen könnte, — zu erwarten seien? Sie fragte ferner; welche Vorkehrungen die Eidgenossenschaft getroffen habe, oder noch zu treffen gedenke, um zu bewirken, daß keiner derjenigen Polen, von deren Entfernung aus der Schweiz, großentheils auf Kosten des deutschen Bundes, die Frage sei, bei allenfalls versuchter Rückkehr auf schweizerischen Boden, wieder Aufnahme finde, indem denselben von den deutschen Bundesregierungen demnächst nie wieder der Eintritt in ihre Lande gestattet werden würde. Zu diesem Ende müßte man die Mittheilung eines vollständigen Namenverzeichnisses, mit genauer Angabe der früheren Diensteigenschaften der zu transportirenden Polen, gewärtigen.

„Außerdem müsse dem deutschen Bunde daran gelegen sein, daß der Fall des Eindringens heimathloser Polen aus Frankreich in die Schweiz sich nicht erneuern könne, weshalb es unumgänglich sei, daß hierüber von Seiten der Eidgenossenschaft eine völlig beruhigende Aeußerung erfolge."

Man zweifelte in Frankfurt, daß der eidgenössische Bevollmächtigte es sich angelegen sein lassen werde, die verlangten Aufschlüsse in der Art zu ertheilen, welche es der Bundesversammlung möglich machen würde, sich auf den Inhalt der ihm übergebenen Verbalnote vom 7. August mit möglichster Beschleunigung zu erklären.

Durch diese Verbalnote wurde von Tillier bewogen, nach eingeholter Erlaubniß seiner Regierung, das erforderliche Abkommen mit möglichster Beschleunigung im Haag zu Stande zu bringen. Inzwischen trafen nach und nach sämmtliche Abstimmungen der Höfe, mit Ausnahme des luxemburgischen, über den Commissionsvortrag ein. — Diese Abstimmungen die dem Commissionsgutachten gestellten Anträge sprechen aber in der großen Mehrzahl die bereits in der Verbalnote vom 14. September enthaltene Andeutung des Transports der Polen nach Amerika als Bedingung der Mitwirkung des Bundes aus. Nach der Rückkehr von Tilliers von dem Haag übergab derselbe unterm 22. October 1833 eine Note, worin er bemerkt: daß in Bezug auf die Frage, ob die schweizerische Eidgenossenschaft entschlossen sei, die Polen, ohne Rücksicht auf deren Zustimmung, *selbst bei etwa eintretendem Widerstand mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel* in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, aus der Schweiz zu entfernen, die darum befragte Regierung von Bern sich in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Vororts Zürich unterm 25. September über diesen Gegenstand auf folgende Weise geäußert habe: „Alle bisher von unserem Canton gethanen Schritte, um für die flüchtigen Polen die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich, oder den Durchpaß nach dem ihnen nicht geschlossenen England oder nach Amerika zu erhalten, beweisen hinlänglich, wie sehr die Nothwendigkeit ihrer Entfernung von uns eingesehen und dieselbe gewünscht wird. Nach Ausmittelung eines Bestimmungsorts und eines mit persönlicher Sicherheit verbundenen Durchpasses zu dessen Erreichung, werden demnach alle mit der Ehre der Republik verträglichen Mittel angewendet werden, um die Abreise der Polen zu bewirken. Jedoch können wir uns nicht *zu einem materiellen Zwange verbindlich machen*, da ein solcher, nach unserer Ueberzeugung, nicht nöthig sein wird und den eben geäußerten Grundsätzen widerstreiten würde."

Dann äußerte sich der Bevollmächtigte dahin, daß nach einem

14tägigen Aufenthalte im Haag und einem zweimaligen Notenwechsel mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dieses die Zusicherung gegeben; daß die Regierung mit einer für die Eidgenossenschaft sehr schmeichelhaften Bereitwilligkeit den Transport der Polen durch ihr Flußgebiet und die Einschiffung derselben in einen königlich niederländischen Seehafen zugeben wolle. Die niederländische Regierung knüpfte die Einwilligung an die freiwillige Einschiffung der Polen und einige andere Bedingungen, deren Erfüllung mit keiner bedeutenden Schwierigkeit verknüpft gewesen wäre. Als den nach ihrer Ansicht geeignetsten Ort zur Einschiffung hätte die Regierung die Rhede von Tien-gemeten bei Helvoet-sluys bezeichnet.

In Betreff der dritten, die Kosten betreffenden, an die Schweiz gerichteten Frage, bemerkte ihr Vertreter, daß sich bis jetzt noch Niemand zur Uebernahme der Kosten von der niederländischen Grenze bis zur See bereitwillig erklärt habe, daß aber dieselben bei der raschen Durchführung des Projects, welche die niederländische Regierung verlangte, und welche gewiß auch im Interesse aller an dieser Ueberschiffung theilnehmenden Staaten läge, dieselben so durchaus geringfügig machten, daß sie wohl im Laufe der ferneren Verhandlungen keine aufenthaltende Schwierigkeit veranlassen könnten. Die französische Regierung hätte sich durch ihren Geschäftsträger in dem Haag zur Uebernahme der Einschiffung und des weiteren Transports nach dem Orte ihrer Bestimmung, sei es Amerika oder England, ebenfalls verpflichtet.

Die Eidgenossenschaft und die Regierung von Bern erkannten zwar die in der Verbalnote vom 14. September angedeutete Bereitwilligkeit des deutschen Bundes, die Transportkosten von den Grenzen der Schweiz bis zu den der Niederlande zu übernehmen, was ihnen in jeder Beziehung sehr erwünscht und willkommen sein müsse, sehr dankbar an. Allein die Regierung von Bern bedauerte nichtsdestoweniger, daß diese Uebernahme an die Bedingung der nothwendigen Ueberschiffung nach Amerika geknüpft worden sei. Es schiene derselben in der Billigkeit gegründet, jedem derselben nach seinen Verhältnissen die Auswahl zwischen England und Amerika zu überlassen. Sie glaubte auch, man müsse dem Umstand Rechnung tragen, daß die Ueberfahrt nach ersterem Lande weit weniger kostbar sei, als die nach dem letzteren, und daß die Polen hoffen dürften, in England unmittelbar nach ihrer

Ankunft Unterstützung zu ihrem ferneren Fortkommen zu finden, dagegen in Amerika noch für die erste Zeit ihres dortigen Aufenthalts gesorgt werden müßte. Deshalb trüge die Regierung von Bern, aus den bereits in der Verbalnote vom 7. August angegebenen Gründen, Bedenken, die Geneigtheit des deutschen Bundes in dem Falle anzunehmen, wo derselbe an die Ueberseßung der Polen nach Nordamerika als unerläßliches Beding geknüpft werden sollte, und wolle in diesem Falle lieber die Kosten auf andere Weise auszumitteln suchen. Zur Verhinderung des Wiedereintritts der aus der Schweiz zu entfernenden Polen, sollten von ihr die durch die fremden Polizei-Gesetze den Cantonen vorgeschriebenen Maßregeln kräftig gehandhabt werden und seiner Zeit die gewünschte Einsendung eines vollständigen Namenverzeichnisses, mit genauer Angabe der früheren Diensteigenschaften der zu transportirenden Polen ohne einigen Anstand stattfinden. „Was endlich die Besorgniß der Erneuerung des Eindringens heimathloser Polen aus Frankreich in die Schweiz betreffe, so hätte die Schweiz sowohl allen Grenzbeamten des Cantons Bern bestimmte und wiederholte Befehle gegeben, um fernerem Eindringen heimathloser Polen von Frankreich in die Schweiz vorzubeugen; es wären auch von den Regierungen der übrigen an Frankreich grenzenden Cantone deshalb Maßregeln getroffen worden, während andererseits Frankreich bereits im Juli den betreffenden Beamten die Weisung gegeben hätte, keinen fremden Flüchtlingen, welche die Auswanderung nach der Schweiz begehrten, die hierfür nothwendigen Päße zu ertheilen, so daß der deutsche Bund hierin die vollständigste Beruhigung finden könne."

Diese Note wurde durch Beschluß vom 27. October dem Ausschusse zum Gutachten zugewiesen, und derselbe beschäftigte sich unverzüglich hiermit. Der Ausschuß mußte sich jedoch zu seinem Bedauern überzeugen, daß von Tillier den Zweck seiner Reise nach dem Haag durchaus verfehlt hatte, und eben so wenig befriedigende Auskunft über die Beseitigung der Anstände, welche in der Schweiz obwalten könnten, zu geben vermochte. In letzterer Beziehung hatte Tillier sich ja erklärt, daß die darum befragte Regierung von Bern sich nicht zu einem materiellen Zwange zum Behuf der Entfernung der Polen aus der Schweiz verbindlich machen könnte, indem solcher nicht nöthig sein würde und sich mit der Ehre der Republik nicht vertrüge. Es war aber an und für sich klar, daß, wenn die Bundesversammlung

nicht die Gewißheit hatte, daß die zu transportirenden Polen, mochten sie nun damit einverstanden sein oder nicht, dem deutschen Bunde zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort übergeben würden, was die Anwendung von Zwangsmitteln von Seiten der Schweiz nothwendig machen konnte, es unmöglich war, die zu ihrer Transportirung erforderlichen Anstalten zu treffen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, Aufsehen erregt zu haben. Auch hätte man nach der Note Tillier's vom 7. August annehmen müssen, daß die Schweiz nicht abgeneigt gewesen wäre, die geeigneten Mittel zur Entfernung der Polen, selbst wider deren Willen, zu treffen, indem dort gesagt war, daß es der vorortlichen Behörde wünschenswerth wäre, den Polen die Auswahl zwischen den zwei sich natürlich darbietenden Bestimmungsorten: England und Amerika, zu lassen, damit es nicht schiene, als ob sie durchaus gewaltsam und ohne einige Berücksichtigung ihrer traurigen Lage auf einen bestimmten Punkt hingezwungen würden. Hiermit stimmten auch die mündlichen Aeußerungen Tillier's vollkommen überein, so daß die Bundesversammlung erwarten konnte, auf ihre, in Folge Beschlusses vom 12. September, in diesen Begriff gestellte Anfrage eine befriedigende Antwort zu erhalten.

Was die Beseitigung der Hindernisse anbelangte, welche dem Eintritt der Polen in die niederländischen Staaten und die Durchführung derselben durch letztere bis nach Rotterdam, zum Behuf der dortigen Einschiffung, entgegengesetzt werden konnten, so glaubte Tillier, nach dem mit dem niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stattgefundenen Notenwechsel, die Zusicherung geben zu können, daß die niederländische Regierung mit einer für die Genossenschaft sehr schmeichelhaften Bereitwilligkeit den Transport der Polen durch ihr Flußgebiet und die Einschiffung derselben in einen niederländischen Hafen zugegeben habe.

Die niederländische Regierung hatte ihre Einwilligung von der freiwilligen Einschiffung der Polen und einigen anderen Bedingungen, deren Erfüllung mit keiner bedeutenden Schwierigkeit verknüpft sein werde, abhängig gemacht. Als den nach ihrer Ansicht geeignetsten Ort zur Einschiffung hätte sie die Rhede von Helvoetsluys bezeichnet. In der Note des niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheit war gesagt, daß die Regierung deshalb zur ersten und hauptsächlichsten Bedingung gesetzt habe, daß die in Frage stehenden Polen mit ihrer

Transportirung in ein anderes Land einverstanden seien, und daß der Transport ohne allen Zwang erfolge, damit man in Amerika die gesetzlichen Bestimmungen über die freiwillig Auswandernden auf sie zur Anwendung bringen könne.

Es war augenscheinlich, daß wenn die niederländische Regierung weder auf dem Flußgebiete, noch bei der Verschiffung zur See irgend einen Zwang angewendet wissen wollte, es nicht verbürgt werden konnte, daß die Polen den Ort ihrer Bestimmung erreichten und sich nicht auf niederländischem Gebiet zerstreuten, oder bei ihrer Weigerung, weiter zu gehen, nach dem deutschen Bundesgebiete zurückverwiesen worden wären. Die niederländische Regierung forderte deshalb ferner, daß die Gewißheit beigebracht werde, daß die Polen, wenn sie sich für die Transportirung nach England oder Amerika entscheiden sollten, von der Regierung des einer oder des anderen Landes aufnommen würden, oder doch, daß die schweizerische Eidgenossenschaft, oder noch mehr die Regierung, welche die Transportirung dieser Fremdlinge zur See übernehme, sich für deren Aufnahme in England oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verbürge, und sich verbindlich mache, die Rückkehr derselben nach den Niederlanden zu verhindern. Tillier brachte aber keineswegs bei, daß diese Bedingungen erfüllt, oder, daß doch die erforderlichen Einleitungen zu deren schleuniger Erledigung getroffen worden waren. Abgesehen hiervon war es aber klar, daß die Erfüllung dieser Bedingung nicht zu erreichen stand, oder doch mit solchen Weitläufigkeiten und Zeitverlust verbunden gewesen wäre, daß an die Ausführung der Maßregel von Seiten des Bundes noch gar nicht gedacht werden konnte, da der Bund sich nicht der Gefahr aussetzen durfte, die Polen zu übernehmen, ohne die Gewißheit zu haben, daß sie ohne allen und jeden Aufenthalt in dem niederländischen Gebiete zugelassen und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht würden. Die niederländische Regierung verlangte aber nebstdem die Anzahl und die Flaggen der Schiffe zu kennen, welche zur Transportirung der Polen verwendet werden sollten, — machte darauf aufmerksam, daß die Zahl und Größe der Schiffe beträchtlicher sein müsse, wenn sich unter den Polen viele Officiere befänden, — wollte die Versicherung haben, daß die Polen nicht eher das niederländische Gebiet beträten, bevor die Schiffe, welche zu ihrer Weiterbeförderung bestimmt worden seien, in einem

der niederländischen Häfen angekommen und bereit seien, in die See zu gehen, daß die Einschiffung selbst auf der Rhede von Tien gemeten bei Helvoetsluys erfolge, daß der Vollzug der Maßregeln so schnell vor sich gehe, daß keine Besorgniß entstehen könne, daß die Polen durch die Jahreszeit im Hafen zurückgehalten würden u. s. w. Auch diese, zum praktischen Theile der Ausführung der Maßregel gehörigen Vorbedingungen blieben unerledigt und würden bei ihrer endlichen Regulirung voraussichtlich noch mancherlei Anstände erregt haben, und keineswegs so leicht zu erfüllen gewesen sein, als Tillier in seiner Note von 22. October angab.

Es konnte nur auf einem Irrthume beruhen, wenn in der Note Tilliers angenommen wurde, daß die Durchführung der Polen durch Deutschland zur Ueberschiffung an einen andern Punkt als Amerika von Seiten des deutschen Bundes kein Hinderniß finden würde, sobald die Schweiz die Transportkosten durch das Bundesgebiet auf andere Weise ermittelte. Zu dem Erbieten, die Kosten zu übernehmen, wurde der Bund einzig und allein aus freundnachbarlichen Rücksichten gegen die Schweiz bewogen; bei dem Verlangen, die Polen nach Amerika überzuschiffen, ging diese hingegen von dem Gesichtspunkte aus, daß es thunlich sei, die in die Schweiz eingedrungenen Polen von der südlichen Grenze des Bundes zu entfernen, um sie nach einem anderen Lande (England) zu bringen, von woher es ihnen nicht weniger leicht sein würde, in das Bundesgebiet durch dessen nördliche Grenzen einzudringen und die innere Ruhe und Ordnung von Deutschland zu gefährden.

Diese Ansicht erhielt durch die inzwischen eingekommenen Instructionen der Höfe die vollste Bestätigung, und die Bundesversammlung hätte darauf verharren müssen, daß die von der Schweiz selbst nur alternativ gesetzte Auswahl der Bestimmungsorte der Polen auf die eine Alternative, nämlich auf die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschränkt worden wäre. Es wäre alsdann wohl darauf zu bestehen gewesen, daß die übereinstimmende Erklärung der französischen Regierung, welche die Weitertransportirung zur See übernehmen sollte, und von der mithin die Ausführung der Maßregel letzter Instanz abgehangen hätte, beigebracht worden wäre. Einem in dieser Beziehung zu stellenden Verlangen war Tillier durch seine Note vom 5. November zuvorgekommen, in welcher gesagt wurde, die

Regierung von Bern habe aus den Berichten Tillier's entnommen, daß bei dem deutschen Bunde die Ansicht vorwalte, die Gestattung des Durchpasses der polnischen Flüchtlinge von der Bedingung abhängig zu machen, daß dieselben sich nicht nach England begeben dürften, sondern unmittelbar nach Amerika gebracht werden sollten. Dem seit Jahrhunderten bei den schweizerischen Regierungen vorherrschenden Grundsatze getreu, bei Verhandlungen mit dem Auslande lieber auf offenbaren Vortheil zu verzichten, als Verpflichtungen einzugehen, deren Erfüllung sie nicht mit unbedingter Gewißheit sichern könnten, trüge die Bundesregierung Bedenken, eine solche Bedingung einzugehen, da es offenbar nicht in der Macht der Eidgenossenschaft liege, dem Willen der Polen, sobald sie einmal die Schweiz verlassen und in einem anderen Lande freiwillige Aufnahme gefunden hätten, Gewalt anzuthun. Und in der That konnte es wohl der Bundesversammlung nicht entgehen, daß es, auch in der Voraussetzung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen dem deutschen Bunde und der Eidgenossenschaft, immerhin noch der Mitwirkung desjenigen Staates bedurft hätte, der die Ueberschiffung selbst übernähme, um die Sach zur Ausführung zu bringen, ja daß diese Mitwirkung in dem nämlichen Sinne und zu dem nämlichen Zwecke vielleicht als die wesentlichste Bedingung des Ganzen angesehen werden mußte. Wenn man aber die besonderen Verhältnisse jenes Staats und die ganz eigenthümliche Stellung, welche derselbe in dieser ganzen Unterhandlung eingenommen hatte, betrachtet, hätte man wohl glauben können, daß er jemals die Verpflichtung der Ueberschiffung nach Amerika, auch wenn sie wider den Willen der Polen geschehen sollte, übernommen haben würde, ja daß er es gekonnt hätte? Wenn man aber neben diesen Betrachtungen auch die von der niederländischen Regierung so bestimmt ausgesprochenen Grundsätze berücksichtigt, so ergiebt sich doch wohl ohne Zweifel, daß jede andere Ueberschiffung der Polen, als eine vollkommen freiwillige, unter den damaligen vorliegenden Verhältnissen ganz unmöglich geworden sein würde, und daß eine solche freiwillige Entfernung nur dann in der Ausführung denkbar war, wenn man zu der Grundlage zurückkehrte, über welche man von Anfang nach dem Eindringen der Polen in das Gebiet der Eidgenossenschaft einverstanden schien, nämlich eine denselben verstattete Auswahl der Ueberschiffung nach England oder Amerika. Unter diesen Umständen schien also die Entscheidung der

Frage: ob der deutsche Bundestag geneigt sei, den in der Schweiz befindlichen Polen den Durchpaß durch sein Land- oder Flußgebiet auf obiger Grundlage zu gestatten, vor der Hand als einzige wesentliche Vorfrage zu sein, deren Beantwortung zugleich über die Möglichkeit der Abschließung einer Uebereinkunft zur Ausführung entscheiden mußte. Tillier sah sich daher in der Nothwendigkeit, den präsidirenden Gesandten um möglichst schleunige Entscheidung der bezeichneten Vorfrage durch die Bundesversammlung zu bitten, da es bei der vorgerückten Jahreszeit für die Schweiz von äußerster Wichtigkeit sein müßte, sich über die Möglichkeit der Abschließung einer Uebereinkunft die baldigste Gewißheit zu verschaffen. Wenige Tage nach dem Empfang dieser Note vertraute Tillier ihm, daß die französische Regierung — wie ihm aus glaubwürdigen Nachrichten bekannt sei — die Absicht habe, den in der Schweiz befindlichen Polen den Durchgang durch Frankreich nach England zu gestatten.

Noch ehe die Antwort der Bundesversammlung auf die Note vom 5. November an ihn gelangt war, hatte die französische Regierung sich nunmehr selbst veranlaßt gefunden, den polnischen Flüchtlingen in der Schweiz den Durchgang in ihr Gebiet und die Einschiffung in einem Seehafen desselben zu gestatten, so daß die Eidgenossenschaft sich nicht mehr im Falle sah, bei dem deutschen Bunde darum nachzusuchen.

Wie schwach mußten sich die deutschen Regierungen, insbesondere die süddeutschen, fühlen, daß sie wegen einer solchen Hand voll Polen in eine so ernste Besorgniß versetzt wurden. Eine so weitläufige Correspondenz um ein paar Hundert Menschen willen!

Elftes Kapitel.

Die Folgen der frankfurter Reservationen vom 12. und 15. April 1833 (s. S. 190) blieben nicht aus und sollen hier dem Zusammenhang nach dargelegt werden, da sie nur sehr unvollständig bisher bekannt geworden sind. Der französische Gesandte Baron Alleye hatte davon Kenntniß erhalten und fragte schon Anfangs Mai bei dem Präsidium der Bundesversammlung vertraulich an, wie sich die Sache verhielt. Substituirter Präsident war damals der

sächsische Gesandte Freiherr von Manteuffel; Münch war nach Wien gereist. Dieses so schnelle und offene Hervortreten des französischen Gesandten machte Frankfurt bedenklich und es äußerte deshalb: „daß man von Seiten Frankfurts gegen die Rechtsgültigkeit des Beschlusses vom 12. April 1833 (s. S. 190) keinen Zweifel habe, und deshalb würde man umsomehr, falls eine, der freien Stadt Frankfurt ohnehin nicht bekannte Interceſſion von einer fremden Macht in dieser Angelegenheit geschehen sollte, sich im Voraus dagegen erklären müssen. Einstweilen nahm die Bundesversammlung diese Erklärung ruhig entgegen und bat um Instruction bei den Regierungen (9. Mai 1833), fuhr aber in den Maßregeln für Sicherheitsvorkehrungen in Frankfurt fort. Die herangezogenen Bundestruppen blieben ruhig in der Stadt und Umgegend, wurden zwar auf Kosten des Bundes verpflegt, verursachten aber andrerseits Frankfurt eine sehr große Last. Vergebens schlug es vor, daß die Verpflegung der Truppen in Zukunft von der Militärcommission übernommen werde, und ebenso vergebens, daß Oesterreich und Preußen diese Verpflegung, wie in Mainz, unmittelbar gegen Ersatz aller Mehrkosten aus Bundesmitteln bestreiten möchten. Die Militärcommission und der Militärausschuß einigten sich jedoch bis Ende September 1833 über einen wichtigeren Punkt, nämlich über die dienstlichen Bestimmungen des Bundescorps in und um Frankfurt, und letzterer trug den Bericht in der Bundesversammlung vor. Dieser Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die Bundestruppen in Frankfurt gab dem Oberbefehlshaber derselben eine sehr große Gewalt über das frankfurter Bataillon und selbst über die Bürgerwehr. Frankfurt sah darin einen ungerechten Angriff auf seine Souveränetät und verlangte, daß der Entwurf erst als vertraulich angesehen werden möge, weil es eine Erklärung vor der Berichterstattung abgeben wolle. Diese erfolgte denn auch nach einigen Tagen und wahrte die Souveränetät für die Stadt. Sie wurde wichtig, weil in ihr dieselben Ansichten und Verwahrungen ausgesprochen waren, welche bald darauf England und Frankreich veranlaßten, in dieser Angelegenheit eine Interceſſion zu versuchen. Die Erklärung lautete im Wesentlichen folgendermaßen:

„Der gewaltsame Angriff auf die beiden Wachen am 3. April 1833 hatte bekanntlich nur einen augenblicklichen Succeß. Trotz der vielfachen und wiederholten Aufforderungen zur Theilnahme an einer beabsichtigten Revolution fand keine solche statt. Die Regierung ist keinen Augenblick gehemmt oder unterbrochen gewesen und das städtische Militär nahm unmittelbar nach seinem Erscheinen wieder Besitz von den beiden Wachen. Bei so entschiedenen Gründen mußte der Senat überzeugt sein, daß die eigenen Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit hinreichten, und erklärte diese Ansicht der Bundesversammlung, auf den in der Sitzung vom 4. April 1833 gefaßten Beschluß, wonach die nähere Bezeichnung der zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ergriffenen Maßregeln gewärtigt ward. Die Bundesversammlung erklärte auf den Bericht der Militärcommission vom 12. April die vom Senate angeordneten Maßregeln und die demselben zu Gebote stehenden Mittel unter den damaligen Umständen nicht als zureichend, und beschloß, in Bezug auf Art. 25 und 28 der wiener Schlußacte, die Belegung des Gebiets der freien Stadt Frankfurt und Umgegend durch eine Abtheilung der Garnison der Bundesfestung Mainz, und obgleich der Gesandte der Stadt Frankfurt in Bezug auf die Ueberzeugung von der Sufficienz der städtischen Mittel zu diesem Beschluß nicht mitwirkte, so hat doch der Senat ausdrücklich ausgesprochen, sich zur Befolgung einer als allgemein bezeichneten Bundesmaßregel verpflichtet zu halten und die erforderlichen Anordnungen zu deren Ausführung, so weit solche von ihm zu treffen waren, getroffen. Die hierher bezügliche Stelle des Beschlusses vom 12. April heißt im Artikel 2: „„Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Letzterer hat eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde zu unterhalten und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestagsgesandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverstandenen Benehmens anzuordnen."" Der doppelte Zweck des deutschen Bundes, wie er im Artikel 2 der Bundes- und Artikel 1 der Schlußacte ausgesprochen worden, ist: „„Die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unab-

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzeln deutschen Staaten.““ Dieser gedoppelte Zweck ist überall in der Bundesverfassung im Auge behalten und ebenso beachtet in den Artikeln 25—28, 32 und 53 der wiener Schlußacte, indem dort die Regel aufgestellt ist, daß die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten allein den Regierungen zustehe, und da, wo als Ausnahme allgemeine Maßregeln des Bundes erforderlich werden, Rücksprache und Uebereinstimmung mit den betreffenden Regierungen vorgeschrieben ist. Die Rechte der einzelnen Bundesstaaten erfreuen sich in dem, was im Artikel 7 der Bundesacte wegen der jura singulorum, bei denen kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, so wie in dem durch den Art. 11 der Bundesacte angeordneten Austrägalverfahren eines entschiedenen Schutzes. Der Artikel 15 der Schlußacte bestimmt noch näher: „„Wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.““

„Diese Verhältnisse waren jedoch in dem Beschlusse vom 12. April 1833 beachtet, denn es waren im Eingange desselben die beschlossenen Maßregeln als allgemeine Bundesangelegenheit zur Erhaltung der inneren Sicherheit bezeichnet; so weit diese Maßregeln einen einzelnen Bundesstaat betrafen, war Rücksprache mit demselben genommen, und seine eigenen Mittel, die ihm bundesverfassungsmäßig zu eigener Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu belassen waren, wurden ihm belassen, und nur für den Fall von Unruhen, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, nach der Analogie der Kriegsverfassung des Bundes, zur Verfügung des Bundesbefehlhabers, nach geschehener Einleitung von Seiten der freien Stadt Frankfurt, gestellt. Wenn daher die freie Stadt Frankfurt auch im Materiellen dieses Beschlusses, so weit derselbe die Zulänglichkeit ihrer eigenen Mittel betraf, verschiedener Ansicht war, so konnte sie doch bei der Beobachtung ihrer besonderen Rechte, da, wo sie sich der eigenen Verfügung ihrer Mittel für den Fall ausbrechender Unruhen begab, in analoger Anwendung der Kriegsverfassung des Bundes sich nicht in ihren Rechten verletzt halten, sondern sie mußte in diesem allgemeinen rechtlichen Schutze auch den ihrer besonderen Rechte erkennen. Die Aufgabe war daher bis zu dem Falle eintretender Unruhen, wo der

Oberbefehl über das städtische Linienmilitär an den Commandirenden des Bundes überging, eines Theils der Regierung von Frankfurt die freie Verfügung über ihre eigenen Mittel zu erhalten und andern Theils auf diesen ungewissen Fall hin alle Einleitungen so zu treffen, daß der Oberbefehl ohne Nachtheil für den beabsichtigten Zweck übernommen werden konnte, und durch das Zusammensein verschiedener Truppen an einem Orte keine gegenseitigen Störungen und Hemmungen entstünden. Für die Zeit der Ruhe war also ein gegenseitiges, die Einheit im Commando für den bestimmten Fall zulassendes Verhältniß das Princip, aus welchem der Senat die Einleitungen traf, zu denen er durch den Beschluß vom 12. April eingeladen war. Es waren daher mit dem commandirenden General verabredet: 1) die Sammelplätze für alle Truppen, so wie für die Stadtwehr, für den Fall ausbrechender Unruhen, die bei ausbrechendem Feuer einzuhaltende Ordnung; 2) die Signal- und Alarm-Zeichen; 3) der Patrouillendienst, das Verhalten in etwaigen Streitigkeiten des Militärs unter sich, bei eintretenden Arretirungen u. s. w. Dann erhielt 4) derselbe, um über die Stärke des städtischen Militärs eine Uebersicht zu haben, dessen Standesliste; 5) die Parole ward von jedem Truppencommando gegeben, und jede Truppenabtheilung erhielt sonach beide gemeinschaftlich; 6) unterhielt der commandirende Herr General durch einen Officier seines Corps eine tägliche Verbindung mit der Polizeibehörde und war von Allem, was die Absicht der Aufstellung seines Corps betraf, jederzeit unterrichtet, und eben so wurden ihm die Verzeichnisse der hier Ein- und Auspassirenden, so wie der sich hier aufhaltenden Fremden zugestellt; 7) die erforderlichen Communicationen an den Herrn General wurden durch den städtischen Platzhauptmann gemacht, so wie man überhaupt zu Allem bereitwillig mitwirkte, was in dem bezeichneten Gesichtspunkte beabsichtigt wurde. — Es ist nie über diesen hinaus ein Ansinnen des Herrn Generals an die städtischen Behörden gelangt, wie dieses mit voller Anerkennung hier erwähnt werden muß, und eben so ist seit dem 13. April 1833 bis jetzt weder eine Störung des Dienstes noch irgend ein Mißverständniß vorgekommen. Daß kein Versuch, die Ruhe und Sicherheit auch nur einen Augenblick zu stören, gemacht worden ist, beruht auf der Notorietät. Unter solchen Umständen hatte der Gesandte schon am 26. September 1833 die Erwartung ausgesprochen, daß die zu weiteren Anträgen und Aussicht

gestellte genaue Ausscheidung der dienstlichen Attributionen des Truppen- und des Platzcommandos vom 19. September nicht vorgenommen werden, sondern dieses Verhältniß in dem Maße, wie solches im Art. 2 des Beschlusses vom 12. April 1833 normirt ist und seitdem ganz den Zweck erfüllend bestanden hat, unverändert fortbestehen möge, damit der Gesichtspunkt einer, durch außerordentliche Umstände gebotenen, vorübergehenden Maßregel festgehalten werde. Hierin erschienen die bundesverfassungsmäßigen Rechte der freien Stadt Frankfurt dadurch gewahrt, daß nur für den Fall ausbrechender Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden von Seiten des Bundes gestellt wird, wozu der Senat eingeladen worden, im Voraus die Einleitung zu treffen, und solche auch getroffen hat; für den Fall herrschender Ruhe und Ordnung aber demselben die freie Verfügung über seine eigenen Truppen verbleibt und wegen des Zusammenseins zweier Commando's an einem Orte über alles Zweckdienliche gegenseitige Verabredung unter denselben stattfindet. — Die freie Stadt Frankfurt hält sich daher überzeugt, daß, ungeachtet des durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführten Falles, welcher der Gegenstand dieser Erklärung ist, auf die von ihr bezeichnete Weise der doppelte Zweck des Bundes, wie ihn der Art. 2 der Bundes- und Art. 1 der Schlußacte als Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bestimmt, im vollständigen Einklange erfüllt werde, daß sie daher ganz und gar dieselbe Absicht und denselben Zweck mit der Bundesversammlung habe und nur in der Wahl der Mittel verschiedener Ansicht sein muß, weil sie den Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die zur Zeit in Frankfurt und dessen Umgebungen vereinigten Bundestruppen während der Dauer der dermaligen Verhältnisse nicht mit ihren Rechten als Bundesstaat zu vereinbaren weiß. Der Gesandte ist daher angewiesen, die ausgedrückte Erwartung zu wiederholen, indem das Festhalten am eignen Rechte von Seiten eines einzelnen Bundesstaates nur dem allgemeinen Rechtszustande, dessen wesentlicher Zweck die Bundesacte ist, förderlich, mithin diesem Zwecke nie entgegen sein kann."

„Eine freimüthige Berufung auf die der freien Stadt Frankfurt zustehenden Rechte glaubt dieselbe daher jederzeit im Sinne der

Bundesversammlung zu unternehmen, welche den hohen Beruf hat, den Rechtszustand in Deutschland zu erhalten; sie hält es daher diesen gemäß, daß — da sie hinsichtlich des Obercommando's für den gedachten Fall von Unruhen ihren Bundespflichten genügt hat — die freie Verfügung über ihr eignes Militär ihr verbleibe und jede erforderliche Verabredung (zu welcher sie jederzeit bereitwillig war und noch ist) mit dem commandirenden Herrn General des Bundes ihr überlassen bleibe."

In dieser frankfurter Erklärung war insbesondere enthalten, daß nach Verabredungen mit dem Generalmajor von Piret bereits eine namhafte Anzahl von näheren Bestimmungen bestehe, um, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 12. April, bei ausbrechenden Unruhen das städtische Militär wegen der erforderlichen Einheit im Commando unter den Oberbefehl des Commandirenden zu stellen. Da nun in dem Berichte der Militärcommission bei Ueberreichung des Reglementsentwurfs keine Erwähnung dieser Bestimmungen enthalten war, gleichwohl eine eingehende Erörterung der Frage, in wie weit solche nach technischem Urtheile für die vorliegenden Zwecke bei der eingetretenen Reduction der Truppenanzahl genügend oder unzulänglich seien, erforderlich schien: so beantragte der Ausschuß, daß die Militärcommission über die nach dem Anführen in der Erklärung des frankfurter Gesandten bereits getroffenen und bestehenden Bestimmungen ihr technisches Gutachten nachbringe.

Auf die so bestimmte Aeußerung der freien Stadt Frankfurt wurde die Militärcommission und der in Frankfurt commandirende General der Bundestruppen, von Piret, darauf veranlaßt, sich auszusprechen (24. October). Dies geschah von dem Letzteren noch an demselben Tage. Er sagte in seiner ausführlichen Antwort im Wesentlichen, daß er in Bezug auf die sogenannten Vorbereitungen, die er mit der frankfurter Behörde getroffen haben solle, bemerken müsse, nur solche Verfügungen könnten als Vorbereitungen qualificirt werden, die aus einem wechselseitigen Uebereinkommen herangezogen, dies sei aber höchstens bei Punkt 4 und 8 des Artikels Frankfurts (s. S. 218) der Fall gewesen. Die Punkte 1 und 2 seien nur einfache Weisungen oder Mittheilungen von seiner Seite gewesen. Nicht anders verhalte es sich mit Punkt 3 und 5; zu dem Punkte 6 habe er nie seine Einwilligung gegeben. Hierbei führte er seinen Grund vom militärischen

Gesichtspunkte aus an. Was den Punkt 7 betreffe, so sei die von der frankfurter Behörde ihm gemachte polizeiliche Mittheilung nicht der Mühe werth gewesen. „Ich weiß nicht," sagte er, „ob die städtische Behörde von den Umtrieben, die heimlich wohl noch gepflogen werden, hinlängliche Kenntniß erhielt, oder ob sie nur deshalb dasjenige verschweigen zu müssen glaubt, was sie nicht zu meiner Wissenschaft gelangen lassen will." Dann bemerkte er noch, daß ihm der regierende Bürgermeister manche Mittheilungen durch den Platzhauptmann habe machen lassen, wodurch man mündlich schneller ins Klare gekommen. Was endlich den Punkt 4 betreffe, so habe er es für angemessen gefunden, das städtische Feldzeugamt von den Bestimmungen der österreichischen Armee in Bezug auf Wach- und Patrouillendienst in Kenntniß zu setzen, damit das frankfurter Bataillon sich darnach zu richten wisse. — Uebrigens hätten verschiedene Excesse und unangenehme Vorfälle die Correspondenz zwischen ihm und den städtischen Behörden veranlaßt, die endlich gewisse Bestimmungen von *seiner* Seite herbeigeführt hätten, denen die Stadt mit Bereitwilligkeit beigepflichtet habe.

Die Militärcommission kam nach dieser Außerung des Generals auf ihre am 3. April 1833 ausgesprochene Antwort zurück. Schon damals hielt sie es für ihre Obliegenheit, dem Commandirenden der Bundestruppen die nöthige militärische Anleitung zu geben, welche für den *ersten Augenblick* die Verhütung von Reibungen mit der Stadt Frankfurt und die Herstellung einer Dienstordnung begründen sollte. *Diese* wesentlichen Andeutungen wurden aber dem General der Stadt Frankfurt mitgetheilt. Obwohl Letzterer sie nur zur Kenntniß genommen, dagegen mancherlei Einwürfe gemacht hatte, ohne die Andeutungen als geltende Normen für alle Fälle gelten lassen zu wollen und in vorkommenden Fällen jederzeit auszuführen, so berief sich Frankfurt jetzt auf diese Bestimmungen als schon *bestehend*. Diese Berufung bewies allerdings, daß es selbst von der Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln durchdrungen war. Allein es wollte sie nur unter der Form von Verabredungen zugestehen, und das war es gerade, was die Militärcommission nicht anerkennen wollte, *weil Verabredungen viel zu wandelbar und unbestimmt seien, um im Militärdienst und in Fällen zu genügen, welche fester Normen bedürfen*. Die Commission hielt deshalb an ihrem Entwurf fest und rechtfertigte dies auch in allen Richtungen ausführlich. Sie

war hierzu durch den Umstand bestimmt, daß die von den in Frankfurt und Umgegend stehenden Bundestruppen erwartete und verlangte Wirksamkeit für den Fall ausbrechender Unruhen nicht gehörig vorbereitet war und in dem wirklich eintretenden Falle nicht vollkommen möglich wurde und nicht in gehöriger Ordnung erfolgen konnte, weil es hierzu an den nöthigen Bestimmungen fehlte. Zwei inzwischen eingetretene Vorfälle bewiesen die Richtigkeit dieser Aeußerung. Am 31. October 1833 entfloh aus dem frankfurter Gefängniß ein Student, der an dem Attentat vom 3. April bethätigt war, unter Begünstigung eines Zusammenlaufes von Menschen, welcher ohne Zweifel zu diesem Zwecke geschehen war; weder von dem Zusammenlauf, noch von der Flucht des Gefangenen wurde der General in Kenntniß gesetzt, obgleich es durch die nach allen Straßen entsendeten Cavallerie-Patrouillen sehr leicht möglich gewesen wäre, des Entflohenen, eines am schwersten Compromittirten, wieder habhaft zu werden. Am 6. November 1833 fand sich die Regierung der freien Stadt Frankfurt bewogen, die darauf folgende Nacht hindurch das frankfurter Bataillon unter Waffen in Bereitschaft zu halten. Weder von der gewiß erheblichen Veranlassung einer solchen Vorsichtsmaßregel, noch von der angeordneten nächtlichen Bereitschaft eines Bataillons wurde der Oberbefehlshaber in Kenntniß gesetzt; er würde also von einer befürchteten Unternehmung, wenn sie stattgehabt hätte, vielleicht von dem Erfolge derselben ohne alles Vorwissen und alle Vorkehrung überrascht worden sein. Solche Dienstverhältnisse konnten unmöglich bestehen. Deshalb beantragte die Militärcommission ein bestimmtes Reglement und wollte dem Befehlshaber der Bundestruppen die zur Ausübung seiner Pflicht erforderlichen Befugnisse sogleich ertheilt wissen, nicht erst im Falle eines Aufstandes, und endlich verlangte sie die Errichtung eines gemeinsamem Platzdienstes. Diese drei Anträge waren in 19 §§ formulirt und mit ausführlichen Motiven, die wir hier übergehen, versehen.

Nach dieser Aeußerung der Militärcommission war auch der Ausschuß der Meinung, daß in den bisherigen Verhältnissen des freistädtischen Militärs zu dem Befehlshaber der Truppen von der mainzer Besatzung eine Aenderung einzutreten hätte, und daß diese Aenderung durch die bisher getroffenen Einleitungen so wenig unnöthig geworden, als durch weitere Verabredungen zu ersetzen sei, daß

es also festerer Bestimmungen zur Ergänzung jener dienstlichen Verhältnisse für die Dauer der jetzigen Truppenaufstellung, ihrer Dislocation und Bequartierung bedürfe; daß der Reglementsentwurf diese dienstlichen Verhältnisse auf eine zweckmäßige Weise normire, und daß derselbe also als Regulativ hierfür festzusetzen sei.

Hierzu war aber ein neuer Beschluß erforderlich, auch deshalb, weil abweichend von dem Beschlusse vom 12. April, in dem jetzigen Reglementsentwurf eine Unterordnung der ausrückenden Stadtwehr unter den Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen enthalten war.

Der Ausschuß sprach jedoch bei dem gegenwärtigen Anlasse die Ueberzeugung aus, daß wenn die Verhältnisse in Frankfurt und die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung fortdauernd eine Verstärkung der Militärmittel der Stadt erforderlich machen sollten, alsdann, nach Endschaft der für den Winter getroffenen Einrichtungen, angemessene definitive Maßregeln zur Berathung zu bringen und von den Bundesregierungen zu beschließen sein würden. Der Ausschuß trug also nach Berathung mit der, in Folge des Artikels 28 der Schlußacte, ernannten Commission darauf an: 1) daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, bis weiter ihre Truppen in der in dem Reglementsentwurfe bestimmten Weise mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen; 2) daß der Reglementsentwurf als provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen für dieses Corps zum Bundesbeschluß erhoben werde; 3) daß definitive Bestimmungen zum Eintritt nach Endschaft der gegenwärtigen Dislocation und Bequartierung zur Berathung zu bringen, und von den höchsten und hohen Bundesregierungen zu beschließen seien; 4) daß die Instructionen der Regierungen über vorstehende Anträge so zeitig erbeten werden, um darüber in der Bundestagssitzung am 16. Januar 1834 abstimmen zu können.

Dieser Vorschlag sollte im Laufe des Jahres 1834 zu sehr bitteren Erörterungen mit Frankreich und England führen.

Während die frankfurter Regierung durch den Bundesbeschluß vom 12. April sich nicht verletzt gefühlt hatte (s. S. 191), äußerte sie nunmehr die Meinung, daß der Reglementsentwurf mit

ihren Rechten als Bundesstaat unvereinbar sei, und erblickte darin eine Beeinträchtigung der jura singulorum und der vertragsmäßigen Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die Stadt Frankfurt erwiderte daher auf diesen Antrag noch in derselben Sitzung, daß der bestimmt ausgesprochene Zweck der durch den Beschluß vom 12. April 1833 ergriffenen außerordentlichen Maßregeln gewesen wäre, Sicherheit zu erhalten wegen des am 3. April 1833 von Außen geleiteten und unternommenen gewaltsamen Angriffs auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zweck der Revolutionirung von Deutschland, mithin Bedrohung der Sicherheit des gesammten Bundes hierdurch; dann wegen der damals mangelnden Uebersicht der Verzweigungen dieses Unternehmens; ferner wegen der Möglichkeit, daß Erneuerungen beabsichtigt sein konnten, und endlich wegen der sichern Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und des ruhigen Fortgangs der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung. Frankfurt behauptete, daß es trotz seiner abweichenden Ansicht über die Dringlichkeit der damals obgewaltet habenden Verhältnisse, welche allein die ergriffenen außerordentlichen Maßregeln rechtfertigen konnte, mit der größten Bereitwilligkeit zur Erreichung des angegebenen Zweckes mitgewirkt hätte. Damals, unter jenen für so dringend gehaltenen Umständen wäre es für genügend erachtet, daß die von Mainz beorderten Truppen in Frankfurt und in der Umgegend dislocirt wurden und die Einladung damit verbunden gewesen, die Einleitung zu entsprechenden Maßregeln zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Diese Einleitung wäre mit solcher Bereitwilligkeit getroffen und deren Nothwendigkeit von Seiten der freien Stadt Frankfurt so sehr erkannt, daß an dem Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige, den 15. April, dem commandirenden General die Auskunft über die bei Ausbruch eines Feuers getroffene Vorkehrung mitgetheilt, und bei der am 20. April übersendeten Standesliste des frankfurter Militärs bemerkt worden sei, daß man der zugesicherten Dienstordnungsübersicht entgegensehe, um die zur Ausführung erforderlichen entsprechenden Ordres ertheilen zu können, welche an demselben Tage in Bezug auf die Alarm-Plätze, Zeichen und Signale, ebenso wie über den Patrouillendienst ertheilt und ausgeführt worden

seien. In gleicher Weise würde bis jetzt fortgefahren, und diese Bestimmungen, so nothwendig sie gewesen, hätten doch immer innerhalb der Schranken bleiben müssen, welche der Beschluß vom 12. April vorgezeichnet, nämlich in den erforderlichen vorbereitenden Einleitungen für die Uebernahme des Obercommando's über das städtische Linienmilitär im Falle ausbrechender Unruhen; denn daß in diesem Falle die Stadtwehr (die bewaffneten Bürger und Einwohner) nicht unter dieses Commando gestellt werden sollte, hätte in den deutlichen Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April gelegen. Zu deren Vervollständigung wäre die freie Stadt Frankfurt, für den Fall, daß die bestehenden Anordnungen ungenügend seien, jederzeit bereit gewesen, es sei ihr jedoch eben so wenig eine Aufforderung, als eine Beschwerde dieserhalb von Seiten des Commandirenden bis auf die neueste Zeit zugekommen. Erst aus den Berichten der Militärcommission vom 25. October und 9. November hätte sie deren Ansicht über die Unzulänglichkeit der getroffenen Einleitungen und einige Beschwerden ersehen. Die freie Stadt Frankfurt halte sich für berechtigt, im Allgemeinen das Vertrauen in ihren guten Willen zur Erfüllung alles Desjenigen, was sie für ihre Bundespflichten erkannt, so lange ansprechen zu dürfen, bis das Gegentheil vollständig erwiesen sei, was sie für die wenigen an sich unbedeutenden Vorfälle, deren in den Berichten von der Commission gedacht worden sei, nicht zugeben könnte. Die Angaben des Generals von Piret bezeichnete Frankfurt als ungenau und übertrieben und suchte im Einzelnen nachzuweisen, daß die Stadt stets im entgegenkommendsten Sinne gehandelt habe.

Dann ging aber Frankfurt auf den eigentlichen Cardinalpunkt näher ein. Es sagte:

„Liegt es nun in der Natur der Sache, daß außerordentliche Maßregeln nicht über die Veranlassung und den Zweck ihrer Ergreifung ausgedehnt werden können, und liegt, wie dargethan worden, kein besonderer Grund dazu vor, so fragt es sich, ob der von der Bundesversammlung beabsichtigte Zweck in der Zwischenzeit erreicht worden ist. Es dürfte schwer sein, diese Frage nicht zu bejahen. Vergleicht man den dermaligen Zustand in der Stadt und Umgegend mit dem Zustande, wie er sich am 3. April und kurz darauf bei einzelnen Individuen gezeigt, so wird Jedermann anerkennen müssen, daß, da jene theils durch die ergriffene Flucht entfernt, theils inhaftirt

sind, im Uebrigen keine reelle Gefahr zu fürchten ist. Es ist seitdem kein Versuch gemacht worden, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, wiewohl nicht in Abrede gestellt werden soll, daß sich hier, wie allerwärts, eine jedoch verhältnißmäßig kleine Anzahl unruhiger, nach Neuerungen begieriger Köpfe befindet. Die sehr weit vorgerückte Untersuchung hat über die Verzweigungen des Unternehmens wenigstens so viel ergeben, daß daraus eine Erneuerung nicht wohl zu fürchten ist, und die Inhaftirten sind mittelst Herrichtung kostspieliger und sicherer Gefängnisse dermalen wohl verwahrt, so wie der ruhige Fortgang der Untersuchung keinen Augenblick eine Unterbrechnng erlitten hat, indem auch hierin mit Anstrengung von Kosten und Beisetzung aller finanziellen Rücksichten, Alles geleistet worden ist, was mit Billigkeit und Berücksichtigung der Verhältnisse anzufordern war, so daß dieselbe, unangesehen der sehr großen Anzahl der inculpirten Individuen, keiner der übrigen nachstehen wird. Ueberdies sind das Militär und die Polizeimittel im Verhältniß zur Zeit des 3. April 1833 beträchtlich von Seiten Frankfurts vermehrt worden. Demnach hätte der Senat der freien Stadt Frankfurt vielleicht erwarten können, daß die am 12. April 1833 wider seine Ansicht, ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, wo nicht jetzo schon völlig aufgehoben, doch auf ein niederes Maaß zurückgeführt würden. Weit entfernt aber, daß eine Zurückführung der am 12. April 1833 beschlossenen außerordentlichen Maßregeln auf ein, mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Uebereinstimmung stehendes Maß beabsichtigt wird, geht der Antrag des Ausschusses darauf, die freie Stadt Frankfurt aufzufordern, ihre Truppen, in der in dem Reglementsentwurfe bestimmten Weise, mit der von der mainzer Garnison herangezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen; mittelst Reglementsentwurfs die Stadtwehr, im Falle ausbrechender Unruhen, ebenfalls an dessen Commando zu übergeben; die Militärpolizei ganz auf ihn zu übertragen und die Civilpolizei in wesentlichen Punkten von ihm abhängig zu machen, mithin Maßregeln zu ergreifen, welche weit über die im Beschlusse vom 12. April 1833 angeordneten hinausgehen, und ausdrücklich in dem Vortrage als neue bezeichnet werden.

„Wenn nun weder in den allgemeinen Verhältnissen der freien

Stadt Frankfurt, noch in besonderen Veranlassungen, noch in dem Stande der Dinge überhaupt ein hinlänglicher Grund zu neuen außerordentlichen, über die Regierungsmittel dieser Stadt in den wesentlichsten Punkten zu verfügen beabsichtigenden Maßregeln vorhanden ist, so kann derselbe in der unbedeutenden Verminderung der Truppenzahl, welche seit dem 1. November 1833 eingetreten, um so weniger gefunden werden, als gerade diese Verminderung eine Concentrirung der Truppen durch stärkere Belegung mehrerer Gebäulichkeiten in und um die Stadt und in die allernächstgelegenen Ortschaften zur Folge hatte, welche sie dem Herrn Oberbefehlshaber noch viel mehr und gelegener disponibel macht, als dieses anfänglich der Fall war, wo man den Zustand der Dinge doch, in der Ungewißheit und Unkenntniß etwaiger gefährlicher Verzweigungen und weiterer Unternehmungen, für bedenklicher halten mußte, als den jetzigen. Rein militärische Gründe, militärisches Herkommen und Gebräuche können aber an sich keinen Grund abgeben, eine primär politische Maßregel, welche bei ihrem ersten Eingreifen aus diesem Gesichtspunkte auch das militärische Verhältniß ordnete, dieserhalb allein abzuändern, besonders wenn die eignen Militär- und Polizeimittel zur Zeit, wo dieselben angeordnet wurden, in einem mindern Grade vorhanden waren, als jetzt, wo sie materiell vermehrt und qualitativ durch Erfahrung in der Anwendung erhöht sind.

„Es kann auch darin kein Grund liegen, daß der Fall, ob Unruhen wirklich eingetreten seien, zweifelhaft sei und gleichsam eine vorgängige Verständigung erfordern, da der ununterbrochene Patrouilledienst und die hierdurch sowohl, als sonst bestehende Kenntniß von Allem, was vorgeht, eines Theils schon geeignet ist, jeder ausbrechenden Unruhe vorzubeugen, und andern Theils keinen Zweifel über deren Existenz lassen kann.

„Sollte in dem Gutachten der Militärcommission ein Unterschied über die Zulässigkeit des Linienmilitärs der freien Stadt Frankfurt und des hierher beorderten Theils der Garnison von Mainz anzudeuten beabsichtigt sein, so kann diese Stadt ihrem Militär das Zeugniß der völligsten Zuverlässigkeit geben.

„Die ehrende Verbindung mit den österreichischen und preußischen Truppen wird die freie Stadt Frankfurt im Falle ausbrechender Unruhen, wo nach dem Artikel 25 der wiener Schlußacte die öffentliche

Ruhe und gesetzliche Ordnung wirklich bedroht werden sollte, kein Opfer scheuen lassen, um ihr zu entsprechen; allein sie ist ebenso überzeugt, daß die unbefangene und erleuchtete Würdigung ihrer höchsten und hohen Mitstaaten in dem vorliegenden Antrage keinen Grund finden werde, eine außerordentliche bestehende Maßregel über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus und für den Fall, wo die Ursachen, welche sie veranlaßt haben, nicht mehr obwalten, durch neue, zu ergreifende, viel weiter gehende, und ihr die Disposition über ihre wesentlichsten Regierungsmittel entziehende Maßregeln auszudehnen."

Diese Ueberzeugung stützte Frankfurt auf den Artikel 25 der wiener Schlußacte, wonach die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustand, und als Ausnahme, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe vorbehalten war, im Fall eine Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, eines offenen Aufruhrs, oder wenn gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfanden. Ein solcher Fall lag nach Ansicht der Stadt Frankfurt nicht vor, um eine neue militärische, nur für den Fall wirklich ausgebrochener Unruhen anwendbare Maßregel zu begründen. Frankfurt berief sich dann auf den Artikel 28 der wiener Schlußacte, wonach für den Fall, wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht wurden und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden konnten, die Bundesversammlung befugt und berufen war, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst betheiligten Regierungen, Maßregeln zu berathen und zu beschließen. Dieser Fall hätte seine Erledigung in dem Beschlusse vom 12. April 1833 in den vorsorglichen Maßregeln für etwa eintretenkönnende Unruhen, in vollem Maße, so wie in der Anordnung einer Centralbehörde für die Untersuchungen und andern Verfügungen gefunden.

Zum Schlusse seiner Deductionen sagte der frankfurter Senat:

„Wenn daher die freie Stadt Frankfurt nie gemeint sein kann, sich ihren Bundespflichten im mindesten zu entziehen oder dem Beschlusse vom 12. April 1833 entgegentreten zu wollen, so kann sie es nach den hier in Betracht kommenden Momenten mit ihren Pflichten nicht vereinigen, zu einer neuen,

über den Inhalt des Beschlusses vom 12. April 1833 hinausgehenden Maßregel, ihr Militär und die Stadtwehr sowohl, als ihre polizeilichen Regierungsmittel, außer denen — was gewiß nicht übersehen werden wird — sie keine andern für diese Zwecke besitzt, zur Verfügung zu stellen, weil sie glaubt, daß weder in rechtlicher noch thatsächlicher Hinsicht eine Bundespflicht für sie in vorliegendem Falle begründet erscheint, und sieht daher mit Zuversicht der Beschlußziehung entgegen, daß es bei den nach dem Beschlusse vom 12. April 1833 getroffenen Anordnungen, ohne deren weitere Ausdehnung und mit der darin ausgesprochenen Beschränkung des Oberbefehls des die von der Garnison zu Mainz hierher verlegten Truppen befehligenden Herrn Generals über das städtische Linienmilitär bei ausbrechenden Unruhen, lediglich verbleiben werde."

Die Bundesversammlung adoptirte die Ansicht des Ausschusses und beschloß, Instructionen einzuholen. Am 17. Januar 1834 erfolgte schon die Beistimmung Oesterreichs, Preußens, Württembergs und Dänemarks. Die beiden Großstaaten sahen von jeder Erörterung über die Principienfrage, d. h. über die behauptete Verletzung der jura singulorum durch den beabsichtigten Bundesbeschluß in ihren Abstimmungen gänzlich ab. So auch die meisten später eingehenden Abstimmungen, wenn gleich einzelne Regierungen einige Bedenken bei ihrer Zustimmung geltend machten; das Königreich Sachsen hielt den beantragten Bundesbeschluß für ruhige Zeiten unnöthig, beide Mecklenburg verlangten die ausdrückliche Erklärung des Bundes, daß mit diesem Bundesbeschluß die Bundesversammlung nicht die Absicht habe, das jus singuli der Stadt Frankfurt zu verletzen, die 15. und 16. Curie hätten lieber eine gütliche Vereinbarung mit Frankfurt gesehen und Bayern und Baden drangen auf entgültige Festsetzung des Verhältnisses der Stadt Frankfurt zu der Bundesversammlung. Die Niederlande stellten sich auf den Standpunkt Frankfurts.

Der Antrag des Ausschusses wurde, nachdem alle Abstimmungen eingegangen, durch Stimmenmehrheit zum Bundesbeschluß erhoben am Jahrestage des frankfurter Attentats (3. April 1834).

Eine Prüfung von dem damaligen bundesrechtlichen Standpunkt beweist, daß die Bundesversammlung zu diesem Beschlusse vollkommen berechtigt war.

Allerdings war in den Artikeln 25, 28, 32 und 53 der wiener Schlußacte als Regel ausgesprochen, daß die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe, und allerdings galt als Regel, daß in den Ausnahmsfällen, worin die Gesammtheit des Bundes zu diesem Zwecke mitwirkte, in Uebereinstimmung mit der bedrohten Regierung zu verfahren sei. Soweit diese Vorschriften galten, handelte es sich aber nur von Ereignissen, wobei noch nicht der Bund in seiner Gesammtheit, sondern blos der einzelne Bundesstaat interessirt war. Sobald aber Ersteres eintrat, sobald nicht blos eine Widersetzlichkeit der Unterthanen, ein isolirter Aufruhr zu unterdrücken war, trat nach der deutlichen Unterscheidung jener Artikel und in höchster Consequenz mit den Zwecken und dem ganzen Systeme des Bundes ein anderes ein, nämlich die Bestimmung des Artikels 28 der Schlußacte, welche wegen der zu beschließenden Maßregeln blos eine Rücksprache, keineswegs aber noch ferner eine Uebereinstimmung mit den zunächst bedrohten Regierungen vorschrieb. Wie konnte es auch anders sein? wie konnte der Bund, bei einer erkannten allgemeinen Gefahr sein Heil in die Hand einzelner Bundesglieder, einer einzelnen freien Stadt legen? Und daß der Fall des Art. 28, daß ein Gesammtinteresse vorlag, wo ein Verschwörungsplan zum Umsturze des Bundes am Sitze der Bundesversammlung ausbrach, wo dieser Verschwörungsplan unter wesentlicher Mitwirkung frankfurter Einwohner, revolutionärer Zusammenkünfte, hochverrätherrischer Umtriebe und Schriften derselben gereift, und durch die Theilnahme bewaffneter Haufen aus den Umgegenden und so vieler Complicen aus so vielen Bundesstaaten verstärkt war: dies war so klar als beschlußmäßig anerkannt. Hierdurch war die Ansicht des Ausschusses gerechtfertigt, daß nach den Artikeln 25 und 28 der wiener Schlußacte, worauf der Beschluß vom 12. April gegründet war, in diesem Beschlusse sofort eine Ausscheidung der dienstlichen Attributionen des Truppen- und Platzcommando's hätte bestimmt werden können, ohne daß durch diese transitorischen Bestimmungen weder jura singulorum noch die Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt verletzt worden wären. Die solchergestalt beschlossene Maßregel wäre nicht weniger als allgemeine Bundesangelegenheit, zur Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes ergriffen und durch jene Artikel gerechtfertigt gewesen. Wo aber die Bundesversammlung durch bestimmte Bundes-

gesetze zur Ergreifung derjenigen zweckdienlichen Maßregeln, die sie beschloß, befugt und berufen war, da war die Pflicht, sich denselben zu fügen und zu denselben mitzuwirken, ausdrücklich in der vertragsmäßigen Einheit begriffen und keine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung, indem diese Pflicht gleichmäßig alle Bundesglieder treffen konnte. Denn im Falle des Artikels 28 der Schlußacte erschienen diese, gleichwie in allen Fällen, worin die Souveränetätsrechte der Bundesglieder durch die Gesetze und die Competenz des Bundes limitirt waren, eben nicht als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten, sondern als Bundesregierungen, die nach den Gesetzen oder Beschlüssen des Bundes für dessen Zwecke zu wirken hatten. Hierbei war also noch nicht einmal auf das besondere Verhältniß der Stadt Frankfurt als Sitz der Bundesversammlung und auf die hieraus folgenden Leistungen Rücksicht genommen worden. Hierdurch waren jedenfalls sogar besondere Pflichten derselben begründet und jura singulorum konnten hiergegen nicht geltend gemacht werden, eben weil die besondere Bestimmung, daß Fankfurt Sitz der Bundesversammlung sein sollte, in dem Bundesvertrage begriffen war und diese Bestimmung ihre nothwendigen Consequenzen, namentlich in Beziehung auf die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung haben mußte. Sollten hiergegen Zweifel gehegt oder vermeintliche Rechtskränkungen geltend gemacht werden, so mußte es genügen, darauf zurückzuweisen, wie im Jahre 1816 die Localverhältnisse der Bundesversammlung lediglich durch einen Bundesbeschluß, unter Vorbehalt der etwa nöthigen ferneren Eröffnungen, festgesetzt worden waren. Hält man sich diese grundgesetzlichen Verhältnisse gegenwärtig, so konnte bei dem, was vorgefallen war, wohl kein verletzender Anspruch darin erkannt werden, wenn neben dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen die freie Stadt Frankfurt sich aufgefordert fand, mit ihren Truppen ein Corps zur Sicherheit des Bundessitzes zu bilden, und — ohne alle besondere Kostenleistung — ihre Truppen gleichmäßig allen denjenigen dienstlichen Bestimmungen zu unterziehen, welche im Wesentlichen bereits stets befolgter Grundsatz der Militärgesetze des Bundes für alle Vereinigungen von Bundestruppen waren. Die Bundesversammlung hatte sich in ihrem Beschlusse vom 12. April 1833 darauf beschränkt, den Gesandten der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, im Voraus

die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Die Erfahrung hatte gezeigt, wie wenig dieser Aufforderung entsprochen worden war. Anstatt im Voraus diese Einleitungen in genügendem Maße zu treffen und hierüber der Bundesversammlung eine wohl selbstverständliche, befriedigende Anzeige zu machen, hatten die wenigen, nach militärischem Urtheil sehr ungenügenden präparatorischen Einleitungen eines Theils von dem Truppencommandanten einseitig getroffen werden müssen, anderer Seits zum Theil nicht ohne Schwierigkeiten durch Benehmen mit der Stadt herbeigeführt werden können. Zu diesen Erfahrungen kam endlich die, daß gerade in einer Zeit, wo es für Frankfurt wohl von besonderem Werthe erscheinen mußte, die Unzulänglichkeit der im Voraus getroffenen Maßregeln durch eine bethätigte Bereitwilligkeit zur Veranlassung der Mitwirkung der Bundestruppen für den Fall besorgter Unruhen zu ersetzen, einseitig militärische Vorkehrungen getroffen werden konnten, ohne daß dem Truppencommandanten hiervon an demselbigen Tage nur eine Anzeige gemacht wurde.

Frankfurt ersuchte nochmals den Bundesbeschluß zu verhindern. Es gab am 19. April 1834 eine weitere Erklärung ab.

Es hoffte bei entschiedener allseitig ausgesprochener Absicht die Rechte der Stadt Frankfurt durch den gefaßten Beschluß nicht beeinträchtigen zu wollen — bei der von mehreren Regierungen getheilten Ueberzeugung, daß die Ergänzungen der dienstlichen Bestimmungen mit den Rechten von Frankfurt nicht im Einklang seien, und um dem ausgesprochenen Wunsche mehrerer Regierungen entgegen zu kommen, daß dieser Gegenstand durch eine gütliche Verständigung seine Erledigung finden möge. Durch die Bestimmung, die frankfurter Truppen bis auf Weiteres unter den Oberbefehl des Commandirenden zu stellen, würden aber der Regierung der Stadt Frankfurt alle Regierungsmittel entzogen, und dieselbe einem Militärgouvernement untergeordnet werden, indem es sich hier nicht von einem detachirten Corps, sondern von allen Militärmitteln der Stadt handelte. Da dieses nun nach den Aeußerungen sämmtlicher Regierungen die Absicht nicht gewesen, auch nicht sein könne, so erwarte sie, daß diese Bestimmungen so modificirt würden, daß die Rechte der Stadt und ihre Selbstständigkeit

nicht gefährdet werde. Der Zweck, zu welchem die Truppen der mainzer Garnison im Jahre 1833 nach Frankfurt dislocirt worden seien, wäre doch kein anderer gewesen, als zur Abwendung jeder Störung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken. Dieser Zweck sei bisher vollkommen erreicht, und die von der Militärcommission zu Begründung ihrer Anträge auf eine provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen angeführten Motive seien daher im Wesentlichen beseitigt. Die neuerlich erst vom Senate, in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Behörden, weiter getroffenen strengen Polizeimaßregeln, welche auch der Bundesversammlung bereits angezeigt worden, lieferten den sichersten Beweis, welche ernste Sorge des Senats es sei, jede Störung abzuwenden und der Bundesversammlung, so wie der Stadt und deren Bewohnern die gehörige Sicherheit zu gewähren. Der Zweck einer solchen Maßregel könnte kein anderer sein, als der, daß im unerwarteten Falle ausbrechender Unruhen, nicht durch lange Verhandlungen mit den städtischen Behörden Verzögerung entstehe. Dieser Zweck sei bereis dadurch erreicht, daß schon im Jahre 1833 dem Obersten des Linienbataillons der Stadt Frankfurt der Befehl zugegangen, im Falle ausbrechender Unruhen, das Bataillon auf den von dem General bestimmten Sammelplatz, wo es alsdann unter das Commando dieses Generals gestellt sei, aufzustellen. Wenn aber in dem Bundesbeschlusse dem Oberbefehlshaber überlassen sei, unter seiner Verantwortlichkeit das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gewöhnlichen Verhältnisse zu beurtheilen, so werde dadurch demselben eine discretionäre Gewalt übertragen, welche nicht in dem Zwecke liege, weshalb die Truppen nach Frankfurt dislocirt worden, und welche weder in dem Willen der Regierungen noch der Bundesversammlung gelegen hätte. Der Oberbefehlshaber dürfte nämlich nur beurtheilen, wenn außerordentliche Verhältnisse eingetreten seien, welche die Uebernahme des effectiven Commando's erforderten, nicht aber, ob gewöhnliche Verhältnisse vorhanden seien, indem dies keiner Beurtheilung bedürfe. Nichts sei bedenklicher, als in einem Dienstreglement Bestimmungen aufzunehmen, welche verschiedene Auslegung zuließen. Hierher gehörte die Bestimmung, daß das Linienbataillon der Stadt in seinen bisherigen Dienstverhältnissen bleiben sollte, so lange die öffentliche Ruhe nicht bedroht sei. Es entstehe daher die Frage: wann ist die öffentliche Ruhe bedroht, wer hat darüber zu

entscheiden? Die Bestimmung, daß der Oberbefehlshaber alsbald die unmittelbare Leitung der gesammten bewaffneten Macht ausübe, sobald ihm die Ruhe bedroht oder gestört erscheine, dürfte zu den unangenehmsten Collisionen Anlaß geben. Eine Bedrohung der Ruhe würde in der Regel dem Oberbefehlshaber, der nicht im vollen Besitze der polizeilichen Fäden und aller Mittel der Regierung sei, entgehen, oder aber er könnte zu einer falschen Beurtheilung der Lage der Dinge hingerissen werden. Es schiene daher gewagt, ihm allein und unbedingt die Bestimmung zu überlassen, wann die Ruhe bedroht erscheine und er in das effective Commando einzutreten habe.

Anders sei es bei wirklicher Störung der Ruhe, welche in die Augen springe, und wo keine verschiedene Beurtheilung möglich sei, mithin auch jede Ungewißheit wegfalle. Es müßte daher zwischen Bedrohung und wirklicher Störung der Ruhe unterschieden, und die Störung der öffentlichen Ruhe in Zusammenrottungen, verbunden mit Widersetzlichkeit gegen die Behörden und sonstige Gewalthandlungen, gesetzt werden, wo alsdann der Oberbefehlshaber unter seiner eignen Verantwortlichkeit zu beurtheilen habe, ob der Fall des zu übernehmenden Commando's vorhanden sei. Daß derselbe von dieser Uebernahme die städtische Behörde in Kenntniß setze, bringe zwar schon die Natur der Sache mit sich; es wäre aber nothwendig, solches auszudrücken, damit es verbindlich erscheine, wogegen die städtischen Behörden auf gleiche Weise, wenn sie früher als der Commandirende von in solcher Art ausgebrochenen Unruhen unterrichtet sein sollten, denselben ebenfalls hiervon in Kenntniß, mit der Anzeige, daß das Obercommando alsbald von ihm zu übernehmen sei, zu setzen hätten. Ganz verschieden von diesem Falle der wirklich gestörten Ruhe sei aber derjenige, wenn die öffentliche Ruhe nur durch bedenkliche Umstände bedroht erscheine. In einem solchen Falle würde der Oberbefehlshaber, nach genommener Rücksprache mit der städtischen Behörde, die erforderlichen militärischen Anordnungen treffen, um dem Ausbruche von Unruhen vorzubeugen. Das effective Commando des Linienmilitärs der freien Stadt Frankfurt würde der Oberbefehlshaber in diesem Falle vor dem wirklichen Ausbruche der Unruhen nur alsdann übernehmen, wenn der ältere Bürgermeister damit einverstanden sei, oder wenn, nach genommener Rücksprache mit demselben, die Umstände so dringend würden, daß der Oberbefehlshaber dies auf seine Ver-

antwortlichkeit thun zu müssen glaube, wovon der Bundesversammlung sofort die Anzeige zu machen sei. Da es gegen die Verfassung der Stadtwehr sein würde, wenn man sie unter das Commando des Oberbefehlshabers stellte — da ferner die Stadtwehr selbst, nach der Fassung des § 5, nur dann unter das Commando des Oberbefehlshabers gestellt werden sollte, wenn wirkliche Unruhen ausgebrochen seien und zugleich die Stadtwehr unter dem Gewehr stehe, so müßte zur Erläuterung ausgesprochen werden, daß, wenn die Stadtwehr nicht unter dem Gewehre stehe, so wie auch in Zeiten der Ruhe, dieselbe in ihrem bisherigen Verhältnisse verbleibe, und daß auch selbst in Zeiten der gestörten Ruhe und wenn sie unterm Gewehr stehe, dieselbe nur zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt verwendet werden könne. Eine Unterordnung der Stadtwehr unter das Commando des Oberbefehlshabers könne der Senat in keinem Falle zugeben; auch würde eine solche Unterordnung zu den verdrießlichsten Collisionen Anlaß geben. Der Senat, dem die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt eben so wichtig sein müßte, als der Bundesversammlung, würde jedoch — wie sich von selbst verstehe — die Stadtwehr oder Bürgerbewaffnung nie so verwenden, daß deren Dienst dem Dienste der Truppen entgegen wirkend oder hindernd sein könne, sondern wie im vorigen Jahre der Dienst der Stadtwehr stets im Einklange mit den Dispositionen des Generals gestanden, so würde dafür gesorgt werden, daß, wenn die Stadtwehr Dienst thue, solcher nur unterstützend für das Militär sei. Bei dem guten Geiste, der die Stadtwehr beseelte, bei der Erfahrung, daß solche jederzeit ihren Pflichten nachgekommen sei, könne sich der Senat hierzu verbindlich machen.

Der Präsidialgesandte äußerte hierauf, er glaube zuvörderst die in der vernommenen Angabe, daß mehrere Regierungen die Ergänzungen der dienstlichen Bestimmungen mit den Rechten der Stadt nicht im Einklang gefunden hätten, dahin näher erläutern zu müssen: daß diese Ansicht, außer von den freien Städten, nur allein von der niederländischen Regierung geäußert worden sei. So viel den übrigen Inhalt der Erklärung betreffe, so dürfte seiner Ansicht nach darauf zu beschließen sein, „daß der Vollzug des in der Sitzung vom 3. April 1834 bundesverfassungsmäßig gefaßten Beschlusses durch die letzte Erklärung der freien Stadt

Frankfurt nicht aufgehalten werden könne, jedoch die ebenbesagte Erklärung der freien Stadt Frankfurt dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Ende zuzuweisen sei, um unter möglichster, mit dem obwaltenden Hauptzwecke nur immer vereinbarlicher Berücksichtigung der Wünsche der freien Stadt Frankfurt, zu erwägen und nach Vernehmung der Militärcommission zu begutachten, in wie weit und unter welchen Modalitäten in die von der Stadt angedeuteten Erläuterungen der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen eingegangen werden könne."

Die bis dahin geführten Verhandlungen wurden dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen mit der provisorischen Norm dienstlicher Bestimmungen mitgetheilt. Als dieser nun von Frankfurt verlangte, daß das frankfurter Bataillon seinem Commando unterstellt würde, lehnte die Regierung dieses Ansinnen ab, weil sie wiederholt bei der Bundesversammlung geeignete Schritte thun wolle. Als der General weiter in die Regierung drang, lehnte diese nochmals das Ansinnen ab (22. April 1834), und als dies der General der Bundesversammlung mittheilte, beschloß diese am 24. April: „daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, der Bundesversammlung bis zu ihrer nächsten Sitzung den Vollzug des Beschlusses vom 3. April anzuzeigen."

Statt dieser Anzeige stellte am 1. Mai 1834 Frankfurt den Antrag, „daß die im April 1833 nach Frankfurt verlegte Truppenabtheilung von der Garnison der Bundesfestung Mainz in ihre Garnison zurückkehren möge." Es motivirte diesen Antrag folgendermaßen:

„Wenn in Abstimmungen mehrerer verehrten Regierungen der Wunsch ausgedrückt werde, eine Verminderung der dahier liegenden Bundestruppen eintreten zu lassen, so möchte darin eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung der Verhältnisse liegen; dagegen würde eine gänzliche Wegziehung der Bundestruppen um so erwünschter sein, als dadurch so manche unangenehme Verwickelung beseitigt werde, dieser Antrag sei durch die factischen Umstände begründet. Das seit jenem unglücklichen Ereignisse vom 3. April 1833 — welches jedoch keinen Erfolg gehabt, vielmehr die beste Gewähr leisten müßte, daß dergleichen Auftritte in Frankfurt keinen festen Boden fänden — nichts vorgefallen sei, was eine Wiederkehr befürchten lasse, daß durch die so-

wohl von sämmtlichen deutschen Bundesregierungen, als auch namentlich und insbesondere von der Stadt Frankfurt getroffenen geschärften polizeilichen Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln, die Ordnung und Ruhe hinlänglich gegen jede Störung gesichert erschienen. Daß die bei den blutigen Ereignissen des 3. April 1833 hauptsächlich compromittirten Personen theils ihr Vaterland verlassen hätten, theils in Frankfurt, theils in anderen Bundesstaaten in Untersuchung und Haft sich befänden. Daß, was namentlich die Stadt Frankfurt betreffe, der Senat durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mittel gehörig und hinlänglich unterstützt sei."

Nach dieser Auslassung stellte die Vollziehungscommission den Antrag, daß, nach Vorschrift des Artikel 3 der Executionsordnung, eine Frist bis zur nächsten Bundestagssitzung anberaumt werde, um von dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt die Erklärung der erfolgten Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April so wie die Anzeige, zu vernehmen, daß namentlich, in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, deren Truppen mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt würden, oder um die genügende und vollständige Darlegung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstünden, zu gewärtigen.

Die Bundesversammlung trat dem Antrage bei, und nur die freien Städte stimmten nicht für denselben, enthielten sich jedoch der Abstimmung.

Die in der Sitzung vom 1. Mai von Frankfurt eingelegte Protestation gegen den Beschluß vom 3. April 1834 wurde ohne Weiteres in derselben Sitzung zurückgewiesen.

In diesem Antrage der Stadt Frankfurt vom 1. Mai, wegen Wegziehung der Bundestruppen, sah die Executionscommission nur eine wiederholte Offenbarung und zugleich eine Verstärkung der Renitenz gegen den Bundesbeschluß vom 3. April 1834. Durch diesen Beschluß waren ja gerade die Dienstverhältnisse des Sicherheitscorps provisorisch geordnet worden und zugleich war der Ausschuß beauftragt, über die definitiven Bestimmungen, welche nach Beendigung der

bestehenden Dislocation und Bequartierung eintreten mußte, ein Gutachten zu erstatten; hieraus ergab sich, daß nach der Absicht des Bundes, die Truppen, für deren Dienst in Verbindung mit den städtischen die provisorischen Normen beschlossen waren, jedenfalls in ihrer ursprünglichen oder in einer verringerten Anzahl fernerhin in Frankfurt verbleiben sollten, bis das Ausschußgutachten über die definitiven Bestimmungen abgegeben war.

Wenn hieraus schon folgen mußte, daß der Antrag der Stadt Frankfurt auf gänzliche Wegziehung dieser Truppen mit dem Beschlusse vom 3. April unvereinbar war, so ergaben auch die darin angeführten Motive nicht sowohl eine Unterstützung des gestellten Antrages, als wegen ihres Ungrundes eine Unterstützung des gefaßten Beschlusses.

Die Ereignisse, welche der Erklärung der Stadt vom 1. Mai am 2. Mai folgten, zeigten nämlich, anstatt der Grundlosigkeit einer Befürchtung von Auftritten, ähnlich denen am 3. April, eine Wiederkehr derselben; anstatt einer in den getroffenen, geschärften polizeilichen Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln liegenden Bürgschaft für die Erhaltung der Ordnung und Ruhe, eine nochmalige strafbare Störung derselben, unter Umständen, welche deren Erneuerung besorgen ließen; anstatt einer sicheren Haft der in Frankfurt wegen des Attentats vom 3. April in Untersuchung stehenden Personen, die Ausführbarkeit eines gleichzeitigen gewaltsamen Entweichungsversuchs der besonders Gravirten unter ihnen, in Folge der Unzuverlässigkeit des städtischen Aufsichtspersonals und in Folge der frevelhaften Unterstützung, welche die Inculpaten durch einen Anhang Gleichgesinnter in der Stadt gefunden hatten, und endlich anstatt einer Unterstützung des Senats durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mitteln, eine sehr große Aufregung der Bürgerschaft gegen das hierzu und zur Bewachung der Gefängnisse und wichtigsten Posten verwendete Linienmilitär.

Der Ausschuß richtete daher sein Gutachten nun dahin:

„Daß dem Antrage der Stadt Frankfurt nicht stattzugeben sei." Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener der freien Städte, welche sich der Abstimmung enthielten — stimmten auch diesem Antrage des Ausschusses bei. Der Beschluß wurde daher auch nach diesem Vorschlage gefaßt (12. Mai).

Frankfurt verlangte Aufschub (12. Mai), weil der in Gemäßheit des Artikel 3 der zur Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung erlassenen Executionsordnung gefaßte Beschluß, der Regierung der freien Stadt Frankfurt, die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung nach entgegen ständen, anzuzeigen gestattet hätte. Diese Ursachen hätte der Gesandte bereits in der Sitzung vom 10. April angezeigt*) und die deutsche Bundesversammlung hätte solche dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Ende zugewiesen**), um unter möglichster, mit dem obwaltenden Hauptzwecke nur immer vereinbarlichen Berücksichtigung der Wünsche der freien Stadt Frankfurt zu erwägen und, nach Vernehmung der Militärcommission, zu begutachten, in wie weit und unter welchen Modalitäten in die von der Stadt angedeuteten Erläuterungen eingegangen werden könne. Der Senat hätte hiernach gehofft, jede weitere Executionsverfügung werde bis nach Eingang dieses Gutachtens beruhen; da indessen die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 10. April zugleich ausgesprochen, daß durch diese Erklärung der Stadt Frankfurt der Vollzug des Beschlusses vom 3. April nicht aufgehalten werden könnte, sondern in Gemäßheit des Art. 3 der Executionsordnung weiteren Beschluß gefaßt hätte, so dürfe auch Frankfurt in Gemäßheit dieses Beschlusses die Ursachen, welche der Folgeleistung noch im Wege ständen, nachweisen, damit solche an die Executionscommission zum Gutachten verwiesen würden. Die Gründe lägen hauptsächlich in der frankfurter Verfassung, und der Senat dürfte hoffen, daß solche gerechte Berücksichtigung finden würden."

Auf Präsidialantrag wurde diese Erklärung der Executionscommission zugewiesen, um darüber weitern Bericht zu erstatten; dieser Bericht wurde bald darauf (den 22. Mai) abgestattet. Die Bundesversammlung hatte allerdings durch den Beschluß vom 5. Mai die freie Stadt Frankfurt aufgefordert, die Vollziehung des am 3. April gefaßten Bundesbeschlusses bis zur nächsten Sitzung anzuzeigen, dieser Aufforderung jedoch, nach Vorschrift des Artikel 3 der Executionsordnung, den Zusatz beigefügt: „oder genügend und vollständig die Ur-

*) Siehe S. 225 ff.
**) Siehe S. 236.

sachen nachzuweisen, welche der Folgeleistung noch im Wege ständen."*) Dies verstand der Ausschuß aber nicht dahin, daß es der freien Stadt nun noch zu gestatten sei, Einwendungen gegen den Bestand des auf bundesverfassungsmäßigem Wege gefaßten Beschlusses zu machen, oder die schon oft widerlegten Gründe abermals zur Erörterung zu bringen; sondern so, daß derselben vielmehr nur frei gelassen bliebe, solche den Bestand des Bundesbeschlusses selbst nicht antastende Ursachen vorzutragen und der Beurtheilung der Bundesversammlung zu unterstellen, welche, nach Ansicht der Stadt, temporär der Vollziehung entgegenstehen möchten. Dergleichen Ursachen und Gründe waren indessen nicht angeführt, die abgegebene Erklärung schloß vielmehr mit der Aeußerung: „daß die Gründe des Nichtvollzugs hauptsächlich in der Stadtverfassung lägen und daß der Senat hoffe, daß solche gerechte Berücksichtigung finden würden." Insofern die Bundesversammlung die so eben ausgesprochene Ansicht theilte, war schon hiernach der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet. Indessen bemerkte die Executionscommission aus Anlaß der abgegebenen Erklärung weiter: „Da nach der Anzeige der Stadt die Gründe des nichterfolgten Vollzugs hauptsächlich in der Stadtverfassung liegen, so müssen nach deren Ansicht also noch andere existiren; diese sind indessen nicht angegeben; eben so wenig als näher bezeichnet ist, in welchen Bestimmungen die Verfassung der Stadt der Folgeleistung im Wege stehen soll. Gleichwohl erforderte der Beschluß genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen des Nichtvollzugs. Was die allgemeine Bezugnahme auf die Stadtverfassung betrifft, so muß die Vollziehungscommission dagegen auf den in der Bundesgesetzgebung, namentlich in mehreren Bestimmungen der Schlußacte, vom 15. Mai 1820 begründeten Satz Bezug nehmen, daß die Verfassung und innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten der Bundesverfassung und der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten nicht hinderlich sein dürfe. Dieser Grundsatz ist neuerdings in dem — unter unbedingter Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, namentlich auch der freien Stadt Frankfurt — am 28. Juni 1832 gefaßten Beschlusse, betreffend

*) Siehe S. 237.

die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, sub 3, anerkannt worden. Die Vollziehungscommission vermag hier nach der abgegebenen Erklärung keine, die Vollziehung des Beschlusses vom 3. April suspendirende Wirkung zuzugestehen, erkennt darin vielmehr wiederholt das **erste Beispiel einer offenen Opposition wider den Bund.** Da nun der im Beschlusse vom 5. Mai 1834 gesetzte Termin abgelaufen, und, nach Ansicht der Commission, der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung klar nachgewiesen ist, so hat dieselbe nach Bestimmung des Artikel 3 der Executionsordnung darauf anzutragen: „Die Bundesversammlung wolle das Executionsverfahren gegen die freie Stadt Frankfurt, nach den in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen beschließen. Die Commission behält es sich übrigens vor, sobald der beantragte Beschluß gefaßt sein wird, Gutachten darüber zu erstatten, in welcher Art und Weise die Executionsmaßregeln zu beschließen und zur Ausführung zu bringen sind."

Hierauf erfolgte der Beschluß nach Vorschlag des Ausschusses und zugleich der Auftrag, daß die Executionscommission ein Gutachten abgebe.

Bei den im Namen des Bundes zu beschließenden Executionsmaßregeln kamen nach Artikel 7 der Executionsordnung hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1) die Bestimmung der mit Vollziehung der beschlossenen Executionsmaßregeln zu beauftragenden Regierungen, 2) die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft — und endlich 3) die Dauer des Executionsverfahrens. Diese Punkte führten zu langen Verhandlungen.

Die Commission, welche mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 beauftragt war, glaubte von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß die Bundesversammlung — welche durch die beharrliche Weigerung des Senats der Stadt Frankfurt den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 zu vollziehen gezwungen war, executivische Maßregeln gegen diese eintreten zu lassen, noch geneigt gewesen sein würde, dieselben möglichst zu vereinfachen und für die Stadt so wenig drückend zu machen, als die Erreichung des nothwendigen Zwecks es irgend gestattete. Von diesem Gesichtspunkte aus berichtete sie der Bundesversammlung ausführlich und faßte ihre Ansicht und ihre Vorschläge schließlich in folgendem Antrage zusammen:

1) „Nach Artikel 7 der Executionsordnung ist, mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren der Auftrag zur Executionsvollziehung zu ertheilen.

„Diesem gemäß werden nach Ansicht der Commission die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau um Uebernahme des Executionsauftrages zu ersuchen sein, da Truppentheile der ersteren beiden Staaten ohne bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand herbeigezogen werden können; hiernächst empfiehlt sich, in Berücksichtigung des zuerst erwähnten Umstandes, der Vorschlag, gegen die beiden mit der Executionsvollziehung mit zu beauftragenden Regierungen von Oesterreich und Preußen den Wunsch auszudrücken, daß zu dem Executionscorps zunächst das obgedachte Truppencorps verwendet werden möge, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zweck zu entziehen. — „2) Das gedachte Truppencorps, so weit es zur Zeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, von dem Tage an, wo die nach Artikel 2 der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist abgelaufen, als Executionscorps zu betrachten."

Hiernach wurde folgender Bundesbeschluß gefaßt: (28. Mai 1834):

„Nachdem durch Beschluß vom 22. Januar 1834 gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Nichtvollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. April d. J. das Executionsverfahren nach den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Normen erkannt ist, und es nunmehr nothwendig wird, die Executionsmaßregeln, auch die Art und Weise deren Ausführung, festzusetzen, so beschließt die Bundesversammlung:

„1) Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden Namens des deutschen Bundes mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. beauftragt; die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden ersucht, dazu vorerst das in die Stadt Frankfurt und deren Umgegend verlegte Truppencorps der mainzer Garnison zu verwenden, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zwecke zu entziehen.

„2) Derjenige Theil dieses Truppencorps, welcher derzeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, wird von dem Tage an, wo die nach Artikel 4 der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist ohne den beabsichtigten Erfolg ablaufen wird, die Eigenschaft eines Executionscorps des deutschen Bundes annehmen.

„3) Diese Executionsmaßregel wird fortdauern, bis die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 erfolgt und bis namentlich in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen die Truppen der Stadt mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt worden sind.

„4) Sämmtliche, von dem sub 2 erwähnten Termin an erwachsende Kosten, insbesondere die der Verpflegung der Truppen, müssen von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ohne Aufenthalt berichtigt, oder es muß hierfür, vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung, im Falle von den Anständen über die Liquidität, hinreichende Sicherheit bestellt werden.

„5) Für den Fall, daß die Erstattung der liquiden Kosten Anstand erleiden oder sonst eine Verstärkung der Execution nothwendig werden sollte, behält die Bundesversammlung sich die weitere Bestimmung vor.

„6) Die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird hiermit aufgefordert, über die Stärke des eintretenden Falls hierzu weiter zu verwendenden Corps und die Zusammensetzung desselben, den Waffengattungen nach, auch darüber, wie viel hiervon sogleich zur Execution zu verwenden und welche Reserve aufzustellen sei — Gutachten zu erstatten.

„Endlich wird

„7) die preußische Regierung nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 8 der Executionsordnung ersucht, zur Leitung des Executionsverfahrens einen Civilcommissär zu ernennen und baldigst zur Anzeige zu bringen, und behält die Bundesversammlung es sich vor, demselben eine besondere Instruction zu ertheilen."

Man erkennt, daß der Bundesbeschluß viel schärfer ausgefallen war, als der Ausschußantrag.

Oesterreich und Preußen erklärten sich bereit zur Uebernahme des Executionsauftrages und letzteres behielt sich hinsichtlich der Ernennung des Civilcommissärs die Anzeige vor. Ebenso sprachen sich sich Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau aus.

Die Einmischung der beiden großen europäischen Westmächte in die inneren Angelegenheiten Deutschlands veranlaßten den in Gemäßheit des Art. 28 der wiener Schlußacte erwählten Ausschuß, (die

sogenannte Maßregeln-Commission) zugleich die polizeilichen Verhältnisse der Stadt Frankfurt in eine nähere Erwägung zu ziehen.

In den am 22. und 25. October 1816 getroffenen Bestimmungen über die Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundesgesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt fanden sich nämlich keine besonderen Anordnungen in Betreff der Handhabung der Polizei in dieser Stadt.

Gleichwohl war unter 8 gesagt, wenn in der Folge noch Veranlassungen entstehen sollten, zur Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzufügen, so behalte die Bundesversammlung sich die desfalls nöthigen ferneren Eröffnungen vor. — Indessen fühlte man schon bei den Ministerialconferenzen in Wien im Jahre 1819 und 1820, daß hier eine Lücke vorhanden sei, und der Fürst von Metternich äußerte deshalb in der 32. Sitzung vom 20. Mai 1820 ad 6 den Wunsch, daß die Bundestagsgesandten über das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung zur Stadt Frankfurt, welches nothwendig in Berathung zu ziehen sein werde, gehörig instruirt werden möchten.

In der Zusammenstellung der Gegenstände, welche in Folge der wiener Conferenzen zur Berathung an den Bundestag zu bringen waren (Beilage zur vertraulichen Bundestagssitzung vom 27. Juli 1820), war das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf jenes Protokoll der 32. Conferenzsitzung erwähnt und es war am Schlusse gesagt: Sobald hierüber Instructionen eingegangen und angezeigt sind, wird desfalls das Protokoll nur zu eröffnen sein.

Dieser Gegenstand war indessen in den späteren Protokollen der Bundesversammlung nicht in Erinnerung gebracht und zu keinem Schlusse gefördert worden. Begünstigt durch die politische Ruhe, die in Deutschland in den darauf folgenden Jahren herrschte, entwickelten sich mancherlei Gebrechen und Schwächen des frankfurter Polizeiwesens, deren ganzer Umfang jedoch erst bei den unruhigen Bewegungen nach der Julirevolution in Frankreich und auch an einzelnen Punkten Deutschlands und insbesondere in Frankfurt sichtbar geworden war. Das deutlichste und vollständigste Bild dieser Schwächen und Gebrechen lieferte die Zusammenstellung der gerichtlichen Unter-

suchungsresultate in Betreff der Meuterei zu Frankfurt am Main vom 3. April 1833 nach den der Bundes-Centralbehörde bis Ende März 1834 zugekommenen Acten, welche dem Bundestagsausschusse mittelst Berichts vom 23. April übergeben worden waren. Die freie Stadt Frankfurt verkannte, wie öffentlich gewordene Actenstücke bewiesen, keineswegs die Nothwendigkeit, ein Mehreres als bisher für die Verstärkung und Verschärfung ihrer polizeilichen Einrichtungen zu thun, und traf dieserhalb verschiedene Anordnungen, und hierauf nahm sie am 1. Mai Bezug, um dadurch das Verlangen der Entfernung des in Frankfurt befindlichen Sicherheitscorps zu motiviren. Da indessen unmittelbar nach dieser Erklärung die oben erwähnten Ereignisse vom 2. Mai stattgefunden hatten, so stand zu bezweifeln, daß die neueren Anordnungen in der kurzen Zeit schon den nothwendigen Grad von Vollständigkeit und Vollkommenheit erreicht hatten. Jedenfalls ging der Bundesversammlung nähere Kenntniß von den getroffenen oder noch beabsichtigten Einrichtungen ab, und sie konnte daher nicht beurtheilen, inwiefern der Zweck, den die freie Stadt Frankfurt sich vorgesetzt hatte, erreicht worden war. Dennoch hing es theilweise von der Ausgiebigkeit der von der freien Stadt zu treffenden polizeilichen Einrichtungen ab, inwiefern die Bundesversammlung die Sicherheit der dort befindlichen Gesandtschaften und des Bundeseigenthums verbürgt, und sich dadurch der Nothwendigkeit enthoben erachten konnte, hierfür durch andere, dem Bunde zu Gebote stehende Mittel Sorge zu tragen. Daß aber die Bundesversammlung zu letzterem eben so das Recht wie die Pflicht hatte, ergab sich aus der einfachen Betrachtung, daß die Stadt Frankfurt durch dieselbe Acte, welche ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit garantirt hatte, auch zum Sitze der Bundesversammlung bestimmt worden war. Mithin handhabte nach seiner Ansicht der Bund nur sein eigenes Recht, wenn er, in Ermangelung der Ausgiebigkeit der der freien Stadt zu Gebot stehenden Mittel, die zur Erhaltung der Sicherheit und des Ansehens der Bundesversammlung erforderlichen Anordnungen traf und zur Ausführung brachte.

Da indessen die freie Stadt Frankfurt ein besonderes Interesse dabei hatte, die Bundesversammlung der Nothwendigkeit einer solchen eigenen Fürsorge zu entheben, so erwartete die letztere, daß dieselbe zur Erfüllung eines gemeinsamen Bundeszweckes in

wahrhaft föderativem Sinne entgegen kommen, und ihr die erforderlichen Nachweisungen über die Vollständigkeit und Ausgiebigkeit der von ihr getroffenen polizeilichen Anordnungen geben, auch, daß sie dasjenige, was in diesen Anordnungen etwa noch fehlen könnte, nachholen und ergänzen würde. Aber Frankfurt kam aus Rücksicht auf seine eifersüchtig bewahrte Souveränetät dieser Erwartung nicht nach und deshalb beantragte der Ausschuß bei der Bundesversammlung, nochmals daß die freie Stadt Frankfurt aufzufordern sei, in möglichst kurzer Frist nachzuweisen, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden seien, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in Frankfurt zu verbürgen. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung behielt sich der Gesandte der freien Städte für Frankfurt Erklärung vor. Die Bundesversammlung stimmte aber dem Ausschußantrag bei.

Diese Angelegenheit gab zu Jahre langen vertraulichen Verhandlungen Veranlassung, führte aber vorerst zu keinem Resultat, als zu dem, daß Frankfurt seine Polizei besser einrichtete.

Nachdem die Angelegenheit so weit gediehen war, glaubten Frankreich und England den Zeitpunkt gekommen, mit ihren schon im Jahre 1833 beabsichtigten Interceſſionen vorgehen und sich zu Protectoren der kleinern deutschen Staaten aufwerfen zu können. Dies geschah zu derselben Zeit, wo ein sehr lebhafter diplomatischer Briefwechsel zwischen Deutschland und den Westmächten wegen einer eben so wenig begründeten Interceſſion der letztern in Luxemburg stattfand. (Vergl. den 2. Band dieses Werkes.)

Es ist schon oben bemerkt, daß im April 1833 der französische Gesandte bei der Bundesversammlung eine vertrauliche Anfrage wegen der in Frankfurt von ihr beliebten Anordnungen bei dem Präsidialgesandten gemacht hatte (S. 214); dabei war es vorläufig geblieben. Jetzt trat der englische Gesandte zuerst vor und richtete eine officielle Note verbale vom 21. Mai 1834 an den Präsidialgesandten der Bundesversammlung. Es lag hierin ein wahrhaft unverschämter Versuch einer Interceſſion in Deutschland von Seiten einer auswärtigen Macht. Obwohl diese Note schon ihrem Inhalte nach bekannt ist, so muß sie doch wegen des Zusammenhanges der Darstellung hier vollständig angeführt werden. Sie, wie die weiter unten noch anzu-

führenden Noten Englands und Frankreichs beweisen, wie gering damals Deutschland in der Meinung des Auslandes stand. Wie konnte das auch auch anders sein, nachdem sich Deutschland so große Demüthigungen seit Jahren in Luxemburg hatte gefallen lassen?

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique s'est abstenu depuis long-temps de faire une communication formelle à la haute Diète au sujet de l'occupation militaire de Francfort, — non parcequ'il régardait cette occupation avec indifférence, ou qu'il l'envisagea comme une affaire qui n'avait aucun rapport aux interêts de la Grande-Bretagne, — mais parceque des communications non-officielles qui avaient déjà eu lieu, avaient fait naître l'espoir que la haute Diète de son propre mouvement ne tarderait pas à mettre fin à une mesure si contraire aux droits d'un état indépendant.

„Même à l'heure qu'il est le Gouvernement de Sa Majesté de Britannique n'est pas disposé à faire une remontrance formelle là-dessus, quoiquil en ait pleinement le droit comme partie contractante du traité de Vienne; — et si même ce traité n'eut pas été signé, il se regarde néanmoins en droit de considérer comme intérêt Britannique le maintien de l'indépendence politique même du plus petit Etat l'Europe.

„En faisant cette déclaration à Son Excellence le ministre de Prusse, présidant la haute Diète ad intérim, le ministre l'Angleterre est aussi chargé de lui représenter qu'une résolution de la part de cette Assemblée de persister à occuper le territoire de Francfort par les troupes de la Confédération en dépit*) des remontrances graves du Sénat, et une tentative d'arracher aux Autorités de la ville le commandement militaire de leurs propres troupes, seront nécessairement regardés par le Gouvernement Britannique comme une infraction directe des droits d'un Etat indépendant. De tels actes renfermeraient des considérations d'un genre beaucoup plus

*) Woher wußte denn dies England? Durch den König von Hannover, welcher gegen Frankfurt bei dieser Gelegenheit gestimmt hatte?

sérieux et plus étendu que celles qui émanent d'une question pûrement fédérale entre la Diète et un Membre de la Confédération, — et c'est par cette raison que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique ne cesse pas d'espérer que la sagesse et la modération de la haute Diète la porteront à faire preuve, de ce même respect pour les droits de l'Etat de Francfort, que chaque Membre de la Confédération doit s'attendre à voir observé envers lui par toute autre Puissance."

Als der Präſidialgeſandte dieſe Note der Bundesverſammlung vorlegte, ſprach er aus, daß ſich zwar vorausſetzen ließ, die freie Stadt Frankfurt würde zu der vorliegenden Note keine Veranlaſſung gegeben, vielmehr auch jetzt nach denſelben Grundſätzen werde gehandelt haben und noch ferner handeln werde, welche ſie im vorigen Jahre zum Protokoll der 21. Sitzung vom 9. Mai erklärt habe; es glaube dennoch darauf antragen zu ſollen, daß die freie Stadt Frankfurt noch beſonders zu einer beſtimmten Erklärung darüber aufgefordert werde, ob ſie ihrer Seits zu der mitgetheilten Note irgend eine Veranlaſſung gegeben habe? Was ſodann die Note ſelbſt betreffe, ſo müſſe dieſelbe ſofort zur Kenntniß der Regierungen gebracht und damit das Erſuchen um baldigſte Inſtructionsertheilung verbunden werden.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren hiermit einverſtanden. (28. Mai 1834).

An die engliſche Note ſchloß ſich drei Tage ſpäter eine franzöſiſche Note (vom 24. Mai 1834). Sie lautete:

„Lorsque l'occupation de la Ville de Francfort fut decidée par la Diète Germanique, le Gouvernement Français qui ne pouvait voir qu'avec inquiétude un mésure qui menaçait le principe de l'indépendance de Etats Allemands, fit des représentations sur les conséquences qu'elle pouvait avoir d'après les communications verbales qui eurent lieu à ce sujet, cette intervention militaire qui etait représentée comme un acte de précaution temporaire, nécessité par des circonstances imprévues et urgentes, ne devait gêner en rien l'action du Gouvernement de Francfort; l'autorité des magistrats devait rester libre de toute influence étrangère et la ville devait conserver la disposition de ses forces militaires. Sans être complétement

rassuré par ces déclarations, le Gouvernement du Roi toujours soigneux d'écarter les causes de récrimination, crut devoire s'abstenir d'insister.

„Un an s'est écoulé depuis-lors et les inquiétudes qu'il avait justement conçues loin de se dissiper semblent devoir devenir plus sérieuses. Des avis qui méritent toute confiance lui font craindre que l'occupation de Francfort ne prenne un caractère de permanence. Il paraîtrait que la Diète veut revenir aujourd'hui sur les menagemens dont elle avait d'abord usé à légard d'une ville libre et qu'elle serait disposée à priver cet état de certains droits essentiellement inhérents à la souveraineté et au pouvoir exécutif.

„Le Gouvernement Français a peine à croire que des souverains qui attachent sans doute autant de prix à leur indépendance que les autres Puissance Européennes puissent eu préparer la ruine par un précédent dont on ne manquerait pas de se prévaloir contre eux dans l'occasion. C'est ce qui le persuade qu'ils ouvriront les yeux et s'arrêteront avant de faire un pas aussi décisif.

„Mais si le Gouvernement du Roi se trompait, s'il était vrai, qu'il dût y avoir une résolution de la Diète attaquant l'indépendance de la Ville de Francfort, s'il était vrai que la volonté du Gouvernement de cet état dût être violentée, le Gouvernement de Sa Majesté ne doit pas laisser ignorer que la France, partie contractante au traité de Vienne, autorisée par consérait reconnaître la légitimité de l'atteinte funeste qui serait portée à l'indépendance Germanique. Jamais elle n'admettra qu'on ait le droit de reduire cette indépendance à un vain mot."

Zu dieſer Note gab der ſächſiſche Bundestagsgeſandte, Freiherr von Manteuffel, welcher im April 1833 ſubſtituirter Präſidialgeſandter geweſen war, folgende Erläuterung:

Unter den in der Verbalnote erwähnten mündlichen Mittheilungen könne nicht füglich die Unterredung gemeint ſein, welche derſelbe, während des Interimspräſidiums, in den letzten Tagen des Monats April 1833 mit dem franzöſiſchen Geſandten über die militäriſche Beſetzung von Frankfurt gehabt habe, und von der in der damals

vertraulichen Sitzung Erwähnung geschehen sei. Der französische Gesandte sei Anfangs befragt worden, ob er zu einer schriftlichen Mittheilung beauftragt sei, und als dies verneint worden, so habe sich die Unterredung Seitens des Interimspräsidiums auf die einfache Versicherung beschränkt, daß die Bundesversammlung nach den Bundesgesetzen gehandelt und so habe handeln müssen, und daß sie wegen ihres Verfahrens einzig und allein ihren höchsten Committenten verantwortlich sei.

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt gab sodann die Antwort auf die gestellte Anfrage vom 12. Mai 1834 dahin, daß der Senat diejenige Note, welche der Gegenstand der gestellten Anfrage sei, weder veranlaßt, noch darum nachgesucht habe.

„Eine gleiche Erklärung in Bezug auf die eben verlesene Verbalnote des französischen Gesandten abzugeben, sei der Gesandte im Voraus ermächtigt."

Auf Antrag des Präsidiums wurde hiernächst beschlossen: auch die Verbalnote des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alleye de Cyprey, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen und sich baldigste Instruction darüber zu erbitten.

Jetzt beeilte sich Frankfurt, die Veranlassung einer so bedenklichen Einmischung des Auslandes in deutsche Angelegenheiten, so viel an ihm lag, zu beseitigen. Es erklärte am 3. Juni 1834: daß, in Bezug auf den in der 21. Sitzung vom 28. Mai 1834 erfolgten Beschluß zur Vollziehung des Beschlusses vom 3. April, der Senat unterm 31. Mai, in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der freien Stadt Frankfurt mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und solche unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt habe.

Das Präsidium äußerte hiernächst: die eben vernommene Erklärung sei ein erfreulicher Beweis föderativer Gesinnung und berechtige zu der Erwartung, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in gleichem Sinne auch ferner zu den für die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung erforderlichen Maßregeln bereitwillig mitwirken werde.

Diese Erklärung der Gesandtschaft der freien Stadt Frankfurt

wurde der Vollziehungscommission zugestellt, damit diese darüber, ob die angezeigte Befolgung des Bundesbeschlusses vom 3. April genügend sei? ihr Gutachten abgebe.

Die Vollziehungscommission erstattete ihren Bericht dahin, daß die von dem Senate der freien Stadt Frankfurt angezeigte Befolgung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 als genügend betrachtet werden könne. Damit war die Angelegenheit zwischen der Bundesversammlung und der freien Stadt Frankfurt erledigt.

Vor der Erledigung der Angelegenheit waren aber die Instructionen der Regierungen zur Beantwortung der französischen und englischen Noten eingegangen (12. Juni). Hannover allein blieb ohne Instruction und nahm deshalb an dem Beschlusse über die Beantwortung der genannten Note vorläufig keinen Antheil. Das hielt aber die Antwort der Bundesversammlung nicht auf. Diese Antwort an die fremden Gesandten lautete:

„Die Bundesversammlung, welche von der Verbalnote des großbritannischen (französischen) Ministers vom 21. (24. Mai 1834) Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — wäre es auch zur Berücksichtigung thatsächlich irriger Voraussetzungen — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde. Denn das Recht, seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigens zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. — Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen und zur Unterdrückung der Anarchie im Umfange ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt erachten wird."

Obwohl diese Antwort viel rücksichtsvoller ausfiel, als es die fremde grenzenlose Anmaßung verdiente, so nahmen dennoch die

Gesandten von England und Frankreich die ihnen ertheilte Antwort nicht ruhig hin und ließen sich nochmals in eben so anmaßender Form vernehmen; zuerst der französische Gesandte. Er erließ am 30. Juni 1834 folgende Antwort an den Präsidialgesandten. Diese wie auch die später folgende englische Antwort wurden damals von deutscher Seite eben so wenig veröffentlicht, als die darauf erfolgte derbe deutsche Abfertigung. Nur die oben (S. 251) angegebene Antwort wurde zu jener Zeit bekannt gemacht. Wenn der deutsche Bund damals die gesammte Correspondenz publicirt hätte, so würde wenigstens Deutschland der öffentlichen Meinung gegenüber in Etwas gewonnen haben. Die Note Frankreichs lautet:

„Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à son Gouvernement la note verbale que Monsieur le président de la Diète lui a fait l'honneur de lui adresser le 12. Juin. Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la résponse suivante.

„Le Gouvernement Français en s'élevant contre des exigences qu'il jugeait contraires a l'indépendance de la ville de Francfort, s'est appuyé sur l'article du traite de Vienne qui a consacré cette indépendance qui, par conséquent, a donné à toutes les Puissances signataires de cet acte le droit de la protéger, soit dans l'intérêt de la ville soit même dans leur propre intérêt. Pour repousser des représentations établies sur une pareille base, la Diète aurait dû prouver ou que les mesures en question ne menaçaient pas l'indépendance francfortoise ou que l'article de l'acte de Vienne n'a pas le sens que lui attribue le Gouvernement Français.

„Cependant, sans effectuer, sans même essayer aucune de ces démonstrations, la Diète pour justifier son refus d'entrer en explication se borne à alléguer en termes generaux le droit qu'a tout Etat indépendant de régler sans controle ses affaires intérieures et a déclarer que de son coté la Confédération Germanique ne s'ingérera jamais dans les mesures que des Puissances étrangères pourront prendre pour étouffer l'anarchie dans l'étendue des leurs Etats.

„Autre que ce raisonnement ne répond que d'une manière

indirecte à celui qu'il semble destiné à réfuter, outre qu'il n'oppose à une stipulation précise et spéciale qu'un principe général susceptible par conséquent de modifications et d'exceptions, une discussion tant soit peu approfondie prouverait aisémant que ce principe est ici sans application; que si la Confédération Germanique constitue une Puissance collective, elle n'est pas un Etat, mais une fédération d'Etats, fédération constituée par l'acte de Vienne et soumise par conséquent aux conditions prescrites par cet acte; qu'on ne saurait sous aucun rapport la comparer à des Gouvernements existant par eux mêmes ct indépendemment de toute stipulation; que cette impossibilité ressort même des termes de la proposition actuelle, puisque évidemment un état ne peut attenter à sa propre indépendance, tandis qu'il peut très bien arriver qu'une Confédération soit entrainée à violer l'indépendance de quelques uns de ses.

„Le Gouvernement Français ne poussera pas plus loin cette discussion, il lui suffit d'avoir prouvé qu'il n'a pas dépassé la limite de ses droits méconnu le véritable sens des traités, lorsqu'il s'est décidé à intervenir grettables encore qu'ils ne l'ont été en réalité.

„Les formes mesurées et l'extrême réserve qui ont caractérisé cette intervention mettent d'ailleurs le Gouvernement Français hors d'état de comprendre ce qu'a voulu dire Monsieur le Président de la Diète en déclarant qu'il lui aurait été impossible d'entrer dans aucune explication, lors même que la demande lui en eût été adressée dans ses expressions les plus amicales: Il est plus que propable qu'en redigeant cette phrase Monsieur le Président n'avait pas sous les yeux le texte de la note que le Soussigné lui a remise le 24. Mai.

„En priant Son Excellence Monsieur le ministre plénipontentiaires de Prusse, président par substitution la haute Diète Germanique, de porter la presente note à la connaissance de cette Assemblée, le Soussigné saisit cette occasion pour lui offrir les assurances réitérées de sa consideration très-distinguée."

Am 18. Juli schloß sich an die französische Note eine Note des großbritannischen Ministers. Sie lautete:

„Le Soussigne, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à Son Gouvernement la note verbale datée du 12 Juin, qui lui avait été remise par Son Excellence Mr. de Nagler, présidant par substitution de la haute Diète, rélativement à l'occupation militaire de la Ville de Francfort.

„Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la réponse suivante:

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique voit avec peine d'après une phrase dans la dite note, que la communication que le Soussigné avait été chargé de faire à la haute Diète sur l'affaire en question, a été regardée comme n'étant pas redigée dans des termes assez amicaux.

„Il était loin de l'intention du Gouvernement de Sa Majesté de donner aux expressions de cette communication un caractère non-amical; et il est d'avis, en ce qui concerne la substance même de cette communication, que les obligations imposées par l'amitié ne s'opposent nullement à ce que les Parties contractantes dans un traité ne se fassent à tems des remontrances quand il y a lieu de craindre qu'on ne s'écarte de ses stipulations.

„La note verbale du 12 Juin réclâme pour la Confédération le droit de régler ses affaires intérieures sans aucune intervention étrangère, et soutient que la Confédération a été établie expressément pour le maintien de l'indépendance de chacun des Etats allemands qui la composent.

„Le Gouvernement de Sa Majesté n'a à faire aucune objection contre l'une ou l'autre de ses propositions. La Grand-Bretagne n'a aucun désir de se mêter des affaires pûrement intérieures de la Confédération, et loin de nier que le maintien de l'indépendance de chacun des Etats confédérés soit un des buts principaux et reconnus pour lesquels la Confédération a été fondée c'est précisément sur ce fait que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique base son droit de remontrance.

„La Grand-Bretagne ayant été une Partie contractante au

traité de Vienne, a le droit de s'opposer à toute infraction aux stipulations de ce traité.

„La Confédération Germanique a été créée par le traité de Vienne; et quant à ses rélations avec d'autres Etats, les droits de la Confédération, ses pouvoirs, et ses obligations doivent être recherchés dans les stipulations de ce traité, et dans ces stipulations seules.

„Les Etats confédérés sont indubitablement libres de prendre, entre eux, toutes les dispositions qu'ils jugeront à propos par rapport à leurs affaires pûrement intérieures, et aucune autre Puissance n'a le droit de se mêler de ces dispositions, tant quelles ne sont pas contraires aux stipulations du traité en vertu duquel la Confédération Elle-même a obtenue une existence reconnue en Europe. Mais „le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des Etats confédérées," a été solennellement etabli dans le traité de Vienne, comme étant un des principaux buts pour lesquels la Confédération à été créée; et la Diète ne peut jamais croire que les Puissances de l'Europe Parties contractantes dans ce traité, que pour des principes généraux, ou pour des intérêts particuliers, trouvent qu'il est important que l'indépendance nationale soit respectée, même quand il s'agit du plus petit Etat; la Diète ne peut assurément croire que ces Puissances puissent jamais admettre, que sous prétexte de règler des affaires intérieures, la majorité des Etats qui composent la Confédération soit en-droit d'anéantir l'indépendance et de détruire l'inviolabilité de leurs Associés, — et de convertir ainsi cette Confédération qui fut créée pour la protection des faibles, en un instrument d'oppressin dans les mains des puissants.

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique désire fonder sa protestation à cette occasion sur des principés généraux et sur des faits notoires. Il s'appuie sur le traité de Vienne, et il ne peut admettre qu'aucun acte postérieur de la Diète, non sanctionné par les Puissances qui ont contracté ce traité, puisse en abroger les stipulations ou en invalider les principes. Mais il serait facile deprouver par plusieurs actes et par plusieures résolutions de la Diète qui a differentes réprises ont été portés

à la connaissance du public, entre autres par les articles 25, 26 et 32 de l'Acte finale de 1820, que les démarches qui forment le sujèt de la présente note sont aussi contraires aux principes énoncés anterieurement par la Diète Elle-même, qu'elles sont en opposition à la lettre du Traité de Vienne.

„La note du 12 Juin déclare dans sa conclusion que la Confédération ne réclâmera jamais le droit de se mêler des mesures que des Etats étrangers pourraient juger convenable de prendre pour prévenir, ou pour reprimer, des troubles dans l'enceinte de leurs prepres territoires.

„Si, comme il parait que c'est le cas, le but de cette déclaration est moins d'indiquer la voie que la haute Diète veut poursuivre que de blâmer indirectement la conduite que la Grand-Bretagne a tenue à cette occasion, le Gouvernement de Sa Majesté croit devoir déclarer que ce reproche est sans fondement.

„Le Gouvernement de Sa Majesté ne s'est jamais arrogé le droit d'intervenir dans les mesures qu'un Etat indépendant quelconque pourrait juger convenable de prendre pour soutenir l'ordre dans son propre territoire; mais en renonçant à ce droit pour la Grand-Bretagne, il ne saurait le concéder à d'autres Puissances.

„C'est strictement sur un déni d'un pareil droit que sont fondées et la présente communication, et la note du Soussigné du 24 Mai dernier.

„La Confédération n'est point un Etat qui posséde un territoire; Elle n'est investie d'aucun droit souverain. Elle est une Ligue formée entre des Etats indépendans, dont chacun possède son territoire à lui, et exerce sur son propre territoire ses propres droits souverains.

„Le traité de Vienne a défini jusqu'à quel point l'action indépendance de chaque Gouvernement est subordonnée à la volonté générale des autres par la formation de la Confédération. Au-delà de ce point toute intervention de la part d'un ou de plusieures Membres de la Confédération dans les affaires interienres d'un autre Membre est une violation du principe de l'indépendance nationale.

„Et si la force accablante d'une puissante majorité oblige un Etat à se soumettre, contre son gré et en protestant, à l'occupation militaire de son territoire par des troupes qui ne reconnaissent point son autorité, ainsi qu'à transférer le commandement de ses propres régimens à un Général obéissant à un autre Souverain, — un pareil résultât peut, — il est vrai — demontrer l'ascandant de la supériorité numérique, mais ne saurait changer l'injustice du principe sur lequel de pareilles démarches sont basées.

„Le Soussigné saisit cette occasion pour etc."

Beide Noten blieben bis zum 18. September unbeantwortet. Dann aber, als alle Instructionen eingegangen waren, wurde die gleichlautende Antwort an beide Mächte — Frankreich und Großbritannien — erlassen. Die Antwort war diesmal sehr scharf: Der Beschluß wurde damals öffentlich gemacht — aber nicht die dazu gehörige Präsidialerklärung, welcher alle Gesandten am Bundestage zustimmten, selbst Hannover. Später wurde auch die Präsidialerklärung bekannt; durch die Bundesversammlung wurde sie aber nicht veröffentlicht, wohl aber ging eine Abschrift den beiden fremden Gesandten zu. Wir lassen die Präsidialerklärung und den Beschluß der Vollständigkeit wegen hier folgen.

Das Präsidium legte die in vertraulicher Sitzung bereits mitgetheilte Proposition der Bundesversammlung am 18. September 1834 vor. Sie lautete:

„Es kann in der Bundesversammlung nur ein Urtheil über die Anmaßung bestehen, welche dem Inhalte der Note des französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli 1834 zum Grunde liegt.

„Es wurden in diesen Noten für jene Regierungen, als Mitunterzeichner der Congreßacte, dem deutschen Bunde gegenüber, Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche keine Macht einer anderen zugestehen kann, ohne auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Verzicht zu leisten.

„Der deutsche Bund ist ausschließend von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet, nur von diesen Pacificenten ist die Bundesacte als für alle gleich verbindlich unterzeichnet worden. Die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte

ist — wie die Eingangsworte dieser letzteren Urkunde ausdrücklich besagen — nur darum geschehen, um die Resultate der verschiedenen zu Wien stattgefundenen Verhandlungen, sofern solche von höherem und bleibenden Interesse waren, in ein Hauptinstrument zu vereinigen. Zu solchem Ende sind auch andere Verträge, Conventionen, Declarationen und Reglements als integrirende Theile der Congreßverhandlungen diesem Hauptacte beigefügt worden.

„Durch die Aufnahme des Bundesvertrags in die Congreßacte ist sonach nur die formelle Anerkennung des Bundes als solchen von Seiten derjenigen Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet hatten, ausgesprochen worden.

„Wenn fremde Mächte hieraus ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bundesvertrage sanctionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen, oder eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, ableiten wollten, so stellte sich dies als eine unbefugte fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann.

„Deutschland ist durch die Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für sich bestehender politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich selbst so fest begründet, daß es als Schlußstein des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihilfe seine innere Ruhe eben so als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen. Dieser Standpunkt ist so einfach und klar in den der Congreßacte einverleibten Bestimmungen des Bundesvertrags bezeichnet, daß die Bundesversammlung den Regierungen von Großbritannien und Frankreich mit voller Beruhigung auf das von ihren Repräsentanten am Bundestage in den übergebenen Noten vom 30. Juni und 18. Juli selbstgewählte Terrain der Congreßacte folgen kann, um die irrigen Theorien und falschen Doctrinen zu widerlegen, von welchen ihre Noten angefüllt sind. Der 53. Art. der Congreßacte giebt den 1. Art. des deutschen Bundestages und bezeichnet als einzige Paciscenten die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands. Der 54. Art. der Congreßacte spricht als den Zweck des Bundes die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutsch-

lands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aus. Der 55. Art. verpflichtet alle Glieder des Bundes, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Nach dem 56. Art. werden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt. Der Bestimmung des 58. Art. zufolge steht der Bundesversammlung das Recht zu, die Grundsätze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen. Der 59. Art. bestimmt die Fälle, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist. Nach dem 62. Art. wird das Geschäft, die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen. Endlich versprechen nach dem 63. Art. alle Mitglieder des Bundes, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, so wie dieselben sich verbindlich machen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen.

„Dieses ist der deutsche Bund nach seinen in der Congreßacte aufgenommenen Grundzügen.

„Wenn man diesen bündigen, einer verschiedenen Auslegung gar nicht fähigen Bestimmungen des Bundestags die Behauptungen der bevollmächtigten Minister von Großbritannien und Frankreich in den erwähnten Noten entgegenhält, so gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß nur vollständige Unkenntniß des eigentlichen Bundesverhältnisses oder eine unbegreifliche Verwirrung in den einfachsten Begriffen bei der Redaction obiger Noten vorgeherrscht haben mußte. Denn wie ließe sich sonst die vom großbritannischen Ministerium getheilte Behauptung Frankreichs, daß den Unterzeichnern der Congreßacte ein Recht zustehe, die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten zu beschützen, mit der Bestimmung des 54. Art. der Congreßacte vereinigen, nach welchem die Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten ausschließend Aufgabe und Zweck des deutschen Bundes selbst ist, — wie vertrüge sich die Behauptung Englands, daß die Verhältnisse des Bundes zu den frem-

den Staaten, so wie dessen Rechte und Verbindlichkeiten, nur allein in den Bestimmungen des Urvertrags zu suchen seien, und die daraus abgeleitete monströse Folgerung, daß alle späteren Bundesbeschlüsse dem Urtheil der Unterzeichner der Congreßacte, ob sie den Grundsätzen der Bundesacte entsprechen, verfallen seien, mit der sonnenklaren Bestimmung des 58. Art. der Congreßacte, nach welchem der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen, oder mit dem 62. Art., nach welchem die organischen Einrichtungen des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung und nur dieser vorbehalten ist, — wie hätte man endlich großbritannischer Seits versucht sein können, in einem Beschlusse der Majorität der Bundesversammlung eine Unterdrückung der Unabhängigkeit eines einzelnen deutschen Staates zu finden, wenn man den 59. Art. der Congreßacte im Auge gehalten hätte, nach welchem die Bundesversammlung nach Beschaffenheit des Falles ausdrücklich die von sämmtlichen Bundesgliedern vertragsmäßig festgesetzte Befugniß hat, gültige Bundesbeschlüsse nach der Stimmenmehrheit zu fassen?

„Es wird überflüssig sein, weiter zu gehen und die übrigen, theils schiefen, theils ganz verworrenen Behauptungen und daraus gezogenen eben so unrichtigen Folgerungen, von welchen vorzüglich die Note des großbritannischen bevollmächtigten Ministers angefüllt ist, in ihren Details zu verfolgen, um den Beweis zu vervollständigen, daß in jenen Noten an den Bund Anforderungen geschahen, welche, wenn sie zugestanden oder nur mit Stillschweigen übergangen würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden und ihm eine Abhängigkeit gegen das Ausland geben müßten, welche nicht nur den Absichten der Stifter desselben widerstreben, sondern ihn früher oder später der sicheren Auflösung entgegen führen würden.

„Die einzige Frage, um welche es sich in dieser hohen Versammlung gegenwärtig handeln kann, ist diese: in welcher angemessenen Weise diese Einmischung Frankreichs und Englands in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu beantworten sein werde?

„Offenbar würde bei den ohnehin so einfach klaren Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags jede weitere Discussion mit den beiden

fremden Mächten nur zu verlängerter polemischer Erörterung führen, und die Bundesversammlung würde ihre Stellung verkennen, wenn sie sich dazu herbei ließe, den Bundesbeschluß, welcher zu diesem Notenwechsel Anlaß gegeben hat, gegen die fremden Mächte zu rechtfertigen.

„Es ist zwar zu erwarten, daß die herbe Erfahrung, welche die beiden Mächte gemacht haben, daß nämlich derjenige deutsche Staat, zu dessen Gunsten dieselben die Intervention versuchten, sich nicht nur gegen dieselbe verwahrt hatte, sondern offenbar darin das dringendste Motiv finden mußte, sich mit echt föderativem Sinne an die übrigen Bundesglieder enge anzuschließen, um durch die That den Beweis zu führen, daß die deutschen Regierungen in ihren gemeinsamen inneren Angelegenheiten nur ein Gesetz über sich erkannten, welches der von ihnen feierlich eingegangene Bundestag ist; es ist zu erwarten, daß diese Erfahrung den deutschen Bund für alle Zukunft vor ähnlicher unberufener Einmischung bewahren werde. Nichts desto weniger wurde es erforderlich, daß die Bundesversammlung, um nicht durch Stillschweigen zu Mißdeutung Anlaß zu geben, den bevollmächtigten Ministern beider Mächte, in Erwiderung auf ihre Noten vom 30. Juni und 18. Juli, in angemessener Weise erklärte: daß der deutsche Bund sich gegen die in jenen Zuschriften aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche, feierlich verwahre, — daß derselbe den Unterzeichnern der Congreßacte in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrags ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen, — daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage festgesetzten Grundsätze sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

„Das Präsidium trägt sonach darauf an, daß eine Erwiderung in diesem Sinne an die beiden Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien gerichtet werde, und dabei der bereits in der vorigen

Sitzung stattgefundenen vertraulichen Berathung die Ansicht geäußert wurde, daß die Grundsätze für das von der Bundesversammlung bei künftigen ähnlichen fremden Einmischungen zu beobachtende Benehmen durch einen Bundesbeschluß festzustellen sei und daß letzterer den obengedachten beiden Gesandtschaften mitgetheilt werde; so will das Präsidium den aus dieser Berathung hervorgegangenen Beschlußentwurf der Bundesversammlung nunmehr zur Genehmigung vorlegen."

Nachdem hiernächst dieser Beschlußentwurf in anderweite Erwägung genommen, und dessen Fassung im Einzelnen genau erörtert und festgestellt worden war, stimmten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, wobei der hannöversche Gesandte besonders erklärte: daß bei dem Wunsche der Bundesversammlung, die Beantwortung der Noten der oben genannten Gesandtschaften zu beschleunigen, nicht möglich gewesen sei, die Befehle seines Souveräns deshalb einzuholen, daß jedoch seine Regierung keineswegs gemeint sei, die Beschlußziehung deshalb in irgend einer Weise aufzuhalten.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

„In Erwägung,

daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), daß durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, — daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist; —

„daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte); in fernerer Erwägung,

„daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

„und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch

Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7);

„daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10);

„daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

„in Erwägung endlich,

„daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihilfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen;

„in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider zugestanden würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

„Diesem nach beschließt die Bundesversammlung:

„1. Daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des französischen und großbritannischen Ministers vom 30. Juni und 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach

dem Wortlaute des Bundesvertrages und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

„2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

„3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. finden."

Zwölftes Kapitel.

Es wurde aus den Acten der Central-Untersuchungscommission zu Mainz bekannt, daß sich viele der in die damaligen politischen Untersuchungen, in Folge des frankfurter Attentats, verwickelten Personen nach der Schweiz gezogen und zum Theil ihren bleibenden Wohnsitz daselbst aufgeschlagen hatten. Es wurde constatirt, daß die revolutionären Umtriebe, durch welche Deutschland beunruhigt wurde, seit jener Zeit einen Hauptsitz in der Schweiz

hatten. Der sich hierdurch bildende Kern von Revolutionären wurde von den deutschen Regierungen um so weniger außer Acht gelassen, als der damalige Zustand der Schweiz den Plänen der Anarchisten und Revolutionärs in jeder Beziehung förderlich war und zum allgemeinen Sammelplatze derselben zu dienen schien. Die hierbei in Erwägung kommenden Fragen und Verhältnisse waren indessen von solcher Wichtigkeit, daß der Bundestag zögerte, ohne Weiteres in dieser Beziehung sogleich vorzuschreiten.

Auf einen Gegenstand richtete er jedoch vorzugsweise seine Aufmerksamkeit. In Zürich war nämlich eine neue Universität gegründet worden, die unter dem Schutze der in der Schweiz vorhandenen demokratischen Elemente und besetzt mit Lehrern, deren Gesinnungen sehr zu Extremen in der Politik reizten, und die Richtung genommen hatte, welche in der Schweiz die vorherrschende war. Auch konnte mit Gewißheit angenommen werden, daß die aus Deutschland entweichenden Studenten sich meist dorthin begeben und ihre Grundsätze und Verbindungen weiter verbreiten und ausbilden würden. Wenn nun schon die deutschen Regierungen durch den wiederholt bestätigten Beschluß vom 20. September 1819 über die Universitäten sich verpflichtet hatten, über diese in ihren Staaten belegenen Institute auf das Sorgfältigste zu wachen, keine staatsgefährlichen Lehren, noch Verbindungen zu dulden, Sittlichkeit, gute Ordnung und äußeren Anstand durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern; so lag es auf der Hand, daß dieselben nicht geneigt schienen, ihre Unterthanen auf einer im Auslande neu gegründeten Universität Zürich, die unter für sie so bedenklichen Auspicien in's Leben getreten war, jeder Verführung Preis zu geben, und dadurch eine Pflanzstätte revolutionärer Gesinnungen und Verbindungen zu begünstigen und zu heben.

Demnach wurde in der Bundesversammlung auf Oesterreichs Anliegen der Antrag gestellt, daß sämmtliche Regierungen sich dahin vereinigen möchten, keinen ihrer Unterthanen, der Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst machen wollte, den Besuch der Universität Zürich zu gestatten.

Nach den in der österreichischen Monarchie bestehenden Gesetzen war den Unterthanen das Besuchen ausländischer Lehranstalten überhaupt, also auch jener der schweizerischen Hochschule zu Zürich, unter-

ſagt; und inſofern ein in dieſem Sinne des Antrags gefaßter Beſchluß für Oeſterreich ohne Anwendung.

Auch war man überhaupt Seiten des öſterreichiſchen Hofes der Anſicht, daß Verfügungen der eben angedeuteten Art — ſei es in derſelben Ausdehnung, oder auch blos in Bezug auf einzelne, dem beſonderen Verdachte der Verbreitung ſchlechter Lehren unterliegende Lehranſtalten, — von jeder Bundesregierung für ſich, und ohne daß es desfalls eines eigenen Bundesbeſchluſſes bedurfte, rückſichtlich ihrer Unterthanen erlaſſen werden konnten.

Dem ungeachtet wollte der öſterreichiſche Hof das Gewicht der Gründe, welche für eine allgemeine Ausdehnung der gegen die Univerſität zu Zürich zu treffenden Maßregeln auf alle Bundesſtaaten zu ſprechen ſchienen, auf ganz Deutſchland ausdehnen. Oeſterreich fühlte ſich weiter zu ſeiner Abſicht gedrungen, weil, wenn von Entfernung des ſchädlichen Einfluſſes einer außerhalb Deutſchlands gelegenen Lehranſtalt auf die deutſche Jugend die Rede war, die ungleich fühlbareren Mängel, welche das Univerſitäts- und überhaupt das Erziehungsweſen innerhalb der Grenzen des deutſchen Bundes fortwährend darbot, ſehr viel näher gelegen hätten. Vorzüglich aus dieſem Grunde brachte es die Sache an den Bund. Es ließ es bei ſeinem Antrage dahingeſtellt, ob die von dem Bunde in dieſer Beziehung längſt gefaßten Beſchlüſſe der gehörigen Vollziehung ermangelt, — oder ob dieſelben als dem Zeitbedürfniſſe nicht ganz genügend ſich ausgewieſen hätten. Gewiß war es nach ſeiner Anſicht, daß ihr wohlthätiger Zweck ſich durch die That als bedeutend verfehlt dargeſtellt habe. — Erwieſenermaßen ſeien Univerſitäten, Lehranſtalten aller Art in Deutſchland den gegen die Ordnung und Sicherheit im Bunde ſich zeigenden Unternehmungen theilweiſe nicht fremd geweſen; die burſchenſchaftlichen und andere geheime Verbindungen wucherten auf einem Theile der deutſchen Hochſchulen, allen Bundesbeſchlüſſen zum Trotze, fort, und nur zu oft kehrte die Erſcheinung wieder, daß der hohe und verehrungswürdige Beruf dieſer Anſtalten verkannt und, ſtatt ruhiger wiſſenſchaftlicher Bildung, politiſches Treiben aller Art auf Univerſitäten zum Geſchäfte des Tages gemacht würde. Oeſterreich behauptete, daß ein ſolcher Zuſtand, für die Ruhe der Gegenwart ſchon höchſt bedenklich, noch größere Gefahren für jene Zeit drohe, in welcher die ſich heranbildenden Generationen in das wirkliche

Leben einzutreten berufen sein würden. Die Regierungen des deutschen Bundes könnten nicht zeitig genug und nicht ernst genug diese Angelegenheit in Erwägung ziehen; es sei gewiß, daß es bei Erreichung so wichtiger Zwecke mit partiellen, wenn auch in einem beschränktem Bereiche wohlthätigen Verfügungen nimmermehr gethan, sondern nur in generellen und eingreifenden Maßregeln, die Möglichkeit, das Heil zu finden sein werde.

Diese generellen und eingreifenden Maßregeln wurden darauf von der Bundesversammlung getroffen und bestanden in dem unbedingten Verbote des Besuchs deutscher Studirender, die Universität Zürich zu besuchen (vom 24. März 1834).

Aber mit dieser Bestimmung waren die Bedenken der deutschen Staaten durchaus nicht beseitigt. Trotz des bei der Polen-Angelegenheit bewiesenen guten Willens der Schweiz, war die Bundesversammlung der Ueberzeugung, daß der Aufenthalt der politischen Flüchtlinge in der Schweiz zu weiteren und entschiedenen Maßregeln aufforderte. Diese Ueberzeugung wurde bestärkt durch den thörichten Einfall politischer Flüchtlinge unter Führung eines polnischen Generals in Savoyen, wenn gleich der frivole Einfall mit Leichtigkeit damals zurückgeschlagen wurde (Januar 1834).

Die Duldung und der Schutz, welchen die politischen Flüchtlinge in der benachbarten Schweiz fanden, hatten für die deutschen Bundesstaaten allerdings höchst bedeutende Unbequemlichkeiten zur Folge. Es wurde hierdurch, zumal als gerade die gefährlichsten und compromittirtesten Personen sich den gegen sie eingeleiteten Untersuchungen durch die Flucht zu entziehen gewußt hatten, unmöglich, die in Deutschland stattgehabten revolutionären Umtriebe vollständig und in ihrem ganzen Umfange zu ermitteln; es wurde ferner dadurch in Allen, welche mit ähnlichen hochverrätherischen Unternehmungen umgingen, die ermuthigende Hoffnung genährt, im Falle des Mißlingens ihrer Attentate in einem Nachbarstaate Schutz vor den Einschreitungen der sie verfolgenden Gerichte zu finden; es wurde endlich dadurch die Ruhe und Sicherheit der an die Schweiz grenzenden Bundesstaaten gefährdet, indem die in diesem Lande versammelten Revolutionäre von dort aus ungestört ihre Umtriebe fortsetzen und jede sich darbietende Gelegenheit zu einem feindlichen Einfalle benutzen konnten. Wie wenig die schweizerischen Cantonsregierungen sie hierin abzuhalten

im Stande waren, zeigte der eben angedeutete Einfall der politischen Flüchtlinge in Savoyen. Es erschien deshalb die Duldung der politischen Flüchtlinge in der Schweiz noch nachtheiliger als in Frankreich.

Da es nun wahrscheinlich war, daß aus Anlaß des zu Anfang des Monats Februar unter Mitwirkung deutscher Flüchtlinge von der Schweiz aus unternommenen revolutionären Einfalls in Savoyen entweder von dem deutschen Bunde, oder von einer der zu demselben gehörenden Regierung, behufs der Auslieferung oder Ausweisung der erwähnten Flüchtlinge aus der Schweiz, Einschreitungen auf diplomatischem Wege stattgefunden hatten, so fand die Centralbehörde des Bundes es angezeigt, ungesäumt Bericht zu erstatten. Dieser Bericht datirte vom 28. Februar und lautete im Wesentlichen:

„Unter Bezugnahme auf unseren gehorsamsten Bericht vom 23. Februar in Betreff der in der Schweiz befindlichen deutschen Flüchtlinge, beehren wir uns einem hohen Bundestagsausschusse ehrerbietigst anzuzeigen, daß, nach einem Artikel in dem zu Stuttgart erscheinenden „Schwäbischen Merkur" vom 24. Februar, der Advocat Dr. Gärth von Frankfurt von dem großen Rathe des Cantons Bern zum zweiten Staatsanwalt daselbst erwählt worden ist.

„Es ist dieser Advocat Gärth derselbe, welcher nach den Ergebnissen der hierüber eingeleiteten Untersuchungen an der Spitze des hochverrätherischen Complottes stand, welches am 3. April 1833 in Frankfurt zum Ausbruche gekommen, der an dem, an dem gedachten Tage stattgehabten Ueberfalle der Constablerwache, wobei mehrere Personen getödtet und verwundet wurden, mit bewaffneter Hand Theil genommen hat, und welcher deshalb, nachdem er sich am 5. April 1833 heimlich von hier entfernt hatte, von dem peinlichen Verhöramte der freien Stadt Frankfurt mit Steckbriefen verfolgt worden ist.

„Die Wahl dieses höchst gravirten flüchtigen Verbrechers zum Staatsanwalte des schweizerischen Cantons Bern muß daher, falls sie sich bei näherer Erkundigung bestätigen sollte, eben so auffallend, als anstößig erscheinen."

Der Ausschuß erkannte in diesem Berichte ein schätzbares Material zu den diplomatischen Einschreitungen, welche durch das regellose Dulden von politischen Flüchtlingen in der Schweiz herbeigeführt werden könnten, — wurde zugleich aber auf die Betrachtung geleitet,

daß es für die Bundesregierungen noch von größerem Interesse sein müsse, eine möglichst vollständige Uebersicht aller Personen zu erhalten, welche in das gegen den Bestand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichtete Complott, insbesondere das am 3. April 1833 zu Frankfurt stattgehabte Attentat, verflochten waren, und sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, dadurch aber sich selbst zu politischen Flüchtlingen gestempelt hatten.

Dem zufolge ersuchte der Ausschuß die Centralbehörde des Bundes unterm 5. März 1834 aus den bei ihr beruhenden Acten ein solches Verzeichniß anzufertigen, demselben das Signalement der mit Steckbriefen verfolgten Personen, insbesondere auch etwaige Notizen über deren Aufenthalt hinzuzufügen, und das Verzeichniß sodann dem Ausschusse zuzusenden.

Dieser Aufgabe entsprach die Centralbehörde des Bundes unterm zehnten desselben Monats, indem sie ein Verzeichniß, nebst beigefügten vierzehn Signalements, soweit sie sich in den Acten vorfanden, vorlegte. Zugleich bemerkte die Centralbehörde, daß sie wegen Beischaffung der noch fehlenden Signalements, so wie wegen Vervollständigung des vorerwähnten Verzeichnisses, die erforderlichen Requisitionen bereits erlassen habe, nach deren Erledigung sie nicht ermangeln werde, weiteren Bericht zu erstatten.

Bei diesen Einleitungen hatte der Ausschuß den Endzweck, eine möglichst vollständige Uebersicht aller Individuen vorzubereiten, welche in die politischen und revolutionären Bewegungen der neuesten Zeit verwickelt waren, sich als staatsgefährlich bewiesen und wegen der gegen sie eingeleiteten Untersuchung aus Deutschland entfernt hatten, oder die in Befürchtung gerichtlicher Verfolgung nicht nach Deutschland zurückzukehren wagten.

Der Ausschuß faßte hierbei nicht sowohl den gerichtlichen, als den staatspolizeilichen Gesichtspunkt in das Auge, und glaubte, daß es sämmtlichen Bundesregierungen erwünscht sein werde, auf diesem Wege eine übersichtliche Kenntniß derjenigen Personen zu erhalten, denen der Aufenthalt in ihren Staaten aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu gestatten, oder die Gemäßheit der bereits gegen sie eingeleiteten Untersuchung festzunehmen, und an den sie requirirenden Staat auszuliefern wären. Wenn nun gleich die Regierungen

der Centralbehörde des Bundes die ihr noch abgehenden Notizen bereitwillig zugehen ließen, so war damit der Endzweck, den sich der Ausschuß vorgesetzt hatte, noch nicht vollständig erfüllt.

Nach seiner Ansicht gab es nämlich außer den Personen, welche in das Complott gegen den Bund und die Bundesstaaten, insbesondere in das Attentat vom 3. April 1833 verflochten waren, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten, auch noch andere Personen, die nicht minder gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung in Deutschland schienen und daher gleichfalls keine Duldung oder doch nicht eher erfahren sollten, bis sie ihre Unschuld vor ihrem natürlichen Richter bewiesen hätten. Hierher gehörten nach Ansicht des Bundestagsausschusses insbesondere jene Männer, welche absichtlich ihren Aufenthalt im Auslande gewählt hatten, um von da aus Deutschland mit revolutionären Regierungen und Privatpersonen verunglimpfenden Schriften zu überschwemmen, und die alles Mögliche anwendeten, um in Deutschland eine Revolution herbei zu führen. — Es waren der Ansicht der Bundesregierungen nach dies notorische Feinde des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, gegen die zum Theil nur deshalb keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet war, weil sie sich durch den von ihnen gewählten Aufenthalt zum Voraus dem Arme der Gerechtigkeit entzogen hatten. Der Ausschuß nannte in dieser Beziehung die Namen eines Börne und Heine (!!) und glaubte ohne weiteren Zusatz seine Meinung der Bundesversammlung deutlich gemacht zu haben. Er glaubte, daß die Regierungen zu ersuchen sein würden, alle diejenigen Personen, welche wegen ihres soeben angedeuteten Treibens einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen wären, zu bezeichnen. Es gäbe ferner noch Personen, die sich nur gegen einen einzelnen Bundesstaat vergangen und sich der desfallsigen Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten, die deshalb aber für nicht minder gefährlich angesehen wurden. — Auch diese Personen sollten einer strengen Aufsicht unterworfen werden, falls nicht ohne dies schon Requisitionen gegen sie erlassen waren. Deshalb verlangte der Ausschuß, daß das Verzeichniß der Flüchtlinge auch durch Personen, die in diese Kategorie gehörten, vervollständigt würde.

Daran schloß sich der Antrag, daß die zur Vervollständigung des Verzeichnisses staatsgefährlicher Personen, die sich, um der Untersuchung zu entgehen, in das Ausland entfernt hätten, erforderlichen

Notizen dem Ausschusse durch die betreffenden Gesandtschaften unmittelbar zugestellt werden müßten, indem es nicht wohl thunlich sei, die desfallsigen Verhandlungen durch das Protocoll der Bundesversammlung laufen zu lassen.

Alle Anträge des Ausschusses erhielten die Zustimmung der Bundesversammlung. Die verlangten Verzeichnisse wurden später in großer Vollständigkeit geliefert; sie umfaßten über 800 Nummern mit genauester Personalbeschreibung.

Wenn man unbefangen die Verhältnisse der deutschen Staaten in der damaligen Zeit betrachtet, so muß man eingestehen, daß die Besorgnisse derselben gar nicht ungegründet waren, und deshalb hatte auch Bayern 9000 Mann Truppen gegen die Grenze der Schweiz zusammengezogen. Aehnliche Vorsichtsmaßregeln hatten Würtemberg und Baden getroffen. Ein Einfall in die süddeutschen Staaten hätte mehr Unterstützung in diesen gefunden, als in Savoyen und jedenfalls viel Unheil mit sich geführt. Aber geradezu lächerlich muß es erscheinen, wenn sich die Bundesversammlung und Cabinete vor den Schriften Börne's und Heine's fürchteten.

Die Verhältnisse wurden im Laufe des Jahres 1834 in Bezug auf die Schweiz noch ernster und führten zu der directen Correspondenz Oesterreichs mit der Schweiz. Der bereits wiederholt angedeutete mißlungene Einbruch der politischen Flüchtlinge aus der Schweiz in Savoyen gab dazu die Veranlassung.

Gleichzeitig mit den Beschlüssen des Bundestages erließ der Fürst Metternich eine scharfe Weisung an den österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles in der Schweiz. Diese Weisung sollte der Schweiz zeigen, daß Oesterreich mit vollster Strenge von jetzt an gegen sie verfahren würde. Diese Weisung vom 28. Februar 1834 lautete:

„Die durch die öffentlichen Blätter verbreiteten unumwundenen Geständnisse der Leiter des im Anfange dieses Monats gegen Savoyen unternommenen Einfalles müssen uns in der Ueberzeugung nur bestärken, daß dieses Unternehmen auf Schweizerboden nimmermehr bis zu diesem Grade hätte vorbereitet werden können, wenn nicht durch öfteres ungestörtes Hin- und Herreisen der Agenten der Propoganda in verschiedenen Richtungen den Theilnehmern an diesem Einfalle die Möglichkeit gegeben worden wäre, sich in ununterbrochener Communication zu erhalten, und dadurch auf mehreren Punkten zu gleicher

Zeit den Einfall in die Staaten des Königs von Sardinien zu bewirken.

„Wir wollen uns gerne der Hoffnung hingeben, daß die schweizerische Eidgenossenschaft durch eine beklagenswerthe Erfahrung belehrt, in Bezug auf die Reisenden im Innern der Schweiz solche Maßregeln einleiten werde, wodurch, ohne den Reisenden in offensiver Weise unnöthige Beschränkungen aufzulegen, eine sichere Controle über die unermüdet thätigen Werkzeuge der Propaganda erzielt werden kann.

„Wir unserer Seits befinden uns in dem Falle, Ew. ꝛc. mit denjenigen Vorschriften, welche wir mit den Regierungen der angrenzenden Staaten mit Bezug auf die Reisenden in die Schweiz und aus derselben, zu verabreden befunden haben, bekannt zu machen. Es sind diese zwar im Allgemeinen keine neuen Vorschriften; sie begründen sich in den bereits bestehenden Paßreglements; sie werden aber in ihrer Anwendung auf die Schweiz von entscheidender Wirksamkeit sein, weil eine consequente Durchführung derselben von Seiten der Grenzaufsichtsbehörden der mit uns gleichen Schritt haltenden Staaten, und von Seiten der in der Schweiz residirenden Gesandtschaften der dabei betheiligten Regierungen, ganz dazu geeignet ist, die Schweiz selbst vor einer Wiederholung ähnlicher Ereignisse zu bewahren, und von den angrenzenden Staaten das Uebel abzuwehren, das in der Schweiz bis zum heutigen Tage nur zu viele Nahrung fand. Es soll demnach

„1) in Zukunft kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Grenzbehörden zugelassen werden, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oesterreichs, Bayerns, Sardiniens, Würtembergs, Badens ꝛc. für die Staaten ihrer respectiven Souveräns versehen ist.

„2) Eingebornen Schweizern dürfen Reisepässe nur auf ausdrückliches Begehren und unter Verantwortlichkeit der betreffenden Cantonsregierungen verabfolgt werden.

„3) Deutschen und Italienern, aus Staaten, deren Regierungen keine Gesandtschaften in der Schweiz haben, dürfen nur dann von den Repräsentanten des Grenzstaates, in welchen dieselben zuerst eintreten wollen, Pässe ertheilt werden, wenn dieselben sich mit legalen Documenten ausweisen können, daß ihre Ankunft und ihr Aufenthalt

in der Schweiz von ihren respectiven Gouvernements autorisirt gewesen sei.

„4) Den Polen wird der Uebertritt aus der Schweiz von der Grenze nur dann nachgegeben werden, wenn sie Reisepässe der russischen Gesandtschaft vorzuweisen vermögen, welchen die Visa einer der obengenannten Gesandtschaften beigefügt sein muß.

„5) Der Uebertritt deutscher und italienischer Reisenden in die Schweiz wird von den Grenzaufsichtsbehörden nur dann gestattet werden, wenn dieselben sich mit legalen Pässen der Regierung, deren Unterthanen sie sind, auszuweisen vermögen.

„6) Da es in Frankreich herkömmlich ist, daß den Reisenden bei ihrem Eintritte in das Land, die bei sich habenden eigenen Pässe abgenommen und ihnen dafür provisorische französische Pässe verabfolgt werden, und es sich sonach ereignen könnte, daß von schweizer Cantonsbehörden, welche zu unseren Maßregeln nicht aufrichtig mitwirken wollen, Pässe mit fingirten Namen in die französischen nachbarlichen Departements ertheilt werden, und daß sodann von daher der Eintritt in die italienischen oder deutschen Staaten mit französischen provisorischen Pässen versucht werden wollte; so werden Ew. u. s. w. mit Ihren in der Schweiz anwesenden Collegen von Rußland, Preußen, Sardinien und Bayern, in Ueberlegung nehmen, auf welche Weise einem Mißbrauche in dieser Beziehung vorgebeugt werden könne.

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschriften den gewöhnlichen gegenseitigen Grenzverkehr nicht beeinträchtigen sollen, und daß es in dieser Hinsicht zwar bei der bisherigen Observanz zu verbleiben habe, daß aber zur Vermeidung aller Unterschleife auch der Grenzverkehr strenge in das Auge gefaßt werden müsse.

„Indem ich unter Einem die nöthige Verfügung an die Behörden des Innern treffe, damit diese Vorschriften von Seiten der Grenzaufsichtsbehörden genau befolgt werden, habe ich das volle Vertrauen in Ihren Eifer, daß Ew. u. s. w. sich den Geist dieser Vorschriften zu eigen machen, und bei deren Ausführung in einer Weise verfahren werden, welche dem für die Schweiz, wie für die Nachbarstaaten gleich wichtigen Zwecke, der dieser Vorschrift zum Grunde liegt, vollkommen entspricht u. s. w."

Diese von Oesterreich ausgesprochenen Ansichten fanden bei allen Regierungen Beifall und diesem gemäß wurden als leitende Gesichts-

punkte beim Bunde festgehalten: „daß die möglichste Fernhaltung von dem deutschen Bundesgebiete aller in die polnische Insurrection verwickelten Flüchtlinge, welche damals noch nicht eingedrungen waren, durchgeführt werde, und daß die Entfernung derjenigen aufständischen Polen, welche sich schon in Deutschland befanden und nicht durch besondere staatliche Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes ermächtigt waren, eintreten sollte.“ Hinsichtlich des ersten Gesichtspunktes, waren bereits vollkommen entsprechende Verfügungen, auch von Seiten der übrigen, an die Schweiz angrenzenden deutschen Staaten getroffen, und zwar im Einverständniß mit Oesterreich. In Bezug auf den zweiten Punkt, Entfernung der schon in Deutschland befindlichen polnischen Flüchtlinge aus dem Bundesgebiet, zeigten sich die Schwierigkeiten, welche sich der practischen Durchführbarkeit dieses Punktes in seinem ganzen Umfang entgegenstellten, als nicht gering. Selbst Oesterreich erhob Bedenken. Es wies darauf hin, daß ein großer Theil, der nach und nach auf deutsches Gebiet gekommenen und daselbst gebliebenen polnischen Flüchtlinge zur Klasse derjenigen gehörte, denen die Rückkehr auf russisches oder polnisches Gebiet durch Landesgesetz untersagt war, weil sie in gegebener Frist, von der ihnen angebotenen Amnestie, nicht Gebrauch gemacht hatten. Mit Strenge wurde, wie Oesterreich betonte, auf die Vollziehung desselben von russischer Seite gehalten, und es unterlag allerdings keinem Zweifel, daß alle in diese Klasse gehörenden Polen, welche man an die russische Grenze brachte, doch zurückgewiesen wurden und dem Grenzstaat verblieben. Ebenso versagte Frankreich allen aus seinem Gebiete paßlos entwichenen Polen in der Regel den Wiedereintritt sehr strenge.

Oesterreich hob daher hervor, daß durch die vorgeschlagene Maßregel der Ausweisung der Polen den deutschen Grenzstaaten eine bedeutende Ueberbürdung zu Theil werden müßte und daß die allgemeine Sicherheit des Bundes, weit entfernt, durch eine solche Maßregel entschieden zu gewinnen, leicht dadurch beeinträchtigt und die unwillkürliche Anhäufung der Polen an einzelnen, den Grenzen zunächst gelegenen Punkten, in ihren Folgen gerade viel bedenklicher werden könnte, als sie es in der bisherigen Lage, wo sie über ganz Deutschland vertheilt wären, sein möchten. Oesterreich verkannte zwar nicht, daß die Anwesenheit so vieler einzelner, brod- und berufsloser und zu allen Excessen leicht aufgelegten Personen auf deutschem

Grund und Boden mit mancherlei Nachtheilen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit verknüpft und daher ihre gänzliche Entfernung aus Deutschland wünschenwerth wäre. Es wollte daher auch zu allen Maßregeln mitwirken, welche die Entfernung der Polen auf eine wirklich practische und nachhaltige Weise zu bewirken geeignet wären. Aber bevor hierüber etwas beschlossen, ja auch nur vorgeschlagen werden sollte, verlangte es eine genaue Auskunft über die Zahl der in Deutschland sich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge, über deren Vertheilung auf die einzelnen Gebiete, über die Modalitäten und Bedingungen ihres Aufenthaltes, endlich über die Wünsche und Ansichten der einzelnen Regierungen, welche den Polen bis dahin den Aufenthalt gestattet hatten. Alle speciellen Maßregeln sollten bis zu dieser Auskunft nach Oesterreichs Willen ausgesetzt bleiben.

Dem gemäß kam der Bund auch nur zu einem der österreichischen Ansicht analogen Beschluß (17. April 1834) und sah vorläufig von der gänzlichen Entfernung der Polen ab. Vor diesem Beschlusse gingen sehr verschiedene Noten an die Schweiz.

Es ist oben (S. 201 ff.) schon bemerkt, daß auf eine österreichische drohende Note vom 22. Mai 1833, der ein Schreiben des Bundes vom 9. Mai vorhergegangen war, der schweizer Vorort Zürich eine unbefriedigende Antwort (21. Mai) gegeben hatte, mit der der deutsche Bund damals sich vorläufig begnügte, weil Verhandlungen wegen des Transportes der Polen nach Amerika schwebten (s. S. 204 ff.). Da die Zustände in der Schweiz aber durch den Aufenthalt so vieler politischer Flüchtlinge immer bedrohlicher wurden, so richtete der deutsche Bund zugleich mit den von Sardinien, Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden an die Schweiz besonders erlassenen drohenden Noten, ein Schreiben an die letztere, welches sehr entschieden die Ausweisung der von Frankreich im Jahre 1833 in die Schweiz eingefallenen Polen, sowie aller deutschen Flüchtlinge, welche auf directe oder indirecte Weise zu Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirkten, verlangte.

Das Schreiben lautete (6. März):

„Hochachtbare Herren,

besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Wenn der deutsche Bund aus der Erwiderung des eidgenossischen Vororts Zürich, vom 22. Mai 1833, auf das an die Eidgenossenschaft

wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile, gerichtete Begehren, nur mit großer Genugthuung die freundschaftlichen Aeußerungen und die Zusicherung entnommen hat, daß sich sämmtliche Cantonsregierungen gewiß eben so aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begrenzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten, so konnte es nur Befremden erregen, daß dessen ungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Ländern die Schweiz zu ihrem Sammelplatze ausersehen konnten, und daß von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen und Aufforderungen zum Fürstenmord und Völkeraufstand ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, daß, von diesem Centralpunkte aus, der in den ersten Tagen des Monats Februar in Savoyen stattgefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrerer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte und daß eben dorthin die tollkühnen Leiter und Theilnehmer dieses frevelhaften Attentats als in eine Freistätte zurückkehren konnten. Fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß auf deutschem Grund und Boden sich ein Heerd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den anderen von den, den deutschen Bund begrenzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt, dem friedlichen Aufenthalt inoffensiver Fremder in der Schweiz nahe treten zu wollen, ist der deutsche Bund der Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgültigkeit zuzusehen, daß diese Vergünstigung von anerkannten Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Plänen in Anspruch genommen, und die Schweiz von ihnen nicht blos als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werde. Indem daher der deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Eidgenossenschaft das Ansinnen stellt, daß dieselbe, zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten Zusicherungen nicht nur alle im verflossenen Frühjahre aus Frankreich

in die Schweiz eingefallenen Polen, sofern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise, sondern auch dieselbe Maßregel, auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken — bezweifelt der Bund nicht, daß von Seiten der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichen Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklange mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im europäischen Staatensysteme einnimmt. Der deutsche Bund sieht daher einer befriedigenden Aufnahme dieses, in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich ansonst mit wahrem Bedauern genöthigt sehen müßte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Bundesversammlung in ihrer Note vom 15. Mai vorigen Jahres anzukündigen, sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat.

Frankfurt, 6. März 1834.

Der deutsche Bund,
in dessen Namen der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte königl. preußische Bundestagsgesandte
unterz. von Nagler."

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. November 1833 war der in Folge des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählte Bundestagsausschuß aufgefordert, über die von Bundeswegen zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln zu berichten, die wegen des Eindringens der im Auslande befindlichen Polen nach Deutschland nothwendig werden könnten. Diese Aufforderung erschien um so begründeter, als man schon damals die in der nächsten Folgezeit bestätigte Besorgniß hegte, daß, obschon die französische Regierung sich dazu verstanden hatte, die in der Schweiz eingedrungenen Polen wieder bei sich aufzunehmen und für deren Einschiffung in einen französischen Seehafen und Weitertransportirung zu sorgen, dieselben auf diesem Wege nur zum geringeren Theile aus der Schweiz entfernt werden würden, daß mithin stets noch ein Kern dieser gefährlichen Flüchtlinge in der Schweiz verbleibe, der unter Umständen von der revolutionären Partei zu ihren Zwecken benutzt werden könnte.

Nach einer officiellen Bekanntmachung der berner Regierung vom 12. Jan. 1834, hatten die Schweiz, um auf Kosten der französischen Regierung nach England, Algier und Egypten gebracht zu werden, nur 18 Personen, verlassen; in Frankreich selbst wieder aufgenommen waren 193 Personen. Verschwunden waren, vom 9. April bis zum 1. Decbr. 1833 47 Personen, deren Aufenthalt die schweizer Regierungen nicht kannten. In der Schweiz waren geblieben 229 Personen, aber bei diesen kam weniger die Quantität als die Qualität und ihre Verbindungen einerseits mit den schweizer Revolutionsvereinen und andererseits mit den Depots ihrer Landsleute in Frankreich in Anschlag. Die Schweiz hatte in Beziehung auf die bleibende Unterbringung der Zurückbleibenden, sowie auf ihre Beaufsichtigung gar keine Maßregeln getroffen. Mit der bleibenden Unterbringung dieser Polen wollte sich keine Centralregierung befassen, wenn nicht vielleicht die neue Regierung von Basel-Landschaft, die sich von der Stadt Basel losgerissen, den fünf Polen, die ihre Mannschaften zum bewaffneten Widerstand geführt hatten, etwa das Cantonsbürgerrecht verlieh! Die Unterbringung der Polen war den Polen-Comités anheimgegeben, die nichts anderes waren, als Verzweigungen der revolutionären Clubs oder Schutzvereine, indem immer einige der thätigsten Mitglieder dieser Vereine auch in jenen die Direction hatten. Da nun zugleich diese Vereine einen bedeutenden Einfluß auf die damaligen Cantonsregierungen und ebenso auf den eidgenössischen Staatsrath von Zürich ausübten, ja überall in denselben durch ihre Mitglieder, wenn auch nicht durch die Zahl, doch durch ihre Keckheit und die Furcht vor ihrem Anhang, eine überwiegende Stimme hatten, so war leicht zu begreifen, daß die Polen von den schweizer Cantonregierungen nicht beaufsichtigt wurden und werden konnten. Dafür sprach auch die Thatsache, daß die berner Regierung es nie gewagt hatte, die militärische Organisation der Polen aufzuheben. Es war daher gewiß, daß die Hauptführer und Alle, welche in die Pläne der Propaganda eingeweiht waren und welche daher mit den schweizer Clubbisten im besten Einverständnisse lebten, von einem so überaus günstigem Terrain, als die Schweiz ihren Plänen darbot, schwerlich freiwillig wichen. Von keinem anderen Punkte in Europa konnte den Polen und Propagandisten jeder Art das Kommen und Gehen so leicht werden, als gerade in der Schweiz. Was die revolutionäre Partei unter dem

Schutze der damaligen Machthaber und namentlich der berner Behörden wagen durfte, zeigte gerade damals die zu Porentrin begangene Gedächtnißfeier der polnischen und russischen Emigranten, bei welcher sie öffentlich die Erwartung *naher* Erfüllung ihrer Hoffnungen für die europäische Revolution aussprachen. In demselben Sinne äußerten sich damals auch die unter dem Einflusse der deutschen Flüchtlinge stehenden Zeitungen. Sie wiesen auf *nahe* bevorstehende Ausbrüche in Baden und Würtemberg hin. Deshalb hatten Baden und Württemberg die möglichst schnelle Grenzbesetzung verfügt (S. 271).

In Frankreich sprach sich in besagter Weise selbst der Minister des Innern in der französischen Deputirtenkammer über das Verhältniß und das Treiben der politischen Flüchtlinge aus (24. Januar 1834), was begreiflich die Besorgniß der deutschen Regierungen vermehrte. Es war schon im April 1833 die Besorgniß vorhanden gewesen, daß es vielen der in der Schweiz, Frankreich und Belgien befindlichen Polen gelingen könnte, sich nach Deutschland zu begeben, wo sie der Ruhe und Ordnung gefährlich werden würden. Deshalb hatten sich die meisten Staaten entschlossen, die Polen nach Rußland auszuliefern. Aber Oesterreich und Preußen zögerten fast ein Jahr lang mit ihrer Zustimmung zu einer solchen durchgreifenden Maßregel in ihrer Anwendung auf die *Vergangenheit*. Die beiden Staaten und Rußland schlossen erst im Februar 1834 eine auf gleichem Prinzip beruhende Uebereinkunft für *künftige* Fälle des Hochverraths und offenen Aufstandes ihrer polnischen Unterthanen.

Was noch im Jahre 1833 von vielen Seiten als unwahrscheinlich angesehen war, geschah aber durch den Einfall in Savoyen; die Möglichkeit eines Eindringens bewaffneter Haufen in die Nachbarländer von der Schweiz aus war constatirt. Die deutschen Regierungen, welche am meisten von derartigen Einfällen zu fürchten hatten, Bayern, Württemberg, Baden, drangen daher von Neuem darauf, die polnischen Flüchtlinge zu instradiren oder in das Ausland, woher sie gekommen, unter allen Umständen zurückzuweisen. Ein gemeinsamer Beschluß, wurde aber wieder nicht erreicht.

Inzwischen ging nun auch die Antwort des schweizerischen Vorortes Zürich vom 18. März auf das Schreiben des Bundes vom 6. März ein. Sie lautete:

„Der von verschiedenen politischen Flüchtlingen Anfangs des ver-

flossenen Monats vom schweizerischen Gebiete aus versuchte Angriff auf die königlich sardinischen Staaten, hat die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung, vom 6. laufenden Monats, veranlaßt, an den eidgenössischen Vorort das motivirte Begehren zu stellen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit alle diejenigen Flüchtlinge aus der Schweiz entfernt werden, welche zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken. Bereits ehe Ihnen dieses Begehren zugekommen, haben Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem erwähnten Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen haben, der in der Schweiz genossenen Gastfreundschaft unwürdig erklärt und die betreffenden Cantonsregierungen (die Grenzcantone Waadt und Genf, insbesondere) schon am 18. Hornung aufgefordert, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen. Der eidgenössische Vorort ist bei Anordnung einer solchen Maßregel von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, einem Rechte, das die freie Schweiz stets zu behaupten wußte und auch ferner ungeschmälert zu behaupten wissen wird, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen. Durch die ihm zugekommenen, an Einmüthigkeit grenzenden Erklärungen der Cantonsregierungen bezüglich der erwähnten Verfügung, hat diese letztere eine höhere Sanction erhalten; der eidgenössische Vorort hat demnach alle Cantone wiederholt zu deren schleunigen Vollziehung aufgefordert. Es werden daher jene Flüchtlinge, welche vom schweizerischen Gebiete aus, an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen, sobald die außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sind, welche ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht haben; inzwischen wird der eidgenössische Vorort wie bis anhin sich fortgesetzt dahin verwenden, daß jene Hindernisse recht bald beseitigt werden. Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich sardinischen Staaten anbetrifft, so hat der eidgenössische Vorort das vollendete

Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde von den Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten hat, Alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheischen, mit welchen Verhältniß eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten werden; gleichmäßig ist er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Cantone, auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel ergriffen haben, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern, und wirklich ist es der Regierung des Cantons Genf gelungen, einerseits eine Schaar Flüchtlinge festnehmen zu lassen, noch ehe sie das Gebiet von Savoyen betreten konnten, andererseits diejenige Abtheilung derselben, welche der Wachsamkeit der Behörden Anfangs entgangen war, bei ihrer baldigen Rückkehr auf schweizerisches Gebiet entwaffnen und ebenfalls in Gewahrsam bringen zu lassen. Endlich wurden alle jene Flüchtlinge von dem Schauplatz ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und ins Innere der Schweiz abgeführt, wo sie dermalen unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen. Diese Maßregeln sind ohne Zweifel geeignet, jeden Unbefangenen von dem entschiedenen kräftigen Willen der schweizerischen Behörden vollkommen zu überzeugen, alle diejenigen völkerrechtlichen Beziehungen sorgfältig wahrzunehmen, auf welchen das so glücklich bestehende gegenseitige Wohlvernehmen zwischen gleichmäßig selbstständigen und freithätigen Staaten beruht; und konnte auch dessen ungeachtet dem beabsichtigten Einfalle in Savoyen nicht vollkommen vorgebeugt werden, so ist gewiß den tiefen Einsichten der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung nicht entgangen, wie leicht eine jede Regierung einem ähnlichen Schicksal ausgesetzt werden kann: haben ja in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besitzen, um solchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht immer verhindern können, und danach dürfte ein jeder deswegen versuchte Vorwurf von Nachlässigkeit in Erfüllung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen, oder gar von Mitschuld an dem stattgefundenen Unternehmen ebenso wenig gegründet sein, als ein solcher im vorliegenden Falle die Schweiz treffen kann. Gegen eine jede Zumuthung dieser Art sollen Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vor-

orts Zürich Namens der Eidgenossenschaft sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im Mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte. Indem Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts sich auf die vorstehende Erwiderung beschränken, machen sie der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung die Anzeige, daß sie die vom 6. d. Mts. datirte Note sämmtlichen Cantonen mitgetheilt haben, welche, gleichwie der eidgenössische Vorort sowohl einzeln, als später auf der Tagsatzung vereinigt, zu Allem thatkräftig mitwirken werden, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist. Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenossischen Vororts Zürich benutzen zugleich diesen Anlaß, die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung wiederholt ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgen. Vororts Zürich:
in deren Namen: der Amtsbürgerm. der eidgen. Canzler
(gez.) Hirzel. (unterz.) Am. Rhyn."

Diese Antwort, welche zugleich auch an Oesterreich gegangen war, wurde von dem deutschen Bunde weder dem Inhalte, noch der Fassung nach als genügend angesehen, weil der schweizerische Vorort die Ausweisung der polnischen Flüchtlinge nur unvollständig zugesagt und an die Wegräumung von Hindernissen geknüpft hatte, die er näher zu bezeichnen nicht für gut gefunden. Es ging aus dem Ton und Inhalt der Note die Abneigung, den Forderungen der Nachbarstaaten zu entsprechen, so unzweideutig hervor, daß eine neue, entschiedenere Note von dem deutschen Bunde an die Schweiz erlassen wurde. Sie lautete:

„Hochachtbare Herren,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Die deutsche Bundesversammlung hat die Erwiderung des hohen eidgenossischen Vororts, vom 18. März, auf das an die gesammte Eidgenossenschaft gerichtete Ansinnen des deutschen Bundes, wegen Ausweisung aller Flüchtlinge fremder Nationen, welche direct oder indirect zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch

wirken, zu empfangen die Ehre gehabt. Es sind auch demnächst von den Regierungen von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden der Bundesversammlung Mittheilungen geschehen, welche ihr die Ueberzeugung gegeben haben, daß auf die von diesen hohen Regierungen in derselben Angelegenheit und nach denselben leitenden Grundsätzen der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Eröffnungen gleichlautende Erwiderungen ergangen sind. Die Regierungen der genannten Staaten haben nothwendig hierin Anlaß finden müssen, den deutschen Bund sowohl mit dem Gesichtspunkte, aus welchem allein sie den Inhalt dieser Erwiderung des hohen Vororts betrachten können, als auch mit den weiteren Schritten bekannt zu machen, zu welchen sie sich, um eine genügende Erfüllung ihres auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhenden Begehrens zu erreichen, genöthigt sehen. Der deutsche Bund theilt nicht nur vollkommen die Ansicht der genannten vier Höfe über den Inhalt der jenseitigen Erwiderung, eine Ansicht, welche der hohe eidgenössische Vorort aus den mittlerweile dahin gelangten Antwortsnoten der Höfe von Wien, München, Stuttgart und Carlsruhe ersehen haben wird, sondern derselbe ist auch, im Interesse der Gesammtheit des deutschen Bundes, sowie in jedem der einzelnen hierbei zunächst betheiligten Bundesglieder, verpflichtet, für den Fall, daß wider alle bessere Erwartung, von dem hohen Vororte das wiederholte Ansinnen der deutschen Nachbarstaaten eine entsprechende Aufnahme nicht finden sollte, die Ausführung derjenigen Maßregeln, zu welchen sich die letzteren gegen die Schweiz genöthigt sehen würden, in ihrer vollsten Ausdehnung und mit aller Kraft zu unterstützen.

„Der deutsche Bund hat es den freundschaftlichen Beziehungen, in welchen derselbe zu seiner großen Genugthuung bisher mit der Schweiz gestanden hat und welche dauernd und ungetrübt zu erhalten, sein lebhaftester Wunsch ist, schuldig zu sein geglaubt, durch die Bundesversammlung, als sein verfassungsmäßiges Organ, diese offene und unumwundene Erklärung zu geben, um den hohen Vorort über seine Gesinnungen und über seine Entschlüsse nicht in Zweifel zu lassen.

Frankfurt, den 1. Mai 1834.

Der deutsche Bund,
in dessen Namen, der im Präsidio der Bundesversammlung
substituirte königl preußische Bundestagsgesandte
(gez.) von Nagler.“

Die darauf folgende Antwort, vom 17. Mai, genügte weder in Wien noch in Frankfurt. Sie lautete:

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben sich beeilt, diejenige Zuschrift, welche die deutsche Bundesversammlung unterm 1. Mai an sie gerichtet hat, den Regierungen sämmtlicher souveränen Cantone der Schweiz mitzutheilen, und wollen, ohne den nahe bevorstehenden Zusammentritt der eidgenössischen Tagsatzung länger abzuwarten, welche auf diese Eröffnung vielleicht eine weitere Erwiderung abgeben könnte, nicht anstehen, als eidgenössischer Vorort der deutschen Bundesversammlung nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben die Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Staaten des deutschen Bundes beauftragt, daß ein Theil derjenigen in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge, welche das daselbst genossene Gastrecht zu thätiger Mitwirkung an der beabsichtigten Ruhestörung in den benachbarten Staaten des Königs von Sardinien mißbraucht haben, bereits in Folge früherer Entschließungen der Mehrheit der Cantone, aus der Schweiz weggewiesen worden, wie sie es der deutschen Bundesversammlung unterm 18. März letzthin angezeigt haben, und daß, nachdem nunmehr jenen Entschließungen die Zustimmung aller souveränen Cantone der Schweiz zu Theil geworden, auch alle übrigen in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge, welche sich in dem nämlichen Falle befinden, unverzüglich von dem schweizerischen Gebiet entfernt werden.

„Der eidgenössische Vorort ist überzeugt, daß somit die Eidgenossenschaft alles dasjenige erfüllt habe, was völkerrechtliche Verhältnisse ihr auferlegen und was in schwierigen Umständen von ihr erwartet werden darf.

„Indem der eidgenössische Vorort daher mit Recht erwartet, daß alle diejenigen hemmenden Maßregeln, wodurch in der neuesten Zeit die nachbarlichen Verhältnisse der Schweiz zu den deutschen Staaten gestört worden sind, sofort beseitigt und der frühere, den gegenseitigen Beziehungen gleichmäßig entsprechende Zustand wieder eingeführt werde, soll er die freie und selbstständige Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen jede allfällige Gefährde und Benachtheiligung wiederholt feierlich verwahren.“

Ein Bataillon Militair wurde von Baden nach Freiburg verlegt, die Grenzpunkte an der Schweiz und die Uebergänge am Rhein stark mit Gensdarmen besetzt, Patrouillengänge längs der schweizer Grenze angeordnet, ein sehr strenges Polizeiwesen gehandhabt, und für den Fall, daß politische Flüchtlinge in Baden mit Gewalt einzudringen versuchen wollten, war das Aufgebot der Rottenmannschaft angeordnet. Die Schweiz sah, daß man Ernst machte.

Oesterreich richtete eine neue Note an die Schweiz durch seinen Gesandten, den Grafen Bombelles, und zugleich ergingen Noten von Bayern, Würtemberg und Baden nach Zürich mit demselben Wortlaut. Die Abschriften davon gingen auch an die französische und großbritannische Regierung, sowie an deren Gesandten am schweizerischen Vorort. Die des Grafen von Bombelles (d. d. Zürich, den 20. Juni 1834) lautete:

„Der unterzeichnete österreichische Gesandte und bevollmächtigte Minister hat nicht verfehlt, die unterm 17. Mai an ihn, in Antwort auf die seinige, vom 23. April, erlassene Note des hohen eidgenössischen Vororts an seinen allerhöchsten Hof zu befördern, von dem er die nachfolgende Erwiderung hierauf zu machen angewiesen ist.

„Je mehr der k. k. Hof sich die Aufrechthaltung freundnachbarlicher Verhältnisse zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft fortdauernd hat angelegen sein lassen, je gefliſſentlicher er es vermieden hat, zu jedem Anschein von Einwirkung auf die inneren Verhältnisse und den inneren Zustand der Schweiz die mindeste Veranlassung zu geben, so bedenklich der letztere sich auch seit längerer Zeit für die Nachbarstaaten gestaltet hat, desto unbestreitbarer war sein, wie der übrigen angrenzenden Staaten, Recht — da diese Besorgnisse durch das vom schweizer Gebiet ausgegangene Attentat vom verflossenen Februar nur zu sehr in Erfüllung gegangen sind — nicht blos vollständige Unterdrückung desselben, sondern vorzüglich Bürgschaft für die Zukunft zu verlangen.

„Dieses doppelte Begehren ist dem Vororte von dem Unterzeichneten unterm 12. März und 23. April übergebenen Noten ausdrücklich gestellt, und mit Bedauern hat der allerhöchste Hof aus der letzten eidgenössischen Antwort, vom 17. Mai, ersehen, daß auf Befriedigung und künftige Sicherheit der Nachbarstaaten darin keine Rücksicht genommen, sondern einzig von der, den letzteren durchaus fremden,

Ahndung des von den Flüchtlingen in der Schweiz gemißbrauchten Asylrechts die Rede ist, und daß die zweite Note des hohen Vororts sich von der ersten dadurch unterscheidet, daß die in dieser angekündigten Maßregeln in jener als theils vollzogen, theils ihrer Vollziehung nahe angeführt werden.

„In diesen theilweisen ungenügenden Maßregeln können die Nachbarstaaten die Bürgschaft für die Zukunft nicht erkennen, die sie zu fordern berechtigt sind. Was, vor wie nach dem Einfalle in Savoyen, zur Störung der Ruhe dieser Staaten von der Schweiz aus, durch die Presse, wie durch vielbereitete Verbindungen, geschehen ist und wovon die Beweise in den Händen aller Regierungen liegen, kann der eidgenössischen allein nicht unbekannt geblieben sein. Wenn die erwähnten Regierungen nicht in jedem einzelnen Falle diese strafbaren Umtriebe angegeben, die darin befangenen Individuen, wie sie es gekonnt, bezeichnet, die gegen diese Individuen zu ergreifenden Maßregeln in Anspruch genommen haben; so geschah es aus Achtung gegen die Schweiz als unabhängigen Staat, der diese letzteren zu bemessen das Recht, sobald aber ihre Unterlassung verderblich nach Außen wirkt, den billigen Forderungen anderer Staaten zur Aufrechthaltung ihrer ungestörten Ruhe zu entsprechen die Pflicht hat; so geschah es in der Ueberzeugung, daß, wenn die Schweiz diese letztere zu erfüllen Willens ist, die Mittel dazu ihr nicht fehlen können, und daß sie die Bedingungen, unter denen gegenseitige nachbarliche Verhältnisse allein bestehen können, gleichfalls zu erfüllen die Macht hat. Wo Mangel an Willen oder an Macht dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbauungsmittel gewiesen.

„Da der in der Note des Unterzeichneten, vom 23. April, bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht blos der an dem Einfalle in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direct oder indirect wirkenden Individuen durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung, die Wirkung der ange-

kündigten, überall vorbereitenden und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden sind.

„Bei dem aufrichtigen Wunsche des k. k. Hofes, von der Schweiz die nachtheiligen Wirkungen dieser abgedrungenen Maßregeln noch entfernt halten zu können, kann derselbe nicht umhin, durch das Organ des Vororts die Eidgenossenschaft zur vollständigen und ungesäumten Erfüllung aller angegebenen Bedingungen so dringend als ernstlich aufzufordern, durch welche allein der Fortbestand freundnachbarlicher Verhältnisse gesichert werden kann, deren einmalige Störung, gewiß gegen den Willen sämmtlicher Nachbarstaaten, ihre Erneuerung in mehr als einer Rücksicht erschweren könnte u. s. w."

Jetzt beeilte sich der Vorort zu antworten, und erließ schon am 24. Juni die betreffenden entschuldigenden Noten an Oesterreich und die süddeutschen Staaten und gab zugleich Abschrift an die Bundesversammlung:

„Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, bescheinigen Seiner Excellenz, dem Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft — dem k. würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — dem Herrn Freiherrn von Türkheim, großherzoglich badenschen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, den Empfang der ihnen zu Händen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. laufenden Monats datirten Mittheilung, und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlichen Cantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften zu der in wenigen Tagen zusammentretenden ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, der jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instructionen zu versehen. Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seiner Seits aus der erwähnten Mittheilung gesehen, daß der k. k. österreichische Hof, die k. bayerische Staatsregierung, die — k. würtembergische Staatsregierung — die großherzoglich badensche Staatsregierung, aus der am 18. März des laufenden Jahres datirten Note des Vororts, nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war. Denn bereits

unterm 18. März, hatte der eidgenössische Vorort, gestützt auf die übereinstimmenden Erwiderungen der Cantonsregierungen, auf seine, unterm 22. Hornung, denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Seine Excellenz, den k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister (Seine des k. bayerischen Residenten, Hochwohlgeboren — das k. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) seine Ansichten dahin ausgesprochen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

„Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Der Vorort hat bereits früher die Cantonsregierungen eingeladen, und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge verfahren.

„In diesem Sinn wird sich die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen.

„Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Seine Excellenz, den Herrn Grafen von Bombelles (Seiner Hochwohlgeboren Herrn Freiherrn von Hertling — das k. würtembergische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten — das großherzoglich badensche Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten) die Erwartung aus:

daß der zwischen der Schweiz und den sie begrenzenden Staaten bestehende, den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen wieder zurückgenommen worden sind.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen diesen Anlaß u. s. w.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgen. Vororts Zürich,
in dessen Namen: Der Amtsbürgermeister."
(Folgen die Unterschriften).

Oesterreich und der deutsche Bund gaben sich mit dieser Antwort zufrieden und gaben dieser Zufriedenheit in einem Schreiben vom 2. August Ausdruck. Die Antwort, durch welche die Zwistigkeiten mit der Schweiz abgeschlossen waren, lautete:

„Als die Bundesversammlung das Schreiben des hohen Vororts vom 17. Mai l. J. zu empfangen die Ehre hatte, konnte derselben nicht entgehen, daß in der eidgenössischen Erwiderung, auf das von den Nachbarstaaten in Betreff der Ausweisung der politischen Flüchtlinge gestellte Begehren, wegen Mangels frei und bestimmt ausgesprochener Anerkennung völkerrechtlich feststehender Grundsätze, nicht diejenige Bürgschaft für die Zukunft gewährt werde, welche die Nachbarstaaten zu fordern berechtigt waren. Bei dem aufrichtigen Wunsche des deutschen Bundes, die Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse mit der Schweiz nicht durch Maßregeln gestört zu sehen, welche dem Handel und Verkehr nur hemmend entgegentreten müßten, überließ sich die Bundesversammlung der Hoffnung, es werde der Eidgenossenschaft der vollständigen Erfüllung des an dieselbe gestellten Begehrens bei wiederholter Erwägung der nach Herkommen und Völkerrecht so gerechten als billigen Anforderungen nicht länger Anstand geben.

„Diese Hoffnung wurde durch die von dem österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles, anher mitgetheilte spätere Zuschrift des eidgenössischen Vororts vom 19. Juni l. J. wesentlich bestärkt; denn indem der Vorort der deutschen Bundesversammlung zur Kenntniß bringen ließ, daß die deutschen Flüchtlinge, welche als Unterzeichner zweier, die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigender Proclamationen durch die Polizeibehörden aufgegriffen wurden, sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt worden seien, gewährte derselbe durch

die That den von den Nachbarstaaten in Anspruch genommenen Grundsätzen die angemessenste erfolgreichste Anwendung.

„Es konnte daher die durch die letzte Zuschrift des hohen Vorort's vom 27. Juni anher gebrachte Mittheilung der am 24. desselben Monats an die Gesandten Oesterreichs und der übrigen deutschen Nachbarstaaten aus Anlaß ihrer erneuerten Reclamationen erlassenen Erwiderung dem deutschen Bunde nur zur wahren Genugthuung gereichen. Der deutsche Bund mußte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sich die schweizerische Eidgenossenschaft zu denselben völkerrechtlichen Grundsätzen bekenne, welche auch die seinigen sind — Grundsätze, von welchen kein Staat ohne Nachtheil für seine eigenen Rechte, Existenz und Unabhängigkeit abweichen kann, deren Festhalten aber nicht nur die Kraft des eigenen Staates verstärkt, sondern durch das Zusammenwirken aller übrigen von denselben Principien beseelten Regierungen den Uebeln und den Gefahren der Zeit, wo sie auch erscheinen mögen, einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellt.

„Indem der deutsche Bund in der durch den Vorort bewirkten und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst entsprechenden Befriedigung der Nachbarstaaten auch die eigene Beruhigung findet, gereicht es der Bundesversammlung zum besonderen Vergnügen, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Schweiz, auf deren Befestigung der deutsche Bund so hohen Werth legt, auf eine den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise wieder hergestellt zu sehen.

Frankfurt a. M., den 2. August 1834.

Der deutsche Bund,
und in dessen Namen der im Präsidio der hohen Bundesversammlung substituirte kgl. bayerische Bundestagsgesandte
unterz. von Mieg."

Die Schweiz war durch die Drohungen Oesterreichs einestheils so furchtsam geworden, daß sie jeden ihr bekannten Versuch politischer Flüchtlinge durch die Presse oder durch andere Mittel gegen Deutschland zu wirken, sogleich an Oesterreich denuncirte. So erging eine Note vom 19. Juni 1834 von Seiten des Vororts Zürich an den Grafen von Bombelles, worin es hieß:

„Bürgermeister und Regierungsrath ꝛc. haben mittelst einer Zuschrift der Regierung von Bern (18. Juni) die Anzeige erhalten, daß

zwei, die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigende und von fünf deutschen Flüchtlingen unterzeichnete Proclamation durch die dortigen Polizeibehörden aufgegriffen, die Unterzeichner jener Proclamation verhaftet worden sind und sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt werden sollen."

Die fünf Personen, deren Erwähnung geschah, waren zwei Brüder Breidenstein aus Hessen-Homburg, zwei Bayern, Scharpff und Barth, ein Berliner, Peters; sie wurden aus der Schweiz gewiesen.

Aber andererseits blieb die Schweiz doch, wo sie nicht geradezu von den auswärtigen Mächten gedrängt und bestürmt werden konnte, auf ihrem politisch extremen Standpunkte stehen. Das zeigte die Stiftung der Universität Bern (2. Mai 1834). Unter den neu angestellten 16 Professoren befanden sich als Professor der Staatswissenschaft Ludwig Snell, für gerichtliches Verfahren und Polizeirecht F. Siebenpfeiffer, verhaßte Namen bei den deutschen Regierungen. Diese Letzteren standen denn auch nicht an, unter dem Vorwand, daß bei Besetzung der Professuren mehr auf die politisch-radicale Gesinnung und Farbe, als auf Kenntnisse und Charakter Rücksicht genommen worden sei und daß die Universität in noch höherem Grade als Zürich eine Pflanzschule revolutionärer, die Ruhe und Ordnung der deutschen Nachbarstaaten gefährdender Grundsätze und eine Zufluchtsstätte für Lehrer und Studirende werden würde, die wegen politischen Vergehen Deutschland zu verlassen gezwungen sein könnten, auch den Besuch der Universität Bern den deutschen Studirenden zu verbieten (11. September 1834).

Die meisten deutschen Flüchtlinge waren im Canton Bern vereinigt; wo sie eben so ungestört ihre Pläne verfolgten, als im Canton Aarau. Dagegen waren sie im Canton Zürich mit Strenge weggewiesen. Als der Flüchtling Stromaier in Zürich arretirt, durch Gensdarme weggewiesen wurde und in diesem Zustande nach Aarau kam, befreiete ihn der Großrath daselbst sogleich und bedeutete ihm, daß er, wenn er sich ruhig verhalte, durch Nichts molestirt werden solle. Die Bedeutendsten der Flüchtlinge, auch die am savoyer Zuge Theil genommen, waren noch immer in der Schweiz, mehrere mit falschen Pässen; im Canton Bern waren keine Pässe nöthig. Rauschenblatt (S. 21), weilte am Züricher See, Lohbauer und Herold befanden sich in Burgdorf bei Bern, Ersterer früherer Redacteur des

unterdrückten „Hochwächters“, 1835 Professor in Bern, Letzterer, Frankfurter Kaufmann. Kunz und Auternith, beide Theilnehmer an dem bewaffneten Einfall in Savoyen, kamen unter Begleitung von Gensdarmen in Bern an, wurden aber dort sofort befreit. Die berner Regierung hatte den Flüchtlingen das Verzeichniß derjenigen Personen gegeben, deren Ausweisung amtlich vom deutschen Bunde begehrt war, so daß diese dadurch sogleich wußten, wer in den Augen des deutschen Bundes am meisten gravirt war. Was war unter solchen Umständen von den Versicherungen der Schweiz zu halten? Was würde heute wohl von Deutschland unter solchen Umständen der Schweiz gegenüber geschehen? Belgien hat dies in den allerjüngsten Tagen deutlich gezeigt!

Indessen machten fünf Mitglieder „des jungen Deutschlands“, welche durch Frankreich nach England transportirt waren, eine klägliche Schilderung der traurigen Lage der Flüchtlinge in England. Ohne Unterstützung hätten sie kaum Wasser und Brod. Deshalb wollte diesen kein politischer Flüchtling aus der Schweiz folgen, obwohl auf dem Lande in der Schweiz eine entschiedene Abneigung gegen die politischen Flüchtlinge herrschte. Sie waren ja meistens ohne Mittel, und was das heißt in der Schweiz, ist allbekannt. Die Flüchtlinge waren unter sich selbst so zerfallen, daß ihr Hauptgeschäft darin bestand, sich gegenseitig anzufeinden und herabzusetzen. Nebstdem trieb sie die Langeweile zu allen Tollheiten, und es war vorauszusehen, daß die Theilnehmer der Attentate zu Frankfurt und in Savoyen nur auf die erste passende Gelegenheit zu neuen Ausbrüchen warteten.

Von dem „jungen Deutschland“ war eine Verbindung unter den deutschen Handwerksgesellen in Bern gestiftet worden, die 1834 schon mehrere hundert Theilnehmer zählte; in Straßburg war ein Gleiches geschehen. Auf diese neue Verbindung hatten Siebenpfeiffer und Görth den meisten Einfluß. Die Handwerker wurden aufs Höchste exaltirt und zu jedem Exceß vorbereitet. Nur fehlten noch ausreichende Geldmittel.

So standen die Sachen Ende Juli des Jahres 1834 in der Schweiz. Es war begreiflich, daß die deutschen Regierungen eine große Aufmerksamkeit auf die politischen Ereignisse in der Schweiz verwendeten, um so mehr, als die noch zu schildernden neuen Bewegungen auf dem Gebiete der Presse und endlich die Organisation

der europäischen revolutionären Partei in Paris sie besorgt und bedenklich machten.

Mit dem Hinzutreten eines neuen Elementes zu der demokratischen Partei, nämlich der stets in sehr großer Anzahl sich im Auslande befindenden deutschen Handwerker, mußten die Bestrebungen dieser Partei eine sehr erhöhte Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der deutschen Regierungen hervorrufen. Denn die im Auslande weilenden Handwerker kehrten nach kürzerer oder längerer Zeit in ihr Vaterland zurück und ihre Stelle nahmen andere deutsche Handwerker im Auslande ein. Diese verfielen fast ohne Ausnahme den geheimen Gesellschaften in Frankreich und in der Schweiz, ja es hielt sogar sehr schwer, daß sich der Einzelne von diesen Gesellschaften ausschließen konnte. In der Schweiz wurden am 27. Juli 1834 von dem Handwerkerverein zu Bern auf einem in der Nähe gefeierten Fest, die Fahnen von Würtemberg, Bayern und Baden zerrissen und mit Füßen zerstampft (Allg. Augsb. Ztg. vom 5., 8. und 11. August 1834). Es war bekannt, daß ähnliche Handwerkerverbindungen schon früher in verschiedenen Städten Frankreichs und Belgiens bestanden; sie waren indessen von Seiten der französischen und belgischen Regierungen wenig beachtet. Gleichwohl ließ sich nicht verkennen, daß diesen Umtrieben ein tiefer Plan zu Grunde lag. Die deutsche demokratische Partei hatte bei den Versuchen, die damaligen Verhältnisse umzustürzen, die Erfahrung gemacht, daß es ihnen an entschlossenen Personen zur Ausführung ihrer Pläne fehlte; die Verführung des Militärs mißlang, die academische Jugend hatte sich nur zum Theil verlocken lassen. Der Masse des Volkes wurde natürlich durch die bis dahin noch geringe Anzahl der Theilnehmer nicht imponirt. Zudem standen die Studirenden dem bürgerlichen Leben zu fern und fremd, und ließ sich daher von ihnen wohl ein Mitwirken zu einzelnen revolutionären Unternehmungen, nicht aber ein tieferes Eingreifen in die gesammten Verhältnisse des Staats erwarten. Aus diesem Grunde griff nun, ähnlich wie in Frankreich, die demokratische Partei zu einer anderen Klasse der Staatsangehörigen, welche, wenn sie gewonnen werden konnte, allerdings ein sehr bedeutendes Contingent für Umwälzungen liefern konnte. Diese Klasse waren eben die Handwerksgesellen — später die Arbeiter im

Großen — die in allen, namentlich großen Städten einen sehr bedeutenden Theil der Bevölkerung ausmachten und aus denen — bei noch immer vorherrschendem Handwerksbetrieb in jener Zeit — die sich von Handarbeit nährende Mittelklasse der ansässigen Bürger hervorging.

Das Wandern der deutschen Handwerksgesellen nach fremden Ländern gab der demokratischen Partei eben die wohl benutzte Gelegenheit, eine bedeutende Anzahl von Anhängern zu gewinnen, ohne sich einer persönlichen Gefahr auszusetzen. Deshalb waren die deutschen politischen Flüchtlinge an den Orten, wo sie Schutz und Duldung fanden, emsig bemüht, unter den deutschen Handwerksgesellen politische Verbindungen zu stiften, um ihre Ansichten und Grundsätze zu verbreiten, was ihnen natürlich viel leichter bei wenig Gebildeten gelang, als bei den Studenten. Die Handwerksgesellen, die an diesen Verbindungen — mitunter sogar unter fürchterlichen Eiden — Theil genommen hatten, sollten nach ihrer Rückkehr ins deutsche Vaterland dazu dienen, die demokratischen Grundsätze weiter zu verbreiten und ähnliche politische Verbindungen mit den demokratischen Zwecken ihrer Lehrer zu stiften. Gelang dieser Plan, so war damit allerdings keine geringe Gefahr für Deutschland verbunden. Es mußte nach und nach unter der großen Masse des deutschen Volkes, und besonders der ruhigen Bürger und Landbewohner, welche im Ganzen bis dahin die revolutionären Einwirkungen zurückgewiesen hatten, eine Generation entstehen, bei welcher Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge zum Grundsatz wurde, und die unablässig dafür arbeitete, eine Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland auf dem Wege herbeizuführen. — Das Jahr 1848 lieferte den Beweis, daß die damals schon gehegten Befürchtungen wirklich eintraten.

Die deutschen Regierungen zögerten deshalb auch nicht, und faßten den Beschluß, das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz, Frankreich und Belgien zu verbieten. Baden begann den Reigen (9. October 1834) in Bezug auf die Schweiz, der deutsche Bund folgte am 15. Januar 1835 mit dem damals veröffentlichten Verbot nach.

Man legte damals mehr Gewicht auf die Verhältnisse in der Schweiz, als in Frankreich und Belgien, als es sich um diesen Beschluß

handelte. Denn die Schweiz bestand ja aus verschiedenen souveränen und nach sehr mannigfaltigen Regierungsgrundsätzen verwalteten Gebietstheilen. Daher konnte eine gegen diesen oder jenen Canton mit voller Berechtigung angewendete Maßregel leicht drückend werden, wenn man sie auf andere, in verschiedenen Verhältnissen stehende Cantone, oder auf die Schweiz in ihrer Allgemeinheit anwenden wollte. In manchen Cantonen wurden die gefährlichen Handwerkervereine gebildet, ja sogar befördert, z. B. in Bern. In der Mehrzahl der Cantone war dies nicht der Fall. Eine Reihe von Cantonen, an der Spitze der damalige Vorort Zürich, hatten sich laut gegen die von Bern an den Tag gelegten, den Gesetzen des Völkerrechts Trotz bietenden Grundsätze ausgesprochen. Selbst Oesterreich war daher der Meinung, daß man gegen die verschiedenen Cantone verschiedene Maßregeln eintreten lassen müsse, weil dies nicht allein die Gerechtigkeit, sondern die politische Klugheit, welche die gutgesinnten Cantone in der Schweiz zu stärken gebiete, erfordere. Aus diesen Gründen wollte Oesterreich sogar den Zusatz in das Verbot bringen, daß das Wandern deutscher Handwerksgesellen in alle jene Länder und Orte, wo Vereine oder Versammlungen zu politischen Zwecken offenkundig gebildet würden, so lange verboten bleibe, als diese Duldung in einem Lande oder Orte notorisch bestehe. Der Vorschlag des Bundesausschusses war viel weiter gegangen, auf ein unbedingtes Verbot. Die österreichische Ansicht siegte.

Die Regierungen hatten also nach allen Richtungen hin den Bemühungen der oppositionellen Partei im Allgemeinen, wie der demokratischen im Besondern gegenüber keine Maßregel außer Anwendung gelassen, die nur im Geringsten zu den ihnen vorgesetzten Zwecken führen konnte. — Für die Zeit von 1834 bis 1836 gelang dies zum Schein, die Reaction hatte nach Vieler Ansicht vollständig gesiegt. Aber dennoch bereiteten sich in der Schweiz und in Frankreich schon im Jahre 1835 die Bewegungen vor, welche im Jahre 1848 in fast allen europäischen Ländern zum Ausbruch kamen. Es ist oben bemerkt (S. 293), daß bei Bern bei einem Handwerksgesellenfest unter Leitung politischer Flüchtlinge, die Fahnen deutscher Länder zerrissen und mit Füßen getreten waren, woraus hervorging, daß man von Seiten Berns den Versicherungen des damaligen Vorortes, am 24. Juni 1834 (S. 287), keine Folge geben wolle. Oesterreich ließ sich dergleichen aber nicht

gefallen, sondern verlangte Genugthuung von der berner Regierung, und als diese unter der Angabe des Unvermögens der berner Regierung gegen individuelle Meinungsäußerungen einzuschreiten, verweigert wurde, brach am 13. October 1834 Oesterreich alle diplomatischen Verbindungen mit dem Canton Bern ab. Bern wurde aber 1835, 1. Januar, Vorort der Schweiz und darauf trat Oesterreich mit ihm als solchen in Verbindung (aber nicht mit dem Canton).

Nochmals ersuchten die Regierungen von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden den Vorort Bern zu einer genügenden Erklärung zu bewegen; vorläufig vergebens. Jedoch besann sich Bern sehr bald und gab am 31. März 1835 an Oesterreich eine Entschuldigung wegen der Vorgänge am 27. Juli 1834, und auf Oesterreichs Verlangen auch an die Höfe zu München, Stuttgart und Carlsruhe. — Alles dies geschah, ohne daß die Bundesversammlung sich dabei betheiligte. Die Entschuldigung wurde für genügend befunden und die diplomatischen Beziehungen zu Bern wieder aufgenommen und am 23. Juni 1835 begab sich der Graf von Bombelles wiederum als österreichischer Gesandter nach Bern. Bern wünschte nun das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach Bern aufgehoben. Aber dieser nahm Gelegenheit, dem Vorort Bern, dem an der Spitze desselben stehenden Schultheißen von Tavel, sich freimüthig über die Wühlereien gegen Deutschland und andere benachbarte Staaten auszusprechen (8. Juli 1835). Aus der an den Vorort gerichteten Note des Grafen Bombelles, ging hervor, daß die Schweiz keine genügenden Garantieen für die von dem Vororte Zürich gegebenen Zusicherungen biete, und daß deshalb von der Zurücknahme des erbetenen Verbotes keine Rede sein könne.

Die Schweiz war seit der Julirevolution in einer sehr großen Bewegung. Inmitten dieser Bewegung zeigte sich ein propagandistischer Geist, der zu den bekannten Veränderungen in der Verfassung des Landes führte. (Aargauische Klosteraufhebung, katholischer Sonderbund, Krieg gegen denselben). In diese inneren Bewegungen der Schweiz mischte sich die große Anzahl politischer Flüchtlinge. Es bestanden dort das Central-Comité des jungen Italien, welches von Marseille in die Schweiz gekommen war, einige Monate vor dem savoyer Einfall; es waren vorhanden die polnischen und deutschen Flüchtlinge, die Flüchtlinge von dem lyoner Aufstand und die Emissäre der Gesellschaft der

Menschenrechte zu Paris. Sie alle traten zusammen als Vertreter einer allgemeinen Alliance der Völker gegen die Fürsten. Diese Agitatoren versuchten mit Erfolg, die Schweiz zu dem Glauben zu verleiten, daß Beider Interessen identisch seien. An der Spitze der Agitatoren standen außer den oben genannten Deutschen (S. 291. 292): Mazzini, Antonini, Ruffini, Usiglio, Fabrizi, Rosales. Die „junge Schweiz" organisirte sich in Bern förmlich unter den Augen des Vororts, 1. Juli 1835.

Kaum war der Einfall in Savoyen mißglückt, so richtete die Propaganda ihre Pläne auf das südliche Deutschland. Die Masse der Flüchtlinge, der Handwerker wurde fanatisirt durch Reden, Ansprachen, Proclamationen und Lieder von fast unglaublichem Inhalt. Waffen waren aufgekauft und verborgen und der Augenblick, in welchem sie gebraucht werden sollten, hing nur von den Entschließungen des Central-Comités des jungen Europa in Paris ab. Das wußten die Cabinete in Europa sehr wohl, glaubten aber für alle Zeit ihre Maßregeln getroffen zu haben. Mit ihnen glaubte dies auch die große Mehrzahl der ruhigen Bürger in Deutschland. Aber die Cabinete legten deshalb doch noch nicht die Hände gegen die Wühlereien in den Schooß. Sie bestritten der Schweiz das Asylrecht in dem großen Umfange, wie sie es in Anspruch nahm, und bedrohten dieselbe mit den ernstesten Restrictionen.

In diesem Sinne erließ Metternich eine mehr als deutliche, sehr lange Note an Herrn v. Tavel, in der es zum Schlusse hieß:

„Les Gouvernements menacés dans les premiers élemens du repos intéreur des États, devaient-ils, pouvaient-ils se taire sur des faits pareils, se vouer à une tolérance, que les factieux les premièrs eussent fait valoir en faveur de leurs coupables entreprises en face d'hommes, que la vindicte des lois commu es eût déjà atteints, s'ils ne s'étaient soustraits par la fuite à l'action de ces lois? Quel sérait le sort du corps social, que viendrait la civilisation Européenne, si ce droit sacré chez tous les peuples pouvait jamais être interprêté dans un sens aussi dangereux? Non Mr. le Comte, les factieux les plus déhontés ne se permettent pas d'eléver une prétention aussi évidemment absurde; ils se régardent comme placés

sous l'égide d'un privilège, et sont toujours prêts à se reconnaitre des droits, qu'ils refusent à d'autres; en cela, comme en toute chose, ils s'écartent de seuls principes, sur lesquels peuvent exister et prospérer des rélations internationales. Quant à nous, qui professons le principe de la réciprocité, nous n'avons jamais demandé et nous ne demanderons jamais à un Etat libre et indépendant, que ce, que lui reconnaissons le droit de nous demander également. Ce que nous ne nous permettrions pas envers un ennemi — car la guerre a également ses lois — nous ne pouvons le souffrir de la part d'un Etat voisin, avec le quel nous sommes en paix. La justice, pour avoir ce caractère, doit être distributaire, et en prenant constament cet axiome pour base de nôtre marche, nous croyons avoir fourni — et cela tout récemment — plus d'une preuve, que si nous ne pouvons et ne voulons admettre une position des choses intolérable en elle-même, nous savons néanmoins user de ménagemens envers ceux, qui nous en paraisent dignes, et ne pas confondre les faibles avec les coupables . . . . .“

Die Note wirkte; die Flüchtlinge hielten sich vorläufig äußerlich ruhiger, aber im Stillen gingen die Wühlereien weiter.

Dreizehntes Kapitel.

Die fremden Einmischungen in die Verhältnisse Frankfurts zur Bundesversammlung (S. 246 ff.), veranlaßten diese letztere zu weiteren Schritten gegen Frankfurt; sie griff in die polizeilichen Verhältnisse der Stadt ein (S. 246).

In den am 22. und 25. October 1817 getroffenen Bestimmungen über die Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestagsgesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt fanden sich keine besonderen Anordnungen in Betreff der Handhabung der Polizei in in dieser Stadt. Gleichwohl war unter VIII. gesagt: daß, wenn in der Folge noch Veranlassungen entstehen sollten, zur Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige

besondere Bestimmungen hinzuzufügen, so behalte sich die Bundesversammlung die desfalls nöthigen Eröffnungen vor*). Die Sache blieb ruhen. Aber bei den Ministerial-Conferenzen in Wien im Jahre 1819—1820 fühlte man schon, daß hier eine Lücke vorhanden sei, und Metternich äußerte deshalb in der 32. Sitzung vom 20. Mai 1820 ad VI den Wunsch, daß die Bundestagsgesandten über das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt, welches nothwendig in Berathung zu ziehen sein werde, gehörig instruirt werden möchten. In Folge dessen wurde in der Zusammenstellung der Gegenstände, welche auf Anordnung der wiener Conferenzen zur Berathung an den Bundestag gebracht werden sollten, ad 3 das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf jenes Protocoll der 32. Conferenzsitzung erwähnt und am Schlusse gesagt: „Sobald hierüber Instructionen angezeigt und eingegangen sind, wird desfalls das Protocoll nur zu eröffnen sein.“ Allein dieser Gegenstand wurde in den späteren Protocollen der Bundesversammlung bis zum Jahre 1833 nicht in Erinnerung gebracht und zu keinem Schlusse gefördert.

Begünstigt durch die politische Ruhe, die in Deutschland in den darauf folgenden Jahren herrschte, entwickelten sich mancherlei Gebrechen und Schwächen des Frankfurter Polizeiwesens, deren ganzer Umfang jedoch erst bei den unruhigen Bewegungen sichtbar wurde, die sich nach der Julirevolution in Frankreich auch an einzelnen Punkten Deutschlands und insbesondere 1833 in Frankfurt selbst zeigten, wie unsere Darstellung bewiesen. Ein vollständiges Bild dieser Schwächen und Gebrechen lieferte die Zusammenstellung der gerichtlichen Untersuchungsresultate in Bezug auf das Attentat vom 3. April 1833 in Frankfurt, nach den der Bundescentralbehörde zugekommenen Acten (bis zum April 1834 gehend). — Die freie Stadt Frankfurt, welcher diese Acten zugestellt waren, hatte wohl eingesehen, daß die oben (S. 192 ff.) gegebene Darstellung nicht ganz stichhaltig war und daß sie selbst den eigentlichen Zusammenhang der Ereignisse bis dahin nicht gekannt hatte. Sie traf deshalb für die Verschärfung und Verstärkung der polizeilichen Einrichtungen verschiedene Anordnungen. Sie nahm sogar, als sie in der am 1. Mai 1834 abgegebenen Erklärung die Entfernung des Bundesbesatzungs-

*) Meyer, corp. jur. conf. Germ. II. 29 ff.

Corps von Frankfurt beantragte, darauf Bezug (S. 236). Da aber durch die am 2. Mai 1834 stattgefundene auffallende Flucht politischer Verbrechen Angeschuldigter (S. 238), die Versicherung Frankfurts Lügen gestraft wurde, so bezweifelte die Bundesversammlung, daß die Frankfurter Anordnungen den nothwendigen Grad der Vollständigkeit erreicht hätten.

Da es nun nach Ansicht der Bundesversammlung von der Ausgiebigkeit der von der freien Stadt zu treffenden polizeilichen Einrichtungen theilweise abhing, in wiefern die erstere die Sicherheit der zu Frankfurt befindlichen Gesandschaften und des Bundeseigenthums verbürgt sah, so drang sie (12. Juni) wiederholt auf die Nachweisung, und zwar in kürzester Frist, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden seien, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in Frankfurt zu verbürgen. Die Bundesversammlung hatte zu solcher Forderung ebensowohl das Recht, wie die Pflicht, weil die Stadt Frankfurt durch dieselbe Acte, welche ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit garantirt hatte, auch zum Sitz der Bundesversammlung bestimmt worden war, und der Bund mithin sein eigenes Recht handhabte, wenn er in Ermangelung der Ausgiebigkeit, der der freien Stadt zu Gebote stehenden Mittel, die zur Erhaltung der Sicherheit und des Ansehens der Bundesversammlung erforderlichen Anordnungen selbst traf und zur Ausführung brachte.

Frankfurt beeilte sich, den Forderungen des Bundes in etwas nachzukommen und führte eine strengere Polizei ein, so daß schon im Laufe des Jahres 1834 Bayern und Baden Anträge auf Verminderung der Bundestruppen stellten, die auch bald darauf, Anfang 1835, wenn auch nur in beschränktem Sinne, zum Ziele führten. Aber dennoch begnügte sich die Bundesversammlung mit diesem Entgegenkommen von Frankfurt nicht und forderte es nochmals auf, daß sich Frankfurt äußere. Die Bundesversammlung erklärte, sie sei von Anfang an überzeugt gewesen, daß die Bürgschaft für ungestörte Bewahrung öffentlicher Ruhe und Sicherheit an ihrem Sitze mehr in Handhabung einer wohlgeordneten, energischen und aufmerksamen Polizei, als in der militärischen Bewachung liegen müsse, deren Verstärkung gewissermaßen nur den Ersatz dessen gewähre, was der ersteren an Zweckmäßigkeit gebreche. Nur unter solcher Voraus-

ſetzung wäre eine nicht im Mittelpunkte Deutſchlands gelegene, einen ſteten Zuſammenfluß zahlreicher Fremden vereinigenden Handelsſtadt zum Sitze der Bundesverſammlung erkoren worden, und in der Einwilligung zur Aufnahme der letzteren habe die davon untrennbare Verpflichtung zu allen erforderlichen Einrichtungen gelegen (9. April 1835). Frankfurt kam den Anforderungen endlich durch beſſere Polizeieinrichtungen vollkommen nach.

Das Sicherheits-Corps verblieb aber in Frankfurt (wenn auch ſeit April 1835 auf 1200 Mann reducirt) und in Sachſenhauſen concentrirt. Nochmals hatten die auswärtigen Mächte ihre Meinung, die ſie früher ausgeſprochen, geltend zu machen geſucht und dieſerhalb zwei Noten erlaſſen. Sie lauteten folgendermaßen:

„Le soussigné, Ministre etc. a transmis à son Gouvernement le note que S. E. Mr le Président de la haute Diète lui a fait l'honneur de lui remettre le 18 Septembre et à laquelle était joint un document signé (pour copie conforme le chevalier Weissenberg).

En conséquence des ordres qu'il vient de recevoir il a l'honneur de faire observer à Mr le Président de la Diète que le document dont il s'agit ne saurait avoir été envoyé que par suite de quelque malentendu au ministre d'une Puissance étrangère. Il est en effet évident que bien que toute réponse à une réclamation adressée au Président de la Diète doive être basée sur un arrêté de l'Assemblée fédérale, la notification de cet arrêté ne saurait constituer la réponse elle même, pas plus que la notification d'une loi rendue en France par le concours des trois pouvoirs législatifs n'en tiendrait lieu dans une circonstance analogue. Admettre le principe contraire ce serait supposer qu'une discussion engagée entre deux Puissance peut être tranchée par le simple énoncé de la volonté d'une des deux; ce serait d'ailleurs méconnaitre complettement les clauses des réglements qui ont jusqu'à présent présidé aux rapportes de la Confédération Germanique avec les Etats étrangers. Telle ne saurait être l'intention de la haute Diète qui, de tout temps, s'est fait remarquer

d'une manière si particulière par son respect scrupuleux pour les formes établies. On doit donc supposer qu'en redigeant l'arrêté du 18 Septembre, elle n'y avait vu qu'une instruction dans laquelle son Président devrait puiser suivant l'usage le texte d'une réponse formelle et dévéloppée, seule manifestation régulière des intentions de la haute Diète dans une question semblable; et si elle l'a chargé de joindre à cette réponse une copie de l'arrêté en question, c'est sans doute parce qu'elle avait perdu de vue certains passages de cette pièce, qui évidemment eussent été autrement concus, si on les eut primitivement destinés à être mis sous les yeux d'un gouvernement étranger. Le soussigné en attendant la communication ultérieure que Mr le Président de la Diète pourra être mis en mesure de lui faire, s'abstiendra donc de discuter l'argumentation de l'arrêté diétal; il se bornera à remarquer qu'elle ne réfute nullement les principes posés dans sa note du 30 Juin à laquelle il se réfère.

Le soussigné etc.

Francfort, 17 Octbr. 1834.

Baron Alleye de Cyprey."

Engliſche Note:

„Le soussigné etc. a soumi à son Gouvernement la réponse que la haute Diète a faite à sa note du 18 Juilet dernier, et que S. E. Mr le Président etc. lui a fait l'honneur de lui transmettre le 18 Septembre.

„Avant tout le Soussigné est chargée de déclarer que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique n'a pu se dispenser de remarques que la forme dans laquelle cette communication a été faite est une déviation complète aux usages établis en Europe dans les rélations diplomatiques.

„Quant au fond même de cette communication il n'est point dans l'intention du Gouvernement de Sa Majesté d'établir une controverse en discutes les allégations ou les argumens contenus dans la résolution de la haute Diète quoique cette Assemblée en faisant par des résolutions qu' Elle prend, donne nécessairement ouverture à une pareille discussion.

„Le Gouvernement de Sa Majesté se borne à dire qu'il n'admet point les allégations pas plus qu'il ne souscrit aux arguments qui ont été mis en avant; et en conséquence il se réfère aux opinions et persiste à maintenir les droits qui ont été développés dans la note du soussigné du 18 Juilet dernier etc.

Francfort, le 21 Novbr. 1834.

Cartwrigth."

Nicht mit Unrecht beklagten sich die Gesandten über die Form der Antworten von Seiten der Bundesversammlung. Allerdings hätte es besser gelautet, wenn die in dem Bundestagsbeschluß gebrauchten harten Ausdrücke in den Noten selbst wiederholt worden wären. Der englische Gesandte nannte die Form der Antwort „une deviation complête aux usages établis en Europe dans les rélations diplomatiques."

Indessen war doch weder Frankreich noch England geneigt, in der frankfurter, noch in der im zweiten Bande dieses Buches geschilderten luxemburgischen Angelegenheit es zum Aeußersten zu treiben. Sie erwähnten ihre Rechte in Bezug auf ihre Theilnahme an dem wiener Congreß, schwiegen aber, als die Bundesversammlung die letzten Noten ad acta legte.

Vierzehntes Kapitel.

Von allen Zeitungen, die zu den von dem Bundestag verfolgten gehörten, war die „Neckarzeitung" unverboten geblieben, weil sie periodenweise in der Heftigkeit ihrer Angriffe auf den Bund und die Bundesstaaten nachgelassen hatte. Insbesondere war eine größere Mäßigung nach den 1831 gefaßten Bundesbeschlüssen bemerkbar. Aber durch diese Mäßigung hatte die Zeitung einen großen Theil ihrer Abonnenten verloren und war im Begriff, deshalb einzugehen. Um dies zu vermeiden, setzte von Neuem die Redaction der Zeitung jede Rücksicht bei Seite und sie gab in einem neuen Programme, September 1833, eine Ankündigung, wonach sie als das entschieden radicalste Oppositionsblatt erschien. Sie rechtfertigte ihre gemäßigtere Richtung durch die ihr zu Theil gewordenen Verfolgungen, wodurch

sie eine Zeit lang in ungelenkere Hände gekommen wäre, und die bunteste Farbenweisung der Parteien zur Schau habe tragen müssen. Die kurze Zeit dieser Veränderung sei genügend gewesen, die Abneigung des Publicums ihr zu erwerben, und obgleich die Zeitung schon 1832 zur alten Fahne zurückgekehrt sei und aus mehreren Staaten Europa's berühmte Namen als ihre Correspondenten zähle, so habe dennoch das schlimme Vorurtheil gegen sie nicht ganz verschwinden wollen. Jetzt aber habe sie alle alten Connexionen vollständig aufgegeben, welche ein zweideutiges Licht über sie verbreiten könnten, nunmehr einen Redacteur mit entschiedener Vollmacht gewählt, dessen Gesinnung und Schicksal keinen Zweifel über ihre Tendenz und Farbe mehr übrig lassen würde. In eine politische Untersuchung verwickelt, sei es ihm noch nicht gestattet, seinen Namen über das Blatt als verantwortlicher Redacteur zu setzen.

Damit erklärte also die Neckarzeitung in erster Linie, daß die große Mehrzahl der Zeitungsleser überhaupt, wenigstens in Würtemberg und Baden, zu demokratischen Grundsätzen neige und jedes Blatt ignorire, welches diese Grundsätze nicht verkündige, und in zweiter Linie, daß sie von Neuem diese Grundsätze den Regierungen gegenüber vertreten wolle. Sie erklärte sogar offen, daß der neue Redacteur nicht einstweilen seinen Namen unterzeichnen würde und könnte, nannte aber seinen Namen — Elsner. Sein Glaubensbekenntniß hatte er in dem Wunsche ausgesprochen: „Die Staatsgesellschaft soll auf den natur- und völkerrechtlichen Standpunkt zurückgeführt werden.“ Die Zeitung versprach, diesem Princip überall nachzukommen, sowohl in Bezug auf das Bestehende und sich Aufdringende, als in Bezug auf neue Institutionen. Sie versicherte, daß alle Correspondenten der Zeitung derselben Meinung seien und daß sich unter ihnen Coryphäen der süddeutschen Volkskammern befänden. Gewiß war es, daß die französischen Revolutionsblätter die Mittheilungen über deutsche Zustände nur aus der Neckarzeitung nahmen.

Der angegebenen Tendenz treu, verwarf die Neckarzeitung das geschichtliche Recht unbedingt, feindete die Monarchen und das monarchische Princip an, stellte den Adel als Widersacher des Volks dar, machte ihn gehässig und verdächtig. Keine bestehende Institution fand

vor ihr Gnade, und sie verfuhr hierin mit solcher Consequenz, daß sie alle Diejenigen, welche auch nur einen Schritt hinter ihr zurückblieben, mit gleicher Feindschaft verfolgte. In der Julirevolution lag in ihren Augen ein Glanzpunkt in der französischen Geschichte, allein Frankreich war der Früchte der Revolution beraubt, weil es auf halbem Wege stehen geblieben war. In dieser Beziehung sprach sie eine Meinung aus, die sich nur zu sehr bis auf die neueste Zeit bewahrheitet hat. Sie sagte Nr. 282, 1833:

„Frankreich hat bis jetzt Unglück gehabt, keine echt constitutionelle Monarchie zu besitzen. Kaum war 1789 der Uebergang vom Absolutismus zum Constitutionalismus gemacht worden, so conspirirte sogleich der Hof mit der Aristokratie, die neuen Volksrechte durch ein Veto zu paralysiren. Kaum war Napoleon Monarch, als er auch alle Dämme gegen seine Gewalt niederriß. Kaum waren die Bourbonen restaurirt, als sie in Verbindung mit den Emigrirten und absolutistischen Ministerien die Charte vernichten wollten. Kaum steht der — (Censurlücke) — König fest, so wirft er auch die Grundsätze und Bedingungen des Julithrones von sich. Was soll das französische Volk, so oft und grausam — (Censurlücke) — getäuscht, beginnen? Endlich lernt es einsehen, daß es zwischen Freiheit und Knechtschaft, zwischen Republik und Monarchie keine Vermittelung giebt: daß die in die Hände eines Einzigen niedergelegte Gewalt der Verwaltung eines großen Staats allzu reizend ist für den Ehrgeiz, um ihre Schranken nicht mit List oder Gewalt niederzureißen, und die Rechte der Nationen entweder zu illudiren oder zu zertrümmern. Entspinnt sich ein Kampf, so kann er nur entweder die Despotie oder die Republik zur Folge haben; denn die Uebergangsperiode von gemischter zu reiner Staatsform ist in Frankreich vorüber, und endlich muß es doch, sollte auch der nächste Anlauf mißlingen, den Weg zur Vernichtung der Monarchie und Despotie, zur Republik finden. Wie es mit den deutschen Repräsentativverfassungen stehe, wollen wir nächstens entwickeln."

Bei solcher Tendenz durfte man sich nicht darüber wundern, daß der Redaction der „Neckarzeitung" die wegen der Complote gegen den deutschen Bund und die Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen besonders verhaßt waren und daß sie durch eine Reihe von Artikeln,

durch Bekanntmachung und Entstellung von Thatsachen den Gang derselben zu hemmen, zugleich aber allgemeines Interesse für die, wegen politischer Verbrechen oder Vergehen Verhafteten einzuflößen versuchte. Zwar war die würtembergische Censur bemüht, so viel wie möglich zu steuern. Sie strich die anstößigen Stellen zu Dutzenden, wie die vielen Censurlücken in jedem Blatte der „Neckarzeitung" bewiesen, allein es blieb dennoch genug zur Aufregung der öffentlichen Meinung stehen und die Censurlücken wurden von den Anhängern der demokratischen Partei durch Bleistift in den öffentlich aufliegenden Zeitungs-Nummern ergänzt.

Die „Neckarzeitung", nach dem Verbot aller anderen Oppositionszeitungen, das eigentliche Organ der demokratischen Partei, erklärte geradezu das Zweikammersystem in Bezug auf das constitutionelle Deutschland für eine Unvernunft, weil in der constitutionellen Monarchie der vergebliche Versuch gemacht würde, Monarchie und Demokratie zu mischen, weil aber nur die Absicht dabei zu Grunde liege, dem demokratischen Element, welches das monarchische leicht überflügeln könnte, eine lähmende Schwerkraft aristokratischer Natur anzuhängen (Nr. 284 der Neckarzeitung). Die demokratische Partei hielt, mit Kaiser Nicolaus von Rußland, die constitutionelle Theorie schon in der Theorie verfehlt. Sie fand wohl einen plausiblen Grund dafür, daß man der Einheit und Concentrirung wegen die Einherrschaft adoptirt habe, sie verlachte aber die Idee, daß man zwischen Volk und Fürsten eine privilegirte Mittelmacht, die in weiterer Ausbildung sowohl dem Zweck der Monarchie, als der Demokratie gefährlich werden müßte, einschob. Sie warf dem Adel vor, daß er, wie er früher dem Königthum die Thatkraft geraubt und dieses Verhältniß vor Allem die rechtliche Verwirrung des Mittelalters erzeugt, in neuester Zeit (1830—1834) als erste Kammer dem demokratischen Elemente den Nerv abzuschneiden gesucht habe. „Weil in dem Rechtsstreit zwischen Fürsten und Völkern die Aristokratie nur für sich gefischt habe, so habe die große französische Revolution sie zuerst vernichtet, und nur eine Repräsentativversammlung der ganzen Nation anerkannt." Doch gab die demokratische Partei damals noch zu, daß der Adel seine anererbten Güter behalten solle, daß man ihm aber seine anderen Gerechtsame auf das historische Recht abkaufen müsse. Niemals solle er einen Staat im Staate bilden. „Die Nation, das

Volk, die Staatsgesellschaft ist eine Einheit, sie nimmt eine Regierung, die von ihr nach bestimmten Grundsätzen controlirt wird; das Princip der Gleichheit schließt jede besondere, nach anderen als den allgemeinen Volksinteressen angestellte Controle nothwendig aus. Es giebt nur Eine Regierung in jedem Staate und nur Ein Volk" (Nr. 273 der Neckarzeitung).

Die demokratische Partei vertheidigte sich gegen die constitutionelle in Bezug auf das Zweikammersystem sehr entschieden durch den Hinblick auf andere Länder. Sie sagte, daß gegenwärtig 1830—34 alle ersten Kammern in directer Opposition mit der zweiten oder Volkskammer ständen. Wenn dies auch in England weniger fühlbar sei, weil die Regierung dem öffentlichen Geiste nachgeben müsse, und in Frankreich, weil dort die erste Kammer ministeriell sei, so finde dagegen in Deutschland diese Behauptung ihre volle Anwendung.

Man kann, wenn man aufmerksam die politischen Verhältnisse jener Zeit beobachtet, an der Richtigkeit dieses Ausspruches der Demokratie nicht zweifeln. Nachdem sich der hohe Adel an die leichte Subordination unter ein Landesoberhaupt gewöhnt hatte, und der durch die Revolution von 1830 mit Riesenschritten vorangeeilte demokratische Geist beiden mit neuen Verlusten drohte, verbanden sie sich innigst, und die Verhandlungen der badischen, würtembergischen, hannöverschen und sächsischen Ständeversammlung sahen fast keinen bedeutenden Beschluß der zweiten Kammern, dem die ersten Kammern ohne Weiteres beigetreten wären. Außerdem war durch die Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern der ersten Kammern auf Lebenszeit durch die Fürsten ein Mittel für die Minister gegeben, daß die Minister, welche eine Maßregel verlangten oder verwarfen, mehrfach dafür oder dagegen votirten. Die Stimmenzählung, nicht nur Kammer gegen Kammer, besonders in Sachen des Budgets, sicherten, wie z. B. in Baden, der Regierung eine unzweifelhafte Majorität. Die demokratische Partei sah sich daher durch das Zweikammersystem ihrer Kraft nach eigentlich aufgelöst; setzte sie in der zweiten Kammer Beschlüsse durch in ihrem Sinne, so wurden sie in der ersten Kammer beseitigt. Es war nicht zu leugnen, daß häufig die Regierung mehr guten Willen und mehr Intelligenz zeigte als die ganze Ständeversammlung zusammengenommen. Es lag daher auf der Hand, daß der deutsche Bund, gestützt auf monarchische

Principien, die Verbreitung solcher Lehren, wie sie die „Neckarzeitung“ verbreiten wollte, nicht duldete, daß er kein Blatt litt, welches offener noch als Wirth und Siebenpfeiffer die Herbeiführung der Republik eingestandenermaßen sich zum Ziel setzte. Die Bildung einer demokratischen Partei unter der Führung eines geschickt geleiteten Blattes betrachtete der Bund natürlich keineswegs als eine seinem Princip gegenüber gleichgiltige Sache, besonders im Hinblick auf die Bemühungen der republikanischen Partei in Frankreich zum Umsturz der dortigen Regierung. Dergleichen konnte begreiflich auf Deutschland nicht ohne Rückwirkung bleiben, und in der französischen republikanischen Partei fand die deutsche ihren Stützpunkt. Die Bundesversammlung entschloß sich daher ganz kurz zur vollkommenen Unterdrückung der „Neckarzeitung.“ Den Redacteuren wurde die Redaction genannter Zeitung auf 5 Jahre lang verboten (14. November 1833)*).

Mit den Zeitungen war es nun vorüber. Man hätte nicht erwarten sollen, daß nach so durchgreifenden und strengen Verordnungen, die zugleich so großen pecuniären Nachtheil für die Verleger der Zeitungen und Zeitschriften brachten, dennoch neue Versuche gemacht werden würden, die revolutionären Theorien durch Zeitungen, Bücher und Broschüren zu verbreiten. Aber die einmal erweckte demokratische Richtung, noch im Jahre 1832 zersplittert, war durch die strengen Verordnungen intensiver geworden und nicht mehr zu unterdrücken. Jedes Mittel, die Gemüther zu verwirren und zu gewinnen, wurde angewendet und mit nicht geringem Erfolge. Dieser Erfolg blieb vielen, ja den meisten Personen damals verborgen. Wie sehr sich aber die Regierungen täuschten, wenn sie glaubten diesen Geist der Demokratie durch ihre Vorkehrungen zu bannen, hat der Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 im großen Maßstabe gezeigt, etwas früher in der Schweiz auf kleinerem Felde, von den Regierungen im Jahre 1833 und 1834 fast verachtet. Aber in den Schriften, welche im Laufe des Jahres 1834 erschienen, zeigte sich die in dem süddeutschen Volke lebende Anschauung sehr deutlich. Es waren dies vorzugsweise vier Schriften: „das Bauern-Conversations-Lexikon“, „das Glaubensbekenntniß eines Geächteten“, „die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ und sogar eine

*) Man vergleiche oben die Verbote von Zeitungen ꝛc. S. 172, 173.

Schrift eines bibelfesten Protestanten, der „Komet“. Diese vier Schriften wurden sogleich confiscirt, — aber doch nicht überall mit Erfolg. Das „Bauern-Conversations-Lexicon“ verlangte in seinen Artikeln geradezu die Republik, daß Alle gleiches Recht haben sollten, daß alle öffentliche Beamte vom Volke gewählt sein müßten. „Es sei nicht genug, daß der Graf, welcher gestohlen habe, ebensowohl an den Pranger komme, wie im gleichen Falle der ärmste Bauer, sondern der ärmste Bauer müsse auch ebensoviel Antheil an der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten haben, wie der Herr von 32 Ahnen oder der Mann mit dem ungeheuren Geldsack. Es gäbe keinen größeren Unsinn, als die Bemessung der bürgerlichen Rechte je nach der Geburt oder nach dem Vermögen. Zur Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gehörten Kopf und Herz, Kenntniß und guter Wille. Diese Stücke seien aber so wenig das Erbstück gewisser Familien, als das Erzeugniß eines Dukatenhaufens. Hieraus ergebe sich von selbst, daß in einem echten Gemeinwesen alle öffentlichen Beamten von selbst gewählt sein müßten. Das sei auch wieder ein Satz, vor welchem die Philister das Kreuz schlügen, weil die Wahl Parteien und Unruhen errege.“ Das „Bauern-Conversations-Lexicon“ fügte zu diesen Sätzen dann hinzu: „Fürchtet Ihr Euch aber vor den Parteiungen, so macht es folgendermaßen: Schreibt die Namen aller Männer im Volke auf, jeden auf einen besonderen Zettel, laßt einen davon in der Lotterie herausziehen und ruft den Gezogenen zum König aus. Ist er ein Esel, so ist er doch wenigstens ein von Euch selbstgezogener, und Ihr seid seine Herren, während Ihr jetzt die Knechte eines Euch angeborenen seid oder sein könnt. Die Erziehung der Fürsten zu ihrem Beruf, meinen die Dummköpfe, sei der große Vorzug der Erblichkeit. Wir sehen die Früchte davon. Der Eine ist ein Mörder, der Andere ein Dieb oder Betrüger, der Dritte ein Ehebrecher, der Vierte ein Trunkenbold*). Alle aber sind von dem Wahne besessen, daß sie von Gottes und Rechts wegen über das Volk zu herrschen haben.“ Man sieht, die Sprache ermangelte nicht

*) Man glaubt beinahe Blätter aus unserer Zeit zu lesen, aus der Reptilienpresse! Nur daß die Demokraten jener Zeit Namen nicht nannten. In dieser Beziehung zeigt sich ein Fortschritt, die Namen der Träger des monarchischen Princips werden offen genannt.

der Deutlichkeit; sie verursachte daher einen furchtbaren Zorn in den Cabineten. Noch mehr aber wurde dieser Zorn erregt durch die Theorie des „Bauern-Conversations-Lexicons" über die Abgaben und Steuern. Es sagt, daß gründlich keine Hilfe gegen die hohen Steuern vorhanden sei, als die Beseitigung der Urheber derselben, der Fürsten: „Sind diese ihrer angemaßten Gewalt entkleidet, sind an ihre Stelle treue Haushalter mit mäßigem Lohn gesetzt, so fallen damit die entsetzlichen Abgaben zur Bestreitung des üppigen Hoflebens weg. Ist dann das Volk Herr im Lande, so fallen auch die Abgaben für die zahllosen kleinen Tagediebe weg, welche als Spürhunde zur Belauerung der Bürger gefüttert werden. Denn das Volk wird nicht Spione gegen sich selbst halten. Es fallen ferner die Ausgaben für die großen Tagediebe weg, welche unter dem Namen von Gesandten und Diplomaten in der Regel nichts anderes treiben, als Volksverrath. Ferner die Ausgaben für die Ueberzahl von Beamten in allen Fächern, die nicht darum angestellt sind, weil das Volk sie braucht, sondern weil sie den Schweiß des Volkes brauchen, z. B. die 14 Generale des darmstädter Großherzogs, der mit 2 genug hätte. Ferner die Ausgaben für die übermäßig großen stehenden Heere ꝛc." Diese letzteren Ansichten erregten fast noch einen größeren Sturm der Entrüstung unter den Regierungen, als die erst angeführten. Es würde leicht sein, noch andere Artikel, die in diesem Sinne geschrieben waren, hier wiederzugeben; allein das Gesagte genügt, um die damalige Anschauung zu kennzeichnen. Als Verleger des „Bauern-Conversations-Lexicons" war Brockhaus in Leipzig auf dem Titelblatt genannt. Man kann sich die Entrüstung der berühmten Firma vorstellen! Selbst der sächsische Bundestagsgesandte nahm sich in edlem Zorn der verläumdeten Firma in Frankfurt an. Wahrscheinlich war das Buch im Elsaß gedruckt und von dort aus verbreitet.

Merkwürdig war es aber, daß eine unter kurfürstlich hessischer Censur erschienene Druckschrift (Hassenpflug war Minister zu jener Zeit!) sich diesen im Conversations-Lexicon für die Bauern ausgesprochenen Ansichten anschloß. Die Druckschrift hieß „der Komet des Jahres 1834". Sie war das Erzeugniß eines orthodoxen Lutheraners. Wir geben nur eine bezeichnende Stelle aus dieser Schrift, um zu zeigen, daß auch unter den frommen Orthodoxen

sich ein gefährlicher Hang zur Demokratie zeigte. Es hieß an dieser Stelle: „Freuen wollen wir uns, denn bald werden alle Leiden ein Ende nehmen, und wir werden frei und ledig werden von dem, was uns bedrückt, wie dies Lukas, Kap. 21, V. 28, deutlich ausspricht, „„wann aber dieses (das Unglück) anfängt zu geschehen, so sehet auf und hebet Eure Häupter auf,““ zu sehen die letzten Jahre und namentlich die seit den Julitagen des Jahres 1830. Ach, sie waren eine drohende feurige Gestalt, hinter welcher schwere, dunkle Gewitterwolken hingen, beleuchtet mit blutigen Thaten und Kämpfen. Das Zeichen der Sonne oder: Freiheit war das allgemeine Losungswort, dessen feuriger Glanz über die Erde ausging, und die der Riese Absolutismus vergebens zu unterdrücken suchte. Durch sie, die himmlische Freiheit, fiel dort (in Frankreich) die Krone vom Haupte eines Königs; dort (in Polen) das Schwert in der Hand eines mächtigen Volkes (?), ja es starb in jedem seiner Söhne ein Held, ein hoher Priester der Freiheit! Wer beweint nicht das Volk, das für den Augenblick in den Staub getreten ist von dem eisernen Norden? so schaurig dasteht mit seinen blutenden Wunden? .... Der Kampf wird von Neuem entbrennen und dann kann der Sieg unmöglich zweifelhaft sein. Denn die Völker, welche für ihre Freiheit fechten, werden siegen und glücklich sein, weil sie im Geiste und in der Wahrheit die Kräfte, die Gott in jede Menschenbrust legte, auf göttliche Weise üben werden, sie werden sich auf eine Stufe erheben, die ihres weitblickenden Auges würdig ist. Also wird auch Polen wieder stark und groß werden und fest vereint den rohen Feind hindern, die Keime der Zwietracht zu säen, aus denen die Frucht der Knechtschaft so leicht erwächst. Portugal ist durch den Blutdurst eines Tyrannen in grenzenloses Elend versunken; das lusitanische Paradies ist zur lusitanischen Hölle umgewandelt. Spanien blutet unter der Geißel der katholischen Pfaffenherrschaft, die in der Befriedigung ihrer Rache schneller ist als ein Tiger. Frankreichs Bürger haben nochmals vergebens an den drei Tagen für die Freiheit gefochten, geblutet, ja ihr Leben geopfert. In England gährt es, wie in einem Hexenkessel und immer drohendere Gestalten steigen daraus hervor ..... Und Deutschland? Welcher wahre Patriot denkt hier nicht an einem besseren Zustand? — Also sind die Zeichen Gottes beschaffen im

Leben der jetzigen Völker der cultivirten (!) Welt. Also wird die Zeit, welche hinter uns liegt, nach den Stellen der heiligen Schrift erst der Noth Anfang sein (Matth. 24, 6. 7. Marcus 13, 7. 8. ꝛc.). Was kann also auf diese schreckliche Zeit noch folgen?" — So sprach ein bibelfester Orthodoxer!

Sehr merkwürdig sind aber die in dem „Glaubensbekenntniß" ausgesprochenen Ansichten; sie beweisen, daß die Demokraten, zum Theil wenigstens, damals auf den Einheitsstaat in Deutschland drangen. Einige kurze hier angeführte Auszüge werden dies beweisen.

Das „Glaubenbekenntniß" sagte: „Es steht geschrieben: Der Herr schuf alle Menschen nach seinem Ebenbilde. Er schuf sie Alle gleich. — In Allen lebt der hohe Götterfunke, der sie zu den Herren der Erde machte; der ihnen die Kraft gab, den riesigen Elephanten zu führen, der ihnen die Gewalt gab, den listigen Tiger zu bändigen; der sie den felsigen Berg ebenen, den reißenden Fluß sein Bett verändern, der sie den tobenden Wogen der Meere trotzen, der sie die ewigen Bahnen der Sterne berechnen lehrte.

„Freiheit und Gleichheit sind die hehren Worte, die des Menschen ganze Würde umfassen, die ihm das Siegel des Menschen aufdrücken, ohne die er Sklave, dem Thiere gleich.

„Sonach bleibt also nur die demokratische Republik übrig, in welcher die Freiheit herrschen, in der ihr Tempel aufgebaut werden kann; Volkssouverainetät, Volksherrschaft ist das Wesen derselben.

„Das Recht der öffentlichen Versammlungen, das Recht der Bittschriften, die freieste, unbeschränkteste Presse, sind Einrichtungen, welche als Hauptwächter am Tempel der Volksfreiheit stehen. Wo aber auch diese Rechte nicht im Stande sind, die Unterdrückung abzuwehren, treffen diese Einzelne oder die ganze Gesellschaft, und komme sie von Einzelnen oder von der Staatsregierung, da ist Widerstand die heiligste und dringendste Pflicht der Bürger, und die Aufstandsgewalt, welche die Unterdrücker zu Boden schlägt, macht sich wohl verdient um Vaterland und Menschheit.

„Eine solche Gleichheit der Rechte aber fordert Annäherung der Gleichheit in den äußeren Verhältnissen.

„Um diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bürger dauernd

zu begründen, darf der Staat keine Abgaben erheben von solchen seiner Mitglieder, die nur eben so viel und nicht mehr Einkommen besitzen, als nöthig ist zu ihrer und ihrer Familie Unterhalt*); und aus demselben Grunde muß er Die unterstützen, denen es an zureichenden Erwerbsquellen mangelt, sei es,. indem er ihnen Arbeit verschafft, oder Solche, die außer Stand sind, zu arbeiten, auf allgemeine Unkosten erhält.

„Die Abgaben werden vom Ueberfluß erhoben, und zwar im aufsteigenden Maßstabe, vom Mehr immer mehr. Auf diese Weise würde der Staat nur selbstständige und unabhängige Bürger haben. Aber selbst diese Einrichtung verbürgt, wenn man nicht noch einen nothwendigen Schritt weiter thut, den dauernden Zustand der Freiheit nicht. Wohlfahrt ist der Zweck des Staats, und Wohlsein das Streben der Menschen. Dieses Streben, mißverstanden, ist Selbstsucht; die Selbstsucht aber ist eine nothwendige Quelle des Zwiespalts, der Parteiung, Unterjochung oder Auflösung des Staats, so lange ein Privatmann die Mittel hat, der Hab- oder Ehrbegier mehr zu bieten, als der Staat mit Gerechtigkeit ihr bieten kann. Es ist dieß eine längst erkannte Wahrheit; die Anhänger des Absolutismus selbst haben sie gelehrt. So lange es Einen Bürger giebt, mit den Mitteln, viele Tausende zu bestechen, kann es geschehen, daß Jener diese Mittel gebraucht, um das Staatswohl zu untergraben, so oft sein eigner Vortheil in Widerspruch geräth mit dem der Gesammtheit, so oft sein Ehrgeiz ihn treibt, nach höherer Auszeichnung zu streben, als die, welche das Gesetz gewährt. Eine solche Möglichkeit ist unvereinbar mit dem Bestande eines freien Staats.

„Die Folgerung ist, daß die steigende Steuer eine Vergrößerung des Privatvermögens über einen gewissen Grad hinaus unmöglich machen soll.

„Freiheit und Gleichheit sind die Grundsäulen des Staats, Einsicht und Tugend der Boden, auf welchem jene fußen. Wir haben hiernach nur noch einen Punkt zu berühren, der zwar allgemein ist, aber unser Vaterland ganz besonders betrifft. Die Zerrissenheit unseres Vaterlandes, die durch Jahrhunderte fortlaufende Trennung seiner

*) Jetzt (1875) Princip der preußischen Gesetzgebung für die Klassensteuer, damals verfehmter Grundsatz!!

einzelnen Stämme, macht es nur um so nothwendiger, denselben zu erörtern. Nationale Einheit muß ein Grundsatz jedes Staats sein, der die Bürgschaft seines Bestehens in sich tragen soll. Zerrissenheit, Zerstückelung ist Schwäche, und ein Bundesstaat (Föderativstaat) würde diese Schwäche, diese Schande Deutschlands verewigen."

Die Artikel der „Menschen- und Bürgerrechte" brachten die extremste Anschauung zur Kenntniß der Regierungen. Sie wurden die Grundlage der Statuten aller geheimen Gesellschaften jener Zeit und wohl auch der geheimen Arbeiter-Verbindungen unserer Zeit, wie der Internationale. Die eigentliche Organisation der beiden letzteren kannten immer nur die Eingeweihten; alle Versuche der Regierungen, in das Geheimniß zu dringen, waren bisher ohne Erfolg. — Die Artikel lauteten im Auszug:

„Art. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist das Glück aller ihrer Glieder.

Art. 2. Um dieses Glück zu sichern, muß die Gesellschaft einem Jeden verbürgen:

a. Sicherheit der Person;
b. die Mittel, sich auf eine leichte Weise ein Auskommen zu verschaffen, welches ihm nicht nur die Bedürfnisse des Lebens, sondern auch eine des Menschen würdige Stellung in der Gesellschaft sichert;
c. Entwickelung seiner Anlagen;
d. Freiheit;
e. Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Da alle Bürger, wie groß immer die Verschiedenheit ihrer Kräfte sein mag, ein gleiches Recht auf diese Zusicherung haben, so ist Gleichheit das Grundgesetz der Gesellschaft.

Art. 7. Das Leben des Menschen ist heilig.

Art. 11. Eigenthum ist das Recht, welches jeder Bürger auf den Genuß desjenigen Gütertheiles hat, der ihm vom Gesetze zugesichert ist.

Art. 15. Die Gesellschaft soll ohne Unterlaß dahin streben, das Elend zu verbannen und die Güter der Bürger der Gleichheit näher zu bringen.

Art. 16. Durch die billige Steuervertheilung soll die Gesellschaft nicht nur die erforderlichen öffentlichen Ausgaben bestreiten,

sondern auch das Aergerniß der gänzlichen Entblößung an der Seite des übermäßigen Reichthums verbannen.

Art. 22. Die gesetzgebende Gewalt ruht allein im Herrscher (Souverain).

Art. 23. Der Herrscher ist das Volk.

Art. 24. Das Volk ist die Gesammtzahl der Bürger.

Art. 25. Die Herrschaft des Volkes ist unveräußerlich und unverjährbar.

Art. 26. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; aber jede Abtheilung des versammelten Volkes soll das Recht haben, ihre Meinung mit völliger Freiheit kund zu geben.

Art. 27. Das Gesetz ist die freie und feierliche Willenserklärung des Herrschers.

Art. 28. Es kann nur allgemeine und auf Alle gleichmäßig anwendbare Verfügungen enthalten.

Art. 29. Es kann nur verbieten, was der Gesellschaft schädlich, nur gebieten, was ihr nützlich ist.

Art. 30. Freiheit ist die Befugniß der Menschen, seine Fähigkeiten nach Gefallen zu entwickeln; sie hat zur Quelle die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Grenze die Rechte Anderer, zur Schutzwehr das Gesetz.

Art. 31. Alle Gerechtigkeit liegt in diesen zwei Grundsätzen:

„Was Du nicht willst, das Dir geschehe,
Das thue keinem Anderen;"

„Was Du willst, das Dir geschehe,
Das thue jedem Anderen."

Art 32. Das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht, seine Meinung auf jede Weise zu verkünden und die freie Ausübung jeder Gottesverehrung sind so nothwendige Folgerungen aus der Natur der Freiheit, daß nur das Bestehen oder das frische Andenken an die Willkürherrschaft ihre Erwähnung nöthig machen kann.

Art. 33. Jedes Gesetz, welches die Grundlagen der Gesellschaft verletzt, ist ungerecht und tyrannisch; es ist kein Gesetz.

Art. 34. Das Volk überträgt seinen Abgeordneten die Sorge, die Gesetze zu entwerfen, und der Regierung die, sie zu vollstrecken.

Art. 35. Die Regierung ist das Werk und das Eigenthum des Herrschers, welcher sie verändern kann, so oft er es für zuträglich erachtet.

Art. 36. Das Volk bestimmt durch die Verfassung und durch Gesetze die Gewalt und die Pflichten seiner Abgeordneten und seiner öffentlichen Beamten.

Art. 37. Das Volk ist stets Herr, seine Verfassung und seine Gesetze zu ändern; ein Geschlecht kann sich nie die künftigen Geschlechter unterwerfen.

Art. 38. Aemter und öffentliche Aufträge können nie, weder als eine Auszeichnung, noch als eine Belohnung betrachtet werden; sie sind nur Pflichten; sie sind ihrem Wesen nach zeitlich und wählbar.

Art. 47. Widerstand gegen Unterdrückung ist die Schutzwehr der Rechte der Bürger.

Art. 48. Unterdrückung gegen den gesellschaftlichen Körper ist vorhanden, wo eines seiner Glieder unterdrückt ist — Unterdrückung gegen jedes Glied, wo der Körper unterdrückt ist.

Art. 49. Wenn die Regierung die Rechte der Bürger verletzt, so ist Aufstand für das Volk und für jeden Theil des Volkes die heiligste und unerläßlichste der Pflichten.

Art. 50. In diesem Falle macht die Aufstandsgewalt, die dem Volke seine Herrschaft wieder erringen hilft, sich wohlverdient um Vaterland und Menschheit.

Art. 51. Wer sich die Herrschaft anmaßt, ist ein öffentlicher Feind; er erklärt der ganzen Gesellschaft den Krieg.

Art. 52. Die Menschen aller Länder sind Brüder, und die verschiedenen Völker sollen einander helfen zur Erlangung und Vertheidigung der gemeinsamen Freiheit.

Art. 53. Wer ein einziges Volk unterdrückt oder zu unterdrücken trachtet, erklärt sich als Feind Aller, und muß als ein gegen die menschliche Natur empörter Räuber überall verfolgt werden."

Es war klar, daß diese Schriften mit den aus dem deutschen Volksverein, der zu Paris seinen Sitz hatte, im Wesentlichen übereinstimmten, daß sie also das Zusammenwirken der revolutionären Partei durch ganz Europa bewiesen. Die Untersuchungen der Jahre 1840—1844 haben dies zur Evidenz gezeigt,

und damit sind die Vorwürfe, die man damals, und selbst bis 1848, den deutschen Regierungen wegen ihrer thörichten Furcht und Gespensterseherei machte, vollständig widerlegt. Der Uebelstand bei solchen Angelegenheiten resp. ihrer Darstellung, liegt aber darin, daß Diejenigen, welche Jahrzehnte lang in der öffentlichen Meinung die Regierung herunterseßten, später nicht den Muth und die Ehrlichkeit hatten, ihren Irrthum und ihre Uebereilungen einfach einzugestehen. Sie zogen vor und ziehen bis heute vor, den Schleier über ihre oberflächlichen Beurtheilungen jener Zeit zu ziehen — d. h. sie todtzuschweigen, dabei aber stets Diejenigen auch später anzugreifen, die ihnen damals entgegentraten.

Da die oben genannte Schrift „der Komet" sogar unter hessischer Censur erschien, so war dadurch den Regierungen wahrscheinlich geworden, daß selbst unter den Beamten Süddeutschlands in der Verkündigung solcher Ansichten nichts Verwerfliches gesehen würde. Sehr bedenklich wurden aber die Cabinete, als die Freisprechung der Verleger und Verfasser des Protestes von zweihundert frankfurter Bürgern, „Preß-Sklaverei in Deutschland," (S. 167, 169, 171, 172), gestützt auf die Gutachten dreier juristischer Facultäten, geschah. Diese Freisprechung bewies in ihren Augen, daß auch an den Universitäten viele Professoren an den von den Regierungen so hart getadelten Preßerzeugnissen keinen Anstoß nahmen, daß sie in ihren Gutachten sich als Schutzschriften der Preßfreiheit gezeigt hatten, und, wie Blittersdorf äußerte, unter möglichster Umgehung der bestehenden Gesetze und Anordnungen, nicht aber als Erkenntnisse einer nach bestimmten Vorschriften richtenden Behörde. Die Grundsätze, welche in den drei umfangreichen juristischen Facultätsgutachten (Tübingen, Göttingen und Leipzig) ausgesprochen wurden, wurden allgemein in Deutschland bekannt und mit Beifall überall aufgenommen. Sie zeigten dem gesammten Volke, welches sich mit politischen Fragen beschäftigte, daß der Bund zu seinen Maßregeln gegen die Redacteure der Zeitungen und gegen die Schriftsteller censirter Schriften, wie sie oben geschildert sind, bundesrechtlich nicht befugt war. Blittersdorf hatte vergeblich gewarnt vor halben Maßregeln und auf eine klare Gesetzgebung gedrungen (s. o. S. 171). Jetzt mußte die Bundesversammlung einen Schritt weiter auf ihrer reactionären Bahn. Die Gutachten der drei genannten Facultäten gingen zwar nur im Einzelnen sehr weit aus-

einander, aber in den Hauptprincipien legte sich doch eine übereinstimmende Ansicht dar. Es versteht sich von selbst, daß aus den umfangreichen Gutachten, resp. Entscheidungsgründen, hier nur das ausgezogen wird, was eine nähere Beziehung zu der Bundesgesetzgebung und den oben (S. 164 ff.) geschilderten Ansichten der deutschen Regierungen hatte. Eine Vergleichung der Gutachten, Anklagen und Entscheidungen mit denen der Gerichte der neuesten Zeit, ist gewiß sehr lehrreich und giebt viel zu denken. Streitet man doch bis zum heutigen Tage über die Verantwortlichkeit von Redacteuren, Correspondenten und Mitarbeitern von Zeitungen!

Die Angeklagten, welche in Folge der Facultätsgutachten freigesprochen waren, hatten in erster Linie behauptet, daß wenn die incriminirten Zeitungsartikel auch wirklich den Thatbestand des angeschuldigten Vergehens enthalten hätten, gleichwohl von einer Verantlichkeit und Strafbarkeit deshalb keine Rede sein könne, weil die Aufsätze vor dem Erscheinen im Druck die Genehmigung der Censurbehörde erhalten hätten. Die Facultätsgutachten traten dieser Ansicht bei. Sie sprachen sich im Wesentlichen — denn nur ganz kurz können die Beziehungen auf rein juristische Darstellungen eines einzelnen Falles in dieser Schrift sein — dahin aus, daß erstlich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Ganzen die Behauptung der Angeklagten richtig sei. Sie unterschieden wissenschaftlich zwei Richtungen in den juristischen und politischen Kreisen jener Zeit. Die erste, die Freunde der Bewegung und Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Wege der Reform, verlangten in der Gesetzgebung über die Presse das repressive System, als eine Forderung der Vernunft und eine der wesentlichsten Garantieen der Fortbildung des constitutionellen Regierungssystemes, d. h. sie begehrten, wenigstens im normalmäßigen Zustande des Staats, die unbeschränkte Freiheit eines jeden Bürgers für die Mittheilung seiner Gedanken durch die Druckerpresse; sie verlangten aber auch ein Preßgesetz, durch welches der Verfasser einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts und die Theilnehmer ihrer Verbreitung nach dem Maße ihrer Verschuldung mit Strafen bedroht würden. Die zweite Richtung, die Anhänger der Stabilität, hielten nach der bestehenden Culturstufe der großen Masse des Volkes, polizeiliche Beschränkungen gegen die Presse

für nothwendig, das präventive System, die Censur. Dies sei allerdings das geltende System, bis dahin. Es liege nun in der Natur der Sache, daß nach ertheilter Imprimatur eine weitere Ansprache gegen Verfasser, Verleger und Drucker im Namen der öffentlichen Gewalt nicht weiter statt finden, sondern nur diejenige Censurbehörde zur Rechenschaft gezogen werden könne, welche Büchern gesetzwidrigen oder gemeinschädlichen Inhalts den Druck gestattet habe. Insofern die Staatsgewalt die angeblichen Gründe des gemeinen Wohles, die für das Institut der Censur angeführt würden, für so überwiegend halte, daß sie alle und jede Veröffentlichung zum Druck bestimmter Schriften der vorausgegangenen Prüfung und ausdrücklichen Billigung von Seiten einer Staatsbehörde unterwerfe und mittelst Censurerlaubniß erkläre, daß der Inhalt der Schrift gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten nichts enthalte, daß er nicht gemeinschädlich sei, und daß die Güter, deren Schutz von Amtswegen zu üben und die zu vertreten der Obrigkeit obliege, nicht dadurch gefährdet worden seien — müsse er auch die Consequenz davon anerkennen. Die Staatsgewalt, wenngleich verschiedenartige Thätigkeiten, Richtungen, Functionen und Attributionen sich in ihr unterscheiden ließen, sei dem ungeachtet nur eine einfache, untheilbare und in sich geschlossene Gewalt, und es würde zur Gefährdung der Staatsangehörenden und zur Auflösung aller Sicherheit in den bürgerlichen Verhältnissen führen, wenn dieselbe öffentliche Gewalt, die als Polizei den Inhalt einer Schrift für unsträflich erklärt und gebilligt habe, nach ihrem erfolgten Abdruck, als Justiz wegen verletzter Gerechtsame des Staats selbst gegen den Verfasser einzuschreiten für berechtigt gehalten werden könnte. „Der Inhaber der Staatsgewalt wird repräsentirt durch seine Beamten, als seine Organe und seine Agenten, deren Handlungen er gegenüber den Unterthanen, soweit sie verfaßungsmäßig über des Staates eigene Rechte Verfügungen treffen, gegen sich gelten lassen muß — die von den Censurbehörden ertheilte Concession und Approbation kann daher nicht von den Justizbehörden zurückgenommen und ihr Gegenstand rechtsverletzend und strafbar erfunden werden." (Tübinger Gutachten.)

Diese Doctrin liege der alten Reichsgesetzgebung zum Grunde und habe durch die Gesetze des deutschen Bundes ihre ausdrückliche Approbation erhalten. Hierfür wurde namentlich das Gesetz vom

20. Sept. 1819, § 7, angeführt (s. o. S. 171). Die Angeklagten hatten dann bestritten, daß sie in Frankfurt als frankfurter Bürger bestraft werden konnten, weil das ihnen angeschuldigte Vergehen nur in dem Staate bestraft werden könne, in welchem es begangen sei, also in Würtemberg: — Das war ein difficiler Punkt. Die erste Instanz hatte gesagt, daß eine allgemein rechtliche Befugniß angenommen werden müsse, nach welcher die Staatsgewalt auch die im Auslande begangenen Delicte ihrer Angehörigen im Vaterlande dem Strafgesetz zu unterwerfen berechtigt sei. Die Gutachten behaupteten aber, daß abgesehen davon, daß die Grenze des Strafrechts von Staates wegen der von den Unterthanen auswärts begangenen Verbrechen in der Doctrin (nach gemeinem deutschen Strafrecht) sehr bestritten sei, auch Diejenigen, welche das Recht und die Pflicht zur Bestrafung der von den Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen vertheidigten, darüber einverstanden seien, daß nur wirkliche Verbrechen dahin gehörten, die ihrer Natur nach und überall als solche anerkannt würden. Dagegen bei Handlungen, deren Bestrafung nicht aller Staaten und aller Menschen Interesse gefährde, und bei welchen der Thäter sich wirklich als ein der Rechtssicherheit gefährliches Subject darstelle, wie bei bloßen unklugen oder anzüglichen Aeußerungen gegen politische Systeme oder öffentliche Einrichtungen, oder bei bloßen Polizeivergehen, werde, wenn sie im Auslande begangen würden, auch von diesen Rechtslehrern eine Verbindlichkeit zu strafen nicht anerkannt*).

Den in der Druckschrift herrschenden Ton fanden die Gutachten zwar allerdings lebhaft, stark, ungeziemend und zum Theil selbst unehrbietig. Indessen meinten sie, daß der bittere Tadel nicht gegen gewisse Personen, sondern gegen die kritisirte Maßregel selbst gerichtet, und daß die Schrift in einer sehr aufgeregten Zeit erschienen sei; verdiene daher der in der Druckschrift herrschende Ton in anderen Rücksichten allerdings gerechten Tadel und Mißbilligung, so könne doch der Gebrauch derselben bei einer rechtlichen Beurtheilung nicht als ein Verbrechen betrachtet werden. Was die Anschuldigungen

*) Dieser Grundsatz der Professoren möchte heute schwerlich eine Schutzwehr gegen Anklagen in Preßvergehen abgeben! Damals rief die liberale und demokratische Partei demselben allgemeinen Beifall zu.

indirecte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit, und schwere Injurien und Schmähungen gegen die deutsche Bundesversammlung betreffe, so sei die angeblich in der Protestation enthaltene indirecte Aufreizung nicht als ein Verbrechen zu betrachten. Denn die ganze, dieser Annahme zu Grunde liegende Idee sei falsch. Sie beruhe nämlich auf der Annahme, daß, weil der Tadel einer Regierungshandlung oder öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Bürger mit denselben und Widersetzlichkeit dagegen hervorbringen könne, Derjenige, welche dergleichen Maßregeln tadle, eben hierdurch die Bürger indirecter Weise zu beiden auffordere. Diese Argumentation sei in zweifacher Hinsicht unrichtig. Denn einestheils gelte von der bloßen Möglichkeit jener beiden Folgen des Tadels noch kein Schluß auf die Wirklichkeit, anderntheils übe Derjenige, welcher öffentliche Einrichtungen freimüthig beurtheile, nur ein unbestreitbares Recht aus, und sei für die möglichen oder wirklichen Folgen seines erlaubten Rechtsgebrauchs nicht verantwortlich. Es fehle auch an dem zum Dasein eines jeden Verbrechens durchaus nothwendigen Strafgesetze, indem das gemeine Recht und dessen Analogie jene indirecte Aufreizung nicht mit Strafe bedrohe. Dieser Satz wird sehr ausführlich in den Gutachten weiter begründet, doch wird hier davon abgesehen.

Was dann die Anschuldigung der schweren Injurien und Schmähungen der Bundesversammlung und der durch diese repräsentirte Regierungen betreffe, so ergebe sich, daß von einer Injurie wider die letzteren nicht die Rede sein könne, indem hierunter keine bestimmte Persönlichkeit als Gegenstand der Ehrverletzung zu verstehen sei. Anders verhalte es sich zwar hinsichtlich der deutschen Bundesversammlung, indem diese als eine wirkliche Person erscheine, und diese könne allerdings Gegenstand einer Injurie sein. Aber dabei werde immer vorausgesetzt, daß die ehrenkränkende Handlung gegen die Person selbst gerichtet sei und nicht blos eine von dieser ausgegangene Verfügung oder Maßregel zum Gegenstande habe. Insofern nun erhelle, daß letztere in vorliegendem Falle eintrete, lasse sich schon hier, wenigstens bedingt annehmen, daß es an einem Gegenstande der Injurie fehle. Sollte dies aber auch zweifelhaft sein, so fehle es doch an den zu dem Wesen einer Injurie erforderlichen Eigenschaften der Handlung. Diese sei nämlich nicht ehrverletzend und nicht rechtswidrig. Endlich fehle der animus injuriandi. — Diese hier angegebenen

Hauptpunkte der Facultätsgutachten sind natürlich in denselben gründlich weiter ausgeführt.

Die Facultätsgutachten wollten *selbst in dem Falle*, daß die sogenannte Protestation der Angeschuldigten als Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit oder als Injurie gegen die Bundesversammlung anzusehen gewesen wäre, die Angeschuldigten freigesprochen wissen, weil die fragliche Schrift vorher die Censur passirt habe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Druckorts gedruckt worden sei. Hierbei beriefen sie sich wieder auf § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819.

In der Bundesversammlung war über die Auslegung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 in diesen Facultätsgutachten eine große Erregung eingetreten; indessen, wie konnte man sich wundern nach den Ausführungen, die Blittersdorf selbst gegeben und denen man ja nicht Zustimmung gegeben hatte? (S. 164 ff.) Es wurde aber sofort beantragt, *daß nach der authentischen Erklärung der Bundesversammlung der § 7, Absatz 2, des provisorischen Preßgesetzes des Bundes vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne zu nehmen sei, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien, daß vielmehr die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkungen unterworfen sei* (20. Februar 1834).

Auf diesem Umwege wollte man in der Bundesversammlung den von Blittersdorf gerügten Fehler (S. 168 ff.) wieder gut machen. Allein der Antrag der Commission stieß auf große Bedenken bei den Regierungen. *Hannover, die freien Städte, Preußen, Königreich Sachsen, Dänemark, Mecklenburg, die sächsischen Häuser, Oldenburg* ꝛc., *Hohenzollern* ꝛc. stimmten dem Antrag im Verlauf von einigen Monaten zu. Aber auf Vorgang von *Bayern* und der *Niederlande*, wurde *Oesterreich* bedenklich, und ihm stimmte *Hessen-Darmstadt* bei, so daß *Baden* (Blittersdorf) den

den Antrag stellte, den Beschluß über den Commissions-Antrag vom 20. Februar 1834 auszusetzen. Würtemberg gab in seiner kurzen Abstimmung zwar seine Zustimmung zu dem Commissions-Antrage, aber mit denselben Reserven, wie zu dem provisorischen Bundesgesetze vom 20. September 1819 selbst, und noch mehr zu der Erneuerung desselben, 16. August 1824 (vergl. Ilse, Gesch. der Bundesvers. Bd. II. S. 257. 374. 384 ff.). Uebrigens setzte es, „wie es jeder Zeit gethan", auch in dem vorliegenden Falle voraus, daß aus den in dem vorgeschlagenen Commissions-Antrage („Abschlusse") enthaltenen Ausdrücken „Bundesgesetz, Gesetz und Preßgesetze" keine Folgerungen gezogen werden sollten, die nicht mit dem Art. 1 der Bundesacte, so wie mit den Art. 1, 2, 56, 65 der wiener Schlußacte sich vereinbaren ließen.

Da die Bundesversammlung nicht wagen durfte, das Schauspiel von 1824 nochmals aufzuführen: — nämlich eine authentische Interpretation ohne Einstimmigkeit der Regierungen zu erlassen, so war mit dieser Erklärung Bayerns der Fall des vorgeschlagenen Commissions-Antrages besiegelt (10. April 1834). Aber auch die Niederlande gaben am 17. April eine Erklärung ab, worin sie sagten: „daß es sehr schwierig sein würde, die beschlossene Bestimmung, als bereits in dem früheren Beschlusse liegend und nur durch eine authentische Interpretation noch mehr hervorgehoben erscheinen zu lassen, und daß aus diesem Grunde den Uebelgesinnten nur noch mehr Veranlassung gegeben würde, mit einigem Anschein von Recht Beschuldigungen aufzustellen, die bei dem großen Haufen, wie immer, Eingang finden dürften." Nachdem diese Ansicht von den Niederlanden ausführlich motivirt war, kam sie zu dem Antrage, „daß besser ein neuer Beschluß gefaßt, als diese gefährliche Interpretation veröffentlicht würde." Dieser Ansicht trat nun nachträglich Oesterreich bei, wodurch eben Baden zu dem oben (S. 322) schon angegebenen Antrag veranlaßt wurde. Würtemberg, was schon 1824 so entschieden gestimmt hatte, als es das Preßgesetz und die Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse galt (vergl. Ilse a. a. O. Bd. II. S. 374), hatte gar nicht abgestimmt; ebenso nicht Kurhessen, Braunschweig und Nassau. Die Sache blieb daher unerledigt liegen, trotz des Unwillens der Mehrheit.

Ein desto größerer Zorn fiel aber in Folge dieser Abstimmungen

auf die juristischen Facultäten an den deutschen Universitäten. Das Institut der Actenversendung fiel durch den bekannten Bundesbeschluß*). Man wollte die unabhängige Kritik der Facultäten in Polizei und Criminalsachen in keiner Weise mehr dulden.

Fünfzehntes Kapitel.

Wir haben bei sehr vielen Gelegenheiten die deutsche Geduld und Rücksicht gegen die Einmischungen der Westmächte in die deutschen Angelegenheiten unverhohlen charakterisirt. Man wird mit Erstaunen doch schließlich fragen, wie eine solche Politik der Schwäche überhaupt möglich war? Am meisten wird nach der von uns in diesem wie in dem zweiten Bande dieses Werkes gegebenen Schilderung der Thatsachen die überaus große Langmüthigkeit gegen die englischen Prätensionen auffallen, weil doch England ein weit weniger gefährlicher Gegner war, als Frankreich. Es muß damals ein besonderes Interesse einer deutschen Großmacht vorhanden gewesen sein, welches diese Langmuth gegen England erklärbar macht. War es Oesterreich oder Preußen, welches hier mit seinem Interesse beherrschend wirkte? Nach Allem, was uns an Actenstücken, Noten ꝛc. aus jener Zeit zugänglich geworden ist, — war es Preußen, welches England in seinen Ansprüchen und Anmaßungen ermuthigt hatte. Dieser Ausspruch muß gerechtfertigt werden. Dies kann am besten geschehen, wenn wir auf die Zwistigkeiten, zwischen dem König von England und Hannover und dem Herzog Karl von Braunschweig einen Blick werfen. Diese Zwistigkeiten hatten, von 1827 bis 1831, die gesammte Diplomatie von Europa in Bewegung gesetzt und in Athem erhalten. Die englische Freundschaft hatte bei beiden deutschen Großmächten einen sehr bedeutenden Werth, und Beide bemühten sich den Rang abzulaufen. Dies zeigte sich nicht nur in den braunschweigisch-hannöverischen Zwistigkeiten von 1827—1831, sondern auch bei Gelegenheit der Bemühungen, den preußischen Zollverein zu sprengen, dann

*) 13. November 1834, aus den wiener Conferenzbeschlüssen von 1834 herausgenommen.

aber bei der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit, bei welcher der König von England und Hannover eine so bedeutende Rolle spielte. Die Zwistigkeiten zwischen dem König Georg und dem Herzog Karl hatten ihren Ursprung in der, nach des Letzteren Behauptung von dem König gegen das Hausgesetz nach dem Termin weiter geführten Vormundschaft über den minderjährigen Herzog Karl und in der während der Vormundschaft vorgenommenen Verfassungsveränderung des Großherzogthums Braunschweig. Daran schlossen die gehässigsten Persönlichkeiten, mit denen der Herzog Karl gegen den König von Großbritannien, dessen Geheimen Rath Schmidt-Phiseldeck und den Grafen Münster den Anfang machte. Beide Männer hatten die Verwaltung des Herzogthums während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl im Auftrage des Vormunds, des König Georg, geführt. Streitschriften wurden gewechselt, deren Inhalt damals einen Scandal durch ganz Europa verursachte; der Geheime Rath Schmidt wurde steckbrieflich vom Herzog Karl verfolgt, seine Auslieferung von Hannover verlangt. Der Herzog forderte den Grafen Münster zum Zweikampf, und als dieser verweigerte, mußte ein neu creirter Hofjägermeister v. Praun nochmals den Grafen Münster, scheinbar aus eigener Bewegung, fordern. Die Zwistigkeiten zwischen beiden Fürsten gelangten an die deutschen Großmächte zur Vermittelung, und als diese fruchtlos blieb, zuletzt an die Bundesversammlung, welche endgültige Beschlüsse nach langen, sehr lebhaften und erbitterten Verhandlungen darüber faßte. Diese Angelegenheiten sind in dem ausführlichen Werke „Charles d'Este, Paris 1836, 2 Tomes", vollständig und umfassend geschildert. Doch auf den Punkt, worauf wir Nachdruck legen, ist weniger Rücksicht genommen, nämlich darauf, daß es Preußen vorzugsweise war, welches die Anforderungen und Anmaßungen des Königs von England, die wir in der frankfurter Angelegenheit (Kap. 11 und 13) oben geschildert und im zweiten Bande dieses Werkes, in der luxemburgischen Angelegenheit in noch größerem Umfange kennen lernen werden, durch seine Haltung in den hannöverisch-braunschweigischen Angelegenheiten und Zwistigkeiten herbeigeführt hatte. Die Unterstützung und Billigung der Ansprüche des Königs von England in den Jahren 1827—1831 von Seiten Preußens

mußten **nothwendig** zu erhöhten Ansprüchen der fremden Mächte in den deutschen Angelegenheiten in den Jahren 1830—1835 führen.

Wir müssen dies näher darlegen, weil in dem angeführten Umstande ein sehr wichtiger Erklärungsgrund für das Verständniß der politischen Bewegungen liegt. Wir müssen also die Anforderungen des Königs von England an die deutschen Großmächte und an den deutschen Bund kennen lernen. Beginnen wir mit den Anforderungen in den persönlichen Zwistigkeiten mit dem Herzog Karl. Wir sehen dabei selbstverständlich von der moralischen Verwerflichkeit der Handlungen des Herzogs Karl, die Niemand vertheidigen kann, gänzlich ab. Das Nähere über diese Dinge ist in der angeführten Schrift (S. 87. 89. 151) und in den dort citirten Werken zu finden.

Die Zwistigkeit beginnt mit einem Patent des Herzogs Karl (10. Mai 1827), worin er die Absicht ankündigte, daß er die Beschlüsse und Verhandlungen der vormundschaftlichen Regierung, in welchen vielfach über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt sein könnte, einer Prüfung unterwerfen wollte. Das letzte Regierungsjahr des Königs als Vormund erklärte er für ungesetzlich. Eine bittere Antwort von Hannover folgte; König Georg behielt sich weitere Schritte vor. Der Herzog beschloß, die Angelegenheit sogleich an den Bund zu bringen, wovon ihn indessen Metternich einstweilen abhielt, weil er sehr unangenehme Complicationen voraussah. Indessen hatte der Herzog aber auch seine Beschwerden über den König Georg an die beiden großen Höfe gesendet und Metternich versprochen, die Vermittelung der beiden Großmächte vor weiteren Schritten abzuwarten. Metternich scheint Anfangs mehr für Herzog Karl gewesen zu sein und sich erst später einer andern Anschauung zugewendet zu haben, weil er die Unterstützung Englands in für Oesterreich schwierigen politischen Verhältnissen nicht entbehren konnte. (Orientalische Angelegenheiten, bedrohliche Verhältnisse in Italien.) Herzog Karl wartete die Vermittelung der beiden Großmächte nicht ab, sondern ging mit Schmähschriften vor, denen Graf Münster auf Befehl des Königs Georg antwortete, und zwar in sehr beleidigender Form. Als darauf der Herzog den Grafen Münster persönlich forderte, traten die beiden Großmächte der Sache durch Vermittelungsversuche näher; aber Georg IV. von England, den die Hinhaltung

der Angelegenheit verdroß, zog Truppen zum Einmarsch in Braunschweig an der Grenze zusammen. Der ängstlich gewordene Herzog wendete sich an den König von Preußen und erklärte, daß er sich einer Austrägal-Instanz unterwerfen wolle (3. December 1827). Der König Friedrich Wilhelm III. ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern rieth dem Herzog zur Abbitte (16. December 1827). Der Herzog gab auf Zureden von Metternich nach. Darauf entstand eine fruchtlose Verhandlung über die Form der Abbitte, wenngleich man sich über die vier aufzustellenden Punkte selbst geeinigt hatte. Aber schon im Mai 1827 brach der Herzog alle Verhandlungen ab und gab seine Beschwerden gegen Hannover an die deutsche Bundesversammlung. Diese sprach auf Antrag von Oesterreich und Preußen sich vorläufig dahin aus, daß die Beschlußnahme so lange ausgesetzt bleibe, bis das Resultat der Vermittelungsverhandlungen zwischen dem König und Herzog bekannt sei, da die persönlichen Streitigkeiten mit den Beschwerden in Verbindung gesetzt werden müßten.

Nochmals traten die beiden deutschen Großmächte in Correspondenz, setzten als Ultimatum ein gemeinschaftliches Schreiben an den Herzog auf, in welchem sie die Punkte der Abbitte genau bezeichneten. Dieses sollte durch besondere Abgesandte dem Herzog mit der Auflage überreicht werden, daß sie sich auf keine weiteren Verhandlungen mit dem Herzoge einlassen wollten, sondern binnen bestimmter kurzer Frist die verabredete Genugthuung an den König verlangten. Wollte der Herzog darauf nicht eingehen, so sollten von beiden Mächten alle diplomatischen Verhandlungen abgebrochen werden. In dem Entwurfe des Schreibens fand sich auch folgender Passus: „Die Angelegenheit des Geheimen Raths von Schmidt-Phiseldeck machte zwar keinen Gegenstand der Vermittelung aus, wie der Kreis der letzteren in der Zeit, als die beiden Höfe am Schlusse der wiener Verhandlungen mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht über die Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover wegen des Patents vom 10. Mai d. J. zu leistenden Genugthuung die bekannte Abrede nahmen, sich beschränkt hatte. Durch dieses Absehen waren sie jedoch weit entfernt, ihr Urtheil über das Benehmen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht in dieser Sache, noch weniger aber die Handlungsweise, wozu sie in weiteren Schritten, Seiner Durchlaucht Anlaß finden könnten, irgend zu binden.“ Gerade in dieser Angelegenheit machte

Preußen dem Könige von England eine sehr bedenkliche Concession. Schmidt-Phiseldeck hatte nämlich ihm abverlangte wichtige Papiere aus den Dienstacten genommen, als er noch in braunschweigischen Diensten stand, wenngleich schon vom Amte vorläufig suspensirt. Diese betrafen die Erziehung des Herzogs, die Berichte seiner Hofmeister, ja selbst die Verhandlungen über die Frage: ob es wohlgethan sein würde, dem Herzog die Regierung vor erlangter Reife zu übergeben? Sie machten den Inhalt des Briefwechsels mit Graf Münster aus. Schmidt-Phiseldeck hatte seine Concepte vernichtet, weil sie nach seiner Meinung ihm zugehörten, indem er in Betreff dieser Actenstücke (Urkunden?!) nur dem Vormund gegenüber verpflichtet wäre. Als der Herzog dies erfuhr, war er sehr erbittert und dies veranlaßte Schmidt, sich nach Hannover zu flüchten, wo er, ohne den schon länger erbetenen Abschied vom Herzog erhalten zu haben, von König Georg angestellt wurde. Er wurde steckbrieflich verfolgt, aber nicht ausgeliefert. In dem Steckbrief sah der König eine tödtliche Kränkung für sich, und forderte auch hierfür Genugthuung. Ein berühmter Fall der allerneuesten Zeit (Graf Arnim) zeigt, wie Preußen heute die Vernichtung von Actenstücken ansieht. Damals unterstützte Preußen die Forderung des Königs von Hannover und tadelte die Handlungsweise des Herzogs gerade in dieser Sache in dem oben (S. 327) angeführten Schreiben und wollte diese Sache nicht in den Kreis der Vermittelung ziehen. Dazu war sie doch wahrlich geeignet! Ja Preußen schlug als Schluß des Schreibens folgenden Passus vor: „Sie müssen daher ihr höchstes Bedauern und eine entschiedene Mißbilligung hierdurch ausdrücken, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht jene Angelegenheit mündlich bei dem Bunde auf eine Weise in Anregung gebracht haben, welche Seine Majestät den König von Großbritannien und Hannover nicht anders als tief verletzen konnte. Indem sie dies thun, können sie nicht umhin, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht den angelegentlichen Wunsch zu erkennen zu geben und den wohlgemeinten Rath zu ertheilen, den bei dem Bunde gemachten Antrag nicht nur nicht zu verfolgen, sondern denselben ausdrücklich zurück zu nehmen. Sollte auch dieser Rath von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unbeachtet gelassen werden, so dürfen Höchstdieselben, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Erklärung, keinen

Zweifel darüber hegen, was das Benehmen Preußens und Oesterreichs bei einem etwaigen Fortgang der Verhandlungen in jener Angelegenheit sein werde ꝛc. ꝛc.“

Hiermit hatte in auffallendster Weise Preußen eine Anmaßung des Königs Georg nicht nur unterstützt, sondern sogar die spätern noch größern Prätensionen des Königs geradezu provocirt. Wenn in solchem Falle der König obsiegte, was sollte ihn hindern, weiter zu gehen? Metternich hatte zwar früher dem hannöverischen Cabinet, als er bei der Flucht des Geheimen Raths Schmidt um Rath gefragt wurde, die Antwort gegeben, daß er in der Anstellung desselben in Hannover nichts finde. Aber bei den hochgeschraubten Forderungen und Drohungen des Königs Georg wurde er bedenklich und sagte in einem Schreiben an Bernstorff (14. Juli 1828): „Wenn in der preußischen Redaction der vom Herzog Karl zu leistenden genugthuenden Erklärung gesagt wird, daß der Herzog keinen Zweifel darüber hegen könne, was das Benehmen Oesterreichs und Preußens bei einem etwaigen Ausgange der Verhandlungen am Bundestage über den Antrag des Herzogs in der Schmidt'schen Sache sein werde, so scheint uns nicht nur hierin eine wesentliche Abweichung der bisher von den beiden Höfen gegenüber von dem Herzog angenommenen Stellung in dem Vermittelungsgeschäft zu liegen, sondern es wird gewissermaßen durch diese Drohung jener ruhigen Haltung vorgegriffen, welche von jeder betheiligten Partei mit Grund in Anspruch genommen werden kann, wenn es sich, wie hier der Fall ist, um Beurtheilung einer Rechtsfrage handelt. Unter letzterer verstehen wir hier nämlich ausschließend jene: ob vermöge der zwischen Hannover und Braunschweig bestehenden Verträge, womit der Herzog seine Klage am Bundestage begründete, und worin festgesetzt ist, daß keine der beiden Regierungen gegenseitig einander zu Unwillen, Irrung oder Uneinigkeit einen Unterthanen oder Diener halten, ihn als solchen anerkennen und noch viel weniger öffentlich schirmen, schützen oder hausen will — ob hiernach die königlich hannöverische Regierung das Recht hatte, den von Schmidt-Phiseldeck in ihren Diensten aufzunehmen. Der k. k. Hof hatte stets und laut die Schritte des Herzogs am Bundestage während des im Zuge befindlichen Vermittelungsgeschäfts gemißbilligt; und die dem k. k. Bundestags-Präsidial-Gesandten ertheilten, Ew. Excellenz be-

kannten Instructionen sind ganz in diesem Sinne abgefaßt worden; auch sind wir heute noch bereit, gern so kräftig als möglich dahin zu wirken, die Zurücknahme der von dem Herzoge am Bundestage angebrachten Klage herbei zu führen, und eben darum nehmen wir keinen Anstand, in den von dem diesseitigen Bevollmächtigten zu erlassenden Schreiben dem Herzoge ausdrücklich unsere Mißbilligung über] den von ihm gemachten, unter den obwaltenden Umständen seinen königlichen Oheim nur tief verletzenden Schritt am Bundestage, sowie auch unsere Wünsche und unseren Rath wegen dessen Zurücknahme erkennen geben zu lassen; allein hierdurch glauben wir auch vorläufig, nach der Lage der Sachen alle Rücksichten für Hannover erschöpft zu haben, und wir sollten nicht zweifeln dürfen, daß man von jener Seite im Fall sich irgend eine Veranlassung dazu darbietet, an diesem Raisonnement das Gepräge der Correctheit nicht verkennen wird."

Preußen mußte vorerst nachgeben und den von Oesterreich bemängelten Passus gänzlich ändern. Als aber das Ultimatum an den Herzog abgegeben werden sollte, trat ein neuer unerwarteter Zwischenfall ein: die schon oben (S. 325) berührte Forderung des Oberjägermeisters v. Praun an den Grafen Münster in den beleidigendsten Ausdrücken. Jetzt erklärte der König Georg, daß ihm die Genugthuung, welche die beiden deutschen Großmächte dem Herzog vorgeschrieben, auch wenn sie von dem Letzteren geleistet würde, nicht mehr genüge, die Sache müsse am Bunde erledigt werden. In einem Schreiben vom 1. August 1828 an das hannöverische Staats-Ministerium sprach sich Graf Münster dahin aus, daß der Herzog der Urheber des „Mordanschlags" des Oberjägermeisters Praun sei, daß er aber dies ableugnen, und daß es dann auf die Beweise ankommen werde. Der Bund müsse sich aber mit einem Beweise begnügen, der die Theilnahme des Herzogs moralisch außer Zweifel setze, und daß man nicht die Sache an solche Formen zu binden suchen werde, wie sie Civil- und Criminalproceß erfordern.

„Ein solcher formeller Beweis ist gegen einen souveränen Fürsten unmöglich zu schaffen. Dies wird schon hinlänglich aus dem Umstande klar, daß man gegen den Willen des Herzogs keinen Zeugen über sein Vergehen aufrufen kann, und daß die Personen, welche

geneigt sein dürften, Zeugniß abzulegen, durch nur zu gegründete Furcht abgehalten werden müssen, gegen ihren Landesherren zu zeugen.

„Bei keinem Fall dieser Art und einer Evidenz der Thatsachen als die sind, welche die jetzige Krise herbeigeführt haben, hat man wohl jemals von einem souveränen Staate Beweise in der oben erwähnten Form zur Begründung der zu begehrenden Einschreitung des Bundes oder der eventuell zu ergreifenden Zwangsmaßregeln gefordert. Das Manifest Rußlands über die erlittenen Unbilde, die seine Kriegserklärung in den Augen der ganzen Welt rechtfertigen, enthält kein Zeugenverhör und keine Confrontationen."

Die Handlungsweise des Herzogs war arg genug, und die scheinbare Mißbilligung der Forderung des Freiherrn v. Praun, sowie die Verhängung eines Arrestes von kurzer Dauer kein Beweis seiner Nichtbetheiligung (die Betheiligung wurde aber später genau erwiesen) an der Forderung desselben. Aber das Verlangen des Königs an die Großmächte und den deutschen Bund überstieg doch alles Maß, und seine Drohungen zeigten von einer förmlichen Nichtachtung des deutschen Bundes. Preußen kam leider den hannöverischen Anforderungen noch zuvor. Der König Georg hatte nur Genugthuung verlangt und eine völlig genügende Sicherstellung hannöverischer Staatsdiener und Unterthanen beantragt. Preußen aber wollte nicht allein die schon früher beantragte Genugthuung von dem Herzoge verlangen, sondern verweigerte auch fortwährend die Erörterung über die geschehene Flucht und Anstellung des Geheimen Raths Schmidt rechtfertigte weitläufig das Verfahren des Königs in dieser Angelegenheit und namentlich die Weigerung der Auslieferung desselben, sprach daneben einen besonders heftigen Tadel gegen die Errichtung einer besondern Commission für die Untersuchung gegen Schmidt aus. Hatte aber Preußen nicht im Einverständniß mit allen deutschen Bundesstaaten eine Commission zur Untersuchung gegen politische Verbrechen für ganz Deutschland errichtet mit den allerumfassendsten Befugnissen? Die sogenannte Central-Untersuchungs-Commission! Das möchte noch Alles hingehen. Aber schließlich machte Preußen noch einen andern Vorschlag. Es wollte nämlich, daß alle diplomatischen Beziehungen von Seiten der Bundesfürsten mit dem Herzoge von

Braunschweig aufhören sollten, wenn er der an ihn gestellten Aufforderung nicht nachgeben werde. Dann endlich stellte es folgendes Verlangen an Oesterreich (28. Juli 1828):

„Unter dem Abbrechen der Bundesverhältnisse mit der Person des Herzogs, deren ich oben erwähnt habe, verstehe ich nicht blos, daß alle deutschen Höfe, wie Oesterreich und Preußen es dem Herzog schon früher angedroht haben, alle besondern freundschaftlichen und diplomatischen Verhältnisse mit ihm abbrechen, sondern daß auch, was mir selbst schon eine nothwendige Folge zu sein scheint, ein von der Person des Herzogs beglaubigter Gesandter in der Bundesversammlung nicht länger zugelassen werde. Welche Executions-Maßregeln, außer diesem Abbrechen aller Verhältnisse, ferner noch zu ergreifen sein möchten, wenn die Aufforderung des Bundes fruchtlos bleiben sollte, wird Gegenstand weiterer Erwägung sein müssen. Es wird alsdann darauf ankommen, solche Mittel ausfindig zu machen, welche eine entschiedene Wirkung gegen die Person des Herzogs äußern, ohne sein unschuldiges Land, rücksichtlich dessen der Schutz des Bundes keine Unterbrechung leiden darf, zu bedrücken.

(gez.) Bernstorff."

Dagegen erhob Metternich ein sehr ernstes Bedenken. Denn zu den preußischen Rathschlägen berechtigte der Inhalt der Bundes- und Schlußacte nicht. Statt des preußischen machte Oesterreich den Vorschlag, daß der Herzog wegen des Praun'schen Falles zur kategorischen und unverweilten Erklärung aufgefordert werde. Daneben verlangte es, daß Preußen bis zu eingetretener Einigung mit Oesterreich sich jeder Mittheilung an Hannover enthalten möge. Das hatte Preußen bis dahin nicht beachtet. Der König Georg kannte genau die Vorschläge des preußischen Cabinets, und da war es denn freilich kein Wunder, daß der König Georg entschiedener vorwärts ging. Schon in der Mitte Juli ließ er durch Graf Münster in Frankfurt erklären:

„Wenn der Bund nicht Schutz geben könne, so würden Sich Seine Majestät der König von Großbritannien Selbst Recht und Schutz verschaffen. Hannover befinde sich im Zustande der Nothwehr." — Einige Bundestagsgesandte waren sogar so kühn, ganz

im Geheimen, zu meinen, daß ja Hannover noch nicht im Stande der Nothwehr sich befände, indem ja Nothwehr nur erst bei wirklichem Angriff Platz greifen könne; hin und wieder wurde endlich geäußert, daß in diesem Satz das Princip „Mord gegen Mord" durch Geltendmachung einer Nothwehr gegen die Mordanschläge des Herzogs ausgesprochen sei*).

Die englischen Gesandten in Wien, Berlin und Frankfurt, insbesondere der Letztere, Addington, hatten aber zugleich sehr energische Instructionen erhalten, sodaß Metternich anfing, für den Bestand des Bundes zu fürchten, wenn die Angelegenheit nicht bald beseitigt würde.

Von Seiten mehrerer Staaten des Bundes war man entschlossen, die ganze Sache an ein Austrägalgericht zu übergeben. Nach dieser Erklärung des Königs Georg änderten sie ihren Entschluß. Aber bevor darüber verhandelt wurde, vertagte der Präsidialgesandte die Bundesversammlung (18. September 1828) bis zum Januar 1829, gegen den Widerspruch des hannöverischen Gesandten. Nochmals wurden Unterhandlungen gepflogen und man muß zugestehen, daß Metternich die übermäßigen Forderungen Hannovers herabzuspannen suchte, weil er unter andern geltend machte, daß der Herzog von Braunschweig zu seinen thörichten und extravaganten Schritten durch die vom Grafen Münster verfaßte Schrift gereizt worden sei. Metternich suchte noch immer die Angelegenheit von der Bundesversammlung fern zu halten. Er äußerte sich dahin, daß er die Verhandlung dieser Angelegenheit am Bundestage deshalb so sehr scheue, weil einmal nicht zu läugnen sei, daß auch Hannover sich manches Unrecht gegen Braunschweig habe zu Schulden kommen lassen, jedenfalls nicht zu vermeiden sein werde, daß wenn der Herzog von Braunschweig seinerseits Gegenklagen vorbringen und z. B. bei dem Bundestage auf Genugthuung für die ihm von dem Grafen Münster durch die von diesem Minister amtlich publicirte Druckschrift zugefügte Beleidigung oder auf Untersuchung der Frage wegen des Eintritts der Großjährigkeit nach braunschweigischen Hausgesetzen u. s. w. antragen sollte, auch dergleichen Anträge von Seiten des Bundestages in Erwägung gezogen, und ihnen, soweit der Bundestag sich competent

*) Vergl. das oben S. 3 citirte Werk S. 114.

erklären würde, Folge gegeben werden müßte; weil endlich bei der schon vielfältig gemachten Erfahrung, daß die Sache des Mindermächtigen bei den übrigen Bundesgliedern nur zu leicht gegen die mächtigeren Bundesstaaten Fürsprache finde, wohl zu fürchten stehe, daß Oesterreich und Preußen nicht mit Bestimmtheit auf die Majorität der Stimmen rechnen könnten, wenn auch dieselben bis jetzt ohne Ausnahme dem Herzog von Braunschweig Unrecht zu geben schienen.

Da aber der König Georg die Gesinnung Preußens kannte und der Unterstützung desselben gewiß war, so wurde es ihm leicht, Oesterreichs Widerstand zu beseitigen, obwohl sich der Präsidialgesandte in Frankfurt noch immer dahin aussprach, wie man es gar nicht glauben könne, daß die Bundesversammlung eine Entscheidung in dieser Angelegenheit sich anmaßen werde; man könne ihr kein anderes Recht zugestehen, als eine Commission zum Versuche gütlicher Ausgleichung niederzusetzen. Gelinge dieser Versuch nicht, so gebe es keinen anderen gesetzlichen Ausweg, als die Einleitung eines Austrägal-Verfahrens; einer Entscheidung der Bundesversammlung ohne vorhergegangenes Austrägal-Erkenntniß werde sich der Herzog nie unterwerfen.

Aber der König Georg hatte in einem Schreiben an den Fürsten Metternich diesen darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für Oesterreich sein müsse, ihn günstig gestimmt für seinen Hof während der orientalischen Verwickelungen zu erhalten. Dieser Brief fiel allerdings schwer in die Wagschale. Metternich lenkte ein gegen die hannöverische Forderung. Vergebens wurden noch Schritte versucht, von Seiten der Mittelstaaten, um die hochgespannten Forderungen Hannovers dem Herzog Karl und dem Bund gegenüber herabzuspannen. Man wies darauf hin, daß eine Entschuldigung des Herzogs wie ein ihm zu gebender Verweis anzusehen sei. Nur ein Untergebener entschuldige sich, ein Souverän hingegen erläutere sein Verfahren und entschuldige es auf diese Weise.

Ebenso wurden noch andere Gründe geltend gemacht und zwar vom Standpunkt der Grundgesetze des Bundes und des monarchischen Princips.

Wenn der Bund sogleich nach Erstattung des ersten Gutachtens und ohne Aufsetzung irgend eines Termins für den Beleidiger damit anfing, eine Strafe gegen den Herzog von Braunschweig auszusprechen,

um dadurch dem Könige von Hannover die schuldige Genugthuung zu geben, so begann er sein Verfahren offenbar mit Execution. Dieses an und für sich ungesetzliche Verfahren konnte nicht durch dasjenige gerechtfertigt werden, was vorgegangen war, bevor die Sache an den Bund, als an die entscheidende Behörde, gebracht worden war. Bei aller Deferenz, welche der Herzog gegen die Ansichten und Rathschläge der vermittelnden Höfe von Wien und Berlin haben konnte und mußte, so lag dennoch für ihn hierin nichts rechtlich Bindendes und daher konnte auch von seiner Weigerung, diesen Rathschlägen Gehör zu geben, für den Bund keine Notiz entnommen werden, um dem Herzog sofort als im Zustande der Widerspänstigkeit gegen die Beschlüsse des Bundes anzunehmen und ohne Weiteres mit der Execution vorzufahren. Das Geringste, was der Herzog verlangen konnte, war, daß man ihm einen Termin zur Leistung der ihm obliegenden Genugthuung gab, damit der Bund auch die Gewißheit erlangte, daß er den Beschlüssen desselben keine Folge leisten wollte. Eine bloße Präsumtion konnte niemals genügen, ein executivisches Verfahren zu rechtfertigen.

Der Artikel 2 der wiener Schlußacte sagte:

„Dieser Verein (der Bund) besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich abhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten.“ Sonach konnte der Bund ohne Verletzung seiner Grundgesetze auch niemals weiter gehen, als aus dem besondern Falle die einem Bundesmitgliede vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen abzuleiten und dasselbe unter Anwendung der in der Bundesgesetzgebung begründeten Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten. Es ging dies aus dem Wesen der Souveränetät auf das Unzweideutigste hervor. Die Person des Souveräns kann niemals von dem Staate getrennt werden, wenngleich persönliche Beziehungen des Souveräns Veranlassung geworden sein sollten, daß gegen den Souverän, als Repräsentanten des Staates, Verfügungen getroffen werden müßten. Von dem Augenblicke an, wo eine solche Trennung vorgenommen wird, hört die Souveränetät zu bestehen auf und der Souverän steigt in die Reihe der Unterthanen oder doch nur der bedingt souveränen Fürsten (wie etwa zur Zeit des ehemaligen deutschen Reichs) herab. Wenn nun der Bund gegen den Herzog von Braunschweig einen Verweis, mithin eine ihn persönlich und nicht als Repräsentanten seines Staats treffende

Strafe aussprach, beging er eine Handlung, die mit dem Grund-Charakter des Bundes schwerlich in Einklang zu bringen war. Es dürfte dies um so weniger in Abrede gestellt werden, als der Verweis durchaus kein völkerrechtliches, gegen einen Souverän zur Erfüllung von Verbindlichkeiten allein anwendbares Correctivmittel, sondern lediglich eine von dem gemeinen Rechte entnommene Strafe enthielt, die nur auf Privaten ihre Anwendung finden konnte. Indem der Bund eine solche Strafe, der eben so gut eine Geld- oder sonstige Strafe hätte substituirt werden können, gegen ein Bundesmitglied beschloß, warf er sich zum Richter über die Person eines Bundessouveräns auf. — Der Bund besaß aber keinerlei richterliche Qualität, vielmehr konnte er auch in dem vorliegenden Falle nur deshalb einschreiten, weil der Streit zwischen dem Herzoge von Braunschweig Veranlassung zur Störung des inneren Friedens beitrug, und deshalb auch nicht weiter gehen, als die hieraus für die betreffenden Bundesstaaten abzuleitende Verpflichtung, den Frieden nicht zu stören, zu handhaben. Mit Recht konnte daher gefragt werden, durch welche bundesgesetzliche Bestimmung die souveränen Fürsten Deutschlands ihre geheiligte Person irgend einem Richter unterworfen hätten?

Man setze nur den Fall, daß ein solcher Verweis damals umgekehrt statt gegen den Herzog von Braunschweig gegen den König von Großbritannien und Hannover ausgesprochen werden sollte, und gewiß mußte man zugeben, daß dies rein unthunlich war, indem dieser hierin keinen Richterspruch, sondern eine Kriegserklärung des Bundes und eine Auflösung aller Bundesverhältnisse erblickt haben würde. Gegen dieses Argument hätte selbst der König von Hannover nichts einzuwenden vermocht, wenn aus der bestehenden Bundesgesetzgebung eine Verpflichtung zur Genugthuung abgeleitet und hiermit die Aufforderung, dieser Genüge zu leisten, verbunden worden wäre.

Der von Preußen aufgestellte Satz, daß eine Begründung der Competenz des Bundestages durch die Art. 36 und 37 der Schlußacte darum nicht zulässig sei, weil sich darauf blos die hannöverische Gesandtschaft berufen habe, und die Beschwerde nicht zugleich auf diplomatischem Wege von Seiten des großbritannischen Gouvernements mit angebracht worden sei, schien den Mittelstaaten in der gegebenen Ausdehnung nicht völlig richtig zu sein. Denn wo steht, fragte man, geschrieben, daß der König von Großbritannien und Hannover, der von einem deut-

schen Fürsten persönlich beleidigt worden ist, nicht auch durch seine von ihm bevollmächtigte Gesandtschaft am Bundestage seine auswärtige Qualität mit in Anregung bringen und bundesgemäß vertreten lassen könnte? Daß letzteres geschehen ist, liegt klar vor! Darüber aber, ob ihm eine solche Macht zustand, und ob die von ihm gewählte Form die rechte sei, kann nur der König selbst, nicht aber die Bundesversammlung entscheiden oder geradezu absprechen. Er hat vielmehr allein zu erwägen, an wen er ihre Vollmachten ertheilen wolle oder nicht; und so gut wie der Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn, oder der König von Preußen hinsichtlich ihrer auswärtigen Qualität sich schwerlich das Recht bestreiten lassen würden, ihre etwaigen Beschwerden durch ihre Bundestags-Gesandtschaft anbringen zu lassen, mit eben dem Rechte durfte das nämliche auch vom König von Großbritannien und Hannover in Anspruch genommen werden, ohne daß es dem Bundestag zustand, deshalb eine, zum wenigsten gesagt, ganz außer seiner Verpflichtung liegende Censur auszuüben.

Auch dieses hatte keinen Erfolg. Denn der hannöverische Bundestagsgesandte erwiderte darauf scharf und schneidend: „Die Ansicht ist an sich richtig; nicht aber in Hinsicht der daraus nochmals gezogenen Folgerung, daß der Bundestag darum, weil seine Competenz im vorliegenden Falle nur ausnahmsweise begründet sei, sich auch nur mit den persönlichen Beleidigungen, die dem König direct widerfahren wären, nicht aber mit denjenigen zu beschäftigen habe, die dem Könige indirecter Weise durch die Beleidigungen seiner Minister und derjenigen Personen, die auf seinen ausdrücklichen Befehl gehandelt hatten, zugefügt sind. Leidet die Ehre eines Herrn nicht gleichmäßig dadurch, wenn seine Ministerien oder seine Minister beleidigt werden? sind Beleidigungen, die auswärtigen Gesandten zugefügt werden, nicht oftmals Gründe zu Kriegserklärungen gewesen? Wozu also diese Distinction und Beschränkung der Satisfaction, nachdem die Prämisse einmal eingeräumt ist, daß persönliche Beleidigungen der Souveräne indistincte zur Competenz des Bundestags gehören und auf eine andere als die gewöhnliche Weise behandelt werden müssen."

Dann aber schloß er seine Deduction mit den Worten: „Liegt darin keine dringende Gefahr, wenn lebensgefährliche und sonstige Attentate gegen die Staatsdiener und Unterthanen des Königs sich auf Befehl des Herzogs nach den bisher gemachten Erfahrungen

täglich erneuern? Wenn jede neue Beleidigung des Herzogs den König nicht zuletzt ermächtigen sollte, sobald keine Prävention von Seiten des Bundes eintritt, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um seinen Unterthanen und Staatsdienern den nöthigen, und wie es scheint vom Bunde vergebens verlangten Schutz zu verschaffen? Liegt nicht in jeder Bestrafung eine Prävention künftiger Verbrechen durch die Abschreckung? Wer kann die ersten Grundsätze des Criminalrechts so ganz verkennen wollen? Und solche Grundsätze sollen durch das Organ des deutschen Bundes promulgirt werden? Wer würde es dem Könige von Großbritannien und Hannover verdenken mögen, wenn er sich einem solchen, weder etwas nützenden, noch jemals etwas schaden könnenden, wohl aber jeder Unbill Vorschub leistenden Vereine zu entfremden suchte?"

Mit Spott und Hohn bemerkte der König, (Schreiben des Grafen Münster) daß er wegen seiner Mäßigung von mehreren größern und befreundeten Höfen, als zuweit getrieben, getadelt sei und daß er nichts begehrt habe, wozu er nicht streng berechtigt sei und wofür er die Beistimmung der großen Höfe erhalten habe. Deshalb könne er erwarten, daß man seine Forderungen erfülle, um ganz Deutschland zu beweisen, daß der Bund in seiner collectiven Eigenschaft nicht das unbedeutende Wesen sei, wozu er leider in der Meinung Deutschlands und des Auslandes herabgesunken.

Der König tadelte auf das Unverhohlendste die von den Mittelstaaten erregten Zweifel und Bedenken, die nur zu deutlich bewiesen, daß sie den Herzog Karl in Schutz zu nehmen wünschten. Das Schreiben, in dem die Ansichten des Königs vom Grafen Münster dargelegt waren, schließt: „Es bleibt nichts übrig, als zu erwarten, wie der Bundestagsbeschluß ausfallen werde. Der König muß sich nach den Umständen entschließen, was er weiter in dieser unangenehmen Sache zu thun haben wird. Die Unbilde des Herzogs fortdauern und sich ferner ungerügt beleidigen lassen, kann der König nicht, und den Schutz oder Beistand vom deutschen Bunde zu erhalten, wenn Se. Majestät jetzt denselben vergebens gefordert haben sollten, würde für Sie ein fast entehrendes Benehmen sein."

In solcher Weise wagte es der König von Großbritannien und

Hannover den deutschen Bund zu behandeln, und setzte seinen Willen durch. Der Herzog Karl mußte die ihm vorgeschriebenen Bedingungen der Abbitte und Entschuldigung u. s. w. erfüllen. Denn als er sich Anfangs dagegen weigerte, wurde Execution vom deutschen Bund gegen ihn beschlossen und würde auch ausgeführt worden sein, da alle Instructionen dazu erlassen und die betreffenden Truppenkörper bereits gegen Braunschweig in Bewegung gesetzt waren. Des Herzogs in mancher Beziehung durchaus nicht unbegründete Beschwerden gegen Hannover wurden einfach zurückgewiesen.

Niemand wird, wie wir bereits oben gesagt haben, die höchst verwerflichen Handlungen des Herzogs Karl entschuldigen können und wollen; aber darum handelt es sich hier nicht, sondern um den Umstand, daß ein auswärtiger Souverän gegen das gesammte Deutschland in solcher Weise sich aussprechen und Pression der verwerflichsten Art auf die deutsche Bundesversammlung ausüben durfte, und daß er bei Preußen hierin keinen Widerstand, sondern Unterstützung fand. Wer sich über die Verhandlungen der Bundesversammlung über diesen Gegenstand näher unterrichten will, vergleiche das oben (Seite 3) citirte Werk von Seite 109—264. Die dort ausgesprochenen Ansichten über die Haltung Preußens in dieser Angelegenheit, weichen von denen, welche wir hier ausgesprochen, freilich sehr ab. Dort wird Preußen wegen seiner Politik sehr in Schutz genommen.

Noch schlimmer stellt sich aber die Politik Preußens in der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit dar. Daß Preußen die unter der Vormundschaft des Königs Georg gegebene Verfassung für das Herzogthum aufrecht erhalten wollte, war in der Ordnung, obwohl die Agnaten bei der Erlassung dieser Verfassung nicht gefragt waren. Später freilich, als es sich um die Aufhebung der Verfassung von Hannover durch den König Ernst August handelte, sprach sich Preußen anders aus und unterstützte die Aufhebung dieser Verfassung, welche mit den Ständen im Jahre 1833 vereinbart war, weil die Agnaten dabei nicht gefragt wären*).

Wir müssen auch auf die Verfassungsangelegenheit von Braun-

*) Man vergleiche darüber das bekannte hannöverische „Portfolio". Dort sind die Bundesverhandlungen über diesen Gegenstand vollständig in 4 Bänden abgedruckt.

schweig, welche von 1829—1831 bei der Bundesversammlung behandelt wurde, einen, wenn auch nur kurzen Blick werfen*).

Unter der Vormundschaft des Königs Georg war mit den Vertretern des Landes eine Verfassung vereinbart, die sogenannte Landschaftsordnung vom 25. April 1820, mit sehr vorwiegenden aristokratischen Elementen. Diese Verfassung wollte der Herzog Karl, der am 30. October 1823 die Regierung angetreten hatte, nicht gelten lassen, was er aber erst am 10. Mai 1827 in einem Patent erklärte. Nach langen Verhandlungen zwischen ihm und den Ständen beschwerten sich endlich die Letzteren bei der Bundesversammlung (23. Mai 1829). Für unsern Zweck ist hier eine ausführliche Darstellung der langen und ermüdenden Verhandlungen in der Bundesversammlung unnöthig; die Frage, um die es sich handelte, ob die unter der Vormundschaft während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl eingeführte neue Verfassung als rechtsbeständig angesehen werden konnte oder nicht, — wurde bekanntlich durch Bundesbeschluß vom 6. December 1830 dahin erledigt, daß sie als in anerkannter Wirksamkeit bestehend angesehen werden müsse. Die Ansichten der Cabinete gingen damals sehr weit auseinander und lange schwankte die Entscheidung, bis endlich durch den Aufstand in Braunschweig der Herzog Karl vertrieben und an seiner Stelle der Herzog Wilhelm, sein Bruder, die Regierung übernahm.

Durch dieses Ereigniß trat eine neue Schwierigkeit zu der alten, weil der Herzog Karl die früher gegebene Vollmacht zurückzog. Dessen ungeachtet führte, mit Beistimmung Hannovers und Preußens, der Herzog Wilhelm in eignem Namen die Regierung fort und kümmerte sich um den Bundesbeschluß vom 2. December 1830, worin er als Stellvertreter des Herzogs Karl bezeichnet war, nicht. Wir übergehen auch die hierbei sich theilenden Ansichten, die sich in bitteren Worten in der Bundesversammlung äußerten, gänzlich, und würdigen nur die Mittel, welche der König Georg anwendete, um die Bundesversammlung zu seiner Ansicht zu zwingen; auch hierin wurde er von Preußen unterstützt.

Sobald die Bundesversammlung durch die Mittheilung des her-

*) Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung in dem schon oben citirten Werke S. 267—485.

zoglich braunschweigischen Bundestagsgesandten von dem am 6. September zu Braunschweig stattgehabten Aufstande Kenntniß bekam, erkannte sie darin einen gegen die Person des Herzogs gerichteten Aufruhr, der es ihr zur Pflicht machte, die unaufgeforderte Dazwischenkunft des Bundes in unmittelbare Berathung zu nehmen. Nur die mit jener Mittheilung verbundene officielle Anzeige des braunschweigischen Ministeriums, daß die Ruhe nach jenen Vorfällen wieder hergestellt sei, hielt sie ab, zu diesem Endzwecke sofort den geeigneten Beschluß zu fassen.

Die Bundesversammlung konnte jedoch durch die Kenntniß der factischen Ruhe, wobei die Rückkehr zur dauernden gesetzlichen Ordnung unter der rechtmäßigen Autorität zweifelhaft blieb, nicht befriedigt sein. Hierüber bedurfte und verlangte sie näheren Aufschluß, und folgeweise auch darüber, ob wegen der Erregung und Vollführung des Aufstandes und Bestrafung der Anstifter und der Schuldigen die gesetzliche Untersuchung eingeleitet sei. Auf diese Weise entsprach die Bundesversammlung demjenigen, was ihre erste und nächste Sorge sein mußte.

Nach solcher Vorbereitung zur eventuellen verfassungsmäßigen Einschreitung sah die Bundesversammlung der begehrten Auskunft entgegen. Als diese erst drei Wochen später in summarischer Bestätigung der von der Bundesversammlung aufgegebenen Fragepunkte unter der Erklärung erfolgte, daß das herzoglich braunschweigische Ministerium ein Einschreiten des Bundes nicht mehr veranlaßt finde, rügte die Bundesversammlung die Zurückhaltung der herzoglichen Regierung in dem Verschweigen der notorischen Thatsachen, daß der regierende Herzog durch dessen Bruder in der Regierung vertreten werde, und daß zwischen diesem und den Landständen eine zur Publicität gelangte Rücksprache stattgefunden habe, geeignet, die Aufmerksamkeit sämmtlicher deutschen Regierungen in Anspruch zu nehmen, und forderte zu offener rückhaltloser Darlegung der näheren und entfernten Ursachen des Aufstandes, so wie des neuesten Standes der Dinge auf, weil nur hiernach beurtheilt werden könne, inwiefern die Bundesversammlung verfassungsmäßig berufen sei, ihre Wirksamkeit zu äußern.

Endlich, am 9. December 1830, machte der braunschweigische Bundestagsgesandte die Mittheilung am Bundestage: daß der Herzog von Braunschweig-Oels, der jetzt regierende Herzog Wilhelm, durch

die dringenden Umstände und durch die Aufforderung des Königs von Großbritannien und Hannover noch besonders veranlaßt, sich bewogen gefunden habe, als nächster Agnat, auch nachdem sein Bruder, der vertriebene Herzog Karl, die ihm anfänglich verliehenen Vollmachten zurückgezogen, die Regierung des Landes fortzuführen und schon unter dem 26. November 1830 die bezügliche, bereits früher erwähnte Proclamation zu erlassen.

Diese Mittheilung erregte große Verstimmung in der Bundesversammlung und führte gleich in derselben Sitzung vom 9. December zu der erneuerten Aufforderung an den Herzog Wilhem, sich über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 2. December baldigst auszusprechen. Der Widerspruch zwischen dem Bundesbeschluß und der Reclamation des Herzogs war zu augenscheinlich. Ein kleiner Fürst wagte es, einem Bundesbeschlusse nicht nachzukommen!

Dann aber erklärten Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich, daß sie auf vorgängige Berathung nach den Bestimmungen der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl von Braunschweig gelangt seien; sie hätten die Regierung des Landes deshalb als erledigt angesehen. Die Regierung sei deshalb auf den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, als nächsten Agnaten, definitiv übergegangen, und zwar unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge. Herzog Wilhelm habe die Regierung des Landes angetreten.

Diese Erklärung stand aber im Widerspruch mit den damaligen Ereignissen und thatsächlichen Verhältnissen, so wie mit den früheren Erklärungen der herzoglich braunschweigischen Regierung.

Der Herzog Wilhelm versicherte nämlich früher den deutschen Regierungen, daß er die Grenzen der gegebenen Vollmacht nicht zu überschreiten gemeint gewesen und sich daran gebunden fühle, und um jede Mißdeutung zu vermeiden, werde er sogleich mit seinem Bruder und dem König von Großbritannien in weitere Verhandlungen treten. Jetzt sagten die beiden Agnaten des Herzogs Karl aber, daß die Bundesversammlung bei der gegenwärtigen Lage der braunschweigischen Angelegenheit gar nicht competent sei, nur die Agnaten könnten eine Entscheidung abgeben.

Als daher der Herzog Wilhelm der Bundesversammlung Kenntniß von der Uebernahme der Regierung des Landes ohne Vollmacht des Herzogs Karl, aus dem behaupteten Recht des nächsten Agnaten, Mittheilung machen ließ, beschloß diese, sofort nochmals den Herzog Wilhelm zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 2. December aufzufordern.

Am 10. März 1831 theilten darauf der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig der Bundesversammlung, als Agnaten, die zwischen ihnen vereinbarten 5 Artikel bezüglich der definitiven Feststellung der Regierungsverhältnisse des Herzogthums mit.

Man war übereingekommen, den Herzog Karl für absolut regierungsunfähig zu erklären, und daß dieserhalb die Regierung auf den nächsten Agnaten, den Herzog Wilhelm, übergegangen sei. Mit den 5 Artikeln übergaben die beiden Agnaten die Motive zu denselben und fügten, zur Rechtfertigung ihres Uebereinkommens, eine Darlegung der Regierungshandlungen des vertriebenen Herzogs Karl bei, wodurch das Uebereinkommen der Agnaten gerechtfertigt werden sollte.

Wir sehen von allem Detail dieser umfangreichen Erklärungen gänzlich ab. Nur den Schluß der langen Ausführungen führen wir hier an, um unsern oben geschehenen Ausspruch (S. 340) zu rechtfertigen. Der König von Großbritannien und Hannover sagte, „daß er von aller Verantwortlichkeit wegen der für die Erhaltung der Ruhe im nördlichen Deutschland (!), ja in ganz Deutschland (!), unausbleiblich entstehenden Gefahren im Voraus sich lossagen müsse, wenn Herzog Karl nicht für alle Zeit von der Bundesversammlung als regierungsunfähig erklärt würde, wenn in dem bevorstehenden Bundesbeschlusse auf eine etwaige Descendenz des Herzogs Karl hingewiesen würde; die Bundesversammlung müsse das Nähere bei eintretendem Falle allein den Agnaten überlassen."

Bei solchen Drohungen, wie sie der König gegen die Bundesversammlung ausgestoßen hatte, mußte sich dieselbe gedrungen fühlen, sich zu äußern, ob und wie sie unter diesen Verhältnissen verfassungsmäßig einzuwirken berufen sei. Die Gesetze des Bundes enthielten keine besondere Vorschrift für den Fall, wenn Mitglieder desselben

hre souveräne Gewalt mißbrauchten, insofern hierdurch nicht gegen einzelne bundesvertragsmäßige Bestimmungen angestoßen wurde. Der in der Reichsgesetzgebung vorgesehene Fall auffallenden und unverbesserlichen Mißbrauches der Landeshoheit, worin die Competenz der Reichsgerichte eintrat, und, nach den Umständen, mit oder ohne Dazwischenkunft des Reichstages, auf Anordnung einer vormundschaftlichen Regierung oder Entsetzung (der Reichsacht nicht zu gedenken) erkannt wurde, hatte seit Aufhebung der Reichsverfassung eben so wenig eine specielle Norm, als der Fall der Geisteszerrüttung des bisherigen Regenten, der nach gehöriger Constatirung ebenfalls reichsverfassungsmäßig eine vormundschaftliche Regierung herbeiführte. Weil die Zuständigkeit der Reichsgerichte auf kein Institut im Bund übertragen worden, weil hierneben die Qualification des Reichstages nicht auf den Bundestag übergegangen war, weil dieser keine Gerichtsbarkeit übte und weil endlich der Bundesgesetzgebung entsprechende specielle Bestimmungen abgingen: so mußte die Frage entschieden werden, ob Vorkommnisse dieser Art ohne Abhilfe bleiben mußten und konnten? Dies war nicht die Meinung der Bundesversammlung; sie glaubte nicht, daß der constatirte Mißbrauch der Souveränetät von dem Umfange des hier in Frage stehenden in dem Bundesverein kein Ziel, keinen Ausschluß finde. In dem Falle der Geisteszerrüttung eines Bundesmitgliedes könnte die Dazwischenkunft des Bundes, wenn die Agnaten nicht zuträten oder Behinderung fänden, keinem Zweifel unterzogen werden, wenngleich es auch hierbei für sein Einschreiten an einer speciellen Bestimmung fehlte. Die Gründe für dessen Befugniß lagen in dem einen, wie in dem anderen Falle in anderen Bestimmungen und entscheidenden Bundesverhältnissen. Die Bundesversammlung fand sie in der Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands, welche nach dem Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte einer der Hauptzwecke des Bundes wäre. Sie hatte es auch als ihre Ansicht ausgesprochen, daß die willkürliche, ordnungs- und verfassungswidrige Regierung des Herzogs Karl die einzige Ursache des zu Braunschweig stattgehabten Aufstandes gewesen sei. Sie theilte gleichfalls die Meinung, daß von der Entfernung des Herzogs Karl von der Regierung die Erhaltung der Ruhe im Herzogthum Braunschweig abhänge. Aus diesen beiden Rücksichten wolle sie sich nicht dafür erklären, daß die hergestellte und unter der einstweiligen Regie-

rung des Herzogs Wilhelm befestigte Ruhe durch den Beistand des Bundes zur Wiedereinsetzung des Herzogs Karl in der persönlichen Ausübung der höchsten Staatsgewalt wieder aufgehoben würde. Nach diesen Erwägungen wäre auch schon der Bundesbeschluß vom 2. December 1830 ausgefallen.

Wenn nun folgeweise die Bundesversammlung zu dem Entschlusse gelangt war, daß die Person des Herzogs Karl allem Einflusse mit der Führung der Regierung im Herzogthum Braunschweig fortan fremd bleiben müßte, so führte dies zu der Frage: ob der Bund das Recht hatte, seine Ansicht und den daraus fließenden Wunsch durch die Bundesversammlung auszusprechen? Die Frage wurde nach eingehender Discussion bejaht, aber zugleich festgestellt, daß die verfassungsmäßige Einwirkung der Bundesversammlung auf den Beschluß vom 2. December beschränkt sei. Zu einer weiter gehenden Erklärung und weiteren Beschlüssen würde dieselbe nach ihrer Ansicht specieller normirter Vorschriften bedurft haben, oder in Ermangelung gerichtlicher Attributionen nicht befugt gewesen sein. Sie hatte daher schon am 2. Decbr. 1830 folgende Erklärung gegeben: „daß sie die Regierung des Herzogs Karl mit der inneren Sicherheit Deutschlands für unvereinbar halte, an dessen Agnaten, als dem nächsten Vertreter der Rechte und Interessen des herzoglichen Hauses und Landes, gelangen lassen wolle, und von diesem, in Folge der Erklärung des deutschen Bundes, die Bewirkung der erforderlichen Maßregeln durch eine in Gemäßheit der Hausgesetze des Herkommens zutreffende Anordnung zu deren Anerkennung von Seiten des deutschen Bundes erwarte. Gewähre die Persönlichkeit des Herzogs Karl die Aussicht auf eine Umwandlung, und könnten für den Eintritt derselben von seiner Seite Garantie geboten werden, so würde sie glauben, daß jene Anordnung nur provisorisch zu treffen sei. Da sie indessen diese Ansicht nicht aufzufassen vermöge, und um so weniger die Gewährung genügender Garantien für deren Erfüllung als möglich ansehe, so erfordere die dauernde Sicherheit der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig, und somit der Erhaltung der inneren Sicherheit im Bunde, eine desfallsige definitive Veranstaltung der Agnaten."

„Die deutsche Bundesversammlung — überzeugt, daß die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig eine durch die Autorität des Bundes sanctionirte unverweilte

Verfügung in Beziehung auf die Ausübung der Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seiten der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können — beschließt:

„1) Der Prinz Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Oels, wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres fortzuführen, Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthum erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

„2) Die hierzu berechtigten Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig werden ersucht, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stand der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen. Die Bundesversammlung überläßt sich im Uebrigen der Erwartung, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6. und 7. September ihren gesetzlichen Fortgang habe."

Die Bundesversammlung war mit diesem Beschlusse dem König Georg und dem Herzog Wilhelm gewiß sehr entgegen gekommen. Um so mehr mußte sie sich verletzt fühlen, als die Erklärungen der Agnaten im März 1831 an sie gelangten.

Die Bundesversammlung nahm deshalb einstweilen die Mittheilungen (S. 343) des hannöverischen Gesandten ohne Erwiderung, wie es ihr Geschäftsgang mit sich brachte, entgegen und entschied erst nach eingeholten Instructionen der Regierungen. Die Instructionen gingen nach und nach ein und am 14. April 1831 äußerten sich Oesterreich, Preußen, Sachsen und Dänemark. Oesterreich stimmte mit einer wichtigen Einschränkung für die Anträge des Königs von Großbritannien und Hannover. Der Präsidialgesandte Münch-Bellinghausen sagte: „In Folge der Ueberzeugung, daß eine absolute Regierungsunfähigkeit des Herzog Karls vorwalte, sind Seine Majestät der Kaiser der Meinung, daß nunmehr die be-

finitive Anordnung einer bleibenden, von dem Herzog Wilhelm als präsumtiven Nachfolger zu führenden Regentschaft unwiderruflich für die Lebenszeit des Herzogs Karl oder bis zum Eintritt der Majorennität eines etwaigen legitimen und ebenbürtigen Descendenten, mit voller Regierungsgewalt sich als eine nothwendige und zweckmäßige Maßregel darstelle." — Weiter aber sprach er sich dahin aus: „daß jede, auf anderen Grundsätzen beruhende agnatische Anordnung früher oder später hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit würde angefochten werden können, und die Ursache mannigfaltiger Zwietracht und Störung des inneren Friedens werden dürfte, dessen sorgfältigste Erhaltung von so hoher Wichtigkeit sei. „Oesterreich wies also wenigstens die Prätensionen des Königs Georg zurück.

Für die von uns hier angestellte Betrachtung, wie für die jetzige Zeit ist die damals erfolgte Abstimmung Preußens von besonderer Wichtigkeit, und es soll daher auch hier besondere Rücksicht auf dieselbe genommen werden.

Der preußische Hof erklärte damals, „daß er in dieser Angelegenheit es um so mehr für Pflicht halte, das Resultat seiner sorgfältigsten Erwägung auf die offenste Weise darzulegen, je mehr alle souveränen fürstlichen Häuser hierbei betheiligt seien.

„Der Grund der allseitig*) anerkannten absoluten Regierungsunfähigkeit liege in dem Mißbrauche, welchen der Herzog Karl von der Regierungsgewalt gemacht habe.

„In einem moralischen Uebel, nicht in einem unverschuldeten körperlichen oder geistigen Hindernisse des zur Regierung berufenen Fürsten liege die Ursache, daß seine Entfernung von der Regierung eine bedauernswürdige, aber endliche Nothwendigkeit geworden sei.

„Unverschuldete Krankheit und Altersschwäche, sowie das Erlöschen einer Dynastie, könnten eine außerordentliche Regentschaft zur Folge haben, es möchte eine solche in einer Vormundschaft oder, bei erloschener Dynastie, in einem Vikariate bestehen.

„Beide Fälle stünden nicht in Rede. Was die Bevormundung betreffe, so werde dem Herzog Karl Geistes- und Willensfähigkeit

*) Dies war nicht richtig, wie wir weiter unten an der kurhessischen Abstimmung sehen werden.

nicht bestritten; vielmehr beruhte die absolute Regierungs-Unfähigkeit desselben auf der Annahme und Voraussetzung der völligen Zurechnungsfähigkeit seiner mehrjährigen Regierungshandlungen.

„Damit würde auch eine für die Lebenszeit dieses Fürsten zu errichtende Regentschaft einer rechtlichen Basis entbehren, indem letztere nur in einer ohne eigene Verschuldung herbeigeführten Unfähigkeit zur Ausübung der Regierung, unter Fortdauer der Regentenwürde in der Person des berechtigten Fürsten, gefunden werden könne.

„Eine das Andenken des Herzogs Karl bewahrende, für die Lebensdauer desselben zu errichtende und als eine bloße Fortsetzung der Regierung zu betrachtende Regentschaft würde, weil sie sich nur in der Natur einer Regierungsverwaltung für den Herzog Karl darstellen und jede einzelne Regierungshandlung nur in dessen Namen vollziehen könnte, mit den moralischen Ursachen und rechtlichen Gründen im Widerspruch stehen.

„Die concrete Anwendung des nicht sorgsam genug zu bewahrenden Legitimitätsprincips führe deshalb von selbst auf die Nothwendigkeit des Uebergangs der Regierung auf das nächst berufene Familienmitglied. Wäre eine legitime Nachkommenschaft des Herzogs Karl bereits vorhanden, so würde diese mit eigenen Successionsrechten eintreten und von ihrer Regierungsfähigkeit es abhängen, ob für sie eine Vormundschaft oder Regentschaft einzurichten wäre. In Ermangelung einer solchen Descendenz sei die Succession mit denselben Rechten für den Herzog Wilhelm, als nächsten Agnaten, eröffnet.

„Daß es zur Zeit des deutschen Reiches Fälle gegeben, wo der Successor unmittelbar, in Folge des Regierungsverlustes des Vorgängers, nicht in dessen, sondern in sein eigenes Regierungsrecht eingetreten, dürfte als bekannt vorauszusetzen sein.

„In diesem Sinne sei es, wenngleich nicht durch ein formelles Rechtsurtheil, was zur Zeit des deutschen Reiches vom Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten geschehen konnte, sondern eine aus der richtigen Anwendung des Staatsherkommens und der Hausverfassung sich von selbst ergebende Thatsache, daß von den Agnaten, welchen es nach eingetretener Souveränetät der bundesfürstlichen Häuser unter den vorliegenden Umständen allein zukommen könne, namentlich

von dem Könige von Großbritannien und Hannover und dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, im Art. 3 der am Bundestage übergebenen Erklärung ausgesprochen worden: die durch die absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig sei nunmehr auf dem Herzog Wilhelm übergegangen."

Die ausführliche Deduction wegen der etwaigen ligitimen Descendenz des Herzogs Karls mag hier weg bleiben, sie hat kein Interesse für die Gegenwart. Der Passus jedoch der preußischen Abstimmung, welche zu dem Resultate kam, daß die Anträge der Agnaten anerkannt werden müßten, ist insbesondere wichtig für unsere Betrachtung; er lautete:

„So wie daher der königlich preußischen Regierung eine Competenz des Bundes keineswegs begründet erscheint, über die von den Agnaten getroffene Festsetzung Abänderungen zu beschließen, ebenso kann gedachte Regierung nur bei der Ansicht beharren, daß die agnatische Anordnung allein zum Zwecke der Anerkennung der Bundesversammlung vorzulegen gewesen ist, zu ihrer Rechtsgültigkeit aber einer eigentlichen Zustimmung nicht bedarf.

„Nach dieser offenen Darlegung seiner Ansichten und Grundsätze hält sich der königlich preußische Hof zugleich berechtigt (!) und verpflichtet, sich von der schweren Verantwortung wegen der voraussichtlichen (?) Folgen eines im entgegengesetzten Sinne zu fassenden Bundesbeschlusses feierlich loszusagen."

Die preußische Abstimmung erkannte also das von den braunschweigischen Agnaten beanspruchte Recht vollständig an.

Am auffallendsten war aber der Schlußsatz der Abstimmung. Der König von England und Hannover hatte verlangt, daß in dem bevorstehenden Bundesbeschlusse der etwaigen legitimen Descendenz des Herzogs Karl nicht einmal Erwähnung geschehen sollte. Seine Drohung, daß er nicht für die Ruhe in ganz Deutschland stehen könne, wenn gerade nicht in der Form, wie ihm beliebte, der Bundesbeschluß gefaßt würde, war schon sehr auffallend und eine beispiellose Anmaßung den deutschen Fürsten gegenüber.

Noch erstaunlicher mußten aber die eben angegebenen Worte in der preußischen Abstimmung erscheinen:

„Preußen sage sich von der schweren Verantwortung wegen der voraussichtlichen Folgen eines nicht im Sinne des Königs von Großbritannien und Hannover gefaßten Bundesbeschlusses feierlich los."

Wir müssen hier auf den für Deutschland wahrlich nicht erhebenden Umstand aufmerksam machen, daß eine auswärtige Macht so wahrhaft unverschämte Drohungen den deutschen Großmächten in das Angesicht schleudern durfte, ohne in der derbsten Weise abgewiesen zu werden. Denn daß nicht nur der König von Hannover, sondern auch der von Großbritannien agirte, geht aus den oben angeführten Instructionen an die englischen Gesandten in Frankfurt, Wien und Berlin hervor. Aber noch mehr: auch der französische Gesandte am deutschen Bunde war angewiesen, die englischen Ansprüche mit aller Kraft zu unterstützen.

Von jenem Zeitpunkte beginnen die Bestrebungen der beiden größten Mächte, England und Frankreich, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands in wahrhaft empörender Weise zu mischen. Die Correspondenzen zwischen den großen deutschen Mächten, dem deutschen Bunde und andererseits Frankreich und England während der Jahre 1831 bis 1835 geben davon Zeugniß.

Als sich Preußen und Oesterreich endlich ermannten und nicht nur deutlich, sondern entschieden grob den fremden Mächten antworteten, hörten die Machinationen auf (1835).

Hier ist zu betonen, daß Preußen unbedingt in seiner Abstimmung sich für die englische Anschauung aussprach, daß es also gegen die Reserve, welche Oesterreich gemacht hatte, entschieden auftrat.

Das Königreich Sachsen schloß sich der österreichischen Ansicht an und sagte ausdrücklich:

„Der Bund wird daher die definitive Uebertragung der Regierungsrechte an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels nur unter der Bedingung anzuerkennen haben, wenn der König von Großbritannien und Hannover und der Herzog Wilhelm bestimmt und ohne allen Zusatz und Vorbehalt bei der Bundesversammlung erklären lassen, daß die etwa einst aus einer ebenbürtigen Ehe des Herzogs Karl vorhandene leibliche Descendenz von der Regierung nicht ausgeschlossen sei, vielmehr dem von letzterem erzeugten, in jeder Hinsicht zum Staatsoberhaupt tauglichen ältesten Prinzen, mit dem Eintritt der

gesetzlichen Majorennität, die Regierung der braunschweigischen Lande wieder abgetreten werden soll. Damit auch unter den verwaltenden Umständen für die Erziehung und Bildung der regierungsfähigen Descendenz gehörig gesorgt sei, wird zugleich zu bestimmen sein, daß deren Erziehung unter die Fürsorge und Leitung der entfernteren Agnaten, und namentlich des königlichen Hauses Hannover, gestellt werden soll. Wenn der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig diese Erklärung abgegeben hätten, so könne der Vorbehalt für die legitime Descendenz des Herzog Karl in der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses wegbleiben."

Dänemark, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, beide Lippe und Waldeck, Großherzogthum Hessen, Würtemberg, beide Mecklenburg stimmten im Wesentlichen mit Oesterreich und Sachsen überein und verlangten eine Modification der agnatischen Anordnung in Bezug auf die etwaige legitime Descendenz des Herzogs Karl. Die allein staatsrechtlich vollkommen zu rechtfertigende Abstimmung gab Kurhessen.

In dieser sehr merkwürdigen Abstimmung hieß es:

„Dem Kurfürsten ist von den bei der Bundesversammlung geschehenen Anträgen der königlich hannöverschen und herzoglich braunschweigischen Gesandtschaften umständlicher Vortrag erstattet, und der kurfürstliche Gesandte hierauf zu folgender Abstimmung instruirt worden:

„Jene Anträge bestehen in folgenden zwei Punkten, daß

„I. die Bundesversammlung die Erklärung des Königs von Großbritannien, als König von Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels ihrem ganzen Inhalte nach anerkenne;

II. bei dieser Anerkennung die Successionsrechte einer, etwa künftig zu erwartenden, legitimen männlichen ebenbürtigen Descendenz des Herzogs Karl von Braunschweig eben so unberührt lassen wolle, wie dies in jener Erklärung geschehen ist." In Betreff des ersten Antrages ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 2. Decbr. 1830:

a) der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, als alleinige Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig, veranlaßt und ermächtigt worden seien: hinsichtlich der Fest-

stellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthum Braunschweig diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche dieser beklagenswerthe Zustand der Dinge, die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthume Braunschweig erheische, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, auch eine baldige Benachrichtigung von der in solcher Art getroffenen Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen; daß also:

b) dem Könige und dem Herzoge Wilhelm dadurch auch die rechtliche Befugniß, über die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Herzogs Karl, das Herzogthum Braunschweig zu regieren, ein definitives Urtheil auszusprechen nach Befinden der Regierung für eröffnet zu erklären und beziehungsweise selbige anzutreten, bereits eingeräumt worden sei, daß es demnach

c) nur der Vorlegung einer unter beiden allerhöchsten und höchsten Agnaten deshalb getroffenen Uebereinkunft bedürfe, und letztere als staatsrechtliche Norm von Seiten des deutschen Bundes anerkannt zu sehen. Allein jene Aufforderung sub a ist in dem Bundesbeschlusse vom 2. December 1831 nicht an den König von Hannover und den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels allein und ausschließend, sondern an die berechtigten Agnaten des Herzogs Karl gerichtet worden, und es mußten also bei der deshalbigen Berathung und bei Feststellung deren Resultats die übrigen Agnaten des herzoglichen Hauses Braunschweig (welche nicht geschehen ist) um so mehr zugezogen werden, als man diesem Beschlusse den sub b bemerkten Sinn unterlegen wollte. Denn es kann wohl nicht die Absicht des Bundes gewesen sein, die definitive Anordnung einer Regentschaft für das Herzogthum Braunschweig von dem Urtheil über die Unfähigkeit des Herzogs Karl zu Fortsetzung der Regierung abhängig zu machen, und dieses dem Könige von Hannover und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig-Oels allein und ausschließend anheimzustellen, da dieser, der Herzog Wilhelm selbst, der nächste Agnat und legitimer Nachfolger in die Regierung des Herzogthums, mithin am meisten dabei betheiligt war.

Hätte der Bund einer solchen Entscheidung über die Regierungsfähigkeiten eines souveränen Bundesfürsten überhaupt dessen Agnaten

überlassen können und wollen, so wären zu deren Ertheilung gerade diejenigen die geeignetesten gewesen, welche von der Nachfolge am weitesten entfernt waren, diese sind aber nicht einmal dabei zu Rathe gezogen worden.

„Der Kurfürst kann daher in der abgegebenen Erklärung des Königs von Großbritannien und Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig die von der Bundesversammlung bezweckte Berathung und Anordnung der berechtigten Agnaten nicht erblicken, mithin selbige auch nicht dafür anerkennen. Aber auch abgesehen von diesem Abgange oder Mangel der Befugniß, und angenommen, die beiden Agnaten seien überhaupt, als Aelteste der Linien (wie behauptet, aber nicht durch Vorlegung von Hausgesetzen oder Verträgen bewiesen worden ist), berechtigt, ausschließend über die Regenteneigenschaften des Herzogs Karl ein zu ihrem Vortheil gereichendes Urtheil, ohne Letztern über die demselben gemachten Anschuldigungen zu hören, sofort auszusprechen und dieses dem Bunde zur Anerkennung vorzulegen, so hat es der kurfürstlich hessischen Staatsregierung gerade für diesen angenommenen Fall äußerst nöthig geschienen, vor der Abstimmung über diese Anerkennung genau zu prüfen, ob das, was zur Rechtfertigung des Ausspruches einer absoluten Unfähigkeit des Herzogs Karl, die Regierung des Herzogthums Braunschweig künftig fortzusetzen in dieser Darstellung angeführt und mit zahlreichen Actenstücken zu beweisen versucht worden ist, einzeln und zusammen betrachtet, hierzu geeignet und für zureichend zu halten sei? Zur Beantwortung dieser Frage wäre nun aber wohl nöthig gewesen, zu wissen, was man unter den Beiwörtern „absolut unfähig" verstanden habe. Von körperlich physischer Unfähigkeit kann wohl nicht die Rede sein. Geistesverirrung wird weder behauptet, noch ist Beweis durch ärztliche Gutachten von einem oder dem anderen solcher Mängel beigebracht worden, man hat vielmehr in letzterer Beziehung gerade das Gegentheil angeführt.

„Es wird nämlich unter den Motiven zu dem dermaligen Verfahren bemerkt, daß man sich hierzu genöthigt gesehen habe, weil der Herzog Karl zu einer freiwilligen Abtretung der Regierung an seinen Bruder sich nur unter der Bedingung habe verstehen wollen, wenn man ihm eine jährliche Subsistentationssumme von 50,000 Pfd. Sterl. zugestehen werde, und weil man diesen Betrag zu hoch, dessen

Aufbringen für das Land unerträglich gefunden habe. Geistige Fähigkeit, wegen Abtretung seiner Rechte zur Fortsetzung der Regierung mit freiem Willen unterhandeln zu können, wird also dem Herzog nicht bestritten, sondern eine moralische Unfähigkeit aus seinen früheren Regentenhandlungen gefolgert. Dergleichen sind nun eine große Anzahl angeführt und es geht auch aus denen, welche notorisch oder bewiesen sind, hervor: daß der Herzog Karl gegen die braunschweigischen Landstände, gegen mehrere Staatsdiener, und sogar gegen die Justizcollegien sich nicht immer so benommen hat, als wie es Weisheit, Gerechtigkeitsliebe, Großmuth und Gutmüthigkeit, die man in der Person eines Landesregenten vereinigt zu sehen erwarten kann, erfordere; die üble Wahl mehrerer Individuen zu wichtigen Staatsämtern, deren zweckwidrige, dem Lande nachtheilige Anstellung, die lange Verschiebung der Wiederbesetzung mehrerer vacanter Dienststellen, sind zwar ebenfalls keine lobens-, sondern vielmehr höchst tadelnswürdige Regentenhandlungen. Indessen scheinen alle diese Handlungen, auch zusammengenommen nicht hinreichend zu sein, um den Herzog Karl seines Rechts zur Regierung des Herzogthums Braunschweig verlustig zu erklären, wenn auch eine Anklage in einem competenten Gerichtshofe von den fürstlichen Agnaten oder den Landständen gegen ihn erhoben und auf jene Thatsachen gegründet werden wollte.

„Noch weniger läßt sich aber eine moralische Unwürdigkeit des Herzogs Karl, ein Land zu regieren, dergestalt für absolut erklären, daß Besserung seiner Handlungsweise von ihm nie zu hoffen sei, diese vielmehr bis zu seinem Ableben nothwendig fortdauern müsse. Von den beiden verehrlichen Gesandtschaften ist daher des Endes noch weiter vorausgesetzt worden, daß:

„I. die Bundesversammlung bei dem Beschlusse vom 2. December 1830 eine solche absolute Unfähigkeit bereits angenommen;

„II. die Fortsetzung der Regierung des Herzogthums durch den Herzog Karl mit der innern Sicherheit des Herzogthums Braunschweig und dem nördlichen Theile des deutschen Bundes unvereinbar gehalten und erklärt haben.

„Es ist aber bei einer unbefangenen Beurtheilung des Zwecks, welcher jenem Beschlusse und dem dadurch verfügten Provisorium zum Grunde lag, keine dieser Voraussetzungen (weder in jenem Beschlusse noch in dessen Motiven) aufzufinden; vielmehr ergiebt sich

hieraus überall nur eine momentan nöthig gewordene Maßregel, welche durch die damals von dem Herzoge Karl eingeschlagenen Wege und zweckwidrigen, auch ganz verkehrt von ihm angewendeten Mittel, wieder zu dem Besitze des Landes zu gelangen, herbeigeführt worden ist. Sollte aber, dem allen ungeachtet, dem Eingangs sub Nr. I bemerkten Theil des Antrags durch Mehrheit der Stimmen stattgegeben, die vertragsmäßige Erklärung von der Bundesversammlung durch Anerkennung, als zu Recht bestehend, sanctionirt, d. h. das legitime Recht des Herzogs Karl von Braunschweig, als eines Bundesfürsten, ohne gerichtliches Verfahren und Entscheidung, für verwirkt erklärt, mithin der gewaltsamen Vertreibung seiner Person aus dem Herzogthume im Wesentlichen nachgegeben werden, so ist kurfürstliche Gesandtschaft angewiesen, sowohl hinsichtlich der Art der Ausführung dieses Theiles als wie des andern Theils des Eingangs bemerkten Antrags, wegen eines ausdrücklichen Vorbehalts der Rechte einer etwa eintretenden, successionsfähigen Nachkommenschaft des Herzogs Karl, der Abstimmung der österreichischen Gesandtschaft um so mehr beizutreten, als diese Erbfolgerechte zwar schon in dem Lineal-Primogenitur- und Stammgütterrechte allerdings dergestalt und an sich unverändert gegründet bleiben, daß sie sogleich mit der Geburt eines legitimen männlichen Descendenten eintreten, mithin eines Vorbehalts nicht einmal zu bedürfen scheinen, dieser jedoch dazu dienen wird, zu verhindern, daß die etwa künftig zu erwartende legitime männliche Nachkommenschaft des Herzogs Karl, oder vielmehr deren Vormundschaft, sich nicht zu einem Rechtsstreit mit der Regentschaft genöthigt sehen möge, um in den Besitz der Regierung des Herzogthums Braunschweig zu gelangen."

Für die unbedingte Anerkennung der agnatischen Anordnung stimmten Preußen, Baden, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Bayern und Luxemburg.

Die österreichische Ansicht trug also den Sieg davon, sie erhielt 9 Stimmen, die hannöverischen Anträge nur 6 Stimmen, und zählt man die beiden Betheiligten, Hannover und Braunschweig, dazu, 8 Stimmen.

Für die Uebernahme der Regierung des Herzogs Wilhelm im eigenen Namen stimmten mit Preußen das Königreich Sachsen (jedoch nur bis zur Majorennität einer ebenbürtigen Descendenz des Herzogs

Karl), Baden, die sächsischen Häuser, die freien Städte und Luxemburg. Diese Ansicht erhielt also die Majorität (9 Stimmen), wenn man wiederum die beiden betheiligten Regierungen, Hannover und Braunschweig, hinzurechnet.

Für die Errichtung einer Regentschaft mit Oesterreich waren die übrigen Staaten, im Ganzen 8 Stimmen. Die Abstimmungen erfolgten vom 14. April bis zum 11. Mai 1831. Es wird hier auf diese Data Bezug genommen, weil vor dem Eingang der Abstimmungen und dem daraus gezogenen Bundesbeschluß der König von Großbritannien und Hannover Erklärungen an die Bundesversammlung gelangen ließ, welche noch weiter eine beispiellose Verhöhnung und unerhörte Nichtachtung gegen den deutschen Bund zeigten. Er hatte nämlich den Herzog Wilhelm veranlaßt, die dem Bunde zur Anerkennung vom 10. März 1830 vorgelegte agnatische Anordnung durch einen Armeebefehl vom 18. April und durch ein vom 20. April 1831 datirtes Patent, welches mit einer Proclamation an das Land verbunden war, ohne Weiteres zu publiciren und in ollzug zu setzen; am 25. April wurde von den sämmtlichen oberen Behörden des Landes, den Ständen, den Chefs sämmtlicher städtischen Gemeinden, auch den Einwohnern der Residenz Braunschweig der Huldigungseid geleistet!

Nach den von dem Könige früher gegebenen Erklärungen konnte für die Bundesversammlung kein Zweifel obwalten, daß die eigene Ansicht der Agnaten dahin gegangen war: „Der öffentlichen Publication und Vollziehung dieser Anordnung müßte erst die Anerkennung des deutschen Bundes vorausgehen.“

Ungeachtet dessen theilte der braunschweigische Gesandte am 21. April der Bundesversammlung einfach und kurz mit, daß, ohne die Abstimmungen abzuwarten, die Huldigung, wie oben bemerkt (am 18., resp. 20. April) stattgefunden habe!

Das Präsidium der Bundesversammlung that nur seine Pflicht und handelte im Interesse der Würde Deutschlands dem Könige von Großbritannien gegenüber, wenn es sagte:

„Offenbar ist durch diese vorgreifende, keineswegs gerechtfertigte Handlungsweise das Ansehen des Bundes verletzt, und die Bundesversammlung, als Organ desselben, würde ihre Stellung verkennen,

wenn sie von diesem Akte nicht anders als nur vorübergehend Kenntniß nehmen wollte.

„Es ist erforderlich, daß dieselbe in ihre Protocolle aufnehme, wann dieser Vorgang stattgefunden habe, und alles Uebrige den Regierungen anheim stelle, welchen die heutige (21. April) Erklärung der herzoglich braunschweigischen Gesandtschaft zur Kenntniß zu bringen sein wird."

Man wird fragen, was der Bund darauf beschloß?

In der Bundesversammlung stellte auf die rücksichtslose Eröffnung des Königs von Hannover in der Sitzung vom 11. Mai 1831, nachdem alle Abstimmungen eingegangen waren, der Präsidialgesandte mit Beziehung auf seine oben angegebene Erklärung folgenden Antrag:

„Nachdem der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig in der Sitzung vom 10. März 1831 die wegen Feststellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthum Braunschweig getroffene agnatische Disposition dem Bunde zur Anerkennung, wie solche in dem Bundesbeschluß vom 2. December 1830 vorbehalten war, vorgelegt haben:

„Nachdem die braunschweigische Bundestagsgesandtschaft unter dem 14. April 1831 im Auftrage ihrer Regierung um die Eröffnung des Protocolles für die Abstimmungen über diesen Gegenstand das Ansuchen gestellt und diese Eröffnung sofort stattgefunden hat.

„Nachdem ferner der Herzog Wilhelm, ohne den Erfolg dieser Abstimmungen und den Beschluß des Bundes hierüber abzuwarten, diese agnatische Anordnung unter dem 20. April bereits publicirt und in Vollzug gesetzt hat, und zwar zufolge der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Angabe des Herzogs Wilhelm, um die aufgeregten Gemüther in Braunschweig zu beruhigen; so findet die Bundesversammlung diesen Vorgang in ihre Protocolle zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurtheilung desselben und alles Weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese ohne Zuthun des Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten, und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Karl von Braunschweig, präjudicirt werden können."

Dieser Antrag wurde zum Beschluß in derselben Sitzung er-

hoben, obwohl Preußen sich gegen den Antrag aussprach.

Die Aeußerung Preußens bei dieser Gelegenheit war sehr bemerkenswerth. Vorsichtig erklärte zwar der preußische Gesandte von Nagler, daß nach seiner persönlichen Ansicht er in der Erklärung der braunschweigischen Gesandtschaft sehr erhebliche Gründe, welche die Vornahme der Huldigung nöthig gemacht hätten, fände. Dagegen sähe er sich veranlaßt, unter ausdrücklichem Vorbehalt einer weiteren Aeußerung über die Competenz des Bundes in fürstlichen Familien- und Hausangelegenheiten, sowohl gegen jede, mit jenem Beschluß zu verbindende Aeußerung der Bundesversammlung, wodurch im Voraus eine Rüge des stattgehabten Verfahrens ausgedrückt werden sollte, als auch gegen jede, dem künftigen Bundesbeschlusse vorgreifende Bemerkung und Verwahrung in Beziehung auf die Hauptsache und insbesondere auf die Successionsrechte der eventuellen legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Karl auf das Allerbestimmteste zu protestiren. Durch eine besondere Verwahrung des Herzogs Karl würde den Abstimmungen aller derjenigen Regierungen, welche für die Anerkennung der agnatischen Anordnung sich erklärt — darunter Preußen — Eintrag geschehen, indem nach dieser Anordnung, Artikel 3, jene Successionsrechte seiner Zeit allein nach den im fürstlichen Hause Braunschweig bestehenden Verträgen auf verfassungsmäßigem Wege beurtheilt werden könnten.

Der preußische Gesandte könne daher nur zu seinem Bedauern wiederholen:

„Daß er an einem Beschlusse keinen Antheil nehmen könne, der den Inhalt der agnatischen Anordnung überhaupt und den Successionspunkt insbesondere — es sei nun in den Worten des Beschlusses selbst, oder in den Präsidialmotiven, worauf der Beschluß etwa begründet worden, oder mit welchen derselbe in Verbindung gesetzt werden wollte — näher bestimmen, abändern oder denselben Vorbehalte und Verwahrungen hinzufügen wollte."

Es ist durch die Vorführung dieser betrübenden Vorfälle unsere oben gemachte Behauptung: daß Preußens Willfährigkeit die Anmaßungen der Westmächte, die wir in diesem und in dem zweiten Bande unseres Werkes geschildert, hervorgerufen hat, vollständig gerechtfertigt.

Wäre Preußen in dieſer wichtigen Angelegenheit mit Oeſterreich gegangen, ſo hätte die engliſche Anmaßung nimmermehr Erfolge gehabt. Nachdem aber der König von Großbritannien und Hannover bei dieſer Angelegenheit den deutſchen Bund ſo tief gedemüthigt, ja geradezu verhöhnt hatte, obwohl ihm dieſes auf das Bereitwilligſte entgegen gekommen war, ſo war es nicht mehr zu verwundern, daß die engliſchen und franzöſiſchen Anmaßungen immer weiter getrieben wurden.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Vorrede V
Einleitung XIII

Erstes Kapitel.

Ausbruch der französischen Revolution 1830, Juli. — Oesterreichs Verhältnisse zu jener Zeit; Finanzen und Heer ungenügend. Gefahr einer Erhebung Italiens. — Preußens Verhältnisse in wirthschaftlicher Beziehung etwas besser, ebenfalls zu wenig gerüstet. Süddeutschland vollkommen ungerüstet. 1

Volksclubs in Frankreich nach dem Muster von 1789. Rußland rüstet. Wellington selbst hält, mit Rücksicht auf den Congreß von 1818, den Krieg unvermeidlich. Niebuhrs Anschauung. Zögerung von Preußen und Oesterreich, auf die Vorschläge Rußlands, zur Kriegserklärung einzugehen. Anerkennung Ludwig Philipps durch Oesterreich, Preußen und den deutschen Bund, freundliche Versicherungen Ludwig Philipps. Preußen stellt die Rüstungen ein, 15. August 1830. 2

Ausbruch der belgischen Revolution. Aufstände in Braunschweig, Cassel und Dresden. Erregung in Hannover. Man sieht in Deutschland die belgische Revolution als Fortsetzung der französischen an. 3

Anerbieten Metternichs an Sachsen, Hilfe gegen die Revolution zu geben. Schulenburg. Sachsen lehnt ab. 4

Bewegungen in beiden Hessen, hauptsächlich in standesherrlichen Bezirken; Excesse an den Zollhäusern bei Hanau. Anträge Oesterreichs aus Anlaß derselben bei dem Bunde, 18. September, in vertraulicher Sitzung wiederholt am 30. September 1831 Beschluß. 5

Militärische Maßregeln vereinbart. Der Kurfürst von Hessen wird zu energischem Einschreiten gegen den Aufstand aufgefordert, und ihm Hilfe zugesagt. 6

Der Kurfürst soll binnen 3 Tagen Maßregeln und zu Gebote stehende Mittel gegen den Aufstand der Bundesversammlung mittheilen; Preußen, Bayern, Darmstadt, Weimar und Nassau sollen Truppen

Seite

zusammenziehen. Anzeige von Kurhessen, daß in den standesherrlichen Bezirken die Ruhe hergestellt sei (1. October 1830). 7

Der Kurfürst, aufgefordert zur Angabe von Specialitäten des Aufstandes und, warum dieser nicht gleich Anfangs unterdrückt sei. Der Kurfürst weist diesen Eingriff der Bundesversammlung in seine Souveränetät entschieden zurück. — Aufstände und Zerstörungen in Hessen-Darmstadt, 25. und 26. September, zu Heldenbergen, Reuchen, Büdesheim. 8

Steinheim, Büdingen von Militär, mit Hilfe der Bürger, vertheidigt. . 9

Erneuerter Angriff auf Büdingen, Graf Isenburg von den Aufständischen verhaftet. Plünderungen bis zu Osterburg und Nidda. Der Großherzog bietet Truppen auf unter dem Oberbefehl des Prinzen Emil von Hessen. Bittet um sofortige Hülfe bei der Bundesversammlung. 10

Der Bund stellt ein Truppencorps von 7000 Mann und 16 Geschützen auf in der Nähe von Frankfurt. Reservecorps bei Heilbronn und bei Brückenau, 6000 und 4000 Mann. 11

Bundesbeschluß, 1. October, hierüber. Drittes preuß. Reservecorps bei Wetzlar, von 6000 Mann. Der Kurfürst von Hessen schickt Truppen nach Hanau. Der Aufstand in Darmstadt geht weiter. 12

Die Aufständischen in Melbach, 1. October. Mit Hilfe benachbarter Orte vertrieben. Sie wenden sich nach dem Vogelsberg, zunächst Schloß Gedern, dann nach Schotten, verüben überall Zerstörungen. . . . 13

Einschreiten des darmstädtischen Militärs. Die Aufständischen stäuben auseinander. 14

Zahl der Aufständischen. Die Bundesversammlung fordert den Kurfürsten nochmals zur Erklärung auf, 7. October. 15

Das Bundescorps reducirt auf 5300 Mann. Der Kurfürst giebt am 21. October der Bundesversammlung die Auskunft in ungenügender Weise. Die Bundesversammlung sehr unzufrieden darüber, weil ihre Hoffnung, in Kurhessen gegen die projectirte neue Verfassung einzuschreiten, gescheitert war. 16

Kurhessen schweigt auf eine an dasselbe gerichtete specielle Frage der Bundesversammlung über die Unthätigkeit seiner Behörde in seiner am 14. December abgegebenen Erklärung gänzlich. 17

Die Erklärung selbst behauptet, daß die Ruhestörungen in der Provinz Hanau einzig und allein von dem Pöbel ausgegangen und durchaus keinen politischen Charakter gehabt hätten. Der Präsidialgesandte bezweifelt die Richtigkeit dieser Aussage und auf seinen Antrag beschließt die Bundesversammlung, daß sich der Kurfürst gegenüber den aufregenden Nachrichten der Presse, welche das Gegentheil behaupteten, weiter aussprechen möge. Der Kurfürst weist aber

Seite

auch diese Einmischung zurück. Vergleich mit der Haltung anderer Fürsten. 18

Unruhen in der hannöverschen Stadt Osterode. Dr. Freytag verliest ein Pasquill gegen die Regierung in einer öffentlichen Gesellschaft, wonach die Einnahmen des Staats gewissenlos verschleudert worden seien. In Osterode constituirt sich ein von der Obrigkeit unabhängiger Gemeinderath und beschließt eigenmächtig die Errichtung einer Bürgergarde, 5. Januar 1831. Anklageschrift des Dr. König gegen den Grafen Münster. 19

Die Rädelsführer der Bewegung in Osterode werden ohne Anwendung gewaltsamer Mittel arretirt. Plan einer allgemeinen Volkserhebung. Volksaufstand in Göttingen. Die Privatdocenten Rauschenplatt, Schuster und Ahrens treten an die Spitze der Bewegung. 20

Versuche, die Landbevölkerung aufzuregen. Gegenwirkungen, die aber sehr bald beseitigt werden. 22

Proclamationen des hannöverschen Generalgouverneurs, am 15. Januar 1831. 23

Schilderung des Geistes der göttinger Studenten. 24

Stimmung der Studirenden getheilt. 25

Universität Göttingen vorläufig geschlossen. — Die Bewegungen in Frankreich und Belgien waren nicht derart, um Ruhe herbei zu führen, weil die Theilnehmer nach jeder Richtung die strengsten Strafen festgesetzt hatten. 26

Gründe für das Verbot der Universität Göttingen. Excesse Flucht der Führer des Aufstandes. Untersuchungen gegen sie. 27

Die Bundesversammlung verlangt, das Resultat der Untersuchungen zu wissen, um zu beurtheilen, ob sich die Bewegungen von Göttingen nach anderen Universitäten ausgedehnt hätten oder ausdehnen würden. 28

Hannöverscher Bericht rechtfertigt die Regierung wegen der ausgebrochenen Unruhen und behauptet, daß die stattgefundenen Volksbewegungen nur von Advocaten und Docenten ausgegangen seien. 28

Indessen Folge der Aufstände und Aufregungen war die Entlassung des Grafen Münster und die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum General-Gouverneur, 12. Februar 1831. Zusammentritt der Stände zum 3. März 1831. Mittheilung an die Ständeversammlung, 16. Juni 1831, daß der König zu dem Entwurfe einer neuen Verfassung unter Vorbehalt der gleichen Wahrung der Rechte von Krone und Land seine Zustimmung gegeben habe. Im Uebrigen tritt ein strenges Regiment ein. . . . . 29—30

Seite

Zweites Kapitel.

Hannover bringt, ohne das versprochene Resultat der Untersuchungen abzuwarten, einen wahrhaft entsetzlichen Antrag über die Universitäten an die Bundesversammlung. Es schildert die Zustände in sehr scharfer Weise, klagt die Anmaßung der Studirenden gegen die akademischen Behörden an, wirft einen Blick auf die burschenschaftlichen Verbindungen, denen sie noch immer einen politischen Charakter vorwirft, wenngleich derselbe nicht genau nachzuweisen sei, weil die Zahl der völlig Eingeweihten zu gering scheine. Die Göttinger Unruhen seien vorzüglich von der Burschenschaft ausgegangen. Den Beweis dafür blieb die hannöversche Regierung aber schuldig. Niemals hat es der Bundesversammlung das Resultat der Untersuchungen mitgetheilt. . . . . 30—32

Hannover verlangt die Vollziehung des im Jahre 1819 gegebenen Verbotes gegen alle geheimen Verbindungen unter den Studirenden nach bestimmteren, für alle Universitäten gleichen und in einander greifenden Normen. Es verlangt ferner eine ganz genaue Controle von jeder Universität über die Persönlichkeit und das frühere Betragen der aufzunehmenden Studenten und zugleich, daß die Universitäten, unter sich, sich hierüber ausgiebige Mittheilungen machen sollten, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß wenige Einzelne, welche auf einer Universität angekommen wären, den vielleicht bis dahin bestandenen guten Geist binnen Kurzem untergraben hätten. . . . 32—33

Es will selbst das Begnadigungsrecht der einzelnen Bundesherren für bestimmte Fälle gänzlich aufgehoben wissen und verlangt, daß alle Universitäten verpflichtet sein sollen, jede Wegweisung eines Studirenden von einer Universität nicht nur nebst der Ursache, sondern auch nebst einem Signalement des Weggewiesenen sogleich nach der Publication des Erkenntnisses den übrigen Universitäten mitgetheilt werde. . . . . 33—34

Die hannöverschen Vorschläge, die ausführlich motivirt waren, finden selbst nach vollständigem Siege der Reaction im Jahre 1834, in den Beschlüssen der wiener Conferenzen und der Bundesversammlung keine Bestätigung. Die Strafen wurden auf das sechsfache der Vorschläge Hannovers herabgesetzt. 35

Drittes Kapitel.

Diplomatische Verhandlungen nach dem Ausbruch der französischen und belgischen Revolution zwischen Berlin, Wien und St. Petersburg eröffnet. Die Wittgenstein'sche Partei in Berlin ist für Einschreiten der östlichen Mächte

Seite

gegen die gefährliche französische Revolution. Der König selbst zaudert. Kaiser Nikolaus dagegen verlangt unmittelbares Einschreiten und stellt 50,000 Mann polnischer Truppen zur Disposition und behauptet später, daß, wenn sein Plan ausgeführt worden wäre, der später ausbrechende Aufstand in Polen hoffnungslos geblieben oder wohl gar nicht stattgefunden hätte, weil an die Stelle der polnischen Regimenter sogleich russische Regimenter nachgerückt sein würden. Metternich zaudert und findet großes Bedenken an den in Polen aufgehäuften russischen Heeren. Die 3 östlichen Mächte haben die Probe der bis dahin verfochtenen Prinzipien der heiligen Aliance von 1815 zu bestehen. 36

Plan von Metternich, Frankreich zu gewinnen, um die Niederlande zu vertheilen, indem er an Frankreich Belgien, Holland an Preußen geben wollte, dafür den König der Niederlande zum Herrscher in Konstantinopel bestimmte, blieb erfolglos, weil auch ihm der geheime Vertrag zwischen Preußen, Rußland und Frankreich gegen England und Oesterreich von 1815 nicht bekannt war. 37

Preußen beschließt, nicht einzuschreiten, und erkennt Ludwig Philipp als König der Franzosen an, sammelt aber ein Truppencorps bei Koblenz, eins bei Lippstadt und eins bei Halberstadt. In Folge der belgischen Revolution überschreitet schon am 21. Septbr. das 4. preußische Armeecorps den Rhein. Zustand des preußischen Heeres. . 37

Frankreich macht bedeutende Anstrengungen, sein Heer auf Kriegsfuß zu stellen und hat bereits am 25. September 1830 148000 neuer Mannschaften eingestellt und erklärt an England am 23. September, daß es keine Intervention in Belgien zu Gunsten Hollands leiden würde. 38

Stellung des deutschen Bundes zu den neuen wichtigen Principienfragen, welche die französische und belgische Revolution hervorgerufen hatten. Oesterreichs Antrag vom 18. September 1830. Versuch desselben, für die Bundesgesandten ausgedehntere Vollmachten zu erreichen, weiterer Antrag desselben wegen Bereithaltung der Bundes-Contingente. . . . . 39—40

Preußens Fragestellung, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen, durch ihre Vermendung zur Beseitigung derartiger Beschwerden zu wirken und ob nicht der Bund die in Folge einer Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für Null und nichtig erklären sollte. Oesterreich erklärt sich dagegen, ebenso andere Regierungen. 41

Preußens Charakterisirung der deutschen Aufstände. Große Uebereilung bei dieser Erklärung, 18. Oct. 1830. 42—43

Seite

Die Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte in Verbindung mit den Artikeln 36, 38, 41 und 42 derselben. . . . . 44—46

Ausschußbericht der Bundesversammlung zu dem Antrag vom 18. September (Seite 39). Der Ausschuß verlangt, daß von allen unruhigen Bewegungen von den betheiligten Staaten ohne Zeitverlust dem Bundestage Anzeige erstattet und mit der Anzeige zugleich die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln angezeigt werden; ferner beantragt er, daß wenn eine Regierung nicht in der Lage sei, wegen der Folgen eines entstandenen Aufruhrs Mittheilung zu machen, die benachbarte Regierung in Verein mit besonderen Bundescommissären Informationen erheben solle. . . . 47

Wo Gefahr im Verzuge sei, solle jeder Bundesstaat nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein, erforderliche Hilfe Namens des Bundes zu leisten. 48

Einen Beschluß wegen wirklicher executivischer Maßregeln, kann nach Ansicht des Bundesausschusses die Bundesversammlung nicht anders als nach vorausgegangener Instructionseinholung und diese auch nicht anders, als in Uebereinstimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierungen, anordnen. Endlich verlangt der Ausschuß, daß die Bundesversammlung sich überzeugen solle, ob von den Regierungen der betheiligten Staaten ihren allgemeinen und speciellen Bundespflichten auch hinlänglich Genüge geleistet worden wäre. . . 49

Specielle Discussion in der Bundesversammlung wegen der abgedrungenen Concessionen. . . . . 50—51

Discussion über die Censur. Hannovers reservirte Haltung in Bezug auf die Verpflichtung zur Bundeshilfe, Widerstand desselben gegen die Ausdehnung der Vollmachten der Bundestagsgesandten. Oesterreich unterliegt mit seinem desfallsigen Vorschlage. 52—53

Bayerns Abstimmung; es weist auf die Verpflichtung der Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte in Betreff der landständischen Verfassungen hin. 54

Der Bundesbeschluß vom 21. October 1830. . . . . 55—56

Russische Note über die Bundesverhandlungen des Monats October vom 17. October 1830. . . . . 57—58

Viertes Kapitel.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung erregen in Süddeutschland große Entrüstung. Der Kampf wird auf 3 Gebieten vorzugsweise geführt, in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen. Erst später kommen dazu die geheimen Verbindungen. 59

Zustände in Kurhessen. Weitreichende Zugeständnisse des Kurfürsten in einer neuen Verfassung vom 11. Januar 1831.

Seite

Dennoch neue Anforderungen der Bevölkerung von Cassel. Der Kurfürst verläßt seine Residenz und kehrt nicht wieder zurück. Hält aber die Verfassung gegen alle auswärtigen Einflüsse aufrecht. 60

Verhandlungen über die Feststellungen des Staatsvermögens zwischen dem Kurfürsten und den Ständen bleiben geheim. Verhandlungen wegen der Mitregentschaft des Kurprinzen. In Nassau mißlingen die Bestrebungen der liberalen Partei in den Kammern gänzlich, anders in Bayern und Baden. In Bayern zuerst Streben nach einem neuen Preßgesetz und Beseitigung der Censurverordnung vom 31. Januar 1831. 61

Verhandlungen der bayerischen Kammern über das Preßgesetz ohne Erfolg. . . . . 62—63

In Baden werden die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung wieder hergestellt, damit die zweijährige Landtagsperiode, Welckers Antrag auf Preßfreiheit; lebhafte und zuletzt erbitterte Discussionen zwischen Regierung und Kammer. Beide Kammern entscheiden sich für vollkommene Preßfreiheit und verlangen Vorlage eines Preßgesetzes. . . . . 63—65

Die badische Regierung zögert mit der Vorlage des Preßgesetzes. Welcker bringt deshalb am 13. October einen neuen Antrag auf Preßfreiheit und verlangt, daß die Discussion über das Budget bis zur Vorlage des Preßgesetzes ausgesetzt werde. Im Fall der Verweigerung verlangt er Anklage der Minister wegen Hochverrath. Die Kammer stimmt nicht bei, nimmt dagegen Mittermayers Antrag an, daß die Abstimmung über das Budget ausgesetzt werde bis zur Vorlage der Gesetze über Preßfreiheit und der Aufhebung der Frohnden. . . . . 65—66

Welcker stellt dann einen anderen Antrag über die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes und zu bestmöglichster Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Die Kammer weist den Antrag in die Abtheilungen, d. h. auf die lange Bank. Indeß legt die badische Regierung, eingeschüchtert, am 21. October 1831 das neue Preßgesetz den Kammern vor. . . . . 66—67

Antrag Jordans in der kurhessischen Ständeversammlung auf die Erfüllung der Artikel 13, 18 und 19 der Bundesacte, am 31. October 1831. 67

Verbot der Bundesversammlung in Betreff aller an sie gerichteten Adressen. Bundesbeschluß vom 10. Novbr 1831, betreffend die Bestimmungen des Preßgesetzes von 1819. Die Adelspartei in Süddeutschland faßt dadurch neuen

Seite

Muth gegen die Anträge der 2. Kammer. Die 2. Kammer in Baden verlangt Aufhebung der 1. Kammer. Itzstein. Rotteck. Knapp. Die 1. badische Kammer verlangt Zurücknahme der Schmähungen der 2. Kammer. Wird verweigert. Antrag von Rotteck auf eine Rechtsverwahrung gegen die ebengenannten Bundesbeschlüsse wird aber von beiden Kammern angenommen. 68

Die bayerischen Kammern setzen von ihren Anträgen nichts durch, insbesondere auch nichts über ein Preßgesetz. Die kurhessische Ständeversammlung erreicht ebenfalls nichts. Der Kurfürst, herausgefordert durch Tumulte, läßt das Militär einschreiten. 69

In Würtemberg Versuche zu liberalen Wahlen. Gegenseitige Vorwürfe zwischen Regierung und liberaler Partei. 70

Fünftes Kapitel.

Standpunkt der Presse im Jahr 1831. Pfizers Briefwechsel zweier Deutschen. Die süddeutsche Presse fordert mit Drohungen die großen Mächte, Oesterreich und Preußen, förmlich heraus; sie sucht Bundesgenossen in Volksvereinen und Volksversammlungen. Polenvereine geben die Anknüpfungspunkte. Burschenvereinigungen kommen auf den Universitäten wieder zum Vorschein. 71

Der Burschentag zu Frankfurt, Herbst 1831, stellt das Princip auf: Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande. Kampf der rheinbayerischen Presse gegen die bayerische Regierung. Bedenkliche Aufregungen Anfang des Jahres 1832 in Rheinbayern und Darmstadt. Siebenpfeiffer, Wirth. Tribüne, Westbote und Neue Zeitschwingen verboten. 72

Kurhessische Ständeverhandlungen über die Preßfreiheit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. 73

Politisches Glaubensbekenntniß von Wirth, dem Vaterlandsverein vorgeschlagen. . . . . 74—75

Volksversammlungen in Mannheim. Gerüchte über Mobilmachung in Preußen, Kurhessen und Bayern erregen in Süddeutschland die höchste Besorgniß; sie ist aber gegen Belgien gerichtet 75

Schilderung der in der Oppositionspresse ausgesprochenen öffentlichen Meinung. . . . . 76—96

Westbote . . . . . Seite 76
Das constitutionelle Deutschland . . . „ 77—78
Westbote . . . . . „ 78—84
Westbote, 7 Artikel.
An das deutsche Volk . . . . „ 85—94
Westbote. Fürsten und Juden . . „ 95—96

Seite

Princip der Volkssouveränität in allen diesen Zeitungsartikeln aufgestellt . . . . . 97—98
Zeitschwingen, 5 Nummern. . . . . 99—101
Commissionsbericht von Frhrn. v. Blittersdorf in der Bundesversammlung über diese Blätter. . . . . 102—104
Bundesbeschluß vom 2. März 1832. Verbot der genannten Zeitblätter und Anordnung, daß die Redacteure derselben binnen 5 Jahren keine Zeitung redigiren dürfen. 105
Schilderung der Ansichten der liberalen Partei im Jahre 1831 auf 1832. Ansicht über Preußen. . . . . 106—111

Sechstes Kapitel.

Ansichten der badischen Regierung über Preßfreiheit und das provisorische Bundesgesetz über die Presse vom Jahre 1819. . . . . 111—117
Ansicht der Bundesversammlung über die Deductionen der badischen Regierung; sie verwirft das badische Preßgesetz. Preußen und Oesterreich sind hierbei ganz einverstanden. . . . . 118—121
Der Großherzog von Baden sucht sich zu rechtfertigen und versichert, unwandelbare Wahrung des monarchischen Princips. 122
Der Großherzog von Baden giebt bereitwillig die Zustimmung zu dem Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten, macht aber auf die nichterfüllten Verpflichtungen in Bezug auf Artikel 18 der Bundesacte aufmerksam und sucht damit das neue Preßgesetz zu rechtfertigen. . . . . 123—125
Die Bundesversammlung stimmt damit nicht überein und verlangt, daß das neue badische Preßgesetz beseitigt werde 20. Febr. 1832. Badische Erwiderung vom 8. März 1832. . . 126—131
Entscheidung der Bundesversammlung; österreichische Ansicht. 131
Preußische Ansicht. . . . . 132—133
Heftige Aeßerungen der badischen Presse. . . . . 134—135
Verbot des Freisinnigen und des Wächter am Rhein. 135
Nochmaliger Versuch Badens, das Verbot des neuen Preßgesetzes durch die Bundesversammlung zu verhindern. Baden droht, daß es sich in keinem Falle einem Beschlusse auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des Preßgesetzes unterworfen werde. . . . . 136—137
Derbe Antwort des Präsidialgesandten und Beschluß der Bundesversammlung (5. Juli 1832), daß Baden das neue Preßgesetz aufzuheben habe. . . . . 138—139
Die badische Regierung giebt nochmalige Erklärung, 12. Juli, und trägt darauf an, daß ihr diejenigen Bestimmungen des badischen Preßgesetzes namentlich bezeichnet würden, welche mit dem Bundesbeschluß von 1819 über die Presse unvereinbar seien. Die Bundesver-

Seite

sammlung schlägt das Begehren kurz ab und Baden muß gehorchen. . . . . 136—141

Siebentes Kapitel.

Volksversammlungen zu Weinheim und Badenweiler. . . . . 142—143

Volksfest in Hambach, 26. Mai 1832. Umfassende Vorsichtsmaßregeln der bayerischen Regierung, welche 6400 Mann Truppen in Bereitschaft hält. 147

Die versammelte Volksmasse, zu 30000 Menschen geschätzt. 148

Es reden bei der Volksversammlung Dr. Hepp, Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Große, Pistor, Pfarrer Hochdörfer, Stromeyer und Andere. Am heftigsten sprechen Siebenpfeiffer und Wirth. Wirth nennt die Könige Hochverräther und bringt ein Hoch aus auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands und auf das conföderirte republikanische Europa. . . . . 149—150

Fortsetzung des Festes am 28. Mai. 151

Volksversammlung in Bergen bei Hanau, 31. Mai 1832; zu Wilhelmsbad bei Hanau, 22. Juni 1832; auf der letzteren sehr heftige Reden gegen die Regierung. . . . . 152—154

Bundesbeschluß vom 31. Mai 1832. Verhinderung und Unterdrückung der Volksversammlungen. Tadel der Bundesversammlung gegen die mangelhaften Vorkehrungen des Kurfürsten von Hessen. 155

Unruhen im Fürstenthum Lichtenberg, 26. Mai 1832. Sonderbares Urtheil des fürstlichen Landesgerichts zu St. Wendel. Erneuerte Unruhen, 28. Mai. Preuß. Truppen rücken ein, dämpfen die Unruhen, rücken aber am 30. Mai wieder in ihre Garnison zurück. Tags darauf wieder Unruhen. Beschluß der Volksversammlung zu St. Wendel, die herzogliche Regierung daselbst aufzuheben, eine neue Regierung einzusetzen und eine neue Verfassung daselbst einzuführen. Preußen wird zur Hilfe aufgefordert und ist bereit, auf Aufforderung des Bundes die Hilfe zu leisten. Eine Deputation der Bürger von St. Wendel verspricht dem Herzog von Coburg-Sachsen Ruhe und drückt Reue über die Vorfälle aus; aber neue Unruhen brechen am 8. Juli aus. Die Preußen, zu Hilfe gerufen, erscheinen mit Artillerie und Cavallerie. Preußen wünscht indessen seine Truppen bald zurückzuziehen, aber die Bundesversammlung ersucht dasselbe, die Truppen nicht eher zurückzuziehen, bis auf die Anzeige der sachsen-coburgischen Regierung, daß die Hilfe nicht mehr nöthig sei. . . . . 156—162

Achtes Kapitel.

Die Regierungen gerathen in Hader über die Angriffe, welche in Zeitungen und Zeitschriften benachbarter oder auch entfernter liegender Bundesstaaten man

Seite

auf sie machte. Bittere Correspondenz der freien Stadt Frankfurt mit Kurhessen. Frankfurt beschwert sich beim Bundestag. Freiherr von Blittersdorf berichtet über den hier einschlagenden Bundesbeschluß vom 2. März 1832, den er zu ergänzen vorschlägt, aber hinzufügt, daß man diesen ergänzenden Beschluß nicht der Oeffentlichkeit übergeben möge. Diesem Antrag stimmt die Bundesversammlung einhellig bei, 14. Juni 1832. v. Blittersdorf macht ferner aufmerksam auf das Uebel, daß alle eigentliche Verantwortlichkeit bei dem Zeitungswesen und selbst die aus der öffentlichen Meinung hervorgehende, verschwunden sei bei unbekannten und vorgeschobenen Redacteuren . . . . . 163—166

Gesellschaft Gleichgesinnter zu Frankfurt, zur Stiftung revolutionärer Journale und Zeitungsartikel. Der Kurfürst von Hessen erhält einen Verweis von der Bundesversammlung wegen mangelhafter Censur. Kurhessen antwortet nicht. 167

v. Blittersdorf macht auf den § 7 des Bundespreßgesetzes aufmerksam, wonach die Verfasser, Herausgeber und Verleger von aller weiteren Verantwortung frei blieben, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nachgekommen waren, und daß die Aussprüche resp. Strafen der Bundesversammlung nur ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet werden konnten. Dies hält er für einen großen Mangel. Er verlangt, daß, wenn auch der Bund nicht einschreiten könne, die einzelnen Regierungen dies sehr wohl dürften. Er kann aber nichts erreichen, als daß die Bundesversammlung eine Meinung ausspricht, daß der § 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes von 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dortgenannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten oder herausgegebenen und verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; dagegen wird der ausdrückliche Ausspruch, daß diese Meinung als muthmaßliche Interpretation gelten solle, nicht erreicht, weil die dazu erforderliche Einstimmigkeit der Bundesversammlung nicht zu erzielen ist. Ueberdies wird dieser Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832 nicht einmal publicirt, sondern bleibt Geheimniß der Regierungen, bindet also die Gerichte in ihren Urtheilen in keiner Weise. . 168—172

Maßregeln der Bundesversammlung gegen die einzelnen Blätter und Personen in Bezug auf Mißbrauch der Presse, in kurzem Auszug zusammengestellt. . . . . 172—173

Seite

Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, nach ihrer Entstehung geschildert; Maßregeln-Commission in Gemäßheit des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählt, erhält den Auftrag, über die politische Lage Deutschlands, über die Ursachen und Mittel, Versuch der Revolution und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde, desgleichen über die Mittel, welche geeignet seien, dem Ausbruche einer Revolution mit Kraft entgegenzutreten, baldigst Bericht zu erstatten. Die Commission lehnt das ab, weil Oesterreich und Preußen abgesondert schon lange über diesen Gegenstand conferirt und von den Verhandlungen nichts mitgetheilt haben. 174

Das Resultat der österreichischen und preußischen Uebereinkunft wird erst am 24. Juni der Bundesversammlung mitgetheilt und diese erhebt dasselbe ohne Discussion zum Bundesbeschluß am 28. Juni 1832; darin sind die Grundsätze der heiligen Alliance von Neuem ausgesprochen und befestigt. . . . . 175—176

Die genannte Commission berichtet darauf, daß sie nach der österreichisch-preußischen Erklärung keine Veranlassung sähe, sich über die politische Lage Deutschlands auszusprechen; da aber der Ernst der Situation zum raschen Handeln gebieterisch auffordere, so müßten Anordnungen getroffen werden, wodurch den Urhebern des revolutionären Treibens der Gebrauch und die Mittel entzogen würden, deren sie sich bedienten, um Aufregungen hervorzubringen. Danach macht sie ihre Vorschläge, welche sich in den 10 Artikeln des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 befinden. Inhalt dieser Beschlüsse. . . . . 176—177

Große Erbitterung in Deutschland über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Unschuldige Demonstrationen in Baden; es wird dort mit der Schließung der Hochschule gedroht. Presse lahmgelegt. 178

Die Demonstrationen in den kurhessischen und würtembergischen Kammern bleiben unbeachtet; ihre Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse desgleichen. Universität Freiburg am 6. Septbr geschlossen, neu organisirt und wieder eröffnet. Die Professoren Rotteck und Welcker emeritirt. 179

Politische Untersuchungen und Verhaftungen nehmen Fortgang. Die demokratische Partei geht zu Verschwörungen und Geheimbünden über, und beräth schon am Ende des Jahres 1832 die Form einer demokratischen Republik, bezeichnet auch die zukünftigen Präsidenten. Lieutenant Koseritz legt den vollständigen Plan einer Militärrevolution vor. 180

Seite.

Pfizers Antrag in der würtembergischen Kammer gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Lange Discussionen enden mit der Auflösung der Kammer. Die demokratische Partei hofft nichts mehr von den Kammern und beschließt, am Sitz der Bundesversammlung, zu Frankfurt a/M. loszuschlagen. . . . . 181—182

Neuntes Kapitel.

Das Attentat vom 3. April 1833, welches die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse Deutschlands beabsichtigte, beginnt Abends spät mit einem Angriff auf die Wachen in Frankfurt. Die Verschworenen erobern zwar die Wachen, werden aber auch gleich darauf wieder vertrieben, Viele gefangen und die große Masse flüchtet sich. Dieses Attentat erregt Zorn und Besorgniß der Bundesversammlung und sie fordert die Stadt Frankfurt zur Rechtfertigung und Darstellung der Ereignisse auf. Frankfurt sucht sich zu entschuldigen gegen die Vorwürfe der Nachlässigkeit und Vorsorge und stellt die Sache als geringfügig dar. . . . . 183—187

Die Bundesversammlung sieht die Sache aber ernster an und nur als Anfang und Vorspiel weiterer Pläne der demokratischen Partei. Es werden von Mainz Truppen nach Frankfurt gezogen. Schon am 15. April ziehen 2500 Mann Oesterreicher und Preußen in Frankfurt ein. . . . . 187—191

Frankfurt legt dagegen Verwahrung ein, 16. April 1833. Die Bundesversammlung legt den Protest ad acta und sammelt die Materialien für die weiteren Entschließungen der Regierungen für die Maßregeln, welche die Ruhe sichern und die feste Verwahrung der politischen Gefangenen und eines ungestörten Fortganges der Untersuchung garantiren sollen. . . . . 191—192

Frankfurt übergiebt am 18. April eine wesentlich andere Darstellung des Attentats vom 3. April und gesteht darin ein, daß die Absicht des Attentats keine geringere gewesen sei, als der Umsturz der bestehenden Dinge in Deutschland. . . . . 193—194

Die frankfurter Darstellung wird ergänzt durch die Mittheilungen von Würtemberg, Baden und Nassau. Wiederholung des Volksfestes zu Hambach am 27. Mai 1833. Große Excesse bei dem Volksfest. Die bayerische Regierung läßt das Militär mit Strenge einschreiten. 195

Die Bundesversammlung wendet ihre ganze Kraft auf die Untersuchung gegen die Theilnehmer an dem frankfurter Attentat, und um Einheit und Vollständigkeit der Untersuchung zu erreichen, wird eine Central-Untersuchungsbehörde für Deutschland eingerichtet und dabei Bedacht genommen, daß die Competenz

Seite

der Landesgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesstaaten gerichteten Verbrechens keine Beschränkung oder Hemmung erleide. . . . . 196—197

Zehntes Kapitel.

Die badische Regierung wird benachrichtigt von der französischen, daß am 7. April 1833 300 polnische Flüchtlinge aus dem Depot zu Besançon heimlich aufgebrochen seien, um nach Deutschland zu ziehen. Die Polen hatten indessen, 400 Mann stark, die Grenze der Schweiz überschritten und waren vollständig in Compagnien mit Befehlshabern militärisch organisirt. Frankreich erklärt, daß es diesen Polen den Wiedereintritt nicht wieder gestatten würde und zieht einen militärischen Cordon gegen die Schweiz und Baden. Vorschlag in der Bundesversammlung, die in Deutschland etwa einbringenden Polen an Rußland auszuliefern. Baden trägt dagegen an, daß der Bund Frankreich bewegen solle, die ausgetretenen Polen wieder aufzunehmen. Note des Präsidialgesandten an den französischen Gesandten Baron Allehe. . . . . 197—200

Bayern insbesondere verlangt Maßregeln gegen die Schweiz und besteht auf Ausweisung der Polen nach Rußland, will aber keine öffentliche Bekanntmachung einer solchen Drohung von Seiten des Bundes. Oesterreich richtet eine Note an die Schweiz, 21. Mai 1831, der deutsche Bund am 15. Mai und verlangt von der Schweiz Sicherheit. Die Schweiz giebt keine bestimmte Zusage. . . . . 200—202

Auch Würtemberg und Baden wollen Auslieferung der Polen an Rußland. . . . . 202—203

Tillier, Mitglied des großen Raths der Republik Bern, wird von der schweizerischen Eidgenossenschaft eigens nach Frankfurt abgeordnet um die Gestattung des Durchzugs der aus Frankreich in die Schweiz, eingedrungenen Polen durch Deutschland, zum Behuf ihres Transports nach England oder Amerika zu bewirken. Die Bundesversammlung nimmt die Sache in Berathung. Der Bericht des Ausschusses erscheint aber erst am 12. Septbr., bezeichnet die Schwierigkeiten der Maßregeln und insbesondere die Nothwendigkeit der Zustimmung der Niederlande wegen der weiteren Transportirung zur See. Vorläufig wird an die Schweiz am 14. Sept. die Anfrage gestellt, ob sie entschlossen sei, selbst bei etwa eintretendem Widerstand, mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, sie aus der

Seite

Schweiz zu entfernen. Ferner wird angefragt über die Details des Transports. . . . . 204—206

Tillier sucht ein Abkommen mit der niederländischen Regierung zu erreichen und geht nach dem Haag. Note Tilliers vom 22. October 1833 an den Bund, daß sich die Schweiz zu einem materiellen Zwang gegen die Polen nicht verpflichten könne, daß aber die niederländische Regierung den Transport der Polen durch ihr Gebiet bewilligen wolle und daß die Kosten des Transports so geringfügig seien, daß sie nicht in Betracht kommen könnten. Die französische Regierung will sich verbindlich machen, die Einschiffung und den weiteren Transport von Holland nach England oder Amerika zu übernehmen. . . . . 206—208

Die Eidgenossenschaft verlangt, daß den Polen die Auswahl zwischen England und Amerika überlassen bleiben möge. Den Wiedereintritt der Polen will sie verhindern. Bei näherer Prüfung der Bundesversammlung findet sich, daß Tillier den Zweck seiner Reise nach dem Haag verfehlt hatte, weil die niederländische Regierung zunächst zur hauptsächlichsten Bedingung gemacht, daß die in Frage stehenden polnischen Flüchtlinge mit ihrem Transport nach Amerika sich einverstanden erklärt hätten und daß der Transport selbst ohne allen Zwang erfolge. Die Bundesversammlung aber besteht auf Transport nach Amerika. Ehe jedoch der Beschluß der Bundesversammlung gefaßt wird, zieht die Schweiz durch Note vom 5. Novbr ihre Anerbietungen zurück, indem sie sagt, daß sie, dem seit Jahrhunderten bei den schweizer Regierungen herrschenden Grundsatze getreu, bei Verhandlungen mit dem Auslande lieber auf offenbaren Vortheil verzichtete, als Verpflichtungen einginge, deren Erfüllung sie nicht mit unbedingter Gewißheit sichern könnte. Indessen hatte sich die französische Regierung selbst veranlaßt gefunden, den polnischen Flüchtlingen durch Frankreich den Durchgang zu gestatten. . . . . 209—214

Elftes Kapitel.

Die Folgen der frankfurter Reservationen vom 15. April 1833 bleiben nicht aus. Schon Anfang Mai richtete der französische Gesandte vertrauliche Anfragen an den Präsidial-Gesandten. Frankfurt gab deshalb sogleich die Erklärung ab, daß es sich im Voraus gegen eine Interceſſion einer fremden Macht in dieſer Angelegenheit erklären müſſe. Bundestruppen bleiben ruhig in der Stadt. Die Militärcommission legt einen Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die Bundestruppen vor. Dadurch erhält der Oberbefehlshaber derselben sogar Gewalt über die

Seite

frankfurter Bürgerwehr. Die freie Stadt sieht darin einen ungerechten Angriff auf ihre Souveränetät. Giebt noch eine Erklärung vor der Berichterstattung ab. 215

Die ausführliche Erklärung Frankfurts. . . . . 216—220

Neuer Bericht der Militärcommission, wonach die dienstlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen. . . . . 220—223

Frankfurt erklärt, daß diese dienstlichen Bestimmungen mit seinen Rechten als Bundesstaat unvereinbar seien und erblickt darin eine Beeinträchtigung der jura singulorum und der vertragsmäßigen Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten und behauptet ferner, daß es alles Erforderliche zur Sicherheit der Bundesversammlung getroffen habe. . . . . 224—225

Frankfurt rechtfertigt dann die zum Schutz der Sicherheit der Bundesversammlung getroffenen Maßregeln als völlig ausreichend und beklagt sich, daß trotzdem die Militärpolizei auf den Commandeur der Bundestruppen ganz übertragen und die Civilpolizei in wesentlichen Punkten von ihm abhängig gemacht worden sei. Mit Berufung auf Artikel 25 der wiener Schlußacte protestirt Frankfurt gegen die beabsichtigte neue Maßregel, weil weder in rechtlicher noch thatsächlicher Beziehung eine Bundespflicht der freien Stadt in dem vorliegenden Falle begründet erscheine. . 226—229

Indessen adoptirt die Bundesversammlung die Ansicht des Ausschusses, beschließt aber Instructionen einzuholen. Nach Vorgang von Oesterreich, Preußen, Würtemberg und Dänemark sind die meisten Stimmen für die Ansicht des Ausschusses. Einzelne Regierungen geben aber nur mit Bedenken ihre Zustimmung und verlangen, daß die Bundesversammlung erkläre, nicht die Absicht zu haben, das jus singuli der Stadt Frankfurt zu verletzen. 229

Staatsrechtliche Prüfung der Competenz der Bundesversammlung bei diesem Falle. . . . . 230—232

Frankfurt sucht nochmals den Bundesbeschluß zu verhindern und giebt am 19. April 1834 weitere Erklärungen über die Bedenklichkeit der Dienstinstructionen des Commandeurs des Bundescorps. . . 232—235

Vollkommen auf Seite Frankfurts stehen die Niederlande. Der Präsidialgesandte trägt darauf an, daß der in der Sitzung vom 3. April 1834 bundesverfassungsmäßig gefaßte Beschluß auch durch die letzte Erklärung der Stadt Frankfurt nicht aufgehalten werden könne, daß jedoch Erleichterungen unter Berücksichtigung der Wünsche derselben eintreten sollten. . . . . 235—236

Die bis dahin geführten Verhandlungen werden dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen mit der provisorischen Norm dienstlicher Bestimmungen mitgetheilt. Frankfurt verweigert wiederholt, sein Bataillon

Seite

dem Commando des Befehlshabers der Bundestruppen zu unterstellen, 22. April 1834. Darauf Beschluß der Bundesversammlung am 24. April, daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, ihr bis zu ihrer nächsten Sitzung den Vollzug des Beschlusses vom 3. April anzuzeigen. Statt dessen stellt Frankfurt am 1. Mai 1834 den Antrag, daß die im April 1833 nach Frankfurt verlegte Truppenabtheilung von der Garnison der Bundesfestung Mainz in ihre Garnison zurückkehren möge . . . . . 235—236

Motivirung dieses Antrages . . . . . 236—237

Darauf stellt die Vollziehungscommission der Bundesversammlung den Antrag, daß der Stadt Frankfurt eine Frist bis zur nächsten Bundestagssitzung anberaumt werde, um die Erklärung abzugeben, in welcher Weise sie den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 vollzogen habe; und die am 1. Mai von Frankfurt eingelegte Protestation wird in derselben Sitzung von der Bundesversammlung ohne Weiteres zurückgewiesen . . . . . 237—238

Flucht und Befreiung politischer Gefangener aus dem frankfurter Gefängniß. Frankfurt verlangt Aufschub des Bundesbeschlusses vom 12. Mai wegen der Vollziehung einer Bundesexecution gegen die freie Stadt, weil es nach Artikel 3 der Executionsordnung berechtigt sei, die Ursachen, welche der Folgeleistung im Wege ständen, nachzuleisten. Die Gründe liegen nach der Behauptung Frankfurts hauptsächlich in der Verfassung der freien Stadt. Die Erklärung wird der Executionscommission zugewiesen und diese berichtet am 22. Mai. Der Bericht giebt mit Berufung auf mehrere Bestimmungen der wiener Schlußacte und der am 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse der Stadt Frankfurt Unrecht und will keine suspendirende Wirkung gegen den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 in der frankfurter letzten Erklärung anerkennen, sondern sieht vielmehr darin das erste Beispiel einer offenen Opposition gegen den Bund . . . . . 237—241

Gutachten der Executionscommission in Bezug auf die Execution gegen Frankfurt. . . . . 241—242

Bundesbeschluß vom 28. Mai 1834 wegen der Execution fällt noch schärfer aus, als der Antrag des Ausschusses. Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden mit der Execution beauftragt . . . . . 241—243

Die Einmischung der westlichen Mächte in die inneren Verhältnisse Deutschlands geben dann Veranlassung, das polizeiliche Verhältniß in der Bundesstadt Frankfurt besonders zu erörtern, vorerst ohne Resultat . . . . . 243—246

Einmischung von Frankreich und England in die inneren

Seite

Verhältnisse Deutschlands. Note verbale vom 21. Mai 1834 des englischen Gesandten an die Bundesversammlung . . . . . 246—248

Der Präsidial-Gesandte fordert die freie Stadt Frankfurt zu einer bestimmten Erklärung darüber auf, ob sie zu dieser Note und Einmischung Englands Veranlassung gegeben habe, 28. Mai 1834. Indessen ging 3 Tage nach der englischen Note auch eine französische Note ein, 24. Mai 1834. Inhalt der Note 248—249

Der substituirte Präsidialgesandte giebt zu beiden auswärtigen Noten einige Erläuterungen und der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt giebt auf die gestellte Anfrage des Präsidialgesandten die Antwort dahin, daß der Senat der freien Stadt diejenige Note, welche Gegenstand der gestellten Anfrage sei, weder veranlaßt, noch darum nachgesucht habe. Eine gleiche Erklärung gab er auch im Voraus in Bezug auf die Verbalnote des französischen Gesandten. Jetzt beeilt sich Frankfurt zu erklären (am 3. Juni 1834), daß es den Bundesbeschlüssen vom 3. April, 28. Mai und 31. Mai bezüglich der Norm der dienstlichen Bestimmungen für den Commandeur der Bundestruppen gehorchen werde. Die Erklärung wird von dem Bund als genügend betrachtet . . . . . 248—251

Entschiedene Zurückweisung der französischen und englischen Einmischungen durch Note der Bundesversammlung vom 12. Juni 251—252

Weitere Einmischungen durch französische Note vom 30. Juni 1834 und durch englische Note vom 18. Juli . . . . . 252—257

Schärfste Antwort der Bundesversammlung vom 18. Sept. 1834 an die fremden Gesandten . . . . . 257—264

Zwölftes Kapitel.

Die Central-Untersuchungscommission hat festgestellt, daß die revolutionären Bestrebungen in Deutschland von der Schweiz aus durch politische Flüchtlinge, welche bei dem Attentat in Frankfurt betheiligt waren, bewirkt wurden . . . . . 264—265

Die neu errichtete Universität Zürich, gegründet durch die demokratische Partei und besetzt mit Lehrern dieser Richtung, erregt die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen. Auf Oesterreichs Antrag beschließen die deutschen Regierungen einstimmig, daß den deutschen Studirenden der Besuch der Universität Zürich verboten werde. . . . . 265—267

Folgen der Aufnahme der politischen Flüchtlinge in der Schweiz und der Anstellung einzelner stark gravirter Flüchtlinge als Beamte und Lehrer. Gährt, Advocat, an der Spitze des frankfurter Attentats

Seite

stehend, wird sogar Staatsanwalt im Canton Bern. Verzeichniß sämmtlicher politischen Angeklagten und Flüchtlinge, welche in die politischen und revolutionären Bewegungen der damaligen Zeit verwickelt waren, wird von der Centraluntersuchungs-Commission vorbereitet. Dabei wird der staatspolizeiliche Gesichtspunkt neben dem gerichtlichen gewahrt und es wurden selbst Personen in jenes Register aufgenommen, welche nach Ansicht der Bundesversammlung nur deshalb ihren Aufenthalt im Ausland gewählt hatten, um in Deutschland durch Ueberschwemmung mit revolutionären, Regierung und Privatpersonen verunglimpfenden Schriften, eine Revolution herbeizuführen. Man führt als Beispiele solcher Männer selbst Börne und Heine an. Das Verzeichniß umfaßt später 800 Nummern . . . . . 267—271

Die Verhältnisse in Bezug auf die Schweiz werden ernster und führen zur directen Correspondenz zwischen Oesterreich und der Schweiz. Metternich's scharfe Weisung an den Grafen Bombelles. . . . . 271—273

Die von Oesterreich ausgesprochenen Ansichten, Maßregeln und Drohungen werden von allen deutschen Regierungen gutgeheißen. Als leitender Gesichtspunkt wird beim Bunde festgehalten, daß die möglichste Fernhaltung von dem deutschen Bundesgebiet aller in die polnische Insurrection verwickelter Flüchtlinge, welche damals noch nicht eingedrungen waren, durchgeführt werde und daß die Entfernung derjenigen aufständischen Polen, welche sich schon in Deutschland befanden und nicht durch staatliche Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Aufenthalts ermächtigt waren, eintreten sollte. Practische Schwierigkeiten bei der Durchführung des zweiten Punkts. Oesterreichs Bedenken; auf seinen Antrag sieht der Bund vorläufig von der gänzlichen Entfernung der Polen ab, 17. April 1834 . . . . . 274—275

Schreiben der Bundesversammlung an die Schweiz, 6. März 1834. . . . . 275—277

Bekanntmachung der Berner Regierung über die nach Frankreich zurückgegangenen, von den anderen Ländern ausgewanderten Polen. Mangel an genügenden Vorkehrungen für die in der Schweiz zurückgebliebenen Polen. Einfluß der Polen-Comitee's und der europäischen Propaganda auf die schweizer Regierungen 278

Polnische und deutsche Flüchtlinge weisen in Zeitungen und bei Volksversammlungen auf die nahe Erfüllung ihrer Hoffnungen für die europäische Revolution hin, besonders auf nahe bevorstehende Ausbrüche in Baden und Würtemberg. Besorgniß des französischen Ministers des Innern wegen des Verhältnisses

Seite

und Treibens der politischen Flüchtlinge, 24. Januar 1834. Die meisten deutschen Staaten sind für Auslieferung der Polen nach Rußland. Oesterreichs und Preußens Bedenken dabei 279

Antwort der Schweiz vom 18. März auf das Schreiben des Bundes vom 6. März . . . . . 280—282

Die Note wird nicht als genügend angesehen, weil sie die Ausweisung der polnischen Flüchtlinge nur unvollständig zugesagt und an die Wegräumung von Hindernissen geknüpft hatte, die nicht näher bezeichnet waren. Antwort des deutschen Bundes vom 1. Mai 1834 auf die schweizer Note vom 18. März. Der deutsche Bund droht mit ernsten Maßregeln, wenn die Schweiz den Forderungen nicht nachkäme . . . . . 282—283

Die Schweiz erwidert am 17. Mai, daß sie ihre freie und selbstständige Stellung gegen jede Gefährde und Benachtheiligung wiederholt feierlich verwahre 284

Baden besetzt die schweizer Grenze und die Uebergänge am Rhein und ordnet die Einziehung der Rottenmannschaft an und der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf Bombelles, richtet in Gemeinschaft von Bayern, Würtemberg und Baden am 20. Juni 1834 eine sehr scharfe Note an die Schweiz, in welcher er die ungenügenden Maßregeln derselben nicht als Bürgschaft für die Nachbarstaaten für die Zukunft anerkennen will; er fordert die Schweiz nochmals auf, den Forderungen Deutschlands nachzukommen, widrigenfalls die angedrohten Zwangsmaßregeln eintreten würden . . . . . 285—287

Die Schweiz antwortet schon am 24. Juni 1834 an die deutschen Staaten entschuldigend und verspricht, allen Forderungen nachzukommen, bittet dagegen die bereits eingetretenen Maßregeln zurückzunehmen . 287—289

Antwort der deutschen Bundesversammlung. Giebt sich mit dem Schreiben der Schweiz zufrieden, 2. August 1834 . . . . . 289—290

Note des Vororts Zürich an den Grafen von Bombelles, 19. Juni 1834 . . . . . 290—291

Verbot der Universität Bern von deutscher Seite für den Besuch der Studirenden 291

Auffallende Begünstigung der deutschen Flüchtlinge von Seiten der Schweiz. Traurige Lage der deutschen Flüchtlinge in England und in der Schweiz. Die geheimen Gesellschaften benutzen die Stimmung der Flüchtlinge für ihre Zwecke der Revolutionirung. Deutsche Handwerkerverbindung in Bern und in Straßburg . . . . . 291—292

Bedenklichkeit der Handwerkervereine als eines neuern Elements der demokratischen Partei. Fest des Handwerkervereins zu Bern, 27. Juli 1834. Die deutschen Fahnen werden dort zerrissen und mit Füßen getreten. Das Wandern der Handwerksgesellen ins Ausland wird von den geheimen Gesellschaften zu ihren Zwecken ausgebeutet. Ver-

Seite

bot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz, Frankreich und Belgien, 15. Januar 1835, durch den deutschen Bund 293—294

Schilderung der schweizer Verhältnisse mit Bezug auf die dortigen Handwerkervereine. Oesterreich verlangt Genugthuung von der berner Regierung wegen des Handwerkerfestes am 17. Juli 1834. Genugthuung wird verweigert. Oesterreich bricht alle diplomatischen Verbindungen mit dem Canton Bern ab, 13. Octob. 1834, tritt aber, als Bern am 1. Januar 1835 Vorort der Schweiz wird, mit ihm als solchem in Verbindung. Bern giebt endlich an Oesterreich und die süddeutschen Staaten die genügende Entschuldigung. Diplomatische Beziehungen zu Bern werden wieder aufgenommen. Bern wünscht das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen wieder aufgehoben. Note des Grafen Bombelles an den Vorort Bern, 8. Juli 1835. Verbot wird nicht zurückgenommen . . . . . 295—296

Die politischen Flüchtlinge mischen sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz. Das junge Italien, die Gesellschaft der Menschenrechte zu Paris und andere Emissäre treten zu einer Allianz zusammen. Die junge Schweiz organisirt sich förmlich in Bern, 1. Juli 1835. Die Propaganda richtet ihre Pläne auf das südliche Deutschland. Abhängigkeit der Flüchtlinge von dem Centralcomitee des jungen Europa in Paris. Die Cabinette bestreiten der Schweiz das Asylrecht in dem von ihr in Anspruch genommenen großen Umfange und bedrohen dieselbe mit den ernstesten Restrictionen Note Metternichs an die Schweiz. Die Note wirkt; die Flüchtlinge verhalten sich einstweilen äußerlich ruhig . . . . . 296—298

Dreizehntes Kapitel.

Durch die fremden Einmischungen in die Verhältnisse Frankfurts wird die Bundesversammlung veranlaßt, in die polizeilichen Verhältnisse der freien Stadt einzugreifen. Verhältniß der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt in Bezug auf die Polizei, nach den Bestimmungen vom 22. und 25. October 1817. Verhandlung der Frage bei den Ministerialconferenzen in Wien in der Sitzung vom 20. Mai 1820. Die Sache bleibt ruhen bis zum Jahre 1833. Verschiedene Aufforderungen an Frankfurt, die Polizei besser einzurichten; zuletzt am 9. April 1835 . . . . . 298—301

Sicherheitscorps verbleibt in Frankfurt. Nochmals zwei Noten der fremden Gesandten über diesen Gegenstand, vom 17. October 1834 und vom 21. Novbr. 1834. Die Bundesversammlung legt beide Noten ad acta . . . . . 301—303

Vierzehntes Kapitel.

Die Presse nimmt von Neuem den Kampf gegen die Regierungen und die Bundesversammlung auf. Die Neckarzeitung tritt als Vertreterin

Seite

der demokratischen Partei auf. Sie will die Staatsgesellschaft auf den natur- und völkerrechtlichen Standpunkt zurückführen . . . 304

Die Neckarzeitung sieht zwischen Republik und Monarchie keine Vermittelung und hält die constitutionelle Theorie schon in der Theorie verfehlt. Angriffe derselben auf den Adel, auf das Zweikammersystem. Das Letztere löse die Kraft der demokratischen Partei auf . . 304—307

Die Neckarzeitung wird unterdrückt. Die demokratische Partei wirkt jetzt durch Bücher: Bauern-Conversationslexicon, das Glaubensbekenntniß eines Geächteten, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, der Comet. Heftige Angriffe auf die Regierungen bringen auf Einführung der Volkssouveränetät, fordern zum bewaffneten Widerstand gegen die Regierungen auf, verlangen eine steigende Steuer, welche eine Vergrößerung des Privatvermögens über einen gewissen Grad unmöglich machen soll, und bringen auf den Einheitsstaat in Deutschland . . . . . 307—313

Die „Artikel der Menschenrechte" bringen die extremste Richtung zur öffentlichen Kenntniß . . . . . 314—316

Zusammenhang der revolutionären Partei durch ganz Europa 317

Freisprechung der zweihundert Frankfurter, welche den Protest „Preßsclaverei in Deutschland" unterzeichnet hatten, auf Grund von drei Facultätsgutachten. Inhalt der Gutachten. Interpretation der Facultäten in Bezug auf das Bundespreßgesetz von 1819 . . . 317—321

Antrag in der Bundesversammlung (20. Februar 1834) auf eine authentische Interpretation des Bundespreßgesetzes v. 1819, § 7, Abs. 2, wonach die Verfasser und Verleger von censirten Schriften in Bezug auf die darin begangenen Verbrechen und Vergehen den Strafen des Landesgesetzes unterliegen sollen. Der Antrag erhält nicht die erforderliche Stimmeneinhelligkeit der Bundesversammlung. Dagegen wird die Actenversendung an die Facultäten aus dieser Veranlassung verboten (13. November 1834) . . . . . 322—324

Fünfzehntes Kapitel.

Prüfung der Frage, welche deutsche Macht vorzugsweise die Einmischungen des Auslandes, insbesondere Englands, in die innern deutschen Verhältnisse herbeigeführt hatte 324

Preußens Schwäche bei den Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig 1827—1831 wird als Ursache der fremden Anmaßungen bezeichnet . . . . . 324—325

Anforderungen des Königs von Großbritannien und Hannover an die deutschen Großmächte und den deutschen Bund. Veranlassung der Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig: braunschweigisches Patent des Herzogs Karl von Braunschweig (10. Mai 1827),

Seite

worin die Absicht angekündigt wird, die Handlungen der vormundschaftlichen Regierung des Königs Georg IV. von Großbritannien und Hannover einer Prüfung zu unterwerfen. König Georg wendet sich beschwerend an die großen deutschen Mächte; dasselbe thun des Herzogs Karl Vermittelungsversuche: Ultimatum der beiden deutschen Großmächte an den Herzog Karl. Erste bedenkliche Concession Preußens an den König Georg. Schutz und Anstellung des durch Steckbriefe verfolgten braunschweigischen geheimen Rathes Schmidt-Phiseldeck in Hannover. Schmidt hatte Papiere aus den Dienstacten genommen und vernichtet . . . . . 325—328

Preußen tadelt den Herzog Karl, daß er sich beschwerend an die Bundesversammlung gewendet habe 328

Metternich's Ansicht über die Anstellung des geheimen Raths Schmidt (14. Juli 1828) . . . . . 329—330

Preußen muß der Ansicht Metternich's nachgeben 330

Der Herzog Karl forderte den Grafen Münster; später fordert der Oberjägermeister Praun den Grafen Münster auf Anstiften des Herzogs 330

Schwierigkeit des Beweises gegen den Herzog Karl wegen der Theilnahme an der Forderung des Oberjägermeisters Praun 331

Hohe Anforderungen des Königs Georg an den deutschen Bund. Preußen kommt diesen Anforderungen noch zuvor und will nicht nur alle diplomatischen Verhältnisse von Seiten sämmtlicher deutschen Mächte abgebrochen wissen, sondern verlangt auch, daß in der Bundesversammlung kein Gesandter des Herzogs Karl mehr zugelassen werde . . . . . 331—332

Metternich erhebt Bedenken gegen die preußischen Vorschläge 332

Der König Georg droht damit, daß er sich selbst Recht und Schutz verschaffen werde, wenn seine Forderungen nicht erfüllt würden. Die englischen Gesandten in Wien, Berlin und Frankfurt unterstützen die Forderungen Hannovers. Metternich fürchtet für den Bestand des deutschen Bundes und vertagt die Bundesversammlung auf 5 Monate, um Zeit zu gewinnen (18. September 1828) 334

Metternichs Gründe, aus denen er die Berathung in der Bundesversammlung über die Streitigkeiten Hannovers und Braunschweigs nicht wünscht . . . . . 333—334

Bedenken Oesterreichs und der Mittelstaaten wegen der zu hochgeschraubten Anforderung des Königs Georg . . . . . 334—336

Widerspruch des Königs von Großbritannien und Hannover gegen die österreichischen Bedenken. Der hannöverische Bundesgesandte fragt schließlich: „Wer es dem König verdenken möge, wenn er aus dem deutschen Bunde austrete, da er ihm keinen Schutz gewähre.“ Schreiben des Grafen Münster enthält die Behauptung, daß der deutsche Bund in der Meinung Deutschlands und des Auslandes herabge-

Seite

sunken sei. Der König von Hannover könne sich nicht ferner vom Herzog von Braunschweig beleidigen lassen, und wenn der Bund keinen Beistand gewähre, wenn also der König denselben vergebens gefordert habe, so würde dies ein fast entehrendes Benehmen für den König sein . . . . . 337—338

Der Bund giebt nach und zwingt den Herzog Karl von Braunschweig, die vom König von Hannover vorgeschriebenen Bedingungen der Abbitte zu erfüllen 339

Preußens Politik in der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit. Kurze Schilderung derselben. Zwistigkeiten des Herzogs Karl mit den Ständen. Beschwerde der Letztern bei der Bundesversammlung, 23. Mai 1829. Aufstand in Braunschweig. Herzog Karl vertrieben. Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels übernimmt die Regierung. Bundesbeschlüsse vom 2. und 6. December 1830 . . . . . 339—340

Verhandlungen der Bundesversammlung über die angeführten Umstände. Mittheilung des braunschweigischen Bundestagsgesandten, daß der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels durch die dringenden Umstände und durch die Aufforderung des Königs von Großbritannien und Hannover die Regierung des Landes fortführe, obwohl der Herzog Karl die ursprünglich gegebene Vollmacht für seinen Bruder zurückgezogen habe. Verstimmung in der Bundesversammlung (9. December 1830). Gemeinschaftliche Erklärung von Hannover und Braunschweig, daß sie die Regierung des Herzogthums als erledigt angesehen hätten; der Herzog Wilhelm habe die Regierung des Herzogthums, als nächster Agnat, deshalb angetreten. Widerspruch dieser Erklärung mit den thatsächlichen Verhältnissen, sowie mit den früheren Zusagen des Herzogs Wilhelm . . . . . 341—342

Hannover und Braunschweig bestreiten der Bundesversammlung die Competenz in dieser Angelegenheit. Herzog Wilhelm wird aber nochmals von der Bundesversammlung zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 2. December aufgefordert . . . . . 342—343

Der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig, als Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig, theilen der Bundesversammlung am 10. März 1831 die zwischen ihnen vereinbarten 5 Artikel bezüglich der definitiven Feststellung der Regierungsverhältnisse des Herzogthums mit. Der König von Großbritannien und Hannover erklärt, daß er von aller Verantwortlichkeit wegen der für die Erhaltung der Ruhe in Deutschland entstehenden Gefahren im Voraus sich lossagen müsse, wenn der Herzog Karl nicht von der Bundesversammlung als regierungsunfähig erklärt würde; auch auf eine etwaige legitime Descendenz dürfe nicht hingewiesen werden 343

Prüfung der Berechtigung zu solcher Drohung. Standpunkt der Bundes-

Seite

versammlung in dieser Frage. Antrag über diesen Gegenstand. Näherer Inhalt des Bundesbeschlusses vom 2. December 1830 344—346

Abstimmung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Dänemark über die neuen Mittheilungen der braunschweigischen Agnaten. Oesterreich weist die Prätensionen des Königs Georg zurück. Dagegen unterstützt sie Preußen . . . . . 346—349

Preußen sagt sich von der schweren Verantwortlichkeit der voraussichtlichen Folgen eines nicht im Sinne des Königs von Großbritannien und Hannover gefaßten Bundesbeschlusses feierlich los 350

Königlich sächsische und kurfürstlich hessische Abstimmungen. Die letztere, die umfassendste und gründlichste, weist die Prätensionen des Königs von England am entschiedensten zurück und stimmt eventuell mit Oesterreich, wenn ihr weitreichender Antrag nicht angenommen würde . . . . . 350—355

Resultat der Abstimmungen. Die österreichische Ansicht erhält 9 Stimmen, die hannöverischen Anträge nur 6 Stimmen und mit Hannover und Braunschweig 8 Stimmen. Preußen stimmt mit Hannover (14. April bis 11. Mai 1831) . . . . . 355—356

Der Herzog Wilhelm von Braunschweig wartet das Resultat der Abstimmung nicht ab und läßt sich huldigen. Der Präsidialgesandte der Bundesversammlung nennt diese Handlungsweise eine vorgreifende, die Bundesversammlung verletzende und stellt am 11. Mai 1831 einen Antrag, daß durch die Anordnungen des Königs von Hannover und des Herzogs von Braunschweig keinen begründeten Rechten und insbesondere den Successionsrechten des Herzogs Karl von Braunschweig präjudicirt werden könne. Preußen spricht sich gegen den Antrag aus. Der Antrag wird aber angenommen. Preußen verwahrt sich gegen denselben . . . . . 356—359

Uebersicht des Inhalts . . . . . 360—384

Druck von Thiele & Freese in Leipzig.

Die politischen

Bewegungen in Deutschland

von 1830 bis 1835

mit

ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen

dargestellt von

Dr. Joh. Richard Mucke.

Zweiter Band:

Die Bewegungen in Luxemburg.

Leipzig,
Johann Friedrich Hartknoch,
1875.

Vorrede.

So oft die belgiſche Revolution geſchildert iſt, ſo wenig haben die Schriftſteller dabei auf die mit derſelben verzweigten revolutionären Bewegungen in dem deutſchen Bundeslande, dem Großherzogthum Luxemburg, Rückſicht genommen. Die großen Verwickelungen zwiſchen den europäiſchen Mächten, welche ſich an die luxemburgiſchen Angelegenheiten jener Zeit knüpften und zum Oefteren mit allgemeinem Krieg zu enden drohten, ſind ſelbſt in denjenigen Werken, welche von belgiſchen Schriftſtellern über die belgiſche Revolution geſchrieben wurden, faſt gar nicht beachtet.

Die ſehr ernſten Streitigkeiten zwiſchen Deutſchland, Holland, Belgien, Frankreich und England, welche ſich aus dem Verlauf der politiſchen Bewegungen in Luxemburg entwickelten, ſind bisher gar nicht geſchildert. Selbſt ein Mann wie Nothomb, der berühmte belgiſche Miniſter und Geſandte, hat in ſeiner Schrift über die belgiſche Revolution nur ſehr dürftige Mittheilungen über Luxemburg gemacht; man ſollte faſt glauben, daß er abſichtlich eine Behandlung der luxemburgiſchen Angelegenheiten vermieden habe, weil Belgien dabei keine beſonders gute Rolle ſpielte.*) Auch Juſte

---

Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge. 3me. édit. Bruxelles 1834. Vergl. dagegen: Keverberg, Baron de, du Royaume des Pays-Bas sous le rapport de son origine, de son développement, et de sa crise actuelle, suivi de pièces justificatives etc., la Haye 1834.

Dagegen vertheidigte ſich Nothomb in der Indépendant 1834 ausführlich. Ferner gegen Nothomb iſt: de Becourt, La Belgique et la Révolution de Juillet, Paris 1835.

hat in seinen zahlreichen Werken Luxemburgs fast gar nicht erwähnt.*) Deutsche Schriftsteller sind noch bei Weitem dürftiger in ihren Darstellungen über Belgien und Luxemburg und haben meistens nicht einmal Nothomb und Juste benutzt; z. B. Menzel und Gervinus berücksichtigten Nothomb nicht und vernachlässigten die so wichtige luxemburgische Frage in der auffallendsten Weise.**)

Obwohl Luxemburg in jener Zeit zu Deutschland gehörte und also die damaligen Begebenheiten des Landes der Zeitfolge nach in den Kapiteln des ersten Bandes dieses Werkes im Zusammenhange mit den deutschen Angelegenheiten geschildert werden konnten, so haben wir dies aus zwei Gründen unterlassen und die politischen Bewegungen in Luxemburg in diesem zweiten Bande abgesondert dargestellt. Den ersten Grund dafür fanden wir in der leichtern Uebersichtlichkeit einer abgesonderten Darstellung der verwickelten Materie; den zweiten Grund aber glaubten wir in dem wirklich geringen Zusammenhange der Begebenheiten in Luxemburg mit den deutschen politischen Bewegungen zu erkennen.

Luxemburg folgte den Begebenheiten in Belgien und hatte nicht deutsche, sondern belgische Anschauungen. Während Schleswig und Holstein ihre deutsche Gesinnung den Dänen gegenüber in zähester Weise bewahrten, war das deutsche Bundesland Luxemburg belgischen oder französischen Impulsen gefolgt. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß der König von Holland indirect zu den großen Verwickelungen mit Belgien beigetragen hatte. Gleich nach

---

*) Vergl. Juste, Leopold Ier. Roi des Belges, Bruxelles 1868, 2 Vlms.
Juste, Le Comte de Meulenacre, Bruxelles 1869.
Juste, Le Comte de Mérode, Bruxelles 1872.
Juste, Lord Palmerston, Bruxelles 1873.
Juste, Le Baron de Nothomb, Bruxelles 1874.
Gegen Juste vergl. Bavay, histoire de la révolution belge., Bruxelles 1873.
Darauf Juste, Réponse, 1873 etc. —

**) Wir haben selbst auf den Bibliotheken zu Königsberg und Bonn das berühmte Werk Nothomb's vergebens gesucht!

der Besitzergreifung von Luxemburg und Belgien, also seit 1815, hatte der König das zum deutschen Bunde gehörige Luxemburg mit den außer demselben befindlichen belgischen Provinzen durch eine Reihe von administrativen Verfügungen in Ansehung der Verfassung und Verwaltung auf eine so innige Weise vereinigt, daß das Bundesland dem deutschen Nationalinteresse und der deutschen Nationalgesinnung entfremdet und den belgischen Anschauungen zugewendet wurde. Daraus erklären sich zum Theil die ungegründeten Ansprüche Belgiens, welche dieses auf die Einverleibung Luxemburgs gestellt hatte, und andrerseits die Empfänglichkeit, welche für die Einwirkung des belgischen Gouvernements zur gleichzeitigen Losreißung von dem König-Großherzog und zur Vereinigung mit Belgien in der luxemburgischen Bevölkerung vorhanden war. Mit einem Worte, die Interessen Luxemburgs waren durch die verfehlte Politik des König-Großherzogs mit denen von Belgien fast identisch geworden.

Wenn der König-Großherzog von Anfang an für das Großherzogthum ein abgesondertes selbstständiges Gouvernement aufgestellt, eine besondere Verfassung gegeben hätte, so würde die Neigung oder Empfänglichkeit der Bevölkerung für die belgischen Versuche, das Land in die Revolution zu verwickeln, sehr viel geringer gewesen sein. Nicht einmal hatte der König-Großherzog ein abgesondertes Bundescontingent im Großherzogthum eingerichtet. Wäre diese Einrichtung 1815 getroffen worden, so würde es leichter gewesen sein, vermittelst des Bundescontingents den Versuchen einzelner Unzufriedener zu begegnen und die Ruhe im Innern des Landes gegen den belgischen Versuch aufrecht zu erhalten.

Es wäre auch Pflicht des Bundes gewesen, den König-Großherzog auf den letztern Punkt hinsichtlich eines aufzustellenden Bundescontingents von Luxemburg aufmerksam zu machen, oder vielmehr zur Errichtung eines solchen aufzufordern. Aber hierbei

hätten sich die Analogien der österreichischen und preußischen Verhältnisse für die Militärverhältnisse beider Länder ergeben.

Oesterreich schickte nicht deutsche, sondern häufig Truppen aus den nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern zur Besatzung nach Mainz, und Preußen hatte nach der Bundesfestung Luxemburg statt deutscher, polnische Bataillone gesendet. Wie hätte man den König-Großherzog anhalten können, ein besonderes aus Luxemburgern bestehendes Bundescontingent zu halten? Es mußte genügen, wenn er sein Contingent in erforderlicher Stärke im Allgemeinen bereit hielt.

Wir sind in unserer Darstellung dem Principe treu geblieben, welches wir in der Vorrede zum ersten Bande ausgesprochen haben: wir führten so viel als möglich und so weit es nicht die Uebersichtlichkeit stört, die geäußerten Ansichten der handelnden Staatsmänner genau vor. In diesem zweiten Bande haben wir mit noch weit größerer Sorgfalt die Daten der Sitzungen der Bundesversammlung und der londoner Conferenz citirt, damit für Diejenigen, welche sich speciell mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigen wollen, es keine besondere Mühe verursacht, die betreffenden Stellen in den Protocollen der Bundesversammlung und der londoner Conferenzen aufzufinden.

Das Großherzogthum Luxemburg hat in neuester Zeit wieder das Interesse und die Aufmerksamkeit in Europa erregt; der Versuch Napoleons, es nach dem preußisch-österreichischen Kriege zu erwerben, führte bekanntlich fast zu einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich. Der Besitz Luxemburgs in den Händen Frankreichs wurde damals für das Interesse Deutschlands so bedenklich gehalten, daß Preußen um diesen Besitz einen Krieg gewagt hätte. Entweder mußte die Festung Luxemburg geschleift werden und das Großherzogthum in den Händen des Königs von Holland bleiben, oder in den Besitz Preußens übergehen. Wenn man diesen von Preußen 1867—1868 festgehaltenen Gesichtspunkt betrachtet, so könnte man

wohl an das Wort Palmerstons im Jahre 1831 glauben. Dies soll gelautet haben:*)

„Lord Palmerston croyait d'ailleurs, que la Prusse convoitait pour elle-même la forteresse de Luxembourg avec un petit territoire environnant, disposée, si elle l'obtenait, à consentir à la cession de Philippeville et Marienbourg à la France."

Aber wenn man überlegt, daß Frankreich mit dem Besitze dieser beiden Festungen Herr über das Herzogthum Bouillon geworden wäre, wonach es so eifrig strebte**), so kann man an die Wahrheit des Ausspruchs von Palmerston doch nicht glauben. Preußen konnte nicht wünschen, dieses Herzogthum aus den unter Seite 4a angegebenen Gründen in die Gewalt Frankreichs zu bringen. Zur damaligen Zeit konnte und durfte Preußen in seinem Interesse eine so wichtige Angriffsposition, man kann sagen fast die einzig mögliche im Falle eines Krieges gegen Frankreich, entweder nur selbst behalten, oder einem Staate wie Holland, oder endlich höchstens einem neutralen Staate überlassen. Denn ein Angriffskrieg gegen Frankreich konnte bei der mangelhaften Rüstung der süddeutschen Staaten und der schutzlosen Grenzen am Oberrhein nur von Luxemburg mit wahrscheinlichem Erfolg geführt werden. Die damaligen Zeiten, von 1831—1840, waren nicht die von 1814. In diesem letzteren Jahre war es den verbündeten Monarchen möglich, auf drei Punkten in Frankreich einzurücken. Aber damals war Frankreich in zahlreichen Schlachten besiegt und erschöpft; im Jahre 1831 war es dagegen wieder erstarkt und vollkommen gerüstet. Noch weniger sind die Zeiten von 1831 mit denen von 1870 zu vergleichen. Ein Angriff auf den Elsaß von Rheinbayern aus (Schlacht von Wörth) wäre im Jahr 1831 schlechterdings unausführbar gewesen. Aus diesen Gründen, welche

*) Juste, Palmerston, p. 54 seq.

**) Rothomb hatte ja Frankreich auf die Wichtigkeit dieses Besitzes aufmerksam gemacht (S. 4a).

wir hier nicht weiter ausführen wollen, muß man bezweifeln, daß Preußen zu einer Abmachung bereit gewesen wäre, wie sie Palmerston nach der Angabe von Juste vermuthet und ausgesprochen hat.

Das Großherzogthum Luxemburg muß bei einem etwa mit Frankreich entstehendem Kriege eine sehr wichtige Rolle spielen. Das Schicksal der kleinen, wenngleich neutralen Staaten, wie Belgiens und der Schweiz, wie das Hollands, wird in einem neuen Kriege, der ein europäischer werden wird, sich entscheiden. Die Neutralität wird schwerlich in solchem Falle geachtet werden. Wir haben, abgesehen von der Absicht, eine bedeutende Lücke in der Geschichte von 1830—1835 auszufüllen, auch aus den angegebenen Gründen die Aufmerksamkeit der Leser auf das für die Zukunft wichtige Großherzogthum Luxemburg gerichtet und die Bemühungen und diplomatischen Kämpfe der großen Mächte wegen des Besitzes desselben geschildert.

Düsseldorf, den 18. September 1875.

Dr. Richard Rucke.

*) Das Druckfehler-Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Buches.

War auch die belgische Revolution nichts Anderes als eine Nachahmung der französischen, so erfolgte sie doch durch wesentlich andere Elemente als in Frankreich. Die ultramontane Partei spielte hier neben der französischgesinnten liberalen eine Hauptrolle. Ein Theil der belgischen Liberalen strebte nach Vereinigung mit Frankreich. Allein, so sehr Ludwig Philipp eine solche Vereinigung wünschen mochte, so wenig schien es doch damals an der Zeit, dem Verlangen darnach Folge zu geben, weil er dann eine Intervention der östlichen Mächte mit Recht befürchten mußte. Preußen hatte bei einem Aufstandsversuche in Aachen, der aber von den Bürgern der Stadt sofort energisch niedergedrückt wurde (30. August), Truppen an den Rhein gesendet. Das schien auf Einverständniß der östlichen Mächte zu deuten. Rußland verlangte damals überhaupt Krieg gegen Frankreich. Dazu wollte es freilich zu jener Zeit der neue König der Franzosen noch nicht kommen lassen. Aber wohl benutzte er die Gelegenheit in London zu erklären, daß er ebenfalls intervenireu müsse, wenn die östlichen Mächte für den König von Holland eintreten würden. Er forderte zugleich England auf, die Vermittelung zwischen Holland und Belgien zu übernehmen, was damals aber noch nicht in der Absicht des Herzogs Wellington lag. Anders stellte sich die Sache erst, als die Belgier Ende September die Angriffe der Holländer auf Brüssel zurückgeschlagen hatten. Noch im September 1830 hätte der König von Holland Belgien durch rechtzeitige Concessionen wieder gewinnen können. Denn der Aufstand stand Anfangs auf sehr schwachen Füßen und hatte durch die rohen Excesse des Pöbels in Brüssel und Verviers im August 1830 die Sympathien des besonneneren Theils der Bevölkerung verscherzt. Gervinus sagt deshalb mit Recht*): „daß Europa in einer seltenen Einmüthigkeit die belgischen Ereignisse Anfangs mit großer Abneigung uno Ungunst angesehen habe.“ Erst als in den Septembertagen von Seiten des Königs von Holland der Versuch gemacht wurde, Brüssel wiederzugewinnen, änderte sich die Stimmung. Denn eine sehr geringe Anzahl von Freiwilligen, kaum einige Hundert Menschen, traten den gut

*) Geschichte des 19. Jahrhunderts, Band 8, 2, Seite 664.

geführten zahlreichen holländischen Truppen, etwa 10000 Mann mit 26 Geschützen, welche einen Angriff auf Brüssel machten, mit Erfolg entgegen und zwar an einer Stelle, welche für den Barrikadenkampf sehr ungünstig war, weil der Angriff der Holländer auf den obern Theil der Stadt, den großen Platz des sogenannten Parkes, stattfand. Hierdurch rissen sie die ganze Bevölkerung zur Theilnahme an dem Kampfe, der mit Begeisterung geführt wurde, hin.*) Die Sache des Aufstandes wurde plötzlich zur Angelegenheit der gesammten belgischen Bevölkerung. Der Prinz von Oranien mußte nach dreitägigem Kampfe den Angriff auf Brüssel aufgeben; nach Verlauf von zehn Tagen war ganz Belgien im Aufstand und hatte die holländischen Truppen bis in die Provinz Antwerpen zurückgetrieben. Man war darüber in ganz Europa erstaunt, weil die holländischen Truppen und ihr Führer, der Prinz von Oranien, als tapfere und einsichtige Kämpfer bekannt waren; selbst die Gegner der belgischen Revolution gestanden ihre Bewunderung über die heldenmüthige Vertheidigung Brüssels ein. Die Sympathie wendete sich seit jener Zeit von vielen Seiten der belgischen Revolution zu. Der König von Holland bat jetzt um Hilfe in London, zu Petersburg etwas später, was er in seinem Interesse mit Berufung auf den aachener Congreß früher hätte thun müssen. Da entschloß sich Wellington die Vermittelung durch einen Congreß, zu welchem alle Großmächte eingeladen wurden, anzubahnen (3. October 1830). Die Mächte nahmen die Einladung an, auch Frankreich, welches zwar schon im September 150000 Mann neuer Truppen einberufen hatte, aber doch noch unvollkommen gerüstet war. Wellington war zu jener Zeit noch gegen eine Trennung Belgiens von Holland. Als aber die neuen Parlamentswahlen den Liberalen in England die Mehrheit verschafft hatten, änderte er seinen Entschluß, obwohl der Kaiser von Rußland seine Hilfe dem König der Niederlande zugesagt und in der Petersburger Zeitung den Befehl bekannt gemacht hatte, daß eine Armee auf den Kriegsfuß gesetzt werden solle (24. October). Ob der König von Holland Preußen und Oesterreich um Hilfe gebeten, ist zweifelhaft, wohl aber gewiß, daß er den deutschen Bund um Hilfe angerufen (15. October 1830). Am 4. November trat die Conferenz in London zusammen

*) Siehe die zuverlässigste Schilderung bei Gervinus a. a. O.

und erstrebte sogleich einen Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien. Rußland war mit Zusicherung seiner Hilfe allein geblieben, was noch später den Zorn des Kaisers Nicolaus erregte. Nicht mit Unrecht sagte er nämlich, wie wir bereits in dem ersten Bande dieses Werkes S. 36 bemerkt haben, daß die polnische Revolution nicht hätte ausbrechen können, wenn die polnischen Regimenter den Befehl zum Abmarsch nach dem Rhein damals bekommen hätten. Belgien eilte inzwischen auf der eingeschlagenen Bahn der Revolution schnell vorwärts. Es constituirte sich schon sechs Tage nach der Eröffnung der londoner Conferenzen auf dem am 10. November zusammen berufenen brüsseler Nationalcongreß unter einem vorläufig erwählten Präsidenten zu einem selbstständigen Staate. Der Congreß sprach von Anfang an als feste Absicht Belgiens aus, sich niemals wieder mit Holland zu vereinigen, war jedoch damals noch so vorsichtig hinzuzufügen: „unbeschadet der Rechte Deutschlands auf Luxemburg."

Die londoner Conferenz, welche am ersten Tage ihres Zusammentritts einen Waffenstillstand zwischen Holland und den Belgiern, wie oben gesagt, zu vermitteln strebte, um wo möglich einem drohenden europäischen Kriege vorzubeugen, schien im Anfang sehr wenig der belgischen Sache geneigt, mit Ausnahme des französischen Gesandten. Es wurde bekannt, daß Frankreich in ungeheurem Maßstabe rüstete; und daß diese Rüstungen große Besorgnisse erregten, verstand sich von selbst.

Die Situation war in der That eine sehr wunderbare. Noch vor wenigen Jahren hatte Frankreich im Auftrage der großen Mächte nach den Principien der Legitimität und den Grundsätzen der heiligen Allianz die Intervention in Spanien (1823) durchgeführt und die legitimen Bourbons wieder in ihre Rechte eingesetzt. Es war bei dem Ausbruch der belgischen Revolution daher kaum zweifelhaft, daß Rußland, England, Oesterreich und Preußen dasselbe Princip, was sie auf Spanien angewendet hatten, auch für Holland aufrecht erhalten würden, selbst wenn Frankreich die Partei der belgischen Revolution ergriff. England hatte die Intervention in Spanien geduldet, und seit Cannings Tode lag kein Grund vor, bei dem Tory-Ministerium in England eine andere Meinung als im Jahre 1823 vorauszusetzen. Aber die neuen Parlamentswahlen in England änderten diese Situation. Wellington trat zurück und machte einem Reformministerium Platz, welches sich sofort günstig für die Principien der französischen und

belgischen Revolution aussprach. Die diplomatischen Verhandlungen der Conferenz in London nahmen folgeweise seit dem Zurücktritt Wellingtons (16. November 1830) eine Wendung zu Gunsten des belgischen Aufstandes; das neue Ministerium des Grafen Grey, in welchem auch Palmerston saß, trat auf die Seite Frankreichs. Dadurch gewann der alte Fürst Talleyrand, der Frankreich bei der londoner Conferenz vertrat, einen sehr bedeutenden Einfluß, den er nicht verfehlte zu Gunsten Frankreichs anzuwenden.*) Der Rücktritt des Herzogs Wellington war ein Ereigniß von unermeßlicher Tragweite für Europa gerade in jener Zeit. Die durch den Kaiser Nicolaus gewonnenen Erfolge nach dem Tode Cannings wurden ernsthaft wieder in Frage gestellt. Denn die durch seinen Tod unterbrochene Haltung Englands gegen die heilige Allianz wurde wieder durch das Ministerium Grey aufgenommen, und in Folge dessen näherte sich England bedeutend dem revolutionären Frankreich von 1830. Von jetzt an führte deshalb Frankreich eine übermüthige Sprache gegen die östlichen Mächte, selbst in öffentlichen Actenstücken, z. B. in den Erklärungen der Minister in den französischen Kammern. Noch erhöht wurde die französische Anmaßung durch die anfänglichen Erfolge des Aufstandes in Polen (Novbr und Decbr 1830).

Der brüsseler Nationalcongreß beeilte sich die neue günstige Situation in den politischen Verhältnissen Europa's für die belgischen Interessen zu benutzen. Er beschloß die Versuche der republikanischen Partei zurückzuweisen und erklärte Belgien für eine Monarchie (23. Novbr 1830), schloß aber zugleich wiederholt das Haus Nassau-Oranien von dem neuen belgischen Thron aus. Am 15. December nahm er als Grundgesetz das Zweikammer-System an und ratificirte den hauptsächlich von England betriebenen Waffenstillstand, welchen die londoner Conferenzen anbefohlen hatten (16. Decbr 1830). Die großen Mächte erkannten darauf Belgiens Unabhängigkeit an, vorbehaltlich der durch die londoner Conferenz aufzustellenden näheren Bedingungen (20. Decbr 1830). Rußland mußte wegen des eben ausgebrochenen polnischen Aufstandes, wenn auch zögernd und grollend, die Absicht aufgeben, in

*) Neben Talleyrand saßen in diesem londoner Congresse von Seiten Englands Lord Aberdeen, den Haupteinfluß besaß jedoch Lord Palmerston, von Seiten Oesterreichs Fürst Esterhazy, von Seiten Preußens von Bülow und von Seiten Rußlands Graf Matußzewitsch.

den Niederlanden das Princip der heiligen Allianz, wie in Spanien, durchzuführen.

Die Principien der heiligen Allianz waren also, wie es schien, den neuen Verhältnissen, welche die Revolutionen von 1830 geschaffen, unterlegen. In zwei Fällen waren sie sogar durch die Mitglieder der heiligen Allianz selbst verletzt: Man hatte Ludwig Philipp anerkannt und die Losreißung Belgiens von Holland. Der letztere Fall war der auffälligste. Denn man hatte mit dem Zugeständniß an Belgien das Bollwerk, welches der wiener Congreß 1815 durch die Errichtung des Königreichs der Niederlande schaffen wollte, nicht nur in Frage gestellt, sondern illusorisch gemacht. Es schien also, daß die heilige Allianz die thatsächlichen Verhältnisse Europa's nicht mehr wie bisher beherrschte, sondern sie unter Umständen auch dem Interesse der jeweiligen Situation opferte.*) Die gemachte Concession der drei östlichen Mächte hatte ja die Thatsache der beiden Revolutionen in Frankreich und Belgien anerkannt und zwar dadurch, daß sie die bis dahin so hart verfolgten und verdammten Principien in beiden Ländern walten ließen, und nicht allein das, sondern durch Verträge anerkannten.

Der König Wilhelm von Holland war aber dennoch nicht geneigt, sich solchem Spruche der großen Mächte so ohne Weiteres zu unterwerfen; er gab weder nach dem Verlangen der londoner Conferenz Antwerpen frei, noch die Scheldeschifffahrt, und erklärte seinen Willen definitiv gegen die Großmächte. Deshalb dauerten auch die Feindseligkeiten zwischen ihm und den Belgiern fort, und letztere behielten Luxemburg, mit Ausnahme der deutschen Bundesfestung, besetzt, weil sie durch diese unerwartet günstige Wendung bei den Conferenzen zu London hofften, das schöne Großherzogthum, welches seit Jahrhunderten ein Ziel des Besitzes für die großen europäischen Mächte gewesen war — Spanien, Frankreich, Oesterreich, Holland Deutschland — zu behalten. Gerade hierbei wirkte der junge Nothomb,**) ein zu Arlon geborner Luxemburger, dort Advocat, und später belgischer Minister und Gesandter, selbst in letzterer Eigenschaft

*) Vergl. Menzel, Geschichte der letzten 120 Jahre, Theil 4, Seite 308.

**) Vergl. Juste, Le baron Nothomb, 1874, p. 37. Nothomb. Essai histor. et polit. sur la révolution belge, 1833, p. 58.

einige Monate am Bundestage in Frankfurt, als Vermittler der Ansichten des belgischen Congresses.

Das Protocoll der londoner Conferenz Nr. 11, vom 20. Januar 1831, erkannte an, daß das Großherzogthum Luxemburg, welches unter einem verschiedenen Titel von dem Hause Nassau besessen wurde, diesem verbleiben und dem deutschen Bunde auch ferner zugehören solle, und daß Belgien, dem die Neutralität zugesichert wurde, auch seinerseits die Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten habe. Das Protocoll Nr. 12, vom 27. Januar 1831, verpflichtete Belgien einen Theil der niederländischen Staatsschuld zu übernehmen.

Der König von Holland nahm die Propositionen der Conferenz jetzt an; aber Belgien, kühn gemacht durch den polnischen Aufstand, durch die zaudernden Bedenklichkeiten Oesterreichs und Preußens und durch die unverholene Unterstützung Frankreichs, verweigerte seine Zustimmung (1. Februar 1831) und gab Luxemburg nicht heraus, worauf selbstverständlich der König von Holland Antwerpen behielt.

Der belgische Congreß schuf am 7. Februar die neue Repräsentativ-Verfassung mit einem Könige und zwei Kammern. Ueber die Frage aber, wer der neue König sein sein solle, entstanden lange Discussionen im Nationalcongreß zu Brüssel, deren Ende vorerst nicht abzusehen schien. Die Mehrzahl der Belgier selbst wünschten den Sohn Napoleons I., den Herzog von Leuchtenberg zu ihrem König. Als zweiter Candidat wurde der Herzog von Nemours, der erste Sohn Ludwig Philipps aufgestellt, und erhielt auch bei der ersten Wahl die Majorität des Congresses. Der Versuch einer dritten Partei, die Republik herzustellen, mißlang gänzlich. Ludwig Philipp gab damals durchaus nicht die lang gehegte Hoffnung auf, entweder diesen, seinen Sohn, auf den Thron zu bringen, oder Belgien mit Frankreich zu vereinigen, oder endlich wenigstens ein gutes Stück von Belgien zu erwerben: das Herzogthum Bouillon, worin die Festungen Philippeville und Marienburg. Auf die Wichtigkeit dieses Herzogthums hatte der schon erwähnte Nothomb aufmerksam gemacht und in Denkschriften dargestellt, daß es durchaus im Interesse Frankreichs liege, das Herzogthum Bouillon, welches zu Luxemburg gehörte, entweder in französische Hände oder in die Gewalt Belgiens zu bringen. Denn von

hier aus seien alle Angriffe auf Frankreich, als ihrem Stützpunkt, ausgegangen. Ein gefährlicher Candidat für Ludwig Philipp. bei der Macht eines belgischen Königs, war der Herzog von Leuchtenberg, besonders da Metternich schon früher gedroht hatte, diesen letzteren zu unterstützen.

Aber auch schon vorher wurden von anderer Seite den Franzosen die Gelüste auf Belgien vertrieben. Wir wissen neuerdings durch ein Schreiben Palmerstons an Granville, englischen Botschafter in Paris*) (7. Januar 1831), daß Palmerston den Prinzen von Oranien vorschlug, unter der Bedingung, daß er den Belgiern Luxemburg mitbringe, daß Talleyrand aber dagegen gewesen, weil dadurch die französische Grenze zu schwach werde; ebenso, daß Talleyrand die Vereinigung Luxemburgs mit Frankreich verlangte, was aber wieder Palmerston für gänzlich unmöglich erklärte. Der Letztere entdeckte bei dieser Gelegenheit auch, wie Talleyrand an Bülow (preußischen Gesandten in London) Vorschläge in Bezug auf die Rheinprovinz gemacht habe, der König von Sachsen möge König von Belgien werden, dagegen Preußen Sachsen erhalten! Palmerston hatte übrigens schon am 4. December 1831 an van de Weyer erklärt, daß die großen Mächte niemals den Herzog von Nemours als König der Belgier anerkennen würden, und wenn der König Ludwig Philipp die Krone von Belgien für seinen Sohn annehme, so wäre der allgemeine europäische Krieg gegen Frankreich unvermeidlich. Diese Erklärung wiederholte er am 1. Februar 1831.**)

Auch bei Bülow versuchte Talleyrand noch später sein Heil, indem er ihm Tag und Nacht in den Ohren lag wegen einer Theilung Belgiens zwischen Frankreich, Preußen und Holland; Ostende und Antwerpen sollten freie Städte bleiben. Bülow wies dies aber zurück und theilte die Sache endlich Lord Grey mit.***) Dieser war natürlich für Fernhaltung der Franzosen aus Belgien. Holland hätte nichts gegen das Einrücken und Bleiben derselben gehabt, weil dadurch das ihm nicht gewogene Ministerium Grey in England gestürzt und der allgemeine europäische Krieg gegen Frankreich unvermeidlich, wenn

*) Juste, Lord Palmerston, 1873, p. 19. 20.
**) Juste, Van de Weyer, 1873 p. 130.
***) Juste, Le baron de Stockmar, 1873 p. 11.

auch erst nach Besiegung der Polen, ausgebrochen wäre. Dies gestand Grey selbst an Stockmar ein.*) Palmerston erklärte noch weiter an Talleyrand:

Tant que la France se tiendra tranquille et ne sera pas revivre le système bonapartiste d'agression et d'agrandissement il sera dans le voeux et dans l'intérêt d'Angleterre d'entretenir avec elle l'amitié et l'alliance le plus étroite", und in Bezug auf die stets wiederholten Anträge wegen Bouillon schreibt Ponsonby (9. März 1831): J'ai découvert que leur protestation (de France) à l'égard de Bouillon cache la secrète intention de s'en emparer pour eux-mêmes. Cela nous dégoûte vraiment de voir le gouvernement d'un grand pays, dans une grande crise politique, quand de si grands intérêts dont en jeu, tâcher d'attrapes quelque chose et intrigues pour d'aussi pitoyables objets que le château en ruines de Bouillon et le petit territoire qui l'environne." (Le baron Stockmar, p. 27.).

So gering war freilich für Frankreich dieses Object nicht, wie es hier Palmerston darstellt.

Bei dieser Sachlage schlug Ludwig Philipp Gendebien, als dieser ihm von Belgien aus die Wahl des Herzogs von Nemours in Aussicht stellte, dieses Anerbieten aus, aber nicht allein aus dem Grunde, wie man gewöhnlich angenommen hat (Gervinus, Weber, Menzel), weil er den europäischen Krieg fürchtete. Diesen hatte er damals bei der Beschäftigung Rußlands in Polen nicht zu fürchten; erst mit dem unverhofften schnellen und energischen Eintritt Metternichs in Italien wurde für ihn ein europäischer Krieg bedenklich. Dies geschah aber erst im März 1831. Als eine feierliche Deputation der Belgier nach Paris kam, lehnte Ludwig Philipp am 17. Februar die belgische Krone für seinen Sohn ab, aber mit den Worten, er werde sie gegen jeden Feind vertheidigen.

Am 24. Februar wurde Surlot de Chokier zum Regenten Belgiens erwählt, bis eine neue Königswahl vollendet sein würde.

Nach seinem Erfolge aber in Italien führte jetzt Metternich nach vier Seiten zu gleicher Zeit eine andere Sprache, gegen Rußland, gegen Preußen, gegen den deutschen Bund und gegen Frankreich. Oester-

*) Juste, l. c. p. 12.

reich hatte unerwartet plötzlich gerüstet und sein Heer auf einen respectabeln Standpunkt gebracht.

Von London aus wurde den Belgiern der Herzog Leopold von Sachsen-Coburg vorgeschlagen, der Wittwer der englischen Prinzessin Charlotte, ein in England sehr angesehener Prinz voll Verstand und Mäßigung. Allein er war Protestant und schien nur ein englischer Statthalter. Man hörte deshalb darüber im belgischen Congresse sehr leidenschaftliche Reden. Indessen siegte der englische Einfluß für Leopold und Metternichs wiederholte Drohung, daß er Leuchtenberg, den Sohn Napoleons, unterstützen würde, und Palmerstons ungeschränkte Aeußerungen zwangen auch Ludwig Philipp zum vorläufigen Nachgeben in Bezug auf die Wahl Leopolds.*)

Die belgische Revolution erstreckte nun ihren Einfluß sehr bald auf das zum deutschen Bunde gehörende Luxemburg. Viele jüngere Männer von dort waren schon den Bewohnern Brüssels im August und September 1830 zu Hilfe geeilt, Zusammenkünfte und Anhäufungen fanden täglich statt, Collecten für die Verwundeten wurden gesammelt und fast alle Städte der Provinz, wie Arlon, Neufchâteau, Bastogne, Virton, Marche, Vianden waren in Gährung und Aufruhr, überall wehte die brabantische Fahne. In Arlon war schon im Anfang des Septembers das dort befindliche Militär (105 Mann) der Wuth des Volkes kaum zu entziehen gewesen. Auch in Grevenmachern, auf der Straße nach Trier, hatten sich Auflehnungen und Ruhestörungen zugetragen und auch dort wehte die brabantische Fahne.

Zufolge dieser im Großherzogthum Luxemburg allgemein verbreiteten Stimmung war der Entschluß des vielleicht größeren Theiles der Bewohner, mit Belgien ein gleiches Schicksal als feststehend anzusehen, unzweifelhaft und es war ziemlich gewiß, daß, sobald die von den Insurgenten zu Brüssel und fast überall errungenen Vortheile das schon proclamirte Resultat einer gänzlichen Lossagung Belgiens von der regierenden Dynastie gehabt hätten, auch das luxemburgische

*) Das Nähere weiter unten.

größtentheils sich für Belgien erklärt haben würde. Die Niederlande konnten dagegen nichts thun, so wenig wie Belgien.

Unter diesen Umständen mußte, wenn die nächste Zukunft nicht gegen alle Erwartung sich gestaltete, das Bundes-Militär-Gouvernement in Luxemburg den Zeitpunkt als nicht ferne ansehen, in welchem es nicht zögern durfte, den Belagerungszustand der Festung auszusprechen, wenn es dieselbe nicht in die größte Gefahr bringen wollte. Ein Uebelstand, der sich in jener Zeit besonders nachtheilig geltend gemacht hatte und das Militär-Gouvernement in der Fürsorge dessen, was die Zeit erforderte, so sehr hemmen mußte, war, daß die Civil-Administration des Königs der Niederlande, hauptsächlich in dem Ressort der Polizei, gar keine Garantie darbot und sich beinahe ganz passiv verhielt. Das Militär-Gouvernement besaß aber vor dem Eintritt des Belagerungszustandes keinen Rechtstitel, darin eine größere und zweckmäßigere Thätigkeit hervorzurufen. Es konnte nur die Ereignisse sehr aufmerksam beobachten und war, wenn nöthig, zum Ernst fest entschlossen. Zu fürchten war, daß der Aufstand bis unter die Kanonen der Festung sich fortpflanzte und selbst die Straße nach Trier der Festung abschneiden konnte. Auf dieser Straße erhielt aber die Festung ihre nöthigen Vorräthe und erforderlichen Verstärkungen, sie war als ihr eigentlicher Lebensnerv anzusehen. Zwar war das Militär-Gouvernement nicht im Zweifel darüber, was in solchem Falle das Gesetz und Recht des Krieges vorschrieb, zumal da Luxemburg eine deutsche Provinz war. Alle im Großherzogthum Luxemburg durch die Sicherstellung der Festung gebotenen Unternehmungen und Vorkehrungen konnten unmöglich der billigen Beurtheilung als Einmischungen in die innern Angelegenheiten der Niederlande oder als die belgische Insurrection bekämpfende Acte erscheinen. Das mußte bei der großen Eifersucht des Königs der Niederlande auf seine Souveränetät der preußische Commandant ganz besonders in Erwägung ziehen, weil er sehr wohl wußte, daß Holland seit langen Jahren gegen Preußen vorzugsweise mißtrauisch war. Aber die Revolution in ihrem extravacanten Geist würde sicher aus solchen Vorgängen den Nutzen gezogen haben, ein entgegengesetztes friedliches Verfahren eintreten zu lassen.

Da unter solchen Umständen das Militär-Gouvernement aus eigener Wahl sein Verfahren nicht nach den obwaltenden politischen

Conjuncturen abmessen durfte und von dem deutschen Bunde unbegreiflicher Weise ebensowenig wie von den Niederlanden Instructionen eingingen; so richtete es endlich am 30. September 1830 die dringende Bitte an die Militär-Commission zu Frankfurt um Ertheilung von Instructionen, namentlich in Bezug auf die Straße von Trier. Dazu war es noch dringender veranlaßt, als Ende September die provisorische Regierung in Brüssel, wie oben bemerkt, bereits organisirt und sich gegen die oranische Dynastie erklärt hatte, überdem mit außerordentlicher Thätigkeit an Ausrüstung einer disciplinirten Kriegsmacht arbeitete. Französische Officiere exercirten ganz ungenirt in ihren Uniformen die belgischen Rekruten! Die belgischen Zeitungen schwiegen darüber, aber nicht so die diplomatischen Berichte jener Zeit. Die Uebergabe von Mons an die Belgier war schon geschehen und es schien gewiß, daß Namur sich kaum noch eine Woche halten konnte, weil dort schon 600 Mann Truppen dem König der Niederlande den Gehorsam aufgekündigt hatten.

Die Instructionen waren um so dringender nothwendig, weil von dem Recht, den Belagerungszustand einer Festung zu erklären, damals gewöhnlich nur dann Gebrauch gemacht wurde, wenn ein Krieg ausgebrochen war oder auszubrechen drohte. Jetzt ist es anders; 1848 hat eine Aenderung herbeigeführt. Man erklärt jetzt seit jener Zeit ganze Länder in den Belagerungszustand! — In diesem Falle war der deutsche Bund noch von keinem äußern Kriege bedroht, allein eine andere nicht minder große Gefahr war vorhanden, wenn sich die Insurection der Bundesfestung bemächtigen konnte. — Die Frage, ob der Bund, wenn er den Gouverneur zur Erklärung der Festung in den Belagerungszustand und zu anderen für die Erhaltung derselben unumgänglichen Maßregeln autorisirte, einer Feindseligkeit gegen einen Nachbarstaat oder einer Intervention in die inneren Angelegenheiten der Niederlande mit Grund beschuldigt werden könne, wurde von der Bundesversammlung verneint (7. October 1830), weil Luxemburg ein integrirender Theil des deutschen Bundes und als solcher abgesondert von den Niederlanden sei. Man berief sich dabei auf Art. 53, 63, 66, 67, 68, 71 der wiener Congreßacte und auf die Art. 35—37 des frankfurter Territorial-Recesses vom 31. Mai 1815.

Der Bund ermächtigte und verpflichtete den Gouverneur von Luxemburg, nöthigenfalls im Bereich des Festungsrayons alle diejenigen

Vorkehrungen zu treffen, welche derselbe für die Erhaltung der Bundesfestung und für die Verbindung derselben mit Deutschland erforderlich halte. Aber die Bundesversammlung fügte dieser Ermächtigung hinzu, daß sie von dem Gouverneur erwarte, derselbe werde von der in seiner Hand liegenden Befugniß, den Belagerungszustand zu erklären, nur in dem alleräußersten, durch unvermeidliche Nöthigung gebotenen Falle Gebrauch machen (7. October 1830).

Dadurch wurde die Lage des Gouverneurs eine sehr schwierige, verantwortliche und verwickelte, und das um so mehr, als die Bundes-Versammlung ihn später oft Wochen lang, trotz aller seiner Bitten, ohne Mittheilungen und Instructionen ließ.

Die provisorische Regierung erklärte im Anfang October 1830 ganz Luxemburg für einen integrirenden Theil Belgiens und forderte deshalb alle Beamte und Einwohner zum Abfall von dem König der Niederlande auf. Nach Verlauf weniger Tage blieb nur die Stadt und Festung Luxemburg der alten Ordnung der Dinge zugethan. Selbst alle Dörfer in der Nähe hatten sich dem neuen Regiment unterworfen und aus der Stadt waren beinahe alle Autoritäten weg — und nach Arlon gezogen. Hierüber erging durch den Gouverneur am 15. October ein Bericht an die Bundes-Versammlung, welche am 4. November denselben den Regierungen zur Erwägung übergab! In einer belgischen Proclamation (vom 30. October 1830) hieß es u. A.:

.... Ne vous laissez point circonvenir par les manoeuvres et les insinuations perfides (!) des nos ennemis. Le croirait-on? Ils intriguent en faveur d'hommes qui ne songent à rien moins qu'à nous rendre esclaves de la Holland ou de la Prusse.... Das ließ man sich sagen. In ebenso heftigem Tone war eine andere Proclamation abgefaßt.

Diesen Aufhetzungen gegenüber blieb der königlich niederländische Erlaß vom 2. November 1830, worin dem Prinzen von Oranien die selbstständige Verwaltung des Landes übertragen war, ohne Wirkung.

Bis zum 15. October 1830 hatten alle Städte Luxemburgs die brabantische Fahne aufgesteckt und die meisten derselben waren außerdem zur Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen die niederländischen Autoritäten übergegangen, besonders dadurch, daß zu

Neufchâteau 200 Mann niederländisches Militär in der Nacht vom 30. September von den Bürgern entwaffnet wurden, zu Bouillon man sich des Forts bemächtigt und an vielen anderen Orten die Marechaussée und Douaniers vertrieben hatten. Die Dörfer folgten diesem Beispiele. Am 2. October suchte man die brabantische Fahne sogar in der Stadt Luxemburg, auf einem in der Vorstadt Pfaffenthal befindlichen Thurme einer Kapelle aufzupflanzen. Dies wurde jedoch verhindert, und die Drohung des Gouverneurs, den Belagerungszustand auszusprechen — er hatte aber noch keine Instruction von Frankfurt am 2. October — flößte den Civilbehörden Leben ein. Am 3. October beabsichtigte man, eine große Anzahl vor der Festung versammelter Milizen, die entweder aus übergegangenen Festungen entlassen oder von ihren Fahnen gewichen waren, verkleidet und unkenntlich durch die Thore der Festung zu bringen. Der wachsame, davon unterrichtete Gouverneur ließ die Thore schließen und drohte nunmehr abermals, und zwar dieses Mal sofort, den Belagerungszustand zu erklären. Hätten nicht der Stadtrath und die Polizei alle möglichen Versprechungen gemacht und letztere eine gemeinschaftliche Thätigkeit mit der Militärbehörde eingegangen, würde die Drohung auch ausausgeführt worden sein; im Wesentlichen lag hierdurch die Polizeigewalt in den Händen der letzteren (13. October).

Indessen ging das provisorische Gouvernement in Brüssel in seinen Anmaßungen immer weiter und gab die Autorisation zur Bildung einer freien Compagnie in Luxemburg und bald darauf an alle Behörden die gemessensten Befehle über die Zugehörigkeit der Provinz zu Belgien.

Die städtische Behörde der Stadt Luxemburg ermahnte die Bürger zur Ruhe in einer Proclamation vom 4. October 1830, welcher sich eine ähnliche des Festungs-Gouvernements anschloß, während andererseits an demselben Tage ein öffentlicher Aufruf von einigen Luxemburgern, darunter Pescatore, die Bewohner des Großherzogthums aufforderte, eine Frei-Compagnie für den König-Großherzog zu bilden.

Das provisorische Gouvernement zu Brüssel verfügte dagegen zu dieser Zeit die Ab- und Einsetzung mehrerer Beamten des Großherzogthums Luxemburgs, weil es behauptete, daß Belgien und Luxemburg vereinigt seiner Administration unterworfen sei. Der Advocat

Thorn wurde als luxemburger Mitglied zu einer Commission berufen, welche mit der provisorischen Leitung der neuen Verfassung des Landes beauftragt werden sollte. Das Militär-Gouvernement von Luxemburg wollte aber nicht dulden, daß eine fremdartige illegale Gewalt Bewohnern der Stadt Luxemburg Functionen im Sinne der weiteren Aufregung des Landes ertheile und daß dieselben in Kraft solcher Bevollmächtigung daselbst öffentlich handelten. Es erklärte, daß es solchen Personen den Aufenthalt in der Stadt nicht gestatten würde (12. October 1830). Der General von Gödecke als niederländischer Special-Commissar bei der Bundesfestung hatte im Auftrage des König-Großherzogs den Gouverneur der Festung aufgefordert, den Belagerungszustand derselben zu erklären (17. October 1830): „chaque jour de point retard pouvant compromettre cette importante place au point de rendre nfructueux tous les remèdes.“ Der Gouverneur verweigerte edoch dem Ansinnen nachzukommen.

Indessen hatte sich aber schon am 15. October der König der Niederlande um Hilfe an den deutschen Bund gewandt und nahm in dem Sinne der Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte den Beistand desselben auf das Dringenste in Anspruch und wünschte, daß eine Beschlußnahme auf alle mögliche Weise beschleunigt werde. Die Bundesversammlung zog noch in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht wurde, denselben in Erwägung und war der Meinung, daß es sich in diesem Falle nicht nur um die Dämpfung eines Aufruhrs im Sinne des Art. 26 der Schlußacte handele, sondern daß auch hauptsächlich der Zustand der Insurrection, in welchem sich der größte Theil eines zum Bunde nicht gehörenden Gebietes befand, die Frage, „in welcher Weise die Hilfe des Bundes für den zum Bunde gehörenden Theil der Besitzungen des Königs der Niederlande mit Erfolg wirksam werden sollte, ohne andere wichtige Verpflichtungen des Bundes zu verletzen,“ zu einer der verwickeltsten Fragen des Augenblicks mache, welche vor Allem reiflich überlegt werden müßte. Trotz der Notorietät der der Bundesversammlung wohlbekannten Thatsachen, die dem König-Großherzog es unmöglich machten, durch eigene Mittel den Aufstand zu besiegen, nahm sie doch den Vorwand aus Art. 26 der Schlußacte, um einer sofortigen Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Sie

forderte den König auf, umständliche Auskunft über Anlaß und Zweck des Aufruhrs und über dessen Umfang im Großherzogthum sowie darüber zu verlangen, welche verfassungsmäßigen und gesetzlicher Mittel zur Herstellung der Ordnung von der Regierung selbst bereits eingeleitet worden seien und in welcher Art und Weise und in welchem Umfange die Bundeshilfe von ihm in Anspruch genommen werden sollte.

Der Beschluß klang fast wie Hohn!

Am 18. November gab nun der niederländische Gesandte Aufklärung über den Aufstand in Luxemburg bei der Bundesversammlung, die aber nichts wesentlich Neues enthielt, als daß der König-Großherzog kein anderes verfassungsmäßiges und gesetzmäßiges Mittel bei der Entfernung Luxemburgs vom Hauptsitz der Regierung hätte anwenden können, als eine an die Einwohner gerichtete Ermahnung des Civil-Gouverneurs mit einer erklärenden Hinweisung auf die Verhältnisse, welche zwischen dem Großherzogthum und dem deutschen Bund bestünden. Er rufe jetzt die Hilfe des deutschen Bundes an. In der Bundesversammlung sah man in der Empörung der Unterthanen gegen den rechtmäßigen Landesherrn, um eine neue souveräne Gewalt zu begründen, schon an und für sich eine Störung der inneren Sicherheit von der bedenklichsten Art. Da aber in diesem Falle die im Zustande des Aufruhrs befindlichen Unterthanen vollends auf die Vereinigung mit einem fremden, nicht zu Deutschland gehörenden Staate, der gleichfalls sich durch Losreißung von seinem rechtmäßigen Souverän erst bilden wollte, hinstrebte, so war ihr dadurch nicht nur Deutschlands innere Sicherheit, sondern auch die Verbindung eines deutschen Bundesstaates mit dem Bunde, welchem er wesentlich mittelst seines gegenwärtigen Souveräns und dessen Hauses angehörte, auf eine Art bedroht, welche den Fundamentsbestimmungen des Bundes geradezu widerstrebte.

Dafür wurde Art. 11 der Bundesacte und Art. 5 der Schlußacte citirt. Die Bundes-Versammlung müsse also einschreiten. Außerdem sei aber auch die Festung Luxemburg durch europäische Verträge dem deutschen Bunde überwiesen. Andererseits aber verkannte man nicht, daß der deutsche Bund mehr als irgend eine andere Macht die Fürsorge für die Erhaltung des Friedens zu seiner Politik

zu machen hätte und daß daher jeder Schritt, welcher eine Verwickelung mit dem Auslande herbeiführen könnte, sorgfältig zu bemessen wäre und daß erst dann zu executiven Maßregeln geschritten werden dürfte, wenn alle anderen Mittel vergeblich versucht worden wären. Er war der Ueberzeugung, daß der deutsche Bund in seiner Eigenschaft als europäische Macht, Veranlassung nehmen müsse, den fünf bei der Londoner Conferenz vertretenen Mächten von der Verpflichtung desselben zur Unterdrückung des Aufruhrs auf Bundesgebiete, Kenntniß (!) zu geben und die Conferenz zu fragen, inwiefern sie schleunige und wirksame Mittel mit ihm verabreden werde und anordnen wolle zur Unterdrückung des Aufstandes.

Kurz vor dieser Zeit (4. November, 1. Protocoll der Conferenz) wurde, wie oben bemerkt, in London wegen eines Waffenstillstandes zwischen Holland und Belgien verhandelt. Dennoch blieben die Anfragen der Bundesversammlung von der Conferenz unbeantwortet. Wohl aber wurde durch den vorgeschlagenen Waffenstillstand die Meinung in Luxemburg allgemein verbreitet, daß unter den den Belgiern einstweilen eingeräumten Provinzen auch Luxemburg mit begriffen sei. Dadurch wurde die bestehende große Verwirrung der Begriffe über die politischen Verhältnisse Luxemburgs bedeutend vermehrt, und zwar zum Nachtheile der niederländischen Regierung.

Der Bundestag in Frankfurt mußte sich doch endlich zu einem Beschlusse aufraffen, da bis zum 9. December die londoner Conferenz nicht geantwortet hatte. Er beauftragte daher die Militär-Commission, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte nach Luxemburg zu senden, damit dieser (also nochmals!) ein Gutachten darüber erstatte, von welcher Stärke das etwaige Executions-Corps sein müsse und damit er Materialien zur Instruction für den Befehlshaber desselben sammle. Am 14. December endlich beschloß er, trotz der Opposition Hannovers, daß das 10. Bundes-Armee-Corps eventuell zum Executions-Corps bestimmt sein solle. — Aber bis zur Ausführung dieser Execution war noch Manches zu überwinden. Die Revolution schritt während dieser unbegreiflichen Zögerungen voran und wurde bei der Anhäufung französischer Truppen an der Grenze für die Bundesfestung immer bedenklicher.

Schon am 21. December 1830 hatte das Gouvernement von Luxemburg die Militär-Commission des Bundes auf das Dringendste gebeten, die Garnison zu verstärken oder zum Wenigsten der Festung die Verstärkung so zur Verfügung zu stellen, daß im Falle eintretender Nothwendigkeit deren schleunige Heranziehung keine unübersteiglichen Hindernisse fände. Die obwaltenden politischen Conjuncturen, in Verbindung mit den Verhältnissen Preußens und ihrer Rückwirkung auf die Festung boten dem Militär-Gouvernement zu dieser Vorstellung schon damals die begründetesten Motive dar. Aber keine Erwiderung des Bundes erfolgte. Die letzte Sitzung der Bundesversammlung im Jahre 1830 hatte am 14. December stattgefunden. Auch von keiner Seite war irgend eine Maßregel bekannt geworden, die auf eine ungesäumte Vervollständigung der dortigen Garnison hindeutete, dagegen hatten sich die Umstände, welche die Nothwendigkeit dazu bedingten, nur um so viel drohender und ernster gestaltet.

Nicht nur, daß die inzwischen stattgehabten Vorgänge in dem Luxemburgischen es erforderten, die zur Disposition gestellten preußischen Truppen in dem Maße heranzuziehen, daß nunmehr die ganze verfassungsmäßige, nach Uebernahme der niederländischen Besatzungsquote, sich auf 5556 Mann belaufende Stärke derselben vollzählig anwesend war, Vorgänge, deren Einfluß ungeschwächt noch fortdauerten, sondern es waren auch in den letzten Monaten an den deutschen Grenzen die französischen Kriegsrüstungen auf die allerbedenklichste Weise vorgeschritten, dergestalt, daß die zahlreichen Grenzfestungen alle eine überzählige Besatzung hatten. Nichtsdestoweniger dauerten die Truppenaushebungen und Kriegsvorbereitungen ununterbrochen fort, ja sogar die Nationalgarden waren seit einiger Zeit in außergewöhnlicher Thätigkeit und Bewegung, und so mußte sich aus allen Anstalten französischerseits, die so ernstlich und nachdrücklich als möglich waren, für eine so ausgesetzte Grenzfestung wie Luxenburg ganz unabweislich das Bedürfniß ihrer unverzögerlichsten Kriegsausrüstung als nothwendig ergeben. Lag wirklich hinter den Ausrüstungen Frankreichs die endliche Absicht eines Krieges oder riefen die Ereignisse und die politischen Entwickelungen der nächsten Zukunft in und außerhalb dieses Landes bei dem französischen Gouvernement den Entschluß dazu hervor: so war höchst wahrscheinlich die unmittelbare Folge davon

die Besetzung Belgiens, wozu Luxemburg dann ohne Zweifel mitgerechnet wurde (wie dies ja auch Belgien selbst *nach* den Friedenspräliminarien zu Löwen noch im Sommer des Jahres 1831 that!). In diesem Falle war es leicht ausführbar, daß zahlreiche französische oder belgische Truppen Luxemburg in noch nicht völlig 24 Stunden völlig cernirt und von der Communication mit Trier abgeschnitten hätten. Die Festung hatte *damals* noch eine sehr große Bedeutung, die heute mit dem Eisenbahnsystem gänzlich verschwunden ist. Der Gouverneur erneuerte daher mit Recht seine dringendsten Bitten. Die Militär-Commission und mit ihr der Bundesausschuß für Militärsachen befürworteten dieselben und letzterer schlug noch vor, die Regierungen, welche es betraf, aufzufordern, ihr Contingent ohne allen Verzug nach Luxemburg abzusenden und den Vollzug dieses Beschlusses binnen der kürzesten Frist anzuzeigen, auch die preußische Regierung aufzufordern, solche Maßregeln zu treffen, welche ihr geeignet schienen, erforderlichen Falls zur Sicherheit und Erhaltung Luxemburgs kräftigst einzuschreiten.

Hierauf wurden zunächst die Regierungen von *Oldenburg*, *Schaumburg-Lippe* und *Lippe* aufgefordert ihre Contingente sofort abzusenden; als Sammelplatz derselben wurde Arolsen bestimmt. Der Abmarsch geschah zwar, aber verspätet und es zeigte sich bald, daß die Truppe vollständig unbrauchbar war, revoltirte, Excesse verübte und endlich zurückgesandt werden mußte! So war das Contingent in manchen kleinen Staaten damals beschaffen!

Bei den äußerst bedrohlichen Zuständen in Belgien, Deutschland und leider, wie man in Frankfurt schon im September wissen wollte, auch angesichts der bevorstehenden polnischen Erhebung, zögerte man nicht, den Beschluß zu fassen, die Festungen Luxemburg, Landau und Mainz rechtzeitig in Vertheidigungszustand zu setzen. Dabei zeigte sich denn die Vielköpfigkeit des deutschen Bundes. Die Militär-Commission, wie der Bundestagsausschuß für Militärsachen hatten Tag und Nacht gearbeitet, um voran zu kommen. Ein Blick in die höchst umfangreichen Bundesprotocolle wie in die ebenso umfangreichen Protocolle der Militär-Commission — (ein Folioband umfaßt oft 1200—1500 Folioseiten) — zeigt, mit welcher Aufopferung die Männer, die diesen Commissionen angehörten, gearbeitet haben. Aber diese ewigen Anfragen und Instructionen nahmen kein Ende und der Egoismus der

mittleren Staaten zeigte sich hierbei in der abschreckendsten Gestalt. Am 16. September 1830 wurden 622452 Gulden vorläufig verlangt und erst am 15. October wurde wenigstens diese geringe Summe unter Bedingungen für Mainz bewilligt, zu denen Würtemberg und Baden die Veranlassung gaben. Der König von Würtemberg erklärte zwar, daß er stets durch Wort und That seine Ueberzeugung an den Tag gelegt habe, wenn es sich um die Erhaltung und Sicherheit des Bundes gehandelt und daß nun kein Opfer gescheut werden dürfe. Dem stände aber doch nicht entgegen, in dem einzelnen sich darbietenden Falle die Nothwendigkeit einer in Frage gestellten Maßregel und die Verpflichtung der Gesammtheit, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, einer allseitigen, freien und ruhigen Erörterung zu unterwerfen, welche ebenso sehr die Bedingung einer gründlichen Prüfung der Angelegenheit des Bundes, als der Beruhigung selbst bei solchen Anordnungen ausmache, die gegen die Ueberzeugung des Einzelnen durch die Mehrheit getroffen werden könnten. Da lag der Sache Kern! Selbst im Augenblicke einer augenscheinlichen Gefahr für Deutschland diese Verwahrung! Einer langen, allerdings gründlichen Ausführung folgte eine lange Discussion und gipfelte zuletzt in dem Antrage Würtembergs, daß die Entscheidung der Bundesversammlung über nachfolgende Frage der Einzahlung der Beiträge noch voranzugehen hätte nämlich:

„ob nicht nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, den das Garnisonsrecht in Mainz ordentlicher Weise ausübenden Staaten, also Oesterreich und Preußen auch während des Belagerungszustandes, nicht nur die Bestreitung, sondern auch die Fürsorge der nothwendigen Gegenstände lediglich zu überlassen sei und dadurch die Anschaffung eines Approvisionements von Seiten des Bundes hinwegfalle." Baden trat Würtemberg bei. Wenn das die Liberalen in Süddeutschland damals gewußt hätten!!*) Aber Oesterreich, das vielgeschmähte, setzte sofort den Beschluß durch, vorerst einmal das Geld

*) Das war in dieser Richtung das Resultat der vertrauten Sendungen preußischer Generale nach Süddeutschland! Die dortigen Regierungen hatten tapfer auf Oesterreich geschmäht, wollten sich — natürlich mit Redensarten — an Preußen schließen, als es aber zu Bewilligungen kam, da war vorerst für die Festungen dies das Resultat!

einzuziehen und dann den würtembergischen Antrag einem Ausschuß zum Bericht zu überweisen. Baiern wollte zahlen unter der Bedingung, daß auch die Approvisionirung von Landau als einer Bundesfestung nach gleichen Grundsätzen behandelt würde, doch bei Einzahlung seiner Rate für Mainz und etwa Luxemburg müsse es sich an die für das Approvisionement von Landau geleisteten Vorschüsse ausdrücklich schadlos halten. Aehnliche Ansprüche machte Hannover und beinahe widerwärtig ist es zu lesen, daß der König von Großbrittannien und Hannover den Bundestag bat, ihm doch zu erlauben, seinen Beitrag in Raten abführen zu dürfen! Kaum 40000 Gulden! Baierns Vorbehalt wurde nicht gutgeheißen.

Wenn damals ein entschlossener Feind nach Süddeutschland gezogen wäre!!

Mit der Instandsetzung und Versorgung Luxemburgs ging es nicht anders. Am 21. September hatte der Militärausschuß über die Berichte der Militärcommission, den Antrag des Festungsgouvernements betreffend, berichtet. Die Militaircommission hatte im Einverständnisse mit Preußen für Herstellung, Armirung und Approvisionirung mit Inbegriff der erforderlichen Lazarethbedürfnisse der Festung schon am 13. August 420000 Gulden gefordert, und nun wurden angesichts französischer Rüstungen, angesichts der für Belgien sich immer mehr entscheidenden londoner Conferenzen noch am 26. September Bedenken erhoben und beschlossen, 412000 Gulden allerdings zu bewilligen, aber für die Genehmigung des Beschlusses den Regierungen noch eine Frist von 4 Wochen gelassen! Am 4. November liefen dann aber die nämlichen Vorbehalte, wie für Mainz, so auch für Luxemburg von Würtemberg, Kurhessen und den großherzoglich-sächsischen Häusern ein; sie wollten keine Verpflichtung für Luxemburg anerkennen, hatten ihren Gesandten keine Instructionen gegeben, andere Regierungen wollten wenigstens Zahlungsaufschub verlangen. Aber die Mehrheit der Stimmen bewilligte dennoch die Summe, freilich nur mit Zahlungserleichterung bis zum Ende November! Endlich wurde auch die Uebergabe der Festung Landau an den deutschen Bund zu einem vorläufigen Abschluß gebracht (11. November) und dieser den Regierungen zur Genehmigung mitgetheilt, die aber im Jahre 1830 nicht mehr erfolgte. Man denke: der polnische Aufstand war ausgebrochen (November 1830), damit die russische Macht

dort festgehalten und ein Theil der preußischen Truppen in den östlichen Theilen der Monarchie ebenfalls! daneben die fortschreitenden Rüstungen Frankreichs, welches alle seine Grenzfestungen armirt und seine ganze Armee nach und nach auf den Kriegsfuß brachte. Bis zum Ausbruche der polnischen Revolution mochten sich die deutschen Staaten in Sicherheit wiegen und mit einigen tausend Thalern für die Sicherheit Deutschlands knausern — aber, wie es angesichts dieser Ereignisse möglich war zu zögern, ist für den Kundigen in der That ein trauriges Begebniß. Das waren also die constitutionellen Staaten, aus denen in jener Zeit die Vorwürfe gegen Preußen und Oesterreich ertönten; das waren diejenigen, die mit Worten von deutschem Patriotismus überströmten. Wenn man damals die Verhandlungen über diese Dinge der Publicität hätte übergeben können, was würden die Oppositionsblätter in Süddeutschland gesagt haben? Es wird aber auch heute noch an der Zeit sein, dies Alles aufzufrischen, um zu zeigen, welche Misère trotz alles Ruhmes der Bundeskriegsverfassung, welche man noch als den besten Theil der Bundesgesetzgebung hochpries, gerade auch in dieser Beziehung in Deutschland stattfand.

Welch' ein Unterschied gegen das Jahr 1840, als Thiers Deutschland bedrohte, und endlich welch' ein Unterschied gegen das Jahr 1870!

Selbst die Bereithaltung der Contingente stieß auf Widerstand. Die mindermächtigen Staaten hatten allerdings vor der Julirevolution auch anfangs des Jahres 1830 einen Antrag auf Erleichterung in dieser Beziehung gestellt, mit Bezugnahme auf einen Beschluß der wiener Conferenz von 1820 (28. Protocoll). Man hatte diese Sache 1820 auch am Bund sehr weitläufig behandelt und war damals allerdings dahin gekommen, für die mindermächtigen Staaten bedeutende Erleichterungen zu beantragen, namentlich in Bezug auf Cavallerie und Artillerie. Die Angelegenheit hatte sich aber bis 1830 hingeschleppt und die kleineren Staaten sich einfach damit geholfen, daß sie ihre Contingente unvollständig ließen. Nun mußte aber bei erneuertem Antrage die Sache zu einem gewissen Schluß gebracht werden; der Bericht wurde aber erst am 16. September 1830 in der Bundesversammlung abgestattet.

Man sah ein, daß die mindermächtigen Staaten keine Cavallerie und zum Theil auch keine Artillerie stellen könnten. Die nunmehr

nothwendige Organisation der gemischten Armeecorps zog sich bis zum Ende des Jahres 1830 hin.

Zur Hülfeleistung für den König-Großherzog kam es im Jahre 1830 nicht. Die Folge war vorauszusehen.

Der Aufstand in dem Großherzogthum Luxemburg bestand im Jahre 1831 fort, die Belgier begaben sich ihrer vermeintlichen Ansprüche auf das Großherzogthum Luxemburg nicht, bereiteten sich vielmehr durch fortgesetzte Bewaffnung des Volkes, durch den Aufruf des Aufgebots erster Klasse, Bildung von Freiwilligencorps und Nationalgarden immermehr vor, ihre Ansprüche bis auf das Aeußerste durchzuführen; die Insurgenten beabsichtigten durch Besetzung der umliegenden Dörfer die Bundesfestung einzuschließen, bemühten sich auch, die Gemüther der Stadtbewohner aufzuregen, von Außen mit den Einwohnern der Stadt und Festung im Einverständnisse zu handeln, das Militär der Garnison zur Desertion zu verleiten und dergleichen. Deswegen fragte denn auch am 7. Februar 1831 das Militär-Gouvernement in Frankfurt an, ob es entweder die Besatzung durch belgisches Militär ohne Weiteres dulden, oder ob es derselben innerhalb eines Raumes von $1^1/_2$ bis 2 Stunden um die Festung her sich bestimmt und wenn nicht anders auch mit Gewalt zu widersetzen habe? Auch verband das Militär-Gouvernement hiermit eine Anfrage wegen der nach Luxemburg zurückzukehrenden sich von dem Aufstande lossagenden Beamten und Einwohner. Das Militär-Gouvernement der Bundesfestung theilte ferner die Proclamation mit, welche die luxemburger Deputirten bei dem National-Congresse zu Brüssel unterm 7. Januar 1831 erlassen hatten und die während der Nacht selbst in Luxemburg angeheftet worden; dann jene, welche von den Behörden in Luxemburg unterm 11. Januar in Erwiderung auf erstere ergangen war. Diese Proclamation, welche zugleich mit dem Beschlusse des König-Großherzogs vom 31. December 1830, wegen künftiger Selbstständigkeit der Provinz, wozu er sich endlich entschlossen, abgedruckt und wozu noch die Aufhebung der Schlachtsteuer gekommen war, hatte guten Eindruck gemacht. In dem deutschen Theile der Provinz Luxemburg war noch

keine eigentliche Volksaufregung, in dem wallonischen Theile hingegen das Interesse für die Revolution viel lebhafter und ungetheilter.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen hatten schon am 18. November 1830 eine Note an die londoner Conferenz übergeben in welcher es am Schlusse hieß:

Considérant toutefois que l'insurrection de la grande-duché n'est que la suite de cette établie en Belgique et que celle-ci ait dans ce moment l'objet de la conférence des plénipotentiaires des cinq puissances réunis à Londres, la Diète a cru avant de prendre les mesures qui sont de sa compétence d'avoir s'adresser à la conférence, pour s'assurer si elle n'a déjà trouvé ou ne s'occuppe à trouver des moyens suffisants à l'effet d'obtenir le but en question et qui rendraient superflus en tout ou en partie une intrevention plus positive de la part de la Diète Germanique.

Les sousignés en s'aquittant de cette comission prient la conférence de vouloir bien les mettre à même de transmettre à la Diète les informations qu'elle désire à obtenir.

[signé] Esterhazy, Wessenberg, Bülow.

Die Ministerialconferenz hatte hierauf unter dem 20. November beschlossen: „ihre in Brüssel befindlichen Commissarien Lord Ponsonby und Bresson anzuweisen, die Rechte des Königs der Niederlande, sowie jene des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg eifrigst zu vertreten, insbesondere aber der provisorischen Regierung auf das nachdrücklichste erkennen zu geben, daß, nachdem die Rechte des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg von den fünf Mächten förmlich anerkannt worden, die Intervention der Bundesversammlung in Beziehung auf dasselbe von keiner der benannten Mächte als eine fremde Einmischung angesehen werden könne,*) hingegen jede Einschreitung der in Belgien provisorisch bestehenden Autoritäten in die Angelegenheiten des Großherzogthums als eine solche betrachtet werden müsse."

Die Commissarien hatten zugleich den Auftrag erhalten, die provisorische Regierung auf die von Seiten des Bundes gesetzmäßig

*) Wie werden weiter unten sehen, wie man dem nachkam.

und nothwendig einzutretenden Maßregeln aufmerksam zu machen, falls solche nicht ihrerseits durch schnelle und zweckmäßige Verfügungen unnöthig gemacht werden würden.

Da die belgischen und luxemburgischen Insurgenten sich aber nicht an die Abmachungen der londoner Conferenz kehrten, so beschloß der Bundestag: „die Höfe von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, durch ihre Bevollmächtigten der londoner Conferenz von dieser durch das Festungs-Gouvernement angezeigten Lage der Dinge Kenntniß zu geben und an sie den Antrag gelangen zu lassen, es wolle dieselbe bald möglichst dem Bunde anzeigen, ob der den beiden Commissarien der londoner Conferenz gegebene Auftrag in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg dem belgischen provisorischen Gouvernement gegenüber in Vollzug gesetzt worden, welche Erwiderung hierauf von Seiten dieses letzteren erfolgt und endlich, welche Maßregeln von Seiten der Conferenz etwa noch zu erwarten seien, um ein Einschreiten des Bundes überflüssig zu machen, indem es nicht mit der Würde und dem Ansehen des Bundes, und nicht mit dem verfassungsmäßigen Schutze, den jedes Bundesglied auf sein Anrufen von der Gesammtheit des Bundes zu erwarten berechtigt sei, vereinbar wäre, diesem den Bundesgesetzen sowohl als den Erklärungen der fünf Mächte widerstrebenden Zustande im Großherzogthum Luxemburg länger ruhig zuzusehen. (3. Februar 1831). Dieser Beschluß wurde der londoner Conferenz mitgetheilt.

Aber der Nationalcongreß zu Brüssel protestirte schon gegen das londoner Conferenz-Protocoll vom 20. Januar 1831*) und beabsichtigte mit dem bei Maestrich gestandenen belgischen Truppen, welche er gerade zurückziehen mußte, Luxemburg zu besetzen. Er kümmerte sich noch weniger um Bundesbeschlüsse.

Der Regent von Belgien ließ sich in seiner Ansprache u. a. folgendermaßen vernehmen:

---

*) Im Art. 2 dieses Protocolls waren die Rechte des Königs auf Luxemburg von der Conferenz anerkannt: La Belgique sera formée de tout le reste des territoires qui avaient reçu la dénomination du Royaume des Pays-Bas dans les traités de l'année 1815. Sauf le Grand Duché de Luxembourg, qui, possédé à un titre different par les Princes de la maison de Nassau fait et continuera à faire partie de la confédération Germanique.

Luxembourgeois, vous êtes depuis plus de trois siècles Belges comme nous, et vous vous êtes montrés digne de ce nom. — Luxembourgeois restez unis et fermes. Au nom de la Belgique acceptez l'assurance que vos frères ne vous abandonneront jamais. — Reduite à elle même, séparée de la Belgique de la France, de la Prusse, cernées de toutes les partes des lignes de douanes, votre province en se constituant à part deviendrait le pays le plus malheureux de la terre etc.

Jedermann konnte begreifen, daß hinter den belgiſchen Forderungen und Drohungen die franzöſiſche Hilfe ſtand und deshalb wurde der gute Eindruck, welchen eine Proclamation des Königs der Niederlande vom 19. Februar 1831 in dem Großherzogthum hervorgebracht hatte, vollkommen wieder verwiſcht. Vergebens — zu ſpät — war die Zuſage gegeben, daß die Verwaltung des Großherzogthums Luxemburg zugleich von der des Königreichs der Niederlande getrennt werden und daß Luxemburg eine eigene Grundverfaſſung und einen General-Gouverneur haben ſolle. Zum General-Gouverneur war der Herzog Bernhard von Sachſen-Weimar ernannt worden, indeſſen wie wollte der ohne gegebene Mittel wirken?

Bei der ſo drohenden Haltung der belgiſchen Autoritäten zögerte aber der wachſame Gouverneuer der Bundesfeſtung keinen Tag mit einen erneuerten Warnungen nach Frankfurt.

Eine Proclamation des proclamirten Regenten Belgiens vom 10. Februar an die Bewohner der Provinz Luxemburg, um dieſelben in ihrem Abfalle zu befeſtigen, mit dem Verſprechen der Hülfe und Unterſtützung gegen jede ihnen drohende Gefahr war am 12. Februar 1831 erſchienen. Aus dieſem Schritte der höchſten neu conſtituirten belgiſchen Autorität ging mehr als aus jeder bisherigen Anſtrengung der dortigen Revolutionsmänner der Beweis hervor, daß eine geſetzliche Ordnung der Dinge ohne Gewalt in Luxemburg nicht wieder zu etabliren war und daß weder in Luxemburg noch von Seiten Belgiens der Widerſtand dagegen vor anderweitigen

Demonstrationen gewichen war. Mit vollständig klarem und unparteiischem Blick hatte das Militärgouvernement zu Luxemburg aus der Mitte der dortigen Angelegenheiten hinaus niemals eine andere Ueberzeugung hegen und aussprechen können und wiederholt kund gegeben; es blieb auch jetzt noch davon durchdrungen, daß, je länger desto nachdrücklicher das widerstrebende Element, dem die gelassene Zeit trefflich zu Gute gekommen, zu bekämpfen war. In ihm concentrirte sich, wenn nicht der zahlreichere, doch bei weitem der entschlossenere Theil, dem alle Mittel zu Gebote standen, wie das bei Revolutionen immer der Fall gewesen ist, das Uebergewicht auf seiner Seite zu erhalten. Daher waren auch die Anwesenheit des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, des neuernannten Generalgouverneurs von Luxemburg und die von ihm erlassenen Bekanntmachungen von durchaus keinem entschiedenen Resultate begleitet, ebensowenig, als die Bekanntwerdung der londoner Conferenz-Protocolle; die brüsseler liberalen Blätter unterließen nicht, das Einschreiten des Bundes als ein unwürdiges Vorgehen zu schildern und hörten nicht auf zu beweisen, daß von dieser Seite den Luxemburgern keine Gefahr drohe. Der gleichgültigere und vielleicht einsichtigere und bessere Theil der Bewohner Luxemburgs hatte sehr lange einer Occupation durch Bundestruppen ein gläubiges Ohr geliehen und war entweder dadurch aus Besorgniß zurückgehalten oder in seiner Hoffnung befestigt worden. Jetzt trat in seiner Wirksamkeit dieses geistige Element, abgenutzt und ermüdet, ganz augenscheinlich zurück und unterwarf sich der materiellen Kraft, die factisch ohne Kampf und Widerstand bestand und daher für die Menge den kräftigsten Beweis ihrer Gültigkeit lieferte. Die Absendung bedeutender belgischer Streitkräfte nach Luxemburg wiederholten die brüsseler Blätter, als in der Ausführung bereits begriffen, im Monat Februar mit solcher Entschiedenheit, daß Seitens der belgischen Regierung darüber ein Entschluß allerdings gefaßt zu sein schien.

Der neue Regent Belgiens hatte mit seiner Proclamation eigentlich eine Kriegserklärung gegen den Großherzog von Luxemburg erlassen; der König der Niederlande war dadurch sehr gekränkt und schob die Schuld der Verhältnisse auf die Bundesversammlung. Er erließ Noten nach Berlin und Wien von ziemlich bitterem Inhalt, worin er, wie auch später im Bundestage, nachwies, daß er die Hülfe

des Bundes nach den Bestimmungen der Art. 25 und 26 der Schlußakte angerufen habe. Die Bundesversammlung hätte diese Hülfe auf der Stelle gewähren müssen, wie solches auch verfassungsmäßige Pflicht des Bundesvereins gewesen wäre — aber dennoch Anstand genommen und über die Lage der Dinge in den notorisch vom Aufruhr ergriffenen Lande noch zuvor Aufklärungen von Seiten des Königs verlangt und erwartet.

Diese Aufklärungen seien dann aber in der Sitzung vom 18. November 1830 gegeben und genügend befunden worden*). Es habe hierauf die Bundesversammlung zwar einstimmig anerkannt, daß es sich der deutsche Bund zur Pflicht machen müsse, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu versuchen und anzuwenden, um die gesetzliche Ordnung im Großherzogthum Luxemburg herzustellen; es habe aber dieselbe ihre pflichtgemäße Wirksamkeit darauf beschränkt, durch die beiden ersten Bundesglieder, bei den für die belgischen Angelegenheiten in London stattgefundenen Conferenzen, die Interessen des Bundes hinsichtlich des Großherzogthums zu wahren und von der Conferenz zu vernehmen, in wiefern sie ihrerseits das zu thun beabsichtige, was zu bewirken die unbestrittene Pflicht des Bundes gewesen wäre.

Der König-Großherzog habe sich diesem Beschlusse — wie wenig er auch der gehegten Erwartung entsprochen hätte — dennoch in dem Vertrauen gefügt, daß es der vereinten Bemühung der fünf in London repräsentirten großen Mächte gelingen werde, ihm sein Recht und dem aufgewiegelten Lande die Ruhe wiederzugeben deren Erhaltung der Hauptzweck der Bundesvereinigung sei.

Vier Monate seien seitdem verflossen und der König-Großherzog habe, mit einer Langmuth und Geduld, „die seine erhabenen deutschen Bundesgenossen anzuerkennen gewiß nicht abgeneigt sein würden," einer günstigen Wendung der Dinge im Großherzogthum auf dem Wege diplomatischer Negotiation vertrauensvoll entgegengesehen.

Die Protocolle der fünf Mächte bezeugten es, daß unter ihnen allen nur eine Stimme über das Recht und die Pflicht des Bundes und die Gerechtsame der Niederlande in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg bestehe; es sei dieses zu wiederholten Malen

*) S. oben Seite 13.

den Belgiern, welche sich von der legitimen Herrschaft mit Gewalt losgerissen hätten, förmlich und feierlich auf der Conferenz erklärt worden. Man hätte erwarten sollen, heißt es in der niederländischen Erklärung weiter, daß ein Anspruch dieser Art — ausgegangen von den fünf ersten Mächten Europas — Beachtung und Parition finden werde. Nunmehr halte sich der König-Großherzog für verpflichtet zur Anzeige bei der Bundesversammlung zu bringen, wie wenig dies der Fall gewesen.

Während der König-Großherzog infolge der letzten Ereignisse, Alles gethan habe, was dazu führen könne, das Großherzogthum als einen selbstständigen Bundesstaat bestehen zu lassen und die verkannte Autorität in demselben wieder herzustellen, sei dagegen von Seiten der Belgier Alles geschehen, die Beschlüsse der Mächte als ohnmächtig, das Recht des Königs als nichtig und die Kraft des Bundes als wirkungslos darzustellen.

Wenn es unter den vielen notorischen Beweisen für dieses in der Geschichte beispiellose Benehmen noch eines weiteren Beleges bedürfte, so sei der König überzeugt, der deutsche Bund werde solchen in derjenigen Proclamation finden, welche unter dem 10. Februar 1831 die Männer, welche dermalen an der Spitze des belgischen Gouvernements ständen, an die Luxemburger zu erlassen,*) sich erfrecht hätten; durch diesen Aufruf an die Bewohner eines deutschen Bundesstaates solle die Proclamation des legitimen Souveräns, welcher die Unterthanen zur gesetzlichen Ordnung zurückrief, entkräftet, es solle mitten im Friedenszustande, in welchem sich der deutsche Bund mit sämmtlichen europäischen Mächte befände, vom Bundesgebiete ein dem Nachbar — und was für einem Nachbar! — beliebiges Stück Landes — ein deutscher Bundesstaat losgerissen werden.

Der König sei von den föderativen Gesinnungen seiner erlauchten Bundesgenossen zu sehr überzeugt, um sich vorstellen zu können, daß nicht sämmtliche Regierungen von dem Gefühle durchdrungen sein sollten, es handle sich von dem gleichen Interesse Aller, wenn aus ihrer Mitte einer in seinen heiligsten Rechten auf eine so unverantwortliche Weise verkümmert werden sollte; denn was heute dem König-Großherzog widerfahre, stehe zuverlässig über kurz oder lang manchem

*) Siehe oben S. 23.

Anderen heute noch unangetastet gelassenen Bundesmitgliede nur um so unausbleiblicher bevor.

Der König hatte zu jener Zeit von seinem Botschafter in London die Erklärung erhalten, daß die Ministerial-Conferenz alle Mittel erschöpft zu haben vermeinte, den Belgiern das Grundlose und Ungerechte ihrer erhobenen Ansprüche auf das Großherzogthum darzuthun und daß dieselbe demnach dafür halte: es sei nunmehr an der Zeit auf der durch ihre gefaßten Beschlüsse so gebrochenen und vorgezeichneten Bahn zu deren Erfüllung zu schreiten und dieselbe in Vollzug setzen zu lassen.

Der König-Großherzog rief daher unter Widerholung der an die Großmächte gegebenen Noten den Bund zur thätigen Beschützung eines gefährdeten Gebiets und zu schleuniger Ergreifung der zur Vertheidigung desselben gegen freventlichen Anfall höchst nöthigen Maßregel jetzt in Folge des Art. 38 der wiener Schlußacte um so dringender an, als eben jetzt noch eine nur durch die außerordentlichsten Anstrengungen hervorgerufene imponirende Streitmacht längs der ganzen belgischen Grenze sich holländischer Seits aufgestellt befinde, und er erwarte zuversichtlich diejenige Unterstützung, welche der deutsche Bund jedem seiner Glieder nach dem Artikel 11 des Bundesvertrages schuldig sei (17. März 1831).

Die heftige Sprache des Königs war allerdings im Hinblick auf die sonst gegen die Revolution im innern Deutschland gefaßten Bundesbeschlüsse vollkommen gerechtfertigt, wenn man allein auf das Bundesrecht sah; aber in der luxemburgischen Angelegenheit drohte ein Krieg mit Frankreich, dessen Chancen damals doch sehr zweifelhaft scheinen mußten, weil dieses alle revolutionären Elemente in Europa für sich gehabt hätte. Preußen war, wenn man aufrichtig sein will, auf einen Krieg mit Frankreich sehr schlecht vorbereitet, Oesterreich durch die polnischen Verhältnisse gefesselt, noch viel schlechter oder gar nicht Rußland, welches einstweilen mit Polen beschäftigt war. Oesterreich fing erst nach seinem Erfolge in Italien (März — April 1831) an, einigermaßen festen Boden zu gewinnen.

Der König von Holland erinnerte daran, daß die londoner Conferenz auf die Interpellation von Oesterreich und Preußen über Recht und Befugniß des legitimen Souveräns des Großherzogthums Luxemburg, sowie über die unbestreitbare Gerechtsame des deutschen Bundes,

bei jedesmaliger Behandlung der luxemburger Frage in der Ministerialconferenz, namentlich in dem 6. Absatze des Protokolls vom 19. Februar 1831, sich so bestimmt ausgesprochen habe, daß dadurch die Anfrage der Bundesversammlung wegen der möglichen Einschreitung der Conferenz hinsichtlich des Aufstandes im Großherzogthum Luxemburg ihre Erledigung finden müsse.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen waren aber in dem Glauben, ungeachtet dieser Eröffnung ihrer Bevollmächtigten, den Gesinnungen des deutschen Bundes entgegengekommen zu sein, wenn sie unter wiederholtem Vorbehalt aller durch die Bundes- und Schlußacte zur Ordnung dieser inneren Bundesangelegenheit dem Bunde zustehenden Maßregeln die beiden Bevollmächtigten wiederholt angewiesen hatten, die Ministerialconferenz auf das rücksichtslose Benehmen der Belgier gegen das Großherzogthum Luxemburg, sowie auf die ohne Verletzung der Würde des Bundes durchaus nicht mehr länger zu verschiebende Einschreitung auf das Nachdrücklichste bekannt zu machen.

Oesterreich war im Allgemeinen mit der niederländischen Ausführung einverstanden, aber dennoch der Ansicht, daß ein unter dem 17. Januar 1831 von der Militärcommission gestellter Antrag an den Bundestagsausschuß wegen der Mobilmachung des 10. Armeecorps vor der Hand nicht in Erinnerung zu bringen sei.

Die Bundesversammlung glaubte bis dahin sich zu der Erwartung berechtigt, daß, da von der londoner Conferenz der fünf Mächte in einer Reihenfolge von Protokollen das Unbegründete der Anmaßung des belgischen Gouvernements auf das Großherzogthum Luxemburg auf das Entschiedenste dargethan, auch das Recht und die Befugniß des Bundes und des Hauses Nassau auf dieses Großherzogthum den Belgiern auf das Feierlichste verkündet worden war, die Belgier ihre unbegründeten Ansprüche wieder fallen lassen und dem König-Großherzog von Luxemburg nicht ferner Anlaß zur Aufforderung des Bundes aufdrängen würden. — Die Erklärung vom 17. März 1831, welche von der niederländischen Gesandtschaft in Frankfurt zu Protokoll gegeben und die Berichte des Gouvernements der Bundesfestung Luxemburg, sowie alle öffentlichen Nachrichten, welche aus Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg eintrafen, mußten jedoch der Bundesversammlung die Ueberzeugung geben, daß

wie angemessen die bisher beobachtete weise Mäßigung des Bundes auch gewesen sein mochte, die Versammlung sich doch einer hohen Verantwortlichkeit aussetzen würde, wenn sie der wiederholten, auf eine so schlagende Weise motivirten Aufforderung eines Bundesgliedes nicht entsprechen und die geeigneten Maßregeln zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg länger verzögern wollte.

Die Bundesversammlung vereinigte sich hierauf dahin, den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten aufzufordern, sich sofort mit Erörterung des von der Militärcommission in dieser Angelegenheit unterm 17. Januar 1831 erstatteten Gutachtens zu beschäftigen und mit Rücksicht auf die jetzt vorgebrachte Erklärung der luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft unverzüglich Vortrag an den Bundestag zu erstatten. —

Die Militärcommission*) hatte den preußischen Militärbevollmächtigten Generallieutenant von Wollzogen nach Luxemburg abgesendet, um sich von der Lage der Dinge zu überzeugen. Sein Bericht zeigte zur Evidenz, wie schmälig und rücksichtslos, ja wie verächtlich ein deutsches Bundesland von einem in der Bildung begriffenen kleinen Lande wie Belgien behandelt wurde. Zu einem so unerhörten Verfahren hatte begreiflich Frankreich gerathen, während es im entgegengesetzten Sinne die Beschlüsse der Conferenz zu London unterzeichnete.

Fünfhundert Gewehre waren nach Greevenmachern, dicht bei Trier gebracht, um die Bewohner dieses Städtchens zu bewaffnen, in Arlon wurden mehrere Abtheilungen belgischer Truppen erwartet und das Aufgebot erster Classe, welches alle dienstfähigen Leute vom 20. bis 25. Jahre begriff, war einberufen worden, es verbreitete sich sogar das Gerücht, man wolle die Festung Luxemburg durch Besetzung der umliegenden Ortschaften cerniren. Die französischen Bezirke waren für diese revolutionäre Tendenz am meisten empfänglich und zuerst geneigt für diese Sache die Waffen zu ergreifen. Die Bewohner der Stadt Luxemburg und ihrer Vorstädte waren von demselben Geiste beseelt, wurden nur durch die entschlossene Haltung des Festungsgouvernements im Zaume gehalten, welches so nachdrück-

*) Siehe oben S. 16. 18.

liche Maßregeln getroffen hatte, daß jeder Versuch eines Aufruhrs gewiß ohne Erfolg bleiben mußte, und die Sicherheit des Bundeseigenthums hinlänglich bewahrt blieb.

In Bezug auf die Stärke des nach dem Großherzogthum Luxemburg zu beordernden Occupationscorps verlangte Wollzogen, welchem auch die Militärcommission beitrat, nach seiner Rückkehr ein Corps von 12000 Mann zur Herstellung der Ordnung und Autorität im Großherzogthum Luxemburg, wenn keine Einmischung von Seite der Belgier zu befürchten wäre und wenn die Einrückung der Bundestruppen in diese Provinz nicht auswärtige Ruhestörer ohne Genehmigung ihrer Regierung, unter dem Vorwande, den Luxemburgern zu Hülfe zu kommen, herbeiziehen könnte; da jedoch diese beiden Fälle nicht allein als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich anzunehmen wären, so trug die Militärcommission darauf an, daß das zu diesem Unternehmen bestimmte Corps Bundestruppen mindestens 24000 Mann betrage, und bestimmte dazu das zehnte Armeecorps. In ausführlichem gründlichem Bericht wurden die näheren Bestimmungen in militärischer Beziehung für Bildung der Divisionen ꝛc. gegeben. Die erste Division sollte das hannoversche und braunschweigische Contingent bilden 8 Bataillone Linieninfanterie, wovon 6 hannöversche, 2 braunschweigische — 6800 Mann, 4 Bataillone Jäger, 3400 Mann, 16 Geschütze, 3 Regimenter Cavallerie, worunter 2 Escadrons braunschw., 1860 Mann, 6 Geschütze, Pionirs 130 Mann, Artillerie 864 Mann. Summa 13054 Mann, 22 Geschütze. Die zweite Division sollte bestehen aus dem dänischen und holstein-lauenburgischen Contingent 4 Bataillonen Linien-Infanterie 2750 Mann, Artillerie 209 Mann, 8 Geschützen, Pionirs 38 Mann, 1 Cavallerieregiment 514 Mann, Stab 14 Mann, Summa 3525 Mann, 8 Geschütze; dann aus dem oldenburgischen Contingent: 3 Bataillonen Linien-Infanterie 2400 Mann, Artillerie 144 Mann, 4 Geschützen, Contingent der freien Städte: 2 Bataillonen Linieninfanterie 1700 Mann, Artillerie 72 Mann, 2 Geschütze, Cavallerie 312 Mann, ferner aus dem mecklenburgischen Contingent 3 Bataillonen Linieninfanterie 2300 Mann, Artillerie 144 Mann, 4 Geschützen, Cavallerie 300 Mann, Pionirs der zweiten Division 130 Mann, Summa 7502 Mann, 10 Geschützen, bestehen. Total-Summe 24,081 Mann 40 Geschütze. Da alle Contingente dieses Armeecorps bereits aufgefordert worden waren sich bereit zu halten,

so glaubte die Militärcommission, daß dieselben hierzu ausreichen dürften. Wenn dieses aber nicht der Fall sein sollte, so schlug dieselbe die Beiziehung eines Theils des neunten Armeecorps vor. Sie berechnete den Marsch der Truppen auf 31 bis 35 Tage bis zur luxemburgischen Grenze. Das Occupationscorps sollte in zwei Marschlinien durch die preußischen Provinzen, Westphalen und Niederrhein seine Bestimmung erreichen, weil nicht wohl eine dritte durch das damals unwegsame Eifelgebirge führte.

Die erste Division sollte in 3 aufeinanderfolgenden Kolonnen von Göttingen über Marburg, Limburg, Coblenz, Lüzzerath, nach Grevenmachern gehen.

Das oldenburgische Contingent, welches bei Osnabrück mit dem der freien Städte zusammentreffen mußte, hatte die Straße über Münster, Dortmund, Cöln, Eiskirchen, Prüm, nach Neuenburg einzuschlagen, das mecklenburgische sollte von Dönnitz über Bremen und Diepholz nach Osnabrück marschiren und dann unmittelbar dem oldenburgischen auf derselben Straße und diesem das dänisch-holsteinische, welches von Bremen an dieselbe Straße, wie das mecklenburgische einzuschlagen haben sollte, folgen, und deshalb hatte die Militärcommission den Entwurf der Instruction für den Commandirenden des Corps, den Marschplan für sämmtliche Colonnen und die definitiven Vorschläge zu ihrer Verpflegung bereits ausgearbeitet und war bereit den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Sowohl der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten als auch der österreichische präsidirende Bevollmächtigte der Militärcommission, Generalmajor Graf Latour, und der preußische Generallieutenant Freiherr von Wollzogen stellten als unzweifelhafte Thatsache hin, daß die Belgier entschlossen seien, die Rückkehr der Luxemburger unter ihrem legitimen Souverän zu verhindern und sonach sich mit gewaffneter Hand dem Einmarsch der Bundestruppen in das Großherzogthum Luxemburg entgegenzustellen.

Hatte die Militärcommission für diesen Fall die Abordnung eines Truppencorps von 12000 Mann in das Großherzogthum Luxemburg schon für zu gering geachtet, und war dieselbe als technische Behörde des Erachtens, daß das zu einem solchen Unternehmen beorderte Truppencorps aus 24000 Mann zu bestehen habe, so mußte der Bundestagsausschuß um so mehr darauf dringen, daß die Contingente des

10. Armeecorps sich derart marsch- und schlagfertig machten, daß nach erhaltenem Marschplan sie sich unverzüglich in Bewegung setzen konnten.

Der Bundestagsausschuß konnte sich aber nicht verhehlen, daß, während das belgische Gouvernement sich in letzterer Zeit mehr consolidirt und zur Kriegsausrüstung mit Geldmitteln versehen hatte, von Seiten des Bundes im Vertrauen auf eine vortheilhafte Einwirkung der londoner Ministerialconferenz auf die Handlungsweise der Belgier, die Ausrüstung des 10. Armeecorps nicht ferner betrieben worden war.

Er verlangte daher nicht nur die Stellung von 12000 Mann für die Execution sondern auch die Aufstellung eines Beobachtungs-Corps an der Grenze von 15000 Mann preußischer Truppen.

Man verlangte, daß Hannover den commandirenden General des 10. Armeecorps sofort nach Frankfurt sende, um Rücksprache mit ihm zu nehmen und daß es zugleich einen Civilcommissär ernenne. Unter allen Bundesstaaten machte Hannover allein erhebliche Schwierigkeiten bei der Berathung in der Bundesversammlung; es befinde sich jedenfalls für den Augenblick in der allerschwierigsten Lage, das von ihm verlangte Contingent dazu zu stellen, und es sagte geradezu, daß es sich den Pflichten gegen sich selbst, sowie dem wohlgerechten Interesse des ganzen deutschen Bundes schuldig sei, freimüthig zu erklären (18. März), daß es durch die allerschwierigsten Verhältnissen und höheren Regentenpflichten gezwungen, zu ihrem höchsten Bedauern ihr Contingent nach Luxemburg angetragener Maßen nicht absenden könne.

Oesterreich versuchte durch Concessionen Hannover zu gewinnen: es schlug vor, daß Hannover nur die Hälfte des verlangten Contingents einstweilen stellen sollte, weil allerdings die hannoversche Befürchtung neuer Unruhen im eigenen Lande nach Abmarsch der Truppen nicht ungegründet sei; diesem Vorschlage traten die übrigen Staaten endlich zögernd bei.

Die Bundesversammlung beschloß nach den Vorschlägen des Militärausschusses.

Thörichter Weise verlangte man gerade in dieser Zeit von niederländischer Seite, daß der Verkehr zwischen der Stadt und Festung Luxemburg und dem platten Lande zugleich ungestört bleibe! Da der

Gouverneur aber diese Forderung verweigerte, wendete sich der König von Holland an die Bundesversammlung; diese stimmte zwar dem Gouverneur bei, aber erst nach langen weitläufigen Verhandlungen und Berichten!!

Belgien ging während dieser Verhandlung immer weiter voran und traf anfangs April Anstalten, Luxemburg durch belgische Truppen zu besetzen, ein Freicorps von 600 Mann stand bei Arlon und näherte sich alle Nächte durch starke Patrouillen der Bundesfestung. Da wurde endlich am 21. April der Gouverneur der Festung ermächtigt, den rein militärischen Gang einzuhalten. Zugleich aber berichtete die Militärcommission, es sei ihr auf zuverlässige Weise bekannt, daß einige Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundes noch gar nicht gerüstet seien, und besonders sei bei einem solchen noch am 21. März kaum der fünfte Theil seiner Mannschaft präsent gewesen und es habe ihm an allen Ausrüstungsmitteln gefehlt. In Folge dessen wurde beschlossen, daß die zur Ergänzung der Besatzung von Luxemburg bestimmten Contingente am 1. Juni (!) in Gießen sein müßten. Preußen und Oesterreich zeigten am 21. April an, daß ihr Contingent für die Bundesfestung Mainz (12000 Mann) bereit sei und endlich auch Hannover an demselben Tage, daß es die schlagfertige Aufstellung wenigstens der Hälfte seines Contingents (6500 Mann) befohlen habe. Also vorhanden war auch dieses nicht einmal. Aber man höre! Hannover machte dabei folgenden Vorbehalt: „Da die vielen im Innern des Landes eingetretenen Calamitäten die Lage der Finanzen des Königreichs dermaßen bedrängt haben, so muß in jedem Falle die Bewegung der Truppen bis dahin ausgesetzt bleiben, bis nicht nur wegen Erstattung sämmtlicher Kosten der Mobilmachung, des Marsches und der Verpflegung, soweit solche den Friedensstand übersteigen und einen Mehraufwand veranlaßt haben, die bündigste Sicherheit von Seiten der niederländischen Regierung bestellt, sondern auch zu diesem Ende ein Vorschuß von 200—300000 Reichsthalern, unter Vorbehalt der Liquidation, geleistet worden sei.“ Dieser Erklärung schlossen sich Kurhessen, Dänemark, Braunschweig, Nassau (!) Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und die freien Städte an.

Solche Vorgänge konnten den französischen Diplomaten freilich unmöglich verborgen bleiben und so kann es keine Verwunderung erregen,

daß Frankreich und Belgien mit Ruhe und Hohn vorangingen. Preußen war, um dies wiederholt zu sagen, allein zu schwach, um einen Krieg zu wagen, und Oesterreich war durch die Besetzung der italienischen Fürstenthümer zwar in Italien verstärkt gegen jeden französischen Angriff, aber doch auch dort gefesselt, und Rußland durch den polnischen Aufstand.

Der König der Niederlande ließ erklären, daß die Kosten der Execution Luxemburg tragen solle und daß er ein Anlehen abschließen werde, dessen Betrag einzig dazu bestimmt sein sollte, die Executionskosten zu decken und dafür Grundsteuer und Ertrag der Domänen einzustellen.

Der Präsidialgesandte äußerte die bescheidene Hoffnung, daß wohl auch das schuldige Belgien Ersatz zu leisten schuldig befunden werde.

Wir müssen hier jedoch noch den Verlauf der revolutionären Bewegung in Luxemburg nachholen. Von belgischer Seite wurde man immer dreister. Ein luxemburgischer Marechaussée wurde dicht vor den Thoren der Festung, von belgischen Soldaten und Bauern mißhandelt und gefänglich fortgeführt, das Dorf Eich im Bereich des Rayons von belgischen Truppen besetzt. Der Militärgouverneur drohte, wenn nicht Genugthuung geleistet würde und überhaupt die Demonstrationen unterblieben, so würde er unverzüglich den Belagerungszustand für Festung und Umgegend aussprechen und alle Dörfer, die zum Festungs-Rayon gehörten, militärisch besetzen. Hiervon machte er auch sogleich Anzeige (24. April) in Frankfurt und berichtete, daß nicht nur in Arlon 2000 Mann Belgier seien und sehr viele Truppen rings um die Festung angehäuft würden, sondern auch bedeutende belgische Kräfte im Anmarsche wären, und endlich, daß abermals ein Artilleriecorps in Bastogne angekommen sei. Er schloß seinen Bericht mit den entschiedenen Worten: „Sollten wider Erwarten Verhaltungsbefehle länger ausbleiben, so würde er so handeln, wie Ehre und Pflicht ihm vorschrieben. Von der Verantwortlichkeit der Folgen sage er sich im Voraus los.“ Die Bundesversammlung beschloß in der Sitzung vom 30. April darauf, daß der Bericht den Regierungen und der londoner Conferenz mitzutheilen sei, im Uebrigen verwies sie auf ihren Beschluß vom 21. April, der mit dem Bericht des Gouverneurs sich gekreuzt hatte.*) Der Gouverneur setzte den Belgiern für die Räumung

*) Hessen-Darmstadt lamentirte zu dieser Zeit über die bevorstehende Ver-

des Festungs-Rayon kurze Fristen, und als seine Forderungen wegen Anhäufungen der Waffen nicht sogleich erfüllt wurden, ließ er sie in sämmtlichen umliegenden Dörfern mit Gewalt wegnehmen. Darauf zogen sich die belgischen Truppen in etwas bescheidenere Entfernung (Anfang Mai 1831). Eine lebhafte Correspondenz mit dem belgischen Civilgouverneur belehrten diesen, daß man wenigstens in dem Bereich der Festung sich nichts gefallen lassen würde und daß man die belgischen Behörden dort nicht anerkenne und mit ihnen als solchen nicht correspondire.

Werfen wir jetzt wieder einen Blick auf die Haltung der londoner Conferenz; diese hatte in ihrem Protokolle vom 10. Mai 1831 festgesetzt, daß, wenn das belgische Gouvernement der von den fünf Mächten aufgestellten Separationsbasis vom 17. April 1831 nicht beitreten würde:

„que les cinq puissances loin de s'entreposer ultérieurement auprès de la Confédération Germanique, comme elles l'ont fait jus qu'à présent pour retarder l'adoption de mesures que la Confédération est décidé à prendre dans le Grand-duché de Luxembourg ne pourraient que reconnaître Elles-même la nécessité de ces mesures.“ Gerade der französische Gesandte hatte in dieser Conferenz erklärt, „er richte, nachdem Frankreich den Conferenzprotocollen Nr. 21 und 22 vom 17. April seine volle Zustimmung gegeben habe, die Aufmerksamkeit der Conferenz auf die Mittel, welche zur Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse dienen könnten und zwar in Rücksicht auf den allgemeinen europäischen Frieden („... a appelé l'attention des plénipotentiaires etc. sur les moyens de combiner l'exécution et l'éfficacité du dernier de ces actes avec les précautions les plus propres à faire disparaître jusqu'au prétexte de toute inquiétude relative au maintien de la paix générale.“)

---

mehrung der Garnison in Mainz um 6400 Mann, was solle es erst werden, wenn Mainz etwa 21000 Mann Besatzung erhalten hätte! Welche Zustände bei drohendem Kriege!

In dem Protocolle Nr. 22 vom 17. April war bestimmt, Belgien zu einer freien und unbedingten Annahme der entworfenen Proposition einer Separationsacte zwischen Holland und Belgien aufzufordern. Holland hatte bereits die Beistimmung gegeben. Zugleich war aber bestimmt, daß Holland nur bis zum 1. Juni für seine Erklärung verpflichtet sei, bis dahin müsse daher Belgien sich entschieden haben und den Grundlagen der Separation beigetreten sein. Damit hatte man die Drohung verbunden, daß die fünf Mächte gegen Belgien auftreten würden, wenn es den Waffenstillstand etwa bräche.

Belgien ließ aber den Termin verstreichen und protestirte gegen die Protocolle vom 17. April. Man nahm die Belgien darin gemachte Auflage zum Vorwand, daß es die 1815 gegen Frankreich auf Kosten der Alliirten errichteten Festungen schleifen solle. Ein Deputirter des brüsseler Congresses, Raux baule, bemerkte, diese Festungen seien von dem Augenblicke ab, in welchem Belgien unabhängig geworden, nicht mehr ein Damm gegen, sondern für Frankreich, und indem Ludwig Philipp zu der Schleifung der Festungen seine Zustimmung gegeben, opfere er dieselben nicht nur den Interessen Belgiens, sondern auch Frankreichs. Ludwig Philipp hatte am 25. Januar 1831 auf der Conferenz durch Talleyrand die beiden Festungen Marienburg und Philippeville für Frankreich verlangt, wurde aber entschieden zurückgewiesen, selbst das Anerbieten, dafür die Citadelle von Antwerpen an England zu geben.

Der brüsseler Congreß entschied sich indessen gegen die Proposition des Conferenzprotocolls vom 17. April und der Erlaß der fünf Mächte an Belgien vom 6. Juni 1831, welcher durch Lord Ponsonby in Brüssel überreicht war, wurde nicht beachtet. Dies wird begreiflich, wenn man erwägt, daß ja schon am 4. Juni der Prinz Leopold zum Könige von Belgien durch englischen Einfluß erwählt war. Auch hatte man so unter der Hand von London aus den Belgiern angedeutet, daß sie auf die englische Hülfe nur rechnen könnten, wenn sie einen König wählten, der in London genehm sein würde. Das waren eben die englisch-französischen Intriguen neben der Conferenz.

Die londoner Conferenz ließ freilich erst am 30. Juni*), also

*) Aber vorher hatte die londoner Conferenz schon wieder einen neuen Beschluß gefaßt am 27. Juni 1831. Davon erhielt die Bundesversammlung am 30. Juni selbstverständlich noch keine Mittheilung! (s. u.).

sehr spät, ihre schon oben berührten Verhandlungen vom 10. Mai der Bundesversammlung überbringen mit dem Wunsche: „Die Bundesversammlung möge den Inhalt des Protocolls vom 10. Mai, insoweit derselbe Luxemburg betreffe, in Erwägung ziehen und ihr mittheilen, welche Anordnungen und Beschlüsse sie ihrer Seits in Beziehung auf die Herstellung der Ruhe und der gesetzmäßigen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg zweckmäßig befunden habe, nebst Angabe der zu diesem Zwecke bestimmten Truppen. Da es bei diesem Anlasse vorzüglich darauf anzukommen scheine, jeder Mißdeutung der executorischen Maßregeln von Seiten des Bundes vorzubeugen, und jede Besorgniß, die daraus entstehen könnte, zu entfernen, so müßte es der Conferenz sehr willkommen sein, wenn die Bundesversammlung mit der Anzeige ihrer Beschlüsse in officieller Form die Versicherung verbände, daß der Einmarsch der Bundestruppen in das Großherzogthum Luxemburg keinen anderen Zweck haben sollte, als Herstellung der rechtmäßigen Gewalt, Aufrechterhaltung der hinsichtlich dieses Bundesstaates bestehenden Verträge, sowie, daß der deutsche Bund diesfalls nur den bekannten Gesinnungen der benachbarten Staaten gemäß handelnd, sich vollkommen bereit erklärte, die Neutralität der belgischen Provinzen zu respectiren insofern solche von Belgien selbst beachtet würde.

„Durch eine solche Erklärung von Seiten der Bundesversammlung würde die Conferenz in Stand gesetzt, die Maßregeln derselben gegen jeden Einwurf eines benachbarten (!) Staates zu verfechten und in Schutz zu nehmen, sowie jeder falschen Auslegung derselben zuvorzukommen. Die Bevollmächtigten der fünf Mächte bei der londoner Conferenz hätten auch schon in diesem Sinne vorläufig eine Erklärung entworfen, welche, falls die executorischen Maßregeln von Seiten des Bundes einträten, bestimmt wäre, die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit derselben, sowie das diesfällige Einverständniß ihrer Höfe mit dem deutschen Bunde öffentlich darzuthun."

Der eben erwähnte Entwurf einer Erklärung der fünf Mächte lautete (10. Mai 1831):

Appelées par le voeu de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas par leurs traités et par un commun désir d'assurer la prolongation de la paix générale à examiner les graves consé-

quences des évènements dont la Belgique a été le théâtre, les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie ont adopté par rapport au Grand-duché de Luxembourg dès l'ouverture de leurs délibérations, les résolutions que leur commandaient de prendre les transactions spéciales qui ont placé ce pays sous la souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et ses relations particulières avec la Confédération Germanique. Les protocoles du 17 Novembre, du 20 Janvier, du 19 Fevrier, du 20 Mars et du 17 Avril font foi de la persévérence des cinq cours à convaincre le gouvernement Belge que leurs principes à cet égard devaient nécessairement être aussi invariables que les traités sur les quels ils se fondent. Cependant ni ces protocoles, ni les représentations amicales des cinq cours n'ont produit l'effet qu'elles avaient lieu d'en attendre. Malgré tous leurs soins, toutes leurs démarches les autorités qui gouvernent la Belgique, non seulement continuent d'annoncer des projets de conquête sur le Grand-duché de Luxembourg mais l'efforcent même de les mettre à l'éxécution.

Aujourdhui encore elles y travaillent avec une activité nouvelle. Les moyens de conciliation sont donc épuisés et les cinq cours contraintes de déclarer que ne pouvant désormais espérer aucun résultat des retardes ultérieures qu'éprouverait l'adoption des mesures arrêtés par la Confédération Germanique, elles réconnaissent unanimément le carractère impérieux des circonstances que ne lui permettent plus de différer l'emploi de la force des armes, pour faire respecter des droits incontestables. Les cinq cours regardent comme un devoir envers l'Europe d'ajouter à cette déclaration, que l'entrée des troupes de la Confédération Germanique dans le Grand-duché de Luxembourg, ne portera aucune atteinte, ni aux relations d'amitié qu'existent entre les Puissances, ni à la paix générale. Les communications de la Diète de Francfort en offrent la complête garantie, et c'est de concert avec la Diète elle-même, c'est après son propre voeu, que les cinq cours se trouvent en mesure d'annoncer que, „La Confédération Germanique ne fait entrer des troupes dans le Grand-

duché de Luxembourg que pour rétablir les droits du Grand-duc et l'empire des traités, qu'agissant dans les intentions connues et avouées des états limitrophes. Elle respectera aussi la neutralité de la Belgique à condition cependant que la Belgique en observe elle-même les principes."

Die londoner Conferenz hatte nach dem belgiſchen Proteſt ihre Verhandlungen mit der Regierung in Brüſſel mittelſt ihres gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten, Lord Ponſonby, eingeſtellt und denſelben am 6. Juni zurück berufen. Dadurch kam aber gerade Holland in Nachtheil, insbeſondere, weil die Conferenzen zugleich vertagt wurden. Das war wieder einer jener ſchlauen Pläne Talleyrands, der mit dem Abbruche der Verhandlungen ſcheinbar gegen Belgien ging, aber demſelben gerade Zeit zu weiteren Vorbereitungen laſſen wollte. Man bemerke nur den Tag der Abberufung Ponſonby's (6. Juni) und den Tag der Wahl des Prinzen Leopold (4. Juni)!

Die Bevollmächtigten von Oeſterreich und Preußen hatten berichtet, daß die luxemburgiſchen Angelegenheiten dadurch auf demſelben Punkte verblieben, auf welchem ſie geweſen waren, als das 23. Conferenzprotocoll geſchloſſen worden.

Auf das von Lord Ponſonby am 27. Mai an den belgiſchen Geſandten Lebau erlaſſene und publicirte Schreiben in Beziehung auf dieſe Angelegenheit und durch die darüber von Seiten der niederländiſchen Bevollmächtigen geführte Klage, hatte ſich die Conferenz veranlaßt gefunden, an die Bevollmächtigten des Königs der Niederlande unterm 6. Juni ein Schreiben zu erlaſſen, um ihre diesfallſigen Anſichten zu berichtigen.

Aus dieſem Stande der Dinge ergab ſich nun nach Aeußerung der deutſchen Bevollmächtigten, daß ſie auf keine Aenderung in den von der Bundesverſammlung in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg beſchloſſenen Maßregeln antragen konnten.

Die angezogenen beiden Schriften der Conferenz ſind folgenden Inhalts:

London 6 Juni 1831. Lettre adressée à Lord Ponsonby. Milord. En reponse aux information que Vous nous avez transmises, nous avons l'honneur de Vous prévenir, que Vous aurez à quitter Bruxelles immédiatement après la réception de la présente. Vous aurez soin de comuniquer cette détermination à Mr le général Belliard.

Agréez etc.

Note adressée aux plénipotentiaires des Pays-Bas: Les sousignés plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne de Prusse et de Russie, ont donné toute leur attention à la note que M. M. les plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ont adressée à la conférence de Londres en date du 6 de ce mois par l'intremédiaire de Lord Palmerston, rélativement à une lettre confidentielle de Lord Ponsonby qui a paru dans les feuilles de la Belgique. La Conférence etrangère à la lettre de Lord Ponsonby ne peut que se referer au protocole No. 24 en date du 21 Mai, protocole déja connu de plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Cet acte pose trois principes.

Le premier que les arrangements qui aurraient pour but, d'assurer à la Belgique la possession du Grand-duché de Luxembourg, seraient des arrangements de gré à gré;

Le second que cette possession ni pourrait être acquise que moyennant de justes compensations.

Le troisième, que les cinq Puissances ne feraient aux parties interessées la proposition de cet échange, qu'après l'adhésion des Belges aux bases de separation fixés par la Conférence et déja adoptées par le Roi des Pays-Bas.

Ces principes sont et seront toujours ceux des cinq Puissances. Ils n'entrâvent nullement les déterminations de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas. Loin de porter atteinte à Ses droits ils en attestent le respect et ne tendent qu'à amener s'il se peut, à la faveur des équivalens que S. M. jugerait pouvoir accepter et sur la base d'une utilité reciproque des arrangements dont l'unique but serait d'assurer les intérêts qui tiennent à coeur au Roi, et l'affermissement de la paix, qu'appellent au même dégré Ses voeux et ceux des cinq puissances etc

Inzwiſchen waren von Seiten Hollands die Vorbereitungen zur Execution in Luxemburg getroffen. Der niederländiſche General, Freiherr von Tengnagell, hatte in ſeiner Eigenſchaft als königlicher Commiſſar für die zur Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg beſtimmten Bundestruppen ſchon am

18. Mai 1831 dem Bundesmilitärausschusse der Bundesversammlung nach Anleitung des Schlußsatzes der Nr. 7 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 (s. S. 29—32) die Erklärung der großherzoglichen Regierung über den Kostenpunkt übergeben, daß diejenigen 12000 Mann genau bezeichnet werden möchten, welche nach Maßgabe des technischen Gutachtens der Militärcommission als das eigentliche Executionscorps zur Unterwerfung der im Aufstand befindlichen luxemburger Unterthanen zu betrachten seien, und deren Verpflegungskosten mithin allein der großherzoglichen Regierung zur Last fallen würden. Derselbe hatte dabei den Wunsch ausgedrückt, daß hierzu die Contingente der zunächst an der Grenze liegenden Bundesstaaten, also die zweite Division des neunten Armeecorps mit einem angemessenen Theil der preußischen Reservetruppen, bestimmt werden möchte.

Die Anträge des königlichen Commissärs von Tengnagell waren jedoch so betrachtet worden, als wenn dadurch eine Veränderung oder Beschränkung der in der Sitzung vom 18. Mai 1831 gefaßten Beschlüsse beabsichtigt würde. Das war jedoch keineswegs der Fall, dieselben hatten keinen andern Zweck, als durch genaue Scheidung der Executionsmaßregeln gegen das Großherzogthum Luxemburg von den Vertheidigungsanstalten des Bundes gegen die Angriffe der Belgier die Liquidation der dem Großherzogthum allein zur Last fallenden Kosten der ersteren möglich zu machen. Ob die (in dieser Sitzung der Bundesversammlung) beschlossene Aufstellung eines Corps von 24000 Mann mit einer Reserve von 12 bis 15000 Mann vollständig zur Ausführung gebracht werden mußte, hing nach niederländischer Ansicht lediglich von dem Erfolg der Unterhandlungen ab, welche die Bundesversammlung bei der Conferenz der fünf Mächte zu London eröffnet hatte. Hatten diese den Erfolg, die Ansprüche und Drohungen, welche von Seiten der Belgier gegen einen deutschen Bundesstaat gemacht worden, zu beseitigen, so waren die von der Militärcommission begutachteten 12000 Mann zur Unterdrückung des Aufstandes in dem Großherzogthum Luxemburg mehr als hinreichend.

Erreichten dagegen die gedachten Unterhandlungen den Zweck nicht, so glaubte der König-Großherzog, daß die deutschen Bundesstaaten zur Aufrechthaltung des Bundesvertrags, unverzüglich zu dem nach Nr. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 noch vorbehaltenen bundesverfassungsmäßigen Ausspruche übergehen würden,

d. h. sich mit derjenigen auswärtigen Macht, welche ohne alle Veranlassung es gewagt hatte, einen deutschen Bundesstaat mit Waffengewalt zu überziehen, in Kriegsstand erklären und demnach alle diejenigen Maßregeln zur Ausführung bringen würden, welche erforderlich wären, um die bundesverfassungsmäßig beschlossene Execution auf unbestreitbarem Bundesgebiete zu sichern.

Diese letzteren Maßregeln waren allerdings lediglich eine Sache des gesammten Bundes, dessen Unverletzlichkeit durch alle möglichen Mittel aufrecht zu erhalten, das wohlverstandene gemeinschaftliche Interesse aller Bundesstaaten dringend erforderte.

Der König verlangte nun auf das Dringendste, daß die Bundes-Versammlung ihre definitiven Beschlüsse nach Möglichkeit beschleunigte. Die bisherige Verzögerung des Abmarsches der Executionstruppen hatte nämlich auf die noch in Insurrection sich befindenden Einwohner des Großherzogthums den erwünschten Eindruck nicht machen können, und es erschien daher die ungesäumte Vollziehung der Execution nicht allein in dem besonderen Interesse des König-Großherzogs, sondern ebensowohl in dem wohlverstandenen gemeinschaftlichen Interesse des ganzen Bundes täglich dringender — wenn anders den für die Gesammtheit, wie für den betreffenden einzelnen Bundesfürsten gleich unwürdigen Zumuthungen von Verkauf eines deutschen Bundesgebietes empörte Unterthanen nicht etwa ein willfähriges Gehör gegeben werden sollte. Der König hatte hierzu noch eine besondere Veranlassung. Frankreich wühlte fort, um Theile von Belgien zu erlangen, so daß endlich Palmerston ungeduldig wurde, und Périer sagen ließ, daß er Krieg mit allen vier Mächten haben würde, wenn er nur einen Finger gegen Belgien ausstrecke (18. März 1831)*). Nach dem Erfolge des polnischen Generals Skrzynecki über die Russen wuchs die Kriegs- und Begehrungslust Frankreichs ins Ungeheure; es sah mit Neid auf die Erfolge Oesterreichs in Italien. Talleyrand bot nochmals Antwerpen und Ostende an England, wenn es Frankreich Bouillon bewilligen wolle. Palmerston antwortete: „l'Angleterre ne cédera à la France ni un potager ni une vigne! (Bulwer im Leben des Lord Palmerston.)

*) Stockmar l. c. p. 30.

Der Wahl des Prinzen Leopold zum Könige folgte schon am 27. Juni 1831 eine Conferenzsitzung*) in London, worin ohne Weiteres neue Artikel, im Ganzen 18, festgesetzt waren, welche Holland, gegen die früheren Bestimmungen der Conferenz sehr benachtheiligten. Holland sollte auch noch Maestrich an Belgien abgeben, Antwerpen räumen, von einer Theilung der holländischen Schuld zwischen Holland und Belgien sollte abstrahirt werden. Den Status quo in Luxemburg duldete die Conferenz. Der erwählte König Leopold wollte nur unter diesen genannten Bedingungen die Krone annehmen; dem Nebenbuhler desselben, dem Prinzen von Oranien, wollte man weder in London noch in Paris die Krone lassen. Der König Wilhelm von Holland und die Generalstaaten protestiren zwar und die Gesandten von Rußland, Preußen und Oesterreich erklärten darauf, daß sie die Anerkennung Leopolds hinausschieben müßten, aber die 18 Artikel blieben. Das war eine schmähliche Niederlage der Continentalmächte, und nur zu erklären aus dem Umstande, daß Rußland noch im unentschiedenen Kampf mit der polnischen Revolution war und daß Frankreich sein ganzes Heer in Kriegszustand setzte. Bei Weißenburg und Lauterberg hatte man 2200 Mann Infanterie, 1200 Husaren zusammengezogen und in die Städte selbst 2 Regimenter Infanterie und 1 Regiment Cüraſſire verlegt, in Bischweiler und Brumat stand ein Geschützpark von 20 Geschützen; die in Straßburg stehenden Truppen waren bestimmt an die weißenburger Linien vorzurücken (Anfang Juli 1831). Das war genug, um Luxemburg in Verlegenheit zu setzen, resp. die Belgier zu unterstützen.

Der König Wilhelm von Holland aber, weil durchaus nicht geneigt nachzugeben, brach plötzlich mitten unter den Festen, welche dem König Leopold in den Städten Belgiens bereitet wurden, mit seiner in aller Stille ausgerüsteten Armee in Belgien unter Aufkündigung des Waffenstillstandes ein (1. August 1831): an der Spitze der Prinz von Oranien, der erbitterte Nebenbuhler des Königs Leopold. Er schlug die Belgier unter Niellon bei Turnhout (3. August), unter Daine bei Hasselt (8. August), drängte General Tiecke in Flandern zurück. Der Herzog Bernhard von Weimar dagegen, General-

*) Auf welche schon oben hingewiesen wurde (§ S. 36).

Gouverneur von Luxemburg, warf sich von Namur aus zwischen Brüssel und Löwen und schnitt den König Leopold von Brüssel ab. Bei Tirlemont schlug der Prinz von Oranien in kurzer Zeit den König Leopold vollständig. Mecheln capitulirte, Belgien schien verloren. Da aber kam die Nachricht, daß 50000 Mann Franzosen unter Gérard mit Bewilligung des von Talleyrand überraschten und dupirten englischen Ministeriums in Belgien eingerückt waren und die belgischen Festungen Ath, Mons, Charleroi, Namur besetzt hatten, und zwar wieder früher als das englische Ministerium seine Zustimmung gegeben hatte. Als nun gar eine englische Flotte unter Codrington nach der Schelde fuhr, gab der Prinz von Oranien seine Zustimmung zu einem Waffenstillstand (12. August). Holländer, Franzosen und Engländer zogen sich wieder zurück. Aber der König Wilhelm hatte doch damit eine Modification der 18 Artikel erlangt und drängte nun mit Ernst auf Execution in Luxemburg*).

Nach den Siegen Hollands über Belgien fing man auch in Frankfurt an etwas entschiedener aufzutreten. Die Vorbereitungen zu der Execution wurden in der Sitzung vom 21. Juli nach vorangegangenem ausführlichen Ausschuß-Votum getroffen.

Da die Conferenz ihre Verhandlungen mit der Regierung zu Brüssel eingestellt hatte, so verblieben die luxemburgischen Angelegenheiten, wie gesagt, bei der Bundesversammlung auf demselben Punkte, auf welchem sie gewesen waren, als das 23. Conferenzprotocoll, 16. Juni 1831, geschlossen worden war; aus diesem Stande der

*) Ob Rußland jetzt, nachdem die polnische Revolution sichtlich im Absterben war, seinen Einfluß mehr geltend machte, ist nicht genau zu ermitteln, wenngleich wahrscheinlich. Es ist behauptet worden, daß ein Abkommen zwischen Rußland und den Westmächten stattgefunden habe, Kaiser Nicolaus habe nur unter der Bedingung auf größere und ausreichendere Unterstützung Hollands verzichtet und seinem Schicksal überlassen, daß man ihm als Gegengunst die Vernichtung aller polnischen Freiheit gestatte, also daß er die dem Königreich Polen durch europäische Verträge garantirte nationale Selbstständigkeit und Verfassung vernichten dürfe. Ohne Einsicht in die Archive zu Petersburg und Paris kann kein sicheres Urtheil gefällt werden. Wahrscheinlich ist die Behauptung aber nicht.

Dinge ergab sich nun, daß Preußen und Oesterreich damals auf keine Aenderung in den von der Bundesversammlung in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg beschlossenen Maßregeln bei der Conferenz antragen konnten. Deshalb wurde auch in der Bundestagssitzung vom 30. Juni 1831 der Beschluß über die Maßregeln in Luxemburg ausgesetzt. Indessen bereitete man dennoch jetzt ernsthafter die Execution vor. In Folge einer Correspondenz zwischen Belgien und dem Festungsgouvernement wurde in der Sitzung vom 11. August 1831 von der Bundesversammlung beschlossen, dem Gouverneur wenigstens die Mittheilung zugehen zu lassen, daß er sich in seinem durch die Bundesbeschlüsse geregelten Benehmen den belgischen Behörden und Unterthanen gegenüber nicht irre machen lassen möchte, indem die Bundesversammlung sich nicht bestimmt finden könnte, derzeit von den von dem Festungsgouvernement befolgten Directiven abzugehen. Auch möchten die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen mit dem Ansinnen des belgischen Gouvernements, den darüber gefaßten Beschluß der Bundesversammlung zur Kenntniß der londoner Conferenz bringen und dabei bemerken daß, wenn auch, den öffentlichen Blättern zufolge, Propositionen an den König der Niederlande und an das belgische Gouvernement gelangt seien, welchen zufolge die bona officia der Conferenz angeboten worden wären, damit der Status quo in dem dem deutschen Bunde gehörigen Gebiete von Luxemburg bis zur Beendigung der diesfälligen Negotiationen von Seiten des deutschen Bundes erhalten werden möge: die Bundesversammlung doch um so lieber sich einer Erklärung hierauf enthoben sehe, weil sie weder durch den König der Niederlande, noch durch die londoner Conferenz zur Kenntniß des deutschen Bundes gebracht worden seien. Uebrigens verlange die Bundesversammlung im ferneren Verlauf der Conferenz zu London die Rechte des Bundes und des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg genau beachtet und keine Dispositionen getroffen, wodurch in der Substanz oder in den Verhältnissen des Großherzogthums, ohne vorherige Zustimmung des Königs der Niederlande als Großherzogs von Luxemburg und des deutschen Bundes, irgend eine Veränderung eintreten könnte. Betrachtet man den Gang der Dinge nach den hier angeführten Daten, so sieht man recht deutlich, welches Spiel Frankreich und England mit Deutsch-

land trieben und man erkennt zugleich, wie wenig darin Preußen und Oesterreich vermochten.

Endlich berichteten nach Wiederaufnahme der Conferenzen am 30. August 1831 hierauf die Bundestagsgesandten von Oesterreich und Preußen, über die Art und Weise, in welcher die Bevollmächtigten dieser beiden Staaten in London gewirkt hätten. Die Conferenz hatte nämlich an diesem Tage unter anderem gesagt:

Appellée à veiller à l'integrité territoriale de l'Allemagne et par conséquent à celle de chaque état de la confédération la Diète n'a pu considerer que comme non avenue l'annonce par laquelle un ministre étranger a porté atteinte à des droits, que, loin de vouloir abandonner, la confédération reconnait tout entiers q'uelle est résolue de maintenir et de faire respecter et q'uelle ne permettra pas même de modifier sans son consentement préalable et celui du Grand-Duc de Luxembourg."

Dieser an sich würdevollen Erklärung fügten die Conferenzbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen noch einige Bemerkungen bei, namentlich:

1r. Que par un juste egard pour les droits de la confédération Germanique, l'armistice proposé et etablie entre la Hollande et la Belgique, n'a jamais été étendu au Grand-Duché de Luxemburg.

„4me. Enfin, que par le 3me. des articles proposés par la conférence dans son 26me protocolle du 26 Juni dernier, on s'est borné a promettre les bons offices des cinq Cours pour une négotiation eventuelle, et que tant que cette négotiation n'est pas terminée, il est évident qu'aucune prise de possession du Grand-Duché de Luxembourg par le gouvernement belge ne peut avoir lieu." Darauf geschah aber dennoch nichts.

Wie falsch und hinterlistig war das Spiel, welches man in London bei den Conferenzen von Seiten der beiden Westmächte trieb. Wären nicht damals die polnischen Verhältnisse gänzlich verloren gewesen, so würde das perfide Spiel wohl noch weiter getrieben worden sein. Aber seit August 1831 war der Fall Warschau's täglich zu erwarten. Dann aber mußte sich die Situation ändern. Russische und preußische Heere konnten binnen Kurzem in Belgien stehen. Da inzwischen das belgische Gouvernement in seinen Anmaßungen hinsicht-

lich der Regierung des Großherzogthums fortfuhr und unter Anderem die Bewohner deſſelben aufgerufen hatte, an den Wahlen zu dem neuen geſetzgebenden Körper in Belgien Theil zu nehmen, die Bundesverſammlung aber hiervon durch einen Bericht des Feſtungsgouvernements von Luxemburg in Kenntniß geſetzt worden war, ſo faßte dieſelbe am 9. September 1831 den Beſchluß, die Conferenz zu benachrichtigen und daß es derſelben gefällig ſein möchte, dieſem Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, da dieſes Benehmen des belgiſchen Gouvernements nicht allein das Anſehen des Bundes compromittirt habe, ſondern auch den in dem Protocolle der Conferenz, Nr. 36 (ſ. S. 45) ausgeſprochenen Grundſätzen widerſtreite, und für den Fall der Nichteinſtellung, den Bund in die unangenehme Nothwendigkeit ſetzen müßte, den zur Aufrechterhaltung ſeiner Autorität im Großherzogthum gefaßten Beſchlüſſen Folge zu geben. Die Sprache der Bundesverſammlung wurde alſo deutlicher!

Dieſes Auftrages entledigten ſich die Conferenzbevollmächtigten von Oeſterreich und Preußen durch eine Note vom 24. September 1831 an die Conferenz. Sie lautete:

„Quelque sincère que soit toutefois ce désir (de concourir au maintien de la paix en Europe) la Diète Germanique ne saurait rester plus longtemps indifférente à des actes du gouvernement Belge, qui compromettent l'autorité de la confédération, et qui sont éminement contraires aux principes énoncés dans le 36me protocolle de la conférence de Londres. Comme tels doivent être considérés, la convocation récement faite de représentants du Grand-Duché de Luxembourg, et la nomination d'un gouverneur militaire dans ce pays. Si de pareilles mesures restaient en rigueur, la Diète Germanique ne saurait se dispenser d'avoir recours aux moyens les plus propres à maintenir son autorité dans le dit Grand-Duché.

„Les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, en s'acquittant de cette commission, croient, devoir appeler l'attention de la Conférence sur la teneur de l'art. 11 des préliminaires consignés dans le protocole No. 26 suivant laquelle la neutralité n'est assurée à la Belgique, que sous la condition expresse qu'elle observera strictement de son côté cette même neutralité envers tous les autres états, et ne

portera aucune atteinte à leur tranquillité intérieur et extérieur Une pareille atteinte ayant eu lieu, non-seulement par les actes susmentionnés, mais encore par un système d'usurpations territoriales, proclamés ouvertement, par la convocation des collèges électoreaux dans le Luxembourg, même pour des places qui ne sont point au pouvoir Belge, les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse doivent regarder le gouvernement Belge comme uniquement responsable de toutes lès conséquences d'une telle conduite.

„Il a été arrêté par la conférence que cette déclaration faite par les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse en leur qualité d'organes de la Confédération Germanique, serait consignée au présent protocole, et portée à la connaissance du gouvernement Belge."

Hiemit ſchloſſen ſich dann vorläufig die bundestäglichen Verhandlungen über den von Seiten der belgiſchen Regierung bei verſchiedenen Gelegenheiten in Anſpruch genommenen Status quo in dem Großherzogthum Luxemburg. Aus denſelben ging zur Genüge hervor, daß ein ſolcher oder irgend ein Beſitzſtand, welcher Art er auch ſei, jener Regierung gegenüber, in dem Großherzogthum Luxemburg weder von den Niederlanden noch von dem deutſchen Bunde noch von der londoner Conferenz, weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend jemals anerkannt worden war.*)

Dennoch wurde bereits den 24. October 1831 ein Arrêté vom 31. September des belgiſchen Civilgouverneurs zu Arlon publicirt, durch welches unter Androhung peinlicher Strafen, das erſte Aufgebot der ſogenannten Bürgergarden in 6 Cantonen des Großherzogthums zu mobiliſiren verſucht wurde.

---

*) Der König-Großherzog trug bei der Bundesverſammlung ſpäter darauf an, daß ſie das in ihrem Beſchluſſe vom 9. September 1831 ausgeſprochene Präjudiz „im Falle der Nichteinſtellung eines ſolchen Verfahrens von Seiten des belgiſchen Gouvernements den zur Aufrechterhaltung der Autorität des Bundes gefaßten Beſchlüſſen Folge geben zu müſſen" endlich zur Ausführung bringe (9. Februar 1832). So lange zögerten ſich nämlich die Entſchlüſſe und Beſchlüſſe hin (ſ. u.), obwohl von allen dieſen Thatſachen der Bundesverſammlung ſofort nach ihrem Geſchehen von dem Militär-Gouvernement zu Luxemburg Nachricht gegeben wurde.

Aus dem genannten: „Mémorial administratif de la Province de Luxembourg“ erhellte ferner, daß die insurrectionelle Regierung die Aushebungen für die Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums, sogar bis in die Bundesfestung selbst, trotz aller Proteste fortwährend ausschrieb.

Belgien legte, nachdem es bereits gegen die früheren Beschlüsse der londoner Conferenz protestirt hatte (s. S. 36), insofern sie Luxemburg betrafen, auch die Bestimmungen der londoner Friedenspräliminarien willkürlich zu seinen Gunsten aus.

Kurz vor dem Einrücken der Holländer in Belgien*) erließ (29. Juli 1831) der belgische Minister des Auswärtigen von Meulenacre ein Schreiben an den Festungsgouverneur. Er führte darin bereits eine Sprache, als wäre Luxemburg förmlich und unzweifelhaft Belgien von den großen Mächten zugesprochen. Das Schreiben lautete:

„C'est une tâche bien agréable pour moi que de pouvoir, d'après les ordres de Sa Majesté le Roi des Belges, transmettre à Votre Altesse Sérénissime copie au décret par lequel le congrès belge a adopté les préliminaires de paix proposés par L. L. E. E. les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de la Russie, réunies en conférence à Londres. Par l'adoption de ces propositions, la prise de possession de la province de Luxembourg par le gouvernement belge a perdu son caractère d'hostilité. Les cinq grandes puissances ont pris par l'art. 3 l'engagement de prêter leurs bons offices pour que le status quo actuel soit maintenu dans le Grand-duché pendant les nouvelles négotiations qui vont s'ouvrir et qui doivent assurer à la Belgique la paisible possession de cette province.

„Votre Altesse n'ignore pas que la constitution belge a respecté les relations du Luxembourg avec la Confédération Germanique; les préliminaires de paix ont surabondement stipulé que la forteresse de Luxembourg conservera ses libres communications avec l'Allemagne. Le gouvernement belge croit qu'il est de son honneur que ces dispositions soient réligieusement éxécutées, et il donnera a cet égard les ordres les plus sévères.

*) S. S. 43.

„Je serai doux à Votre Altesse de pouvoir saisir l'occassion que lui offre le changement survenue dans les rapports politiques de la Belgique pour soulager le sort de la population Luxembourgeoise, qui pendant vos quinze années de séjour parmi elle, a su apprecier votre noble caractère et vos sentiments d'humanité.

„Votre Altesse a trop de grandeur d'âme pour aggraver par des rigueurs inutiles et à la veille d'arrangements définitifs, la situation des Luxembourgeois qui résident dans l'intérieur de la forteresse ou qui y ont laissé leurs familles ou leurs intérèts" etc.

Das Militärgouvernement der Bundesfeſtung Luxemburg antwortete darauf am 4. Auguſt:

„Ohne Vollmacht hat das Gouvernement, als Militärbehörde, eine auswärtige diplomatiſche Mittheilung nicht zu empfangen, noch darüber zu entſcheiden, und ſie hat es daher an die hohe deutſche Bundesverſammlung nach Frankfurt a. M. zur entſprechenden Beſchlußnahme weiter einzuſenden.

„Demnächſt kann ihm nur die Bemerkung zuſtehen, wie es die Hoffnung hegt, durch die fernere Ausübung ſeiner, den Zeitumſtänden angemeſſenen Verpflichtungen, für die Feſtung ununterbrochen die vollſtändige Ruhe in und außer derſelben aufrecht zu erhalten, in welcher ſeither die Intereſſen der Stadt, trotz der ungünſtigen Rückwirkung der geſtörten Geſetzlichkeit des Landes die ſicherſte Bürgſchaft gefunden haben, ohne daß dabei ein feindliches bedrückendes Verfahren gegen die Bewohner der Feſtung oder außerhalb, welche ſich ordnungsliebend und geſetzlich betragen, in der geringſten Art je ſtattgehabt hätte, noch ſtatt haben wird."

Das Feſtungsgouvernement war energiſcher als die Bundesverſammlung.

Als nun dieſer dieſe Correſpondenz zuging, wurde in einer ziemlich erregten Sitzung beſchloſſen, zu antworten, „daß die Bundesverſammlung um ſo lieber ſich einer Erklärung hierüber enthoben ſehe, als ſolche weder durch Seine Majeſtät den König der Niederlande, noch durch die londoner Conferenz zur Kenntniß des deutſchen Bundes gebracht worden ſei; übrigens erwarte die Bundesverſammlung mit vollem Vertrauen im ferneren Verlaufe der

Negotiationen, die Rechte des Bundes und des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg genau beachtet und daß keine Dispositionen würden getroffen werden, wodurch in der Substanz oder in den Verhältnissen des Großherzogthums Luxemburg und des deutschen Bundes irgend eine Veränderung beliebt werden wolle."

Preußen und Oesterreich wurden dann aufgefordert, doch dafür zu sorgen, daß der Bundesversammlung die Protocolle der londoner Conferenz sofort mitgetheilt würden. Seit dem 10. Mai 1831 — bis zum August — war der Bundesversammlung nichts zugegangen!!

Es kam nun aber der leidige Geldpunkt zur Frage. Zwar waren nicht so unerträgliche Zänkereien um wenige Thaler, wie zur Zeit des alten deutschen Reiches mehr möglich, aber es kam doch bei jeder Gelegenheit, wo es sich um Geldbewilligungen am deutschen Bunde handelte, zu sehr unerquicklichen und langdauernden, selbst bitteren Verhandlungen. Bei dieser Angelegenheit jedoch, wo bei den drohenden Rüstungen Frankreichs Gefahr im Verzug war, zeigte sich das in der unerfreulichsten Weise und ebenso, wie mangelhaft der mittleren und kleineren Staaten militärische Einrichtungen waren. Der Ausschuß der Bundesversammlung ging von der Ansicht aus: daß in Ansehung der Vergütung der Kosten der Ausrüstung und Mobilisirung zwar die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, insbesondere im Abschnitt IV über die Bereithaltung im Frieden, zur Basis anzunehmen seien, daß hierbei jedoch in diesem besonderen Falle auf die Bereithaltung der Bundes-Contingente Rücksicht genommen werden müsse, welche in Beziehung auf die obwaltenden außerordentlichen Zeitumstände sämmtlichen Bundesregierungen oblag.

Die Richtigkeit dieser so modificirten Basis wollten aber die Staaten, die das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme Oldenburgs) bildeten, nach ihrer Ansicht nicht einräumen. Kein Beschluß des Bundes hätte den fortdauernden Friedensstand aufgehoben oder alterirt. Nach ihrer Ansicht bezog sich vielmehr der Beschluß vom 21. October 1830*) wegen gegenseitiger Hülfsleistung, wonach unter Anderem während der Dauer außerordentlicher Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichster Bereitschaft gehalten werden sollten, abgesehen von seiner

*) Bd. I, S. S. 54 ff.

transitorischen Natur, zuvörderst auf einen Fall, der nicht mehr vorlag, denn die Executionsregierungen waren nicht mehr auf den Grund dieses Beschlusses von der luxemburgischen Regierung aufgerufen, sondern von der Bundesversammlung zur Execution nach der Executionsordnung aufgefordert worden. Wäre jener Bundesbeschluß angewandt worden, so würde eine Aufforderung zur Hilfsleistung, die bereits nach der Executionsordnung die Berücksichtigung der Localumstände neben anderen Verhältnissen erforderte, auch einzuräumen sein, daß der Beschluß vom 21. October unter der transitorischen Bestimmung möglichster Bereithaltung der Contingente, keine schlagfertige Aufstellung derselben, keine allgemeine Bewaffnung Deutschlands gegen einen noch unbekannten inneren Feind bezweckt habe.*) „Bereithaltung der Truppen in ihrem Präsensetat würde Alles sein, was nach den Umständen die eventuelle Beihilfe zur Beruhigung der etwaigen Aufrührer erforderte und als Absicht jenes Beschlusses verstanden worden und zu verstehen gewesen sei." Wir sehen hier wieder die alte Misère des alten deutschen Reiches. Immer das Bestreben, so wenig wie möglich zu bezahlen. Mit Recht war einem so gefährlichen Feind gegenüber, wie Frankreich sich bei dieser Gelegenheit erwies, was wir weiter unten aus Aktenstücken, die bis jetzt unbekannt blieben, documentiren werden, auf Grund der Bestimmung des § 28 der Grundzüge der Kriegsverfassung verfügt worden. Eine weitere Bestimmung, welche zur Behauptung des nicht vollen Friedensstandes in Bezug genommen, bestand nach Ansicht des Militärausschusses darin, daß nach dieser Vorschrift die Contingente so marsch- und schlagfertig zu halten sein sollten, daß für den Fall, wenn der Bund nach § 35 der Grundzüge die ganze oder theilweise Mobilmachung des Bundesheeres beschließen sollte, desfalls kein Hinderniß in den Weg treten könnte.

Jetzt fingen aber die genannten Staaten an zu interpretiren, daß der § 28 der Grundzüge nur eine Vorschrift für die Bereithaltung der Contingente im Frieden enthalte, wonach nicht abzusehen wäre, wie die angeführte Erinnerung an dieselbe als eine Aufhebung oder auch nur als eine Modification des vollen Friedensstandes gedeutet werden könnte.

*) Diese Behauptung ging gegen die Wahrheit. Die vielen vertraulichen Verhandlungen jener Zeit weisen fast immer auf den drohenden auswärtigen, wahrlich nicht unbekannten Feind.

Der Militärausschuß hatte aber gesagt: „wenn auch in den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes § 28 enthalten sei, daß die sämmtlichen Contingente so marsch- und schlagfertig erhalten werden sollten, daß sie vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in allen Theilen ausgerüstet zur Verfügung des Oberfeldherrn an den bestimmten Sammelplätzen gestellt werden könnten, so seien doch in den nachfolgenden Bestimmungen § 30 bis 33 solche Begünstigungen zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung bei allen Waffengattungen im Frieden gestattet, daß es unmöglich sein würde, bei diesem Zustande der nur im vollen Frieden zulässigen geringeren Präsenthaltung an Mannschaften und Pferden, die Bundes-Contingente binnen der festgesetzten Frist von vier Wochen in allen Theilen vollkommen ausgerüstet auf den Sammelplätzen zu stellen. Deshalb könne für die Anschaffung des fehlenden Friedens-Materials kein Anspruch einzelner Staaten auf Ersatz stattfinden."

In dieser Behauptung lag nach Ansicht der Staaten des zehnten Armeecorps die Meinung, die Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Bundes durch Nachweisung eines Widerspruchs in seinen einzelnen Bestimmungen bei dessen Anwendung auf einen vorliegenden Fall zu beschränken; dagegen müßten sie sich aber auf das Bestimmteste verwahren. Denn wenn auch diejenige Abtheilung der Grundzüge, wozu die angezogenen §§ gehörten, „die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes", zum Theil durch Stimmenmehrheit sanctionirt seien, so bildeten sie doch einen complettarischen Bestandtheil eines stimmeneinhellig angenommenen organischen Grundgesetzes des Bundes.

Diese Ansichten suchten die genannten Staaten weitläufiger zu rechtfertigen und machten im Besonderen den Anspruch geltend, daß ihnen die Kosten der über den normalmäßigen Friedensstand für die Execution angeschafften Cavallerie-, Artillerie- und Offizierdienstpferde im Betrage des Unterschiedes zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen ersetzt, auch die Fourage und sonstige durch die Unterhaltung dieser Pferde und der resp. dazu nöthigen Train-Kutscher verursachten Ausgaben bis zu dem Bundesbeschlusse vom 21. Juli 1831, wodurch die Executionsregierungen in Rücksicht der Bereithaltung ihrer Contingente mit den obigen Bundesgliedern wieder auf gleiche Linie gestellt wären, vergütet würden. Auch diese Forderung suchten sie ausführlich zu

begründen. Der Militärausschuß hatte gesagt, daß in den zu liquidirenden Kosten der Verpflegung die betreffenden Regierungen verbunden wären, durch Abrechnung Ersatz in Ansehung jener Kosten zu leisten, welche auf die Verpflegung ihrer Truppen im eigenen Lande erlaufen sein würden. Auf eine Anrechnung selbst beliebig bereits beschaffter, durch keinen Beschluß gegen Gefahr eines Bundeskrieges erforderter Rüstungen zur Compensation mit anderseitigen ähnlichen Vorbereitungen in unbekannten Größen verwiesen, vermißten aber die betheiligten Regierungen hiernach ebensowohl einen festen Anhalt für ihre Ersatz- und Vergütungsforderungen, als für die von der Bundesversammlung deshalb vorbehaltene Beurtheilung. Auf einen solchen bestimmten Leitfaden glaubten sie aber nach den von ihnen übernommenen Leistungen Anspruch zu haben, einen Anspruch, den sie ebenfalls ausführlich zu begründen suchten. Nach ihrer Ansicht sprachen außer den obigen Gründen für die Basis des Normalfriedensstandes für die Gerechtigkeit, wie für die Billigkeit dieser Forderung die Betrachtung, daß sämmtliche Executionsregierungen, welche Cavallerie zu stellen hatten, theils wegen der bei ihnen für die Clompetirung des Contingentsbedarfs an Pferden bestehenden Einrichtungen, theils wegen der Erzeugung in ihren Ländern, selbst unter den in Betracht gezogenen Zeitumständen sich vollkommen im Stande fänden, diesen Bedarf binnen der vierwöchentlichen Frist anzuschaffen, so daß die Anschaffung lediglich in der Aufforderung der Bereithaltung zur Execution seinen Grund gehabt haben könnte. Deshalb nahmen die genannten Staaten diese Bestimmung, wie sie dieselben interpretirt hatten, in Anspruch und wollten die in dem Vortrage des Ausschusses gemachte unbestimmte Aeußerung, welche dahin lautete: „bis zu dem Ausmarsche der Executionstruppen scheint ein Anspruch auf Vergütung der Verpflegung nur allein in Ansehung der Fourage für jene Pferde stattfinden zu können, deren Anschaffung sich zu den Executionskosten eignet," nicht gelten lassen. Sie wollten zugleich keine Gründe anerkennen, weshalb ihnen hierdurch aller Ersatz für den etatsmäßigen Mehraufwand an Unterhaltungskosten der Truppen vor dem Ausmarsche abgesprochen werden könnte. Auch hiefür schien ihnen ein billiger Ansatz in ihren Kostenberechnungen umsomehr gerechtfertigt, als namentlich die Beurlaubten wohl stets in vier Wochen einberufen werden könnten, hiermit aber bei der Aufforderung zur

schnelleren Bereithaltung wegen der Execution bei einigen der betheiligten Regierungen nicht Anstand genommen werden konnte und nicht geworden sei. Nun folgte aber eine so weitläufige Auseinandersetzung, daß wir darauf verzichten müssen, dieses militärische Detail hier zu berücksichtigen.

Nach dem Antrage des Präsidiums wurde beschlossen, diese unendlich langen Detail-Erklärungen an die sämmtlichen Regierungen gelangen zu lassen und binnen vier (!!) Wochen über die Anträge des Bundestagsausschusses abzustimmen. Es war begreiflich, daß solchen Gesinnungen gegenüber die anderen Staaten, insbesondere Preußen, nicht schweigen konnten. Durch den am 18. März 1831 (s. S. 32) gefaßten Bundesbeschluß aufgefordert, zur eventuellen Unterstützung der Execution gegen die luxemburger Insurgenten und der Vertheidigungsmaßregeln gegen die Belgier ein Reservecorps von wenigstens 12—15000 Mann an der preußischen Grenze gegen die luxemburger zusammenzuziehen, damit solches zu jenem Zwecke nach Erforderniß mitwirken könne, gehörte auch die preußische Regierung mit zu denjenigen Bundesregierungen, welche bei der Feststellung des Kostenpunktes vermöge eines speziellen Interesses activ betheiligt waren. Die preußische Regierung gab nun die folgende würdige Erklärung,*) welche beweist, daß an Preußen es nicht gelegen, wenn damals nicht mit Ernst gehandelt wurde.**) Sie sagte: Ohne diese ihre besondere Eigenschaft unberücksichtigt zu lassen, hat dieselbe den in der 22. diesjährigen Sitzung von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten über jenen Kostenpunkt erstatteten Vortrag doch vornehmlich von dem allgemeinen Standpunkte aus prüfen und beurtheilen zu müssen geglaubt, welchen sie als Mitglied des deutschen Bundesvereins überhaupt einnimmt. Denn ihr schiene die Frage, ob es vielleicht in den Fall kommen könnte, einen matricularmäßigen Beitrag zu demjenigen Theil der gedachten Kosten zu leisten, dessen Aufbringung möglicher Weise der Gesammtheit des Bundes zur Last fallen konnte, als ein Gegenstand von untergeordneter

*) Erfolgte diese Erklärung auch erst am 3. November 1831, so wird sie doch hier wegen der besseren Uebersichtlichkeit vorausgenommen.

**) Freilich steht diese Erklärung mit früheren und späteren Aeußerungen desselben in Widerspruch; in Berlin fürchtete man stets durch ein ernstes Vorgehen Krieg mit Frankreich. Die Hinzögerung ernster Beschlüsse in Frankfurt giebt davon einen weiteren Beweis.

Wichtigkeit im Vergleich mit dem höheren Interesse, welches bei allen Bundesstaaten so ernst und laut dafür redete, daß die ganze Handlungsweise ihres Vereins in Bezug auf die obwaltenden Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg einen seiner hohen Bestimmung, seiner Ehre und seiner Würde durchgängig entsprechenden Charakter an sich trage. Von der Behauptung dieses Charakters hing allerdings die politische Bedeutung des deutschen Bundes und seine wesentlich dadurch bedingte Existenz mehr wie jemals unter den außerordentlichen Zeitumständen ab, die seit Jahresfrist in Europa stattfanden. Preußen fragte dann mit vollem Rechte: „wann wäre auch seit der Stiftung des deutschen Bundes eine solche Fürsorge angemessener gewesen, als in dieser Zeit, wo nächst der inneren Sicherheit vieler europäischen Länder die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, mit welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten so nahe zusammenhing, von Gefahren bedroht wurde, deren Abwendung ebensoviel Behutsamkeit als Festigkeit in der Behauptung der Grundsätze des Rechts und der bestehenden Ordnung erheische? Mehrere größere, dem deutschen Bunde angehörige Staaten hätten mit Rücksicht auf diesen bedenklichen Stand der Dinge nicht ohne bedeutende Opfer und Anstrengungen Streitmittel zur Vertheidigung ihrer selbst und Deutschlands für alle Fälle vorbereitet, während sie zugleich, so weit höhere Pflichten es gestatteten, kein Mittel unversucht gelassen hätten, um der wirklichen Störung des Friedenszustandes vorzubeugen und nach Möglichkeit zu beseitigen, was dieselbe herbeizuführen geeignet gewesen wäre.

Die Gesammtheit des deutschen Bundes habe in demselben Sinne gehandelt, wenn sie unter dem 21. October 1830 aus Veranlassung der damals ausgebrochenen Unruhen beschlossen, daß während der Dauer so außerordentlicher Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichster Bereitschaft gehalten werden sollten, und wenn sie in den Bundestagssitzungen vom 18. November und 14. December 1830 auf das Hilfegesuch des Königs der Niederlande ihre Verbindlichkeit zur Hilfsleistung bei der Unterdrückung des Aufstands im Großherzogthum Luxemburg anerkannte und das 10. Armeecorps zur Herstellung der Ruhe daselbst bestimmte und endlich, wenn sie später, nachdem das belgische Gouvernement seine anmaßende Einmischung in die luxemburgischen Angelegenheiten beharrlich fortgesetzt hatte, über die Stärke des abzusendenden Executionscorps noch nähere Anordnungen

traf und zugleich den Beschluß faßte, daß die Contingente sämmtlicher Bundesregierungen durchaus marsch- und schlagfertig zu machen seien. Ebenso richtig habe die Bundesversammlung gehandelt, wenn sie zugleich durch Anknüpfung und Fortsetzung der Unterhandlungen der londoner Conferenz zu einer befriedigenden Aufklärung der Frage zu gelangen suchte: inwiefern letztere schleunige und wirksame Mittel zu verabreden und anzuordnen beabsichtige, durch welche die pflichtmäßige Einschreitung des Bundes zur Unterdrückung des Aufstandes in Luxemburg ganz oder theilweise überflüssig werden würde."*)

Jetzt folgt nun eine etwas schwächere Deduction der preußischen Regierung. „Ausgehend von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, meinte sie, daß sich der deutsche Bund der Fassung eines förmlichen Beschlusses habe enthalten müssen, welcher die Meinung hätte hervorbringen können, als betrachte er den allgemeinen Friedenszustand als bereits aufgehoben oder doch alterirt." Dieser Friedenszustand war allerdings durch die belgischen Anmaßungen alterirt; Belgien hatte trotz aller Befehle der Großmächte von London seine Anmaßungen in Luxemburg fortgesetzt und die Bundesversammlung, wie wir oben gesehen haben, dies auch stets in ihren Berathungen betont und hiernach die oben angeführten Instructionen an den Festungs-Gouverneur von Luxemburg erlassen. Deshalb stimmt es nicht mit den officiellen Actenstücken, wenn Preußen in dieser Erklärung sagte, daß die Bundesversammlung nur auf Grund der Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte die Execution vorbereitet habe. Der Bericht des preußischen Generallieutenants Freiherrn von Wollzogen, dessen wir oben (S. 30 ff.) erwähnt haben, sagt ja ausdrücklich, daß 12000 Mann Truppen vollständig genügten, um den Aufstand in Luxemburg niederzuschlagen, daß er aber 24000 Mann beantrage wegen der von Belgien drohenden Eventualitäten. Diesem Antrage folgten die Bundesregierungen und forderten sogar Preußen auf, ein Reservecorps von 15000 Mann in Bereitschaft zu halten, wozu sich auch Preußen bereitwillig fand. Es hätte daher nicht nöthig gehabt, zu sagen, daß jene durch die Vorsicht gebotene Umgehung eines förmlichen Beschlusses wegen Anerkennung der den allgemeinen Friedensstand bedrohenden Gefahren auch nur irgend einer, geschweige

*) S. S. 22. 26.

denn mehreren Regierungen (Hannover, Holstein, Oldenburg, Freie Städte, Kurhessen) eine Veranlassung gegeben haben könnte, eine außerordentliche Leistung im Interesse des Bundes zu machen oder als unvereinbar mit ihren Rechten zu erklären. Preußen hätte müssen gerade im Gegentheil sagen, daß die genannten Staaten diesen Gesichtspunkt der Bundesversammlung, wie wir ihn oben geschildert, sehr wohl gekannt hätten und daß es deshalb unverantwortlich sei, wenn sie behaupteten, daß die ihnen auferlegte Leistung unvereinbarlich mit ihren Rechten sei und daß sie darin die bedenklichsten Folgen für ihre verfassungsmäßige Rechtssicherheit sähen. Hätte Preußen in dieser Weise gesprochen, so würde seine weitere Deduction, gegen die sich nichts einwenden läßt, von viel schlagenderer Wirkung gewesen sein. Es sagte nämlich: „Wer konnte sich bei ruhiger Prüfung der Sache verhehlen, daß für die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im deutschen Bunde begriffenen Staaten und für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands die bedenklichsten Folgen zu besorgen waren, wenn einzelne Regierungen desselben fortfahren sollten, sich der freiwilligen Mitwirkung zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr unter Einwendungen solcher Art zu entziehen, oder wenn sie nicht unterlassen sollten, jede desfallsige Anstrengung, bevor sie nicht mittelst förmlichen Bundesbeschlusses ausdrücklich angeordnet war, zu verweigern und eben deshalb selbst ihre Kostenforderung so hoch zu spannen, daß der Mitverbündete, zu dessen Gunsten diese Leistungen stattfinden sollten, am Ende es vorziehen dürfte, ganz darauf Verzicht zu leisten. Abschreckend müßte ein solches Verfahren nicht blos für den vorliegenden Fall sein, sondern auch für jedes andere Bundesglied, welches den Beistand des Bundes zur Unterdrückung eines Aufruhrs in Anspruch zu nehmen genöthigt wäre. Dadurch würde in solchem Falle das einzelne Bundesmitglied vielleicht auf einen ungleichen Kampf mit den Aufrührern verwiesen werden, statt daß bei einer Hilfeleistung Alles schneller und mit geringeren Kosten erledigt würde."

Abgesehen von diesen, wohl auch für Hannover richtigen Bewegungsgründen stand nach preußischer Ansicht den Kostenforderungen der bei dem Executionszuge nach Luxemburg betheiligten Regierungen, soweit sie etwa das von dem Ausschusse in Militär-Angelegenheiten vorgeschlagene Maß überschritten, die allgemeine Vorschrift der Kriegsverfassung Art. 9 entgegen, welche unbedingt anordnete, daß

in jedem Bundesstaate das Contingent immer in solchem Zustande gehalten werden mußte, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig, in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken konnte. Für dasjenige, was hernach vermöge allgemeiner Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder von den betreffenden Regierungen auf Ausrüstung und Mobilisirung ihrer zum Executionszuge nach Luxemburg bestimmten Truppen verwandt worden war, hatten sie keinen Kostenersatz zu fordern. Dies führte Preußen noch weiter aus und erklärte zum Schluß, es müsse noch der mißbilligenden Aeußerungen gedenken in Bezug auf den Vorwurf einiger Executions-Regierungen, daß zunächst das zehnte Armeecorps von Seiten des Bundes den Auftrag zur Vollziehung der Execution gegen die luxemburger Insurgenten erhalten hätte; die preußische Regierung würde diese Mißbilligung vollkommen begründet finden, wenn es sich in vorliegender Angelegenheit um eine Executionsvollziehung solcher oder ähnlicher Art handelte, wie z. B. noch im Jahre 1830 gegen den damals regierenden Herzog von Braunschweig eventuell beabsichtigt wurde. Daß in dergleichen Fällen bei Ertheilung des Auftrages zur Vollziehung der Executionsmaßregeln mit Berücksichtigung der Localumstände verfahren werden sollte, unterliege nach dem Wortlaute des Art. VII. der Executionsordnung ebensowenig einem Zweifel, als in Abrede gestellt werden könnte, daß die Regierungen, aus deren Contingenten das zehnte Armeecorps bestehe, vermöge der geographischen Lage ihrer Länder von dem Großherzogthum Luxemburg weiter entfernt und, aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, zur Uebernahme des Executionsauftrages weniger geeignet gewesen seien, als Regierungen näher gelegener Bundesländer, namentlich als Preußen.

Allerdings wäre es, abgesehen von der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles, am natürlichsten und kürzesten gewesen, gerade Preußen mit der Vollziehung der beschlossenen Executionsmaßregeln zu beauftragen. Ließen sich aber auch die Folgen berechnen, fragte Preußen, welche gerade sein alleiniges Auftreten zu dem gedachten Zwecke gehabt haben würde?" —

„Konnte mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gezählt werden, daß man in Frankreich, wo schon die den Zeitumständen entsprechende Aufstellung eines preußischen Observationscorps in den preußischen

Rheinprovinzen eine so große Aufregung hervorgebracht hätte, die zweifache Eigenschaft Preußens als europäische Macht und als Mitglied des deutschen Bundes gehörig unterschieden, in dem Vorrücken eines preußischen Executionscorps über die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg nur die Vollziehung eines Bundesbeschlusses, nicht aber eine Bedrohung der französischen Grenze erblickt, und hieraus keinen Anlaß zur Eröffnung eines Krieges hergenommen haben würde, in welchen alsdann unfehlbar der ganze deutsche Bund mit verwickelt worden wäre?"

„Wenn mit Rücksicht auf diese Bedenken und auf die nöthige Sicherstellung des südlichen Deutschlands vor einem plötzlichen Ueberfalle, weder Preußen noch diejenigen Staaten, deren Contingente das siebente und achte Armeecorps bildeten, sondern solche Bundesregierungen mit Vollziehung der Executionsmaßregeln beauftragt worden seien, deren Mitwirkung hierbei keiner anderen Ursache als ihrem Bundesverhältnisse zugeschrieben wurde und die äußere Sicherheit Deutschlands auf keine Weise gefährden konnte — war dadurch nicht für das mit der Wohlfahrt des gesammten Deutschlands innig zusammenhängende wahre Interesse dieser Executionsregierungen und ihrer Unterthanen oder Staatsangehörigen am sichersten gesorgt worden?"

„Und konnte es unter den angeführten Umständen der gewissenhaften Erfüllung aller Pflichten dieser Regierungen gegen ihre Unterthanen irgend zuwiderlaufen, wenn sich die Ersteren mit einer von allen Weiterungen über den Kostenpunkt unabhängigen Bereitwilligkeit der Erfüllung einer Bundespflicht unterzogen, deren Vernachlässigung von einer bedauernswerthen Gleichgültigkeit gegen das Bundesverhältniß überhaupt gezeigt haben würde, und wovon gewiß keine Bundesregierung den Vorwurf auf sich ziehen durfte, indem die Auflösung des Bundes früher oder später die nothwendige Folge davon hätte sein müssen?"

Die befriedigendste Antwort hierauf hatte unstreitig die oldenburgische Regierung, welche in treuer Erfüllung aller Pflichten gegen ihre Unterthanen gewiß keinem anderen Bundesgliede nachstand, mittelst ihrer in der Sitzung vom 3. October gegebenen Erklärung ertheilt und eben dadurch den deutschen Bund gegen die oben erwähnten Executionsregierungen am besten gerechtfertigt.

Aus diesen Streitereien ging die ganze Misère der deutschen

Zustände mehr als genügend hervor und es zeigte sich hierbei so recht deutlich, daß die Mitgliedschaft des Königs von England als Mitglied des Bundes ein unabsehbares Uebel war. Nicht das Interesse des Königreichs Hannover, des deutschen Bundeslandes, kam in Erwägung, sondern der englische Minister Palmerston sprach durch den König von Hannover. Die englische Eifersucht auf die Consolidirung Preußens und Deutschlands zeigte sich damals gerade in sehr abschreckender Weise in den Zoll-Angelegenheiten.*)

Die Bestrebungen der Mittelstaaten, unterstützt von England, Frankreich und Oesterreich, den Zollverein zu sprengen, seine Ausdehnung zu verhindern, waren offen zu Tage getreten. Wo man Preußen und dem wohlverstandenen deutschen Interesse Schwierigkeiten machen konnte, griff man mit allen Händen zu. Und so behandelte man auch von Seiten der londoner Conferenz die Bundesversammlung, wozu leider Preußen und Oesterreich schwiegen. Man theilte ihr nicht einmal die Protocolle in ihrer Angelegenheit mit; sie mußte erst darum nachsuchen (s. o. S. 45).

Vom bundesrechtlichen Standpunkte aus, der doch zuvörderst allein maßgebend sein mußte, war es unbestreitbar, daß von dem Augenblicke an, wo die Hilfe des Bundes angerufen wurde, die Vertretung der Rechte des Großherzogthums von Luxemburg gegen seine Unterthanen oder gegen fremde Mächte zu den unbezweifelt allgemeinen gegenseitigen Bundesverpflichtungen gehörte.

Kehren wir jetzt zu den Verhandlungen zwischen der londoner Conferenz und der Bundesversammlung zurück. Wir haben oben (S. 39) den Stillstand der Verhandlungen bezeichnet. Die Bundestagsgesandten der beiden deutschen Großmächte hatten den am 11. August 1831 gefaßten Bundesbeschluß, die Verhältnisse von Luxemburg betreffend, den österreichischen und preußischen Bevollmächtigten bei der londoner Conferenz übermittelt und denselben den Auftrag ertheilt, der Conferenz sofort die in diesen Beschlüssen vorgeschriebenen Erklärungen zu machen (s. S. 46).

*) Vergl. unsere Schrift: Die Beschwerde des mitteldeutschen Handelsvereins gegen Kurhessen u. s. w. (Königsberg 1873) S. 155. Ebenso: Mucke, zur Vorgeschichte des Zollvereins u. s. w. (Leipzig 1869) S. 63 u. a. a. O.

Die Bevollmächtigten hatten sich dieses ihnen am 20. August zugekommenen Auftrages in einer schon am folgenden Tage stattgefundenen Sitzung der Conferenz entledigt und sich zugleich verpflichtet gehalten, auf die Dringlichkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Sie bemerkten, daß an die baldige Beendigung der belgischen Angelegenheit so große europäische Interessen geknüpft und namentlich die Erhaltung des allgemeinen Friedens in dem Maße bedingt sei, daß jede fernere Verzögerung derselben zu vermeiden, sich als strengste Pflicht der Conferenz darstelle, namentlich sei es höchst wünschenswerth, daß diese Angelegenheit, während des bis zum 10. September dauernden, von dem Könige der Niederlande und vom belgischen Gouvernement angenommenen Waffenstillstandes ins Reine gebracht werde. Dieselben baten daher um die schleunige Fassung eines Beschlusses, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, pünktlich und den Wünschen und Ansichten der Bundesversammlung gemäß, bei den nun ehestens beginnenden Verhandlungen wirksam zu werden. Die Bevollmächtigten des Königs der Niederlande hätten der londoner Conferenz bereits erklärt, daß sie ermächtigt seien, in Tauschunterhandlungen eines Gebietes von Luxemburg gegen Territorialentschädigung einzugehen, und daß sie gleichfalls mit dem Inhalte des Conferenzprotokolls Num. 36 zufrieden seien.

Es war Thatsache, daß der jetzt zwischen dem König der Niederlande und Belgien bestehende Streit auch die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg betraf, und es war somit auch nicht zu verkennen, daß es der londoner Conferenz ebenso schwer gewesen sein würde, jenen Streit auf eine zweckmäßige und umfassende Weise, ohne gleichzeitige Ausgleichung der wegen Luxemburg bestehenden Differenzen zu erledigen, als es der Bundesversammlung selbst bisher schwierig geschienen hatte, ihrerseits die luxemburger Angelegenheit, und ohne alle Rücksicht auf den zwischen Niederlande und Belgien bestehenden Streit zu behandeln. Auf der andern Seite würde es den Verhältnissen des deutschen Bundes als europäischer Macht widerstritten haben, wenn bei den Verhandlungen der londoner Conferenz, sofern solche auf die luxemburger Frage führten, der dabei so wesentlich betheiligte deutsche Bund als solcher in den Hintergrund treten und ihm keine selbstständige Stimme dabei eingeräumt werden sollte. Es war vielmehr außer Zweifel, daß hier der Fall vorlag, wo der Bund von dem ihm zustehenden Rechte, eigene Gesandte

zu bestimmten Zwecken abzuordnen, Gebrauch machen und von den fünf Mächten den Zutritt eines eigenen Gesandten für jenen Theil der dortigen Verhandlungen, welcher die luxemburger Frage betraf, verlangen konnte; nichts desto weniger schien es in Erwägung des von den Höfen von Frankreich, Großbritanien und Rußland desfalls geäußerten Wunsches, sowie auch im Wege des Zusammenhanges, welcher zwischen den luxemburger und den übrigen dem Bunde fremden Streitfragen bestand, rathsamer und dem Interesse des Bundes nicht widerstreitend zu sein, in diesem Falle von Absendung einer eigenen Gesandtschaft zu abstrahiren, und somit, nach dem Wunsche der genannten drei Höfe, das in Rede stehende Geschäft den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen um so mehr zu übertragen, als in dieser Frage das Interesse dieser beiden Höfe mit jenem der Gesammtheit des Bundes identisch erschien.

Es handelte sich — wie in dem londoner Protokoll Nr. 36 angedeutet war — um Veränderungen in der politischen Lage des Großherzogthums Luxemburg, und insbesondere war hierbei das Absehen auf einen Gebietsaustausch gerichtet.

Hierbei mußte es nun vor Allem darauf ankommen, ob auch der König-Großherzog seinerseits im Allgemeinen zu einem solchen Austausch geneigt war. Denn wenn dieses nicht der Fall gewesen wäre, so würde auch der Bund jede desfallsige Verhandlung haben ablehnen müssen. Obwohl nun der König-Großherzog diese Geneigtheit bereits der londoner Conferenz erklärt hatte, so war doch eine derartige Erklärung von Seiten des Königs-Großherzogs dahin am Bunde noch nicht erfolgt.

Die zweite Hauptrücksicht bei der Verhandlung über einen allenfallsigen Gebietsaustausch sollte darauf genommen werden, daß dieser Austausch die wesentlichen Interessen der Gesammtheit des Bundes, insbesondere seine äußere Sicherheit nicht verletzte, indem sonst der Bund seine Zustimmung zu demselben versagen mußte.

Dieser Punkt war aber von so hoher Wichtigkeit, daß die Bundesversammlung es nicht möglich finden konnte, darüber, ohne von den Propositionen specielle Kenntniß zu haben, schon jetzt, und ehe sie noch Gelegenheit gehabt hatte, sich selbst diesfalls auch nur mit allgemeinen Instructionen zu versehen, den Bevollmächtigten des Bundes bei der londoner Conferenz eine ausreichende Instruction zu ertheilen, aber vorläufig nur dahin, daß die Höfe von Oesterreich und

Preußen ausdrücklich bevollmächtigt würden, die Rechte und Interessen des Bundes bei der londoner Conferenz durch ihre dortigen Conferenzbevollmächtigten vertreten und wahrnehmen, insbesondere die auf die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, namentlich auf einen allenfallsigen Gebietsaustausch, sich beziehenden Vorschläge der londoner Conferenz entgegen nehmen, auch darüber, unter gebührender Beachtung der Rechte des Hauses Nassau verhandeln, jedoch die desfallsige Verhandlung nicht eher, als bis nach eingetroffener Genehmigung des deutschen Bundes zum Abschluß bringen zu lassen.

Zugleich wollte aber die Bundesversammlung für die Bevollmächtigten der beiden Höfe, als einen festzuhaltenden unabweislichen Gesichtspunkt feststellen: daß von jeder Vertauschung des Gebietes die für die Sicherheit des deutschen Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Contimität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen Districte ein für allemal ausgenommen bleiben müsse, und daß ebenso von keiner Gebietsabtretung die Rede sein könne wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheil alterirt würde.

Dazu mußte aber unter allen Umständen vom strategischen Standpunkt aus das Herzogthum Bouillon gerechnet werden;*) bis dahin war die allgemeine Stimmung aller Sachkenner gewesen, daß von dort aus am besten ein Angriff auf Frankreich stattfinden könne. Das hatten auch die Feldzüge des letzten Jahrhunderts hinlänglich bewiesen. Wir werden weiter unter sehen, was geschah.

Der König-Großherzog gab dann auch seine Zustimmung, daß in Betreff Luxemburgs Verhandlungen auf der Basis einer vollständigen Territorialentschädigung stattfinden, und bei der Conferenz zu London eröffnet würden, daß jedoch die ausdrückliche Bestimmung der Agnaten des Hauses Nassau für den Fall vorbehalten werden möge, wenn der König-Großherzog die auszumittelnde Territorialentschädigung annehmen würde. Diesem stimmte Nassau bei.

Nach der eingegangenen Zustimmung wurde der Bundesbeschluß nach den vorstehenden Gesichtspunkten abgefaßt und darin besonders angeführt, daß die bei der londoner Conferenz anwesenden Bevollmächtigten von

*) Dieser Gesichtspunkt wurde leider von deutscher Seite nicht hervorgehoben.

Frankreich, Großbritanien und Rußland den Vorschlag an die Bundesversammlung haben gelangen lassen, daß sie den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen bei dieser Conferenz die nöthige Vollmacht und Instruction ertheilen möge, um bei den londoner Verhandlungen alle auf das Großherzogthum Luxemburg zu beziehenden Fragen zu verhandeln und zu lösen.

Die Bundesversammlung sprach sich dann ferner aus, daß es im hochwichtigen Interesse des allgemeinen Friedens allerdings rathsam und dringend sei, diesem Vorschlage ohne Zeitverlust insoweit zu entsprechen, als es einerseits die so wünschenswerthe umfassende Ausgleichung der belgischen Angelegenheiten durchaus erfordern dürfte, andererseits aber auch mit der Unabhängigkeit und den Interessen des deutschen Bundes vereinbar sei.

Mit diesem Beschlusse vom 9. September 1831 schien die Voraussetzung einer baldigen Erledigung der luxemburgischen Angelegenheit begründet zu sein. Denn die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritanien und Rußland hatten in Folge der an sie gelangten Note des preußischen und österreichischen Bevollmächtigten (s. S. 61) in der Sitzung der londoner Conferenz vom 30. August folgende Aeußerung in das Protocoll niedergelegt:

„Les plénipotentiaires de France, de la Grande Bretagne et de Russie ont observé à la suite de cette déclaration qu'ils croyaient avec les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, que la conférence de Londres dans tous ses actes avaient scrupuleusement respecté les droits de Roi des Pays-Bas et de la Confédération germanique sur le Grand-duché de Luxembourg, qui toutes les négotiations dont il a été question relativement à ces pays, avaient été, comme l'attestent les protocoles de la conférence, des négotiations qui devaient être entamer de grè à grè, que la conférence continuerait sans nul doute à professes le même respect pour des droits qu'elle avait solennellement reconnus, mais qu'il était impossible de se dessemules, que si dans les arrangements définitifs à conclave entre la Belgique et la Hollande on n'avisait aux moyens les meilleures et les plus convenables, d'apportes dans la situation politique actuelle de Grand-duché de Luxembourg des changements motivés par ceux, que la position du Royaume des Pays-Bas lui-

même a subi, il y aurait lieux de craindre, qu'on ne put amener entre les parties directement intèressées un accord, dont l'urgence et la nécessité se fait de plus en plus sentir, et qu'en manquant ainsi le but de sa réunion, la conférence de Londres en parvienne pas à affermir la tranquillité générale etc."

Es ſchien alſo wirklich auch den drei andern Großmächten, Frankreich, England und Rußland, daran zu liegen, die luxemburger Angelegenheit ſo ſchnell wie möglich zu erledigen.

Da die belgiſche Regierung ſtets neue Souveränetäts- und Adminiſtrationsacte in Luxemburg vollzog, ſo wurde zu gleicher Zeit der Feſtungsgouverneur angewieſen, den zur Aufrechterhaltung ſeiner Autorität gefaßten Beſchlüſſen eventuelle Folge zu geben (9. September 1831).

Die londoner Conferenz hatte inzwiſchen unterm 3. September 1831 den König der Niederlande und die belgiſche Regierung erſucht, der Conferenz ihre Anſichten vorzulegen, damit ſowohl über niederländiſch-belgiſche Streitpunkte, als über die hinſichtlich des Großherzogthums Luxemburg beſtehenden Differenzen ein Abkommen getroffen werden könnte. Die Antworten erfolgten von Holland am 5., von Belgien erſt am 23. September 1831, jedenfalls ſo ſpät, um Frankreich inzwiſchen rüſten zu laſſen. Die Conferenz fand ſich hierauf bewogen, dieſe Note der beiderſeitig Bevollmächtigten gegenſeitig mit der Aufforderung mitzutheilen, ſich darüber in einer ganz kurzen Friſt zu äußern.*)

*) Die niederländiſche Antwort lautete im Weſentlichen dahin:

„Pour ce qui est du No. 2 les arrangements rélatifs au Luxembourg les sousignés se livrent sans doute a des soins superflus, en rappelant au souvenir de leurs Excellences les engagements des cinq cours, si noblement énoncés, par rapport à cette importante question dans leur note du 7 Juin dernier, et en éxprimant leur intime conviction que si les Puissances et la Diète Germanique croiraient dans l'intérêt du repos de l'Europe, devoir tolerer un état de choses, dont la grande majorité de Luxembourg gémit, la question d'un échange territorial, le seul sans doute, que les Puissances ont eu en vue, sera traité d'après la marche et les principes qui, aux termes de la note sus mentionnée sont et resteront toujours ceux de cinq Puissances."

Die von Belgien überreichte Note enthielt folgende Aeußerungen:

„C'est avec raison, que la Conférence avait considéré d'abord la question du Grand-duché de Luxemburg comme distincte de la question belge-hollandaise et a cet égard, si l'on voulait rester fidèle à l'esprit des

Diese wirklich unerhörten Forderungen Belgiens vom 23. September den bereits gefaßten Beschlüssen der londoner Conferenz gegenüber veranlaßte die letztere, in ihrem Protocolle vom 26. September 1831 (No. 44) zu

---

préliminaires de paix, la solution deveut être reservée à une négation séparée. Mais pour parvenir à un arrangement définitif plus prompt et décider sans doute en un seul traité tous les différends la Conférence a jugé qu'il était nécessaire de réunir ces deux points et le sousigné a été autorisé dès à présent à les traiter ensemble.

„Dans une négation séparée, la Belgique aurrait fait valoir son droit de revendiquer le Luxembourg comme ayant fait partie des Pays-Bas autrichiennes et comme n'ayant pas été séparée, du moins administrativement, des provinces belges depuis 1815.

„Toute fois le Roi de Hollande ayant consenté à s'imposer un sacrifice en 1815 pour obtenir cette province, le gouvernement belge l'indemniserait de ce chef

„Les quatre principautés de Nassau-Dillenburg, Hadamar, Siegen et Diez aux quelles le Luxembourg est censé substitué, avaient en 1815, sur une surface de quarante-cinq milles carrées, une population de 120000 habitants, le Luxembourg en avait 269000 sur cent-vingt-neuf milles carrées. En stricte droit il-y avait peut-être à fixer l'indemnité d'après la valeur des quatre province Nassauviennes, beaucoup moins considérables que le Luxembourg. Néanmoins le gouvernement belge pour hâter les négotiations a préféré d'adopter une base fixée par le Roi de Hollande lui-même dans la loi du 26 Mai 1816, qui prévoit la cession, éventuelle de la souveraineté et de la proprieté du Grand-duché.

„Le sousigné aura l'honneur de faire observer en outre que la possession du Grand-duché augmentera la portion à supporter par la Belgique dans les anciennes dettes, et dans les dettes communes, considération qui eût été de nature à faire diminuer l'indemnité.

„L'art. 67 paragraphe dernier, de l'acte général du congrès de Vienne, considère la ville de Luxembourg, sous le rapport militaire, comme forterresse de la Confédération Germanique.

„Le projet de traité reproduit textuellement cette disposition, en assurant de plus les libres communications avec l'Allemagne.

„La possession d'ailleurs du Grand-duché de Luxembourg serait véritablement onéreuse à la Hollande. Cette province n'offre que des revenus peu considérables, et elle est dans l'impossibilité d'exister comme état séparé, puis qu'elle ne pourrait entretenir ses trois lignes de douanes du côté de la France, de la Prusse et de la Belgique, ni subvenir aux frais d'une haute administration."

Articles proposés par le gouvernement belge.

Arrangements relatifs an Grand-duché de Luxembourg.

äußern, daß durch solche Forderungen, die einen Zustand der Feindseligkeit und des Unheils in das Unabsehbare verlängern würden, sie sich bewogen sehe „les moyens d'arrêter un service d'articles qui puissent servir de base à un traité définitif entre les deux parties et à satisfaire à l'équité à leurs interêts et à ceux de l'Europe."

Die Höfe von Oesterreich und Preußen hatten die ihnen durch den Bundesbeschluß vom 9. September ertheilte Ermächtigung bei der londoner Conferenz, hinsichtlich der luxemburger Angelegenheit den deutschen Bund als europäische Macht durch ihre dortigen Bevollmächtigten zu vertreten, in einer am 24. September gehaltenen Sitzung die Anzeige gemacht, und zugleich auch über die neuesten usurpatorischen Vorschritte der belgischen Regierung in dem Großherzogthum Luxemburg die ihnen in dem weiteren Bundesbeschlusse vom 9. September aufgetragene Erklärung abgelegt und dabei erklärt:

„Quelque sincère que soit toutefois ce désir, la Diète Germanique ne saurait rester plus longtemps indifférente à des actes du gouvernement belge, qui compromettent l'autorité de la Confédération, et qui sont éminément contraires aux principes énoncés dans le 36 protocole de la conférence de Londres. Comme tels doivent être considérés, la convocation récemment faite de réprésentants du Grand-duché de Luxembourg, et la nomination d'un gouverneur militaire dans ce

---

„Art. 4. Le Grand-duché de Luxembourg, tel qu'il est délimité par les articles 68 et 69 de l'acte général du congrès de Vienne, appartiendra en pleine souveraineté à la Belgique, qui s'engage a payer annuellement au Roi des Pays-Bas et à ses successeurs l'ordre établie par le pacte de famille de 1783 la somme de cent quatre vingt dix milles florins des Pays-Bas.

„Art 5. La Belgique supportera du chef du Grand-duché de Luxembourg la part des dettes antérieures à l'établissement du Royaume des Pays-Bas, qui pèsent sur cette province, comme ayant fait partie de Pays-Bas autrichiens et la portion qui retombe à sa charge dans les dettes communes contractées pendant l'existence du Royaume de Pays-Bas d'après les règles déterminées aux articles 7—18.

„Art. 6. La ville de Luxembourg continuera à être considéré sous le rapport militaire comme forteresse de la Confédération germanique et conservera ses libres communications avec l'Allemagne par la route de Luxembourg à Grevenmacher et à Wasserbillig.

pays. Si de pareilles mesures restaient en vigueur, la Diète Germanique ne saurait se dispenser d'avoir recours aux moyens les plus propres à maintenir son autorité dans le dit Grand-duché.

„Les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, en s'acquittant de cette commission, croient devoir appeler l'attention de la conférence sur la teneur de l'art. X des préliminaires consignés dans le protocole No. 26 suivant laquelle la neutralité n'est assurée à la Belgique que sous la condition expresse, qu'elle observera strictement de son côté cette même neutralité envers tous les autres états, et ne portera aucune atteinte à leur tranquillité intérieure et extérieure. Une pareille atteinte ayant eu lieu, non-seulement par les actes susmentionnés, mais encore par un système d'usurpations territoriales, proclamé ouvertement par la convocation des collèges électoraux dans le Luxembourg, même pour des places qui ne sont point au pouvoir belge, les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse doivent regarder le gouvernement belge comme uniquement responsable de toutes les conséquences d'une telle conduite.

Il a été arrêté par la conférence, que cette déclaration faite par les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse en leur qualité d'organes de la Confédération germanique serait consigné au présent protocole, et portée à la connaissance du gouvernement belge."

Die Gesandten baten um ausreichende Instruction in Frankfurt; hier wurde beschlossen, daß, in Verfolg des Beschlusses vom 9. September 1831 die darin den Höfen von Oesterreich und Preußen ertheilte Vollmacht nunmehr dahin erweitert werde, daß dieselben ermächtigt sein sollten, bei der londoner Conferenz durch ihre dortigen Bevollmächtigten Namens des deutschen Bundes über die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, und namentlich über einen Gebietsaustausch, die Verhandlung nicht nur zu eröffnen, sondern dieselben auch zum Abschlusse zu bringen, wobei jedoch dem deutschen Bunde die Ratification des Resultats der abgeschlossenen diesfallsigen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten, auch zu einem etwaigen Gebietsaustausche die ausdrückliche Zustimmung des Königs-Großherzogs vorausgesetzt, sowie im Uebrigen die genaue Beobachtung der in dem

Beschlusse vom 9. September 1831 hinsichtlich der Vertheidigungslinie des deutschen Bundes und der Bundesfestung Luxemburg ertheilten Directiven erwartet wurde.

Die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten bei der londoner Conferenz hatten dann den Bundestagsgesandten von Oesterreich und Preußen am Bunde unterm 15. October angezeigt, daß es den Bevollmächtigten der fünf Höfe an diesem Tage gelungen sei, sich über die Bestimmungen des Trennungsvertrags zwischen Holland und Belgien zu vereinigen. Die von der londoner Conferenz am 15. unterzeichneten 24 Artikel waren als das Resultat der Mediation der fünf Mächte und als das Ultimatum der Conferenz, welches die Separationsacte zwischen dem Königreiche der Niederlande und Belgien zu bilden bestimmt war und auf dessen Grund, sobald es von dem niederländischen und belgischen Gouvernement angenommen sein würde, sofort der definitive Friedensact abgeschlossen werden sollte, bezeichnet.

Diese 24 Artikel wurden der Bundesversammlung übersendet und mit folgenden vertraulichen Bemerkungen begleitet (18. October):

„Eure Excellenzen werden aus dem beiliegenden Resultate unserer Mediation geneigtest mit mehrerem ersehen, auf welche Weise wir von den uns vom deutschen Bunde in Beziehung auf die luxemburgische Angelegenheit ertheilten Vollmachten Gebrauch gemacht haben. Wir glauben uns mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß wir die uns vom Bunde gleichzeitig mit den Vollmachten ertheilten Directiven vollständig erfüllt haben, und daß wir überhaupt im Interesse des Bundes Alles erreicht haben, was unter den gegebenen Umständen zu erlangen möglich war.

„Es ist nämlich von dem Großherzogthum Luxemburg nicht nur die für die Sicherheit des Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon, nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen District, sondern auch fast der ganze deutsche Theil des Großherzogthums in dem alten Verhältnisse geblieben.

„Der abgetretene Theil des Großherzogthums enthält wenig mehr wie den wallonischen Theil der Bevölkerung und ist nicht nothwendig in der Vertheidigungslinie des Bundes einbegriffen. Seine Einwohner,

durch Nationalität und Sinnesweise von den übrigen völlig gesondert, und ihrem Landesherrn entfremdet, würden niemals wahre Deutsche geworden sein. Es versteht sich von sich selbst, daß dieser an Belgien abgetretene Theil des Großherzogthums aus aller Beziehung mit dem deutschen Bunde heraustritt, und daß er, als dem neuen belgischen Staate einverleibt, mit an der dem letztern garantirten Neutralität Theil nimmt. Ein Umstand, der wenigstens nicht als eine Schwächung der deutschen Grenze von dieser Seite in militärischer Beziehung angesehen werden kann. *)

„Was die für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg bestimmte Territorialentschädigung betrifft, so ist solche in der Provinz Limburg belegen. Das Areal und die Bevölkerung derselben lassen sich für den Augenblick von hier aus nicht genau bestimmen; auch sind die Rücksichten auf Areal und Volksmenge nicht die Hauptgesichtspunkte, auf die die Conferenz hierbei besonders sich stützen mußte.

„Es kam vor allem darauf an, Holland solche Grenzen zu verschaffen, daß sein Territorium ein ununterbrochenes zusammenhängendes Ganzes bilde, daß namentlich die Festung Maestricht, welche mittelbar auch zum deutschen Vertheidigungssystem gehört, nicht in fremdem Gebiet enclavirt bleibe, und daß überhaupt Holland an der Maas in militärischer Beziehung so constituirt werde, daß die große Lücke, die in dem deutschen und in dem europäischen Vertheidigungssystem durch den Abfall von Belgien entstanden war, möglichst und soviel es die Umstände nur immer erlauben wollten, ausgefüllt werde. Dies ist allein durch den Gebietsaustausch im Luxemburgischen zu erlangen möglich gewesen. Ohne diesen Gebietsaustausch wäre unfehlbar ein Theil des rechten Maasufers zwischen Venlov und Maestricht belgisch geblieben und folglich Maestricht von Holland durch fremdes Gebiet getrennt worden. Die Conferenz hat um so eher geglaubt, die Ermittlung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Territorialentschädigung einer künftigen besonderen Unterhandlung zwischen dem niederländischen Gouvernement und dem deutschen Bunde vorbehalten zu müssen, als die Theile im Limburgischen, die der König der Niederlande, sei es althollän-

*) Man sehe S. 64 und die Anmerkung daselbst!

dißches Gebiet, sei es als Entschädigungsland für das im Limburgischen abgetretene Gebiet erhält, so durcheinander vermengt liegen, daß nur eine sehr ins Einzelne gehende langwierige Untersuchung zu einem Resultate hätte führen können; überdieß aber die Convenienz beider Theile hierbei Austausche und Abkommen möglich, räthlich und wahrscheinlich macht. Wir sind mit dieser Ansicht der Conferenz um so mehr einverstanden gewesen, als es uns mehr im deutschen Interesse begründet zu sein schien, wenn diese rein deutsche Angelegenheit direct durch den deutschen Bund und nicht hier, also unter Theilnahme der dabei gar nicht betheiligten Mächte, England, Franlreich und Rußland verhandelt und abgemacht werde."

Der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wurde darauf ersucht, der Bundesversammlung mit möglichster Beschleunigung von seiner Entschließung über die ihm bereits unmittelbar zugekommene Separationsacte, in sofern sie die luxemburgischen Verhältnisse betraf, sowie auch darüber Kenntniß zu geben, inwiefern er sich der Beistimmung des Agnaten des Hauses Nassau zu dieser Veränderung versichert habe.

Die londoner Conferenz hatte auf die der holländischen und belgischen Regierung als ihr Ultimatum zur Acceptation vorgelegten 24 Artikel vom König-Großherzog während des Verlaufes von vier Wochen keine definitive Antwort erhalten können, und sie hatte sich hierdurch nach ihrer Ansicht, um die Erhaltung des allgemeinen Friedens nicht länger durch erneuerte Verwicklungen zu gefährden, in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, unterm 15. November mit der belgischen Regierung, welche ihrerseits die besagten 24 Artikel unbedingt acceptirt hatte, auf Grund der letzteren einen förmlichen Tractat abzuschließen, worin auch die Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg als König von Belgien ausgesprochen worden war. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens hegten die Ueberzeugung, daß die Unterzeichnung dieses durch die wichtigsten Interessen dringend gebotenen Vertrags nur den Absichten des deutschen Bundes entspreche; sie glaubten dies um so mehr, als auch der König-Großherzog selbst seine Zustimmung zu einem Austausche des Gebiets von Luxemburg gegen eine volle Territorialentschädigung erklärt hatte, die stipulirte Entschädigung aber von der londoner Conferenz einstimmig als eine solche anerkannt war, welche allen im Interesse des Bundes und des Königs-Großherzogs

unter den obwaltenden Umständen billigerweise zu machenden Anforderungen volle Genüge leistete. Die Bundesversammlung trat einstimmig, mit Ausnahme der luxemburgischen Stimme, dieser Ansicht bei.

Dieser Ueberzeugung gemäß beschloß sie, daß für den Fall, wenn die Entschließung des Königs bis zum 15. Dezember nicht eintreffen sollte, sie die Sache so ansehen werde, als wenn der König-Großherzog gegen die Bestimmungen jener Artikel in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg nichts einzuwenden hätte. Am 15. December gab endlich der König-Großherzog der Bundesversammlung Antwort. Er berief sich auf diejenigen Grundsätze, welche in Beziehung auf die Unverletzlichkeit und Integrität jedes einzelnen Bundesstaates, sowie auf die freiwillige Abtretung von Souveränetätsrechten auf ein zum deutschen Bunde gehöriges Gebiet dem letzteren zur Richtschnur nach seiner Ansicht dienten.

Diese Grundsätze seien in der, im 118. Artikel der wiener Congreßacte angeführten deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ausgesprochen und zwar im Artikel 2, 3, 11 und in der Schlußacte Artikel 6 und 35.

Zufolge des Artikel 6 könne eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Zufolge der bestehenden Verpflichtuug der Bundesglieder, sich gegenseitig ihre im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, enthalte der 36. Artikel Folgendes: „Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe."

Aus diesen angeführten Verträgen erhelle aber, daß die organischen Grundgesetze des Bundes keineswegs dahin zielten, den etwaigen Uebergang irgend eines mehr oder weniger bedeutenden Bundesgebietes an einen fremden Staat zu erleichtern, sondern die Integrität des Bundes zu behaupten — daß die Abtretung eines zum Bunde gehörigen Gebietes, Folge der freien Entschließung des Souveräns des betroffenen Bundesstaates sein müsse — und daß sie ohne Zu-

stimmung des gesammten Bundes, nur zu Gunsten eines anderen Bundesgliedes stattfinden könne.

Diese Grundsätze verbürgten die gänzliche Unabhängigkeit und die Souveränetätsrechte des einzelnen Bundesstaates. Sie gestatteten dem Bunde nicht, in Beziehung auf die Abtretung eines Gebiets, welches einem seiner Glieder angehöre, die Initiative zu ergreifen. Eine solche Abtretung bleibe ausschließlich dem freien Willen jeden Bundesstaates überlassen — vorbehaltlich jedoch der Zustimmung des Bundes, im Falle eine solche Abtretung zu Gunsten eines fremden Staates stattfinden solle.

Nach diesen Grundsätzen habe der König-Großherzog die Vollmachten beurtheilen müssen, welche von der Bundesversammlung den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen bei der londoner Conferenz ertheilt worden seien. Dieselben hätten nur den negativen Zweck haben können, darüber zu wachen, daß die Rechte und Interessen des deutschen Bundes nicht verletzt würden, keineswegs aber dahin gehen können, mit der Conferenz oder einigen ihrer Glieder Unterhandlungen in der Absicht zu eröffnen, die Abtretung oder den Austausch eines Bundesgebiets vorzubereiten, da dergleichen Verhandlungen den Befugnissen des Bundes durchaus fremd seien.

Der König-Großherzog sei fest entschlossen, seine Verpflichtungen gegen den Bund gewissenhaft und in ihrer ganzen Ausdehnung zu erfüllen, und ohne dessen Zustimmung in keinen Austausch irgend eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an einen fremden Staat einzuwilligen. Aber er halte sich für ebenso streng verbunden, zu gleicher Zeit einer nicht minder heiligen Pflicht gegen den Bund, gegen die Unabhängigkeit eines Jeden seiner Glieder, sowie gegen seine luxemburger Unterthanen zu genügen, indem er allein als Territorialherr, jede Unterhandlung zu einem Austausche, welcher das Großherzogthum mitbetreffen könnte, und eine etwaige Mittheilung über die Fortschritte einer solchen Unterhandlung an diese Versammlung bis dahin aussetze, wo diese Fortschritte einen Antrag des Königs-Großherzogs bei dem Bunde erforderlich machten, um dessen Zustimmung zu einem — zu Gunsten eines fremden Staates unterhandelten Territorialaustausche zu erhalten.

Der König könne einem oder mehreren seiner Bundesgenossen das Recht nicht zugestehen, über eine Unterhandlung, welche ein Bundes-

fürst als europäische Macht angeknüpft habe, insoweit dieselbe die Abtretung oder den Austausch seines deutschen Bundesgebiets betreffen könnte, in der Bundesversammlung sich eher zu äußern, bevor dieser Souverän, sowie es seine Pflicht sei, die Zustimmung des Bundes zu dieser Abtretung oder diesem Austausche, selbst in Anspruch genommen habe — oder vor diesem Zeitpunkte über die Vortheile oder Nachtheile einer solchen Gebietsabtretung, oder eines solchen Austausches eine Meinung auszusprechen, besonders wenn dieselben Bundesglieder selbst Theil an der europäischen Verhandlung genommen hätten, da dieser Umstand dem Ergreifen der Initiative von ihrer Seite einen Charakter verleihen würde, welcher die Freiheit und Unabhängigkeit der mindermächtigen Bundesstaaten nur gefährden könnte, und wodurch dieselben mit dem Verluste ihrer heiligsten Rechte sammt und sonders sich offenbar bedroht sehen würden.

Wiewohl also der König-Großherzog sich nicht verbunden glaube, sich jetzt über die in Frage stehende Unterhandlung zu erklären, so bemerke er dennoch, daß sobald die 24 Artikel bekannt geworden, er sich bereit erklärt habe, die Verhandlungen mit der Conferenz fortzusetzen.

Wenn die unverletzte Erhaltung des Grundgebietes eines deutschen Bundesstaates als eine erneuerte Verwickelung solle betrachtet werden können, so würde stets Stoff zu solchen Verwickelungen vorhanden sein, so lange es noch einen deutschen Bundesstaat mit einem Bundesgebiet geben werde.

Die übereinstimmende Ansicht der londoner Conferenz, welche die für die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg angetragene Entschädigung für genügend halte, wiewohl dieselbe weder an Flächeninhalt noch an Bevölkerung, noch an Einkünften dem abzutretenden Gebiete gleich komme, könne für den König keineswegs verbindlich sein.

Das von dem König unter den obwaltenden Umständen gegen seine deutschen Bundesgenossen beobachtete Stillschweigen — weit entfernt, „Bedauern" erregen zu können, sei nur eine natürliche und unvermeidliche Folge, des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, welches den verbündeten Staaten keineswegs die Verpflichtung auferlege, ihre Wünsche für die unverletzte Erhaltung ihres Gebietes je zur Kenntniß dieser Versammlung zu bringen, sondern

nur dann die Zustimmung des Bundes in Anspruch zu nehmen, wenn sie den Wunsch hegen sollten, dasselbe abzutreten oder zu vertauschen.

Da nun der vom 24. November gefaßte Beschluß diesem Grundsatze entgegenlaufe, so glaube der König-Großherzog, es den Freiheiten und der unversehrten Erhaltung der deutschen Bundesländer, wogegen keine Verjährung zulässig sei, schuldig zu sein, den oben erwähnten Beschluß als verbindlich nicht zu betrachten. Derselbe hätte dem König um so unerwarteter erscheinen müssen, als von einem deutschen Bundesgliede nicht vorausgesetzt werden dürfe, daß es geneigt sein werde, sein Bundesgebiet gegen eine theilweise Entschädigung, nachdem es ausdrücklich eine vollständige begehrt hätte, abzutreten — noch daß es sich dem Vorwurf bloßstellen werde, daß es seine Bundespflichten ganz und gar außer Acht gelassen, indem es sich zu einer solchen Abtretung verstanden, ohne sich dazu der Bestätigung des Bundes zu versichern.

Das deutsche Bundesstaatsrecht schreibe nicht vor, daß in einem solchen Falle diese Bestätigung von der Gesammtheit des Bundes unmittelbar der dabei etwa interessirten fremden Macht erklärt werden müsse, sondern daß die Zustimmung desselben lediglich die inneren Verhältnisse jedes Bundesstaates zu der Bundesversammlung betreffe, indem durch die entgegengesetzte Behauptung das Recht der einzelnen Bundesglieder, außerhalb des deutschen Bundes diplomatische Verhältnisse zu unterhalten, geschmälert werden würde.

Die Conferenz zu London habe selbst diese Wahrheit anerkannt, indem sie in dem 5. der 24 Artikel erklärte, daß der König-Großherzog sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Ausführung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, sowie über die Ausgleichungen, welche die genannten Artikel, sowohl mit den gedachten Agnaten des Hauses Nassau, als mit dem deutschen Bunde erforderlich machen könnten, verständigen werde. Diese Bestimmung würde von dem Augenblicke an, keinen Sinn haben, wo der deutsche Bund sich selbst mit der londoner Conferenz über eine Territorialabtretung verständigen wollte.

Auf diese geharnischte Erklärung wurde vorläufig nichts von der Bundesversammlung beschlossen; sie wurde an die einzelnen Regierungen zur Instructionseinholung übersendet.

Bevor wir aber in dieſen verwickelten Verhandlungen fortfahren, müſſen wir erſt wieder einen Blick in die nebenher laufenden Ereigniſſe in Luxemburg ſelbſt werfen, um die thatſächliche Situation nicht aus den Augen zu verlieren.

Schon ſeit December 1831 hatten Privatperſonen im Luxemburgiſchen Verſuche zu contrarevolutionären Bewegungen gemacht. Eine in dem Dorfe Heszeringen ſtattgefundene Werbung war vorzüglich darauf berechnet, vormalige Soldaten und Milizpflichtige unter die mit den luxemburgiſchen Farben eingefaßte Orangefahne zu verſammeln.

Ein Ausſchuß der ſogenannten Freunde der geſetzlichen Ordnung, beſtehend aus dem Baron du Prel, dem Baron Auguſt von Tornaco und Schaanus erließ in franzöſiſcher und deutſcher Sprache öffentliche Bekanntmachungen, datirt aus Hollerich vom 21. December, um die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg aufzufordern, ſich dem Joche zu entziehen, das ihnen die Revolution auferlegt habe, und um freiwillig wieder unter die Regierung des rechtmäßigen Landesherrn zurückzukehren. Um dieſer Aufforderung mehr Eingang zu verſchaffen, war an die glückliche Zeit erinnert, wo, bei der Trennung Luxemburgs von den belgiſchen Provinzen durch eine Douanenlinie, im Luxemburgiſchen weder auf Wein noch Bier, noch auf Branntwein eine Auflage beſtanden hatte, und man weder Acciſen noch Barrièren kannte. Denjenigen, welche im Corps Dienſte nehmen wollten, wurde ein Sold von täglich einem Franken zugeſichert. Der Chevalier de Vauthier war als Anführer dieſer freiwilligen Luxemburger bezeichnet.

Da dieſe Proclamation, die eine ganz in franzöſiſcher, zwei andere in beiden Sprachen, erſchienen, ſo ließ ſich hieraus ſchließen, daß dieſe an die Luxemburger im Allgemeinen gerichteten Aufforderungen nicht blos auf jenen deutſchen Theil, der nach dem Artikel 4 der Separationsacte dem König-Großherzog verbleiben ſollte, ſondern vielmehr auf die deutſchen und walloniſchen Unterthanen des Großherzogthums berechnet waren.

Dieſes contrarevolutionäre Comité, hatte jedoch keineswegs aus Auftrag und unter Autorität der großherzoglichen Behörden gehandelt, vielmehr hatte die Civiladminiſtration, nach der Verſicherung ihres Vorſtandes, des Generals Goedeke, an der Bildung des luxemburgiſchen

Freicorps keinen Antheil und war auch den erlassenen Proclamationen fremd geblieben.

Diese Proclamationen waren aber in Luxemburg gedruckt. Individuen aus der Festung nahmen an diesen Unternehmungen Antheil, und großherzogliche Douaniers, denen bei Ausbruch der Revolution Zuflucht in der Festung gestattet wurde, 60 bis 70 an der Zahl, bildeten einen Theil dieses neu organisirten Corps. Eine Abtheilung desselben nahm in einzelnen Ortschaften Gewehre der belgischen garde civique in Beschlag, und brachte diese nach Hellerich, einem unter den Kanonen der Festung gelegenen Orte, in Verwahrung.

In der Nacht vom 23. auf 24. December 1831 versuchte ein Detachement belgischer bewaffneter Mannschaft sich dieser Gewehre wieder zu bemächtigen, und es kam zu einem kleinen Rencontre, bei welchem zwei Offiziere der belgischen garde civique todt auf dem Platze blieben.

Das Festungsgouvernement — schon früher (nach seinem Berichte vom 22. Dezember) entschlossen, sowie eine bewaffnete militärisch-organisirte Macht in dem Festungsrayon sich aufstellen würde, dieselbe in keinem Falle zu dulden — wandte sich sogleich an den luxemburgischen General Goedeke, um von ihm Aufschluß über die Organisirung dieser bewaffneten Mannschaft und die Deponirung der Gewehre zu Hollerich, innerhalb des Festungsrayons, zu verlangen, und denselben auf das Bestimmteste zu erklären, daß es in diesen Versuchen der Versammlung und Armirung von unbefugten Leuten nur ein willkürliches Attentat auf die Ruhe der Festung und ihres Gebietes finde, gegen welche es die geeigneten Maßregeln ungesäumt ergreifen werde.

Es wurden auch Detachements ausgesandt, um das Festungsgebiet von jeder darin befindlichen Macht bewaffneter Mannschaft zu reinigen. Eine solche Abtheilung fand das im Festungsrayon befindliche Dorf Mamer von belgischer garde civique und 40 bis 50 berittenen belgischen Gensdarmes militärisch besetzt, und forderte die Räumung desselben, die auch, ohne daß es nöthig war zur Gewalt der Waffen zu schreiten, erfolgte.

Die neu geworbene luxemburgische Truppe irrte einige Tage unstät herum, wollte sich hierauf innerhalb des Festungsgebietes, in dem massiven Gebäude des ehemaligen Landgestütes zu Walferdingen, festsetzen, was jedoch nicht gestattet wurde, und erhielt hierauf den Befehl zur einstweiligen Auflösung, dem aber ein Theil nicht nach-

kam, sondern nach dem Städtchen Ettelbrück vordrang, wo sie jedoch auf belgische Streitkräfte stießen, von diesen abgewiesen und gesprengt wurden. Etwa 25 Individuen wurden gefangen.

Diese Vorfälle gaben die Veranlassung zu einer Correspondenz des Festungsgouvernements mit mehreren belgischen Beamten.

Der Oberst des Cailles, der sich als belgischer Militärgouverneur der Provinz Luxemburg unterzeichnete, wandte sich aus Mamer unterm 24. December an den preußischen General Dumoulin, beschwerte sich über Excesse, die von bewaffneten Banden, die von der Festung Luxemburg ausgegangen seien, in verschiedenen Ortschaften der Provinz verübt würden, ersuchte ihn, denselben kein Asyl in dem Rayon der Festung zu gewähren, und versicherte, daß indem er das Land von diesen Individuen, welche Unordnung und Anarchie zu verbreiten suchten, reinigen müsse, er die Rechte des deutschen Bundes respectiren werde.

In einem zweiten Schreiben forderte er eine kategorische Erklärung über die Delogirung aus dem Dorfe Mamer.

Das Festungsgouvernement hatte in seinen beiden Antwortschreiben vom 25. und 27. December sich offen, bestimmt und fest dahin ausgesprochen, daß, da der deutsche Bund, und somit auch die Bundesfestung, sich in keinem Kriegszustand befinde, die strengste Neutralität werde beachtet, und eben daher in dem Festungsrayon, welcher, so wie er — den vertragsmäßigen Ansprüchen auf einen Umkreis von 4 Stunden unbeschadet — von dem Festungsgouvernement dem General Grethals bezeichnet wurde, angegeben war, keine bewaffnete Macht werde geduldet, sondern diese, nöthigen Falls, mit Gewalt der Waffen entfernt werden. Die Maires der Gemeinden innerhalb dieses Bezirkes seien verantwortlich gemacht, in ihren Bezirken weder Störungen der Ruhe zu dulden, noch fremdartigen Militärpersonen Vorschub oder Aufenthalt zu gewähren. Die strengste Unparteilichkeit werde gehandhabt, gegen Eingriffe von beiden Seiten mit gleicher Sorgfalt gewacht. Die Entfernung der belgischen Truppen aus dem in dem Festungsrayon gelegenen Dorfe Mamer sei

*) Diese vorsichtige und energische Handlungsweise war um so nöthiger, als sich an der Grenze gegen die bayerische Rheinpfalz und gegen Baden bebedeutende französische Truppenmassen zusammenzogen und sehr bedenkliche Stellungen einnahmen (siehe weiter unten).

durchaus unerläßlich gewesen. Von Ueberschreitung der Vollmachten bei Vollziehung dieses Auftrages könnte keine Rede sein.

Die am Schlusse des Schreibens vom 27. December 1831 enthaltene Verwahrung erkannte vollkommen richtig im Großherzogthum nur die Thatsache der Insurrection und die usurpatorische Besitznahme des belgischen Gouvernements, keineswegs aber das Recht und die Gesetzlichkeit derselben an.

Diese Vorfälle im Luxemburgischen veranlaßten das belgische Gouvernement, den Obersten Brisse in die Provinz zu schicken, welcher von Arlon aus an den Festungsgonverneur, den Landgrafen von Hessen-Homburg, zwei Schreiben übersandte. Das eine war von dem Minister des Aeußern in Brüssel, Meulenacre, welcher sehr irrig, den Militärgouverneuer als den allgemeinen Repräsentanten des Bundes betrachtete und sich ebendaher an ihn auch in politischer Beziehung wendete. Er ging davon aus, daß jener Theil des Großherzogthums, welcher in Folge des Vertrags vom 15. November 1831 unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren solle, erst nach dem erfolgten Beitritte Hollands zu dem Arrangement der londoner Conferenz auszuantworten sei, daß bis dahin das belgische Gouvernement sich verbunden glaube, und es selbst dem Interesse der Bewohner von Luxemburg und Holland angemessen erachtete, die Ordnung auch in diesem Bezirke aufrecht zu erhalten.

Der Minister glaubte, daß diese Ansichten von Seiten des deutschen Bundes getheilt würden, welcher, wie es in diesem Schreiben hieß, eingewilligt habe, daß nach den Ansichten der Conferenz, das Luxemburgische ganz, bis zum endlichen Arrangement, durch die belgischen Autoritäten verwaltet würde. Er ersuchte daher den Festungsgouverneur, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß in dem strategischen Bezirk der Festung die Ruhe durch das Corps von Freigängern nicht gestört werde, und in diesem Bezirke im Nothfalle selbst die belgischen Behörden zu unterstützen.

Sir Robert Adair, der von der londoner Conferenz nach Luxemburg speciell gesendet war, verwendete sich in seinem Schreiben an den Festungsgouverneuer, den Landgrafen von Hessen-Homburg, daß derselbe sich mit dem belgischen Gouvernement wegen der Erhaltung

der Ordnung und öffentlichen Sicherheit benehmen und zur Bewahrung des allgemeinen Friedens beitragen wolle, der gleichfalls unter der Garantie des Königs von Preußen stehe. Der Vertrag vom 15. November zwischen den fünf Mächten und dem König von Belgien bestimme unwiderruflich das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg; es könne jedoch, bis der König der Niederlande diesem Vertrage beigetreten sei, und die gegenseitigen Gebiete ausgetauscht seien, eine mit bewaffneter Hand vorzunehmende Veränderung in dem Status quo nicht gestattet werden. Dies war so offenbare Begünstigung belgischer Ansprüche, daß deutsche Geduld dazu gehörte, sie zu leiden. In dem Vertrage vom 15. November steht von dieser Befugniß Belgiens kein Wort.

Das Begleitungsschreiben des Obersten Brisse enthielt die bestimmtesten Versicherungen, daß das Festungsgebiet auf das Genaueste respectirt und von belgischen Soldaten nicht sollte überschritten werden, um jede Collision zu vermeiden. Nur um der Anarchie vorzubeugen, die aus den zweckwidrigen Versuchen der Parteigänger des Hauses Oranien sich ergeben würde, habe das belgische Gouvernement einige Truppen in das Großherzogthum einrücken lassen. Brisse hoffte, daß die in dem Festungsrayon, aus Rücksicht für die Festung, entwaffneten Bürgergardisten von Seiten des Festungsgouvernements wirksamen Schutz gegen jeden Versuch von Gewaltthätigkeit finden würden

Das Festungsgouvernement beschränkte sich darauf, zu antworten, daß durch die von ihm genommenen Maßregeln die unregelmäßigen und unberechtigten Unternehmungen in dem Festungsgebiete bereits gänzlich unterdrückt seien, und für die Ruhe und Ordnung in diesem Bezirke die geeignete Vorkehrung getroffen sei. Es enthielt sich aber einer jeden Bemerkung über die in dem Schreiben Meulenacre's enthaltenen politischen Ansichten, und bemerkte, daß es dasselbe der Bundesversammlung unverzüglich vorlegen würde, von welcher das etwa weiter Erforderliche ergehen möchte.

In seinem Antwortschreiben an den Obersten Brisse erwähnte ferner das Festungsgouvernement der von belgischer Seite durch das Vordringen nach Hollerich und die Besetzung von Mamer sich erlaubten Gebietsverletzungen, und erklärte, daß es in den Festungsrayon keine bewaffnete Mannschaft zulassen, und einzig und allein belgischen Gensdarmen, wie bisher, den friedlichen Durchgang gestatten könnte.

Das Militärgouvernement würde eine solche Organisirung um so weniger gestattet haben, als ihm bereits unterm 7. April 1831 von der Bundesversammlung eröffnet worden*), daß die damals von dem königl. großherzoglichen Generalgouvernement vorgehabte Formation eines luxemburgischen Truppencorps innerhalb des Bereiches der Bundesfestung unzulässig sei.

Um so viel weniger würde es die Anwerbung und Bildung eines Corps geduldet haben, das sich auf gar keine öffentliche Autorität stützte und nur von einem angeblichen Ausschusse sogenannter Freunde der öffentlichen Ordnung auf eine höchst illegale Weise vorgenommen worden sei.

Das Festungsgouvernement hatte daher von diesem Gesichtspunkt sehr wohl gethan, dem General Goedeke, als Vorstand der großherzoglichen Civilbehörde, auf das Bestimmteste früher zu erklären, daß die Bildung eines bewaffneten Corps, zu dem Zwecke der Wiedervereinigung des Großherzogthums unter die legitime Regierung, auf dem Festungsgebiete durchaus unzulässig sei, und ebenso, daß eine offene Verbindung mit der Festung zu solchen außerhalb derselben verfolgten Zwecken nicht gestattet werden könne. Es war sehr angemessen, den nur unter der Bedingung der Ablegung ihrer Waffen eingelassenen Douaniers, welche nämlich den Kern des neuerrichteten Corps gebildet hatten, nicht mehr zu gestatten, mit ihren Waffen in die Festung aus- und einzugehen, und die Ordre zu ertheilen, daß allen in die Festung zurückkehrenden unberechtigter Weise bewaffneten Leuten am Thore die Waffen abgenommen und in der Festung deponirt würden.

Dagegen hatte das Festungsgouvernement dem General Goedeke erklärt, daß soweit die in dem Festungsrayon gelegenen Gemeinden aus eigenem Antriebe zu dem rechtmäßigen Unterthanenverbande zurückkehrten, es eine gewaltsame Störung einer solchen freiwilligen, von Entwickelung von Streitkräften unabhängigen Unterwerfung nicht zugeben werde.**)

Nur den zweckmäßigen und ernstlichen Verfügungen des Festungsgouvernements war es zu verdanken, daß das unüberlegte, falsch be-

*) Siehe oben S. 33. 35.

**) Diese Erklärung gab der Gouverneur auf eigene Verantwortung.

rechnete Unternehmen schnell sein Ende erreichte, ohne größere Verwickelungen herbeizuführen, die damals um so gefährlicher waren, als man jeden Augenblick den Einmarsch der Franzosen in Luxemburg fürchtete.

Das Festungsgouvernement hatte in seiner Correspondenz dem Bunde nichts vergeben. Da, wo es den Festungsrayon dem Commandirenden der belgischen Truppen bezeichnete, um die Verletzung desselben durch diese zu vermeiden, hatte es ausdrücklich des Anspruches auf einen strategischen Rayon von vier Stunden erwähnt, und den dem General Goethals bekannt gemachten Rayon nur als einen vorläufig bestimmten angegeben, als welcher derselbe um so mehr zu betrachten war, da diese militärisch-provisorische Bestimmung nicht auf der Genehmigung des Bundes beruhte, sondern sich militärisch von selbst verstand. Es hatte der anmaßenden Sprache des Obersten Des Cailles mit Würde und Festigkeit geantwortet, sich bei dem ganzen Vorfalle überhaupt mit voller Unparteilichkeit benommen und die Rechte des Bundes gewahrt.

Der deutsche Bund war von Seiten der fünf Mächte durch das 24. Protocoll der londoner Conferenz ersucht worden, während des Laufes der Unterhandlungen die wegen der militärischen Besetzung des Großherzogthums Luxemburg beschlossenen Maßregeln zu suspendiren, wie schon oben gesagt (S. 44).

Da jetzt anstatt der damals beabsichtigten besonderen Verhandlungen über das Großherzogthum-Luxemburg, mit Zustimmung des Königs-Großherzogs und des deutschen Bundes, diese Angelegenheit mit bei den allgemeinen Verhandlungen zur Sprache kommen sollte, so wurde der deutsche Bund durch das 36. Conferenzprotocoll eingeladen, hieran durch Ertheilung der nöthigen Vollmachten und Instructionen an die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen Antheil zu nehmen (S. 62, 63).

Indem der Bund dieser Einladung folgte, hatte er vor der Hand jene Einschränkungen weiter suspendirt, zu welchen seine Befugniß von den sämmtlichen fünf Mächten ausdrücklich in mehreren Protocollen der Conferenz anerkannt wurde; er war jedoch weit entfernt, hierdurch eine Veränderung in den Verhältnissen des Großherzogthums Luxemburg zu dem Bunde als rechtlich bestehend, und eine Regierungsbefugniß des belgischen Gouvernements in demselben anzuerkennen.

Die Bundesversammlung hatte vielmehr in der Sitzung vom 9. September 1831 beschlossen: „der Conferenz Kenntniß zu geben, daß das belgische Gouvernement sich fortwährend anmaße, im Großherzogthum Luxemburg Souveränetäts- und Administrations-Acte auszuüben, welche nur der legitimen Regierung zuständen, wie solches durch militärische Besetzung des Gebietes und erst neuerlich durch Ausschreibung und Vornahme der Wahlen zu den belgischen Kammern stattgefunden habe" (S. 66). Mit Hinweisung auf diesen Beschluß wurde die Conferenz jetzt von der Bundesversammlung ersucht:

„Diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, da dieses Benehmen des belgischen Gouvernements nicht nur allein das Ansehen des Bundes, compromittire, sondern auch den in dem 36. Protocoll der Conferenz ausgesprochenen Grundsätzen widerstreite und, für den Fall der Nichteinstellung, den Bund in die unangenehme Nothwendigkeit setzen müsse, den zur Aufrechthaltung seiner Autorität im Großherzogthum gefaßten Beschlüssen Folge zu geben" (S. 37, 83).

Nach den Bestimmungen der Separationsacte sollte ein Theil des Großherzogthums Luxemburg von dem König der Niederlande an Belgien, gegen eine Territorialentschädigung in der Provinz Limburg, abgetreten werden.

Diese Bestimmungen konnten jedoch erst dann, wenn sie von den contrahirenden Theilen die Genehmigung erhalten hatten, und wenn auch insbesondere die vorbehaltene Zustimmung des deutschen Bundes erfolgt war, die Vollziehung erhalten. Bis dahin mußte der deutsche Bund die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg noch ganz aus dem bisherigen Standpunkte betrachten. Dies wurde hier wiederholt hervorgehoben, weil Belgien sich noch zu nichts verstanden hatte

Von Seiten des belgischen Gouvernements waren aber im Gegensatz zu dieser rechtlichen Auffassung durch den Minister des Aeußeren in seinem Schreiben an den Festungsgouverneur Behauptungen und Ansichtein aufgestellt worden, die um so weniger unbeachtet bleiben konnten, als das Festungsgouvernement demselben erwiderte: daß es sein Schreiben an die Bundesversammlung eingesendet habe, von wo aus das etwa weiter Erforderliche ergehen möchte.

Der Minister behauptete u. A.:

„que la confédération a consenti, jusqu'ici à ce que d'après les intentions de la conférence de Londres le Luxembourg

tout entier fut, jusqu'à l'arrangement définitif des affaires de la Belgique et de la Hollande, administré par les autorités belges."

Er stellte an das Festungsgouvernement das Ersuchen:

„de prêter au besoin main forte aux autorités belges, dans le rayon stratégique de la forteresse dans l'éxécution des droits, qui leur sont imposés par la loi."

Jene Behauptung und dieses Ansinnen waren also der ausdrücklichen Erklärung des Bundes, die in seinem Namen, in Folge des oben angeführten Bundesbeschlusses vom 9. September 1831 durch die von ihm bevollmächtigten Minister von Oesterreich und Preußen in der Conferenz in London übergeben, aufgenommen und der belgischen Regierung von Seite der Conferenz mitgetheilt worden, durchaus nicht gemäß. Die Bundesversammlung verweigerte deshalb jede Unterstützung der belgischen Autorität durch das Festungsgouvernement (5. Januar 1832). Nichts desto weniger beharrte Belgien auf seinen Anmaßungen.

Der belgische Oberst Des Cailles hatte die Ermächtigung vom Festungsgouvernement nachgesucht, in einige Ortschaften des engeren und weiteren Festungsgebietes einen Offizier und Unteroffiziere zum Behufe der Aushebung von Milizmännern für das Jahr 1832 zu senden. Darauf war ihm erwidert worden, daß, nachdem der für die beabsichtigte Sendung mehrerer Militärpersonen nach den Dörfern Eich und Mamer angegebene Zweck die Erneuerung einer Machtübung auf das diesseitige Land belgischer Seits sein sollte, welche der deutsche Bund als einen Act widerrechtlicher Usurpation anzusehen und zu bezeichnen niemals aufgehört habe, das Militärgouvernement auch nach seinen neuesten Instructionen ganz unbefugt sei, darein zu willigen (7. Februar 1832).

Die belgischen Behörden fuhren aber, wie eben gesagt, in ihren Anmaßungen nichtsdestoweniger fort. Selbst vor den Thoren der Festung, auf dem Glacis derselben, wurde ein junger Mensch, der bei dem Freicorps von Tornaco gewesen war, von vier ihm auflauernden und bewaffneten Partisanen des belgischen Gouvernements angefallen, gefänglich fortgeführt und nach Diekirch gebracht. Das Festungsgouvernement verlangte sofortige Freilassung desselben.

Der Oberst Des Cailles erwiderte, daß er sich an den Procurator in Diekirch, unter dessen Gewahrsam sich der junge Mann befinde, gewendet habe, um denselben in Freiheit zu setzen, wenn dieses

die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen gestatteten. Das Festungsgouvernement erklärte aber auf das Bestimmteste: daß es sich hier gar nicht um eine Untersuchung und Beurtheilung der Gerichtsbehörde handeln könnte, sondern daß vielmehr bei dem stattgehabten Attentat auf die Person des Verhafteten in dem Rayon der Festung und vor deren Thoren, die gefängliche Einbehaltung desselben von Seiten der belgischen Administration eine Theilnahme an dieser willkürlichen Gebietsverletzung sein würde, und daß, wenn der Gefangene nicht binnen zwei Tagen mit einer zufriedenstellenden Erklärung über die den Urhebern dieses Frevels zu Theil gewordene Ahndung abgeliefert werde, das Festungsgouvernement an den in seinem Bereiche befindlichen Agenten der belgischen Verwaltung seinen nachdrücklichen Regreß nehmen müsse (7. Febr.). Das half; Freilassung erfolgte.

Das belgische Gouvernement zu Arlon hatte am 23. Januar 1832 an einem dazu bestimmten Termine zur öffentlichen Versteigerung von Holzschlägen in dem Domänialwald Grünewald schreiten wollen; da jedoch sich kein Liebhaber dazu eingefunden hatte, war demnach die Versteigerung um 14 Tage verschoben worden.*)

Ebenso schrieb die insurrectionelle Regierung die Aushebungen für die Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums, sogar bis in der Bundesfestung selbst, wiederholt aus. Aber es hütete sich in Wahrheit doch, die Aushebung der Milizmannschaft bis in die Stadt und Festung selbst auszudehnen, nicht die mindeste Spur von geheimen Machinationen zu diesem Zwecke, selbst nicht von geheimer falscher Werbung hiefür, war entdeckt. In den Umgebungen der Stadt waren dagegen die Milizaushebungen eingeleitet gewesen.

Der König der Niederlande beschwerte sich jetzt bitter, daß die Bundesversammlung so wenig die verfassungsmäßige Bundeshilfe gewähre. Die insurrectionelle Behörde habe trotz aller bündig gefaßten Bundesbeschlüsse nicht aufgehört, in dem Großherzogthum Luxemburg die Ausübung von Souveränetätsacten vorzunehmen, welche nur der legitimen Regierung zustehen könnten. Nur um die Anmaßungen des usurpatorischen Gouvernements um so auffallender zu machen, wäre dabei bemerkt worden, daß — um jedenfalls seine Ansprüche darauf

*) Diese Angelegenheit gab später Gelegenheit zu einem langen Notenwechsel zwischen Frankreich und England einerseits und Deutschland anderseits.

darzuthun — die Ausschreibungen zur Aushebung der Nationalmiliz von demselben sogar bis auf die Bundesfestung Luxemburg ausgedehnt worden seien. Wenn aber das belgische Gouvernement indessen den Versuch nicht gewagt hätte, die Aushebung in der Stadt Luxemburg selbst zur Ausführung zu bringen, so hätte der Grund davon offenbar nur in dem Umstande gelegen, daß es solches weder rathsam, noch selbst thunlich gefunden, keineswegs aber in der Berücksichtigung der Rechte des Bundes und des Königs-Großherzogs. Ja, wie wenig diese unbestrittenen Rechte von ihm in Betracht gezogen worden, beweise der vereitelte Versuch, die Aushebung in dem engeren Festungsrayon, sogar gewaltsamer Weise, vor den Thoren des Platzes, vorzunehmen. Der König nahm am Schlusse dieser neuen Beschwerde die vollständige Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 9. September 1831 nochmals für sich in Anspruch.

Die bei den Versuchen einer Bewaffnung in dem Großherzogthum von den Belgiern gefangenen Luxemburger waren nach Namur abgeführt. Der belgische Cassationshof in Brüssel hatte darauf (17. Februar) den Beschluß gefaßt, daß Diejenigen, welche wegen Theilnahme an den im December 1831 und Januar 1832 stattgefundenen Versuchen, mit bewaffneter Hand das belgische Gouvernement in der Provinz Luxemburg zu vertreiben, verhaftet und in Untersuchung gezogen seien, zur Fortsetzung dieser gerichtlichen Untersuchung und zur Aburtheilung nach Namur gebracht werden sollten.

Als die Vorfälle vom December 1831 zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangten, mißbilligte dieselbe zwar die in dem Festungsbezirke vorgenommenen gewaltsamen Versuche einiger Bewohner des Großherzogthums, sich mit Gewalt der Waffen von der belgischen Herrschaft zu befreien und zur legitimen Regierung zurückzukehren (!) aber sie begnügte sich, Oesterreich und Preußen zu bitten, bei der Conferenz zu London für die Befreiung der gefangenen Luxemburger zu wirken!!

Mehrere an der Insurrection betheiligt gewesene Einwohner von Luxemburg hatten um Erlaubniß zur Rückkehr in die Stadt bei der großherzoglichen Regierung gebeten (December 1831) und diese war vom König gewährt. Das Festungs-Gouvernement hatte aber dagegen protestirt und wollte die Rückkehr nicht eher gestatten, bis eine allgemeine Amnestie erfolgt sein würde. Der König-Großherzog suchte seinen Willen bei der Bundesversammlung durchzusetzen (26. Januar 1832), aber fürs Erste vergebens. Erst am 9. Februar 1832 ertheilte diese ihre Ge-

nehmigung, behielt jedoch dem Festungs-Gouvernement das Recht vor, in einzelnen besonderen Fällen die Einwilligung zur Rückkehr solcher Individuen aus militärisch-polizeilichen Rücksichten zu verweigern und verdächtige Personen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Jetzt trat inzwischen ein anderer Umstand ein. Der vormalige Advokat Thorn, welcher als belgischer Civil-Gouverneur der Provinz Luxemburg fungirte, wurde auf seinem außerhalb des Festungs-Rayons, aber im deutschen Theile Luxemburgs — der nach dem londoner Vertrage vom 15. November 1831 Luxemburg verbleiben sollte — gelegenen Gute Schönholz von niederländischen Douaniers und Leuten des Tornaco'schen Freicorps ergriffen, nach Luxemburg abgeführt und auf Befehl des niederländischen Generalmajors, Präsidenten der Verwaltungscommission des Großherzogthums, von Goedecke, in das dasige Civilgefängniß gebracht (16. April 1832). Man hatte damit eine Geißel für die gefangenen Mitglieder des Tornaco'schen Freicorps von Seiten Hollands gewonnen.

Das Festungs-Gouvernement sagte sich von aller Theilnahme dieser Verhaftung los und verband vorsichtig damit die Erklärung, daß, da jene außerhalb des Festungs-Rayons erfolgt sei, es solche nur als einen Act der Civilautorität ansehen könne, der weder seiner Beurtheilung, noch seiner Einwirkung unterliege, indem es, seiner Stellung nach, auf die Wahrung der für die Festung eintretenden militärischen Rücksichten beschränkt sei.

Am 17. April verlangte es aber, daß die großherzogliche Regierungsbehörde entweder die möglicher Weise unbefugt und ohne Vollmacht stattgefundene Arretirung Thorns durch dessen Freilassung wieder aufheben, oder aber zur weiteren amtlichen Veranlassung diejenigen Gründe mittheilen möchte, aus denen es einem solchen Antrage zu willfahren nicht gesonnen sei.

Der General von Goedecke erwiderte hierauf, daß, da Thorn sich des Verbrechens der Rebellion schuldig gemacht hätte, so sei derselbe nach erfolgter Verhaftung, auf seinen Befehl in das Civilgefängniß gebracht worden und nunmehr den Gerichten verfallen. Streng genommen, hätte Thorn diesen sofort übergeben werden sollen; inzwischen habe der General sich durch politische Rücksichten bewogen gefunden, zuvörderst deshalb an das niederländische Gouvernement zu berichten; in allen diesen Beziehungen hänge es nicht von ihm ab, ihn freizu-

geben und über sein Schicksal zu bestimmen, vielmehr müßte er nothwendiger Weise deshalb die Entscheidung seines Hofes abwarten.

Nähere Angaben machte er nicht.

Nach Ansicht der Bundesversammlung konnte hierdurch die Festungsbehörde in eine falsche Stellung versetzt und dadurch, wenn belgischer Seits das bis dahin richtige und tadelfreie Benehmen der Bundesfestungsbehörde auf irgend eine Art mißkannt werden sollte, Verwickelungen der politischen Verhältnisse für den Bund herbeigeführt werden, welche derselbe zu vermeiden bisher sorgfältig bemüht gewesen war, und endlich dadurch die Ruhe und Sicherheit der Festung gefährdet werden. Die Bundesversammlung wollte nicht zugeben, daß Folgen der Art, durch Handlungen der niederländischen Behörden, welche unter dem Schutze der Festung Sicherheit für ihre Personen und für die Ausübung ihrer Functionen fänden, herbeigeführt würden, die der ordentlichen Verwaltung, für die nur jener Schutz gegeben sei, fremd, allein dazu dienen könnten, einen Zustand gegenseitiger Aufreizungen und Gewaltthätigkeiten herbeizuführen, die im Bereiche der Festung zu gestatten, höhere Rücksichten schlechterdings verböten.

Sie ersuchte daher den König-Großherzog, die gefängliche Abführung Thorns nach Luxemburg und die Aufnahme desselben in das dortige Civilgefängniß untersuchen und solche Anordnungen treffen zu lassen, welche geeignet wären, um sowohl den Verwickelungen der Verhältnisse für den Bund und der Störung der Ruhe und Sicherheit in der Festung, welche die Folge dieses Vorganges schon dermalen sein könnten, zuvorzukommen, als auch die Wiederkehr ähnlicher, die Sicherheit der Festung möglicher Weise compromittirender Vorgänge, auf Veranlassung der Behörden im Großherzogthume, zu verhindern, über alles dieses aber der Bundesversammlung baldthunlichst eine beruhigende Erklärung zukommen zu lassen.

Oesterreich und Preußen wurden ersucht, bei der londoner Conferenz von diesem Vorgange und von dem dadurch veranlaßten Beschlusse der Bundesversammlung Kenntniß zu geben.

Auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 21. April 1832, wegen der Verhaftung des Advokaten Thorn erwiderte der König-Großherzog wieder in sehr bitterer Weise. Die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten sei das Grundprincip des deutschen Bundes und die Verwaltung der Gerechtigkeit mache eins der wichtigsten

Souveränetätsrechte aus. Der König-Großherzog, als Souverän und selbst im Interesse der übrigen Bundesglieder, könne eine Einmischung der Bundesversammlung in die Ausübung seiner Souveränetätsbefugnisse als Großherzog von Luxemburg eben so wenig, als in die Verwaltung der Justiz, welche einen wesentlichen Theil derselben bilde, zugeben.

Von diesem Grundsatze könnte auch in Rücksicht der Bundesfestungen keine Ausnahme stattfinden, am allerwenigsten einer solchen, welche zugleich die Hauptstadt des Landes und der Sitz der Regierungsbehörden sei, und welche — wäre sie nicht eine Bundesfestung — jedenfalls eine Landesfestung geblieben sein würde.

Da inzwischen die Verhaftung des Thorn die Aufmerksamkeit der Versammlung auf sich gezogen habe, so benutze er mit Vergnügen diese Gelegenheit, um derselben einen neuen Beweis seiner rücksichtsvollen Achtung zu geben und deshalb gäbe er die verlangte Aufklärung.

Thorn sei beschuldigt gewesen, sich gegen die Sicherheit des Staats vergangen zu haben, und obwohl keine politische Rücksicht das Recht der Regierung beschränken könnte, der Justiz in einer Criminaluntersuchung ihren freien Lauf zu lassen, welche bereits im September 1831 begonnen hätte, so hätte doch die Verhaftung Thorns nicht zufolge von Befehlen des Königs-Großherzogs stattgefunden.

Die einfache und unverzügliche Freilassung des Verhafteten würde aber einen ungünstigen und nachtheiligen Eindruck auf die der Sache der Legitimität treu gebliebenen Bewohner des Großherzogthums gemacht haben und vielleicht für die Sicherheit Thorns selbst von gefährlichen Folgen gewesen sein. Eine erneuerte Erbitterung der Gemüther würde in dem Augenblicke unvermeidlich gewesen sein, wo die Verwandten und Freunde der gefangenen Luxemburger sich überzeugten, daß die legitime Regierung den Schutz aus den Augen lasse, welchen sie ihren Unterthanen schuldig wäre, und daß sie das Mittel aus den Händen ließe, welches der Zufall um die von Seiten der gedachten Freunde und Verwandten aus eigener Bewegung vorgenommene Verhaftung ihr verschafft hätte, um jenen Gefangenen wieder zu ihrer Freiheit zu verhelfen. Zufolge der in den Familien angestellten Nachforschungen wäre die Zahl der aus politischen Gründen in den Gefängnissen zu Namur schmachtenden Luxemburger, deren Verhaftung zu

Ettelbrück und anderwärts auf keine regelmäßige Weise stattgefunden, 25, im Ganzen die Anzahl derselben auf 30 angewachsen.

Am zweckmäßigsten schien es dem Könige, daß Thorn gegen Freilassung der zu Namur oder anderwärts aus politischen Ursachen gefangen gehaltenen Luxemburger und derjenigen Personen ausgewechselt würde, welche nach der Verhaftung Thorns vor Gericht gezogen oder arretirt wären, sowie gegen Zurücknahme der gegen Andere erlassenen Verhaftsbefehle.

Der König war in der That in vollem Rechte, aber die Bundesversammlung scheute sich offenbar, den Anlaß zu einem von Frankreich gesuchten Kriege zu geben und that nichts. Statt ihrer hatte aber die londoner Conferenz, auf Andringen von Belgien, die Sache in die Hand genommen. In Folge dessen fanden Verhandlungen zwischen der londoner Conferenz und dem Könige der Niederlande statt und die erstere veranlaßte von demselben die Freilassung Thorns (Beschluß der Conferenz am 4. Mai 1832). Der niederländische Gesandte in London gab darauf sofort die mündliche Erwiderung, daß der König bereit sei, dem Artikel jenes Protocolls, welcher die Freilassung Thorns betreffe, unter der Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, daß Belgien vorgängig die erforderliche Garantie für die Vollziehung der Propositionen, die ihm durch ebendasselbe Protocoll gemacht worden seien, leiste.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe waren der Meinung gewesen: daß seine Erklärung die Sanction einer Handlung in sich schließe, welche das niederländische Gouvernement bisher nicht anerkannt und welche die deutsche Bundesversammlung mißbilligt habe, eine Sanction, die aus der Gleichstellung jener Handlung mit Vorgängen hervorgehe, die weit entfernt seien, ein und denselben Charakter an sich zu tragen, und daß dieselbe Erklärung zwischen der angesonnenen Freilassung Thorns und dem durch das Protocoll vom 4. Mai dem belgischen Gouvernement gemachten Ansinnen eine gegenseitige Beziehung aufstelle, welche in den Augen der Conferenz nicht bestanden habe und welche sie nicht annehmen könne.

Die Conferenz, im Besitze der Actenstücke, aus denen hervorgehe, einerseits, daß die Verhaftung Thorns ohne Befehl des Königs-Großherzogs von Luxemburg stattgefunden und daß solche von dem großherzoglichen Gouvernement nicht anerkannt worden sei, andererseits, daß diese Verhaftung, gleichwie die zu deren Vollziehung angewendeten

Mittel von der deutschen Bundesversammlung gemißbilligt worden seien — habe ihr festes Vertrauen ausgedrückt, daß der König der Niederlande eine Handlung nicht sanctioniren werde, zu der er den Befehl nicht ertheilt habe, und daß Thorn werde in Freiheit gesetzt werden.

In diesem Vertrauen, in der Ueberzeugung, daß ihr Ansinnen eine günstige Aufnahme finden, und daß somit Thorn wieder in Freiheit werde gesetzt werden, habe die Conferenz, in Folge seiner Freilassung, die sie als zuverlässig angesehen habe, sich dazu verstanden, von dem belgischen Gouvernement die Freilassung derjenigen Individuen zu verlangen, die im Wege der Repressalien in Belgien verhaftet worden seien.

Immer in derselben Voraussetzung — der vorgängigen und unverzüglichen Freilassung Thorns — habe sich die Conferenz weiter dazu verstanden, einzig aus Rücksichten des Friedens und der Menschlichkeit, die Freilassnng einiger Individuen zu verlangen, welche zu bewaffneten Banden gehörten, deren Organisation weder von dem großherzoglich-luxemburgischen Gouvernement, noch von dem deutschen Bunde anerkannt worden sei.

Gegen Mitte des Monats 1832 traten in der Bundesfestung Luxemburg selbst bedenkliche Aufregungen hervor, welche die Schwierigkeit der Situation noch erhöhten. Sie hingen mit der Verhaftung Thorns zusammen. Am 14. Mai Abends spät fanden nämlich zunächst in der Unterstadt Grund auflehnende Volksbewegungen statt, die sich schnell mehr oder weniger allen übrigen Stadttheilen communicirten und so bedeutend wurden, daß, außer den starken Wachen, die zahlreichen im nächtlichen Patrouillendienst befindlichen Mannschaften nicht ausreichten, die Ruhe herzustellen, sondern aus den Casernen Verstärkungen herbeigeholt werden mußten, die dann theils durch Anwendung der Gewalt, theils durch mehrfache Verhaftungen endlich zum Zwecke kamen und die Menschenmassen überall auseinander trieben. Ein Mann von zweideutigem Rufe, Meisch, der noch später Veranlassung von Verhandlungen mit der londoner Conferenz wurde, soll die nächste Veranlassung gewesen sein; überall wo er sich öffentlich zeigte, blieb die Wuth der Einwohner gegen ihn nur durch Gewalt zu zügeln.

Seit der Einbringung Thorns hatte er auf diese Weise wieder-

holt ſehr bedeutende Störungen der Ruhe veranlaßt, und die Garniſon war zu ſeinem perſönlichen Schutze vielfach bereits in Bewegung geweſen, wobei er dem Volke gegenüber auf dieſen Schutz zu trotzen und ſich, nicht ohne Abſicht, dem Publikum zu zeigen ſchien.

Das Feſtungsgouvernement verlangte von den luxemburgiſchen Civilbehörden für dieſen Mann Hausarreſt; im Falle daß er ihn breche, drohte der Gouverneur, ihn zu verhaften und aus der Feſtung zu weiſen.

Der verhaßte Mann war ein Mitglied des Tornaco'ſchen Freicorps geweſen, und hatte, wie mehrere andere Theilnehmer an dieſer Bewaffnung, zugleich bei der Verhaftung Thorns ſich thätig bewieſen. Dies gab dem Gouverneur der Feſtung Veranlaſſung, die Aufmerkſamkeit auf die eigentliche Zuſammenſetzung der Tornaco'ſchen Bewaffnung zu richten.

Jenes Corps hatte nie die Stärke von 200 Menſchen überſchritten, und beſtand im Kern aus vielleicht 50—60 Douaniers, davon einige 70 den Dienſt der Inſurrection früher verließen, zu der legitimen Regierung zurückkehrten und in die Feſtung vor vielen Monaten ſchon mit der Beſchränkung aufgenommen wurden, daß ſie ihre Waffen an ihre Behörden ablieferten, dieſe die Gewährleiſtung für ſie übernehme und ſie in jeder Beziehung ein inoffenſives Verhalten behaupteten. Dieſer Vorbehalt war unvermeidlich, weil gleich bei ihrem Eintritt die Abſicht zu ihrer aggreſſiven Verwendung außerhalb hervorleuchtete, eine ſolche aber mit der Lage der Feſtung und den für ſie von der Bundesverſammlung erlaſſenen Inſtructionen unvereinbar blieb.*)

Die übrige Mannſchaft des Corps waren größtentheils geworbene Leute, ohne Frage der Mehrzahl nach von äußerſt zweideutigem Gehalte, die den hohen Sold von täglich einem Frank, ſowie freies Quartier erhielten, alſo viel beſſer geſtellt waren, wie die preußiſchen Beſatzungstruppen. Nach der erfolgten Auflöſung dieſer bewaffneten Vereinigung kehrten die dabei implicirten Douaniers ſofort in die Feſtung zurück, nicht minder die übrigen Theilhaber, mit der vielleicht einzigen Ausnahme der bei Ettelbrück von einer Fraction

*) Siehe S. 77, 78.

der Mannschaft belgischer Seits gemachten 25 Gefangenen, indem die leidenschaftlichste Verfolgung gegen die Mitglieder des Corps sofort eintrat und kein einziges dazu gehöriges Mitglied im Lande persönliche Sicherheit gefunden hatte.

Die königlich-großherzogliche Landesadministration hatte, wie schon oben bemerkt ist, die Veranlassung zu dieser Bewaffnung abgelehnt, vielmehr diese einem Verbande von Freunden der gesetzlichen Ordnung zugeschrieben.

Die bedeutenden Kosten der Expedition waren aber von der Civilverwaltung hergegeben worden, imgleichen war die Herbeischaffung der erforderlichen Waffen nicht ohne außerordentliche Unterstützung geschehen; die Theilnahme der Douaniers daran war wohl eigentlich ohne Mitwissen und Billigung der luxemburgischen Civilbehörde nicht denkbar.

Abermals fanden unruhige Auftritte in der Unterstadt Grund, woselbst das Gefängniß Thorns gelegen, statt, aus welchen zuvörderst außer vielen anderen Inconvenienzen, ein immer schrofferes Verhältniß zwischen Bürgern und Militär, sowie zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich ergab und die Garnison in diese durchaus willkürlich hervorgerufenen Spaltungen ganz schuld- und willenlos zu ihrem Nachtheile mit verwickelt sich fand. Durch die gemessenste Haltung des Militärs waren weitere Unglücksfälle, als leichte Verwundungen, noch vermieden worden. Daß aber bei der steigenden Erbitterung in Folge der sich ohne Unterlaß erneuernden unruhigen Vorfälle am Ende weiter greifende Folgen daher unabwendbar waren, lag in der Natur der Sache. Der Festungsgouverneur bat um Instruction.

Man meinte in Frankfurt, daß wenn nun gleich die gesetzliche Beurtheilung des Unternehmens des Tornaco'schen Corps den großherzoglich luxemburgischen Behörden vorbehalten bleiben müßte, so wäre das Militärgouvernement dennoch befugt gewesen,*) sämmtlichen Theilhabern dieses Unternehmens, unter denen sich sogar eine Anzahl Douaniers befand, die früher dem insurrectionellen Gouvernement angehangen, und denen nur unter Vorbehalt eines friedlichen Benehmens der Eintritt in die Stadt und Festung Luxemburg gestattet worden war, wegen dieser Verletzung der ersten Regeln militärischer Ordnung

*) Siehe S. 87 ff.

aus militärisch-polizeilichen Rücksichten die Rückkehr in die Festung zu verweigern. Die Militärcommission wie der Militärausschuß behaupteten, daß wenn ihnen aus Rücksichten der Menschlichkeit ein Asyl darin stillschweigend eingeräumt worden, so hätte sich dies unter der Voraussetzung verstanden, daß sie sich dieser Rücksicht würdig benehmen und daß überall ihr Aufenthalt mit der Sicherheit der Festung, der das Festungsgouvernement jeder andern Rücksicht unterzuordnen habe, sich vereinbar erweise. Statt dessen hätten Theilhaber eben dieses Corps, ebenfalls von Luxemburg aus, eigenmächtig ein zweites Unternehmen ausgeführt, welches, da ihm jede erforderliche Ermächtigung abging, ganz denselben Charakter wie das erste an sich getragen.

Unter solchen Umständen könnte das Militärgouvernement durch die stillschweigende, wie sich von selbst verstände, bedingte Duldung der Theilhaber des Tornaco'schen Corps innerhalb der Festung in ihren ursprünglichen Befugnissen nicht beschränkt werden. Die Theilhaber dieses Corps hätten dadurch, daß sie zu verschiedenen Malen feindliche Unternehmungen von der Festung aus eigenmächtig begonnen, das Recht des Aufenthalts darin, wenn sie auch früher daselbst domicilirt gewesen sein sollten, dem Festungsgouvernement gegenüber verwirkt, und dieses wäre vollkommen berechtigt, ihnen den ferneren Aufenthalt in der Festung, gleich jedem Individuum, dessen Gegenwart darin mit der Sicherheit der Festung unverträglich erscheine, zu jeder Zeit zu verweigern.*)

Da jedoch die Ausweisung dieser Leute unter den vorliegenden Umständen sie in die Gewalt der Belgier überliefert haben würde, so erscheine jene Maßregel in dem vorliegenden Falle nicht als anwendbar, und es müsse dagegen dem Festungsgouvernement — nach der ihm zustehenden, im Artikel 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819 ausdrücklich anerkannten und auf den vorliegenden Fall, wo ein bewaffnetes Corps innerhalb der Festung, ohne Vorwissen des Festungsgouvernements, gebildet worden wäre und von da aus ein feindliches Unternehmen begonnen hätte, die Theilhaber eben dieses Corps sich aber gegenwärtig wieder in der Stadt und

*) Die Consequenz dieses Princips auf Mainz und Landau angewendet, würde zu bedenklichen Folgen geführt haben, und deshalb protestirten auch die Niederlande sehr energisch dagegen.

Festung Luxemburg aufhielten, vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß — überlassen bleiben, diejenigen Theilhaber dieses Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouvernements durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.*)

Die Bundesversammlung faßte dieser in den Militärkreisen des Bundes herrschenden Ansicht gemäß am 14. Juni 1832 folgenden Beschluß:

„Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg wird auf dessen Bericht vom 19. Mai 1832 erwidert: Die ihm allein obliegende Sorge für die Sicherheit der Festung lasse jedes, ohne sein Vorwissen und ohne seine Einwilligung, von da aus, mit oder ohne Autorisation der Civilbehörde, ausgehende, mit Waffengewalt vollzogene Unternehmen — welches auch die Motive desselben sein sollten — als unzulässig erscheinen. Denn da das Festungsgouvernement dem Bunde für die Sicherheit und die Erhaltung der Festung verantwortlich sei: so dürfe seiner Kenntnißnahme kein Unternehmen der

---

*) Die hierher gehörige Stelle des Artikel 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli lautet:

„Le droit de souveraineté appartenant dans toute sa plénitude à S. M. le roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse Luxembourg comme dans tout le reste du Grand-duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des Employés de S. M. et le gouverneur et le commandant leur prêterent secours et assistence en cas de besoin.

„De l'autre côté le gouverneur sera nanti de tous les pouvoires nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions, et les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place.

„Pour éviter néanmoins tout conflict entre l'autorité militaire et civile, S. M. le roi de Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, nommera un commissaire spécial qui servira d'intermédiaire entre le gouverneur et les autorités civiles, et recevra les directions du gouverneur dans les affaires de police, en tant qu'elles se lient aux rapports militaires et à la défense de la place."

Art entzogen werden, und ihm allein stehe die Beurtheilung zu, ob solches in seinen Folgen die Sicherheit und die Erhaltung der Festung gefährden könne und aus diesem Grunde zu unterbleiben habe. Es reiche daher hin, daß ein feindliches Unternehmen von der Festung aus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Festungsgouvernements, beabsichtigt oder ausgeführt worden sei, um dasselbe zu berechtigen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dessen Ausführung zu verhindern, oder, wenn solche bereits stattgefunden, sich gegen ähnliche Verletzungen seiner Autorität sicher zu stellen.

Was insbesondere die Theilhaber des Tornaco'schen Corps, die sich in Luxemburg aufhalten, betreffe, so hätten diese dadurch, daß dieses Corps ohne Befehl des Königs-Großherzogs, als legitimen Landesherrn, ohne Anerkennung und eingeräumte Mitwirkung der königlich-großherzoglichen Behörden und ohne Vorwissen und Genehmigung des Militärgouvernements, in der Festung sich gebildet und von da aus feindliche Unternehmungen eigenmächtig begonnen habe, das Recht zum Aufenthalte in der Festung, selbst wenn sie früher darin domicilirt gewesen, dem Festungsgouverneur gegenüber, verwirkt. Die Fortdauer der bisherigen stillschweigenden Duldung derselben in der Festung müßte nothwendig von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß ihr Aufenthalt daselbst mit der Sicherheit der Festung vereinbar sei. Sollte sich das Gegentheil ergeben, so würde an und für sich dem Militärgouvernement zustehen, aus dem hierbei einzig in Betracht kommenden, militärischen Gesichtspunkte, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Festung und deren Sicherheit, die Entfernung derjenigen Theilhaber des gedachten Corps, deren Anwesenheit sich mit dem ersten und letzten Ziele der Thätigkeit des Festungsgouvernements unvereinbar erweise, zu verfügen. Da indessen die Ausweisung dieser Leute unter den gegenwärtigen Umständen sie in die Gewalt der Belgier überliefern würde: so bliebe dem Festungsgouvernement, in Gemäßheit der ihm zustehenden, im Art. 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juni 1819 ausdrücklich anerkannten und auf den vorliegenden Fall vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß, überlassen, diejenigen Theilhaber des gedachten Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouverne-

ments durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.

Wenn übrigens aus der von dem Festungsgouvernement vorgelegten Correspondenz sich ergebe, daß der belgische Generalmajor von Tabor sich in dem an jenes gerichteten Schreiben vom 15. Mai in der Eigenschaft als Commandant der Provinz Luxemburg ankündigte und daß die Aufschrift des Antwortschreibens des Festungsgouvernements vom 17. an den Brigadegeneral und Commandanten u. s. w. laute, so könne die Bundesversammlung nicht unbemerkt lassen, daß General Tabor nur als Commandant belgischer Truppen betrachtet werden könne, jede Anerkennung desselben als Commandant der Provinz Luxemburg hingegen mit dem von der Bundesversammlung in Beziehung auf die luxemburger Angelegenheiten genommenen völkerrechtlichen Gesichtspunkt unvereinbar sei.

Diesen Beschluß nahm der König-Großherzog sehr übel, und verwahrte sich gegen eine ungeeignete Auslegung des frankfurter Tractats vom 20. Juli 1819. Er behauptete, daß weder die Verhaftung Thorn's noch die Erscheinung Meisch's in der Stadt, das Mißvergnügen der Einwohner habe veranlassen können, solches schreibe sich vielmehr von den durch die bekannten drückenden Umstände dermalen doppelt fühlbar gewordenen, mit der Garnison verbundenen Lasten und Beschwerden her, für welche die Einwohner durch gar keine Vortheile entschädigt würden. Dieselben befänden sich nämlich nicht allein von der Verfertigung der für die Garnison erforderlichen Gegenstände durchaus ausgeschlossen, sondern müßten es überdies mit ansehen, daß diese ohne alle Entrichtung von Abgaben eingeführt würden, und sie geriethen überdies bei Ausübung ihrer Gewerbe für Privatpersonen mit den zu der Garnison gehörigen Arbeitern in Concurrenz. Hierin — wozu noch unter anderen in der letzten Zeit das, bei der seitdem leider nur allzuwahr gewordenen bangen Besorgniß wegen der Cholera, dennoch der Stadt vorenthalten gebliebene Athenäumsgebäude gekommen sei, wofür endlich der Justizpalast habe müssen zur Aushilfe genommen werden — liege der wahre Grund der sich bei jeder Gelegenheit äußernden allgemeinen Unzufriedenheit, Meisch und Thorn dienten nur zum Vorwande.

Was den Erstern betreffe, so habe die städtische Behörde ihm

bei Strafe der Ausweisung eingeschärft, Alles zu vermeiden, was Unruhen herbeiführen könnte, und es seien Maßregeln getroffen worden, um ihn gänzlich zu entfernen. Uebrigens beruhten die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen blos auf Gerüchten und hätten sich bei einer gerichtlichen Untersuchung großentheils nicht begründet befunden.

Auch in Beziehung auf die Freiwilligen des Tornaco'schen Corps und die Douaniers seien die angeführten Thatsachen zu berichtigen.

Ueber die Ersteren nämlich seien der Bundesversammlung hinlängliche Aufklärungen gegeben worden, es sei daher zu verwundern, daß in dieser Rücksicht Umstände angeführt würden, welche nur auf zweifelhaften Angaben und Irrthümern beruhten. Das Beiwort „feindlich" könne dem Unternehmen dieser Freiwilligen doch wohl nur von Seiten der belgischen Aufrührer gegeben werden.

Was die Douaniers anlange, so hätten sich dieselben außerhalb der Stadt aufgestellt befunden, als die Insurrection in dem Großherzogthum zum Ausbruche gekommen. Beim Aufruf der legitimen Obrigkeit hätten sie sich beeifert, derselben ihre Dienste anzubieten, es sei daher nicht richtig, sie als frühere Anhänger des Aufruhrs zu bezeichnen. Die Entwaffnung der von der Regierung angestellten Douaniers, wodurch den belgischen Douaniers unverwehrt bleibe, sich bewaffnet bis auf dem Glacis der Festung zu zeigen, sei weit entfernt, zur Aufrechthaltung der Ruhe beizutragen. Sie begünstige nur den Schmuggelhandel, welcher unmöglich durch unbewaffnete Personen unterdrückt werden könne, denen nicht gestattet werde, die Schmuggler bis innerhalb der Vertheidigungslinien zu verfolgen.

Kein Freiwilliger des Tornaco'schen Corps sei im Besitze seiner Waffen geblieben, die Theilnehmer an demselben hätten, nicht etwa als ein Ganzes, sondern blos einzeln eine Freistätte in der Festung gesucht. Der König-Großherzog ließe ihnen keinen Sold auszahlen, aber wohl eine Unterstützung für ihre dringendsten Bedürfnisse zukommen. Sie hätten vor den Insurgenten weichen müssen, sie seien — von Waffen entblößt — keineswegs gefährlich für die Festung, und als Unterthanen des Königs-Großherzogs könne ihr Schicksal nicht von der Entscheidung des Militärgouvernements abhängig gemacht werden. Dem ungeachtet würden sie von demselben, nach der in dem Bundesbeschlusse vom 14. Juni (S. 96) dem 37. Artikel des Vertrags vom 20. Juli 1819 gegebenen Auslegung in gefängliche Haft gebracht

werden können. Dieser Artikel sei jedoch auf die vorliegenden Verhältnisse keineswegs anwendbar, indem die Vertheidigung der Festung unmöglich durch die Rückkehr von ungefähr 30 Individuen gefährdet werden könne, welche der gesetzlichen Ordnung treu geblieben, nur versucht hätten, sie wieder herzustellen, aber genöthigt worden seien, sich vor den Rebellen zurückzuziehen. Der Gesandte sei demnach angewiesen, die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auch in dieser Beziehung andurch auf das Bündigste zu verwahren.

Die Bundesversammlung, von allen Seiten bedrängt, hätte die Angelegenheit gern von sich abgeschoben und der Conferenz in London zur Erledigung zugewiesen. Bereits am 30. Mai 1832 hatte sie in Folge der von der großherzoglich luxemburgischen Gesandtschaft in Beziehung auf die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns abgegebenen Erklärung, die Voraussetzung ausgesprochen, daß wegen dieses Gegenstandes in London Verhandlungen eröffnet seien, und beschlossen, den Ausgang derselben zu erwarten.

Die londoner Conferenz hatte aber bereits vorher in dem 62. Conferenzprotocoll zu zwei verschiedenen Malen gesagt: „Die Bundesversammlung habe die Verhaftung Thorns, desgleichen die zur Vollziehung derselben angewendeten Mittel mißbilligt“ und weiter angeführt: „Das in dem 60. Conferenzprotocoll enthaltene Ansinnen der Freilassung Thorns gründe sich nicht weniger auf die in demselben angeführten Thatumstände als auf die Verhandlungen der Bundesversammlung.“ Dies war unrichtig. Die Sache verhielt sich nämlich folgendermaßen:

In der Sitzung vom 30. Mai beschloß zugleich die Bundesversammlung, auf den vom Ausschusse über das gegen die bei Ettelbrück gefangen genommenen großherzoglich luxemburgischen Unterthanen, die unter die Regierung des Königs-Großherzogs zurückzukehren beabsichtigt hatten, belgischer Seits eingeleitete gerichtliche Verfahren, erstatteten Vortrag, die Bundestagsgesandtschaften von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, die Bevollmächtigten ihrer Höfe bei der londoner Conferenz von dieser gewaltsamen und unbefugten Einschreitung des belgischen Gouvernements zum geeigneten Gebrauch, in Kenntniß zu setzen. Dieser Beschluß erfolgte auf Grund einer in der

Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 abgegebenen großherzoglich luxemburgischen Erklärung. Im Eingange derselben war gesagt: „Die Gesandtschaft sei beauftragt, in Hinsicht auf den in der 13. Sitzung gefaßten Beschluß zunächst bemerklich zu machen, daß, da die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten das Grundprincip des deutschen Bundes und die Verwaltung der Gerechtigkeit eines der wichtigsten Souveränetätsrechte ausmache, der König-Großherzog, als Souverän und im Interesse der übrigen Bundesglieder eine Einmischung der Bundesversammlung in die Ausübung seiner Souveränetätsbefugnisse als Großherzog von Luxemburg eben so wenig als in die Verwaltung der Justiz, welche einen wesentlichen Theil derselben bilde, würde zugeben können. Von diesem Grundsatze könne auch in Rücksicht der Bundesfestungen keine Ausnahme stattfinden.“*)

In dem in der Sitzung vom 30. Mai von dem Ausschusse über diese Erklärung gehaltenen Vortrage, hatte derselbe unter Wiederholung des in seinem Vortrage vom 21. April hinsichtlich der Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich aufgestellten Gesichtspunkts, ausgeführt, daß die Bundesversammlung durch den in der Sitzung vom 21. April gefaßten Beschluß zu der vorstehenden, aus der niederländischen Erklärung ausgehobenen Bemerkung ihrer Seits eine Veranlassung nicht gegeben habe. Zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit habe sie die Rechte des Königs-Großherzogs, als legitimen Souverän des Großherzogthums Luxemburg, unumwunden anerkannt. Von dieser Anerkennung weiche auch der Beschluß vom 21. August keineswegs ab, die Bundesversammlung habe sich zu der darin ausgesprochenen vertrauensvollen Erwartung, nicht um eine Einmischung in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auszuüben, sondern lediglich aus Gründen ihres Rechts und ihres Berufs, für die Ruhe und die Sicherheit der Bundesfestung und ihres Rayons zu sorgen und um unnütze Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes abzuwenden, veranlaßt gesehen.

Den Conferenzbevollmächtigten ihrer Höfe wurde die oben erwähnte niederländische Erklärung zum dienlichen Gebrauche bei der Conferenz zugesendet.

---

*) Siehe oben S. 98—100 das Nähere der niederländischen Erklärung.

Dieser Beschluß wurde mit Rücksicht auf einen Vorbehalt der Conferenz gefaßt, welcher sich auf die in dem gedachten Protocolle der Conferenz ausgedrückte Unterstellung bezog:

„daß die Uebergabe Thorns an den niederländischen General von Goedeke auf einem als neutral erklärten Gebiete stattgehabt habe;

„daß nach früheren Befehlen des deutschen Bundes dieses Territorium nicht zu ähnlichen Unternehmen benützt werden sollte; und

„daß demgemäß die deutsche Bundesversammlung selbst die Handlung nicht habe billigen können, welche Thorn in die Hände des Generals von Goedeke gebracht habe."

Da die Bundesversammlung bei keiner Veranlassung und zu keiner Zeit irgend einen Bestandtheil des Großherzogthums Luxemburg für neutrales Gebiet erklärt hatte und da von dem deutschen Bunde keine Befehle in Beziehung auf ein solches Gebiet ausgegangen waren, so hielt sie für nöthig, einer jeden mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stehenden Folgerung zu begegnen, welche aus einer stillschweigenden Anerkennung jener nothwendiger Weise auf einem Mißverständniß beruhenden Voraussetzungen, möglicher Weise hätte gezogen werden können.

Die Bundesversammlung hatte sich über die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich, deren nähere Veranlassung ihr völlig unbekannt geblieben war, und über die zu diesem Ende angewendeten Mittel, jedes Urtheils enthalten, weil sie dafür hielt, daß diese Handlung, sei es, daß solche als ein Act der gerichtlichen oder polizeilichen Verwaltung, oder als ein von einzelnen Individuen ausgegangenes Unternehmen betrachtet werde, ihrer Beurtheilung überall nicht unterliege; ferner daß den Schritten, welche die Bundesversammlung in Beziehung auf diesen Vorgang bei dem König der Niederlande gethan hatte, ein hiervon wesentlich verschiedener Gesichtspunkt, der der Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Festung und Abwendung unnützer Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes, zum Grunde lag, — Rücksichten höherer Art, deren richtige Würdigung die Bundesversammlung von dem König-Großherzog erwarten durfte; endlich hatte sie in ihrem Beschlusse vom

21. April die zur Erreichung der darin bezeichneten Zwecke geeigneten Maßregeln lediglich dem Ermessen des Königs-Großherzogs überlassen.

Zur richtigen Würdigung der Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit und zur Sicherstellung des von ihr angenommenen völkerrechtlichen Gesichtspunktes, gegen jede Verkennung wurde die Ansicht der Bundesversammlung durch die Congreßbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zur Kenntniß der Conferenz in Verbindung mit dem Wunsche gebracht, „daß kein geeignetes Mittel unversucht gelassen werden möchte, um diese bedauerliche Verwicklung der Verhältnisse, deren Beseitigung eben so sehr in den Absichten der zunächst interessirten Theile, als in denen der Bundesversammlung und der londoner Conferenz läge, vollständig und baldigst ein Ende zu machen."

Der König-Großherzog erklärte, daß bei dieser Verhaftung der großherzoglichen Regierung das Recht zur Seite stehe. Obwohl ohne Vorwissen des Königs-Großherzogs, sei die Verhaftung doch vollkommen gesetzlich, nach Maßgabe des 106. Artikels des peinlichen Gesetzbuches, erfolgt, und im Falle das schon im September 1831 gegen den Verhafteten angefangene gerichtliche Verfahren jetzt zu Luxemburg fortgesetzt werde, könne dessen richterliche Verurtheilung nicht bezweifelt werden.

Wenn daher die Auswechslung Thorns gegen Freilassung der von Seiten der Belgier wegen politischer Ursachen gefangen gehaltenen Luxemburger und gegen Zurücknahme der gegen Andere aus gleichen Gründen erlassenen gerichtlichen Mandate angeboten worden sei, so sei dieses Anerbieten bereits als eine große Geneigtheit zu betrachten, zu welcher der König lediglich aus Rücksicht auf die Interessen seiner treu gebliebenen Unterthanen bewogen worden sei. Diese Interessen würden jedoch keineswegs vollständig gewahrt werden, wenn die gegenseitigen Freilassungen nicht gleichzeitig stattfänden; denn in dem 62. Protocolle der londoner Conferenz komme auch nicht ein einziger Ausdruck vor, wonach auf die Freilassung der gefangenen Luxemburger und die Zurücknahme der Verhaftsbefehle mit Sicherheit, ja selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen wäre.

Die Beweggründe der Conferenz beruhten auf keiner anderen Grundlage, als auf der Annahme, daß ein unabhängiges Belgien und

eine gesetzliche Regierung in demselben — außer des Königs-Großherzogs — bestehe, und könnten deshalb um so weniger anerkannt werden, als beinahe das ganze Großherzogthum Luxemburg darunter begriffen werde, indem der Ort, wo der Advocat Thorn arretirt worden wäre, außerhalb des Gebietes läge, welches durch die 24 Artikel Belgien zugeschrieben würde.

Eben so wenig könne zugegeben werden, daß die Conferenz oder die Bundesversammlung berechtigt seien, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, von welcher in dem Separatprotocolle der Sitzung vom 21. April ausdrücklich gesagt wäre, „daß sie lediglich einen Act der inneren Localadministration betreffe, welcher dem König-Großherzog als rechtmäßigen Landesherrn zustehe, so daß die Versammlung ihre desfallsigen Berathungen auf die Schwierigkeiten beschränkt hatte, welche daraus allenfalls für die militärischen Verhältnisse der Festung entstehen könnten."

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (28. Juni): „Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten zu London nachfolgende Eröffnung nach ihrem wirklichen Inhalte zur Kenntniß der Conferenz zu bringen, auch die Erklärung der luxemburgischen Gesandtschaft und den Vortrag des würtembergischen Gesandten Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten an die genannten Bevollmächtigten gelangen zu lassen, um hiervon bei der Conferenz den geeigneten Gebrauch zu machen.

„Nachdem die londoner Conferenz in ihrem 60. Protocolle vom 4. Mai 1832 auf der einen Seite den niederländischen Gesandten ersucht hat, die Freilassung Thorns bei dem König der Niederlande zu erwirken, und auf der andern Seite gleichzeitig das Verlangen an das belgische Gouvernement gerichtet hat, nicht nur die als Repressalien für die Gefangennehmung Thorns verhafteten Individuen gleichfalls in Freiheit zu setzen, sondern auch die in Namur eingesperrten Luxemburger aus Rücksicht des wünschenswerthen gegenseitigen Vergessens des Vergangenen frei zu geben.

„Nachdem ferner im 62. Protocolle vom 29. Mai der niederländische Bevollmächtigte die Bereitwilligkeit des Königs ausgedrückt hatte, Thorn frei zu geben, wenn gegentheilig die erforderliche Garantie für die Erfüllung der von der Conferenz an den belgischen

Bevollmächtigten gerichteten, oben erwähnten doppelten Begehren zugestanden sein würde:

„So handelt es sich dermalen vor Allem darum, in Erfahrung zu bringen, ob die schon unterm 4. Mai an den belgischen Bevollmächtigten zu London stattgefundene Aufforderung der Conferenz dieselbe günstige Erwiderung gefunden hat, deren sich die an den niederländischen Bevollmächtigten gerichtete Einladung zu erfreuen hatte. Da nicht vermuthet werden kann, daß die wohlwollende Aufforderung der Conferenz von Seiten des belgischen Gouvernements seit zwei Monaten ohne entsprechende oder ohne alle Antwort geblieben sein sollte, so wird die Bundesversammlung nur der Erklärung der Conferenz hierüber entgegen zu sehen haben, um zur Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der großherzoglichen Behörden mit den belgischen Beamten, das Bundesfestungsgouvernement zu ermächtigen, Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Individuen, zu bewirken."

Endlich also hatte sich die Bundesversammlung zu einer sehr entschiedenen Erklärung gegen die londoner Conferenz ermannt.

Die Conferenz, d. h. England und Frankreich, beharrte auf ihrer gegen Deutschland gerichteten Ansicht. In dem 68. Protocolle vom 13. Juli 1832 wiederholte sie die schon früher von ihr aufgestellte Ansicht, daß nämlich die ursprüngliche Verwickelung den ihrem Souverain treu gebliebenen Luxemburgern Schuld zu geben und daher zu erwarten sei, daß von dieser Seite mittelst Freilassung Thorns der Anfang mit einer gerechten Genugthuung gemacht werde.

Die Niederlande verlangten aber, daß die Bundesversammlung ihren letzten Beschluß vom 28. Juni aufrecht erhalte, wonach eine gleichzeitige Auswechslung beabsichtigt wurde (26. Juli). Diese Erwartung fand ihren vollen Grund darin, daß der deutsche Bund so wenig wie der König-Großherzog ein Unrecht der treu gebliebenen Luxemburger ursprünglich oder überhaupt anzuerkennen vermochte. Offenbar waren es die Insurgenten, die sich dessen schuldig gemacht hatten, als sie gegen die gesetzliche Obrigkeit einen Aufruhr erregten. Die außerhalb des Gebietes des Großherzogthums nach Namur abgeführten Luxemburger, welchen zur Last gelegt wurde, aus eigener

Bewegung zur Wiederherstellung dieser gesetzlichen Obrigkeit gewirkt zu haben, konnte deshalb kein wesentlicher Vorwurf treffen, während der Advocat Thorn, einer der Haupturheber der Insurrection, mit Recht eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates angeschuldigt war.

Die Bundesversammlung erklärte auch bei der Conferenz zu London, daß darüber, von welcher Seite zu dem in dieser Sache liegenden Unrechte der erste Anlaß gegeben worden sei, die Ansicht der Bundesversammlung von der Meinung der Conferenz zwar abweiche; was aber den am Schlusse des Protocolls ausgesprochenen Wunsch betreffe, diejenige Weisung an das Bundesfestungsgouvernement in Luxemburg zu erlassen, deren Ertheilung sich die Bundesversammlung für den Zeitpunkt der erhaltenen Erwiderung der Conferenz vorbehalten hatte, so trage der Bundestag kein Bedenken, diesem Ansinnen der Conferenz zu entsprechen und in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 unter Einem des Festungsgouvernements zu ermächtigen, „Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Personen, zu bewirken."

Die Sache zog sich nochmals lange hin, am 11. October wurden neue Einwendungen von Belgien gemacht gegen das von den Niederlanden gestellte Begehren, „daß die belgischen Autoritäten sich aller gerichtlichen Verfolgungen gegen Individuen, die sich in der Unternehmung des Baron Tornaco verwickelt befunden hatten, gänzlich enthalten sollten, und daß alle Personen, die aus politischer Rücksicht arretirt und als Geißeln wegen Thorns Gefangennahme in Verwahrung genommen waren, zu entlassen seien."

Die Bundesversammlung stimmte diesem Verlangen des Königs bei. — Aber Belgien war taub gegen diese Vorschläge. Es richtete eine beschwerende Note an die Conferenz zu London. Diese lautete:

Bruxelles, 12 October 1832.

„Le soussigné Plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, a l'honneur d'après les ordres de son Souverain, d'appeler de nouveau l'attention de Leurs Excellences les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, sur la position de Mr. le sénateur Thorn, de leur faire connaître d'office les changemens sur venus depuis les

dernières communications, et de réclamer l'exécution des engagements qui résultent des protocoles 60, 62, 66 et 68.

„Au mois de Décembre 1831 le Gouvernement Belge s'était cru dans la nécessité de faire arrêter des individus qui troublaient le repos public et commettaient des attentats contre les personnes et les propriétés. Avant que des réclamations lui fussent parvenues, il avoit livré ces individus aux tribunaux: des lors, il se trouvait dans l'impossibilité légale d'interrompre le cours de la justice. Les tribunaux déclarèrent que les accusés ne pouvoient être condamnés comme criminels d'Etat. Ces prisonniers acquittés obtinent la permission de retourner dans leurs foyers: on ne voulut pas les retenir comme ôtages, quoiqu'on en eût le droit. Le Gouvernement Belge consentoit ainsi implicitement à l'écharge, et il accomplissoit la condition mise par le protocole de la Diète Germanique du 26 Juillet, à l'élargissement de Mr. Thorn.

„Afin de prévenir tout retard et toute nouvelle difficulté, le soussigné ajoutera qu'en ce moment aucun individu appartenant au Grand-Duché de Luxembourg ne se trouve en état d'arrestation ni d'accusation pour motif politique.

„Les soussigné se flatte que Leurs Excellences les Plénipotentiaires voudront bien porter ces faits à la connaissance de la Sérénissime Diète Germanique. L'arrestation de Mr. Thorn ne sauroit être considérée que comme une violation manifeste et inexécutable de tous les principes du droit des gens. Les Employés du Gouvernement de S. M. le Roi de la Hollande, soit en ordonnant cette arrestation, soit en continuant de garder Mr. Thorn en prison, avoient commis un attentat inoui: une plus largue correspondance de la part des Plénipontentiaires des cinq Cours et de la Diète Germanique, entraîneroit aux conséquences les plus graves, et l'impunité des auteurs de cette arrestation illégale deviendroit un scandale Europien. S. M. le Roi des Belges a le droit de compter sur un acte positif, au moyen du quel la Sérénissime Confédération Germanique prouvera qu'Elle vent respecter et faire respecter le décisions qu'Elle a prises nommement celles qui sont contenues dans son protocole de la 27me séance, en

date du 26 Juillet 1832, par lequel il est ordonné au Gouverneur militaire de la forteresse fédérale de Luxembourg de mettre Mr. Thorn en liberté, en même temps que la Belgique aura fait relâcher les individus désignés dans les No 60 et 62 des protocoles de la Conférence de Londres.“

Die Belgier wollten durchaus nicht nachgeben und machten fort und fort ihre Ansprüche auf den Festungsrayon und die Straße nach Trier hin geltend. Die Bedenklichkeit der Lage erhöhte sich. Die Verhaftung eines angesehenen Luxemburgers, Pescatore, durch die belgischen Autoritäten brachte aber für den König-Großherzog eine bessere Wendung.

Das Festungsgouvernement benutzte diese völkerrechtswidrige Handlung der Belgier zu einem energischen Vorgehen, ohne vorher Instruction von Frankfurt zu holen. Nachdem nämlich die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Nieder-Anweiler durch die in dem Dorfe Semmingen am 19. October 1832 vollzogene Verhaftung Pescatore's von Luxemburg und dessen gefängliche Abführung nach Berg die in Betreff der einstweiligen Begrenzung des strategischen Festungsrayons zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten bestandenen Verabredungen verletzt hatte, so verstand es sich von selbst, daß auch alle diese in Beziehung auf die Beschränkung des Festungsrayons auf den Umkreis von zwei Stunden stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend betrachtet wurden, und der Festungsrayon, innerhalb dessen die Aufstellung und Bewegung fremder bewaffneter Truppen nicht geduldet wurde, nach vorheriger Verständigung mit dem luxemburgischen Civilgouvernement, so weit ausgedehnt, als die Sicherheit der Festung die Verhütung ähnlicher Beleidigungen und die Erhaltung der Communicationen mit dem benachbarten Bundesstaate es nach dem Urtheile des Festungsgouvernements erforderlich machen würde. Die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Anweiler wurde gefänglich in die Festung gebracht.

Da die militärische Besetzung der zwischen Luxemburg und dem Trierischen gelegenen Landesstrecke jetzt nicht mehr umgangen werden konnte, so wurde die preußische Regierung von Frankfurt aus aufgefordert, diese Maßregel im Namen des Bundes durch die zunächst stationirten preußischen Truppen in Verbindung mit der Bundes-

festungsgarnison ausführen und den das Obercommando über diese Truppen führenden General anweisen zu lassen, daß sich derselbe wegen der gemeinschaftlichen Vollziehung, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes, als der nähern Modalitäten mit dem Bundesfestungsgouvernement in Einvernehmen setzen solle.

Das Festungsgouvernement wurde aber angewiesen, künftighin in den allenfalls nöthigen Communicationen mit dem belgischen Truppencommandanten niemals aus dem Auge zu verlieren, daß die Bundesversammlung der zwischen den beiderseitigen Militärchefs stattgehabten Verabredung, wegen zeitweiliger Beschränkung des Festungsrayons ihre Genehmigung niemals ertheilt habe.

Was die Verhaftung Pescatore's betrifft, ohne welche die Angelegenheit noch zu viel größeren Verwickelungen geführt haben würde, so verhielt sich die Sache folgendermaßen:

Pescatore reiste am 19. October 1832 mit der Diligence in Privatgeschäften nach Greevenmachern. In der Nähe von Nieder-Anweiler verließ er die Diligence und nahm zu Fuß den Weg durch Senningen, in der Absicht, die Diligence, welche in Nieder-Anweiler umspannte, jenseits dieses Ortes, auf dem Wege nach Roth, zu erwarten. Auf diesem Punkte angekommen, wurde er von einem belgischen Gensdarmen angehalten, nach seinem Passe gefragt, und, da er mit einem solchen nicht versehen war, vor den Brigadier der Station Nieder-Anweiler geführt. Auf die gleiche Frage und Antwort wurde ihm von diesem bedeutet, daß er seinen Weg nicht weiterfortsetzen dürfe, vielmehr nach Luxemburg zurückzukehren habe. Pescatore befolgte diese Weisung und schlug den Rückweg über Senningen ein.

Bei dem Austritte aus dem Hause, wo er eingetreten war, wurde Pescatore von dem gedachten Brigadier und einem Gensdarmen der Station Nieder-Anweiler angehalten, welche ihm ankündigten, daß sie kämen, ihn zu verhaften. Nach einem kurzen Wortwechsel zwischen Pescatore und den Gensdarmen anderer Seits mußte Ersterer sich bequemen, sich vor den Friedensrichter des Cantons Betzdorf zu Berg führen zu lassen. Diese Thatsache der zu Senningen stattgehabten Verhaftung Pescatore's war durch eine, von dem Instructionsrichter des Tribunals erster Instanz zu Luxemburg vorgenommene, gerichtliche Vernehmung von sechs Zeugen erwiesen.

Der Friedensrichter fragte ihn, ob er erbötig sei, sein Ehrenwort zu geben, daß er sich wieder stellen werde, wenn er seine Entlassung befehlen und die Gensdarmen entlassen werde, hinzufügend, daß er ihm bei dieser Gelegenheit als Bürge dienen wolle. Pescatore nahm diesen Vorschlag an, und der Friedensrichter entwarf darauf ein Decret, welches er ihm schnell vorlas und in dem, so viel Jener sich erinnerte, diese Umstände und besonders die von ihm eingegangene Verbindlichkeit sich erwähnt fanden.

Pescatore hatte keine ordentliche Mittheilung dieser Verhandlung erhalten, sie fehlte auch in den mitgetheilten Acten. Die Gensdarmen führten ihn hierauf nach Berg zum dortigen Friedensrichter, auf dessen Rath er sich nach Greevenmachern begab. Hier angekommen, betrat er ein ihm daselbst zustehendes Haus, wurde aber bald darauf in demselben von zwei Gensdarmen verhaftet, die ihn vor den Districtscommissär führten, welcher ihm erklärte, daß er nach Arlon abgeführt werden würde, und auf die Frage, nach welchem Gesetze oder Instruction er seiner Freiheit beraubt werde? erwiderte: er handle in diesem Falle nicht nach Instruction, sondern aus eigener Bewegung. Es lag in diesem Vorgange eine grobe Verletzung, nicht nur des allgemeinen Grundsatzes, daß innerhalb des strategischen Rayons einer Festung von keiner fremden bewaffneten Truppe irgend ein Act militärischer Autorität ausgeübt werden darf, sondern auch des im Monate Mai 1831 von dem Festungsgouvernement mit dem belgischen General Göthals getroffenen Uebereinkommens.

War dieses gleich, als ein rein militärisches, durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes und dem politischen Standpunkte völlig fremdes Einverständniß der beiderseitigen Militärchefs von der Bundesversammlung nie anerkannt worden, so verband es dennoch die Militärchefs bis zu seiner Aufhebung.

Durch dieses Uebereinkommen hatte das Festungsgouvernement darein gewilligt, daß der der Festung vertragsmäßig zugeführte Defensionsbereich von 4 Stunden im Umkreise, und ohne an dieser Berechtigung etwas zu vergeben, der Patrouillegang von der Festung aus für's Erste nur im Umkreise von 2 Stunden stattfinden sollte, innerhalb dessen in keiner Weise, Organisationen, Bewegungen oder das Verbleiben fremder Truppen stattfinden dürfte. In gleicher Weise sollte die Communi-

cationsstraße der Festung zwischen Luxemburg und Trier von jeder Occupation und allen störenden Einwirkungen frei bleiben.

Ferner hatte zwar das Festungsgouvernement zugestanden, daß die früher in Mamer und Nieder-Anweiler stationirten belgischen Gensdarmerie-Brigaden auch ferner, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, diese Stationen beizubehalten hätten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich jeden Actes militärischer Autorität innerhalb des strategischen Festungsrayons enthalten und auf den Communicationsstraßen desselben nur zu zwei Mann circuliren würden.

Indem daher zwei belgische Gensdarmen von der Station Nieder-Anweiler erwiesenermaßen — selbst in dem Schreiben des Generals von Tabor vom 23. October wurde eingeräumt, daß ein commencement d'arrestation, wie man sich ausdrückte, in einer Entfernung von ungefähr 300 Meter von Anweiler stattgefunden habe — in Senningen, welches im strategischen Festungsbezirke lag, Pescatore verhaftet und vor den Friedensrichter zu Berg geführt hatten, so mußte in diesem Vorgange, selbst dann, wenn die völlige Freilassung Pescatore's durch den Friedensrichter in Berg erfolgt wäre, nichtsdestoweniger eine offenbare und thätliche Verletzung der Rechte der Festung und der Stellung des Festungsgouvernements gefunden werden.

Die Würde des Bundes, das Ansehen des Festungsgouvernements und die Sicherheit der Festung erforderten gleichmäßig eine Genugthuung für diese Beleidigung und eine Sicherstellung gegen Erneuerung derselben.

Das Festungsgouvernement hatte in seinem Schreiben vom 20. October an den belgischen General von Tabor diesem angekündigt, daß insofern die für diese Beleidigung von ihm unter dem 20. October geforderte Genugthuung, nämlich die ungesäumte Freilassung Pescatore's, versagt werde, die bisherige Duldung der Anwesenheit der belgischen Gensdarmerie-Brigaden zu Nieder-Anweiler und zu Mamer im Festungsbezirke und die Bewegung einzelner belgischer Gensdarmen auf der Communicationsstraße im strategischen Rayon sofort hinwegfallen müßte, und daß demgemäß am 29. October die sich in den genannten Orten noch befindlichen belgischen Gensdarmen, durch aus der Festung ent-

sendete Detachements gefänglich eingebracht werden würden.

Diese Antwort des Festungsgouvernements ward gebilligt und die Erwartung der bereits eingetretenen Vollziehung von der Bundesversammlung ausgesprochen, damit aber die Aufforderung verbunden, solche ungesäumt nachzuholen, wenn sie wider Verhoffen noch nicht stattgefunden haben sollte.

Pescatore, Bürger eines deutschen Bundesstaates, war auf Bundesgebiet verhaftet und gefänglich abgeführt, ohne daß ihm nur ein Vergehen oder Verbrechen Schuld gegeben worden und daß ein solches Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen gewesen wäre. Daß sich diese Handlung als eine mit Verletzung des Völkerrechts begangene Gewaltthätigkeit darstellte, konnte, wie gesagt, keinem Zweifel unterliegen. Es war völlig gleichgültig, an welchem dieser beiden Orte die Handlung begangen worden war und welche politischen Gründe die belgischen Behörden dazu zu haben meinten.

Das Requisitorium des Bezirkscommissärs zu Greevenmachern an den dortigen Gensdarmen, was die Gründe, der Verhaftung des Pescatore enthalten mußte, befand sich nicht bei den Acten; es war indessen aus belgischen Zeitungsblättern vollständig bekannt, und daraus ersichtlich, daß die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns zu Luxemburg stattgefunden hatte.

In dem Schreiben des Generals von Tabor an das Festungsgouvernement vom 24. October ward gesagt: daß die Verhaftung Pescatore's zwar nicht auf Befehl des belgischen Gouvernements stattgefunden habe, daß, nachdem indessen dieses unvorhergesehene und unerwartete Ereigniß gegenwärtig eine vollendete Thatsache ausmache, eingegangenen Erkundigungen zufolge, die einfache Freilassung des Pescatore den übelsten Eindruck auf die Bewohner der Provinz, welche durch das gegen Thorn verübte Attentat mit Recht gereizt seien, machen würde. Man ahmte also belgischer Seits die Handlungsweise der Niederlande bei der Verhaftung Thorns nach, vergaß aber dabei, daß Letzterer des Hochverraths seit lange angeschuldigt war und daß Pescatore keines Vergehens bezüchtigt werden konnte.

Das belgische Gouvernement war daher der Meinung, daß das sicherste und schicklichste Mittel, um den bestehenden Verwickelungen ein Ende zu machen und neuen zuvorzukommen, in der Auswechslung

Pescatores gegen Thorn bestehe, und autorisirte den General Jenes in Vorschlag zu bringen.

Alles dieses konnte jedoch bei der Beurtheilung des gegen den Pescatore von Seiten der belgischen Behörden stattgefundenen Verfahrens durchaus nicht in Betracht kommen. Die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns war dem deutschen Bundestage völlig fremd und alle in Beziehung auf diesen Vorgang von der Bundesversammlung gemachten Schritte hatten einzig zum Zwecke, eine gütliche Ausgleichung desselben zu vermitteln.

Was dagegen die Verhaftung Pescatore's anbelangte, so hatte die Bundesversammlung einzig die Thatsache der an dem Bürger eines Bundesstaates verübten Gewaltthätigkeit ins Auge zu fassen, und die deshalb zu treffenden Maßregeln aus dem Gesichtspunkte des dagegen zu gewährenden Schutzes, und der dem Bunde dafür zu gewährenden Genugthuung zu bemessen.

Die Bundesversammlung war des Dafürhaltens, daß in der einen und der anderen Beziehung nicht weniger geschehen könne, als daß das Festungsgouvernement beauftragt werde, dem General Tabor zu eröffnen: die Bundesversammlung erwarte mit Zuversicht, daß, nachdem das belgische Gouvernement von dem einzig richtigen völkerrechtlichen Gesichtspunkte, aus dem die Bundesversammlung diesen Vorgang betrachte, in Kenntniß gesetzt worden, die Freilassung des Pescatore innerhalb eines Termines von 8 Tagen, von dem Empfange dieser Mittheilung an gerechnet, erfolgen werde; ferner, daß die Behörden, welche sich diese Gewaltthätigkeit hätten zu Schulden kommen lassen, deshalb zur Verantwortung gezogen und die geeigneten Anordnungen getroffen werden sollten, um deren Wiederholung zuvorzukommen; und zwar im Namen des Bundes.

Da endlich fanden die Auswechslungen statt und diese Angelegenheit, welche fast zu kriegerischen Ereignissen geführt hätte, war beendigt. Die Conferenz zu London mußte hierin dem deutschen Bunde nachgeben. Belgien versprach in einer Note vom 20. November 1831, daß es den Anforderungen des Bundes nachkommen werde (s. unten).

Kommen wir wieder auf die londoner Conferenzbeschlüsse vom 15. October 1831 zurück. Wie oben (S. 42, 44, 69) bemerkt, waren die bekannten 18 Artikel der londoner Conferenz (27. Juli 1831) am 15. October in 24 andere Artikel abgeändert, welche Holland günstiger waren, als die ersteren, und der König von Holland war aufgefordert, sie anzunehmen, widrigenfalls die Conferenz Belgien definitiv anerkennen würde, aber Rußland hatte nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes dem Protocoll vom 15. November, worin die Drohung gegen Holland ausgesprochen war, nicht beigestimmt. Hierauf gestützt, protestirte der König Wilhelm von Holland gegen den kategorischen Ausspruch der Conferenz. Die Sache zog sich lange hin, bis die Engländer Embargo auf die holländischen Schiffe legten, und ein französisches Heer sich den Grenzen nahte, dieses am 14. Novbr. 1832 überschritt und die Belagerung von Antwerpen, welches Chassé vertheidigte, begann. Wiederum erschienen, mit englischer Zustimmung, die Franzosen vor der Drohung der Conferenz an den König von Holland (Protocoll vom 15. November) auf holländischem Gebiet (14. November)! Auch im August 1831 waren sie nach den Siegen des Prinzen von Oranien über die Belgier früher eingerückt, als die französisch-englische Note erlassen wurde. Der König von Holland protestirte, und jetzt schien es in Berlin wie in Frankfurt ziemlich sicher, daß der europäische Krieg ausbrechen würde. Preußen wurde sehr bedenklich — seine Generale waren es lange schon gewesen, weil Großbritanien und Frankreich beabsichtigt hatten, Zwangsmaßregeln gegen Holland eintreten zu lassen, um die in dem londoner Tractat vom 15. November 1831 aufgenommenen 24 Artikel, wie solche durch spätere Verhandlungen modificirt wurden, zur Ausführung zu bringen.

An Gegenvorstellungen zu Vermeidung solcher Zwangsmaßregeln gegen einen unabhängigen Staat, wie Holland, hatten es in der Conferenzsitzung vom 15. November Oesterreich, Preußen und Rußland nicht fehlen lassen, indem sie sich zugleich von der Theilnahme an solchen Zwangsmaßregeln ausgeschlossen und denselben die Billigung versagt hatten. Da Großbritanien und Frankreich in ihrer eigenthümlichen Stellung und auch Belgien gegenüber aber Gründe zu finden glaubten, um bei dem einmal gefaßten Vorhaben zu beharren, so beschloß eben Preußen für sich allein ein Armeecorps für alle Eventualitäten an die Maas vorzuschieben, denn obwohl diese Zwangsmaßregeln, nach einem über deren Modalitäten zwischen den genannten beiden Mächten abgeschlossenen Ver-

trage, auf die Einnahme der Citadelle von Antwerpen sich beschränken sollten, so ließ sich doch schon ein solches Unternehmen, im Falle des Widerstandes von Seiten Hollands, nicht ohne Krieg, der Krieg zwischen den genannten Mächten und Holland aber, bei dem nicht vorherzusehenden Gange der Ereignisse kaum ohne ernstliche Gefährdung des allgemeinen Friedenszustandes von Europa denken. Das in der Provinz Westphalen stationirt gewesene siebente Armeecorps erhielt den Befehl, über den Rhein zu rücken und zwischen Aachen und Geldern zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gegen Belgien und Holland gelegenen Grenze eine Stellung einzunehmen, während das am Rhein stehende achte Armeecorps beseligt wurde, erstgedachten Truppen zur Unterstützung zu dienen. Ueber den Zweck dieser Sicherheitsmaßregel, der dahin ging, zu verhindern, daß von Truppen derjenigen Mächte, welche der Citadelle von Antwerpen halber in Kampf mit einander gerathen könnten — seien es französische, belgische oder niederländische — die Maas überschritten und deren rechtes Ufer irgendwo und irgendwie berührt werde, wurde preußischer Seits an Großbritanien und Frankreich Nachricht gegeben, ebenso der Bundesversammlung (6. December 1832). Die Bundesversammlung sprach ihren Dank dafür in einem besonderen Schreiben aus.

Am 16. December 1832 erschienen unerwartet auf luxemburgischem Gebiet, statt den Weg über Maubeuge zu nehmen, zu Arlon, ein französisches Artilleriecorps und eine große Menge Rüstwagen, von französischen Soldaten begleitet, um in gerader Linie von Metz nach Antwerpen zu rücken. Die Franzosen blieben 5 Stunden von der Festung Luxemburg entfernt, so daß der Gouverneur keine Veranlassung hatte, den Durchzug zu hindern. Weitere Durchzüge waren angekündigt. Der Gouverneur aber fand das Ereigniß dennoch von solcher Wichtigkeit, daß er sich beeilte, der Bundesversammlung per Estafette davon Meldung zu erstatten; bis dahin war durch die ganze Revolutionsepoche das Luxemburgische französischerseits gewissenhaft immer respectirt worden, und daher der gegenwärtige Einbruch um so befremdender. Die Bundesversammlung verlangte sofort Aufklärung von dem Baron Alleye, dem französischen Gesandten in Frankfurt.

Durch eine so offenbare Verletzung des Gesammtgebietes des bisher mit allen übrigen Staaten ohne Ausnahme in freundschaftlichem Verhältnisse sich befindenden deutschen Bundes, wurde begreiflich die

ganze Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diesen höchst wichtigen, in seinen Folgen unberechenbaren und seit dem Aufruhr im Großherzogthum in seiner Art ersten Vorfall sofort in Anspruch genommen.

Sie verlangte daher in einer Note an den Baron Alleye die Einstellung dieser Durchzüge.

Der Krieg schien immer mehr unvermeidlich. Preußen stand mit einem Armeecorps an der Maas, Holland konnte jeden Augenblick losbrechen. Aber Frankreich umging vorsichtig die Forderung des Bundes und sagte (2. Januar 1833):

„Le gouvernement du Roi, ayant pris connaissance de la note, adressé au Sousigné par Mr. le président de la Diète. sous la date du 23 Decembre, s'est empressé de recueillir les informations qui lui étaient nécessaires pour apprécier le contenue de cette note.

„Il résulte clairement de celles qu'il a réunies, que l'autorité militaire de Metz ayant reçu l'ordre d'expédier, en poste et le plus promptement possible, sur le quartier général de l'armée du Nord, une certaine quantité de fusées à la Congrève six voitures remplies de ces fusées, ont été dirigé en effet de la susdite place de guerre, par la route d'Arlon. en deux convois, composées de trois voitures, conduit chacun seul par un sous-officer sans aucune escorte. A ces explications simples sur un fait isolé qu'ont exagéré les rapports parvenu à la Diète, le Sousigné est chargé, d'ajouter que si le gouvernement du Roi, en sa qualité de signataire et du garant du traité du 15 Novembre 1831, peut a certains égards envisager autrement qu'on ne le ferait à Francfort, la question sur laquelle est basé la note de Son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, il n'eu demeure pas moins animé du constant désir de concilier, autant qu'il depend de lui, avec la position particulière et avec les oeux de ses alliés, toutes ses résolutions et toutes ses démarches.

„Le sousigné saisit cette occasion pour exprimer a son Excellence Mr. le président, de la Diète les assurances renouvellées de sa considération la plus distinguée.“

Wenn die französische Regierung auch zu verstehen gab, daß der

Durchzug mehrerer französischer Rüstwagen mit Kriegsmunition unter Begleitung französischer Militärpersonen durch das Großherzogthum Luxemburg nicht ausdrücklich von ihr vorgeschrieben worden sei, so verband sie damit gleichwohl eine Beziehung auf einen von ihr unterzeichneten und garantirten Vertrag, welche keinen Zweifel zuließ, daß sie den angeführten Durchzug nicht aus demjenigen Gesichtspunkte betrachtete, aus welchem derselbe offenbar als eine Territorialverletzung erschienen war und auch erscheinen mußte, in so lange der erwähnte Vertrag jeder Zustimmung des Bundes, sowie des betreffenden Bundesfürsten entbehrte. Aber man wollte sich von deutscher Seite doch nicht Alles gefallen lassen.

Am 17. Januar 1833 wurde deutscher Seits die französische Note daher dahin beantwortet: „Man habe mit vieler Genugthuung vernommen, daß Frankreich von dem Wunsch erfüllt sei, alle seine Entschließungen und Maßregeln, soviel es von ihm nur abhänge, mit der eigenthümlichen (!) Stellung und den Wünschen seiner Alliirten in Uebereinstimmung zu bringen. Man überlasse sich daher der angenehmen Erwartung, daß ähnliche Handlungen, wie die Gebietsverletzung (16. December), hinfür nicht mehr stattfinden würden, um so zuversichtlicher, da der Bund verpflichtet sei, allen Genossen desselben Schutz und Unverletzlichkeit ihrer Gebiete zu sichern, da er ferner hiervon durch keinen zwischen fremden Mächten abgeschlossenen Tractat, also auch nicht durch jenen vom 15. November 1831, gehindert werden könne und endlich, da er das Recht, die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich so lange vorbehalten müsse, bis nicht durch anderweitige, von ihm selbst eingegangene Verträge der gesetzmäßige Besitzstand eine Aenderung erlitten haben werde u. s. w."

Alleye versuchte nochmals, seinen Standpunkt zu rechtfertigen, und erließ eine neue Note, die sich so äußerte (18. Januar):

„Le sousigné, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Français près la Sérénissimé Confédération Germanique, à l'honneur d'annoncer à son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, ministre plénipotentiaire de sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, président de la haute Diète, q'uil ne manquera pas de transmettre au gouvernement de Sa Majesté les témoignages de satisfaction qui lui ont été adressés au

nom de cette assemblée, à l'occassion de la note que le sousigné a remise le 2 de ce mois.

„Quant à la seconde partie de la note de Mr. le président de la Diète, le sousigné croit pouvoir répondre dès-à-présent que ni le traité du 15 Novembre 1831 signé et garanti par la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, ni les arrangements, arrêtées par la conférence de Londres qui ont servi de base à ce traité, et dans les quels les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse ont reconnu qu'ils avaient agi! „en vertu d'autorisations libres et formelles de la Confédération Germanique," ne contiennent, aucune clause ou énonciation qui restreigne les obligations résultant pour la dite confédération de l'acte fondamental qui constitue l'union de ses membres; qu'il s'en suit naturellement, quelles que soient les considérations relatives au traité du 15 Novembre, elles ne peuvent avoir d'autre effet que de faire ressortir plus éfficacement les engagements contractés aussi bien par les cours d'Autriche et de Prusse que par celles de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, sans que rien n'en puisse atténuer les clauses explicites."

Aber die Bundesverſammlung gab der Sache jetzt keine Folge, da die Rechte des Bundes in Betreff des Großherzogthums Luxemburg bereits durch die an den franzöſiſchen Miniſter Baron Alleye de Cyprei am 17. Januar erlaſſene Note gehörig gewahrt waren, auch der Bund ſich bereits klar ausgeſprochen hatte, daß er ſich durch die, das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Beſtimmungen, des mit dem belgiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Tractats, vom 15. November 1831 nicht für gebunden erachte, ſo lange der geſetzmäßige Beſitzſtand nicht durch einen von ihm ſelbſt eingegangenen Vertrag eine Veränderung erlitten hätte (ſ. S. 117).

Soviel die in der Note des franzöſiſchen Miniſters enthaltene Bezugnahme auf die Höfe von Oeſterreich und Preußen betraf, ſo wurde dieſen Höfen überlaſſen, dem franzöſiſchen Gouvernement das Eigenthümliche ihrer Stellung, in Bezug auf den Tractat vom 15. November 1831, ſoweit derſelbe das Großherzogthum Luxemburg betreffe, ins Klare zu ſetzen.

Ueber die Verſchiedenheit der Stellung des öſterreichiſchen und

preußischen Hofes von jener Frankreichs und Großbritaniens konnte allerdings kein Zweifel sein, da der Kaiser von Oesterreich den Tractat vom 15. November 1831 nur mit der Clausel: „reservatis tamen juribus Serenissimae Confoederationis Germanicae intuitu eorum articulorum qui cessionem et permutationem partis Magni Ducatus Luxemburgensis concernunt," ratificirt und zur Erfüllung des Tractats nur salva reservatione praefata sich anheischig gemacht hatte. Auch stand fest, daß in dem am 18. April 1832 aufgenommenen 57. Protocolle der londoner Conferenz die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen ausdrücklich erklärt hatten: „En procédant à l'échange des ratifications du traité du 15 Novembre 1831 les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse sont chargés de déclarer au protocole au nom de leurs cours, que les dites ratifications n'ont eu lieu que sous la réserve expresse des droits de la Confédération Germanique relativement aux articles du traité du 15 Novembre, qui regardent la cession et l'échange d'une partie du Grand-Duché de Luxembourg, formant un des états de la Confédération," und daß von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens, gegen diese bedingte Ratification und gegen diesen Protocollarvorbehalt, nichts erinnert worden war.

Aus diesen Actenstücken ergab sich demnach hinlänglich, daß die Stellung und Verpflichtungen der Höfe von Oesterreich und Preußen in Ansehung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Artikel des Tractats vom 15. November 1831 nicht die nämlichen waren, wie jene der Höfe von Frankreich und Großbritanien, deren Ratificationen einfach und unbedingt lauteten und ohne allen Vorbehalt ausgewechselt waren.

Die belgische Regierung war durch die Unterstützung Englands und Frankreichs noch begehrlicher geworden. Daraus sind denn auch die Anmaßungen und nichtachtenden Handlungen der belgischen Behörden des Jahres 1832, die weiter oben genauer geschildert sind, leicht erklärlich. Wenn Antwerpen durch französische Kanonen genommen werden konnte, ohne daß sich der König von Holland rühren durfte, weil er auf die Unterstützung seiner Bundesgenossen gegen diesen völkerrechtswidrigen Einbruch nicht rechnen konnte, wenn Deutschland sich mit erbärmlicher Ausrede der Franzosen begnügte — wegen der

oben S. 115 angeführten Durchgänge durch deutsches Gebiet — so brauchte sich Niemand zu wundern, daß Belgien Luxemburg besetzt hielt. Protestationen konnten hierbei nichts helfen.

Der belgische Gouverneur Thorn zu Arlon hatte nach seiner Freilassung unter dem 26. December 1832 an sämmtliche Bürgermeister der Städte und Landgemeinden des Großherzogthums Luxemburg ein Rundschreiben erlassen, worin er von ihnen ein Namensverzeichniß und genaue Nachweisungen „über die ihrer Stadt oder Gemeinde angehörigen Belgier" verlangte, welche in diesem Augenblicke sich wirklich oder vermuthlich in holländischen Diensten befänden.

Da diese Maßregel offenbar eine Nachahmung jener in der Schreckensperiode der ersten französischen Revolution empörenden Andenkens, angewendeten war und keinen anderen Zweck haben konnte, als die ihrem legitimen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburger zu beunruhigen, so theilten die Niederlande dies dem Bundestage mit. Dieser aber meinte, es sei allein Sache der großherzoglichen Regierung, durch eine von ihr selbst ausgehende Bekanntmachung ihre Rechte gegen die Eingriffe der belgischen Regierung zu wahren und ihre Unterthanen von der Befolgung des fraglichen Rundschreibens abzumahnen.

Damit war der König wohl einverstanden. Aber dennoch beklagte er sich bitter über den Bund (23. März 1833). Vergeblich hätte er dessen Hilfeleistung angerufen, „welche die Grundlage des deutschen Bundes jedem Bundesgliede auf das Heiligste und Bestimmteste zugesichert, ja welche sogar im Grundgesetze des Bundes als ein Hauptzweck desselben dargestellt worden sei."

Hierdurch sei das Ansehen der legitimen Behörden einzig auf die Stadt Luxemburg beschränkt worden, und ungeachtet aller bundesgesetzlichen Bestimmungen, die der legitimen Regierung Schutz gegen äußere und innere Feinde zugesichert, wehe die Aufruhrfahne unter den Mauern der Festung; die Patrouillen und Truppenabtheilungen, welche aus und von der Festung gingen, ließen dieselbe ruhig und ungehindert über ihren Köpfen flaggen, — ja es würde nicht einmal in den Städten und Dörfern, die doch auf der für die Besatzung

unentbehrlichen Militärstraße nach Trier lägen, das Ansehen der gesetzlichen Regierung durch den Bund gehandhabt, so daß das Durchziehen der Truppen beinahe als eine, durch die insurrectionellen Behörden stillschweigend zugestandene Vergönnung angesehen werden müßte. Eine solche Vergünstigung gestatteten diese Behörden aber den treuen Unterthanen des Königs-Großherzogs nicht, und jeder, der es wagen wollte, eine officielle Bekanntmachung der legitimen Regierung zu verbreiten, würde des ihm im Grundgesetze des Bundes heilig zugesicherten Schutzes entbehren.

Wohl fühle der König-Großherzog, daß jedes Bundesglied im Stande sein sollte, zu seinen treuen Unterthanen zu sprechen, und durch Zusicherung eines gesetzlichen Schutzes die Besorgnisse zu entfernen, welche Unruhestifter zu erregen trachteten; auch sei er, wie er oft gesagt, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein großer Theil der Aufwiegelungen, die auch in anderen Bundesländern stattgefunden hätten, nicht eingetreten sein würde, wenn der Bund, seiner Verpflichtung gemäß, bemüht gewesen wäre, den Aufruhr im Großherzogthume zu ersticken, und zuverlässig würde noch jetzt böswilligen Umtrieben anderwärts ein schnelleres Ziel gesteckt werden, wenn nicht eine Handvoll Aufrührer im Großherzogthume ungehindert der gesetzlichen Regierung und dem ganzen Bunde Hohn sprechen dürfte.

Um so eifriger aber glaube er auch die Gelegenheit ergreifen zu müssen, welche die Aufforderung des Präsidialgesandten gegeben, weshalb der Letztere beauftragt worden sei, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die oben angedeuteten Verhältnisse zu lenken und den Wunsch seiner Regierung auszusprechen, daß unverzüglich wenigstens die Maßregeln getroffen werden möchten, welche den getreuen Unterthanen im Lande freie und ungehinderte Verbindung mit den benachbarten Bundesländern verschafften und der großherzoglichen Regierung die Mittel gäben, diese Verbindung durch Herstellung der gesetzlichen Behörden in den an der Verbindungsstraße liegenden Orten zu sichern, wodurch zugleich die Möglichkeit würde gegeben sein, auch ohne Gefährdung treuer Unterthanen, durch die nöthig scheinenden Bekanntmachungen auf die übrigen Gegenden des Landes zu wirken, und so die Rückkehr der gesetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Auch auf diese bittere Rüge erfolgte nichts. Wiederum wurden fünf großherzogliche Beamte, welche sich mit Urlaub von Luxemburg aus in einige umliegende Ortschaften begeben hatten, um ihre Verwandten zu besuchen und sonstige Privatangelegenheiten zu ordnen, von den belgischen Behörden arretirt und nach einer längern oder kürzern Verhaftung von da ausgewiesen.

Der König theilte auch dieses an demselben Tage der Bundesversammlung mit; es geschah nichts. — Da trat aber der Aufstand in die Nähe der Bundesversammlung, das (im ersten Bande dieses Werkes, Kapitel 9 geschilderte) „Attentat vom 3. April 1833."

Dazu kam ein anderer Eingriff Belgiens. Die städtische Behörde sowie mehrere Einwohner zu Luxemburg hatten wiederholt laute Klagen über die Verwüstungen geführt, welche in ihren innerhalb des strategischen Festungsrayons liegenden Holzungen stattfanden. Die näheren Umstände waren aus zwei Berichten der großherzoglichen Regierungscommission zu Luxemburg vom 18. Februar 1832 zu ersehen. Dieselben schilderten mit lebhaften Farben die traurige Lage, in welche dieser Theil des Großherzogthums dadurch versetzt worden, daß der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. October 1832 gefaßte Beschluß in keiner Weise zur Ausführung gekommen war (s. o. S. 111).

Dieser Beschluß besagte ausdrücklich, daß die zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend zu betrachten wären, daß vielmehr der Festungsrayon, nach vorheriger Verständigung mit dem großherzoglichen Civilgouvernement, als Repräsentanten des Territorialherrn, zu bestimmen und daß endlich die Straße von Luxemburg nach Trier militärisch zu besetzen wäre, um die Communication mit dem benachbarten Bundesstaate frei zu erhalten.

Wären diese Vorschriften vollzogen und in Folge davon den Behörden von Luxemburg gestattet worden, in dem zu bestimmenden Rayon durch Entwickelung einer zureichenden Macht, ihre Autorität zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung geltend zu machen, so würden die (S. 120, 121) angegebenen Vorfälle nicht haben stattfinden können.

Da aber die großherzogliche Regierung durch ein Zusammentreffen der bedauerlichsten Verhältnisse daran verhindert war, außerhalb der Stadt Luxemburg die geringste Kraft zu entwickeln, so war

der strategische Festungsrayon, über welchen das Militärgouvernement mit den belgischen Machthabern provisorisch übereingekommen war, der Anarchie vollends preisgegeben. Weder Personen noch Eigenthum fanden Schutz in demselben, die insurrectionellen Behörden trieben mit der größten Strenge die Abgaben ein, womit sie die Einwohner belästigten und Banden von zehn, zwanzig, ja vierzig Köpfen durchstreiften Tag und Nacht die darin befindlichen Gehölze. Die Bundesversammlung schwieg dazu.

Am 27. Januar wurde schon geklagt, daß die belgische Douane zu Wasserbillig, dem luxemburgischen Grenzorte auf der Miliärstraße von Luxemburg nach Trier, mehrere nach der Festung Luxemburg bestimmte holländische Equipirungsgegenstände mit Beschlag belegt hatte. Die Gewaltthätigkeit Belgiens auf deutschem Bundesgebiet blieb ungerügt. Endlich am 9. Mai trug der König darauf an, die belgischen Douanen auf der Straße nach Trier zu beseitigen. Vergeblich.

Es springt in die Augen, daß das leidende Verhalten, welches der Bund seit dem Ausbruche der Empörung in dem Großherzogthum angenommen hatte, vor Allem aber die von dem Festungsgouvernement ohne Berücksichtigung der landesherrlichen Rechte mit der factischen Regierungsbehörde abgeschlossene Convention, — die rechtmäßige Obrigkeit in Schwierigkeiten verwickelt hatte, welche von Tag zu Tage unerträglicher wurden, indem sie die Vermeidung eines bedeutenden Finanzdeficits, ungeachtet aller dargebrachten Opfer durchaus unmöglich machten.

Die Bundesversammlung konnte jedenfalls, um das gewünschte Ziel zu erreichen, aus eigener Autorität nur über ein rechtlich begründetes Verlangen und die Anwendung eines analogen Grundsatzes erkennen, jenes Grundsatzes, dem sie in einem anderen vollkommen identischen Falle, Ansehen zu verschaffen gewußt hatte, und es wäre zu diesem Zwecke nur die einfache Erklärung von ihrer Seite erforderlich gewesen, daß die belgischen Douaniers auf der Straße zwischen Trier und Luxemburg nicht mehr geduldet würden. Diese gab sie aber nicht. Belgien ging begreiflich weiter vor.

Indessen störten die belgischen Douanen in Wasserbillig auf der Straße nach Trier auch die officiellen Correspondenzen, ein Factum, das der Bundesversammlung (April 1833) mitgetheilt wurde. Vergebens hatte man die Vorsicht gebraucht, die Sendungen in mehrere Packete,

beiläufig von der Stärke von etwas schweren Briefen, zu vertheilen. Denn da die Militärpost von Trier nach Luxemburg die Besorgung von dergleichen stärkeren Briefen nicht übernahm, so wurden die Briefpackete vom Postbureau zu Trier mit der Diligence nach Luxemburg expedirt, wodurch sie in die Hände der Douanen-Commis zu Wasserbillig fielen und diese machten sich kein Gewissen daraus, alle Briefe und Packete, an wen sie auch adressirt sein mochten, zu eröffnen.

Es folgte hieraus unwidersprechlich, daß die Belgier, deren Kühnheit jeden Tag einen höheren Grad erreichte, es dahin gebracht hatten, die Communicationen mit dem Großherzogthum zu verhindern, und daß die großherzogliche Regierung sich außer Stande sah, irgend ein wichtiges Actenstück, sobald solches den Umfang eines gewöhnlichen Briefes überstieg, mit Sicherheit nach Luxemburg zu befördern. Die Bundesversammlung wußte es — und schwieg.

Inzwischen hatte das Festungsgouvernement in Luxemburg zu Oetringen innerhalb des strategischen Festungsrayons am 22. April eine bewaffnete belgische Douanenbrigade, da sie sich ungeachtet der erhaltenen Warnung nicht entfernt hatte, am dritten Tage gefänglich eingebracht und verlangte Instruction.

Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg war am 22. Mai im vertraulichen Wege über eine innerhalb des Festungsrayons zu Oetringen seit einigen Tagen wiederum eingetretene Ansiedlung einer bewaffneten belgischen Douanenbrigade Benachrichtigung zugegangen. Dasselbe entsendete in Folge dessen ein Cavalleriedetachement am 25. dorthin, um die Richtigkeit der Angabe zu untersuchen, und wenn sie begründet, den Douaniers ihre sofortige Wiederentfernung vom Festungsgebiete mit der Bedeutung anzubefehlen, daß im Falle späterer Anwesenheit, ihre gefängliche Einziehung statthaben würde.

Dessen ungeachtet fand die am dritten Tage nachher den Festungsrayon in der üblichen Weise inspicirende Patrouille besagte Douanenbrigade noch unbekümmert an Ort und Stelle.

Dieselbe wurde demzufolge, acht Mann stark, mit scharf geladenen Gewehren und völliger Armatur verhaftet und eingebracht. Da nun bereits zweimal eine Anzahl bewaffneter Douaniers im Festungsrayon arretirt und an den Festungsgrenzen wieder freigelassen, den factischen Behörden des Landes jedoch dabei ausdrücklich angekündigt worden

war, daß in ähnlichen Contraventionsfällen die Innehaltung der Verhafteten die unausbleibliche Folge sein müsse, wenn demungeachtet die dermalen betroffenen Douaniers aus reinem Uebermuth die vorangehende Warnung und Anweisung außer Acht ließen: so würde zum abschreckenden Beispiele, um das verkannte Ansehen der Festung aufrecht zu erhalten, die Bestrafung der Uebertreter durch mehrtägiges Gefängniß ohnehin diesmal in der Natur der Sache gelegen haben und unvermeidlich geblieben sein. Die Brigade blieb deshalb verhaftet.

Das Militärgouvernement glaubte jedoch zugleich die strafbare Rücksichtslosigkeit in Erwägung ziehen zu müssen, mit welcher das belgische Gouvernement, der Bundesautorität gegenüber, ihre gegen die Freilassung Thorns feierlichst eingegangenen Verbindlichkeiten dermalen gebrochen, sowie diejenige beleidigende Frechheit beachten zu sollen, mit welcher sich belgische öffentliche Blätter bei dieser Gelegenheit über die Bundesangelegenheiten höchst unverschämt äußerten. Es hielt wie billig dafür, daß ein solcher Moment nicht geeignet sei, gegen die Revolution Schonung und Nachsicht bei erneuerten Eingriffen in die deutschen Rechte zu beweisen, und daher jedenfalls die arretirten Douaniers so lange fest zu halten, bis die Bundesversammlung die Geneigtheit gehabt haben würde, über deren Loos zu verfügen und zu bestimmen, ob ihre Haft, außer den sonst noch diesfällig etwa anzuordnenden Maßregeln, als ein Unterpfand gegen die dem wortbrüchigen Theile aufzuerlegende und von ihm zu erfüllende Genugthuung und Gewährleistung mit angesehen werden, oder ihre Haftentlassung schlechthin wieder und wie bald eintreten solle.

Dasselbe erklärte gleichzeitig, daß die betreffenden Douaniers in einem Fort der Festung untergebracht worden seien, daselbst die vollständige späterhin zu liquidirende Verpflegung eines Soldaten der Garnison erhielten, und außerdem mit so viel Milde behandelt würden, als die Versicherung ihrer Personen zuließ: alles den muthmaßlich darüber vorauszusetzenden Intentionen gemäß.

Der Militärausschuß in Frankfurt beantragte die ausdrückliche Genehmigung der Verfahrungsweise des Festungsgouvernements, — die Bundesversammlung begnügte sich aber, diesem aufzutragen, „daß die verhafteten belgischen Douaniers unter der Verwarnung zu entlassen seien, daß sie im Wiederholungsfalle bis zur Ausgleichung der

belgisch-holländischen Angelegenheit in Haft gehalten würden." Diese Entscheidung erfolgte erst am 25. Mai 1833.

Belgien hielt das gegebene Versprechen, keine gerichtlichen Verfolgungen gegen die freigelassenen und angeschuldigten Personen eintreten zu lassen, ebenfalls nicht. Von deutscher Seite war ein solches Versprechen nicht gegeben, sondern nur die Freilassung Thorns zugesagt. Deshalb war der vormalige Advocat zu Luxemburg, Ruth, schon früher wegen Hochverraths und weil er als Beamter der belgischen Regierung seine Autorität als solcher selbst in der Stadt Luxemburg geltend machen wollte, von dem dortigen Assisenhofe in contumaciam verurtheilt worden. Diese Sache wurde von Luxemburg weiter verfolgt.

Aber diesen Vorfall nahmen Belgien und die Conferenz zum Vorwand gegen den König-Großherzog vorzugehen. Der französische Gesandte, Baron Alleye, erließ am 6. und am 8. Mai, der englische Gesandte, Cartwright, am 7. und 11. Mai Notes verbales — nicht an die Bundesversammlung, sondern an das Festungsgouvernement zu Luxemburg! Es schien, als sollte mit aller Gewalt eine Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten des deutschen Bundes herbeigeführt werden. Die belgische Regierung nahm die Anklage gegen drei von ihr entlassene politische Gefangene wieder auf (April — Juni 1833). Es gehört allerdings eine diplomatische Geduld dazu, um die Impertinenz der belgischen Anklage gegen einen dieser Angeklagten (Kohl) zu verdauen. Die Anklage lautete dahin, daß er im März 1831 die Einwohner direct aufgefordert habe, das belgische Gouvernement im Großherzogthum umzustürzen! Auch Cartwright richtete eine Note verbale am 22. Mai an den König-Großherzog und bezeichnete das Verfahren der belgischen Behörde gegen die Barone Tornaco als Repressalien!

Die Angelegenheit gewinnt noch einen viel gehässigeren Schein, wenn man erwägt, daß am 21. Mai 1833 ein Präliminarvertrag zwischen Frankreich, England und den Niederlanden abgeschlossen war und daß selbst in diesem Vertrage der König-Großherzog keine Verpflichtung übernommen hatte, gerichtliche Anklagen gegen seine Unterthanen nicht zu erheben. Der Bund äußerte sich, als endlich am 24. Juni 1833 die Sache zum Bericht kam, dahin:

„1) Die Bundesversammlung — von der Ueberzeugung ausgehend, daß die neuerdings von großherzoglich-luxemburgischen und von belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeiführen, welcher mit der Erhaltung der Ruhe, diesem gemeinsamen Ziel der Bestrebungen aller europäischen Mächte, unvereinbar ist, — fordert den niederländischen, luxemburgischen Bundestagsgesandten auf, das vorliegende Sachverhältniß vollständig seiner Regierung vorzutragen, und damit das Ersuchen zu verbinden, die niederländische Regierung wolle die Bundesversammlung vor Allem von dem neuesten Stande der Verhandlungen über die niederländisch-belgische Frage in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg, insbesondere von dem Präliminarvertage vom 21. Mai 1833, von dem ihr eine officielle Mittheilung nicht gemacht worden, welche sie jedoch, da solcher theilweise das Großherzogthum Luxemburg betreffe, zu erwarten berechtigt sei, in Kenntniß setzen, und sich zugleich darüber erklären: ob und in wie weit es bei Abschließung dieser Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen sei, die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthum Luxemburg festzustellen?"

„2) Der österreichische Präsidialgesandte wird ersucht, den bei dem Bunde accreditirten französischen und großbritanischen bevollmächtigten Ministern, nach Maßgabe des Sachverhältnisses, eine mündliche Eröffnung auf die übergebenen Verbalnoten zu machen."

In der Mitte des Monats Juni 1833 hatte der französische Gesandte mehrere Pourparler mit dem Präsidialgesandten gehabt, in Bezug auf die Nothwendigkeit in dem Festungsrayon Luxemburg die belgischen Gensdarms und Douaniers wieder einzurichten. Beide Diplomaten hätten die Nothwendigkeit davon als Folge des Vertrages vom 21. Mai (s. o. S. 126) gleichmäßig eingesehen. Der Präsidialgesandte hatte geäußert, daß die Initiative durch Belgien geschehen müsse, dieses müsse sich an das Festungsgouvernement wenden. Dieser Weg sei indicirt, weil er ein Arrangement nur als ein rein militärisches, aber nicht als ein politisches ansehen möchte.

Zu derselben Zeit hatte auch der englische Gesandte sich in derselben Angelegenheit an den Präsidialgesandten gewendet und hatte dieselbe Antwort erhalten. In Folge dessen veranlaßte Frankreich,

auf den Bericht seines Gesandten Belgien, seine Eröffnungen zu machen und zwar durch den General von Tabor. Dies geschah gleich darauf, und zwar wiederum an das Festungsgouvernement in Luxemburg. Die Intrigue wurde wirklich weit getrieben; man glaubte, der vor Kurzem erst in Luxemburg angelangte Oberst Francois, würde in Abwesenheit des Generalgouverneurs durch seine Antwort eine gewünschte Handhabe geben. Aber dieser antwortete ganz trocken (sèchement):

„Il ne peut, donc que vous déclarer conformément à ses déclarations précédentes qu'il aura soin par tous les moyens en son pouvoir d'éloigner tout militaire belge qu'on trouvera dans le rayon stratégique de la forteresse."

Auch das Verlangen für die Aufstellung von Polizei und Gensdarmerie wurde rund abgeschlagen. Außerdem aber verweigerte er jede weitere Verhandlung über diesen Gegenstand (9. Juli 1833). Von diesen Antworten unterrichtete der französische Gesandte vom 25. Juli den Präsidialgesandten, Freiherrn von Münch. Der Erstere behauptete in seiner Note an die Bundesversammlung, daß der Präsidialgesandte über die beobachtete Haltung des Obersten Francois ebenso bei einem Pourparler erstaunt gewesen wäre, wie er selbst. Francois habe am 27. Juni den Auftrag erhalten, zwar nicht zu antworten, aber über die belgischen Vorschläge zu berichten. Es könne nur ein Mißverständniß obwalten, und Münch würde die Angelegenheit in die Hand nehmen und in dem Sinne des französischen und englischen Gesandten zu vermitteln suchen (qu'il allait d'emparer de cette affaire et qu'elle s'arrangerait de la manière dont il était convenu avec le soussigné).

In Folge dieser Unterredung sei das belgische Gouvernement von Neuem veranlaßt, sich durch General von Tabor an den Oberst Francois zu wenden, aber um Zeit zur Erwägung zu lassen, erst am 20. August.

Aber der Oberst Francois habe zum zweiten Male (22. August) eine negative Antwort gegeben; er habe auf Befehl des Bundes den status quo aufrecht zu erhalten und außerdem besondere Verwaltungsbefehle. Das hatte das französische Cabinet sehr übel genommen, verlangte Aufklärung, erreichte aber keine Antwort als die: que la Diète d'en occupait. Alleye wurde darauf grob und sagte in einer Note, der Bundestag dürfe den Gesichtspunkt nicht verlieren, daß die mündlichen Verhandlungen zwischen dem Ersteren und ihm officielle sein, denn

sie seien im Cabinet des Ministers gehalten, er müsse die mündliche Versprechungen des Präsidialgesandten eben so feierlich ansehen, als die schriftlichen und immer im Namen der Bundesversammlung gegebenen; es sei daher Pflicht und der Würde des Bundes angemessen, daß er die Zusagen des Präsidialgesandten erfülle. „Une promesse verbale est une engagement d'honneur. Elle lie l'homme public aussi bien et plus encore que l'homme privé; elle lie l'assemblée politique qui la donne par son organe officiel aussi bien que le fonctionnaire même qui la transmêt. Cette maxime est trop puissante pour que dès ce moment le soussigné ne soit pas persuadé de l'empressement que la haute Diète mettra à terminer cette affaire dans les termes convenus entre le soussigné et le Président, et à donner une preuve éclatante de cette droiture qui est la garantie des bonnes relations et sans laquelle aucune négociation n'est possible parce que toute confiance se trouve anéantie sans rétour. S. E. Mr. le Président a promis au nom de la haute Diète; le soussigné ne peut douter que la haute Diète ne confirme et ne fasse exécuter avec la loyauté qu'il invoque les promesses de son Président."

In demselben Sinne sprach sich, reservirter und zugleich andrerseits stärker, Cartwright aus. Beide Gesandten verlangten die Freilassung eines gewissen Christoph, der dem luxemburgischen Kreisgericht als Deserteur übergeben war; auch der französische Gesandte am belgischen Hofe Graf Latour-Maubourg richtete seinetwegen ein dringendes Schreiben von Brüssel nach Frankfurt.

Um die Behauptungen des Baron Alleye aber auf ihren eigentlichen Sachverhalt zurückzuführen, muß auf einige andere Punkte eingegangen werden. Es wird nämlich zur Würdigung des Inhalts der Noten desselben vor Allem erforderlich sein, der Vorschriften zu erwähnen, welche der Bund über die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hatte und welche den fremden Missionen bekannt sein mußten und waren.

Es heißt dort ausdrücklich:

„Bei mündlichen Besprechungen mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder

Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigenen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote vom Präsidium zu ertheilen, so muß dieselbe vorher der Bundesversammlung oder ausnahmsweise einem Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden."

Diese Bestimmungen characterisiren auf deutliche Weise, welcher mündliche Verkehr zwischen dem Präsidium und den auswärtigen Gesandtschaften ein officieller genannt werden konnte, und insbesondere, welche Aeußerungen und Antworten des präsidirenden Gesandten das Gepräge officieller und für den Bund verbindlicher Acte an sich trugen: diejenigen nämlich, welche mit Verbalnoten begleitet und welche, sofern sie von Seiten des Präsidirenden ertheilt wurden, Resultat eines Bundesbeschlusses waren.

Wenn dem ungeachtet der Baron Alleye — welchem es frei stand, die mit dem Präsidirenden über den Gegenstand der von Cartwright eingereichten Note verbale vom 17. Juni stattgehabten Pourparlers mit den ihm bekannten Merkmalen officiellen Characters zu bekleiden — sich darauf beschränkt hatte, über diese Gegenstände sich gegen den Präsidirenden in einer Weise zu äußern, welche ihm selbst als blos vertraulich und unverbindlich hinlänglich bekannt sein mußte, auch vom Präsidirenden andere als ähnlich geartete Erwiderungen nicht in Anspruch zu nehmen; so konnte mit voller Ueberzeugung angenommen werden, daß es von vorne herein nicht in der Absicht des französischen bevollmächtigten Ministers gelegen, über diesen Gegenstand förmliche Verhandlungen mit dem Bundestage, bezüglich mit dessen Präsidirenden, zu Tage zu fördern.

Es konnte dies um so sicherer angenommen werden, als Baron Alleye in allen Angelegenheiten, welche er im Namen seines Gouvernements bisher beim Präsidirenden zur Verhandlung gebracht hatte, sich genau nach dem Regulativ zu halten wußte, welches als unabweichbare Form für derlei Verhandlungen vom Bunde angenommen war. Unter vielen Beispielen mag gerade der Fall angeführt werden, bei dem sich der französische Gesandte, kurz vor seiner letzten Note, an das Regulativ genau gehalten hatte. Baron Alleye erhielt nämlich

den Auftrag, in der Angelegenheit der Freilassung des sogenannten Sieur Christoph *) sich beim Bundestage zu verwenden. Er entledigte sich dieses Auftrags durch eine am 8. Mai übergebene Note verbale, so wie solches von dem englischen Gesandten Cartwright in der nämlichen Angelegenheit unterm 9. geschah.

Die Bundesversammlung faßte hierüber einen vorläufigen Beschluß unterm 24. Juni (siehe unten). Dieser wurde dem französischen, so wie dem großbritanischen bevollmächtigten Minister vom Präsidirenden mündlich eröffnet, und diese Eröffnung unterm 12. Juli mit einer Verbalnote begleitet.

Unterm 17. September sandte Baron Alleye ein diese Angelegenheit betreffendes Schreiben des französischen Gesandten zu Brüssel confidentiell im Original an den Präsidirenden mit dem Beisatz: le Baron Alleye aura l'honneur d'en causer avec Mr. de Münch. Wirklich benutzte Baron Alleye die ihm dargebotene Gelegenheit eines Diners bei dem Präsidirenden und besprach sich über den Gegenstand des Billets; aber wohl wissend, daß derlei Besprechungen mit dem Präsidirenden nie eine officielle Folge gegeben werden konnte, wenn solche nicht mit einer Verbalnote begleitet worden war, übersandte er unaufgefordert am 22. September eine Verbalnote, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung wegen des sogenannten Sieur Christoph enthielt.

Wenn Alleye diesen vorschriftsmäßigen Gang in einer Angelegenheit einhielt, welche, wie es in der Beilage seiner Verbalnote lautete, ein individu obscur et sans importance aucune anging, so mußte es billig die Bundesversammlung befremden, daß er in der bei weitem wichtigeren Frage, der Abschließung eines Uebereinkommens wegen des luxemburger Festungsrayons, durch einfache Pourparlers ein Resultat zu erzielen glaubte, welches nur Folge gegenseitig abgegebener Verbalnoten und einer hierdurch bewirkten Verständigung sein konnte. Hatte der französische Gesandte demungeachtet von seinem Gouvernement, wie es in seiner Note allerdings angegeben wurde, wirklich den Auftrag erhalten, den von Cartwright mit Note verbale vom 17. Juni zur Sprache gebrachten Gegenstand gleichfalls mit dem Bundestage zu verhandeln, so hatte er es nur der Außerachtlassung der von ihm in allen anderen Verhandlungen zur Richtschnur genommenen Vor-

*) Siehe weiter unten Seite 141.

schriften für den Verkehr mit dem präsidirenden Gesandten zuzuschreiben wenn der Bundestag seine in dieser Note zur Sprache gebrachten Pourparlers nicht als solche betrachten durfte, welche einer förmlichen Verhandlung zum Grunde dienen konnten. Der Gesandte war in einem großen Irrthum befangen, wenn er wähnte oder hintennach folgern wollte, mit dem deutschen Bunde in einer förmlichen Negotiation begriffen gewesen zu sein, während derselbe blos über die Negotiation eines Dritten mit dem präsidirenden Gesandten vertrauliche Besprechungen hatte.

Daß aber auch bei diesen vertraulichen Pourparlers von Seiten des Präsidirenden nur solche Aeußerungen abgegeben wurden, welche dem jedesmaligen Stande dieser Verhandlungen entsprechend waren, davon gab selbst die Darstellung des Baron Alleye den besten Beweis. Anfangs und so lange bei dem Bundestage nichts Anderes vorlag, als die Verbalnote von Cartwright, nach welcher alarmirende Besorgnisse wegen einer, von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beabsichtigten, gewaltsamen Veränderung des im strategischen Rayon der Festung Luxemburg zur Zeit bestandenen Verhältnisses ausgesprochen wurden, konnten die Aeußerungen des Präsidirenden kein anderes Gepräge an sich tragen, als jenes einer dem System der großen Mächte entsprechenden Mitwirkung zu allen Maßregeln, welche ohne dem vom Bundestage stets im Auge behaltenen Princip zu nahe zu treten, geeignet schienen, den Frieden und die Ordnung im strategischen Rayon von Luxemburg zu erhalten. Solche Aeußerungen entsprachen der vom Bunde vorläufig gefaßten Entschließung, „daß er in dieser Sache, den belgischen Behörden gegenüber, keine Initiative nehmen könne, sondern diesen anheim geben müsse, derlei Anträge an das Festungsgouvernement gelangen zu lassen, welches dieselben dem Bundestag vorlegen werde;" sie entsprachen ferner einem vom Bunde unterm 4. Juli gefaßten Beschlusse, durch welchen — in Erwägung des Umstandes, daß, nach Entfernung der belgischen Gensdarmerie-Stationen aus dem Rayon, häufig darüber Klagen geführt worden, daß es seit dieser Zeit in dem Bundesfestungsbezirke an jeder Art von Sicherheitsmannschaft fehle, und daß dadurch der von einer solchen zu erwartende Schutz der Personen und des Eigenthums hinwegfalle, — das Festungsgouvernement aufgefordert worden war, sich über das Sachverhältniß im Allgemeinen und insbesondere über die

von dem General Tabor beantragte erneuerte Zulaſſung belgiſcher Gensdarmerie-Stationen zu äußern.

Später, als die Aeußerung des Feſtungsgouvernements einging und dieſes ſich nicht nur allein abfällig über dieſen Gegenſtand ausſprach, ſondern auch erklärte, daß dieſe Maßregel, ſtatt die Ordnung zu ſichern, auf den treugeſinnten Theil der Bewohner von Luxemburg den nachtheiligſten Eindruck hervorbringen würde, — als ferner der König-Großherzog dem Bundestage den mit England und Frankreich geſchloſſenen Präliminarvertrag vom 21. Mai 1833 officiell vorlegte, und als ſich endlich die von dem engliſchen Geſandten Cartwright in der Verbalnote ausgeſprochenen Beſorgniſſe als vollkommen und in allen Beziehungen unbegründet darſtellten, konnten die Aeußerungen des Präſidirenden, ſo oft der franzöſiſche Geſandte auf dieſen Gegenſtand zu ſprechen kam, ſich immer nur darauf beſchränken, im Allgemeinen zu erklären, daß die Bundesverſammlung ſich mit dieſem Gegenſtande beſchäftige.

Was insbeſondere die Aeußerungen des Präſidirenden vom 26. Juli betraf, auf welche Alleye am meiſten Gewicht zu legen ſchien, ſo zeigte ſchon der ganze Zuſammenhang der Sache, wie er ſelbſt von dem Geſandten dargeſtellt wurde, daß dieſelben nur auf die Beſeitigung des wegen Vorlegung der Vorſchläge des Generals Tabor unterlaufenen Mißverſtändniſſes Bezug hatten.

Oberſt François hatte nämlich dieſe Vorſchläge abgelehnt, ſich aber nichts deſto weniger damit beſchäftigt, dieſelben mittelſt Gutachtens an den Bundestag zu befördern (ſ. o. S. 128). Dieſe Ablehnung, welche nach Anſicht der Bundesverſammlung vielleicht hätte unterbleiben dürfen, weil ſie ganz im Einklang mit den ihm vertraulich überwieſenen Inſtructionen war*), hatte die Beſorgniß erregt,

*) Wenn ſolche, der Bundesverſammlung nicht angenehmen Antworten des Feſtungsgouvernements ertheilt wurden, ſo lag die Schuld allein an ihr. Wir haben geſehen, wie oft und vergeblich das Gouvernement um Antwort und Inſtruction ſeit Jahren gebeten hatte und wie oft man die Verantwortlichkeit Monate lang allein auf die Schultern des Feſtungsgouvernements legte. Hatte doch erſt vor Kurzem die Bundesverſammlung erklärt, daß ſie das Uebereinkommen des Feſtungsgouvernements mit dem belgiſchen General Tabor bezüglich des Rayons nicht beſtätigt habe! Aber Jahr und Tag war darnach auf eigene Verantwortlichkeit des Gouvernements vergangen. Unter Umſtänden wurde und konnte desavouirt werden.

daß der Bundestag seine frühere Ansicht, sich dieselben vorlegen zu lassen, geändert, und sich entschlossen habe, derlei Vorschläge nicht einmal in Erwägung zu ziehen, sondern dieselben im Wege des Festungsgouvernements lediglich zurückzuweisen. Hierauf bezog sich demnach die Aeußerung des Präsidirenden, daß die Ablehnung auf einem Mißverständnisse beruhe, daß er sich der Sache annehmen wolle, und daß dieselbe, wie es früher besprochen war, beim Bundestage zur Verhandlung kommen werde. Diesen Worten entsprach auch die Handlungsweise des Präsidirenden, indem er in der darauf gefolgten Sitzung des Bundestages die Sache wirklich zur Hand nahm, und die Bundesversmamlung aufforderte, sich über die vom Festungsgouvernement beleuchteten Vorschläge des Generals Tabor durch einen Ausschuß ein Gutachten erstatten zu lassen.

Die Nothwendigkeit, dem Obersten François erneuerte Instructionen wegen Einsendung dieser Vorschläge zugehen zu lassen, lag natürlicher Weise nicht vor, da die Vorschläge wirklich schon angelangt waren, wonach auch die periodenweise Erneuerung dieser Vorschläge von Seiten des Generals Tabor bei dem Festungsgouvernement sich als eine ganz überflüssige Sache darstellte.

Die Bundesversammlung konnte daher bei dieser einfachen Lage der Thatsachen, um die es sich hier handelte, sich hinlänglich aufgeklärt finden, die Note des Baron Alleye in einer Weise zu beantworten, die geeignet schien, ihm zu Gemüthe zu führen, was in diesem unmotivirten Schritte in Form und Ausdruck Anmaßendes lag.

Nachdem die Bundesversammlung die Sache umständlich erörtert hatte, wurde einhellig beschlossen, daß auch die Note des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alleye de Cyprey, durch den präsidirenden Gesandten die nachstehende Antwortsnote zu erlassen sei.

„Der unterzeichnete präsidirende Gesandte hat die Ehre, dem bevollmächtigten Baron Alleye de Cyprey folgende Eröffnung zu machen (26. September 1833):

„Der Inhalt der an die Bundesversammlung gerichteten Note vom 20. September muß dieselbe vor Allem veranlassen, dem Minister die Formen gegenwärtig zu halten, welche der Bund über die Verhandlungsart der Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hat.

Die Seite 129 und 130 schon angegebenen Bestimmungen wurden darauf wörtlich in das Schreiben aufgenommen. Dann fuhr das Schreiben fort:

„Da nun Baron von Alleye selbst erklärt, sich darauf beschränkt zu haben, über den Gegenstand der von dem englischen bevollmächtigten Minister, Thomas Cartwright, bei dem Bundestage eingebrachten Verbalnote vom 17. Juni d. J. lediglich Pourparlers gehabt, und dieselben weder selbst mit Verbalnoten begleitet, noch auch derlei Noten von dem Präsidirenden in Anspruch genommen zu haben; so kann es den bevollmächtigten französischen Minister nicht befremden, wenn der Bundestag diese Pourparlers nicht als solche betrachten kann, welche eine, mit dem unmittelbaren Organ der Bundesversammlung gepflogene, förmliche Verhandlung bezeichnen. Baron Alleye wird hiervon um so weniger überrascht sein können, als derselbe die für alle beim deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften ohne Ausnahme angenommenen Directiven in allen andern von ihm mit dem Präsidirenden verhandelten Angelegenheiten zu beobachten nicht verfehlt hat.

„Uebrigens hat die Bundesversammlung mit Genugthuung die Ueberzeugung erlangt, daß die mündlichen Aeußerungen des Präsidirenden über den Gegenstand der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni 1833 nicht nur dem jedesmaligen Standpunkte dieses Geschäftes am Bundestage vollkommen angemessen waren, sondern auch das Gepräge derjenigen persönlichen Dispositionen des Präsidirenden in dieser Sache an sich trugen, welche derselbe auch am Bundestage im Laufe der Erörterung dieser Verbalnote nicht verleugnet hat.

„Bei dieser Lage der Sache kann die an den Bundestag gerichtete Berufung des französischen bevollmächtigten Ministers keine andere Folge haben, als das Ersuchen an Baron Alleye, sich künftig nach dem für den Verkehr mit dem Präsidio bundesbeschlußmäßig bestehenden Regulativ zu richten, und sich dadurch Mißverständnisse zu ersparen, deren Bestand nicht nur allein für die Geschäftsbeziehungen von Nachtheil sein, sondern auch den freundschaftlichen Gesinnungen widerstreben würde, von welchen der deutsche Bund für die Regierung des Königs der Franzosen erfüllt ist.

„Die Bundesversammlung ersucht übrigens Baron Alleye, überzeugt zu sein, daß es bei derselben keiner Aufforderung von irgend einer Seite bedürfe, ihre eigene und die

damit unzertrennbar verbundene Würde ihres präsidirenden Gesandten zu wahren.

„In welcher Weise endlich die Bundesversammlung die Verbalnote des Herrn Thomas Cartwright vom 17. Juni bereits unterm 19. Juni zu beantworten beschlossen hat, wird der französische bevollmächtigte Minister aus der angeschlossenen Abschrift der diesseitigen Antwortsnote zu ersehen belieben."

In der Note des Baron von Alleye an die Bundesversammlung, vom 20. September, hatte es wörtlich geheißen:

La haute Diète ne doit pas perdre de vue de toutes les communications verbales qui ont eu lieu entre le soussigné et S. E. Mr. le Ministre Président, dans le cabinet de ce ministre, sont officielles; que le soussigné a toujours parlé et agi comme s'il adressait à l'organe diplomatique de la haute Diète; qu'il a accepté toutes les assurances qui lui ont été données par cet organe comme convenant de la haute Diète même, et qu'il n'a jamais pu concevoir le moindre doute sur la réalisation de promesses qu'il regardait comme solennelles quoiqu'elles ne fûssent point écrites. C'est donc à la haute Diète qu'il en appelle pour obtenir l'exécution de ces promesses, et en attendant pour avoir des éclaircissements satisfaisants qu'il puisse transmettre à Sa Cour, et qui rassaurent le Gouvernement de Sa Majesté contre le refus iteratif que Mr. le Colonel François a fait d'écouter les propositions de Mr. le Général de Tabor . . . . .

Luxemburg hatte inzwischen am 18. Juli 1833 bei dem Bundestage erklärt, daß eine einfache Ansicht des erläuternden Artikels, der allein einige Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg hatte, hinreiche, um die Bundesversammlung zu überzeugen, daß derselbe durchaus nichts Anderes enthalte, als das einfache Versprechen des Königs der Niederlande, den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben; daß dabei aber von einer Verzichtleistung auf irgend ein diesseits zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege keine Rede gewesen sei.*) Wenn aber die luxemburgische Regierung glaubte, daß die Zusammenstellung der

*) Siehe oben Seite 90, 98.

durch die belgische Behörde verfügten Verfolgung einzelner Privatpersonen wegen angeschuldeter politischer Vergehen mit den Resultaten der auf gesetzlichem Wege ausgeübten Rechtspflege der gesetzmäßigen Regierung nur dadurch veranlaßt worden sein konnte, daß der Zusammenhang der Thatsachen, den die Verbalnoten entstellt hätten, durch die früheren Erklärungen des Gesandten nicht hinreichend aufgeklärt gewesen wären: so war dies ein offenbares Mißverständniß in mehreren Beziehungen.

Die Bundesversammlung hatte zum Oefteren gegen die fremden Mächte ausgesprochen, daß die von den großherzoglich luxemburgischen und belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeigeführt hätten, welcher mit der Erhaltung des Friedens in Europa, dem gemeinsamen ausgesprochenen Ziel aller europäischen Mächte, unvereinbar schien.

Wenn nun der erläuternde Artikel der Convention vom 21. Mai 1832 festsetzte: daß der Artikel 3 der letzteren, wonach der König der Niederlande sich verbindlich gemacht hatte, die Feindseligkeiten mit Belgien nicht von Neuem zu beginnen, so lange die Verhältnisse Hollands zu Belgien nicht durch einen Definitivtractat geregelt sein würden, auch das Großherzogthum Luxemburg begreifen sollte, so mußte die Bundesversammlung wohl die Voraussetzung hegen, es sei bei Abschließung der gedachten Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen, mit dieser stipulirten Waffenruhe auch die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthume Luxemburg festzustellen, ohne deshalb annehmen zu müssen, es habe eine Verzichtleistung auf irgend ein dem Könige zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege, stattgefunden, so wenig in der bedungenen Waffenruhe eine Verzichtleistung auf das Recht des Krieges an und für sich enthalten sein konnte. Eben so unhaltbar war die aufgestellte Behauptung, daß die belgische Regierung das Verfahren der belgischen Behörden gegen die Barone Tornaco auf gleiche Linie mit dem der legitimen Behörde gegen einen Deserteur stellte.

Die Bundesversammlung hatte geglaubt, von einem höheren Gesichtspunkte aus die gegenseitige Einstellung des gerichtlichen Ver-

fahrens gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, als nothwendig erfahren zu müssen, wie verschieden auch die Veranlassung oder Berechtigung zur Theilnahme an den stattgehabten politischen Ereignissen Seitens der Betheiligten auch gewesen war. Wenn dem Lande die mit den Verhältnissen vereinbarte friedliche Existenz zu Theil werden solle, so mußte die Bundesversammlung von jener Verschiedenheit absehen, damit sie nicht einem Mißverständnisse des auf seine Souveränetätsrechte sehr eifersüchtigen Königs-Großherzogs ausgesetzt werden konnte. Sollte jenes Ergebniß erreicht werden, so konnte es sich nicht mehr vom Abwägen von Recht und Unrecht, sondern nur darum handeln, die Thatsachen zu entfernen, welche nun einmal vorlagen und sich demselben störend entgegenstellten. Angenommen mußte werden, daß der König wirklich eine Ausgleichung erstrebte. War dies der Fall, so mußte selbstverstanden die Bundesversammlung mit Belgien ernstlich reden.

Von diesem Gesichtspunkte nun ausgehend, forderte die Bundesversammlung die luxemburgische Bundestagsgesandtschaft auf, dem König-Großherzog den dringenden Wunsch und die zuversichtliche Erwartung der Bundesversammlung auszudrücken, er werde die geeigneten Befehle an die Behörden im Großherzogthum Luxemburg ergehen lassen, damit derartige Untersuchungen und Verhaftungen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, die sich dem belgischen Gouvernement angeschlossen hatten, bis zur definitiven Festsetzung der Verhältnisse Hollands zu Belgien eingestellt und aufgehoben würden, und damit deren Erneuerung unterbleibe. Dabei setzte aber die Bundesversammlung als wesentliche Bedingung voraus und wollte darauf dringen, daß auch von Seiten der belgischen Behörden ein gleicher Gang eingehalten werden sollte.

So war das thatsächliche urkundlich belegte Verhältniß. Baron Alleye begnügte sich mit der wohlverdienten Zurechtweisung der Antwort, welche er von der Bundesversammlung erhalten, nicht. Er schrieb eine neue Note. Wann hätte wohl französische Anmaßung je aufgehört? Er sagte darin in eben so impertinenter Weise wie früher:

„Pour le moment le soussigné se bornera à quelques remarques sommaires.

„Monsieur le Comte de Münch parait avoir en l'intention de séparer dans un des paragraphes de sa note la personne

du soussigné du caractère officiel dont il est revêtu. Cette marche est trop contraire aux usages diplomatiques pour que le soussigné ne fasse pas observer au Comte que ce n'est pas dans une négocation officielle qu'elle peut être convenablement employée.

„Le soussigné avait bien quelqu'idée des formes dont fait mention la note du Président de la Diète; mais le Comte de Münch qui les connait si bien aurait pu, avant d'engager sa parole, et au moment où il réclamait toute la confiance du soussigné, le prévenir que les mots dont il se servait avaient besoin, pour obtenir la valeur que le soussigné leur accordait, d'être consignés dans une note verbale; c'est une expérience dont le soussigné se réserve de profiter dans les relations qu'il pourra avoir dorénavant avec le Comte de Münch. Toutefois la haute Diète approuvant, d'après le 6^{iem} paragraphe de la note que le soussigné vient de recevoir, la manière dont le Président s'est exprimé verbalement sur l'objet de la négociation que le soussigné suivait en observant les usages diplomatiques reçus en Europe, il faut, de toute nécessité, en conclure que cette Assemblée accepte les conséquences des promesses faites verbalement par son Président.

„Quant à la copie d'une note adressée à Mr. Cartwright et qui était jointe à la note du Président de la Diète, le soussigné, ne voyant dans une communication de cette nature rien qui concerne le Ministre du Roi des Français, n'a pas jugé convenable de prendre connaissance de la dite copie et il a l'honneur de la renvoyer au Président de la haute Diète.

„Le soussigné en priant Mr. de Nagler, Ministre plénipotentiaire du Roi de Prusse, Président par substitution la haute Diète Germanique, de porter à la connaissance de cette Assemblée les observations préliminaires contenues dans la présente note a l'honneurr d'offrir à Son Excellence les assurances de sa considérations la plus destingéue.

3. Octbr. 1833. (signe:) B^{on}. Alleye de Cyprey."

Die franzöſiſche Note bedurfte nach Faſſung und Inhalt keiner beſonderen Erörterung. Wenn ein bei dem deutſchen Bunde accreditirter

Minister sich auf seine unvollständige Kenntniß der von der Bundesversammlung für ihren diplomatischen Verkehr festgesetzten Formen berief, während diese Formen seit langen Jahren in Uebung waren und von diesem Minister selbst in andern Fällen genau beobachtet wurden; wenn derselbe davon, daß der präsidirende Gesandte nicht in jedem einzelnen Falle sich auf diese Formen bezogen hatte, die Veranlassung nahm, um gegen letztere — das Organ der Bundesversammlung — persönliche Vorwürfe zu äußern, und wenn dieser fremde Gesandte dem Präsidirenden insbesondere persönlich zur Last legte, daß in dessen Note vom 26. September seine Person und sein officieller Character von einander getrennt worden seien, da doch die Bundesversammlung ihn eben daran erinnert hatte, daß die in den Noten des präsidirenden Gesandten enthaltenen Aeußerungen nur das Resultat eines Bundesbeschlusses seien; wenn Baron Alleye vielmehr selbst in seiner letzten Note die Aeußerungen des Präsidialgesandten bald als persönliche, bald wieder als amtliche ansah; wenn endlich derselbe sich auf die ihm von der Bundesversammlung mitgetheilte Abschrift der an den großbritanischen bevollmächtigten Minister Cartwright von dem Präsidialgesandten über den Gegenstand eben dieser Note gemachten Aeußerungen berufen, und selbst angeführt hatte, daß er und der englische Gesandte Cartwright über einen und denselben Gegenstand mit der Bundesversammlung zu verhandeln hätten; und wenn nach allem diesen Baron Alleye auf Dasjenige hinwies, was im diplomatischen Verkehr üblich und schicklich sei: so wußte die Bundesversammlung von selbst, inwiefern diese Aeußerungen, sagen wir besser Lügen und Ausflüchte, anerkannt werden konnten.

Sie überzeugte sich, daß keine Aussicht war, sich mit demselben durch einen fernern Notenwechsel über die ihm von dem präsidirenden Gesandten gemachten Aeußerungen, sowie über den Gegenstand der Verhandlung und der von dem französischen Gesandten bisher deshalb eingelegten Verwendung näher zu verständigen; sie begnügte sich, diese Note ohne Zeitverlust an die Regierungen einzusenden, damit diese selbst erwägen könnten, was zur Wahrung der Würde der Bundesversammlung und ihres Organs, des präsidirenden Gesandten, in dieser Sache weiter geschehen mußte. — Die Sache wurde zwar sehr ausführlich erörtert — aber Alleye erhielt keine Antwort.

Oben ist bemerkt (S. 131), daß der französische Gesandte Beschwerde wegen der gerichtlichen Verfolgung eines gewissen Christoph durch das luxemburgische Kriegsgericht beim Bundestag erhoben hatte. Derselbe, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen habe, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden, nichts falle ihm außerdem zur Last, man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt frei gesprochen werden würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Charakter annehme.

Es war aber actenmäßig erhoben, daß Christoph aus Bouillon, Großherzogthum Luxemburg, gebürtig, vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregiment diente und im September 1830 aus der Festung Mastricht mit Pferd und Waffen desertirte und am 7. September in Lüttich mit elf von ihm befehligten Kürassieren eintraf; daß derselbe am 29. Mai 1833 in Luxemburg verhaftet wurde, und daß dessen Gestellung vor ein niederländisches Kriegsgericht beabsichtigt war, was aber wegen Unterbrechung der Verbindungen nicht hatte geschehen können.

In so frivoler Weise wagten fremde Gesandte Deutschland zu behelligen und zu behandeln. Sie traten für ausgemachte Deserteure auf, die die mitgenommenen Pferde und Waffen verkauft hatten. Darüber gab es diplomatische Verhandlungen!

Aehnlich verhielt es sich mit dem Advocaten Ruth (s. oben S. 126). Wenn die Sache ausgetragen werden sollte, so konnte vorerst nicht in Abrede gestellt werden, daß das Verfahren der luxemburgischen Behörden ein vollständig correctes war und daß es daher eines höheren Befehles bedurft hätte, um diesem Einhalt zu thun, woraus sich von selbst ergab, daß dem Verfahren der Character einer vexatorischen Provocation nicht beigelegt werden konnte.

Anders stand es aber mit den belgischen Verfolgungen. Kohl z. B. war angeklagt worden, am 7. und 8. Mai zum Umsturz des belgischen Gouvernements aufgefordert zu haben, und war vor die Assisen der Provinz Luxemburg gestellt, aber am 20. November 1832 hatte der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und am 23. November der belgische Oberst Brisse, gelegentlich der Freilassung Thorns, die feierlichsten Versicherungen wegen Einstellung der Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg gegeben, welche wörtlich besagten:

„Le soussigné, Ministre des affaires étrangères du Roi des Belges, sur le rapport du Ministre de la justice déclare:

„que le Gouvernement Belge respectera la décision de la Cour d'assises de Namur;

„que par conséquent les personnes arrêtés pour avoir pris part à l'affaire de l'armement en Decembre 1831 et en Janvier 1832, ne seront dorénavant, ni recherchées ni inquiétées;

„qu'il sera expédié des ordres pour qu'il ne soit donné aucune suite aux mandats lancés dans cette affaire, ni à l'action en contumace dirigée contre les personnes qui n'avaient pas été arrêtées;

que par conséquent on ordonnera de cesser toutes poursuites et autres mésures contre ces personnes, impliquées de quelque manière que ce soit dans cette affaire."

Bruxelles, le 20 Novembre 1832.

(L. S.) signé: Goblet.

„Le soussigné, A. F. J. Brisse, Colonel d'Etat — major au service du Gouvernement Belge déclare par les présentes, qu'ayant été invité par dépêche du 22 de ce mois, de Son Altesse Sérénissime le Landgrave regnant de Hesse-Hombourg, Gouverneur militaire de la forteresse de Luxembourg, de suppléer à la déclaration du 20. Novembre courant, dont copie a été remise à Son Altesse Sérénissime, dans le sens suivant:

„1) que tous les Luxembourgeois qui ont été arrêtées pour des causes politiques, ou comme ôtages de l'arrestation de Monsieur Thorn, et qui sont ou pourraient être encore arrêtées, seront relâchés;

„2) que tous les poursuites pour des motifs politiques entâmées contre d'autre Luxembourgeois, du chef d'affaires analogues viendront à cesser sur le champ.

„S'engage à ces points demandés.

„Et attendu qu'il a été fait des objections contre les termes de la déclaration ministérielle prémentionnée du 20. Novembre courant, qui parlent d'ordres à donner le soussigné déclare également que les ordres ont été donnés actuellement pour l'accomplissement de ce à quoi le Gouvernement Belge s'est engagé par cette déclaration.

„Le tout, en vertu des plein-pouvoirs qu'il tient de son Gouvernement, et en vertu aussi de la mission spéciale qu'il en a reçu pour applanir toutes les difficultés de cette affaire.

„La présente déclaration a été délivré en présence de Sommerfeld, Capitaine, Adjutant de Son Altesse Sérénissime de Landgrave de Hesse, Gouverneur de la forteresse de Luxembourg, et de Monsieur Antoine Pescatore, membre de la commission du Gouvernement Grand-Ducal, qui attestent la validité de la signature du déclarant."

„Mamer, le 23. Novembre 1832.

„(signé) Ernst Julius v. Sommerfeld. A. Brisse. Pescatore."

Trotzdem wurde durch Erkenntniß des Cassationshofes zu Brüssel vom 12. April 1833 Kohl vor die Assisen der Provinz Namur verwiesen, hierauf die Verhaftung gegen ihn anerkannt und dieses Erkenntniß, in seiner Abwesenheit, seiner Mutter am 25. April insinuirt, nachdem sich Kohl der Verhaftung durch die Flucht entzogen hatte.

Durch ein weiteres Erkenntniß des Assisenhofes zu Namur vom 4. Mai 1833 war Mathias Kohl, unter Anberaumung eines neuen Termins, aufgefordert worden, sich vor Gericht zu stellen, widrigenfalls er als Rebell gegen das Gesetz erklärt und seine Güter während der Instruction des Contumacialverfahrens sequestrirt werden sollten.

Kohl hatte sich, wie eben gesagt, auf preußisches Gebiet geflüchtet, um sich dem gegen ihn gerichteten Verfahren zu entziehen.

Durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Juli 1832 wurde Johannes Meisch eines Mordversuchs gegen Peter Fischbach von Lietgen angeklagt, vor die Assisen von Arlon gestellt.

Der Vorgang, der zu diesem Verfahren Anlaß gegeben hatte, fand am 21. December 1831 bei Gelegenheit eines Durchzugs luxemburger Freiwilliger und eines dadurch veranlaßten Zusammenlaufs statt. Er stand daher mit den damaligen politischen Ereignissen im

Großherzogthume im Zusammenhange; auch war das gerichtliche Verfahren in Folge der belgischer Seits im November 1832 gegebenen Zusicherungen eingestellt und dennoch später wieder aufgenommen worden.

Was das Verfahren gegen die Gebrüder von Tornaco anlangte, so waren dieselben durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Mai 1832 wegen der zu Ende des Monats October 1831 an der Spitze eines bewaffneten Haufens versuchten Unternehmungen vor die Assisen der Provinz Luxemburg, unter Erlassung eines Verhaftsbefehls, gestellt worden.

Durch Erkenntniß des Cassationshofes zu Brüssel vom 12. April 1833 wurde diese Sache aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor die Assisen der Provinz Namur verwiesen.

Am 20. April wurde zu Sassenheim durch einen Huissier, in Begleitung eines Brigadier und dreier Gensdarmen, der Versuch zu ihrer Verhaftung gemacht, der sie sich jedoch durch die Flucht entzogen; der Huissier ließ Abschriften des gerichtlichen Erkenntnisses und der Vorladung zurück.

Das gerichtliche Verfahren gegen Kohl und die Gebrüder Tornaco, ungeachtet der im November 1832 belgischer Seits gegebenen Zusicherungen, war sogar nie eingestellt worden.

Von dem belgischen Gouvernement waren, wie schon bemerkt, im November 1832 die bestimmtesten Zusicherungen wegen Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Luxemburger aus politischen Gründen ertheilt worden, und wenn man die Reciprocität von Seiten der großherzoglich luxemburgischen Behörden auch erwartet haben mochte, so war deshalb doch keinerlei Zusicherung weder von belgischer Seite verlangt, noch von luxemburgischer Seite ertheilt worden. So lange eine solche von der niederländischen Regierung nicht erfolgte, handelten die großherzoglichen Behörden nur innerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises, wenn sie, ohne Rücksicht auf die ihrer Beurtheilung entzogenen Zeitverhältnisse, das Gesetz in seiner Strenge anwendeten.

In der Note des französischen Gesandten vom 24. September erklärte derselbe, durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß

dieſelbe ihre Autorität anwende, damit Chriſtoph in Freiheit geſetzt werde. Die Verantwortlichkeit für die neuen Schwierigkeiten, welche eine Weigerung der Bundesverſammlung, dieſer Aufforderung zu entſprechen, zur Folge haben könnte, würde hiernach nicht auf Frankreich zurückfallen. Dies war geradezu eine impertinente Drohung.

Der großbritaniſche Geſandte ſagte in ſeiner Note vom 23. September: daß, nachdem die bisherigen Schritte ſeines Gouvernements, um die Bundesverſammlung zu veranlaſſen, wirkſame Maßregeln wegen der Freilaſſung des Chriſtoph zu ergreifen, erfolglos geblieben ſeien, er mit der Erklärung beauftragt ſei, daß das engliſche Gouvernement das belgiſche für vollkommen gerechtfertigt anſehe und wegen aller Folgen unverantwortlich bleibe, welche daraus hervorgehen könnten.

Dieſe Erklärungen führten nothwendig auf eine nähere Erwägung der Stellung, welche dieſe beiden Gouvernements nach völkerrechtlichen Grundſätzen in dieſer Angelegenheit einnehmen konnten.

Es iſt ſchon öfters von uns bemerkt, daß die Bundesverſammlung bis dahin niemals einen belgiſchen Geſandten angenommen hatte, obwohl der Verſuch von dem belgiſchen Gouvernement mehrmals gemacht war, einen ſolchen in Frankfurt zu accreditiren, worin es auch von Großbritannien und Frankreich unterſtützt wurde. Da alle Verſuche nach dieſer Richtung vergeblich blieben, ſo ſuchten die beiden genannten Großſtaaten wenigſtens ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß der difficile Streitpunkt nicht zu Conflicten in den europäiſchen Angelegenheiten führte. Der deutſche Bund hatte in Deutſchland ſelbſt alle bedenklichen Zuſtände ſo ziemlich beſeitigt, fürchtete keine Revolution mehr und hatte die Vorſorge getroffen, welche wir im erſten Bande dieſes Werkes geſchildert haben. Die Preſſe war geknebelt, die Beſchlüſſe von 1834 waren entworfen und wurden unzweifelhaft durchgeführt; das monarchiſche Princip in ſeiner entſchiedenſten Interpretation war von Neuem geſichert und befeſtigt: Die deutſchen Kabinete konnten ruhiger einem äußeren Conflicte entgegenſehen.

Frankreich und England glaubten zwar damals noch nicht an die Dauer der reactionären Bewegung und waren nicht vorſichtig genug, um in der belgiſchen Streitſache, bei den belgiſchen Forderungen, nur ihre guten Dienſte, ihre Verwendung bei dem Bunde anzubieten. Sie wollten die etwaigen Folgen der weiter fortgeführten Zwiſtigkeit auf die Bundesverſammlung wälzen.

Die ausdrückliche Aufforderung zu einer beſtimmt bezeichneten Maßregel und die Zuſchiebung der Verantwortlichkeit wegen der im Verwei-

gerungsfalle möglicher Weise eintretenden Folgen mußte aber den Character einer unstatthaften Intervention annehmen.

Und wenn daher in der Note des großbritanischen Gesandten diese Verantwortlichkeit sogar auf die Bundesversammlung förmlich übertragen werden sollte, so war hier noch in formeller Beziehung zu erinnern, daß die Bundesversammlung — aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten gebildet, die von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich waren — nie und in keinem Falle von einer auswärtigen Macht wegen dessen, was sie zu thun oder zu unterlassen für gut finden sollte, verantwortlich fremden Mächten gegenüber erklärt werden konnte.

Die Antworten, welche die Bundesversammlung an die fremden Gesandten ertheilte, waren deshalb auch sehr entschieden. Warum hatte man damals diese Antworten nicht veröffentlicht? Die Bundesversammlung hat in jener Zeit viel zu verantworten; warum wurde aber gerade diese Angelegenheit nicht vollständig damals publicirt, wo sie wirklich vollkommen gerechtfertigt war?

Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In dem Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, welches der Verbalnote vom 22. September beigefügt ist, und auf das sich darin bezogen wird, ist angeführt, Christoph, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassirregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen hatte, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden.

„Nichts falle ihm außerdem zur Last; man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt freigesprochen würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Character annehme. (Hier folgt in der Note das bereits oben [S. 141] gegebene Sachverhältniß, nur etwas ausgeführter).

„Nach einer Erklärung eben desselben Gesandten, ist der vormalige Advocat Rüth, aus Luxemburg gebürtig, von dem Assisenhofe des Großherzogthums Luxemburg in contumaciam schuldig erklärt

worden, ein Verbrechen begangen zu haben, welches zum Zweck hatte, die Regierung des Königs-Großherzogs von Luxemburg umzustoßen und die Thronfolgeordnung zu verändern, indem er versuchte, seine Autorität als öffentlicher Beamter der insurrectionellen Behörde, sogar in der Stadt Luxemburg selbst, geltend zu machen und auszuüben.

„Ferner findet sich in dem erwähnten Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, in Beziehung auf die von belgischen Behörden gegen Kohl und Meisch verfügten gerichtlichen Verfolgungen angeführt: daß diese Letzteren, welche im Uebrigen aufgegeben zu sein schienen, nur die Fortsetzung eines vor der Revolution wegen bürgerlicher Verbrechen eingeleiteten Verfahrens ausmachten; gegenwärtig bestehe von Seiten der Belgier nicht ein gerichtliches Verfahren gegen Luxemburger aus politischen Gründen, und wenn in der neuesten Zeit ein oder zwei Verhandlungen in der Tornaco'schen Sache wieder aufgenommen worden seien, so sei denselben doch keine Folge gegeben worden und es seien solche in der Absicht, der öffentlichen Meinung zu genügen, unternommen worden, jedoch ohne Resultat geblieben. (Hier folgt in der Note die actenmäßige Zusammenstellung der in Frage stehenden gerichtlichen Verfolgung [s. oben S. 126. 141]).

„Es stellt sich hiernach unbezweifelt die Verschiedenheit heraus, welche zwischen dem von den belgischen Behörden, im Widerspruche mit den feierlichsten Versicherungen, und zwischen dem von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beobachteten Verfahren besteht. Jene sind durch die ertheilten Zusicherungen gebunden gewesen, und wenn das belgische Gouvernement auch die Reciprocität erwartet haben mag, so ist solche doch weder von demselben verlangt, noch von großherzoglich luxemburgischer Seite zugesichert worden.

„Die Bundesversammlung ist aus höhern Rücksichten stets der Ueberzeugung gewesen, daß unter den vorliegenden Umständen über diese Verschiedenheit der Veranlassung und der Berechtigung hinwegzugehen, und doch, um in dem Großherzogthume Luxemburg den mit den Verhältnissen vereinbaren Zustand der öffentlichen Ruhe herzustellen, es erforderlich sei, daß sowohl von Seiten der großherzoglich luxemburgischen, als auch von Seiten der belgischen Behörden die in Folge der im Großherzogthume Luxemburg stattgehabten Ereignisse und wegen der Theilnahme an denselben eingeleiteten Untersuchungen und verfügten Verhaftungen eingestellt und aufgehoben werden.

Von dieser Ueberzeugung ist die Bundesversammlung in den bisher bei dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg getroffenen Einleitungen ausgegangen, und sie wird es sich angelegen sein lassen, dieselben im gleichen Sinne dringend fortzusetzen.

„Dagegen wird es dem französischen bevollmächtigten Minister nicht entgehen, daß, wenn ohnehin die Einhaltung eines gleichen Ganges von Seiten der belgischen Behörden eine unerläßliche Bedingung ausmacht, die Bundesversammlung vor Allem auf vollständige Erfüllung der von dem belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem belgischen Obersten Prisse im November 1832 feierlich und unbedingt eingegangenen Zusicherungen dringen müsse.

„In dieser vollständigen Erfüllung liegt die Gewähr für die Einhaltung künftiger Zusicherungen.

„Wenn die französische Regierung sich für eine gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit interessirt, so wird sie auch keinen Anstand finden, das belgische Gouvernement zu veranlassen, dieser im Rechte gegründeten Forderung vor Allem zu genügen.

„Der französische bevollmächtigte Minister hatte endlich in der Note vom 24. September angeführt: durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß dieselbe ihre Autorität anwende, damit Christoph in Freiheit gesetzt werde, und zu erklären, daß die Bundesversammlung, von der ein einfacher Befehl an den Gouverneur der Festung Luxemburg hinreichen würde, um diese Angelegenheit zu beendigen, einsehen werde, daß es nicht Frankreich sei, auf das die Verantwortlichkeit der neuen Schwierigkeiten, welche aus einer Weigerung der Bundesversammlung hervorgehen könnten, zurückfallen würde.

„Der Unterzeichnete hat im Namen der Bundesversammlung hierauf Nachstehendes zu erwidern:

„Wenn das belgische Gouvernement, welches in einem diplomatischen Verkehr mit dem Bunde nicht steht, das ihm befreundete französische Gouvernement ersucht hat, sich bei dem deutschen Bunde zu verwenden, damit durch diesen eine den Wünschen des belgischen Gouverneurs entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit herbeigeführt werde; wenn das französische Gouvernement sich hierzu um so bereitwilliger finden lassen konnte, als dasselbe vielleicht von den Vorgängen im

Großherzogthum Luxemburg einen nachtheiligen Einfluß auf wichtigere europäische Fragen besorgen mochte: so konnten die hierauf gerichteten Schritte des französischen Gouvernements doch stets nur den Character der Verwendung seiner guten Dienste für das, eine solche nachsuchende, belgische Gouvernement, so wie den der Vorstellungen im eigenen Namen an sich tragen.

„Durch den hierdurch gegebenen Gesichtspunkt und durch das vorliegende Sachverhältniß findet sich aber die Möglichkeit, daß auf das französische Gouvernement eine Verantwortlichkeit zurückfallen könne, von selbst eben so ausgeschlossen, als eine solche den deutschen Bund nicht treffen kann. Auch wird der französische bevollmächtigte Minister, Baron Alleye de Cyprey, aus dem Bisherigen die Ueberzeugung gewinnen, daß darnach für den deutschen Bund der Fall der Anwendung seiner Autorität nicht vorhanden sei."

„An den großbritanischen Gesandten.

„Der österreichische Bundestagspräsidialgesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, hat die Note des großbritanischen bevollmächtigten Ministers am deutschen Bunde, Herrn Cartwright, vom 23. September 1833 zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht, und in Gemäßheit der in dieser darüber gepflogenen Berathung und gefaßten Beschlusses ist der unterzeichnete, zur Führung des Präsidiums substituirte, preußische Bundestagsgesandte, General-Postmeister von Nagler, beauftragt, Folgendes darauf zu erwidern:

„In den verschiedenen, über den Gegenstand der erwähnten Noten von dem großbritanischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, gemachten Eröffnungen ist stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem belgischen Gouvernement nichts mehr am Herzen liege, als alle gerichtlichen Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg beruhen zu lassen; daß diejenigen, welche dennoch stattgefunden hätten, zwar durch das Verfahren der großherzoglich luxemburgischen Behörden provocirt, nichts destoweniger aber denselben keine weitere Folgen gegeben worden, und daß das dem Christoph zur Last gelegte Vergehen die ganze Frage wegen der belgischen Revolution begreife" u. s. w.

Von hier ab ist der Inhalt der Note an den englischen und französischen Gesandten gleichlautend.

Die französische Regierung begnügte sich aber mit der eigentlich viel zu milden Abweisung des Bundes nicht. Der französische Gesandte, Baron Alleye antwortete am 19. October auf die Note vom 26. September: . . . . „Il est autorisé aujourd'hui par le Gouvernement du Roi, son Souverain, à gouter quelques remarques à celles qu'il a faites dans accusé de réception.

„La note du Président, en citant le réglement établi par la Confédération Germanique pour ses relations avec les légations étrangères, a commis une partie des dispositions de ce réglement et le soussigné croit devoir étendre la citation incomplette qui se trouve dans la dite note.

„Les trois premiers paragraphes de la section 4 du réglement du 12 Juin 1817 sont ainsi concus:

„Les négociations avec les légations étrangères accreditées peurent avoir lieu par écrit ou verbalement. — Si elles doivent donner lieu à une communication aux légations étrangères, elles sont toujours le résultat d'une décision de la Diète, sans égard aux différentes classes de légations.

„A l'égard des négociations verbales, le Président est, il est vrai, l'organe immédiat de la Diète; néanmoins cette Assemblée est libre de charger plusieurs de ses membres de suivre avec la légation présidiale les négociations verbales.

„Toutefois dans de pareilles négociations verbales avec les légations étrangères et dans tous les cas de propositions ou de reponses à faire aux dites propositions, sans qu'il y ait lieu à un échange formel de notes écrites, une note verbale doit être remise, laquelle doit contenir la substance des conférences verbales. Si la note verbale doit provenir du Président, elle doit être préalablement soumise soit à la Diète, soit, par exception, à un comité désigné, et elle ne peut être remise qu'après avoir obtenu l'assentiment nécessaire."

„Il résulte de ce texte que le Président est l'organe immédiat de la Diété dans toutes les négociations verbales; qu'on peut, il est vrai, lui adjoindre quelques-uns de ses collégues, mais que c'est à la Diète seule à décider de cette opportunité.

Il en résulte encore qu'il peut y avoir des négociations verbales sans notes verbales, de même qu'il faut des notes verbales lorsqu'il s'agit de propositions ou de réponses à faire aux dites propositions, c'est le 3^{iem} paragraphe qui prescrit cette derrière forme.

„Or, de bonne foi, n'est-il pas évident que l'affaire que le soussigné a traitée avec le Président de la Diète entre la catégorie de celles que prévoient les deux premiers paragraphes, c'est — à dire, dans la catégorie de celles qui n'ont point besoin de notes verbales?

„En effet, de quoi s'agissait-il? de préparer les voyes à un arrangement qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires Belges et par le Gouverneur de la place de Luxembourg. La Diète ne voulait point se mettre en évidence. De même que le soussigné, elle n'agissait en quelque sorte que par médiation.

„Le troisième paragraphe déjà cité ne peut être applicable qu'aux cas qui doivent amener soit un traité, soit une convention, soit enfin une obligation écrite participant de la nature de l'un de ces deux actes. Il n'y avait aucun acte de ce genre à conclure entre la Diète et le soussigné et dès lors aucune nécessité de faire des propositions écrites ou de demander des réponses écrites.

„Le premier paragraphe dit, il est vrai, que les communications verbales doivent être le résultat d'une décision de la Diète. Le soussigné accepte cette disposition qui est toute en sa faveur. La haute diète sait fort bien qu'Elle ne donne pas aux agents accrédités communication de ses protocoles. Or, lorsque dans une communication verbale sur l'objet en négociation, le Président, organe immédiat de la Diète, a dit au soussigné que cette Assemblée ne voulait pas prendre l'initiative; qu'il fallait que les Belges la prissent et adressâssent au Gouverneur de Luxembourg et qu'ensuite l'affaire s'arrangerait, le soussigné a du croire avec confiance que c'était la Diète qui s'exprimait ainsi par son organe immédiat; qu'il existait une résolution par laquelle la Diète avait déclaré qu'Elle ne voulait pas prendre l'initiative mais qu'Elle accep-

tait la proposition verbale faite à son Président, et que c'était le résultat de cette résolution que le Président lui faisait connaître verbalement.

„Il suit de ce qui précède que même en allégeant les formes du réglement du 12 Juin 1817, le Président Comte de Munch-Bellinghausen ne peut renverser les conséquences des paroles qu'il a prononcées. Si elles ne sont point le résultat d'une résolution diétale, c'est à lui que s'applique exclusivement l'avis contenu dans la note qu'il a signée le 26 Septembre; c'est lui qui est rigoureusement dans la position de devoir se conformer aux réglements dont l'exécution le concerne plus particuliérement.

„Il reste au soussigné à s'expliquer sur un second point de la note du Président de la Diète.

„Le Gouvernement du Roi a peine à concevoir comment la Diète a pu prendre pour une sommation la conséquence d'un fait. Il y a eu promesse de la part du Président; voilà le fait. Le Président a dit que la Diète ne voulait pas prendre l'initiative, mais qu'après l'initiative des Belges, elle donnerait des ordres pour conclure l'arrangement projeté; voilà encore un fait. Il est donc clair que la Diète savait qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti puisqu'Elle demandait que les Belges prîsent l'initiative. Or cette initiative ayant été prise deux fois conformément aux désirs de la Diète, le soussigné était en droit de dire qu'il y va de la dignité de la Diète de faire exécuter les promesses de son Président.

„Jamais il n'entrera dans la pensée du soussigné de faire une sommation à la dignité de la Diète. Il est très convaincu que lorsqu'il s'agira de faire l'application d'un sentiment auquel Elle attache à juste titre une si haute importance, Elle saura procéder par les voyes qui s'accordent avec la fermeté, la justice et la prudence.

„Le soussigné termine sa note en déclarant que c'est sans doute par erreur que le Ministre plénipotentiaire d'Autriche, Présidant de la haute Diète, a donné à entendre que les pourparlers qui ont eu lieu entre le soussigné et lui avaient pour objet la note verbale de M. Cartwright. Le soussigné a ton-

jours parlé pour son propre compte; il avait annoncé au Président qu'il était chargé par son Gouvernement de demander la reinstallation des douaniers et des gensd'armes Belges dans le rayon de la place de Luxembourg; il négociait simultanément avec Monsieur Cartwright pour le même objet, il est vrai, mais il négociait de son coté et la preuve la plus convaincante qu'il en puisse donner, c'est que jamais le Ministre d'Angleterre et lui n'ont entretenu ensemble le Président de l'affaire dont il s'agit. Si dans leurs entretiens, il a pu être question soit du Ministre d'Angleterre, soit de sa note verbale, ce ne peut être qu'un incident qui ne change ni la nature, ni la forme de la négociation que le soussigné a suivie.

„Ce n'est donc pas une réponse à la note de Monsieur Cartwright, que le soussigné a demandée et il espère que cette éxplication en convaincra la haute Diète.

„La soussigné a l'honneur de profiter de cette occasion pour offrir au Ministre Président et aux ministres plénipotentiaires composant la haute Diète Germanique les assurances de sa considération la plus distinguée."

Es mußte bei dieſer mit Ermächtigung des franzöſiſchen Gouvernements erlaſſenen Note auffallen, daß der vorangegangenen vom 3. October lediglich die Eigenſchaft einer Empfangsbeſcheinigung (accusé de réception) beigelegt werden ſollte. Die Bundesverſammlung beſchloß daher auch vorerſt nichts zu erwidern.

Der franzöſiſche Geſandte hatte ſich in dieſer Note gegen die Vorwürfe, daß er das Ceremoniel bei dem Bundestage nicht kenne, verwahrt.

Er ſei vielmehr wohl befugt geweſen, die angeblich von dem Präſidialgeſandten auf den Fall einer belgiſchen Initiative zugeſicherte Ausgleichung (arrangement) der in Frage ſtehenden Angelegenheit als eine in Auftrag und nach Beſchluß der Bundesverſammlung gemachte Verheißung anzuſehen.

Baron Alleye legte bei der Ausführung dieſer Behauptungen eine viel genauere Bekanntſchaft mit den Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juni 1817 an den Tag, als ſeine Aeußerung vom 3. October, „qu'il en avait bien quelqu' idée," erwarten ließ. Gleichwohl zeigte es ſich, daß er auch jetzt keine richtige Anwendung gemacht habe.

Der oben (S. 129 ff.) angeführte Bundesbeschluß schreibt für jede Mittheilung an auswärtige Gesandtschaften die vorgängige Genehmigung der Bundesversammlung vor und verlangt überdies, daß jede mündliche Besprechung — in allen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, von einer Verbalnote begleitet sei. Baron Alleye stellte zwar, um die Entbehrlichkeit von Verbalnoten im vorliegenden Falle zu erweisen, die Behauptung auf, es sei von ihm kein Antrag an die Bundesversammlung gemacht und von dieser kein solcher beantwortet worden, sondern man habe sich französischer Seits nur in der Lage befunden, die vom belgischen General an den Militärgouverneur von Luxemburg zu stellenden Anträge einzuleiten, resp. zu unterstützen (préparer les voyes à un arrangement, qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires).

Allein es ist schon an sich klar, daß wer einen fremden Antrag unterstützt, selbst einen Antrag macht, nämlich den: daß der fremde Antrag angenommen werde. Der französische Gesandte hatte nicht nur dieses bei dieser Gelegenheit mit Wärme gethan, sondern sich die belgischen Wünsche, und zwar nach seiner Versicherung im Interesse des allgemeinen Friedens, angeeignet. Man durfte nur den Eingang der Note des Baron Alleye vom 20. September lesen, und dann fragen, ob irgend bezweifelt werden könnte, daß von dem französischen und britischen Gesandten wirklich ein sehr dringender Antrag, und zwar dahin gemacht worden war, daß das Festungsgouvernement Luxemburg von der Bundesversammlung ermächtigt werden möchte, den Vorschlägen des Generals Tabor zur Wiederherstellung des frühern Zustandes im Festungsrayon Gehör zu geben.

Diese Thatsache konnte durch keine spitzfindige Deutung ungeschehen gemacht werden. In der neuesten Note sagte Baron Alleye selbst: „la Diète savait, qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti etc.“

Er mißkannte also nicht, von der Bundesversammlung sei eine Proposition zu genehmigen gewesen.

In der That war nicht der Bund bei der hier in Frage stehenden, die Sicherheit einer Bundesfestung und die Rechte eines Bundesgliedes so nahe berührenden Proposition dergestalt betheiligt, daß die Einreihung der letztern in die Klasse der mit Verbalnoten zu beglei-

tenden Verhandlungen schon aus der Natur der Sache unleugbar hervorging.

Da indessen Baron Alleye gleichwohl behauptete, es hätten seine Eröffnungen an den Präsidialgesandten den Character von Anträgen nicht gehabt, sohin auch der Begleitung durch Verbalnoten nicht bedurft, so hätten auch die Antworten des besagten Gesandten in die Klasse jener Mittheilungen gehört, die zwar auf Bundesbeschlüsse gegründet sein müßten, jedoch der Verbalnoten entbehren könnten. Daß aber den, wiewohl blos mündlichen, Zusagen des Präsidialgesandten solche Beschlüsse zum Grunde gelegen, hätte er mit voller Zuversicht annehmen können, weil sie sonst vom Präsidialgesandten nicht gemacht worden wären. — Das war aber unrichtig.

Hatten die Eröffnungen des Baron Alleye an den Präsidialgesandten wirklich den Zweck, eine Antwort zu erhalten, welche für die Bundesversammlung irgend eine Verbindlichkeit begründen sollte, so konnte Niemand in Abrede stellen, daß jenen Eröffnungen die Natur von Anträgen (welche anzunehmen oder abzulehnen waren) beiwohnte, und daß sohin vorschriftsmäßig sowohl diese als die Antworten darauf von Verbalnoten begleitet sein, überdies die Antworten auf ausdrücklichen Bundesbeschlüssen beruhen mußten. War dagegen eine den Bund verpflichtende Erklärung nicht beabsichtigt, so war nicht abzusehen, wie später von Baron Alleye aus den einfachen Gesprächen (simples pourparlers) des Präsidialgesandten eine solche Verpflichtung abgeleitet werden konnte; denn daß jede Aeußerung des Präsidialgesandten ohne Ausnahme schon darum die bestimmte Präsumtion, als sei sie das Resultat von Bundesbeschlüssen, und sonach einen verpflichtenden officiellen Character an sich haben mußte, weil sie aus dessen Munde gegangen, konnte nicht behauptet werden, indem sonst die Gespräche des Präsidiums in äußerst enge Schranken eingeschlossen gewesen sein würden. Vielmehr es stritt für das Präsidium die Vermuthung: „Es habe keine Zusicherung Namens des Bundes gemacht, indem es sonst eines bestehenden Bundesbeschlusses erwähnt und dadurch seiner Eröffnung das Siegel der Officialität aufgedrückt haben würde," aber nicht für den französischen Gesandten bei der Behauptung: „der Bundesversammlung würden durch jede Aeußerung ihres Präsidirenden Verpflichtungen auferlegt, wenngleich die mit ihm verhandelnden diplomatischen Agenten es unterlassen haben, sich vom Bestehen eines

Bundesbeschlusses zu versichern. „Schien doch früher Alleye selbst eine solche Strenge nicht zu kennen.

Auch in einer anderen Angelegenheit hatten sich die fremden Gesandten in die Angelegenheiten des luxemburgischen Festungsgouvernements gemischt. Der großbritannische Gesandte Cartwright hatte nämlich am 23. September 1833 eine Note überreicht, um — seiner Ansicht nach — darzuthun, daß die von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Nachdruck verordnete Entfernung zweier beurlaubter belgischer Soldaten aus dem im Festungsrayon gelegenen Orte Steinsel eine ungerechte, unpolitische und dem unbeschränkten Waffenstillstandsysteme zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Maßregel sei, deren Mißbilligung und Abstellung von der Bundesversammlung zu verlangen er den ausdrücklichen Befehl habe. Die Note lautete:

„Le soussigné etc.

„a l'honneur de transmettre ci-joint au Comte de Münch, Président de la Diète, la copie d'une lettre, que le Gouverneur militaire de Luxembourg a adressée le 2 Septembre au Bourgmestre de la commune de Steinsel, lui enjoignant de renvoyer sur le champ deux invidus que les autorités militaires de cette forteresse ne voulaient pas y tolérer.

Le soussigné doit faire remarquer au Comte de Münch que ce procédé parait être injuste et impolitique, et incompatible avec le systême d'armistice illimité qui a été formellement établi pour le Duché de Luxembourg comme pour la Hollande et pour la Belgique. L'ordre qui a donné le Colonel François équivant à un édit de banissement à légare des individus, qui sont ainsi expulsés la volonté arbitraire d'un officier de leurs domiciles et du sein de leurs familles, sans avoir commis ni un crime, ni avoir été traduit devant un tribunal, ni avoir subi une sentence quelconque.

Un tel acte d'autorité capricieuse ne peut être basé sur aucune autre loi que sur celle de la force, et le soussigné est expressement chargé de déclarer á la Diète, que le Gouvernement du Roi son Maître éspère qu'un tel abus de pouvoir obtiendra de la Diète de blâme qu'il parais mériter a si juste

tître; et que cette Assemblée ordonnera au Colonel François de revoquer les ordres, quil a donnés etc.“

Die erste und hauptsächlichste, für den Rayon der Bundesfestung nach dem Ausbruche der Revolution im Lande anberaumte Maßregel, wie dies selbst in dem Zustande des tiefsten Friedens in der Natur eines jeden Festungsbereiches bedingt ist, war die Ausschließung aller Fremden, wie vielmehr solcher Militärpersonen, die der Sachlage nach, unter allen Umständen nicht anders als für den Platz feindlich gelten konnten. Hieraus und aus den sich in der Vergangenheit stets häufenden Beweisen des mit den Festungsangelegenheiten innerhalb deren Grenzen und erträglichen Gehaltes aller und jeder militärischen Formationen der Revolution, ergab sich principmäßig und nothwendig die Entwaffnung und Aushebung darin der Garde civique sowohl, als die Verweisung daraus nicht nur alles belgischen Linienmilitärs, sondern auch der Marechaussée der bewaffneten Douaniers, sowie des von der Bundesversammlung unmittelbar erlassenen Verbots belgischer Recrutirungen; und es ging in der strengsten Folgerichtigkeit ferner daraus hervor, daß, als in Gemäßheit einer belgischer Seits vorgenommenen Beurlaubung, mehrere Hundert belgische Soldaten das Festungsgebiet plötzlich gleichsam überschwemmten, deren Wiederentfernung sogleich angeordnet und bei den vielen Contraventionsfällen endlich mit Strenge von dem Festungsgouvernement durchgeführt werden mußte.

Konnte über die Unzulässigkeit des Aufenthalts dieser Leute im Bereiche der Festung, und im nächsten Contracte mit ihr aus so vielen Motiven noch irgend ein Zweifel obwalten, so mußte er in der einfachen Erwägung sich lösen, daß um endlosen Reibungen, feindlichen und störenden Bewegungen vorzubeugen, das holländische und belgische Militär, — welches letztere aus widerrechtlich ausgehobenen Landeskindern bestehend, um so mehr für den Standpunkt der Festung den Character der Auflehnung trug — durchaus sich nicht vermischen durfte, und deshalb, im Falle der Anwesenheit solcher Militärs bis unter die Thore, des Platzes die Besatzung darin schlechthin einzuschließen blieb. —

Lag daher nun auch die betreffende Maßregel selbstredend in den unveräußerlichen Attributen der obersten Festungsbehörde, indem sie ausschließlich militärische Sicherungsgerechtsame des Platzes aus-

übte, keineswegs aber in die allgemeineren politischen Verhältnisse Hollands, Belgiens und des Großherzogthums Luxemburg hineinreichte — wie die Note des großbritannischen bevollmächtigten Ministers irrthümlicher Weise annahm —, so war sie doch nichtsdestoweniger der Bundesversammlung einberichtet worden und hatte deren vollständige Sanction schon länger erhalten. Es hatte daher überall mit der von dem preußischen Obersten François, in Stellvertretung des mit Urlaub abwesenden Gouverneurs und Commandanten, an den Bürgermeister der Gemeinde zu Steinsel erlassenen, seitdem an viele andere Bürgermeister noch geschärften Ordre vom 2. September 1833 sein richtiges und verfassungsmäßiges Bewenden.

Der Inhalt dieses Briefes führte zu der Ueberzeugung, daß das Festungsgouvernement bei dem Schritte, über welchen eine in so wenig gemäßigten Ausdrücken abgefaßte Beschwerde geführt wurde, durchaus nach den Grundsätzen verfahren war, welche durch Beschluß vom 4. Juli 1833 die vollkommenste Billigung der Bundesversammlung erhalten, und daß es nichts gethan hatte, wozu nicht jeder Festungsbefehlshaber nach anerkanntem Kriegsgebrauch, unter solchen Verhältnissen, wie sie zu Luxemburg bestanden, für die Sicherheit seines Planes befugt und verpflichtet sein mußte.

Es bedurfte kaum einer ausführlichen Erörterung, daß die Entfernung der belgischen beurlaubten Soldaten aus dem strategischen Festungsrayon keine dem Waffenstillstandsvertrage von 21. Mai 1833 (angenommen auch, daß er der Militärbehörde des deutschen Bundes zur Richtschnur zu dienen hatte) zuwiderlaufende Feindseligkeit war, denn so wie die Sachen eigentlich standen, waren, ausgenommen die in belgischen Diensten befindlichen luxemburger Unterthanen in eine ganz andere und strengeren Maßnahmen zu unterwerfende Kategorie zu reihen, als die von bloßen Beurlaubten; sie ließen sich auch mit den preußischen Beurlaubten durchaus nicht auf gleiche Linie stellen. Der Anfüllung des Festungsrayons mit dergleichen Soldaten konnte weit eher ein feindseliger Character beigelegt werden, als der rein defensiven Maßregel des Festungsgouvernements.

Ueber das Unpolitische dieser Letztern konnte dem großbritannischen Gesandten wohl kein Urtheil zustehen und der Vorwurf von Härte, Willkür und Ungerechtigkeit konnte unter den bekannten Verhältnissen Luxemburgs nur den unverdientesten Anschuldigungen beigezählt werden.

Derjenige, welcher die Eingehörigen des Festungsrayons unter die belgischen Fahnen gerufen hatte, wohin sie nicht gehörten, trug die Schuld der Unannehmlichkeiten, welche aus ihrem neuen Dienstverbande für sie hervorgehen mußten. An dessen Annahme sollten sie nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1832 durch alle Mittel gerade verhindert werden; Unannehmlichkeiten, welchen sie zu entziehen in ihrer eigenen Macht gestanden hätte, und welche durch das den belgischen Behörden wohlbekannte Anerbieten des Festungsgouvernements zur Gestattung einzelner Ausnahmen auf besonderes Ersuchen ohnehin so sehr gemildert worden war. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Note des englischen Gesandten Cartwright scharf und ablehnend beantwortet wurde. Die Antwort lautete:

„Der Unterzeichnete, im Präsidio der deutschen Bundesversammlung substituirte preußische Bundestagsgesandte hat die Ehre, dem großbritannischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, auf dessen Note vom 25. November im Auftrage der Bundesversammlung Nachstehendes zu erwidern:

„Die Bundesversammlung hat nicht ermangelt, von dem Gouvernement der Festung Luxemburg über die Entfernung zweier belgischer Beurlaubten aus dem im strategischen Rayon der Festung liegenden Orte Steinsel, welche den Gegenstand jener Note ausmacht, Aufschlüsse zu erholen.

„Sie hat in dieser — den von allen Nationen anerkannten, die Versammlung einer größeren Zahl fremder Soldaten im Rayon einer Festung ausschließenden, militärischen Gebräuchen durchaus angemessenen — Maßregel weder eine Ungerechtigkeit und Härte gegen die Individuen, noch eine den Waffenstillstand zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Feindseligkeit erblicken können.

„Wenn der großbritannische bevollmächtigte Minister die Verhältnisse, so wie sie bestehen, mit der Unparteilichkeit, welche die Bundesversammlung von demselben vertrauensvoll voraussetzt, erwägen will; so kann es dessen Einsichten nicht entgehen, daß der unbedingt geforderte Aufenthalt belgischer Soldaten im Festungsrayon, wo deren Anzahl den eingelangten Berichten zufolge, in mehreren Monaten plötzlich auf Hunderte angewachsen war — weit entfernt, das gute Einvernehmen zu sichern, nur Gelegenheit zu dessen Störung geben könnte, und daß deren Entfernthaltung daraus, die gegenwärtigen

Verhältnisse währen, im Interesse der aufrecht zu haltenden Ordnung und Ruhe liege.

„Weit entfernt, daß diese für die Eingebornen des strategischen Rayons aus dem belgischen Dienstverbande entstehenden Unannehmlichkeiten von irgend einer dem Bunde angehörigen Autorität veranlaßt wären, hat das Festungsgouvernement dieselben durchaus wiederholte Anerbieten zu einzelnen, besonders nachzusuchenden Ausnahmen zu mildern gesucht und verdient daher gewiß den Vorwurf launenhafter Willkür nicht, welchen wohl nur eine ganz unrichtige Darstellung, die ihm davon gemacht worden, hervorgerufen haben kann.

„Die Bundesversammlung ist überzeugt, daß die Regierung des Königs von Großbritannien — von den Beweggründen, welche das Benehmen des Festungsgouvernements von Luxemburg leiten, in Kenntniß gesetzt — von selbst in ihrer Weisheit ermessen werde, daß der Bund die von ersterem getroffenen Maßregeln nicht zu mißbilligen vermöge, und deren Zurücknahme anzubefehlen um so weniger veranlaßt sei, als die Gesinnungen des Festungsgouvernements dafür bürgen, daß dieselben gewiß nur mit möglichster Schonung gehandhabt werden."

Es wurde oben (S. 92) bemerkt, daß die belgische Regierung im Januar 1832 die Aushebung für die belgische Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums Luxemburg sogar bis in die Bundesfestung selbst wiederholt ausgeschrieben hatte. Der Gouverneur erstattete darüber Bericht und die Bundesversammlung eröffnete ihm darauf (10. Mai 1832), daß dasselbe, in Beziehung auf die Versuche der Aushebung der Miliz in dem strategischen Festungsrayon, auf die ihm im Allgemeinen ertheilten Instructionen in Ansehung der Wachsamkeit gegen Verletzung des Festungsrayons, nach welchen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zustehe, und wodurch die belgischen Streitkräfte verstärkt würden, am allerwenigsten in diesem Bezirke zulässig sei, aufmerksam gemacht wurde.

Unter dem 20. Juli 1832 zeigte das Festungsgouvernement bei der Bundesversammlung an: es habe, als in Folge der im Großherzogthume Luxemburg ausgebrochenen Revolution für die Festung eine specielle Begrenzung ihres vorläufigen strategischen Royons nöthig geworden und eingetreten sei, geglaubt, die militärischen Vorsichts- und

Sicherheitsanordnungen darin auf die Entfernung jeder bewaffneten Macht und einzelner renitenter Personen aus gedachtem Rayon und auf eine damit im Zusammenhang stehende Beaufsichtigung derselben beschränken zu müssen, und sich, analog hiermit, auch um die belgischer Seits darin vorgenommenen Recrutenaushebungen nur in so weit bekümmert, als eine solche unter dem Schutze von Streitkräften, sei es selbst einzelner Soldaten, vorgenommen worden, deren Mitwirkung es bestimmt untersagt und hintertrieben habe. Nachdem jedoch die Bundesversammlung durch Beschluß vom 10. Mai jede Recrutenaushebung — gleichviel mit oder ohne Einwirkung militärischer Maßregeln — ausschließend für einen Souveränetätsact erklärt habe, der der anderweit noch tolerirten factischen belgischen Administration im strategischen Gebiete der Festung keinen Falls zu gestatten sei; so habe das Festungsgouvernement sich in dem Falle befunden, Anordnungen zu treffen, welche die im Großherzogthume bis jetzt, ohne Ausschluß des strategischen Festungsrayons, durch die revolutionären Behörden unverzüglich beabsichtigte Aushebung einer Anzahl Milizmänner zu hindern vermocht.

Hiervon sei der belgische General von Tabor in Kenntniß gesetzt worden; da indessen nichtsbestoweniger die Anwendung der dem Festungsgouvernement zu Gebote stehenden militärischen Mittel zur Aufrechthaltung jener Anordnungen und Verhinderung der Milizaushebung nöthig werden könne, so erbitte es sich deshalb ausreichende Instruction.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (26. Juli 1832), das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde, in Erwiderung auf dessen Bericht, auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Recruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Wenngleich die Bundesversammlung hiermit die Folge nicht ausdrücklich verbunden hatte, daß den aus den im strategischen Festungsbezirk belegenen Ortschaften gebürtigen Luxemburgern, die sich in belgischen Militärdiensten befinden würden, der derzeitige Aufenthalt darin auf Urlaub nicht zu gestatten sei; so war diese Folge doch unter den zwischen dem deutschen Bunde und der niederländischen Regierung einer, und dem belgischen Gouvernement anderer Seits noch bestehenden Verhältnissen als selbstverstanden anzusehen. Die Bundesversammlung

erkannte das von dem Festungsgouvernement bisher in dieser Beziehung eingehaltene Benehmen jenen Verhältnissen als angemessen, und fand keinen Grund, darin eine Veränderung eintreten zu lassen.

Anbelangend die von dem belgischen General von Tabor beantragte erneuerte Zulassung belgischer Gensdarmerie-Stationen zu Mamer und Nieder-Anweiler, so waren sie in Folge der von der Brigade zu Nieder-Anweiler im October 1831 zu Senningen vorgenommenen Verhaftung des Anton Pescatore entfernt worden (S. 111).

Wenn aber der General von Tabor diesen Antrag durch Gründe, welche aus der Convention vom 21. Mai (S. 171) hergenommen waren, unterstützen zu können vermeinte; so hatte er gänzlich außer Acht gelassen, daß diese Convention, *welche dem Bunde nicht mitgetheilt worden und der er nicht beigetreten*, hierbei in keinen Betracht kommen konnte. Dagegen waren häufig Klagen darüber geführt worden, daß nach Entfernung der gedachten Gensdarmerie-Stationen es an jeder Art von Sicherheitsmannschaft in dem strategischen Festungsbezirke fehle und daß damit der von einer solchen zu gewährende Schutz der Personen und des Eigenthums, gleichwie die nöthige Unterstützung der ordentlichen Verwaltung, hinwegfalle.

Das Festungsgouvernement zu Luxemburg hatte die an dasselbe im Laufe des Monats Juli gelangten erneuerten Anträge des Generals von Tabor zu einer Unterhandlung in Bezug auf die Verhältnisse innerhalb des Festungsrayons abgelehnt. Hierdurch hatten die bevollmächtigten Minister von Frankreich und Großbritannien sich veranlaßt gefunden, gegen das Präsidium mündlich zu äußern, daß dieses Benehmen des Festungsgouvernements nicht mit demjenigen in Uebereinstimmung stehe, was ihnen das Präsidium früher hinsichtlich der diesfallsigen Entschließung der Bundesversammlung mündlich eröffnet habe. Obwohl nun das Präsidium diesen Gesandten hierauf erwidert hatte, daß die ablehnende Antwort des Festungsgouvernements auf einem Mißverständnisse beruhe, und daß die Bundesversammlung sich mit den ihr inzwischen zugekommenen Anträgen des belgischen Generals von Tabor beschäftigen werde, so hatte der großbritannische bevollmächtigte Minister, Cartwright, sich gleichwohl bewogen gefunden, dem Präsidium noch eigens eine Note zuzustellen (17. Juni 1832).

Nach diesem Vorgange glaubte das Präsidium in Vorschlag bringen zu müssen, diese Note von Seiten der Bundesversammlung

einfach dahin schriftlich zu beantworten, „daß die Bundesversammlung sich mit dem in der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni berührten Gegenstand beschäftige, und zur Erledigung desselben diejenigen Maßregeln ergreifen werde, welche sich ihr als dazu geeignet darstellen würden."

Die Bundesversammlung hatte durch Beschluß vom 13. August darauf den Ausschuß in Militärangelegenheiten aufgefordert, über die von dem belgischen General von Tabor bei dem Festungsgouvernement in Bezug auf Polizei, die Douanen und den Aufenthalt beurlaubter belgischer Militärs innerhalb des Festungsrayons neuerdings gemachten Anträge ein Gutachten zu erstatten. Dasselbe ging am 23. August ein.

Der großbritannische Gesandte, Cartwright, verwendete sich dringend am Bunde, um eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit in dem von der belgischen Regierung gewünschten Sinne zu erzielen. In steter Hoffnung endlicher Ausgleichung der Schwierigkeiten bei den wieder eröffneten Conferenzen zu London und in Erwartung darauf bezüglicher Eröffnungen, wurde jedoch die Angelegenheit von einer Woche zur andern vertagt. — Aber die zunehmenden Anmaßungen des belgischen Gouvernements drängten zur Entscheidung, ohne die Bestimmung der Conferenz in London abzuwarten.

Die fremden Gesandten drängten fort und fort mit Noten. So erschien die schon oben kurz erwähnte Note vom 17. Juni 1833, welche wegen ihres fast drohenden Inhalts hier ihrem Hauptinhalt nach folgen soll:

„Le Gouvernement Britannique continue de recevoir des informations sur les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg, lesquelles, loin de paraître tranquillisantes, ne font qu'augmenter les craintes que leurs procédés meneront à des démêles avec les Belges.

„Depuis plus de deux ans les Belges sont en possession de l'administration civile sur plusieurs points du rayon stratégique, et il y a maintenant lieu de croire que les autorités Grand-Ducales méditent le projèt de s'emparer de cette administration ce qui serait un envahissement du status quo existant dans ce Pays.

„Au moment même où toute porte à espérer plus que jamais la prochaine solution des affaires qui regardent le Luxem-

bourg, ce serait un événement déplorable de voir recommencer des disputes entre les deux partis opposés, qui ne pourraient que susciter de nouvelles complications de la plus grave nature.

„Le Gouvernement Belge proclame hautement qu'il n'a qu'un seul désir — celui de maintenir l'ordre et la tranquillité dans les pays où il exerce momentanément l'autorité et observer le status quo le plus stricte en attendant l'arrangement définitif.

„On est persuadé que le Gouvernement du Roi Grand-Duc est animé par les mêmes sentiments pacifiques nonobstant les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg qu'on vient d'indiquer.

„Dans cet état de choses le Gouvernement Britannique croit agir pour le bien général en priant la haute Diète de prendre en considération la conclusion d'un arrangement entre le Gouverneur militaire, de la forteresse et un officier Belge qui aura pour son bût d'empêcher le renouvellement de tout acte propre à troubler l'ordre existant dans le rayon stratégique. En 1831 une convention fut signée entre le Général Goethals et le Général Dumoulin, dans laquelle quelques difficultés de position avaient êté applanies. — Si un autre arrangement, mieux circonstancée et conçu de manière prévenir les difficultés de la nature de celles qui se présentent aujourd'hui, fût arrêté et signé par le Gouverneur militaire de la forteresse et le Gouverneur Belge militaire, le Gouvernement Britannique croit qu'un bien réel pourrait en résulter.

„Le Ministre d'Angleterre se flatte que la Diète ne repoussera pas le projet qu'il vient de développer, puisque cet arrangement serait purement militaire et ne contiendrait que des dispositions destinées à recevoir leur exécution de l'autorité militaire, — étant en lui même un arrangement purement conservatif et de police, et laissant intacte la question de souveraineté“ etc. —

Die Bundesverſammlung forderte hierauf unter dem 4. Juli Bericht von dem Militärgouvernement und dieſes beeilte ſich, ſchon bis zum 15. Juli zu antworten und ſich über die möglicher Weiſe zum Schutze der Ver-

sonen und des Eigenthums im strategischen Festungsrayon zu ergreifenden Maßregeln, sowie über die Zulässigkeit der darin zu Mamer und Nieder-Anweiler wieder aufzunehmenden belgischen Gensdarmerie auszusprechen.

Die große Schwierigkeit nämlich, welche für den strategischen Festungsrayon nach Ansicht des Festungsgouvernements obwaltete, lag darin, daß, indem er in der nächsten Abhängigkeit von der Festung und der davon unzertrennlichen legitimen Ordnung der Dinge sich befand, die Civilgewalt darin doch lediglich durch die Insurrection geübt wurde, in dem steten Zusammentreffen daher unvereinbarer und dennoch zu gegenseitiger Duldung verurtheilter Elemente nichts weiteres, als ein provisorisches, dem hauptsächlichst sich geltendmachenden Bedürfniß und der hervortretendsten Berücksichtigung entsprechendes, in allen anderen Beziehungen jedoch äußerst mangelhaftes Abkommen möglich war. Theils um der Festung und ihren Rechten im Principe so wenig als thunlich zu vergeben, theils um geradezu angriffsweise und insultirende Handlungen des gegenüberstehenden Theils abzuwehren, war nach und nach die völlige Reinigung des Festungsgebietes von aller belgischen bewaffneten Mannschaft und besonders der Gensdarmerie geschehen, so sehr die Anwesenheit der letztern im Rayon als Nothbehelf für Handhabung landespolizeilicher Ordnung auch wünschenswerth blieb.

Hierin nun eine Aenderung zu treffen, schien dem Festungsgouvernement nicht rathsam zu sein, weil bei der Spannung der Gemüther, ein solcher Schritt von entschiedener moralischer Rückwirkung sein müßte. Während die rechtmäßige Regierung, für welche die Verweisung der Gensdarmen vom Festungsgebiet entschieden nicht ohne Werth und Bedeutung war, in ihrer Wiederaufnahme zu ihrem Mißvergnügen der Revolution neue Macht eingeräumt glauben mußte, wurden auch dadurch ihre Anhänger entmuthigt. Die factische Gewalt nahm dann allerdings darin einen wieder errungenen Vortheil wahr. Das Festungsgouvernement äußerte seine Ansicht dahin, daß damit von Seiten Belgiens unfehlbar sehr bald der Antrag auf Gestattung der gleichmäßigen Wiederansiedelung der im Rayon aufgestellt gewesenen Douanenbrigaden eintreten würde; für deren längere Entfernung fehlten, in der Folgerichtigkeit einmal geübten Nachgebens, dann auf die Dauer allerdings und um so mehr hinreichende Motive,

als die Ermanglung dieſer Beamten an den gehörigen Punkten in der That der Adminiſtration ganz beſonders hinderlich war. Gegen eine ſolche Anhäufung um die Feſtung her von bewaffneten, größtentheils ehemalig im franzöſiſchen Militärdienſt geſtandenen und mit den Verhältniſſen im Lande und in der Stadt aufs Genaueſte bekannten Perſonen, müßte ſich unter damaligen Umſtänden aber auch noch das militäriſche Intereſſe beſtimmt erklären, da dieſelben für einen materiellen und geiſtigen Mittel- und Anhalspunkt gelten könnten, von dem ohne Frage, ein mehr oder minder nachtheiliger, unter Umſtänden ſehr beſorglicher Einfluß jederzeit ausginge. Noch weniger würde es angehen, daß die ſo wünſchenswerthe landespolizeiliche Sicherſtellung im Feſtungsrayon aus der Stadt hinaus durch die niederländiſche Marechauſſée, oder gar durch ihre Verlegung in entferntere Ortſchaften ſich vollzöge. Die unausbleibliche Folge hiervon wäre, daß, inſofern alle Bürgermeiſter und ſonſtige obrigkeitliche Perſonen in den verſchiedenen Communen von der Epoche der Revolution ſich datirten, derſelben Autorität von den Agenten der legitimen Regierung niemals Schutz und Anerkenntniß, ſondern, zufolge der herrſchenden Animoſität, ununterbrochen Bekämpfung um ſo mehr zu beſorgen hätte, als die abgeſetzten und natürlich von dem rechtmäßigen Gouvernement noch begünſtigten Magiſtratsperſonen, welche indeß höchſt wahrſcheinlich den größeren Anhang im Lande noch nicht wieder hätten, den Zeitpunkt günſtig halten möchten, ihren verlornen Einfluß wieder zu gewinnen. Daß hieraus aber ein höchſt verworrener Zuſtand und eine Anfeindung hervorginge, wogegen eines Theils die höchſt ſchwierige und regelloſe ſchiedsrichterliche Vermittelung des Feſtungsgouvernements zwiſchen den Agenten der Revolution und der legitimen Gewalt unabläſſig ſich provocirt hätte, andern Theils ſich zu behaupten, die großherzogliche Marechauſſée nicht genügte, ſcheine in der Natur der Sache zu liegen. Auch habe das Militärgouvernement aus einer langen Erfahrung die hinlängliche Ueberzeugung gewonnen, daß, ſo lange die Feſtung ſelber in einer ruhigen Haltung verbleiben und einen friedlichen Verlauf der Dinge in ihrem Bereiche aufrecht erhalten ſolle, bei dem dermaligen außerordentlichen Zuſtande, in welchem ſie ſich befinde, ihre unerläßliche Aufgabe bleibe, die, ihrer innern und äußern Richtung nach ſich durchaus und in dem feindlichſten Maße begegnenden Intereſſen, zwiſchen die ſie ſich leider immer geſtellt befand, inſoweit

ſtreng auseinander zu halten, daß der bereit liegende Stoff nicht zur Flamme werde.

Ein drittes, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums im ſtrategiſchen Feſtungsrayon bezweckendes Auskunftsmittel könne nun nach der Anſicht des Feſtungsgouvernements möglicher Weiſe noch darin gefunden werden, daß die Garniſon der Feſtung die Handhabung der diesfalls erforderlichen polizeilichen Beaufſichtigung ſelbſt übernähme. Hiergegen würden ſich bei näherer Erwägung indeß nicht minder gebietende Rückſichten erklären. Zuvörderſt würden aus der Feſtung in den Rayon zeitweiſe zu verſendende Patrouillen, wie ſie ſeit lange denſelben in allen Richtungen durchkreuzten, dieſen Zweck zu erreichen niemals vermögen. Nur durch die bleibende Beſetzung einer ganzen Anzahl von Ortſchaften in dem Feſtungsbereiche könnte eine ſo unmittelbare locale Einwirkung vorbereitet werden, als ſie erforderlich würde. Hierzu gehörte aber eine ſehr bedeutende Verſtärkung der Beſatzung, und jedenfalls verurſachte die Verpflegung der außerhalb verlegten Truppentheile, wie ſie auch beliebt würde, einen ſehr beträchtlichen Koſtenaufwand, da die Unterhaltung der Beſatzungen den occupirten Ortſchaften doch ſchwerlich ſchlechthin zur Laſt fallen dürfte. Walteten dieſe Schwierigkeiten aber auch nicht vor, ſo müßte eine eigentliche landespolizeiliche Wirkſamkeit für reguläres Militär doch immer in Bezug auf dieſes ſelbſt eine ſehr nachtheilige Einwirkung üben, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ihre ununterbrochene Wachſamkeit inſonderheit gegen den ſtattfindenden, ſo ſehr überhand genommenen Holzfrevel zu richten wäre. Bei den überaus zahlreich vorhandenen Waldungen bliebe ein beinahe ununterbrochenes Durchſtreifen derſelben, bei Tage und Nacht, die Folge davon, was aber eine ſolche Zerſtreuung und Auflöſung der Truppentheile herbeiführte, die auf die Dauer der Disciplin und innern Ausbildung den ſtörendſten Abbruch thäte. Außerdem geriethe auch die Garniſon dadurch gleichfalls in eine beſondere Lage, daß ſie, außerhalb aufgeſtellt, direct zum Schutze der inſurrectionellen Behörden ſich thätig zu beweiſen und deren Intereſſen mit zu vertreten hätte.

Nach dieſem Allen ſchiene in der That nichts zu erübrigen, als den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge um die Feſtung her, ſo höchſt bedauernswerth er immer ſei, wenn der Status quo im Weſentlichen unmöglich eine Abänderung geſtattete, als einen in ſich unverbeſſerlichen

so noch länger zu belassen, wie er obwalte, und dem Festungsgouvernement vor wie nach die Ermächtigung zuzugestehen, nach dem eintretenden Erfordernisse, zum wenigsten durch die entsprechenden Maßregeln die Festungsinteressen zu verwahren und die Ordnung militärisch zu handhaben; wogegen es indeß am Tage liege, daß, sobald es irgend zulässig würde, den strategischen Rayon und die Communicationsstraße der Festung, beide als mit derselben zu wesentlich identificirt, dem Einflusse der Revolution schon jetzt gänzlich zu entziehen und unter die Botmäßigkeit der legitimen Regierung wieder zu stellen, hierdurch allein in genügendem Grade die Erfüllung der, von der Bundesversammlung gehegten, wohlwollenden Absicht und in jeder Hinsicht für die Festung die ersprießlichsten Folgen zu erwarten ständen, auch diese dadurch wieder in den Besitz von Rechten in Bezug auf die von ihr untrennbare und zu ihrem integralen Bestehen unantastbare Landesstrecke träte, welche die Revolution nur durch die unverzeihlichste Anmaßung usurpirt habe.

Nach diesem Gutachten des Festungsgouvernements zog die Bundesversammlung die Angelegenheit in sehr sorgfältige Berathung. Sie unterschied dabei zwei Gesichtspunkte. Was die militärischen Rücksichten betraf, so schienen ihr diese in dem Gutachten des Festungsgouvernements vom 15. Juli auf eine Weise dargestellt, welche es als bedenklich für die Sicherheit der Festung und das Wohl der Garnison erscheinen lassen mußte, in dem Zustande der Dinge, wie er sich seit dem October 1832 ausgebildet hatte, eine rückschreitende Veränderung auch nur im Wege einer provisorischen Miltärverabredung eintreten zu lassen, und welche ihr, wenn von einem solchen Provisorium gegen die Anträge des Festungsgouvernements und gegen die Intentionen des königlich-großherzoglichen Gouvernements die Rede hätte sein können, die höchste Behutsamkeit zum Gesetze erfordern mußte, um einer nicht wohl zu übernehmenden Verantwortung zu entgehen. Dagegen verkannte sie nicht, daß ein Provisorium allerdings zur Beseitigung der damals bestehenden, sehr fühlbaren Uebelstände führen konnte, wenn es sich in der Art hätte treffen lassen, daß der strategische Rayon und die Verbindungsstraßen der Festung mit dem Bundesgebiete wieder jener Civilgewalt unterworfen wurden, welche dem Prinzipe nach mit dem militärischen Oberbefehl homogen war.

Diese Betrachtung führte auf die Frage von einem nicht blos militärischen, sondern politischen Provisorium.

Bei einem solchen — selbst wenn es in der eben bezeichneten Richtung zu Stande gebracht werden konnte — erwog sie vor Allem, daß der Bund zur Zeit noch durch keinen seiner Beschlüsse in irgend einem Theile des Großherzogthums Luxemburg eine andere Oberherrschaft als jene des Königs der Niederlande für rechtmäßig anerkannt hatte, daß die von Oesterreich und Preußen, resp. deren Ministern, bei der londoner Conferenz anvertraute Wahrung der Interessen des Bundes bisher durchaus nur im conservatorischen Sinne verstanden war; daß keine auf eine Abweichung hiervon deutende Eröffnung weder von Seiten dieser Großmächte, noch von dem König-Großherzog an den Bund gelangt war, und daß die Zustimmung des dem Bunde angehörigen Landesherrn zu einem von erstern zu beschließenden politischen Provisorium unumgänglich war.

Wenn sich hieraus ergab, daß der Bund durch Eingehung eines politischen Provisoriums, ohne Zustimmung des Königs-Großherzogs, sich jedenfalls von seiner bisher beobachteten strengen Consequenz entfernt haben würde, so durfte anderer Seits der Betrachtung nicht entgegen stehen, daß alle Schritte der großen Mächte, sowie das Benehmen des Bundes selbst, bisher von dem Bestreben geleitet worden waren, Rücksichten von minder wesentlicher Art dem großen Zwecke der Erhaltung des Friedens in Europa unterzuordnen, und daß es zu diesem Ende wünschenswerth sein mußte, Anlässe zu kleinern Zwistigkeiten zu beseitigen, damit aus letzteren nicht große Kämpfe entständen. Es konnte sich dieser Erwägung noch der Wunsch beigesellen, durch eine provisorische Uebereinkunft der in den Umgebungen Luxemburgs durch Abwesenheit jeder bewaffneten Schutzwehr der öffentlichen Ordnung einreißenden Gesetzlosigkeit und frevelhaften Gefährdung des Eigenthums zu steuern, um durch ein blos auf kurze Perioden eingegangenes und augenblicklich aufkündbares Militärarrangement den Zweck ohne Verletzung des Princips zu erreichen, wenn solches dem Festungsgouvernement, ohne alle politische Consequenz bloß im Bereiche seiner Vorsorge für die Ruhe im Umkreise der Festung überlassen blieb.

Indessen wäre dadurch — abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten einer stets nur schwebenden Abrede — eines Theils die Hauptabsicht nur sehr unvollkommen erfüllt, und andern Theils der Ein-

wand nicht beseitigt worden, daß das Festungsgouvernement nach seinen vorliegenden Erklärungen vom 15. Juli 1833 und 20. November 1832 einem solchen Schritte ganz abgeneigt blieb; ein förmlicher Auftrag an dasselbe hätte aber einen politischen Charakter an sich getragen, sonach die Umgehung der niederländischen landesherrlichen Mitwirkung nicht gestattet, was immer wieder auf den oben bezeichneten Standpunkt zurückführen mußte.

Daß man sich zu einer politischen Uebereinkunft, in dem von dem Festungsgouvernement angegebenen Sinne, wenn sie versucht werden wollte, eine Geneigtheit der treffenden Regierungen zu versprechen gehabt hätte, war überdem sehr ungewiß. Zwar schien das königlich-großherzogliche Interesse einer solchen Uebereinkunft nicht entgegen zu stehen, weil dadurch jedenfalls dessen Civilgewalt wieder über einen Theil des Landes hergestellt und letzterer vor einer Verwüstung und Entartung bewahrt wäre, welche bei dereinstiger definitiver Wiederkehr unter die Herrschaft des Königs noch lange fühlbar geblieben wäre. Indessen ließen die bisherigen Aeußerungen von königlich niederländischer Seite ihrem Geiste nach, wenig Entgegenkommen hoffen. Ebenso stand sehr dahin, ob sich das belgische Gouvernement entschlossen haben würde, einem Theile des von ihm occupirten luxemburger Landes ohne eine andere Stipulation zu seinem Vortheile, als die bloße Nichtbeunruhigung in dem einstweiligen Besitze des übrigen Theils, auch nur provisorisch zu entsagen.

Da dem königlich niederländischen Gouvernement die Verhandlungen der Bundesversammlung durch seine Theilnahme daran als Bundesmitglied bekannt geworden, so mußte die Bundesversammlung erwarten, inwiefern sich dasselbe zu irgend einer Eröffnung veranlaßt sehen würde, an welche der Bund weitere Schritte anknüpfen konnte. Der belgischen Regierung konnten dazu vertrauliche Winke von Seiten seiner Verbündeten, sei es durch Vermittelung der beiden Höfe von Wien und Berlin, oder direct durch den Weg der Gesandtschaften, zukommen; niemals glaubte aber der Bund die Initiative nehmen zu können, und nichts konnte nach seiner Ansicht hier ohne vorgängige Einholung von Instructionen geschehen.

Unter diesen Verhältnissen betrachtete es die Bundesversammlung als ein sehr erwünschtes Ereigniß, daß der König-Großherzog den Bund durch die in der Sitzung vom 18. Juli erfolgte Mittheilung

von der am 21. Mai 1833 geschlossenen Präliminarconvention in Kenntniß gesetzt hatte. Indem der III. Artikel und der Ergänzungsartikel dieses Staatsvertrages die Einstellung aller Feindseligkeiten bis zum Abschlusse eines Definitivtractats ausgesprochen, beseitigten sie alle jene Besorgnisse, welche der großbritannische Gesandte in seiner Verbalnote vom 17. Juni geäußert hatte und welche — wenn auch schon damals durch keine Thatsache bestätigt —:

„il y a lieu de croire," heißt es dort, „que les autorités „Grand-Ducales méditent le projet" etc.

offenbar nur von dem der Convention vorausgegangenen Zustand der Dinge erzeugt waren.

Ein solcher Zustand konnte aber nicht wieder eintreten, sobald allerseits, und insbesondere von dem den Befehlen der Bundesversammlung untergebenen Festungsgouvernement, an den Verhältnissen, wie sie sich zur Zeit des Abschlusses jener Convention befunden hatten, fest gehalten wurde. Daß dieses von der Bundesversammlung geschähe, und daß diese auf keinen Antrag eingehen dürfe, welcher eine gewaltsame — sohin feindselige — Abänderung des bestehenden, wenn gleich nicht rechtlich begründeten, aber doch factisch geduldeten Standes der Dinge erforderte, wurde sehr nachdrücklich angerathen, und in diesem Rathe wurden alle jene Maßregeln, welche vor dem 21. Mai von der königlich-großherzoglichen Gesandtschaft oder dem Festungsgouvernement angeregt worden waren, einbegriffen; denn es bedurfte keiner Erinnerung, daß alle diese Anträge mit dem Artikel 3 der Convention vom 21. Mai (s. oben) nicht mehr vereinbarlich waren. Die Bundesversammlung eignete sich hierüber vollkommen die Ueberzeugung an, welche das Festungsgouvernement ausgesprochen, daß den bezeichneten der Convention vom 21. Mai vorausgegangenen Anträgen vorerst keine Folge zu geben sei.

Gestützt auf die bisherige Entwickelung der Verhältnisse, stellte der Bundes-Ausschuß folgende Anträge:

„1) Das Bundestags-Präsidium wäre zu ersuchen resp. zu ermächtigen, dem britischen Gesandten, Herrn Cartwright, auf dessen Verbalnote vom 17. Juni 1833 nachstehende Anwort zu ertheilen:

„Die Bundesversammlung hat den Inhalt der Verbalnote des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Cartwright, vom 17. Juni d. J. zum Gegenstande ihrer aufmerksamsten Erwägung

gemacht. Sie hat darin ein Merkmal jener regen Fürsorge für Verhütung friedenstörender Reibungen erkannt, welche sie selbst in vollem Maße theilt und wovon sie seit dem Beginn der luxemburgischen Irrungen überzeugende Beweise gegeben. Sie hat sich in gleicher Absicht angelegen sein lassen, Gewißheit über den Grund jener Besorgnisse zu erhalten, welche in der erwähnten Verbalnote wegen einer von königlich niederländischen Behörden vermuthlich beabsichtigten gewaltsamen Veränderung der im strategischen Umkreise der Festung Luxemburg zur Zeit bestehenden Verhältnisse geäußert worden sind. Mit Befriedigung hat die Bundesversammlung aus den eingeforderten Berichten entnommen, daß keine neueren Thatsachen jene Vermuthungen rechtfertigen; seitdem aber hat sie aus der, Namens des Königs der Niederlande erfolgten, amtlichen Mittheilung der Convention vom 21. Mai d. J. und ihres Ergänzungsartikels auch die Ueberzeugung gewonnen, daß es zur Verhütung jeder feindseligen Maßregel der vorgeschlagenen Einwirkung nicht bedürfe. Aus eben diesem Grunde hat sie sich bei der vorliegenden Versicherung von dem festen Willen und den zureichenden Mitteln des Festungsgouvernements zur Verhinderung jeder Ruhestörung im Umkreise der Festung, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer besondern Uebereinkunft zu solchem Zwecke nicht überzeugen können, und sich bei den, der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements entsprechenden, militärischen Befugnissen desselben um so mehr beruhigt, als nicht wohl eine die Civilverwaltung berührende Vereinbarung ohne Theilnahme des königlich-großherzoglichen Gouvernements gepflogen werden könnte, dessen Entgegenkommen zur Herbeiführung eines allerseits befriedigenden Zustandes die Bundesversammlung übrigens auf keine Weise in den Weg treten will.

„2) Es wären als auf sich beruhend zu erklären:

„a. die Anträge des Festungsgouvernements vom 20. November 1832 zur Ausführung der am 8. November gefaßten Bundestagsbeschlüsse, resp. zur militärischen Besetzung der Strecke zwischen Luxemburg und Trier, womit auch das dem Ausschusse durch Beschlüsse vom 8. November (Sep.-Prot. § 1) und 29. November (Sep.-Prot. § 1) aufgeforderte Gutachten sich von selbst erledigt;

„b. die Anträge der großherzoglichen Gesandtschaft vom 28. Februar, 10. und 21. März l. J. in der 8., 10. und 11. Sitzung zur Abhilfe gegen die Holzfrevel und ähnliche Gesetzwidrigkeiten;

„c. der Antrag eben dieſer Geſandtſchaft vom 9. Mai d. J. in der 21. Sitzung auf Entfernung der belgiſchen Douanen zwiſchen Luxemburg und Trier; endlich

„d. deren Antrag vom 15. Mai auf militäriſche Beſetzung des Großherzogthums, wenigſtens der Strecke zwiſchen den eben genannten beiden Städten, zur Verhinderung der revolutionären Umtriebe, wobei übrigens nicht nur zu wünſchen, ſondern von den Einſichten des königlich-großherzoglichen Gouvernements auch zu erwarten iſt, daſſelbe werde zu ſolchen Maßregeln ſelbſt mitzuwirken geneigt ſein, welche dem Drange der Umſtände entſprechend und innerhalb der obwaltenden Verhältniſſe auch wohl zuläſſig ſind, wohin z. B. die von dem Feſtungsgouvernement vorgeſchlagene zweckmäßige Anordnung gehört, von dem nach Luxemburg zum Verkaufe gebrachten Holze die Nachweiſung des rechtmäßigen Beſitzes durch die Verkäufer zu verlangen; eine Anordnung, welche wenigſtens in Beziehung auf die, nach den Aeußerungen des Feſtungsgouvernements, eines vorzüglichen Antheils an den beklagten Waldverwüſtungen verdächtigen Vorſtädtebewohner nicht der geringſten Bedenklichkeit unterliegen kann.

„3) Von dem 2. Punkte dieſes Beſchluſſes ſowohl, als von der dem Herrn Cartwright nach dem 1. Punkte zu ertheilenden Antwort, wäre dem Gouvernement der Feſtung Luxemburg zu ſeinem Benehmen Abſchrift zu ertheilen, und demſelben dabei zu eröffnen: Es werde aus dieſer Antwort die Gründe erſehen, welche die Bundesverſammlung beſtimmen, den Stand der Dinge, wie er ſich im Monat November 1832 in dem Feſtungsrayon gebildet hat, unverändert zu laſſen, ſowie die Bundesverſammlung übrigens durchaus nicht gemeint iſt, die militäriſche Zuſtändigkeit des Feſtungsgouvernements, auf deſſen Einſicht und Pflichteifer ſie vollkommen vertraut, irgendwie zu beſchränken.

Nochmals verſuchte Belgien am Ende des Jahres 1833 in dem Rayon der Bundesfeſtung die Milizen zu erheben; aber der Gouverneur verhinderte dies wiederum ſehr energiſch. Der franzöſiſche Geſandte beſchwerte ſich darüber bei dem deutſchen Bunde in einer Note vom 22. Februar 1834. Der Ton dieſer Note war geradezu

unanständig. Sie zeigte, was sich Deutschland gefallen lassen mußte.

Der Baron von Alleye führte in dieser Note an: das belgische Gouvernement habe verfügt, daß die in dem Bezirk der Festung Luxemburg eingeschlossenen Gemeinden an der Milizziehung Theil zu nehmen hätten, in Berücksichtigung jedoch der besonderen Lage, in der sich dieser Theil des Großherzogthums befände, sei es nicht seine Absicht gewesen, Diejenigen, welche das Loos treffen würde, unter die Fahnen zu stellen. Welches auch das Resultat jener Operation sein möchte, der die Betheiligten nicht einmal beizuwohnen gehalten seien, und die außerhalb des Rayons stattfinde; so sollten die durch ihr Alter dazu berufenen jungen Leute democh in ihrer Heimath verbleiben, entweder in Folge ihrer Freiziehung, oder in Folge eines unbestimmten Urlaubs. Es habe sich lediglich um eine Formalität gehandelt, welche ebenso nothwendig im Interesse der übrigen Luxemburger, deren Contingent ansehnlich vermehrt worden wäre, wenn die aus dem Rayon nicht daran Theil genommen hätten, als in dem der letzteren selbst gewesen sei, die, provisorisch der belgischen Gesetzgebung unterworfen, nach den Vorschriften derselben keine Heirathen schließen und keine Pässe und Patente erhalten könnten, ohne vorgängige Nachweisung, der Militärpflicht genügt zu haben.

Von dieser eben so in offensiver, als durch die gewichtigsten Gründe herbeigeführten Maßregel habe der General Dumoulin Veranlassung genommen, an die Bürgermeister im Rayon eine Circularverfügung zu erlassen, worin er jeden Bewohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, mit Gefängniß bedrohe, die Bürgermeister wegen des geringsten Versuches einer Milizaushebung verantwortlich mache, und allen Denen Schutz verspreche, welche man gewaltsam zum Militärdienst der Insurrection würde ausheben wollen.

Die vorhergehende Darstellung — so fuhr die Note fort — beweise, daß von einer gewaltsamen Aushebung der jungen Leute zum Kriegsdienste, nicht einmal von ihrer Entfernung aus ihrer Heimath die Rede gewesen sei.

Hierauf wurde der von dem Festungsgouvernement gebrauchte Ausdruck: Militärdienst der Insurrection, als unpassend von einem Gouvernement, das von den großen europäischen Mächten, und unter

diesen von der, in deren Dienst der Gouverneur zu Luxemburg, wenn gleich provisorisch mit dem Befehl in einer Bundesfestung beauftragt sich befinde, gerügt.

Das französische Gouvernement — hieß es weiter — habe nicht umhin gekonnt, zu bemerken, daß das Benehmen des Festungsgouvernements in diesem Falle, gleich wie in dem wegen der Holzfällung im Grünewald und in den anderen, welche aufzuzählen zu lang sein würde, die Stellung des Repräsentanten des deutschen Bundes, in Beziehung auf den Platz von Luxemburg und das benachbarte Gebiet, in einem ganz neuen Lichte erscheinen lasse.

Bisher sei angenommen worden, daß die Befugnisse des Gouverneurs rein militärisch, und darauf beschränkt seien, für die Sicherheit der Festung Sorge zu tragen und daß ihm die Verwaltung des Landes völlig fremd sei. Die Bundesversammlung, weit entfernt, diesen beschränkenden Grundsatz zu bestreiten, habe dessen Folgerungen so weit getrieben, auf den Grund desselben, den gerechten Reclamationen Frankreichs und Englands gegen die unregelmäßige Haft Thorns kein Gehör zu geben.

Heute scheine Alles verändert. Nachdem die Convention vom 21. Mai 1833 dem niederländischen Gouvernement provisorisch jede Competenz, jede Jurisdiction über die von seinen Truppen nicht besetzten Gebietstheile entzogen habe, trete die Bundesbehörde in dessen Stelle ein, um die Wirksamkeit des belgischen Gouvernements unter Umständen zu bestreiten und zu hemmen, wo sie nicht einmal anführen könne, daß die Sicherheit des Platzes, auf den sich ihre Responsabilität allein beziehe, im Mindesten gefährdet sei.

Es sei nicht zu verkennen, daß dieser neue Gang das Resultat eines Planes sei, welcher bezwecke, den Abschluß der belgischen Frage zu verhindern, und daß derselbe eben den Menschen (!) beizumessen sei, welche die Anstifter der Aufhebung Thorns gewesen. Ohnmächtig gemacht durch die Convention vom 21. Mai 1833 und durch die Stellung, welche jene den beiden Theilen anweise, wolle sie die Stellung verändern!

Hierzu hofften sie zu gelangen, indem sie die Belgier durch stets erneuerte Neckereien ermüdeten und dahin trieben, ihrem gereizten Gefühl und ihrer Ungeduld durch Handlungen Luft zu machen, welche

geeignet wären, die Vortheile, in deren Besitz sie sich befänden, zu gefährden.

Dieser Plan werde keine Unterstützung bei der Bundesversammlung finden, er sei sicherlich auch dem Festungsgouvernement fremd, welches nur die Gelegenheit nicht gehabt habe, die Consequenzen davon zu untersuchen. Wie gering endlich die Mittel der Anstifter seien, so könnte ihre Hinterlist (!) doch Complicationen und Verzögerungen herbeiführen, welche sichtlich alle Interessen verletzen würden. Es sei nöthig, die ernste Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diese wichtigen Erwägungen zu lenken. Zuverlässig werde sie nicht die Verantwortlichkeit des soeben dargestellten Systems übernehmen wollen, indem sie dem Gouverneur von Luxemburg gestatte, auf dem Wege fortzufahren, durch dessen Beschreitung er sich verwickelt habe.

Die Sache verhielt sich aber ganz anders, als Baron Alleye sie darstellte. Schon unter dem 9. Februar 1832 hatte der König-Großherzog bei dem Bunde Anzeige gemacht, daß die belgischen Behörden eine Milizaushebung im Großherzogthume beabsichtigten, und auf den deshalb eingezogenen Bericht des Festungsgouvernements, wurde dieses durch Beschluß vom 10. Mai auf die im Allgemeinen wegen Verhinderung jeder Verletzung des Festungsrayons ertheilten Instructionen verwiesen: „nach denen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zustehe, und wodurch die belgischen Streitkräfte verstärkt würden, am allerwenigsten in diesem Bezirk zulässig sei."

Als im Juli 1832 die belgischen Behörden die Versuche der Milizaushebung im Festungsrayon erneuerten, protestirte das Festungsgouvernement dagegen in einem an den belgischen General von Tabor gerichteten Schreiben, vom 20. Juli, und die Bundesversammlung beschloß in der Sitzung vom 26. Juli:

„1) Das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Rekruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern;

„2) die Gesandten von Oesterreich und Preußen seien zu ersuchen, der Conferenz in London durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten von dem neuerlich intendirten Eingriffe des belgischen

Gouvernements in die Gerechtsame des Großherzogthums Luxemburg und des deutschen Bundes Kenntniß zu geben."

Auf diese Erklärungen und Einleitungen erfolgte unter dem 29. Juli 1832 nachfolgendes Schreiben des belgischen Generals von Tabor an das Festungsgouvernement:

„Mon Gouvernement m'autorise à vous donner Monsieur le Général l'assurance la plus positive, que son intention formelle est, de s'abstenir de toute levée, ainsi que tout appel, au service volontaire, dans les communes cédées par le traité du 15. Novembre dernier etc."

Später war von einer Milizaushebung auch nicht wieder die Rede gewesen, als plötzlich eine Bekanntmachung wegen Aushebung der belgischen Miliz für die Jahre 1832, 1833 und 1834 in dem deutschen Theile des Großherzogthums Luxemburg, datirt Arlon, den 27. December 1833, erschien.

Diese Bekanntmachung und die zu deren Vollziehung im Festungsrayon getroffenen Anordnungen, welche die von dem belgischen General von Tabor im Namen seines Gouvernements aufs Feierlichste gegebenen Zusicherungen vollständig aufhoben, und die ohne irgend eine Benachrichtigung und Erläuterung erlassen worden waren, veranlaßten das Festungsgouvernement zu dem Abmahnungsschreiben an die Bürgermeister in dem Festungsrayon vom 19. Januar 1834; hierüber, sowie über den ganzen Vorgang hatte das Festungsgouvernement unter dem 26. Januar Bericht erstattet.

Die Bundesversammlung beschloß ihrer Seits in der 5. Sitzung vom 6. Februar 1834: das Festungsgouvernement würde, in Folge seines Berichtes vom 26. Januar 1834, unter vollkommener Billigung seines Benehmens, auf die ihm früher zugegangenen Instructionen, insbesondere auf jene vom 10. Mai 1832, hingewiesen.

Seitdem hatte der belgische General von Tabor das Festungsgouvernement unter dem 13. Februar 1833 benachrichtigt, daß in Folge der von Brüssel eingegangenen Instructionen, der Befehl ertheilt worden sei, die Operationen wegen der Milizaushebung im Festungsrayon auszusetzen.

Diese actenmäßige Darstellung reicht hin, um aufs Evidenteste darzuthun, daß der Gesichtspunct, unter den die neuen Versuche der Milizaushebung seitens der belgischen Behörden in der Note des Baron

von Alleye gestellt wurde, durchaus irrig war und nur auf einer unvollkommenen Kenntniß der Thatsachen beruhen konnte.

Es fielen damit auch alle Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden sollten, namentlich die, daß das Festungsgouvernement seine Befugnisse überschritten, und eine ganz neue Stellung angenommen hätte — daß es sich zum Werkzeug jener Partei habe nehmen lassen, welche darauf hinausginge, die Lösung der belgischen Frage zu verhindern — daß nachdem die Convention vom 21. Mai provisorisch dem niederländischen Gouvernement jede Competenz, jede Jurisdiction in den von seinen Truppen nicht besetzten Gebietstheilen genommen, die Bundesbehörde eingetreten sei, um die Wirksamkeit des belgischen Gouvernements unter Umständen zu bestreiten und zu hemmen, wo nicht einmal angeführt werden konnte, daß die Sicherheit des Platzes, auf die sich dessen Verantwortlichkeit allein beziehe, im Mindesten gefährdet gewesen war.

Der Bund war es, dessen Befehle das Festungsgouvernement vollzogen hatte; der Bund war es, welcher die Versuche der belgischen Behörden zur Milizaushebung im Festungsrayon stets als völlig unzulässig und als nicht zu duldenden Eingriff in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs und in die Gerechtsame des Bundes angesehen und auf des Ersteren Ansuchen, dagegen Schutz zu gewähren, sich verpflichtet gehalten hatte. Würde sich auch wohl ein zweites Beispiel dem zur Seite haben setzen lassen, wenn der Bund gestattet hätte, daß in dem Rayon der Festung Luxemburg, in dem er durch den Gouverneur die militärische Gewalt ausüben ließ, von den belgischen Behörden eine Milizaushebung vollzogen worden wäre, um die belgischen Streitkräfte gegen einen Bundesgenossen, den König-Großherzog, zu verstärken? Was von der Verbindlichkeit der Convention vom 21. Mai im Allgemeinen von französischer Seite behauptet wurde, fand seine Erledigung bei einer anderen Gelegenheit. (Vergl. das Schreiben der Bundesversammlung S. 180).

Wenn aber Baron Alleye in seiner Note vom 28. Februar behauptete: die Bundesversammlung habe die Beschränkung der Befugnisse des Festungsgouvernementts auf die Sicherstellung der Festung nicht nur bestritten, sondern sogar daraus den Grund hergenommen, um den gerechten Reclamationen des französischen und englischen Gouvernements gegen die unregelmäßige Haft des Herrn Thorn kein Gehör zu

geben — so war eine derartige Erklärung, welche im Namen der Bundesversammlung abgegeben worden wäre, nie geschehen. Der französische Gesandte hatte also offenbar wissentlich eine Unwahrheit ausgesprochen!

Vollkommen in Uebereinstimmung mit den oben geschilderten Maßregeln und im Einklang mit seinen Instructionen, welche den Belgiern wohl bekannt waren, hatte der Gouverneur der Festung Luxemburg am 19. Januar 1834 die Milizaushebung im Rayon der Festung verboten, und als durch Ausschreiben vom 23. Januar 1834 die belgischen Behörden dennoch die Aushebung anordneten, am 3. Februar in einem Schreiben an den General Tabor Beschwerde geführt und erklärt: „daß er bei der Fortdauer dieses Verfahrens den Festungsrayon ausdehnen würde, soweit ihm dies zustehe, und namentlich gegen diejenigen Personen, welche seine Autorität und Wirksamkeit geflissentlich verkannten, in aller Weise verfahren werde, wie er dazu den Willen und die Mittel hätte. General Tabor gab beruhigende Zusicherungen. Der Gouverneur erklärte aber, durchaus keinerlei, die Milizaushebung im Rayon betreffende Operationen dulden zu können (11. Febr.). Darauf zeigte General Tabor an, daß er am 13. Februar entsprechende Befehle ertheilen werde. Ungeachtet jener Zusicherungen erschienen am 13. Februar vom Districts-Commissar Hanno unterzeichnete, specielle Aufforderungen an die Milizpflichtigen des Rayons, sich am 21. Februar zur Loosziehung zu stellen.

Der Gouverneur sah darin eine absichtliche Täuschung, oder Seitens des Generals von Tabor das Unvermögen, seinen Zusicherungen Folge zu geben. Er schritt daher zur Verwirklichung seiner angedrohten Maßregeln und ließ den Districts-Commissar Hanno in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar zu Bettenburg, eine Stunde außerhalb des Rayons, durch ein aus der Festung entsendetes Detachement gefangen nehmen und in die Festung abführen. Darüber entstand eine weitläufige Correspondenz zwischen dem Gouverneur und dem General Tabor; der Erstere forderte Bürgschaften für die Versprechungen des General Tabor, und diese wollte der Letztere nicht in dem verlangten Umfange geben, weil er der Instruction seines Hofes nicht vorgreifen könne. Hanno verblieb in der Gefangenschaft, wurde aber sehr einsichtsvoll behandelt. Die Bundesversammlung genehmigte die Verfahrungsweise des Gouverneurs, entließ aber Hanno

aus der Gefangenschaft, nachdem sie den durch ihn bewirkten Widerruf seiner Anordnungen und die von dem General v. Tabor gegebenen Zusicherungen für genügend befunden hatte (26. Februar 1834).

Diese thatsächlichen Verhältnisse setzte die Bundesversammlung in längerer Ausführung in ihrer Antwort an den französischen Gesandten auseinander und schloß ihre Antwort mit folgenden scharfen Worten:

„Hierin und hierin allein liegt der Schlüssel zu dem Benehmen des Festungsgouvernements, und das französische Gouvernement wird sich hiernach wohl überzeugen, daß es einer so gesuchten und künstlichen Erklärung desselben nicht bedurfte, und daß Diejenigen, welche solche an die Hand gegeben haben, Gründe haben mochten, das wahre Sachverhältniß zu verdecken. Es hat der Bundesversammlung auffallen müssen, daß ihr zugemuthet werden konnte, die Aushebung der Truppen sogar innerhalb des Festungsrayons zu dulden. Dagegen glaubt sie der Erwägung anheim geben zu sollen, inwiefern es überhaupt mit dem Völkerrechte vereinbar sei, in einem Lande, das nur temporär besetzt ist, über dessen definitives Schicksal noch verhandelt wird, und das, selbst nach der Absicht des Gegentheils, zum großen Theil seinem legitimen Souverän verbleiben soll, Truppen ausheben zu lassen, die gegen diesen Souverän und seine Bundesgenossen verwendet werden können.

„Daß aber für die Bundesversammlung in der beabsichtigten Ausdehnung der belgischen Legislation auf das Großherzogthum Luxemburg ein Grund, den in dieser Angelegenheit beharrlich aufgestellten und befolgten Grundsätzen untreu zu werden, liegen sollte, dies wird ihr im Ernste wohl nicht zugemuthet werden wollen.

„Was die, auch bei dieser Gelegenheit berührten, angeblichen Wirkungen der Convention vom 21. Mai 1833 und die Befugnisse des Festungsgouvernements anlangt, so bezieht man sich deshalb auf die Verbalnote vom heutigen Tage (s. unten) wegen der Holzfällung im Grunewalde. Wenn übrigens die Ausübung der Justiz und der Polizei im Festungsrayon, in deren Besitz sich die Belgier factisch befinden, keineswegs auf einem Rechtsgrunde beruht, wenn solche vom Bunde nicht anerkannt und nur stillschweigend geduldet worden, derselbe auch hierdurch für die Folge in keiner Weise gebunden ist, so hat das Festungsgouvernement doch in solche nie einen Eingriff gemacht. Es

hat eben so wenig diejenigen Administrations- und Hoheitsrechte — deren Ausübung durch die Belgier der Bund nicht geduldet, der er vielmehr widersprochen und die er wirksam verhindert hat, oder, wie gesagt wird, sich in die Stelle der luxemburgischen Behörden gesetzt, sondern es hat nur, in Vollstreckung der, auf Anrufen der großherzoglichen Regierung um den Schutz des Bundes, von diesem ausgegangenen Anordnungen, jenen Schutz gegen die beabsichtigten Eingriffe der belgischen Behörden gewährt, oder insoweit es sich um die Aufrechthaltung der Stellung, der Gerechtsame und Interessen des Bundes in Beziehung auf die Bundesfestung handelte, wie z. B. bei der Verhinderung der Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke, jene gegen Beeinträchtigungen gehandhabt.

„Was insbesondere das Circularschreiben des Festungsgouvernements an die Bürgermeister im Rayon vom 19. Januar d. J. und die darin enthaltene Erklärung betrifft, daß jeder Einwohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, sich dadurch der Rückkehr in den Festungsrayon selbst verlustig machen und im Betretungsfalle zur Haft gebracht werden würde; so ist damit nur der Grundsatz zur Anwendung gebracht worden, daß in dem Festungsrayon keine Individuen geduldet werden können, welche einer fremden Militärpflicht unterworfen seien.

„Wenn sich das Festungsgouvernement darin des Ausdrucks: Militärdienst der Insurrection bedient hat, so ging es davon aus, daß der Zustand im Großherzogthume Luxemburg außerhalb der Stadt für den Bund in der That nur der der Insurrection ist.

„Nach dieser offenen Erklärung und den gegebenen thatsächlichen Erläuterungen darf sich die Bundesversammlung der Erwartung überlassen, das französische Gouvernement werde sich wegen der Folgen der angeblichen Machinationen der Partei, auf die es bei dieser Veranlassung die besondere Aufmerksamkeit der Bundesversammlung lenken zu müssen geglaubt hat, eben so beruhigt finden, als die Bundesversammlung selbst es ist."

Der französische Gesandte ließ es bei der Note vom 22. Februar nicht bewenden, sondern nahm aus der Verhaftung des belgischen Districts-Commissar Hanno Veranlassung, eine neue Verbalnote zu übergeben (26. Februar), in welcher er sehr starke Anschuldigungen in wenig diplomatischen Ausdrücken gegen den Stellvertreter des Gouver-

neurs von Luxemburg (den preußischen General Dumoulin), erhob. Die Note lautete:

„. . . Dans la nuit du 15 au 16 Fevr. un détachement, sorti de la place fédérale et guidé par des officiers, s'est porté sur Bettenbourg à plus d'une demie lieue au dehors du rayon stratégique de la place de Luxembourg. Les soldats, après avoir cerné la commune, se sont introduits par escalade dans la maison de Mr. Hanno, commissaire Belge du district, l'ont enlevé de force, et conduit à Luxembourg, où il est détenu. Mr. le général Dumoulin a en même tems à Mr. le général Tabor qu'il ne relâcherait ce fonctionnaire Belge qu'à certaines conditions qu'il lui a plu d'imposer et il a menacé de changer de sa propre autorité le rayon stratégique.

„Un tel fait a, en lui même, une gravité qu'aucune circonstance accessoire ne saurait atténuer, et la prétexte d'affiches relatives à la levée de la milice, placardées dans quelques villages du rayon, prétexte alléguée par Mr. le général Dumoulin, trouve son insuffisance dans la connaissance qu'avait acquise ce général du consentement donné par le Gouvernement Belge pour le recrutement fut suspendu dans l'étendue du rayon.

„Le Gouvernement du Roi a lieu de craindre que le général Dumoulin ce ses instigateurs (!) n'aient cherché, à provoquer une collision. Sans aucune nécessité, sans le moindre avantage possible ils ont offensé de la manière la plus intolérable un gouvernement reconnu par toutes le grandes Puissances, et placé par conséquent sous la garantie des droit communs à tous les Etats civilisés. On parait avoir voulu mettre la Belgique dans la nécessité ou de tolérer patiemment l'insulte et de se priver ainsi de toute force morale, ou de recourir, pour s'en venger, à des mesures extrêmes qui remettraient tout en question et dans lesquelles on espérait peut-être qu'elle ne serait appuyée ni par la France ni par l'Angleterre. Le Gouvernement de Sa Majesté est convaincu que la haute Diète n'a aucune part à ces tristes et perfides (!) combinaisons; mais par cela même qu'aucun doute ne peut s'elever à cette égard, cette haute Assemblée ne pourra se dissimuler

qu'elle assumerait une responsabilité bien grave si elle tolérait d'avantage le système dirigé par le commandant de la forteresse à Luxembourg. Elle comprendra que pour toutes les grandes Puissances il y a des intérêts majeurs trop gravement menacés qu'on puisse éluder l'impérieuse nécessité d'y pourvoir.

„Comme le Gouvernement de Sa Majesté ne pense pas qu'une pareille affaire puisse être traité autrement, que d'une manière sérieuse il ne veut pas prévoir que l'on songe à offrir à la Belgique, à titre de réparation suffisante, la mise en liberté pure et simple de Mr Hanno. Il faut qu'il soit bien établi que son enlévement est un attentat hautement désapprouvé par la haute Diète; il faut surtout que la Belgique soit désormais à l'abri de pareilles violences.

„Il est à désirer que Messieurs les Envoyés composant la haute Diète Germanique puissent se convaincre tous ensemble et chacun individuellement de graves conséquences auxquelles cette Assemblée exposerait la paix de l'Europe si elle ne faisait pas complètement droit à des plaintes aussi justes qui celles qui lui sont adressées.

„Jusqu'au moment où la réponse de la haute Diète pourra lui parvenir, le Gouvernement du Roi mettra ses soins à contenir, à calmer l'irritation si naturelle que l'événement de Bettenbourg a fait naître à Bruxelles et dans toute la Belgique. Il dépend de cette Assemblée de prévenir des collisions, des complications déplorables. La présente communication prouvera du moins que si malgré les instances du Gouvernement du Roi, la prudence, la justice et la modération n'inspiraient pas la décision qu'il convient de prendre, ce ne serait point la France qu'il faudrait accuser des graves conséquences qui résulteraient de cette situation forcée."

Leider erfolgte ſtatt ſofortiger Beantwortung dieſer grenzenlos anmaßenden Note der Beſchluß der Bundesverſammlung, die projectirte Antwort den Regierungen erſt am 20. März 1834 zur Genehmigung einzuſenden. Die Antwort war allerdings entſchieden, wurde aber leider erſt am 12. Mai abgeſendet.

Sie zeigte dem anmaßenden französischen Gouvernement die ganze Hinterlist des belgischen Verfahrens, welches nur zu sehr von Frankreich unterstützt wurde, in ungeschminkten Worten, die noch stärker wurden, als es sich um die frankfurter Angelegenheit handelte (siehe Bd. I, S. 247 ff.). Fast zu gleicher Zeit hatte aber auch der englische Gesandte eine sehr grobe Note an den deutschen Bund gerichtet (3. März 1834). Derselbe war in seinen Ausdrücken noch rücksichtsloser, als der französische Gesandte. Seine Mittheilungen behandelten zwei Gegenstände: die Grunewald'sche und Hanno'sche Angelegenheit. Was den ersten Punkt betraf, so behauptete der englische Gesandte, daß das belgische Gouvernement in dem ganzen Großherzogthum, mit alleiniger Ausnahme der Stadt und Festung Luxemburg, alle Zweige der Verwaltung auszuüben berechtigt sei. Wenn dieser Besitzstand vor der Convention vom 12. Mai 1833 vielleicht hätte Anfechtungen ausgesetzt sein können, so sei doch durch jenen Vertrag die Verwaltung auf Belgien provisorisch übergegangen. Es mache daher bei deren Ausübung nur von einem völlig legalen Rechte Gebrauch; dieses finde auch auf die Holzfällung im Grunewald Anwendung. Der König-Großherzog sei nicht befugt, die Belgier hierin zu stören, da er durch die Convention vom 21. Mai 1833 gebunden sei. Der anerkannte Zweck des Vertrags sei gewesen: denjenigen Besitzstand aufrecht zu erhalten, in dem sich die Holländer und Belgier, sowohl in Belgien als im Großherzogthum, bei dem Abschlusse der Convention befunden hätten. Der deutsche Bund besitze aber keine Besitz- und Administrationsrechte; er habe diesen Grundsatz auch selbst geltend gemacht, um die ihm seiner Zeit angesonnene unmittelbare Freilassung Thorns (s. S. 102) abzulehnen. Weder der König-Großherzog noch der deutsche Bund sei mithin berechtigt, die Belgier in der Ausübung der vollständigen Verwaltung außerhalb der Stadt und Festung Luxemburg zu stören.

Diese Behauptungen des englischen Gesandten litten an einem großen Fehler, der wahrscheinlich doch wohl absichtlichen Ungenauigkeit. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus mußte die Ansicht festgehalten werden, daß wenn auch der factischen Occupation eines Landes die factische Verwaltung desselben und die Disposition über Mobiliar und Nutzungen folgt, während eine das Eigenthum übertragende Disposition über die Substanz durch eine völlige Abtretung oder völlige

Eroberung bedingt wird: so muß doch dabei der wirkliche militärische Besitz vorausgesetzt werden. Von diesem waren aber die Belgier im Festungsrayon völlig ausgeschlossen, und wenn dem ungeachtet die Ausübung der Justiz- und Polizeiverwaltung ihrerseits geduldet war, so war dies eine Anomalie, welche sich durch die Zeitverhältnisse erklärte. Es folgte daraus aber keineswegs, daß damit eine jede Art der obrigkeitlichen Gewalt und Disposition über alle und jede Nutzung im Festungsrayon auch nur stillschweigend zugelassen war. Die Bundesversammlung hatte aber auch bei mehreren Veranlassungen einer Ausübung höherer Administrations- und Hoheitsrechte widersprochen und solche wirksam verhindert (z. B. bei der Milizaushebung) und sich darauf beschränkt, die gewöhnliche Verwaltung, welche keine Unterbrechung leiden konnte, von Seiten der Belgier, jedoch ohne Anerkennung, zuzulassen. Ueberdem hatte die Bundesversammlung den Vertrag vom 21. Mai 1833 nicht mit abgeschlossen und anerkannt, so daß sie also den angeblichen Besitzstand der Belgier in der ihr ganz fremden Convention für den Rayon nicht anerkennen konnte und überhaupt keinerlei politische und administrative Folgerungen daraus ableiten lassen wollte. Sie hatte deshalb auch schon am 26. September 1833 die Abfuhr des versteigerten Holzes im Grunewald verhindert.

Bei diesem Beschlusse blieb denn auch die Bundesversammlung um so mehr beharren, weil sie ein wesentliches militärisches Interesse der Festung darin erkannte, den Holzbedarf derselben für alle durch die im Rayon belegenen Waldungen gesichert zu wissen. Das lag aber nicht im Interesse Frankreichs und Englands. Man hätte von dieser Seite gar zu gern gesehen, wenn die Hilfsmittel für die Festung so viel als möglich in der Nähe derselben beschränkt werden konnten. Namentlich war für Frankreich der Besitz der Festung Luxemburg in den Händen Preußens ein Dorn im Auge; begehrlich strebte es selbst darnach und wünschte wenigstens die damals allerdings noch sehr wichtige Festung lieber in den Händen Belgiens als Preußens.

Großbritannien deducirte aber folgendermaßen:

Die preußischen Truppen, die sich in Luxemburg finden, sind entweder den Befehlen des Königs von Preußen als preußische Truppen untergeordnet oder sie sind des deutschen Bundes Truppen und dann

dem Bundestag untergeordnet, oder sie sind Hilfstruppen des Großherzogs von Luxemburg, welche den Befehlen des Großherzogs zu folgen haben. Unter welcher Kategorie man auch die Truppen betrachte, immer seien die Gewaltthätigkeiten gegen Hanno unentschuldbar. Betrachte man die Garnison von Luxemburg als ein Corps preußischer Truppen, so genüge es zu bemerken, daß der König von Preußen weder Rechte nach Jurisdiction in Luxemburg beansprucht habe, daß also die Gewaltthätigkeit gegen Hanno ein völkerrechtswidriger Bruch des Friedens sei, welche Preußen nicht zögern würde zu desavouiren und zu strafen. Ein Gleiches müsse behauptet werden, wenn die Truppen in Luxemburg ein Bundescorps seien; denn dem Bund könne man keine Souveränetätsrechte in Luxemburg zugestehen. Daß der Bund diese Ansicht selbst habe, beweise die Angelegenheit Thorns (s. S. 101). „Si la haute Diète n'avait point le pouvoir de redresser un tort à Luxembourg d'autant moins peut-Elle posséder le pouvoir de commettre Elle-même un tort dans ce Duché" Sollte aber der General Dumoulin nach den Befehlen der Bundesversammlung gehandelt haben, so habe der englische Gesandte die Instruction dahin erhalten, „daß er die Hoffnung seiner Regierung derselben ausdrücke, die Bundesversammlung würde nicht allein den General desavouiren, sondern auch dafür Sorge tragen, daß eine Wiederholung derartiger Beschimpfungen nicht wieder vorkomme. Wäre endlich die Garnison eine luxemburgische, so sei der König von Holland verantwortlich für den Bruch seiner abgeschlossenen Verträge, namentlich der Convention vom 21. Mai 1833. Die Note spricht sich hierbei über diesen Punkt ausführlich aus, wiederholt aber nur oft Gesagtes, so daß von den Ausführungen hier abgesehen wird. Am Schlusse macht sie, in noch etwas härteren Ausdrücken, wie die französische Note, Deutschland verantwortlich für den Ausbruch eines europäischen Krieges und verlangt Genugthuung.

Der englische Gesandte versuchte, sich mündlich mit dem Präsidenten der Bundesversammlung zu besprechen; der Präsident wies ihn zurück, und deshalb gab der Gesandte einige schriftliche Bemerkungen ab (7. März). Diese mögen hier wörtlich folgen:

„Privé comme je le suis de droit dont jouit chaque agent diplomatique de s'entretenir de vive voix avec l'organe du

Gouvernement auprès duquel il est accrédité — vû le refus que V. E. m'a donné de recevoir des communications orales — je me vois forcé de vous parler par écrit, seul moyen qui me reste pour vous faire quelques observations verbales sur l'état des affaires en Luxembourg.

„Voici que j'ai à dire au Président de la Diète.

„Mon Gouvernement a vu avec bien de regrets les procédés du commandant de la forteresse, mais il nourrit l'espoir que le sain jugement de la Diète produira des mésures qui mettront fin à un système d'actions de la part de cette autorité féderale, — système qui pousse plus loin doit inévitablement méner à des suites très graves et très étendues. — Il est impossible de supposer que l'on n'opposera pas la force à la force, si on a recours à des actes de violence, et si les autorités grand-ducales dans leurs tentives d'expulser les Belges du Grand-Duché sont secondées par un secours auxiliaire quelconque, on ne peut pas croire que les Belges à leur tour n'auront aucune aide de l'extérieur pour les mettre en état or se maintenir, d'après l'arrangement stipulé par la convention de Mai 1833. Il est inutile d'indiquer les conséquences qui suivront; — mais la responsabilité de ces conséquences reposcera sur les parties qui ont en premièr commençé à employer la force militaire dans un territoire où un armistice a été établi par convention. Il est naturel que les Gouvernements Autrichiens et Prussiens, aussi bien que les autres Membres de la Confédération désirent voir mettre une fin à l'état provisoire actuel des affaires dans le Luxembourg et que l'autorité du Grand-Duc soit rétablie dans la partie allemande du duché. Mais ce but ne peut être atteint que par un traité définitif entre la Hollande et la Belgique. Voilà ce qui fait espérer à mon Gouvernement que la Diète ne permettra pas par les actes de la part du Commandant de la forteresse qui peuvent avoir une tendence à troubler le paix de l'Europe sans pouvoir produire aucun avantage réel aux intérêts du Roi-Grand-Duc."

Es ſchien der Augenblick einer ernſten Situation, der Ausbruch von Feindſeligkeiten gekommen zu ſein. Wenn die Bundesverſammlung das Anſehen Deutſchlands in dieſer Angelegenheit nicht aufrecht er-

hielt, so war eine moralische Niederlage ohne Gleichen die Folge. Schon allein die Forderung der auswärtigen Mächte, daß der General desavouirt und bestraft werde, weil er mit dem Ansehen Deutschlands nicht spielen lassen wollte, war bereits ein Zeichen grober Hintenansetzung von Seiten des Auslandes. Hätte der Bund der Forderung nachgegeben, so konnten die weiteren Folgen der Demüthigung nicht ausbleiben.

Es währte lange, bevor die Antwort der Bundesversammlung gegeben wurde, weil die Genehmigung des Antwortentwurfes Seitens der Regierungen erst spät eintraf. Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In Erwiderung auf die Verbalnote des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 26. Februar 1834 die zu Bettenburg vom 15. auf den 16. Februar 1834 stattgehabte Verhaftung des belgischen Districtscommissars Hanno betreffend, ist zuvörderst zu bemerken, daß sich die Verbalnoten vom 14. März, die Holzfällung im Grunewald und die Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke betreffend, bereits ausführlich über die Stellung des Festungsgouvernements von Luxemburg, sowie über den Gesichtspunkt, aus dem der Bund den in dem Luxemburgischen außerhalb der Stadt und Festung bestehenden Zustand betrachtet, und über die Beschaffenheit, die es mit der von den Belgiern neuerdings wieder versuchten Milizaushebung im strategischen Festungsrayon hat, verbreiten."

An diesen Eingang schloß sich dann eine Darstellung über die obwaltenden Verhältnisse und Vorkommnisse, wie sie oben geschildert sind, die wir daher übergehen. Dann aber fuhr das Schreiben fort:

„Das Festungsgouvernement — welches sich gegenwärtig hielt, in welcher Weise die im Namen des belgischen Gouvernements ertheilten friedlichen Zusagen des Obersten Prisse (vom 23. November 1832) und des Generals Tabor (vom 29. Juli 1832) gehalten worden waren — verletzt durch die seine Autorität im Festungsrayon verkennenden Bekanntmachungen der Herren Thorn und Hanno, wurde hierdurch auf den Gedanken geführt, entweder, daß die Absicht auf eine Täuschung hinausgehe, oder daß General Tabor die neuerdings gegebenen Zusicherungen in Erfüllung zu setzen, unvermögend sei. Es erkannte die Erfolglosigkeit und Unzuverlässigkeit aller bisherigen schriftlichen Communicationen und Zusicherungen und hielt es nach solchen

Erfahrungen ohne Nutzen für die Sache, nochmals in langwierige Erörterungen und Aufklärungen einzugehen. Es hielt sich überzeugt, daß für die Aufrechthaltung seiner Rechte und der seiner Verantwortlichkeit anvertrauten Verhältnisse nur an seinen eigenen Mitteln noch Schutz zu finden sei.

„Dies sind die Gründe, welche das Festungsgouvernement bestimmt haben, die für diesen Fall dem General Tabor an dem Schreiben vom 3. Februar angekündigte Maßregel in Vollziehung zu setzen. Es erhellet hieraus, wie wenig der gegen den General Dumoulin, einen Mann von ehrenwerthem und offenem Charakter, angedeutete Verdacht gegründet sei. Uebrigens haben eigene Erklärungen des Herrn Hanno an den General Dumoulin die ihm zu Theil gewordene rücksichtsvolle Behandlung dankbar anerkannt.

„Allerdings hat ein Mißverständniß stattgefunden, indem Herr Hanno am 15. Februar nach Bettenburg von Arlon zurückgekehrt war, um die ihm ertheilten Befehle wegen Einstellung der Milizaushebung im Festungsrayon in Vollziehung zu setzen. Wem aber fällt dieses Mißverständniß zur Last, als den belgischen Behörden, welche bereits am 9. Februar Abends von Brüssel die Instruction, die Milizaushebung im Rayon einzustellen, erhalten und solche am 15., mithin nach sechs Tagen, in einer Entfernung von sechs Stunden noch nicht vollzogen hatten, ungeachtet der dringenden Einsprache des Festungsgouvernements vom 3. und der damit verbundenen Ankündigung der eingetretenen Maßregeln?

„Herr Hanno ist, in Folge eines am 26. Februar von der Bundesversammlung, ehe noch irgend eine Verwendung seinetwegen erfolgt war, gefaßten Beschlusses, am 28. Februar in Freiheit gesetzt worden.

„Wenn das königlich französische Gouvernement die Ueberzeugung ausspricht, daß die Bundesversammlung an den als bedauerlich und treulos bezeichneten Combinationen keinen Theil habe, so ist diese durch ihren Standpunkt jeder Antwort hierauf und die darauf folgende Bemerkung enthoben.

„Die Bundesversammlung kennt die Stellung, welche der deutsche Bund in der Reihe der großen Mächte einnimmt. Sie ist sich des ganzen Umfanges ihrer Verpflichtungen bewußt, und kann, als Organ des deutschen Bundes, Niemand gestatten, ihr die Linie ihres Verfahrens vorzuzeichnen. Die Bundesversammlung,

Festung Luxemburg aufhielten, vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß — überlassen bleiben, diejenigen Theilhaber dieses Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouvernements durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.*)

Die Bundesversammlung faßte dieser in den Militärkreisen des Bundes herrschenden Ansicht gemäß am 14. Juni 1832 folgenden Beschluß:

„Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg wird auf dessen Bericht vom 19. Mai 1832 erwidert: Die ihm allein obliegende Sorge für die Sicherheit der Festung lasse jedes, ohne sein Vorwissen und ohne seine Einwilligung, von da aus, mit oder ohne Autorisation der Civilbehörde, ausgehende, mit Waffengewalt vollzogene Unternehmen — welches auch die Motive desselben sein sollten — als unzulässig erscheinen. Denn da das Festungsgouvernement dem Bunde für die Sicherheit und die Erhaltung der Festung verantwortlich sei: so dürfe seiner Kenntnißnahme kein Unternehmen der

---

*) Die hierher gehörige Stelle des Artikel 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli lautet:

„Le droit de souveraineté appartenant dans toute sa plénitude à S. M. le roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse Luxembourg comme dans tout le reste du Grand-duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des Employés de S. M. et le gouverneur et le commandant leur prêterent secours et assistence en cas de besoin.

„De l'autre côté le gouverneur sera nanti de tous les pouvoires nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions, et les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place.

„Pour éviter néanmoins tout conflict entre l'autorité militaire et civile, S. M. le roi de Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, nommera un commissaire spécial qui servira d'intermédiaire entre le gouverneur et les autorités civiles, et recevra les directions du gouverneur dans les affaires de police, en tant qu'elles se lient aux rapports militaires et à la défense de la place."

Art entzogen werden, und ihm allein stehe die Beurtheilung zu, ob solches in seinen Folgen die Sicherheit und die Erhaltung der Festung gefährden könne und aus diesem Grunde zu unterbleiben habe. Es reiche daher hin, daß ein feindliches Unternehmen von der Festung aus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Festungsgouvernements, beabsichtigt oder ausgeführt worden sei, um dasselbe zu berechtigen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dessen Ausführung zu verhindern, oder, wenn solche bereits stattgefunden, sich gegen ähnliche Verletzungen seiner Autorität sicher zu stellen.

Was insbesondere die Theilhaber des Tornaco'schen Corps, die sich in Luxemburg aufhalten, betreffe, so hätten diese dadurch, daß dieses Corps ohne Befehl des Königs-Großherzogs, als legitimen Landesherrn, ohne Anerkennung und eingeräumte Mitwirkung der königlich-großherzoglichen Behörden und ohne Vorwissen und Genehmigung des Militärgouvernements, in der Festung sich gebildet und von da aus feindliche Unternehmungen eigenmächtig begonnen habe, das Recht zum Aufenthalte in der Festung, selbst wenn sie früher darin domicilirt gewesen, dem Festungsgouverneur gegenüber, verwirkt. Die Fortdauer der bisherigen stillschweigenden Duldung derselben in der Festung müßte nothwendig von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß ihr Aufenthalt daselbst mit der Sicherheit der Festung vereinbar sei. Sollte sich das Gegentheil ergeben, so würde an und für sich dem Militärgouvernement zustehen, aus dem hierbei einzig in Betracht kommenden, militärischen Gesichtspunkte, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Festung und deren Sicherheit, die Entfernung derjenigen Theilhaber des gedachten Corps, deren Anwesenheit sich mit dem ersten und letzten Ziele der Thätigkeit des Festungsgouvernements unvereinbar erweise, zu verfügen. Da indessen die Ausweisung dieser Leute unter den gegenwärtigen Umständen sie in die Gewalt der Belgier überliefern würde: so bliebe dem Festungsgouvernement, in Gemäßheit der ihm zustehenden, im Art. 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juni 1819 ausdrücklich anerkannten und auf den vorliegenden Fall vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß, überlassen, diejenigen Theilhaber des gedachten Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouverne-

ments durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.

Wenn übrigens aus der von dem Festungsgouvernement vorgelegten Correspondenz sich ergebe, daß der belgische Generalmajor von Tabor sich in dem an jenes gerichteten Schreiben vom 15. Mai in der Eigenschaft als Commandant der Provinz Luxemburg ankündigte und daß die Aufschrift des Antwortschreibens des Festungsgouvernements vom 17. an den Brigadegeneral und Commandanten u. s. w. laute, so könne die Bundesversammlung nicht unbemerkt lassen, daß General Tabor nur als Commandant belgischer Truppen betrachtet werden könne, jede Anerkennung desselben als Commandant der Provinz Luxemburg hingegen mit dem von der Bundesversammlung in Beziehung auf die luxemburger Angelegenheiten genommenen völkerrechtlichen Gesichtspunkt unvereinbar sei.

Diesen Beschluß nahm der König-Großherzog sehr übel, und verwahrte sich gegen eine ungeeignete Auslegung des frankfurter Tractats vom 20. Juli 1819. Er behauptete, daß weder die Verhaftung Thorn's noch die Erscheinung Meisch's in der Stadt, das Mißvergnügen der Einwohner habe veranlassen können, solches schreibe sich vielmehr von den durch die bekannten drückenden Umstände dermalen doppelt fühlbar gewordenen, mit der Garnison verbundenen Lasten und Beschwerden her, für welche die Einwohner durch gar keine Vortheile entschädigt würden. Dieselben befänden sich nämlich nicht allein von der Verfertigung der für die Garnison erforderlichen Gegenstände durchaus ausgeschlossen, sondern müßten es überdies mit ansehen, daß diese ohne alle Entrichtung von Abgaben eingeführt würden, und sie geriethen überdies bei Ausübung ihrer Gewerbe für Privatpersonen mit den zu der Garnison gehörigen Arbeitern in Concurrenz. Hierin — wozu noch unter anderen in der letzten Zeit das, bei der seitdem leider nur allzuwahr gewordenen bangen Besorgniß wegen der Cholera, dennoch der Stadt vorenthalten gebliebene Athenäumsgebäude gekommen sei, wofür endlich der Justizpalast habe müssen zur Aushilfe genommen werden — liege der wahre Grund der sich bei jeder Gelegenheit äußernden allgemeinen Unzufriedenheit, Meisch und Thorn dienten nur zum Vorwande.

Was den Erstern betreffe, so habe die städtische Behörde ihm

bei Strafe der Ausweisung eingeschärft, Alles zu vermeiden, was Unruhen herbeiführen könnte, und es seien Maßregeln getroffen worden, um ihn gänzlich zu entfernen. Uebrigens beruhten die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen blos auf Gerüchten und hätten sich bei einer gerichtlichen Untersuchung großentheils nicht begründet befunden.

Auch in Beziehung auf die Freiwilligen des Tornaco'schen Corps und die Douaniers seien die angeführten Thatsachen zu berichtigen.

Ueber die Ersteren nämlich seien der Bundesversammlung hinlängliche Aufklärungen gegeben worden, es sei daher zu verwundern, daß in dieser Rücksicht Umstände angeführt würden, welche nur auf zweifelhaften Angaben und Irrthümern beruhten. Das Beiwort „feindlich" könne dem Unternehmen dieser Freiwilligen doch wohl nur von Seiten der belgischen Aufrührer gegeben werden.

Was die Douaniers anlange, so hätten sich dieselben außerhalb der Stadt aufgestellt befunden, als die Insurrection in dem Großherzogthum zum Ausbruche gekommen. Beim Aufruf der legitimen Obrigkeit hätten sie sich beeifert, derselben ihre Dienste anzubieten, es sei daher nicht richtig, sie als frühere Anhänger des Aufruhrs zu bezeichnen. Die Entwaffnung der von der Regierung angestellten Douaniers, wodurch den belgischen Douaniers unverwehrt bleibe, sich bewaffnet bis auf dem Glacis der Festung zu zeigen, sei weit entfernt, zur Aufrechthaltung der Ruhe beizutragen. Sie begünstige nur den Schmuggelhandel, welcher unmöglich durch unbewaffnete Personen unterdrückt werden könne, denen nicht gestattet werde, die Schmuggler bis innerhalb der Vertheidigungslinien zu verfolgen.

Kein Freiwilliger des Tornaco'schen Corps sei im Besitze seiner Waffen geblieben, die Theilnehmer an demselben hätten, nicht etwa als ein Ganzes, sondern blos einzeln eine Freistätte in der Festung gesucht. Der König-Großherzog ließe ihnen keinen Sold auszahlen, aber wohl eine Unterstützung für ihre dringendsten Bedürfnisse zukommen. Sie hätten vor den Insurgenten weichen müssen, sie seien — von Waffen entblößt — keineswegs gefährlich für die Festung, und als Unterthanen des Königs-Großherzogs könne ihr Schicksal nicht von der Entscheidung des Militärgouvernements abhängig gemacht werden. Dem ungeachtet würden sie von demselben, nach der in dem Bundesbeschlusse vom 14. Juni (S. 96) dem 37. Artikel des Vertrags vom 20. Juli 1819 gegebenen Auslegung in gefängliche Haft gebracht

werden können. Dieser Artikel sei jedoch auf die vorliegenden Verhältnisse keineswegs anwendbar, indem die Vertheidigung der Festung unmöglich durch die Rückkehr von ungefähr 30 Individuen gefährdet werden könne, welche der gesetzlichen Ordnung treu geblieben, nur versucht hätten, sie wieder herzustellen, aber genöthigt worden seien, sich vor den Rebellen zurückzuziehen. Der Gesandte sei demnach angewiesen, die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auch in dieser Beziehung andurch auf das Bündigste zu verwahren.

Die Bundesversammlung, von allen Seiten bedrängt, hätte die Angelegenheit gern von sich abgeschoben und der Conferenz in London zur Erledigung zugewiesen. Bereits am 30. Mai 1832 hatte sie in Folge der von der großherzoglich luxemburgischen Gesandtschaft in Beziehung auf die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns abgegebenen Erklärung, die Voraussetzung ausgesprochen, daß wegen dieses Gegenstandes in London Verhandlungen eröffnet seien, und beschlossen, den Ausgang derselben zu erwarten.

Die londoner Conferenz hatte aber bereits vorher in dem 62. Conferenzprotocoll zu zwei verschiedenen Malen gesagt: „Die Bundesversammlung habe die Verhaftung Thorns, desgleichen die zur Vollziehung derselben angewendeten Mittel mißbilligt“ und weiter angeführt: „Das in dem 60. Conferenzprotocoll enthaltene Ansinnen der Freilassung Thorns gründe sich nicht weniger auf die in demselben angeführten Thatumstände als auf die Verhandlungen der Bundesversammlung.“ Dies war unrichtig. Die Sache verhielt sich nämlich folgendermaßen:

In der Sitzung vom 30. Mai beschloß zugleich die Bundesversammlung, auf den vom Ausschusse über das gegen die bei Ettelbrück gefangen genommenen großherzoglich luxemburgischen Unterthanen, die unter die Regierung des Königs-Großherzogs zurückzukehren beabsichtigt hatten, belgischer Seits eingeleitete gerichtliche Verfahren, erstatteten Vortrag, die Bundestagsgesandtschaften von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, die Bevollmächtigten ihrer Höfe bei der londoner Conferenz von dieser gewaltsamen und unbefugten Einschreitung des belgischen Gouvernements zum geeigneten Gebrauch, in Kenntniß zu setzen. Dieser Beschluß erfolgte auf Grund einer in der

Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 abgegebenen großherzoglich luxemburgischen Erklärung. Im Eingange derselben war gesagt: „Die Gesandtschaft sei beauftragt, in Hinsicht auf den in der 13. Sitzung gefaßten Beschluß zunächst bemerklich zu machen, daß, da die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten das Grundprincip des deutschen Bundes und die Verwaltung der Gerechtigkeit eines der wichtigsten Souveränetätsrechte ausmache, der König-Großherzog, als Souverän und im Interesse der übrigen Bundesglieder eine Einmischung der Bundesversammlung in die Ausübung seiner Souveränetätsbefugnisse als Großherzog von Luxemburg eben so wenig als in die Verwaltung der Justiz, welche einen wesentlichen Theil derselben bilde, würde zugeben können. Von diesem Grundsatze könne auch in Rücksicht der Bundesfestungen keine Ausnahme stattfinden.“*)

In dem in der Sitzung vom 30. Mai von dem Ausschusse über diese Erklärung gehaltenen Vortrage, hatte derselbe unter Wiederholung des in seinem Vortrage vom 21. April hinsichtlich der Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich aufgestellten Gesichtspunkts, ausgeführt, daß die Bundesversammlung durch den in der Sitzung vom 21. April gefaßten Beschluß zu der vorstehenden, aus der niederländischen Erklärung ausgehobenen Bemerkung ihrer Seits eine Veranlassung nicht gegeben habe. Zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit habe sie die Rechte des Königs-Großherzogs, als legitimen Souverän des Großherzogthums Luxemburg, unumwunden anerkannt. Von dieser Anerkennung weiche auch der Beschluß vom 21. August keineswegs ab, die Bundesversammlung habe sich zu der darin ausgesprochenen vertrauensvollen Erwartung, nicht um eine Einmischung in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auszuüben, sondern lediglich aus Gründen ihres Rechts und ihres Berufs, für die Ruhe und die Sicherheit der Bundesfestung und ihres Rayons zu sorgen und um unnütze Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes abzuwenden, veranlaßt gesehen.

Den Conferenzbevollmächtigten ihrer Höfe wurde die oben erwähnte niederländische Erklärung zum dienlichen Gebrauche bei der Conferenz zugesendet.

---

*) Siehe oben S. 98—100 das Nähere der niederländischen Erklärung.

Dieser Beschluß wurde mit Rücksicht auf einen Vorbehalt der Conferenz gefaßt, welcher sich auf die in dem gedachten Protocolle der Conferenz ausgedrückte Unterstellung bezog:

„daß die Uebergabe Thorns an den niederländischen General von Goedeke auf einem als neutral erklärten Gebiete stattgehabt habe;

„daß nach früheren Befehlen des deutschen Bundes dieses Territorium nicht zu ähnlichen Unternehmen benützt werden sollte; und

„daß demgemäß die deutsche Bundesversammlung selbst die Handlung nicht habe billigen können, welche Thorn in die Hände des Generals von Goedeke gebracht habe."

Da die Bundesversammlung bei keiner Veranlassung und zu keiner Zeit irgend einen Bestandtheil des Großherzogthums Luxemburg für neutrales Gebiet erklärt hatte und da von dem deutschen Bunde keine Befehle in Beziehung auf ein solches Gebiet ausgegangen waren, so hielt sie für nöthig, einer jeden mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stehenden Folgerung zu begegnen, welche aus einer stillschweigenden Anerkennung jener nothwendiger Weise auf einem Mißverständniß beruhenden Voraussetzungen, möglicher Weise hätte gezogen werden können.

Die Bundesversammlung hatte sich über die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich, deren nähere Veranlassung ihr völlig unbekannt geblieben war, und über die zu diesem Ende angewendeten Mittel, jedes Urtheils enthalten, weil sie dafür hielt, daß diese Handlung, sei es, daß solche als ein Act der gerichtlichen oder polizeilichen Verwaltung, oder als ein von einzelnen Individuen ausgegangenes Unternehmen betrachtet werde, ihrer Beurtheilung überall nicht unterliege; ferner daß den Schritten, welche die Bundesversammlung in Beziehung auf diesen Vorgang bei dem König der Niederlande gethan hatte, ein hiervon wesentlich verschiedener Gesichtspunkt, der der Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Festung und Abwendung unnützer Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes, zum Grunde lag, — Rücksichten höherer Art, deren richtige Würdigung die Bundesversammlung von dem König-Großherzog erwarten durfte; endlich hatte sie in ihrem Beschlusse vom

21. April die zur Erreichung der darin bezeichneten Zwecke geeigneten Maßregeln lediglich dem Ermessen des Königs-Großherzogs überlassen.

Zur richtigen Würdigung der Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit und zur Sicherstellung des von ihr angenommenen völkerrechtlichen Gesichtspunktes, gegen jede Verkennung wurde die Ansicht der Bundesversammlung durch die Congreßbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zur Kenntniß der Conferenz in Verbindung mit dem Wunsche gebracht, „daß kein geeignetes Mittel unversucht gelassen werden möchte, um diese bedauerliche Verwicklung der Verhältnisse, deren Beseitigung eben so sehr in den Absichten der zunächst interessirten Theile, als in denen der Bundesversammlung und der londoner Conferenz läge, vollständig und baldigst ein Ende zu machen."

Der König-Großherzog erklärte, daß bei dieser Verhaftung der großherzoglichen Regierung das Recht zur Seite stehe. Obwohl ohne Vorwissen des Königs-Großherzogs, sei die Verhaftung doch vollkommen gesetzlich, nach Maßgabe des 106. Artikels des peinlichen Gesetzbuches, erfolgt, und im Falle das schon im September 1831 gegen den Verhafteten angefangene gerichtliche Verfahren jetzt zu Luxemburg fortgesetzt werde, könne dessen richterliche Verurtheilung nicht bezweifelt werden.

Wenn daher die Auswechslung Thorns gegen Freilassung der von Seiten der Belgier wegen politischer Ursachen gefangen gehaltenen Luxemburger und gegen Zurücknahme der gegen Andere aus gleichen Gründen erlassenen gerichtlichen Mandate angeboten worden sei, so sei dieses Anerbieten bereits als eine große Geneigtheit zu betrachten, zu welcher der König lediglich aus Rücksicht auf die Interessen seiner treu gebliebenen Unterthanen bewogen worden sei. Diese Interessen würden jedoch keineswegs vollständig gewahrt werden, wenn die gegenseitigen Freilassungen nicht gleichzeitig stattfänden; denn in dem 62. Protocolle der londoner Conferenz komme auch nicht ein einziger Ausdruck vor, wonach auf die Freilassung der gefangenen Luxemburger und die Zurücknahme der Verhaftsbefehle mit Sicherheit, ja selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen wäre.

Die Beweggründe der Conferenz beruhten auf keiner anderen Grundlage, als auf der Annahme, daß ein unabhängiges Belgien und

eine gesetzliche Regierung in demselben — außer des Königs-Großherzogs — bestehe, und könnten deshalb um so weniger anerkannt werden, als beinahe das ganze Großherzogthum Luxemburg darunter begriffen werde, indem der Ort, wo der Advocat Thorn arretirt worden wäre, außerhalb des Gebietes läge, welches durch die 24 Artikel Belgien zugeschrieben würde.

Eben so wenig könne zugegeben werden, daß die Conferenz oder die Bundesversammlung berechtigt seien, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, von welcher in dem Separatprotocolle der Sitzung vom 21. April ausdrücklich gesagt wäre, „daß sie lediglich einen Act der inneren Localadministration betreffe, welcher dem König-Großherzog als rechtmäßigen Landesherrn zustehe, so daß die Versammlung ihre desfallsigen Berathungen auf die Schwierigkeiten beschränkt hatte, welche daraus allenfalls für die militärischen Verhältnisse der Festung entstehen könnten."

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (28. Juni): „Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten zu London nachfolgende Eröffnung nach ihrem wirklichen Inhalte zur Kenntniß der Conferenz zu bringen, auch die Erklärung der luxemburgischen Gesandtschaft und den Vortrag des würtembergischen Gesandten Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten an die genannten Bevollmächtigten gelangen zu lassen, um hiervon bei der Conferenz den geeigneten Gebrauch zu machen.

„Nachdem die londoner Conferenz in ihrem 60. Protocolle vom 4. Mai 1832 auf der einen Seite den niederländischen Gesandten ersucht hat, die Freilassung Thorns bei dem König der Niederlande zu erwirken, und auf der andern Seite gleichzeitig das Verlangen an das belgische Gouvernement gerichtet hat, nicht nur die als Repressalien für die Gefangennehmung Thorns verhafteten Individuen gleichfalls in Freiheit zu setzen, sondern auch die in Namur eingesperrten Luxemburger aus Rücksicht des wünschenswerthen gegenseitigen Vergessens des Vergangenen frei zu geben.

„Nachdem ferner im 62. Protocolle vom 29. Mai der niederländische Bevollmächtigte die Bereitwilligkeit des Königs ausgedrückt hatte, Thorn frei zu geben, wenn gegentheilig die erforderliche Garantie für die Erfüllung der von der Conferenz an den belgischen

Bevollmächtigten gerichteten, oben erwähnten doppelten Begehren zugestanden sein würde:

„So handelt es sich dermalen vor Allem darum, in Erfahrung zu bringen, ob die schon unterm 4. Mai an den belgischen Bevollmächtigten zu London stattgefundene Aufforderung der Conferenz dieselbe günstige Erwiderung gefunden hat, deren sich die an den niederländischen Bevollmächtigten gerichtete Einladung zu erfreuen hatte. Da nicht vermuthet werden kann, daß die wohlwollende Aufforderung der Conferenz von Seiten des belgischen Gouvernements seit zwei Monaten ohne entsprechende oder ohne alle Antwort geblieben sein sollte, so wird die Bundesversammlung nur der Erklärung der Conferenz hierüber entgegen zu sehen haben, um zur Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der großherzoglichen Behörden mit den belgischen Beamten, das Bundesfestungsgouvernement zu ermächtigen, Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Individuen, zu bewirken."

Endlich also hatte sich die Bundesversammlung zu einer sehr entschiedenen Erklärung gegen die londoner Conferenz ermannt.

Die Conferenz, d. h. England und Frankreich, beharrte auf ihrer gegen Deutschland gerichteten Ansicht. In dem 68. Protocolle vom 13. Juli 1832 wiederholte sie die schon früher von ihr aufgestellte Ansicht, daß nämlich die ursprüngliche Verwickelung den ihrem Souverain treu gebliebenen Luxemburgern Schuld zu geben und daher zu erwarten sei, daß von dieser Seite mittelst Freilassung Thorns der Anfang mit einer gerechten Genugthuung gemacht werde.

Die Niederlande verlangten aber, daß die Bundesversammlung ihren letzten Beschluß vom 28. Juni aufrecht erhalte, wonach eine gleichzeitige Auswechslung beabsichtigt wurde (26. Juli). Diese Erwartung fand ihren vollen Grund darin, daß der deutsche Bund so wenig wie der König-Großherzog ein Unrecht der treu gebliebenen Luxemburger ursprünglich oder überhaupt anzuerkennen vermochte. Offenbar waren es die Insurgenten, die sich dessen schuldig gemacht hatten, als sie gegen die gesetzliche Obrigkeit einen Aufruhr erregten. Die außerhalb des Gebietes des Großherzogthums nach Namur abgeführten Luxemburger, welchen zur Last gelegt wurde, aus eigener

Bewegung zur Wiederherstellung dieser gesetzlichen Obrigkeit gewirkt zu haben, konnte deshalb kein wesentlicher Vorwurf treffen, während der Advocat Thorn, einer der Hauptur heber der Insurrection, mit Recht eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates angeschuldigt war.

Die Bundesversammlung erklärte auch bei der Conferenz zu London, daß darüber, von welcher Seite zu dem in dieser Sache liegenden Unrechte der erste Anlaß gegeben worden sei, die Ansicht der Bundesversammlung von der Meinung der Conferenz zwar abweiche; was aber den am Schlusse des Protocolls ausgesprochenen Wunsch betreffe, diejenige Weisung an das Bundesfestungsgouvernement in Luxemburg zu erlassen, deren Ertheilung sich die Bundesversammlung für den Zeitpunkt der erhaltenen Erwiderung der Conferenz vorbehalten hatte, so trage der Bundestag kein Bedenken, diesem Ansinnen der Conferenz zu entsprechen und in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 unter Einem des Festungsgouvernements zu ermächtigen, „Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Personen, zu bewirken."

Die Sache zog sich nochmals lange hin, am 11. October wurden neue Einwendungen von Belgien gemacht gegen das von den Niederlanden gestellte Begehren, „daß die belgischen Autoritäten sich aller gerichtlichen Verfolgungen gegen Individuen, die sich in der Unternehmung des Baron Tornaco verwickelt befunden hatten, gänzlich enthalten sollten, und daß alle Personen, die aus politischer Rücksicht arretirt und als Geißeln wegen Thorns Gefangennahme in Verwahrung genommen waren, zu entlassen seien."

Die Bundesversammlung stimmte diesem Verlangen des Königs bei. — Aber Belgien war taub gegen diese Vorschläge. Es richtete eine beschwerende Note an die Conferenz zu London. Diese lautete:

Bruxelles, 12 October 1832.

„Le soussigné Plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, a l'honneur d'après les ordres de son Souverain, d'appeler de nouveau l'attention de Leurs Excellences les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, sur la position de Mr. le sénateur Thorn, de leur faire connaître d'office les changemens sur venus depuis les

dernières communications, et de réclamer l'exécution des engagements qui résultent des protocoles 60, 62, 66 et 68.

„Au mois de Décembre 1831 le Gouvernement Belge s'était cru dans la nécessité de faire arrêter des individus qui troublaient le repos public et commettaient des attentats contre les personnes et les propriétés. Avant que des réclamations lui fussent parvenues, il avoit livré ces individus aux tribunaux: des lors, il se trouvait dans l'impossibilité légale d'interrompre le cours de la justice. Les tribunaux déclarèrent que les accusés ne pouvoient être condamnés comme criminels d'Etat. Ces prisonniers acquittés obtinent la permission de retourner dans leurs foyers: on ne voulut pas les retenir comme ôtages, quoiqu'on en eût le droit. Le Gouvernement Belge consentoit ainsi implicitement à l'écharge, et il accomplissoit la condition mise par le protocole de la Diète Germanique du 26 Juillet, à l'élargissement de Mr. Thorn.

„Afin de prévenir tout retard et toute nouvelle difficulté, le soussigné ajoutera qu'en ce moment aucun individu appartenant au Grand-Duché de Luxembourg ne se trouve en état d'arrestation ni d'accusation pour motif politique.

„Les soussigné se flatte que Leurs Excellences les Plénipotentiaires voudront bien porter ces faits à la connaissance de la Sérénissime Diète Germanique. L'arrestation de Mr. Thorn ne sauroit être considérée que comme une violation manifeste et inexécutable de tous les principes du droit des gens. Les Employés du Gouvernement de S. M. le Roi de la Hollande, soit en ordonnant cette arrestation, soit en continuant de garder Mr. Thorn en prison, avoient commis un attentat inoui: une plus largue correspondance de la part des Plénipontentiaires des cinq Cours et de la Diète Germanique, entraîneroit aux conséquences les plus graves, et l'impunité des auteurs de cette arrestation illégale deviendroit un scandale Europien. S. M. le Roi des Belges a le droit de compter sur un acte positif, au moyen du quel la Sérénissime Confédération Germanique prouvera qu'Elle vent respecter et faire respecter le décisions qu'Elle a prises nommement celles qui sont contenues dans son protocole de la 27me séance, en

date du 26 Juillet 1832, par lequel il est ordonné au Gouverneur militaire de la forteresse fédérale de Luxembourg de mettre Mr. Thorn en liberté, en même temps que la Belgique aura fait relâcher les individus désignés dans les No 60 et 62 des protocoles de la Conférence de Londres."

Die Belgier wollten durchaus nicht nachgeben und machten fort und fort ihre Ansprüche auf den Festungsrayon und die Straße nach Trier hin geltend. Die Bedenklichkeit der Lage erhöhte sich. Die Verhaftung eines angesehenen Luxemburgers, Pescatore, durch die belgischen Autoritäten brachte aber für den König-Großherzog eine bessere Wendung.

Das Festungsgouvernement benutzte diese völkerrechtswidrige Handlung der Belgier zu einem energischen Vorgehen, ohne vorher Instruction von Frankfurt zu holen. Nachdem nämlich die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Nieder-Anweiler durch die in dem Dorfe Senningen am 19. October 1832 vollzogene Verhaftung Pescatore's von Luxemburg und dessen gefängliche Abführung nach Berg die in Betreff der einstweiligen Begrenzung des strategischen Festungsrayons zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten bestandenen Verabredungen verletzt hatte, so verstand es sich von selbst, daß auch alle diese in Beziehung auf die Beschränkung des Festungsrayons auf den Umkreis von zwei Stunden stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend betrachtet wurden, und der Festungsrayon, innerhalb dessen die Aufstellung und Bewegung fremder bewaffneter Truppen nicht geduldet wurde, nach vorheriger Verständigung mit dem luxemburgischen Civilgouvernement, so weit ausgedehnt, als die Sicherheit der Festung die Verhütung ähnlicher Beleidigungen und die Erhaltung der Communicationen mit dem benachbarten Bundesstaate es nach dem Urtheile des Festungsgouvernements erforderlich machen würde. Die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Anweiler wurde gefänglich in die Festung gebracht.

Da die militärische Besetzung der zwischen Luxemburg und dem Trierischen gelegenen Landesstrecke jetzt nicht mehr umgangen werden konnte, so wurde die preußische Regierung von Frankfurt aus aufgefordert, diese Maßregel im Namen des Bundes durch die zunächst stationirten preußischen Truppen in Verbindung mit der Bundes-

festungsgarnison ausführen und den das Obercommando über diese Truppen führenden General anweisen zu lassen, daß sich derselbe wegen der gemeinschaftlichen Vollziehung, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes, als der nähern Modalitäten mit dem Bundesfestungsgouvernement in Einvernehmen setzen solle.

Das Festungsgouvernement wurde aber angewiesen, künftighin in den allenfalls nöthigen Communicationen mit dem belgischen Truppencommandanten niemals aus dem Auge zu verlieren, daß die Bundesversammlung der zwischen den beiderseitigen Militärchefs stattgehabten Verabredung, wegen zeitweiliger Beschränkung des Festungsrayons ihre Genehmigung niemals ertheilt habe.

Was die Verhaftung Pescatore's betrifft, ohne welche die Angelegenheit noch zu viel größeren Verwickelungen geführt haben würde, so verhielt sich die Sache folgendermaßen:

Pescatore reiste am 19. October 1832 mit der Diligence in Privatgeschäften nach Greevenmachern. In der Nähe von Nieder-Anweiler verließ er die Diligence und nahm zu Fuß den Weg durch Senningen, in der Absicht, die Diligence, welche in Nieder-Anweiler umspannte, jenseits dieses Ortes, auf dem Wege nach Roth, zu erwarten. Auf diesem Punkte angekommen, wurde er von einem belgischen Gensdarmen angehalten, nach seinem Passe gefragt, und, da er mit einem solchen nicht versehen war, vor den Brigadier der Station Nieder-Anweiler geführt. Auf die gleiche Frage und Antwort wurde ihm von diesem bedeutet, daß er seinen Weg nicht weiterfortsetzen dürfe, vielmehr nach Luxemburg zurückzukehren habe. Pescatore befolgte diese Weisung und schlug den Rückweg über Senningen ein.

Bei dem Austritte aus dem Hause, wo er eingetreten war, wurde Pescatore von dem gedachten Brigadier und einem Gensdarmen der Station Nieder-Anweiler angehalten, welche ihm ankündigten, daß sie kämen, ihn zu verhaften. Nach einem kurzen Wortwechsel zwischen Pescatore und den Gensdarmen anderer Seits mußte Ersterer sich bequemen, sich vor den Friedensrichter des Cantons Betzdorf zu Berg führen zu lassen. Diese Thatsache der zu Senningen stattgehabten Verhaftung Pescatore's war durch eine, von dem Instructionsrichter des Tribunals erster Instanz zu Luxemburg vorgenommene, gerichtliche Vernehmung von sechs Zeugen erwiesen.

Der Friedensrichter fragte ihn, ob er erbötig sei, sein Ehrenwort zu geben, daß er sich wieder stellen werde, wenn er seine Entlassung befehlen und die Gensdarmen entlassen werde, hinzufügend, daß er ihm bei dieser Gelegenheit als Bürge dienen wolle. Pescatore nahm diesen Vorschlag an, und der Friedensrichter entwarf darauf ein Decret, welches er ihm schnell vorlas und in dem, so viel Jener sich erinnerte, diese Umstände und besonders die von ihm eingegangene Verbindlichkeit sich erwähnt fanden.

Pescatore hatte keine ordentliche Mittheilung dieser Verhandlung erhalten, sie fehlte auch in den mitgetheilten Acten. Die Gensdarmen führten ihn hierauf nach Berg zum dortigen Friedensrichter, auf dessen Rath er sich nach Greevenmachern begab. Hier angekommen, betrat er ein ihm daselbst zustehendes Haus, wurde aber bald darauf in demselben von zwei Gensdarmen verhaftet, die ihn vor den Districtscommissär führten, welcher ihm erklärte, daß er nach Arlon abgeführt werden würde, und auf die Frage, nach welchem Gesetze oder Instruction er seiner Freiheit beraubt werde? erwiderte: er handle in diesem Falle nicht nach Instruction, sondern aus eigener Bewegung. Es lag in diesem Vorgange eine grobe Verletzung, nicht nur des allgemeinen Grundsatzes, daß innerhalb des strategischen Rayons einer Festung von keiner fremden bewaffneten Truppe irgend ein Act militärischer Autorität ausgeübt werden darf, sondern auch des im Monate Mai 1831 von dem Festungsgouvernement mit dem belgischen General Göthals getroffenen Uebereinkommens.

War dieses gleich, als ein rein militärisches, durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes und dem politischen Standpunkte völlig fremdes Einverständniß der beiderseitigen Militärchefs von der Bundesversammlung nie anerkannt worden, so verband es dennoch die Militärchefs bis zu seiner Aufhebung.

Durch dieses Uebereinkommen hatte das Festungsgouvernement darein gewilligt, daß der der Festung vertragsmäßig zugeführte Defensionsbereich von 4 Stunden im Umkreise, und ohne an dieser Berechtigung etwas zu vergeben, der Patrouillegang von der Festung aus für's Erste nur im Umkreise von 2 Stunden stattfinden sollte, innerhalb dessen in keiner Weise, Organisationen, Bewegungen oder das Verbleiben fremder Truppen stattfinden dürfte. In gleicher Weise sollte die Communi-

cationsstraße der Festung zwischen Luxemburg und Trier von jeder Occupation und allen störenden Einwirkungen frei bleiben.

Ferner hatte zwar das Festungsgouvernement zugestanden, daß die früher in Mamer und Nieder-Anweiler stationirten belgischen Gensdarmerie-Brigaden auch ferner, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, diese Stationen beizubehalten hätten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich jeden Actes militärischer Autorität innerhalb des strategischen Festungsrayons enthalten und auf den Communicationsstraßen desselben nur zu zwei Mann circuliren würden.

Indem daher zwei belgische Gensdarmen von der Station Nieder-Anweiler erwiesenermaßen — selbst in dem Schreiben des Generals von Tabor vom 23. October wurde eingeräumt, daß ein commencement d'arrestation, wie man sich ausdrückte, in einer Entfernung von ungefähr 300 Meter von Anweiler stattgefunden habe — in Senningen, welches im strategischen Festungsbezirke lag, Pescatore verhaftet und vor den Friedensrichter zu Berg geführt hatten, so mußte in diesem Vorgange, selbst dann, wenn die völlige Freilassung Pescatore's durch den Friedensrichter in Berg erfolgt wäre, nichtsdestoweniger eine offenbare und thätliche Verletzung der Rechte der Festung und der Stellung des Festungsgouvernements gefunden werden.

Die Würde des Bundes, das Ansehen des Festungsgouvernements und die Sicherheit der Festung erforderten gleichmäßig eine Genugthuung für diese Beleidigung und eine Sicherstellung gegen Erneuerung derselben.

Das Festungsgouvernement hatte in seinem Schreiben vom 20. October an den belgischen General von Tabor diesem angekündigt, daß insofern die für diese Beleidigung von ihm unter dem 20. October geforderte Genugthuung, nämlich die ungesäumte Freilassung Pescatore's, versagt werde, die bisherige Duldung der Anwesenheit der belgischen Gensdarmerie-Brigaden zu Nieder-Anweiler und zu Mamer im Festungsbezirke und die Bewegung einzelner belgischer Gensdarmen auf der Communicationsstraße im strategischen Rayon sofort hinwegfallen müßte, und daß demgemäß am 29. October die sich in den genannten Orten noch befindlichen belgischen Gensdarmen, durch aus der Festung ent-

sendete Detachements gefänglich eingebracht werden würden.

Diese Antwort des Festungsgouvernements ward gebilligt und die Erwartung der bereits eingetretenen Vollziehung von der Bundesversammlung ausgesprochen, damit aber die Aufforderung verbunden, solche ungesäumt nachzuholen, wenn sie wider Verhoffen noch nicht stattgefunden haben sollte.

Pescatore, Bürger eines deutschen Bundesstaates, war auf Bundesgebiet verhaftet und gefänglich abgeführt, ohne daß ihm nur ein Vergehen oder Verbrechen Schuld gegeben worden und daß ein solches Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen gewesen wäre. Daß sich diese Handlung als eine mit Verletzung des Völkerrechts begangene Gewaltthätigkeit darstellte, konnte, wie gesagt, keinem Zweifel unterliegen. Es war völlig gleichgültig, an welchem dieser beiden Orte die Handlung begangen worden war und welche politischen Gründe die belgischen Behörden dazu zu haben meinten.

Das Requisitorium des Bezirkscommissärs zu Greevenmachern an den dortigen Gensdarmen, was die Gründe, der Verhaftung des Pescatore enthalten mußte, befand sich nicht bei den Acten; es war indessen aus belgischen Zeitungsblättern vollständig bekannt, und daraus ersichtlich, daß die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns zu Luxemburg stattgefunden hatte.

In dem Schreiben des Generals von Tabor an das Festungsgouvernement vom 24. October ward gesagt: daß die Verhaftung Pescatore's zwar nicht auf Befehl des belgischen Gouvernements stattgefunden habe, daß, nachdem indessen dieses unvorhergesehene und unerwartete Ereigniß gegenwärtig eine vollendete Thatsache ausmache, eingegangenen Erkundigungen zufolge, die einfache Freilassung des Pescatore den übelsten Eindruck auf die Bewohner der Provinz, welche durch das gegen Thorn verübte Attentat mit Recht gereizt seien, machen würde. Man ahmte also belgischer Seits die Handlungsweise der Niederlande bei der Verhaftung Thorns nach, vergaß aber dabei, daß Letzterer des Hochverraths seit lange angeschuldigt war und daß Pescatore keines Vergehens bezüchtigt werden konnte.

Das belgische Gouvernement war daher der Meinung, daß das sicherste und schicklichste Mittel, um den bestehenden Verwickelungen ein Ende zu machen und neuen zuvorzukommen, in der Auswechslung

Pescatores gegen Thorn bestehe, und autorisirte den General Jenes in Vorschlag zu bringen.

Alles dieses konnte jedoch bei der Beurtheilung des gegen den Pescatore von Seiten der belgischen Behörden stattgefundenen Verfahrens durchaus nicht in Betracht kommen. Die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns war dem deutschen Bundestage völlig fremd und alle in Beziehung auf diesen Vorgang von der Bundesversammlung gemachten Schritte hatten einzig zum Zwecke, eine gütliche Ausgleichung desselben zu vermitteln.

Was dagegen die Verhaftung Pescatore's anbelangte, so hatte die Bundesversammlung einzig die Thatsache der an dem Bürger eines Bundesstaates verübten Gewaltthätigkeit ins Auge zu fassen, und die deshalb zu treffenden Maßregeln aus dem Gesichtspunkte des dagegen zu gewährenden Schutzes, und der dem Bunde dafür zu gewährenden Genugthuung zu bemessen.

Die Bundesversammlung war des Dafürhaltens, daß in der einen und der anderen Beziehung nicht weniger geschehen könne, als daß das Festungsgouvernement beauftragt werde, dem General Tabor zu eröffnen: die Bundesversammlung erwarte mit Zuversicht, daß, nachdem das belgische Gouvernement von dem einzig richtigen völkerrechtlichen Gesichtspunkte, aus dem die Bundesversammlung diesen Vorgang betrachte, in Kenntniß gesetzt worden, die Freilassung des Pescatore innerhalb eines Termines von 8 Tagen, von dem Empfange dieser Mittheilung an gerechnet, erfolgen werde; ferner, daß die Behörden, welche sich diese Gewaltthätigkeit hätten zu Schulden kommen lassen, deshalb zur Verantwortung gezogen und die geeigneten Anordnungen getroffen werden sollten, um deren Wiederholung zuvorzukommen; und zwar im Namen des Bundes.

Da endlich fanden die Auswechslungen statt und diese Angelegenheit, welche fast zu kriegerischen Ereignissen geführt hätte, war beendigt. Die Conferenz zu London mußte hierin dem deutschen Bunde nachgeben. Belgien versprach in einer Note vom 20. November 1831, daß es den Anforderungen des Bundes nachkommen werde (s. unten).

Kommen wir wieder auf die londoner Conferenzbeschlüsse vom 15. October 1831 zurück. Wie oben (S. 42, 44, 69) bemerkt, waren die bekannten 18 Artikel der londoner Conferenz (27. Juli 1831) am 15. October in 24 andere Artikel abgeändert, welche Holland günstiger waren, als die ersteren, und der König von Holland war aufgefordert, sie anzunehmen, widrigenfalls die Conferenz Belgien definitiv anerkennen würde, aber Rußland hatte nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes dem Protocoll vom 15. November, worin die Drohung gegen Holland ausgesprochen war, nicht beigestimmt. Hierauf gestützt, protestirte der König Wilhelm von Holland gegen den kategorischen Ausspruch der Conferenz. Die Sache zog sich lange hin, bis die Engländer Embargo auf die holländischen Schiffe legten, und ein französisches Heer sich den Grenzen nahte, dieses am 14. Novbr. 1832 überschritt und die Belagerung von Antwerpen, welches Chassé vertheidigte, begann. Wiederum erschienen, mit englischer Zustimmung, die Franzosen vor der Drohung der Conferenz an den König von Holland (Protocoll vom 15. November) auf holländischem Gebiet (14. November)! Auch im August 1831 waren sie nach den Siegen des Prinzen von Oranien über die Belgier früher eingerückt, als die französisch-englische Note erlassen wurde. Der König von Holland protestirte, und jetzt schien es in Berlin wie in Frankfurt ziemlich sicher, daß der europäische Krieg ausbrechen würde. Preußen wurde sehr bedenklich — seine Generale waren es lange schon gewesen, weil Großbritanien und Frankreich beabsichtigt hatten, Zwangsmaßregeln gegen Holland eintreten zu lassen, um die in dem londoner Tractat vom 15. November 1831 aufgenommenen 24 Artikel, wie solche durch spätere Verhandlungen modificirt wurden, zur Ausführung zu bringen.

An Gegenvorstellungen zu Vermeidung solcher Zwangsmaßregeln gegen einen unabhängigen Staat, wie Holland, hatten es in der Conferenzsitzung vom 15. November Oesterreich, Preußen und Rußland nicht fehlen lassen, indem sie sich zugleich von der Theilnahme an solchen Zwangsmaßregeln ausgeschlossen und denselben die Billigung versagt hatten. Da Großbritanien und Frankreich in ihrer eigenthümlichen Stellung und auch Belgien gegenüber aber Gründe zu finden glaubten, um bei dem einmal gefaßten Vorhaben zu beharren, so beschloß eben Preußen für sich allein ein Armeecorps für alle Eventualitäten an die Maas vorzuschieben, denn obwohl diese Zwangsmaßregeln, nach einem über deren Modalitäten zwischen den genannten beiden Mächten abgeschlossenen Ver-

trage, auf die Einnahme der Citadelle von Antwerpen sich beschränken sollten, so ließ sich doch schon ein solches Unternehmen, im Falle des Widerstandes von Seiten Hollands, nicht ohne Krieg, der Krieg zwischen den genannten Mächten und Holland aber, bei dem nicht vorherzusehenden Gange der Ereignisse kaum ohne ernstliche Gefährdung des allgemeinen Friedenszustandes von Europa denken. Das in der Provinz Westphalen stationirt gewesene siebente Armeecorps erhielt den Befehl, über den Rhein zu rücken und zwischen Aachen und Geldern zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gegen Belgien und Holland gelegenen Grenze eine Stellung einzunehmen, während das am Rhein stehende achte Armeecorps beseligt wurde, erstgedachten Truppen zur Unterstützung zu dienen. Ueber den Zweck dieser Sicherheitsmaßregel, der dahin ging, zu verhindern, daß von Truppen derjenigen Mächte, welche der Citadelle von Antwerpen halber in Kampf mit einander gerathen könnten — seien es französische, belgische oder niederländische — die Maas überschritten und deren rechtes Ufer irgendwo und irgendwie berührt werde, wurde preußischer Seits an Großbritanien und Frankreich Nachricht gegeben, ebenso der Bundesversammlung (6. December 1832). Die Bundesversammlung sprach ihren Dank dafür in einem besonderen Schreiben aus.

Am 16. December 1832 erschienen unerwartet auf luxemburgischem Gebiet, statt den Weg über Maubeuge zu nehmen, zu Arlon, ein französisches Artilleriecorps und eine große Menge Rüstwagen, von französischen Soldaten begleitet, um in gerader Linie von Metz nach Antwerpen zu rücken. Die Franzosen blieben 5 Stunden von der Festung Luxemburg entfernt, so daß der Gouverneur keine Veranlassung hatte, den Durchzug zu hindern. Weitere Durchzüge waren angekündigt. Der Gouverneur aber fand das Ereigniß dennoch von solcher Wichtigkeit, daß er sich beeilte, der Bundesversammlung per Estafette davon Meldung zu erstatten; bis dahin war durch die ganze Revolutionsepoche das Luxemburgische französischerseits gewissenhaft immer respectirt worden, und daher der gegenwärtige Einbruch um so befremdender. Die Bundesversammlung verlangte sofort Aufklärung von dem Baron Alleye, dem französischen Gesandten in Frankfurt.

Durch eine so offenbare Verletzung des Gesammtgebietes des bisher mit allen übrigen Staaten ohne Ausnahme in freundschaftlichem Verhältnisse sich befindenden deutschen Bundes, wurde begreiflich die

ganze Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diesen höchst wichtigen, in seinen Folgen unberechenbaren und seit dem Aufruhr im Großherzogthum in seiner Art ersten Vorfall sofort in Anspruch genommen.

Sie verlangte daher in einer Note an den Baron Alleye die Einstellung dieser Durchzüge.

Der Krieg schien immer mehr unvermeidlich. Preußen stand mit einem Armeecorps an der Maas, Holland konnte jeden Augenblick losbrechen. Aber Frankreich umging vorsichtig die Forderung des Bundes und sagte (2. Januar 1833):

„Le gouvernement du Roi, ayant pris connaissance de la note, adressé au Sousigné par Mr. le président de la Diète. sous la date du 23 Decembre, s'est empressé de recueillir les informations qui lui étaient nécessaires pour apprécier le contenue de cette note.

„Il résulte clairement de celles qu'il a réunies, que l'autorité militaire de Metz ayant reçu l'ordre d'expédier, en poste et le plus promptement possible, sur le quartier général de l'armée du Nord, une certaine quantité de fusées à la Congrève six voitures remplies de ces fusées, ont été dirigé en effet de la susdite place de guerre, par la route d'Arlon, en deux convois, composées de trois voitures, conduit chacun seul par un sous-officer sans aucune escorte. A ces explications simples sur un fait isolé qu'ont exagéré les rapports parvenu à la Diète, le Sousigné est chargé, d'ajouter que si le gouvernement du Roi, en sa qualité de signataire et du garant du traité du 15 Novembre 1831, peut a certains égards envisager autrement qu'on ne le ferait à Francfort, la question sur laquelle est basé la note de Son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, il n'eu demeure pas moins animé du constant désir de concilier, autant qu'il depend de lui, avec la position particulière et avec les oeux de ses alliés, toutes ses résolutions et toutes ses démarches.

„Le sousigné saisit cette occasion pour exprimer a son Excellence Mr. le président, de la Diète les assurances renouvellées de sa considération la plus distinguée."

Wenn die französische Regierung auch zu verstehen gab, daß der

Durchzug mehrerer französischer Rüstwagen mit Kriegsmunition unter Begleitung französischer Militärpersonen durch das Großherzogthum Luxemburg nicht ausdrücklich von ihr vorgeschrieben worden sei, so verband sie damit gleichwohl eine Beziehung auf einen von ihr unterzeichneten und garantirten Vertrag, welche keinen Zweifel zuließ, daß sie den angeführten Durchzug nicht aus demjenigen Gesichtspunkte betrachtete, aus welchem derselbe offenbar als eine Territorialverletzung erschienen war und auch erscheinen mußte, in so lange der erwähnte Vertrag jeder Zustimmung des Bundes, sowie des betreffenden Bundesfürsten entbehrte. Aber man wollte sich von deutscher Seite doch nicht Alles gefallen lassen.

Am 17. Januar 1833 wurde deutscher Seits die französische Note daher dahin beantwortet: „Man habe mit vieler Genugthuung vernommen, daß Frankreich von dem Wunsch erfüllt sei, alle seine Entschließungen und Maßregeln, soviel es von ihm nur abhänge, mit der eigenthümlichen (!) Stellung und den Wünschen seiner Alliirten in Uebereinstimmung zu bringen. Man überlasse sich daher der angenehmen Erwartung, daß ähnliche Handlungen, wie die Gebietsverletzung (16. December), hinfür nicht mehr stattfinden würden, um so zuversichtlicher, da der Bund verpflichtet sei, allen Genossen desselben Schutz und Unverletzlichkeit ihrer Gebiete zu sichern, da er ferner hiervon durch keinen zwischen fremden Mächten abgeschlossenen Tractat, also auch nicht durch jenen vom 15. November 1831, gehindert werden könne und endlich, da er das Recht, die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich so lange vorbehalten müsse, bis nicht durch anderweitige, von ihm selbst eingegangene Verträge der gesetzmäßige Besitzstand eine Aenderung erlitten haben werde u. s. w."

Alleye versuchte nochmals, seinen Standpunkt zu rechtfertigen, und erließ eine neue Note, die sich so äußerte (18. Januar):

„Le sousigné, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Français près la Sérénissimé Confédération Germanique, à l'honneur d'annoncer à son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, ministre plénipotentiaire de sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, président de la haute Diète, q'uil ne manquera pas de transmettre au gouvernement de Sa Majesté les témoignages de satisfaction qui lui ont été adressés au

nom de cette assemblée, à l'occassion de la note que le sousigné a remise le 2 de ce mois.

„Quant à la seconde partie de la note de Mr. le président de la Diète, le sousigné croit pouvoir répondre dès-à-présent que ni le traité du 15 Novembre 1831 signé et garanti par la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, ni les arrangements, arrêtées par la conférence de Londres qui ont servi de base à ce traité, et dans les quels les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse ont reconnu qu'ils avaient agi! „en vertu d'autorisations libres et formelles de la Confédération Germanique," ne contiennent, aucune clause ou énonciation qui restreigne les obligations résultant pour la dite confédération de l'acte fondamental qui constitue l'union de ses membres; qu'il s'en suit naturellement, quelles que soient les considérations relatives au traité du 15 Novembre, elles ne peuvent avoir d'autre effet que de faire ressortir plus éfficacement les engagements contractés aussi bien par les cours d'Autriche et de Prusse que par celles de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, sans que rien n'en puisse atténuer les clauses explicites."

Aber die Bundesverſammlung gab der Sache jetzt keine Folge, da die Rechte des Bundes in Betreff des Großherzogthums Luxemburg bereits durch die an den franzöſiſchen Miniſter Baron Alleye de Cyprei am 17. Januar erlaſſene Note gehörig gewahrt waren, auch der Bund ſich bereits klar ausgeſprochen hatte, daß er ſich durch die, das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Beſtimmungen, des mit dem belgiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Tractats, vom 15. November 1831 nicht für gebunden erachte, ſo lange der geſetzmäßige Beſitzſtand nicht durch einen von ihm ſelbſt eingegangenen Vertrag eine Veränderung erlitten hätte (ſ. S. 117).

Soviel die in der Note des franzöſiſchen Miniſters enthaltene Bezugnahme auf die Höfe von Oeſterreich und Preußen betraf, ſo wurde dieſen Höfen überlaſſen, dem franzöſiſchen Gouvernement das Eigenthümliche ihrer Stellung, in Bezug auf den Tractat vom 15. November 1831, ſoweit derſelbe das Großherzogthum Luxemburg betreffe, ins Klare zu ſetzen.

Ueber die Verſchiedenheit der Stellung des öſterreichiſchen und

preußiſchen Hofes von jener Frankreichs und Großbritaniens konnte allerdings kein Zweifel ſein, da der Kaiſer von Oeſterreich den Tractat vom 15. November 1831 nur mit der Clauſel: „reservatis tamen juribus Serenissimae Confoederationis Germanicae intuitu eorum articulorum qui cessionem et permutationem partis Magni Ducatus Luxemburgensis concernunt," ratificirt und zur Erfüllung des Tractats nur salva reservatione praefata ſich anheiſchig gemacht hatte. Auch ſtand feſt, daß in dem am 18. April 1832 aufgenommenen 57. Protocolle der londoner Conferenz die Bevollmächtigten von Oeſterreich und Preußen ausdrücklich erklärt hatten: „En procédant à l'échange des ratifications du traité du 15 Novembre 1831 les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse sont chargés de déclarer au protocole au nom de leurs cours, que les dites ratifications n'ont eu lieu que sous la réserve expresse des droits de la Confédération Germanique relativement aux articles du traité du 15 Novembre, qui regardent la cession et l'échange d'une partie du Grand-Duché de Luxembourg, formant un des états de la Confédération," und daß von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens, gegen dieſe bedingte Ratification und gegen dieſen Protocollarvorbehalt, nichts erinnert worden war.

Aus dieſen Actenſtücken ergab ſich demnach hinlänglich, daß die Stellung und Verpflichtungen der Höfe von Oeſterreich und Preußen in Anſehung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Artikel des Tractats vom 15. November 1831 nicht die nämlichen waren, wie jene der Höfe von Frankreich und Großbritanien, deren Ratificationen einfach und unbedingt lauteten und ohne allen Vorbehalt ausgewechſelt waren.

Die belgiſche Regierung war durch die Unterſtützung Englands und Frankreichs noch begehrlicher geworden. Daraus ſind denn auch die Anmaßungen und nichtachtenden Handlungen der belgiſchen Behörden des Jahres 1832, die weiter oben genauer geſchildert ſind, leicht erklärlich. Wenn Antwerpen durch franzöſiſche Kanonen genommen werden konnte, ohne daß ſich der König von Holland rühren durfte, weil er auf die Unterſtützung ſeiner Bundesgenoſſen gegen dieſen völkerrechtswidrigen Einbruch nicht rechnen konnte, wenn Deutſchland ſich mit erbärmlicher Ausrede der Franzoſen begnügte — wegen der

oben S. 115 angeführten Durchgänge durch deutsches Gebiet — so brauchte sich Niemand zu wundern, daß Belgien Luxemburg besetzt hielt. Protestationen konnten hierbei nichts helfen.

Der belgische Gouverneur Thorn zu Arlon hatte nach seiner Freilassung unter dem 26. December 1832 an sämmtliche Bürgermeister der Städte und Landgemeinden des Großherzogthums Luxemburg ein Rundschreiben erlassen, worin er von ihnen ein Namensverzeichniß und genaue Nachweisungen „über die ihrer Stadt oder Gemeinde angehörigen Belgier" verlangte, welche in diesem Augenblicke sich wirklich oder vermuthlich in holländischen Diensten befänden.

Da diese Maßregel offenbar eine Nachahmung jener in der Schreckensperiode der ersten französischen Revolution empörenden Andenkens, angewendeten war und keinen anderen Zweck haben konnte, als die ihrem legitimen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburger zu beunruhigen, so theilten die Niederlande dies dem Bundestage mit. Dieser aber meinte, es sei allein Sache der großherzoglichen Regierung, durch eine von ihr selbst ausgehende Bekanntmachung ihre Rechte gegen die Eingriffe der belgischen Regierung zu wahren und ihre Unterthanen von der Befolgung des fraglichen Rundschreibens abzumahnen.

Damit war der König wohl einverstanden. Aber dennoch beklagte er sich bitter über den Bund (23. März 1833). Vergeblich hätte er dessen Hilfeleistung angerufen, „welche die Grundlage des deutschen Bundes jedem Bundesgliede auf das Heiligste und Bestimmteste zugesichert, ja welche sogar im Grundgesetze des Bundes als ein Hauptzweck desselben dargestellt worden sei."

Hierdurch sei das Ansehen der legitimen Behörden einzig auf die Stadt Luxemburg beschränkt worden, und ungeachtet aller bundesgesetzlichen Bestimmungen, die der legitimen Regierung Schutz gegen äußere und innere Feinde zugesichert, wehe die Aufruhrfahne unter den Mauern der Festung; die Patrouillen und Truppenabtheilungen, welche aus und von der Festung gingen, ließen dieselbe ruhig und ungehindert über ihren Köpfen flaggen, — ja es würde nicht einmal in den Städten und Dörfern, die doch auf der für die Besatzung

unentbehrlichen Militärstraße nach Trier lägen, das Ansehen der gesetzlichen Regierung durch den Bund gehandhabt, so daß das Durchziehen der Truppen beinahe als eine, durch die insurrectionellen Behörden stillschweigend zugestandene Vergönnung angesehen werden müßte. Eine solche Vergünstigung gestatteten diese Behörden aber den treuen Unterthanen des Königs-Großherzogs nicht, und jeder, der es wagen wollte, eine officielle Bekanntmachung der legitimen Regierung zu verbreiten, würde des ihm im Grundgesetze des Bundes heilig zugesicherten Schutzes entbehren.

Wohl fühle der König-Großherzog, daß jedes Bundesglied im Stande sein sollte, zu seinen treuen Unterthanen zu sprechen, und durch Zusicherung eines gesetzlichen Schutzes die Besorgnisse zu entfernen, welche Unruhestifter zu erregen trachteten; auch sei er, wie er oft gesagt, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein großer Theil der Aufwiegelungen, die auch in anderen Bundesländern stattgefunden hätten, nicht eingetreten sein würde, wenn der Bund, seiner Verpflichtung gemäß, bemüht gewesen wäre, den Aufruhr im Großherzogthume zu ersticken, und zuverlässig würde noch jetzt böswilligen Umtrieben anderwärts ein schnelleres Ziel gesteckt werden, wenn nicht eine Handvoll Aufrührer im Großherzogthume ungehindert der gesetzlichen Regierung und dem ganzen Bunde Hohn sprechen dürfte.

Um so eifriger aber glaube er auch die Gelegenheit ergreifen zu müssen, welche die Aufforderung des Präsidialgesandten gegeben, weshalb der Letztere beauftragt worden sei, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die oben angedeuteten Verhältnisse zu lenken und den Wunsch seiner Regierung auszusprechen, daß unverzüglich wenigstens die Maßregeln getroffen werden möchten, welche den getreuen Unterthanen im Lande freie und ungehinderte Verbindung mit den benachbarten Bundesländern verschafften und der großherzoglichen Regierung die Mittel gäben, diese Verbindung durch Herstellung der gesetzlichen Behörden in den an der Verbindungsstraße liegenden Orten zu sichern, wodurch zugleich die Möglichkeit würde gegeben sein, auch ohne Gefährdung treuer Unterthanen, durch die nöthig scheinenden Bekanntmachungen auf die übrigen Gegenden des Landes zu wirken, und so die Rückkehr der gesetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Auch auf diese bittere Rüge erfolgte nichts. Wiederum wurden fünf großherzogliche Beamte, welche sich mit Urlaub von Luxemburg aus in einige umliegende Ortschaften begeben hatten, um ihre Verwandten zu besuchen und sonstige Privatangelegenheiten zu ordnen, von den belgischen Behörden arretirt und nach einer längern oder kürzern Verhaftung von da ausgewiesen.

Der König theilte auch dieses an demselben Tage der Bundesversammlung mit; es geschah nichts. — Da trat aber der Aufstand in die Nähe der Bundesversammlung, das (im ersten Bande dieses Werkes, Kapitel 9 geschilderte) „Attentat vom 3. April 1833."

Dazu kam ein anderer Eingriff Belgiens. Die städtische Behörde sowie mehrere Einwohner zu Luxemburg hatten wiederholt laute Klagen über die Verwüstungen geführt, welche in ihren innerhalb des strategischen Festungsrayons liegenden Holzungen stattfanden. Die näheren Umstände waren aus zwei Berichten der großherzoglichen Regierungscommission zu Luxemburg vom 18. Februar 1832 zu ersehen. Dieselben schilderten mit lebhaften Farben die traurige Lage, in welche dieser Theil des Großherzogthums dadurch versetzt worden, daß der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. October 1832 gefaßte Beschluß in keiner Weise zur Ausführung gekommen war (s. o. S. 111).

Dieser Beschluß besagte ausdrücklich, daß die zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend zu betrachten wären, daß vielmehr der Festungsrayon, nach vorheriger Verständigung mit dem großherzoglichen Civilgouvernement, als Repräsentanten des Territorialherrn, zu bestimmen und daß endlich die Straße von Luxemburg nach Trier militärisch zu besetzen wäre, um die Communication mit dem benachbarten Bundesstaate frei zu erhalten.

Wären diese Vorschriften vollzogen und in Folge davon den Behörden von Luxemburg gestattet worden, in dem zu bestimmenden Rayon, durch Entwickelung einer zureichenden Macht, ihre Autorität zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung geltend zu machen, so würden die (S. 120, 121) angegebenen Vorfälle nicht haben stattfinden können.

Da aber die großherzogliche Regierung durch ein Zusammentreffen der bedauerlichsten Verhältnisse daran verhindert war, außerhalb der Stadt Luxemburg die geringste Kraft zu entwickeln, so war

der strategische Festungsrayon, über welchen das Militärgouvernement mit den belgischen Machthabern provisorisch übereingekommen war, der Anarchie vollends preisgegeben. Weder Personen noch Eigenthum fanden Schutz in demselben, die insurrectionellen Behörden trieben mit der größten Strenge die Abgaben ein, womit sie die Einwohner belästigten und Banden von zehn, zwanzig, ja vierzig Köpfen durchstreiften Tag und Nacht die darin befindlichen Gehölze. Die Bundesversammlung schwieg dazu.

Am 27. Januar wurde schon geklagt, daß die belgische Douane zu Wasserbillig, dem luxemburgischen Grenzorte auf der Miliärstraße von Luxemburg nach Trier, mehrere nach der Festung Luxemburg bestimmte holländische Equipirungsgegenstände mit Beschlag belegt hatte. Die Gewaltthätigkeit Belgiens auf deutschem Bundesgebiet blieb ungerügt. Endlich am 9. Mai trug der König darauf an, die belgischen Douanen auf der Straße nach Trier zu beseitigen. Vergeblich.

Es springt in die Augen, daß das leidende Verhalten, welches der Bund seit dem Ausbruche der Empörung in dem Großherzogthum angenommen hatte, vor Allem aber die von dem Festungsgouvernement ohne Berücksichtigung der landesherrlichen Rechte mit der factischen Regierungsbehörde abgeschlossene Convention, — die rechtmäßige Obrigkeit in Schwierigkeiten verwickelt hatte, welche von Tag zu Tage unerträglicher wurden, indem sie die Vermeidung eines bedeutenden Finanzdeficits, ungeachtet aller dargebrachten Opfer durchaus unmöglich machten.

Die Bundesversammlung konnte jedenfalls, um das gewünschte Ziel zu erreichen, aus eigener Autorität nur über ein rechtlich begründetes Verlangen und die Anwendung eines analogen Grundsatzes erkennen, jenes Grundsatzes, dem sie in einem anderen vollkommen identischen Falle, Ansehen zu verschaffen gewußt hatte, und es wäre zu diesem Zwecke nur die einfache Erklärung von ihrer Seite erforderlich gewesen, daß die belgischen Douaniers auf der Straße zwischen Trier und Luxemburg nicht mehr geduldet würden. Diese gab sie aber nicht. Belgien ging begreiflich weiter vor.

Indessen störten die belgischen Douanen in Wasserbillig auf der Straße nach Trier auch die officiellen Correspondenzen, ein Factum, das der Bundesversammlung (April 1833) mitgetheilt wurde. Vergebens hatte man die Vorsicht gebraucht, die Sendungen in mehrere Packete,

beiläufig von der Stärke von etwas schweren Briefen, zu vertheilen. Denn da die Militärpost von Trier nach Luxemburg die Besorgung von dergleichen stärkeren Briefen nicht übernahm, so wurden die Briefpackete vom Postbureau zu Trier mit der Diligence nach Luxemburg expedirt, wodurch sie in die Hände der Douanen-Commis zu Wasserbillig fielen und diese machten sich kein Gewissen daraus, alle Briefe und Packete, an wen sie auch adressirt sein mochten, zu eröffnen.

Es folgte hieraus unwidersprechlich, daß die Belgier, deren Kühnheit jeden Tag einen höheren Grad erreichte, es dahin gebracht hatten, die Communicationen mit dem Großherzogthum zu verhindern, und daß die großherzogliche Regierung sich außer Stande sah, irgend ein wichtiges Actenstück, sobald solches den Umfang eines gewöhnlichen Briefes überstieg, mit Sicherheit nach Luxemburg zu befördern. Die Bundesversammlung wußte es — und schwieg.

Inzwischen hatte das Festungsgouvernement in Luxemburg zu Oetringen innerhalb des strategischen Festungsrayons am 22. April eine bewaffnete belgische Douanenbrigade, da sie sich ungeachtet der erhaltenen Warnung nicht entfernt hatte, am dritten Tage gefänglich eingebracht und verlangte Instruction.

Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg war am 22. Mai im vertraulichen Wege über eine innerhalb des Festungsrayons zu Oetringen seit einigen Tagen wiederum eingetretene Ansiedlung einer bewaffneten belgischen Douanenbrigade Benachrichtigung zugegangen. Dasselbe entsendete in Folge dessen ein Cavalleriedetachement am 25. dorthin, um die Richtigkeit der Angabe zu untersuchen, und wenn sie begründet, den Douaniers ihre sofortige Wiederentfernung vom Festungsgebiete mit der Bedeutung anzubefehlen, daß im Falle späterer Anwesenheit, ihre gefängliche Einziehung statthaben würde.

Dessen ungeachtet fand die am dritten Tage nachher den Festungsrayon in der üblichen Weise inspicirende Patrouille besagte Douanenbrigade noch unbekümmert an Ort und Stelle.

Dieselbe wurde demzufolge, acht Mann stark, mit scharf geladenen Gewehren und völliger Armatur verhaftet und eingebracht. Da nun bereits zweimal eine Anzahl bewaffneter Douaniers im Festungsrayon arretirt und an den Festungsgrenzen wieder freigelassen, den factischen Behörden des Landes jedoch dabei ausdrücklich angekündigt worden

war, daß in ähnlichen Contraventionsfällen die Innehaltung der Verhafteten die unausbleibliche Folge sein müsse, wenn demungeachtet die dermalen betroffenen Douaniers aus reinem Uebermuth die vorangehende Warnung und Anweisung außer Acht ließen: so würde zum abschreckenden Beispiele, um das verkannte Ansehen der Festung aufrecht zu erhalten, die Bestrafung der Uebertreter durch mehrtägiges Gefängniß ohnehin diesmal in der Natur der Sache gelegen haben und unvermeidlich geblieben sein. Die Brigade blieb deshalb verhaftet.

Das Militärgouvernement glaubte jedoch zugleich die strafbare Rücksichtslosigkeit in Erwägung ziehen zu müssen, mit welcher das belgische Gouvernement, der Bundesautorität gegenüber, ihre gegen die Freilassung Thorns feierlichst eingegangenen Verbindlichkeiten dermalen gebrochen, sowie diejenige beleidigende Frechheit beachten zu sollen, mit welcher sich belgische öffentliche Blätter bei dieser Gelegenheit über die Bundesangelegenheiten höchst unverschämt äußerten. Es hielt wie billig dafür, daß ein solcher Moment nicht geeignet sei, gegen die Revolution Schonung und Nachsicht bei erneuerten Eingriffen in die deutschen Rechte zu beweisen, und daher jedenfalls die arretirten Douaniers so lange fest zu halten, bis die Bundesversammlung die Geneigtheit gehabt haben würde, über deren Loos zu verfügen und zu bestimmen, ob ihre Haft, außer den sonst noch diesfällig etwa anzuordnenden Maßregeln, als ein Unterpfand gegen die dem wortbrüchigen Theile aufzuerlegende und von ihm zu erfüllende Genugthuung und Gewährleistung mit angesehen werden, oder ihre Haftentlassung schlechthin wieder und wie bald eintreten solle.

Dasselbe erklärte gleichzeitig, daß die betreffenden Douaniers in einem Fort der Festung untergebracht worden seien, daselbst die vollständige späterhin zu liquidirende Verpflegung eines Soldaten der Garnison erhielten, und außerdem mit so viel Milde behandelt würden, als die Versicherung ihrer Personen zuließ: alles den muthmaßlich darüber vorauszusetzenden Intentionen gemäß.

Der Militärausschuß in Frankfurt beantragte die ausdrückliche Genehmigung der Verfahrungsweise des Festungsgouvernements, — die Bundesversammlung begnügte sich aber, diesem aufzutragen, „daß die verhafteten belgischen Douaniers unter der Verwarnung zu entlassen seien, daß sie im Wiederholungsfalle bis zur Ausgleichung der

belgisch-holländischen Angelegenheit in Haft gehalten würden." Diese Entscheidung erfolgte erst am 25. Mai 1833.

Belgien hielt das gegebene Versprechen, keine gerichtlichen Verfolgungen gegen die freigelassenen und angeschuldigten Personen eintreten zu lassen, ebenfalls nicht. Von deutscher Seite war ein solches Versprechen nicht gegeben, sondern nur die Freilassung Thorns zugesagt. Deshalb war der vormalige Advocat zu Luxemburg, Ruth, schon früher wegen Hochverraths und weil er als Beamter der belgischen Regierung seine Autorität als solcher selbst in der Stadt Luxemburg geltend machen wollte, von dem dortigen Assisenhofe in contumaciam verurtheilt worden. Diese Sache wurde von Luxemburg weiter verfolgt.

Aber diesen Vorfall nahmen Belgien und die Conferenz zum Vorwand gegen den König-Großherzog vorzugehen. Der französische Gesandte, Baron Alleye, erließ am 6. und am 8. Mai, der englische Gesandte, Cartwright, am 7. und 11. Mai Notes verbales — nicht an die Bundesversammlung, sondern an das Festungsgouvernement zu Luxemburg! Es schien, als sollte mit aller Gewalt eine Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten des deutschen Bundes herbeigeführt werden. Die belgische Regierung nahm die Anklage gegen drei von ihr entlassene politische Gefangene wieder auf (April — Juni 1833). Es gehört allerdings eine diplomatische Geduld dazu, um die Impertinenz der belgischen Anklage gegen einen dieser Angeklagten (Kohl) zu verdauen. Die Anklage lautete dahin, daß er im März 1831 die Einwohner direct aufgefordert habe, das belgische Gouvernement im Großherzogthum umzustürzen! Auch Cartwright richtete eine Note verbale am 22. Mai an den König-Großherzog und bezeichnete das Verfahren der belgischen Behörde gegen die Barone Tornaco als Repressalien!

Die Angelegenheit gewinnt noch einen viel gehässigeren Schein, wenn man erwägt, daß am 21. Mai 1833 ein Präliminarvertrag zwischen Frankreich, England und den Niederlanden abgeschlossen war und daß selbst in diesem Vertrage der König-Großherzog keine Verpflichtung übernommen hatte, gerichtliche Anklagen gegen seine Unterthanen nicht zu erheben. Der Bund äußerte sich, als endlich am 24. Juni 1833 die Sache zum Bericht kam, dahin:

„1) Die Bundesversammlung — von der Ueberzeugung ausgehend, daß die neuerdings von großherzoglich-luxemburgischen und von belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeiführen, welcher mit der Erhaltung der Ruhe, diesem gemeinsamen Ziel der Bestrebungen aller europäischen Mächte, unvereinbar ist, — fordert den niederländischen, luxemburgischen Bundestagsgesandten auf, das vorliegende Sachverhältniß vollständig seiner Regierung vorzutragen, und damit das Ersuchen zu verbinden, die niederländische Regierung wolle die Bundesversammlung vor Allem von dem neuesten Stande der Verhandlungen über die niederländisch-belgische Frage in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg, insbesondere von dem Präliminarvertage vom 21. Mai 1833, von dem ihr eine officielle Mittheilung nicht gemacht worden, welche sie jedoch, da solcher theilweise das Großherzogthum Luxemburg betreffe, zu erwarten berechtigt sei, in Kenntniß setzen, und sich zugleich darüber erklären: ob und in wie weit es bei Abschließung dieser Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen sei, die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthum Luxemburg festzustellen?"

„2) Der österreichische Präsidialgesandte wird ersucht, den bei dem Bunde accreditirten französischen und großbritanischen bevollmächtigten Ministern, nach Maßgabe des Sachverhältnisses, eine mündliche Eröffnung auf die übergebenen Verbalnoten zu machen."

In der Mitte des Monats Juni 1833 hatte der französische Gesandte mehrere Pourparler mit dem Präsidialgesandten gehabt, in Bezug auf die Nothwendigkeit in dem Festungsrayon Luxemburg die belgischen Gensdarms und Douaniers wieder einzurichten. Beide Diplomaten hätten die Nothwendigkeit davon als Folge des Vertrages vom 21. Mai (s. o. S. 126) gleichmäßig eingesehen. Der Präsidialgesandte hatte geäußert, daß die Initiative durch Belgien geschehen müsse, dieses müsse sich an das Festungsgouvernement wenden. Dieser Weg sei indicirt, weil er ein Arrangement nur als ein rein militärisches, aber nicht als ein politisches ansehen möchte.

Zu derselben Zeit hatte auch der englische Gesandte sich in derselben Angelegenheit an den Präsidialgesandten gewendet und hatte dieselbe Antwort erhalten. In Folge dessen veranlaßte Frankreich,

auf den Bericht seines Gesandten Belgien, seine Eröffnungen zu machen und zwar durch den General von Tabor. Dies geschah gleich darauf, und zwar wiederum an das Festungsgouvernement in Luxemburg. Die Intrigue wurde wirklich weit getrieben; man glaubte, der vor Kurzem erst in Luxemburg angelangte Oberst Francois, würde in Abwesenheit des Generalgouverneurs durch seine Antwort eine gewünschte Handhabe geben. Aber dieser antwortete ganz trocken (sèchement):

„Il ne peut, donc que vous déclarer conformément à ses déclarations précédentes qu'il aura soin par tous les moyens en son pouvoir d'éloigner tout militaire belge qu'on trouvera dans le rayon stratégique de la forteresse."

Auch das Verlangen für die Aufstellung von Polizei und Gensdarmerie wurde rund abgeschlagen. Außerdem aber verweigerte er jede weitere Verhandlung über diesen Gegenstand (9. Juli 1833). Von diesen Antworten unterrichtete der französische Gesandte vom 25. Juli den Präsidialgesandten, Freiherrn von Münch. Der Erstere behauptete in seiner Note an die Bundesversammlung, daß der Präsidialgesandte über die beobachtete Haltung des Obersten Francois ebenso bei einem Pourparler erstaunt gewesen wäre, wie er selbst. Francois habe am 27. Juni den Auftrag erhalten, zwar nicht zu antworten, aber über die belgischen Vorschläge zu berichten. Es könne nur ein Mißverständniß obwalten, und Münch würde die Angelegenheit in die Hand nehmen und in dem Sinne des französischen und englischen Gesandten zu vermitteln suchen (qu'il allait d'emparer de cette affaire et qu'elle s'arrangerait de la manière dont il était convenu avec le soussigné).

In Folge dieser Unterredung sei das belgische Gouvernement von Neuem veranlaßt, sich durch General von Tabor an den Oberst Francois zu wenden, aber um Zeit zur Erwägung zu lassen, erst am 20. August.

Aber der Oberst Francois habe zum zweiten Male (22. August) eine negative Antwort gegeben; er habe auf Befehl des Bundes den status quo aufrecht zu erhalten und außerdem besondere Verwaltungsbefehle. Das hatte das französische Cabinet sehr übel genommen, verlangte Aufklärung, erreichte aber keine Antwort als die: que la Diète d'en occupait. Alleye wurde darauf grob und sagte in einer Note, der Bundestag dürfe den Gesichtspunkt nicht verlieren, daß die mündlichen Verhandlungen zwischen dem Ersteren und ihm officielle sein, denn

sie seien im Cabinet des Ministers gehalten, er müsse die mündliche Versprechungen des Präsidialgesandten eben so feierlich ansehen, als die schriftlichen und immer im Namen der Bundesversammlung gegebenen; es sei daher Pflicht und der Würde des Bundes angemessen, daß er die Zusagen des Präsidialgesandten erfülle. „Une promesse verbale est une engagement d'honneur. Elle lie l'homme public aussi bien et plus encore que l'homme privé; elle lie l'assemblée politique qui la donne par son organe officiel aussi bien que le fonctionnaire même qui la transmêt. Cette maxime est trop puissante pour que dès ce moment le soussigné ne soit pas persuadé de l'empressement que la haute Diète mettra à terminer cette affaire dans les termes convenus entre le soussigné et le Président, et à donner une preuve éclatante de cette droiture qui est la garantie des bonnes relations et sans laquelle aucune négociation n'est possible parce que toute confiance se trouve anéantie sans rétour. S. E. Mr. le Président a promis au nom de la haute Diète; le soussigné ne peut douter que la haute Diète ne confirme et ne fasse exécuter avec la loyauté qu'il invoque les promesses de son Président."

In demselben Sinne sprach sich, reservirter und zugleich andrerseits stärker, Cartwright aus. Beide Gesandten verlangten die Freilassung eines gewissen Christoph, der dem luxemburgischen Kreisgericht als Deserteur übergeben war; auch der französische Gesandte am belgischen Hofe Graf Latour-Maubourg richtete seinetwegen ein dringendes Schreiben von Brüssel nach Frankfurt.

Um die Behauptungen des Baron Alleye aber auf ihren eigentlichen Sachverhalt zurückzuführen, muß auf einige andere Punkte eingegangen werden. Es wird nämlich zur Würdigung des Inhalts der Noten desselben vor Allem erforderlich sein, der Vorschriften zu erwähnen, welche der Bund über die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hatte und welche den fremden Missionen bekannt sein mußten und waren.

Es heißt dort ausdrücklich:

„Bei mündlichen Besprechungen mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder

Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigenen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote vom Präsidium zu ertheilen, so muß dieselbe vorher der Bundesversammlung oder ausnahmsweise einem Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden."

Diese Bestimmungen characterisiren auf deutliche Weise, welcher mündliche Verkehr zwischen dem Präsidium und den auswärtigen Gesandtschaften ein officieller genannt werden konnte, und insbesondere, welche Aeußerungen und Antworten des präsidirenden Gesandten das Gepräge officieller und für den Bund verbindlicher Acte an sich trugen: diejenigen nämlich, welche mit Verbalnoten begleitet und welche, sofern sie von Seiten des Präsidirenden ertheilt wurden, Resultat eines Bundesbeschlusses waren.

Wenn dem ungeachtet der Baron Alleye — welchem es frei stand, die mit dem Präsidirenden über den Gegenstand der von Cartwright eingereichten Note verbale vom 17. Juni stattgehabten Pourparlers mit den ihm bekannten Merkmalen officiellen Characters zu bekleiden — sich darauf beschränkt hatte, über diese Gegenstände sich gegen den Präsidirenden in einer Weise zu äußern, welche ihm selbst als blos vertraulich und unverbindlich hinlänglich bekannt sein mußte, auch vom Präsidirenden andere als ähnlich geartete Erwiderungen nicht in Anspruch zu nehmen; so konnte mit voller Ueberzeugung angenommen werden, daß es von vorne herein nicht in der Absicht des französischen bevollmächtigten Ministers gelegen, über diesen Gegenstand förmliche Verhandlungen mit dem Bundestage, bezüglich mit dessen Präsidirenden, zu Tage zu fördern.

Es konnte dies um so sicherer angenommen werden, als Baron Alleye in allen Angelegenheiten, welche er im Namen seines Gouvernements bisher beim Präsidirenden zur Verhandlung gebracht hatte, sich genau nach dem Regulativ zu halten wußte, welches als unabweichbare Form für derlei Verhandlungen vom Bunde angenommen war. Unter vielen Beispielen mag gerade der Fall angeführt werden, bei dem sich der französische Gesandte, kurz vor seiner letzten Note, an das Regulativ genau gehalten hatte. Baron Alleye erhielt nämlich

den Auftrag, in der Angelegenheit der Freilassung des sogenannten Sieur Christoph*) sich beim Bundestage zu verwenden. Er entledigte sich dieses Auftrags durch eine am 8. Mai übergebene Note verbale, so wie solches von dem englischen Gesandten Cartwright in der nämlichen Angelegenheit unterm 9. geschah.

Die Bundesversammlung faßte hierüber einen vorläufigen Beschluß unterm 24. Juni (siehe unten). Dieser wurde dem französischen, so wie dem großbritanischen bevollmächtigten Minister vom Präsidirenden mündlich eröffnet, und diese Eröffnung unterm 12. Juli mit einer Verbalnote begleitet.

Unterm 17. September sandte Baron Alleye ein diese Angelegenheit betreffendes Schreiben des französischen Gesandten zu Brüssel confidentiell im Original an den Präsidirenden mit dem Beisatz: le Baron Alleye aura l'honneur d'en causer avec Mr. de Münch. Wirklich benutzte Baron Alleye die ihm dargebotene Gelegenheit eines Diners bei dem Präsidirenden und besprach sich über den Gegenstand des Billets; aber wohl wissend, daß derlei Besprechungen mit dem Präsidirenden nie eine officielle Folge gegeben werden konnte, wenn solche nicht mit einer Verbalnote begleitet worden war, übersandte er unaufgefordert am 22. September eine Verbalnote, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung wegen des sogenannten Sieur Christoph enthielt.

Wenn Alleye diesen vorschriftsmäßigen Gang in einer Angelegenheit einhielt, welche, wie es in der Beilage seiner Verbalnote lautete, ein individu obscur et sans importance aucune anging, so mußte es billig die Bundesversammlung befremden, daß er in der bei weitem wichtigeren Frage, der Abschließung eines Uebereinkommens wegen des luxemburger Festungsrayons, durch einfache Pourparlers ein Resultat zu erzielen glaubte, welches nur Folge gegenseitig abgegebener Verbalnoten und einer hierdurch bewirkten Verständigung sein konnte. Hatte der französische Gesandte demungeachtet von seinem Gouvernement, wie es in seiner Note allerdings angegeben wurde, wirklich den Auftrag erhalten, den von Cartwright mit Note verbale vom 17. Juni zur Sprache gebrachten Gegenstand gleichfalls mit dem Bundestage zu verhandeln, so hatte er es nur der Außerachtlassung der von ihm in allen anderen Verhandlungen zur Richtschnur genommenen Vor-

*) Siehe weiter unten Seite 141.

schriften für den Verkehr mit dem präsidirenden Gesandten zuzuschreiben wenn der Bundestag seine in dieser Note zur Sprache gebrachten Pourparlers nicht als solche betrachten durfte, welche einer förmlichen Verhandlung zum Grunde dienen konnten. Der Gesandte war in einem großen Irrthum befangen, wenn er wähnte oder hintennach folgern wollte, mit dem deutschen Bunde in einer förmlichen Negotiation begriffen gewesen zu sein, während derselbe blos über die Negotiation eines Dritten mit dem präsidirenden Gesandten vertrauliche Besprechungen hatte.

Daß aber auch bei diesen vertraulichen Pourparlers von Seiten des Präsidirenden nur solche Aeußerungen abgegeben wurden, welche dem jedesmaligen Stande dieser Verhandlungen entsprechend waren, davon gab selbst die Darstellung des Baron Alleye den besten Beweis. Anfangs und so lange bei dem Bundestage nichts Anderes vorlag, als die Verbalnote von Cartwright, nach welcher alarmirende Besorgnisse wegen einer, von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beabsichtigten, gewaltsamen Veränderung des im strategischen Rayon der Festung Luxemburg zur Zeit bestandenen Verhältnisses ausgesprochen wurden, konnten die Aeußerungen des Präsidirenden kein anderes Gepräge an sich tragen, als jenes einer dem System der großen Mächte entsprechenden Mitwirkung zu allen Maßregeln, welche ohne dem vom Bundestage stets im Auge behaltenen Princip zu nahe zu treten, geeignet schienen, den Frieden und die Ordnung im strategischen Rayon von Luxemburg zu erhalten. Solche Aeußerungen entsprachen der vom Bunde vorläufig gefaßten Entschließung, „daß er in dieser Sache, den belgischen Behörden gegenüber, keine Initiative nehmen könne, sondern diesen anheim geben müsse, derlei Anträge an das Festungsgouvernement gelangen zu lassen, welches dieselben dem Bundestag vorlegen werde;“ sie entsprachen ferner einem vom Bunde unterm 4. Juli gefaßten Beschlusse, durch welchen — in Erwägung des Umstandes, daß, nach Entfernung der belgischen Gensdarmerie-Stationen aus dem Rayon, häufig darüber Klagen geführt worden, daß es seit dieser Zeit in dem Bundesfestungsbezirke an jeder Art von Sicherheitsmannschaft fehle, und daß dadurch der von einer solchen zu erwartende Schutz der Personen und des Eigenthums hinwegfalle, — das Festungsgouvernement aufgefordert worden war, sich über das Sachverhältniß im Allgemeinen und insbesondere über die

von dem General Tabor beantragte erneuerte Zulassung belgischer Gensdarmerie-Stationen zu äußern.

Später, als die Aeußerung des Festungsgouvernements einging und dieses sich nicht nur allein abfällig über diesen Gegenstand aussprach, sondern auch erklärte, daß diese Maßregel, statt die Ordnung zu sichern, auf den treugesinnten Theil der Bewohner von Luxemburg den nachtheiligsten Eindruck hervorbringen würde, — als ferner der König-Großherzog dem Bundestage den mit England und Frankreich geschlossenen Präliminarvertrag vom 21. Mai 1833 officiell vorlegte, und als sich endlich die von dem englischen Gesandten Cartwright in der Verbalnote ausgesprochenen Besorgnisse als vollkommen und in allen Beziehungen unbegründet darstellten, konnten die Aeußerungen des Präsidirenden, so oft der französische Gesandte auf diesen Gegenstand zu sprechen kam, sich immer nur darauf beschränken, im Allgemeinen zu erklären, daß die Bundesversammlung sich mit diesem Gegenstande beschäftige.

Was insbesondere die Aeußerungen des Präsidirenden vom 26. Juli betraf, auf welche Alleye am meisten Gewicht zu legen schien, so zeigte schon der ganze Zusammenhang der Sache, wie er selbst von dem Gesandten dargestellt wurde, daß dieselben nur auf die Beseitigung des wegen Vorlegung der Vorschläge des Generals Tabor unterlaufenen Mißverständnisses Bezug hatten.

Oberst François hatte nämlich diese Vorschläge abgelehnt, sich aber nichts desto weniger damit beschäftigt, dieselben mittelst Gutachtens an den Bundestag zu befördern (s. o. S. 128). Diese Ablehnung, welche nach Ansicht der Bundesversammlung vielleicht hätte unterbleiben dürfen, weil sie ganz im Einklang mit den ihm vertraulich überwiesenen Instructionen war*), hatte die Besorgniß erregt,

*) Wenn solche, der Bundesversammlung nicht angenehmen Antworten des Festungsgouvernements ertheilt wurden, so lag die Schuld allein an ihr. Wir haben gesehen, wie oft und vergeblich das Gouvernement um Antwort und Instruction seit Jahren gebeten hatte und wie oft man die Verantwortlichkeit Monate lang allein auf die Schultern des Festungsgouvernements legte. Hatte doch erst vor Kurzem die Bundesversammlung erklärt, daß sie das Uebereinkommen des Festungsgouvernements mit dem belgischen General Tabor bezüglich des Rayons nicht bestätigt habe! Aber Jahr und Tag war darnach auf eigene Verantwortlichkeit des Gouvernements vergangen. Unter Umständen wurde und konnte desavouirt werden.

daß der Bundestag seine frühere Ansicht, sich dieselben vorlegen zu lassen, geändert, und sich entschlossen habe, derlei Vorschläge nicht einmal in Erwägung zu ziehen, sondern dieselben im Wege des Festungsgouvernements lediglich zurückzuweisen. Hierauf bezog sich demnach die Aeußerung des Präsidirenden, daß die Ablehnung auf einem Mißverständnisse beruhe, daß er sich der Sache annehmen wolle, und daß dieselbe, wie es früher besprochen war, beim Bundestage zur Verhandlung kommen werde. Diesen Worten entsprach auch die Handlungsweise des Präsidirenden, indem er in der darauf gefolgten Sitzung des Bundestages die Sache wirklich zur Hand nahm, und die Bundesversmamlung aufforderte, sich über die vom Festungsgouvernement beleuchteten Vorschläge des Generals Tabor durch einen Ausschuß ein Gutachten erstatten zu lassen.

Die Nothwendigkeit, dem Obersten François erneuerte Instructionen wegen Einsendung dieser Vorschläge zugehen zu lassen, lag natürlicher Weise nicht vor, da die Vorschläge wirklich schon angelangt waren, wonach auch die periodenweise Erneuerung dieser Vorschläge von Seiten des Generals Tabor bei dem Festungsgouvernement sich als eine ganz überflüssige Sache darstellte.

Die Bundesversammlung konnte daher bei dieser einfachen Lage der Thatsachen, um die es sich hier handelte, sich hinlänglich aufgeklärt finden, die Note des Baron Alleye in einer Weise zu beantworten, die geeignet schien, ihm zu Gemüthe zu führen, was in diesem unmotivirten Schritte in Form und Ausdruck Anmaßendes lag.

Nachdem die Bundesversammlung die Sache umständlich erörtert hatte, wurde einhellig beschlossen, daß auch die Note des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alleye de Cyprey, durch den präsidirenden Gesandten die nachstehende Antwortsnote zu erlassen sei.

„Der unterzeichnete präsidirende Gesandte hat die Ehre, dem bevollmächtigten Baron Alleye de Cyprey folgende Eröffnung zu machen (26. September 1833):

„Der Inhalt der an die Bundesversammlung gerichteten Note vom 20. September muß dieselbe vor Allem veranlassen, dem Minister die Formen gegenwärtig zu halten, welche der Bund über die Verhandlungsart der Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hat.

Die Seite 129 und 130 schon angegebenen Bestimmungen wurden darauf wörtlich in das Schreiben aufgenommen. Dann fuhr das Schreiben fort:

„Da nun Baron von Alleye selbst erklärt, sich darauf beschränkt zu haben, über den Gegenstand der von dem englischen bevollmächtigten Minister, Thomas Cartwright, bei dem Bundestage eingebrachten Verbalnote vom 17. Juni d. J. lediglich Pourparlers gehabt, und dieselben weder selbst mit Verbalnoten begleitet, noch auch derlei Noten von dem Präsidirenden in Anspruch genommen zu haben; so kann es den bevollmächtigten französischen Minister nicht befremden, wenn der Bundestag diese Pourparlers nicht als solche betrachten kann, welche eine, mit dem unmittelbaren Organ der Bundesversammlung gepflogene, förmliche Verhandlung bezeichnen. Baron Alleye wird hiervon um so weniger überrascht sein können, als derselbe die für alle beim deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften ohne Ausnahme angenommenen Directiven in allen andern von ihm mit dem Präsidirenden verhandelten Angelegenheiten zu beobachten nicht verfehlt hat.

„Uebrigens hat die Bundesversammlung mit Genugthuung die Ueberzeugung erlangt, daß die mündlichen Aeußerungen des Präsidirenden über den Gegenstand der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni 1833 nicht nur dem jedesmaligen Standpunkte dieses Geschäftes am Bundestage vollkommen angemessen waren, sondern auch das Gepräge derjenigen persönlichen Dispositionen des Präsidirenden in dieser Sache an sich trugen, welche derselbe auch am Bundestage im Laufe der Erörterung dieser Verbalnote nicht verleugnet hat.

„Bei dieser Lage der Sache kann die an den Bundestag gerichtete Berufung des französischen bevollmächtigten Ministers keine andere Folge haben, als das Ersuchen an Baron Alleye, sich künftig nach dem für den Verkehr mit dem Präsidio bundesbeschlußmäßig bestehenden Regulativ zu richten, und sich dadurch Mißverständnisse zu ersparen, deren Bestand nicht nur allein für die Geschäftsbeziehungen von Nachtheil sein, sondern auch den freundschaftlichen Gesinnungen widerstreben würde, von welchen der deutsche Bund für die Regierung des Königs der Franzosen erfüllt ist.

„Die Bundesversammlung ersucht übrigens Baron Alleye, überzeugt zu sein, daß es bei derselben keiner Aufforderung von irgend einer Seite bedürfe, ihre eigene und die

damit unzertrennbar verbundene Würde ihres präsidirenden Gesandten zu wahren.

„In welcher Weise endlich die Bundesversammlung die Verbalnote des Herrn Thomas Cartwright vom 17. Juni bereits unterm 19. Juni zu beantworten beschlossen hat, wird der französische bevollmächtigte Minister aus der angeschlossenen Abschrift der diesseitigen Antwortsnote zu ersehen belieben."

In der Note des Baron von Alleye an die Bundesversammlung, vom 20. September, hatte es wörtlich geheißen:

La haute Diète ne doit pas perdre de vue de toutes les communications verbales qui ont eu lieu entre le soussigné et S. E. Mr. le Ministre Président, dans le cabinet de ce ministre, sont officielles; que le soussigné a toujours parlé et agi comme s'il adressait à l'organe diplomatique de la haute Diète; qu'il a accepté toutes les assurances qui lui ont été données par cet organe comme convenant de la haute Diète même, et qu'il n'a jamais pu concevoir le moindre doute sur la réalisation de promesses qu'il regardait comme solennelles quoiqu'elles ne fûssent point écrites. C'est donc à la haute Diète qu'il en appelle pour obtenir l'exécution de ces promesses, et en attendant pour avoir des éclaircissements satisfaisants qu'il puisse transmettre à Sa Cour, et qui rassurent le Gouvernement de Sa Majesté contre le refus iteratif que Mr. le Colonel François a fait d'écouter les propositions de Mr. le Général de Tabor . . . . .

Luxemburg hatte inzwischen am 18. Juli 1833 bei dem Bundestage erklärt, daß eine einfache Ansicht des erläuternden Artikels, der allein einige Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg hatte, hinreiche, um die Bundesversammlung zu überzeugen, daß derselbe durchaus nichts Anderes enthalte, als das einfache Versprechen des Königs der Niederlande, den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben; daß dabei aber von einer Verzichtleistung auf irgend ein diesseits zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege keine Rede gewesen sei.*) Wenn aber die luxemburgische Regierung glaubte, daß die Zusammenstellung der

*) Siehe oben Seite 90, 98.

durch die belgische Behörde verfügten Verfolgung einzelner Privatpersonen wegen angeschuldeter politischer Vergehen mit den Resultaten der auf gesetzlichem Wege ausgeübten Rechtspflege der gesetzmäßigen Regierung nur dadurch veranlaßt worden sein konnte, daß der Zusammenhang der Thatsachen, den die Verbalnoten entstellt hätten, durch die früheren Erklärungen des Gesandten nicht hinreichend aufgeklärt gewesen wären: so war dies ein offenbares Mißverständniß in mehreren Beziehungen.

Die Bundesversammlung hatte zum Oefteren gegen die fremden Mächte ausgesprochen, daß die von den großherzoglich luxemburgischen und belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeigeführt hätten, welcher mit der Erhaltung des Friedens in Europa, dem gemeinsamen ausgesprochenen Ziel aller europäischen Mächte, unvereinbar schien.

Wenn nun der erläuternde Artikel der Convention vom 21. Mai 1832 festsetzte: daß der Artikel 3 der letzteren, wonach der König der Niederlande sich verbindlich gemacht hatte, die Feindseligkeiten mit Belgien nicht von Neuem zu beginnen, so lange die Verhältnisse Hollands zu Belgien nicht durch einen Definitivtractat geregelt sein würden, auch das Großherzogthum Luxemburg begreifen sollte, so mußte die Bundesversammlung wohl die Voraussetzung hegen, es sei bei Abschließung der gedachten Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen, mit dieser stipulirten Waffenruhe auch die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthume Luxemburg festzustellen, ohne deshalb annehmen zu müssen, es habe eine Verzichtleistung auf irgend ein dem Könige zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege, stattgefunden, so wenig in der bedungenen Waffenruhe eine Verzichtleistung auf das Recht des Krieges an und für sich enthalten sein konnte. Eben so unhaltbar war die aufgestellte Behauptung, daß die belgische Regierung das Verfahren der belgischen Behörden gegen die Barone Tornaco auf gleiche Linie mit dem der legitimen Behörde gegen einen Deserteur stellte.

Die Bundesversammlung hatte geglaubt, von einem höheren Gesichtspunkte aus die gegenseitige Einstellung des gerichtlichen Ver-

fahrens gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, als nothwendig erfahren zu müssen, wie verschieden auch die Veranlassung oder Berechtigung zur Theilnahme an den stattgehabten politischen Ereignissen Seitens der Betheiligten auch gewesen war. Wenn dem Lande die mit den Verhältnissen vereinbarte friedliche Existenz zu Theil werden solle, so mußte die Bundesversammlung von jener Verschiedenheit absehen, damit sie nicht einem Mißverständnisse des auf seine Souveränetätsrechte sehr eifersüchtigen Königs-Großherzogs ausgesetzt werden konnte. Sollte jenes Ergebniß erreicht werden, so konnte es sich nicht mehr vom Abwägen von Recht und Unrecht, sondern nur darum handeln, die Thatsachen zu entfernen, welche nun einmal vorlagen und sich demselben störend entgegenstellten. Angenommen mußte werden, daß der König wirklich eine Ausgleichung erstrebte. War dies der Fall, so mußte selbstverstanden die Bundesversammlung mit Belgien ernstlich reden.

Von diesem Gesichtspunkte nun ausgehend, forderte die Bundesversammlung die luxemburgische Bundestagsgesandtschaft auf, dem König-Großherzog den dringenden Wunsch und die zuversichtliche Erwartung der Bundesversammlung auszudrücken, er werde die geeigneten Befehle an die Behörden im Großherzogthum Luxemburg ergehen lassen, damit derartige Untersuchungen und Verhaftungen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, die sich dem belgischen Gouvernement angeschlossen hatten, bis zur definitiven Festsetzung der Verhältnisse Hollands zu Belgien eingestellt und aufgehoben würden, und damit deren Erneuerung unterbleibe. Dabei setzte aber die Bundesversammlung als wesentliche Bedingung voraus und wollte darauf dringen, daß auch von Seiten der belgischen Behörden ein gleicher Gang eingehalten werden sollte.

So war das thatsächliche urkundlich belegte Verhältniß. Baron Alleye begnügte sich mit der wohlverdienten Zurechtweisung der Antwort, welche er von der Bundesversammlung erhalten, nicht. Er schrieb eine neue Note. Wann hätte wohl französische Anmaßung je aufgehört? Er sagte darin in eben so impertinenter Weise wie früher:

„Pour le moment le soussigné se bornera à quelques remarques sommaires.

„Monsieur le Comte de Münch parait avoir en l'intention de séparer dans un des paragraphes de sa note la personne

du soussigné du caractère officiel dont il est revêtu. Cette marche est trop contraire aux usages diplomatiques pour que le soussigné ne fasse pas observer au Comte que ce n'est pas dans une négocation officielle qu'elle peut être convenablement employée.

„Le soussigné avait bien quelqu'idée des formes dont fait mention la note du Président de la Diète; mais le Comte de Münch qui les connait si bien aurait pu, avant d'engager sa parole, et au moment où il réclamait toute la confiance du soussigné, le prévenir que les mots dont il se servait avaient besoin, pour obtenir la valeur que le soussigné leur accordait, d'être consignés dans une note verbale; c'est une expérience dont le soussigné se réserve de profiter dans les relations qu'il pourra avoir dorénavant avec le Comte de Münch. Toutefois la haute Diète approuvant, d'après le 6^{iem} paragraphe de la note que le soussigné vient de recevoir, la manière dont le Président s'est exprimé verbalement sur l'objet de la négociation que le soussigné suivait en observant les usages diplomatiques reçus en Europe, il faut, de toute nécessité, en conclure que cette Assemblée accepte les conséquences des promesses faites verbalement par son Président.

„Quant à la copie d'une note adressée à Mr. Cartwright et qui était jointe à la note du Président de la Diète, le soussigné, ne voyant dans une communication de cette nature rien qui concerne le Ministre du Roi des Français, n'a pas jugé convenable de prendre connaissance de la dite copie et il a l'honneur de la renvoyer au Président de la haute Diète.

„Le soussigné en priant Mr. de Nagler, Ministre plénipotentiaire du Roi de Prusse, Président par substitution la haute Diète Germanique, de porter à la connaissance de cette Assemblée les observations préliminaires contenues dans la présente note a l'honneurr d'offrir à Son Excellence les assurances de sa considérations la plus destingéue.

3. Octbr. 1833. (signe:) B^{on}. Alleye de Cyprey."

Die franzöſiſche Note bedurfte nach Faſſung und Inhalt keiner beſonderen Erörterung. Wenn ein bei dem deutſchen Bunde accreditirter

Minister sich auf seine unvollständige Kenntniß der von der Bundesversammlung für ihren diplomatischen Verkehr festgesetzten Formen berief, während diese Formen seit langen Jahren in Uebung waren und von diesem Minister selbst in andern Fällen genau beobachtet wurden; wenn derselbe davon, daß der präsidirende Gesandte nicht in jedem einzelnen Falle sich auf diese Formen bezogen hatte, die Veranlassung nahm, um gegen letztere — das Organ der Bundesversammlung — persönliche Vorwürfe zu äußern, und wenn dieser fremde Gesandte dem Präsidirenden insbesondere persönlich zur Last legte, daß in dessen Note vom 26. September seine Person und sein officieller Character von einander getrennt worden seien, da doch die Bundesversammlung ihn eben daran erinnert hatte, daß die in den Noten des präsidirenden Gesandten enthaltenen Aeußerungen nur das Resultat eines Bundesbeschlusses seien; wenn Baron Alleye vielmehr selbst in seiner letzten Note die Aeußerungen des Präsidialgesandten bald als persönliche, bald wieder als amtliche ansah; wenn endlich derselbe sich auf die ihm von der Bundesversammlung mitgetheilte Abschrift der an den großbritanischen bevollmächtigten Minister Cartwright von dem Präsidialgesandten über den Gegenstand eben dieser Note gemachten Aeußerungen berufen, und selbst angeführt hatte, daß er und der englische Gesandte Cartwright über einen und denselben Gegenstand mit der Bundesversammlung zu verhandeln hätten; und wenn nach allem diesen Baron Alleye auf Dasjenige hinwies, was im diplomatischen Verkehr üblich und schicklich sei: so wußte die Bundesversammlung von selbst, inwiefern diese Aeußerungen, sagen wir besser Lügen und Ausflüchte, anerkannt werden konnten.

Sie überzeugte sich, daß keine Aussicht war, sich mit demselben durch einen fernern Notenwechsel über die ihm von dem präsidirenden Gesandten gemachten Aeußerungen, sowie über den Gegenstand der Verhandlung und der von dem französischen Gesandten bisher deshalb eingelegten Verwendung näher zu verständigen; sie begnügte sich, diese Note ohne Zeitverlust an die Regierungen einzusenden, damit diese selbst erwägen könnten, was zur Wahrung der Würde der Bundesversammlung und ihres Organs, des präsidirenden Gesandten, in dieser Sache weiter geschehen mußte. — Die Sache wurde zwar sehr ausführlich erörtert — aber Alleye erhielt keine Antwort.

Oben ist bemerkt (S. 131), daß der französische Gesandte Beschwerde wegen der gerichtlichen Verfolgung eines gewissen Christoph durch das luxemburgische Kriegsgericht beim Bundestag erhoben hatte. Derselbe, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen habe, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden, nichts falle ihm außerdem zur Last, man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt frei gesprochen werden würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Charakter annehme.

Es war aber actenmäßig erhoben, daß Christoph aus Bouillon, Großherzogthum Luxemburg, gebürtig, vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregiment diente und im September 1830 aus der Festung Mastricht mit Pferd und Waffen desertirte und am 7. September in Lüttich mit elf von ihm befehligten Kürassieren eintraf; daß derselbe am 29. Mai 1833 in Luxemburg verhaftet wurde, und daß dessen Gestellung vor ein niederländisches Kriegsgericht beabsichtigt war, was aber wegen Unterbrechung der Verbindungen nicht hatte geschehen können.

In so frivoler Weise wagten fremde Gesandte Deutschland zu behelligen und zu behandeln. Sie traten für ausgemachte Deserteure auf, die die mitgenommenen Pferde und Waffen verkauft hatten. Darüber gab es diplomatische Verhandlungen!

Aehnlich verhielt es sich mit dem Advocaten Ruth (s. oben S. 126). Wenn die Sache ausgetragen werden sollte, so konnte vorerst nicht in Abrede gestellt werden, daß das Verfahren der luxemburgischen Behörden ein vollständig correctes war und daß es daher eines höheren Befehles bedurft hätte, um diesem Einhalt zu thun, woraus sich von selbst ergab, daß dem Verfahren der Character einer vexatorischen Provocation nicht beigelegt werden konnte.

Anders stand es aber mit den belgischen Verfolgungen. Kohl z. B. war angeklagt worden, am 7. und 8. Mai zum Umsturz des belgischen Gouvernements aufgefordert zu haben, und war vor die Assisen der Provinz Luxemburg gestellt, aber am 20. November 1832 hatte der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und am 23. November der belgische Oberst Brisse, gelegentlich der Freilassung Thorns, die feierlichsten Versicherungen wegen Einstellung der Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg gegeben, welche wörtlich besagten:

„Le soussigné, Ministre des affaires étrangères du Roi des Belges, sur le rapport du Ministre de la justice déclare:

„que le Gouvernement Belge respectera la décision de la Cour d'assises de Namur;

„que par conséquent les personnes arrêtés pour avoir pris part à l'affaire de l'armement en Decembre 1831 et en Janvier 1832, ne seront dorénavant, ni recherchées ni inquiétées;

„qu'il sera expédié des ordres pour qu'il ne soit donné aucune suite aux mandats lancés dans cette affaire, ni à l'action en contumace dirigée contre les personnes qui n'avaient pas été arrêtées;

que par conséquent on ordonnera de cesser toutes poursuites et autres mésures contre ces personnes, impliquées de quelque manière que ce soit dans cette affaire."

Bruxelles, le 20 Novembre 1832.

(L.S.) signé: Goblet.

„Le soussigné, A. F. J. Brisse, Colonel d'Etat — major au service du Gouvernement Belge déclare par les présentes, qu'ayant été invité par dépêche du 22 de ce mois, de Son Altesse Sérénissime le Landgrave regnant de Hesse-Hombourg, Gouverneur militaire de la forteresse de Luxembourg, de suppléer à la déclaration du 20. Novembre courant, dont copie a été remise à Son Altesse Sérénissime, dans le sens suivant:

„1) que tous les Luxembourgeois qui ont été arrêtées pour des causes politiques, ou comme ôtages de l'arrestation de Monsieur Thorn, et qui sont ou pourraient être encore arrêtées, seront relâchés;

„2) que tous les poursuites pour des motifs politiques entâmées contre d'autre Luxembourgeois, du chef d'affaires analogues viendront à cesser sur le champ.

„S'engage à ces points demandés.

„Et attendu qu'il a été fait des objections contre les termes de la déclaration ministérielle prémentionnée du 20. Novembre courant, qui parlent d'ordres à donner le soussigné déclare également que les ordres ont été donnés actuellement pour l'accomplissement de ce à quoi le Gouvernement Belge s'est engagé par cette déclaration.

„Le tout, en vertu des plein-pouvoirs qu'il tient de son Gouvernement, et en vertu aussi de la mission spéciale qu'il en a reçu pour applanir toutes les difficultés de cette affaire.

„La présente déclaration a été délivré en présence de Sommerfeld, Capitaine, Adjutant de Son Altesse Sérénissime de Landgrave de Hesse, Gouverneur de la forteresse de Luxembourg, et de Monsieur Antoine Pescatore, membre de la commission du Gouvernement Grand-Ducal, qui attestent la validité de la signature du déclarant."

„Mamer, le 23. Novembre 1832.

„(signé) Ernst Julius v. Sommerfeld. A. Brisse. Pescatore."

Trotzdem wurde durch Erkenntniß des Caſſationshofes zu Brüſſel vom 12. April 1833 Kohl vor die Aſſiſen der Provinz Namur verwieſen, hierauf die Verhaftung gegen ihn anerkannt und dieſes Erkenntniß, in ſeiner Abweſenheit, ſeiner Mutter am 25. April inſinuirt, nachdem ſich Kohl der Verhaftung durch die Flucht entzogen hatte.

Durch ein weiteres Erkenntniß des Aſſiſenhofes zu Namur vom 4. Mai 1833 war Mathias Kohl, unter Anberaumung eines neuen Termins, aufgefordert worden, ſich vor Gericht zu ſtellen, widrigenfalls er als Rebell gegen das Geſetz erklärt und ſeine Güter während der Inſtruction des Contumacialverfahrens ſequeſtrirt werden ſollten.

Kohl hatte ſich, wie eben geſagt, auf preußiſches Gebiet geflüchtet, um ſich dem gegen ihn gerichteten Verfahren zu entziehen.

Durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Juli 1832 wurde Johannes Meiſch eines Mordverſuchs gegen Peter Fiſchbach von Lietgen angeklagt, vor die Aſſiſen von Arlon geſtellt.

Der Vorgang, der zu dieſem Verfahren Anlaß gegeben hatte, fand am 21. December 1831 bei Gelegenheit eines Durchzugs luxemburger Freiwilliger und eines dadurch veranlaßten Zuſammenlaufs ſtatt. Er ſtand daher mit den damaligen politiſchen Ereigniſſen im

Großherzogthume im Zusammenhange; auch war das gerichtliche Verfahren in Folge der belgischer Seits im November 1832 gegebenen Zusicherungen eingestellt und dennoch später wieder aufgenommen worden.

Was das Verfahren gegen die Gebrüder von Tornaco anlangte, so waren dieselben durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Mai 1832 wegen der zu Ende des Monats October 1831 an der Spitze eines bewaffneten Haufens versuchten Unternehmungen vor die Assisen der Provinz Luxemburg, unter Erlassung eines Verhaftsbefehls, gestellt worden.

Durch Erkenntniß des Cassationshofes zu Brüssel vom 12. April 1833 wurde diese Sache aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor die Assisen der Provinz Namur verwiesen.

Am 20. April wurde zu Sassenheim durch einen Huissier, in Begleitung eines Brigadier und dreier Gensdarmen, der Versuch zu ihrer Verhaftung gemacht, der sie sich jedoch durch die Flucht entzogen; der Huissier ließ Abschriften des gerichtlichen Erkenntnisses und der Vorladung zurück.

Das gerichtliche Verfahren gegen Kohl und die Gebrüder Tornaco, ungeachtet der im November 1832 belgischer Seits gegebenen Zusicherungen, war sogar nie eingestellt worden.

Von dem belgischen Gouvernement waren, wie schon bemerkt, im November 1832 die bestimmtesten Zusicherungen wegen Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Luxemburger aus politischen Gründen ertheilt worden, und wenn man die Reciprocität von Seiten der großherzoglich luxemburgischen Behörden auch erwartet haben mochte, so war deshalb doch keinerlei Zusicherung weder von belgischer Seite verlangt, noch von luxemburgischer Seite ertheilt worden. So lange eine solche von der niederländischen Regierung nicht erfolgte, handelten die großherzoglichen Behörden nur innerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises, wenn sie, ohne Rücksicht auf die ihrer Beurtheilung entzogenen Zeitverhältnisse, das Gesetz in seiner Strenge anwendeten.

In der Note des französischen Gesandten vom 24. September erklärte derselbe, durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß

dieſelbe ihre Autorität anwende, damit Chriſtoph in Freiheit geſetzt werde. Die Verantwortlichkeit für die neuen Schwierigkeiten, welche eine Weigerung der Bundesverſammlung, dieſer Aufforderung zu entſprechen, zur Folge haben könnte, würde hiernach *nicht auf Frankreich zurückfallen*. Dies war geradezu eine impertinente Drohung.

Der großbritaniſche Geſandte ſagte in ſeiner Note vom 23. September: daß, nachdem die bisherigen Schritte ſeines Gouvernements, um die Bundesverſammlung zu veranlaſſen, wirkſame Maßregeln wegen der Freilaſſung des Chriſtoph zu ergreifen, erfolglos geblieben ſeien, er mit der Erklärung beauftragt ſei, daß das engliſche Gouvernement das belgiſche für vollkommen gerechtfertigt anſehe und wegen aller Folgen unverantwortlich bleibe, welche daraus hervorgehen könnten.

Dieſe Erklärungen führten nothwendig auf eine nähere Erwägung der Stellung, welche dieſe beiden Gouvernements nach völkerrechtlichen Grundſätzen in dieſer Angelegenheit einnehmen konnten.

Es iſt ſchon öfters von uns bemerkt, daß die Bundesverſammlung bis dahin niemals einen belgiſchen Geſandten angenommen hatte, obwohl der Verſuch von dem belgiſchen Gouvernement mehrmals gemacht war, einen ſolchen in Frankfurt zu accreditiren, worin es auch von Großbritannien und Frankreich unterſtützt wurde. Da alle Verſuche nach dieſer Richtung vergeblich blieben, ſo ſuchten die beiden genannten Großſtaaten wenigſtens ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß der difficile Streitpunkt nicht zu Conflicten in den europäiſchen Angelegenheiten führte. Der deutſche Bund hatte in Deutſchland ſelbſt alle bedenklichen Zuſtände ſo ziemlich beſeitigt, fürchtete keine Revolution mehr und hatte die Vorſorge getroffen, welche wir im erſten Bande dieſes Werkes geſchildert haben. Die Preſſe war geknebelt, die Beſchlüſſe von 1834 waren entworfen und wurden unzweifelhaft durchgeführt; das monarchiſche Princip in ſeiner entſchiedenſten Interpretation war von Neuem geſichert und befeſtigt: Die deutſchen Kabinete konnten ruhiger einem äußeren Conflicte entgegenſehen.

Frankreich und England glaubten zwar damals noch nicht an die Dauer der reactionären Bewegung und waren nicht vorſichtig genug, um in der belgiſchen Streitſache, bei den belgiſchen Forderungen, nur ihre guten Dienſte, ihre Verwendung bei dem Bunde anzubieten. Sie wollten die etwaigen Folgen der weiter fortgeführten Zwiſtigkeit auf die Bundesverſammlung wälzen.

Die ausdrückliche Aufforderung zu einer beſtimmt bezeichneten Maßregel und die Zuſchiebung der Verantwortlichkeit wegen der im Verwei-

gerungsfalle möglicher Weise eintretenden Folgen mußte aber den Character einer unstatthaften Intervention annehmen.

Und wenn daher in der Note des großbritanischen Gesandten diese Verantwortlichkeit sogar auf die Bundesversammlung förmlich übertragen werden sollte, so war hier noch in formeller Beziehung zu erinnern, daß die Bundesversammlung — aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten gebildet, die von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich waren — nie und in keinem Falle von einer auswärtigen Macht wegen dessen, was sie zu thun oder zu unterlassen für gut finden sollte, verantwortlich fremden Mächten gegenüber erklärt werden konnte.

Die Antworten, welche die Bundesversammlung an die fremden Gesandten ertheilte, waren deshalb auch sehr entschieden. Warum hatte man damals diese Antworten nicht veröffentlicht? Die Bundesversammlung hat in jener Zeit viel zu verantworten; warum wurde aber gerade diese Angelegenheit nicht vollständig damals publicirt, wo sie wirklich vollkommen gerechtfertigt war?

Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In dem Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, welches der Verbalnote vom 22. September beigefügt ist, und auf das sich darin bezogen wird, ist angeführt, Christoph, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassirregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen hatte, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden.

„Nichts falle ihm außerdem zur Last; man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt freigesprochen würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Character annehme. (Hier folgt in der Note das bereits oben [S. 141] gegebene Sachverhältniß, nur etwas ausgeführter).

„Nach einer Erklärung eben desselben Gesandten, ist der vormalige Advocat Rüth, aus Luxemburg gebürtig, von dem Assisenhofe des Großherzogthums Luxemburg in contumaciam schuldig erklärt

worden, ein Verbrechen begangen zu haben, welches zum Zweck hatte, die Regierung des Königs-Großherzogs von Luxemburg umzustoßen und die Thronfolgeordnung zu verändern, indem er versuchte, seine Autorität als öffentlicher Beamter der insurrectionellen Behörde, sogar in der Stadt Luxemburg selbst, geltend zu machen und auszuüben.

„Ferner findet sich in dem erwähnten Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, in Beziehung auf die von belgischen Behörden gegen Kohl und Meisch verfügten gerichtlichen Verfolgungen angeführt: daß diese Letzteren, welche im Uebrigen aufgegeben zu sein schienen, nur die Fortsetzung eines vor der Revolution wegen bürgerlicher Verbrechen eingeleiteten Verfahrens ausmachten; gegenwärtig bestehe von Seiten der Belgier nicht ein gerichtliches Verfahren gegen Luxemburger aus politischen Gründen, und wenn in der neuesten Zeit ein oder zwei Verhandlungen in der Tornaco'schen Sache wieder aufgenommen worden seien, so sei denselben doch keine Folge gegeben worden und es seien solche in der Absicht, der öffentlichen Meinung zu genügen, unternommen worden, jedoch ohne Resultat geblieben. (Hier folgt in der Note die actenmäßige Zusammenstellung der in Frage stehenden gerichtlichen Verfolgung [s. oben S. 126. 141]).

„Es stellt sich hiernach unbezweifelt die Verschiedenheit heraus, welche zwischen dem von den belgischen Behörden, im Widerspruche mit den feierlichsten Versicherungen, und zwischen dem von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beobachteten Verfahren besteht. Jene sind durch die ertheilten Zusicherungen gebunden gewesen, und wenn das belgische Gouvernement auch die Reciprocität erwartet haben mag, so ist solche doch weder von demselben verlangt, noch von großherzoglich luxemburgischer Seite zugesichert worden.

„Die Bundesversammlung ist aus höhern Rücksichten stets der Ueberzeugung gewesen, daß unter den vorliegenden Umständen über diese Verschiedenheit der Veranlassung und der Berechtigung hinwegzugehen, und doch, um in dem Großherzogthume Luxemburg den mit den Verhältnissen vereinbaren Zustand der öffentlichen Ruhe herzustellen, es erforderlich sei, daß sowohl von Seiten der großherzoglich luxemburgischen, als auch von Seiten der belgischen Behörden die in Folge der im Großherzogthume Luxemburg stattgehabten Ereignisse und wegen der Theilnahme an denselben eingeleiteten Untersuchungen und verfügten Verhaftungen eingestellt und aufgehoben werden.

Von dieser Ueberzeugung ist die Bundesversammlung in den bisher bei dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg getroffenen Einleitungen ausgegangen, und sie wird es sich angelegen sein lassen, dieselben im gleichen Sinne dringend fortzusetzen.

„Dagegen wird es dem französischen bevollmächtigten Minister nicht entgehen, daß, wenn ohnehin die Einhaltung eines gleichen Ganges von Seiten der belgischen Behörden eine unerläßliche Bedingung ausmacht, die Bundesversammlung vor Allem auf vollständige Erfüllung der von dem belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem belgischen Obersten Prisse im November 1832 feierlich und unbedingt eingegangenen Zusicherungen dringen müsse.

„In dieser vollständigen Erfüllung liegt die Gewähr für die Einhaltung künftiger Zusicherungen.

„Wenn die französische Regierung sich für eine gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit interessirt, so wird sie auch keinen Anstand finden, das belgische Gouvernement zu veranlassen, dieser im Rechte gegründeten Forderung vor Allem zu genügen.

„Der französische bevollmächtigte Minister hatte endlich in der Note vom 24. September angeführt: durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß dieselbe ihre Autorität anwende, damit Christoph in Freiheit gesetzt werde, und zu erklären, daß die Bundesversammlung, von der ein einfacher Befehl an den Gouverneur der Festung Luxemburg hinreichen würde, um diese Angelegenheit zu beendigen, einsehen werde, daß es nicht Frankreich sei, auf das die Verantwortlichkeit der neuen Schwierigkeiten, welche aus einer Weigerung der Bundesversammlung hervorgehen könnten, zurückfallen würde.

„Der Unterzeichnete hat im Namen der Bundesversammlung hierauf Nachstehendes zu erwidern:

„Wenn das belgische Gouvernement, welches in einem diplomatischen Verkehr mit dem Bunde nicht steht, das ihm befreundete französische Gouvernement ersucht hat, sich bei dem deutschen Bunde zu verwenden, damit durch diesen eine den Wünschen des belgischen Gouverneurs entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit herbeigeführt werde; wenn das französische Gouvernement sich hierzu um so bereitwilliger finden lassen konnte, als dasselbe vielleicht von den Vorgängen im

Großherzogthum Luxemburg einen nachtheiligen Einfluß auf wichtigere europäische Fragen besorgen mochte: so konnten die hierauf gerichteten Schritte des französischen Gouvernements doch stets nur den Character der Verwendung seiner guten Dienste für das, eine solche nachsuchende, belgische Gouvernement, so wie den der Vorstellungen im eigenen Namen an sich tragen.

„Durch den hierdurch gegebenen Gesichtspunkt und durch das vorliegende Sachverhältniß findet sich aber die Möglichkeit, daß auf das französische Gouvernement eine Verantwortlichkeit zurückfallen könne, von selbst eben so ausgeschlossen, als eine solche den deutschen Bund nicht treffen kann. Auch wird der französische bevollmächtigte Minister, Baron Alleye de Cyprey, aus dem Bisherigen die Ueberzeugung gewinnen, daß darnach für den deutschen Bund der Fall der Anwendung seiner Autorität nicht vorhanden sei."

„An den großbritanischen Gesandten.

„Der österreichische Bundestagspräsidialgesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, hat die Note des großbritanischen bevollmächtigten Ministers am deutschen Bunde, Herrn Cartwright, vom 23. September 1833 zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht, und in Gemäßheit der in dieser darüber gepflogenen Berathung und gefaßten Beschlusses ist der unterzeichnete, zur Führung des Präsidiums substituirte, preußische Bundestagsgesandte, General-Postmeister von Nagler, beauftragt, Folgendes darauf zu erwidern:

„In den verschiedenen, über den Gegenstand der erwähnten Noten von dem großbritanischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, gemachten Eröffnungen ist stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem belgischen Gouvernement nichts mehr am Herzen liege, als alle gerichtlichen Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg beruhen zu lassen; daß diejenigen, welche dennoch stattgefunden hätten, zwar durch das Verfahren der großherzoglich luxemburgischen Behörden provocirt, nichts destoweniger aber denselben keine weitere Folgen gegeben worden, und daß das dem Christoph zur Last gelegte Vergehen die ganze Frage wegen der belgischen Revolution begreife" u. s. w.

Von hier ab ist der Inhalt der Note an den englischen und französischen Gesandten gleichlautend.

Die französische Regierung begnügte sich aber mit der eigentlich viel zu milden Abweisung des Bundes nicht. Der französische Gesandte, Baron Alleye antwortete am 19. October auf die Note vom 26. September: . . . . „Il est autorisé aujourd'hui par le Gouvernement du Roi, son Souverain, à gouter quelques remarques à celles qu'il a faites dans accusé de réception.

„La note du Président, en citant le réglement établi par la Confédération Germanique pour ses relations avec les légations étrangères, a commis une partie des dispositions de ce réglement et le soussigné croit devoir étendre la citation incomplette qui se trouve dans la dite note.

„Les trois premiers paragraphes de la section 4 du réglement du 12 Juin 1817 sont ainsi concus:

„Les négociations avec les légations étrangères accreditées peurent avoir lieu par écrit ou verbalement. — Si ellcs doivent donner lieu à une communication aux légations étrangères, elles sont toujours le résultat d'une décision de la Diète, sans égard aux différentes classes de légations.

„A l'égard des négociations verbales, le Président est, il est vrai, l'organe immédiat de la Diète; néanmoins cette Assemblée est libre de charger plusieurs de ses membres de suivre avec la légation présidiale les négociations verbales.

„Toutefois dans de pareilles négociations verbales avec les légations étrangères et dans tous les cas de propositions ou de reponses à faire aux dites propositions, sans qu'il y ait lieu à un échange formel de notes écrites, une note verbale doit être remise, laquelle doit contenir la substance des conférences verbales. Si la note verbale doit provenir du Président, elle doit être préalablement soumise soit à la Diète, soit, par exception, à un comité désigné, et elle ne peut être remise qu'après avoir obtenu l'assentiment nécessaire."

„Il résulte de ce texte que le Président est l'organe immédiat de la Diété dans toutes les négociations verbales; qu'on peut, il est vrai, lui adjoindre quelques-uns de ses collégues, mais que c'est à la Diète seule à décider de cette opportunité.

Il en résulte encore qu'il peut y avoir des négociations verbales sans notes verbales, de même qu'il faut des notes verbales lorsqu'il s'agit de propositions ou de réponses à faire aux dites propositions, c'est le 3^{iem} paragraphe qui prescrit cette derrière forme.

„Or, de bonne foi, n'est-il pas évident que l'affaire que le soussigné a traitée avec le Président de la Diète entre la catégorie de celles que prévoient les deux premiers paragraphes, c'est — à dire, dans la catégorie de celles qui n'ont point besoin de notes verbales?

„En effet, de quoi s'agissait-il? de préparer les voyes à un arrangement qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires Belges et par le Gouverneur de la place de Luxembourg. La Diète ne voulait point se mettre en évidence. De même que le soussigné, elle n'agissait en quelque sorte que par médiation.

„Le troisième paragraphe déjà cité ne peut être applicable qu'aux cas qui doivent amener soit un traité, soit une convention, soit enfin une obligation écrite participant de la nature de l'un de ces deux actes. Il n'y avait aucun acte de ce genre à conclure entre la Diète et le soussigné et dès lors aucune nécessité de faire des propositions écrites ou de demander des réponses écrites.

„Le premier paragraphe dit, il est vrai, que les communications verbales doivent être le résultat d'une décision de la Diète. Le soussigné accepte cette disposition qui est toute en sa faveur. La haute diète sait fort bien qu'Elle ne donne pas aux agents accrédités communication de ses protocoles. Or, lorsque dans une communication verbale sur l'objet en négociation, le Président, organe immédiat de la Diète, a dit au soussigné que cette Assemblée ne voulait pas prendre l'initiative; qu'il fallait que les Belges la prissent et adressâssent au Gouverneur de Luxembourg et qu'ensuite l'affaire s'arrangerait, le soussigné a du croire avec confiance que c'était la Diète qui s'exprimait ainsi par son organe immédiat; qu'il existait une résolution par laquelle la Diète avait déclaré qu'Elle ne voulait pas prendre l'initiative mais qu'Elle accep-

tait la proposition verbale faite à son Président, et que c'était le résultat de cette résolution que le Président lui faisait connaître verbalement.

„Il suit de ce qui précéde que même en allégeant les formes du réglement du 12 Juin 1817, le Président Comte de Munch-Bellinghausen ne peut renverser les conséquences des paroles qu'il a pronocées. Si elles ne sont point le résultat d'une résolution diétale, c'est à lui que s'applique exclusivement l'avis contenu dans la note qu'il a signée le 26 Septembre; c'est lui qui est rigoureusement dans la position de devoir se conformer aux réglements dont l'exécution le concerne plus particuliérement.

„Il reste au soussigné à s'expliquer sur un second point de la note du Président de la Diète.

„Le Gouvernement du Roi a peine à concevoir comment la Diète a pu prendre pour une sommation la conséquence d'un fait. Il y a eu promesse de la part du Président; voilà le fait. Le Président a dit que la Diète ne voulait pas prendre l'initiative, mais qu'après l'initiative des Belges, elle donnerait des ordres pour conclure l'arrangement projeté; voilà encore un fait. Il est donc clair que la Diète savait qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti puisqu'Elle demandait que les Belges prîsent l'initiative. Or cette initiative ayant été prise deux fois conformément aux désirs de la Diète, le soussigné était en droit de dire qu'il y va de la dignité de la Diète de faire exécuter les promesses de son Président.

„Jamais il n'entrera dans la pensée du soussigné de faire une sommation à la dignité de la Diète. Il est très convaincu que lorsqu'il s'agira de faire l'application d'un sentiment auquel Elle attache à juste titre une si haute importance, Elle saura procéder par les voyes qui s'accordent avec la fermeté, la justice et la prudence.

„Le soussigné termine sa note en déclarant que c'est sans doute par erreur que le Ministre plénipotentiaire d'Autriche, Présidant de la haute Diète, a donné à entendre que les pourparlers qui ont en lieu entre le soussigné et lui avaient pour objet la note verbale de M. Cartwright. Le soussigné a tou-

jours parlé pour son propre compte; il avait annoncé au Président qu'il était chargé par son Gouvernement de demander la reinstallation des douaniers et des gensd'armes Belges dans le rayon de la place de Luxembourg; il négociait simultanément avec Monsieur Cartwright pour le même objet, il est vrai, mais il négociait de son coté et la preuve la plus convaincante qu'il en puisse donner, c'est que jamais le Ministre d'Angleterre et lui n'ont entretenu ensemble le Président de l'affaire dont il s'agit. Si dans leurs entretiens, il a pu être question soit du Ministre d'Angleterre, soit de sa note verbale, ce ne peut être qu'un incident qui ne change ni la nature, ni la forme de la négociation que le soussigné a suivie.

„Ce n'est donc pas une réponse à la note de Monsieur Cartwright, que le soussigné a demandée et il espère que cette éxplication en convaincra la haute Diète.

„La soussigné a l'honneur de profiter de cette occasion pour offrir au Ministre Président et aux ministres plénipotentiaires composant la haute Diète Germanique les assurances de sa considération la plus distinguée."

Es mußte bei dieſer mit Ermächtigung des franzöſiſchen Gouvernements erlaſſenen Note auffallen, daß der vorangegangenen vom 3. October lediglich die Eigenſchaft einer Empfangsbeſcheinigung (accusé de réception) beigelegt werden ſollte. Die Bundesverſammlung beſchloß daher auch vorerſt nichts zu erwidern.

Der franzöſiſche Geſandte hatte ſich in dieſer Note gegen die Vorwürfe, daß er das Ceremoniel bei dem Bundestage nicht kenne, verwahrt.

Er ſei vielmehr wohl befugt geweſen, die angeblich von dem Präſidialgeſandten auf den Fall einer belgiſchen Initiative zugeſicherte Ausgleichung (arrangement) der in Frage ſtehenden Angelegenheit als eine in Auftrag und nach Beſchluß der Bundesverſammlung gemachte Verheißung anzuſehen.

Baron Alleye legte bei der Ausführung dieſer Behauptungen eine viel genauere Bekanntſchaft mit den Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juni 1817 an den Tag, als ſeine Aeußerung vom 3. October, „qu'il en avait bien quelqu' idée," erwarten ließ. Gleichwohl zeigte es ſich, daß er auch jetzt keine richtige Anwendung gemacht habe.

Der oben (S. 129 ff.) angeführte Bundesbeschluß schreibt für jede Mittheilung an auswärtige Gesandtschaften die vorgängige Genehmigung der Bundesversammlung vor und verlangt überdies, daß jede mündliche Besprechung — in allen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, von einer Verbalnote begleitet sei. Baron Alleye stellte zwar, um die Entbehrlichkeit von Verbalnoten im vorliegenden Falle zu erweisen, die Behauptung auf, es sei von ihm kein Antrag an die Bundesversammlung gemacht und von dieser kein solcher beantwortet worden, sondern man habe sich französischer Seits nur in der Lage befunden, die vom belgischen General an den Militärgouverneur von Luxemburg zu stellenden Anträge einzuleiten, resp. zu unterstützen (préparer les voyes à un arrangement, qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires).

Allein es ist schon an sich klar, daß wer einen fremden Antrag unterstützt, selbst einen Antrag macht, nämlich den: daß der fremde Antrag angenommen werde. Der französische Gesandte hatte nicht nur dieses bei dieser Gelegenheit mit Wärme gethan, sondern sich die belgischen Wünsche, und zwar nach seiner Versicherung im Interesse des allgemeinen Friedens, angeeignet. Man durfte nur den Eingang der Note des Baron Alleye vom 20. September lesen, und dann fragen, ob irgend bezweifelt werden könnte, daß von dem französischen und britischen Gesandten wirklich ein sehr dringender Antrag, und zwar dahin gemacht worden war, daß das Festungsgouvernement Luxemburg von der Bundesversammlung ermächtigt werden möchte, den Vorschlägen des Generals Tabor zur Wiederherstellung des frühern Zustandes im Festungsrayon Gehör zu geben.

Diese Thatsache konnte durch keine spitzfindige Deutung ungeschehen gemacht werden. In der neuesten Note sagte Baron Alleye selbst: „la Diète savait, qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti etc.“

Er mißkannte also nicht, von der Bundesversammlung sei eine Proposition zu genehmigen gewesen.

In der That war nicht der Bund bei der hier in Frage stehenden, die Sicherheit einer Bundesfestung und die Rechte eines Bundesgliedes so nahe berührenden Proposition dergestalt betheiligt, daß die Einreihung der letztern in die Klasse der mit Verbalnoten zu beglei-

tenden Verhandlungen schon aus der Natur der Sache unleugbar hervorging.

Da indessen Baron Alleye gleichwohl behauptete, es hätten seine Eröffnungen an den Präsidialgesandten den Character von Anträgen nicht gehabt, sohin auch der Begleitung durch Verbalnoten nicht bedurft, so hätten auch die Antworten des besagten Gesandten in die Klasse jener Mittheilungen gehört, die zwar auf Bundesbeschlüsse gegründet sein müßten, jedoch der Verbalnoten entbehren könnten. Daß aber den, wiewohl blos mündlichen, Zusagen des Präsidialgesandten solche Beschlüsse zum Grunde gelegen, hätte er mit voller Zuversicht annehmen können, weil sie sonst vom Präsidialgesandten nicht gemacht worden wären. — Das war aber unrichtig.

Hatten die Eröffnungen des Baron Alleye an den Präsidialgesandten wirklich den Zweck, eine Antwort zu erhalten, welche für die Bundesversammlung irgend eine Verbindlichkeit begründen sollte, so konnte Niemand in Abrede stellen, daß jenen Eröffnungen die Natur von Anträgen (welche anzunehmen oder abzulehnen waren) beiwohnte, und daß sohin vorschriftsmäßig sowohl diese als die Antworten darauf von Verbalnoten begleitet sein, überdies die Antworten auf ausdrücklichen Bundesbeschlüssen beruhen mußten. War dagegen eine den Bund verpflichtende Erklärung nicht beabsichtigt, so war nicht abzusehen, wie später von Baron Alleye aus den einfachen Gesprächen (simples pourparlers) des Präsidialgesandten eine solche Verpflichtung abgeleitet werden konnte; denn daß jede Aeußerung des Präsidialgesandten ohne Ausnahme schon darum die bestimmte Präsumtion, als sei sie das Resultat von Bundesbeschlüssen, und sonach einen verpflichtenden officiellen Character an sich haben mußte, weil sie aus dessen Munde gegangen, konnte nicht behauptet werden, indem sonst die Gespräche des Präsidiums in äußerst enge Schranken eingeschlossen gewesen sein würden. Vielmehr es stritt für das Präsidium die Vermuthung: „Es habe keine Zusicherung Namens des Bundes gemacht, indem es sonst eines bestehenden Bundesbeschlusses erwähnt und dadurch seiner Eröffnung das Siegel der Officialität aufgedrückt haben würde," aber nicht für den französischen Gesandten bei der Behauptung: „der Bundesversammlung würden durch jede Aeußerung ihres Präsidirenden Verpflichtungen auferlegt, wenngleich die mit ihm verhandelnden diplomatischen Agenten es unterlassen haben, sich vom Bestehen eines

Bundesbeschlusses zu versichern. „Schien doch früher Alleye selbst eine solche Strenge nicht zu kennen.

Auch in einer anderen Angelegenheit hatten sich die fremden Gesandten in die Angelegenheiten des luxemburgischen Festungsgouvernements gemischt. Der großbritannische Gesandte Cartwright hatte nämlich am 23. September 1833 eine Note überreicht, um — seiner Ansicht nach — darzuthun, daß die von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Nachdruck verordnete Entfernung zweier beurlaubter belgischer Soldaten aus dem im Festungsrayon gelegenen Orte Steinsel eine ungerechte, unpolitische und dem unbeschränkten Waffenstillstandsysteme zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Maßregel sei, deren Mißbilligung und Abstellung von der Bundesversammlung zu verlangen er den ausdrücklichen Befehl habe. Die Note lautete:

„Le soussigné etc.

„a l'honneur de transmettre ci-joint au Comte de Münch, Président de la Diète, la copie d'une lettre, que le Gouverneur militaire de Luxembourg a adressée le 2 Septembre au Bourgmestre de la commune de Steinsel, lui enjoignant de renvoyer sur le champ deux invidus que les autorités militaires de cette forteresse ne voulaient pas y tolérer.

Le soussigné doit faire remarquer au Comte de Münch que ce procédé parait être injuste et impolitique, et incompatible avec le systême d'armistice illimité qui a été formellement établi pour le Duché de Luxembourg comme pour la Hollande et pour la Belgique. L'ordre qui a donné le Colonel François équivant à un édit de banissement à légare des individus, qui sont ainsi expulsés la volonté arbitraire d'un officier de leurs domiciles et du sein de leurs familles, sans avoir commis ni un crime, ni avoir été traduit devant un tribunal, ni avoir subi une sentence quelconque.

Un tel acte d'autorité capricieuse ne peut être basé sur aucune autre loi que sur celle de la force, et le soussigné est expressement chargé de déclarer á la Diète, que le Gouvernement du Roi son Maître éspère qu'un tel abus de pouvoir obtiendra de la Diète de blâme qu'il parais mériter a si juste

titre; et que cette Assemblée ordonnera au Colonel François de revoquer les ordres, quil a donnés etc.“

Die erste und hauptsächlichste, für den Rayon der Bundesfestung nach dem Ausbruche der Revolution im Lande anberaumte Maßregel, wie dies selbst in dem Zustande des tiefsten Friedens in der Natur eines jeden Festungsbereiches bedingt ist, war die Ausschließung aller Fremden, wie vielmehr solcher Militärpersonen, die der Sachlage nach, unter allen Umständen nicht anders als für den Platz feindlich gelten konnten. Hieraus und aus den sich in der Vergangenheit stets häufenden Beweisen des mit den Festungsangelegenheiten innerhalb deren Grenzen und erträglichen Gehaltes aller und jeder militärischen Formationen der Revolution, ergab sich principmäßig und nothwendig die Entwaffnung und Aushebung darin der Garde civique sowohl, als die Verweisung daraus nicht nur alles belgischen Linienmilitärs, sondern auch der Marechaussée der bewaffneten Douaniers, sowie des von der Bundesversammlung unmittelbar erlassenen Verbots belgischer Recrutirungen; und es ging in der strengsten Folgerichtigkeit ferner daraus hervor, daß, als in Gemäßheit einer belgischer Seits vorgenommenen Beurlaubung, mehrere Hundert belgische Soldaten das Festungsgebiet plötzlich gleichsam überschwemmten, deren Wiederentfernung sogleich angeordnet und bei den vielen Contraventionsfällen endlich mit Strenge von dem Festungsgouvernement durchgeführt werden mußte.

Konnte über die Unzulässigkeit des Aufenthalts dieser Leute im Bereiche der Festung, und im nächsten Contracte mit ihr aus so vielen Motiven noch irgend ein Zweifel obwalten, so mußte er in der einfachen Erwägung sich lösen, daß um endlosen Reibungen, feindlichen und störenden Bewegungen vorzubeugen, das holländische und belgische Militär, — welches letztere aus widerrechtlich ausgehobenen Landeskindern bestehend, um so mehr für den Standpunkt der Festung den Character der Auflehnung trug — durchaus sich nicht vermischen durfte, und deshalb, im Falle der Anwesenheit solcher Militärs bis unter die Thore, des Platzes die Besatzung darin schlechthin einzuschließen blieb. —

Lag daher nun auch die betreffende Maßregel selbstredend in den unveräußerlichen Attributen der obersten Festungsbehörde, indem sie ausschließlich militärische Sicherungsgerechtsame des Platzes aus-

übte, keineswegs aber in die allgemeineren politischen Verhältnisse Hollands, Belgiens und des Großherzogthums Luxemburg hineinreichte — wie die Note des großbritannischen bevollmächtigten Ministers irrthümlicher Weise annahm —, so war sie doch nichtsdestoweniger der Bundesversammlung einberichtet worden und hatte deren vollständige Sanction schon länger erhalten. Es hatte daher überall mit der von dem preußischen Obersten François, in Stellvertretung des mit Urlaub abwesenden Gouverneurs und Commandanten, an den Bürgermeister der Gemeinde zu Steinsel erlassenen, seitdem an viele andere Bürgermeister noch geschärften Ordre vom 2. September 1833 sein richtiges und verfassungsmäßiges Bewenden.

Der Inhalt dieses Briefes führte zu der Ueberzeugung, daß das Festungsgouvernement bei dem Schritte, über welchen eine in so wenig gemäßigten Ausdrücken abgefaßte Beschwerde geführt wurde, durchaus nach den Grundsätzen verfahren war, welche durch Beschluß vom 4. Juli 1833 die vollkommenste Billigung der Bundesversammlung erhalten, und daß es nichts gethan hatte, wozu nicht jeder Festungsbefehlshaber nach anerkanntem Kriegsgebrauch, unter solchen Verhältnissen, wie sie zu Luxemburg bestanden, für die Sicherheit seines Planes befugt und verpflichtet sein mußte.

Es bedurfte kaum einer ausführlichen Erörterung, daß die Entfernung der belgischen beurlaubten Soldaten aus dem strategischen Festungsrayon keine dem Waffenstillstandsvertrage von 21. Mai 1833 (angenommen auch, daß er der Militärbehörde des deutschen Bundes zur Richtschnur zu dienen hatte) zuwiderlaufende Feindseligkeit war, denn so wie die Sachen eigentlich standen, waren, ausgenommen die in belgischen Diensten befindlichen luxemburger Unterthanen in eine ganz andere und strengeren Maßnahmen zu unterwerfende Kategorie zu reihen, als die von bloßen Beurlaubten; sie ließen sich auch mit den preußischen Beurlaubten durchaus nicht auf gleiche Linie stellen. Der Anfüllung des Festungsrayons mit dergleichen Soldaten konnte weit eher ein feindseliger Character beigelegt werden, als der rein defensiven Maßregel des Festungsgouvernements.

Ueber das Unpolitische dieser Letztern konnte dem großbritannischen Gesandten wohl kein Urtheil zustehen und der Vorwurf von Härte, Willkür und Ungerechtigkeit konnte unter den bekannten Verhältnissen Luxemburgs nur den unverdientesten Anschuldigungen beigezählt werden.

Derjenige, welcher die Eingehörigen des Festungsrayons unter die belgischen Fahnen gerufen hatte, wohin sie nicht gehörten, trug die Schuld der Unannehmlichkeiten, welche aus ihrem neuen Dienstverbande für sie hervorgehen mußten. An dessen Annahme sollten sie nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1832 durch alle Mittel gerade verhindert werden; Unannehmlichkeiten, welchen sie zu entziehen in ihrer eigenen Macht gestanden hätte, und welche durch das den belgischen Behörden wohlbekannte Anerbieten des Festungsgouvernements zur Gestattung einzelner Ausnahmen auf besonderes Ersuchen ohnehin so sehr gemildert worden war. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Note des englischen Gesandten Cartwright scharf und ablehnend beantwortet wurde. Die Antwort lautete:

„Der Unterzeichnete, im Präsidio der deutschen Bundesversammlung substituirte preußische Bundestagsgesandte hat die Ehre, dem großbritannischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, auf dessen Note vom 25. November im Auftrage der Bundesversammlung Nachstehendes zu erwidern:

„Die Bundesversammlung hat nicht ermangelt, von dem Gouvernement der Festung Luxemburg über die Entfernung zweier belgischer Beurlaubten aus dem im strategischen Rayon der Festung liegenden Orte Steinsel, welche den Gegenstand jener Note ausmacht, Aufschlüsse zu erholen.

„Sie hat in dieser — den von allen Nationen anerkannten, die Versammlung einer größeren Zahl fremder Soldaten im Rayon einer Festung ausschließenden, militärischen Gebräuchen durchaus angemessenen — Maßregel weder eine Ungerechtigkeit und Härte gegen die Individuen, noch eine den Waffenstillstand zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Feindseligkeit erblicken können.

„Wenn der großbritannische bevollmächtigte Minister die Verhältnisse, so wie sie bestehen, mit der Unparteilichkeit, welche die Bundesversammlung von demselben vertrauensvoll voraussetzt, erwägen will; so kann es dessen Einsichten nicht entgehen, daß der unbedingt geforderte Aufenthalt belgischer Soldaten im Festungsrayon, wo deren Anzahl den eingelangten Berichten zufolge, in mehreren Monaten plötzlich auf Hunderte angewachsen war — weit entfernt, das gute Einvernehmen zu sichern, nur Gelegenheit zu dessen Störung geben könnte, und daß deren Entfernthaltung daraus, die gegenwärtigen

Verhältniſſe währen, im Intereſſe der aufrecht zu haltenden Ordnung und Ruhe liege.

„Weit entfernt, daß dieſe für die Eingebornen des ſtrategiſchen Rayons aus dem belgiſchen Dienſtverbande entſtehenden Unannehmlichkeiten von irgend einer dem Bunde angehörigen Autorität veranlaßt wären, hat das Feſtungsgouvernement dieſelben durchaus wiederholte Anerbieten zu einzelnen, beſonders nachzuſuchenden Ausnahmen zu mildern geſucht und verdient daher gewiß den Vorwurf launenhafter Willkür nicht, welchen wohl nur eine ganz unrichtige Darſtellung, die ihm davon gemacht worden, hervorgerufen haben kann.

„Die Bundesverſammlung iſt überzeugt, daß die Regierung des Königs von Großbritannien — von den Beweggründen, welche das Benehmen des Feſtungsgouvernements von Luxemburg leiten, in Kenntniß geſetzt — von ſelbſt in ihrer Weisheit ermeſſen werde, daß der Bund die von erſterem getroffenen Maßregeln nicht zu mißbilligen vermöge, und deren Zurücknahme anzubefehlen um ſo weniger veranlaßt ſei, als die Geſinnungen des Feſtungsgouvernements dafür bürgen, daß dieſelben gewiß nur mit möglichſter Schonung gehandhabt werden."

Es wurde oben (S. 92) bemerkt, daß die belgiſche Regierung im Januar 1832 die Aushebung für die belgiſche Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums Luxemburg ſogar bis in die Bundesfeſtung ſelbſt wiederholt ausgeſchrieben hatte. Der Gouverneur erſtattete darüber Bericht und die Bundesverſammlung eröffnete ihm darauf (10. Mai 1832), daß daſſelbe, in Beziehung auf die Verſuche der Aushebung der Miliz in dem ſtrategiſchen Feſtungsrayon, auf die ihm im Allgemeinen ertheilten Inſtructionen in Anſehung der Wachſamkeit gegen Verletzung des Feſtungsrayons, nach welchen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zuſtehe, und wodurch die belgiſchen Streitkräfte verſtärkt würden, am allerwenigſten in dieſem Bezirke zuläſſig ſei, aufmerkſam gemacht wurde.

Unter dem 20. Juli 1832 zeigte das Feſtungsgouvernement bei der Bundesverſammlung an: es habe, als in Folge der im Großherzogthume Luxemburg ausgebrochenen Revolution für die Feſtung eine ſpecielle Begrenzung ihres vorläufigen ſtrategiſchen Royons nöthig geworden und eingetreten ſei, geglaubt, die militäriſchen Vorſichts- und

Sicherheitsanordnungen darin auf die Entfernung jeder bewaffneten Macht und einzelner renitenter Personen aus gedachtem Rayon und auf eine damit im Zusammenhang stehende Beaufsichtigung derselben beschränken zu müssen, und sich, analog hiermit, auch um die belgischer Seits darin vorgenommenen Recrutenaushebungen nur in so weit bekümmert, als eine solche unter dem Schutze von Streitkräften, sei es selbst einzelner Soldaten, vorgenommen worden, deren Mitwirkung es bestimmt untersagt und hintertrieben habe. Nachdem jedoch die Bundesversammlung durch Beschluß vom 10. Mai jede Recrutenaushebung — gleichviel mit oder ohne Einwirkung militärischer Maßregeln — ausschließend für einen Souveränetätsact erklärt habe, der der anderweit noch tolerirten factischen belgischen Administration im strategischen Gebiete der Festung keinen Falls zu gestatten sei; so habe das Festungsgouvernement sich in dem Falle befunden, Anordnungen zu treffen, welche die im Großherzogthume bis jetzt, ohne Ausschluß des strategischen Festungsrayons, durch die revolutionären Behörden unverzüglich beabsichtigte Aushebung einer Anzahl Milizmänner zu hindern vermocht.

Hiervon sei der belgische General von Tabor in Kenntniß gesetzt worden; da indessen nichtsdestoweniger die Anwendung der dem Festungsgouvernement zu Gebote stehenden militärischen Mittel zur Aufrechthaltung jener Anordnungen und Verhinderung der Milizaushebung nöthig werden könne, so erbitte es sich deshalb ausreichende Instruction.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (26. Juli 1832), das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde, in Erwiderung auf dessen Bericht, auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Recruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Wenngleich die Bundesversammlung hiermit die Folge nicht ausdrücklich verbunden hatte, daß den aus den im strategischen Festungsbezirk belegenen Ortschaften gebürtigen Luxemburgern, die sich in belgischen Militärdiensten befinden würden, der derzeitige Aufenthalt darin auf Urlaub nicht zu gestatten sei; so war diese Folge doch unter den zwischen dem deutschen Bunde und der niederländischen Regierung einer, und dem belgischen Gouvernement anderer Seits noch bestehenden Verhältnissen als selbstverstanden anzusehen. Die Bundesversammlung

erkannte das von dem Festungsgouvernement bisher in dieser Beziehung eingehaltene Benehmen jenen Verhältnissen als angemessen, und fand keinen Grund, darin eine Veränderung eintreten zu lassen.

Anbelangend die von dem belgischen General von Tabor beantragte erneuerte Zulassung belgischer Gensdarmerie-Stationen zu Mamer und Nieder-Anweiler, so waren sie in Folge der von der Brigade zu Nieder-Anweiler im October 1831 zu Senningen vorgenommenen Verhaftung des Anton Pescatore entfernt worden (S. 111).

Wenn aber der General von Tabor diesen Antrag durch Gründe, welche aus der Convention vom 21. Mai (S. 171) hergenommen waren, unterstützen zu können vermeinte; so hatte er gänzlich außer Acht gelassen, daß diese Convention, *welche dem Bunde nicht mitgetheilt worden und der er nicht beigetreten*, hierbei in keinen Betracht kommen konnte. Dagegen waren häufig Klagen darüber geführt worden, daß nach Entfernung der gedachten Gensdarmerie-Stationen es an jeder Art von Sicherheitsmannschaft in dem strategischen Festungsbezirke fehle und daß damit der von einer solchen zu gewährende Schutz der Personen und des Eigenthums, gleichwie die nöthige Unterstützung der ordentlichen Verwaltung, hinwegfalle.

Das Festungsgouvernement zu Luxemburg hatte die an dasselbe im Laufe des Monats Juli gelangten erneuerten Anträge des Generals von Tabor zu einer Unterhandlung in Bezug auf die Verhältnisse innerhalb des Festungsrayons abgelehnt. Hierdurch hatten die bevollmächtigten Minister von Frankreich und Großbritannien sich veranlaßt gefunden, gegen das Präsidium mündlich zu äußern, daß dieses Benehmen des Festungsgouvernements nicht mit demjenigen in Uebereinstimmung stehe, was ihnen das Präsidium früher hinsichtlich der diesfallsigen Entschließung der Bundesversammlung mündlich eröffnet habe. Obwohl nun das Präsidium diesen Gesandten hierauf erwidert hatte, daß die ablehnende Antwort des Festungsgouvernements auf einem Mißverständnisse beruhe, und daß die Bundesversammlung sich mit den ihr inzwischen zugekommenen Anträgen des belgischen Generals von Tabor beschäftigen werde, so hatte der großbritannische bevollmächtigte Minister, Cartwright, sich gleichwohl bewogen gefunden, dem Präsidium noch eigens eine Note zuzustellen (17. Juni 1832).

Nach diesem Vorgange glaubte das Präsidium in Vorschlag bringen zu müssen, diese Note von Seiten der Bundesversammlung

einfach dahin schriftlich zu beantworten, „daß die Bundesversammlung sich mit dem in der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni berührten Gegenstand beschäftige, und zur Erledigung desselben diejenigen Maßregeln ergreifen werde, welche sich ihr als dazu geeignet darstellen würden."

Die Bundesversammlung hatte durch Beschluß vom 13. August darauf den Ausschuß in Militärangelegenheiten aufgefordert, über die von dem belgischen General von Tabor bei dem Festungsgouvernement in Bezug auf Polizei, die Douanen und den Aufenthalt beurlaubter belgischer Militärs innerhalb des Festungsrayons neuerdings gemachten Anträge ein Gutachten zu erstatten. Dasselbe ging am 23. August ein.

Der großbritannische Gesandte, Cartwright, verwendete sich dringend am Bunde, um eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit in dem von der belgischen Regierung gewünschten Sinne zu erzielen. In steter Hoffnung endlicher Ausgleichung der Schwierigkeiten bei den wieder eröffneten Conferenzen zu London und in Erwartung darauf bezüglicher Eröffnungen, wurde jedoch die Angelegenheit von einer Woche zur andern vertagt. — Aber die zunehmenden Anmaßungen des belgischen Gouvernements drängten zur Entscheidung, ohne die Bestimmung der Conferenz in London abzuwarten.

Die fremden Gesandten drängten fort und fort mit Noten. So erschien die schon oben kurz erwähnte Note vom 17. Juni 1833, welche wegen ihres fast drohenden Inhalts hier ihrem Hauptinhalt nach folgen soll:

„Le Gouvernement Britannique continue de recevoir des informations sur les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg, lesquelles, loin de paraître tranquillisantes, ne font qu'augmenter les craintes que leurs procédés meneront à des démêles avec les Belges.

„Depuis plus de deux ans les Belges sont en possession de l'administration civile sur plusieurs points du rayon stratégique, et il y a maintenant lieu de croire que les autorités Grand-Ducales méditent le projèt de s'emparer de cette administration ce qui serait un envahissement du status quo existant dans ce Pays.

„Au moment même où toute porte à espérer plus que jamais la prochaine solution des affaires qui regardent le Luxem-

bourg, ce serait un événement déplorable de voir recommencer des disputes entre les deux partis opposés, qui ne pourraient que susciter de nouvelles complications de la plus grave nature.

„Le Gouvernement Belge proclame hautement qu'il n'a qu'un seul désir — celui de maintenir l'ordre et la tranquillité dans les pays où il exerce momentanément l'autorité et observer le status quo le plus stricte en attendant l'arrangement définitif.

„On est persuadé que le Gouvernement du Roi Grand-Duc est animé par les mêmes sentiments pacifiques nonobstant les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg qu'on vient d'indiquer.

„Dans cet état de choses le Gouvernement Britannique croit agir pour le bien général en priant la haute Diète de prendre en considération la conclusion d'un arrangement entre le Gouverneur militaire, de la forteresse et un officier Belge qui aura pour son bût d'empêcher le renouvellement de tout acte propre à troubler l'ordre existant dans le rayon stratégique. En 1831 une convention fut signée entre le Général Goethals et le Général Dumoulin, dans laquelle quelques difficultés de position avaient êté applanies. — Si un autre arrangement, mieux circonstancée et conçu de manière prévenir les difficultés de la nature de celles qui se présentent aujourd'hui, fût arrêté et signé par le Gouverneur militaire de la forteresse et le Gouverneur Belge militaire, le Gouvernement Britannique croit qu'un bien réel pourrait en résulter.

„Le Ministre d'Angleterre se flatte que la Diète ne repoussera pas le projet qu'il vient de développer, puisque cet arrangement serait purement militaire et ne contiendrait que des dispositions destinées à recevoir leur exécution de l'autorité militaire, — étant en lui même un arrangement purement conservatif et de police, et laissant intacte la question de souveraineté“ etc. —

Die Bundesverſammlung forderte hierauf unter dem 4. Juli Bericht von dem Militärgouvernement und dieſes beeilte ſich, ſchon bis zum 15. Juli zu antworten und ſich über die möglicher Weiſe zum Schutze der Per-

sonen und des Eigenthums im strategischen Festungsrayon zu ergreifenden Maßregeln, sowie über die Zulässigkeit der darin zu Mamer und Nieder-Anweiler wieder aufzunehmenden belgischen Gensdarmerie auszusprechen.

Die große Schwierigkeit nämlich, welche für den strategischen Festungsrayon nach Ansicht des Festungsgouvernements obwaltete, lag darin, daß, indem er in der nächsten Abhängigkeit von der Festung und der davon unzertrennlichen legitimen Ordnung der Dinge sich befand, die Civilgewalt darin doch lediglich durch die Insurrection geübt wurde, in dem steten Zusammentreffen daher unvereinbarer und dennoch zu gegenseitiger Duldung verurtheilter Elemente nichts weiteres, als ein provisorisches, dem hauptsächlichst sich geltendmachenden Bedürfniß und der hervortretendsten Berücksichtigung entsprechendes, in allen anderen Beziehungen jedoch äußerst mangelhaftes Abkommen möglich war. Theils um der Festung und ihren Rechten im Principe so wenig als thunlich zu vergeben, theils um geradezu angriffsweise und insultirende Handlungen des gegenüberstehenden Theils abzuwehren, war nach und nach die völlige Reinigung des Festungsgebietes von aller belgischen bewaffneten Mannschaft und besonders der Gensdarmerie geschehen, so sehr die Anwesenheit der letztern im Rayon als Nothbehelf für Handhabung landespolizeilicher Ordnung auch wünschenswerth blieb.

Hierin nun eine Aenderung zu treffen, schien dem Festungsgouvernement nicht rathsam zu sein, weil bei der Spannung der Gemüther, ein solcher Schritt von entschiedener moralischer Rückwirkung sein müßte. Während die rechtmäßige Regierung, für welche die Verweisung der Gensdarmen vom Festungsgebiet entschieden nicht ohne Werth und Bedeutung war, in ihrer Wiederaufnahme zu ihrem Mißvergnügen der Revolution neue Macht eingeräumt glauben mußte, wurden auch dadurch ihre Anhänger entmuthigt. Die factische Gewalt nahm dann allerdings darin einen wieder errungenen Vortheil wahr. Das Festungsgouvernement äußerte seine Ansicht dahin, daß damit von Seiten Belgiens unfehlbar sehr bald der Antrag auf Gestattung der gleichmäßigen Wiederansiedelung der im Rayon aufgestellt gewesenen Douanenbrigaden eintreten würde; für deren längere Entfernung fehlten, in der Folgerichtigkeit einmal geübten Nachgebens, dann auf die Dauer allerdings und um so mehr hinreichende Motive,

als die Ermanglung dieſer Beamten an den gehörigen Punkten in der That der Adminiſtration ganz beſonders hinderlich war. Gegen eine ſolche Anhäufung um die Feſtung her von bewaffneten, größtentheils ehemalig im franzöſiſchen Militärdienſt geſtandenen und mit den Verhältniſſen im Lande und in der Stadt aufs Genaueſte bekannten Perſonen, müßte ſich unter damaligen Umſtänden aber auch noch das militäriſche Intereſſe beſtimmt erklären, da dieſelben für einen materiellen und geiſtigen Mittel- und Anhalspunkt gelten könnten, von dem ohne Frage, ein mehr oder minder nachtheiliger, unter Umſtänden ſehr beſorglicher Einfluß jederzeit ausginge. Noch weniger würde es angehen, daß die ſo wünſchenswerthe landespolizeiliche Sicherſtellung im Feſtungsrayon aus der Stadt hinaus durch die niederländiſche Marechauſſée, oder gar durch ihre Verlegung in entferntere Ortſchaften ſich vollzöge. Die unausbleibliche Folge hiervon wäre, daß, inſofern alle Bürgermeiſter und ſonſtige obrigkeitliche Perſonen in den verſchiedenen Communen von der Epoche der Revolution ſich datirten, derſelben Autorität von den Agenten der legitimen Regierung niemals Schutz und Anerkenntniß, ſondern, zufolge der herrſchenden Animoſität, ununterbrochen Bekämpfung um ſo mehr zu beſorgen hätte, als die abgeſetzten und natürlich von dem rechtmäßigen Gouvernement noch begünſtigten Magiſtratsperſonen, welche indeß höchſt wahrſcheinlich den größeren Anhang im Lande noch nicht wieder hätten, den Zeitpunkt günſtig halten möchten, ihren verlornen Einfluß wieder zu gewinnen. Daß hieraus aber ein höchſt verworrener Zuſtand und eine Anfeindung hervorginge, wogegen eines Theils die höchſt ſchwierige und regelloſe ſchiedsrichterliche Vermittelung des Feſtungsgouvernements zwiſchen den Agenten der Revolution und der legitimen Gewalt unabläſſig ſich provocirt hätte, andern Theils ſich zu behaupten, die großherzogliche Marechauſſée nicht genügte, ſcheine in der Natur der Sache zu liegen. Auch habe das Militärgouvernement aus einer langen Erfahrung die hinlängliche Ueberzeugung gewonnen, daß, ſo lange die Feſtung ſelber in einer ruhigen Haltung verbleiben und einen friedlichen Verlauf der Dinge in ihrem Bereiche aufrecht erhalten ſolle, bei dem dermaligen außerordentlichen Zuſtande, in welchem ſie ſich befinde, ihre unerläßliche Aufgabe bleibe, die, ihrer innern und äußern Richtung nach ſich durchaus und in dem feindlichſten Maße begegnenden Intereſſen, zwiſchen die ſie ſich leider immer geſtellt befand, inſoweit

ſtreng auseinander zu halten, daß der bereit liegende Stoff nicht zur Flamme werde.

Ein drittes, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums im ſtrategiſchen Feſtungsrayon bezweckendes Auskunftsmittel könne nun nach der Anſicht des Feſtungsgouvernements möglicher Weiſe noch darin gefunden werden, daß die Garniſon der Feſtung die Handhabung der diesfalls erforderlichen polizeilichen Beaufſichtigung ſelbſt übernähme. Hiergegen würden ſich bei näherer Erwägung indeß nicht minder gebietende Rückſichten erklären. Zuvörderſt würden aus der Feſtung in den Rayon zeitweiſe zu verſendende Patrouillen, wie ſie ſeit lange denſelben in allen Richtungen durchkreuzten, dieſen Zweck zu erreichen niemals vermögen. Nur durch die bleibende Beſetzung einer ganzen Anzahl von Ortſchaften in dem Feſtungsbereiche könnte eine ſo unmittelbare locale Einwirkung vorbereitet werden, als ſie erforderlich würde. Hierzu gehörte aber eine ſehr bedeutende Verſtärkung der Beſatzung, und jedenfalls verurſachte die Verpflegung der außerhalb verlegten Truppentheile, wie ſie auch beliebt würde, einen ſehr beträchtlichen Koſtenaufwand, da die Unterhaltung der Beſatzungen den occupirten Ortſchaften doch ſchwerlich ſchlechthin zur Laſt fallen dürfte. Walteten dieſe Schwierigkeiten aber auch nicht vor, ſo müßte eine eigentliche landespolizeiliche Wirkſamkeit für reguläres Militär doch immer in Bezug auf dieſes ſelbſt eine ſehr nachtheilige Einwirkung üben, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ihre ununterbrochene Wachſamkeit inſonderheit gegen den ſtattfindenden, ſo ſehr überhand genommenen Holzfrevel zu richten wäre. Bei den überaus zahlreich vorhandenen Waldungen bliebe ein beinahe ununterbrochenes Durchſtreifen derſelben, bei Tage und Nacht, die Folge davon, was aber eine ſolche Zerſtreuung und Auflöſung der Truppentheile herbeiführte, die auf die Dauer der Disciplin und innern Ausbildung den ſtörendſten Abbruch thäte. Außerdem geriethe auch die Garniſon dadurch gleichfalls in eine beſondere Lage, daß ſie, außerhalb aufgeſtellt, direct zum Schutze der inſurrectionellen Behörden ſich thätig zu beweiſen und deren Intereſſen mit zu vertreten hätte.

Nach dieſem Allen ſchiene in der That nichts zu erübrigen, als den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge um die Feſtung her, ſo höchſt bedauernswerth er immer ſei, wenn der Status quo im Weſentlichen unmöglich eine Abänderung geſtattete, als einen in ſich unverbeſſerlichen

ſo noch länger zu belaſſen, wie er obwalte, und dem Feſtungsgouvernement vor wie nach die Ermächtigung zuzugeſtehen, nach dem eintretenden Erforderniſſe, zum wenigſten durch die entſprechenden Maßregeln die Feſtungsintereſſen zu verwahren und die Ordnung militäriſch zu handhaben; wogegen es indeß am Tage liege, daß, ſobald es irgend zuläſſig würde, den ſtrategiſchen Rayon und die Communicationsſtraße der Feſtung, beide als mit derſelben zu weſentlich identificirt, dem Einfluſſe der Revolution ſchon jetzt gänzlich zu entziehen und unter die Botmäßigkeit der legitimen Regierung wieder zu ſtellen, hierdurch allein in genügendem Grade die Erfüllung der, von der Bundesverſammlung gehegten, wohlwollenden Abſicht und in jeder Hinſicht für die Feſtung die erſprießlichſten Folgen zu erwarten ſtänden, auch dieſe dadurch wieder in den Beſitz von Rechten in Bezug auf die von ihr untrennbare und zu ihrem integralen Beſtehen unantaſtbare Landesſtrecke träte, welche die Revolution nur durch die unverzeihlichſte Anmaßung uſurpirt habe.

Nach dieſem Gutachten des Feſtungsgouvernements zog die Bundesverſammlung die Angelegenheit in ſehr ſorgfältige Berathung. Sie unterſchied dabei zwei Geſichtspunkte. Was die militäriſchen Rückſichten betraf, ſo ſchienen ihr dieſe in dem Gutachten des Feſtungsgouvernements vom 15. Juli auf eine Weiſe dargeſtellt, welche es als bedenklich für die Sicherheit der Feſtung und das Wohl der Garniſon erſcheinen laſſen mußte, in dem Zuſtande der Dinge, wie er ſich ſeit dem October 1832 ausgebildet hatte, eine rückſchreitende Veränderung auch nur im Wege einer proviſoriſchen Miltärverabredung eintreten zu laſſen, und welche ihr, wenn von einem ſolchen Proviſorium gegen die Anträge des Feſtungsgouvernements und gegen die Intentionen des königlich-großherzoglichen Gouvernements die Rede hätte ſein können, die höchſte Behutſamkeit zum Geſetze erfordern mußte, um einer nicht wohl zu übernehmenden Verantwortung zu entgehen. Dagegen verkannte ſie nicht, daß ein Proviſorium allerdings zur Beſeitigung der damals beſtehenden, ſehr fühlbaren Uebelſtände führen konnte, wenn es ſich in der Art hätte treffen laſſen, daß der ſtrategiſche Rayon und die Verbindungsſtraßen der Feſtung mit dem Bundesgebiete wieder jener Civilgewalt unterworfen wurden, welche dem Prinzipe nach mit dem militäriſchen Oberbefehl homogen war.

Diese Betrachtung führte auf die Frage von einem nicht blos militärischen, sondern politischen Provisorium.

Bei einem solchen — selbst wenn es in der eben bezeichneten Richtung zu Stande gebracht werden konnte — erwog sie vor Allem, daß der Bund zur Zeit noch durch keinen seiner Beschlüsse in irgend einem Theile des Großherzogthums Luxemburg eine andere Oberherrschaft als jene des Königs der Niederlande für rechtmäßig anerkannt hatte, daß die von Oesterreich und Preußen, resp. deren Ministern, bei der londoner Conferenz anvertraute Wahrung der Interessen des Bundes bisher durchaus nur im conservatorischen Sinne verstanden war; daß keine auf eine Abweichung hiervon deutende Eröffnung weder von Seiten dieser Großmächte, noch von dem König-Großherzog an den Bund gelangt war, und daß die Zustimmung des dem Bunde angehörigen Landesherrn zu einem von erstern zu beschließenden politischen Provisorium unumgänglich war.

Wenn sich hieraus ergab, daß der Bund durch Eingehung eines politischen Provisoriums, ohne Zustimmung des Königs-Großherzogs, sich jedenfalls von seiner bisher beobachteten strengen Consequenz entfernt haben würde, so durfte anderer Seits der Betrachtung nicht entgegen stehen, daß alle Schritte der großen Mächte, sowie das Benehmen des Bundes selbst, bisher von dem Bestreben geleitet worden waren, Rücksichten von minder wesentlicher Art dem großen Zwecke der Erhaltung des Friedens in Europa unterzuordnen, und daß es zu diesem Ende wünschenswerth sein mußte, Anlässe zu kleinern Zwistigkeiten zu beseitigen, damit aus letzteren nicht große Kämpfe entständen. Es konnte sich dieser Erwägung noch der Wunsch beigesellen, durch eine provisorische Uebereinkunft der in den Umgebungen Luxemburgs durch Abwesenheit jeder bewaffneten Schutzwehr der öffentlichen Ordnung einreißenden Gesetzlosigkeit und frevelhaften Gefährdung des Eigenthums zu steuern, um durch ein blos auf kurze Perioden eingegangenes und augenblicklich aufkündbares Militärarrangement den Zweck ohne Verletzung des Princips zu erreichen, wenn solches dem Festungsgouvernement, ohne alle politische Consequenz bloß im Bereiche seiner Vorsorge für die Ruhe im Umkreise der Festung überlassen blieb.

Indessen wäre dadurch — abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten einer stets nur schwebenden Abrede — eines Theils die Hauptabsicht nur sehr unvollkommen erfüllt, und andern Theils der Ein-

wand nicht beseitigt worden, daß das Festungsgouvernement nach seinen vorliegenden Erklärungen vom 15. Juli 1833 und 20. November 1832 einem solchen Schritte ganz abgeneigt blieb; ein förmlicher Auftrag an dasselbe hätte aber einen politischen Charakter an sich getragen, sonach die Umgehung der niederländischen landesherrlichen Mitwirkung nicht gestattet, was immer wieder auf den oben bezeichneten Standpunkt zurückführen mußte.

Daß man sich zu einer politischen Uebereinkunft, in dem von dem Festungsgouvernement angegebenen Sinne, wenn sie versucht werden wollte, eine Geneigtheit der treffenden Regierungen zu versprechen gehabt hätte, war überdem sehr ungewiß. Zwar schien das königlich-großherzogliche Interesse einer solchen Uebereinkunft nicht entgegen zu stehen, weil dadurch jedenfalls dessen Civilgewalt wieder über einen Theil des Landes hergestellt und letzterer vor einer Verwüstung und Entartung bewahrt wäre, welche bei dereinstiger definitiver Wiederkehr unter die Herrschaft des Königs noch lange fühlbar geblieben wäre. Indessen ließen die bisherigen Aeußerungen von königlich niederländischer Seite ihrem Geiste nach, wenig Entgegenkommen hoffen. Ebenso stand sehr dahin, ob sich das belgische Gouvernement entschlossen haben würde, einem Theile des von ihm occupirten luxemburger Landes ohne eine andere Stipulation zu seinem Vortheile, als die bloße Nichtbeunruhigung in dem einstweiligen Besitze des übrigen Theils, auch nur provisorisch zu entsagen.

Da dem königlich niederländischen Gouvernement die Verhandlungen der Bundesversammlung durch seine Theilnahme daran als Bundesmitglied bekannt geworden, so mußte die Bundesversammlung erwarten, inwiefern sich dasselbe zu irgend einer Eröffnung veranlaßt sehen würde, an welche der Bund weitere Schritte anknüpfen konnte. Der belgischen Regierung konnten dazu vertrauliche Winke von Seiten seiner Verbündeten, sei es durch Vermittelung der beiden Höfe von Wien und Berlin, oder direct durch den Weg der Gesandtschaften, zukommen; niemals glaubte aber der Bund die Initiative nehmen zu können, und nichts konnte nach seiner Ansicht hier ohne vorgängige Einholung von Instructionen geschehen.

Unter diesen Verhältnissen betrachtete es die Bundesversammlung als ein sehr erwünschtes Ereigniß, daß der König-Großherzog den Bund durch die in der Sitzung vom 18. Juli erfolgte Mittheilung

von der am 21. Mai 1833 geschlossenen Präliminarconvention in Kenntniß gesetzt hatte. Indem der III. Artikel und der Ergänzungsartikel dieses Staatsvertrages die Einstellung aller Feindseligkeiten bis zum Abschlusse eines Definitivtractats ausgesprochen, beseitigten sie alle jene Besorgnisse, welche der großbritannische Gesandte in seiner Verbalnote vom 17. Juni geäußert hatte und welche — wenn auch schon damals durch keine Thatsache bestätigt —:

„il y a lieu de croire," heißt es dort, „que les autorités „Grand-Ducales méditent le projet" etc.

offenbar nur von dem der Convention vorausgegangenen Zustand der Dinge erzeugt waren.

Ein solcher Zustand konnte aber nicht wieder eintreten, sobald allerseits, und insbesondere von dem den Befehlen der Bundesversammlung untergebenen Festungsgouvernement, an den Verhältnissen, wie sie sich zur Zeit des Abschlusses jener Convention befunden hatten, fest gehalten wurde. Daß dieses von der Bundesversammlung geschähe, und daß diese auf keinen Antrag eingehen dürfe, welcher eine gewaltsame — sohin feindselige — Abänderung des bestehenden, wenn gleich nicht rechtlich begründeten, aber doch factisch geduldeten Standes der Dinge erforderte, wurde sehr nachdrücklich angerathen, und in diesem Rathe wurden alle jene Maßregeln, welche vor dem 21. Mai von der königlich-großherzoglichen Gesandtschaft oder dem Festungsgouvernement angeregt worden waren, einbegriffen; denn es bedurfte keiner Erinnerung, daß alle diese Anträge mit dem Artikel 3 der Convention vom 21. Mai (s. oben) nicht mehr vereinbarlich waren. Die Bundesversammlung eignete sich hierüber vollkommen die Ueberzeugung an, welche das Festungsgouvernement ausgesprochen, daß den bezeichneten der Convention vom 21. Mai vorausgegangenen Anträgen vorerst keine Folge zu geben sei.

Gestützt auf die bisherige Entwickelung der Verhältnisse, stellte der Bundes-Ausschuß folgende Anträge:

„1) Das Bundestags-Präsidium wäre zu ersuchen resp. zu ermächtigen, dem britischen Gesandten, Herrn Cartwright, auf dessen Verbalnote vom 17. Juni 1833 nachstehende Anwort zu ertheilen:

„Die Bundesversammlung hat den Inhalt der Verbalnote des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Cartwright, vom 17. Juni d. J. zum Gegenstande ihrer aufmerksamsten Erwägung

gemacht. Sie hat darin ein Merkmal jener regen Fürsorge für Verhütung friedenstörender Reibungen erkannt, welche sie selbst in vollem Maße theilt und wovon sie seit dem Beginn der luxemburgischen Irrungen überzeugende Beweise gegeben. Sie hat sich in gleicher Absicht angelegen sein lassen, Gewißheit über den Grund jener Besorgnisse zu erhalten, welche in der erwähnten Verbalnote wegen einer von königlich niederländischen Behörden vermuthlich beabsichtigten gewaltsamen Veränderung der im strategischen Umkreise der Festung Luxemburg zur Zeit bestehenden Verhältnisse geäußert worden sind. Mit Befriedigung hat die Bundesversammlung aus den eingeforderten Berichten entnommen, daß keine neueren Thatsachen jene Vermuthungen rechtfertigen; seitdem aber hat sie aus der, Namens des Königs der Niederlande erfolgten, amtlichen Mittheilung der Convention vom 21. Mai d. J. und ihres Ergänzungsartikels auch die Ueberzeugung gewonnen, daß es zur Verhütung jeder feindseligen Maßregel der vorgeschlagenen Einwirkung nicht bedürfe. Aus eben diesem Grunde hat sie sich bei der vorliegenden Versicherung von dem festen Willen und den zureichenden Mitteln des Festungsgouvernements zur Verhinderung jeder Ruhestörung im Umkreise der Festung, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer besondern Uebereinkunft zu solchem Zwecke nicht überzeugen können, und sich bei den, der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements entsprechenden, militärischen Befugnissen desselben um so mehr beruhigt, als nicht wohl eine die Civilverwaltung berührende Vereinbarung ohne Theilnahme des königlich-großherzoglichen Gouvernements gepflogen werden könnte, dessen Entgegenkommen zur Herbeiführung eines allerseits befriedigenden Zustandes die Bundesversammlung übrigens auf keine Weise in den Weg treten will.

„2) Es wären als auf sich beruhend zu erklären:

„a. die Anträge des Festungsgouvernements vom 20. November 1832 zur Ausführung der am 8. November gefaßten Bundestagsbeschlüsse, resp. zur militärischen Besetzung der Strecke zwischen Luxemburg und Trier, womit auch das dem Ausschusse durch Beschlüsse vom 8. November (Sep.-Prot. § 1) und 29. November (Sep.-Prot. § 1) aufgeforderte Gutachten sich von selbst erledigt;

„b. die Anträge der großherzoglichen Gesandtschaft vom 28. Februar, 10. und 21. März l. J. in der 8., 10. und 11. Sitzung zur Abhilfe gegen die Holzfrevel und ähnliche Gesetzwidrigkeiten;

„c. der Antrag eben dieſer Geſandtſchaft vom 9. Mai d. J. in der 21. Sitzung auf Entfernung der belgiſchen Douanen zwiſchen Luxemburg und Trier; endlich

„d. deren Antrag vom 15. Mai auf militäriſche Beſetzung des Großherzogthums, wenigſtens der Strecke zwiſchen den eben genannten beiden Städten, zur Verhinderung der revolutionären Umtriebe, wobei übrigens nicht nur zu wünſchen, ſondern von den Einſichten des königlich-großherzoglichen Gouvernements auch zu erwarten iſt, daſſelbe werde zu ſolchen Maßregeln ſelbſt mitzuwirken geneigt ſein, welche dem Drange der Umſtände entſprechend und innerhalb der obwaltenden Verhältniſſe auch wohl zuläſſig ſind, wohin z. B. die von dem Feſtungsgouvernement vorgeſchlagene zweckmäßige Anordnung gehört, von dem nach Luxemburg zum Verkaufe gebrachten Holze die Nachweiſung des rechtmäßigen Beſitzes durch die Verkäufer zu verlangen; eine Anordnung, welche wenigſtens in Beziehung auf die, nach den Aeußerungen des Feſtungsgouvernements, eines vorzüglichen Antheils an den beklagten Waldverwüſtungen verdächtigen Vorſtädtebewohner nicht der geringſten Bedenklichkeit unterliegen kann.

„3) Von dem 2. Punkte dieſes Beſchluſſes ſowohl, als von der dem Herrn Cartwright nach dem 1. Punkte zu ertheilenden Antwort, wäre dem Gouvernement der Feſtung Luxemburg zu ſeinem Benehmen Abſchrift zu ertheilen, und demſelben dabei zu eröffnen: Es werde aus dieſer Antwort die Gründe erſehen, welche die Bundesverſammlung beſtimmen, den Stand der Dinge, wie er ſich im Monat November 1832 in dem Feſtungsrayon gebildet hat, unverändert zu laſſen, ſowie die Bundesverſammlung übrigens durchaus nicht gemeint iſt, die militäriſche Zuſtändigkeit des Feſtungsgouvernements, auf deſſen Einſicht und Pflichteifer ſie vollkommen vertraut, irgendwie zu beſchränken.

Nochmals verſuchte Belgien am Ende des Jahres 1833 in dem Rayon der Bundesfeſtung die Milizen zu erheben; aber der Gouverneur verhinderte dies wiederum ſehr energiſch. Der franzöſiſche Geſandte beſchwerte ſich darüber bei dem deutſchen Bunde in einer Note vom 22. Februar 1834. Der Ton dieſer Note war geradezu

unanständig. Sie zeigte, was sich Deutschland gefallen lassen mußte.

Der Baron von Alleye führte in dieser Note an: das belgische Gouvernement habe verfügt, daß die in dem Bezirk der Festung Luxemburg eingeschlossenen Gemeinden an der Milizziehung Theil zu nehmen hätten, in Berücksichtigung jedoch der besonderen Lage, in der sich dieser Theil des Großherzogthums befände, sei es nicht seine Absicht gewesen, Diejenigen, welche das Loos treffen würde, unter die Fahnen zu stellen. Welches auch das Resultat jener Operation sein möchte, der die Betheiligten nicht einmal beizuwohnen gehalten seien, und die außerhalb des Rayons stattfinde; so sollten die durch ihr Alter dazu berufenen jungen Leute dennoch in ihrer Heimath verbleiben, entweder in Folge ihrer Freiziehung, oder in Folge eines unbestimmten Urlaubs. Es habe sich lediglich um eine Formalität gehandelt, welche ebenso nothwendig im Interesse der übrigen Luxemburger, deren Contingent ansehnlich vermehrt worden wäre, wenn die aus dem Rayon nicht daran Theil genommen hätten, als in dem der letzteren selbst gewesen sei, die, provisorisch der belgischen Gesetzgebung unterworfen, nach den Vorschriften derselben keine Heirathen schließen und keine Pässe und Patente erhalten könnten, ohne vorgängige Nachweisung, der Militärpflicht genügt zu haben.

Von dieser eben so in offensiver, als durch die gewichtigsten Gründe herbeigeführten Maßregel habe der General Dumoulin Veranlassung genommen, an die Bürgermeister im Rayon eine Circularverfügung zu erlassen, worin er jeden Bewohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, mit Gefängniß bedrohe, die Bürgermeister wegen des geringsten Versuches einer Milizaushebung verantwortlich mache, und allen Denen Schutz verspreche, welche man gewaltsam zum Militärdienst der Insurrection würde ausheben wollen.

Die vorhergehende Darstellung — so fuhr die Note fort — beweise, daß von einer gewaltsamen Aushebung der jungen Leute zum Kriegsdienste, nicht einmal von ihrer Entfernung aus ihrer Heimath die Rede gewesen sei.

Hierauf wurde der von dem Festungsgouvernement gebrauchte Ausdruck: Militärdienst der Insurrection, als unpassend von einem Gouvernement, das von den großen europäischen Mächten, und unter

dieſen von der, in deren Dienſt der Gouverneur zu Luxemburg, wenn gleich proviſoriſch mit dem Befehl in einer Bundesfeſtung beauftragt ſich befinde, gerügt.

Das franzöſiſche Gouvernement — hieß es weiter — habe nicht umhin gekonnt, zu bemerken, daß das Benehmen des Feſtungsgouvernements in dieſem Falle, gleich wie in dem wegen der Holzfällung im Grünewald und in den anderen, welche aufzuzählen zu lang ſein würde, die Stellung des Repräſentanten des deutſchen Bundes, in Beziehung auf den Platz von Luxemburg und das benachbarte Gebiet, in einem ganz neuen Lichte erſcheinen laſſe.

Bisher ſei angenommen worden, daß die Befugniſſe des Gouverneurs rein militäriſch, und darauf beſchränkt ſeien, für die Sicherheit der Feſtung Sorge zu tragen und daß ihm die Verwaltung des Landes völlig fremd ſei. Die Bundesverſammlung, weit entfernt, dieſen beſchränkenden Grundſatz zu beſtreiten, habe deſſen Folgerungen ſo weit getrieben, auf den Grund deſſelben, den gerechten Reclamationen Frankreichs und Englands gegen die unregelmäßige Haft Thorns kein Gehör zu geben.

Heute ſcheine Alles verändert. Nachdem die Convention vom 21. Mai 1833 dem niederländiſchen Gouvernement proviſoriſch jede Competenz, jede Jurisdiction über die von ſeinen Truppen nicht beſetzten Gebietstheile entzogen habe, trete die Bundesbehörde in deſſen Stelle ein, um die Wirkſamkeit des belgiſchen Gouvernements unter Umſtänden zu beſtreiten und zu hemmen, wo ſie nicht einmal anführen könne, daß die Sicherheit des Platzes, auf den ſich ihre Reſponſabilität allein beziehe, im Mindeſten gefährdet ſei.

Es ſei nicht zu verkennen, daß dieſer neue Gang das Reſultat eines Planes ſei, welcher bezwecke, den Abſchluß der belgiſchen Frage zu verhindern, und daß derſelbe eben den Menſchen (!) beizumeſſen ſei, welche die Anſtifter der Aufhebung Thorns geweſen. Ohnmächtig gemacht durch die Convention vom 21. Mai 1833 und durch die Stellung, welche jene den beiden Theilen anweiſe, wolle ſie die Stellung verändern!

Hierzu hofften ſie zu gelangen, indem ſie die Belgier durch ſtets erneuerte Neckereien ermüdeten und dahin trieben, ihrem gereizten Gefühl und ihrer Ungeduld durch Handlungen Luft zu machen, welche

geeignet wären, die Vortheile, in deren Besitz sie sich befänden, zu gefährden.

Dieser Plan werde keine Unterstützung bei der Bundesversammlung finden, er sei sicherlich auch dem Festungsgouvernement fremd, welches nur die Gelegenheit nicht gehabt habe, die Consequenzen davon zu untersuchen. Wie gering endlich die Mittel der Anstifter seien, so könnte ihre Hinterlist (!) doch Complicationen und Verzögerungen herbeiführen, welche sichtlich alle Interessen verletzen würden. Es sei nöthig, die ernste Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diese wichtigen Erwägungen zu lenken. Zuverlässig werde sie nicht die Verantwortlichkeit des soeben dargestellten Systems übernehmen wollen, indem sie dem Gouverneur von Luxemburg gestatte, auf dem Wege fortzufahren, durch dessen Beschreitung er sich verwickelt habe.

Die Sache verhielt sich aber ganz anders, als Baron Alleye sie darstellte. Schon unter dem 9. Februar 1832 hatte der König-Großherzog bei dem Bunde Anzeige gemacht, daß die belgischen Behörden eine Milizaushebung im Großherzogthume beabsichtigten, und auf den deshalb eingezogenen Bericht des Festungsgouvernements, wurde dieses durch Beschluß vom 10. Mai auf die im Allgemeinen wegen Verhinderung jeder Verletzung des Festungsrayons ertheilten Instructionen verwiesen: „nach denen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zustehe, und wodurch die belgischen Streitkräfte verstärkt würden, am allerwenigsten in diesem Bezirk zulässig sei."

Als im Juli 1832 die belgischen Behörden die Versuche der Milizaushebung im Festungsrayon erneuerten, protestirte das Festungsgouvernement dagegen in einem an den belgischen General von Tabor gerichteten Schreiben, vom 20. Juli, und die Bundesversammlung beschloß in der Sitzung vom 26. Juli:

„1) Das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Rekruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern;

„2) die Gesandten von Oesterreich und Preußen seien zu ersuchen, der Conferenz in London durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten von dem neuerlich intendirten Eingriffe des belgischen

Gouvernements in die Gerechtsame des Großherzogthums Luxemburg und des deutschen Bundes Kenntniß zu geben."

Auf diese Erklärungen und Einleitungen erfolgte unter dem 29. Juli 1832 nachfolgendes Schreiben des belgischen Generals von Tabor an das Festungsgouvernement:

„Mon Gouvernement m'autorise à vous donner Monsieur le Général l'assurance la plus positive, que son intention formelle est, de s'abstenir de toute levée, ainsi que tout appel, au service volontaire, dans les communes cédées par le traité du 15. Novembre dernier etc."

Später war von einer Milizaushebung auch nicht wieder die Rede gewesen, als plötzlich eine Bekanntmachung wegen Aushebung der belgischen Miliz für die Jahre 1832, 1833 und 1834 in dem deutschen Theile des Großherzogthums Luxemburg, datirt Arlon, den 27. December 1833, erschien.

Diese Bekanntmachung und die zu deren Vollziehung im Festungsrayon getroffenen Anordnungen, welche die von dem belgischen General von Tabor im Namen seines Gouvernements aufs Feierlichste gegebenen Zusicherungen vollständig aufhoben, und die ohne irgend eine Benachrichtigung und Erläuterung erlassen worden waren, veranlaßten das Festungsgouvernement zu dem Abmahnungsschreiben an die Bürgermeister in dem Festungsrayon vom 19. Januar 1834; hierüber, sowie über den ganzen Vorgang hatte das Festungsgouvernement unter dem 26. Januar Bericht erstattet.

Die Bundesversammlung beschloß ihrer Seits in der 5. Sitzung vom 6. Februar 1834: das Festungsgouvernement würde, in Folge seines Berichtes vom 26. Januar 1834, unter vollkommener Billigung seines Benehmens, auf die ihm früher zugegangenen Instructionen, insbesondere auf jene vom 10. Mai 1832, hingewiesen.

Seitdem hatte der belgische General von Tabor das Festungsgouvernement unter dem 13. Februar 1833 benachrichtigt, daß in Folge der von Brüssel eingegangenen Instructionen, der Befehl ertheilt worden sei, die Operationen wegen der Milizaushebung im Festungsrayon auszusetzen.

Diese actenmäßige Darstellung reicht hin, um aufs Evidenteste darzuthun, daß der Gesichtspunct, unter den die neuen Versuche der Milizaushebung seitens der belgischen Behörden in der Note des Baron

von Alleye gestellt wurde, durchaus irrig war und nur auf einer unvollkommenen Kenntniß der Thatsachen beruhen konnte.

Es fielen damit auch alle Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden sollten, namentlich die, daß das Festungsgouvernement seine Befugnisse überschritten, und eine ganz neue Stellung angenommen hätte — daß es sich zum Werkzeug jener Partei habe nehmen lassen, welche darauf hinausginge, die Lösung der belgischen Frage zu verhindern — daß nachdem die Convention vom 21. Mai provisorisch dem niederländischen Gouvernement jede Competenz, jede Jurisdiction in den von seinen Truppen nicht besetzten Gebietstheilen genommen, die Bundesbehörde eingetreten sei, um die Wirksamkeit des belgischen Gouvernements unter Umständen zu bestreiten und zu hemmen, wo nicht einmal angeführt werden konnte, daß die Sicherheit des Platzes, auf die sich dessen Verantwortlichkeit allein beziehe, im Mindesten gefährdet gewesen war.

Der Bund war es, dessen Befehle das Festungsgouvernement vollzogen hatte; der Bund war es, welcher die Versuche der belgischen Behörden zur Milizaushebung im Festungsrayon stets als völlig unzulässig und als nicht zu duldenden Eingriff in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs und in die Gerechtsame des Bundes angesehen und auf des Ersteren Ansuchen, dagegen Schutz zu gewähren, sich verpflichtet gehalten hatte. Würde sich auch wohl ein zweites Beispiel dem zur Seite haben setzen lassen, wenn der Bund gestattet hätte, daß in dem Rayon der Festung Luxemburg, in dem er durch den Gouverneur die militärische Gewalt ausüben ließ, von den belgischen Behörden eine Milizaushebung vollzogen worden wäre, um die belgischen Streitkräfte gegen einen Bundesgenossen, den König-Großherzog, zu verstärken? Was von der Verbindlichkeit der Convention vom 21. Mai im Allgemeinen von französischer Seite behauptet wurde, fand seine Erledigung bei einer anderen Gelegenheit. (Vergl. das Schreiben der Bundesversammlung S. 180).

Wenn aber Baron Alleye in seiner Note vom 28. Februar behauptete: die Bundesversammlung habe die Beschränkung der Befugnisse des Festungsgouvernementts auf die Sicherstellung der Festung nicht nur bestritten, sondern sogar daraus den Grund hergenommen, um den gerechten Reclamationen des französischen und englischen Gouvernements gegen die unregelmäßige Haft des Herrn Thorn kein Gehör zu

geben — so war eine derartige Erklärung, welche im Namen der Bundesversammlung abgegeben worden wäre, nie geschehen. Der französische Gesandte hatte also offenbar wissentlich eine Unwahrheit ausgesprochen!

Vollkommen in Uebereinstimmung mit den oben geschilderten Maßregeln und im Einklang mit seinen Instructionen, welche den Belgiern wohl bekannt waren, hatte der Gouverneur der Festung Luxemburg am 19. Januar 1834 die Milizaushebung im Rayon der Festung verboten, und als durch Ausschreiben vom 23. Januar 1834 die belgischen Behörden dennoch die Aushebung anordneten, am 3. Februar in einem Schreiben an den General Tabor Beschwerde geführt und erklärt: „daß er bei der Fortdauer dieses Verfahrens den Festungsrayon ausdehnen würde, soweit ihm dies zustehe, und namentlich gegen diejenigen Personen, welche seine Autorität und Wirksamkeit geflissentlich verkannten, in aller Weise verfahren werde, wie er dazu den Willen und die Mittel hätte. General Tabor gab beruhigende Zusicherungen. Der Gouverneur erklärte aber, durchaus keinerlei, die Milizaushebung im Rayon betreffende Operationen dulden zu können (11. Febr.). Darauf zeigte General Tabor an, daß er am 13. Februar entsprechende Befehle ertheilen werde. Ungeachtet jener Zusicherungen erschienen am 13. Februar vom Districts-Commissar Hanno unterzeichnete, specielle Aufforderungen an die Milizpflichtigen des Rayons, sich am 21. Februar zur Loosziehung zu stellen.

Der Gouverneur sah darin eine absichtliche Täuschung, oder Seitens des Generals von Tabor das Unvermögen, seinen Zusicherungen Folge zu geben. Er schritt daher zur Verwirklichung seiner angedrohten Maßregeln und ließ den Districts-Commissar Hanno in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar zu Bettenburg, eine Stunde außerhalb des Rayons, durch ein aus der Festung entsendetes Detachement gefangen nehmen und in die Festung abführen. Darüber entstand eine weitläufige Correspondenz zwischen dem Gouverneur und dem General Tabor; der Erstere forderte Bürgschaften für die Versprechungen des General Tabor, und diese wollte der Letztere nicht in dem verlangten Umfange geben, weil er der Instruction seines Hofes nicht vorgreifen könne. Hanno verblieb in der Gefangenschaft, wurde aber sehr einsichtsvoll behandelt. Die Bundesversammlung genehmigte die Verfahrungsweise des Gouverneurs, entließ aber Hanno

aus der Gefangenhaft, nachdem sie den durch ihn bewirkten Widerruf seiner Anordnungen und die von dem General v. Tabor gegebenen Zusicherungen für genügend befunden hatte (26. Februar 1834).

Diese thatsächlichen Verhältnisse setzte die Bundesversammlung in längerer Ausführung in ihrer Antwort an den französischen Gesandten auseinander und schloß ihre Antwort mit folgenden scharfen Worten:

„Hierin und hierin allein liegt der Schlüssel zu dem Benehmen des Festungsgouvernements, und das französische Gouvernement wird sich hiernach wohl überzeugen, daß es einer so gesuchten und künstlichen Erklärung desselben nicht bedurfte, und daß Diejenigen, welche solche an die Hand gegeben haben, Gründe haben mochten, das wahre Sachverhältniß zu verdecken. Es hat der Bundesversammlung auffallen müssen, daß ihr zugemuthet werden konnte, die Aushebung der Truppen sogar innerhalb des Festungsrayons zu dulden. Dagegen glaubt sie der Erwägung anheim geben zu sollen, inwiefern es überhaupt mit dem Völkerrechte vereinbar sei, in einem Lande, das nur temporär besetzt ist, über dessen definitives Schicksal noch verhandelt wird, und das, selbst nach der Absicht des Gegentheils, zum großen Theil seinem legitimen Souverän verbleiben soll, Truppen ausheben zu lassen, die gegen diesen Souverän und seine Bundesgenossen verwendet werden können.

„Daß aber für die Bundesversammlung in der beabsichtigten Ausdehnung der belgischen Legislation auf das Großherzogthum Luxemburg ein Grund, den in dieser Angelegenheit beharrlich aufgestellten und befolgten Grundsätzen untreu zu werden, liegen sollte, dies wird ihr im Ernste wohl nicht zugemuthet werden wollen.

„Was die, auch bei dieser Gelegenheit berührten, angeblichen Wirkungen der Convention vom 21. Mai 1833 und die Befugnisse des Festungsgouvernements anlangt, so bezieht man sich deshalb auf die Verbalnote vom heutigen Tage (s. unten) wegen der Holzfällung im Grunewalde. Wenn übrigens die Ausübung der Justiz und der Polizei im Festungsrayon, in deren Besitz sich die Belgier factisch befinden, keineswegs auf einem Rechtsgrunde beruht, wenn solche vom Bunde nicht anerkannt und nur stillschweigend geduldet worden, derselbe auch hierdurch für die Folge in keiner Weise gebunden ist, so hat das Festungsgouvernement doch in solche nie einen Eingriff gemacht. Es

hat eben so wenig diejenigen Administrations- und Hoheitsrechte — deren Ausübung durch die Belgier der Bund nicht geduldet, der er vielmehr widersprochen und die er wirksam verhindert hat, oder, wie gesagt wird, sich in die Stelle der luxemburgischen Behörden gesetzt, sondern es hat nur, in Vollstreckung der, auf Anrufen der großherzoglichen Regierung um den Schutz des Bundes, von diesem ausgegangenen Anordnungen, jenen Schutz gegen die beabsichtigten Eingriffe der belgischen Behörden gewährt, oder insoweit es sich um die Aufrechthaltung der Stellung, der Gerechtsame und Interessen des Bundes in Beziehung auf die Bundesfestung handelte, wie z. B. bei der Verhinderung der Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke, jene gegen Beeinträchtigungen gehandhabt.

„Was insbesondere das Circularschreiben des Festungsgouvernements an die Bürgermeister im Rayon vom 19. Januar d. J. und die darin enthaltene Erklärung betrifft, daß jeder Einwohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, sich dadurch der Rückkehr in den Festungsrayon selbst verlustig machen und im Betretungsfalle zur Haft gebracht werden würde; so ist damit nur der Grundsatz zur Anwendung gebracht worden, daß in dem Festungsrayon keine Individuen geduldet werden können, welche einer fremden Militärpflicht unterworfen seien.

„Wenn sich das Festungsgouvernement darin des Ausdrucks: Militärdienst der Insurrection bedient hat, so ging es davon aus, daß der Zustand im Großherzogthume Luxemburg außerhalb der Stadt für den Bund in der That nur der der Insurrection ist.

„Nach dieser offenen Erklärung und den gegebenen thatsächlichen Erläuterungen darf sich die Bundesversammlung der Erwartung überlassen, das französische Gouvernement werde sich wegen der Folgen der angeblichen Machinationen der Partei, auf die es bei dieser Veranlassung die besondere Aufmerksamkeit der Bundesversammlung lenken zu müssen geglaubt hat, eben so beruhigt finden, als die Bundesversammlung selbst es ist."

Der französische Gesandte ließ es bei der Note vom 22. Februar nicht bewenden, sondern nahm aus der Verhaftung des belgischen Districts-Commissar Hanno Veranlassung, eine neue Verbalnote zu übergeben (26. Februar), in welcher er sehr starke Anschuldigungen in wenig diplomatischen Ausdrücken gegen den Stellvertreter des Gouver-

neurs von Luxemburg (den preußiſchen General Dumoulin), erhob. Die Note lautete:

„. . . Dans la nuit du 15 au 16 Fevr. un détachement, sorti de la place fédérale et guidé par des officiers, s'est porté sur Bettenbourg à plus d'une demie lieue au dehors du rayon stratégique de la place de Luxembourg. Les soldats, après avoir cerné la commune, se sont introduits par escalade dans la maison de Mr. Hanno, commissaire Belge du district, l'ont enlevé de force, et conduit à Luxembourg, où il est détenu. Mr. le général Dumoulin a en même tems à Mr. le général Tabor qu'il ne relâcherait ce fonctionnaire Belge qu'à certaines conditions qu'il lui a plu d'imposer et il a menacé de changer de sa propre autorité le rayon stratégique.

„Un tel fait a, en lui même, une gravité qu'aucune circonstance accessoire ne saurait atténuer, et la prétexte d'affiches relatives à la levée de la milice, placardées dans quelques villages du rayon, prétexte alléguée par Mr. le général Dumoulin, trouve son insuffisance dans la connaissance qu'avait acquise ce général du consentement donné par le Gouvernement Belge pour le recrutement fut suspendu dans l'étendue du rayon.

„Le Gouvernement du Roi a lieu de craindre que le général Dumoulin ce ses instigateurs (!) n'aient cherché, à provoquer une collision. Sans aucune nécessité, sans le moindre avantage possible ils ont offensé de la manière la plus intolérable un gouvernement reconnu par toutes le grandes Puissances, et placé par conséquent sous la garantie des droit communs à tous les Etats civilisés. On parait avoir voulu mettre la Belgique dans la nécessité ou de tolérer patiemment l'insulte et de se priver ainsi de toute force morale, ou de recourir, pour s'en venger, à des mesures extrêmes qui remettraient tout en question et dans lesquelles on espérait peut-être qu'elle ne serait appuyée ni par la France ni par l'Angleterre. Le Gouvernement de Sa Majesté est convaincu que la haute Diète n'a aucune part à ces tristes et perfides (!) combinaisons; mais par cela même qu'aucun doute ne peut s'elever à cette égard, cette haute Assemblée ne pourra se dissimuler

qu'elle assumerait une responsabilité bien grave si elle tolérait d'avantage le système dirigé par le commandant de la forteresse à Luxembourg. Elle comprendra que pour toutes les grandes Puissances il y a des intérêts majeurs trop gravement menacés qu'on puisse éluder l'impérieuse nécessité d'y pourvoir.

„Comme le Gouvernement de Sa Majesté ne pense pas qu'une pareille affaire puisse être traité autrement, que d'une manière sérieuse il ne veut pas prévoir que l'on songe à offrir à la Belgique, à titre de réparation suffisante, la mise en liberté pure et simple de Mr Hanno. Il faut qu'il soit bien établi que son enlévement est un attentat hautement désapprouvé par la haute Diète; il faut surtout que la Belgique soit désormais à l'abri de pareilles violences.

„Il est à désirer que Messieurs les Envoyés composant la haute Diète Germanique puissent se convaincre tous ensemble et chacun individuellement de graves conséquences auxquelles cette Assemblée exposerait la paix de l'Europe si elle ne faisait pas complètement droit à des plaintes aussi justes qui celles qui lui sont adressées.

„Jusqu'au moment où la réponse de la haute Diète pourra lui parvenir, le Gouvernement du Roi mettra ses soins à contenir, à calmer l'irritation si naturelle que l'événement de Bettenbourg a fait naître à Bruxelles et dans toute la Belgique. Il dépend de cette Assemblée de prévenir des collisions, des complications déplorables. La présente communication prouvera du moins que si malgré les instances du Gouvernement du Roi, la prudence, la justice et la modération n'inspiraient pas la décision qu'il convient de prendre, ce ne serait point la France qu'il faudrait accuser des graves conséquences qui résulteraient de cette situation forcée."

Leider erfolgte ſtatt ſofortiger Beantwortung dieſer grenzenlos anmaßenden Note der Beſchluß der Bundesverſammlung, die projectirte Antwort den Regierungen erſt am 20. März 1834 zur Genehmigung einzuſenden. Die Antwort war allerdings entſchieden, wurde aber leider erſt am 12. Mai abgeſendet.

Sie zeigte dem anmaßenden französischen Gouvernement die ganze Hinterlist des belgischen Verfahrens, welches nur zu sehr von Frankreich unterstützt wurde, in ungeschminkten Worten, die noch stärker wurden, als es sich um die frankfurter Angelegenheit handelte (siehe Bd. I, S. 247 ff.). Fast zu gleicher Zeit hatte aber auch der englische Gesandte eine sehr grobe Note an den deutschen Bund gerichtet (3. März 1834). Derselbe war in seinen Ausdrücken noch rücksichtsloser, als der französische Gesandte. Seine Mittheilungen behandelten zwei Gegenstände: die Grunewald'sche und Hanno'sche Angelegenheit. Was den ersten Punkt betraf, so behauptete der englische Gesandte, daß das belgische Gouvernement in dem ganzen Großherzogthum, mit alleiniger Ausnahme der Stadt und Festung Luxemburg, alle Zweige der Verwaltung auszuüben berechtigt sei. Wenn dieser Besitzstand vor der Convention vom 12. Mai 1833 vielleicht hätte Anfechtungen ausgesetzt sein können, so sei doch durch jenen Vertrag die Verwaltung auf Belgien provisorisch übergegangen. Es mache daher bei deren Ausübung nur von einem völlig legalen Rechte Gebrauch; dieses finde auch auf die Holzfällung im Grunewald Anwendung. Der König-Großherzog sei nicht befugt, die Belgier hierin zu stören, da er durch die Convention vom 21. Mai 1833 gebunden sei. Der anerkannte Zweck des Vertrags sei gewesen: denjenigen Besitzstand aufrecht zu erhalten, in dem sich die Holländer und Belgier, sowohl in Belgien als im Großherzogthum, bei dem Abschlusse der Convention befunden hätten. Der deutsche Bund besitze aber keine Besitz- und Administrationsrechte; er habe diesen Grundsatz auch selbst geltend gemacht, um die ihm seiner Zeit angesonnene unmittelbare Freilassung Thorns (s. S. 102) abzulehnen. Weder der König-Großherzog noch der deutsche Bund sei mithin berechtigt, die Belgier in der Ausübung der vollständigen Verwaltung außerhalb der Stadt und Festung Luxemburg zu stören.

Diese Behauptungen des englischen Gesandten litten an einem großen Fehler, der wahrscheinlich doch wohl absichtlichen Ungenauigkeit. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus mußte die Ansicht festgehalten werden, daß wenn auch der factischen Occupation eines Landes die factische Verwaltung desselben und die Disposition über Mobiliar und Nutzungen folgt, während eine das Eigenthum übertragende Disposition über die Substanz durch eine völlige Abtretung oder völlige

Eroberung bedingt wird: so muß doch dabei der wirkliche militärische Besitz vorausgesetzt werden. Von diesem waren aber die Belgier im Festungsrayon völlig ausgeschlossen, und wenn dem ungeachtet die Ausübung der Justiz- und Polizeiverwaltung ihrerseits geduldet war, so war dies eine Anomalie, welche sich durch die Zeitverhältnisse erklärte. Es folgte daraus aber keineswegs, daß damit eine jede Art der obrigkeitlichen Gewalt und Disposition über alle und jede Nutzung im Festungsrayon auch nur stillschweigend zugelassen war. Die Bundesversammlung hatte aber auch bei mehreren Veranlassungen einer Ausübung höherer Administrations- und Hoheitsrechte widersprochen und solche wirksam verhindert (z. B. bei der Milizaushebung) und sich darauf beschränkt, die gewöhnliche Verwaltung, welche keine Unterbrechung leiden konnte, von Seiten der Belgier, jedoch ohne Anerkennung, zuzulassen. Ueberdem hatte die Bundesversammlung den Vertrag vom 21. Mai 1833 nicht mit abgeschlossen und anerkannt, so daß sie also den angeblichen Besitzstand der Belgier in der ihr ganz fremden Convention für den Rayon nicht anerkennen konnte und überhaupt keinerlei politische und administrative Folgerungen daraus ableiten lassen wollte. Sie hatte deshalb auch schon am 26. September 1833 die Abfuhr des versteigerten Holzes im Grunewald verhindert.

Bei diesem Beschlusse blieb denn auch die Bundesversammlung um so mehr beharren, weil sie ein wesentliches militärisches Interesse der Festung darin erkannte, den Holzbedarf derselben für alle durch die im Rayon belegenen Waldungen gesichert zu wissen. Das lag aber nicht im Interesse Frankreichs und Englands. Man hätte von dieser Seite gar zu gern gesehen, wenn die Hilfsmittel für die Festung so viel als möglich in der Nähe derselben beschränkt werden konnten. Namentlich war für Frankreich der Besitz der Festung Luxemburg in den Händen Preußens ein Dorn im Auge; begehrlich strebte es selbst darnach und wünschte wenigstens die damals allerdings noch sehr wichtige Festung lieber in den Händen Belgiens als Preußens.

Großbritannien deducirte aber folgendermaßen:

Die preußischen Truppen, die sich in Luxemburg finden, sind entweder den Befehlen des Königs von Preußen als preußische Truppen untergeordnet oder sie sind des deutschen Bundes Truppen und dann

dem Bundestag untergeordnet, oder sie sind Hilfstruppen des Großherzogs von Luxemburg, welche den Befehlen des Großherzogs zu folgen haben. Unter welcher Kategorie man auch die Truppen betrachte, immer seien die Gewaltthätigkeiten gegen Hanno unentschuldbar. Betrachte man die Garnison von Luxemburg als ein Corps preußischer Truppen, so genüge es zu bemerken, daß der König von Preußen weder Rechte nach Jurisdiction in Luxemburg beansprucht habe, daß also die Gewaltthätigkeit gegen Hanno ein völkerrechtswidriger Bruch des Friedens sei, welche Preußen nicht zögern würde zu desavouiren und zu strafen. Ein Gleiches müsse behauptet werden, wenn die Truppen in Luxemburg ein Bundescorps seien; denn dem Bund könne man keine Souveränetätsrechte in Luxemburg zugestehen. Daß der Bund diese Ansicht selbst habe, beweise die Angelegenheit Thorns (s. S. 101). „Si la haute Diète n'avait point le pouvoir de redresser un tort à Luxembourg d'autant moins peut-Elle posséder le pouvoir de commettre Elle-même un tort dans ce Duché“ Sollte aber der General Dumoulin nach den Befehlen der Bundesversammlung gehandelt haben, so habe der englische Gesandte die Instruction dahin erhalten, „daß er die Hoffnung seiner Regierung derselben ausdrücke, die Bundesversammlung würde nicht allein den General desavouiren, sondern auch dafür Sorge tragen, daß eine Wiederholung derartiger Beschimpfungen nicht wieder vorkomme. Wäre endlich die Garnison eine luxemburgische, so sei der König von Holland verantwortlich für den Bruch seiner abgeschlossenen Verträge, namentlich der Convention vom 21. Mai 1833. Die Note spricht sich hierbei über diesen Punkt ausführlich aus, wiederholt aber nur oft Gesagtes, so daß von den Ausführungen hier abgesehen wird. Am Schlusse macht sie, in noch etwas härteren Ausdrücken, wie die französische Note, Deutschland verantwortlich für den Ausbruch eines europäischen Krieges und verlangt Genugthuung.

Der englische Gesandte versuchte, sich mündlich mit dem Präsidenten der Bundesversammlung zu besprechen; der Präsident wies ihn zurück, und deshalb gab der Gesandte einige schriftliche Bemerkungen ab (7. März). Diese mögen hier wörtlich folgen:

„Privé comme je le suis de droit dont jouit chaque agent diplomatique de s'entretenir de vive voix avec l'organe du

Gouvernement auprès duquel il est accrédité — vû le refus que V. E. m'a donné de recevoir des communications orales — je me vois forcé de vous parler par écrit, seul moyen qui me reste pour vous faire quelques observations verbales sur l'état des affaires en Luxembourg.

„Voici que j'ai à dire au Président de la Diète.

„Mon Gouvernement a vu avec bien de regrets les procédés du commandant de la forteresse, mais il nourrit l'espoir que le sain jugement de la Diète produira des mésures qui mettront fin à un système d'actions de la part de cette autorité féderale, — système qui pousse plus loin doit inévitablement méner à des suites très graves et très étendues. — Il est impossible de supposer que l'on n'opposera pas la force à la force, si on a recours à des actes de violence, et si les autorités grand-ducales dans leurs tentives d'expulser les Belges du Grand-Duché sont secondées par un secours auxiliaire quelconque, on ne peut pas croire que les Belges à leur tour n'auront aucune aide de l'extérieur pour les mettre en état or se maintenir, d'après l'arrangement stipulé par la convention de Mai 1833. Il est inutile d'indiquer les conséquences qui suivront; — mais la responsabilité de ces conséquences reposcera sur les parties qui ont en premièr commençé à employer la force militaire dans un territoire où un armistice a été établi par convention. Il est naturel que les Gouvernements Autrichiens et Prussiens, aussi bien que les autres Membres de la Confédération désirent voir mettre une fin à l'état provisoire actuel des affaires dans le Luxembourg et que l'autorité du Grand-Duc soit rétablie dans la partie allemande du duché. Mais ce but ne peut être atteint que par un traité définitif entre la Hollande et la Belgique. Voilà ce qui fait espérer à mon Gouvernement que la Diète ne permettra pas par les actes de la part du Commandant de la forteresse qui peuvent avoir une tendence à troubler le paix de l'Europe sans pouvoir produire aucun avantage réel aux intérêts du Roi-Grand-Duc."

Es ſchien der Augenblick einer ernſten Situation, der Ausbruch von Feindſeligkeiten gekommen zu ſein. Wenn die Bundesverſammlung das Anſehen Deutſchlands in dieſer Angelegenheit nicht aufrecht er-

hielt, so war eine moralische Niederlage ohne Gleichen die Folge. Schon allein die Forderung der auswärtigen Mächte, daß der General desavouirt und bestraft werde, weil er mit dem Ansehen Deutschlands nicht spielen lassen wollte, war bereits ein Zeichen grober Hintenansetzung von Seiten des Auslandes. Hätte der Bund der Forderung nachgegeben, so konnten die weiteren Folgen der Demüthigung nicht ausbleiben.

Es währte lange, bevor die Antwort der Bundesversammlung gegeben wurde, weil die Genehmigung des Antwortentwurfes Seitens der Regierungen erst spät eintraf. Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In Erwiderung auf die Verbalnote des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 26. Februar 1834 die zu Bettenburg vom 15. auf den 16. Februar 1834 stattgehabte Verhaftung des belgischen Districtscommissars Hanno betreffend, ist zuvörderst zu bemerken, daß sich die Verbalnoten vom 14. März, die Holzfällung im Grunewald und die Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke betreffend, bereits ausführlich über die Stellung des Festungsgouvernements von Luxemburg, sowie über den Gesichtspunkt, aus dem der Bund den in dem Luxemburgischen außerhalb der Stadt und Festung bestehenden Zustand betrachtet, und über die Beschaffenheit, die es mit der von den Belgiern neuerdings wieder versuchten Milizaushebung im strategischen Festungsrayon hat, verbreiten."

An diesen Eingang schloß sich dann eine Darstellung über die obwaltenden Verhältnisse und Vorkommnisse, wie sie oben geschildert sind, die wir daher übergehen. Dann aber fuhr das Schreiben fort:

„Das Festungsgouvernement — welches sich gegenwärtig hielt, in welcher Weise die im Namen des belgischen Gouvernements ertheilten friedlichen Zusagen des Obersten Prisse (vom 23. November 1832) und des Generals Tabor (vom 29. Juli 1832) gehalten worden waren — verletzt durch die seine Autorität im Festungsrayon verkennenden Bekanntmachungen der Herren Thorn und Hanno, wurde hierdurch auf den Gedanken geführt, entweder, daß die Absicht auf eine Täuschung hinausgehe, oder daß General Tabor die neuerdings gegebenen Zusicherungen in Erfüllung zu setzen, unvermögend sei. Es erkannte die Erfolglosigkeit und Unzuverlässikeit aller bisherigen schriftlichen Communicationen und Zusicherungen und hielt es nach solchen

Erfahrungen ohne Nutzen für die Sache, nochmals in langwierige Erörterungen und Aufklärungen einzugehen. Es hielt sich überzeugt, daß für die Aufrechthaltung seiner Rechte und der seiner Verantwortlichkeit anvertrauten Verhältnisse nur an seinen eigenen Mitteln noch Schutz zu finden sei.

„Dies sind die Gründe, welche das Festungsgouvernement bestimmt haben, die für diesen Fall dem General Tabor an dem Schreiben vom 3. Februar angekündigte Maßregel in Vollziehung zu setzen. Es erhellet hieraus, wie wenig der gegen den General Dumoulin, einen Mann von ehrenwerthem und offenem Charakter, angedeutete Verdacht gegründet sei. Uebrigens haben eigene Erklärungen des Herrn Hanno an den General Dumoulin die ihm zu Theil gewordene rücksichtsvolle Behandlung dankbar anerkannt.

„Allerdings hat ein Mißverständniß stattgefunden, indem Herr Hanno am 15. Februar nach Bettenburg von Arlon zurückgekehrt war, um die ihm ertheilten Befehle wegen Einstellung der Milizaushebung im Festungsrayon in Vollziehung zu setzen. Wem aber fällt dieses Mißverständniß zur Last, als den belgischen Behörden, welche bereits am 9. Februar Abends von Brüssel die Instruction, die Milizaushebung im Rayon einzustellen, erhalten und solche am 15., mithin nach sechs Tagen, in einer Entfernung von sechs Stunden noch nicht vollzogen hatten, ungeachtet der dringenden Einsprache des Festungsgouvernements vom 3. und der damit verbundenen Ankündigung der eingetretenen Maßregeln?

„Herr Hanno ist, in Folge eines am 26. Februar von der Bundesversammlung, ehe noch irgend eine Verwendung seinetwegen erfolgt war, gefaßten Beschlusses, am 28. Februar in Freiheit gesetzt worden.

„Wenn das königlich französische Gouvernement die Ueberzeugung ausspricht, daß die Bundesversammlung an den als bedauerlich und treulos bezeichneten Combinationen keinen Theil habe, so ist diese durch ihren Standpunkt jeder Antwort hierauf und die darauf folgende Bemerkung enthoben.

„Die Bundesversammlung kennt die Stellung, welche der deutsche Bund in der Reihe der großen Mächte einnimmt. Sie ist sich des ganzen Umfanges ihrer Verpflichtungen bewußt, und kann, als Organ des deutschen Bundes, Niemand gestatten, ihr die Linie ihres Verfahrens vorzuzeichnen. Die Bundesversammlung,

gewohnt in allen ihren Geschäften mit Ernst zu verfahren, hat zwar die Freilassung des Herrn Hanno für angemessen gehalten, jedoch nach der reiflichsten Erwägung sich nicht bewogen finden können, dem belgischen Gouvernement eine Genugthuung für einen von den belgischen Behörden im Luxemburgischen herbeigeführten Vorgang zu leisten. Auch wird der Erneuerung unangenehmer Ereignisse nur dann mit Zuverlässigkeit vorgebeugt sein, wenn Belgien hierzu keinen weiteren Anlaß giebt, und die Verpflichtung, gegebene Zusagen gewissenhaft zu erfüllen, ferner nicht verkennt — wenn es insbesondere die Bestimmungen des Bundes hinsichtlich des Rayons der Festung, seine Communicationen mit derselben und hinsichtlich der Fernhaltung belgischer Truppen auf vier Stunden von der Festung genau beachtet, und vor allem, wenn es die im Widerspruche, mit den Erklärungen und Verhandlungen bei der Londoner Conferenz im Jahre 1831, neuerlich in das Großherzogthum Luxemburg eingerückten Truppen ohne Vorzug zurückzieht.

„Dies ist es, was geschehen muß, wenn die Stimme der Klugheit, der Gerechtigkeit und Mäßigung Gehör findet, und wenn nicht aus einer von belgischer Seite gewaltsam erzeugten Stellung neue Reibungen und Verwickelungen entspringen sollen, wofür die Verantwortlichkeit in keinem Falle den deutschen Bund treffen würde."

Die Antwort auf die englische Note ging noch specieller auf das bestehende Rechtsverhältniß ein. Die Hauptpunkte der Verhandlungen und Beschlüsse bei der londoner Conferenz und der Bundesversammlung hätten den fremden Gesandten gegenwärtig sein müssen; es schien aber fast, als wollten sie sich ihrer nicht erinnern. Aus der umfangreichen Antwort der Bundesversammlung soll hier nur das für den Zusammenhang Wesentlichste angeführt, aber zuvor ein kurzer Rückblick über die sehr verwickelten luxemburgischen Verhältnisse gegeben werden, um das Rechtsverhältniß Deutschlands zu den großen Mächten ganz klar zu bezeichnen.

Nachdem die Insurrection im Großherzogthum Luxemburg ausgebrochen war, ließ der König-Großherzog schon am 15. Octbr. 1830 einen Antrag auf den unmittelbaren Beistand des Bundes zur Unterdrückung derselben durch seinen Gesandten stellen (S. 10). Der Bund war und konnte nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, sowohl wegen des Rechts, als wegen der Pflicht, dem Antrage zu entsprechen,

wollte aber die Angelegenheit wo möglich ohne Störung des europäischen Friedens ausgleichen; dieses Ziel hatte er beharrlich verfolgt. Die ersten Einleitungen geschahen durch die londoner Conferenz (S. 12), und zwar in Folge des Ansuchens des Bundes bei dem belgischen Gouvernement; sie waren erfolglos, obwohl die Conferenz die Befugniß des Bundes, zur Aufrechterhaltung seiner Rechte und der legitimen Autorität des Königs-Großherzogs in Luxemburg einzuschreiten, auf das Vollständigste anerkannte (S. 21). Die Bundesversammlung beschloß hierauf, am 18. März 1831, die Aufstellung einer zur Ruhe in Luxemburg bestimmten Militärmacht (S. 32). Die Conferenz selbst hatte die eventuelle Nothwendigkeit der vom Bunde beschlossenen Maßregel anerkannt (23. Prot. vom 10. Mai 1831). Nachdem jedoch die unterbrochenen Verhandlungen der Conferenz wieder aufgenommen worden waren, und sich die Aussicht zu einer gütlichen Ausgleichung der luxemburger Frage erneuerte, auch der Bund, in Folge der Einladung der Conferenz, an den Verhandlungen, in soweit sie das Großherzogthum Luxemburg betrafen, Theil genommen hatte; so unterblieb auf den von der Conferenz ausdrücklich erklärten Wunsch fürs Erste der wirkliche Ausmarsch der aufgebotenen Militärmacht (S. 38). Dann traten in dem Gange der Verhandlungen, wegen Ausgleichung und Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien sehr viele Wechselfälle und Verzögerungen ein. Wir haben sie oben ausführlich und actenmäßig geschildert. Das Rechtsverhältniß des Bundes blieb aber daneben immer dasselbe. Auch der Vertrag vom 21. Mai 1833 zwischen England, Frankreich und den Niederlanden änderte daran nichts. Der König-Großherzog hatte sich zwar verbindlich gemacht, auch in Beziehung auf Luxemburg die Feindseligkeiten bis zu einer definitiven Feststellung der Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien nicht zu erneuern, aber er konnte bundesverfassungsmäßig durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 sich von dem Bunde, welcher grundgesetzlich in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bestand, nicht trennen, hatte auch nicht diese Absicht, sondern sprach das Gegentheil aus.

Der Bund jedoch hatte an diesem Vertrage weder Theil genommen, noch denselben später anerkannt; seine Stellung war dadurch staatsrechtlich in nichts verändert. Im Verlaufe der Begebenheiten, hatte

sich unter vertragswidrigen Begünstigungen Englands und Frankreichs das belgische Gouvernement in den factischen Besitz des Großherzogthums Luxemburg, mit Ausnahme der Stadt und Festung, gesetzt. Zwar hatte das Festungs-Gouvernement die militärische Gewalt im Rayon fortwährend ausschließlich ausgeübt und im Mai 1831 eine Erklärung abgegeben, wonach, unbeschadet seines Rechts, den Festungsrayon, innerhalb dessen keine militärische Aufstellung, Bewegung oder Organisation fremder Truppen stattfinden dürfe, bis auf einen Umkreis von vier Stunden jederzeit nach Bedürfniß auszudehnen, jener vorläufig auf zwei Stunden angenommen worden war (S 83). Der belgische General Goethals hatte sich hiernach zu richten versprochen.

In dieser rein militärischen Anordnung, welche die Bundesversammlung stets nur als eine solche betrachtet hatte, war jedoch der Civilverwaltung in keiner Weise gedacht worden. Hierdurch war die der Natur der Sache und dem Grundsatze, wonach die Wirkungen der factischen Occupation jederzeit den wirklichen militärischen Besitz voraussetzen, widerstreitende Anomalie eingetreten, daß das Festungsgouvernement die militärische Gewalt in dem Rayon ausschließend ausübte, die belgischen Behörden aber die Justiz und Polizei, jedoch ohne alles Recht und ohne irgend eine Anerkennung verwalteten. In diesem widerstreitenden Verhältnisse, war der hauptsächliche Grund der vielfachen Mißhelligkeiten, die sich im Rayon ergeben hatten, zu suchen. Hierbei hatte allerdings die Bundesversammlung durch Schwäche und Nachgiebigkeit Vieles verschuldet. Das einfachste Mittel wäre gewesen, den Rayon auf vier Stunden sofort auszudehnen; der Gouverneur trug oft genug darauf an. Aus der Schwäche und Nachgiebigkeit, die zuweilen allerdings durch einen energischen Beschluß durchbrochen wurde, nahmen die Belgier den Muth zu unrechtmäßigen Handlungen und Ansprüchen. Indessen hatte die Bundesversammlung den König-Großherzog stets allein als legitimen Landesherrn anerkannt, und nur stillschweigend geschehen lassen, daß die keine Unterbrechung zulassende Verwaltung der Justiz und der Polizei, in Verbindung mit der Steuererhebung, auch im Festungsrayon von den Belgiern ausgeübt wurde. Sie hatte aber mit dieser aus Friedensliebe geschehenen, stillschweigenden Duldung nie die Verpflichtung

übernommen, solche länger, als es ihr gefiel, geschehen zu lassen; sie hatte dieses Geschehenlassen lediglich auf die genannten Zweige der Civilverwaltung beschränkt und ein solches hinsichtlich anderer Administrations- und Souveränetätsrechte ausdrücklich versagt, und diese für die großherzogliche Regierung, auf deren Anrufen, jedes Mal in Schutz genommen. Davon hatten verschiedene Aeußerungen der Bundesversammlung, sowie die Erklärungen des österreichischen und preußischen Gesandten an die londoner Conferenz Beweis geliefert, z. B. Bundesbeschluß vom 9. Septbr. 1831 (S. 84), vom 7. Februar 1832 (S. 86). In dem Beschlusse vom 12. Januar 1832 ersuchte die Bundesversammlung die Höfe von Oesterreich und Preußen durch ihre Bevollmächtigten bei der Conferenz in London von der militärischen Besetzung des Großherzogthums durch belgische Truppen mit dem Verlangen Kenntniß zu geben, daß die Zurückziehung dieser dort eingerückten belgischen Truppen eingeleitet und das belgische Gouvernement aufgefordert werde, sich zur Zeit jeder erneuerten militärischen Besetzung des Großherzogthums Luxemburg, als unbestrittenen Bundesgebietes zu enthalten. Am 24. September 1831 hatten aber schon die Gesandten der deutschen Großmächte bei der londoner Conferenz (42. Conf.-Protocoll) eine Erklärung abgegeben, welche dieselbe Rechtsverwahrung enthielt; sie ist oben angegeben (S. 47—48). Noch verschiedene andere Verwahrungen waren geschehen (S. 101, 102, 105, 38 pass.)

Die Bundesversammlung hatte also nach diesem Rückblick auf die Verhandlungen vollständig Recht, dem englischen Gesandten den Standpunkt klar zu machen, von welchem sie handeln würde. Sie sagte nach langer Darlegung der Verhältnisse, am Schlusse:

„Ueber die nicht geduldete, sondern vielmehr stets widersprochene und selbst wirksam verhinderte Ausübung von Administrationsrechten gehört auch die Holzfällung im Grunewald. Die Verpflichtungen, welche der König-Großherzog durch die Convention vom 21. Mai 1833 zu übernehmen gemeint gewesen ist, ergeben sich aus der deshalb von seinem Gesandten in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung vom 18. Juli 1833. Es handelte sich jener Zeit von dem gerichtlichen Verfahren des Baron Tornaco (S. 126, 141). Damals erklärte der niederländische Bundesgesandte: „eine einfache Ansicht des erläuternden Artikels der Convention vom 21. Mai 1833, der allein Beziehung

auf das Großherzogthum hat, wird hinreichen, um die Bundesversammlung zu überzeugen, daß derselbe durchaus nichts anderes enthält, als das einfache Versprechen des Königs der Niederlande den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben, daß dabei aber von einer Verzichtleistung auf irgend ein diesseits zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege, keine Rede gewesen ist." Noch bestimmter sprach sich der König-Großherzog durch seinen Gesandten, vom 28. November 1833, aus: „der König habe in der Uebereinkunft vom 21. Mai den Status quo keineswegs anerkannt, sondern sich nur verpflichtet, keine Feindseligkeit im Großherzogthum zu übernehmen. Der Inhalt der Convention zeigt übrigens, daß der Zweck derselben in Bezug auf Luxemburg rein militärisch war. Nie würde der König in die Vergebung irgend eines, selbst des geringsten Souveränetätsrechtes eingewilligt haben, ohne sich die Genehmigung des Bundes dazu vorzubehalten, in deren Ermangelung eine Vergebung dieser Art ungültig sein würde," Zugleich erneuerte der niederländische Gesandte alle seine früheren Anträge auf den Schutz der Souveränetäts- und Eigenthumsrechte des Königs-Großherzogs im Großherzogthum Luxemburg durch den Bund ....

„Der Bund ist weit entfernt, sich Souveränetäts- und Verwaltungsrechte im Großherzogthum Luxemburg beizulegen. Wenngleich die Ausübung der Justiz und der Polizei im Festungsrayon, in deren factischen Besitz sich die Belgier befinden, für den Bund auf einem Rechtsgrunde nicht beruht, und wenngleich solche vom Bunde nur anerkannt und nur stillschweigend geduldet worden, derselbe auch hierdurch für die Folge in keiner Weise gebunden ist, so hat das Festungsgouvernement doch in dieselbe nie einen Eingriff gemacht. .... Der Bund ist stets seinen Grundsätzen vollkommen treu geblieben.

„In der (englischen) Verbalnote vom 3. März wird auch der Fall als möglich vorausgesetzt, daß die, die Besatzung bildenden, königl. preußischen Truppen *als solche*, und auf Befehle des preußischen Gouvernements gehandelt hätten. Zur Widerlegung dieser Voraussetzung bedarf es nur der einfachen Bemerkung, daß die die Besatzung einer Bundesfestung bildenden Truppen, welcher Bundesregierung sie auch angehören mögen, stets in Allem nur unter den Befehlen der Bundesversammlung stehen.

„Der Unterzeichnete geht nunmehr zu der Differenz über, welche

ſich wegen der Milizaushebung im ſtrategiſchen Bezirke der Feſtung Luxemburg erhoben hat."

(Hier folgt eine actenmäßige Darſtellung dieſer Angelegenheit, welche oben [S. 190] überſichtlich ſchon behandelt wurde, und deshalb hier nicht wiederholt wird). Dann fährt das Schreiben fort:

„Allerdings hat ein Mißverſtändniß ſtattgefunden, indem Herr Hanno am 15. Februar nach Bettenburg von Arlon zurückgekehrt, war, um die ertheilten Befehle wegen Einſtellung der Milizaushebung im Feſtungsrayon in Vollziehung zu ſetzen. Wem aber fällt dieſes Mißverſtändniß zur Laſt, als den belgiſchen Behörden, welche bereits am 9. Februar Abends von Brüſſel die Inſtruction, die Milizaushebung im Rayon einzuſtellen, erhalten und ſolche nach 6 Tagen, in einer Entfernung von 6 Stunden, noch nicht vollzogen hatten, ungeachtet der dringenden Einſprache des Feſtungs-Gouvernements vom 3. Februar und der damit verbundenen Eintretung der eingetretenen Maßregeln? Herr Hanno iſt in Folge eines am 26. Februar von der Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes in Freiheit geſetzt worden.

„Dieſe Erläuterungen werden hinreichen, um dem königl. großbritaniſchen Gouvernement dieſe ganze Angelegenheit unter ihrem wahren Geſichtspunkt erſcheinen zu laſſen, und ihm die Ueberzeugung zu geben, daß der Bund von Anfang an bis dahin, die größte Mäßigung an den Tag gelegt hat; daß hier von einer Beeinträchtigung fremder Rechte von Seiten des Bundes oder der Bundesbehörde gar nicht die Rede ſein kann; daß es vielmehr der Bund iſt, welcher in ſeinen unbeſtreitbaren und unbeſtrittenſten Rechten gekränkt worden iſt, und daß nur Rückſichten auf die Erhaltung des europäiſchen Friedens und die Erwartung einer gütlichen Ausgleichung der belgiſchen Frage ihn vermocht haben, nach den ihm von der londoner Conferenz geäußerten Wünſchen, jene Beeinträchtigung ſeiner Rechte nicht mit den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln abzuweiſen. Nicht die Belgier ſind es, welche zu Beſchwerden eine Veranlaſſung haben, ſondern dem Bunde iſt eine täglich ſich erneuernde dazu geworden. Der Bund wünſcht ſo aufrichtig als irgend eine Macht die baldige Beendigung dieſes

bedauerlichen Zustandes und bis dahin, wo dieses Ziel durch ein definitives Arrangement erreicht sein wird, die Erhaltung der mit demselben vereinbarten Ruhe und Sicherheit im Luxemburgischen. Der Erneuerung so unangenehmer Ereignisse wird aber nur dann vorgebeugt werden können, wenn Belgien hierzu keine weitere Veranlassung giebt, und die Verpflichtung gegebene Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, ferner nicht verkennt — wenn es insbesondere die Bestimmungen des Bundes hinsichtlich des Rayons der Festung, seiner Communicationen mit derselben und hinsichtlich der Fernhaltung belgischer Truppen auf vier Stunden von der Festung genau beobachtet, und vor Allem, wenn es die, im Widerspruche mit den Erklärungen und Verhandlungen bei der londoner Conferenz im Jahre 1831, neuerlich in das Großherzogthum Luxemburg eingerückten Truppen zurückzieht.

Frankfurt, den 10. Mai 1834.

Münch-Bellinghausen."

Man hätte glauben sollen, daß auf eine so ernste Zurückweisung, die in Anbetracht der verletzenden Ausdrücke der fremden Noten nur noch etwas schärfer in der Wahl der Worte und Bezeichnungen sein mußte, sich die anmaßenden Fremden beruhigt und beschämt zurückgezogen haben würden, zumal da sie in der frankfurter Angelegenheit schon bemerkt hatten, daß sich der Bund in seiner inneren Angelegenheit von keiner auswärtigen Macht beschränken ließ (vergl. Bd. I., S. 246 bis 251). Aber eben so wenig ließen sie in der luxemburgischen Sache ihre Anmaßungen aufhören, wie in der frankfurter Angelegenheit (Bd. I, S. 251—264 und S. 298—303). Die Bundesversammlung sah sich daher veranlaßt, neue Instructionen an das Festungsgouvernement zu Luxemburg wegen Ausdehnung des Festungsrayons und wegen des Schutzes der Verbindungsstraße nach Trier zu erlassen und später und über die Befestigung der Festung Luxemburg nach sehr eingehendem Berichte der Militär-Commission, die nöthigen Anordnungen zu treffen (s. weiter unten).

Zuerst meldete sich der englische Gesandte in einer neuen Note an die Bundesversammlung (24. Mai 1834), in welcher er verlangte,

daß ihm eine Abschrift des Vertrages mitgetheilt werde, wodurch der Umfang des strategischen Bezirkes der Festung Luxemburg festgesetzt worden sei, indem die Bestimmungen eines solchen Artikels, wenn einer bestehe, Bezug auf Verhandlungen haben könnten, bei denen England betheiligt sei. Er erhielt darauf (am 12. Juni) eine kurze Erwiderung: „daß die Festsetzung des Rayons einer dem deutschen Bunde zustehenden Festung eine innere Angelegenheit desselben ausmache, die nur ihn betreffe, wie dieses bei jeder unabhängigen Macht in Hinsicht auf die derselben angehörenden Festungen stattfinde. Die Bundesversammlung sei daher nicht in dem Falle, eine andere Mittheilung zu machen, als diejenige, welche in der Note vom 12. Mai 1834 in dieser Beziehung enthalten sei."

Damit war aber Cartwright nicht zufrieden, sondern übergab eine neue Note. Sie lautete (14. Juli) dahin:

„Il est parfaitement vrai qu'une Puissance indépendante possédant une forteresse située sur son propre territoire a le droit de faire les reglements qui lui plaisent quant au rayon de cette forteresse aussi loin que s'étend son propre territoire. Mais la Confédération Germanique, dans sa qualité de Corps confédéré, ne possède aucun territoire quelconque, attendu que les différens Souverains et Villes libres qui composent la dite Confédération, et en devenant Membres, ne se sont nullement démis de leurs droit de souveraineté sur leurs territoires et n'ont pas transféré ces droits à la Diète.

„Or, quoique la Confédération puisse avoir été chargée de l'occupation militaire et de la defense de quelques forteresses situées dans les territoire de quelques-uns de ses Membres, aucun droit de souveraineté n'a été transféré à la Diète, pas même dans l'enceinte de ces forteresses, et moins encore sur aucune portion du territoire situé au dehors de cette enceinte. La Diète n'a donc point le droit ni l'autorité de fixes les limites de pareilles forteresses sans le consentement formel du Souverain dans les états du quel elles se trouvent situées. La haute Diète Elle-même a si complètement senti et admis la vérité de cette proposition, que par rapport à cette même forteresse de Luxembourg qui a donné naissance à cette présente question, le

Gouvernement de Sa Majesté a dès-bonnes raisons pour croire que la Diète a proposé dans le tems au Roi Grand-Duc une convention ayant pour but de fixer ce rayon dans l'étendue que le Gouverneur fédéral ce récemment réclamée. La Diète trouvait avec justice qu'un tel rayon ne pouvait nullement être établie sans le consentement exprès du Souverain du Pays.

„Le Gouvernement de Sa Majesté a été informé que cette convention a été rejetée par le Roi Grand-Duc, et que de fait il n'existe point d'instrument diplomatique qui puisse justifier les prétensions mises en avant par le Gouverneur fédéral de la forteresse.

„C'était pour ôter tout doute et toute incertitude à ce sujet que le Ministre d'Angleterre se fut chargé de faire la demande contenue dans la note du 24 Mai, et jusqu'à ce qu'on ait indiqué le traité et l'article qui fixent le rayon à quatre lieus d'étendue, le Gouvernement de Sa Majesté se croira fondé à conclure qu'en effet ni l'un ni l'autre existent. Il n'est guère nécessaire de rappeler à la haute Diète que la demande que le Ministre de Sa Majesté Britanique ne provenait pas d'une vaine curiosité de la part du Gouvernement de Sa Majesté, ni du désir de se mêler dans des affaires qui ne concernent pas la Grande-Brétagne. Cette demande porte directement sur des affaires, qui ont rapport à deux traités que Sa Majesté a dernièrement conclus; — l'un avec l'Autriche, la France, la Prusse, la Russie et la Belgique, et l'autre avec la France et la Hollande; — et de plus elle a rapport à ces affaires, qui pendant les très dernières années et demie, ont ménacé de troubles la paix de l'Europe.

„Le Gouvernement de Sa Majesté a travaillé sans cesse, et jusqu'a présent avec succès, à empêcher que les différentes questions provenant de la séparation entre la Belgique et la Hollande n'allumant la guerre en Europe; mais l'intérêt qu'a la Grande-Bretagne dans la conversation de paix est incontestablement bien moins direct que celui qu'y ont plusieurs des Etats dont est composée la Confédération Germanique;

cependant le Gouvernement de Sa Majesté Britanique a dû remarquer avec infiniment de regret de la conduite de quelques-uns des Agens qui agissent sous les ordres immédiats de la haute Diète, loin d'avoir une tendance à seconder les efforts des Puissances qui tont à tâche de conserver la paix — a apparemment été calculé expressément pour augmenter l'irretation et pour provoquer des collisions."

Die Antwort der Bundesversammlung ließ lange auf sich warten. Sie erfolgte erst am 18. September, darin wurde in erster Linie die Frage gestellt: Ob die Festsetzung des Rayons einer Bundesfestung eine innere Angelegenheit des Bundes sei? Dann wurde bemerkt, daß dieses keinem Zweifel unterworfen und auch nicht einmal in der englischen Note vom 14. Juli in Abrede gestellt sei. Es wäre nur behauptet, daß eine Bestimmung der gedachten Art von dem Bunde nicht in derselben Weise, wie von einer jeden anderen unabhängigen Macht, und nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung derjenigen Bundesregierung, in deren Gebiet die Bundesfestung gelegen, getroffen werden könne. Der Bund verweigerte aber eine nähere Erörterung der Rechte, welche ihm an den Bundesfestungen zuständen, weil die Formen und Bedingungen, unter denen der Bund seine inneren Angelegenheiten ordne, aus seiner Verfassung flössen und nothwendig verschieden sein müßten von denen, welche ein für sich bestehender Staat anzuwenden habe. Darum aber, daß die vom Bunde in seinen inneren Angelegenheiten zu treffenden Bestimmungen in anderer Weise als in einem einzelnen Staate zu Stande kämen, verlören jene Angelegenheiten die ihnen ursprünglich beiwohnende Eigenschaft nicht. Gleichwie nur dem Bunde allein die Besorgung seiner inneren Angelegenheiten zustehe, so beträfen auch nur ihn und seine Mitglieder die dabei zu beobachtenden Formen; das Eine sei unzertrennlich von dem Anderen. Keine auswärtige Macht habe daher ein Recht, hierüber aus einem angeblichen Interesse, wohl gar auf dem Grund von Verträgen, welche dem Bunde fremd geblieben seien (die von dem englischen Gesandten in seiner Note angeführten Verträge), eine Auskunft zu verlangen, und der Bund könne eine solche Auskunft über ein rein inneres Verhältniß nicht ertheilen, ohne seiner unabhängigen Stellung etwas zu vergeben. — Was endlich die Anschuldigungen

gegen einige nicht benannte Agenten, welche unmittelbar unter den Befehlen der Bundesversammlung handelten, betreffe, als sei ihr Benehmen darauf berechnet, die Aufregung in der belgisch-niederländischen Frage zu vermehren und Collisionen hervorzurufen, so sei, da dieselben nicht näher bezeichnet und erwiesen seien, der Bundesversammlung keine Veranlassung gegeben, auf diesen Gegenstand näher einzugehen; sie könne jedoch den gemachten Vorwurf, als mit den Gesinnungen der ihr untergebenen Behörden durchaus in Widerspruch stehend, nur für ganz unbegründet erachten.

Die englische Note war wohl deshalb so lange unbeantwortet geblieben, um zu gleicher Zeit mit ihr die scharfe Note in der frankfurter Angelegenheit zu erlassen, um den Anmaßungen der fremden Gesandten ein für alle Mal ein Ziel zu setzen (vrgl. Bd. I, Kap. 14).

Die Gefahr eines Krieges in Folge der belgisch-luxemburgischen Verwickelungen hatte in dem Jahre 1834 sich nicht geringer gezeigt, als bei der Intervention der Franzosen zwei Jahre früher. Wir knüpfen an die oben geschilderte energische Handlungsweise des Generals Dumuolin (S. 179) wieder an. In Folge der Verhaftung Hanno's wurden gegen Ende Februar belgische Truppen in das Großherzogthum Luxemburg gesendet; Infanterie stand bereits in Arlon und Umgegend mit Ausdehnung der Quartiere nach der französischen Grenze in der Richtung auf Longwy, Cavallerie in der Nähe Longwy's zu Aubange und St. Leger, theils aber auch auf der Straße nach Neufchateau, zwischen Habay la Neuve und Arlon, etwa 4000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie, dazu etwa 24 Geschütze. Auch wurde ein schon länger angekündigtes belgisches Partisanen-Corps erwartet und für dieses waren die Quartiere von Arlon gegen die preußische Grenze designirt. Von den belgischen Truppen wurden alle möglichen Maßregeln der Vorsicht beobachtet, deshalb waren auch die Cantonirungsquartiere sehr eng, oft 50 Mann in einem Quartier beisammengelegt. Es lag also auf der Hand, daß die Belgier einestheils Fühlung mit den zunächstliegenden französischen Truppen gewonnen hatten und daß sie den Versuch machten, die Festung Luxemburg von der preußischen Grenze abzuschließen. Der wachsame General Dumoulin hatte, ohne erst in Frankfurt anzufragen, schon

am 23. Februar ein Schreiben an General Tabor erlaſſen, welches in anderem Tone redete, als bis dahin die Bundesverſammlung. Nachdem er dem General Tabor nochmals den Gang der Verhandlungen und die belgiſchen Verſprechungen vorgeführt, ſagte er: „In welches Licht, Herr General, tritt hiernach die neuerdings ſchlechthin und ohne Weiteres durch amtliche Bekanntmachung jeder Art, ſogar durch öffentliche Anſchlagezettel in den Communen des Rayons, angekündigte Milizaushebung? Welchen Charakter tragen im Zuſammenhang hiermit für die Feſtung die von Arlon gegebenen gemeſſenen Ordres (23. und 28. Januar) an die Bürgermeiſter im Rayon gegen das Verbot des Militärgouvernements einer darin zu vollziehenden Milizoperation, hiermit fortzufahren und ſich an die Drohungen, die aus der Feſtung ausgingen, in Nichts zu kehren? Vermögen Sie hierin nun den Gedanken einer Achtung und Anerkennung der feſtungspolizeilichen Machtvollkommenheit der Bundesfeſtungs-Autorität in ihrem geſetzlichen Wirkungsbereiche wahrzunehmen — oder iſt dadurch nicht vielmehr geradezu ein Zuſtand factiſcher Gewaltthätigkeit hervorgerufen? .... Mit welchem Rechte nun wollen Sie, Herr General, dem Feſtungsgouvernement die Verbindlichkeit auflegen, zum Schutze rein willkürlicher Uebertretung ſeiner alten feſtbegründeten Rechte, ſich in immer neuen Reclamationen an factiſche Behörden zu erſchöpfen, deren Zuſicherung niemals Gewähr bietet — wenn zuvörderſt es dieſe Behörde unterlaſſen, vor Ergreifung gewaltſamer, regelloſer und durch das lichtvolle Reſultat vorangegangener Verhandlungen, ſowie poſitiver diesſeitiger Beſtimmungen, ein für alle Mal entfernter und vorgebeugter Maßregeln ſich in die geringſte vorangehende Verbindung mit der Bundesbehörde der Feſtung zu ſetzen? ..... Können Sie der Meinung ſein, Herr General, daß das Feſtungsgouvernement an die arloner factiſchen Behörden eine ſubmiſſe Beſchwerde einreichen, und ſich zum Spielball neuer Täuſchungen und Ausflüchte hätte machen ſollen? Nein wahrlich, bis dahin werden weder Sie noch irgend ſonſt Jemand die Prätenſionen treiben mögen! Wie der wahre Zuſammenhang auch immer ſein mag, für das Militärgouvernement waltete kein anderer als der geſchilderte ob, und noch in dieſem Augenblick hat es die moraliſche Ueberzeugung, daß diejenigen Perſonen, welche die Veranlaſſung einer ſolchen Verwicke-

lung geworden sind, mit Vorsatz und Bewußtsein gehandelt und ein Gelüste darnach getragen haben, am unrechten Platze, im Modesinne des Ausdrucks, de l'energie zu machen!"

Das war die angemessene Sprache eines preußischen Generals, den unerträglichen Anmaßungen und den Gelüsten auf die Festung Luxemburg gegenüber. Der General Dumoulin erklärte zugleich, daß er den Umkreis des Festungsrayons auf 4 Stunden bestimme (statt der bisherigen 2 Stunden). „In der Erwartung, man werde gegen eine bessere Ueberzeugung über den einfachen und wahren Gehalt der Angelegenheit sich nicht vorsätzlich und beharrlich verhärten, hat das Militär-Gouvernement seither die Garnison noch innerhalb der Grenze des beschränkteren Rayons zurückgehalten. Es stellt indessen, Herr General, Ihrem Ermessen von jetzt ab anheim, in dem wirklichen Rayon der Festung, d. h. im Umkreise von vier Stunden um dieselbe, dessen nähere Begrenzung noch erfolgen soll, jedem Zusammentreffen der Besatzung mit der jenseitigen bewaffneten Macht vorzubeugen, womit der Militärgouverneur die Versicherung seiner besonderen Hochachtung verbindet."

Diese Anordnung, respective offene Drohung gegen den belgischen General war durchaus von den Umständen geboten. Denn die Festung konnte sowohl in rein militärischem Gange, als auch aus allen anderen (politischen) Beweggründen, die die Umstände so dringend in sich schlossen, unmöglich zugeben, daß fremde Truppen dem Platze, dem einzigen festen Punkte bis zum Rhein, sich über eine Entfernung von vier Stunden hinaus näherten. Geschah dieses, so mußte das Militär-Gouvernement seine Drohung ohne allen Anstand zur Ausführung bringen, d. h. die Festung mit ihrer Umgegend in Belagerungszustand wirklich erklären und Gewalt mit Gewalt vertreiben. Dies erklärte in besonderem Schreiben der General Dumoulin sowohl der Bundesversammlung, als auch speciell dem belgischen General.

Durch einen Bundesbeschluß vom 6. März 1834 war dem Gouverneur aufgegeben, nur in dem einzigen Falle seinen Wirkungskreis über zwei Stunden auszudehnen und in den Verhältnissen, wie sie sich in dem Rayon von zwei Stunden gebildet hätten und gebildet worden seien, irgend eine Veränderung vorzunehmen, wenn belgische Truppen der Festung sich in einer Weise näherten, wodurch derselben Sicher-

heit gefährdet würde. Noch am 26. Februar hatte die Bundesversammlung die Beibehaltung oder Ausdehnung des Festungsrayons lediglich der militärischen Beurtheilung des Gouverneurs anheim gegeben! Man konnte aus der Beschränkung des Gouverneurs durch den letzten Beschluß eine ängstlichere und besorgtere Haltung des deutschen Bundes erkennen. Die oben angeführten Noten (S. 183, 197) der fremden Gesandten, ihre unerfüllten Drohungen mit Krieg hatten — und dies muß hier leider hervorgehoben werden — also doch Anfangs einen niederschlagenden Eindruck in Frankfurt gemacht und zu halben Maßregeln gedrängt, trotzdem die Zusammenziehung belgischer Truppen unter dem General Olivier der Bundesversammlung bekannt war. Das schien ein trauriges Zeichen für eintretende wirklich ernstliche kriegerische Ereignisse zu sein. Denn durch die Weisung vom 6. März verkürzte sich die militärische Machtvollkommenheit des Gouverneurs der wichtigen Festung, über welche bis zum Jahre 1870 so viel Streit und Verwickelungen stattgefunden haben, ganz außerordentlich, gerade in einem Momente, wo die Gerechtsame des Platzes mehr denn je von Grund aus leidenschaftlich angefochten und bedroht war. Das Militärgouvernement wurde durch diese Weisung aller Executivfähigkeit gegen die Vexationen jeder Art der feindlichen Kräfte beraubt, es blieb ihm nur der seiner Natur nach unter solchen Verhältnissen ungenügende Weg der Reclamation und Beschwerde offen. Der zerstörende Einfluß eines scheuen Zurücktretens des Gouverneurs, resp. der wichtigen Festung in ihrer wohlbegründeten und unantastbaren Widerstandskraft vor den feindlichen Anmaßungen, vor den revolutionären Gelüsten lag auf der Hand. Diese Anmaßungen würden im vollen Bewußtsein ihres darin errungenen Sieges bei dem Zurücktreten des Gouverneurs von seiner dem General Tabor angezeigten Drohung sich mit immer größerer Frechheit ausgebreitet haben. Dagegen hätte der Gouverneur, an der Vollgültigkeit seiner gesetzlichen Attributionen irre gemacht, endlich jede selbstständige Autorität verlieren müssen, und hinsichtlich der durch den Platz dem deutschen Interesse noch geleisteten Bürgschaft überall die letzte Spur der Zuversicht und des Vertrauens verloren. Die Weisung (6. März) der Bundesversammlung war ein so unbegreiflicher Fehler, wie in allen Staaten Europa's die Militärreglements, diejenigen Verhältnisse und Umstände, welche Besorgnisse für Festungen oder feste Plätze ließen,

mit ausnahmsweiser Vorsicht, Schärfe und Bestimmtheit geregelt waren. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß Festungen schon durch Annäherung fremder Truppen in der Entfernung mehrerer Tagesmärsche ernstlich bedroht werden und deshalb waren in solchem Falle die Maßregeln der Sicherstellung von jeher in allen europäischen Staaten durch nichts beschränkt, und für den offensiven Widerstand außerhalb war es Regel, und ist es noch, den Feind so weit und so lange als möglich von einer engeren Einschließung des Platzes abzuhalten. Es mag hier angeführt werden, gerade mit Beziehung auf die oben mitgetheilte französische Note (S. 197), daß das französische Kriegsreglement die ausführlichsten Bestimmungen enthielt, die in unserer Zeit freilich noch bedeutend erweitert sind. Schon damals schrieb es den auszusprechenden Kriegszustand bereits in Folge von ungesetzlichen und außerordentlichen Versammlungen innerhalb eines Rayons von fünf Tagemärschen vor. Aber noch mehr das Reglement für die Bundesfestung Mainz gebot ebenfalls Maßregeln der Sicherstellung bei gleichen Besorgnissen (§§. 18. 145. 146. 148). Um so auffallender war es, daß für Luxemburg eine Bundesvorschrift, wie sie für Mainz vorhanden war, gänzlich bis zum Jahre 1835 fehlte, also für eine Festung, welche für ganz Deutschland, damals und bis zum Jahr 1867, von der äußersten Wichtigkeit war, trotz der sie durch mehrere Jahre hin umgebenden politischen Verwickelungen. Dabei war sie eigentlich in einem unvollendeten fortificatorischen Zustande und hatte sich unter steten Anfeindungen von Innen und Außen, über die unentbehrlichste Grundlange eines legalen Bestehens mit unendlicher Verantwortlichkeit ihrer obersten Behörde gegenüber, auf das Kümmerlichste durchhelfen müssen, worin die Darstellung dieses ganzen Bandes die Beweise liefert.

Es scheint, daß die Eifersucht auf Preußen die extraordinäre Vernachlässigung des Bundes in Bezug auf die wichtige Festung herbeigeführt hat. Die Protocolle der deutschen Bundesversammlung geben daüber leider keine Auskunft. Wie leicht und vollkommen angemessen wäre es gewesen, wenn die Bundesversammlung einfach das Reglement für Mainz in seinen wesentlichsten Bestimmungen auf Luxemburg ausgedehnt hätte. Diese so nahe liegende Anordnung wurde aber auch später noch nicht gegeben. Um so mehr war aber auch der Gouverneur von der Festung Luxemburg berechtigt, sich gegen die

Weisung der Bundesversammlung vom 6. März 1834 geradezu aufzulehnen, weil das Festungs-Gouvernement in den schwierigsten Lagen jederzeit mit höchster Vorsicht und nur gerade insoweit auch im Februar 1834 von dem zum Schutz der Festung ihm anvertrauten und zur Verfügung stehenden Mitteln nur insoweit Gebrauch gemacht hatte, als sich unmöglich vermeiden ließ. Um so auffallender mußte die Beschränkung des Gouverneurs durch die Bundesversammlung unter solchen Umständen erscheinen, weil es den Belgiern durch die Weisung vom 6. März an den Gouverneur zugelassen wurde, unmittelbar hinter dem Rayon von 2 Stunden die Festung zu umstellen und einzuschließen, woraus für die Festung alle Folgen einer Blokade hervorgingen, und weil die in der Revolution, sowohl gegen das Fundament ihres Bestehens als gegen die luxemburgische Regierung gerichteten Elemente sich rund um sie her anhäuften und einen auf die Dauer ganz unberechenbaren verderblichen Einfluß auf sie üben mußten. Gerade wenn die Bundesversammlung Frieden wollte, war es nöthig und unvermeidlich, daß zur Vorbeugung der vielfältigsten Störungen und ohne den Stoff dazu im Voraus zu häufen, die Wirkungssphäre des deutschen und belgischen Militairs sich nicht berührte, sondern durch einen nicht unbedeutenden Zwischenraum getrennt blieb. Denn es war klar, daß die Festung, sobald fremde Truppen, gleichviel in welcher Stärke sich über 4 Stunden hinaus ihr nach Willkür nähern durften, keinen Augenblick vor Insulten, bewaffneten Eingriffen in ihre Rechte und partiellen Ueberfällen geschützt war, während sie gegen eine so nahe Bedrohung, festgebannt in eine ihre Kräfte lähmenden Passivität, dem Moment des verlorenen Handelns rechtzeitig kaum noch wieder aufzufinden vermocht hätte. Der Gouverneur reichte schon am 14. März einen sehr geharnischten und sehr ausführlichen Protest gegen den Bundesbeschluß vom 6. März ein, dies konnte er wohl nur mit Beistimmung der preußischen Regierung wagen. Er sagte darin, daß die Erwägung der Frage über die Zulässigkeit des Grades der Annäherung belgischer Truppen an die Festung Luxemburg nicht schlechthin nur die von einem wirklich vollendeten Angriffe ausgehenden Gefahren, daß überhaupt nicht Sicherheitsgründe in dieser äußersten Beziehung entscheiden könnten. Dieser Umstand sei von wesentlicher Bedeutung; denn wenn das Militärgouvernement, als Militärbehörde, in den Zeiten eines offenen Krieges und Kampfes

über seine Befugnisse und Pflichten nie zweifelhaft erklären würde — so müsse es doch nothwendig unter Umständen, wie die vorliegende gegen eine spätere Verantwortlichkeit auf seiner Huth sein über Maßregeln, die sich am Ende in sehr verschiedenen Combinationen der in ihrer wahren Gestaltung nicht festzustellenden, durch *spätere Auslegung* aber so leicht zu entfärbenden Beweggründe bringen lassen.

Die Bundesversammlung mußte sich diese Wahrheit sagen ließen. Aber noch mehr geschah von dem Gouverneur. Er erklärte in langer motivirter Ausführung, daß er der Weisung der Bundesversammlung vom 6. März nicht gehorchen, daß er auf eine *vierstündige* Entfernung belgischer Truppen von dem Platze mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, sogar, nach Beschaffenheit der Umstände, durch den auszusprechenden Belagerungszustand wirken (oder wie es in seinem Protest heißt: unabänderlich dringen) würde. Mit einem Worte: der General Dumoulin ließ sich die leicht zu erkennende Absicht der Bundesversammlung, *ihm allein die Verantwortlichkeit in diesem schwierigen Falle zuzuschieben und ihn unter Umständen zu desavouiren, einfach nicht gefallen.* Er verlangte, daß man ihn mit klarsten und gemessensten Instructionen versehen solle.

In der Weisung vom 6. März war merkwürdiger Weise dem Gouverneur, im Widerspruch mit dem eben beleuchteten gänzlich unbestimmten Aussagen, der Auftrag gegeben, daß er Recrutirungsmaßregeln der Belgier auf der Verbindungsstraße nach Trier zu hintertreiben habe, wo doch nach dem ersten Theil der Weisung — 2 Stunden Entfernung von der Festung — seiner Einwirkung auf eine längere Entfernung gar nichts mehr unterworfen sein konnte. Diese Weisung war sogar eine ganz neue Maßregel, welche bis dahin niemals angeordnet war. Der Gouverneur hatte nun zwei Stunden nach dieser Richtung — im Rayon — die Recrutirungen und das Betreten dieser Strecke von den belgischen Truppen bisher verhindert. Er verlangte daher die fernere und „eigentliche hochgeeignete Willensmeinung der Bundesversammlung" über diesen Punkt, um so mehr, weil auf der Verbindungsstraße nach Trier in der That die Milizaushebung vom 4. März zu Grevenmachern vollzogen war und zwar bei ausgesteckter belgischer Fahne unter dem Schutze mehrerer belgischer Officiere und Unterofficiere in Uniform. Der General Dumoulin erklärte der Bundesversammlung,

daß er ohne die Weisung vom 6. März gegen die seit Jahren nicht stattgehabte und in der That ganz unstatthafte Annäherung belgischer Militärs als gegen einen Eingriff der willkürlichsten und störendsten Art in dem ordentlichen Verlauf der Festungsangelegenheiten mit aller Kraft protestirt haben würde, daß er sich aber nunmehr bis zum Eingang genauer Instructionen diese Verwahrung seiner Rechte vorbehalten müsse.

Die Bundesversammlung sah ein, daß sie entweder den General Dumoulin zurückrufen oder ihm nachgeben müsse. Sie wählte das Letztere und wollte in ihrer Antwort nicht zugestehn, daß in der Weisung vom 6. März ein Widerspruch gegen die Weisung vom 26. Februar liege. Sie habe fortdauernd die Absicht gehabt, daß in den Verhältnissen, wie sie sich bis dahin in dem Festungsrayon von zwei Stunden factisch gebildet und geduldet worden seien, ohne eine dringende motivirende Veranlassung zur Zeit keine Veränderungen vorzunehmen seien, und daß das Festungsgouvernement den ihm im Rayon zustehenden Wirkungskreis über denselben hinaus nicht auszudehnen habe, daß aber eine solche dringende motivirende Veranlassung in der Gefährdung der Sicherheit der Festung liegen könne, daß diese jede andere Rücksicht ausschließe und daß ihr Vorhandensein und die alsdann zu ergreifenden Maßregeln der Beurtheilung und der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements einzig zu überlassen sei und überlassen bleiben sollte. Durch keinen ihrer Beschlüsse sei in der Stellung und in den Befugnissen des Festungsgouvernements wie sie bestanden, etwas verändert, vielmehr die Befugniß, im Falle der Gefährdung der Sicherheit der Festung die alsdann nach seinem militärischen Ermessen erforderlichen Maßregeln auch den Rayon von zwei Stunden auf vier Stunden auszudehen, noch ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. In diesen Aussprüchen werde das Festungsgouvernement seine vollkommene Beruhigung über seine Zweifel finden. Die Bundesversammlung genehmigte zugleich ausdrücklich die Zulässigkeit der Maßregel in Bezug auf den vierstündigen Umkreis, welche der Gouverneur in seinem Schreiben vom 21. Februar dem General Tabor notificirt hatte. Auch in Bezug auf die Verbindungsstraße solle es beim Alten bleiben; es verstände sich von selbst, daß auch hierbei die Erhaltung und Sicherheit der Festung stets die erste, jede andere ausschließende Rücksicht sei, und daß daher eine Hemmung oder

gar Unterbrechung der Verbindung mit dem Bundesgebiet damit unvereinbar sein müsse.

Der Gouverneur hatte die Bundesversammlung zu einem schnellen und entscheidenden Entschlusse gedrängt und daher war der Aerger der fremden Gesandten, der sich in der Anfrage des englischen Gesandten wegen der Befugniß der Bundesversammlung, den Rayon der Bundesfestung festzustellen, äußerte, begreiflich (S. 206, 207). Die Bundesversammlung hatte sich endlich etwas aufgerafft und die oben angegebene Zustimmung zu den Maßregeln des Gouverneurs jetzt deutlich und bestimmt gegeben (3. April 1834). Als das französische Gouvernement nochmals am 8. April die Drohung aussprach: „Autant le Gouvernement français a mis et mettrait encore d'empressement à convainere les Belges de l'avantage d'user avec une sage modération des droits qu'on ne sauroit leur contester sans injustice, autant il est fermement décidé à les soutenir dans la défense de ces mêmes droits contre toutes les atteintes qu'on voudrait y porter", verwies die Bundesversammlung in der Beantwortung dieser Drohung die französische Regierung auf ihre Verbalnoten vom 14. März 1834 (siehe unten S. 223).

Dieser Erfolg war zunächst der von Preußen unterstützen Energie und der Wachsamkeit des Festungsgouvernements zu danken. Wäre statt der preußischen Besatzung eine aus den Mittelstaaten bestehende in Luxemburg, unter dem Commando eines von diesen Staaten gestellten Generals gewesen, so ging wahrscheinlich die Festung für Deutschland verloren. Mit welcher Gier Frankreich darnach strebte, zeigen die bisher vorgeführten Thatsachen mehr als deutlich, und unter damaligen Umständen wäre der Verlust dieser Festung, um dies wiederholt hervorzuheben, ein sehr bedeutender gewesen, gleichviel ob die Festung in belgische oder französische Hände gefallen wäre. Die Festung blieb bis auf die neueste Zeit, bis 1866, stets ein von Frankreich heiß begehrter und von Preußen energisch festgehaltener Punkt, weil bis dahin ein Angriff auf Frankreich nur von dort und von dem in der Nähe liegenden Hochwalde zwischen Saar und Mosel für Preußen möglich war. Denn erst die Erfolge des Krieges von 1866 machten auch Süddeutschland für Preußen zugänglich für einen schnellen Angriff auf Frankreich. Auch nach den Erfolgen von 1866 legte Preußen einen sehr hohen Werth auf die Festung Luxemburg, und als Holland oder

vielmehr das Großherzogthum Luxemburg aus dem deutschen Verbande schied, machte, unter dem heftigsten Widerspruche Frankreichs, Preußen die Bedingung, daß die Festungswerke geschleift werden müßten. Die von 1866 bis 1868 geführten erbitterten Verhandlungen zwischen Frankreich, Holland und Preußen hätten beinahe damals zum Kriege geführt, wenn Frankreich auf den Vertrag mit Holland wegen Abtretung Luxemburgs bestanden hätte. *Für Preußen und Deutschland war also der Besitz Luxemburgs unter damaligen Verhältnissen geradezu eine Nothwendigkeit.* Deshalb sind die erbitterten Intriguen wegen desselben sehr begreiflich. War ein Vorwand beseitigt, so fanden Frankreich und England einen anderen, um sich in die luxemburgischen Angelegenheiten einzumischen und im Trüben zu fischen.

Einen kaum glaublichen Eingriff in die Souveränetätsrechte suchte die belgische Regierung durch eine Holzfällung in dem luxemburgischen Domänenwalde Grunewald. Derselbe gehörte nicht zu den durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 von Holland abgetretenen Landestheilen, sondern gehörte sogar zum Rayon der Bundesfestung Luxemburg. Wie wir weiter unten sehen werden, war der Versuch zur Holzfällung von Belgien schon früher gemacht, aber verhindert worden. Um so mehr setzte sich jetzt nach dem Vertrage vom 21. Mai 1833 das Festungsgouvernement solchen Versuchen Belgiens entgegen und diese so begründete Handlungsweise erfuhr eine der impertinentesten Einmischungen des französischen und englischen Gesandten. Nur die völlige Bedeutungslosigkeit der deutschen Staaten in dieser europäischen Angelegenheit, die zwischen Holland und Belgien schwebte, kann es erklärbar machen, daß solche fremde Einmischungen, wie bei dieser Gelegenheit, möglich waren. Die Note des französischen Gesandten mag hier dem Wortlaut nach folgen; jede Zeile fast drückt Mißachtung gegen Deutschland aus. Sie datirte vom 22. Februar 1834 und lautete:

„Le Gouvernement de Sa Majesté le roi des Français a été informé que le gouverneur de la place de Luxembourg apparts dans ses relations avec les autorités Belges un esprit peu conciliant et que loin de chercher à applanir les difficultés

inhérentes à la situation du Grand-Duché il prend des mesures qui en font naître de nouvelles.

„Cest ainsi que le Gouvernement Belge ayant dernièrement ordonné l'adjudication d'une coupe de bois dans la forêt de Grunewald située dans le rayon de la forteresse, le Gouverneur a fait déclarer qu'il s'y opposerait même par la force.

„Si cette mesure eût été motivée sur des considérations relatives à la sûreté de la place, le Gouvernement de Sa Majesté eût pu la comprendre; mais loin de la Mr. le général Dumoulin a simplement allégué que ses instructions lui prescrivaient de ne tolérer aucun acte du Gouvernement de fait qui serait de nature à porter atteinte aux droits du Gouvernement légitime.

„Sans s'attacher à relever les termes de cette motification le gouvernement de Sa Majesté a du remarquer que les instructions dont il s'agit, avec quelque l'attitude qu'on les interprête, s'appliquent difficilement à un acte de simple administration tel qu'une coupe de bois faite d'une manière régulière.

„Il est donc fondé à croire que le Gouverneur de la forteresse n'a pas bien compris la question et qu'il a gratuitement engagé une contestation dont le résultat ne saurait manquer d'être regrettable, soit qu'elle amène une embarassante collision, soit qu'elle encourage le cabinet de la Haye a former des prétentions que lui interdit la convention du 21. Mai.

„Cette dernière hypothèse s'est même réalisée; les autorités dépendantes du Roi Grand-Duc qui avaient d'abort gardé le silence sur cet incident, se ravisant tout à coup et méconnaissant ouvertement les obligations de la dite convention qui les rend étrangères, jusqu'à un arrangement définitif à tout ce qui passe dans les provinces provisoirement laissées entre les mains des Belges, ces autorités ont pris à leur tour un arrêté pour s'opposer à la coupe des bois de Grunewald. Cette circonstance complique un différend déjà si délicat.

„Il est impossible que la haute Diète ne sente pas comme le Gouvernement de Sa Majesté, que ce n'est qu'à force de prudence et de circonspection qu'on pourra éviter les consé-

quences d'une contestation aussi malheureusement engagée et le Gouvernement de Sa Majesté se plait à croire qu'elle donnera au Gouverneur de Luxembourg les instructions nécessaires pour en prévenir les suites. Sous quelque aspect que l'on envisage l'ensemble de la question du Luxembourg il n'est dans l'intérêt de personne d'en entraver la solution par des empiètemens sur l'administration civile et dont le seul résultat est d'aigrir les esprits et de faire perdre un temps précieux.

„D'autres considérations tirées des antecédents de la haute Diète semblent aussi appeler cette Assemblée à interposer son autorité pour arrêter les conséquences facheuses de cette affaire; mais avant de les citer il convient de poser clairement la question qui fait l'objet de cette note.

„Les Belges sont en possession de l'administration civile dans le rayon de la place de Luxembourg et y perçoivent les revenus publics. Une coupe de bois régulière est un acte d'administration civile et de plus un acte de bon administration. En étendant au Grand-Duché de Luxembourg la convention du 21. Mai le Roi des Pays-Bas a entendu respecter le statusquo; il a par conséquent pris l'engagement de ne pas troubler et de ne pas permettre qu'on troublât l'administation civile belge dans l'exercice de ses fonctions. Cela établi, comment pourrait on qualifier l'emploi des troupes de la garnison fédérale pour s'opposer à l'exécution d'un acte de l'administration civile belge établie dans le rayon? Ce serait évidement une hostilité, une violation de la convention du 21. Mai, et il ne peut entrer ni dans intention du Roi Grand-Duc lié par cette convention, ni dans l'esprit de ses Confédérés, jaloux sans doute de lui donner toute facilité pour remplir ses engagements, de commettre une hostilité qui donnerait lieu à de justes griefs de la part des parties qui ont signé la convention du 21. Mai avec le Roi de Pays-Bas.

„C'est ce que la haute Diète semblait avoir en vue lorsqu'elle s'attachait dans une note du 17. Juin 1833 à calmer les apprehensions qui lui avait manifestées Monsieur le ministre de Sa Majesté Britannique au sujet des empiètemens

des autorités Grand-Ducales de Luxembourg sur le pouvoir civile exercé par les Belges dans le rayon de la forteresse. Elle s'exprimait ainsi: „la Diète a pris à tâche de recueillir des informations exactes sur le fond des appréhensions manifestées dans la note sus-mentionnée (celle de M. le Ministre d'Angleterre) concernant le dessein qu'auraient médité les autorités grand-ducales d'altérer par des moyens d'envahissement le status-quo actuel dans le rayon stratégique de la forteresse de Luxembourg. Elle a eu la satisfaction de se convaincre par des rapports qui lui sont parvenus qu'aucun fait récent ne justifiait de pareilles suppositions. Maintenant la communication officielle que Sa Majesté le roi Grand-Duc lui a fait faire de la convention du 21. Mai lui a donné l'entière certitude que les circonstances n'exigent plus la démarche proposée pour prévenir toute entreprise hostile. C'est par cette raison qu'appréciant la confiance due aux protestations du Gouvernement de la forteresse de sa ferme intention et de ses moyens suffisant pour contenir toute tentative contre l'ordre et la tranquillité dans le rayon stratégique que la Diète n'a pu se convaincre ni de la nécessité ni des avantages d'une convention particulière à conclure à cet effet. Elle croit plutôt devoir s'entenir aux pouvoirs inséparables de la responsabilité du Gouverneur pour les intérêts militaires de la forteresse.

Ainsi la haute Diète rassurait le Ministre de Sa Majesté Britannique sur tout empiètemens de la part des autorités grand-ducales relativement à l'administration civile exercée par les Belges; elle exprimait la certitude que la convention du 21. Mai qui l'ai avait été communiquée préviendrait toute hostilité; elle en avait la confiance dans les protestation du Gouverneur de la forteresse; elle affirmait que ce Gouverneur dont les pouvoirs et responsabilité se bornaient aux intérêts militaires de la forteresse saurait contenir toute tentative contre l'ordre et la tranquillité; en un mot l'esprit et la lettre de cette note sont dans le sens incontestable du maintien du status-quo et de la restriction des pouvoirs du Gouverneur aux affaires suprement militaires. Et cependant aujourd'hui il ne s'agirait de rien moins que le troubler le status-quo; d'empiéter

à main armée sur l'administration civile, de méconnaître les conséquences de la convention du 21. Mai.

„Lorsque la haute Diète aura mûrement comparé les faits avec les assurances contenues dans la note citée ci-dessus elle pourra juger si le Gouverneur de Luxembourg ne donne point trop d'extension aux pouvoirs qui lui ont été conférés.

„La prudence, la convention du 21. Mai, l'esprit de paix et de conciliation, le précédent qui vient d'être cité, toute semble offrir la certitude, que la haute Diète rassurera le Gouvernement du roi sur la suite de cette affaire en invitant le Gouverneur de la forteresse de Luxembourg à se renfermer dans les limites de ses attributions militaires et à s'abstenir de toute intervention dans les actes de l'administration civile, conformement aux assurances contenues dans la note qui a été adressée à Mr. le Ministre de Sa Majesté Britannique le 17. Juin 1833."

Dieſer Verbalnote vom 22. Februar folgte eine zweite vom 27. Februar, alſo lautend:

„Il parait que l'un des arguments que l'on oppose au gouvernement Belge pour constater son droit à la coupe des bois de la forêt de Grunewald se fonde sur ce que depuis trois ans aucune coupe n'a été effectuée dans cette forêt.

„Cette assertion est inexacte. Si en 1831 et 1832 aucune coupe n'a en lieu c'est qu'alors on attendait toujours à la solution prochain de la question Luxembourgoise.

„Mais il est de notoriété publique que l'année dernière l'administration Belge a adjuge une partie de bois située dans le rayon; que les autorités grand-ducales ont fait opposition; que néanmoins l'adjudicataire qui était un maître de forges français, Mr. Redon, a procété à l'exploitation sans être troublé dans cette opération.

„Quant même ce précédent ne serait point en faveur du Gouvernement Belge, on ne peut sérieusement prétendre que celui qui a un droit facultatif perde ce droit parcequ'il ne lui a pas plus d'en user pendant un certain tems."

Es wird in dieſer Note dem Grunde, welcher gegen das Benutzungsrecht des Grunewald durch das belgiſche Gouvernement daraus

hergenommen worden war, daß seit drei Jahren kein Holzschlag darin vorgenommen worden sei, die in der Notorietät beruhende Thatsache entgegengehalten, daß im Jahre 1833 die belgische Verwaltung einen Theil des im Rayon belegenen Holzes habe versteigern lassen, daß die großherzogliche Behörde dagegen Opposition eingelegt, einer der Steigerer aber, ein Herr Redon, ein französischer Hüttenbesitzer, nichts destoweniger die Abfuhr vorgenommen habe, ohne dabei gestört zu werden.

So weit die französischen Noten.

Aber der actenmäßige Hergang der Sache widersprach in allen Punkten der französischen Darstellung. Wir wollen ihn daher hier folgen lassen:

In der Sitzung vom 27. Februar 1832 machte der luxemburgische Gesandte die Anzeige bei der Bundesversammlung, daß das belgische Gouvernement zu Arlon zur öffentlichen Versteigerung von zehn Holzschlägen im Dominialwald Grunewald an einem bestimmten Termin hätte schreiten wollen, daß sich jedoch kein Steigerer eingefunden hätte und daß die großherzogliche Dominialverwaltung bei der Wiederholung jenes Versuches die auf den gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Abmachungen ergehen lassen würde.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige über einen Eingriff des belgischen Gouvernements in die Souveränetäts- und Eigenthumsrechte des Königs-Großherzogs einstweilen zur Kenntniß.

In der Sitzung vom 15. Mai 1833 machte der niederländisch-luxemburgische Gesandte, unter Beziehung auf seine Erklärung in der Sitzung vom 27. Februar 1832, die Anzeige, daß die von der großherzoglichen Domänen-Direction, ergriffenen Maßregeln diejenigen Personen, welchen die Holzschläge bei der öffentlichen Versteigerung zuerkannt worden wären, von der wirklichen Fällung des Holzes abgehalten hätten, mit Ausnahme eines gewissen Dérédon, Hammerwerksbesitzer zu Willernst in Frankreich, welcher beabsichtige, das gefällte Holz in Kohlen zu verwandeln und diese nach Frankreich abzuführen. Der Gesandte trug daher darauf an, die Bundesversammlung wolle auf Maßregeln bedacht sein, welche geeignet schienen, die Ausführung des Vorhabens des Dérédon zu verhindern und der Wiederholung ähnlicher Beeinträchtigungen vorzubeugen.

Die Anzeige wurde dem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Diese, durch zufällige Umstände verspätet, erfolgte in der Sitzung vom 26. September 1833.

Der Ausschuß ging darin von der Ansicht aus, daß, wenn auch der factischen Occupation eines Landes die factische Verwaltung desselben und die Disposition über Mobilien und Nutzen folge, während eine das Eigenthum übertragende Disposition über die Substanz durch eine förmliche Abtretung bedingt werde, so müsse dabei doch der wirkliche militärische Besitz vorausgesetzt werden. Von diesem seien die Belgier im Festungsrayon von Luxemburg völlig ausgeschlossen, und wenn dem ungeachtet die Ausübung der Justiz- und Polizeiverwaltung von ihrer Seite darin geduldet worden, so sei dies eine Anomalie, welche sich durch die Zeitverhältnisse erkläre. Es folge hieraus aber keineswegs, daß damit jede Art von obrigkeitlicher Gewalt und die Disposition über alle und jede Nutzungen auch nur stillschweigend zugelassen worden sei. Die Bundesversammlung habe vielmehr bei mehreren Veranlassungen, namentlich bei der versuchten Milizaushebung, auf Anrufen der großherzoglichen Regierung einer Ausübung höherer Administrations- und Hoheitsrechte widersprochen, solche wirksam verhindert, und sich darauf beschränkt, die gewöhnliche Verwaltung, welche keine Unterbrechung erleiden könne, von Seiten der Belgier ohne Anerkennung zuzulassen.

Nach dem Antrage des Ausschusses beschloß hierauf die Bundesversammlung, daß die Abführung des in dem Domänenwalde Grünewald, insoweit er im strategischen Festungsrayon lag, versteigerten Holzes nicht zu gestatten, vielmehr der großherzoglichen Domäneninspection zu Luxemburg die Verfügung über das bereits gefällte Holz zu überlassen und das Festungsgouvernement zu Luxemburg, unter Mittheilung des von dem Ausschusse erstatteten Vortrags, zu bescheiden sei, hiervon erforderlichen Falls den belgischen General von Tabor zu verständigen und der großherzoglichen Domäneninspection die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dennoch kam in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Jan. 1834 eine Anzeige des Festungsgouvernements vom 7. desselben Monats zum Vortrage, daß die belgische Behörde aufs Neue eine Holzfällung im Wege der Versteigerung angekündigt und daß die großherzogliche Behörde aufs Dringendste darauf angetragen hätte, diese Absichten im Sinne des Beschlusses vom 26. Septbr. 1833 zu verhindern und weil von ihr,

in Beziehung auf die von dem belgischen General von Tabor zur Unterstützung des angeblichen Benutzungsrechts der Belgier angezogene Convention vom 21. Mai 1833, erklärt worden sei, daß in dieser Uebereinkunft (welche ohne alle Theilnahme des Bundes zu Stande gekommen, und welche den König-Großherzog, nach der förmlichen Erklärung der großherzoglichen Gesandtschaft, zu nichts anderem verpflichtet habe, als zu der nur das Militärische betreffenden Zusage, daß auf seinen Befehl keine Feindseligkeiten angefangen werden sollten) die Bundesversammlung den angeblichen Besitzstand nicht begründet finden und überhaupt keinerlei politische und administrative Folgerungen daraus ableiten lassen könne.

Die Bundesversammlung fand sich umsomehr bewogen, dem Beschlusse vom 26. Septemb.r 1833 zu inhäriren, als sie ein wesentliches militärisches Interesse der Festung darin erkannte, den Holzbedarf derselben für alle Fälle durch die im Rayon belegenen Waldungen gesichert zu wissen.

Es erhellte hieraus, daß die großherzoglichen Behörden sich keineswegs früher bei den von den Belgiern beabsichtigten Holzfällungen beruhigt, und nicht erst jetzt angeblich durch das Benehmen des Festungsgouvernements aufgemuntert, einen Widerspruch dagegen erhoben hatten, wie in der Note des Baron von Alleye vom 22. Februar angeführt wurde. Sie hatten vielmehr zu jeder Zeit, vor und nach der Convention vom 21. Mai 1833, dagegen protestirt und den Schutz des Bundes angerufen, wie denn auch ihrer Opposition gegen die erste Unternehmung der Art in der zweiten Note des Baron von Alleye vom 27. Februar 1834, im Widerspruche mit obiger Behauptung, ausdrücklich Erwähnung geschehen war.

Der Gesichtspunkt, aus dem Baron von Alleye die vorliegende Frage betrachtet wissen wollte, war ein anderer. Er stellte voran, daß die Belgier sich im Besitze der Civilverwaltung im Rayon befänden und sämmtliche Steuern darin erheben ließen.

Es war allerdings richtig, daß die Belgier die Justiz- und Polizeiverwaltung im Festungsrayon factisch ausübten und im Zusammenhange damit die Steuern erheben ließen; doch bleibt es zur richtigen Beurtheilung dieses Verhältnisses nothwendig, die Umstände, unter denen es sich gebildet, und die Art und Weise, wie solches bisher bestanden hatte, nicht außer Acht zu lassen (S. 90 ff.).

Der Baron Alleye hatte eine ihm zugestellte Abschrift einer deutschen Note vom 19. Septbr. 1833 zurückgegeben, „weil sie ihn nicht berühre," stützte sich aber jetzt auf dieselbe. Die Bundesversammlung hielt selbstverständlich an der darin geäußerten Argumentation fest.

Baron von Alleye nahm es als unbestreitbar an, daß Wort und Geist der gedachten Note im Sinne der Aufrechthaltung des Status quo und der Beschränkung des Festungsgouvernements auf rein militärische Gegenstände gerichtet gewesen seien, und daß es sich doch jetzt um nichts weniger handele, als darum, den Status quo zu stören, die Civilverwaltung mit gewaffneter Hand anzugreifen, und die Consequenzen der Convention vom 21. Mai zu verkennen.

Den wahren Gesichtspunkt hatte aber die Bundesversammlung richtig dargestellt, indem sie in der gedachten Note ihre Ansicht ausgesprochen, daß keine ruhestörenden Reibungen im Festungsrayon stattzufinden hätten. Der von dem großbritannischen bevollmächtigten Minister geäußerten Besorgniß, daß die großherzoglichen Behörden beabsichtigten, die zur Zeit im Festungsrayon bestehenden Verhältnisse gewaltsam zu ändern, stellte sie ihre auf eingezogenen Berichten beruhende Ueberzeugung entgegen, daß eine solche Vermuthung keine Thatsache rechtfertige, und fand eine Bestätigung hierin in der Namens des König-Großherzogs erfolgten Mittheilung der Convention vom 21. Mai, wodurch sich der König verpflichtet hatte, bis zum Abschluß eines, die Verhältnisse mit Belgien ordnenden, definitiven Vertrags, im Großherzogthume keine Feindseligkeiten auszuüben. Bei dem festen Willen des Festungsgouvernements, jede Ruhestörung im Umkreise der Festung zu verhindern und bei den ihm zustehenden, seiner Responsabilität entsprechenden, militärischen Mitteln, hielt die Bundesversammlung zur Sicherung jenes Zwecks die von dem großbritannischen bevollmächtigten Minister beantragte Uebereinkunft nicht für nöthig.

Das war Alles, was die Bundesversammlung erklärt hatte.

Ihre Erwartung, daß keine gewaltsame Störung der in dem Festungsrayon zur Zeit bestehenden Verhältnisse von Seiten der großherzoglichen Behörden versucht werden würde, hatte sich bestätigt, wogegen das belgische Gouvernement durch die eingeleitete abermalige Holzfällung im Grunewald und durch den erneuerten Versuch der Milizaushebung im Festungsrayon die zur Zeit bestehenden Verhältnisse

zu verändern, thatsächlich beabsichtigt hatte. — Die Ueberzeugung der Bundesversammlung, daß auch im Falle einer versuchten Ruhestörung im Festungsrayon, die dem Gouvernement zu Gebote stehenden Mittel zur Zeit ausreichen würden, um jene zu verhindern, hatte sich ebenfalls bewahrheitet.

Daß, wie Baron von Alleye annahm, in der gedachten Note die Befugnisse des Festungsgouvernements auf die rein militärischen Gegenstände beschränkt seien, war nirgends darin gesagt. Die aus der Uebersetzung dieser Note angeführten Worte:

„les pouvoirs inséparables de la responsabilité du Gouverneur pour les intérêts militaires de la forteresse;“

sagten nur, daß die Bundesversammlung die dem Festungsgouvernement vermöge seiner Stellung zukommenden, militärischen Befugnisse für ausreichend halte, um die Ruhe im Festungsrayon zu sichern. Daß dies allein der Sinn war, ging ganz unverkennbar aus dem deutschen Texte der Note, welcher in der Uebersetzung nicht vollkommen treu wiedergegeben worden war, hervor. Die betreffende Stelle lautete:

„die der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements entsprechenden militärischen Befugnisse desselben,“

welches ganz treu in das Französische übersetzt, sagte:

„les pouvoirs militaires inséparables de la responsabilité du Gouverneur etc.“

Uebrigens waren die Mittel des Festungsgouvernements auf den nach militärischen Instructionen und militärischen Gesetzen auszuübenden Festungsbefehl auf die Sicherheit und Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes beschränkt geblieben. Daneben aber waren einzelne Fälle vorgekommen, wo das Festungsgouvernement, ohne übrigens in die Civilverwaltung irgend einzugreifen, doch auf besonderen Befehl der Bundesversammlung, als deren Organ, seine militärischen Mittel angewendet hatte, um die von der Bundesversammlung in Beziehung auf die Zeitverhältnisse getroffenen Anordnungen aufrecht zu erhalten und ihnen Nachdruck zu geben. Von dieser Art war die Verhinderung der erwähnten Milizaushebung im Festungsrayon und des Holzschlages im Grunewald.

Nie hatte die Bundesversammlung übrigens durch derartige Verfügungen sich selbst in die Stelle der großherzoglichen Regierung ein-

setzen, und die betreffenden Administrations- und Souveränetätsrechte gegen deren Ausübung sie einschritt, für sich ausüben wollen, sondern sie hatte damit nur den von der niederländisch-luxemburgischen Regierung angerufenen Schutz gegen Beeinträchtigungen gewährt, oder ihre eigene Stellung und ihre eigene Gerechtsame gehandhabt.

Die Noten von Baron Alleye wurden von der Bundesversammlung auf einen sehr eingehenden Bericht des Ausschusses in verdienter Weise beantwortet, nachdem die abzufassende Antwort in der Bundesversammlung sehr ausführlich erörtert worden war. Alle Gesandten stimmten für die scharfe Antwort mit Ausnahme des von Hessen, welcher auf Instructionseinholung antrug. So lange sich die Bundesversammlung auf den Festungsrayon und dessen Unverletzlichkeit stützen konnte, antwortete sie meistens entschieden, aber in der Hauptsache bewies sie sich, wie der König von Holland ihr oft genug in den bittersten Worten mit Recht vorwarf, schwach und ohnmächtig.

Die Note (14. März 1834) lautete:

„In der Verbalnote des Baron Alleye vom 22. Februar 1834 die von den Belgiern beabsichtigte Holzfällung in dem im Rayon der Festung Luxemburg belegenen Domänenwalde Grunewald und die Verhinderung derselben durch das Festungsgouvernement betreffend, wird von zwei thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, von der nämlich, daß

„1. das Festungsgouvernement hierbei seine Instructionen mißverstanden und ohne Noth eine jedenfalls bedauerliche Contestation herbeigeführt habe,

und von der, daß

„2. die luxemburgischen Behörden, welche anfangs über die Holzfällung das Stillschweigen beobachtet hätten, durch das Verfahren des Festungsgouvernements aufgemuntert, mit Verkennung der aus der Convention vom 21. Mai 1833 für sie sich ergebenden Verbindlichkeiten einen Beschluß gefaßt hätten, um sich der Holzfällung in dem Grunewald zu widersetzen. Die eine und die andere dieser Voraussetzungen ist unrichtig, wie die nachstehende actenmäßige Darstellung des Hergangs außer allen Zweifel setzen wird."

Dann folgte die actenmäßige Darstellung, welche hier weggelassen wird, weil sie im Wesentlichen in dem Resumée oben gegeben wurde

(s. S. 214 ff.). Die Bundesversammlung führte die einzelnen Beispiele ausführlich vor (S. 214—216).

Die Antwort an Alleye schloß dann mit folgenden Worten:

„Die vorstehende Ausführung wird dem französischen Gouvernement die Ueberzeugung gewähren, daß dasselbe von dem wahren Sach- und Rechtsverhältnisse unvollkommen unterrichtet gewesen ist. Die von dem Festungsgouvernement wegen Verhinderung der Holzfällung im Grunewald und der Milizaushebung im Festungsrayon auf Befehl der Bundesversammlung getroffenen Anordnungen tragen den Character einer Feindseligkeit nicht an sich; sie bezwecken lediglich die neueren Versuche der Belgier zu hindern, welche darauf gerichtet waren, die Ausübung ausgedehnter Administrations- und Souveränetätsrechte des legitimen Landesherrn, der stets widersprochen worden ist, und die überdies mit der militärischen Stellung, den Interessen und Bedürfnissen der Bundesfestung unverträglich war, an sich zu reißen. Die Bundesversammlung kann sonach nicht gemeint sein, den Standpunkt, aus dem sie die luxemburger Frage im Allgemeinen und die wegen der Holzfällung im Grunewald insbesondere betrachtet, zu verändern und dem Festungsgoudernement andere, als die bisherigen Instructionen zu ertheilen."

Der König der Niederlande gab in Folge des eingegangenen Vertrages vom 21. Mai 1833 endlich der Bundesversammlung Nachricht über die von Belgien abgetretenen Gebiete und verband damit eine Erklärung, welche die ganze Misère der damaligen Zustände Deutschlands dem Auslande gegenüber zu Tage förderte; diese Erklärung (14. November 1833) hütete man sich aber sorgfältig zu veröffentlichen. Sie lautete:

„Die bedauernswerthen Ereignisse, welche das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg betroffen haben, sind zu allgemein bekannt und selbst im Innern dieser Versammlung seit dem Jahre 1830 zu oft zur Sprache gekommen, als daß es nöthig sein könnte, sich jetzt noch näher darüber zu verbreiten.

„Der König-Großherzog dürfen Sich jedoch mit voller Ueberzeugung der Wahrheit das Zeugniß geben und Sich auf das Urtheil der Mit- und Nachwelt berufen, daß Sie zur gewissenhaften Erfüllung

Ihrer Pflichten als Souverän und als Mitglied des deutschen Bundes kein Mittel unversucht gelassen haben, worauf denselben die bestehenden Staatsverträge und die Gesetze des deutschen Bundes ein Recht geben, und welche dazu dienen konnten, Ansehen, Würde und Rechte des durchlauchtigen Bundes, sowie des nassauischen Fürstenhauses aufrecht zu erhalten, auch die Ihrer Regierung anvertrauten Länder zu schützen und vor ungerechter Beeinträchtigung zu bewahren.

„Wenn weder bedeutende pecuniäre Opfer — die einzigen, welche unglückliche Verhältnisse im Großherzogthume Luxemburg Ihnen gestatteten — noch der unerschütterliche Muth, womit das treue niederländische Volk im ungleichen Kampfe gegen die Uebermacht Ihnen zur Seite stand und seinen Schutz in eigener Kraft suchen mußte, zum Ziele führen konnten; so liegt für Allerhöchstdieselben doch hierin diejenige Beruhigung, ohne welche in solchen verhängnißvollen Zeiten kein Landesherr bestehen kann, dem seine Regentenpflichten, seine Bundesverpflichtungen und die Ehre und Würde seines Namens heilig sind.

„In dieser Lage und Ueberzeugung findet sich der König-Großherzog, seine bundesmäßigen Verpflichtungen nie aus den Augen verlierend, in Folge der Verhältnisse veranlaßt, seinen höchsten und hohen Mitverbündeten eröffnen zu müssen, daß die endliche Beseitigung der fast unauflöslich scheinenden Schwierigkeiten, welchen die desfalls bis hierher stattgefundenen Unterhandlungen unterlegen haben, es Allerhöchstdenselben wohl zu einer politischen Nothwendigkeit machen könnte, einen Theil des Großherzogthums Luxemburg an Belgien abzutreten, und zwar in diesem Falle in der Art: daß die Grenze Athus, Arlon, Mesancy, Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb, Parette, längs des Thalwegs der Sauer bis gegenüber Tintange, von da nach der Grenze des Arrondissements Diekirch, Honville, Livarchamps und Loutremange und ferner die Grenze des gedachten Arrondissements entlang bis zur preußischen Grenze einer Seits umfassen, anderer Seits aber Rodonge, Clemancy, Steinfort, Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange, längs des Thalwegs der Sauer bis gegenüber Tintange, dann Surret, Harlange, Tarchamps, Doncols, Soulez und entlang die Grenzen des Arrondissements Diekirch bis zum preußischen Gebiet einschließen könnte. Da hierzu jedoch nach Artikel 6 der wiener Schlußacte, die Zustimmung des deutschen Bun-

des erforderlich sein würde, so ist der Gesandte beauftragt, den Wunsch seiner Regierung dahin auszudrücken, daß von Seiten des deutschen Bundes diese Zustimmung eventuell ertheilt werden möge.

„Derselbe läßt jedoch diesen Wunsch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte erklären, daß, obgleich der Lauf der Unterhandlungen es nicht zuläßt, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben, dennoch auf den bleibenden Landestheil alle Gerechtsame und Vortheile im deutschen Bunde in jeder Hinsicht unvermindert übertragen werden und dessen jetzige und künftige Landesherrn in ganz gleichem Umfange und Maße, wie solche dem ganzen Großherzogthume bis jetzt ankleben und dessen Regenten zustehen, erhalten bleiben; wogegen aber der König-Großherzog sich auf der anderen Seite zu allen bundesgesetzlichen Verbindungen und matrikularmäßigen Leistungen aller Art auf demselben Fuße verpflichtet, wie solche auf dem unzertheilten Großherzogthume ruhten, und zwar mit der Beschränkung, daß von diesen Verpflichtungen und Leistungen dem nach der Abtretung bleibenden Theile nicht mehr zur Last fallen soll, als auch außerdem nach Verhältniß auf demselben lasten würde und derselbe würde haben beitragen und leisten müssen, indem er den durch eine Abtretung erfolgenden Ausfall auf andere Weise, welche den Gegenstand anderweiter Unterhandlungen ausmachen würde, zu ersetzen und zu leisten sich verpflichtet.

„Allerhöchstdieselben glauben hierdurch ihren höchsten und hohen Mitverbündeten einen Beweis ihrer föderativen Gesinnungen zu geben und deshalb durch die, unter diesem Vorbehalte zu ertheilende, eventuelle Zustimmung des deutschen Bundes zur Fortsetzung der Unterhandlungen bald in den Stand gesetzt zu werden."

Die Bundesversammlung fand diese gegebene Erklärung dem Bundesbeschlusse vom 13. August 1833 entsprechend.

Sie sendete aber die empfindliche Erklärung ohne Bemerkung an die Regierungen, und verlangte, daß der in der niederländischen Erklärung bezeichneten Abtretungs- und resp. Grenz-Linie nähere Bestimmung gegeben werde. Der Präsidialgesandte machte zugleich die Anfrage, ob diejenige Linie gemeint sei, die von der Londoner Conferenz in der von den Bundestagsgesandtschaften von Oesterreich und

Preußen in der Sitzung vom 27. October 1831 zum ersten Separat-Protocolle übergebenen Separatacte, Artikel 2, mit Zugrundelegung einer geographischen Karte, detaillirt angegeben worden sei?

Ueber den Ersatz und die Sicherung des ebengedachten Ausfalles wurde die großherzogliche Regierung zu baldiger weiterer Eröffnung aufgefordert. Der Präsidialgesandte setzte dabei voraus, daß der König-Großherzog wegen der agnatischen Zustimmung die geeignete Einleitung treffen würde.

Bei der Prüfung des niederländischen Antrags verlangte dann der Präsidialgesandte noch eine besondere Rücksicht auf die in den Bundesbeschlüssen vom 9. und 29. September 1831 ausgesprochene Directive wegen Sicherung der Vertheidigungslinie des Bundes, nach welcher jede Gebietsabtretung ausgeschlossen bleiben mußte, durch welche die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt würde. In diesem Sinne wurde darauf der Antrag gestellt, zu dem Preußen und Oesterreich einfach beistimmten.

Auch Bayern stimmte bei, fügte aber noch hinzu, daß es ausdrücklich voraussetzte, daß jene Stelle des Präsidialvertrages, in welcher von der Art und Weise des dem Bunde zu leistenden Ersatzes die Rede sei, auch die von den früheren Directiven und von der Sorgfalt des Bundes für Erhaltung der materiellen Grundlagen seiner Gesammtmacht gebotene Rückfrage in sich begreife, auf welchen Antecedentien und Motiven die den bisherigen Standpunkt der Sache wesentlich verändernde großherzogliche Erklärung beruhe:

„daß der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben.“

Die bestimmte Aufnahme dieser Rückfrage in die an die großgroßherzogliche Gesandtschaft ergehende Aufforderung, verlangte Bayern ausdrücklich.

Dasselbe war ferner der Ansicht, daß nicht eher, als bis die Rückäußerung der großherzoglichen Regierung erfolgt sein würde, sowohl für das einzuholende militärische Gutachten als für jede fernere gründliche Berathung der Bundesversammlung — sei es in voller Sitzung oder vorerst in einem Ausschusse — die nöthige Grundlage vorhanden sein könne. Sachsen verlangte noch eine bestimmtere Erklärung des Königs-Großherzogs. Weil in den früheren Erklärungen und

Beschlüssen, und namentlich in dem Bundesbeschlusse der Sitzung vom 9. September 1831, immer nur von Austausch des Bundesgebiets die Rede gewesen sei, so müsse gewünscht werden, daß die niederländische Regierung auch darüber Auskunft ertheile, warum eine Entschädigung durch anderes Gebiet nicht thunlich sei.

Hiermit stimmten Württemberg und Baden überein. Diesen schlossen sich alle anderen Regierungen an, so daß für den ursprünglichen Antrag nur Preußen, Oesterreich und Hannover gestimmt hatten.

Der Beschluß (14. November 1833) lautete demnach:

„1. Die in der heutigen Bundestagssitzung zu Protocoll gegebene Erklärung der niederländischen großherzoglich-luxemburgischen Gesandtschaft des Bundestags ist an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden.

„2. Die niederländische, großherzoglich-luxemburgische Bundestagsgesandtschaft wird ersucht, zur Kenntniß ihrer Regierung zu bringen, daß die Bundesversammlung baldigen weiteren Aufklärungen und Anträgen entgegen sehe:

„a) darüber, ob unter der in der heutigen Erklärung bezeichneten Grenzlinie — wie vorausgesetzt werde — die in der londoner Conferenz am 15. October 1831 unterzeichneten Separationsacte, Art. 2, mit Zugrundelegung einer geographischen Karte, angegebene Grenzlinie gemeint ist?

„b) über die Gründe, auf welchen die Erklärung der großherzoglichen Regierung beruhe, „daß der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben?“

„c) über die Art und Weise des Ersatzes und der Sicherung des bei Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg in Absicht auf die bundesgesetzlichen Verpflichtungen und matricularischen Leistungen entstehenden Ausfalles, und

„d) seiner Zeit darüber, inwiefern der König-Großherzog sich der Beistimmung der Agnaten des Hauses Nassau zu dieser Veränderung versichert habe?

„3. Die Bundesversammlung behält sich vor, nach Einlegung vorstehender Aufklärungen den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten zu ersuchen, in Gemäßheit der in den Bundestagsbeschlüssen

vom 9. und 29. September 1831 (I. Sep.-Prot. der 29. Sitzung und I. Sep.-Prot. der 32. Sitzung), wegen Sicherung der Vertheidigungslinie des Bundes ausgesprochenen Directive, unter Vernehmung der Militärcommission und des Festungsgouvernements, zu erwägen und im gutachtlichen Vortrage zu erörtern: ob durch die beantragte Gebietsabtretung die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt werde?"

Der dem König-Großherzog gestellten Auflage (S. 224) kam derselbe am 9. Januar 1834 schon nach und sagte, daß die von ihm am 14. November 1833 der Bundesversammlung angegebenen Grenzen genau mit den auf den londoner Conferenzen vereinbarten übereinstimmten, und daß er die seiner Erklärung vom 14. November 1833 vorausgeschickte Einleitung (S. 220) zu seinem Antrage (S. 222) gegeben, damit er sich der unangenehmen Nothwendigkeit überhebe, auf die Verhältnisse zurückkommen zu müssen, welche den londoner Unterhandlungen eine Wendung gegeben, die nothwendig sowohl für ihn, als für den deutschen Bund einen Gebietsverlust, und zwar ohne einen Ersatz, mit Nothwendigkeit herbeiführen müßte. Er habe die Ueberzeugung, seinerseits Alles gethan zu haben, um diesen üblen Erfolg abzuwenden; er habe wiederholt und dringend die bundesgesetzlich vorgeschriebene Hilfe angerufen, und sei, als deshalb bei der Berathung über das Hilfegesuch die Bundesversammlung von ihm vorläufige Maßregeln verlangt habe, diesem Verlangen mit Aufopferung von mehreren hunderttausend Thalern nachgekommen. Noch ehe der Aufruhr Bestand erlangt, und nur auf den Bemühungen untreuer Beamter und anderer Glücksucher beruht habe, sei von ihm die Einrichtung eines Truppencorps, dem es damals nicht schwer gefallen sein würde, die Bemühungen des Aufruhrs zu vereiteln, geschehen. Aber ein Beschluß der Bundesversammlung habe die Ausführung dieses Vorhabens vereitelt.

Allerdings hatte der König in seiner Behauptung Recht. Der Beweis lag seit jenem Beschluß in der schnellen Besiegung der Belgier durch die Holländer, im Jahre 1832, wie sie oben kurz geschildert ist (S. 43, 44). Der König hatte ferner im Wege der Unterhandlung stets darnach getrachtet, das Luxemburgische den Verhandlungen zu London zu entziehen, und selbst wenn es im Laufe derselben in Berührung kommen mußte, hatte er immer Alles ausschließlich dem

Bundestage vorbehalten. Anfänglich hatte diese Bemühung auch allen Eingang bei den Conferenzen gefunden. Sie maßte sich keine Entscheidung über Luxemburg an, sondern schloß, nachdem die Bundesversammlung selbst zuerst unter dem 18. December 1830 eine Eröffnung an dieselbe gelangen ließ, in ihrem Protocoll Nro. 7 vom 20. December 1830 die Rechte des Königs und des deutschen Bundes auf Luxemburg von ihren Bemühungen aus (S. 4). Sie bestätigte dies in ihrem Protocolle Nro. 11 vom 20. Januar 1831 und in der Beilage zum Protocoll Nro. 12 vom 27. Januar 1831, welches letztere der König als Grundlage der weiteren Unterhandlungen angenommen hatte (S. 4).

Die Bundesversammlung hatte allerdings ihre Verpflichtung zur Hülfeleistung gegen den Aufruhr erkannt (S. 21 pass.) und die Conferenz diesem nicht allein sich nicht widersetzt, sondern sogar in Brüssel durch ihre Commissäre erklären lassen, daß das Einschreiten des deutschen Bundes von ihr keineswegs als eine fremde Einmischung betrachtet werden könne (S. 21). Als jedoch die Bundesversammlung, nach Beschluß vom 3. Februar 1831, von der londoner Conferenz eine Angabe der Maßregeln, welche dieselbe zur Dämpfung des Aufruhrs gewonnen hätte, verlangte, erkannte damit die Bundesversammlung an, daß auch wegen des Großherzogthums Luxemburg der Conferenz eine Befugniß zustehe, die der König-Großherzog stets abzulehnen bemüht gewesen war. Diesen letzteren Umstand warf jetzt der König-Großherzog dem deutschen Bunde sehr bitter vor und sagte:

„Wenn die weiteren Bestimmungen gewissermaßen allein der londoner Conferenz überlassen waren, so daß es also dem König nicht mehr möglich ward, einen Gebietsaustausch zu erreichen, der auch schon an sich die Folge einer traurigen Nothwendigkeit gewesen sein würde, sondern wenn Er ohne Hilfe von einer anderen Seite allein der Uebermacht gegenüberstehend, Sich nunmehr Opfer und Verluste sollte müssen gefallen lassen, die am schmerzlichsten und mehr als den Bund Ihn Selbst und Seine Unterthanen treffen würden, dann glaube Er Seiner durch die bloße Erinnerung an diese traurigen Verhältnisse die von dem Bunde aufgestellte Frage (S. 224) mehr als zureichend beantwortet zu haben."

Der König-Großherzog hatte in diesem Falle voll-

kommen Recht, und das große Deutschland mußte sich diese für Deutschland so demüthigende Antwort ruhig gefallen lassen. Es ist wahr: Holland hatte in mancher Beziehung gegen Deutschland unverantwortlich von 1815 an gehandelt. — Das bekannte jusqu'à la mer! — Doch das waren wohl mehr die holländischen Handelsherren gewesen, als der König selbst, wenn auch dieser gewiß nicht ohne Schuld war. Aber die Hauptschuld lag an den deutschen Diplomaten, welche am wiener Congreß einen so unbestimmten Ausdruck, wie den genannten, in die Congreßacte aufgenommen hatten. Die Herren waren doch sonst gewitzigt genug. Es soll auch durchaus nicht bestritten werden, daß in mancher anderen Beziehung sich Holland hochmüthig, eigennützig und verletzend gegen Deutschland in Handelsangelegenheiten benommen hatte, allein in dieser Frage handelte es sich nicht um die Niederlande, um den König von Holland, sondern um den Großherzog von Luxemburg, d. h. eines Landes, welches an den holländischen Vortheilen sehr wenig Antheil hatte, um ein deutsches Land, was mit größerem Recht bei Deutschland bleiben mußte, als der Theil von Lothringen, welcher zum deutschen Reiche jetzt gehört. —

Der König-Großherzog wies die Bundesversammlung auf die Protocolle der londoner Conferenz, aus denen sie alle ferneren Erläuterungen, die sie etwa wünschen möchte, ersehen könne, insbesondere aber möchte sie die Berichte der Bevollmächtigten des deutschen Bundes zu London vollständig einsehen!

Die andere an den König gerichtete Anfrage (S. 224) unter c. d. behielt er sich vor, zu beantworten; die letztere war die wichtigere, weil sie die Zustimmung der Agnaten zu dem Vertrage vom 21. Mai 1833 betraf. Oesterreich war von den bitteren Antworten so wenig erbaut, daß der Präsidialgesandte des Bundes in seinem Antrage auf weitere Mittheilungen des Königs nicht einmal die sonst in solchen Fällen übliche Form beobachtete, und statt ein „Ersuchen" eine „Aufforderung" an den König richtete.

Die Erklärung der Agnaten des Königs-Großherzogs ließ nicht lange auf sich warten. Sie schlugen es ab, zu der Abtretung eines Theiles von Luxemburg ihre Zustimmung zu geben, wenn kein Ersatz für das abgetretene Gebiet gegeben werde. Da es aber keinem Zweifel unterlag,

daß sie nach dem nassau-oranischen Erbvertrag von 1783, Art. 10, dazu vollkommen berechtigt waren, so mußte diese Angelegenheit ruhen und die Bundesversammlung konnte keine weiteren Verhandlungen über eine etwaige Abtretung von luxemburger Gebiet veranlassen, weil es mit der Erklärung der Agnaten, dem Herzog von Nassau und dem Prinzen Friedrich von Nassau, an dem wesentlich nöthigsten Erfordernisse, nämlich an dem Willen des einen contrahirenden Theiles mangelte. Der Erbvertrag von 1783, dessen Gültigkeit bei allen Verhandlungen der londoner Conferenz, nach Maßgabe des Art. 71 der wiener Congreßacte, von allen großen Mächten, von der Bundesversammlung und dem König-Großherzog in Bezug auf Luxemburg anerkannt war, setzte in Art. 3, 4 und 9 sogar fest, daß sämmtliche Hausbesitzungen für alle Fürsten des Hauses Nassau nicht allein in einer Gemeinschaft des Grundeigenthums, sondern auch in einer Gemeinschaft des Civilbesitzes stünden. Diesen Bestimmungen gemäß hatte auch der König-Großherzog vom 8. Januar 1834 der Bundesversammlung erklärt, daß er seinen Antrag bei dem Bunde (14 November 1833) wegen Zustimmung desselben zu dem Abtretungsvertrag vom 21. März 1833 nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Agnaten gemacht habe.

Ohne den Willen der interessirten Bundesglieder aber konnte bei der Bundesversammlung die Abtretung von Bundesgebiet nicht in Frage und Verhandlung kommen; denn in Beziehung auf die angeregten Cessionen erschienen der König-Großherzog und der Herzog von Nassau nicht in ihrer Vereinigung mit dem Bunde, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Fürsten, jener als Besitzer und Regent, dieser als Civil-Mitbesitzer des Großherzogthums Luxemburg. Es kamen also im vorliegenden Fall jura singulorum in Betracht (wiener Schlußacte 15). Der Bund, welcher den Zweck hatte, die Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten (Bund.-Acte Art. 2, Schlußacte Art. 1), hatte die Pflicht, die einzelnen Bundesglieder in ihrem Besitzthum zu schützen (Bund.-Acte Art. 11, Schlußacte Art. 36), hatte also nimmermehr das Recht, eine Besitzabtretung gegen den Willen der Betheiligten zu befördern. Wenn er es aber gethan hätte, so hätte er die Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung des Hauses Nassau übernehmen müssen. Diese Ver-

pflichtung ging nicht nur aus der Garantie, welche jedem einzelnen Bundesglied, nach Art. 11 der Bundesacte und Art. 36 der Schlußacte, gewährt war, sondern auch aus den speciellen Anerkennungen der Bundesversammlung hervor, daß nur von einer Abtretung von Luxemburg unter Voraussetzung eines Territorialersatzes und der agnatischen Zustimmung die Rede sein solle und könne (vergl. oben S. 226).

Mit der Erklärung der Agnaten war also die Verhandlung am Bundestage vorerst gründlich beseitigt. Denn zu einer energischen Handlungsweise gegen die Anmaßungen der westlichen Mächte hatte sich der Bund nie entschließen können, und hatte jetzt, nachdem der König-Großherzog für seine Person dem Vertrage vom 21. Mai 1833 zugestimmt hatte, auch nicht Neigung, die Sache weiter zu treiben und Bundesgebiet von Belgien zu reclamiren. Die Verhandlungen des Bundes, die Versagung der agnatischen Zustimmung konnten den Westmächten nicht unbekannt bleiben, und daraus erklären sich denn auch die immer weiter gehenden Anmaßungen der Belgier und Westmächte in Bezug auf Luxemburg, wie sie oben geschildert sind.

Die traurigen Verhältnisse der Stadt und des Rayons der Festung blieben bestehen, obwohl der König-Großherzog zu derselben Zeit eine Erklärung über die Punkte gegeben, welche die Bundesversammlung nicht weiter berücksichtigt und als auf sich beruhend bezeichnet erklärte (19. Septbr. 1833). Dahin gehörten drei Punkte:

a) Die Anträge des Festungsgouvernements zur militärischen Besetzung der Strecke zwischen Luxemburg und Trier, zuerst am 20. November 1832 gestellt.

b) Die Anträge der luxemburgischen Regierung (28. Febr., 14. und 21. März 1833) zur Abhilfe gegen die zunehmenden Holzfrevel und ähnliche Gesetzwidrigkeiten;

c) Der Antrag der luxemburgischen Regierung (9. Mai 1833) zur Entfernung der belgischen Douanen zwischen Luxemburg und Trier, und endlich der Antrag vom 15. Mai 1833 auf militärische Besetzung des Großherzogthums zwischen den beiden genannten Städten, zur Verhinderung revolutionärer Umtriebe.

Die Bundesversammlung verweigerte also jede Mitwirkung und jede Hilfe in Luxemburg, welche die dortigen

Zustände verbessern konnte. Wir haben bereits oben (S. 173) die Gründe der Bundesversammlung für diese Weigerung angegeben. Bei ihrer Weigerung der Hilfe hatte sie aber die Erwartung ausgesprochen, daß das luxemburgische Gouvernement zu solchen Maßregeln selbst mitwirken möge, welche dem Drange der Umstände angemessen und innerhalb der obwaltenden Verhältnisse zulässig wären, wohin z. B. die von dem Festungsgouvernement vorgeschlagene zweckmäßige Anordnung gehören würde, von dem nach Luxemburg zum Verkauf gebrachten Holze die Nachweisung des rechtmäßigen Besitzes durch die Verkäufer zu verlangen, eine Anordnung, welche in Bezug auf mehrere, nach Ansicht des Festungsgouvernements, eines vorzüglichen Antheils an den beklagten Waldverwüstungen verdächtigten Vorstädtebewohner nicht der geringsten Bedenklichkeit unterliegen könnte.

Dies war in der That ein wahrhaft jämmerlicher Beschluß der Bundesversammlung. Der König erwiderte auch sofort darauf. Die Bundesversammlung hatte ihn durch ihre nicht gehaltenen Versprechen, durch ihre verhindernden Beschlüsse ohnmächtig gemacht, irgend etwas zu thun, und kam mit so kleinlichen Vorschlägen, die schon deshalb zugleich unpractisch waren, weil sie so sehr leicht umgangen werden konnten. Ueberdem forderte das Bedürfniß der Stadt ganz unbedingt Holz, Brennmaterial; woher es nehmen, wenn die Belgier jede Communication erschwerten oder abschlossen? Das einzige Mittel wäre gewesen, den weiteren Rayon der luxemburgischen Gensdarmerie unter dem Schutze der Bundestruppen zugänglich zu machen. Die Bundesversammlung erhielt daher auch eine sehr entschiedene Antwort (28. November 1833).

In Folge dieser Abstimmungen in der Bundesversammlung erklärte der luxemburgische Gesandte noch Folgendes: „Daß die luxemburgische Regierung sich entschloß, an die Stelle des früheren Verlangens der bundesgesetzmäßigen Hilfe, die bereits erwähnten Anträge treten zu lassen, war bereits eine sehr traurige Nothwendigkeit, welche ihr die Erfolglosigkeit jenes frühern, obschon durch die Grundgesetze des Bundes unterstützten Verlangens auferlegte, und wonach sich diese Anträge als das einzig übrig bleibende Mittel darstellten, um wenigstens gänzliches Verderben von den getreuen Luxemburgern abzu-

wenden. Auch glaubte sie darin zugleich ein Mittel zu finden, welches wenigstens gewissermaßen das Ansehen des Bundes im Großherzogthume geltend gemacht und die Möglichkeit gegeben haben würde, der Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in den anstoßenden Bundesländern gewisser zu steuern.

„Der Gesandte überläßt es dem eigenen Urtheile der Bundesversammlung, was es bereits seiner allerhöchsten Regierung kosten mußte, ihre gesetzlich begründeten, auf die Grundlage des ganzen Bundes gebauten Forderungen so aufzugeben und sich nur auf Wünsche beschränken zu müssen, die — weit entfernt, dem Gegenstand selbst entgegen zu wirken — nur den Todesstoß von den treuen Bewohnern eines Bundesgebiets abwenden sollten. Und auch diese Wünsche scheinen bestimmt zu sein, unberücksichtigt zu bleiben oder allenfalls durch ein sogenanntes Provisorium erreicht werden zu sollen, d. h. durch eine zwischen dem rechtmäßigen Landesherrn und den Empörern zu schließende Uebereinkunft, wodurch Diese Ersteren und seinen getreuen Unterthanen vergünstigungsweise einige kleine Vortheile zuzugestehen sich herabließen!

„Der König-Großherzog würde dafür halten, die gerechtesten Vorwürfe zu verdienen, wenn er zu einer solchen Erniedrigung einer Bundesregierung und des ganzen deutschen Bundes die Mitwirkung dieser hohen Versammlung in Anspruch nehmen wollte.

„Er begreife daher auch nicht, warum zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln eine Geneigtheit Belgiens erforderlich sein solle, oder wie in Zweifel gezogen werden kann, daß dasselbe sich dazu entschließen werde. Sind dies die Bedingungen, unter denen allein die Bundesgesetze vollzogen werden sollen, welche Sicherheit im Innern und gegen Außen, Schutz der gesetzlichen Regierung gegen Aufruhr und Feind, zum ersten und wesentlichsten Zwecke des Bundes, zu seiner theuersten Pflicht machen? dann dürfte in dieser Hinsicht der Zweck verfehlt sein, indem die Geschichte schwerlich ein Beispiel aufweist, daß der Aufstand freiwillig sich seines Vortheils begeben habe.

„Dies ist so augenscheinlich klar, daß aus diesem Grunde der König auch den Gedanken nicht hegen wolle, daß eine solche Auslegung der Grundgesetze des Bundes in dem Vortrage § 411 des Protocolls vom 19. September angenommen worden sei.

„Aber noch weniger ist einzusehen, in welcher Beziehung die Ueber-

einkunft vom 21. Mai 1833 mit dem Bundestagsbeschlusse vom 8. November 1832 und mit den Anträgen des Gesandten vom 28. Februar, 14. und 21. März, und 9. und 15. Mai 1833 stehen, und wie überhaupt der deutsche Bund durch diese ihm ganz fremde Uebereinkunft verpflichtet, oder eine Verzichtleistung der Regierung auf ihre Rechte daraus abgeleitet werden soll.

„Der deutsche Bund hat den status quo im Großherzogthume zwar ruhig mit angesehen, aber, so wie solches oft und vielfältig in dieser Versammlung ausgesprochen wurde, ihn nie anerkannt, mithin auch nie eine Verbindlichkeit übernommen, welche mit seiner bundesgesetzlichen Verpflichtung in directem Widerspruche stehen würde. Hätte nun auch die großherzogliche Regierung in der Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 wirklich in Etwas gewilligt, was mit den angezogenen Anträgen des Gesandten nicht verträglich erschiene, was jedoch nicht der Fall ist, dann würde doch nie eine Verpflichtung für den Bund daraus folgen, dem jene Uebereinkunft völlig fremd ist und welchem Artikel 26 der wiener Schlußacte die Pflicht auferlegt, wenn eine Bundesregierung durch eigene Kräfte den Aufstand nicht unterdrücken kann und selbst keine Hilfe begehrt, dennoch auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.

„Nur eine Uebereinkunft, die der Bund selbst abgeschlossen hätte, und die folglich auf gesetzlichem Wege, also mit allgemeiner Zustimmung, zu Stande gekommen sein würde, könnte den Bund dieser Pflicht entheben, aber keine res inter alios acta, wie die Uebereinkunft vom 21. Mai für den Bund ist.

„Ueberdies hat der König-Großherzog in dieser Uebereinkunft den status quo im Großherzogthume keineswegs anerkannt, sondern sich nur verpflichtet, keine Feindseligkeit im Großherzogthum zu unternehmen. Der Inhalt der Uebereinkunft zeigt übrigens, daß der Zweck derselben — in so weit sie auf das Großherzogthum Luxemburg kann bezogen werden — rein militärisch war, und nie würde mein allergnädigster Herr in die Vergebung irgend eines, selbst des geringsten Souveränetätsrechtes in dem Großherzogthume eingewilligt haben, ohne sich die Genehmigung des Bundes vorzubehalten, in deren Ermangelung eine Vergebung dieser Art ungültig sein würde.

„Derselbe hat also mittelst dieser Uebereinkunft nie die Verpflichtung übernehmen wollen, die durch den Aufruhr usurpirte Zollerhebung

zu Wasserbillig (s. S. 123) zum Ruin seiner getreuen Unterthanen so wie des Gemeinde- und Landesärars anzuerkennen; er hat damit nie zugeben wollen, daß es dem Aufruhre gestattet sein solle, seinen getreuen Unterthanen den freien Verkehr mit Deutschland zu verbieten, oder ihnen die freie Bewegung im Innern des Landes zu untersagen; er hat dadurch seine Unterthanen nie des Schutzes der Gesetze für ihr Eigenthum berauben und dasselbe jedem Frevel blos stellen wollen.

„Zu solchen Zugeständnissen, welche die heiligsten Pflichten des Landesherrn verletzen würden, vermöchte der König weder sich selbst zu erniedrigen, noch auch dem Bunde eine solche Erniedrigung zumuthen zu wollen. Dieses würde aber der Fall sein, wenn man der Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 die Auslegung geben wollte, als wären dadurch die oben angeführten früheren Anträge des Gesandten zurückgenommen worden.

„Derselbe glaubt zureichend erwiesen zu haben, daß die Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 in der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung im Großherzogthume und zum Schutze der Personen und des Eigenthums der treuen Bewohner desselben im Mindesten nichts ändert, da sie dem Bunde ganz fremd ist und derselbe daran keinen Theil genommen hat; daß aber auch der König-Großherzog selbst sich darin für das Großherzogthum Luxemburg zu nichts Anderm verpflichtet hat, als zu der rein das Militärische betreffenden Zusage, daß auf seinen Befehl keine Feindseligkeiten angefangen werden sollten. Wenn demnach die Anträge des Gesandten noch in ihrer ganzen früheren Kraft unverändert bestehen müssen, so bleibt demselben hier noch übrig, mit wenigen Worten zu zeigen, wie höchst dringend eine baldige Verfügung zu deren Ausführung sei.

„Da die Agenten des Aufstandes die Stadt Luxemburg nicht allein als Ausland, sondern so feindselig als möglich behandeln, um durch den Drang der täglich höher steigenden Noth, die treuen Einwohner zu zwingen, der Fahne des Aufruhrs zu folgen, so kann auch nichts in die Stadt gelangen, ohne einen Zoll an diese Agenten erlegen zu müssen. Nicht genug, daß dieselben hierdurch den Preis aller Bedürfnisse steigern, so machen sie es auch den Handel- und Gewerbetreibenden in der Stadt unmöglich, mit den außerhalb derselben Wohnenden zu concurriren. Somit steht aller Verkehr und jeder

Nahrungs- und Erwerbszweig in der Stadt stille, während die Lebensbedürfnisse im Preise steigen. Die Einwohner behalten kaum mit ihren Familien zu leben, und befinden sich täglich mehr außer Stande, die städtischen und Landesabgaben zu entrichten. Für diese entsteht daher ein immer zunehmender Ausfall in der Einnahme, der auf keine Weise mehr gedeckt werden kann und der es der städtischen, sowie der Landesbehörde von Tag zu Tag mehr erschwert, ihrer Seits ihren Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, geschweige denn den Nothleidenden zu Hilfe zu kommen; Armuth und Noth nehmen daher natürlich mit Riesenschritten zu und beschränken sich nicht mehr blos auf die niedern Stände; mit ihnen verschwindet, vor dem Drange der Selbsterhaltung, die bisher, aller Anlockungen und manches dermalen auf ihnen ruhenden ungewöhnlichen Druckes ungeachtet, bewahrte Treue gegen die legitime Regierung. Diejenigen Handels- und Gewerbeleute, denen noch einige Hilfsquellen offen stehen, sind genöthigt, sich außerhalb der Stadt anzusiedeln, folglich sich den Aufstandsbehörden zu unterwerfen, um nur sich und den Ihrigen das Wenige zu erhalten, was ihnen übrig bleibt. Daß dies benutzt wird, um durch Gegeneinanderhalten der Lage der in oder außer der Stadt Angesessenen noch mehr zum Aufstand zu verleiten, und daß auch so der letzte Funke von Ehrfurcht vor der rechtmäßigen Landesregierung vernichtet werden, alle Anhänglichkeit an dieselbe schwinden und selbst der sonst treu Gebliebene dem Aufstande endlich folgen müsse, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

„Der Gesandte überläßt es auch der eigenen Beurtheilung dieser Versammlung, ob die Würde und das Ansehen des Bundes aufrecht erhalten werde, ob Achtung vor demselben bestehen könne, und ob nicht vielmehr aller Glaube an dessen Macht dadurch zerstört werden müsse, wenn ein solcher leider nur allzu notorischer Zustand noch länger fortdauert. Das Gesammtinteresse des deutschen Bundes fordert daher dringend eine schnelle Abhilfe, auch abgesehen von dem Schutze, den der gegenwärtige Zustand der revolutionären Propaganda verleiht, und nicht zu gedenken, daß die Menschlichkeit eine Erleichterung der steigenden Noth vorschreibt, die um so greller gegen die Zugeständnisse absticht, welche der Aufruhr hinsichtlich der Bedürfnisse für die Garnison und die freie Circulation des Militärs gemacht hat,

und wodurch bei dem Luxemburger, gleich wie bei jedem andern Deutschen, der Glaube entstehen muß, daß die Bundesfestungen nicht etwa zum Schutze der Bewohner des Landes, worin sie liegen, und die als Bewohner des Bundesgebietes auf diesen Schutz den nächsten Anspruch haben sollten, sondern nur im Interesse der Kriegsherrn und zum Vortheil ihrer Truppen bestehen.

„Der König, mein allergnädigster Herr, hält es für seine landesherrliche und sehr wesentliche Pflicht, zu verlangen, daß den oben angeführten Anträgen ohne längern Verzug Folge gegeben werde, und hat daher den Gesandten beauftragt, diese Versammlung aufs Dringendste darum zu ersuchen. —

„Schließlich muß der Gesandte noch bemerken, daß seine Regierung in Beziehung auf den Schluß von Nummer 2 des Beschlusses vom 19. September wiederholt sich bereit erklärt, zu allen Maßregeln gern mitzuwirken, die in ihrer Macht stehen, jedoch sich nicht anzugeben vermöge, auf welche Weise sie die Nachweisung des rechtmäßigen Besitzes von den Verkäufern des Holzes einziehen solle.

„Mögen diese Verkäufer immerhin Bewohner der Vorstädte sein, sie freveln doch das Holz nicht innerhalb der Mauern, und da der Stadtmagistrat sich eben so wenig vor die Stadtthore wagen darf, wie die Landesbeamten, so sieht die Regierung nicht ein, auf welchen Grund dieser Magistrat einem Vorstadtsbewohner den rechtmäßigen Besitz des von ihm zu Markt gebrachten Holzes bescheinigen könne; denn daß die Bundesversammlung beabsichtige, durch das Zeugniß eines Agenten des Aufruhrs den rechtmäßigen Besitz des zum Verkaufe gebrachten Holzes nachweisen zu lassen, kann einer deutschen Bundesregierung anzunehmen nicht einfallen. Der Gesandte soll sich daher dieserhalb nähere Belehrung erbitten."

Auf den Präsidialantrag wurde hierauf beschlossen:

Die abgegebene Erklärung der niederländischen, großherzoglich luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft, den Bundesbeschluß der 40. Sitzung vom 19. September 1833 betreffend, wird dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten mit dem Ersuchen um Erstattung seines Gutachtens zugewiesen.

Die Kritik des Königs-Großherzogs über die schwache und haltlose Politik des deutschen Bundes war in der That verdient und vernichtend. Wie lächerlich sich die Bundesversammlung gerade in dieser Angelegenheit machte, zeigte nur noch mehr eine wiederum in Frankfurt anlangende Note des unermüdlichen französischen Gesandten vom 9. Januar 1835. Baron Alleye drehte jetzt den Spieß um. Die Beschwerden des Königs-Großherzogs waren abgewiesen, jetzt beschwerte sich über *denselben* Gegenstand der französische Gesandte! Er unterrichtete (!) die Bundesversammlung von dem schauderhaften Zustande, der im Rayon der Festung Luxemburg herrschte. Er rief aus: „on y vole, on y assine, on y commet ostensiblement des faux sans que la justice puisse atteindre les coupables!“ ... Un tel état de choses est plus préjudiciable aux habitans de cette localité qu'au Gouvernement Belge lui-même, et lorsqu'on considère qu'il s'agit d'une population qui, en dernière analyse, est destiné à rentrer sous l'autorité d'un prince Membre de la Confédération, il parait impossible de croire, que la Diète ne soit disposée à concourir à y remédier.“ Dann fügte er hinzu, daß die Belgier zu einem Arrangement bereit wären, daß aber der Bundestag allein die nöthigen Einleitungen treffen, resp. Befehle geben könne. Er brauche ja der politischen Frage nichts zu vergeben, könne sich aber doch durch Humanität und Interesse für die öffentliche Ordnung bewegen lassen, den Festungsgouverneur zu autorisiren, mit den belgischen Behörden sich darüber zu vereinigen, daß dem Laufe der Justiz keine Hindernisse in den Weg gelegt würden. Zum Beweise des schrecklichen Zustandes in dem Rayon der Festung, legte der Gesandte auch einen langen Bericht des Generalprocurators am Appellhof zu Lüttich bei. Wir übergehen ihn hier, weil er nur Thatsachen enthält, die schon berichtet sind oder weiter unten noch berichtet werden. Freilich waren die Angaben *übertrieben*, aber der *Uebelstand* nachgewiesen. Diesen Hohn und Spott mußte sich die Bundesversammlung von dem französischen Gesandten bieten lassen. Die Thatsachen waren nicht in Abrede zu stellen und der Bundesversammlung wohl bekannt aus den Berichten des Festungsgouvernements, den Beschwerden des Königs-Großherzogs und aus den Verhandlungen am Bundestage selbst. Da die Bundesversammlung sofort genügende Antwort geben konnte, benachrichtigte sie sogleich den

französischen Gesandten, diesmal schnell, daß sie seine Note den Regierungen sogleich eingesendet habe. Den König-Großherzog forderte sie aber auf, über den Inhalt der französischen Note und des Berichts des belgischen Generalprocurators sich zu äußern, ebenso den Gouverneur, aber nur zur Berichterstattung.

Die Berichte gingen von dem Gouverneur schon am 30. Januar und 6. Februar 1834 ein, der vom König-Großherzog aber erst am 7. Mai. Die Berichte des Gouverneurs, stets klar und einsichtig, waren diesmal mit einer ganz ungewohnten Schärfe abgefaßt. Es wird hier mit Bedauern von diesen sehr ausführlichen Berichten nur das Allernothwendigste mitgetheilt; sie verdienten, wie die meisten dieser Berichte, vollständig abgedruckt zu werden. Zuvörderst hob das Festungsgouvernement (General Dumoulin) die Uebertreibungen des französischen Gesandten und des belgischen Generalprocurators hervor und bewies dies im Einzelnen. Dann aber wies der Bericht vom 30. Januar darauf hin, daß der so lang anhaltende, ungewisse und revolutionäre Zustand im Lande alle Bande der Ordnung immer mehr auflöse und nicht weniger die moralischen, als die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft tief erschüttere; daß die Folge der widersprechendsten, nebeneinander bestehenden Verhältnisse sich in der Nähe der Festung, wo die unvereinbaren Interessen am meisten collidirten, auch am nachtheiligsten fühlbar machten, sei nicht zu verkennen.

Dagegen bezeichnete der General Dumoulin die Behauptung der Franzosen und Belgier, daß die bis dahin stattgefundenen Vorgänge im Rayon der Festung vorzugsweise dazu berechtigten, den Ausspruch zu thun, dort seien Verbrechen und Gesetzlosigkeit häufiger als außerhalb desselben, entschieden als unwahr. Dies wies er durch sehr ausführliche statistische Mittheilungen unanfechtbar nach. Dann aber machte er darauf aufmerksam, daß der eigentliche Zweck der in die Note des französischen Gesandten übergegangenen Darstellung der belgischen Behörden lediglich in dem Versuche liege, die Rückkehr der belgischen Gensdarmen und Douaniers in den strategischen Rayon durch eine Art von innerer Nothwendigkeit, die sich aus den gemachten Erfahrungen ergäbe, herbeizuführen, nachdem es nicht

gelungen sei, solche durch die darauf gerichteten directen Anträge zu bewirken.

Gegen ein solches Zugeständniß protestirte nun aber das Festungs-gouvernement wieder auf das Entschiedenste und führte nochmals die schon oben an verschiedenen Stellen angegebenen Gründe an (z. B. S. 221), weil der davon in landespolizeilicher Beziehung zu erwartende Nutzen die Nachtheile nicht aufwiegen könne, welche die Wirksamkeit jener Agenten der belgischen Regierung unmittelbar in der Nähe der Festung und in Berührung mit dem darin bestehenden legitimen Zustand nach sich ziehen würde.

Das Festungs-Gouvernement konnte natürlich nicht wagen, der Bundesversammlung die Grobheit ins Gesicht zu werfen, daß durch ihre Beschlüsse der unheilvolle Zustand herbeigeführt war, daß durch ihre Schwäche der weitere Rayon nicht von ihm besetzt werden konnte, daß durch ihre Bedenklichkeit die Straße nach Trier nicht militärisch besetzt worden war. — Wo lag die eigentliche Ursache dieser Schwäche? In Berlin schwerlich; denn sonst hätte der preußische General nicht Jahre lang die Sprache gegen die Bundesversammlung geführt, wie er sie wirklich geführt hatte. Bei der Bundesversammlung, soweit darin die kleinen und mittleren Staaten vertreten waren? Gewiß nicht; denn sie hatten mit Luxemburg dasselbe Interesse, das Interesse der Gewährleistung ihrer Länder durch den Bund. War das Princip einmal gebrochen, so konnte es öfters mißachtet werden! Also in Wien? höchst wahrscheinlich. Denn dort wußte man sehr wohl, daß ein energisches Vorschreiten in Luxemburg zunächst nur Preußen zu Gute kam, wenngleich auch sonst ganz Deutschland. Dies war jedoch eine sehr kurzsichtige Politik, welche Oesterreich in seinem Interesse treiben konnte. Wäre damals energisch, wenn auch nur in solchen untergeordneten Dingen, wie die Rayonstreitigkeit, verfahren, so würde die Achtung vor Oesterreichs conservativer Politik viel größer geblieben sein. So aber sah man, daß Oesterreich weit weniger nach einem festen Princip handelte, als nach augenblicklichen Vortheilen. Freilich bleibt noch immer eine Frage offen. Hatten die europäischen Westmächte in Wien und Berlin mit Krieg gedroht, wenn die Straße von Luxemburg nach Trier militärisch vom Bunde besetzt und der luxemburgische Rayon auf vier

Stunden von belgischen Autoritäten geräumt worden wäre? Man sollte es fast glauben, wenn nicht die energische Haltung und die wiederholten Anträge des preußischen Generals wenigstens für Berlin dies unwahrscheinlich machten. Ohne Einsicht in die berliner Archive ist die Frage nicht zu beantworten. Es scheint aber auch aus den Anträgen des Königs-Großherzogs an die Bundesversammlung hervorzugehen, daß eine definitive Drohung von den Westmächten nicht ausgesprochen war; denn dem König der Niederlande hätte diese Drohung nicht verborgen bleiben können. Hätte er sie aber gekannt, so würde die Form seiner Anträge eine andere geworden sein. Doch wollen wir durch diese Betrachtung die Darstellung der Verhältnisse nicht weiter unterbrechen.

Die bedeutendsten Gesetzwidrigkeiten im Rayon bestanden in Holzfreveln — und dies charakterisirte die französischen Uebertreibungen — die indessen viel weniger in der Entfernung der Gensdarmen aus dem Rayon, als darin ihren Grund hatten, daß in der Stadt Luxemburg und in ihrer nächsten Umgebung die meisten armen Leute wohnten, die von dem Holzdiebstahl ganz eigentlich in jener Zeit der Noth lebten. Auch in der Revolutionszeit hatte gegen das Gewerbe des Holzdiebstahls eine große Nachsicht der niederländischen Behörden stattgefunden, und dieser wurde während der Revolutionszeit mit der größten Frechheit betrieben, weil wegen der verschiedenen Gerichtsbarkeit des Wohnorts und des Verbrechens oft eine Art von Straflosigkeit eintrat. Indessen mag hier bemerkt werden, daß der Holzdiebstahl auch durch ganz Deutschland ein so allgemein gefühltes Uebel und wegen des Umfangs desselben so bedeutend geworden war, daß man in verschiedenen deutschen Staaten davon absehen mußte, die Folgen mehrmaligen Holzdiebstahls in derselben Weise anzuwenden, wie bei anderen Diebstählen. Das Uebel lag in der Unmöglichkeit eines Zeugnisses von Seiten des Holzdiebes bei Processen ꝛc. Man hätte in manchen Gegenden Deutschlands auf jedes Zeugniß in gewissen Bezirken bei Processen verzichten müssen, wenn man die allgemeinen Grundsätze des gemeinen deutschen Strafrechts auf die Holzfrevler hätte anwenden wollen, versteht sich in einzelnen Bezirken. Deshalb begnügte sich die Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten mit einer sehr geringen Bestrafung der Holzfrevel, ohne den Holzfrevlern selbst die Fähigkeit des Zeugnisses abzusprechen. Lokale

Verhältnisse entschieden hier, und so war es wahrscheinlich auch in Luxemburg.

Dennoch hatte sich das Festungsgouvernement bewogen gefunden, mit den an die Stelle des unhaltbar gewordenen Thorn, eingesetzten belgischen Civilgouverneur zu Arlon, Baron von Steenhault, in Verbindung zu setzen. Wir übergehen hier wieder die umfangreiche Correspondenz. Der neue belgische Civilgouverneur verlangte aber schließlich: „daß eine temporäre Erscheinung belgischer Gensdarmen in dem Rayon, ohne bleibend aufgestellt zu werden, zur Unterstützung der belgischen Civilbehörden gestattet werden möchte." Das Festungsgouvernement lehnte diesen Vorschlag rundweg ab, indem das vorübergehende Erscheinen belgischer Gensdarmen gar keine Wirkung verspreche. Eine Reihe anderer Vorschläge, die von belgischer Seite gemacht wurden, lehnte das Festungsgouvernement ebenfalls ab. Die großherzoglich-luxemburgische Regierung sprach die Ueberzeugung aus, daß nur, wenn die erforderliche Uebereinstimmung zwischen der Civil- und Militärgewalt auf dem Territorium des Bundes festgestellt und die in der Festung befindlichen legitimen Behörden wieder in den Stand gesetzt würden, ihre Functionen in demjenigen Umfange auszuüben, welcher zum Bereiche der Festung gehöre und stets gehört habe, alle Collisionen und Berührungen mit den Agenten der factischen Gewalt vermieden und jedem Uebelstande, worüber man sich belgischerseits beklage, vorgebeugt werden könne. Wenn auch die gesetzliche Ordnung nicht in dem ganzen Großherzogthum jetzt wieder einzuführen sei, so müsse dies doch wenigstens in dem nächsten Umkreise der Festung stattfinden können. Der Hauptnachtheil, der auf der Stadt und ihrer Umgebung laste, würde dadurch gehoben und der materielle und moralische Verfall, dem diese Gegend sonst ausgesetzt bliebe, könnte durch eine solche Maßregel vielleicht noch gemildert werden.

Die Bundesversammlung fand jedoch in den Mittheilungen über die traurigen Zustände des Rayons keine Veranlassung von ihren früheren Bschlüssen abzugehen. Daß sie die von den belgischen Behörden beantragte Ermächtigung zur zeitigen Entsendung belgischer Gensdarmen in den Festungs-Rayon, behufs der Unterstützung belgischer Behörden, nicht zugab, war in der Ordnung; daß sie aber alle anderen Vorschläge zurückwies, war nicht zu entschuldigen.

Den Antrag des Königs-Großherzogs, „wegen Herstellung der

Autorität der großherzoglichen Behörden im Umkreise der Festung, wo die militärische Macht von Seiten des Bundes ausgeübt würde," gegen dessen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gewiß nichts einzuwenden gewesen wäre, brachte die Bundesversammlung einfach zur Kenntniß der Regierungen, d. h. schob ihn ad acta. Dennoch mußte sie bei ihrem Beschlusse eingestehen, daß das bestehende Verhältniß ein unnatürliches und ein sich selbst widersprechendes sei: „Wenn es sich dagegen davon handeln würde, durch eine Rückkehr zu dem früheren Zustande die bestehenden Verhältnisse im Festungs-Rayon zu verändern, so steht eine solche Maßregel in so unzertrennlicher Verbindung mit der luxemburger Frage im Allgemeinen, daß man sich darüber auch jeder Aeußerung enthalten zu sollen glaubt." — Das war ein merkwürdiger Ausspruch (25. Juni 1835). Man kann fragen, stand es um den europäischen Frieden um diese Zeit wirklich noch so zweifelhaft, daß die Behauptung des ersten Rayons der Bundesfestung in militärischer und civilpolizeilicher Hinsicht zu europäischen weiteren Verwickelungen, zum europäischen Kriege führen konnte? Fast muß man es annehmen; denn, daß die Bundesversammlung den König-Großherzog nur chikaniren wollte, darf man doch billigerweise nicht voraussetzen.

Die Folgen eines so unnatürlichen Zustandes konnten nicht ausbleiben. Die Stadt Luxemburg mit ihrer Umgegend ging dem sicheren Verderben entgegen. Die Abneigung Luxemburgs gegen Deutschland und insbesondere gegen Preußen, die sich bis auf unsere Zeit geltend gemacht und mitunter sehr bitter war, schreibt von jener Zeit her. Während Deutschland selbst Frieden seit 1815 besessen hatte, mußte eine einzige zu ihm gehörende Stadt mit Umgegend fast ein Jahrzehnt hindurch, von 1830 bis 1839, Zeiten durchmachen, die fast dem Zustand einer belagerten Festung gleichkamen, allein mit dem Unterschiede, daß die Belagerung oder Cernirung einer Festung nur wenige Monate und kürzer zu dauern pflegt. Wir können diese demüthigende und schmachvolle Seite unserer deutschen Verhältnisse nicht unberührt lassen, und das um so weniger, weil bis heute, soweit uns bekannt geworden, von diesen Verhältnissen nichts oder wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Wer sollte heute glauben, daß ein solcher Zustand, wie wir ihn nach den eingehendsten amtlichen Berichten der luxemburgischen Behörden und des Festungs-

gouvernements, wenn auch nur kurz, schildern wollen, damals in einem Theile Deutschlands so lange bestehen konnte? Die Bundesversammlung mußte die Richtigkeit der zahlreich eingegangenen Berichte anerkennen — und dennoch schwieg sie, wies alle Anträge zur Besserung dieser Verhältnisse zurück. Indem wir hier die Zustände schildern, haben wir Alles vermieden, was etwa eine specifisch holländische oder luxemburgische Färbung haben könnte.

Unstreitig die erste Stelle verdiente in dieser Hinsicht die Ausübung der Rechtspflege in der Stadt Luxemburg und Umgegend, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit eingeschlossen. Welcher Zweig des öffentlichen Dienstes greift wohl mehr in das äußere und innere Leben der Staatsbürger ein, als dieser? Er umfaßt alle Handlungen des Familien- sowohl als des staatsbürgerlichen Lebens. Von ihm hängt Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Staatsbürger ab, ohne ihn zerfällt der Staats- wie der Gemeinde-Verband, ohne ihn sind selbst die Familienbande nicht zu erhalten. Gerade dieser wichtige Zweig des öffentlichen Dienstes aber war in einer Lage, die in den ersten Jahren kaum ertragen werden konnte, deren lange Dauer aber das Elend bis zum Unerträglichen steigerte.

Keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, keine correctionelle oder peinliche Untersuchung konnte durchgeführt werden, wenn nicht alle dazu erforderlichen Elemente innerhalb der Ringmauern der Stadt lagen. Denn kein auswärts wohnender Zeuge konnte vorgeladen, kein richterlicher Act auswärts insinuirt, kein Beweis, wozu die Mittel außerhalb dieser Ringmauern genommen werden mußten, erbracht, kein Urtheil vollzogen, keine Untersuchung gegen Vergehen oder Verbrechen angefangen, oder, war sie angefangen, durchgeführt, keine Haussuchung vorgenommen, kein Delict constatirt, kein Verbrechen verfolgt werden. Kaum konnte die damalige Zeit einen solchen Zustand begreifen, heute muß es noch unbegreiflicher erscheinen. Das Festungsgouvernement hatte bei zu vielen Gelegenheiten mit aller Energie bewiesen, wie sehr es sich die Ehre und das Wohl des deutschen Vaterlandes angelegen sein ließ, und öfters schon gewährte dasselbe den Bewohnern Luxemburgs Schutz in Fällen, wo die Usurpation drängte. Die oben gegebenen Darstellungen beweisen es. Aber im Allgemeinen war damit sehr wenig geholfen für Handel und Wandel. Mit wenig einzelnen Ausnahmen fallirten im Zeitraume weniger Jahre die

ansehnlichsten Häuser. Vieles wäre noch zu retten gewesen, unzählbaren Betrügereien hätte man vorbeugen, manchen rechtlichen Hausvater vom Elende erretten können, wenn es den Gerichtsbehörden möglich gewesen wäre, in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise auch außerhalb thätig zu sein. Wie manchen Verbrecher würde nicht die Strafe seiner Uebelthaten erreicht haben, hätte man ihn durch auswärtige Zeugen überführen oder die Verurtheilung vollziehen können! Aber der traurige Zustand zerstörte alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Auch dem rechtlichen Banquier, dem rechtschaffenen Handel- und Gewerbetreibenden drohte der Untergang, weil Jeder wußte, daß es kein Mittel gab, dem betrügerischen Bankerott vorzubeugen oder bei unglücklichem Bankerott, der von den Revolutionen stets eine unzertrennliche Folge ist, das Wenige, was übrig blieb, zu retten.

Weniger Unterrichtete hätten vielleicht glauben können, daß die insurrectionellen Behörden doch außerhalb der Stadt fungirten, da wirkten, wo die legitimen Magistrate nicht wirken konnten. Dieses war jedoch durchaus unrichtig; nicht allein standen diesen zum Theil dieselben Hindernisse entgegen, da ihre Wirksamkeit an den Mauern der Stadt, die doch immer eine Bevölkerung von nahe an 12,000 Seelen einschloß, welche mit den Gegenden außerhalb der Mauern in Verkehr stand, aufhörte, und es ihnen daher eben so unmöglich machte, einen bürgerlichen Rechtsstreit, oder eine correctionelle oder peinliche Untersuchung zu Ende zu führen, sondern das Dasein zweier Behörden, bei welchen oft ein und dieselbe Sache für sich anhängig war, vermehrte noch für Beide die Hindernisse; zumal da politische Beweggründe nicht nur alles Händebieten unmöglich machten, sondern sie selbst sogar einander feindlich gegenüber stellten. Weit entfernt also, diesem rechtlosen Zustande Grenzen zu setzen, vermehrte das Dasein der insurrectionellen Behörden denselben noch ganz besonders.

Nur ein einziges Rettungsmittel aus diesem, Familien-, Gemeinde- und Staatsleben zerstörenden, das Ansehen der Obrigkeit untergrabenden, Moralität, Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums vernichtenden Verhältnisse war vorhanden, wenn der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, einschritt. Es war die Entfernung der insurrectionellen Gerichtsbehörden aus dem großen Rayon der Festung, der

mit unverkennbarer Wahrheit als derjenige Theil des Landes bezeichnet werden konnte, mit welchem die Stadt im nächsten und lebhaftesten Verkehr stand. Konnten die gesetzlichen Gerichtsbehörden, die in der Stadt ihren Sitz hatten, ihre Wirksamkeit in diesem Bezirke ausschließlich und ungestört ausüben, so war das Uebel wenigstens bedeutend vermindert. Konnte dann auch nicht Alles, so konnte doch Vieles und das zunächst Liegende gerettet werden. Der Status quo, unter welchem das Großherzogthum seufzte, und den die Regierung aus höheren Rücksichten sich hatte gefallen lassen müssen, stand eben so wenig entgegen und konnte von der insurrectionellen Behörde also nicht entgegengesetzt werden; denn er hatte nur Beziehung auf militärische Einschreitungen der gesetzlichen Regierung und war nichts weiter, als eine Einstellung der Feindseligkeiten, hatte aber nie irgend eine Beziehung auf Rechtspflege oder bürgerliche Verwaltung gehabt. Zuverlässig würde das Elend, das damals auf der unglücklichen Stadt lastete, nicht den Grad des Unerträglichen erreicht haben, dessen Dasein noch nach mehreren Jahrzehnten der Ruhe sichtbare Spuren hinterlassen hat, hätte die Stadt sich nicht in einem Zustande der Isolirung befunden, der kaum sich denken ließ. Eine deutsche Stadt, eine der wichtigsten Festungen im deutschen Bundesgebiete, war seit vier langen Jahren ausgeschlossen von jedem Verkehr mit ihren deutschen Nachbarn, als herrschte die Pest in ihren Mauern; jedes auch noch so kleine Päckchen, das aus dem deutschen Vaterlande ihr zukam, war der Untersuchung und Verzollung, war den Vexationen einer Autorität Preis gegeben, die der Würde der deutschen Nation und der Ehre der Souveraine, die den deutschen Bund bildeten, ins Angesicht Hohn sprach. Heute gefiel es der belgischen Behörde, den Eingang eines nothwendigen Lebensbedürfnisses zu verbieten, und morgen mußten die Bewohner der unglücklichen Stadt daran Mangel leiden; denn welche Stadt besitzt in ihren Ringmauern Vorräthe an Bedürfnissen für einen Zeitraum von fünf Jahren? Und diese Stadt war eine der wichtigsten Bundesfestungen! Ihre Garnison, genommen aus einem Theile des Bundesheeres, betrat täglich diese einzige Verbindungsstraße mit Deutschland und mußte ihre eigenen Bedürfnisse zwischen den Zollstöcken der Usurpation durchzwängen! Kaum gelang es *ihr*, sich dieser Hemmung zu erwehren, aber unter ihren Augen mußte der arme Einwohner der Festung seinen letzten

Heller dahin geben, um sich seine Lebensbedürfnisse zu verschaffen!

Welchen Eindruck mußte auf die Gemüther dieser Einwohner es machen, daß man zwar dem Bedarfe der Garnison Freiheit erwirkte, aber Leben und Wohlstand des Einwohners ruhig Preis gab. Allerdings war das Bedingen dieser Freiheit angemessen; aber hatte nicht auch der Einwohner gleichen Anspruch auf Schutz gegen die Usurpation? War es nicht vollkommen Wahrheit, daß die Abtheilungen eines Heeres, das Deutschland unter die ersten Stützen seiner Sicherheit zählte, innerhalb des deutschen Bundesgebietes, aus einer deutschen Stadt nach einer deutschen Bundesfestung marschirend, in Wasserbillig, einem deutschen Orte, zusehen mußten, wie ein Haufe bewaffneter Zollwächter, durch die Behörde des Aufruhrs gesendet, von einer fremden Regierung befehligt, die Straße beinahe sperrte, beschäftigt, das Eigenthum der Einwohner derselben Bundesfestung zu durchwühlen! Wann und wo gab je die Geschichte der neueren Zeit ein ähnliches Beispiel? Die Demüthigung des deutschen Bundes auf seiner eigenen Militärstraße war wahrhaft entsetzlich.

War es Uebertreibung, zu behaupten: daß dieser fast unglaubliche Zustand den letzten Rest des Handels und Verkehrs zerstört hatte? Wie war es möglich, daß Handel und Verkehr bestand, da Nichts in und aus der Stadt kam, ohne der Usurpation Zoll zu entrichten? Mit dem Untergange alles Handels und Verkehrs aber versiegte auch die letzte Quelle der Einnahme der städtischen und Landeskassen, mit dieser die Möglichkeit, für Stadt und Land, der Armuth zu Hilfe zu kommen. Fortwährende bedeutende Opfer allein konnten es möglich machen, die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten, aber jeder Tag längerer Dauer dieses beinahe fünf Jahre anhaltenden Zustandes setzte auch diesen stets engere Grenzen.

Selbst die Mittheilung der Gedanken der Deutschen an deutsche Einwohner dieser unglücklichen Stadt war gehemmt und unsicher. Zwar hatte das Festungsgouvernement in dieser Hinsicht gethan, was möglich war, indem es die Correspondenz durch Ordonnanzen befördern ließ; aber so sehr dies anerkannt wurde, so bekannt war es auch, daß nur die Correspondenz durch einfache Briefe dadurch möglich wurde, daß folglich jedes etwas stärkere Briefpaquet davon ausgeschlossen war und sein mußte. Jede etwas ausgedehnte Depesche der

luxemburgischen Regierung an ihre Behörde kam in die Hände der insurrectionellen Zollagenten zu Wasserbillig; ein öffentliches Protocoll der deutschen Bundesversammlung, wollte die Regierung es den Behörden Luxemburgs mittheilen, unterlag der Zollcontrole der Usurpation, und dem Festungsgouvernement war dies genügend bekannt, wie oft es zu Verwickelungen Anlaß gab.

Konnte mit einem solchen Zustande die Ehre und Würde des deutschen Bundes, konnte damit die Erhaltung des Wohlstandes der Stadt, konnte damit Ansehen und Würde der Regierung bestehen? Eine Einschreitung war dringend nöthig geworden; diese konnte aber nur darin gefunden werden, daß das Zollbureau der insurrectionellen Behörde von Wasserbillig entfernt und der Verkehr auf der Straße nach Trier ganz ungehindert frei gegeben wurde.

Da es jedoch einleuchtend war, daß diese Straße nicht ohne Aufsicht bleiben konnte, eine gemischte Einwirkung der insurrectionellen und gesetzlichen Behörden aber offenbar unzulässig erschien, so war es geradezu nothwendig, die Agenten der factischen Gewalt sowohl aus dem Rayon, als aus einem bestimmten Landesstriche zu beiden Seiten der Landstraßen nach Trier gänzlich zu entfernen. Einer Schwierigkeit konnte diese Maßregel nicht unterliegen; denn noch nie hatte der deutsche Bund eine Ausübung der Souverainetät der insurrectionellen Behörde anerkannt, und war daher so wenig, als die gesetzliche (legitime) Regierung durch irgend einen Act gebunden. Keine Macht in Europa, selbst keine derjenigen, welche die Insurrection in Belgien begünstigten, oder eine belgische Regierung anderwärts anerkannten, hatte es gewagt, den von der luxemburgischen Regierung und dem Festungsgouvernement so oft reclamirten Landestheil hierunter zu begreifen. Wollten auch die Begünstiger der Insurrection ein Recht der Eroberung, ein Kriegsrecht auf diesem Landestheil in Antrag bringen, so war es doch undenkbar, daß der deutsche Bund dies zugeben durfte; sein erstes Grundgesetz, die Bundesacte, sein Lebensprincip machte dies unmöglich, und es gab keinen Grundsatz des Völkerrechts, der die Usurpationen des Aufruhrs sanctionirte und den Besitz aus Aufruhr entsprungen, dem aus dem Kriegsrechte fließenden gleich stellte.

Die geschilderten Uebelstände wurden endlich so schreiend, daß nun auch zuletzt Oesterreich aus seiner Reserve hervortrat

und sich den Ansichten des Festungsgouverneurs anschloß (13. August 1835). Der Präsidialgesandte berichtete selbst und brachte den Bericht des Festungsgouverneurs zur Kenntniß der Regierungen. Abgesehen von den geschilderten grauenvollen Zuständen der Bevölkerung selbst blieben die dem Schutze der Festung anvertrauten Angelegenheiten dadurch gefährdet und die Festungsautorität einer beinahe unerträglichen Verantwortung Preis gegeben. Der Präsidialgesandte erkannte die Richtigkeit der geschilderten Zustände vollständig an. Er fügte sogar hinzu, daß der Gouverneur mit Recht bei seinem Antrage auf Entfernung der belgischen Douanen zu Wasserbillig und Einrichtung der gesammten Verwaltung in dem größeren Rayon der Festung unter Vermittelung der Beihilfe der Festungs-Garnison, sowie endlich auf vollkommene Sicherheit der Militärstraße nach Trier, es für die höchste Zeit zu einer Abstellung der in der Stadt Luxemburg und Umgegend vorhandenen Verwickelungen und Mißverhältnisse halte: „wenn die unheilbringenden Einflüsse davon, die täglich im Stillen sich weiter ausbreiteten, nicht endlich eine ganz unverhältnißmäßige und in ihrer letzten Wirkung ganz unberechenbare Erschütterung nach sich führen sollten."

Woher in dem kurzen Zwischenraume von wenigen Wochen die veränderte Haltung Oesterreichs am Bundestag? Woher die auch bei dieser Gelegenheit gemachte Aeußerung Oesterreichs: „daß durch die bestehenden Mißverhältnisse dem Zwecke der Revolution ein in der That widerlicher Vorschub geschehe?" Mit einem Male trat der österreichische Präsidialgesandte mit den energischen Worten des Gouverneurs für die Abstellung der so lange bestandenen Mißbräuche ein, die er immer geduldet, ignorirt, zurückgewiesen hatte, daß man billig fragt, gegen wen gingen denn die Vorwürfe, die er in seinen Anträgen erhob? Gegen den König-Großherzog konnten diese Angriffe wohl nicht gemünzt sein, gegen die Mittelstaaten wohl auch nicht, schon aus dem Grunde nicht, weil sie ja fast ohne Ausnahme immer mit Oesterreich gestimmt hatten. Es schien demnach beinahe, daß Oesterreich die französischen Zustände sehr bedenklich fand. Aus den Protocollen der Bundesversammlung geht darüber nicht das Geringste hervor; denn sie enthalten nur die auffallende Anmerkung: „nach stattgefundener Erörterung wurde auf Präsidialantrag beschlossen, den Höfen von Oesterreich und Preußen den Wunsch der Bun-

desversammlung auszudrücken, über den dermaligen Stand der londoner Conferenz und über die Hindernisse der definitiven Beendigung der niederländisch-belgischen Differenzen, in besonderer Beziehung auf Luxemburg, möglichst bald Eröffnung nach Frankfurt gelangen zu lassen."

Wenn man auf die Verhandlungen über die erbärmlichen Zustände im Festungsrayon bei Luxemburg, wie wir sie oben geschildert haben, zurückblickt, so muß man erstaunen über diesen Antrag und die dabei geführte Sprache. Wollte sich etwa die Versammlung der Männer, welche in der Bundesversammlung saßen, die Rolle nicht mehr aufdrängen lassen, die man ihr bisher von Seiten der Regierungen zugewiesen hatte? — Auch das könnte man glauben. Man mag die Sache ansehen, wie man wolle, so viel steht fest, daß mit jedem Tage durch eine der belgischen Revolution gegönnte friedliche Muße die von ihr ausgegangene neue öffentliche Ordnung an Festigkeit gewann, daß, da die Revolution im Besitz selbst der durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 dem König-Großherzogthum zugewiesenen Länderstrecken war und blieb, sich die allgemeine Zuversicht stündlich mehr ihr zuwendete, und daß, insofern sie der legitimen Regierung gegenüber in der Disposition unverhältnißmäßiger Mittel sich befand, sie mit diesem für die Menge überzeugenden Argumente alle Interessen unwiderstehlich an sich fesselte! Auch konnte es nicht fehlen, daß, wenn die gesetzlichen Bande durch lange Jahre in Zügellosigkeit gleichsam starr geworden, wenn das ihnen zu Grunde liegende Recht selbst nirgends Vertretung fand, nur stets neuer Verunglimpfung zur Beute wurde wie in Luxemburg, die innere Auflösung in erschreckendem Maße wachsen mußte. Was konnte am Ende eine Hilfe, die zu spät kam, gegen einen unheilbaren Schaden, bei einer solchen Bewandniß, vermögen, was die Wiederbegründung des Rechts auf einem Boden noch helfen, dem alle Bestandtheile politischer Einheit, dem jede höhere gesetzliche Basis, jede Gewohnheit an Sitte und Zucht mit der Wurzel entrissen waren? Und in welche höchst gefahrvolle Bloßstellung gerieth mit solchen Elementen der Bevölkerung nicht zugleich eine auf der äußersten Grenze gegen Frankreich gelegene Festung in so bedenklichen Zeiten, wie damals?

Es mußte in die Augen springen, daß dieser Zustand noch um so bedenklicher wurde, weil bei der statthabenden Besetzung der einzigen

Verbindungsstraße durch die belgischen Behörden, die an der Grenze etablirten Douanen-Anstalten Luxemburg von Deutschland ganz absonderten. Wenn auch die Festung bei der überwiegenden Gewalt, die sie damals noch immer übte, einen nothdürftigen freien Verkehr auf der Verbindungsstraße sich frei hielt, so fehlte doch selbst diesem alle Garantie, und offenbar blieb sie unter dem unmittelbar hemmenden Einfluß derjenigen Vexationen jeder Art, die mittelst einer solchen Absperrung die Willkür belgischer Behörden gegen die Bewohner, die sie als feindlich behandelten, ins Werk zu setzen vermochten.

Der österreichische Präsidialgesandte bezeichnete deshalb das Schicksal des Großherzogthums als ein unseliges und schmachvolles und stimmte darin dem Militärgouvernement bei, daß eine umfassende Abhilfe nur aus einer schnellen definitiven Entscheidung entstehen könne. Wenn das auf dem Lande ruhende Verhängniß noch länger hinausgerückt würde, so müßte ein provisorischer Ausweg zum Schutze gegen den gänzlichen Ruin der Stadt und ihrer Interessen, mit denen die der Festung Hand in Hand gingen, getroffen und könnte ohne die unheilbringendsten Folgen nicht länger aufgeschoben werden. Nach seiner Ansicht lag der Ausweg allein darin, daß der große Festungsrayon von vier Stunden, oder was freilich von viel geringerem Einflusse wäre, derjenige von zwei Stunden, ebenso wie die ganze Verbindungsstraße der Festung mit den daran liegenden Ortschaften und deren Gebietstheilen, desgleichen mit den Ortschaften der daran reichenden Terrainstrecken sogleich unter die Gewalt des Königs-Großherzogs zurückträte, daß sowohl der Rayon als die Verbindungsstraße der belgischen Gewalt vorläufig entzogen und von Seiten und im Namen des Bundes provisorisch bis zur endlichen Regulirung der Verhältnisse administrirt würden. Doch schwächte er diesen Ausspruch wieder durch die Bemerkung ab, daß, wenn auch hiergegen nicht zu beseitigende Hindernisse obwalteten, mindestens die Wirksamkeit der legitimen Justizbehörden der Stadt innerhalb des Rayons, jedoch allein unter Vermittelung und Beihilfe der Bundestruppen, so weit als möglich, wieder hergestellt werden möchte.

Wiederum blieb die Sache ruhen, bis am 3. December 1835 der österreichische und preußische Gesandte der Bundesversammlung die Mittheilung im Auftrage ihrer Regierungen machten, daß die

Beseitigung der Hindernisse einer definitiven Beendigung der niederländisch-belgischen Differenzen auch in besonderer Beziehung auf Luxemburg von der Fortsetzung und dem Ausgange der, wie bekannt, im Monat September 1833 vertagten londoner Conferenzverhandlungen abhinge, daß aber ein günstiger Erfolg schwerlich zu erwarten sein dürfte, so lange zu der beabsichtigten Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg der Consens der Agenten des Königs-Großherzogs und jener des deutschen Bundes, als ein wesentlicher Theil des Vertrages, nicht erfolgt wäre, daß Preußen und Oesterreich ihre fördernde Mitwirkung in Gemäßheit einer Aufforderung des Königs-Großherzogs bei den Unterhandlungen im Betreff des eigentlichen Consenses durch Bevollmächtigte hätten eintreten lassen, daß man aber trotz aller Bemühungen zu keinem Resultat gekommen wäre. — So verging also auch das Jahr 1835 für die luxemburgischen Verhältnisse nutzlos; sie blieben, wie bis dahin, ferner trostlos und aussichtslos. Die beiden großen Mächte, Oesterreich und Preußen und der deutsche Bund konnten nicht einmal das Bundesgebiet schützen, welches in der Straße von Trier zu der Bundesfestung führte! —

Bei der Schilderung der Discussionen in der Bundesversammlung über das nach Luxemburg bestimmte Executions-Corps sind von uns bereits die unerquicklichsten Streitigkeiten und Bedenklichkeiten wegen der Kosten der Ausrüstung berührt worden. Im Jahre 1835 kamen sie von Neuem zur Sprache und müssen hier kurz vorgeführt werden, weil es sich dabei um den verschiedenen politischen Standpunkt des Bundes, seiner einzelnen Mitglieder und des Königs-Großherzogs im Allgemeinen handelte. In Folge eines in der 26. Sitzung am 19. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlusses hatten die zu dem Executionszuge in das Großherzogthum Luxemburg berufen gewesenen Regierungen den Ersatz jener Kosten, welche von denselben ausschließend und einzig zu dem Zwecke der von dem Bunde be-

schlossenen Execution aufgewendet worden waren, zu beanspruchen hatten. Da jedoch in diesem Beschlusse nicht bestimmt worden war, wem diese Kosten zur Last fallen sollten, so war eine nähere Bestimmung hierüber noch nöthig. Der Bundestagsbeschluß vom 18. März 1831, Nr. 7, setzte dieselben zwar dem Großherzogthum Luxemburg zur Last; auch hatte dieses die Verpflichtung hierzu damals anerkannt. Da jedoch die Vorbedingung dieser Bestimmung, nämlich die wirkliche Leistung der durch diesen Beschluß festgesetzten Hilfe, nie erfüllt worden war, mithin auch die allein als Folge dieser Hilfe stattfindende Verpflichtung des Großherzogthums wegfallen mußte, so beeilte sich der König-Großherzog, sich gegen jede Absicht die Fortdauer derselben anzunehmen, bei Zeiten zu erklären und die Uebernahme jeder Entschädigung, welche man etwa ausschließlich dem Großherzogthume und nicht dem ganzen Bunde zur Last legen wollte, auf das Entschiedenste zu verweigern. Zur Rechtfertigung dieser Weigerung führte er an, daß zur Zeit des Eintreffens des von dem Könige ernannten Generalgouverneurs in dem Großherzogthum Luxemburg das belgische Gouvernement in demselben gar keine bewaffnete Macht zu seiner Verfügung gehabt und daß es damals höchstens eines luxemburgischen Corps von nicht mehr als 500 bis 1000 Mann bedurft hätte, um die Ruhe und Ordnung herzustellen, indem es sich dazu nur von der Austreibung der ungetreuen Beamten und ihrer Anhänger gehandelt, welche allein den Aufruhr bewirkt und genährt hätten. Das Militärgouvernement der Festung Luxemburg habe aber damals, in Folge der Instructionen der Bundesversammlung, die Errichtung eines solchen Corps verhindert und sich sonach der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung durch die großherzogliche Regierung widersetzt (S. 77 ff.).

Ungeachtet aller Anträge und dringend wiederholter Bitten des König-Großherzogs um denjenigen Beistand, zu welchem die Artikel 26 und 38 der Schlußacte den Bund verpflichteten, wäre von demselben nicht die mindeste Hilfe geleistet worden. Im Gegentheil hatte die, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, zu Luxemburg stattgefundene Ankündigung des nahe bevorstehenden Einmarsches der Bundescontingente nur zur Folge gehabt, daß das revolutionäre Gouvernement zu Brüssel bewaffnete Freicorps in das Großherzogthum gesandt, welche die friedlichen Einwohner, die bis dahin keinen thätigen

Antheil an dem Aufruhr genommen hatten, gezwungen, die Waffen gegen die legitime Regierung zu ergreifen.

Das Verfahren und die Beschlüsse der Bundesversammlung hätten daher, statt Hilfe zu bringen, die nachtheiligsten Folgen für das Großherzogthum gehabt, indem der so erwähnte Umstand, daß die Bildung eines großherzoglich luxemburgischen Corps verhindert worden sei, die legitime Regierung außer Stand gesetzt, von ihren eigenen Mitteln Gebrauch zu machen, während die Ankündigung der Bundestruppen die bewaffneten Freicorps Belgiens in das Land gezogen und dadurch das Ansehen der legitimen Obrigkeit immer mehr geschwächt worden sei, so daß die treu gebliebenen Einwohner, welche bei jeder Gelegenheit die Anstrengungen der großherzoglichen Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung unterstützt haben würden, sich genöthigt gesehen, sich entweder den Insurgenten zu unterwerfen, oder sich ihren Verfolgungen durch die Flucht zu entziehen. So hätte die Ankündigung der ausgeführten Bundeshilfe nur dazu beigetragen, die Insurrection zu verstärken und die legitime Regierung derjenigen Unterstützung zu berauben, auf welche sie sonst in allen Theilen des Großherzogthums damals vielleicht noch hätte rechnen können.

Das Ausbleiben der Bundeshilfe, verbunden mit den oben angegebenen Folgen, hätte der luxemburgischen Staatskasse jede Einnahmequelle entzogen, während sie gleichwohl ihre Verpflichtungen gegen die treugebliebenen Beamten und die Staatsbürger erfüllen mußte, und auch wirklich bis zuletzt zu erfüllen nicht aufgehört hätte, wodurch die Regierung bereits einen Verlust von mehr als 300,000 Gulden habe erleiden müssen.

Alle diese Nachtheile, alle diese Beschwerden — wobei nicht zu übersehen gewesen, daß der moralische Einfluß, welchen dieser Zustand der Dinge auf die Gemüther der Einwohner übte, höchst verderblich war und fortdauernd sein müßte, — wären lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bund den pflichtmäßigen und feierlich versprochenen Beistand nicht geleistet hätte. Die Kosten der Vorbereitung zu diesem Beistande, welcher jedoch dem Großherzogthume nie zu Theil geworden wäre, könnten also unmöglich der großherzoglichen Regierung, sondern müßten Dem zur Last fallen, der sie anfänglich veranlaßt und die Erreichung des Zieles, wozu sie aufgewendet worden seien, nachher selbst verhindert hätte, folglich

dem gesammten Bunde, der durch sein Organ, die Bundesversammlung, alles Drängens ungeachtet, die bundesmäßige Hilfe angeregt, aber nie geleistet habe. Die großherzogliche Regierung wäre im Gegentheil weit mehr berechtigt, eine Entschädigung für die ohne ihre Schuld erfahrenen Nachtheile vom Bunde in Anspruch zu nehmen, wozu insbesondere die in einer höchst ungünstigen Jahreszeit bewirkte Anschaffung von Lebensmitteln und Fourage für die Bundescontingente gehört, welche zu Ende des Monats April 1831 und im Anfange des darauf folgenden Monats die gesetzliche Ordnung in dem Großherzogthume wieder herzustellen bestimmt gewesen wären. Diese Anschaffungen hätten zu so lästigen Bedingungen zugeschlagen werden müssen, daß, blos um sich mit dem Unternehmer auseinander zu setzen, ihm die Summe von 115000 Gulden vergleichsweise bezahlt worden wäre.

Die Vergütung dieser Summe nahm — nach Maßgabe der Nr. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1832 — Luxemburg förmlich in Anspruch. Es behauptete, daß der für die Verpflegung der zur Occupation des Großherzogthums Luxemburg bestimmten Bundestruppen erforderliche Aufwand in Folge der in der Bundesversammlung stattgehabten Verhandlungen und in der vollkommensten Ueberzeugung geleistet worden sei, daß durch das militärische Einschreiten des Bundes den Fortschritten der Insurrection in dem Großherzogthum ein Ziel habe gesetzt werden sollen. Dieser Ueberzeugung stände um so weniger ein begründeter Zweifel entgegen, als der Marschplan für die Contingente, welche aufgerufen gewesen, die Vorschriften der Bundesacte zur Ausführung zu bringen, bereits entworfen und die Tage der Ankunft der verschiedenen Contingente an den luxemburgischen Grenzen bezeichnet worden wären (S. 30. 31).

Es könnten demnach die in dieser Hinsicht gemachten, als unumgänglich nothwendig anerkannten und dennoch ohne allen Nutzen verschwendeten Kosten um so weniger dem König-Großherzog oder dem seinem legitimen Landesherrn treu-gebliebenen Theile des Großherzogthums aufgebürdet werden, als nicht einmal ein Anfang der Execution stattgehabt hätte, ja dieselbe vielmehr, ungeachtet der dazu offen vorgelegenen und entschieden anerkannten Verbindlichkeit des Bundes, gänzlich beseitigt worden wäre. Der Bund hatte sich aber, wie oben bemerkt, regressorischer Ansprüche in Bezug auf die Kosten

vorbehalten; dieser Vorbehalt erhielt seine Bedeutung durch den Inhalt des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831, § 7, und durch den Artikel 14 der Executionsordnung vom 3. August 1820, so wie durch die eigne Erklärung des Königs-Großherzog zum Protocoll der Sitzung vom 21. April 1831.

Hiernach fielen nach Ansicht der Mehrheit der Bundesversammlung die Kosten des nach dem Großherzogthum Luxemburg zur Herstellung der Ruhe und der Autorität des Königs bestimmten Corps ihm, vorbehaltlich der Wiederholung von den Schuldigen, zur Last.

Diese Kosten wurden später durch die vorgenommene Liquidation, laut Commissionsantrag vom 2. Mai 1839, auf 937,152 Gulden 20 Kreuzer festgesetzt und in dieser Größe von den betheiligten Regierungen, die das zehnte Armee-Corps stellten, anerkannt.

Schon früher, und zwar unterm 30. Juni 1831, war indessen von der königlich-großherzoglichen Regierung auf die Ausscheidung eigentlicher Executionskosten von denjenigen Ausgaben aufmerksam gemacht worden, welche durch die Anstalten zur Abwehr feindlicher Eingriffe der Belgier veranlaßt waren. Nur zur Kostenbestreitung der ersteren, resp. für ein Corps von 12000 Mann, glaubte die königliche Regierung verbunden zu sein, während sie die übrigen in Folge der Art. 36, 37 u. 38 der Schlußacte als eine Last des gesammten Bundes betrachtete.

Der Bundesausschuß war aber zu dem Resultate gelangt, daß eine wirkliche Ausscheidung der für die Execution bestimmten und der zur Vertheidigung des Bundes gegen fremde Einmischung aufgestellten Truppencorps — indem diese sowohl die eine als die andere Bestimmung zu erfüllen haben würden — niemals zulässig erscheinen würde.

Indessen war damit nicht ausgesprochen, daß man sich nicht über eine summarische Abtheilung der Kostensumme nach einem billigen Verhältnisse sollte verständigen können. Der Ausschuß hatte sich für verpflichtet erklärt — ohne einen bestimmten Antrag zu stellen — das Ansinnen der großherzoglich-luxemburgischen Regierung der besonderen Erwägung der Bundesversammlung zu empfehlen. Sein Vortrag wurde den Regierungen zur Instructionsertheilung vorgelegt. In der Sitzung vom 24. August und in derjenigen vom 6. Oct. 1831

wiederholte die erstgenannte Regierung das bestimmte Verlangen einer Theilung der Kosten zwischen dem Bunde und ihr. Nur in einigen der erfolgten Abstimmungen, namentlich in der sächsischen und badischen, wurde die Billigkeit einer solchen Theilung anerkannt; die übrigen enthielten sich noch einer Aeußerung hierüber; doch hatte schon das Präsidium in der Sitzung vom 18. November 1830 erwähnt, daß die Umstände, von welchen die Vorgänge im Luxemburgischen begleitet waren, den Fall auch für die äußere Sicherheit des Bundes bedrohlich machten und die Verbindung eines deutschen Bundesstaates mit dem Bunde auf eine dessen Fundamentalbestimmung widerstrebende Art gefährdeten; und wenn sich der Bund gleichwohl bestimmt finden mußte, in seinem Beschlusse vom 18. März 1831 nur die Unterdrückung des Aufstands und nicht die Voraussetzung möglicher Feindseligkeiten als Veranlassung der Mobilmachung eines Truppencorps anzuführen, so waren die hierfür sprechenden erheblichen politischen Gründe bei einer andern Gelegenheit in der Bundesversammlung (3. November 1831) angedeutet worden (s. v. S. 70).

Daß aber die Abwehr der von belgischer Seite den aufrührerischen Luxemburgern geleisteten Unterstützung die damals beschlossene Verstärkung des aufzubietenden Corps (auf 24000 statt 12000 Mann) wirklich motivirt hatte, haben wir oben gesehen. Wenn es auch richtig war, daß die Waffengewalt, welche angewendet werden mußte, um einer vom Bunde beschlossenen Unterwerfung aufrührerischer Unterthanen ihren Erfolg durch die Abhaltung äußerer Hilfe zu sichern, den Executionsmaßregeln beigezählt werden konnte, so ließ sich doch andererseits nicht in Abrede stellen, daß in dem Beistande, welcher Empörern in einem Bundesstaate von Außen geleistet wurde, eine die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Bundes selbst beeinträchtigende Feindseligkeit lag, welche den Bund, im Interesse der Gesammtheit und seinem Hauptzwecke nach, zur Gegenwehr auffordern mußte. Von diesen Ansichten ausgehend und die Hälfte des aufgebotenen Corps als eine im allgemeinen Bundesinteresse nach Art. 38 der Schlußacte in Bereitschaft gesetzte Waffenmacht betrachtend, verlangte die Bundesversammlung von der königlich-großherzoglichen Regierung nur den Kostenersatz für die andere Hälfte, somit 468,576 Gulden 10 Kreuzer, im Regreßwege.

Indessen begegneten auch diesem Ausspruche Einwendungen, welche

theils von dem unterbliebenen Ausmarsche des Executionscorps, theils von der Berechnungsweise der Kosten hergeleitet wurden. Von der letztern sehen wir gänzlich ab: die Verhandlungen darüber dauerten noch bis zum Jahre 1841; aber der erstere Gesichtspunkt muß hier näher ins Auge gefaßt werden.

Die Mehrheit der deutschen Bundesstaaten behauptete gegen die niederländische Ausführung (S. 251), daß wenn das Executionscorps auch nicht wirklich ausmarschirt sei, dieses aus Gründen geschehen wäre, welche das Wohl des Königreichs der Niederlande nicht minder als jenes der Bundesstaaten durch Erhaltung des allgemeinen Friedens bezweckt hätten. Es sei mehr als zweifelhaft, ob bei wirklichem Einrücken des mobil gemachten Executionscorps ein günstigeres Resultat erreicht worden wäre, während auf der andern Seite die Zurückhaltung des Executionscorps geschehen, um Unterhandlungen nicht zu stören, deren Endergebniß zwar nicht die Zurückführung von ganz Luxemburg unter die Herrschaft des Königs-Großherzog gewesen sei, wohl aber einen ergiebigen Territorial-Ersatz für den abgetretenen Theil des Landes in gewisse Aussicht stelle. Schon die Aufstellung des Executionscorps sei nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Wendung geblieben, welche die Unterhandlungen genommen hätten. Es habe kein Umstand stattgefunden, aus welchem dem Bunde ein Außerachtlassen seiner Verpflichtungen mit Grund zum Vorwurf gemacht und dann ein Recht abgeleitet werden könnte, den Ersatz von Kosten von ihm zu verlangen, welche die königlich-großherzogliche Regierung ganz in ihrem unmittelbaren Interesse auf Vorbereitungen verwendet habe, welche nur durch die von den ersten Mächten Europa's erkannte Gewalt der Ereignisse unnöthig geworden und als Zufall zu betrachten seien, der nach der Natur der Sache nicht den Dritten treffe, und wofür sich Schadloshaltung von den eigentlich Schuldtragenden, d. h. den Belgiern, zu erwirken, der König-Großherzog durch den Bund nicht verhindert gewesen wäre. Bei den londoner Conferenzen über das luxemburgisch-belgische Territorialabkommen hätten aber die niederländischen Bevollmächtigten den Ersatz der Executionskosten durch das belgische Gouvernement niemals zur Sprache gebracht.

Der König-Großherzog behauptete aber, daß er nicht vermöge Artikels 26 der Schlußacte, sondern auch kraft des Art. 38 derselben die Hilfe des Bundes angesprochen und dies nicht einmal nöthig

gehabt habe, da notorisch der im Art. 39 vorhergesehene Fall eingetreten, welcher den Bund zur Hilfe verpflichtete. Daß der 38. Artikel hier einschlage, sei im Separatprotocolle zur Sitzung vom 17. und 18. März 1831 anerkannt, und darnach das Truppencorps statt auf 12000, die zur Dämpfung der Unruhen hinlänglich erachtet wurden, auf 24000 Mann und eine Reserve von 12—15000 Mann bestimmt worden.

Hieraus allein ergebe sich bereits, daß hier von keinem bloßen Executionsverfahren mehr die Rede gewesen, auf welches die für ganz andere Fälle gegebene Executionsordnung Anwendung fände. Wäre daher wirklich der Einmarsch des Truppencorps erfolgt, so würde, nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, die Hälfte der Verpflegungskosten dem Großherzogthum zur Last gefallen sein, die andere Hälfte aber, welche der den ganzen Bund betreffende Zweck nothwendig gemacht, auch von diesem haben getragen werden müssen.

Die Bundesversammlung habe zwar diese Erwägungen, als die wirkliche Hilfe noch in der Absicht derselben gelegen, nicht berücksichtigt und eine Trennung der Kosten nicht zugeben wollen. Wäre jedoch auch hierüber bereits eine definitive Beschlußnahme erfolgt; so würde diese dennoch dem König-Großherzog sein Recht auf Vergütung der Hälfte nicht haben entziehen können, da das gesetzliche Organ des Bundes sich einstimmig und bestimmt für die Ansicht ausgesprochen, daß die Besetzung nicht bloß im luxemburgischen, sondern eben so sehr im allgemeinen Bundesinteresse geschehen müßte.

Die Deduction des Königs-Großherzog war allerdings richtig. Hätte die Bundesversammlung zur Zeit, als er die Hilfe des Bundes in Anspruch nahm, die Ansicht gehabt, daß Art. 37 der Schlußacte hier Anwendung leide, so hätte die dort vorgeschriebene Untersuchung jeder andern Erwägung vorangehen müssen. Statt dessen erkannte dieselbe aber die Verpflichtung zur Hilfe an und beschloß deren Ausführung. Damit hatte sie aber auch das Recht sich selbst entzogen, auf die Bestimmungen im Eingange des angezogenen Artikels einzugehen, und die reine Verpflichtung nach den Schlußbestimmungen derselben übernommen.

Streng genommen konnte nicht einmal mehr ein Recht, die Vorfrage nachträglich zu untersuchen, anerkannt, noch viel weniger aber zugegeben werden, daß man daraus Gründe herleite, um der königlich

großherzoglichen Regierung eine Vergütung für die Hälfte der Verpflegungskosten zu verweigern, die auf das ausdrückliche Verlangen der Bundesversammlung und nur im Interesse der Gesammtheit verwendet worden waren.

Der Artikel 15 der Schlußacte war hier maßgebend. Es hieß dort:

„In Fällen, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden soll, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

Dieser Artikel würde jedem Beschlusse widerstritten haben, welcher der luxemburgischen Regierung auch die Verpflegungskosten für den Theil des Truppencorps aufbürden wollte, der im Interesse Aller entsendet werden sollte. Die Regierung würde daher den Ersatz der Hälfte der nachgewiesenen Verpflegungskosten anzusprechen gehabt haben, selbst wenn der Einmarsch erfolgt gewesen wäre. Sie hatte dies auch, weit entfernt, eine freiwillige Uebernahme sich gefallen zu lassen, sogleich erklärt, so bald nur über die Stärke des Corps berathschlagt und anerkannt worden war, daß die Hälfte des Truppencorps für das rein luxemburgische Interesse hinreiche, ein stärkeres Corps aber für das Gesammtinteresse des Bundes nöthig werden würde. Ihr Anerkennen der Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten konnte daher nicht, wie erst nachher angenommen worden, auf alle Kosten, sondern nur auf diejenigen bezogen werden, welche eigentliche Executionskosten gewesen sein würden, und dieser Unterschied konnte um so weniger einseitig außer Acht gelassen werden, da die Bundes-Militärbehörden ihn ausdrücklich anerkannt hatten.

War daher der nicht erfolgte Einmarsch der Truppen auch reiner Zufall, so konnte der Grundsatz: daß derselbe einen Dritten nicht treffe, hier, soviel die Hälfte der Verpflegungskosten anbelangte, keine Anwendung leiden, da nach dieser ausdrücklichen Anerkennung der gesammte Bund für diese Hälfte kein Dritter, sondern der einzig und allein Betheiligte war. Die andere Hälfte der Kosten würde allerdings der luxemburgischen Regierung zur Last gefallen sein, wenn der Bund für gut befunden hätte, die Hilfe wirklich zu leisten.

Die Behauptung der Bundesverſammlung, daß Gründe der Politik, von den größten europäiſchen Mächten erwogen, das Unterbleiben der Hilfe, wozu die Bundesacte den Bund verpflichtete, veranlaßt hätten, war nicht ſtichhaltig. Ein ſchnelles Einſchreiten würde in Luxemburg zum Ziel geführt haben. Es iſt eine hiſtoriſche Erfahrung, daß der Erfolg faſt immer nur Dem geſichert blieb, der ſchnell handelte, ſelbſt wenn er das Recht nicht auf ſeiner Seite hatte. Dies bewieſen auch damals die Handlungen der londoner Conferenz und der Weſtmächte in Luxemburg. Eine Macht, wie der deutſche Bund, von mehr als 30 Millionen Einwohnern und einem Heer von mehr als 300,000 Mann durfte ſich nicht abhalten laſſen, bei dem erſten Fall der Art, in welchem ein Bundesſtaat angegriffen und die Hilfe des Bundes nöthig wurde, alſo in dem Falle, welchen alle Grundgeſetze als den Hauptzweck der Bundesvereinigung aufſtellten, die pflichtmäßige Hilfe zu leiſten, und dies um ſo weniger, weil die erſten europäiſchen Mächte in ihren Geſandten bei der Conferenz zu London vereinigt, das Recht des deutſchen Bundes zum Einſchreiten feierlich anerkannt hatten, und der Streit nur gegen einige fremde Bataillone und Freicorps aus den Nachbarſtaaten zu führen und Anfangs mit einigen Regimentern abzuthun geweſen wäre. Ebenſo war die Behauptung der Bundesverſammlung nicht ſtichhaltig, daß allgemeine europäiſche Verwickelungen, die bei einer Execution nach Luxemburg in Ausſicht geſtanden, den Bund von der Erfüllung der Bundespflichten abhalten durften, zumal alle großen Mächte Europa's das Recht des Bundes anerkannt hatten. Sollte die Beſorgniß vor allgemeinen Verwickelungen entſcheiden, wenn ein Bundesſtaat von auswärts angegriffen wurde, ſo war damit der Hauptzweck des Bundes als vernichtet zu betrachten; denn ein auswärtiger Angriff auf einen Bundesſtaat wird wohl niemals ſtattfinden, ohne daß allgemeine Verwickelungen zu beſorgen ſind oder wirklich eintreten. Aber ſelbſt angenommen, daß Gründe der allgemeinen Politik das Unterbleiben der bundesgeſetzlichen Hilfe mit ſich brachten, ſo war doch ſo viel klar, daß dieſe Gründe ſich nicht auf das Großherzogthum Luxemburg beziehen konnten, und daß alſo die Folgen dieſes Unterbleibens der bundesgeſetzlichen Hilfe auch nur Den treffen mußten, aus deſſen Willen allein das Unterbleiben hervorgegangen war. Ferner war die Behauptung der Bundesverſammlung, daß der

Einmarsch der bundesgesetzlichem Hilfe zum Wohl des Königsreichs der Niederlande geschehen sein würde, auch nicht stichhaltig. Die Niederlande hatten das angebliche Beneficium niemals verlangt, sondern durch stetes Andringen auf das Gegentheil protestirt. Gilt schon im gemeinen Recht die Regel: beneficia non obtruduntur, so muß diese noch mehr unter unabhängigen Staaten Gesetz sein. Wenn die Bundesversammlung unter den günstigen Folgen der Nichtleistung der bundesgesetzlichen Hilfe die Erhaltung eines ergiebigen Territorialersatzes anführte, so brachte gerade die endliche Ausgleichung der Angelegenheit den klarsten Beweis, daß diese Nichtleistung das Wohl des Königreichs der Niederlande eben so beeinträchtigte, wie das des Großherzogthums Luxemburg, indem es dem erstern eine ihm gehörige Provinz entzog und dem Bundesgebiete zufügte, dem letztern aber keinen Ersatz für die Zerstückelung des Landes gab.

Auch nach dem Art. 14 der Executionsordnung von 1820 konnte das Verlangen der Mehrheit des deutschen Bundes nicht gerechtfertigt werden. Der Artikel 14 stellte zwar den Grundsatz auf, daß die Bundesregierung, gegen welche Execution verfügt worden, die Kosten vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Schuldigen, zu berichtigen habe. Diese Bestimmung hatte aber offenbar den Fall im Auge, wenn die Execution in Folge der Art. 25 und 26 der Schlußacte, d. h. eines im Innern ausgebrochenen Aufruhrs, eingetreten war; zudem hätte sie dieselbe nicht definitiv der Regierung, sondern den Aufrührern, deren Unterwerfung sie unterstellte, zur Last gelegt. Von einer solchen Execution war aber in der That bei dieser Gelegenheit nicht die Rede. Die Luxemburger, namentlich der deutsche Theil derselben, hatten nicht aus eignem Antrieb gegen den König-Großherzog rebellirt; der Aufstand daselbst war hauptsächlich durch die Belgier angefacht und durch ihre Einmischung und grundlosen Ansprüche auf dieses Bundesgebiet unterhalten worden, wenngleich die Luxemburger Sympathie für Belgien hatten.

Nicht die Art. 25 und 26, sondern der Art. 11 der Bundesacte und die Art. 36—38 der Schlußacte mußten daher hier als Norm für die staatsrechtliche Beurtheilung zu betrachten sein. Nach diesen Bestimmungen war die Bedrohung des Bundesgebiets von außen als eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes, die Abwehr feindlichen Einfalls in einen Bundesstaat als eine allgemeine Bundespflicht zu betrachten; sollte der äußere Feind

auch im Innern Unterstützung finden, so war doch die bewegende Ursache zu beachten, und darum hiergegen nicht in der Form der Execution, sondern aus dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Vertheidigungsmaßregel des Bundes einzuschreiten. Daß dieser Gesichtspunkt wirklich der richtige war, ergab sich gerade aus der weitern Behandlung dieser Angelegenheit. Denn die luxemburger Frage wurde nicht isolirt, als ein im Innern Deutschlands ausgebrochener, durch Bundesgewalt zu unterdrückender Aufruhr, sondern im Zusammenhange mit der belgischen Revolution, dem dadurch bedrohten Friedensstande Deutschlands und Europa's, somit aus dem Standpunkte der höhern Politik betrachtet, und darnach, ohne daß man die Art. 25 und 26 der Schlußacte im Mindesten zur Richtschnur des Verfahrens genommen hätte, zur Erledigung geführt. Das hierdurch erzielte Resultat war nicht eine Unterdrückung des Aufstandes vermittelst der Execution; darum wurde auch dem betheiligten Bundesstaate die Möglichkeit nicht gewährt, die Schuldigen zur Bezahlung der Executionskosten anzuhalten; die Zurückführung eines Theils des revolutionirten Landes unter die Herrschaft des Königs-Großherzogs, und ein Territorialersatz für den andern Theil wurde vielmehr durch Unterhandlungen von Seiten der Gesammtmacht des Bundes und insbesondere seiner wichtigsten Glieder herbeigeführt, wofür ein Bundesglied unmöglich eine pecuniäre Entschädigung zu leisten verbunden sein konnte.

Man hatte dem König-Großherzog vorgeworfen, daß die niederländischen Bevollmächtigten die Vergütung der in Rede stehenden Kosten von Belgien bei der londoner Conferenz nicht verlangt hätten. Zu dieser Forderung hatten aber die niederländischen Bevollmächtigten, in dieser ihrer Eigenschaft, weder Beruf, noch auch, wenn dieser bestanden hätte, Veranlassung; denn der König-Großherzog hatte von dem Augenblick an, wo er auf die bundesgesetzliche Hilfe nicht mehr hoffen konnte, auf das Bestimmteste in Frankfurt erklärt, daß er jede Anforderung auf Bezahlung der fraglichen Kosten, zu der nur allein die wirkliche Hilfeleistung, und zwar dies auch nur zur Hälfte, hätte verpflichten können, von sich abweisen und daß diese Kosten dem Bunde in seiner Gesammtheit zur Last fallen müßten. Diese bestimmte Erklärung war in Frankfurt beantwortet worden.

Trotz dieser durchgreifenden Gründe beharrte der deutsche Bund

auf seiner Forderung gegen den König-Großherzog, obwohl einzelne deutsche Regierungen, wie z. B. Baden, Oldenburg, (welches zu dem 10. mobil gemachten Bundescorps selbst gehörte), Großherzogthum Hessen ꝛc. die Unbilligkeit einsahen und bekämpften, und gerade die beiden Großmächte, Preußen und Oesterreich, setzten diese Forderung auch durch, freilich erst 1840 bis 1841, als ein Krieg mit Frankreich drohte und den König der Niederlande bedenklich machte. Die Machtverhältnisse entschieden, nicht die staatsrechtlichen Gründe. Dabei macht es einen unangenehmen Eindruck, wenn die beiden Großmächte in übereinstimmender gemeinschaftlicher Erklärung endlich am 5. Nov. 1840 sich dahin äußerten: „Ueberdies bietet von selbst sich die Bemerkung dar, daß wenn Ereignisse, wie die im Jahre 1830 eingetretenen, Folgen der unmittelbaren Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit den belgischen Provinzen des Königreichs der Niederlande, bei Abschluß der deutschen Bundesacte, und bei Abfassung der wiener Schlußacte (!?) nicht besonders vorhergesehen und zum Gegenstand ausdrücklicher Verabredungen gemacht worden sind, hieraus noch keineswegs die Nothwendigkeit völligen Absehens davon bei Beurtheilung des jetzt fraglichen Gegenstandes gefolgert werden mag.“

Die Großmächte gestanden ein, daß bei dem allgemeinen Länderschacher auf dem wiener Congreß, Länder, die niemals zusammengelegt werden durften, zusammengelegt wurden, und warfen die daraus entstandenen Folgen in einem einzelnen Falle dem König-Großherzog vor! Woran dachte dabei Oesterreich, wenn es an Italien ꝛc. sich erinnerte? — Fast ebenso unangenehm berührt es, wenn die beiden Großmächte die Aeußerung machten, daß sie in Bezug auf die erste Veranlassung des Aufstandes im Jahre 1830 dem König-Großherzog Manches zu bedenken geben könnten. Es hatte allerdings seine Richtigkeit, daß der König-Großherzog hochmüthig und insbesondere unbesonnen gegen die Nationalität der Belgier im Jahre 1830 gehandelt, aber war dies etwa in Polen und Italien von den Großmächten nicht geschehen? Im Jahre 1830 wäre eine derartige Aeußerung der Großmächte vielleicht noch am Platze gewesen; nach den Concessionen aber, welche man dem revolutionären Princip gerade in der

belgisch-luxemburgischen Sache gemacht hatte, war eine Aeußerung der Art, wie sie die deutschen Großmächte im Jahre 1840 und 1841 thaten, unerhört. Das Jahr 1848 belehrte dann aber die beiden Großmächte zur Genüge und zur Demüthigung, daß es nicht ganz so leicht unter Umständen ist, Revolutionen zu besiegen. Während im Jahre 1848 die Herrscher von Preußen und Oesterreich im Staube vor der Revolution lagen, blieben Holland und Luxemburg, gleichwie Belgien, ruhig. Es ist die Pflicht der unbefangenen Geschichtschreibung, auf solche Thatsachen aufmerksam zu machen, namentlich wenn Ueberhebungen von irgend einer Seite stattfinden. Der König von Preußen mußte sich gefallen lassen, daß eine rheinische Deputation, jetzt in den höchsten Stellen des Staats sich befindende Personen an der Spitze derselben, mit Abfall der Rheinlande drohten, wenn die verlangten Concessionen nicht bewilligt würden, und Oesterreich mußte aus der Hand von Rußland sein schönes Ungarn zurück empfangen!

Die luxemburger Angelegenheit zog sich lange über das Jahr 1835 hinaus, und erst 1839 kam sie zur endlichen Abschließung. Dieser Zeitpunkt liegt über das uns in diesem Werke gesteckte Ziel weit hinaus, und deshalb können wir nur mit wenigen Worten auf diesen Abschluß hier eingehen.

Im Jahre 1836 (18. August) wurde von der Bundesversammlung, aus Veranlassung einer gemeinschaftlichen Erklärung an Oesterreich und Preußen, die Forderung an den König-Großherzog gerichtet, daß er für einen Ersatz des an Belgien abgetretenen Theils des Großherzogthums sorgen müsse, und zwar in der Art, „daß das für den an Belgien abzutretenden Theil — factisch war Belgien im Besitz nicht allein dieses, sondern auch des ganzen Luxemburg mit der Festung und dem Rayon, — des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiet zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermöge, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusagen müsse.“ Dabei wurde Bezug auf Limburg und auf die militärisch wichtige Maaslinie genommen. Ueber die Wichtigkeit dieser für die Vertheidigung Deutschlands wichtigen Linie haben wir oben den Bericht der österreichischen und preußischen Gesandten bei der londoner Conferenz mitgetheilt (S. 71); der König-Großherzog hatte im Jahr 1833 erklärt

(S. 222), daß er nicht im Stande sei, für den an Belgien abzutretenden Theil von Luxemburg einen Ersatz zu bieten. Aber der Bund wollte seine Zustimmung zu den 24 Artikeln der Separationsacte (S. 224) nicht eher ertheilen, bis der König-Großherzog die Zusage geben würde, daß das jetzige Herzogthum Limburg, nicht zu verwechseln mit der Provinz Limburg, welche durch den wiener Congreß 1815 den Niederlanden gegeben wurde, mit Ausnahme Maestrich's und Venlo's als Ersatz für den abzutretenden Theil Luxemburgs zu dem deutschen Bunde treten lasse. Der König-Großherzog zauderte mit seinem Entschlusse und wollte günstigere Umstände abwarten. Diese traten jedoch nicht ein und Belgien machte von Neuem Versuche, um das factisch noch immer besessene Luxemburg und Limburg ganz zu behalten. Diese Versuche wurden aber in der londoner Conferenz zurückgewiesen, weil diesmal der deutsche Bund durch die Gesandten der beiden deutschen Großmächte entschieden protestirte (23. Januar 1839). Der König-Großherzog nahm endlich den noch etwas zu seinem Vortheile modificirten Vertrag an (die 24 Artikel vom 4. Februar 1839), worauf denn auch Belgien, trotz heftigen Sträubens, sich fügen mußte. Die Folge waren dann die Verträge vom 19. April 1839 zu London, worunter der Vertrag zwischen Holland und Belgien und des letzteren mit dem deutschen Bunde sich befanden. Am 5. September 1839 wurde der Vertrag von dem deutschen Bunde ratificirt. Das Großherzogthum Luxemburg verlor 50 Quadrat-Meilen mit 154,000 Einwohnern, dafür kam Limburg zum deutschen Bunde mit 40 Quadrat-Meilen und 147,000 Einwohnern. Die Zustimmungen der Agnaten wurden beigebracht (vergl. S. 227); sie verzichteten gegen eine Entschädigung von 750,000 Gulden auf den abgetretenen Theil von Luxemburg, behielten aber ihre Rechte auf den übrigen Theil desselben sich vor. Der übrigens verschiedener Auslegung fähige Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 lautet:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Artikel 2 des zu London am 19. April 1839 abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets, im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde

beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des in der Sitzung vom 18. August vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebietes seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat. Sowie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König-Großherzog in der Erklärung vom 16. August 1839 angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden. Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher Weise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen Bunde kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwidern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

In Folge des Krieges von 1866 wurden bekanntlich Limburg und Luxemburg aus der Verbindung mit Deutschland geschieden und traten nicht in den norddeutschen Bund. Der Versuch Frankreichs, Luxemburg zu erwerben, hätte, nachdem Holland sich dazu geneigt erklärt (März 1867), zu einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich geführt (April 1867), wenn nicht wiederum eine Bundesconferenz der nicht betheiligten Großmächte einen Vertrag herbeigeführt hätten, nach welchem Preußen auf das Besetzungsrecht der Festung Luxemburg verzichtete, die Festungswerke deshalb von Holland ge-

schleift werden sollten, und Napoleon III. sich anheischig machte, auf die beabsichtigte Erwerbung des Großherzogthums zu verzichten. Luxemburg wurde für neutral erklärt und unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt.

Der nächste Krieg wird, wie schon in der Vorrede bemerkt, die Frage wegen Luxemburg wieder zu einer „brennenden" machen. Von keiner Seite wird bei einem neu ausbrechenden Kriege die Neutralität von Belgien und Luxemburg beachtet werden. Das wird sich über kurz oder lang herausstellen.

Werfen wir zuletzt noch einen Rückblick auf die in den vorliegenden beiden Bänden dieses Werkes geschilderten Ereignisse, so erkennen wir die Hartnäckigkeit des Kampfes des alten Princips mit einer neuen Ordnung der Dinge, die sich Bahn zu brechen suchte. Und zwar wurde dieser Kampf auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geführt. Es schien Anfangs das Princip der Legitimität durch die französische und belgische Revolution in Europa gebrochen zu sein, aber für deutsche Verhältnisse fast noch mehr durch die Erklärung der deutschen Fürsten, daß der Herzog Karl von Braunschweig durch moralische Unwürdigkeit sich des Thrones verlustig gemacht habe und daß deshalb die Fortsetzung seiner Regierung mit der Ruhe und inneren Sicherheit des deutschen Bundes unvereinbar gehalten werde. Die Theilnehmer des Aufstandes in Braunschweig blieben ungestraft und lieferten den Beweis, daß die Vertreibung und Absetzung des Landesherrn, wenn dieser sich moralisch unmöglich gemacht habe, mit Recht von dem Volke vorgenommen werden könne. Aber nur kurze Zeit währte dieser Schein. Widerwillig hatten die Fürsten dem Einflusse und dem Drucke einer fremden Macht nachgegeben, und bei dem Aufstande, welcher sich in den beiden Hessen zeigte, waren sie schnell mit den entscheidenden Beschlüssen (18. October 1830) bei der Hand. Die in der Bundesversammlung von dem König von Großbritannien und Hannover durch seinen Gesandten ausgesprochene Meinung: „Sollte etwa einer (der hannöverischen) entgegengesetzten Ansicht die nie staatsrechtlich oder historisch begründet gewesene Theorie eines sogenannten Charakters indelebilis der Souveränetät zum Grunde liegen, so müssen die Agnaten

erklären, daß sie einer solchen neuen Lehre ihre Zustimmung nicht ertheilen können. Auch sie halten zwar die strenge Aufrechthaltung des Legitimitätsprincip für eine der Grundbasen, worauf die Sicherheit der Throne und der Staaten beruht; auch sie erkennen den Grundsatz an, daß die Successionsfolge fest geregelt sein müsse, um nicht bei jeder Regierungsveränderung die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate den Leidenschaften oder Factionen Preis zu geben und sie ungewiß zu machen. Aber sie sind auch der Meinung, daß die Grundsätze der Legitimität, wenn sie die ihr gebührende, so nothwendige öffentliche Verehrung genießen sollen, nicht übertrieben werden dürfen!" *) wurde durch die nachfolgenden Thaten der Bundesversammlung nicht anerkannt. Die Bestrebungen der deutschen Fürsten gingen dahin, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Wirkungen des neuen Princips zurückzudrängen und die Pfade der heiligen Allianz festzuhalten. Nur auf dem Bereich der Wirthschaft gaben sie dem von ihnen selbst als berechtigt erkannten Verlangen der Völker nach, nämlich in Bezug auf die Ablösung der Zehnten und Lasten, die auf der Landbevölkerung noch ruhten. Hier lag aber der Vortheil in politischer Beziehung auf Seiten der Fürsten, weil dadurch die Macht des Grundadels, besonders in Süddeutschland zum Vortheile der fürstlichen Gewalt fast auf Nichts reducirt wurde. Doch auch in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung gewannen die Fürsten durch den erhöhten Wohlstand des Volkes in seiner Gesammtheit und durch die günstige Stimmung der landbautreibenden Bevölkerung, die von einer schweren, fast unerträglich gewordenen Bürde durch sie befreit wurde. Zum Theil standen die Fürsten auch nicht an, den Berechtigten gegenüber bei der Ablösung der Zehnten und Lasten unbillig und ungerechtfertigt zu handeln und die Verpflichteten von Verbindlichkeiten, ohne Entschädigung der Berechtigten oder des Staates, zu begünstigen. Ein auffallendes Beispiel zeigte in dieser Richtung das Großherzogthum Baden. Die fürstliche Gewalt des Staates wurde also durch die Ablösungen der Lasten und Zehnten erhöht, eine Thatsache, welche vielfach übersehen

*) B.-Prot. 11. Mai 1831, Fol. 489.

worden ist! Doch haben wir von der Schilderung dieser Verhältnisse in unserer Darstellung, als zu weit abführend von unserm Pfade, abgesehen; sie würde ein besonderes Werk erfordern und ist auch für einzelne Länder vorhanden.

Auf dem Gebiete der Verfassungen, der Presse, des Rechtes der Aeußerung der freien Meinung, der Vereine und Versammlungen wurden die constitutionellen Principien und Errungenschaften des europäischen Westens, das in Frankreich und Belgien errungene parlamentarische Princip von den Fürsten auf das Allerbestimmteste bekämpft und verfolgt. So zuerst in den Kammern. Wo Verfassungen in der ersten Ueberraschung durch die Ereignisse des Jahres 1830 neu eingeführt oder abgeändert wurden, blieben sehr bald die Bestimmungen, welche zu einem parlamentarischen Princip führen sollten, unausgeführt. In erster Linie handelte es sich hierbei um die Nothwendigkeit des Rücktritts eines Ministeriums vor der Majorität der Kammern; in zweiter Linie um die Feststellung des Budgets, und um eine bessere Erhebungsweise der Steuern; in dritter Linie um die Initiative in der Gesetzgebung. Von diesen Grundlagen des parlamentarischen Princips wurde nichts durchgesetzt. Die Minister blieben im Amte, gleichviel ob sie die Majorität der Kammern für sich hatten oder nicht. Auch bei der Feststellung des Budgets wurde principiell wenig gewonnen, und nur in Bezug auf die richtige Verwendung der Abgaben zu den verfassungsmäßigen Staatsausgaben Einiges erlangt: durch die Verbesserung auf diesem Gebiete wurde aber anderseits thatsächlich die Macht der Fürsten erhöht. Von Verweigerung oder Herabsetzung der Steuern konnte gar keine Rede sein; dagegen schützten die Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte und die neuen Bundesgesetze der Jahre 1831, 1832 und 1834. Die Versuche der Kammern, die Ausgaben für das Heerwesen herabzumindern, mißlangen gänzlich; denn statt der Herabminderung trat eine fortwährende Erhöhung derselben ein, die bis zu unsern neuesten Zeiten noch bis zu einer erschwerenden Höhe herangewachsen sind. An eine versuchte Initiative der Kammern war gar nicht zu denken. Die Kammern mußten die Regierungen bitten, wenn sie eine neue Gesetzvorlage wünschten. Die gesammte Staatsgewalt sollte in der Person des Fürsten vereinigt bleiben, eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt wurde überall mit Entschiedenheit von den Regierungen zurückgewiesen. Erst das

Jahr 1848 brachte diese Grundlage des parlamentarischen Princips zur Geltung, obwohl auch heute die constitutionellen Staaten Süddeutschlands, mit Ausnahme Bayerns (1848) und einzelner kleinerer Staaten (Coburg-Gotha und Oldenburg 1852), den Kammern das Recht der Initiative nicht zugestehen. Preußen besitzt es bekanntlich seit 1850 (§ 64 der Verfassungsurkunde).

Die Freiheit der Meinungsäußerung wurde in den Kammern, in der Presse und bei Volksversammlungen zwar reichlich benutzt, aber man muß eingestehen, daß sie in vielen Fällen mit großer Ungeschicklichkeit völlig unpractisch gebraucht wurde. Viele unnütze grundlose Reden wären besser ungehalten geblieben; sie zeigten nur Unreife des Urtheils, das Hervortreten und Behaupten von abstracten politischen Principien, die auf die damaligen Verhältnisse nicht anwendbar waren, für welches das Volk noch lange nicht reif war. Daher sind denn auch die Auswüchse der Presse, die Mißbräuche der Volksversammlungen zu erklären, wie wir sie im ersten Bande dieses Werkes geschildert haben. Indessen haben dennoch die Liberalen und Demokraten jener Zeit dazu beigetragen, daß die öffentliche Meinung anfing, politische Verhältnisse zu betrachten und zu erörtern, welche bis dahin der großen Masse des Volkes gänzlich fremd waren, und deshalb für die Zukunft genützt. Für die damalige Zeit brachten sie aber der Entwickelung der Dinge Schaden. Vor Allem muß man bedauern, daß so viele Zeit, welche practisch für viel näher liegende Bedürfnisse der Volkswohlfahrt in den Kammern benutzt werden konnte, gänzlich unnütz mit Reden über Preßfreiheit und dergleichen vergeudet wurde, und daß die Presse selbst sich nicht zügelte, sondern in Scandal und oft Rohheit bis zu den äußersten Excessen ging und damit nur der entschiedensten Reaction diente, die diese Fehler mit Geschick vortrefflich zu benutzen wußte. Es fehlte eben dem Volke noch an sittlicher Selbstbeherrschung. Und die Geschichte lehrt uns, daß die Freiheit als sittliche Selbstbeherrschung immer im umgekehrten Verhältnisse steht mit der äußeren Herrschergewalt und daß in dem Maße und Grade, als die Selbstbeherrschung schwindet und das Volk seinen Leidenschaften Gehör giebt, die äußere Herrschergewalt zur Erhaltung der Ordnung sich stärkt und stärken muß.

Wir haben die so oft und ausführlich und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus geschilderten Kämpfe in den Kammern nicht

einer eingehenden Darstellung nochmals unterworfen, und nur auf die entscheidenden Wendepunkte derselben hingewiesen. Unsere eigene Ansicht kann bei der Darstellung dieser Kämpfe nicht zweifelhaft sein. Die Berechtigung vieler Forderungen der liberalen Partei in Baden, Württemberg, Bayern und beiden Hessen sind wir nicht gemeint im Geringsten zu bezweifeln, allein die Verweisung derselben mit damals gänzlich unausführbaren Forderungen des parlamentarischen Princips konnten wir nicht loben und haben dessen kein Hehl gehabt.

Vieles von dem, was ein Rotteck und Welcker damals verlangten und nicht durchsetzten, ist heute allerdings gewonnen; — für die damalige Zeit war keine Aussicht auf Erfolg und gerade durch die Verirrungen jener Führer der liberalen Partei, zu denen sie selbst die badische Regierung z. B. in dem versuchten neuen Preßgesetz, hinrissen, wurde ein Theil ihrer Erfolge, welcher ihnen schon gesichert schien, wieder vernichtet. Selbst heute noch würde es unmöglich sein, das damals erlassene badische Preßgesetz von 1832 in allen seinen Bestimmungen durchzuführen, ja man kann wohl mit Recht sagen, daß die jetzt bestehende Preßgesetzgebung viel größere Unzuträglichkeiten mit sich führt, als die frühere Bundesgesetzgebung, wenigstens seit 1840.

Das Streben nach deutscher Einheit, welche die liberale und die demokratische Partei gleichmäßig, wenn auch in verschiedenem Umfange mit allen Kräften zu erreichen wünschten, konnte gewiß nicht getadelt werden; aber die Mittel, welche dazu führen sollten, waren nicht nur unausführbar, sondern geradezu thöricht. Wir haben deshalb auch bei verschiedenen Gelegenheiten uns darüber entschieden tadelnd ausgesprochen. Die Einheit Deutschlands konnte nicht durch Kammermajoritäten der kleinen deutschen Staaten, durch Beschlüsse von Volksversammlungen, durch extravagante Preßerzeugnisse der süddeutschen Presse herbeigeführt werden. Dazu war der Regent eines Großstaates mit einem energischen Minister zur Seite erforderlich; „Blut und Eisen" konnten das Ziel nur erreichen. Deshalb bleibt aber für die liberale Partei stets das Verdienst unbestritten, daß sie die Gemüther für die Einheit Deutschlands nach und nach vorbereitete. Indem wir dies hier hervorheben, glauben wir unseren politischen Parteistandpunkt bei Abfassung dieses Werkes genau bezeichnet zu haben.

Was nun noch den zweiten Band dieſes Werkes, in welchem wir die luxemburgiſche Angelegenheit behandelt haben, betrifft, ſo haben wir nicht gezögert, von der gewöhnlichen Anſicht, welche bisher in Deutſchland darüber feſtgeſtellt wurde, unſere abweichende Meinung auszuſprechen und dem Könige von Holland in vielen ſeiner Beſchwergen gegen Deutſchland Recht zu geben und die in dieſer Angelegenheit bewieſene Schwäche Deutſchlands, wenn auch mit Bedauern, offen zu ſchildern. Man wird uns deshalb aber wohl nicht einen Mangel an deutſchem Patriotismus zuſchreiben wollen.

Der Patriotismus beſteht nicht darin, daß man alle Schwächen ſeines Vaterlandes vertheidigt. Wo wir den König-Großherzog zu vertheidigen Veranlaſſung nahmen, geſchah dies erſt, nachdem wir mit ganz beſonderer Sorgfalt die Verhandlungen geprüft hatten.

Es lag dabei aber außer unſerer Aufgabe, näher auf die engliſchen und franzöſiſchen Intriguen in den belgiſch-holländiſchen Angelegenheiten einzugehen, da ſie weſentlich von den belgiſch-luxemburgiſchen Zwiſtigkeiten verſchieden ſind; die Schilderung der erſteren haben auch franzöſiſche, belgiſche und engliſche Schriftſteller ſich vielfach angelegen ſein laſſen. Eine unparteiiſche Darlegung dieſer Zwiſtigkeiten fehlt freilich noch immer. Die genannten Schriftſteller haben hierbei alle Schuld ohne Grund auf Holland geworfen.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Vorrede . . . . . III—VIII

Die belgiſche Revolution unterſchieden durch andere Elemente, welche eine Hauptrolle ſpielen, von der franzöſiſchen. Ein Theil der belgiſchen Liberalen wünſcht eine Vereinigung mit Frankreich. Louis Philipp weiſt das Verlangen zurück, weil er Intervention der öſtlichen Mächte befürchtet. Rußland will Krieg gegen Frankreich und den belgiſchen Aufſtand. Louis Philipp erklärt aber, daß er keine Intervention der öſtlichen Mächte für Holland dulden werde und fordert England zur Vermittlung zwiſchen Holland und Belgien auf, was Wellington vorläufig abſchlägt. Anfangs geringe Sympathieen in Europa für den Aufſtand in Belgien. Andere Situation als die Angriffe der Holländer auf Brüſſel zurückgeſchlagen waren; der König von Holland verlangt Hilfe auf Grund der Beſtimmungen des aachener Congreſſes in London und in Petersburg. Wellington ruft hierauf einen Congreß aller Großmächte nach London zuſammen, 3. October 1830 1—1a

Wellington noch gegen Trennung Belgiens von Holland; ändert ſeine Anſicht, als die Liberalen in England bei den Parlamentswahlen die Mehrheit erhalten. Der Kaiſer von Rußland ſagt dem König der Niederlande Hilfe zu und ſetzt ſeine Armee auf den Kriegsfuß, (24. Octbr. 1830). Der König von Holland ruft den deutſchen Bund um Hilfe, 15. Octbr. Zuſammentritt der londoner Conferenz 4. November; ſie vermittelt ſogleich einen Waffenſtillſtand zwiſchen Holland und Belgien, und iſt anfangs wenig der belgiſchen Sache geneigt. Belgien conſtituirt ſich 10 Novbr 1830 als unabhängigen Staat, aber unbeſchadet der Rechte Deutſchlands auf Luxemburg. Diplomatiſche Verhandlungen in London durch den Fürſten Talleyrand hauptſächlich beeinflußt . . . . . 1a—2

Annäherung zwiſchen England und Frankreich nach dem Rücktritt des Miniſteriums Wellington. England unter dem Miniſterium Grey gegen die Principien der heiligen Allianz; letztere verletzt ſelbſt ihre Principien durch Anerkennung der franzöſiſchen und belgiſchen Revolution. Brüſſeler Congreß beſchließt am 23. November, Belgien ſolle Monarchie bleiben, am 24. November, das Haus Oranien ſolle vom belgiſchen Thron ausgeſchloſſen werden. Am 15. December genehmigt er das Zweikammerſyſtem und am 16. Decbr. den von England vorgeſchriebenen Waffenſtillſtand. Die londoner Conferenz erkennt am 20. Decbr. 1830 Belgiens Unabhängigkeit an. Sieg des revolutionären Princips durch dieſe Conceſſion über die Grundſätze der heiligen Allianz. Der König von Holland erkennt das londoner Pro-

Seite

tocoll vom 20. Decbr nicht an, giebt Antwerpen nicht heraus und die Schelde nicht frei. Dagegen besetzen die Belgier das Großherzogthum Luxemburg . . . . . 2a—4

Die londoner Conferenzprotocolle vom 20. und 27. Januar 1831 bestimmen dann für Holland die Grenzen von 1790 und verpflichten Belgien, einen Theil der holländischen Staatsschuld zu übernehmen, geben aber auch Luxemburg an den König. Der König von Holland stimmt damit überein; der brüsseler Nationalcongreß protestirt dagegen. Holland behält Antwerpen. Der belgische Congreß bestimmt am 7. Februar 1831 die neue Verfassung mit 2 Kammern. Frage, wer König werden soll? Herzog von Leuchtenberg oder Herzog von von Nemours? Frankreich wünscht die Festungen Philippeville und Marienburg im Herzogthum Bouillon 4a

Palmerston schlägt den Prinzen von Oranien zum König der Belgier vor und verspricht den Belgiern Luxemburg, wenn sie den Prinzen wählen. Talleyrand dagegen verlangt Luxemburg für Frankreich, was dagegen Palmerston für unmöglich erklärt. Talleyrands Vorschläge an den preußischen Gesandten Bülow in London. Er will die Rheinprovinz für Frankreich, den König von Sachsen zum König von Belgien haben, und dagegen Sachsen an Preußen geben. Palmerston erklärt schon am 4. Septbr. 1830, daß die großen Mächte den Herzog von Nemours niemals als König von Belgien anerkennen würden. Wiederholt diese Erklärung, 1. Februar 1831. Theilungsplan der Franzosen mit Bezug auf Holland. Wiederholte Anträge wegen des Herzogthums Bouillon von französischer Seite. Ludwig Philipp schlägt die Krone von Belgien für seinen Sohn aus. 5—6

Surlaut de Chaukier, Regent von Belgien. Metternich führt gegen die großen Mächte seit seinen Erfolgen in Italien eine andere Sprache. Von London der Herzog Leopold von Sachsen-Coburg zum König von Belgien vorgeschlagen . . . . . 6—7

Belgische Revolution erstreckt sich auf Luxemburg. In allen Städten weht die brabantische Fahne. Der Abfall von Luxemburg ist ziemlich gewiß. Schwierigkeit der Position des Bundes und Militärgouvernements in der Bundesfestung Luxemburg. Letzteres fürchtet daß der belgische Aufstand bis unter die Kanonen der Festung sich erstrecke und der Festung die Straße nach Trier abschneide . . . . 7—8

Schwierigkeit des Festungsgouvernements gegenüber der Eifersucht des König-Großherzogs auf seine Souveränetät. Es erhält weder vom deutschen Bund noch vom König-Großherzog Instructionen, richtet daher am 30. Septbr. die dringende Bitte nach Frankfurt um Er-

Seite

theilung von Instructionen wegen der Erklärung der Festung in den Belagerungszustand . . . . . 8—9

Die Frage, ob die Erklärung der Festung in den Belagerungszustand eine Intervention in die inneren Angelegenheiten der Niederlande sei, wird von der Bundesversammlung am 7. October 1830 verneint; dagegen erwartet sie von dem Gouverneur, daß er von seiner Befugniß, den Belagerungszustand zu erklären, nur im alleräußersten Nothfalle Gebrauch machen werde. Die belgische provisorische Regierung erklärt Luxemburg Anfang October 1830 für einen integrirenden Theil Belgiens. Die brabantische Fahne wird dicht bei der Bundesfestung aufgezogen . . . . . 9—10

Ernennung des Prinzen Oranien zum Generalgouverneur von Luxemburg durch den König von Holland, 2. Novbr 1830. Die brabantische Fahne wird am 2. Octbr auch in der Stadt Luxemburg aufgezogen und am 3. Octbr versucht sich eine Anzahl Milizen in die Festung zu schleichen. Der Gouverneur schließt die Thore und droht, den Belagerungszustand auszusprechen auf eigene Verantwortung. Dies zu verhindern, legen die niederländischen Behörden die Civilpolizeigewalt in seine Hände, 13. October . . . . . 10—11

Der Advocat Thorn wird als luxemburger Mitglied zu einer Commission berufen, welche mit der provisorischen Leitung der neuen Verfassung Luxemburgs beauftragt werden soll. Der Gouverneur verweigerte ihm den Aufenthalt in der Stadt, 12. Octbr. 1830. Der niederländische General von Gödecke fordert im Namen des König-Großherzogs den Gouverneur auf, die Festung in den Belagerungszustand zu erklären, 17. October 1830 12

Auf das Hilfegesuch des König-Großherzogs vom 15. Octbr. 1830 vermeidet die Bundesversammlung eine sofortige Entscheidung und fordert den König auf, Auskunft über Anlaß, Zweck, Umfang des Aufruhrs im Großherzogthum zu geben, sowie über die verfassungsgemäßen und gesetzlichen Mittel zur Herstellung der Ordnung, welche von der Regierung bereits selbst eingeleitet worden seien, und in welcher Art und in welchem Umfange die Bundeshilfe in Anspruch genommen werden solle. Der König giebt am 18. November die Aufklärung, die nur Bekanntes enthält, und daß er kein Mittel zur Bewältigung des Aufstandes besitze. Er ruft nochmals die Hilfe des deutschen Bundes an . . . . . 12—13

Die Bundesversammlung sieht zwar die Verpflichtung zur Hilfe ein, will aber erst die londoner Conferenz fragen, inwiefern diese mit dem Bunde wirksame Mittel zur Unterdrückung des Aufstandes verabreden und anordnen wolle. Die Conferenz antwortet nicht, bis zum 9. Decbr. . . . . 13—14

Seite

Am 9. Decbr. beschließt daher die Bundesversammlung, einen Bevollmächtigten nach Luxemburg zu senden, um die Stärke des etwaigen Executionscorps festzustellen, und am 14. Decbr bestimmt sie eventuell das 10. Bundes-Armeecorps zum Executionscorps. Indessen schreitet die belgische Revolution vorwärts, die Lage der Festung wird bei Anhäufung französischer Truppen an der Grenze bedenklicher . . . . . 13—14

Preußen vervollständigt seine Garnison in Luxemburg bis zur Kriegsstärke. Der Gouverneur bittet dringend beim Bund um Verstärkung. Vorerst vergeblich, obwohl die französischen Kriegsrüstungen an der deutschen Grenze auf das Allerbedenklichste zunahmen und die französischen Festungen eine überzählige Besatzung hatten, ja sogar die französischen Nationalgarden in außergewöhnlicher Thätigkeit und Bewegung waren, sodaß mit Leichtigkeit in noch nicht völlig 24 Stunden die Bundesfestung cernirt und von der Verbindung mit Deutschland abgeschnitten werden konnte. Endlich beschließt die Bundesversammlung die oldenburgischen und lippeschen Contingente zur Verstärkung abzusenden . . . . . 15—16

Bundesbeschluß, daß die Festungen Luxemburg, Landau und Mainz rechtzeitig in Vertheidigungszustand gesetzt werden sollen; aber selbst geringe Summen werden von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt für diesen Zweck bemängelt und unter unerhörten Vorwänden nothdürftig bewilligt. Der König von Großbritannien und Hannover bittet sogar, daß er seinen Beitrag von 40000 Gulden in Raten abzahlen dürfe . . 16—18

Anträge des Militärausschusses für die Armirung Luxemburgs, schon am 21. September gestellt, bleiben 4 Wochen liegen und als die Bewilligung anlangt, kommen dieselben Vorbehalte wie bei Mainz . . . . . 18—19

Die Bereithaltung der Bundes-Contingente und die nothwendige Organisation der gemischten Armeecorps zieht sich bis zum Ende des Jahres 1830 hin . . . . . 19—20

Die Belgier setzen ihre Ansprüche auf das ganze Großherzogthum Luxemburg fort und bereiten sich vor, ihre Ansprüche auf das Aeußerste durchzuführen. Sie beabsichtigen, die umliegenden Dörfer der Festung zu besetzen, verleiten die deutschen Truppen zur Desertion. Der Gouverneur fragt in Frankfurt am 7. Februar 1831 an, ob er die Besetzung der Dörfer durch belgisches Militär dulden, oder dasselbe innerhalb eines Raumes von 2

Seite

Stunden um die Festung mit Gewalt vertreiben solle. Belgische Proclamation vom 7. Januar 1831. Niederländische Proclamation vom 11. Januar 1831. Letztere mit dem Beschluß des Königs-Großherzogs vom 31. December 1830, worin er die zukünftige Selbstständigkeit des Großherzogthums Luxemburg anerkannt hatte, d. h. unter seiner Regierung 20

Note der Gesandten von Oesterreich und Preußen an die londoner Conferenz, vom 18. November 1830. Antwort der Conferenz am 20. November, worin sie zustimmt, daß, nachdem die Rechte des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg von den 5 großen Mächten förmlich anerkannt worden, die Intervention der Bundesversammlung in Beziehung auf dasselbe von keiner der benannten Mächte als eine fremde Einmischung angesehen werden könne. Hingegen jede Einschreitung der in Belgien provisorisch bestehenden Autoritäten in die Angelegenheiten des Großherzogthums als eine solche betrachtet werden müsse 21

Die belgischen und luxemburgischen Insurgenten kehren sich nicht an den Ausspruch der londoner Conferenz; deshalb richtet die Bundesversammlung am 3. Februar 1831 die Frage an die Conferenz, ob sie etwas thun wolle, um das Einschreiten des Bundes überflüssig zu machen. Der Nationalcongreß zu Brüssel protestirte schon früher gegen das londoner Conferenzprotocoll vom 20. Januar 1831, in welchem Luxemburg als zu Deutschland gehörig bezeichnet war . . 22

Proclamation des Königs der Niederlande vom 19. Februar 1831 mit der Zusage, daß Luxemburg eine von Holland getrennte Verwaltung erhalten solle 23

Eine Proclamation des Regenten von Belgien vom 12. Februar 1831 sichert den Bewohnern der Provinz Luxemburg, um sie in ihrem Abfall zu befestigen, Hilfe und Unterstützung gegen jede Gefahr zu. Bedenklicher Zustand für den allgemeinen Frieden. Die Absendung bedeutender belgischer Streitkräfte nach Luxemburg scheint im Monat Februar festbeschlossene Sache . . . . . 23—24

Der König von Holland richtet Noten nach Wien und Berlin; beschwert sich, daß die Bundesversammlung ihm keine Hilfe gewähre; ebenso geht er an die Bundesversammlung selbst. Führt dort eine sehr bittere Sprache, daß die letztere ihre Pflicht nicht erfülle, obwohl sie am 18. November die Pflicht der Hülfe selbst anerkannt habe. Er fordert nochmals, und zwar auf Grund des Artikels 38 der wiener Schlußacte, die Hilfe des Bundes, umso-

Seite

mehr, da er an der belgischen Grenze eine imponirende Streitkraft aufgestellt habe, 17. März 1831 . . . . . 25—29

Oesterreich im Allgemeinen der Ansicht des Königs-Großherzogs. Oesterreich und Preußen hatten nochmals die londoner Conferenz gedrängt und die Bundesversammlung hatte gehofft, daß die Belgier den Ermahnungen der londoner Conferenz Gehör geben würden, aber der niederländische Antrag vom 17. März weist ihr nach, daß sie ihre Maßregeln zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg nicht länger verzögern darf. Der Bericht des Generallieutenants von Wollzogen, der als Bevollmächtigter der Militär-Commission nach Luxemburg abgesendet war, weist die Richtigkeit der Angaben des Königs-Großherzogs nach. Er verlangt 24000 Mann zum Einmarsch in Luxemburg. Die Militär-Commission giebt ausführlichen Bericht über die näheren Bestimmungen in militärischer Beziehung für die Bildung der Divisionen des Executionscorps und berechnet den Marsch der Truppen auf 31—35 Tage bis zur luxemburgischen Grenze. Er verlangt ferner, die Aufstellung eines Beobachtungscorps an der Grenze von 15000 Mann preußischer Truppen. Nach diesen Vorschlägen beschließt die Bundesversammlung am 18. März 1831. Alle Regierungen sind einverstanden, mit Ausnahme von Hannover, welches erklärt, daß es wegen seiner inneren schwierigen Verhältnisse sein Contingent nicht absenden werde . . . . . 29—32

Belgien besetzt das Großherzogthum durch belgische Truppen. Ein bei Arlon stehendes Freicorps nähert sich alle Nächte durch starke Patrouillen der Bundesfestung. Endlich wird der Gouverneur ermächtigt, den rein militärischen Gang einzuhalten. Einige Contingente der Bundestruppen haben bis zum 21. März kaum den fünften Theil ihrer Mannschaft präsent; nur Oesterreich und Preußen stellen rechtzeitig ihr Contingent nach Mainz. Hannover will nur die Hälfte des Contingents stellen, und nur unter der Bedingung, daß die Niederlande ihm einen Vorschuß von 300000 Thaler leisten 33

Der König-Großherzog erklärt sich bereit, die Kosten der Execution zu tragen und durch die Grundsteuer und den Ertrag der Domainen sicher zu stellen 34

Excesse von belgischer Seite im Rayon der Festung. Belgische Truppen besetzen sogar die zum Rayon gehörenden Dörfer. Der Gouverneur berichtet am 23. April nach Frankfurt über das Nahen bedeutender belgischer Truppenmassen und erklärt, daß, wenn wider Erwarten die Verhaltungsbefehle länger ausblieben, er so handeln würde, wie es Ehre und Pflicht geböte. Der Bericht wird der londoner Conferenz mitgetheilt Die Bundesversammlung hat

Seite

inzwischen am 21. April dem Gouverneur freie Hand gegeben. Derselbe läßt die in den Dörfern des Rayons aufgehäuften Waffen mit Gewalt wegnehmen. Die belgischen Truppen ziehen sich zurück . . . . . 34—35

Die londoner Conferenz fordert am 17. April Belgien auf, die vereinbarte Separationsacte, d. h. Theilung zwischen Holland und Belgien, unbedingt anzuerkennen. Holland giebt seine Zustimmung. Belgien giebt bis zum 1. Juni seine Zustimmung nicht und protestirt. Holland war nur bis zum 1. Juni für seine Erklärung verpflichtet. Die Conferenz warnt Belgien in einem Erlaß vom 10. Mai und vom 6. Juni; Belgien beachtet es nicht. Die Conferenz theilt der Bundesversammlung das Protocoll vom 10. Mai mit, aber erst am 20. Juni, und verlangt, daß die Bundesversammlung die Versicherung gebe: der Einmarsch der Bundestruppen solle keinen andern Zweck haben, als die Herstellung der rechtmäßigen Gewalt und die Aufrechthaltung der hinsichtlich des Bundesstaates bestehenden Verträge, und der Bund wolle die Neutralität der belgischen Provinzen respectiren, insofern solche von Belgien selbst beobachtet würde . . . . . 35—37

Wortlaut der Erklärung der 5 Mächte vom 10. Mai 1831 . . . . 37—39

Londoner Conferenz stellt ihre Verhandlungen mit Belgien ein, 6. Jun. Wahl des Prinzen Leopold zum König von Belgien, 4. Juni 1831. Wortlaut des Schreibens der Conferenz vom 6. Juni 1831 an den König von Holland . . . . . 39—40

Vorbereitungen Hollands zur Execution wegen Luxemburgs. Der König-Großherzog verlangt die Beschleunigung der deutschen Execution. Frankreich intriguirt, bietet Antwerpen und Ostende an England, wenn Frankreich Bouillon erhalten würde Palmerston droht aber Frankreich mit dem Krieg von ganz Europa, wenn es nur einen Finger gegen Belgien ausstrecken würde . . . . . 41—42

Der Wahl des Prinzen Leopold zum König folgt eine Sitzung der londoner Conferenz, 27. Juni 1831. Achtzehn neue Artikel werden dort festgesetzt, welche Holland sehr benachtheiligen. Holland protestirt dagegen. Rußland, Preußen und Oesterreich erklären, daß sie die Anerkennung des Königs Leopold hinausschieben müßten, lassen aber die 18 Artikel bestehen. Frankreich

Seite

macht sein ganzes Heer mobil. Plötzlich kündigt der König-Großherzog Belgien den Waffenstillstand im August. Der Prinz von Oranien schlägt die Belgier am 3. und 8. August, drängt sie überall zurück, schneidet den König Leopold von Brüssel ab, schlägt nochmals den König Leopold vollständig. Mecheln capitulirt. Belgien scheint verloren. Da rücken 50000 Mann in Belgien ein und besetzen die belgischen Festungen; eine englische Flotte fährt nach der Schelde. Prinz von Oranien giebt seine Zustimmung zum Waffenstillstand, 12. August, aber der König-Großherzog hatte doch eine Modification der 18 Artikel erlangt. Execution, 21. Juli, von der Bundesversammlung weiter vorbereitet . . . . . 43—44

Die londoner Conferenz wurde am 16. Juni 1831 vertagt, deshalb auch der Beschluß über die Maßregeln gegen Luxemburg vom 30. Juni von der Bundesversammlung ausgesetzt. Intriguen von Frankreich und England gegen den deutschen Bund. Wiederaufnahme der londoner Conferenz, 30. August 1831. Sie erklärt, die Rechte des Großherzogs von Luxemburg aufrecht zu erhalten. Oesterreich und Preußen fügen für den deutschen Bund hinzu, daß der Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien sich nicht auf Luxemburg beziehe. Hinterlistiges Spiel der Westmächte . . . . . 44—46

Belgien fährt in seinen Anmaßungen fort, schreibt Wahlen für das Großherzogthum Luxemburg zu dem neuen gesetzgebenden Körper in Belgien aus. Die Bundesversammlung benachrichtigt am 9. September 1831 die Conferenz hiervon und verlangt, daß die letztere eine Aenderung treffe, widrigenfalls der Bund seine Beschlüsse durchführen würde. Der österreichische und preußische Bevollmächtigte geben hierzu eine energische Erklärung an die Conferenz, 24. Septbr 1831 . . . . . 47—48

Dennoch schreibt Belgien am 24. October 1831 unter Androhung peinlicher Strafen das erste Aufgebot der Bürgergarden in 6 Cantonen des Großherzogthums aus und sogar bis in die Bundesfestung selbst. Schreiben des belgischen Ministers v. Meulenacre, am 29. Juli, an den Gouverneur von Luxemburg über den Statusquo im Großherzogthum. Der Gouverneur weist das Schreiben kurzer Hand ab, macht Mittheilung davon an die Bundesversammlung. Die Letztere fordert die londoner Conferenz auf, ihr endlich die Protocolle der Conferenz vom Mai bis Ende August zuzusenden . . . . . 49—51

Seite

Streitigkeiten über die Geldbewilligungen für die Execution zwischen den deutschen Regierungen. Ueberall zeigt sich bei den Staaten, welche das 10. Bundesarmeecorps bildeten, das Bestreben, so wenig wie möglich zu bezahlen bei einem so nahe drohenden Krieg mit Frankreich. Details, Erklärungen der einzelnen Regierungen. Preußens Erklärung, mit Ausnahme einer Aeußerung (Seite 57) würdig, erörtert auch die Frage, ob es nicht natürlicher und kürzer gewesen, Preußen mit der Execution zu beauftragen . . . . . 51—61

Weitere Verhandlungen zwischen der Conferenz und der Bundesversammlung. Rückblick. Stillstand der Verhandlungen der Conferenz (Seite 39). Die Bundestagsgesandten der beiden deutschen Großmächte überliefern den am 11. August 1831 gefaßten Bundesbeschluß der Conferenz durch den österreichischen und preußischen Bevollmächtigten bei derselben (Seite 46). Die Bevollmächtigten entledigen sich ihres Auftrags am 20. August und verlangen, daß jede fernere Verzögerung vermieden und die Angelegenheit während des bis zum 10. Septbr dauernden Waffenstillstandes zwischen Belgien und Holland ins Reine gebracht werde; Holland habe sich zu Tauschhandlungen eines Gebietes von Luxemburg gegen Territorialentschädigung erboten. Bei Erörterung dieses wichtigen Umstandes wird die Frage in der Bundesversammlung aufgeworfen, ob hier der Fall vorliege, wo der Bund von dem ihm zustehenden Recht, eigene Gesandte zu bestimmten Zwecken abzuordnen, Gebrauch machen und von den 5 Mächten den Zutritt eines eigenen Gesandten für jenen Theil der dortigen Verhandlungen, welcher Luxemburg betraf, verlangen könne. Die Frage wird bejaht, aber von der Absendung eigener Gesandte abgesehen, weil man es für zweckmäßiger hält, den österreichischen und preußischen Gesandten bei der Conferenz als Gesandte des Bundes zu beauftragen . . . . . 61—63

Als unabweislicher, festzuhaltender Gesichtspunkt wird festgestellt, daß von jeder Vertauschung des Gebietes die für die Sicherheit des deutschen Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Continuität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiet erforderlichen Districte ein für allemal ausgenommen bleiben müsse und daß ebenso von keiner Gebietsabtretung die Rede sein könne, wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheil alterirt würde. Der König-Großherzog giebt seine Zustimmung, daß auf der Basis einer vollständigen Terri-

Seite

torial-Entschädigung bei der Conferenz zu London unterhandelt würde, behält sich die Beistimmung der Agnaten vor für die Territorial-Entschädigung. Hiernach wird der Beschluß der Bundesversammlung am 9. September 1831 gefaßt . . . . . 63—65

Antwort der londoner Conferenz auf die Aeußerungen des österreichischen und preußischen Bevollmächtigten vom 20. August in der Sitzung vom 30. August. Erkennt die Ansichten der genannten Bevollmächtigten als richtig an. Die londoner Conferenz fordert am 3. Septbr 1831 Belgien und Holland auf, derselben ihre Ansichten vorzulegen, damit sowohl über niederländisch-belgische Streitpunkte, als über die hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg bestehenden Differenzen ein Abkommen getroffen werden könne. Holland antwortet am 5. Septbr Belgien erst am 23. Septbr, um Frankreich Zeit zur Rüstung zu lassen. Wortlaut der beiden Erklärungen 65—67

Die unerhörten Forderungen Belgiens veranlassen die londoner Conferenz, sich entschieden gegen Belgien auszusprechen, nachdem zuvor die Höfe von Oesterreich und Preußen durch ihre Bevollmächtigten im Namen des deutschen Bundes, als europäischer Macht, eine sehr entschiedene Erklärung am 24. Septbr abgegeben hatten. Wortlaut derselben . . . . . 67—69

Darauf werden bis zum 15. Oct. 1831 vierundzwanzig neue Artikel mit Bezug auf Holland und Belgien vereinbart als Ultimatum der Conferenz; die Separationsacte zwischen Niederlande und Belgien. Uebersendung derselben an die Bundesversammlung mit vertraulichen Bemerkungen des österreichischen und preußischen Gesandten . . . . . 70—72

Die londoner Conferenz erhält bis zum 15. Novbr von Holland keine Antwort, verhandelt mit Belgien besonders und schließt unter dem 15. Novbr 1831 auf Grund der 24 Artikel, welche Belgien unbedingt acceptirt, einen Vertrag, worin auch zugleich die Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg als König von Belgien ausgesprochen wird. Die Bundesversammlung tritt dem Beschluß der londoner Conferenz bei und beschließt am 24. Novbr 1831 weiter, daß sie für den Fall, wenn die Entschließung des König-Großherzogs bis zum 15. Decbr nicht eintreffen sollte, sie die Sache so ansehen werde, als wenn er gegen die Bestimmungen der 24 Artikel in Bezug auf Luxemburg nichts einzuwenden hätte. Erklärung des König-Großherzogs auf diesen Beschluß am 15. Decbr an die Bundesversammlung. Darin bittere Vorwürfe gegen die Bundesversammlung . . . . . 72—76

Seite

Contrarevolutionäre Bewegungen in Luxemburg seit Decbr 1831. Ausschuß der sogenannten Freunde der gesetzlichen Ordnung, bestehend aus dem Baron Du Prel, Baron von Tornaco und Schannus erlässen öffentliche Bekanntmachungen de dato 21. Decbr, um die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg aufzufordern, sich dem Joche zu entziehen, das ihnen die Revolution auferlegt habe, und freiwillig wieder unter die Regierung des rechtmäßigen Landesherrn zurückzukehren. Dieses contrarevolutionäre Comitee handelt aber nicht aus Auftrag und der Autorität der großherzoglichen Behörden. Das von ihnen gebildete kleine Freicorps nimmt die Gewehre der belgischen Garde civique in Beschlag. Belgische Truppen suchen sich dieser Gewehre wieder zu bemächtigen, wobei es zu einer kleinen Rencontre kommt; einige Offiziere bleiben. Der Gouverneur reinigt sofort den Festungsrayon von 50 berittenen belgischen Gensdarmes und weist auch das luxemburgische Freicorps aus dem Festungsgebiet. Dieses stößt dann bei Ettelbrück auf belgische Streitkräfte, wird zersprengt und 25 Personen davon werden gefangen. - Hieraus entsteht die Veranlassung einer Correspondenz zwischen dem Obersten Des Tailles, belgischem Militärgouverneur, und dem Bundesgouvernement zu Luxemburg, dem preußischen General Dumoulin. Der Erstere fordert eine kategorische Erklärung über die Ausweisung belgischer Gensdarmen aus den Bereich des Festungsrayons. Der preußische General weist in seinem Antwortschreiben vom 25. und 27. Septbr den belgischen Oberst kurz ab und erkennt nur die Thatsache der Insurrection und die usurpatorische Besitznahme des belgischen Gouvernements, keineswegs aber das Recht und die Gesetzlichkeit derselben im Großherzogthum an. Belgien schickt den Oberst Brisse nach Arlon und dieser übersendet 2 Schreiben an den Festungsgouverneur von dem Minister des Aeußeren in Brüssel, welcher sehr irrig den Militärgouverneur als den allgemeinen Repräsentanten des Bundes betrachtete und sich daher an ihn auch in politischer Beziehung wendete. Der belgische Minister behauptet, daß auch jener Theil des Großherzogthums, welcher in Folge des Vertrages vom 15. Novbr 1831 unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren solle, erst nach erfolgtem Beitritte Hollands zu dem Arrangement der londoner Conferenz auszuantworten sei, daß bis dahin das belgische Gouvernement das Recht habe, die Ordnung auch in diesem Bezirke aufrecht zu erhalten. Der Minister glaubt, daß der deutsche Bund diese seine Ansichten theile. Sir Robert Adair, von der londoner Conferenz nach Luxemburg speciell gesendet, spricht sich in demselben Sinne aus und behauptet, daß bis zum Beitritt des Königs der Niederlande zu dem genannten Vertrage eine mit bewaffneter

Seite

Hand vorzunehmende Veränderung in dem Statusquo von der Conferenz nicht gestattet werden dürfe. Das Festungsgouvernement weist die Erörterung der politischen Frage zurück und erklärt, daß es in dem Bereich des Festungsrayons durchaus kein bewaffnetes Corps dulden würde, von welcher Seite es auch gesendet werde. Wenn aber die in dem Festungsrayon gelegenen Gemeinden aus eigenem Antriebe zu dem rechtmäßigen Unterthanenverbande zurückkehren wollten, so würde es eine gewaltsame Störung einer solchen freiwilligen, von Entwickelung von Streitkräften unabhängigen Unterwerfung nicht zugeben . . . . . 76—83

Das Festungsgouvernement bestimmt dem belgischen General gegenüber den strategischen Rayon auf 4 Stunden, und hatte nur den engern Rayon von 2 Stunden vorläufig angegeben 83

Der deutsche Bund hatte bis dahin bei den Abmachungen auf der londoner Conferenz (Seite 44, 62, 63) zwar die wegen der militärischen Besetzung des Großherzogthums Luxemburg beschlossene Maßregel auf Wunsch der Conferenz suspendirt, war jedoch weit entfernt, hierdurch eine Veränderung in den Verhältnissen des Großherzogthums Luxemburg zu dem Bunde als ernstlich bestehend und eine Regierungsbefugniß des belgischen Gouverneurs in demselben anzuerkennen (Seite 66, 37, 83). Deshalb verweigert die Bundesversammlung jede Unterstützung der belgischen Autorität durch das Festungsgouvernement . . . . . 83—85

Nichtsdestoweniger beharrt Belgien auf seinen Anmaßungen. Der belgische Oberst Des Cailles sucht die Ermächtigung vom Festungsgouvernement nach, einen Offizier und Unteroffiziere zum Behuf der Aushebung von Milizmännern für das Jahr 1832 in einige Ortschaften des Festungsgebietes zu senden; wird abgeschlagen (1. Februar 1832). Darauf wird auf dem Glacis der Festung von auflauernden belgischen Soldaten ein junger Mensch ergriffen und gefänglich fortgeführt. Der Gouverneur verlangt Bestrafung der Theilnehmer an diesem Frevel und erklärt: wenn nicht binnen 2 Tagen der Gefangene zurückgeliefert sei, so würde er an sämmtlichen in seinem Bereiche befindlichen Agenten der belgischen Verwaltung seinen nachdrücklichen Regreß nehmen. Die Freilassung erfolgt sofort (7. Februar) . . . . . 85—86

Belgien fährt in seinen Anmaßungen fort, schreibt wiederholt Aushebungen für die National-Miliz bis in die Bundesfestung selbst aus. Der König-Großherzog beschwert sich wiederum beim Bund und fordert nochmals die vollständige Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 9. September 1831 . . . . . 86—87

Die bei den Versuchen der Bewaffnung bei Ettelbrück gefangenen Luxem-

Seite

burger sollen auf Beschluß des Cassationshofes zu Brüssel vor Gericht gestellt werden. Die Bundesversammlung bittet Oesterreich und Preußen, bei der Conferenz zu London für die Befreiung der gefangenen Luxemburger zu wirken. Der König-Großherzog giebt die Erlaubniß zur Rückkehr der bei der Insurrection betheiligt gewesenen Einwohner von Luxemburg in die Stadt, nachdem sie ihn darum gebeten hatten. Das Festungsgouvernement will die Rückkehr nicht eher gestatten, bis eine allgemeine Amnestie erfolgt sein würde. Der König-Großherzog beschwert sich bei der Bundesversammlung am 26. Februar 1832, aber ohne Erfolg . . . . . 87—88

Verhaftung des vormaligen Advokaten Thorn, des belgischen Civil-Gouverneurs der Provinz Luxemburg, durch niederländische Douaniers und Leute des Tornaco'schen Freicorps (16. April 1832). Das Festungsgouvernement verlangt die Freigebung desselben, der von der luxemburgischen Regierung als Geißel für die gefangenen Tornaco'schen Freicorps angesehen wurde. Der niederländische General v. Gödeke verweigert die Freigebung bis zur Entscheidung des Königs-Großherzogs. Die Bundesversammlung ersucht darauf den König um Freilassung Thorn's (21. April 1832). Der König wahrt seine Souveränetätsrechte und verweigert die Freilassung in sehr bitteren Worten. Darauf verlangt die londoner Conferenz die Freilassung, 4. Mai 1832. Der König ist bereit, Thorn freizulassen, wenn Belgien die 25 luxemburgischen Gefangenen dagegen freigeben wolle. Die Conferenz sucht Belgien dazu zu bewegen, vorerst vergeblich . . . . . 88—92

Bedenkliche Aufregungen in der Bundesfestung selbst, 14. Mai 1832, durch Mitglieder des Tornaco'schen Freicorps hervorgerufen. Der Gouverneur droht mit Verhaftung derselben, wenn der König-Großherzog durch geeignete Verhaftung sie nicht unschädlich mache. Die Angelegenheit geht wieder an die Bundesversammlung, und diese giebt dem Gouverneur durch Beschluß vom 19. Mai, Recht. Der König-Großherzog protestirt energisch dagegen und wahrt seine Souverainetätsrechte . . . . . 92—100

Unrichtige Behauptungen der londoner Conferenz in Bezug auf die Meinung der Bundesversammlung über die Verhaftung Thorns. Die Bundesversammlung widerlegt dies; weil sie bei keiner Veranlassung und zu keiner Zeit irgend einen Bestandtheil des Großherzogthums Luxemburg für neutrales Gebiet erklärt hatte und da von dem deutschen Bunde keine Befehle in Beziehung auf ein solches Gebiet ausgegangen waren, so hielt sie für nöthig, einer jeden, mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehenden Folgerung zu begegnen, welche aus einer stillschweigenden Be-

Seite

merkung jener nothwendigerweise auf einem Mißverständniß beruhenden Voraussetzung in der Conferenz möglicherweise hätte werden können . . . . . 100—102

Der König-Großherzog erklärt, daß bei der Verhaftung Thorns das Recht auf seiner Seite stehe, obwohl sie ohne sein Vorwissen geschehen sei. Seinen Vorschlag, Thorn gegen gefangene Luxemburger auszuwechseln, müsse die londoner Conferenz als eine große Geneigtheit von seiner Seite ansehen, doch müßten die gegenseitigen Freilassungen zu gleicher Zeit stattfinden. Die Bundesversammlung tritt dieser Meinung durch Beschluß vom 28. Juni bei. England und Frankreich beharren auf ihrer Ansicht und wiederholen, 31. Juni 1832, ihr Verlangen, daß zuerst Thorn freigelassen werden müsse." Die Sache zieht sich noch lange hin. Am 11. October werden neue Einwendungen von Belgien gemacht gegen das von den Niederlanden gestellte Begehren, daß die belgischen Autoritäten sich aller gerichtlichen Verfolgung gegen Individuen, die sich in der Unternehmung des Baron Tornaco verwickelt befunden hätten, gänzlich enthalten sollten. Die Bundesversammlung stimmt wieder dem König-Großherzog bei. Belgien giebt nicht nach, sondern richtet eine beschwerende Note an die Conferenz zu London, 12. October 1832 . . . . . 102—108

Die Verhaftung eines angesehenen Luxemburgers, Pescatore, bringt für den König-Großherzog eine bessere Wendung. Pescatore wird nämlich am 19. October 1832 in dem strategischen Bereich der Festung verhaftet. Der Gouverneur der Festung läßt die belgische Gensdarmeriebrigade zu Anweiler sofort gefänglich in die Festung bringen. Die preußische Regierung wird von der Bundesversammlung aufgefordert, die Landesstrecke zwischen Luxemburg und Trier militärisch zu besetzen und sich mit dem Festungsgouverneur ins Einvernehmen zu setzen. Das Festungsgouvernement wird angewiesen, künftighin in den etwa nöthigen Communicationen mit dem belgischen Truppen-Commandanten sich zu erinnern, daß die Bundesversammlung der zwischen den beiderseitigen Militärchefs stattgehabten Verabredung wegen zeitweiliger Beschränkung des Festungsrayons ihre Genehmigung niemals ertheilt habe . . . . . 108—109

Nähere Umstände der Verhaftung Pescatore's . . . . . 109—110

Das Festungsgouvernement kündigt dem belgischen General Tabor am 20. October an, daß es die ungesäumte Freilassung Pescatore's verlange, und wenn sie nicht erfolge, die belgischen Gensdarmerie-Brigaden zu Niederweiler und zu Mamer nicht ferner dulden werde, und demgemäß sie, wenn sie sich bis zum 29. October nicht entfernt hätten, durch Detachements gefänglich einbringen lassen würde . 111—112

Seite

Belgien, welches die Handlungsweise der Niederlande bei der Verhaftung Thorns nachgeahmt, aber dabei vergessen hatte, daß Letzterer des Hochverraths seit lange angeschuldigt war und daß Pescatore keines Vergehens bezüchtigt werden konnte, schlägt am 24. October die Auswechselung Pescatore's gegen Thorn vor. Die Bundesversammlung läßt sich aber diesmal die an dem Bürger eines Bundesstaates verübte Gewaltthätigkeit nicht gefallen, verlangt die Auslieferung Pescatore's innerhalb eines Termins von 8 Tagen und daß die Behörden, welche sich die Gewaltthätigkeit hatten zu Schulden kommen lassen, bestraft würden. Bundesversammlung bleibt diesmal fest und die Conferenz zu London muß hierin nachgeben. Belgien verspricht in einer Note vom 30. Novbr. 1832, daß es den Anforderungen nachkommen würde 112—113

Rußland hatte der Drohung der londoner Conferenz vom 15. November 1831 gegen Holland (Seite 42, 44, 69) nicht beigestimmt, und hierauf gestützt, protestirte der König von Holland fortwährend gegen den Ausspruch der Conferenz. Die Sache zog sich sehr lange hin, bis die Engländer Embargo auf die holländischen Schiffe legten und die Franzosen am 14. November 1832 die belgische Grenze überschritten und die Belagerung von Antwerpen begannen. Der König von Holland protestirte und es schien ziemlich sicher, daß der europäische Krieg ausbrechen würde. Oesterreich, Preußen und Rußland hatten vor Gewaltmaßregeln gewarnt, Großbritannien und Frankreich beharrten bei ihrem einmal gefaßten Vorhaben. Preußen läßt das 7. Armeecorps über den Rhein rücken und zwischen Aachen und Geldern Stellung einnehmen. Das 8. Armeecorps wird befehligt zur Unterstützung zu dienen. Ueber den Zweck dieser Sicherheitsmaßregel, welche eine Ueberschreitung der Maas verhindern sollte, wird preußischerseits an Großbritannien und Frankreich Nachricht gegeben, 6. December 1832. Es erscheinen am 16. December 1832 unerwartet auf luxemburgischem Gebiete ein französisches Artilleriecorps und eine große Menge Rüstwagen von französischen Soldaten begleitet, um in gerader Linie von Metz nach Antwerpen zu rücken. Die Bundesversammlung fordert in einer Note an den Baron Alleye die Einstellung der Durchzüge. Der Krieg scheint unvermeidlich. Antwort des Baron Alleye an die Bundesversammlung. Die französische Regierung entschuldigt sich einigermaßen. Die französische Note wird von deutscher Seite am 17. Januar beantwortet. Der Bund verlangt,

Seite

daß Frankreich ähnliche Handlungen in Zukunft vermeide, und wahrt die Rechte Luxemburgs. Alleye versucht nochmals, seinen Standpunkt zu rechtfertigen durch Note vom 18. Januar. Die Bundesversammlung giebt der Sache keine weitere Folge . . . . . 115—118

Verschiedene Stellung Oesterreichs und Preußens in Bezug auf den Vertrag vom 15. November 1831 gegenüber von Frankreich und England. Letztere Beide hatten unbedingt ratificirt, Erstere nur unter Bedingungen 119

Der belgische Gouverneur Thorn verlangt nach seiner Freilassung am 6. December 1832 von den Bürgermeistern der Städte und Landgemeinden ein Namensverzeichniß über die ihrer Stadt oder Gemeinde angehörigen Belgier, welche sich wirklich oder vermuthlich in holländischen Diensten befänden. Der Bundestag überläßt es dem König-Großherzog seine Rechte in dieser Beziehung zu wahren. Der König beklagt sich nochmals über den Bund, 23. März 1833, und sagt in seiner Beschwerde unter Anderm, daß ein großer Theil der Aufwiegelungen, die auch in andern Bundesländern stattgefunden hätten, nicht eingetreten sein würde, wenn der Bund seiner Verpflichtung gemäß bemüht gewesen wäre, den Aufruhr im Großherzogthum zu ersticken, und zuverlässig würde böswilligen Umtrieben anderwärts ein schnelleres Ziel gesteckt werden, wenn nicht eine Handvoll Aufrührer im Großherzogthum ungehindert der gesetzlichen Regierung und dem ganzen Bunde Hohn sprechen dürfte. Er fordert von dem Bund, daß er den treuen Unterthanen im Lande freie und ungehinderte Verbindung mit den benachbarten Bundesländern verschaffe; auch hierauf erfolgt nichts . . . . . 120—121

Belgien macht weitere Uebergriffe, arretirt 5 großherzogliche Beamte, weist sie dann aus, läßt Verwüstungen in den Waldungen, die noch zu dem strategischen Festungsrayon gehören, ausführen, und kümmert sich um den Bundesbeschluß vom 20. October 1832 in keiner Weise. Bundesversammlung schweigt dazu. Die belgische Douane zu Wasserbillig belegt holländische Equipirungsgegenstände mit Beschlag; nochmals trägt der König-Großherzog, 9. Mai 1833, auf Beseitigung der belgischen Douanen, die an der Straße nach Trier lagen, an; wieder vergeblich. Belgien geht weiter vor. Die belgischen Douanen eröffnen die officiellen Correspondenzen. Die Bundesversammlung duldet es. Belgien bringt wiederum eine bewaffnete belgischen Douanenbrigade in den Festungsrayon. Der Gouverneur befiehlt ihr, sich zu entfernen, und als sie

Seite

darauf nicht hörte, läßt er sie gefänglich nach Luxemburg bringen. Die Bundesversammlung beschließt aber, daß die verhafteten belgischen Douaniers unter der Verwarnung zu entlassen seien, daß sie im Wiederholungsfalle bis zur Ausgleichung der belgisch-holländischen Angelegenheit in Haft gehalten würden, 25. Mai 1833 . . . . . 122—125

Belgien nimmt die Anklage gegen 3 von ihm entlassene politische Gefangene wieder auf, April bis Juni 1833, gegen sein bestimmt gegebenes Versprechen. Der französische Gesandte Baron Alleye und der englische Gesandte Cartwright unterstützen durch Noten die belgische Regierung in ihrer Beschwerde gegen Holland, weil dieses einen Advokaten wegen Hochverraths verfolgte, aber der König von Holland hatte keine Verpflichtung übernommen, gerichtliche Anklagen gegen seine Unterthanen nicht zu erheben. Die Sache geht an den Bund . . . . . 126—127

Unterredungen des französischen und englischen Gesandten mit dem Präsidial-Gesandten in Bezug auf die Nothwendigkeit der Wiederzulassung belgischer Gensdarmen und Douaniers in den Festungsrayon von Luxemburg. Der belgische General Tabor wendet sich auf Veranlassung Frankreichs an das Festungsgouvernement in derselben Angelegenheit, dieses aber weist Alles von sich, verweigert jede weitere Verhandlung, 9. Juli 1833, und wiederholt seine Meinung am 22. August. Grobe Noten der beiden Gesandten an die Bundesversammlung. Verhandlungen darüber in der Sitzung der Bundesversammlung. Vorläufiger Beschluß derselben, 24. Juli, und Verbalnote an den französischen und englischen Gesandten. Weitere Correspondenzen. Die Bundesversammlung giebt schließlich eine sehr entschiedene Antwort am 26. September 1833 und schließt mit den Worten: „daß sie übrigens den Baron Alleye ersuche, überzeugt zu sein, daß es bei derselben keiner Aufforderung von irgend einer Seite bedürfe, ihre eigene und die damit unzertrennbar verbundene Würde ihres präsidirenden Gesandten zu wahren“ . . . . . 127—136

Der König-Großherzog erklärt am 18. Juni 1833, daß er in dem Vertrage vom 21. Mai 1832 nur das Versprechen gegeben, den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben, aber nicht auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege

Seite

verzichtet habe. Die Bundesversammlung hatte aber diese Voraussetzung gehegt und die gegenseitige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg vorausgesetzt. Sie fordert daher, aus höherem politischen Standpunkt von dem König-Großherzog die Einstellung aller gerichtlichen politischen Verfolgungen, aber unter der bestimmten Voraussetzung, daß von Seiten der belgischen Behörden der gleiche Gang eingehalten werden solle . . . . . 136—138

Der französische Gesandte begnügt sich mit der wohlverdienten Zurechtweisung von der Bundesversammlung nicht, sondern erläßt eine Note, 3. October, von ebenso impertinentem Inhalt, wie die frühere. Die Bundesversammlung, überzeugt, daß ein fernerer Notenwechsel über diesen Gegenstand unnütz sei, ertheilt keine Antwort mehr . . . . . 138—140

Interceſſionen des französischen und englischen Gesandten wegen eines desertirten niederländischen Cürassiers aus der Festung Mastricht mit Pferd und Waffen, der mit elf von ihm befehligten Cürassieren am 11. September 1830 in Lüttich eintraf, Pferd und Waffen verkaufte und später in Luxemburg im Mai 1833 verhaftet wurde. Desgleichen trat eine Interceſſion der fremden Gesandten ein für den Advokaten Ruth (Seite 126). Die großherzogliche Regierung von Luxemburg ist aber im Recht. Anders steht es mit den belgischen Verfolgungen. Kohl war angeklagt, zum Umsturz des belgischen Gouvernements aufgefordert zu haben, war vor die Assisen gestellt, aber am 20. November 1832 hatte der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die feierliche Versicherung wegen Einstellung der Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg ausgestellt. Dasselbe hatte der belgische Oberst Prisse gethan, am 23. November. Wortlaut der Zusicherungen. Dessenungeachtet wurde Kohl auf das Energischste weiter verfolgt. Aehnliches Verfahren gegen einen andern Luxemburger. Das gerichtliche Verfahren gegen Gebrüder Tornaco war sogar nie eingestellt worden. Der französische Gesandte richtet eine Note am 24. September im ausdrücklichen Auftrag seines Hofes an die Bundesversammlung, damit diese ihre Autorität anwende, daß der Deserteur Christoph in Freiheit gesetzt werde. Er fügt hinzu, daß die Verantwortlichkeit für die neuen Schwierigkeiten, wenn die Bundesversammlung der Aufforderung nicht nachkäme, nicht auf Frankreich zurückfallen würde. Fast mit denselben Worten schließt die englische Note vom 23. September 1833. Statt die guten Dienste der Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen, wird die Verant-

Seite

wortlichkeit auf dieselbe übertragen. Die Antwort der Bundesversammlung fällt diesen impertinenten Drohungen gegenüber angemessen aus. Wortlaut derselben. Die französische Regierung begnügte sich mit der eigentlich viel zu milden Abweisung des Bundes vom 26. September 1836 nicht und erläßt eine neue Note am 19. October. Wortlaut. Die Bundesversammlung beschließt, darauf vorerst nichts zu erwidern. Erörterungen über das Ceremoniell bei der Verhandlungen zwischen den fremden Gesandten und dem Bundestage . . . . . 140—156

Andere Einmischungen der fremden Gesandten. Der großbritannische Gesandte Cartwright beschwert sich in einer Note vom 23. Septbr 1833 über die von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg verordnete Entfernung zweier beurlaubter belgischer Soldaten aus dem Festungsrayon als eine ungerechte, unpolitische und den unbeschränkten Waffenstillstand zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Maßregel, deren Mißbilligung und Abstellung von der Bundesversammlung zu verlangen er den ausdrücklichen Befehl von seiner Regierung erhalten habe. Wortlaut dieser Note. Prüfung derselben. Wortlaut der Antwort der Bundesversammlung vom 25. Sept. 1833 . . . 156—160

Neben den geschilderten Ereignissen Streitigkeiten wegen der Rekrutenaushebungen im Rayon der Festung und wegen der Begrenzung des Rayons. Bundesbeschluß vom 10. Mai 1832, welcher die Aushebung der Miliz verbietet. Der Gouverneur benachrichtigt davon den belgischen General Tabor. Dieser ignorirt den Beschluß. Der Gouverneur erbittet sich unter dem 20. Juli ausreichende Instruction, weil vielleicht die Anwendung militärischer Mittel von seiner Seite nöthig werde. Die Bundesversammlung giebt ihm durch Beschluß vom 26. Juli den Auftrag, die Aushebung der Recruten im Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. General Tabor strebt von Neuem dahin, die belgischen Gensdarmeriestationen zu Mamer und Nieder-Anweiler zu besetzen. Der Gouverneur weist die Anträge zurück. Darauf richtet der englische Minister Cartwright eine Note zur Unterstützung der Anträge des belgischen Generals an die Bundesversammlung am 17. Juni 1832.

Seite

Die Letztere antwortet kurz, daß sie sich mit dem Gegenstande beschäftige und zur Erledigung desselben diejenigen Maßregeln ergreifen werde, welche sich ihr als dazu geeignet darstellen würden. Die Angelegenheit wird stets hinausgeschoben, weil man immer noch eine baldige Erledigung von der Conferenz zu London erwartete . 160—163

Die fremden Gesandten drängen fort und fort mit Noten. Wortlaut der drohenden Note vom 17. Juni 1833. Die Bundesversammlung antwortet unter dem 15. Juli. Schwierigkeit für die Civilverwaltung im Festungsrayon; Ansicht des Gouverneurs darüber. Die Bundesversammlung kommt auf Grund derselben auf 2 Gesichtspunkte. Der erste bezüglich der militärischen Rücksichten hält fest, daß es bei den bestehenden Anordnungen verbleiben müsse; der zweite Gesichtspunkt besteht darin, daß ein Provisorium zur Beseitigung der damals bestehenden sehr fühlbaren Uebelstände bei der Civilverwaltung führen könnte, wenn es sich in der Art treffen ließ, daß der strategische Rayon und die Verbindungsstraßen der Festung mit dem Bundesgebiet wieder jener Civilgewalt unterworfen würden, welche dem Princip nach mit dem militärischen Oberbefehl homogen ist . . . . . 163—168

Schwierigkeit, ein politisches Provisorium herzustellen. Die Geneigtheit der betreffenden Regierungen dazu schien ungewiß; ebenso die des König-Großherzogs und endlich war es mehr als fraglich, ob sich das belgische Gouvernement entschlossen haben würde, einem Theil des von ihm occupirten luxemburger Landes ohne eine andere Stipulation zu seinem Vortheile, als die bloße Nichtbeunruhigung, in dem einstweiligen Besitze des übrigen Theils auch nur provisorisch zu entsagen. Der Bund glaubt daher, die Initiative für die Verbesserung der bezeichneten Uebelstände nicht nehmen zu können 169—170

Wortlaut, der an den englischen Gesandten ertheilten Antwort der Bundesversammlung auf die ihr am 17. Juni überreichte Note . . . . . 171—173

Belgien versucht nochmals, am Ende des Jahres 1833, in dem Rayon der Bundesfestung die Milizen zu erheben. Der Gouverneur verhindert es wieder sehr energisch. Der französische Gesandte beschwert sich darüber beim deutschen Bunde in einer Note vom 22. Februar 1834. Der Ton dieser Note ist geradezu unanständig. Der französische Gesandte sagt darin unter Anderen, es sei nicht zu verkennen, daß dieser neue Gang das Resultat eines Planes sei, welcher bezwecke, den Abschluß der belgischen Frage zu verhindern, und daß derselbe eben den Menschen

Seite

beizumeſſen ſei, welche die Anſtifter der Aufhebung Thorns geweſen ſeien . . . . . 173—176
Die Behauptungen des franzöſiſchen Geſandten ſind unrichtig . . . 176—177
Nähere Prüfung der franzöſiſchen Note in Bezug auf die darin angeführten Daten. Antwort der Bundesverſammlung . . . . . 178—181
In Folge der Verhaftung des belgiſchen Diſtrikts-Commiſſars Hanno, welcher die Milizaushebungen von Neuem angeordnet hatte, erläßt der franzöſiſche Geſandte eine neue Note, 26. Februar. Wortlaut . . . . . 181—183
Eine engliſche Note vom 3. März folgt. Unrichtige Darſtellung der Thatſachen in der Note. Der engliſche Geſandte giebt, als ihm der Präſidialgeſandte Audienz verweigert, noch einige ſchriftliche Bemerkungen ab, 7. März 1834. Die engliſche und franzöſiſche Note ſind von drohendem kriegeriſchen Inhalt. Die Bundesverſammlung nimmt ſich Zeit, zu antworten, antwortet aber dann unter einer genauen Darſtellung über die obwaltenden Verhältniſſe und Vorkommniſſe ſehr entſchieden und geht in der Antwort auf die engliſche Note noch ſpecieller auf das beſtehende Rechtsverhältniß ein. Sie erklärt, daß ſie ſich des ganzen Umfanges ihrer Verpflichtungen bewußt ſei und daß ſie als Organ des deutſchen Bundes Niemandem geſtatten könne, ihr die Linie ihres Verfahrens vorzuzeichnen. Das einzige Mittel zur Abänderung der großen Uebelſtände liege in der Hand Belgiens. Wenn dies ſeine Truppen zurückzöge, die es im Widerſpruch mit den Erklärungen und Verhandlungen bei der londoner Conferenz in das Großherzogthum Luxemburg hätte einrücken laſſen, ſo würden die Beſchwerden ihre Erledigung finden . . . . . 188—190
Recapitulation der Verhandlungen über die in den franz. und engl. Noten angeregten Gegenſtände. . . . . 190—193
Antwort der Bundesverſammlung auf die engliſche Note, worin erſtere erklärt, daß ſie ſich niemals Souveränetätsrechte in Luxemburg angemaßt habe; ſie behandelt die Angelegenheit der Milizaushebung im ſtrategiſchen Bezirk der Feſtung, berührt die Verhaftung des belgiſchen Commiſſars Hanno und ſchließt mit einer ſehr energiſchen Verwahrung gegen die fremden Einmiſchungen und weiſt alle Schuld auf Belgien zurück, verlangt endlich, daß die belgiſchen Truppen ſich aus dem Rayon der Feſtung zurückziehen, die Straße nach Trier freilaſſen und die kürzlich in Luxemburg eingerückten Truppen zurückgezogen werden, 10. Mai 1834 . . . . . 193—196
Die Bundesverſammlung giebt neue Inſtructionen an das Feſtungsgouvernement 196
Neue Einmiſchung der fremden Geſandten. Engliſche Note vom 24. Mai 1834 verlangt Abſchrift des Vertrages wegen des

Seite

Umfanges des strategischen Bezirks der Festung Luxemburg. Abschrift verweigert, 12. Juni. Neue englische Note vom 14. Juli behauptet, daß der Bund kein Recht habe, einseitig die Grenzen des strategischen Bezirks festzustellen. Harte Anklage gegen den Gouverneur, daß er die Collision methodisch herbeiführe und den Frieden auf das Spiel setze. Die Bundesversammlung weist die Behauptungen sämmtlich zurück, 18. Septbr. . . . . 196—200

Gefahr eines Krieges. Belgische Truppen in die nächste Nähe der Festung Luxemburg gezogen, stehen dicht an der französischen Grenze und können den dortigen französischen Truppen die Hand reichen. General Dumoulin richtet auf eigene Verantwortung ein sehr energisches Schreiben an den belgischen General Tabor und erklärt demselben, daß er von jetzt ab den Rayon der Festung im Umkreise von 4 Stunden unter allen Umständen zu meiden habe. Die Bundesversammlung wird bedenklich und beschränkt den Gouverneur in Bezug auf den Rayon, 6. März 1834. Bedenken bei dieser Beschränkung . . . . . 201—204

Geharnischte Antwort des Gouverneurs, 14. März 1834; er läßt sich die Beschränkung nicht gefallen und führt dafür seine Gründe an. Die Bundesversammlung lenkt ein und läßt dem Gouverneur freie Hand, 3. April 1834. Das französische Gouvernement droht. Die Bundesversammlung verweist auf ihre Note vom 14. März 1834 (Seite 223) . . . . . 205—209

Eingriff der belgischen Regierung in die Souveränetätsrechte des König-Großherzogs durch versuchte Holzfällung im Rayon der Bundesfestung. Das Festungsgouvernement widersetzt sich. Frankreich mischt sich auch hierbei ein. Französische Note vom 22. Februar 1834. Jede Zeile drückt Mißachtung gegen Deutschland aus. Weitere französische Note vom 27. Februar 1834 . . . . 209—213

Der actenmäßige Hergang der Sache in der französischen Note unrichtig geschildert. Darlegung des wahren Sachverhalts, völkerrechtliche Prüfung der Angelegenheit, insbesondere Darlegung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu den Verhandlundlungen der londoner Conferenzen in dieser Angelegenheit. Antwort der Bundesversammlung. Verweigert dem französischen Gesandten jede Concession . . . . . 213—224

Der König-Großherzog giebt in Folge des einge-

Seite

gangenen Vertrages vom 21. Mai 1833 Erklärung an den Bund, 14. Novbr 1833. Wortlaut . . . 224—226

Die Bundesversammlung hält diese Erklärung dem Bundesbeschlusse vom 13. August 1833 entsprechend, und sendet sie an die Regierungen ohne Bemerkung. Wichtige und ausführliche Verhandlungen folgen. Auftrag an die Militärcommission und das Festungsgouvernement, Bericht zu erstatten über die Frage, ob durch die Gebietsabtretung von Belgien die Vertheidigungslinie des Bundes alterirt werde. Der Präsidialgesandte macht zugleich die Anfrage, ob die Linie gemeint sei, die von der londoner Conferenz in der von den Bundestags-Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 27. Octbr. 1831 übergebenen Separatacte detaillirt angegeben worden sei. Der König wird vom Präsidialgesandten aufgefordert, über den Ersatz und die Sicherung des abgetretenen Gebietes baldige weitere Eröffnungen zu machen; ferner solle die agnatische Zustimmung zur Abtretung des Gebietes beigebracht werden. Zu dem in diesem Sinne gestellten Antrage stimmen indessen nur Preußen, Oesterreich und Hannover. Bayern verlangt eine Anfrage an den König-Großherzog, warum der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theiles von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben. Diesem Antrag stimmt die Bundesversammlung bei . . . . . 222—223

Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 14. Novbr. 1833 . . . . . 224—226

Der König-Großherzog kommt der Aufforderung schon am 9. Januar 1834 nach, weist die Uebereinstimmung der in seiner Erklärung vom 14. Novbr 1833 angegebenen Grenzen mit den auf den londoner Conferenzen vereinbarten nach. Im Uebrigen weist er auf seine Erklärung vom 14 Novbr 1833 hin und schiebt die Schuld der Gebietsabtretung ohne Entschädigung auf die londoner Conferenzen und hauptsächlich auf die Bundesversammlung. Sehr bittere Bemerkungen des Königs . . . . . 225—227

Die Erklärung der Agnaten wegen der Gebietsabtretung geht gleich darauf ein. Sie schlagen ihre Zustimmung ab, wenn kein Ersatz für das abgetretene Gebiet gegeben werde . . . . . 227—229

Die traurigen Verhältnisse der Stadt Luxemburg und des Rayons der Festung bleiben bestehen. Der König macht 3 Anträge am 19. Decbr 1833 in Bezug auf die Straße von Luxemburg nach Trier, auf Abhilfe gegen die zunehmenden Holzfrevel, zur Entfernung der belgischen Douanen zwischen Luxemburg und Trier und endlich auf militärische Besetzung des Großherzogthums zwischen den beiden genannten Städten. Die Bundesversammlung läßt die Anträge auf sich beruhen 233—234

Der König-Großherzog erwidert in sehr entschiedener Weise am 28. Novbr. 1833 und macht der Bundesversammlung die bittersten Vorwürfe 230—235

Seite

Die Kritik des König-Großherzogs über den deutschen Bund ist in der That verdient und vernichtend. Die Strafe dafür zeigt sich in einer neueren Note des französischen Gesandten, Baron Alleye, vom 9. Jan. 1835, der nun die Bundesversammlung von dem schauderhaften Zustande in dem Festungsrayon unterrichtet. Die Note meint, daß man ja der politischen Frage nichts zu vergeben brauche, daß man aber dennoch aus Humanität und Interesse für die öffentliche Ordnung sich bewegen lassen könne, den Festungsgouverneur zu autorisiren, mit den belgischen Behörden sich darüber zu vereinigen, daß dem Laufe der Justiz keine Hindernisse in den Weg gelegt würden. Baron Alleye legt 2 Berichte des Generalprocurators am Apellhof zu Lüttich zum Beweis bei 236

Das Festungsgouvernement wird aufgefordert, sich über die französischen Behauptungen zu äußern. Bericht desselben vom 6. Februar 1834 hebt die Uebertreibungen der französischen Note hervor und bezeichnet als den eigentlichen Zweck derselben den Versuch, die Rückkehr der belgischen Gensdarmen und Douaniers in den strategischen Rayon der Festung herbeizuführen 237

Dagegen protestirt das Festungsgouvernement auf das Entschiedenste. Ursachen der Schwäche der Bundesversammlung bei dieser Gelegenheit 238

Ursachen der Gesetzwidrigkeiten im Festungsrayon, insbesondere der Holzfrevel. Der belgische Civilgouverneur zu Arlon setzt sich von Neuem in Verbindung mit dem Festungsgouvernement und verlangt neben andern Vorschlägen eine temporäre Erscheinung belgischer Gensdarmen in dem Festungsrayon zur Unterstützung der belgischen Civilbehörden. Das Festungsgouvernement lehnt alle Anträge ab. Der König-Großherzog verlangt die Wiederherstellung der legitimen Behörden in dem Festungsrayon, weil dadurch den meisten Uebelständen vorgebeugt werden könne. Die Bundesversammlung bleibt bei ihren früheren Beschlüssen beharren 240

Die Bundesversammlung legt dieses Verlangen ad acta, weil die Ausführung einer solchen Maßregel in so unzertrennlicher Verbindung mit der allgemeinen luxemburger Frage stehe, daß man sich darüber auch jeder Aeußerung enthalten müsse . . . . . 240—241

Schilderung der unnatürlichen Zustände der Stadt Luxemburg und ihrer Umgebung. Trauriger Zustand der Rechtspflege. Nothwendigkeit der Entfernung der belgischen Gerichtsbehörde aus dem Rayon der Festung nicht durchzusetzen. Wirthschaftlicher Verfall der Stadt und Umgegend . . . . . 241—244

Die Bundesmilitärstraße wird von belgischen Behörden besetzt gehalten, die Correspondenzen werden nach wie vor angehalten. Der Comman-

Seite

dant der Festung muß seine Correspondenzen durch Estafetten befördern . . . . . 245—246

Oesterreich tritt plötzlich aus seiner Reserve hervor und schließt sich den Ansichten des Festungsgouverneurs an (13. August 1839) . . 247—248

Die Bundesversammlung beschließt, auf Antrag des Präsidialgesandten, Preußen und Oesterreich zu ersuchen, über den dermaligen Stand der beiden Conferenzen in Bezug auf Luxemburg Eröffnungen zu machen 248

Die Fortschritte Belgiens in der Zuneigung der luxemburgischen Bevölkerung durch die lange Dauer des Statusquo . . . . . 248—249

Der österreichische Präsidialgesandte bezeichnet das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg als ein unseliges und schmachvolles und verlangt, daß der Rayon und die Verbindungsstraße nach Trier von den Belgiern geräumt werde 249

Oesterreich und Preußen machen am 3. Decbr. 1835 die Anzeige, daß die luxemburgische Angelegenheit noch immer nicht bei den londoner Conferenzen zu erledigen sei 250

Streitigkeiten über die Ausrüstungskosten des Executionscorps. Der König-Großherzog bestreitet die Verpflichtung, diese Kosten zu tragen, weil die Execution nicht stattgefunden und der Bund den pflichtmäßigen und feierlich versprochenen Beistand nicht geleistet habe. Er beansprucht dagegen die von ihm unnütz aufgewendeten Ausgaben für die Mobilmachung eines Truppencorps . . . . . 251—254

Discussion über diese Ansprüche in der Bundesversammlung. Dem König-Großherzog wird vorgeworfen, daß er sich bei den londoner Conferenzen die Entschädigungen durch Belgien nicht vorbehalten habe 255—256

Der König-Großherzog behauptet dagegen, daß er nicht vermöge des Art. 26 der Schlußacte, sondern des Art. 38 derselben die Hilfe des Bundes angesprochen habe und weist dies des Nähern nach. Prüfung dieser Nachweisung . . . . . 257—258

Die Behauptung, welche in der Bundesversammlung aufgestellt wird, daß Gründe der Politik das Unterbleiben der Hilfe gerechtfertigt hätten, ist nicht stichhaltig. Nähere Ausführung dieser Ansicht . . . . 259—260

Auch der Artikel 14 der Executionsordnung von 1820 rechtfertigt das Verlangen der Bundesversammlung nicht. Rechtfertigung dieser aufgestellten Ansicht . . . . . 260—261

Der König-Großherzog giebt die Gründe an, aus denen er eine Entschädigung von den Belgiern bei den londoner Conferenzen nicht beanspruchen konnte 261

Die Bundesversammlung besteht aber auf ihrem Verlangen. Merkwürdige Erklärung der beiden deutschen Großmächte vom 5. Novbr 1840, um sich gegen die Vorwürfe

Seite

des König-Großherzogs zu vertheidigen. Die Erklärung steht auf schwachen Füßen . . . . . 262—263

Die luxemburger Angelegenheit zieht sich bis zum Jahr 1839 hin und wird dann durch Annahme der 24 Artikel vom 4. Februar 1839 von Seiten des Königs von Holland erledigt. Vertrag vom 19. April 1839 zwischen Holland und Belgien und des letzteren mit dem deutschen Bunde. Die Agnaten des König-Großherzogs stimmen zu. Endlicher Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Septbr. 1839. Wortlaut desselben . . . . . 263—265

Schlußwort zum ersten und zweiten Bande . . . . . 266—271

Register . . . . . 272—297

Berichtigungen der Druckfehler.*)

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
5	19	1831	1830
6	13	dont	sont
—	14	attrapes .... intrigues	attraper .... intriguer
12	13	point retard	retard
21	7	de la grande-duché	du grand-duché
—	12	d'avoir s'adresser	d'avoir à s'adresser
23	6 u. 7	de toutes les partes	de toutes parts
38	19	l'efforcent	s'efforcent
—	23	retardes ultérieures	retards ultérieurs
—	24	arrêtés	arrêtées
—	35	c'est après	c'est d'après
40	21	fixés	fixées
46	13	entiers	entier
—	20	établie	établi
48	1	intérieur et extérieur	intérieure et extérieure
—	4	proclamés	proclamées
49	31	surabondement	surabondamment
65	30 u. 31	professes	professer
—	32	dessemules	dissimuler
—	35	d'apportes	d'apporter
66	5	en	ne
—	39	a cet égard	à cet égard
67	4	deveut	devrait
—	9	négation . . . aurrait	négotiation . . aurait
—	13	consenté	consenti
68	22	de réprésentants	des représentants
92	35	blieb	war
96	27	prêterent-assistence	prêteraient assistance
106	37	sur venus	survenus
107	8	des lors	dès lors
—	11	obtinent	obtinrent
—	14	à l'écharge	à l'échange

*) Einige zu sehr in die Augen stechende Druckfehler (besonders Accentfehler) glaubten wir nicht noch hersetzen zu müssen.

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Lese:
107	29	largue	longue
—	35	vent	veut
—	36	le	les
116	12	adressé	adressée
—	15	tenue	tenu
—	27	a certains	à certains
—	29	basé	basée
—	32	oeux	voeux
117	33	à l'honneur	a l'honneur
118	11	on	ou
128	24	d'emparer	s'emparer
136	10	de toutes	que toutes
138	36	en	eu
139	34	considérations la plus destingéue	considération la plus distinguée
142	10	arrêtés	arrêtées
—	30 u. 33	arrêtées	arrêtés
—	34	tous	toutes
—	35	d'autre	d'autres
143	9	reçu	reçue
—	10	délivré	délivrée
150	17	peurent	peuvent
151	5	derrière	dernière
—	34	du	dû
152	7	pronocées.	prononcées.
—	23	prîsent	prissent
—	36	ont en	ont eu
156	26	qui a	qu'a
—	27	équivant	équivaut
—	—	à l'égare	à l'égard
—	28	la volonté	par la volonté
—	36	de blâme qu'il parais	le blâme qu'il paraît
163	29	démêles	démêlés
164	23	circonstancée	circonstancié
—	—	de manière	de manière à
179	36	einſichtsvoll	rückſichtsvoll
182	10	temps à Mr.	temps dit à Mr.
—	23	ce ses	et ses
183	20	qui celles	que celles
187	1	vû	vu
—	7	de	des
—	22	poscera	posera
197	32	fixes	fixer

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Setze:
198	1	dès bonnes	des bonnes
—	4	ce	a
—	6	établie	établi
—	29	três	trois
—	34	n'allumant	n'allument
—	35	conversation de paix	conservation de la paix
199	6	qui tont à tâche	qui tant a tâché
204	27	morin	movon
209	34	apparts	fait apparaître
210	15	du	dû
211	36	qui lui	que lui
212	22	s'entenir	s'en tenir
—	36	suprement	purement
213	24	n'a en lieu	n'a eu lieu
—	27	adjuge	adjugé
—	30	procété	procédé
—	35	plus	plu
236	11	assine	assassine

Druck von Thiele & Freese in Leipzig.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

2935857

Canceled

DUE MAR '71 H

NOV 15 '58 H

OCT 24 '60

JAN 22 '63 H

DEC 20 '65 H

840-703

NOV 22 '68 H

2180516